UC-NRLF
$B 479 780

Digitized by Google

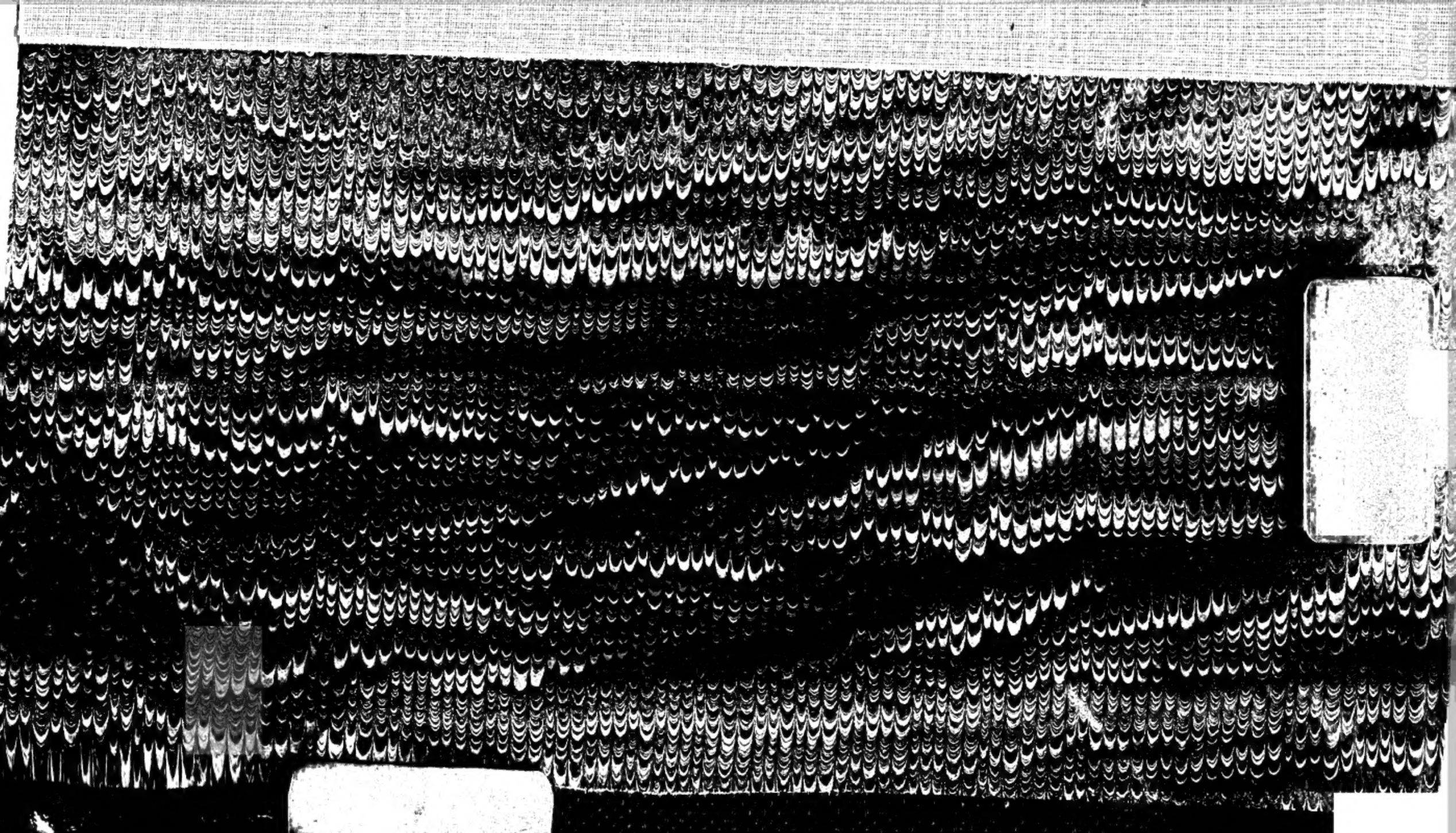

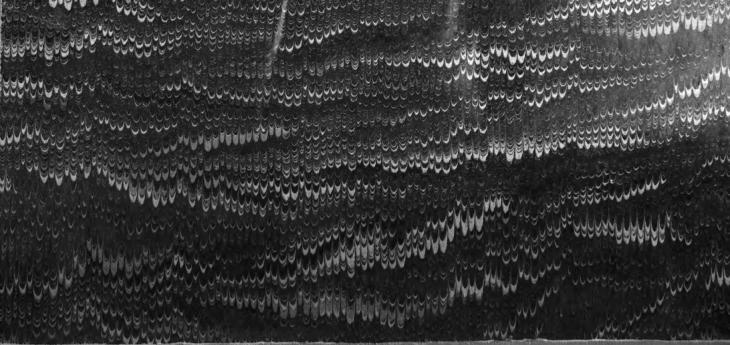

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

CORPUS JURIS CANONICI

in seinen

wichtigsten und anwendbarsten Theilen,

in's Deutsche übersetzt

und

systematisch zusammengestellt

von

Dr. Bruno SCHILLING,

Königl. Sächsischem Consistorial-Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. Carl Friedrich Ferdinand SINTENIS,

ordentlichem öffentlichem Professor der Rechte und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Giessen.

Zweiter Band.

LEIPZIG, 1837.

Verlag von Carl Focke.

Digitized by Google

69519754

LOAN STACK

Digitized by Google

X99
L07A
v. 2
BX1935
S33
1834
v. 2
MAIN

Zweite Abtheilung.

Von der ausserordentlichen *Verleihung.*

1. *Kraft päpstlichen Vorbehalts.*

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus III.

De Rescriptis.

(Von Rescripten.)

[c. 7. *Alexander III. an den Bischof von Doornik* [*Tournay*] *(um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich). s. Bd. I. S.* 618.]

8. *Lucius III. an den Bischof von Lincoln (um das J.* 1182 *aus Rom nach England).*

Es ist Uns zu Ohren gekommen, dass Decane, Erzdiaconen, Cantoren oder andere mit kirchlichen Prälaturen Versehene sehr häufig Verleihungsbriefe über niedere Pfründen auswirken, indem sie die Bezeichnung jener unterlassen und sich, als ob sie gar keine Pfründen besässen, mit dem einfachen Namen unterzeichnen. Hierauf geben Wir dir auf deine Anfrage zur Antwort, wie es nicht Unsere Absicht sei, dass mit reichlichen Einkünften versehene Personen, mittelst Unserer Verordnungen, arme Cleriker von den niedern Pfründen zurückdrängen, und dass deshalb Briefe, in denen der Impetrant seine Prälatur zu bezeichnen unterlassen hat, wirkungslos bleiben müssen.

17. *Innocenz III. an den Bischof von Mayland (um das J.* 1199 *aus Rom nach Mayland).*

Nach deinem Berichte hat es dich befremdet, dass, nachdem der Cleriker P. eine genügende Präbende in der Kirche zu Monza erlangt habe, von Uns an den Probst und die Stiftsherren zu Gorgonzola wegen seiner Aufnahme in dieselbe Kirche ein Verleihungsbrief erlassen worden ist. Wenn du jedoch den Sinn Unserer Verordnung erwogen hättest, würdest du in ihr nichts Anstössiges gefunden haben. Da nämlich in ihr weder von der Pfründe jenes P. Erwähnung gethan, noch er

Digitized by Google

selbst Domherr von Monza, oder auch nur Geistlicher genannt, ferner auch die Bedingung hinzugefügt war, dass er zu Erlangung einer kirchlichen Pfründe würdig sei, so konntest du selbst inne werden, in welcher Weise sie ausgewirkt worden.

19. *Derselbe an den Erzbischof von Sens, und den P. Cardinaldiacon der h. Maria in Via lata, Gesandten des apostolischen Stuhles (im J. 1198 aus Rom nach Frankreich).*

Der Cleriker P. hat, während seiner persönlichen Anwesenheit bei dem apostolischen Stuhle vorgestellt, dass Unser Vorfahrer Coelestin dem Decan und Capitel von Bourges empfohlen habe, ihn unter die Stiftsherrn aufzunehmen, und ihm entweder eine erledigte oder eine demnächst zur Erledigung gelangende Pfründe zu verleihen, und dass, als sie dieser Empfehlung zu entsprechen unterlassen, ihnen die Erfüllung jenes Verlangens von ihm gemessenst aufgegeben, und zugleich wegen dessen Vollstreckung Auftrag ertheilt worden sei. Die Gegner haben jedoch erwidert, dass die Zahl der Domherren zu Bourges eine geschlossene, und diess eidlich und durch den Papst selbst bestätigt sei, und dass, da der vorgedachte P. in seinem Schreiben dessen keine Erwähnung gethan, er offenbar Unsern Vorfahrer hintergangen und den erwähnten Verleihungsbrief durch eine Täuschung erschlichen habe. Hierauf befehlen Wir eurer Vorsicht, dass, wenn wirklich die Festhaltung der jetzigen Domherrnzahl durch den Decan und das Capitel jener Kirche eidlich gelobt worden, bevor der gedachte Geistliche den Vollstreckungsbrief auswirkte, ihr Alles, was auf den Grund des Letztern geschehen ist, für nichtig erkläret möget. Im entgegengesetzten Falle aber habt ihr, ohne euch durch Appellation irgendwie irren zu lassen, ihm in jener Kirche eine Pfründe anzuweisen.

[27. *Innocenz III. an den Bischof von Breslau (im J. 1214 nach Deutschland oder Polen). s. Bd. I. S.* 618.]

30. *Honorius III. an den Bischof und Erzdiacon von Lüttich (im J. 1220 aus Rom nach Frankreich).*

Es haben bei Uns die Stiftsherrn vom heil. Kreuz zu Cambray schriftlich vorgestellt, dass, nachdem dem Cleriker Callimachus über die Verleihung einer Pfründe in ihrer Kirche zuerst Bitt- und dann Vollstreckungsbriefe zu Theil geworden, der Geistliche Balduinus, ohne derselben Erwähnung zu thun, rücksichtlich der Uebertragung einer gleichen Pfründe in demselben Stift, Executorialverordnung an den Archidiacon J. von Tournay und Genossen erlangt habe. Von diesen seien sie, nachdem sie an Uns Berufung eingewandt, mit Suspension und Interdict belegt worden; später aber habe der vorerwähnte Callimachus über die Vollstreckung des ihm

von Uns ertheilten Empfehlungsbriefes weitere Verordnung an Andere ausgewirkt, welche gegen sie ebenfalls Suspension und Excommunication ausgesprochen hätten. Hierauf ergeht an euch Verordnung, dass ihr, sobald der, welcher zuerst den Befehl des apostolischen Stuhles ihnen vorlegte, die Aufnahme zum Stiftsherrn und eine Pfründe erlangt hat, die vorgedachten Urtheile in gesetzlicher Form aufhebet und dem Andern rücksichtlich seines Anspruchs auf eine Pfründe in derselben Kirche Stillschweigen auferleget.

[c. 31. *Honorius III. an den Erzbischof von Bourges, Legaten des apostolischen Stuhles (um d. J. 1223 aus Rom nach Frankreich). s. Bd. I. S. 619.*]

[c. 32. *Gregor IX. an den Erzbischof von Mayland (um d. J. Christi 1227). s. ebendas.*]

c. 37. *Derselbe an den Abt des Klosters zum heiligen Victor (im J. 1229 aus Rom nach Frankreich).*

Durch eine Vorstellung des Bischofs von Amiens ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass der Cleriker J. gegen ihn einen Verleihungsbefehl und dann eine an euch gerichtete Vollzugsverordnung ausgewirkt habe. Hierauf verordnen Wir, dass, sobald nicht wegen jener Verleihung ein Ermahnungsschreiben vorangegangen, ihr mit Ausführung der Vollzugsverordnung Anstand nehmet, dafern in ihr des Monitorii Erwähnung gethan ist. Im entgegengesetzten Falle habt ihr mit der Vollstreckung, laut des an euch erlassenen Befehls, gebührend vorzuschreiten.

38. *Derselbe an den Bischof von Noyon (im J. 1229 aus Rom nach Frankreich).*

Den an dich erlassenen Auftrag des apostolischen Stuhles, nach welchem du für die Aufnahme des Magister S. unter die Domherrn zu Noyon Sorge tragen solltest, „dafern nicht zu Gunsten eines Andern bereits ein Verleihungsbrief dorthin ergangen", brauchst du dann nicht zu erfüllen, sobald dort schon ein Anderer in Folge Unserer Verordnung eine Pfründe erlangt hat, da es nicht die Absicht des Auftraggebers gewesen, durch die Aufnahme Zweier die vorgedachte Kirche zu beschweren.

39. *Derselbe Gregor IX. (vielleicht im J. 1229 aus Rom nach Frankreich).*

Da ihr eine Verordnung des apostolischen Stuhles empfangen habt, dass ihr den Cleriker G. zum Domherrn aufnehmen sollet, dafern nicht schon zu Gunsten eines Andern eure Kirche von Uns beschweret worden, so wollen und befehlen Wir, dass ihr diesem Auftrage Genüge leistet, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass ihr den Subdiacon T., welcher von Unserm

Vorfahrer Honorius seligen Andenkens Bittbriefe empfangen, auf den Grund einer von Uns erlassenen Executorialverordnung aufgenommen habt, indem Wir durch die letztere mehr eine Handlung Unsers Vorfahrers, als Unsere eigene in Vollzug gebracht haben.

[40. *Gregor IX. (um d. J. 1229 zu Rom). s. Bd. I. S. 620.*]

[42. *Gregor IX. (um d. J. 1229 zu Rom). s. ebendas.*]

Tit. XXIX.

De officio et potestate judicis delegati.

(*Von dem Amte und den Befugnissen eines delegirten Richters.*)

c. 12. *Alexander III. an den Erzbischof von York und den Bischof von Coventry (im J. 1176 aus Rom nach England).*

Von Seiten des N. ist Uns vorgestellt worden, dass, nachdem er eine an dich, geliebter Bruder, Bischof von Coventry, gerichtete Verordnung empfangen habe, nach welcher du ihm das zuerst in deiner Kirche zur Erledigung gelangende Erzdiaconat verleihen solltest, seinem Gegner R., ohne dass von demselben jener früheren Erwähnung geschehen, eine andere an dich, geliebter Bruder von York, erlassene zu Theil geworden sei, mit dem Auftrage, ihm das Erzdiaconat in jener Kirche dann zu übertragen, wenn sein Oheim gänzlich darauf zu verzichten geneigt sein sollte. Weil Wir nun, wenn Wir der zu Gunsten des N. erlassenen Verordnung eingedenk gewesen wären, für seinen Gegner in keinem Falle das Gleiche gethan haben würden, so befehlen Wir, dass ihr dem vorgedachten N. das Archidiaconat jener Kirche, sobald es erledigt wird, verleihet, ohne euch durch die zweite Verordnung daran hindern zu lassen.

Titulus XXX.

De officio legati.

(*Vom Amte eines päpstlichen Gesandten.*)

[c. 6. *Innocenz III. an die Aebte zum heil. P. und zum heil. Leo, so wie an den R., Archidiaconus zu Toul (um das J. 1202 aus Rom nach Belgien). s. Bd. I. S. 702.*]

Liber II.

Titulus XXVII.

De sententia et re judicata.

(Vom Urthel und von der Rechtskraft.)

[c. 12. *Innocenz III. an den Archidiaconus und an den Sacristan zu Magalona (um das J. 1212 aus Rom nach Frankreich). s. Bd. I. S. 706.*]

Liber III.

Titulus V.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 6. *Alexander III. (um das J. 1180 zu Rom). s. Bd. I. S. 709.*]

[22. *Innocenz III. an den Bischof von Saintes und den Abt von Blansac (um das J. 1210 zu Rom). s. Bd. I. S. 713.*]

34. *Honorius III. an den Bischof, Prior und Archidiacon zu Herford (um das J. 1222 aus Rom nach England).*

Unser geliebter Sohn, der Cleriker G., hat Uns vorgestellt, dass von Uns an Decan und Capitel zu Angers erst die Bitte, und dann der Befehl, ihn bei der ersten Gelegenheit unter die Stiftsherren aufzunehmen, erlassen, und euch die Vollstreckung übertragen worden sei. Weil aber der Anwalt des Decans und Capitels excipirt hat, dass jene Verordnung deshalb nicht gelten könne, weil in ihr des dem gedachten Decan kraft königlicher Schenkung über die Pfründen dieser Kirche zustehenden Verleihungsrechts nicht gedacht worden sei, habt ihr in einem Zwischenurthel erkannt, dass jener Befehl von euch nicht zu vollziehen sei, und es sind deshalb zwei unterdessen zur Erledigung gekommene Pfründen an Andere verliehen worden. Wir befehlen daher, dass ihr, ohne einen solchen, nach Unserer Ansicht offenbar nichtigen Grund zu berücksichtigen, Unserm Befehl gebührend Folge leistet.

38. *Gregor IX. (um das J. 1232 aus Rom nach Italien).*

Da Wir vorlängst dem Prior zur heil. Maria den Auftrag gegeben hatten, dem Diacon G. in einer der in der Diöces von Lucca gelegenen Kirchen im Namen des apostolischen Stuhles eine Pfründe zu verleihen, so designirte er ihn zum Pfarrer der Kirche zum heil. Petrus *de vico*, in welcher nach dem Herkommen die Geistlichen den Rector erwählen, und sprach gegen die Widerspenstigen die Excommunication aus. Weil aber ein Auftrag, wie der vorgedachte, so weit sich nicht

erstreckt, und Wir nicht auf eine Pfarrei oder Prälatur Unser Absehn richten, vielmehr Unsere Verordnung nur auf eine einfache Pfründe sich bezieht, so befehlen Wir, dass ihr sowohl jene Verleihung, als die um ihretwillen ausgesprochene Excommunication für kraftlos erkläret.

Titulus VIII.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.
(*Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist*).

[c. 4. *Innocenz III. an den Probst und das Domcapitel zu Cambray* (*um das J.* 1210 *aus Rom nach Belgien*). *s. Bd. I. S.* 722.]

Sexti Decretalium.

Liber I.

Titulus III.

De Rescriptis.
(*Von Rescripten.*)

4. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1300 *zu Rom*).

Wenn Wir mittelst Unserer Verordnung die Erlaubniss geben, Jemanden zum Domherrn aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Privilegien, Gewohnheiten oder Statuten der betreffenden Kirche, selbst wenn sie durch den Eid apostolische Bestätigung oder in anderer Weise bekräftigt wären: so ist der Aufgenommene als kraft apostolischer Vollmacht recipirt zu betrachten, dafern die Aufnahme bei jener Kirche nicht denjenigen zusteht, an welche Wir jene Verordnung erlassen haben, sondern sie nur durch die letztere dazu ermächtigt worden sind. Dafern jedoch das Recht, die Stiftsherren zu erwählen, ihnen sonst gebührt, so gilt jener nicht kraft apostolischen Auftrags, sondern aus freier Entschliessung der Wählenden für aufgenommen, vorausgesetzt, dass sie nicht in Unserer Verordnung ausdrücklich angewiesen worden sind, ihn kraft Unserer Vollmacht zu recipiren.

6. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Einen vom apostolischen Stuhle dir zugegangenen Auftrag, kraft dessen du eine Pfründe nach ihrer durch Verzichtleistung des dermaligen Inhabers erfolgten Erledigung einem Dritten überweisen solltest, kannst du, sobald nicht über die Willensmeinung des Auftraggebers ein Anderes ausdrücklich sich ergiebt, dann nicht erfüllen, sobald jener vor der Verzicht-

leistung starb, da die Erledigung nicht durch freiwillige Aufgabe, sondern durch den Tod erfolgte. Wenn von Zweien über dieselbe Pfründe Verleihungsbefehle ausgewirkt worden sind, und der Eine vorgegeben hat, sie sei durch den Tod des bisherigen Inhabers, der Andere, sie sei durch dessen Resignation erledigt, dann muss, da die in Frage befangene Pfründe durch Verzichtleistung, nicht durch Ableben vacant geworden ist, der zweite dem ersten bei Besetzung derselben vorgehen.

7. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Die Gnadenverordnung, welche du über eine Pfründe vom apostolischen Stuhl angeblich empfangen, kann nicht deshalb für unwirksam gehalten werden, weil du aus Mangel an Kenntniss zur Zeit der Auswirkung verschwiegen, dass dir von deinem Bischof vorher, während deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen, eine andere Pfründe verliehen worden sei. Beide Pfründen kannst du jedoch, sobald sie von Rechtswegen unverträgliche sind, nicht zugleich besitzen, sondern du hast darüber, welche du behalten willst, dich zu entscheiden.

8. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Sobald Wir eine Gnadenverordnung, nach welcher Jemand in einer gewissen Kirche die zuerst zur Erledigung kommende Pfründe erhalten soll, zurücknehmen, später aber aufs Neue dieselbe erlassen, so mag dadurch nicht derjenige benachtheiligt werden, welchem in derselben Kirche zwischen jenem Widerruf und der zweiten Erlassung eine ähnliche Verordnung zu Theil geworden ist, da die letztere, sobald nicht ein Anderes ausgesprochen wird, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten geschieht.

9. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Wenn du damals, als zu deinen Gunsten die Verordnung zu Verleihung einer Curat- oder einfachen Pfründe erlassen wurde, nicht das zu der ersten erforderliche Alter besassest, so kann auf den Grund jener Verordnung nunmehr dir, wenn schon du das nöthige Alter hast, dennoch nicht eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe übertragen werden, da du zur Zeit der Erlassung noch unfähig warest. Eine einfache Pfründe aber, zu welcher du schon damals das nöthige Alter besassest, kannst du durch dieselbe gültig erlangen.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Wenn du einen Verleihungsbrief an die Kirche von Bourges ausgewirkt hast, und ein Vollstrecker ernannt worden ist, welcher für deine Aufnahme unter die Domherren und für die Verleihung einer erledigten oder demnächst zur

Erledigung kommenden Pfründe Sorge tragen soll, dann kann ein Anderer, in gleicher Weise rücksichtlich derselben Kirche begnadigter, obwohl er eher den Verleihungsbrief präsentirt, und die Aufnahme unter die Canoniker erlangt hat, dennoch nicht in einer Pfründe vorgezogen werden, welche entweder zur Zeit deiner Aufnahme erledigt war, oder später zur Erledigung kam, vorausgesetzt, dass sie ihm nicht vor deiner Reception übertragen worden. Dasselbe muss dann Statt finden, wenn vor deiner Aufnahme zum Stiftsherrn eine Pfründe in Folge der Schritte des genannten Vollstreckers erledigt geblieben ist, welcher entweder dem Verleihungsberechtigten eröffnete, dass er sie kraft empfangener Vollmacht verleihen werde, oder ihm die Besetzung untersagt, oder endlich dieselbe seiner Verleihung unter Anlegung eines Verbots vorbehalten hatte. Dann ist nämlich die vorgedachte Pfründe dir, und nicht Jenem, zu überweisen. Es muss sogar ein Gleiches für rechtmässig gelten, wenn vor deiner Aufnahme und sogar vor der Präsentation [des Verleihungsbefehls] eine Pfründe erledigt wurde, und in der zu deinen Gunsten erlassenen Verordnung ausdrücklich alles gegen dieselbe Unternommene für rechtswidrig und wirkungslos erklärt worden war. In den vorgedachten Fällen ist daher dir, nicht Jenem, welcher nach dir den Verleihungsbefehl ausgewirkt hat, die erledigte Pfründe zu übertragen, vorausgesetzt, dass dir weder Arglist noch besondere Nachlässigkeit zur Last fällt.

13. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Sobald für dich an irgendwen von Uns die Verordnung ergangen ist, dass er dir eine Domherrstelle und eine Pfründe in der Kirche zu Bourges verleihe, wenn damit der Bischof und das Capitel dieser Kirche einstimme, so geht ein zweiter, später Begnadigter, welcher kraft apostolischer Verleihung, oder eines vom ernannten Vollstrecker erlassenen Befehles ein Canonicat zu Bourges empfangen, bevor deine Beförderung durch den Bischof und das Capitel genehmigt worden, dennoch rücksichtlich einer erledigten Pfründe vor, obgleich du nach erhaltener Zustimmung der Vorgedachten auf den Grund jenes zuerst erlassenen Auftrags unter die Stiftsherren jener Kirche aufgenommen worden bist.

14. *Derselbe* (*um das J.* 1302 *zu Rom*).

Wenn Wir zu Gunsten zweier Subjecte unter gleichem Dato Verleihungsbriefe an dieselbe Kirche erlassen, und bestimmte Vollstrecker ernannt haben, dann muss, sobald es sich nicht ergiebt, wer zuerst begnadigt worden, bei der Verleihung einer Pfründe der von Uns mit einer Domherrnstelle begnadigte

dem andern nicht in gleicher Weise begünstigten vorgezogen werden, obschon dieser den zur Wahl der Domherrn und Verleihung der Pfründen Berechtigten eher den Verleihungsbrief vorgelegt, und dadurch die Aufnahme unter die Domherren erlangt hat. Wenn aber von Uns entweder Keinem von Beiden, oder auch Beiden ein Canonicat übertragen worden, dann ist der zuerst Präsentirende bei der Verleihung der Pfründe zuerst zu berücksichtigen, und zwar von der Zeit an, wo Beide ein gleiches Recht durch die Verleihung erlangt haben. Dafern aber Beide zu gleicher Zeit die Verleihungsbriefe vorlegen, dann sollen die zur Domherrnwahl und Verleihung der Pfründen Berechtigten oder der grössere Theil derselben zur Wahl unter Beiden verpflichtet sein. Ist diess geschehen, so muss der Andere jedes Anspruchs verlustig gehen, vorausgesetzt, dass nicht aus dem Inhalt der Verordnung hervorgeht, dass Wir Beide versorgt zu sehen gewünscht haben.

Titulus IV.

De consuetudine.

(*Vom Gewohnheitsrechte.*)

[*c.* 4. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1297 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 748.]

Titulus VI.

De electione et electi potestate.

(*Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten.*)

[*c.* 45. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 797.]

Titulus XIV.

De officio et potestate delegati.

(*Von dem Amt und den Befugnissen eines delegirten Richters.*)

c. 9. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom*).

Wenn zur Ausführung einer vom apostolischen Stuhle geschehenen Gnadenverleihung Executoren ernannt worden sind, dann halten Wir es für billig, dass, wie die Gnadenverleihung selbst bei noch nicht begonnener Vollstreckung durch den Tod des Verleihenden nicht erlischt, eben so wenig der ertheilte Auftrag und zwar selbst unter derselben Voraussetzung sich endige. Er ist vielmehr, da er gleichsam als Anhang der ersteren gilt, auch nach den Verhältnissen derselben zu beurtheilen, damit diese weder ganz wirkungslos bleibe, noch der Erfolg zum Nachtheil des Begnadigten allzulang verzögert werde.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom*).

Wenn Jemand von dem apostolischen Stuhle ermächtigt worden ist, einer gewissen Person eine Pfründe in einer gewissen Kirche, Diöces oder Provinz zu verleihen, dann kann er rechtsgültig diese Vollmacht einem Dritten übertragen. Wenn aber der Auftrag, ohne eine gewisse Person zu bezeichnen, nur dahin geht, dass er irgend einer geeigneten Person in einer gewissen Kirche eine Pfründe übertrage, dann kann er, da grade seiner Sorgfalt die Auswahl eines geeigneten Subjects übertragen worden, zu der Verleihung nicht einem Andern Vollmacht ertheilen, sobald nicht in dem Auftragsrescript enthalten ist, dass er sie entweder selbst oder auch durch einen Dritten vollziehen könne.

Titulus XV.

De officio legati.

(*Vom Amte eines päpstlichen Gesandten.*)

[*c.* 1. *Innocenz IV.* (*im J.* 1245 *in Frankreich*). *s. Bd. I. S.* 791.]

3. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom*).

Wir erklären durch die gegenwärtige allgemeine Verordnung, dass die von den Legaten des apostolischen Stuhles kraft ihrer Vollmacht geschehenen Vorbehalte von Pfründen jeder Art, und die von ihnen oder dem beauftragten Vollstrecker diessfalls erlassenen Befehle, Ankündigungen, Verbote und alle andere Maassregeln (dafern nicht etwa zur Verleihung solcher erledigter Pfründen bereits vorgeschritten worden) mit dem Ende der Legation aufhören, und die Executoren solche vorbehaltene Pfründen zu verleihen alsdann weiter nicht berechtigt sein sollen. Im Uebrigen verbieten Wir, geleitet durch den Wunsch, solche die Prälaturen und Kirchen zuweilen bis zur Ungebühr belästigende Vorbehalte zu beschränken, dass kein Legat, nachdem er in irgend einer Cathedral- oder Collegiatkirche eine Pfründe sich vorbehalten, vor Verleihung derselben eine zweite reservire. Eben so wenig soll er, so lange eine vorbehaltene, dem Verleihungsrechte irgend Jemandes unterliegende Pfründe noch nicht besetzt ist, eine zweite von demselben Collator abhängige in irgend einer Weise vorbehalten. Was aber gegen das vorstehende Verbot unternommen werden sollte, das soll nichtig sein von Rechtswegen.

[4. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 791.]

[5. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 792.]

Liber III.

Titulus IV.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[*c.* 2. *Clemens III.* [*oder vielmehr Clemens IV. im J.* 1265] (*um das J.* 1190 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 795.]

3. *Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon (im J.* 1273 *in Frankreich*).

Wir beschliessen, dass die Verordnung Unseres Vorfahrers Clemens, seligen Andenkens, über die dem römischen Papste ausschliesslich vorbehaltene Verleihung der bei der römischen Curie erledigt werdenden Prälaturen und Pfründen dergestalt beschränkt werde, dass die zur Verleihung Berechtigten ohne Rücksicht auf jene Verordnung, jene Prälaturen und Pfründen nach Ablauf eines Monats, vom Tage der eingetretenen Vacanz an gerechnet, entweder selbst oder, wenn sie in der Entfernung sich befinden, durch die canonisch beauftragten Generalvicare ihrer Diöcesen zu besetzen berechtigt sein sollen.

4. *Bonifaz VIII. (um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wiewohl in Pfründangelegenheiten eine allseitig liberale Interpretation [der bestehenden Anordnungen] Statt finden soll, sollen dennoch ausgewirkte Verleihungsbriefe, da sie die Habsucht fördern, beschränkend erklärt werden. Wenn Wir deshalb befehlen, dass Jemand überhaupt bis zu einer gewissen Summe eine Pfründe erhalte, so wollen Wir, dass ihm nicht eine Pension, sondern eine [wirkliche] Pfründe verliehen werde, dafern Wir nicht der Pension in Unserem Rescript ausdrücklich gedacht haben. Und wenn hiernächst auch unter dem Namen der Kirche einer Diöces vorzugsweise die Cathedralkirche verstanden zu werden pflegt, soll doch der Befehl, dass Jemandem eine Pfründe in einer der Kirchen der Diöces verliehen werde, nicht auf die Cathedralkirche erstreckt werden, welche Wir wegen der ihr gebührenden Achtung für diesen Fall nicht in dem allgemeinen Begriffe verstanden wissen wollen. Ein Anderes findet dagegen Statt, wenn Wir befehlen, dass irgendwer in einer der Kirchen in der Provinz eine Pfründe erhalte. Dann sollen nämlich sowohl die erzbischöfliche, als die übrigen Cathedralkirchen dem Befehl unterliegen, da Wir in solchem Falle dem in Frage stehenden Subjecte eine höhere Gnade als gewöhnlich zu erweisen beabsichtigen.

5. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn Wir rücksichtlich einer herkömmlich nur mit Weltgeistlichen zu besetzenden Pfründe einen Verleihungsbefehl erlassen, dann soll hierunter lediglich eine solche verstanden werden, welche durch mehrere zu Pfarrern wirklich eingesetzte Weltgeistliche die gesetzliche Verjährungszeit hindurch fortwährend und ruhig besessen worden ist, wenn auch früher zuweilen in ihr Ordensgeistliche den kirchlichen Dienst versehen haben. Sobald Wir dagegen befehlen, dass einem Weltgeistlichen ein Priorat übertragen werde, dann kann, dafern diess nicht in Unserm Rescript ausdrücklich angeordnet wird, ihm nach Vorstehendem nicht ein herkömmlich von Ordensgeistlichen zu verwaltendes Priorat verliehen werden.

7. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wir befehlen, dass der von dem apostolischen Stuhl mit einer Domherrnstelle in irgend einer Kirche Begnadigte, auch wenn er noch nicht aufgenommen worden ist, dennoch bei Erlangung der Pfründe nach der Zeitfolge seiner Beförderung allen Andern vorgehe, welche später ein Verleihungsrescript auf dieselbe Kirche erlangt haben, wenn sie auch dasselbe eher präsentirt hätten oder unter die Canoniker aufgenommen worden wären.

8. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn dir von Uns eine Verordnung des Inhalts zuginge, dass du unbemittelten oder anderen Geistlichen eine Pfründe verleihen solltest, selbst wenn mit ihr die Seelsorge verbunden wäre, dann wirst du, wenn sie weder die heiligen Weihen besitzen, noch dieses Mangels in jener Verordnung gedacht ist, dennoch rechtsgültig ihnen eine Curatpfründe übertragen, und es wird solche Uebertragung auf den Grund jenes Mangels nicht angefochten werden können. Es wird jedoch erforderlich sein, dass sie die zur Verwaltung der empfangenen Pfründen nöthigen Weihen demnächst in ordnungsmässiger Frist erwerben.

9. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn der Anordnung eines Legaten des apostolischen Stuhles, dass irgendwem in einer gewissen Kirche eine Pfründe verliehen werde, nicht Genüge geleistet worden ist, und Wir nun befehlen, dass kraft Unserer Gewalt derselbe unter die Cleriker dieser Kirche aufgenommen und nach Maassgabe der von dem Legaten erlassenen Verordnung mit einer Pfründe bedacht werde, dann soll es so gelten, als sei ein solchergestalt Aufgenommener auf Unsere Anordnung, nicht auf jene des Legaten recipirt worden. Er ist deshalb auch rücksichtlich

Digitized by Google

der zu erlangenden Pfründe allen den kraft der letzteren Recipirten vorzuziehen.

10. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn dir von Uns ein Befehl des Inhalts zugegangen ist, Jemandem eine entweder deinem oder fremdem Verleihungsrechte unterliegende Pfründe zu übertragen, dann ist es deine Pflicht, denselben in die zuerst vacant werdende Pfründe einzusetzen, gleichviel, ob dir oder einem Dritten das Besezzungsrecht zusteht. Wenn aber mehrere Pfründen, welche ihr Beide zu verleihen habt, zugleich erledigt werden, dann wirst du die in dem Texte beobachtete Ordnung zu befolgen, und deshalb Jenem lediglich die Pfründe zu übertragen haben, rücksichtlich welcher du berechtigt bist.

11. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn dir vom apostolischen Stuhle anbefohlen worden ist, einem Geistlichen in einer gewissen Kirche die zunächst erledigt werdende Pfründe zu verleihen und dann für die Aufnahme desselben unter die Domherren dieser Kirche zu sorgen, so wird er, sobald er die ihm bestimmte Pfründe nach ihrer Erledigung zu fordern aus Nachlässigkeit unterlässt, auf eine andere in derselben Kirche später vacant werdende auf den Grund jenes Befehls keinen Anspruch machen können. Eben so wenig darfst du ihm eine solche verleihen, da die ihm zu Theil gewordene Gnadenverleihung durch seine eigene Nachlässigkeit erloschen ist. Wenn er jedoch kraft apostolischen Auftrags zuerst zum Domherrn jener Kirche befördert worden ist, dann darf er, da er seine Domherrnstelle beibehalten hat, und folglich rücksichtlich einer andern nicht einem Dritten gebührenden Pfründe allen Uebrigen vorgezogen werden muss, ungeachtet jener Nachlässigkeit, eine demnächst vacant werdende Pfründe fordern, vorausgesetzt, dass nicht von dem apostolischen Stuhle andern Personen die Anwartschaft auf Pfründen in derselben Kirche ertheilt worden ist. In diesem Falle wird jedoch die Besetzung einer solchen Pfründe (zu welcher du keinen Auftrag empfangen) nicht durch dich, sondern durch den in jener Kirche zur Verleihung Berechtigten erfolgen müssen. Wenn sie aber zum Nachtheil des Letztern dennoch geschehen wäre, dann soll sie eben deshalb jedes rechtlichen Erfolges entbehren.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Die kraft apostolischen Befehls unter die Domherren einer Kirche Aufgenommenen müssen bei Anweisung der Pfründen allen Denen vorgezogen werden, welche früher in Folge der von apostolischen Gesandten oder Andern erlassenen Be-

fehle recipirt worden sind. Eben so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, dass derjenige, welcher kraft eines vom Legaten oder einem andern auf den Grund besondern apostolischen Auftrags erlassenen Mandats recipirt worden ist, die Aufnahme [unmittelbar] durch apostolische Gewalt erlangt habe.

13. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn, nachdem Wir dir eine Domherrnstelle in einer Kirche übertragen, und wegen der Verleihung der zunächst erledigt werdenden, nicht einem Dritten gebührenden Pfründe Vorsehung getroffen haben, die in jener Kirche zur Verleihung Berechtigten eine vacante Pfründe aus eigener Bewegung anderweit besetzen, weil ihnen die zu deinen Gunsten erlassene Verordnung unbekannt geblieben war: so kann die letztere, zu deinem Nachtheil unternommene Besetzung keine rechtliche Wirkung äussern. Denn dadurch, dass du kraft apostolischen Befehls zum Domherrn befördert worden, hattest du zugleich das Recht auf die zunächst vacant werdende Pfründe erlangt. Du konntest sie also sofort nach der Erledigung (sobald nicht ein Anderer darauf Anspruch hatte) fordern, weshalb sie von den Vorgedachten, wenn sie auch jenen Befehl nicht kannten, dennoch nicht einem Dritten übertragen werden konnte.

14. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Nachdem vorlängst schon von Uns Unserem geliebten Bruder, dem Bischof S. von Praeneste, Unserem Legaten im französischen Reiche, brieflich die Ermächtigung ertheilt worden, dort in Unserem Auftrage von denjenigen, welche die in ihrem Besitze befindlichen Kirchenpfründen in Unsere Hände niederlegen wollen, Verzichtleistungen anzunehmen, und die betreffenden Pfründen an geeignete Personen zu verleihen, hatten Wir, ohne dieser Vollmacht zu gedenken, dem Nicolaus von Boneffe, Cämmerer Unseres geliebtesten Sohnes N., Cardinalpriesters vom heil. Laurentius in Damaso, ein Canonicat in der in Frankreich gelegenen Kirche von Lisieux, und eine etwa in jener Kirche erledigte, nicht den Ansprüchen eines Dritten unterworfene Pfründe ertheilt, auch wegen der Vollstreckung Vorsehung getroffen. Für den Fall aber, dass eine Pfründe solcher Art nicht erledigt wäre, war zu Gunsten des genannten Cämmerers die zunächst vacant werdende Pfründe der apostolischen Verleihung vorbehalten, und, unter Ernennung bestimmter Executoren, alles gegen diese Maassregel Unternommene für nichtig und erfolglos erklärt worden. Als nun später Nicolaus, Cleriker von Vasallum, seine Domherrnstelle und Pfründe in der Kirche zu Vasallum in die Hände erwähnten Bischofs niedergelegt, und dieser auf den Grund jenes

Auftrags, ohne jene Verleihung, Uebertragung, Vorbehaltung und Anordnung zu kennen, dieselbe dem Guilielmus, Priester von Vasallum, übertragen hatte, verliehen die oberwähnten Executoren dessenungeachtet die gedachte Präbende kraft apostolischer Vollmacht dem erwähnten Cämmerer, als ob sie ihm gebühre. Der mehrgedachte Priester aber hindert ihn, gestützt auf die ihm durch den Bischof geschehene Verleihung, an dem ruhigen Besitze, und es hat deshalb der Cämmerer bei Uns um entsprechende Abhülfe geziemend gebeten. Wir erwägen nun, dass ungeachtet der dem gedachten Bischof von Uns verliehenen Gewalt Uns dennoch eine höhere geblieben ist, und dass aus diesem Grunde Wir, die Wir diese Gewalt eher ausgeübt haben, namentlich auch deshalb vorgehen müssen, weil nach dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte dem Genus durch die Species, nicht aber umgekehrt, derogirt wird. Wir lassen ferner nicht unbeachtet, dass Wir, ungeachtet Uns wegen jener Vollmacht Vorstellung gethan worden, dennoch, ohne ihrer zu gedenken, Gnadenbriefe für das genannte Reich erlassen würden, weil es widersinnig wäre, wenn Unsere so weit sich erstreckende Gewalt beschränkt oder von Uns gefordert werden sollte, dass Wir in allen für das erwähnte Reich erlassenen Verleihungsbriefen jener Vollmacht besonders Erwähnung thun sollten, und weil Unser Befehl zumal in dem vorliegenden Falle, wo der gedachte Cämmerer schon vor jener Verzichtleistung zum Domherrn der Kirche von Lisieux von Uns befördert worden war, auch die nicht in Kenntniss Gesetzten sofort verpflichtete, da er weder über eine ungewisse Pfründe erlassen war, noch von dem Gutachten oder dem Willen eines zur Annahme Berechtigten abhing. Aus diesen Gründen scheint von Uns mittelbar zugleich das Verbot, dass kein Anderer die Verleihung vornehme, ausgesprochen und die oft berührte Vollmacht für den vorliegenden Fall widerrufen zu sein. Und zwar konnte dieselbe, da es sich hier um einen Vortheil des G., nicht um einen Rechtsnachtheil für den gedachten Bischof handelt, ohne Benachrichtigung des Letztern zurückgenommen werden, und nachdem diess geschehen, durfte keinerlei Uebertragung eines aus jener widerrufenen Vollmacht abzuleitenden Befugnisses auf einen mit den Verhältnissen gleichergestalt Unbekannten Statt finden, eben so wie der einem Leihgeschäft vorgesetzte Sclave *) nach dem Tode des auftraggebenden Herrn ausgeliehene Gelder nicht dem Empfänger als Eigenthum übertragen kann, obwohl unter den Contrahenten der den Auftrag endigende Tod des Herrn unbekannt geblieben war; oder nach dem Beispiele des Herrn, welcher den seinem

*) vergl. *fr.* 41. *D. de reb. cred. et si cert. pet.* (*XII.* 1.)

Digitized by Google

Sclaven gestatteten Sondererwerb mit dem Zeitpunkte aufhebt, wo er diessfalls seinen Willen geändert hat*). Deshalb also befehlen Wir deiner Vorsicht, den vorerwähnten Presbyter nach vorhergegangener Verwarnung durch kirchliche Strafen zu nöthigen, dass er ungeachtet der von dem genannten Bischof ihm beschehenen (nichtigen) Verleihung jener mehrgenannten Domherrnstelle und Pfründe, dem erwähnten Cämmerer die Pfründe unbedingt überlasse, und ihn diessfalls fernerhin zu beunruhigen sich nicht unterfange.

15. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Da, sobald zweien nach einander ein Canonicat in einer Kirche vom apostolischen Stuhle verliehen, und anbefohlen worden, dass dem ersten eine Pfründe, dem zweiten eine Prälatur, Ehrenprälatur oder ein Stiftsamt bei der ersten Gelegenheit übertragen werde, Viele darüber im Zweifel sind, wer von beiden in einer zugleich mit einer Prälatur, Ehrenprälatur oder einem Stiftsamte vacant werdenden Pfründe auf den Vorzug rechtliche Ansprüche habe, so verordnen Wir zur Beseitigung dieses Zweifels durch das gegenwärtige allgemeine Gesetz, dass der erstere, da er der Zeit nach vorgeht, durch den zweiten Befehl nicht benachtheiligt oder seines Rechts beraubt werden könne, und mithin derselbe, sobald sich nicht ergiebt, dass der Befehlende seinen Willen geändert habe, rücksichtlich der gedachten Pfründe dann vorgezogen werden müsse, wenn sie nicht mit der zur Erledigung gekommenen Prälatur, Ehrenprälatur oder einem Stiftsamte verbunden ist. Denn wenn diess der Fall wäre, müsste der zweite, welcher auf eine Prälatur, Ehrenprälatur oder ein Stiftsamt Anspruch hat, rücksichtlich ihrer vorgehen.

16. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Da von denen, welche zu Seelsorgerpfründen befördert werden, eine höhere Befähigung als von den zu anderen Pfründen Gelangenden gefordert wird, so ist es durchaus nicht Unsere Absicht, dass, sobald Wir Jemandem eine Kirche, Ehrenprälatur, Prälatur oder irgend eine andere Pfründe übertragen wissen wollen (ohne der Seelsorge zu gedenken), demselben eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe verliehen werde. Diejenigen aber, welche nach Unserer Verordnung eine von der Uebertragung, Verleihung, Präsentation oder Verfügung irgend Jemandes abhängige Ehrenprälatur oder Prälatur erhalten sollen, (ungeachtet mit derselben die Seelsorge verbunden,) können nicht zu solchen Prälaturen, Ehrenprälaturen oder höhe-

*) vergl. *fr.* 8. *D. de pecul.* (*XV.* 1.)

ren Würden gelangen, zu denen die zur Erlangung Berechtigten mittelst der Wahl befördert werden. Und da zwischen der Verleihung, Präsentation und Einsetzung bekanntlich ein bedeutender Unterschied obwaltet, so wird, wenn Wir befehlen, dass ein Subject eine dem Verleihungsrechte Jemandes unterliegende Pfründe erhalte, nicht eine solche verliehen werden können, rücksichtlich deren der letztere zur Präsentation oder Einsetzung berechtigt ist, und umgekehrt. Sobald nämlich in Unserem Befehl eines der vorgedachten Fälle ausdrücklich gedacht ist, wird derselbe (da er seiner Natur nach beschränkend zu erklären ist) nicht auf die übrigen bezogen werden können. Wenn aber die Uebertragung einer der Verleihung oder Präsentation unterliegenden Pfründe anbefohlen und nicht zugleich bestimmt worden ist, dass sie [von den Berechtigten] gemeinschaftlich oder besonders geschehen solle, dann wird sie rücksichtlich einer Pfründe, zu welcher nur einer von beiden verleihungs- oder vorschlagsberechtigt ist, nicht vollzogen werden können, eben so wenig, wie dem Befehl, dass Jemandem eine nur von einem Collator abhängige Pfründe verliehen werde, rücksichtlich einer solchen genügt werden könnte, deren Besetzung dem letztern gemeinschaftlich mit einem Dritten zusteht.

[19. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*). *s. oben Bd. I. S.* 797.]

20. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Da es sich zuweilen ereignet, dass die von dem apostolischen Stuhle verliehenen oder mittelst eingelegten Verbots vorbehaltenen Pfründen von den sonst zur Besetzung Berechtigten auf gewisse mit jener Verleihung oder Reservation unbekannte Subjecte factisch übertragen und die von diesen bisher besessenen und, nach Erlangung der vorgedachten, aufgegebenen Pfründen weiter an Andere vergeben werden, so verordnen Wir, damit eine solche unverschuldete Unkenntniss nicht für die letzteren schädliche Folgen äussere, dass sie zu ihren früheren Pfründen (ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Besetzung derselben) frei zurückkehren können, sobald sie, nach erlangter Wissenschaft von jener Verleihung oder Reservation, sofort und unweigerlich die ihnen factisch übertragenen Pfründen aufgeben. Dafern sie jedoch der Aufgabe sich weigern, soll ihnen die Möglichkeit der Rückkehr durchaus versagt sein. Dasselbe soll bei der Aufgabe des Empfangenen und der Rücknahme des Aufgegebenen rücksichtlich aller derjenigen gelten, welche vielleicht bei dem gedachten Anlass ihre Pfründen verlassen, und die von Andern aufgegebenen erlangt haben.

[21. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 797.]

22. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn ein Legat des apostolischen Stuhles dir kraft der ihm verliehenen Vollmacht in einer gewissen Kirche eine Pfründe verleihen will, und deshalb die zunächst zur Erledigung kommende nicht einem Dritten gebührende Domherrnstelle und Pfründe sich vorbehält und unter schriftlicher Bevollmächtigung gewisser Executoren zur Uebertragung für den Erledigungsfall jede damit in Widerspruch stehende Handlung für null und nichtig erklärt, Wir aber Unserer Seits nach geschehenem genügenden Vortrage diess kraft apostolischer Gewalt bestätigen und an die ernannten oder andere Executoren schriftlich den Befehl erlassen, mit der Verleihung auf den Grund Unserer Vollmacht nach Maassgabe der von dem Legaten erlassenen Verordnung zu verfahren, so ist es klar, dass du (weil die vom Legaten vollzogene Verleihung nach der Kundgebung Unseres Befehls die Unsrige geworden ist) allen denen bei Besetzung der zunächst vacant werdenden Pfründe vorgezogen werden musst, deren Beförderung in derselben Kirche Wir anbefohlen haben, und zwar selbst dann, wenn Wir ihnen ein Canonicat in derselben zu verleihen beabsichtigt hätten.

[23. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 798.]

24. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn in derselben Kirche mehrere Prälaturen oder Pfründen erledigt sind, und Wir, ohne davon unterrichtet zu sein, Jemandem eine Prälatur oder Pfründe unter der Voraussetzung übertragen, dass in dieser Kirche eine solche, keinem Dritten von Rechtswegen gebührende erledigt sei, dann soll eine solche Gnadenverleihung (wenn Wir sie aus eigener Bewegung vollzogen haben, so dass sie eben deshalb ohne alle Beschränkung interpretirt werden muss) auf diejenige Pfründe oder Prälatur bezogen werden, welche unter jenen den höchsten Werth hat, oder wenn sie gleich sind, auf diejenige, welche der Beliehene innerhalb einer 10tägigen Frist, von dem Bekanntwerden der Vacanz an gerechnet, sich erwählt hat. Wenn aber die Gnadenverleihung von Uns auf Fürbitten eines Andern geschehen ist, dann ist sie (damit sie in diesem Falle nach der Vorschrift des Rechts beschränkt werde) entweder auf die Pfründe von geringerem Werthe zu beziehen, oder, wenn eine Gleichheit Statt findet, auf diejenige, welche der zur Verleihung Berechtigte innerhalb der bezeichneten Frist, nachdem ihm die Gnadenverleihung bekannt geworden, sich auserlesen hat. Wenn aber einer oder der andere von ihnen die Wahl, je nachdem sie ihm gebührt, innerhalb ordnungsmässiger Frist zu voll-

Digitized by Google

ziehen unterlassen hat, dann soll sie von jenem Zeitpunkt an ungehindert auf den andern übergehen.

25. *Derselbe (um das J. 1208 zu Rom).*

Da nach deinem Vorgeben in deiner Kirche, in welcher die Zahl der Canoniker auf XII., die der Pfründen auf XIII, festgestellt ist, die Gewohnheit gilt, dass der jedesmalige Bischof, ohne Domherr zu sein, dennoch, gleich einem solchen, Stimmrecht im Capitel und eine der genannten Pfründen eben so, wie ein Domherr besitzt, so ist es gewiss, dass derjenige, dessen Beförderung zu einer zunächst in dieser Kirche zur Erledigung kommenden, nicht einem Dritten von Rechtswegen gebührenden Pfründe kraft apostolischer Vollmacht anbefohlen wird, nicht die durch den Tod des Bischofs erledigte Pfründe erlangen könne, sondern eine andere Vacanz erwarten müsse, damit nicht gegen die vorgedachte Gewohnheit, welcher durch jene Verordnung nicht Eintrag geschehen soll, der Bischof seiner Pfründe beraubt und die Zahl der Domherren vermehrt werde.

27. *Derselbe (um das J. 1208 zu Rom).*

Wenn anbefohlen wird, dass Jemandem eine nicht priesterliche Pfründe überwiesen werde, dann kann ihm selbst mit seinem Willen eine solche auf den Grund jenes Befehles nicht übertragen werden. Eben so darf, wenn in einer mit ganzen und halben Pfründen versehenen Kirche die Verleihung einer ganzen angeordnet wird, der Begnadigte, selbst wenn er zufrieden sein wollte, dennoch nicht eine halbe erhalten. In gleicher Weise kann, sobald Jemand auf ergangenen Befehl eine Pfründe von gewissem Werthe empfangen soll, selbst mit seiner Zustimmung, durch Verleihung einer geringeren jenem Befehle nicht Genüge geschehen. Es ist nämlich unzulässig, Anordnungen dieser Art, deren Gränzen streng festgehalten werden müssen, auf andere als die bezeichneten Fälle zu erstrecken.

29. *Derselbe (um das J. 1208 zu Rom).*

Demjenigen, dessen Beförderung zu der zunächst zur Erledigung kommenden Pfründe, ohne weitere Bezeichnung, angeordnet wird, kann nicht eine mit priesterlichen Functionen verbundene übertragen werden, sobald er noch nicht in dem zu Erlangung der Priesterweihe geeigneten Alter sich befindet. Er muss vielmehr die Erledigung einer andern Pfründe erwarten.

30. *Derselbe (um das J. 1208 zu Rom).*

Wenn dem Bischof anbefohlen worden ist, dass er einem armen, nicht bepfründeten, Cleriker nach Maassgabe seines Verdienstes eine Pfründe übertrage, und der letztere, bevor diess

Digitized by Google

geschehen, eine andere erlangt hat, dann ist der Bischof nicht länger zur Verleihung verbunden, da der jenem Befehle unterliegende Beweggrund weggefallen ist.

31. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wenn eine und dieselbe Pfründe an demselben Tage von dem apostolischen Stuhle oder dem Gesandten desselben einem gewissen Subjecte, von dem Bischof aber einem Anderen verliehen worden ist, und es nicht klar erkannt werden kann, welche Verleihung eher geschehen sei, dann ist das Verhältniss des Besitzenden das günstigere. Sobald jedoch keiner von Beiden besitzt, ist, um der höheren Würde des Verleihenden willen, derjenige vorzuziehen, welchen der apostolische Stuhl oder dessen Legat befördert hat.

34. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wir bestimmen durch das gegenwärtige allgemeine Gesetz, dass die Verordnung Unseres Vorfahrers Papst Clemens [IV.] *), gottseligen Andenkens, nach welcher die bei dem römischen Stuhle erledigt werdenden Pfründen ausschliesslich von dem Papste zu Rom verliehen werden sollen, auch bei den Pfründen, welche die Legaten oder Nuncien des römischen Stuhles oder alle andere, zu der römischen Curie Kommende oder von ihr Zurückkehrende besitzen, sobald sie in benachbarten Orten mit Tode abgehen, eben so zur Anwendung komme, als wenn die Inhaber in der Residenz der Curie selbst gestorben wären. Dasselbe soll Statt finden, wenn eine zur Curie gehörige Person, auch während eingetretener Vacanz der römischen Kirche, an einen benachbarten Ort in Geschäften oder wegen Krankheit oder zur Erholung sich begeben hat und daselbst verstorben ist, vorausgesetzt, dass dieselbe (wenn sie auch zurückzukehren beabsichtigte) dort weder wesentliche Wohnung noch ein Haus besessen hat. Als Nachbarorte der Curie sollen aber im Vorstehenden diejenigen betrachtet werden, welche von dem Aufenthaltsorte der Curie nicht weiter als zwei gesetzliche Tagereisen, welche nach Unserm Willen insbesondere in dieser Weise gerechnet werden sollen, entfernt sind. Wenn jedoch Jemand in dem Orte, in welchem die Curie sich befindet, seine Heimath hat, dann sollen die von ihm besessenen Pfründen nur dann jener Verordnung unterliegen, wenn er schon früher zur Curie gehörte und um ihretwillen an jenem Orte sich aufhielt. Wenn endlich der Sitz der Curie von einem Orte an den andern verlegt werden sollte, und die ihr folgenden Beamten auf der Reise oder an dem

*) vergl. oben das erste Cap. dieses Titels.

Digitized by Google

bisherigen Aufenthaltsorte krank zurückbleiben, und der Zeitlichkeit entrückt werden, so soll die vorgedachte Verordnung, so weit auch der Ort ihres Ablebens von der Curie entfernt sein möge, auf die von ihnen besessenen Pfründen erstreckt werden.

35. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wenn während der Erledigung des apostolischen Stuhles bei demselben Pfarrämter fernerhin vacant werden sollten, dann verordnen Wir, damit nicht die allzulange Vacanz dem Heil der Seelen Gefahr bringe, dass die Besetzung durch die an und für sich Berechtigten ungehindert geschehe, und es soll diesem weder die Verordnung Unseres Vorfahrers Papst Clemens*), seligen Andenkens, (nach welcher die bei dem römischen Stuhle vacant werdenden Pfründen von Niemandem anders, als von dem römischen Bischof verliehen werden sollen,) noch irgend eine andere, diesfalls erlassene entgegenstehen. Dasselbe soll auch rücksichtlich der bei Lebzeiten des römischen Bischofs vacant gewordenen Platz greifen, wenn der letztere vor seinem Ableben nicht über dieselben verfügt haben sollte.

36. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wenn Jemand, ohne Bezeichnung einer gewissen Person, die Vergünstigung erhält, dass er kraft apostolischer Gewalt gewisse fähige Subjecte in einer bestimmten Kirche befördern, oder Pfründen, deren Verleihung an den apostolischen Stuhl gesetzmässig devolvirt ist, verleihen, und die Widerstrebenden aus gleicher Gewalt mit kirchlichen Strafen zum Gehorsam zwingen könne, dann hört eine solche Verleihung, selbst bei noch nicht begonnener Vollziehung, mit dem Tode des Verleihenden nicht auf, da sie ein specielles Privilegium enthält, und mithin fortdauern muss. Anders aber verhält es sich, wenn Jemand die Ermächtigung, eine gewisse Person zu befördern, nicht zu seinen, sondern zu Gunsten der letzteren empfangen hat. Dann endigt sich dieselbe vollkommen, sobald der Ermächtigende noch vor begonnener Vollstreckung mit Tode abgeht.

38. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wiewohl Wir dir unlängst die allgemeine Befugniss gegeben haben, dass du die Pfründen von sechsen deiner Cleriker, welche entweder Verzicht leisten, oder mit Tode abgehen, in Unserem Auftrage an geeignete Personen verleihen könntest, wirst du dennoch eine Domherrnstelle und Pfründe nicht vergeben können, welche ein nun verstorbener Cleriker in deiner

*) vergl. oben *cap. 1. h. t.*

Digitized by Google

Kirche (rücksichtlich welcher Wir nach der gedachten Erlaubniss noch insbesondere die eine Verleihung anbefohlen haben,) besass, da sie dem mit einer Gnadenverordnung Bedachten gebührt. Denn die erste allgemeine Gnadenverleihung wird durch die zweite besondere aufgehoben, wenn auch ihrer in der letztern nicht gedacht ist. In ähnlicher Weise muss, wenn Wir dir die Besetzung der zum apostolischen Stuhl devolvirten Pfründen einer Diöces gestattet haben, und, bevor dieselbe geschehen, eine dieser Pfründen entweder ausdrücklich Jemandem selbst verliehen, oder deren Verleihung anbefohlen, ohne der dir ertheilten Erlaubniss zu gedenken, die von Uns vollzogene Besetzung für rechtsgültig erachtet werden.

39. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn derjenige, dessen Beförderung zu einem Canonicat, einer Pfründe und Prälatur, Ehrenprälatur oder einem Amte durch die Verordnungen Unserer Vorfahrer Nicolaus und Coelestinus, gesegneten Andenkens, anbefohlen worden ist, zur Zeit des von Uns erlassenen Widerrufs eine mit einer Prälatur, Ehrenprälatur, oder einem Stiftsamte nicht verbundenen Domherrnstelle und Pfründe erlangt hat, (wiewohl er auch eine Prälatur, Ehrenprälatur oder ein Stiftsamt erwartet,) dann soll er um solcher Anwartschaft willen nicht des an der Domherrnstelle und Pfründe auf gesetzlichem Wege erlangten Rechts verlustig gehen; wohl aber soll das ihm zustehende Recht auf eine Prälatur, Ehrenprälatur oder ein Stiftsamt nach dem Inhalte des vorgedachten Widerrufes aufgehoben sein. Nicht also kann es dagegen geschehen, wenn er eine herkömmlich nur mit einer Prälatur, Ehrenprälatur oder einem Stiftsamte verliehene Domherrnstelle mit der Anwartschaft auf eine Pfründe erlangt hat, da das mit der Prälatur, Ehrenprälatur oder dem Stiftsamte erlangte höhere Recht auch das niedere auf die Domherrnstelle in sich schliesst, und also eben um der letzteren willen dem schon früher kraft apostolischen Auftrags Aufgenommenen das Recht auf die keinem Dritten gebührende Pfründe ungeschmälert verbleiben muss. Aber selbst dann, wenn den in Folge apostolischer Vollmacht zum Domherrn Beförderten durch den Bischof oder irgend einen Andern eine herkömmlich nur an Domherren verliehene Prälatur, Ehrenprälatur oder ein Stiftsamt übertragen worden, muss dasselbe Statt finden.

40. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Während Jemand in Folge eines von Unserem Vorfahrer Papst Nicolaus, seligen Andenkens, erlassenen Befehls in einer gewissen Kirche eine Domherrnstelle und die Anwartschaft auf eine Pfründe erhalten hatte, war von dem Nach-

Digitized by Google

folger desselben, Coelestinus, zu Gunsten eines Andern ein Verleihungsrescript an dieselbe Kirche erlassen und unter Einlegung eines Verbots bestimmt worden, dass derselbe allen Anderen auch vor ihm kraft apostolischer oder anderer Vollmacht in dieselbe Kirche Aufgenommenen vorgezogen werden solle. Bevor jedoch der erste und der für ihn ernannte Vollstrecker von dieser zweiten Gnadenverleihung Kunde erlangt hatten, war von den Executoren dem ersteren eine erledigte Pfründe übertragen, von Uns aber, nachdem diess geschehen und bevor der zweite dieselbe Pfründe erlangt hatte, eine Widerrufsverordnung erlassen worden. Weil nun darüber Zweifel entstanden ist, wer von Beiden auf die Pfründe Anspruch habe, so geben Wir den Bescheid, dass ein solcher keinem von ihnen zustehe. Die erste Verleihung nämlich, welche nach dem von dem gedachten Coelestin erlassenen Verbote und gegen dasselbe vollzogen worden, kann, wiewohl der Verleihende und der Beliehene von dem letzteren keine Kenntniss haben, dennoch keine rechtlichen Folgen äussern. Das Recht aber, welches dem Zweiten als persönliches (nicht als dingliches) an der Pfründe zustand, ist durch Unseren Widerruf vollständig aufgehoben worden, da die Verleihung der letzteren nicht vor demselben Statt gefunden hat.

41. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Der an dich ergangene Auftrag des apostolischen Stuhles, nach welchem du dem Cleriker T. eine dem Verleihungsrechte des Capitels zu Narbonne unterworfene Pfründe übertragen sollst, erstreckt sich auf alle Pfründen dieses Stifts, gleichviel ob dieselben durch das Stift gemeinschaftlich, oder in Stellvertretung und im Auftrage desselben oder nach dem dort herkömmlich oder statutenmässig geltenden Rechte, durch einige Domherren jener Kirche zu besetzen sind. Dagegen ist er keineswegs auf solche Pfründen anzuwenden, welche von einzelnen Canonikern jener Kirche in Folge ihrer Prälatur, Ehrenprälatur oder ihrer Stiftsämter vergeben werden. Dasselbe soll Statt finden, wenn die Domherren selbst wegen ihrer Canonikate zur Verleihung der gedachten Pfründen speciell berechtigt sein sollten, vorausgesetzt, dass dir nicht in dem ergangenen Auftrage anbefohlen worden ist, dem erwähnten Cleriker eine dem gemeinschaftlichen oder besonderen Besetzungsrechte der Domherren zu Narbonne unterworfene Pfründe anzuweisen. In diesem Falle wirst du nämlich auch über solche Pfründen verfügen können, rücksichtlich derer sie wegen ihren Domhernstellen verleihungsberechtigt sind.

Digitized by Google

Titulus VII.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist.)

c. 1. *Innocenz IV. an Unsern geliebten Sohn Andreas, Unsern Capellan (um das J. 1250 zu Rom).*

Es ist also von deiner Seite vorgestellt worden, dass, da dir die vorgedachte Pfründe während ihrer Erledigung von dem Verleihungsberechtigten übertragen worden, diese Besezzung namentlich auch deshalb rechtsgültig sei, weil der Prior kein ihr entgegenstehendes Verbot eingelegt habe. Die Gegenpartei aber erwiderte, es sei, als die erwähnte Verordnung während der Erledigung des Bischofstuhles von Chartres im Capitel publicirt worden, der Bischof Mitglied des Capitels und gegenwärtig gewesen; es habe ihm also der an einen Andern erlassene apostolische Befehl, nach welchem dem genannten T. die zuerst in jener Kirche zur Erledigung kommende Pfründe verliehen werden sollte, nicht unbekannt bleiben können, und er sei mithin zur Vergebung einer solchen Prälatur nicht mehr berechtigt gewesen. Es scheine deshalb, als wenn er weder selbst, noch durch eine Mittelsperson die zuerst nach Erlassung des Befehls in jener Kirche vacant gewordene Probstei, mit welcher keine Seelsorge verbunden ist, einem anderen Subjecte habe übertragen können, zumal da von dem mehrgedachten Prior nach Publication des Befehls dem erwähnten D. eine mit der Seelsorge nicht verbundene Pfründe oder Prälatur sofort nach ihrer Erledigung überwiesen worden sei; und eben so wenig habe, wie gleichfalls vorgestellt wurde, dem Bischof seine Unkenntniss in anderer Beziehung zu Gute kommen können. Wenn nämlich Jemand von dem apostolischen Stuhle das Privilegium erhalte, dass er nicht excommunicirt werden dürfe, und diess dem Bischof unbekannt sei; so würde er durch eine nichts destoweniger ausgesprochene Excommunication nicht getroffen werden, und ganz ähnlich sei, wenn vom apostolischen Stuhle Jemand das Verleihungsrecht über eine Pfründe erhalte, dem Bischof das Befugniss, die letztere zu besetzen, entnommen. Und hier könne zur Entkräftung auch diess nicht geltend gemacht werden, dass kein Gesetz, keine Verordnung, kein Befehl Jemand eher verbinde, als bis ihm davon Kenntniss geworden, oder bis eine Zeit verstrichen sei, innerhalb derer er davon habe Kunde nehmen müssen. Es gelte nämlich bei Privilegien und Indulgenzen oder speciellen Concessionen ein Anderes, da es hier genüge, wenn die Begnadigten davon in Kenntniss gesetzt worden seien, ganz

Digitized by Google

wie diess nach der obigen Darstellung sich ereigne, sobald Jemand das Privilegium empfangen habe, dass er nicht excommunicirt werden dürfe. Wenn aber Jemand das Recht, eine Pfründe zu verleihen, erhalte, so sei diess ohne Zweifel ein specielles Privilegium. Zuletzt wurde hinzugefügt, dass, da ein gesprochenes Urtheil sofort auch die Nichtwissenden verbinde (wie z. B. die von einem, während seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen abgesetzten Prälaten später in dieser Eigenschaft eingegangenen Verträge kraftlos seien) und da in der beregten Verordnung von Uns jede rücksichtlich jener Pfründe oder Prälatur gegen Unsern Befehl unternommene Handlung für null und nichtig erklärt worden, die Verleihung der gedachten Probstei ungültig sein müsse, welche derselbe Bischof nach solchem Verbote, gleichviel ob aus Unkenntniss oder nicht, entweder selbst oder durch eine Mittelsperson vorgenommen habe. Hierauf nun wurde von deiner Seite replicirt, dass alles dieses aus Billigkeitsrücksichten nur von solchen Privilegien und Concessionen verstanden werden könne, welche sofort, nachdem sie an den Begnadigten gelangt sind, in Kraft treten, und aus welchen sofort sich ergebe, dass eben diess die Absicht des Verleihenden gewesen sei, wie z. B., wenn Jemand das Privilegium erhalte, dass er nicht excommunicirt werden dürfe. Hier ergebe sich nämlich ganz klar, dass allen Anderen das Recht, ihn zu excommuniciren, genommen sei. Mit der Erlaubniss, eine bestimmte oder unbestimmte Pfründe zu verleihen, verhalte es sich dagegen ganz anders. Hier sei es augenscheinlich nicht die Absicht des Verleihenden, dem an und für sich zur Besetzung Berechtigten die Ausübung seines Befugnisses unmöglich zu machen, sobald ihm Jener nicht eröffnet habe, dass er selbst mittelst solchen Befehls die Pfründe vergeben wolle, oder ihm die Besetzung verbiete, oder endlich, nachdem er ihm den Empfang einer solchen Vollmacht anzeigt, alles dagegen Unternommene für null und nichtig erkläre. Wie Jener nämlich nicht ein höheres Recht als das diessfalls dem Papste gebührende empfange, und wie durch das dem letzteren zustehende Befugniss einem Dritten das Verleihungsrecht über Pfründen und Prälaturen ohne Kundgebung des päpstlichen Willens nicht genommen werde, so gehe in ähnlicher Weise das Besetzungsrecht dem an und für sich Berechtigten durch Ertheilung eines solchen päpstlichen Verleihungsauftrages nicht verloren, bevor der Beauftragte nicht erkläre, dass er eine Pfründe verleihen wolle, oder dieselbe nach eingetretener Vacanz besetze. Ausgenommen sei jedoch der Fall, wenn bei der Ertheilung eines derartigen Auftrags ausdrücklich bestimmt sei, dass Jener nicht verleihen könne. Dann sei nämlich die von ihm vorgenommene Verleihung, selbst wenn

Digitized by Google

ihm der erlassene Auftrag unbekannt geblieben, dennoch ungültig, weil der Wille des Auftragenden sich genügend erkennen lasse, ganz wie diess nach dem Obigen der Fall sei, wenn Jemand das Privilegium, nicht excommunicirt werden zu können, empfangen habe. Hiernächst wurde angeführt, dass, da von Uns dem gedachten Prior schriftlich aufgegeben worden, dem vorerwähnten D. in jener Kirche eine entweder erledigte, oder demnächst vacant werdende Pfründe oder Prälatur ohne Seelsorge, und zwar nach dessen eigener Auswahl, zu übertragen, derselbe nicht berechtigt gewesen sein könne, ihm eine Pfründe oder Prälatur anzuweisen, bevor er selbst gewählt habe. Deshalb habe also, da die gedachte Probstei, bevor auf sie die Wahl des D. gefallen, von dem oftberegten Bischof vergeben worden sei, diese Verleihung auf den Grund Unseres Befehls nicht entkräftet werden können, selbst wenn dem Bischof von dem letzteren vorher Kunde geworden wäre. Es habe aber Unser diessfalls erlassener Befehl auf die von dem D. erwählte Pfründe bezogen werden müssen, da er aussordem über einen ungewissen Gegenstand erlassen und mithin unverbindlich gewesen sein würde. Hiergegen wurde aber von der Gegenpartei erwidert, dass, wenn auch der erwähnte Prior dem oftgedachten D. eine derartige vacante Pfründe oder Prälatur vor einer solchen Wahl nicht habe verleihen können, jener D. dieselbe immerhin rechtsgültig und frei zu wählen das Recht gehabt habe, mithin auch der genannte Bischof zur Vergebung jener Probstei nicht befugt gewesen sei, da er von Jenem nicht zuvor darüber Entscheidung erlangt habe, ob er sie für sich erwähle. Ja, es müsse deshalb, da derselbe D. für die Annahme der Probstei sich entschieden, diese Verleihung cassirt, und die von dem Erzpriester zu Gunsten Jenes vollzogene aufrecht erhalten werden. Denn wenn Jemandem *) einer von mehreren Sclaven nach eigener Auswahl legirt worden, und der Erbe, bevor Jener gewählt habe, einen von den Sclaven freilasse oder verkaufe, so müsse auf jeden Fall die Freilassung oder der Verkauf nichtig, und der betreffende Sclave als legirt betrachtet werden, sobald für ihn der Legatar sich entscheide. Gegen diese Ansicht hast aber du geltend gemacht, dass diess bei Testamenten gelte; dass aber die vorgedachten Bestimmungen nicht bei dem Legat einer zukünftigen Sache eben so, wie bei dem einer vorhandenen anwendbar seien, da bei jenem nicht so wie bei diesem eine Frist für die Wahl festgesetzt werden könne. Und es würde eine sehr schwierige und gewissermaassen widersinnige Bedingung sein, wenn, sobald Jemandem eine Pfründe in irgend einer Provinz sofort

*) vergl. *fr.* 14. *D. de opt. leg.* (*XXXIII.* 5.)

nach der Erledigung nach seiner Auswahl verliehen werden sollte, dieser nun bei jeder eingetretenen Vacanz gefragt, und die Verleihung nicht ohne Gefahr verzögert werden müsste. Wenn deshalb dem ofterwähnten Prior anbefohlen worden sei, dass er dem D. eine erledigte, oder demnächst vacant werdende Pfründe oder Prälatur, nach dessen eigener Auswahl, kraft apostolischer Vollmacht übertrage, und deshalb der D. rücksichtlich der künftig in dieser Kirche zur Vacanz kommenden Pfründen das Wahlrecht erlangt habe, so könne dadurch das Verleihungsrecht des Bischofs rücksichtlich der erledigten nicht aufgehoben werden, vorausgesetzt, dass jener D. nicht entweder die etwa vacant gewordene erwählt, oder vor eingetretener Vacanz erklärt habe, dass er von den künftig erledigt werdenden Pfründen entweder die erste, oder anstatt dieser, aus irgend einem Grunde, eine weitere annehmen wolle. Eine solchergestalt erwählte Pfründe würde nämlich dann der Bischof zu vergeben nicht berechtigt sein. Nachdem also von Uns die sowohl von dir, als die von dem D. aufgestellten Gründe allseitig erwogen worden, haben Wir erkannt, dass die gedachte Probstei dir gehöre, und dieselbe, nach vernommenem Gutachten Unserer Brüder [der Cardinäle], dir zugesprochen, dem D. aber rücksichtlich derselben ewiges Stillschweigen auferlegt.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Damit die Gnadenverleihungen des apostolischen Stuhles nicht Anlass werden, dass irgend Jemand den Tod eines Anderen herbeiwünsche, haben Wir zu bestimmen für angemessen erachtet, dass derjenige, dessen Beförderung zu einer Domherrnstelle, Prälatur, Ehrenprälatur oder anderen Pfründe in einer Provinz, Diöces oder Kirche nach eigener Auswahl und unter Anweisung bestimmter Executoren anbefohlen worden ist, wohl im Allgemeinen die erste, oder zweite, oder (aus zulässigen Gründen) eine weitere in derselben Provinz, Diöces oder Kirche erledigt werdende Prälatur, Ehrenprälatur, Domherrnstelle oder Pfründe, nicht aber eine bestimmte vor ihrer Erledigung auswählen könne. Wenn er aber diess gethan hätte, dann sollen, ungeachtet die Executoren in Folge dieser Wahl mit Vorbehalt, Verbot oder anderen Maassregeln vorgeschritten wären, oder Rechtssprüche gefällt hätten, sowohl jene Wahl als diese Maassregeln nichtig sein, und durchaus keine rechtliche Wirkung äussern. Es soll sogar, sobald der Wählende die solchergestalt erlesene und vorbehaltene Prälatur, Domherrnstelle, Ehrenprälatur oder Pfründe nach ihrer Erledigung durch Verleihung oder Einsetzung nicht empfangen, aber doch ein Recht daran erlangt hat, jene Ehrenprälatur, Prälatur,

Digitized by Google

Domherrnstelle oder Pfründe durch den zur Verleihung oder Besetzung Berechtigten nach eingetretener Vacanz frei an einen Anderen vergeben werden können, ohne dass jene Wahl und die nach ihr von den Executoren getroffenen Maassregeln entgegenstehen sollen.

4. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Derjenige, welchem die Vollstreckung einer vom apostolischen Stuhle zu Gunsten Jemandes geschehenen Verleihung in einer gewissen Provinz durch einen allgemeinen Vollmachtsbrief übertragen worden ist, kann den Prälaten, oder Andern, welche in dieser Provinz zur Uebertragung der Pfründen berechtigt sind, nicht gebieten, bis zur Beförderung des mit einem Verleihungsrescripte Begnadigten mit der Beförderung anzustehen, sobald er nicht in der Vollmacht dazu ausdrückliche Ermächtigung erhalten hat. Er darf jedoch einen Vorbehalt, und ein specielles Verbot, rücksichtlich der ersten, oder (dafern ihm diess in dem Auftrage zugestanden worden) der zweiten, oder einer weiteren erledigten Pfründe zu Gunsten des in Frage stehenden Clerikers ergehen lassen, und was gegen einen Vorbehalt oder ein Verbot dieser Art von dem zur Verleihung der reservirten Pfründe eigentlich Berechtigten unternommen worden ist, soll aller rechtlichen Wirkung entbehren.

5. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wenn an ein zur Aufnahme der Domherren und Verleihung der Pfründen berechtigtes Capitel der Befehl ergangen ist, dich zum Canoniker zu recipiren, und dir eine Pfründe zu verleihen (dafern eine solche vacant wäre, oder sobald sich dazu Gelegenheit darbiete), und wenn, wegen Säumigkeit des Capitels, ein Executor zur Ausführung des apostolischen Auftrags Verordnung empfangen hat: so ist durch die dem Capitel geschehene Vorlegung der letzteren (ohne weitere Veranlassung, Inhibition oder Reservation von Seiten des Executors) die Pfründe dergestalt reservirt, dass die einem Andern geschehene Uebertragung derselben ohne Erfolg bleiben muss. Es soll sogar, wenn das Capitel innerhalb der vom Executor festgesetzten Frist den zu deinen Gunsten ergangenen apostolischen Auftrag nach Kräften zu erfüllen unterlässt, das Verleihungsrecht auf den Executor übergehen, und derselbe ohne vorhergegangene Aufforderung oder Verwarnung des Capitels dir eine Domherrnstelle und eine Pfründe zu übertragen berechtigt sein, dafern eine solche vacant ist, oder sobald es die Gelegenheit gestattet.

Digitized by Google

6. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Wenn der apostolische Stuhl dem Bischof allein, ohne Ernennung eines Executors, anbefohlen hat, dir eine Pfründe zu verleihen; oder dem Bischof und einem Executor, damit dieser den ersteren zur Erfüllung des Befehles nöthige, oder wenn endlich dem Executor allein aufgetragen worden ist, für deine Beförderung zu einer Domherrnstelle und Präbende oder anderen Pfründe in einer Kirche, Diöces oder Provinz Sorge zu tragen, dann wird durch die Vorlegung einer solchen Vollmacht bei dem Bischof diesem (wenn er auch durch Zuwiderhandeln strafbar wird,) dennoch nicht das Verleihungsrecht so weit entzogen, dass eine von ihm vorgenommene Besetzung kraftlos würde. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn entweder von Uns in dem für dich erlassenen Verleihungsrescripte alles gegen Unseren Willen Unternommene für null und nichtig erklärt worden wäre, oder der Executor dem Bischof seine Vollmacht vorgelegt, und ihm die Besetzung der nach dem Inhalte des apostolischen Mandats dir zu verleihenden Pfründe unter Einlegung eines förmlichen Verbots untersagt hätte, oder wenn du in Folge jenes Auftrags bereits unter die Domherren aufgenommen worden wärest. Dann würde nämlich die Uebertragung der Pfründe auf einen Andern durchaus keine Kraft haben.

7. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

Nachdem auf Befehl Unseres Vorgängers, Papst Martin, ein gewisses Subject unter die Stiftsherren der Kirche zu Parma mit der Anwartschaft auf die zunächst in dieser Kirche zur Erledigung kommende, nicht einem Dritten gebührende Pfründe aufgenommen worden war, und dann ein Zweiter von Uns auf dieselbe Kirche eine gleiche Gnadenverleihung erlangt hatte, wurde ein Dritter auf Unseren Befehl unter die Canoniker derselben Kirche von Parma mit dem ihm durch das Verleihungsrescript zugestandenen Vorzuge recipirt, dass er allen, auf Befehl Unserer Vorfahrer (nicht aber auf Unsern eigenen) Aufgenommenen bei Erlangung einer Pfründe vorgehen solle. Als nun später eine gewisse Pfründe in dieser Kirche vacant wurde, so ist die Frage entstanden, wer von Jenen den Anderen vorzuziehen sei, und in welcher Ordnung sie die Pfründen erlangen sollen? Da aber aus dem Inhalt des dem Dritten von Uns ertheilten Verleihungsrescripts klar hervorgeht, dass nach Unserem Willen der Dritte dem Ersten, und der Zweite dem Dritten vorgezogen werden solle, so verordnen Wir, dass die erste Pfründe der Zweite, die andere der Dritte und die Dritte der Erste empfange. Auf einem anderen Wege würde Unserem Befehl nicht Genüge geschehen können. Denn

Digitized by Google

wenn auch der Zweite an und für sich die erste Pfründe nicht empfangen könnte, so gelangt er doch zu ihr durch den Dritten, welcher dem Ersten vorgeht. Ein ähnlicher Fall tritt bei der Beerbung dessen ein, der als Intestaterben seinen durch Adoption in eine andere Familie übergegangenen Vater, seine Mutter und seinen Bruder hinterlässt. Hier würde der Vater an und für sich die Mutter ausschliessen. Weil aber ihm unter solchen Verhältnissen der Agnat, und diesem die Mutter vorgeht, so hat die letztere bei einem Erbfalle dieser Art nicht durch sich selbst, sondern durch die Person des Agnaten den Vorzug vor dem Vater.

8. *Derselbe (um das J. 1298 zu Rom).*

In einer, sofort nach Unserer Beförderung zu dem päpstlichen Regimente erlassenen Verordnung hatten Wir alle diejenigen Uebertragungen, Besetzungen, Vorbehalte und Verleihungen, kraft apostolischer Gewalt und unter Beirath Unserer Brüder [der Cardinäle], cassirt, vernichtet, aufgehoben und für ungültig erklärt, welche von Unseren Vorgängern, den Päpsten Nicolaus IV. und Coelestin V., über Canonikate, Prälaturen, Ehrenprälaturen, Präbenden, Stiftsämter, Pensionen, Stipendien *), Pfarr- oder Landkirchen, oder alle andere Pfründen jeglicher Benennung ertheilt worden waren, oder endlich über Domherrnstellen mit der Anwartschaft auf Prälaturen oder andere Pfründen, an welchen Niemand ein dingliches (wenn auch ein persönliches) Recht erworben habe. Da nun über diese Verordnung mannichfache Zweifel entstanden sind, so erläutern Wir dieselbe (damit der vorgedachte Widerruf dort seine Erklärung empfange, von wo er ausgegangen), durch gegenwärtiges Gesetz dahin, dass sie auch auf diejenige Anwendung leide, welche zur Zeit ihrer Bekanntmachung über die festgesetzte Zahl durch die gedachten Vorgänger zu Domherren befördert worden sind, und die Anwartschaft auf Pfründen oder Pfründtheile erhalten haben. Wenn aber die solchergestalt über die Zahl Aufgenommen zur Zeit jenes Widerrufs an den Distributionen oder anderem Vortheil, eben so wie die wirklichen, in der Normalzahl begriffenen Domherren Antheil hatten, so dass sie durch die Verzichtleistung oder das Ableben der letzteren nur eine Erhöhung der Distributionen oder Antheile erwarten (weil vielleicht in der Kirche wohl eine Normalzahl der Domherren, nicht aber der Antheile, oder eine Trennung der Pfründen angenommen war, und da die Antheile der Percipirenden um so höher steigen

*) *Praestimonia* sind Einkünfte, welche einem Geistlichem zum Unterhalte angewiesen werden, ohne eine Gegenleistung dafür zu fordern. Zuweilen jedoch werden auch Capellanieen darunter verstanden.

müssen, je geringer die Zahl derer ist, unter welche die Einkünfte einer Kirche vertheilt werden): so ist es klar, dass Unsere Verordnung auf diejenigen nicht erstreckt werden könne, welche kraft der Verleihungsbriefe gedachter Unserer Vorgänger zu Domherren einer Kirche aufgenommen worden sind, und zwar selbst dann, wenn sie noch auf Stifts- oder andere Pfründen Anwartschaft haben. Rücksichtlich derjenigen aber, welche kraft vorgedachten Auftrags schon als Canoniker einer Kirche recipirt, und zur Stimme im Capitel, Stelle im Chor und Theilnahme an den täglichen Distributionen schon damals vollständig berechtigt worden sind, zugleich aber auch noch auf die lediglich den in der Normalzahl begriffenen Domherren gebührenden Prälaturen, Ehrenprälaturen, Pfründtheile oder andre Beneficien Anwartschaften haben, muss sie, soviel die letzteren anlangt, unzweifelhaft Platz ergreifen. Auf jeden Fall leidet sie auf diejenigen Anwendung, welchen von gedachten Unseren Vorfahren über Canonikate, Präbenden oder Prälaturen, und über Pfarrer- und andere Kirchen oder Pfründen Verleihungsbriefe ausgewirkt haben, und zwar auch dann, wenn von Seiten der Executoren mit Vorbehalten, Verboten oder anderen Maassregeln verfahren worden wäre, oder die Impetranten um die Uebertragung jener Pfründen bei den Vollstreckern angehalten hätten, ohne jedoch dieselbe zur Zeit des Widerrufs bereits erlangt zu haben. Es müssen also alle derartige Gnadenverleihungen, rücksichtlich welcher noch nicht zur Uebertragung vorgeschritten, und folglich ein dingliches Recht von den Impetranten nicht erlangt worden ist, als vollständig widerrufen betrachtet werden.

Clementinarum

Liber I.

Titulus IX.

De officio judicis ordinarii.

(*Vom Amte des ordentlichen Richters.*)

[c. 2. *Clemens V. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311 in Frankreich) s. Bd. I. S.* 813.]

Liber II.

Titulus V.

Ut lite pendente nihil innovetur.

(*Dass bei Anhängigkeit eines Prozesses keine Veränderung vorgenommen werden soll.*)

[1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne. (im J. 1311 in Frankreich) s. Bd. I. S.* 813.]

Digitized by Google

Titulus VII.

De probationibus.

(Vom Beweisse.)

c. 1. (*un.*) *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311 in Frankreich.)*

Wir verordnen, dass Unseren Sendschreiben, in denen Wir darüber, dass Wir Prälaturen oder Pfründen jeder Art Unserer und der apostolischen Stuhles Verleihung vorbehalten, oder von Jemand die Verzichtleistung auf eine Pfründe angenommen, oder die Annahme derselben einem Andern verstattet, oder irgend wen excommunicirt oder suspendirt haben, oder dass Jemand Unser Capellan oder Diener gewesen sei, oder über andere Thatsachen berichten, durch welche Unsre Gnadenverordnung oder Unsere Absicht begründet wird, diessfalls voller Glaube beigemessen und diess sowohl auf die bereits entschiedenen, als die (und zwar auch in Folge eingewandter Appellation) noch anhängigen Rechtssachen erstreckt werde.

Liber III.

Titulus II.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

1. *Clemens V. in der Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311 in Frankreich.)*

Wenn Wir befehlen, dass einem bereits mit einer Prälatur Versehenen eine zweite übertragen werde, und ihm beide zugleich zu behalten gestatten, ohne den mit einer von beiden verbundenen Seelsorge zu gedenken, so ist eine solche Gnadenverleihung, als erschlichen, durchaus ohne Gültigkeit, obschon in der diessfalls ergangenen Verordnung die Bedingung beigefügt ist: „dass der mit einer von beiden Prälaturen verbundenen Seelsorge dadurch kein Eintrag geschehe.“ Wenn Wir hiernächst anordnen, dass einer gewissen Person eine dem Verleihungs- Besetzungs- oder sonstigen Verfügungsrechte eines Dritten unterworfene Prälatur in einer Kirche, nach ihrer in Monatsfrist abzugebenden Erklärung übertragen werde, und den rücksichtlich der Prälaturen dieser Kirche Verleihungs-, Besetzungs- oder Wahlberechtigten zur Verleihung oder Besetzung zu verschreiten oder Jemand zu einer herkömmlich durch die Wahl zu besetzenden Pfründe zu wählen verbieten: so wird der Impetrant nicht befördert werden können, da in der Gnadenverleihung des Wahlrechts nicht gedacht worden ist, und das beigefügte Verbot nicht auf die Erweiterung, sondern auf die Vollstreckung der Verleihung zu beziehen ist.

Digitized by Google

[2. *Derselbe* (*s. Bd. I. S.* 814.)]

[4. *Derselbe* (*s. das. S.* 815.)]

5. *Derselbe.*

Sobald Wir mittelst Rescripts anordnen, dass Jemandem eine dem Verleihungsrechte irgend eines Bischofs unterliegende Pfründe übertragen werde, dann wird er nicht diejenige empfangen können, deren Besetzung wegen der Säumigkeit des Bischofs an dessen Capitel devolvirt ist. Wohl aber wird ihm eine solche übertragen werden können, deren Verleihung wegen Nachlässigkeit des Capitels oder aller Anderen an den Bischof, oder wegen Säumigkeit des Bischofs und der in dieser Beziehung auf ihn Folgenden an Uns übergegangen ist

6. *Derselbe.*

Wenn der kraft Unseren Auftrags in der Kirche von Roudon zu einem Canonikat und einer Pfründe Beförderte auf die von ihm erwählte Prälatur wartet, dann wird er das später zur Erledigung gelangte Erzdiaconat annehmen können, wiewohl mit demselben eine gewisse Pfründe verbunden ist. Die von ihm zuvor erlangte Pfründe aber wird mit der ruhigen Besitznahme des gedachten Archidiaconats sofort erledigt werden.

Titulus III.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(*Von der Verleihung einer Pfründe oder Kirche, welche nicht erledigt ist.*)

c. 1. (*un.*) *Clemens V. auf der Kirchenversammlung von Vienne im J.* 1311 *in Frankreich.*)

Wenn Wir befehlen, dass eine nach Unserer Voraussetzung geeignete Person eine Pfründe gewissen Werthes empfange, sobald sie der von Uns ernannte Executor nach angestellter Untersuchung löblichen Wandels und ehrwürdigen Wesens erfunden haben würde; und wenn Wir zugleich anordnen, dass ihr auch eine geringere Pfründe angewiesen werde, sobald sie diess genehmige, und dass von diesem Zeitpunkte an alles hiergegen Unternommene nichtig und wirkungslos sein solle: so wird, da ein solcher Befehl nur durch das Vorhandensein jener Bedingungen Kraft erlangt, vor dem Eintreten jener ersten Bedingung eine Pfründe des vorbezeichneten Werthes, und, wenn der Impetrant diessfalls seinen Willen nicht erklärt hat, auch eine geringere durch den Bischof oder einen von Uns mit der Verleihung beauftragten Executor frei vergeben werden können. Ein Anderes soll dagegen Statt finden, wenn von Uns unter

Anlegung eines Verbots befohlen wird, dass Jemandem die Pfründe übertragen werde, welche von ihm in Monatsfrist, nachdem er von der Erledigung Kenntniss erhalten, gewählt worden sei. Dann soll nämlich die Festsetzung dieser Frist dem Impetranten zum Nutzen gereichen. Es soll sogar, wenn er die Uebertragung einer seinem Wahlrechte unterworfenen Pfründe von dem Executor fordert, oder wenn er eine ihm unmittelbar übertragene annimmt, jenes als Wahl und dieses als gültige Uebertragung angesehen werden. Im Uebrigen erklären Wir, um sowohl den längeren Vacanzen, als Betrügereien und Prozessen vorzubeugen, dass der Impetrant als von der vorgedachten Erledigung unterrichtet betrachtet werden solle, sobald dieselbe am Ort oder der Kirche, wo die Pfründe sich befindet, zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Er möge es sich also selbst zurechnen, wenn ihm in dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um seinen Vortheil handelt, Dasjenige verborgen blieb, was er unmittelbar oder mittelbar leicht erfahren konnte.

Extravagantium Joannis XXII.

Titulus III.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[1. (*Execrabilis*) *Johann XXII.* (*um das J.* 1317 *zu Avignon*) *s. Bd. I. S.* 816.)]

Titulus IV.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist.)

1. (*un.*) *Johann XXII.* (*im J.* 1320 *zu Avignon*.)

Der apostolische Stuhl, in allen seinen Bestrebungen nur der Wahrheit dienend und dem Lichte zugewandt, vermeidet alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten gern, und bestrebt sich in seinen Gesetzen nur solche Bedingungen sich vorzubehalten, dass der aus ihnen hervorgehende Vortheil Niemand zum Schaden gereiche.

Mit heilsamer Sorgfalt für die Erhöhung des Gottesdienstes, und die Wohlfahrt der Heerde, welche in einzelnen Provinzen und Diöcesen der Höchste so vervielfältigt hat, dass der einzige Hirt nicht alle die Gebrechen der Einzelnen nach Gebühr untersuchen, oder seine Hirtenpflicht sonst erfüllen konnte, haben Wir einige Diöcesen in zwei oder mehrere getheilt, gewisse

Bischofssitze und Cathedralkirchen errichtet, und ihnen eigene bestimmt begränzte Diöcesen anzuweisen befohlen. Da jedoch Mehrere vor solcher Verfügung oder Theilung sowohl von Uns als von Unseren Vorfahrern, den Bischöffen zu Rom, Verleihungsbriefe über die in den damals noch ungetrennten Diöcesen zur Erledigung kommenden Pründen empfangen haben, von welchen noch jetzt einige vollzogen werden müssen, so bestimmen Wir durch gegenwärtiges Gesetz (um jeden etwaigen Zweifel über die Vollstreckung solcher Verleihungsbriefe zu beseitigen und in sorgsamer und genauer Erwägung, dass das persönliche Recht, welches die mit Anwartschaft auf jene Pfründen Versehenen früher erworben haben, durch Unsere vorerwähnte Verfügung oder Theilung mit Grund nicht geändert werden kann, vielmehr in den getrennten Sprengeln in seiner Wirksamkeit bleiben muss): dass alle und jede Gnadenrescripte, welche über die Verleihung der in den vormals ungetrennten Diöcesen erledigt werdenden Pfründen zu Gunsten gewisser Personen von Uns und Unseren gedachten Vorfahrern vor der Theilung erlassen worden sind, sowohl in den nunmehr getheilten, als in den von ihnen abgetrennten Diöcesen in derselben Weise durch die ernannten Executoren oder die sonst dazu Berechtigten in gebührenden Vollzug zu setzen seien, wie diess vor der oftgedachten Theilung hätte geschehen können und müssen. Dasselbe verordnen Wir rücksichtlich der vom apostolischen Stuhle erlassenen Justizrescripte dergestalt, dass die in denselben ernannten Richter nach Maassgabe ihres Inhalts in den Rechtssachen der Personen, welche zu den getheilten Diöcesen gehören, eben so zu verfahren berechtigt sein sollen, als wenn die in dem Rescript genannten Diöcesen ungetheilt verblieben wären. Keinem soll also u. s. w.

Extravagantium communium.

Liber I.

Titulus III.

De electione.

(Von der Prälatenwahl.)

c. 4. Johann XXII. (im J. 1316 zu Avignon.)

Um in schuldiger Erfüllung des wiewohl ohne unser Verdienst von der göttlichen Vorsehung Uns übertragenen Hirtenamtes der Gefahr der Seelen und den Verlusten der Kirchen und Klöster, welche aus den langwierigen Vacanzen der letzteren hervorgehen, heilsame Abhülfe zu leisten, (so weit Uns

Digitized by Google

der Himmel dazu Kraft verleiht), und damit Kirchen und Klöster schneller und besser besetzt, und der nach göttlicher Vorsicht mit dem Regiment aller Kirchen und Klöster betrauten römischen Kirche die gebührende Ehre erwiesen werde, reserviren Wir Unserer Verleihung kraft apostolischer Gewalt und unter Beirath Unserer Brüder [der Cardinäle], nach dem Beispiele Unserer Vorfahrer, namentlich Bonifaz VIII.*), welcher alle Prälaturen, Ehrenprälaturen, Kirchen und Pfründen, und Clemens I.**), welcher sowohl diese, als alle Cathedralkirchen, Klöster, Priorate, Kloster- und jegliche andere Aemter nach ihrer Erledigung bei dem römischen Stuhle unter gewissen Bedingungen der apostolischen Verleihung vorbehalten hatte, aus gewichtigen und bewegenden Ursachen und indem Wir auf den Rath Unserer Brüder Einiges beschränken, Anderes erläutern oder endlich auch einiges Neue hinzufügen: alle bischöfliche und höhere Sitze, Klöster und regulirte Kirchen, (selbst wenn die zeitigen Vorsteher derselben durch canonische Wahl befördert werden müssen,) Priorate, Stifts- und Klosterämter, Prälaturen, Ehrenprälaturen, Präbenden und andere kirchliche Pfründen, gleichviel ob mit oder ohne Seelsorge, und welchen Namen sie führen mögen, welche bei dem apostolischen Stuhle entweder bereits erledigt sind, oder von jetzt an bis dahin zur Erledigung kommen werden, wo Christus Uns der Regierueg der ganzen Kirche, seiner Braut, gewürdigt haben wird. Als solche betrachten Wir aber alle diejenigen Bisthümer, Klöster, Kirchen und andere kirchliche Pfründen, welche durch den Tod oder die Absetzung der Inhaber vacant werden, oder durch cassirte Wahl, verworfene Postulation, Verzichtleistung, Weiterbeförderung, Besetzung, oder dadurch, dass die vorlängst von unserem Vorgänger, dem gedachten Clemens Beförderten (dafern dieser nicht ein Anderes bestimmt hat) bei dem apostolischen Stuhle das Geschenk der Consecration oder Benediction empfangen haben, oder durch Uns oder in Unserem Auftrage anderwärts oder in irgend einer andren Weise empfangen werden. Hiernächst sollen die von Unseren Brüdern, den Cardinälen der heil. römischen Kirche besessenen Bisthümer, Prälaturen, Kirchen, Klöster und andre Kirchen als bei dem apostolischen Stuhle erledigt gelten, gleichviel ob die ersteren bei diesem selbst oder anderwärts das Zeitliche gesegnet haben. Und dasselbe soll geschehen bei allen Prälaturen und vorgedachten Pfründen Unserer Beamten, nämlich des Vicecanzlers, des Kämmerers Unserer Kirche, der

---

*) Vergl. *c.* 34. *de praeb. et dign. in VI.* (*III.* 4.)

**) *c.* 3. *de praeb. et dign. in Extr. comm.* (*III.* 2.)

Digitized by Google

Notare, des Auditor contradictarum, *) der Correctoren, Scriptoren, Pönitentiare und Abbreviatoren der römischen Curie. Fernerweit soll diese Unsere Reservation Platz ergreifen bei den Prälaturen und anderen vorgedachten Pfründen Unserer Hauscapellane, oder der in ihrem Amte oder wegen anderer gesetzmässiger Ursachen bei der römischen Curie sich aufhaltenden Personen, welche in Unseren oder des römischen Stuhles Angelegenheiten von der Curie in irgend einer Weise verschickt oder als Abgeordnete, Legaten oder Nuncien verwandt, und an irgend einem Orte vor ihrer Rückkehr zu gedachter Curie während ihrer Legation und vor Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte der Erde entrückt worden sind. Zuletzt erstrecken Wir Unser Gesetz auf diejenigen Bisthümer, Klöster und andere vorgedachte Pfründen, welche bei Lebzeiten Unseres gedachten Vorfahrers Clemens bis zu dessen Tode (dafern er nicht ihretwegen Vorsehung getroffen), und von da bis zu dem Tage gegenwärtigen Gesetzes bei dem Apostolischen Stuhle zur Erledigung gekommen sind, indem Wir zugleich bestimmen, dass sie noch als erledigt betrachtet werden sollen, sobald an ihnen noch Keiner ein dingliches (wenn schon ein persönliches) Recht erlangt hat. Zugleich erklären Wir alles, was gegen diese Anordnung im Allgemeinen oder Besonderen, bewusst oder unbewusst, in apostolischem oder anderem Auftrage, durch irgend wen unternommen worden ist, oder künftig unternommen werden sollte, für null und nichtig, und sollen die diessfallsigen Gesetze Unserer Vorgänger, Gregor X., Bonifaz VIII. und anderer römischen Päpste (so weit sie Unserer vorgedachten Verfügung zuwider sein könnten oder sind,) nicht entgegenstehen, während sie jedoch in allen anderen Puncten in Kraft bleiben werden. Es sollen jedoch in diesem Gesetze nicht inbegriffen sein die Jahrgelder, welche von Bischöfen oder höheren oder niederen Prälaten, von Capellanen aller Art, von Klöstern, kirchlichen Gemeinheiten oder einzelnen Geistlichen an einzelne von den

---

*) Der *auditor contradictarum* gehört zu den Referendaren beider Signaturen, der *Sign. Gratiae* und *Justitiae* (vergl. *Card. de Luca Relatio Romanae curiae forensis Disc. XXXI.* 21.) *Scriptoren* und *Correctoren* sind Beamte der päpstlichen Canzlei, welchen die Abfassung und Revision der päpstl. Bullen übertragen ist. Das Geschäft der Abbreviatoren, welche in *Abbr. de parco maiori* und *minori* zerfallen, besteht insbesondere in der Entscheidung über die den Bullen beizufügenden Clauseln (vergl. *Monaldini Praxis eccl. curiae Rom.* §. 15.). Die *Poenitentiarii* zuletzt sind Religiosen gewisser Orden (Franciskaner, Jesuiten und Dominikaner), welche in den drei Kirchen vom *Lateran*, *Vatican* und *S. Maria maggiore* das Bussacrament verwalten, und von der apostolischen Poenitentiarie abhängen (vergl. *De Luca a. a. O. Disc. X.* 8.)

Digitized by Google

vorgedachten Cardinälen oder andere genannte Personen gezahlt worden sind oder gezahlt werden sollen; ferner die Pensionen und Anweisungen jeder Art, welche auf gewisse Provinzen, Diöcesen, Kirchen, Klöster oder andere kirchliche Institute oder Orden an die vorgedachten Personen, und zwar auch von irgend einigen Unserer Vorfahrer ertheilt worden sind; ferner die Klöster, Priorate oder sonstige Klosterämter, welche, obschon sie bisher nicht an Weltgeistliche verliehen wurden, dennoch solche Personen von denselben Unseren Vorgängern, oder anderen Bischöfen, oder höheren Prälaten, Capiteln, Klöstern oder Collegien als Commenden oder unter irgend einem anderen Titel erlangt haben. Es sollen also jene Klöster, Priorate, Klosterämter, Pfründen oder Kirchenstellen, wenn die Inhaber resigniren oder mit Tode abgehen, oder sonst das Besessene in irgend einer Weise aufgeben, auf die Kirchen und Klöster, und andere Säcular- oder Regularinstitute und deren Prälaten, oder andere zur Verfügung berechtigte oder jenen unmittelbar vorgesetzte Personen ungehindert und frei zurückkehren, dafern nicht ein canonisches Hinderniss entgegensteht, oder von Uns andere Verfügung getroffen wird.

Titulus VI.

De officio delegati.

(Vom Amte eines delegirten Richters.)

[*c.* 1. (*un.*) *Johann XXII. Bischof, Knecht der Knechte Gottes Gottes zum ewigen Gedächtnisse* (*um das J.* 1318. *zu Avignon.*) Diese Extravagante steht unter den *Extr. Joannis XXII. Tit. de conc. praeb. et eccl. non vac.* und ist oben unter denselben wiedergegeben worden.)]

Titulus IX.

De treuga et pace.

(Vom Land- und Gottesfrieden.)

c. 1. (un.) *Sixtus IV.* (*im J.* 1471 *zu Rom.*)

Für Uns, die Wir durch Gottes Barmherzigkeit zum Regiment der allgemeinen Kirche berufen sind, kann es nach Unserer Liebe zu den Uns anvertrauten Völkern nächst Anderem nichts Heiligeres geben, als den unter den Kirchengliedern durch die Bosheit des Fürsten der Finsterniss entstandenen Hader durch Unsere Sorgfalt gänzlich zu heben, damit, nachdem zum Heil der Saame der Zwietracht völlig ausgerottet, Wir den Uns anvertrauten Völkern die Süssigkeit der Ruhe und des Friedens unter Gottes Beistand gewähren und erhal-

Digitized by Google

ten können. Mit dem Wunsche also, die in früherer Zeit im französischen Reiche, der Dauphinée und andern Ländern und Besitzungen Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des durchlauchtigsten Königs von Frankreich unter einigen kirchlichen Personen über ein seit längerer Zeit in jenem Reiche angenommenes Gesetz, die sogenannte pragmatische Sanction*) leider entstandenen Zwiespalt endlich und für immer zu heben, (damit er nicht bei längerer Dauer, welche Gott verhüten wolle, grösseren Schaden, Anstoss und Gefahr nach sich ziehe) gestatten Wir durch Gegenwärtiges kraft apostolischer Vollmacht aus fester Ueberzeugung und unter Beirath Unserer Brüder [der Cardinäle] allen und jeden Prälaten und anderen kirchlichen Personen in dem vorgedachten Reiche, der Dauphinée und den andern gedachten Ländern und Besitzungen, welchen das Verleihungs-, Besetzungs-, Präsentations- oder Wahlrecht oder jede andere Verfügung über Prälaturen oder andere kirchliche Pfründen zusteht, dass sie über die künftig in den Monaten Februar, April, Juni, August, October, December erledigt werdenden, ihrem Verleihungs- und Besetzungs-, Präsentations-, Wahl- oder sonstigen Verfügungsrechte unterworfenen Prälaturen, Ehrenprälaturen, Kloster- und Stiftsämter, Canonicaten, Präbenden und alle andere mit der Seelsorge verbundene oder nicht verbundene Säcular- oder Regularpfründen, ebenso frei zu verfügen berechtigt sein sollen, als wenn vom apostolischen Stuhle oder dessen Gesandten gar keine Anwartschaft ertheilt worden wäre (vorausgesetzt jedoch, dass dieselben nicht durch einen der im *Corp. jur.* enthaltenen generellen Vorbehalte oder durch die allgemeinen Verordnungen Unserer Vorgänger gesegneten Andenkens, der Röm. Päpste Benedict XIII. und Johann's XXII., welche anfangen: *Ad regimen***) und *Exsecrabilis****) oder durch die von Uns erlassenen Verordnungen und Regeln der apostolischen Canzlei der päpstlichen Verfügung im Allgemeinen vorbehalten worden sind. Und weil gedachte Unsere Vorfahrer auf dem apostolischen Stuhle mit Ertheilung von Anwartschaften gegen treuverdiente Personen freigebig zu sein pflegten, haben Wir die Absicht in dem gedachten Reiche, der Dauphinée, und den genannten Ländern und Besitzungen neben den daselbst bereits ertheilten Anwartschaften (welche durch Gegenwärtiges nicht beeinträchtigt, son-

---

*) Die Urkunde, in welcher das im Jahre 1438 auf Befehl Carls VII. zu Bourges versammelte Nationalconcilium die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Basel acceptirt hatte.

**) *Extr. comm. Tit. de praeb. et dign. c.* 13. (*III.* 2.)

***) *Extr. Joannis XXII. Tit. III. de praeb. et dign. c.* 1. (s. Bd. I. p. 516.

dern unverrückt aufrecht erhalten werden sollen) noch sechs geeigneten Landeseinwohnern sechs weitere Anwartschaften auf die Verleihung, Besetzung, Präsentation oder sonstige Verfügung von Seiten einzelner Prälaturen oder anderer vorgedachter Personen zu gewähren. Von diesen Anwartschaften sollen zwei an eben so viele geeignete Geistliche des Landes auf Fürbitte des Königs und Unserer geliebtesten Tochter in Christo, der Königin, oder Unseres geliebten Sohnes, des durchlauchtigen Dauphins von Vienne, oder auf einmüthige Vorstellung der Grossmeister oder Präsidenten und anderer Beamten in einem der Parlamente gedachten Reiches vergeben werden, und zwar sollen die durch die vorgedachten Personen Ernannten mit Unseren eigenen ständigen Hausbeamten gleiche Privilegien geniessen. Wenn aber jene sechs Anwartschaften erledigt sein werden, dann beabsichtigen Wir sechs weitere an eben so viele geeignete Personen in vorgedachter Form und Weise zu verleihen. Wir wollen aber, und setzen kraft dessen durch Gegenwärtiges fest und erklären, dass die Pfründen, welche die ständigen Hausbeamten Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. Römischen Kirche während ihres Dienstverhältnisses im vorgedachten Reiche, der Dauphinée und den genannten Ländern und Besitzungen entweder inne haben, oder inne haben werden, bei Lebzeiten der gedachten Cardinäle und nach ihrem Ableben noch sechs auf einander folgende Jahre der apostolischen Verfügung vorbehalten sein sollen. Nach Verlauf dieser Frist sollen die rücksichtlich jener Pfründen Verleihungs-, Besetzungs-, Präsentations-, Wahl- oder sonst Berechtigten, die in dem gedachten Reiche, der Dauphinée und den erwähnten Ländern und Besitzungen gelegenen Pfründen solcher Hausbeamten in den oben genannten Monaten ungehindert durch jenen Vorbehalt zu vergeben berechtigt sein. Hiernächst verstatten Wir, dass die Verleihung, Besetzung oder allseitige Bestellung der Pfründen, welche die von Uns zu Prälaturen Beförderten oder die von Uns selbst mit Consistorialpfründen Begnadigten besitzen (oder auf welche ihnen ein dingliches Recht zustehet oder zustehen kann), nachdem ihre Erledigung durch die Beförderung zu Prälaturen und andre vorgedachte Consistorialpfründen, oder den Empfang der den Befördernden gebührenden Consecration, oder durch den Ablauf der für die Bischofsweihe in den heiligen Canones festgesetzten Frist erfolgt ist, durch die Prälaten und andere vorgedachte Personen vollzogen werde, sobald jene Beförderungen in einem der erwähnten Monate vollzogen, und die Pfründen selbst nicht anderweit (wie gedacht) der apostolischen Verleihung vorbehalten worden sind; durch Uns dagegen und Unsere Nachfolger, die römischen Päpste, sobald jene Promotionen

in anderen Monaten Statt gefunden haben. — Und weil hiernächst die Zahl der Notarien des apostolischen Stuhles gross ist, so sollen nur die in dem gedachten Reiche, der Dauphinée und den andern erwähnten Ländern gelegenen Pfründen derjenigen als vorbehalten betrachtet werden, welche die den Notarien dieses Stuhles übliche Kleidung öffentlich und unausgesetzt tragen und tragen werden. — Fernerweit verordnen Wir, dass alle und jede Pfründstreitigkeiten an Ort und Stelle durch die competenten Richter bis zum Endurtheil ausschliesslich nur in erster Instanz, (in welcher vor der Definitive keine Appellation eingewandt oder angenommen werden darf, wenn sie nicht gegen ein Interlocut oder gegen eine von der Hauptsache unabhängige und durch Berufung von der Endsentenz nicht zu hebende Beschwerde gerichtet ist,) in den übrigen dagegen bei der römischen Curie behandelt, entschieden und zu Ende gebracht werden sollen. Diejenigen Beneficialsachen aber, welche bei der gedachten Curie zwischen Unseren ständigen Hausbeamten, so wie denen der Cardinäle (gleichviel ob diese bei der Curie gegenwärtig oder wegen einer Gesandtschaft oder zur Erholung abwesend sind), ferner zwischen den wirklichen Beamten der erwähnten Curie oder andern, welche zu der letztern bereits seit sechs Monaten sich gehalten haben oder noch halten, und ihren Gegnern aller Art über die den letzteren durch die ordentliche Behörde verliehenen Pfründen obschweben, sollen durch die bereits ernannten Commissarien oder andere von Uns beauftragte oder zu beauftragende Richter verhandelt, untersucht, abgeurtheilt, definitiv entschieden und zur Vollendung gebracht werden. Dagegen sollen die übrigen Rechtssachen dieser Art, welche zwischen andern Personen anhängig und bereits gewissen Richtern oder Auditoren übertragen sind, nach gebührender Abberufung auf einige geeignete Richter im französischen Reiche kraft apostolischer Vollmacht zur Verhandlung, Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung übergehen. Und weil hiernächst in einigen der vorgedachten Rechtsstreitigkeiten bei der römischen Curie das Petitorium, und bei anderen Gerichtshöfen das Possessorium anhängig ist, so wollen Wir, dass diejenigen, welche rücksichtlich des Petitorii und Possessorii vor verschiedenen Gerichten zu einer und derselben Zeit behandelt worden, unter Suspension des ersteren und der diessfalls ergriffenen Vollzugsmaassregeln vor den Tribunalen, in welchen der Besitzprozess anhängig, im Possessorio fortgestellt, und rücksichtlich desselben binnen zwei Jahren entschieden und zu Ende geführt werden. Im entgegengesetzten Falle sollen entweder die Prozessführenden zuerst über das Petitorium und nach dessen Erledigung über das Possessorium verfahren dürfen, oder es soll

Digitized by Google

nach Verlauf ebenmässiger Frist die klagende Partei ihr Recht vor dem mit apostolischer Vollmacht versehenen competenten Richter zu verfolgen berechtigt sein, welcher dann die in Frage befangene Rechtssache in anderweiter zweijähriger Frist im Petitorio zu entscheiden verpflichtet sein soll. Wenn diess aber nicht geschehen wäre, soll die Rechtssache selbst als von ihm abberufen, und der Prozess als völlig beendigt betrachtet werden. Und dafern einer jener Richter die Fortstellung der ihm übertragenen Prozesse böswillig zu hindern, oder zu verzögern sich unterfangen würde, soll er sofort in die Strafen der Excommunication und des Verlusts aller Pfründen verfallen sein, und zwar soll ihn von der ersteren, ausser auf dem Todtenbette, niemand als Wir oder Unsere Nachfolger, die römischen Päpste, zu lösen berechtigt sein. — Fernerweit bestimmen Wir, dass bei Ausfertigung der Breven für das französische Reich, die Dauphinée und die anderen vorerwähnten Länder und Besitzungen die von dem vorgedachten Papst Johann XXII. festgestellten Taxen beobachtet, und diessfalls begangene Ungebührnisse beseitigt werden sollen. Und weil zuletzt bei den in jenem Reiche fortwährend sich wiederholenden Zwistigkeiten und Neuerungen behauptet wird, dass die Kirchen nach ihrer Erledigung auch durch die im Concil von Kostnitz reformirte und bis auf die Hälfte ermässigte Taxe beschwert würden, so soll der durch dieselbe gravirte Prälat bei seiner Beförderung die Servitia communia und minuta (welche bei den Franzosen zuweilen *Annaten**) genannt werden) lediglich nach dem wahren Werthe der Früchte der Kirche oder des Klosters, welchem er vorgesetzt worden, bezahlen, und diess bei der apostolischen Canzlei und Kammer unverrückt beobachtet werden. Da Wir nun durch die vorstehenden Vergünstigungen dem französischen Reiche und dem König Unser höchstes Wohlwollen erwiesen haben, so hoffen Wir mit Recht, dass sie der heil. römischen Kirche Ehrfurcht und Gehorsam erweisen werden. Wir wollen deshalb, und setzen aus gleicher Machtvollkommenheit durch Gegenwärtiges fest, dass der vorgedachte Kö-

---

*) Annaten im Allgemeinen sind Abgaben, welche nach dem Werthe der Früchte eines Jahres in gewissen Proportionen an den römischen Stuhl gezahlt werden. Sie sind entweder 1) Annaten im engeren Sinne, d. i. Abgaben, welche nach dem halben Werthe der Früchte eines Jahres von allen vom Papste verliehenen (niedern) Pfründen (ausser den Bisthümern und Consistorialabteien) zu entrichten sind. 2) Servitia communia, d. i. Abgaben von Bisthümern und Consistorialabteien, nach der alten apostolischen Kammertaxe. Sie fallen halb dem Papste, halb den anwesenden Cardinälen zu (daher der Name); während die Annaten dem Papste allein gehören. 3) Servitia minuta, d. i. Canzleigebühren für die päpstlichen Unterbeamten.

Digitized by Google

nig die vorstehenden Bestimmungen in viermonatlicher Frist zu acceptiren und in seinem Reiche, der Dauphinée und seinen übrigen Ländern und Besitzungen einzuführen, so wie im Laufe der darauf folgenden zwei Monate über diese Annahme und Einführung und alles und jedes Vorgedachte durch seinen offenen Brief Uns und dem apostolischen Stuhle Bericht zu erstatten verpflichtet sein soll. Im Entstehungsfalle aber soll gegenwärtige Verordnung und alles rücksichtlich derselben Erfolgte null und nichtig und unverbindlich sein, wie Wir denn Alles für wirkungslos und nichtig erklären, was von irgend wem, gleichviel aus welcher Gewalt, mit Vorwissen oder nicht, diessfalls begonnen worden ist. Keinem Menschen also soll es vergönnt sein, diese Urkunde Unserer Verleihung, Absicht, Willensmeinung, Bestimmung, Erläuterung, Vergünstigung, Ermächtigung und Festsetzung zu verletzen, oder ihr freventlich entgegenzutreten. Wer aber diess dennoch zu thun sich unterfangen würde, der wisse, dass er der Strafe des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen sei. Gegeben zu Rom bei der Kirche des heiligen Petrus, im Jahre der Menschwerdung Christi MCCCCLXXII., am 7ten August, im ersten Jahre Unseres Pontificates.

Liber III.

Titulus II.

De praebendis et dignitatibus.

(*Von Pfründen und Prälaturen.*)

c. 1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1295 *zu Rom*).

Durch Unsere fromme und eifrige Sorgfalt werden Wir darauf hingewiesen, die bei dem apostolischen Stuhle erledigten Prälaturen, Ehrenprälaturen, Stifts- und andere kirchliche Pfründen, gleichviel ob sie mit der Seelsorge verbunden sind, oder nicht, nur an würdige Personen zu verleihen, durch welche bei jenen die gebührenden Dienste geleistet und die heiligen Handlungen sorgfältig vollzogen werden können. Darum behalten Wir solche Prälaturen, Ehrenprälaturen, Präbenden, Kirchen- und andere geistliche Pfründen, welche bis jetzt bei dem gedachten Stuhle während eines Monats von dem Tage gegenwärtiger Verordnung zurückgerechnet in der Curie erledigt worden sind, und fortan daselbst zur Erledigung kommen werden, der Verleihung gedachten Stuhles kraft apostolischer Machtvollkommenheit vor, und erklären Alles fortan für null

zichtleistung angenommen haben. Hiernächst die Pfründen der Cardinäle der römischen Kirche und der Beamten des apostolischen Stuhles, nämlich des Kämmerers, Vicecanzlers, der Notare, der *Auditores literarum contradictarum* *), der Auditoren der römischen Rota, der Correctoren und Scriptoren apostolischer Breven, der Pönitentiare und Abbreviatoren des gedachten Stuhles, nicht minder der Hausbeamten oder anderer Capelläne desselben, so wie der von vorgedachtem Unseren Vorfahren Johann XXII. oder von Uns besonders beauftragten und abgesandten, oder künftig zu beauftragenden und abzusendenden Legaten und Nuncien, der Rectoren und Schatzbeamten in den Besitzungen der römischen Kirche, welche durch den Tod vacant geworden sind, oder zur Erledigung kommen werden, wo auch die gedachten Legaten, Nuncien, Rectoren oder Schatzbeamten vor ihrer Rückkehr oder Ankunft bei dem römischen Stuhle der Zeitlichkeit entrückt worden sein mögen. Fernerweit die durch den Tod erledigten, oder künftig vacant werdenden Pfründen aller derer, welche in Geschäften bei der Curie sich aufhalten oder von ihr zurückkehren, sobald sie in einem nicht über zwei Tagereisen von der letzteren entlegenen Orte mit Tode abgegangen sind, oder abgehen werden, so wie in gleicher Weise die Pfründen der zur Curie gehörigen Personen, welche an irgend einen Ort in Geschäften, oder wegen Krankheit oder zur Erholung sich begeben haben, oder vor ihrer Rückkehr zu der Curie an einem von derselben (wie gedacht) nicht über zwei Tagereisen entfernten Orte (an welchem sie jedoch keinen festen Wohnsitz haben) entweder schon gestorben sind, oder künftig sterben werden. Weiter die erledigten Klöster, Priorate, Decanate, Prälaturen, Ehrenprälaturen, Kloster- und Stiftsämter, Canonikate, Präbenden und Kirchen, und alle andere Regular- oder Säcular-, mit der Seelsorge verbundene oder nicht verbundene Pfründen jeder Art (selbst wenn sie durch Wahl oder auf anderem Wege herkömmlich oder gesetzmässig zu besetzen sind), welche die von Unserem Vorgänger oder in dessen Auftrage zu Patriarchal-, erzbischöflichen oder bischöflichen Kirchen Beförderten zur Zeit ihrer Promotion besessen haben, oder die von Uns oder in Unserem Auftrage zu Befördernden zu derselben Zeit besitzen werden; und zuletzt diejenigen, welche durch ruhige Besitznahme aller von Uns und Unserm Vorgänger Johann XXII., oder kraft der von Uns oder dem letzteren erlassenen Vollmachtsbriefe verliehenen oder zu verleihenden Priorate, Prälaturen, Ehrenprälaturen, Stiftsämter, Canonikate, Präbenden, Kirchen oder anderer Pfründen bereits erledigt worden sind,

*) vergl. oben S. 39. not. *).

oder künftig zur Vacanz gelangen werden. Zugleich erklären Wir Alles, was gegen Vorstehendes oder einzelne Puncte desselben von irgend wem, aus was immer für Gewalt, mit Vorwissen oder nicht, begonnen worden ist, für null und nichtig, und sollen demselben die von irgend welchen Unserer Vorgänger erlassenen Verordnungen (so weit sie der vorgedachten Bestimmungen, oder einer oder einigen derselben entgegenstehen könnten) niemals hinderlich sein. Keinem Menschen also soll verstattet sein, diese Urkunde Unserer Reservation und Verordnung zu verletzen oder ihr freventlich entgegenzutreten. Wer aber diess dennoch zu thun sich unterfangen würde, der wisse, dass er der Strafe des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen sei. Gegeben zu Avignon, im ersten Jahre Unseres Pontificates, MCCCXXXV.

14. *Paul II.* (*Venetus*) (*im J.* 1467 *zu Rom.*)

Der Sorgfalt und Fürsicht des römischen Bischofs steht es zu, zweifelhafte Rechtsfragen, aus welchen täglich ärgerliche Streitigkeiten hervorgehen, durch seinen erläuternden Ausspruch zu entscheiden, wie er diess nach genauer Erwägung der Fälle und Zeiten in dem Herrn für heilsam erkannt hat. Da nun einige römische Päpste, Unsere Vorgänger, durch verschiedene nur für ihre Lebenszeit erlassene Verordnungen alle Pfründen unter Einlegung eines Verbots reservirt hatten, welche ihre Hausbeamten, so wie die damals lebenden Cardinäle der heiligen römischen Kirche zu jener Zeit besassen, oder während der Fortdauer ihres Dienstverhältnisses besitzen würden, (selbst auch wenn das letztere später durch den Tod der Cardinäle oder sonst aufgehoben worden wäre), ferner diejenigen, welche die Einnehmer der der apostolischen Kammer gebührenden Früchte und Gefälle, so wie die zur Zeit Unserer Vorfahrer angestellten Untereinnehmer während ihrer Amtführung inne hätten, und welche an irgend einem Orte zur Erledigung kommen würden: so ist nach dem Ableben unserer Vorgänger und nach eingetretener Vacanz jener Pfründen unter den Lehrern beider Rechte, so wie den Beamten der Curie häufig darüber gezweifelt worden, ob jene Pfründen wegen der vorgedachten Reservation oder des erwähnten Verbots dergestalt vorbehalten geblieben seien, dass dieselben eben deshalb Niemand ausser dem römischen Papste verleihen könne und dürfe. Weil Wir nun bemerkt haben, dass wegen dieses Zweifels sich die Ansichten der Rechtsgelehrten getheilt haben, und dass deshalb insgemein für jene Reservation, oft aber auch gegen dieselbe erkannt werden dürfte, so haben Wir nach wachsamer Hirten Weise für angemessen erachtet, hierüber gebührende Vorsehung zu treffen, und in Pfründenangelegen-

heiten, bei denen jene zweifelhafte Frage einschlüge, bis zu Unserer Entscheidung anzustehen befohlen, weil Wir nach Unserer Amtspflicht alle solche Zweifel zu beseitigen, den Gefahren für Unsere Untergebenen zu begegnen, und der Verzögerung der Prozesse in das Unendliche genügend abzuhelfen wünschten. Nach dem Beispiele Unserer Vorfahrer gesegneten Andenkens, der Päpste Urban V., Gregor IX. und Bonifaz VIII., welche zur Beseitigung aller Ursachen des Zwiespalts und zur Aufklärung zweifelhafter Fälle solcher Art, ähnliche Erläuterungsverordnungen erlassen haben, und in Erwägung, dass die durch den Vorbehalt und die Handanlegung von Seiten Unserer Vorgänger auf jene Pfründen hervorgebrachte Wirkung durch den Tod derselben nicht aufgehoben werden konnte, ferner, dass die Handanlegung von Seite des Papstes so stark fortwirke, dass, wenn auch die den Vorbehalt und das Verbot enthaltenden Verleihungsbriefe oder Befehle des apostolischen Stuhles aus irgend einem Grunde nicht zum Vollzug gekommen, dennoch das Recht, solche vorbehaltene Pfründen zu verleihen, allen Anderen abgeschnitten sei, setzen Wir deshalb durch das gegenwärtige, fort und fort und unverrückt zu beobachtende Gesetz, unter Beirath Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, fest und erklären: dass alle und jede Regular- oder Säcularpfründen, (wenn sie auch Priorate, Canonicate, Probsteien, Präbenden, Prälaturen, Ehrenprälaturen, Kloster- oder Stiftsämter, oder durch die Wahl zu besetzen, oder mit der Seelsorge verbunden sind,) welche, wie gedacht, vorbehalten worden sind, oder durch Unsere canonisch erwählten Nachfolger im Pontificat vorbehalten werden dürften, und auf irgend eine Weise erledigt worden sind, oder künftig zur Erledigung kommen werden, durch jene Reservation und jenes Verbot vorbehalten geblieben sein, und bleiben müssen, und dass Keiner ausser dem Papste über sie nach eingetretener Vacanz zu verfügen das Recht besessen habe oder noch besitze. Wir wollen und verordnen, dass diess sowohl in den (und zwar auch durch Appellation) bereits anhängig gewordenen, als in künftig zu übertragenden Rechtsachen über reservirte Pfründen der vorgedachten Art, von Unsern geliebten Söhnen, den Magistris und Unseren Capellänen, Auditoren der Rota, und anderen Commissären und Richtern überall unverrückt beobachtet, und dass durchaus nur nach Maassgabe der vorgedachten Bestimmungen Recht gesprochen und entschieden werde, indem Wir die Erlaubniss, dieselben anders auszulegen aufheben, und Alles, was von irgend wem, aus irgend welcher Gewalt, mit Vorbewusst oder nicht, im entgegengesetzten Sinne unternommen worden, für null und nichtig erklären.

Digitized by Google

Keinem Menschen also soll es vergönnt sein, diese Urkunde Unserer Bestimmung, Erläuterung, Willensmeinung, Unseres Auftrags und Verbots zu verletzen oder ihr freventlich entgegenzutreten. Wer sich aber dessen dennoch unterfangen würde, der wisse, dass er der Strafe des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen sei. Gegeben zu Rom bei der Kirche des heil. Marcus, im 1467ten Jahre der Menschwerdung Christi, am 1sten September, im dritten Jahre Unseres Pontificates.

2. *Kraft des Devolutionsrechts.*

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus VI.

De electione et electi potestate.

(Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten.)

[*c. 7. Alexander III. in der 3. Kirchenversammlung vom Lateran. §. 3. Clerici sane (im J. 1179 zu Rom) s. Bd. I. S.* 631.]

[41. *Innocenz III. in einer* [*der 4ten*] *allgemeinen Kirchenversammlung (im J.* 1215 *zu Rom.) s. das. S.* 659.]

Titulus. X.

De supplenda negligentia praelatorum.

(Von der Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände.)

c. 2. Clemens III. (vielleicht im J. 1190 *aus Rom nach Schottland).*

Wie Uns von dir, geliebter Bruder, berichtet worden, unterfangen sich einige Ordensgeistliche und regulirte Chorherren, die Pfründen, über welche sie in deinem Sprengel das Vorschlagsrecht besitzen, in ihren eigenen Nutzen zu verwenden. Sie weigern sich zu denselben, wenn sie erledigt sind, Geistliche zu berufen; ja sie setzen vielmehr auf den Grund einer von gewissen Bischöfen ihnen geschehenen Verleihung Stellvertreter nach eigener Willkür ein und ab, und beschweren dieselben so mit Abgaben, dass sie um ihrer Armuth willen weder der Kirche genügende Dienste leisten, noch dem Bischof die schuldigen Abgaben zahlen, noch gegen die Reisenden gebührende Gastfreundschaft üben können. Wir befehlen daher, nicht gemeint

die gesetzliche und hergebrachte Verfassung der Kirchen durch die Anmaassung Einiger untergraben zu lassen, dass du, dafern jene Kirchen nicht etwa von deiner Gerichtsbarkeit befreit sind, die vorgedachten Anmaassungen gemessen zu beseitigen dich bemühest, und wenn die erwähnten Personen innerhalb der vom Kirchenrath vom Lateran festgesetzten Frist die geeigneten Subjecte zu den erledigten Pfründen nicht in Vorschlag gebracht haben, dann soll es dir freistehen, ungehindert durch eingewandte Appellation die letztren mit Geistlichen zu besetzen, welche ihnen mit Nutzen vorzustehen gelernt haben. Es soll jedoch dadurch dem Rechte der Patrone für die Folgezeit kein Eintrag geschehen.

Liber III.

Titulus V.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen)

[*c.* 28. *Innocenz III. in einer [der 4ten im Lateran gehaltenen] allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1216 zu Rom.) s. Bd. I. S.* 715.]

29. *Derselbe in derselben.*

Es ist vollkommen unerträglich und widersinnig, dass manche Prälaten, anstatt würdigen Männern kirchliche Pfründen zu übertragen, vielmehr aus Liebe zu ihrer Verwandtschaft, nicht dem Gebote der Vernunft gemäss, Unwürdige zu befördern kein Bedenken tragen, denen weder Sittenreinheit noch wissenschaftliche Bildung zur Seite steht. Welches Unheil hieraus für die Kirchen entstehe, kann keinem Vernünftigen verborgen sein. Daher verordnen Wir, um solchem Uebel zu steuern, dass sie, mit Uebergehung aller Unwürdigen, nur befähigte Subjecte erwählen sollen, welche Gott und den Kirchen angenehme Dienste darzubringen Willen und Kraft haben; und soll hierüber die Provinzialsynode jährlich dergestalt Untersuchung anstellen, dass sie dem nach der ersten und zweiten Verwarnung annoch schuldig Befundenen das Verleihungsrecht suspendire, und einer vorsichtigen und geeigneten Person die Verbesserung des von Jenem bei Besetzung der Kirchen verhangenen Fehlers übertrage. Und diess soll auch rücksichtlich der Capitel beobachtet werden, welche in solcher Weise gefehlt haben. Das Vergehen des Erzbischofs aber werde dem Obern von der Synode berichtet, und dessen Beurtheilung überlassen. Und um der vorstehenden heilsamen Verordnung desto grössern Erfolg zu verschaffen, soll die in sol-

chem Falle ausgesprochene Suspension ohne die Genehmigung des römischen Bischofs oder des competenten Patriarchen niemals aufgehoben werden können, damit auch hierin insbesondere den vier Patriarchensitzen die gebührende Achtung erwiesen werde.

Titulus VIII.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist.)

[c. 2. *Aus einer [der 3ten] im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 1179 zu Rom.) s. Bd. I. S. 722.*]

[3. *Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J. 1180 aus Rom nach England.) s. ebendas.*]

[5. *Innocenz III. an den P., Cardinaldiacon der Kirche zur heil. Maria von Via lata, Legaten des apostolischen Stuhles (um das J. 1210 zu Rom.) s. das. S. 723.*]

[6. *Derselbe an den Bischof von Basel und den Abt zur heiligen Maria (um das J. 1216 aus Rom nach Deutschland.) s. das. S. 724.*]

[10. *Derselbe an den Bischof und den Erzpriester zu Pavia (um das J. 1210 aus Rom ins Mayländische.) s. das. S. 728.*]

[12. *Derselbe (um das J. 1210 aus Rom nach Calabrien.) s. das. S. 729.*]

[15. *Derselbe (um das J. 1210 aus Rom nach Frankreich.) s. das. S. 730.*]

Liber V.

Titulus XXXI.

De excessibus praelatorum et subditorum.

(Von den Vergehen der Vorgesetzten und Untergebenen).

[c. 11. *Innocenz III. an den Erzbischof von Tours und die Aebte zum heil. Martin und zum heil. Julian daselbst (um das J. 1214 aus Rom nach Frankreich.) s. Bd. I. S. 747.*]

Digitized by Google

Sexti Decretalium.

Liber I.

Titulus VI.

De electione et electi potestate.

(Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten).

[c. 18. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 771.]

[37. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*) *s. das. S.* 780.]

Liber II.

Titulus XV.

De appellationibus.

(Von Appellationen).

c. 11. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom*).

Wegen der Verleihung einer Pfründe, welche nach deinem Vorgeben gemeinschaftlich von Bischof und Capitel bewirkt worden ist, hättest du nicht an den Bischof appelliren sollen, wenn dieser als Prälat an der Wahl Antheil genommen hat. Wenn er dagegen in seiner Eigenschaft als Domherr mitwirkte, dann konntest du mit Recht an ihn Berufung einlegen.

Liber III.

Titulus IV.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[*c.* 32. (§. 1.) *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 799.]

Titulus VIII.

Ne sede vacante aliquid innovetur.

(Dass bei erledigtem Bisthume keine Veränderung vorgenommen werden soll.)

[*c.* 1. (*un.*) *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 802.]

Clementinarum

Liber I.

Titulus V.

De supplenda negligentia praelatorum.

(Von der Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände.)

c. 1. *(un. Verb. Quia — conferendo) Clemens V. auf der Kirchenversammlung von Vienne (im J.* 1312 *in Frankreich).*

Da die Prälaten der Mönchsorden nicht selten Priorate, Kirchen, Verwaltungsämter, oder andere ihrem Verleihungsrechte unterliegende Pfründen nach der Erledigung innerhalb der vom Lateranischen Kirchenrathe festgesetzten Frist zu verleihen unterlassen, so sollen die Diöcesanbischöfe bei Nichtexemten aus eigener, bei Exemten aus apostolischer Machtvollkommenheit solche Nachlässigkeit ergänzen, indem sie die bisher herkömmlich an Weltgeistliche verliehenen Priorate, Kirchen, Verwaltungsämter und Pfründen dieser Art mit Weltgeistlichen, diejenigen aber, welche bisher nur an Ordensgeistliche vergeben zu werden pflegten, mit Mönchen aus den Klöstern besetzen, deren Prälaten, wie vorgedacht, säumig gewesen sind.

Liber III.

Titulus II.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen).

[*c.* 5. *Clemens V. (s. oben S.* 35.)]

3. *Kraft des Patronatrechts.*

Decreti Pars II.

Causa X. Quaestio I.

[*c.* 2. *Aus dem dritten Concil von Toledo c.* 19. *(im J.* 589 *in Spanien.) s. Bd. I. S.* 316.]

[6. *Aus der vierten Kirchenversammlung von Toledo c.* 32. *(um das J.* 633. *in Spanien.] s. Bd. I. S.* 317.]

Digitized by Google

Causa XVI. Quaestio I.

[31. *Papst Pelágius an den Bischof Bonus von Sabina (vielleicht im J. 557 zu Rom.) s. Bd. I. S.* 602.]

[60. *Auf der vierten Kirchenversammlung von Toledo (im J. 633 in Spanien.) s. Bd. I. S.* 361.]

Quaestio V.

c. 1. *Papst Nicolaus (vielmehr die Kirchenversammlung von Orange, c.* 10., *im J.* 441 *in Frankreich.)*

Sobald ein Bischof in einem fremden Bezirke zu irgend einem den Seinigen nützlichen Zwecke eine Kirche zu bauen beabsichtigt, soll er nicht die Einweihung derselben sich anmaassen, da diese dem Bischof gebührt, in dessen Bezirke die Kirche errichtet wird. Dagegen soll dem erbauenden Bischof diess vergünstigt sein, dass der Bezirksbischof denjenigen, welche jener an der Kirche angestellt zu sehen wünscht, die Weihe ertheile, oder, dafern sie diese schon empfangen haben, die Anstellung derselben geschehen lasse. Im Uebrigen gehört das Recht, die Angelegenheiten jener Kirche zu leiten, dem Bischof, in dessen Sprengel sie gelegen ist.

3. *Gregor* [*I.*] *L. XI. ep.* 16. *an den Subdiacon Joannes (im J.* 602 *aus Rom nach Aemilien).*

Der Ueberbringer gegenwärtigen Schreibens, Unser Bruder und Mitbischof Joannes, hat Uns angezeigt, dass ein gewisser Bischof Exuperantius in frevenlicher Willkür ein Bethaus in seiner Diöces erbaut, dasselbe gegen die Gewohnheit ohne seine Genehmigung eingeweiht habe, und daselbst ungescheut das Messopfer öffentlich feiere. Es ist an dir, dieses Ungebührniss mit möglichster Schnelligkeit und Strenge zu beseitigen, und ähnliches künftig nicht wieder geschehen zu lassen.

Quaestio VII.

c. 26. *Papst Gelasius an den Bischof Senecio (um das J.* 494 *zu Rom).*

Beifallswerth ist die Aeusserung frommen Sinnes, mit welcher Julius, nach eingegangenem Bericht, eine Kirche auf dem ihm zustehenden, und nach ihm benannten Grundstücke gestiftet, und für dieselbe die Einweihung zu Ehren des heil. Veit, des Beichtigers, erbeten hat. Du sollst also, geliebter Bruder, diese Kirche, dafern sie unbestritten zu deiner Diöces gehört, nach gewohnter Weise einweihen, sobald der Urheber

Digitized by Goog

der vorgedachten Stiftung eine den Dienern jener Kirche zugesicherte Schenkung feierlich vollzogen haben wird. Doch möge er zugleich erinnert sein, dass ihm mit Ausnahme des allen Christen gebührenden Zutrittes zur feierlichen Prozession keinerlei Recht an der Kirche zustehen werde.

24. *Derselbe (um das J. 494 zu Rom).*

Uns hat Frigentius in einem Bittschreiben vorgestellt, dass er auf seiner Besitzung, welche Sextilianum heisst, zur Erleichterung seines Gewissens, dem heil. Erzengel Michael und dem heil. Martin, dem Beichtiger, eine Kirche gestiftet habe. Deshalb magst du, geliebter Bruder, diese Kirche, wenn sie zu deinem Sprengel gehört, feierlich und ehrfurchtsvoll einweihen. Doch soll der Stifter wissen, dass er sich an derselben kein Recht anmaassen dürfe, als den Zutritt zur feierlichen Prozession, welcher allen Bekennern des Christenthums ohne Unterschied gebührt.

29. *Leo IV. an den König Carl (um das J. 848 zu Rom).*

Es ist den Bestimmungen der heil. Väter vollkommen zuwider, dass ein Weltlicher oder Laie die Geistlichen von den Kirchen vertreiben zu wollen sich unterfange, in denen sie zur Zeit ihrer Weihe feierlich proclamirt oder ausgerufen worden sind. Wenn aber den Stiftern der Kirchen Mangel droht, dann sollen sie von diesen Letzteren die Bedürfnisse ihres Lebens empfangen.

30. *Auf der vierten Kirchenversammlung von Toledo, c. 37. (im J. 633 in Spanien.)*

Wenn irgend welche Gläubige an eine Kirche einen Theil ihres Vermögens aus frommer Regung abgetreten haben, und später sie entweder selbst, oder ihre Kinder in Armuth gerathen, dann soll ihnen von derselben Kirche nach den jeweiligen Verhältnissen der Lebensunterhalt gewährt werden.

31. *Aus dem neunten Concil von Toledo, c. 11. (im J. 655 das.)*

Es soll den Söhnen, oder Enkeln, oder angeseheneren Verwandten dessen, welcher eine Kirche erbaut oder beschenkt hat, verstattet sein, in treuer Sorgfalt den Priester oder Diener, welchen sie einen Theil des Kirchenguts unterschlagen sehen, entweder durch bescheidene Warnung abzuhalten, oder dem Bischof oder Richter den begangenen Fehler anzuzeigen. Und wenn der Bischof sich dess' etwas zu Schulden kommen liesse, sollen sie es dem Erzbischof zu wissen thun, und, dafern auch dieser sich also verginge, dem König Kunde zu geben nicht unterlassen. Dagegen ist es den Erben nicht ver-

stattet, über jene Gegenstände das Eigenthum geltend zu machen, oder um sie die Kirche zu berauben oder zu betrügen, noch auch mit Gewalt sich an ihnen zu vergreifen; sondern nur solche dienliche Sorgfalt sollen sie anwenden, welche, anstatt als schädliches Gebahren nachtheilige Folgen zu äussern, vielmehr in grösserem oder geringerem Maasse zum Heil gereiche. Wenn aber Jemand hinfüro diese Verordnungen gering zu achten sich unterfinge, der soll für das widerrechtlich Gezogene erhöheten Ersatz leisten, und mit der Strafe einjähriger Ausstossung aus der Gemeinschaft belegt werden.

32. *Aus demselben.*

Wir beschliessen, dass die Stifter von Kirchen, so lange sie leben, über die letzteren sorgfältige Aufsicht zu führen, und geeignete Geistliche für dieselben dem Bischof zur Einsetzung vorzuschlagen berechtigt sein sollen. Und dafern sie solche nicht aufzufinden vermögen, soll der Bischof mit ihrer Genehmigung diejenigen für den heiligen Dienst einsetzen, welche er für Gott angenehm hält. Wenn aber der Bischof, ohne die Stifter gehört zu haben, Geistliche bei jenen Kirchen angestellt hat, dann möge er wissen, dass diese Handlung nichtig sei, und dass zu seiner Schmach an die Stelle der Eingesetzten andere, würdige Geistliche nach der Wahl der Stifter angestellt werden sollen.

33. *Aus der unter Eugen II. und Leo IV. zu Rom gehaltenen Synode c.* 21. *(im J.* 826 *und* 853.*)*

Ein gesetzmässig gestiftetes Kloster oder Bethaus soll dem Eigenthum des Stifters ohne dessen Willen nicht entnommen werden; vielmehr ihm vergönnt sein, einen Geistlichen für die heiligen Verrichtungen in jenem Bezirk nach eigener Wahl, (doch mit Genehmigung des Bischofs, damit jener nicht ein Unwürdiger sei) in Vorschlag zu bringen.

34. *Papst Gregor I. im 7ten Buche, in der 1sten Indiction, an den Bischof Secundinus von Taormina, (im J.* 598 *aus Rom nach Sicilien).*

Es ist mit der Vernunft unvereinbar, dass Jemand ein Kloster dem Einfluss seiner Stifter wider deren Willen entziehe, und zu eigener Verfügung sich vorbehalte.

35. *Gregorius. (Vielmehr Capitular. l. V. c.* 44. *im J.* 829 *in Deutschland).*

Rücksichtlich der unter mehrere Miterben getheilten Kirchen ist darauf zu achten, dass die Erben, welche dieselben unter der Aufsicht und dem Befehl des Bischofs behalten wol-

Digitized by Google

len, daselbst die gottesdienstlichen Verrichtungen ausüben *) lassen. Wenn sie aber dessen sich weigern, dann soll es dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt sein, ob er jene Kirche bestehen lassen, oder aus ihnen die Reliquien hinwegnehmen will.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus X.

De supplenda negligentia praelatorum.

(*Von Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände*).

[*c. 2. Clemens III. (vielleicht im J. 1190 aus Rom nach Schottland.) s. oben S. 51.*]

Titulus XXXI.

De officio judicis ordinarii.

(*Vom Amte des ordentlichen Richters*).

c. 4. Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury und die ihm untergebenen Bischöfe (um das J. 1165 aus Rom nach England).

Da ihr nicht selten nothgedrungen die Besetzung der Kirchen verzögern müsst, weil euch entweder minderfähige Personen in Vorschlag gebracht werden, oder zwischen euch und den Präsentationsberechtigten um anderer Ursach willen Zwiespalt entstanden ist, so geben Wir euch, geliebte Brüder, hiermit auf, dass ihr, sobald ihr die dem Vorschlagsrecht einer geistlichen Person nicht unterworfenen Kirchen, wegen des auf ungeeignete Personen gerichteten Vorschlags oder aus andern Gründen nicht mit rechtlichem Erfolg besetzen könnt, ungehindert durch eingewandte Appellation einen Verwalter ernennet, welcher die Einkünfte der Kirche einnehmen, und entweder zum Besten der Kirche verwenden, oder für die künftigen Geistlichen getreulich verwahren soll.

---

*) *honorare faciant*, nach dem Sprachgebrauche der fränkischen Capitularen.

Liber II.

Titulus I.

De judiciis.

(Von den Gerichten.)

c. 3. *Alexander III. an den durchlauchtigsten König von England (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Der Rechtsstreit über das Patronatrecht ist mit geistlichen Rechtssachen so verbunden und verwandt, dass er nur von den geistlichen Gerichten entschieden werden kann.

Titulus XX.

De testibus et attestationibus.

(Von Zeugen und Zeugnissen.)

4. *Innocenz III. an den Richter von Sabina (um das J. 1210 aus Rom nach Sabina oder Latium).*

Uns hat der Priester an der Kirche des heil. N. in der Diöces von Sabina vorgestellt, dass die Stifter dieser Kirche, in der Absicht dieselbe zu einer freien zu machen, bei der Stiftung selbst auf alle ihnen an derselben zustehenden Rechte Verzicht geleistet hätten. Da er aber durch den Lauf der Zeit die Beweismittel zu verlieren fürchtet, so hat er Uns diessfalls um Fürsorge gebeten. Es ergehet deshalb an dich Unser Auftrag, die von ihm vorgeführten Zeugen sorgsam abzuhören und ihre Aussagen zu Protocoll zu bringen. Zugleich hast du die vorgedachten Stifter davon zu benachrichtigen, dass sie bei der Annahme der Zeugen nach Belieben zugegen sein können, und hierüber eine öffentliche Urkunde aufzunehmen.

Titulus XXIX.

De officio et potestate judicis delegati.

(Von dem Amte und dem Wirkungskreise eines delegirten Richters).

c. 15. *Alexander III. (um das J. 1178 zu Rom).*

Rücksichtlich der von dir weiter aufgestellten Anfrage, ob, wenn nach Entstehung eines Streits über die Präsentation eines Priesters von Uns Jemand dergestalt beauftragt worden, dass er auf den Vorschlag der einen oder anderen Partei, welcher nach seiner Ansicht das in Frage befangene Recht zusteht, die betreffende Kirche mit einem würdigen Subjecte, ungeachtet eingewandter Appellation besetze, der delegirte Richter er-

Digitized by Google

mächtigt sei, ohne Vorwissen des Bischofs oder gegen die Einwendungen des Erzdiacons oder Erzpriesters den ihm vorgeschlagenen Geistlichen in den Besitz der Kirche zu setzen, und ob die von dem zur Einsetzung berechtigten Erzpriester, Erzdiacon oder Bischof eingewandte Appellation zu attendiren sei, geben Wir deiner Vorsicht zur Nachachtung zu erkennen, dass es nicht Unsere Absicht sei, den Diöcesanbischof, Erzdiacon oder Erzpriester in ihren Rechten zu beeinträchtigen, obgleich Wir die Entscheidung der Präsentationsfrage unter Zurückweisung jeder Appellation einem Dritten übertragen haben. Es muss deshalb der zu Befördernde Jenen in Vorschlag gebracht, und eine von ihnen gegen eine Verletzung ihres Rechts eingewandte Appellation attendirt werden, da nicht ihnen, sondern den prozessirenden Parteien die Rechtswohlthat der Appellation entzogen worden ist.

Liber III.

Titulus V.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 30. *Innocenz III. in einer allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1216 zu Rom.) s. Bd. I. S.* 441.]

Titulus VIII.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist.)

[16. *Honorius III. an den Bischof von Cambray und den Probst des dasigen Capitels (um das J. 1222 aus Rom nach Belgien). s. Bd. I. S.* 730.]

Titulus X.

De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli.

(Von dem, was der Prälat ohne Einwilligung des Domcapitels verfügt.)

[8. *Coelestin III. an den Archidiaconus zu Metz (um das J.* 1210 *aus Rom nach Deutschland). s. Bd. I. S.* 375.]

Digitized by Google

Titulus XXIV.

De donationibus.

(*Von Schenkungen.*)

7. Innocenz III. an den Bischof von Ely (um das J. 1213 aus Rom nach England).

Bei Uns hast du aus Vorsicht anzufragen für nöthig erachtet, ob, wenn ein Bischof mit Einwilligung des Patrons eine Kirche an Ordensgeistliche mit den einfachen Worten: „Wir verleihen euch diese Kirche" übereignet, dadurch ihnen die Kirche als Eigenthum, oder nur das Patronatrecht abgetreten sei. Hierauf nun geben Wir dir den Bescheid, dass wenn der Bischof mit Zuziehung des Patrons jene Schenkung vollzog, in Wahrheit dieser das in seinem Eigenthume Befindliche, der Bischof aber das Recht geschenkt habe, welches er in weltlicher Beziehung an jener Kirche besessen hat; dass also, wenn er früher einen Theil der Einkünfte bezog, dieser nun in den Nutzen der gedachten Ordensgeistlichen verwandt werden muss. Wenn aber dem Bischof ein solcher Antheil an den Früchten nicht zusteht, dann sind nach Unsrer Ansicht alle Einkünfte mit Ausnahme der Weihsteuer an die letzteren verfallen. Es wird jedoch zur Gültigkeit einer solchen Schenkung vorausgesetzt, dass das Capitel seine Genehmhaltung ertheilt habe.

Titulus XXXVIII.

De jure patronatus.

(*Vom Patronatrechte.*)

c. 1. Aus einer Kirchenversammlung zu Mayland.

Es ist Unser Wille, dass keine Kirche von den Erben eines Patrons unter sich getheilt werde. Es soll vielmehr, wenn unter ihnen ein Zwiespalt ausgebrochen, welcher den Geistlichen an gesetzmässiger Verwaltung seines Amts hindert, der Bischof, in Ermangelung eines andern Mittels, die Einstellung des Messopfers anordnen, bis jene sich einigen, und die Kirche nach canonischer Weise einen Geistlichen erlangt hat, welcher ungehindert seinen Dienst zu verwalten vermag.

2. Aus der Kirchenversammlung von Tribur (in Deutschland).

Wenn unter den Patronen um einer Kirche willen Zwiespalt entsteht, weil sie nicht wollen, dass dieselbe nur von einem Geistlichen verwaltet werde, dann soll der Bischof, dafern er nicht anders abzuhelfen vermag, aus ihr die Reliquien

Digitized by Google

hinwegnehmen und ihre Thüre verschliessen, damit Keiner dort das heilige Opfer feiere, bevor nicht die Patrone über die Wahl eines zur Verwaltung des Heiligthums befähigten Priesters sich vereinigt haben.

3. *Aus dem Concil vom Lateran (im J. 1179 zu Rom.)*

Da an gewissen Orten die Stifter der Kirchen oder deren Erben, die ihnen bisher von der Kirche gegönnten Befugnisse missbrauchen, und gegen das Gesetz, dass jede Kirche nur einen Pfarrer haben dürfe, zwiespältig viele in Vorschlag bringen, so verordnen Wir durch Gegenwärtiges, dass wenn die Stimmen der Stifter sich getheilt haben, derjenige der Kirche vorgesetzt werde, welcher der verdienstvollere ist, und für welchen der Beifall der Meisten sich entschieden hat. Wenn aber diess Letztere ohne Anstoss nicht erzielt werden kann, dann besetze der Bischof die Kirche, wie sie ihm nach Gottes Willen besetzt werden zu müssen scheint. Dasselbe soll von ihm geschehen, sobald über das Patronatrecht Streit entstanden, und darüber, wem dasselbe gebühre, binnen vier Monaten nicht entschieden worden ist.

4. *Aus demselben.*

Und weil hiernächst die Frechheit mancher Laien so weit gegangen ist, dass sie das Ansehen des Bischofs verachten und willkürlich Geistliche ein- und absetzen, oft auch die liegenden Gründe und andere Besitzthümer der Kirche vertheilen, so wollen Wir solche mit dem Bannfluche belegt wissen. Der Geistliche aber, welcher aus der Hand eines Laien ohne die Zustimmung des Bischofs eine Pfründe empfangen, soll mit Excommunication, und bei fortgesetzter Widerspenstigkeit mit Entziehung seines Amtes und der Weihrechte bestraft werden.

5. *Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Rücksichtlich deiner Anfrage, ob, wenn von dem Diöcesanbischof ein zu einem erledigten Kirchenamte präsentirter, befähigter Geistlicher nicht admittirt worden ist, und später ein Anderer, nicht minder Befähigter, von dem Bischof die Einsetzung und den unmittelbaren Besitz erlangt hat, eben dieser letztere dann wieder von der Pfründe entfernt werden müsse, wenn der erstere auf dieselbe Anspruch macht, kann es nicht zweifelhaft erscheinen, dass hier der Besitz geschützt werden müsse, da alles von dem Patron begonnene so lange kraftlos bleiben muss, als die Präsentation von dem Bischof nicht genehmigt worden ist. Im Uebrigen eröffnen Wir dir, dass wenn Laien an einzelne Geistliche oder kirchliche Corporatio-

Digitized by Google

nen Abtretungs- oder Schenkungsurkunden in dieser oder ähnlicher Weise ausgestellt haben: „Ich habe eine Kirche übereignet oder geschenkt, und diess durch gegenwärtige Urkunde bekräftigt“: ein solcher Act ohne des Bischofs Genehmigung ungültig sei, da dasjenige nicht für geschenkt erachtet werden kann, was von einem dazu rechtlich nicht Befähigten gegeben worden ist.

6. *Derselbe an den Bischof von Exford (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Weil einzelne Geistliche kirchliche Patronatrechte an sich kaufen, oder in anderer Weise zu erwerben suchen, um später ihre Söhne oder Enkel zu den betreffenden Pfründen in Vorschlag zu bringen, so wollen Wir, dass du solchem Beginnen kräftiger entgegentretest, indem du denselben die in jener Weise erworbenen Patronatrechte entziehest, ohne dich durch eingewandte Appellation irren zu lassen.

7. *Derselbe an den Bischof von Herford und den Abt von Ford (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Aus einem Berichte des Bischofs J. von Salisbury ist Uns kund geworden, dass nach dem Ableben des Geistlichen der Kirche zu Lauton, der Kriegsmann G., (welcher den Flecken, in welchem diese Kirche gelegen, von dem Kloster zu Winchester in Erbpacht empfangen,) zu der erledigten Pfründe den Cleriker G. dem gedachten Bischof präsentirt hat; später aber von der Aebtissin des gedachten Klosters dem letzteren ein anderes Subject in Vorschlag gebracht, und weil er dasselbe anzunehmen sich weigerte, bei dem Erzbischof zu Canterbury schwere Klage gegen ihn erhoben worden ist. Hierauf verordnen Wir, dass wenn dem vorgedachten Kriegsmann jener Flecken einschliesslich des Patronatrechts in Erbpacht verliehen, oder der vorerwähnte Guilelmus noch, bevor der Streit über das Patronatrecht zwischen der Aebtissin und dem Kriegsmann entstanden, auf den Vorschlag des letzteren von dem Bischof in jene Pfründe eingesetzt worden ist, dieselbe ihm unter Voraussetzung seiner Tüchtigkeit mit der Bedingung zugesprochen werde, dass er der Aebtissin, wenn sie gegen den Kriegsmann obsiegen sollte, über das Gut der Kirche Rechenschaft zu geben verpflichtet sei.

8. *Derselbe an den Bischof von Winchester (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Wir lassen dir unverhalten sein, dass, wenn ein Laie ohne Vorwissen des Bischofs eine unerledigte Pfründe einem Kloster übereignet, und später nach eingetretener Vacanz auf

Digitized by Google

den Vorschlag desselben Laien ein Geistlicher die Einsetzung in diese Pfründe von dem Diöcesanbischof erlangt hat, die erste Verleihung die rechtliche Wirksamkeit der zweiten nicht aufheben kann, da sie von Rechtswegen ungültig ist, einmal, weil sie in Beziehung auf eine nicht erledigte Pfründe geschah, und dann, weil ohne Genehmigung des Bischofs kein Laie irgendwem eine Pfründe übertragen kann, wenn schon ihm das Befugniss, das Patronatrecht selbst an ein Kloster abzutreten, in vollem Umfange zusteht. Wenn aber das Patronatrecht vor Erledigung der Pfründe einem Ordenshause übertragen und Jemand ohne vorhergegangenen Vorschlag von Seiten der Klosterbrüder in die letztre instituirt worden ist, dann muss die Einsetzung desselben nach der Strenge des Rechts für nichtig erklärt werden.

9. *Derselbe an denselben (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Es erscheint vollkommen widersinnig, dass mit dem Wechsel, welcher nach der Natur irdischer Zustände in die Verhältnisse des Patrons eintritt, auch die rücksichtlich der betreffenden Kirche vorgenommene Verleihung sich ändere.

10. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Wenn Laien ohne Vorwissen oder ohne Genehmigung der Bischöfe Pfründen, über welche ihnen das Patronatrecht zusteht, an Geistliche verleihen, und später, von Reue ergriffen, den Bischöfen Andere in Vorschlag bringen, welche dann von den letzteren instituirt werden, so muss die von dem Bischof geschehene Einsetzung aufrecht erhalten, die erstere aber, als rechtswidrig, aufgehoben werden, weil die Laien nicht ermächtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Pfründen an Geistliche zu vergeben.

11. *Derselbe an die Aebte, Prioren und Geistlichen der Erzdiöcese York (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Wir verordnen, dass Keiner von euch, gestützt auf die von einem Laien ohne Hinzutritt der bischöflichen Genehmigung vollzogene Schenkung, irgend einer Pfründe sich anmaasse, oder die bereits aus solchem Grunde empfangene zu behalten wage, sobald ihm nicht der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Seite steht, und nachträglich die Beistimmung des Bischofs ihm zu Theil geworden ist. Da nämlich die Laien nur ein ihnen zuständiges Recht auf einen Dritten übertragen können, so erklären Wir Verleihungen solcher Art für durchaus ungültig.

Digitized by Google

12. *Derselbe an den Bischof von London (um das J. 1180 aus Rom nach England).*

Wenn aber eine Pfründe deinem Verleihungsrechte unterliegt, und die Besetzung derselben durch einen zwischen Laien über das Patronatrecht entstandenen Streit verzögert wird, dann sollst du berechtigt sein, ungehindert durch eingewandte Berufung ein befähigtes Subject in die Pfründe einzusetzen, so jedoch, dass derjenige, welchem das Patronatrecht zugesprochen wird, dasselbe nachpräsentire.

13. *Derselbe an die Hospitaliter (um das J. 1180 zu Rom).*

Da ihr des Irdischen euch abgethan habt, so verbieten Wir euch, wenn ihr durch Erkaufung oder sonstige Erwerbung von Lehen oder auf andere Weise das Patronatrecht über Pfarrkirchen erlangt habt, dem Bischof sein Parochialrecht zu schmälern.

14. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom).*

Aus einer Vorstellung des Clerikers O. haben Wir ersehen, dass, nachdem ihm sein Bruder das Patronatrecht über gewisse Pfründen abgetreten, Einige ohne seine Erlaubniss dieser Pfründen sich angemasst haben, und dieselben noch jetzt inne halten. Deshalb befehlen Wir, dass du, wenn es sich wirklich also verhält, die letzteren nach geschehener Verwarnung jene Pfründen an den vorgedachten Cleriker zu freier und ungestörter Besetzung zurückzugeben nöthigest.

15. *Derselbe an den Bischof von Adri (um das J. 1180 zu Rom.)*

Da das Heiligthum des Herrn niemals nach Erbrecht besessen werden kann, so ist es in keinem Falle zu dulden, dass Geistliche die von ihren Vorfahren gestifteten Pfründen nach eigener Bestimmung innezubehalten sich anmaassen, oder dass Nichtgeistliche dieselben an ihre Kinder oder andre Laien vergeben.

16. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom.)*

Wir befehlen, dass, wenn R. wirklich ein Patronatrecht erkauft hat, du diesen Vertrag für nichtig erklärest, weil es unziemlich ist, dass das mit einem geistigen Gute zusammenhängende Patronatrecht zum Verkauf ausgeboten wird.

17. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom.)*

Kein Laie soll Zehnten, Pfründen, oder was sonst zu den Rechten der Kirche gehört, ohne des Bischofs Genehmigung an Klöster oder Capitel abtreten. Wenn aber der Bi-

schof aus bösem Willen oder Habsucht beizustimmen sich weigert, dann soll an den Papst berichtet, und mit dessen Erlaubniss die Schenkung vollzogen werden.

18. *Derselbe* (*um das J.* 1189 *zu Rom.*)

Wenn einem Bischof nach seiner Beförderung von den Patronen das Vorschlagsrecht über Patronatkirchen abgetreten worden, dann sind die von ihm präsentirten Subjecte, wenn sie fähig sind, zu admittiren.

19. *Derselbe an den Abt zum heiligen Albert* (*um das J.* 1180 *zu Rom.*)

Wenn ein Geistlicher von dem ordentlichen Richter auf den Vorschlag des vermeintlichen Patrons eingesetzt, und dann das Patronatrecht in einem Prozesse einem Andern zugesprochen worden ist, dann ist, wenn der Präsentirende zur Zeit des Vorschlags im Besitz war, die Entsetzung des Instituirten um dieser Ursache willen um so weniger nöthig, als dem Recht des wirklichen Eigenthümers dadurch für die Folgezeit kein Eintrag geschieht. Wenn aber jener nicht im Besitze war, sondern nur für den Patron gehalten wurde, ohne es wirklich zu sein, dann kann der Geistliche von der Pfründe entfernt werden.

20. *Derselbe an den Erzbischof von York* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach England.*)

Es ist Uns berichtet worden, dass, nachdem einige Kirchen mit Beistimmung des Grundherrn und unter Genehmigung des Erzbischofs von York der Kirche des heil. Petrus von York als Pfründen übereignet und angewiesen worden, die Stiftsherren von Newbury diese Verleihung auf den Grund einer ihnen angeblich früher gemachten Schenkung ungültig zu machen suchen. Nun ist es allerdings nothwendig, dass bei Schenkung einer Pfründe die Zustimmung des Patrons erwartet werde. Da jedoch ohne Hinzutritt der bischöflichen Genehmigung Pfründen überhaupt nicht rechtsgültig abgetreten werden können, so verordnen Wir, dass die erstere Verleihung der zweiten dann vorgezogen werden müsse, wenn sie mit Beistimmung des Patrons und unter Gutheissung des Bischofs geschehen, oder doch die letztere nachträglich erfolgt ist. Im entgegengesetzten Falle aber ist die letztere, obschon später geschehene, aufrecht zu erhalten, sobald ihr die Einwilligung des Grundherrn und die Genehmigung des Bischofs zur Seite stehen.

Digitized by Google

21. *Derselbe an die Erzbischöfe und Bischöfe im englischen Reiche (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Es ist Uns hinterbracht worden, dass Einige auf den Grund einer von Laienpatronen geschehenen urkundlichen Verleihung und ohne die bischöfliche Genehmigung einzuholen, kirchliche Pfründen in euren Bezirken sich anmaassen. Da nun solche Personen nicht durch die Thür, sondern auf anderem Wege zu der Heerde eingehen, und eben deshalb des Hirtennamens und Amtes unwürdig sind, so befehlen Wir, dass ihr dieselben, dafern sie nach geschehener Verwarnung nicht Verzicht leisten, oder auf keine bischöfliche Verleihung sich zu berufen vermögen, von Amt und Pfründe entsetzet. Und weil hiernächst manche Laien die Kirchen ihrer Besitzungen berauben, um dadurch die Geistlichen zur Klage vor dem weltlichen Richter zu nöthigen, so geben Wir euch auf, diess öffentlich unter Androhung des Bannfluches verbieten zu lassen. Wenn aber Jemand eurem Verbot Gehorsam zu leisten sich weigert, den sollt ihr ausschliessen aus der Gemeinschaft.

22. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom.)*

Wenn über das Patronatrecht ein Streit entstanden, und derselbe binnen sechs Monaten nach Erledigung der betreffenden Pfründen nicht entschieden worden ist, dann soll es dir verstattet sein, dieselben an befähigte Subjecte zu vergeben.

24. *Lucius III. an den Bischof von Norwich (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Wenn aber der Patron dem Bischof einen tauglichen Geistlichen vorgeschlagen hat, und später, ohne diese Präsentation zurückgenommen zu haben, die Einsetzung eines Andern, gleich befähigten, in dieselbe Pfründe verlangt, dann glauben Wir, es sei die Auswahl unter beiden dem Ermessen des Bischofs anheimzugeben, sobald der Vorschlagsberechtigte dem Laienstande angehört. Dafern jedoch das Präsentationsrecht einer kirchlichen Gemeinheit oder einem Geistlichen zusteht, dann hat nach Unserer Ansicht der zuerst Vorgeschlagene ein besseres Recht erworben.

[25. *Clemens III. (um das J. 1190 zu Rom.)* *s. Bd. I. S. 446.*]

26. *Innocenz III. an den Erzbischof von Rouen (um das J. 1208 aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du darüber um briefliche Belehrung gebeten, ob ein Geistlicher zu einer erledigten Pfründe, über welche ihm das Patronatrecht zusteht, sich selbst, wenn er fähig, in Vor-

schlag bringen dürfe. Da nun niemand in die Befugnisse der kirchlichen Obergewalt eingreifen darf, so bescheiden Wir dich, dass Keiner zu einer kirchlichen Pfründe sich selbst präsentiren dürfe, so fähig er auch sei, und was immer für Bestrebungen und Verdienste ihm zur Seite stehen mögen.

27. *Derselbe an den Bischof von Coventry (um das J. 1108 aus Rom nach England).*

Wir verordnen, geliebter Bruder, dass wenn ein über das Patronatrecht entstandener Streit innerhalb viermonatlicher Frist durch den competenten Richter nicht entschieden worden ist, du die betreffende Pfründe mit einem tauglichen Subjecte zu besetzen nicht anstehen mögest; so jedoch, dass für die Folgezeit dem Recht dessen kein Eintrag geschehe, welchem das Patronatrecht [später] zugesprochen worden ist.

28. *Derselbe an den Erzdiacon und den Canzler von Auxerre (um das J. 1209 aus Rom nach Frankreich).*

Der Bischof von Ostia, damals Gesandter des apostolischen Stuhles, hatte dem Erzdiakon von Chartres aufgegeben, die in seinem Bezirke zuerst zur Erledigung kommende Pfründe seiner Verleihung anheimzustellen, und ihm zugleich die Besetzung derselben verboten, weil er sie dem Geistlichen G. zu verleihen beschlossen habe. Als nun die Kirche zu Boisville le saint Pére erledigt wurde, brachte der Erzdiacon gegen den Befehl des Legaten den Subdiacon G. in Vorschlag; der Legat aber cassirte diese Handlung, indem er die solchergestalt unbesetzte Pfründe dem vorgedachten G. verlieh. Der Bischof von Chartres jedoch wies, als eine Pfründe bei der Kirche des heil. Martinus vacant wurde, die vorerwähnte auf den Vorschlag des Erzdiacons dem Cleriker H., und diese dem genannten G. an, weshalb nun H. gebeten hat, dass er in seiner Pfründe bestätigt werde, welche ihm auf den Vorschlag des Erzdiaconen, als des wirklichen Patrons verliehen worden sei. Wir aber ziehen in Erwägung, dass, obschon der gedachte Erzdiacon den erwähnten G. als Laienpatron zu jener Pfründe vorgeschlagen hat, dennoch, weil diess von dem Diöcesanbischof nicht genehmigt, sondern der vorgenannte, von demselben Erzdiacon vorgeschlagene H. eingesetzt worden ist, nach der Verordnung des Papstes Alexander [III.]*) nicht der erste, sondern der zweite das Recht auf die gedachte Pfründe erlangt habe. Wenn also auch der Erzdiacon den [ebenfalls] erwähnten G. als geistlicher Patron präsentirt hat, so erklären Wir doch (da er in seinem kirchlichen Verhältniss

*) vergl. oben Cap. 5.

unter der Botmässigkeit des Legaten stand, mithin zu der von demselben zur Verleihung sich vorbehaltenen Pfründe als geistlicher Patron nicht präsentiren durfte) diesen Vorschlag als einen uncanonisch vollzogenen für ungültig, und erkennen die dem vorgedachten H. geschehene Verleihung als gesetzlich an. Wir sprechen ihm deshalb jene Pfründe mit allen in der Zwischenzeit gezogenen Früchten zu ungeschmälertem und ruhigem Besitze zu, und legen hierüber dem erwähnten G. ewiges Stillschweigen auf.

29. *Derselbe an den Bischof von Ely (um das J.* 1210 *aus Rom nach England).*

Du hast darüber dir Belehrung erbeten, ob ein Geistlicher, welcher von dem Patron vorgeschlagen, von dem Bischof aber verworfen worden ist, ein Recht an der Pfründe erlange, und ob, wenn derselbe an den apostolischen Stuhl Berufung eingelegt, später aber der Patron einen Andern präsentirt, und diesen der Bischof eingesetzt hat, eben dieser zweite von der Pfründe wieder entfernt werden müsse. Hierauf eröffnen Wir dir, (indem Wir dem Vorgange des Papstes Alexander [III]*) folgen, welcher mit Festhaltung des Unterschieds zwischen den von dem geistlichen, und den von dem Laienpatron Vorgeschlagenen, rücksichtlich der letzteren die Entscheidung vom Besitze abhängig machte), dass die Einsetzung des zweiten, vom Laienpatron Präsentirten aufrecht erhalten werden müsse. Zugleich aber setzen Wir fest, dass wenn der Bischof ein ihm in Vorschlag gebrachtes Subject einzusetzen aus bösem Willen sich weigert, derselbe dem letzteren die zuständige Pfründe zu übertragen gezwungen werde, damit ihn für eine Handlung Strafe treffe, bei welcher sein Verschulden nicht bezweifelt werden kann.

30. *Derselbe an den Bischof von Orense (um das J.* 1210 *aus Rom nach Spanien).*

Du erbittest dir des apostolischen Stuhles Belehrung über die Fragen: ob, sobald die Rectoren von Pfarrkirchen gewisse Subjecte zur Ordination auf den Titel ihrer Kirchen in Vorschlag bringen, die Auswahl derselben den Rectoren, oder den Patronen gebühre? und ob, wenn die Zustimmung der letzteren nicht erforderlich, das Wahlrecht ihnen dergestalt ungeschmälert verbleibe, dass nach eingetretener Erledigung der Kirchen die auf den Titel derselben Ordinirten nicht vorzugsweise berücksichtigt zu werden brauchen? Hierauf eröffnen Wir dir in der Kürze, dass eine solche Ordination auf den Titel nie den Rechten

*) vergl. oben c. 5.

Digitized by Google

der Patrone Eintrag thue, und namentlich dieselben nicht hindere zu der erledigten Pfründe Andere in Vorschlag zu bringen, vorausgesetzt, dass sie nicht mit der Beistimmung der Patrone geschehen ist.

31. *Gregor IX. an den Erzbischof von York (um das J. 1232 aus Rom nach England).*

Aus einer an Uns von dir erlassenen Zuschrift geht hervor, dass die Stiftsherren zu York die erledigte Kirche zu Gameforde, über welche ihnen das Patronatrecht zusteht, dem Geistlichen R. verliehen, später aber zu derselben, nachdem von dem gedachten R. Appellation an den römischen Stuhl eingelegt worden, den Cleriker L. in Vorschlag gebracht haben. (Und weiter unten:) Auf deine Frage antworten Wir, dass, da nicht das Verleihungs-, sondern das Vorschlagsrecht Ausfluss des Patronats ist, du den Präsentirten in jene Pfründe einsetzen kannst, sobald ihm nicht ein gesetzliches Hinderniss entgegensteht.

Titulus XXXIX.

De censibus, exactionibus et procurationibus.

(Von Zinsen, Steuern und Gefällen).

[*c.* 15. *Clemens III. (um das J.* 1190 *zu Rom.) s. Bd. I. S.* 448.]

Titulus XLI.

De consecratione ecclesiae vel altaris.

(Von der Kirchen- und Altarweihe).

[*c.* 8. *Honorius III. an die Königin von Ungarn (um das J.* 1222 *aus Rom nach Ungarn.) s. das. S.* 449.]

Titulus XLVIII.

De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

(Von Erbauung und Wiederherstellung der Gotteshäuser.)

[*c. Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J.* 1170 *aus Rom nach England.) s. Bd. I. S.* 300.]

Liber V.

Titulus III.

De simonia, et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur.

Von der Simonie, und dass für geistige Gegenstände etwas nicht gefordert oder versprochen werden soll.

[*c.* 45. *Gregor IX. (um das J.* 1235 *zu Rom.) s. Bd. I. S.* 742.]

Digitized by Google

Titulus XXXVII.

De poenis.

(Von den Strafen.)

12. *Innocens III. auf der allgemeinen Kirchenversammlung [vom Lateran] (im 1215 zu Rom).*

In einigen Bezirken ist die Anmaassung der Patrone, Schirm- oder Klostervoigte so weit gegangen, dass sie nicht allein die Besetzung der Kirchen mit würdigen Geistlichen aus Böswilligkeit hindern, sondern auch über die Grundbesitzungen und andre Güter der Kirchen nach Gutdünken zu verfügen sich unterfangen; ja sogar, was nur mit Abscheu gesagt werden kann, den Prälaten ungescheut nach dem Leben trachten. Deshalb, und damit das, was als Mittel des Schutzes geboten worden ist, nicht Ursache schädlicher Unterdrückung werde, geben Wir den gemessenen Befehl, dass kein Patron, Schutz- oder Klostervoigt sich ein Mehreres anmaasse, als ihm rechtlich gebührt, und dass die Dagegenhandelnden nach der Strenge der Gesetze unausbleibliche Ahndung treffe. Zugleich setzen Wir fest unter des hochheiligen Kirchenraths Genehmigung, dass wenn Patrone, Schutzvoigte, Lehnsleute, Klostervoigte, oder andere bei einer Kirche Bepfründete den Pfarrer oder einen anderen Geistlichen derselben entweder selbst oder durch Helfershelfer zu tödten oder zu verstümmeln in fluchwürdigem Beginnen gewagt haben, die Patrone ihr Patronat, die Schirmvoigte ihre Schirmvoigtei, die Lehnsleute ihr Lehn, die Klostervoigte ihre Klostervoigtei, die Bepfründeten ihre Pfründen verlieren sollen. Und damit das Andenken an die Strafe eben so wie die Erinnerung an das Verbrechen erhalten werde, sollen nicht nur die Erben alles Vorgedachten verlustig gehen, sondern auch die Nachkommen solcher Personen bis in das vierte Glied weder in geistliche Stifter aufgenommen werden, noch in Ordenshäusern eine Prälatur erlangen dürfen, bis ihnen aus Barmherzigkeit hierüber Dispensation ertheilt worden ist.

Sexti Decretalium

Liber III.

Titulus IV.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 1. *Clemens III.* (*um das J.* 1190 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S. 291.*]

Digitized by Google

Titulus VI.

De institutionibus.

(Von der Einsetzung in kirchliche Aemter).

[1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom*). *s. Bd. I. S.* 801.]

[2. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. ebend.*]

Titulus VIII.

Ne sede vacante aliquid innovetur.

(Dass bei erledigtem Bisthum keine Aenderung vorgenommen werden soll).

[1.(*un.*) *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 802.]

Titulus XIX.

De jure patronatus.

(Vom Patronatrechte.)

c. 1. (*un.*) *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*)

Wenn ein Laie das ihm über eine Kirche zustehende Patronatrecht entweder dieser Kirche selbst, oder einer andern, oder auch einem Kloster abzutreten sich bestimmt hat, dann soll eine solche Abtretung, auch wenn sie ohne Beistimmung des Bischofs geschah, für rechtsgültig erachtet werden. Doch wollen Wir nicht, dass dem Rechte des Bischofs, welcher seine Einwilligung nicht gegeben, hierunter einiger Eintrag geschehe.

Obschon aber dem Laienpatron für die Präsentation nur eine viermonatliche Frist vergönnt ist, so ist doch der Kirche oder dem Kloster, welchen von einem Laien das Patronat abgetreten worden, ein Zeitraum von sechs Monaten zuzugestehen, wie sie denn überhaupt rücksichtlich des Vorschlagsrechts nicht als Laien-, sondern als geistliche Patrone betrachtet werden müssen.

Clementinarum

Liber III.

Titulus II.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 5. *Clemens V.* (*s. oben S.* 35.]

Titulus. XII.

De jure patronatus.

(*Vom Patronatrechte*).

[*c.* 1. *Clemens V. auf der Kirchenversammlung von Vienne. (im J.* 1312. *in Frankreich.) s. Bd. I. S.* 455.]

2. *Derselbe.*

Wenn ein Kirchenpatron mehrere Erben hinterlassen hat, dann haben diese bei der Präsentation des Pfarrers nur eine Stimme. Hiernächst erachten Wir es zur leichtern Besetzung der Pfründen nicht für ungehörig, dass die Patrone über einen Wechsel in der Wahl des Pfarrers sich vereinigen, wie Wir es denn auch aus demselben Grunde für zulässig halten, dass sie zu der erledigten Pfründe Mehrere in Vorschlag bringen, damit aus denselben der Bischof Einen wähle, und ihm die Pfründe übertrage.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Pfründner*).

Decreti Pars I.

Causa VII.

Quaestio I.

[*c.* 19. *In der Kirchenversammlung von Nicäa c.* 15. (*im J.* 325 *in Bithynien.*) *vergl. B. I. S.* 582.]

20. *Gregorius* [*I.*] *an den Subdiacon Anthemius Lib. V. Ep.* 23. (*im J.* 596 *aus Rom nach Picenum.*)

Es ist uns kund geworden, dass Pigmenius, Bischof von Amalfi, in seiner Diöces sich aufzuhalten sich nicht begnüge; sondern ausserhalb derselben bald hier bald dort umherschweife. Deshalb befohlen Wir dir durch Gegenwärtiges, den vorgedachten Bischof ohne Anstand zu verwarnen, dass er solches sich nicht fernerhin zu Schulden kommen lasse, sondern in seinem Sprengel nach priesterlicher Weise verbleibe. Wenn du aber gewahren solltest, dass er auch nach der, durch dich

*) Die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Verwaltung und Veräusserung der Kirchengüter, so wie über die Zehnten sind bereits im ersten Bande S. 315 ff., S. 366 ff., S. 388 ff. im Zusammenhange wiedergegeben worden. Es waren deshalb hier nur noch diejenigen Stellen zu berücksichtigen, welche die Rechte der Pfründner am Pfründgute, das Vermögen der verstorbenen Beneficiaten, und die Residenzpflicht betreffen.

Digitized by Google

geschehenen Verwarnung sich nicht bessere, so wirst du ihn in ein Kloster verweisen, und an Uns auf jeden Fall Bericht zu erstatten bedacht sein, damit du über deine fernere Verfahrungsweise durch einen weitern Befehl von Uns belehrt werdest.

21. *Aus der fünften Kirchenversammlung von Carthago c. 5. (im J. 398 in Africa.)*

Es ist festgesetzt worden, dass es keinem freistehe, seinen Bischofsitz zu verlassen, und zu einer [andern], in der Diöces befindlichen Kirche sich zu begeben, oder länger, als sich gebührt, auf der eigenen Besitzung sich aufzuhalten, und die Leitung oder den Besuch der bischöflichen Kirche zu vernachlässigen.

[23. *In der Kirchenversammlung zu Nicäa c. 16. (im J. 325 in Bithynien.) s. Bd. I. S. 582.*]

[24. *Aus einer Kirchenversammlung zu Antiochien c. 3. (im J. 341 in Syrien.) s. das. S. 583.*]

[25. *Aus derselben Kirchenversammlung c. 21. (im J. 341 ebendas.) s. das. S. 583.*]

[26. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon c. 5. (im J. 451 in Bithynien.) s. ebendas.*]

29. *Aus der Kirchenversammlung von Agde c. 64. (im J. 506 in Frankreich.)*

Wenn ein zu der [niedern] Geistlichkeit gehörender an hohen Festen, als da sind die Feste der Geburt und Erscheinung des Herrn, Ostern und Pfingsten sich von seiner Kirche entfernt, und vielmehr weltlichem Erwerbe als dem Dienste des Herrn obgelegen hat, dann soll er nach gemeinschaftlich gefasstem Beschlusse drei Jahre lang von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Ferner soll derselben Strafe derjenige Diacon oder Priester unterliegen, welcher von seiner Kirche drei Wochen abwesend geblieben ist.

[43. *Damasus, Bischof der Stadt Rom an den Paulinus zu Antiochien (etwa um das J. 373 aus Rom nach Syrien.) s. das. S. 585.*]

Causa VIII.

Quaestio I.

[7. *Der Pabst Innocenz II. in einer [oder 2ten] zu Rom [im Lateran] gehaltenen [allgemeinen] Kirchenversammlung c. 16. (im J. 1139 zu Rom.) s. Bd. I. S. 588.*]

Digitized by Google

Causa XVI*).

Quaestio I.

[c. 22. *Innocenz [II.] (etwa um das J. 1139 zu Rom.) s. Bd. I. S. 590.]*

Quaestio III.

10. *In der neunten Kirchenversammlung von Toledo c. 8. (im J. 655 in Spanien.)*

Wenn Priester oder niedere Geistliche, in scheinbarer Ausübung kirchlicher Verwaltungsrechte, gegen die hochheiligen Bestimmungen der Väter über die Kirchengüter einige Verfügung getroffen haben sollten, dann wird die Berechnung [der Verjährungszeit] nicht von dem Tage an gültig erfolgen, wo sie diessfalls urkundlich verfügten, sondern von dem Augenblicke an, in welchem sie sterbend eine Anordnung dieser Art hinterlassen. Niemals kann nämlich in die dreissigjährige Frist [der Verjährung] die Lebenszeit dessen eingerechnet werden, welcher eine derartige ungültige Verfügung sich gestattete, da die geschlossenen Verträge nicht vom Anfange an rechtlich bestanden haben.

11. *In der Kirchenversammlung zu Agde c. 59. (im J. 506 in Frankreich.)*

So lange auch die Geistlichen jeder Art das von der Freigebigkeit der Kirche ihnen Gewährte besessen haben mögen, soll dennoch dasselbe durch den Ablauf der [Verjährungs-] Zeit nicht in ihr Eigenthum übergehen, sobald sich nur ergiebt, dass es wirklich der Kirche gehört habe, damit es nicht den Anschein gewinne, entweder, als ob die Bischöfe zur Zeit ihrer weitläufigen Verwaltung den geweihten Geistlichen keine Precarei hätten verleihen dürfen, oder, als ob dieselben berechtigt gewesen seien, die während einer längern Zeit besessenen Kirchengüter als Eigenthum zu übertragen.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus II.

De constitutionibus.

(Von Constitutionen.)

c. 6. Innocenz III. an den Erzbischof von Sens und den Bischof von Troyes (im J. 1198 aus Rom nach Frankreich.)

Die Domherrn von Troyes haben, wie zu Unserer Kenntniss gekommen, in der dortigen Kirche ein neues Statut auf-

*) Die Stellen des alten Rechts über das Vermögen verstorbener Pfründner (C. XII. Qu. I. c. 19, 20, 21. Qu. V. c. 1, 2, 4,

Digitized by Google

gerichtet, nach welchem sie selbst, gleichviel ob gegenwärtig oder nicht, ihre Einkünfte unverkürzt beziehen, dagegen die nach Errichtung jenes Statuts Aufgenommenen oder später Aufzunehmenden nicht während ihrer Abwesenheit, sondern nur, wenn sie wirklich Residenz hielten, zur Theilnahme gelassen werden sollen, während nach einer in der Kirche von Troyes geltenden Gewohnheit hierin Alle bisher gleiche Rechte gehabt haben. Fernerhin haben sie rücksichtlich der zu den einzelnen Pfründen gehörigen Weinberge beschlossen, dass sie selbst die übrigen auf Lebenszeit behalten, jene der Ablebenden aber nicht auf die Nachfolger übergehen, sondern die Erträge unter die Einzelnen zur Theilung gelangen sollten. Da nun jeder dem Rechte sich unterwerfen muss, welches er über den andern ergehen lässt, und da die Stimme des Weisen sagt: „Unterwirf dich dem Gesetze, welches du selbst gegeben," so befehlen Wir dir, die ältern Domherren den jüngern, und die jüngern den ältern in Beziehung auf die Einkünfte, so der Pfründen als der Weinberge, völlig gleichzustellen, gemäss der frühern bis zu dem vorgedachten Statut festgehaltenen Gewohnheit, oder einer angemesseneren, fortan zu beobachtenden Bestimmung.

9. *Innocenz III. an den Bischof von Clugia (im J. 1198 aus Rom nach Istrien.)*

Der vorgedachte Martinus hat für sich und seine vier Genossen vorgestellt, dass die Domherren von Ferrara gegen die hergebrachte Verfassung ausser den gemeinschaftlichen Tischgütern nur vierzehn Präbenden in dieser Kirche festgestellt hätten, um ihre Einkünfte um so höher zu steigern, je geringer die Zahl wäre, welchen die bisher unter Mehrere vertheilten Früchte zufielen. Später hätten sie jedoch freiwillig ungeachtet jenes Beschlusses die erwähnten fünf, wiewohl ohne Anweisung einer Pfründe, zu Domherren aufgenommen; und obschon ihre Einnahmen nicht wenig vermehrt worden, weigerten sie sich dennoch an dem Ueberschusse der Früchte dieselben Theil nehmen zu lassen. Die Gegenpartei hat aber erwidert, dass, nachdem eine Normalzahl von vierzehn Domherrn in der Kirche von Ferrara angenommen und unter dem apostolischen Schutze bestätigt worden, von ihnen zu einer in dieser Kirche erledigten Pfründe auf Ansuchen gewisser Personen zwei, und später auf Fürbitten des Bischofs der gedachte Martinus und noch ein anderer unbeschadet jenes Beschlusses und unter der Bedingung als Domherren aufgenommen worden seien, dass sie aus der Domherrnstelle keine Einkünfte

5, 6, 7.) s. Bd. I. S. 369 ff.; 358 ff.; über den Sondererwerb der Geistlichen (C. XII. Qu. III. c. 1, 2, 3, 4.) ebendas. S. 355 ff.

Digitized by Google

beziehen sollten, bis die beiden erstern vollständige Präbenden erlangt haben würden. Als nun durch die Sorgfalt des Capitels es dahin gebracht worden sei, dass den Domherrn aus den, der Kirche von Alters her zustehenden Besitzungen erhöhte Einkünfte geboten werden könnten, so hätten sie den Ueberschuss dem bisher minder zureichenden gemeinschaftlichen Tischgut überwiesen, und dieser sei es, aus welchem von jenen fünf gegen die Verfassung des Capitels später die Anweisung einer Pfründe gefordert worden. Da nun in dem vorgedachten Beschlusse und der Bestätigung des apostolischen Stuhles die Voraussetzung entweder ausgesprochen ist, oder nach dem Herkommen hätte ausgesprochen werden sollen, es würden die Einkünfte nicht so hoch ansteigen, dass sie zur genügenden Unterhaltung Mehrerer hinreichen könnten, und da dieselben Domherren gegen ihren Beschluss über die festgesetzte Zahl neue Subjecte zu künftig vacant werdenden Pfründen aufgenommen haben, welche bisher an ältere zum vollständigen Pfründgenusse berechtigte Canoniker verliehen zu werden pflegten: so befehlen Wir, den Ueberschuss der Einkünfte den vorgedachten Canonikern dergestalt anzuweisen, dass, wenn sie aus ihm mit den anderen gleiche Pfründen erhalten können, der Rest nach dem früher gefassten Beschlusse in den gemeinschaftlichen Nutzen der Domherren oder zu einem andern Zwecke verwendet werde. Zugleich erklären Wir alle Neuerungen, welche eine der Parteien zum Schaden der anderen nach geschehener Anhängigmachung des Prozesses vor dem Bischof von Ferrara rücksichtlich der Pfründen oder des Besitzstandes vorgenommen haben möchte, für nichtig.

Liber III.

Titulus IV.

De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

(Von den Geistlichen, welche sich nicht in ihrer Kirche oder Pfründe aufhalten.)

c. 1. *Aus der Kirchenversammlung von Sardica (im J. 347 in Dacien.)*

Es soll keinem Bischof verstattet sein, aus seinem Sprengel in einen andern überzugehen. Denn offenkundig ist der Beweggrund, aus welchem er diess zu thun sich unterfangen würde, da noch kein Bischof erfunden worden ist, welcher zu einer geringern Kirche von einer grössern übergegangen wäre.

2. *Leo IV. (um das J. 850 zu Rom.)*

In einer Kirchenversammlung ist Anastasius, Cardinalpriester vom Titel des heil. Marcellus einstimmig und gesetz-

mässig abgesetzt worden, weil er seine Parochie schon seit fünf Jahren gegen die kirchlichen Gebote verlassen hat, und bis auf diesen Tag anderwärts sich aufhält.

3. *Aus der [dritten allgemeinen] Kirchenversammlung vom Lateran (im J. 1179 zu Rom.)*

Da Manche aus zügellosem Geiz mehrere kirchliche Prälaturen und mehrere Pfarrkirchen gegen das Gebot der Kirchengesetze zu erwerben streben, um die Pfründen Vieler zu erlangen, während sie selbst kaum einem Amte genügen können, so gebieten Wir alles Ernstes, dass diess fernerhin nicht mehr geschehe. Wenn also eine Kirche oder ein Kirchenamt verliehen werden soll, so ist dazu eine solche Person zu suchen, welche an Ort und Stelle sich aufzuhalten und die Fürsorge über jene selbst zu übernehmen vermag. Und wenn hiergegen gehandelt worden ist, so soll der Beliehene das gegen den Willen der Kirchengesetze Empfangene und der Verleihende das Verleihungsrecht verlieren.

4. *Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J. 1180. aus Rom nach England.)*

Uns ist berichtet worden, dass, nachdem das Concil vom Lateran nur solche Personen zu Kirchen und Kirchenpfründen zu befördern befohlen, welche an Ort und Stelle sich aufhalten und die Fürsorge für jene selbst übernehmen könnten, einige zu kirchlichen Aemtern Vorgeschlagene diess zu vermögen versichern, später aber der Erfüllung sich weigern. Da nun ein gegebenes Wort nur unter Voraussetzung der Erfüllung angenommen werden kann, so sollen solche Personen, wenn sie bereits präsentirt worden, nicht [zu dem Kirchenamte] zugelassen werden. Dafern diess aber geschehen, so werden sie entsetzt werden können, sobald sie nicht etwa mit Erlaubniss ihrer Vorgesetzten, oder in wissenschaftlichem Zwecke, oder um anderer löblicher Ursache willen abwesend sind. Und soll ihnen auch das Rechtsmittel der Appellation nicht zur Seite stehen, sobald sie dasselbe gegen die Absicht vorstehenden Verbotes eingelegt hätten.

6. *Derselbe an den Bischof von Langres (um das J. 1170 aus Rom nach Frankreich.)*

Durch eine Klage des Priesters R. ist Uns kund geworden, dass der Cleriker G. von ihm für seine Kirche, welche ihm kaum die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gewährt, eine jährliche Abgabe von 20 Solidi mit der Behauptung zu erpressen sucht, dass ihm jene Pfründe in dieser Kirche verliehen worden sei. Hierauf befehlen Wir dir, geliebter Bruder, dass du dem gedachten G., dafern dir bekannt geworden, dass er eine

Digitized by Google

genügende Kirchenpfründe besitze, oder, dass er jener Kirche keine Dienste leiste, über die vorerwähnte Pfründe unter Zurückweisung seiner Appellation Stillschweigen auflegest.

7. *Derselbe (um das J. 1170 zu Rom.)*

Im übrigen verordnen Wir, dass den Canonikern, so lange sie in deinem Dienste sind, der ihnen von den Einkünften des Stifts gebührende Antheil nicht unterschlagen oder genommen werde, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die täglichen Distributionen handelt, welche den Abwesenden nicht geboten zu werden pflegen.

8. *Cölestin III. (um das J. 1195 zu Rom.)*

Unserem apostolischen Stuhl ist von eurer Seite vorgestellt worden, dass der Dechant eurer Kirche in Frankreich seinen Wohnsitz sich erlesen, und dass deshalb eure Kirche seiner Anwesenheit schon zehn Jahre lang entbehrt habe. Weil Wir nun nicht wollen, dass dieser Kirche das Dechantenamt entzogen werde, so befehlen Wir euch den Gedachten schriftlich zur Verwaltung seines Amtes als Dechant aufzufordern. Wenn er nach dieser Aufforderung zu kommen sich weigern sollte, dann geben Wir euch die Ermächtigung, einen andern zu erwählen, welcher eurer Kirche mit Nutzen vorzustehen vermag.

9. *Innocenz III. an das Capitel von Ragusa (um das J. 1214 aus Rom nach Slavonien.)*

Wie euer Erzbischof aus eigener Willkühr die Kirche von Ragusa verlassen, und seine Rückkehr, ungeachtet der von euch schriftlich an ihn gerichteten Aufforderung, dennoch schon über vier Jahre vergeblich erwartet worden, [ist eurem Collegio genügend bekannt]. Wir befehlen eurer Vorsicht, dafern er nicht etwa zurückgekehrt sein sollte, nach Ablauf eines Monats von Empfang des Gegenwärtigen, einen Andern zum Erzbischof eurer Kirche zu erwählen.

10. *Derselbe an den Patriarchen von Constantinopel (um das J. 1214 aus Rom nach Thracien.)*

Rücksichlich der Geistlichen, welche die ihnen übertragenen Kirchen oder Pfründen ohne gerechte und dringende Ursache, und insbesondere ohne deine Erlaubniss verlassen, geben Wir dir zur Antwort, dass, sobald sie eine angemessene Zeit hindurch erwartet worden, und nicht zu jenen [Kirchen oder Pfründen] zurückgekehrt sind, sie derselben von Rechtswegen enthoben werden können, vorausgesetzt, dass sie nicht durch ein gesetzlich entschuldigendes Hinderniss abgehalten werden.

11. *Derselbe an den Erzbischof von Palermo (um das J. 1214 aus Rom nach Sicilien.)*

In den Kirchen derjenigen, welche sich heimlich entfernt halten, und durch eine Vorladung nicht erreicht werden können, hast du öffentlich eine dreimalige Citation bekannt machen zu lassen, und wenn dieselben auch nach dieser nicht Gehorsam leisten, und bereits über sechs Monate ihre Kirchen verlassen haben, dann sind sie derselben, den kirchlichen Gesetzen gemäss, mit Recht zu entheben. Zugleich ist gegen dieselben dergestalt zu verfahren, dass sie durch die von dir verhangene Suspension und Excommunication unter deine Botmässigkeit gezwungen werden. Wenn aber auch in dieser Weise ihr starrer Sinn nicht gebrochen werden kann, dann soll sie der Legat des apostolischen Stuhles, B., Cardinalpriester von der Kirche der heil. Susanna, der Verwaltung des Amtes entsetzen und zu den Kirchen, welchen sie vorgesetzt sind, andere geeignete Personen befördern. Doch soll er nicht über sie den Ausspruch der Degradation verhängen, damit im geeigneten Falle ihnen leichter Barmherzigkeit widerfahren könne.

12. *Derselbe an den Bischof von Auxerre (um das J. 1214 aus Rom nach Frankreich.)*

Da zuweilen Canoniker, denen um ihrer Studien willen auch während ihrer Abwesenheit die Früchte ihrer Pfründen zu ziehen verstattet worden ist, nach empfangener Erlaubniss in Flecken oder Burgen sich begeben, wo sie ihren Studien entweder nicht oder doch nicht genügend obliegen können, so hast du weiter angefragt, ob auch dann ihnen die Früchte ihrer Pfründen belassen werden könnten? Hierauf geben Wir dir in der Kürze zur Antwort, dass denen, welche sich eines Betruges schuldig machen, jene Erlaubniss nicht zu Gute kommen könne, da Betrug und Hinterlist nimmer zur Unterstützung gereichen dürfen.

13. *Honorius III. an den Probst von Valeriae (um das J. 1220 aus Rom nach Frankreich.)*

Von deiner Seite ist vorgestellt worden, dass du zur Zeit deiner Beförderung zur Probstei zu Valeriae eidlich dich zum Residenzhalten verpflichtet habest. Hierauf antworten Wir dir deiner Bitte gemäss, dass du keinen Eidbruch begehest, wenn du nicht aus böser Absicht dich entfernt hältst, und treulich die Rechte deiner Probstei wahrnimmst, da du eben deshalb als anwesend zu betrachten bist.

14. *Derselbe an das Capitel von Metz (um das J. 1220 aus Rom nach Deutschland.)*

Wir befehlen euch, ungeachtet des von euch angeblich gegen die abwesenden Domherren gefassten Beschlusses, dem

vorgedachten [Otto] die Früchte seiner Pfründe zu überweisen, während er in unseren Diensten steht, da unsere Diener, welche durch ihre Mühwaltung für uns zugleich allen Anderen dienstbar werden, nicht eines geringeren Vorzuges sich erfreuen sollen, als die Einzelnen von euch, welche oft genug ihre eigenen Angelegenheiten selbst betreiben.

15. *Derselbe an den Bischof von Meaux (um das J. 1220 aus Rom nach Frankreich.)*

Es ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass in der Kirche zu Meaux ein durch Eid bekräftigter, und durch Befehl des apostolischen Stuhles bestätigter Beschluss gelte, nach welchem die nicht in dieser Kirche Residenz haltenden Stiftsherren die Früchte ihrer Pfründen verlieren sollen, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche entweder durch Krankheit entschuldigt, oder durch ihre Aemter beim apostolischen Stuhle abgehalten sein sollten (und weiter unten): Wir befehlen, dass zwei von den Stiftsherren der gedachten Kirche, welche in deinem unmittelbaren Dienste stehen, die Früchte ihrer Pfründen ungeschmälert empfangen sollen, da diejenigen, welche bei dir in deinen und der Kirche Diensten sich aufhalten, nicht als abwesend, sondern als gegenwärtig betrachtet werden müssen.

16. *Gregor IX. an den Patriarchen von Antiochien, Legaten des apostolischen Stuhles (um das J. 1230 aus Rom nach Syrien.)*

Es ist Uns in der That bekannt geworden, dass die Kirche zu Antiochien durch die Abwesenheit vieler von ihren Dienern fast ganz der Geistlichen beraubt sei. Deshalb befehlen Wir dir, dass du ohne Rücksicht auf apostolische Privilegien, oder die von deinen Vorfahrern ertheilte Genehmigung, die abwesenden Domherren und Vicare in der gedachten Kirche Residenz zu halten auffordern, und, wenn sie nicht kommen sollten, von dem Ertrage ihrer Pfründen während ihrer Abwesenheit für die Kirche selbst genügende Dienste leisten lassen sollst, indem du den Rest des Ertrages jener Pfründen in den Nutzen derselben verwendest.

17. *Derselbe (um das J. 1231 zu Rom.)*

Es soll dir gestattet sein, die Geistlichen, welche in dem deiner Gerichtsbarkeit untergebenen Sprengel mit der Residenzpflicht verbundene Pfründen erlangt, und ohne deine Erlaubniss einen Aufenthaltsort in einer anderen Diöces gewählt haben, dann ihrer Pfründen zu entheben, wenn sie nach geschehener Verwarnung nicht zurückkehren, vorausgesetzt, dass sie nicht eine genügende Entschuldigungsursache nachgewiesen haben.

Digitized by Google

Titulus V.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 13. *Alexander III. an den Erzbischof von Palermo (um das J. 1170 aus Rom nach Campanien.) s. Bd. I. S.* 439.]

[c. 30. *Innocenz III. in einer allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1216 zu Rom.) vergl. Bd. I. S.* 441.]

32. *Honorius III. an den Abt und Prior der heil. Genovefa (um das J. 1222 aus Rom nach Frankreich.)*

Wiewohl Wir euch den Befehl haben zugehen lassen, dass ihr dem Magister N., Erzdiacon von Evreux, welcher Theologie zu studiren beabsichtigt, seine kirchlichen Einkünfte ungeschmälert zugehen lassen solltet, so ist es dennoch nicht Unser Wille, dass ihr ihn auch an den täglichen Distributionen Theil nehmen lasset, welche blos den in ihren Kirchen Residenz haltenden und den canonischen Tagzeiten beiwohnenden Domherren gereicht werden.

Titulus VI.

De clerico aegrotante vel debilitato.

(Von den Geistlichen, welche krank oder schwach geworden sind.)

c. 1. *Gregorius [I.] an den Bischof Candidus von Orvieto (um das J. 602 aus Rom nach Toscana.)*

Wir erinnern dich, geliebtester Bruder! dass der Ueberbringer um seiner Krankheit willen nicht an dem Genusse der bisher von deiner Kirche gezogenen Einkünfte gehindert werden möge, weil, wenn andere durch sein Beispiel sich abschrecken liessen, vielleicht Keiner für den Dienst der Kirche mehr gefunden werden möchte. Vielmehr magst du, geliebter Bruder, dem Erkrankten nach seinem Range soviel gewähren, als er von den geringen Einkünften, welche der Kirche zugehen können, zur Zeit seiner Gesundheit hätte erhalten können.

Titulus XXIII.

De solutionibus.

(Von der Zahlung.)

1. *Alexander III. an den Decan und das Capitel zu Terouanne (um das J. 1170 aus Rom nach Frankreich.)*

Wie der Sohn zur Bezahlung der Schulden des Vaters verpflichtet ist, so soll auch der Prälat die seines Vorgängers

tilgen, welche um der Noth der Kirche willen contrahirt worden sind.

Titulus XXV.

De peculio clericorum.

(Vom Sondergut der Geistlichen.)

c. 1. *Aus der Kirchenversammlung zu Arles (in Frankreich.)*

Es ist sorgfältig zu untersuchen, wem die von einem vermögenslosen Priester nach seiner Aufnahme in den geistlichen Stand erkauften Grundstücke gehören, da sie nach der Vorschrift der Kirchengesetze der Kirche zufallen müssen, zu welcher jener in seiner Armuth befördert wurde.

[2. *Aus derselben (vielmehr aus der Kirchenversammlung zu Agde c.* 54. *im J.* 506 *in Frankreich.) s. Bd. I. S.* 357.)

3. *Aus einem Sendschreiben des Papstes Pius (um das J.* 153 *zu Rom.)*

Jeder Priester soll die von ihm nach der Zeit der empfangenen Weihe erworbenen Gegenstände seiner Kirche hinterlassen.

4. *Aus dem Concil von Rheims (in Frankreich.)*

Es ist darüber nachzuforschen, ob irgend ein Priester aus den Einkünften der Kirche, oder den Opfern oder Weihgeschenken der Gläubigen unter fremdem Namen etwas erworben habe, da ein Priester eben so wenig unter seinem als unter fremdem Namen die Kirche um ihr Besitzthum betrügen darf, indem diess ein Kirchenraub und dem Verbrechen des diebischen Judas gleich ist, welcher die heiligen Opfer davontrug und stahl.

5. *Aus der zweiten Kirchenversammlung von Toledo (im J.* 589 *in Spanien.)*

Wenn irgend ein Geistlicher zur Erlangung seines Lebensunterhaltes auf kirchlichem Grund und Boden erweislich Aecker oder Weingärten angelegt haben sollte, dann soll er sie bis zum Tage seines Todes besitzen. Nach seinem Tode aber sollen sie der Kirche zurückgegeben, und nicht von ihm durch testamentarische Anordnung oder nach Intestaterbrecht irgend einem Erben oder Fideicommissar hinterlassen werden, vorausgesetzt, dass dieselben nicht der Bischof Jemandem [von den letzteren] wegen seiner Dienste oder Leistungen für die Kirche schenken will.

Titulus XXVI.

De testamentis et ultimis voluntatibus.

(Von Testamenten und letzten Willen.)

c. 1. *Gregor I. an den Subdiacon Antonius (um das J. 600 aus Rom nach Campanien.)*

Es ist Uns von Einigen hinterbracht worden, dass der Bischof der Diöces Averse in einer letztwillentlichen Verordnung zu acht Theilen seines Vermögens seine Schwiegertochter, zu den übrigen seine Kirche als Erben eingesetzt hat. Wir fordern dich deshalb auf hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und nicht zu gestatten, dass das von Jenem Besessene von irgend wem innegehalten werde, mit einziger Ausnahme dessen, was ihm vor seiner Beförderung zum Bischof anerkanntermaassen eigenthümlich zustand. Was aber nach deiner Wahrnehmung vor der Consecration des gedachten Bischofs der Kirche gehörte, oder von ihm während seines Episcopats erworben worden ist, das soll im Eigenthume dieser Kirche verbleiben.

7. *Aus einer Kirchenversammlung vom Lateran (um das J. 1179 zu Rom.)*

Während Wir zu Werken der Liebe vor Allen denen verbunden sind, von denen wir Wohlthaten empfangen haben, unterfangen sich im entgegengesetzten Sinne einige Geistliche, ungeachtet sie von ihren Kirchen viele Wohlthaten genossen, dennoch die durch sie erworbenen Güter auf Andere zu übertragen. Weil nun diess durch die alten Kirchengesetze bekanntlich verboten ist, so befehlen Wir, für das Heil der Kirche zu sorgen entschlossen, dass jene Güter bei den Kirchen verbleiben sollen, gleichviel, ob jene ohne Testament verstorben sind, oder die Vererbung auf Andere beschlossen haben.

8. *Alexander III. (um das J. 1180 zu Rom.)*

Hiernächst sei durch Gegenwärtiges dir kund gegeben, dass Geistliche über die aus ihren Pfründen von ihnen erworbene Fahrniss rechtsgültige Testamente errichten können. Bei Lebzeiten jedoch und gesunden Sinnen sind sie einen Theil jener Güter zwar nicht kraft letztwillentlicher Verordnung, wohl aber aus Rücksicht der Barmherzigkeit mit Maass zu vergeben berechtigt, auch wenn sie erkrankt sind.

9. *Derselbe an den Bischof von Bisegli (um das J. 1180 aus Rom nach Apulien.)*

Auf deine Anfrage geben Wir dir zur Antwort, dass, obschon die Geistlichen über dasjenige frei verfügen können, was sie durch Beerbung ihrer Aeltern oder Verwandten, oder

durch ihre Kunstfertigkeit, oder durch Geschenke ihrer Verwandten oder Freunde, ohne Beziehung auf die Kirche erworben haben, dennoch dieselben kein rechtsgültiges Testament über das errichten können, was ihnen mit Rücksicht auf die Kirche zugekommen ist.

12. *Derselbe an den erwählten Bischof und das Capitel zu Cassano (um das J. 1170 aus Rom nach Calabrien.)*

Es ist Uns zu Ohren gekommen, dass ihr darüber im Zweifel seid, ob die von Uns auf der Kirchenversammlung vom Lateran erlassene Verordnung, nach welcher die durch die Pfründe erworbenen Güter beim Ableben der Geistlichen der Kirche anheimfallen sollen, lediglich von unbeweglichem oder auch von beweglichem Vermögen zu verstehen sei. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir zur Antwort, dass überhaupt alle durch die Pfründe erworbene Güter nach dem Beschluss der Kirchenversammlung vom Lateran bei dem Tode des Erwerbers der Kirche verbleiben müssen. Unter dem Namen der Kirche aber ist da, wo ein Capitel vorhanden ist, nicht der Bischof oder der Nachfolger des Verstorbenen, sondern die ganze Gemeinheit zu verstehen, welche jene Güter canonisch zu vertheilen und zu verwalten hat. Wo aber an die Stelle des Abgeschiedenen nur Einer zu befördern ist, da soll dieser solches Vermögen ebenso wie das übrige Kirchengut in der Furcht des Herrn verwalten. Wiewohl aber die durch die Pfründe erworbene Fahrniss nicht durch eine Verfügung des Sterbenden auf Andere übertragen werden kann, ist dennoch die Gewohnheit nicht zu verwerfen, nach welcher ein Theil derselben an Arme, fromme Anstalten und die Diener des Verstorbenen (gleichviel ob diese mit ihm verwandt oder fremd sind), nach Maassgabe ihres Verdienstes abgegeben wird. Im Uebrigen soll das durch Erbschaft, Kunstfertigkeit oder Gelehrsamkeit Erworbene nach der Bestimmung des Ablebenden vertheilt werden. Weil aber Manche in verschiedenen Kirchen Pfründen besitzen, so soll ihr Besitzthum nach einem geeigneten Maassstabe unter jene zur Theilung gelangen.

Titulus XXVII.

De successionibus ab intestato.

(*Von der Intestaterbfolge.*)

1. *Aus einer bei Altheim gehaltenen Kirchenversammlung (in Steyermark.)*

Aber auch diess ist daselbst verordnet worden, dass Bischöfe, Priester und niedere Geistliche das, was sie durch Erbschaft oder in anderer Weise aus persönlicher Rücksicht erworben haben, bei Lebzeiten verschenken können, an wen sie wollen. Wenn sie aber sterben, ohne diess gethan zu haben,

Digitized by Google

dann soll Alles dem Altar, welchem sie dienten, für immer gewidmet und demselben als Eigenthum überwiesen werden.

2. *Aus der Kirchenversammlung von Tribur (in Deutschland.)*

Der heiligen Kirchenversammlung ist kund geworden, dass gewisse Laien an ihren Priestern sich dergestalt freventlich vergehen, dass sie, gleich wie von ihren eignen Sclaven, einen Theil des Vermögens verstorbener Priester fordern. Deshalb gebieten Wir, dass diess fernerhin nicht geschehe, sondern wie Jene frei geworden sind zur Erlangung der Weihe und Verwaltung des heiligen Dienstes, so soll ausser diesem letzteren nichts von ihnen gefordert, ihr Sondererwerb aber in vier Theile zerlegt werden, wovon einer dem Bischof, der andere der Kirche. der dritte den Armen, der vierte den Aeltern zufallen soll, Sobald aber die Aeltern unwürdig sein sollten, soll der Bischof jenen Theil in Empfang nehmen, und sorgfältig in den Nutzen der Kirche verwenden, und wenn Jemand gegen diese Bestimmung sich verginge, der soll verflucht sein.

Titulus XLVII.

De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

(Von Erbauung und Wiederherstellung der Gotteshäuser.)

[c. 1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (in Deutschland.) s. Bd. I. S.* 300.]

[c. 4. *Alexander III. an den Bischof von Lisieux (um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich.) s. das. S.* 301.]

Sexti Decretalium.

Liber I.

Titulus VI.

De electione et electis potestate.

(Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten.)

[14. *Gregor X. in einer [der zweiten] allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon (im J.* 1273 *in Frankreich.) s. Bd. I. S.* 761.]

Liber III.

Titulus III.

De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

(Von den Geistlichen, welche nicht am Orte ihrer Kirche oder Pfründe sich aufhalten.)

c. 1. (un.) *Bonifaz VIII. (um das J.* 1298 *zu Rom.)*

Die in einigen Gebieten herrschende Gewohnheit, dass Domherren und andere Pfründner oder Geistliche der Cathedral-

und Collegiatkirchen die täglichen Distributionen (welche anderwärts Manualpfründen oder Victualien heissen, und nur den Residenzhaltenden zufallen) vollständig und als wenn sie beständig in ihren Kirchen dem Chordienste obgelegen hätten geniessen, sobald sie nur in dem Sprengel oder andern Orten, an denen die Kirchen sich befinden, wiewohl ohne Theilnahme am Chordienste, gegenwärtig gewesen, verwerfen Wir durchaus, und verordnen, dass jene täglichen Vertheilungen, aus was immer für Gegenständen sie bestehen mögen, nach den in jeder Kirche bestehenden, oder auch einzuführenden entsprechenden Anordnungen, nur denjenigen Domherren und anderen Pfründnern, sowie denjenigen Geistlichen jener Kirchen zufallen sollen, welche bei dem Chordienste in der Kirche selbst gegenwärtig gewesen sind.

Titulus IV.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[c. 17. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298 zu Rom.) s. Bd. I. S. 797.*]

Viertes Capitel.

Von dem Verluste der Pfründen.

Decreti Pars I.

Distinctio XXVIII.

[c. 2. *Innocenz II. in der zweiten im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung c. 6. (im J. 1139 zu Rom.) s. Bd. I. S. 472.*]

Distinctio XXXII.

[c. 10. *Urban II. in einer zu Amalfi gehaltenen Kirchenversammlung c. 13. (im J. 1089 in Apulien.) s. Bd. I. S. 473.*]

Distinctio LXXXI.

c. 16. *Alexander II. an die Bischöfe und den König von Dalmatien (im J. 1065 aus Rom nach Dalmatien.)*

Wenn fortan ein Bischof, Priester oder Diacon ein Weib nehmen und dasselbe bei sich behalten sollte, so soll er seiner Würde ledig sein, bis er Genugthuung geleistet hat. Er soll weder seine Stelle im Chore behalten, noch an den kirchlichen Einkünften einigen Antheil nehmen.

17. *Derselbe an den Clerus von Mayland (um das J. 1065 zu Rom.)*

Wenn ein Priester, Diacon oder Subdiacon seinem Amte sich ungehorsamlich entzogen und sich ein Weib genommen hat, so soll er, wie er freiwillig um der Hurerei willen sein Amt aufgegeben, so auch um seines Verrathes willen seine Pfründe zu verlassen auch wider seinen Willen angehalten werden.

18. *Derselbe an die Gemeinde zu Mayland (um das J. 1065 zu Rom.)*

Wir bestimmen, dass auch diejenigen, welche um der Hurerei willen den göttlichen Dienst aufgeben und, Gott verlassend, dem Teufel und seinen Werken dienen, eben so ihrer Kirchenpfründe ledig sein sollen, wie sie selbst nach vollem Verdienste ihrem Amte sich entfremdet haben.

Decreti Pars II.

Causa VII.

Quaestio I.

c. 34. *Papst Anterus, Ep. 7., an die Bischöfe der Provinzen Baetica und Toledo (im J. 246 aus Rom nach Spanien.)*

Ihr möget wissen, dass die Versetzung der Bischöfe um des gemeinen Nutzen und der Nothwendigkeit willen geschehen dürfe, doch nicht nach irgend Jemandes Willkühr oder Befehl. Unser heiliger Meister Petrus, der Apostelfürst, wurde, weil es heilbringend war, von Antiochien nach Rom versetzt, damit er dort höhere Dienste leisten könne. Eben so wurde Eusebius nach apostolischer Anordnung von einem kleinen Bisthume nach Alexandrien versetzt. In ähnlicher Weise wurde Felix von dem ihm anvertrauten Bisthume, nach der Wahl des Volkes wegen seiner Gelehrsamkeit und seines frommen Wandels (mit Genehmigung dieses heiligen Stuhles, nach gemeinschaftlichem Beschlusse der Bischöfe und anderer Priester und unter Beirath der Gemeinden) nach Ephesus weiter befördert. Denn es geht kein Bischof von einer Diöces zur andern über, noch wird er von einer kleineren zu einer grösseren befördert, von dem diess nicht aus Ehrgeiz oder Willkühr geschähe. Er soll vielmehr entweder mit Gewalt von seinem Stuhle entsetzt, oder durch die Noth gezwungen, oder wegen des Nutzens für Diöces und Gemeinde, nicht aus Stolz, sondern in Demuth, von andern [Bischöfen] versetzt und feierlich eingewiesen sein. (Und weiter unten:) Denn wie den Bischöfen

Digitized by Google

ordnungsmässig das Recht verliehen ist, die Bischöfe und übrigen Priester zu weihen, so haben sie, dafern der Nutzen oder die Nothwendigkeit diess erheischt, das Recht in der gedachten Weise sowohl Bischöfe zu versetzen als einzuweisen (doch nicht ohne Auftrag und Genehmigung des hochheiligen römischen Stuhles.) (Und weiter unten:) Ein anderer Beweggrund ist nämlich der Nutzen und die Nothwendigkeit, ein anderer die Habsucht, die Anmaassung oder der Eigenwille.

35. *Papst Pelagius II. an den Benignus, Ep. 2., (im J. 581 zu Rom.)*

Du sollst wissen, geliebter Bruder, dass ein anderer Beweggrund sei die Nothwendigkeit und der Nutzen, ein anderer die Anmaassung und die Willkühr. Keiner also ändert seinen Sitz, der nicht auch seine Gesinnung änderte, das ist, der nicht aus Habgier, Herrschsucht, Willkühr oder wegen seines Nutzens von einer Diöces zur andern überginge. Er soll vielmehr [nur] versetzt werden, wenn der Nutzen oder die Nothwendigkeit diess erfordert, da das Heil Vieler dem Vortheil oder dem Willen eines Einzigen vorzuziehen ist. Ein Anderes ist es auch sich selbst versetzen, ein Anderes versetzt zu werden. (Und weiter unten:) Und ein Anderes ist es aus eigner Bestimmung übergehen, ein Anderes gezwungen oder aus Nothwendigkeit kommen. Darum also wechseln nicht jene ihre Bisthümer, sondern sie werden gewechselt, da sie nicht freiwillig, sondern gezwungen also handeln. (Und weiter unten:) Deshalb verstehen diejenigen die kirchlichen Ordnungen schlecht, welche läugnen, dass diess nur um des Vortheils oder der Nothwendigkeit willen geschehen dürfe, so oft der gemeine Nutzen oder das Bedürfniss es erfordert.

37. *Aus der vierten Kirchenversammlung von Carthago c. 27. (im J. 398 in Africa.)*

Weder ein Bischof noch ein Geistlicher niederen Grades soll aus Ehrgeiz von einer geringeren Stelle zu einer besseren übergehen. Wenn dagegen das Heil der Kirche diess fordert, dann soll der Bischof, nachdem von den Clerikern und Laien diessfalls Beschluss gefasst worden, durch die Synode versetzt, nichts desto weniger aber an seinen Platz ein anderer gewählt werden. Die Priester oder andere Geistlichen niederer Grade aber können mit Erlaubniss ihrer Bischöfe in andere Kirchen übertreten.

44. *Gregor [I.] an den Bischof Joannes von Velletri Lib. II. ep. 11. (im J. 592 aus Rom nach Latium.)*

Die Verhältnisse der Zeit ermahnen Uns, die von Alters her in gewissen Städten befindlichen Bischofssitze an andere,

Digitized by Google

nach Unserem Ermessen sichere Orte derselben Diöces zu übertragen, in welchen die Einwohner einstweilen leben, und den von den Barbaren drohenden Gefahren leichter entgehen können. Darum befehlen Wir, dass du, Bruder Johannes, Unser Suffranganbischof der Diöces Velletri, und dein Sitz an die Kirche des heil. Apostel Andreas in dem Orte versetzt werdet, welcher vor Zeiten Arenata hiess, damit du vor den Einfällen der Feinde geschützt sein mögest, und daselbst die heiligen Feste feierlich ordnen könnest.

Causa XV.

Quaestio VII.

c. 1. *In der zweiten Kirchenversammlung von Sevilla, welcher Isidorus beiwohnte, c. 6. (im J. 619 in Spanien.)*

In der sechsten Sitzung ist Uns berichtet worden, dass Fragitanus Priester von Cordova von seinem Bischof unrechtmässig abgesetzt, und unschuldig in die Verbannung geschickt worden ist. Wir haben ihn wieder in seine Würde eingesetzt, und zur Vorkehr gegen Unsere eigne Willkühr beschlossen, dass gemäss eines Synodalbeschlusses der Väter der Vorzeit, keiner von Uns einen Priester oder Diacon ohne Untersuchung von Seiten der Kirchenversammlung abzusetzen sich unterfange. Denn es giebt Viele, welche ohne Untersuchung, in tyrannischer Eigenmacht, nicht in canonischer Gewalt Verdammungsurtheile aussprechen, und wie sie Einige aus Begünstigung erhöhen, so Andere aus Hass oder Neid erniedrigen, und dieselben ohne ihnen ein Verbrechen nachzuweisen, auf ein leichtes Gerücht hin verdammen. Es kann der Bischof den Priestern und Diaconen allein ihre Würde verleihen, nicht aber allein dieselbe ihnen entziehen. Denn wenn diejenigen, welche im Staate von ihren Herren die Ehre der Freiheit erlangt haben, nicht wieder in die Knechtschaft zurückfallen können, wenn sie nicht vor dem Tribunal des Prätors oder Präses öffentlich angeschuldigt worden, um wie viel weniger die, welche dem heiligen Altar geweiht und mit kirchlichen Ehren geziert sind? Diese dürfen wahrlich weder von einem Einzigen verdammt, noch von einem Richter ihres Ehrenvorrangs beraubt werden. Sie sind vielmehr vor das Gericht der Synode zu stellen, damit über sie beschlossen werde, was dem Kirchengesetz gemäss ist.

Digitized by Google

Causa XVI.

Quaestio VII.

c. 38. *Aus der zweiten Kirchenversammlung von Chalons c. 42. (im J. 813 in Frankreich.)*

Man hat gefunden, dass Viele aus freventlicher Willkühr, oder (was noch verwerflicher ist) aus Habsucht den Priestern ohne Genehmhaltung des Bischofs Pfründen verleihen oder entziehen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Vorschrift der Kirchengesetze festgehalten, und von Keinem ohne Zustimmung des Bischofs eine Kirche an irgend einen Priester verliehen werde. Und wenn Jemand eine solche in canonischer Weise erlangt hat, dann soll er diese nicht anders als bei schwerem Verschulden und durch den Ausspruch des Bischofs nach der Strenge der Kirchengesetze verlieren.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus VII.

De translatione Episcopi.

(Von der Versetzung eines Bischofs.)

[c. 1. *Innocenz III. an den Patriarchen von Antiochien (im J. 1198 aus Rom nach Syrien.) s. Bd. I. S. 436.]*

[2. *Derselbe an den Dechanten und das Capitel zu Angers (im J. 1198 aus Rom nach Frankreich.) s. Bd. I. S. 673.]*

[3. *Derselbe an den Bischof von Bamberg und an den Petrus, Domscholaster zu Mainz (im J. 1198 aus Spoleto nach Deutschland.) s. das. S. 676.]*

[4. *Derselbe an den Bischof von Bamberg, und an den Domscholaster zu Mainz (im J. 1199 aus Rom nach Deutschland.) s. das. S. 677.]*

Titulus IX.

De renunciatione.

(Von der Verzichtleistung.)

1. *Alexander III. an den Bischof von Lund (um das J. 1180 aus Rom nach Dänemark.)*

Wenn du vielleicht aus Rücksicht auf dein Alter oder dein Unvermögen begehrst, dass du als Ausgedienter deines

Amtes entlassen werdest, so magst du wissen, dass es nach Unserer Ansicht in der gegenwärtigen Zeit gerathener ist, dass die dir anvertraute Kirche unter dem Schatten deines Namens regiert, als dass sie der Leitung einer andern und unbewährten Person in so gefahrvollen Verhältnissen übertragen werde, da zumal der Eifer der Ergebenheit und Treue in dir, auch wenn dein Leib altert, nicht abnimmt, sondern wie deine körperlichen Zustände abwärts gehen, dein Geist lebendig in die Höhe sich aufschwingt. (Und weiter unten:) Deshalb ermahnen Wir dich, dass du hierüber zu dieser Frist nicht mit unangemessenen Bitten Uns beschweren mögest, weil es vollkommen unziemlich erscheint, dass Jemand eher aus den Kampfreihen trete, bevor er siegreich aus den Gefahren des Kampfes hervorgegangen.

[2. *Derselbe an den Abt zu Dole und den Prior zu Artois (um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich.) s. Bd. I. S.* 678.]

[3. *Derselbe an den Bischof von Veroli (um das J.* 1180 *aus Rom nach Latium.) s. ebendas.*]

4. *Derselbe an den Bischof von Tournay (um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich.)*

Allen Pfarrern deines Bisthums hast du ernstlich zu gebieten, dass keiner die in deinem Sprengel deinem Regiment untergegebenen Kirchen ohne deinen Willen in Besitz zu nehmen, oder innezuhalten, oder ohne dein Vorwissen aufgeben sich unterfange. Wenn aber Jemand deinem Verbot entgegenzutreten wagen sollte, hast du über ihn die gesetzliche Ahndung zu verhängen.

[5. *Clemens III. (um das J.* 1189 *zu Rom.) s. Bd. I. S.* 679.]

8. *Innocenz III. an den Erzbischof von Drontheim (um das J.* 1198 *aus Civitá di Castello nach Norwegen.)*

Hiernächst sollen Diejenigen, welche eine ihnen freiwillig übertragene Pfründe in die Hand eines Laien aufgeben, und dieselbe von einem Laien zurückempfangen, derselben verlustig gehen, wenn schon die in die Hand eines Laien geschehene Verzichtleistung ungültig ist.

9. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J.* 1203 *aus Rom nach England.)*

Wir haben den Erzbischof von Ragusa auf sein Gesuch der Sorge, zu welcher er der Kirche von Ragusa verpflichtet war, überhoben, weil er in ihr nicht sicher sich aufhalten konnte, und weil er, wenn er sich zu ihr begeben hätte, der Todesgefahr

ausgesetzt gewesen wäre. Damit aber derselbe zur Schmach Unseres Dienstes nicht an zeitlichem Gute Mangel leide, so befehlen Wir dir, dass du ihm die Pfründe, welche aus königlicher Gnade und mit deiner Bewilligung in dem Bisthume Carlisle und der Kirche von Mairlos ihm verliehen worden ist, ihm zu seinem Unterhalte bewahren mögest. Zugleich haben Wir ihm in diesem Bisthume, wiewohl ohne den Gebrauch des Palliums, die Ausübung bischöflicher Functionen gestattet; so jedoch, dass er dir, als dem Erzbischof, Ehrfurcht und Gehorsam erweise.

10. *Derselbe an den Bischof von Cagliari (um das J. 1206 aus Rom nach Sardinien.)*

Wenn du als Frucht einer Verzichtleistung solcher Art ein besseres Leben dir versprichst, so magst du erinnert sein, dass Keiner heiliger ist, als [Jeremias] der im Mutterleibe geheiligte, und daher darfst du das bereits übernommene Lehramt nicht aufgeben, da auch jener endlich den Auftrag übernommen hat, das Wort des Herrn zu verkündigen, dessen Knecht zu werden er vorher sich weigerte *). Wenn du aber vielleicht aus Demuth von der Höhe des bischöflichen Amtes herabzusteigen begehrst, so scheint eben dadurch bei dir die Demuth in Hochmuth auszugehen, dass du in dem Entschlusse Verzicht zu leisten so hartnäckig dich erweisest, weil du erst dann in dir die wahre Demuth bewahren wirst, wenn du sowohl durch dieselbe ein hohes Amt ablehnest, als ein solches in treuem Gehorsam nicht aufgiebst. Deshalb also wollen Wir, dass du erwägest, wie nur die folgenden Ursachen einen Bischof die Erlaubniss zur Verzichtleistung zu begehren berechtigen, nämlich das Bewusstsein eines Verbrechens, körperliche Schwäche, Mangel an Kenntnissen, Bosheit des Volkes, schweres Aergerniss oder aus seiner Person abgeleitete Irregularität. Doch ist in allen diesen mit Vorsicht zu verfahren. Wer nämlich eines Vergehens sich bewusst ist, der kann die Erlaubniss zur Verzichtleistung begehren, doch nicht wegen eines jeglichen, sondern nur um eines solchen willen, durch welches die Ausübung des Amtes nach geleisteter Busse gehindert wird, da, wenn alle Verzicht leisten wollten, welchen ihr Gewissen irgend ein Vergehen vorwirft, nur wenige oder keiner in jenem Amte verbleiben würden. (Und weiter unten:) Ein anderer Beweggrund ist die aus Krankheit oder hohem Alter hervorgehende Schwäche, doch nicht jede, sondern nur diejenige, welche zur Ausübung des Hirtenamtes ganz untauglich macht.

*) Jerem. I. 5.

Digitized by Google

Wenn nämlich die Pflicht des übernommenen Dienstes um jeglicher Schwachheit des Körpers willen abgewälzt werden könnte, dann würde der Apostel vergeblich gestehen, dass er sich seiner Schwachheit rühme*), da zuweilen die sittliche Reife, welche den Greisen inzuwohnen pflegt, eben so stark Jemandem zur Beibehaltung seines Amtes rathen kann, als die Schwäche des Alters ihn an das Aufgeben desselben mahnt. Gerade in solcher Beziehung sagt der Apostel von sich: Wenn ich schwach bin, so bin ich stark**), weil nicht selten die Schwachheit des Körpers die Kraft des Gemüthes steigert. Hiernächst kann Jemand in der Regel auch wegen Mangel an Kenntnissen Verzicht zu leisten begehren, da jene zur Verwaltung der geistigen Angelegenheiten nöthig, und zur Sorge für die weltlichen nützlich sind, mithin der Bischof, welcher in beiden Beziehungen das Regiment seiner Kirche führen muss, dann zum Heil Verzicht leistet, wenn er der ihn zum Regimente befähigenden Kenntnisse entbehrt; denn***), spricht der Herr, du verwirfst Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, dass du nicht mein Priester sein sollst. Wiewohl aber vorzügliche Wissenschaft an einem Bischof gewünscht werden muss, ist doch auch eine eben zureichende nicht zu verwerfen, weil nach dem Apostel****), das Wissen aufbläsßt, und die Liebe bessert, also die Vollendung der Liebe den Mangel des Wissens ersetzen kann. Durch die Bosheit des Volkes aber wird zuweilen ein Prälat von dem Regimente zu weichen gezwungen, sobald das Volk so hartnäckig ist, dass er bei ihm kein Heil schaffen kann, vielmehr um jener Hartnäckigkeit willen eine gerechte Strafe ihn um so weniger wirken lässt, je eifriger er sich bemüht, wie der Herr durch den Apostel sagt†): Und ich will dir die Zunge an deinem Gaumen kleben lassen, denn es ist ein ungehorsames Haus, und wie geschrieben steht: dass die Apostel zu den Juden gesagt haben††): Siehe, so wenden wir uns zu den Heiden, weil ihr euch unwerth gemacht habt des göttlichen Wortes. Nicht aber um jeglicher Schuld willen darf der Hirt seine Heerde verlassen, damit er nicht vergleichbar sei dem Miethlinge, welcher den Wolf kommen sieht, und seine Heerde verlässt und entflieht; sondern nur dann darf er mit seines Oberen Genehmigung nicht sowohl furchtsam fliehen, als vorsichtig ausweichen, wenn die Schaafe sich in die Wölfe verkehren, und diejenigen, welchen treuen Gehorsam leisten sollten, unbekehrbar

---

*) 2 Cor. XII. 9. **) das. V. 10. ***) Ose. VI. 6. ****) 1 Cor. VIII. 1. †) Ezech. III. 26. ††) Ap. XIII. 46.

Digitized by Google

in Widerspruch verfallen sind. Es sind nämlich solche, wenn sie auch wegen ihres Vergehens gestraft werden müssen, dennoch zuweilen mit Nutzen milde zu behandeln, denn wer die Nase hart schneuzet, der zwinget Blut heraus*). Ferner kann ein Bischof die Erlaubniss zur Verzichtleistung wegen groben Aergernisses sich erbitten, welchem auf anderem Wege nicht vorgebeugt werden kann, damit er nicht der weltlichen Ehre mehr als dem ewigen Heil nachzutrachten scheint, eingedenk jener Worte des Apostels: Darum **), so die Speise meinen Bruder ärgert, wollte ich nimmermehr Fleisch essen. Doch ist zwischen Aergerniss und Aergerniss weislich zu unterscheiden, wie der Herr unterschied, als er auf die Rede der Apostel***): Weisst du auch, dass sich die Pharisäer ärgerten, da sie das Wort hörten? die Antwort gab: Lasset sie fahren, sie sind blind und blinde Leiter. Eben so sagt er an einem anderen Orte****): Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehängt würde, und er ersäuft würde im Meere, da es am tiefsten ist. Die Irregularität der Person aber, z. B., wenn Jemand in zweiter Ehe lebt, oder an eine Wittwe verheirathet ist, ist ebenfalls Beweggrund, aus welchem der Bischof um die Ermächtigung zur Resignation nachsuchen darf, gemäss dem Zeugniss des Apostels, der da sagt: Ein Bischof soll Eines Weibes Mann sein†). Es darf jedoch nicht wegen jeder Irregularität der Person dem, welcher regelrecht gedient hat, die Verzichtleistung verstattet werden, (z. B., wenn er nicht in rechtmässiger Ehre geboren wäre), weil ihm, so gewiss er auch einen solchen Mangel nicht verschweigen durfte, dennoch, sobald sowohl sein Verschulden als der Beweggrund desselben verborgen geblieben ist, und er selbst löblich gedient hat, nach auferlegter genügender Busse eben so zweckmässig als barmherzig Dispens ertheilt werden kann. Ich, dein Gott, spricht der Herr††), bin ein eifriger Gott, der da heimsuchet der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied, die mich hassen, d. i. an denjenigen, welche ihren Vätern im Hasse gegen mich nachfolgen. Darum ist es klar, dass denjenigen, welche die Fehler ihrer Aeltern nicht nachahmen, ihre eignen Tugenden in dieser Beziehung zu Gute kommen können, wiewohl mit der Vorsicht, dass zwischen Kindern von Huren, Ehebrecherinnen, ledigen

---

*) Prov. XXX. 33. **) 1. Cor. VIII. 13. ***) Matth. XV. 12. 14. ****) Matth. XV 6. †) 1. Tim. III. 2. ††) Exod. XX. 5.

Frauenspersonen und Concubinen unterschieden werde. (Und weiter unten:) Wenn du aber um anderer Ursachen willen Verzicht zu leisten begehrst, so kann dir hierin nicht gewillfahret werden, da ein solches Verlangen als unbescheiden sich darstellt. Um nämlich des bekanntesten Grundes, dass Müssiggang und Wollust die Waffen seien, mit denen der Erzfeind der armen Seelen sich bemächtigt, nicht zu gedenken, so darfst du wegen des Drückenden deiner Pflichten, wegen des Andrängens von Verfolgungen nicht die Braut verlassen, der du durch Handschlag und Schwur bei einem Höheren dich verlobt hast, in der Erinnerung, dass diejenigen*) selig sind, welche um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, weil sie, wenn sie treu erfunden worden, die Krone des Lebens empfangen werden, welche der Herr denen verheissen hat, so ihn lieben. Hier wirst du nun einwerfen: Der Wind blässet, wohin er will, und du weisst nicht, von wannen er kommt, oder wohin er fähret, und deshalb ist keiner, der seine Wege erforschen könnte; wen***) aber der Geist regiert, der ist nicht unter dem Gesetze, denn†), wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. Wenn dir also die Erlaubniss Verzicht zu leisten von Menschen verweigert worden ist, und du trittst dennoch zurück, weil dir die Freiheit dazu von Gott gegeben sei, so bist du mindestens deines Verstandes ledig, wenn du diess für weise hältst, denn wie kann den der Geist Gottes regieren, der wider den Geist Gottes handelt? Wenn nämlich das wahr ist, was Wir zuvor bemerkt haben, oder vielmehr weil es unwiderleglich wahr ist, so handelt unzweifelhaft derjenige gegen den Geist Gottes, der gegen die Wahrheit frevelt, da Gott selbst der Geist der Wahrheit ist. Wenn du hiernächst sagst, dass vielleicht eine andere verborgene Ursache vorhanden, wegen deren der Wunsch Verzicht zu leisten vom Himmel dir eingegeben sei, so fragen Wir Unsererseits, woher dir die Gewissheit gekommen, dass diese Eingebung eine göttliche sei? Erinnerst du dich nicht an das Wort, welches jener ruhmwürdige Bischof sprach, als ihn jähe Körperschwachheit überfallen: Herr, wenn dein Volk meiner bedarf, so will ich nicht die Mühe scheuen; es geschehe dein Wille! getreu dem Beispiele dessen, der da gesagt hat††): Ich habe Lust abzuscheiden, um bei Christo zu sein; aber es ist nöthiger im Fleische bleiben, um euretwillen? (Und weiter unten:) Und wenn der Kranz deiner Tugenden noch so sehr strahlet, und du hättest die Liebe nicht, so würdest du gar

*) Matth. V. 10. **) Joh. III. 8. ***) Col. V. 18. †) 2. Cor. III. 17. ††) Phil. I. 23.

nichts haben, denn *) Niemand hat grössere Liebe, denn die, dass er sein Leben lässet für seine Feinde. Wenn du also um dieser willen dein Leben für deine Untergebenen einsetzen sollst, so darfst du zu keiner Zeit, so lange du, wenn nicht allen, doch vielen nützen kannst, ihrer Leitung dich entschlagen, weil, wenn du deine Mühen als Grund angiebst, das Beispiel des Apostels dich aufrichten kann, welcher dir anräth solcher Mühen dich nicht zu entschlagen, indem er betheuert **), dass er für das Heil Aller mehr gearbeitet habe, als alle Andere. Denn, obschon nicht alle Arbeit mit Erfolg belohnt wird, ist doch die Arbeit selbst verdienstlich vor Gott, nach dem, was geschrieben stehet ***): Gott wird den Heiligen ihre Arbeit lohnen. (Und weiter unten:) Auch sollst du nicht glauben, dass Martha †), welche sich viel zu schaffen machte, deshalb das schlechtere Theil sich erlesen habe, weil Maria das Gute sich erwählet hat, das nicht von ihr genommen werden soll. Denn wenn diese auch eine frühere Verheissung hat, so ist jene doch fruchtbarer, und wenn auch jene anmuthiger ist, so leistet diese doch grössere Dienste, wie durch die Fruchtbarkeit die unschöne Lea ††) vor der schönen Rahel begünstigt worden ist, obschon du beides, thätig und beschaulich, zugleich sein kannst, gleich jenem Gesetzgeber †††), der bald die Höhen erstieg, um die Herrlichkeit des Herrn ungestört schauen zu können, bald herniederstieg zu seinem Lager, damit er mit um so grösserem Erfolge für sein Volk Sorge trüge. Deshalb wird es leichter gestattet, dass ein Mönch aufwärts zu dem Episcopat, als dass ein Bischof zu dem Mönchsstande herniedersteige. (Und weiter unten:) Wir ermahnen dich also, der Mühen des bischöflichen Amtes dich nicht zu entschlagen, damit nicht der mit Maria zu seinen Füssen dich aufzunehmen sich weigere, dem du, als er bei dir verweilte, mit der emsigen Martha zu dienen verschmähet hast. (Und weiter unten:) Weil du aber auf deiner Bitte, Verzicht leisten zu dürfen, so lange schon beharrt hast, so geben Wir dir anheim, mit Unserer Erlaubniss zurückzutreten, sobald du, nach Erwägung der Ursachen, um deren willen die Resignation geschehen muss, aus nützlichem und anständigem Beweggrunde deinem Vorsatze treu bleibst. Im entgegengesetzten Falle aber magst du wissen, dass die Freiheit der Verzichtleistung kraft apostolischer Gewalt dir völlig versagt sei, weil, wenn du auch Flügel hättest, mit denen du in die Einsamkeit zu fliegen wünschtest, dennoch diese durch das Band der Gesetze so

---

*) Joh. XV. 13. **) 1. Cor. XV. 10. ***) Jap. X. 17. †) Luc. X. 40. 42. ††) Gen. XIX. †††) Exod. XXIV.

Digitized by Google

gebunden sind, dass dir ohne Unsere Erlaubniss der freie Flug verwehrt ist. —

[11. *Innocenz III. an den zum Erzbischof von Ravenna erwählten Bischof von Faenza (im J. 1208 aus Rom nach Aemilia.) s. Bd. I. S. 680.*]

12. *Derselbe auf der [4ten] allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1215 in Rom.)*

Es unterlassen Einige die Resignation, nachdem ihnen dieselbe auf ihr dringendes Bitten gestattet worden ist. Da sie aber durch ein Anverlangen dieser Art offenbar entweder den Nutzen der ihnen untergebenen Kirchen, oder ihr eignes Heil bezweckt haben, und nach Unserem Willen weder dieses noch jenes durch die Vorstellungen habgieriger Menschen, noch auch durch Leichtsinn gehindert werden darf, so befehlen Wir, dass sie zur Verzichtleistung gezwungen werden.

14. *Honorius III. an den Erzbischof von Trier (um das J. 1220 aus Rom nach Deutschland.)*

Aus deinem Uns vorgetragenen Schreiben ging hervor, lieber Bruder, dass der Abt zum heil. Petrus zu Toul dir ehrerbietig gestanden, wie von ihm während einer schweren und lebensgefährlichen Krankheit auf den Rath eines seiner Nebenbuhler (welchem er Vertrauen geschenkt habe, ohne zu wissen, dass er nach seinem Amte trachte), sein Convent von dem ihm schuldigen Gehorsam losgesprochen und der Diöcesanbischof berufen worden sei, um in dessen Hände seine Abtei niederzulegen. Nach reiflicherer Ueberlegung habe er diess jedoch nicht gethan, und, als er später wieder zu Kräften gekommen, sei ihm von allen und jeden Conventsmitgliedern auf sein Erfordern in der Capitelsversammlung Gehorsam und Treue gelobt worden. (Und weiter unten:) Wir aber vermögen nicht zu erkennen, dass der gedachte Abt durch jene Handlung auf sein Regiment Verzicht geleistet habe.

15. *Gregor IX. an die Bischöfe von Agde und Nizza (vielmehr derselbe Honorius III. um das J. 1220 aus Rom nach Frankreich.)*

Unsere geliebten Söhne, die Mönche des der römischen Kirche unmittelbar untergebenen Klosters des heil. Guilelmus, haben vorgestellt, dass ihr Abt, im Bewusstsein seiner Unfähigkeit zum Regiment der Abtei, in ihre Hände Verzicht geleistet habe, und dass hierauf von ihnen der Mönch G. aus dem Kloster des heil. Victor canonisch zum Abte erwählt worden sei. Da nun der gedachte Abt ohne Unsere Genehmigung nicht Verzicht leisten konnte, so erklären wir sowohl die gedachte Wahl als diese Verzichtleistung für null und nich-

tig, und befehlen euch, den Abt wieder einzusetzen, und nachdem diess vollständig geschehen, an Unserer Statt seine Resignation anzunehmen.

Titulus XIV.

De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum.

(*Von dem Lebensalter, den Eigenschaften und der geistlichen Weihe, welche derjenige besitzen muss, dem die Verwaltung einer Kirche anvertraut werden soll.*)

[*c.* 4. *Alexander III.* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich.*) *s. Bd. I. S.* 685.]

[8. *Coelestin III.* (*um das J.* 1195 *aus Rom nach Apulien.*) *s. das. S.* 687.]

Titulus XVII.

De filiis presbyterorum ordinandis vel non.

(*Ob Priester-Söhne ordinirt werden dürfen, oder nicht?*)

[*c.* 10. *Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury und dessen Suffraganbischöfe* (*um das J.* 1178 *aus Rom nach England.*) *s. Bd. I. S.* 695.]

[11. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury* (*um das J.* 1179 *aus Rom nach England.*) *s. ebendas.*]

[16. *Innocenz III. in der allgemeinen Kirchenversammlung* (*im J.* 1215 *zu Rom.*) *s. das. S.* 696.]

Titulus XXVIII.

De officio vicarii.

(*Vom Amte eines Stellvertreters*)

c. 1. *Alexander III. an den Bischof von Norwich und den Archidiacon G.* (*um das J.* 1165 *aus Rom nach England.*)

Es ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass der Priester G. die Mönche von Ramsay dadurch zu beunruhigen sich unterfängt, dass er die von ihm vor 20 Jahren aufgegebene Vicarie in der Kirche von Burnelia zurückfordert, wiewohl er seit jener Zeit in verschiedenen Kirchen Pfarrämter erlangt hat. Da es nun den Kirchengesetzen widerstrebt, dass derjenige, dem in verschiedenen Kirchen die Seelsorge obliegt, in anderen Vicar sei, so befehlen Wir euch, dafern sich Alles wie angegeben verhält, den gedachten Priester rücksichtlich seines Anspruchs auf die gedachte Vicarie zu Ruhe zu bringen.

Titulus XXXV.

De pactis.

(*Von Verträgen.*)

c. 4. *Alexander III. an die Bischöfe von Exeter und Worchester (um das J. 1164 aus Rom nach England.)*

Nachdem vorlängst der Cleriker S. als Bevollmächtigter des Priors und der Mönche zu Acra und der Cleriker P. (zugleich im angeblichen Auftrage seines Bruders), wegen des zwischen jenen mit den beiden letzteren über die Kirche und Capelle zu C. obschwebenden Prozesses persönlich an Uns sich gewandt hatten, sind sie, wiewohl ohne Unsere Vermittelung, dahin übereingekommen, dass dem P. für die von ihm aufgewandten Kosten eine Summe von drei Mark Silbers gezahlt würde, er aber dafür dem Prozess entsagen, und seinen Anspruch gegen die Mönche fallen lassen sollte. Als sie nun baten, dass dieser Vergleich kraft apostolischer Gewalt bestätigt würde, haben Wir ihn deshalb für unzulässig erachtet, weil er Uns unter die verbotenen Verträge zu gehören schien. Dabei beruhigte sich jener auch und legte, indem er für sich und seinen Bruder dem Prozess entsagte, die ihm zur Seite stehenden Documente in Unsere Hände nieder, worauf Wir dieselben dem Prior und Convent mit dem Befehl zugehen liessen, jenem P. und seinem Bruder eine Pfründe zu verleihen, aus welcher sie unter apostolischer Vermittelung mehr Vortheil ziehen könnten, als aus jenem ungültigen Vertrage. Weil nun aber der Prior und die Klosterbrüder dem zu genügen sich weigern, so befehlen Wir euch dieselben zu erinnern, dass sie dem vorgedachten P. und dessen Bruder eine geeignete Pfründe verleihen und anweisen. Wenn euch aber kund wird, dass die genannten Cleriker aus dem Besitze der vorgedachten Kirche und Capelle ohne Prozess mit Gewalt entsetzt worden sind, so habt ihr sie wiedereinzusetzen, ohne Rücksicht auf den Bestätigungsbrief, welchen der erwähnte Prior und der Convent von Uns ausgewirket haben.

Titulus XXXVI.

De transactionibus.

(*Von Vergleichen.*)

c. 4. *Alexander III. an den Abt zu Stratfort und den Prior zum heil. Eusebius (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Der Cleriker G. hat Uns persönlich vorgestellt, dass ein, zwischen ihm und dem Cleriker A. über die Capelle zu Strat-

Digitized by Google

fort entstandener Prozess endlich durch Vergleich erledigt worden sei, dass jedoch, wiewohl derselbe durch den Eid von beiden Seiten bekräftigt worden, der vorgedachte A. denselben zu halten sich weigere. Weil nun solche Vergleiche eine Art der Simonie enthalten, so befehlen Wir euch, den eingegangenen Vertrag zu annulliren und den Prozess fortzustellen.

7. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom.)*

Rücksichtlich deiner Anfrage, ob über eine streitig gewordene Kirchenpfründe ein Vergleich eingegangen werden könne, geben Wir dir den Bescheid, dass in einem Prozess, welcher eine heilige Sache betrifft, ein Vergleich unzulässig sei. Denn wenn heilige Sachen unter der Bedingung in den Besitz übergehen sollen, dass etwas gegeben, oder zurückerstattet oder versprochen werde, so liegt eine Art von Simonie vor. Wenn sich jedoch die streitenden Parteien in anderer Weise ohnentgeltlich und freundlich vertragen, so meinen Wir durchaus nicht, dass die heiligen Kirchengesetze dem entgegen seien.

Titulus XL.

De his, quae vi metusve causa fiunt.

(Von dem, was aus Zwang oder Furcht gethan worden ist.)

c. 2. *Alexander III. an den Bischof von Worchester (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Der Abt zum heil. Cadmund, von welchem R. der Ueberbringer des Gegenwärtigen sein Pfründgut empfangen, hat, wie Uns berichtet worden, seine Lehnsleute und Burgmannen in dessen Behausung einrücken lassen, um ihn von seinem Hause und seinem ganzen Besitzthume zu vertreiben, sobald er nicht eidlich auf seine Pfründe Verzicht leisten würde. Diess hat der gedachte R., solchem Zwange nachgebend, gethan, und es ist darauf die gedachte Pfründe von dem Pfarrer an einem Andern verliehen worden. Weil aber das, was aus Furcht und Zwang geschehen, von Rechtswegen annullirt werden muss, so geben Wir dir auf dafür zu sorgen, dass dem vorerwähnten R. Alles vollständig zurückerstattet werde.

3. *Clemens III. (zu Rom.)*

Uns ist durch deine Anzeige zu Ohren gekommen, dass ein zum Erzpriester einer Kirche Erwählter durch Drohungen der Laien bewogen auf die Wahl verzichtet hat, welche von den Clerikern [dieser Kirche] einmüthig, bis auf eine einzige Stimme, vollzogen worden war. (Und weiter unten:) Wir geben deiner Vorsicht kund, dass ungeachtet der durch Dro-

Digitized by Google

hungen der Laien erzwungenen Verzichtleistung (dafern sie nicht etwa durch Eid oder Handschlag bekräftigt worden) Jemand zu der Pfründe befördert werden könne, zu welcher er früher erwählt worden war, und auf welche er resignirt hatte.

4. *Innocenz III. an den Dechanten und den Subdiacon zu Lincoln (um das J. 1200 aus Rom nach England.)*

Uns ist durch eine Anzeige des Magisters G. von Chevelle kund geworden, dass derselbe, die Kirche von Chevelle in gesetzlicher Weise erlangt, und eine Zeit lang ruhig besessen, später aber, durch die Drohungen des Königs zu eidlicher Verzichtleistung gezwungen, in die Hände der diessfalls berechtigten Personen zurückgegeben habe. Weil aber das, was aus Zwang oder Furcht geschehen, aller rechtlichen Wirkung entbehren muss, so ergeht unter der Voraussetzung, dass der Erwähnte zu jener Verzichtleistung durch eine Furcht gezwungen worden ist, welche auch einem entschlossenen Manne überkommen konnte und musste, Unser Befehl an euch, dafür besorgt zu sein, dass demselben die gedachte Kirche zurückgegeben werde, ungeachtet jenes Eides, durch welchen er nur zur Verzichtleistung, nicht dazu sich verpflichtet hatte, dass er nicht zurückfordern wolle.

Liber II.

Titulus II.

De foro competente.

(Von dem competenten Gerichte.)

c. 14. *Innocenz III. an den Bischof von Schleswig (um das J. 1210 zu Rom.)*

Von dem apostolischen Stuhle hast du darüber dir Belehrung erbeten, ob ein Priester, welcher in einer Diöces eine Pfründe besitzt und daselbst residirt, in einer anderen aber wegen des Besitzes liegender Gründe domicilirt ist, von dem Bischof der letzteren um eines daselbst begangenen Verbrechens willen gerichtet werden könne, insbesondere in solchen Angelegenheiten, welche den Verlust seines Amtes oder seiner Pfründe betreffen. Hierauf geben Wir dir kürzlich zur Antwort, dass das Urtheil von demjenigen Bischof gegen ihn ausgesprochen werden kann, in dessen Diöces er sich vergangen hat. Die Vollstreckung aber ist von demjenigen Bischof zu bewirken, in dessen Sprengel er eine Pfründe besitzt.

Titulus XIII.

De restitutione spoliatorum.

(Von der Wiedereinsetzung derer, welche durch Gewalt den Besitz verloren haben.)

c. 2. *Alexander III. an den Bischof von Worchester (um das J. 1180 aus Rom nach England.)*

Du hast über die Zeit, in welcher U. auf seine Pfründe Verzicht leistete, genaue Untersuchung anzustellen, und wenn sich ergiebt, dass derselbe vor der Renunciation des Besitzes entsetzt worden, vor der geschehenen Restitution die Zeugen nicht zuzulassen, welche die Gegenpartei wider ihn zum Beweis des geschworenen Eides und des freiwillig geschehenen Verzichts producirt hat. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, dass derjenige aus eigener Willensbestimmung seinem Rechte entsagt habe, welcher nach geschehener Entsetzung aus dem Besitze entsagte. Dagegen hast du die Zeugen, durch welche der gedachte U. bestärken will, dass er durch Gewalt den Besitz jener Pfründe verloren habe, ohne Anstand anzunehmen, dafern sie sonst fähig sind.

3. *Derselbe (um das J. 1180 zu Rom.)*

Auf die von dem Cleriker P. eingereichte Beschwerde, dass er gewaltsam aus dem Besitze seiner Pfründe gesetzt worden, hatten Wir euch aufgegeben, für seine Wiedereinsetzung Sorge zu tragen, dafern sein Anführen in Wahrheit beruhte. Als nun diess der Gegner erfahren hatte, entgegnete er, dass jene Maassregel deshalb keinen Fortgang haben könne, weil der P. aus eigner Bewegung vor dem Erzbischof von York, Legaten des apostolischen Stuhles, eidlich auf die gedachte Pfründe verzichtet habe. (Und weiter unten:) Hierauf befehlen Wir euch, dem erwähnten P., wenn sich ergiebt, dass von ihm nicht aus Furcht oder Zwang, sondern freiwillig in der vorgedachten Weise resignirt worden sei, hierüber ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Titulus XXVII.

De sententia et re judicata.

(Vom Urthel und der Rechtskraft.)

c. 3. *Gregor* [*I.*] *(um das J. 596 zu Rom.)*

Nur aus gerechten Ursachen kann jemand durch das einmüthige Urtheil der Geistlichen seiner priesterlichen Würde entsetzt werden.

Liber III.

Titulus III.

De clericis conjugatis.

(*Von verheiratheten Geistlichen.*)

[*c.* 1. *Alexander III.* (*um das J.* 1180 *zu Rom.*) *s. B. I. S.* 171.]

[3. *Derselbe an den Bischof von Veroli* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach Campanien.*) *s. ebendas.*]

[5. *Innocenz III. an den Bischof von Norwich* (*um das J.* 1212 *aus Rom nach England.*) *s. das. S.* 172.]

Titulus V.

De praebendis et dignitatibus.

(*Von Pfründen und Prälaturen.*)

[*c.* 7. *Alexander III.* (*im J.* 1180.) *vergl. Bd.* 1. *S.* 437.]

[14. *Derselbe an den Erzbischof von Bordeaux* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich.*) *s. das. S.* 439.]

[15. *Derselbe an den Erzbischof von Genua* (*um das J.* 1170 *zu Rom.*) *s. ebendas.*]

[28. *Innocenz III. in einer* [*der 4ten im Lateran gehaltenen*] *allgemeinen Kirchenversammlung* (*im J.* 1216 *zu Rom.*) *s. das. S.* 715.]

Titulus VIII.

De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

(*Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist.*)

[*c.* 1. *Der Papst Gelasius an die Römer* (*um das J.* 495.) *vergl. Bd. I. S.* 721.]

[9. *Derselbe an den Bischof von Hildesheim und den Magister P. Domherrn daselbst* (*um das J.* 1210 *aus Rom nach Baiern.*) *s. das. S.* 727.]

Titulus XIX.

De rerum permutatione.

(*Vom Tausche.*)

c. 5. *Urban III.* (*um das J.* 1156 *zu Rom.*)

Es ist von deiner Seite gefragt worden, ob die Vertauschung der Stiftspfründen gestattet sei, da die Kirchenversamm-

Digitized by Google

lung von Tours die Vertauschung der Prälaturen verboten habe. Hierauf magst du im Allgemeinen erinnert sein, dass die Vertauschung der Stiftspfründen rechtmässig insbesondere dann nicht geschehen könne, wenn ein Vertrag vorhergegangen ist, welcher abgeschlossen über geistige, oder mit ihnen verbundene Gegenstände immer dem Vorwurfe der Simonie unterliegt. Wenn dagegen nach bischöflichem Ermessen ein Fall der Nothwendigkeit vorliegt, dann wird der Bischof geistliche Personen von einem Orte an den andern zu versetzen berechtigt sein, damit diejenigen, welche an einem Orte minder nützliche Dienste leisten, an einem andern desto besser sich bewähren können.

7. *Innocenz III. an den Erzbischof von Sens (um das J.* 1205 *zu Rom nach Frankreich.)*

Nachdem vorlängst der Magister S. und B. ein Archidiaconat und eine Präbende gegen einander vertauscht haben, (und weiter unten:) so läugnete, des von dem vorgedachten Magister freiwillig abgelegten Geständnisses ungeachtet, der erwähnte B. den eingegangenen Tausch durchaus, indem er vorgab, dass er selbst nach unbedingter Verzichtleistung auf seine Probstei das Archidiaconat erlangt habe, auf welches von dem vorerwähnten Magister ebenfalls freiwillig resignirt worden sei. (Und weiter unten:) Da Uns nun bekannt geworden, dass jener B. in den Tausch eingewilligt habe, und da der vorerwähnte Magister seine Schuld freiwillig bekannt hat, so haben Wir gegen beide diessfalls das Endurthel gefällt, und diesen der Probstei, und jenen des Archidiaconats entsetzen lassen.

8. *Derselbe an den Erzbischof und an den Probst des Klosters des heil. Andreas zu Cöln (um das J.* 1205 *aus Rom nach Deutschland.)*

Wir haben durch eine Vorstellung des Domherrn G. vernommen, dass zwischen demselben und dem Cleriker L. über die Vertauschung ihrer Pfründen, welche sie beide für vortheilhaft gehalten, verhandelt worden sei, dass jedoch der gedachte L. auf seine Pfründe zu Gunsten desselben zu verzichten sich gegen sein Versprechen weigere. (Und weiter unten:) Da nun die Betrogenen, nicht die Betrügenden durch die Gesetze geschützt werden, so geben Wir, wiewohl jene ihre Pfründen nach eignem Gutdünken zu vertauschen nicht berechtigt waren, dennoch aus Nachsicht gegen die Einfalt, den Befehl, dass ihr, (sobald der genannte G. wirklich in der vorgedachten Weise betrogen worden ist) seinen Vetter L. oder jeden anderen unrechtmässigen Besitzer von seiner Pfründe entsetzet, und die Rückgabe derselben veranlasset.

Digitized by Google

Titulus XXXVIII.

De jure patronatus.

(Vom Patronatrechte.)

[*c.* 21. *Alexander III. an die Erzbischöfe und Bischöfe im englischen Reiche (um das J.* 1180.) *s. oben S.* 68.]

Sexti Decretalium

Liber I.

Titulus IV.

De consuetudine.

(Vom Gewohnheitsrechte.)

c. 1. *Bonifaz VIII. (um das J.* 1296 *zu Rom.)*

Die Gewohnheit, welche nach eurem Vorgeben seit Menschengedenken in eurer Kirche gilt, dass nämlich die Stiftsherren der letztern zwei Ehrenprälaturen, oder zwei Prälaturen, Probsteien, Verwaltungs- oder andere ständige Aemter, oder eines von allen diesen mit einem andern zugleich und dazu eine Stiftspfründe gültig zu besitzen berechtigt sein sollen, erklären Wir, da sie den heiligen Kirchengesetzen zuwider und durch Habsucht entstanden ist, mit Recht für verderblich und verwerfen sie kraft apostolischer Machtvollkommenheit. Zugleich bestimmen Wir, dass ihr zur Beobachtung derselben selbst dann nicht verpflichtet sein sollt, wenn sie durch den Eid bekräftigt sein sollte, weil das Unrecht durch den Eid niemals zum Recht werden kann, und setzen fest, dass, da Einer kaum ein Kirchenamt gehörig auszufüllen vermag, Keinem für die Folgezeit gestattet sei, mehr als eine Ehrenprälatur, Prälatur, Probstei, oder ein Verwaltungs- oder anderes Amt (welchen Namen es auch führen möge), zugleich mit einer Stiftspfründe ohne des gedachten Stuhles Genehmigung zu erlangen, oder nach bereits geschehener Uebertragung fernerweit zu behalten. Was aber von irgendwem hiergegen unternommen werden sollte, das soll unausbleiblich für ungültig erklärt werden.

Titulus VI.

De electione et electi potestate.

(Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten.)

[*c.* 14. *Gregor X. in einer [der 2ten] allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon (im J.* 1275 *in Frankreich.) s. Bd. I. S.* 761.]

Digitized by Google

[34. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*) *s. das. S.* 778.]

[35. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*) *s. das. S.* 779.]

Titulus VIII.

De renunciatione.

(*Von der Verzichtleistung.*)

c. 1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*)

In unzeitigem Streit über unnütze Dinge, und mit dem vermessenen Begehren gegen die Lehre des Apostels mehr zu wissen, als sich gebührt, haben einige unklug darüber Zweifel erhoben, ob der Papst zu Rom seiner Würde sammt ihren Lasten und insbesondere dann entsagen dürfe, wenn er fühle, dass er zum Regiment der allgemeinen Kirche und zur Tragung der Lasten des Pontificats unfähig sei. Um nun jeden Zweifel zu heben, hat Unser Vorfahrer, Papst Coelestin V., während seines Regiments über die Kirche, nach reiflicher Erwägung mit seinen Brüdern, den Cardinälen der römischen Kirche (zu denen damals auch Wir gehörten) mit Unserem einmüthigen Rathe und Unserer Beistimmung kraft apostolischer Machtvollkommenheit festgesetzt und beschlossen: dass der römische Bischof ungehindert Verzicht leisten könne. Daher haben Wir diesen Beschluss, damit er nicht mit der Zeit in Vergessenheit gerathe, oder jener Zweifel wiederum der Erörterung unterworfen werde, auf den Rath Unserer Brüder unter Unsere Verordnungen zum ewigen Gedächtnisse einreihen lassen.

[2. *Derselbe* (*um das J.* 1299 *zu Rom.*) *s. Bd. S.* 789.]

Titulus XVI.

De officio ordinarii.

(*Vom Amte des ordentlichen Richters.*)

c. 13. *Gregor X.* (*um das J.* 1273 *in Frankreich.*)

Die Diöcesanbischöfe haben diejenigen ihrer Untergebenen, welche mehrere Prälaturen oder mit der Seelsorge verbundene Pfründen, oder eine Pfarrkirche oder Prälatur zugleich mit einer anderen mit jener Sorge verknüpften Pfründe besitzen, gemessenst anzuweisen, dass sie innerhalb einer, nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles durch das bischöfliche Ermessen zu bestimmenden Frist die Dispensationen vorlegen, kraft deren sie jene Pfründen, Pfarrkirchen oder Prälaturen rechtmässig innezuhaben behaupten. Und wenn vielleicht, ohne zureichenden Entschuldigungsgrund, innerhalb des gestellten Termins die Vorlegung der Dispensationen nicht erfolgen sollte, dann sollen die Kirchenpfründen, Pfarrkirchen und Prälaturen,

Digitized by Google

welche erweislich ohne Erlaubniss und ebendeshalb gesetzwidrig besessen werden, durch die Verleihungsberechtigten an geeignete Personen vergeben werden.

Wenn im Uebrigen jene vorgelegte Dispensation als genügend erscheint, dann ist der Vorlegende rücksichtlich der rechtmässig empfangenen Pfründen nicht zu beunruhigen. Es hat jedoch der Bischof darauf zu achten, dass weder in jenen Pfründen, Pfarrkirchen oder Prälaturen die Seelsorge vernachlässigt werde, noch sonst die Pfründen selbst der gebührenden Fürsorge entbehren. Dafern aber über die Zulänglichkeit einer producirten Dispensation Zweifel entstünde, so ist an den apostolischen Stuhl zu berichten, welchem allein es zusteht, das Maass seiner Wohlthaten abzumessen. Hierüber sollen die gedachten Bischöfe bei der Verleihung von Pfarrkirchen, Prälaturen oder anderen mit der Seelsorge verbundenen Pfründen diese Vorsicht anwenden, dass sie ein Pfarramt, eine Prälatur oder eine andere mit jener Sorge verknüpfte Pfründe einer bereits mit mehreren ähnlichen versehenen Person nicht eher übertragen, als bis rücksichtlich der letzteren eine vollgültige Dispensation vorgelegt worden ist. Aber auch in diesem Falle soll nach Unserem Willen erst dann zur Uebertragung geschritten werden, wenn sich ergiebt, dass der zu Beleihende entweder eine derartige Pfarrkirche, Prälatur oder Pfründe ungehindert mit seiner bisherigen Pfründe zu besitzen, berechtigt sei, oder auf die ihm bereits übertragenen freiwillig verzichtet. Eine in anderer Weise vollzogene Verleihung solcher Pfarrämter, Prälaturen und Pfründen soll durchaus nichtig sein.

Liber III.

Titulus IV.

De praebendis et dignitatibus.

(Von Pfründen und Prälaturen.)

[*c.* 18. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 796.]

[28. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. das. S.* 798.]

[32. *Derselbe* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. das. S.* 799.]

Titulus X.

De rerum permutatione.

(Vom Tausche.)

[*c.* 1. *Bonifaz VIII. an den Bischof von Bitera* (*um das J.* 1298 *aus Rom nach Apulien.*) *s. Bd. I. S.* 452.]

gitized by Google

Titulus XIV.

De regularibus et transeuntibus ad religionem.

Von den Mönchen, und Denen, welche in ein Kloster eintreten)

[*c.* 4. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298 *zu Rom.*) *s. Bd. I. S.* 803.]

Clementinarum

Liber I.

Titulus IV.

De renunciatione.

(*Von der Verzichtleistung.*)

c. 1. (*un.*) *Clemens V. auf der Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1311 *in Frankreich.*)

Da Täuschung und Wankelmuth namentlich von kirchlichen Personen gemieden werden müssen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz: dass wenn jemand zur Verzichtleistung auf eine bischöfliche oder irgend eine andere Würde oder eine Pfründe freiwillig einen Bevollmächtigten bestellt, und später ohne Vorwissen desselben den Auftrag zurückgenommen hat, die Verzichtleistung verbindlich sei, welche der letztere vollzog, bevor jener Widerruf ihm oder demjenigen bekannt geworden, in dessen Hände der Verzicht geschehen sollte. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn die letzteren selbst oder Andere aus böser Absicht es veranlasst haben, dass die Kunde von dem geschehenen Widerruf entweder beiden, oder einem von ihnen verborgen bleibe.

Liber III.

Titulus II.

De praebendis et dignitatibus.

(*Von Pfründen und Prälaturen.*)

[*c.* 3. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1311 *in Frankreich.*) *s. Bd. I. S.* 814.]

[6. *Derselbe in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1311 *in Frankreich.*) *s. oben S.* 35.]

Titulus V.

De rerum permutatione.

(*Vom Tausche.*)

[c. 1. (*un.*) *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1311 *in Frankreich.*) *s. Bd. I. S.* 815.

Liber V.

Titulus VIII.

De poenis.

(*Von den Strafen.*)

c. 2. *Clemens V.*

Durch vielfache, schwere Klagen ist Uns kund geworden, dass einige, welche im Besitze weltlicher Herrschaft sind, geistliche Männer zu greifen und so lange, bis sie auf ihre Pfründen verzichten, oder ihrer Pflicht oder ergangener Ladung gemäss nicht mehr zu dem apostolischen Stuhle gelangen können, im Getängnisse zu halten, in kirchenschänderischem Beginnen sich unterfangen, indem sie namentlich den letzteren an den Gränzen ihrer Besitzungen auflauern. Deshalb setzen Wir (in der Erwägung, wie sehr dadurch Unsere und des apostolischen Stuhles Ehre, und die Ruhe und die Wohlfahrt der kirchlichen Personen gefährdet, und ein fluchwürdiges und unheilbringendes Beispiel gegeben werde), unter Genehmigung der heiligen Kirchenversammlung fest, dass ausser der Strafe des Canon's [*Si quis suadente**)], in welcher die Thäter oder Anstifter solcher vorgedachter Verbrechen von Rechtswegen verfallen, die dem geistlichen Stande angehörenden Anstifter, dafern sie Prälaten sind, eine dreijährige Suspension vom Genuss der Einkünfte ihrer Pfründen treffen soll. Wenn sie aber dem niederen Clerus angehören, dann sollen sie unmittelbar durch ihr Verbrechen der empfangenen Pfründen enthoben sein, und dieselbe Strafe sollen diejenigen leiden, welche, wie diess zuweilen sich ereignen soll, die Gefangennehmung durch die weltliche Macht selbst veranlassen, um nach wie vorgedacht ergangener Ladung nicht zu dem römischen Stuhl kommen zu müssen, sondern ihr Aussenbleiben durch solchen Vorwand entschuldigen zu können. Hiernächst bestimmen Wir, dass die in der vorerwähnten Weise erzwungenen Verzichtleistungen, auch wenn die Obern der Resignirenden dieselben angenommen oder genehmigt haben, durchaus wirkungslos sein sollen, und geben

*) c. 20. C. XVII. qu. 4.

Digitized by Google

zugleich den Diöcesanbischöfen auf, die vorgedachten Strafen, sobald sie erfahren haben, dass irgend welche ihrer Untergebenen in dieselben verfallen seien, sofort bekannt zu machen, und nach ihrem Antheile gebührend zu vollstrecken.

Extravagantium communium

Liber I.

Titulus VII.

De officio judicis ordinarii.

(*Vom Amte des ordentlichen Richters.*)

[*c. 2. Johann XXII. (um das J. 1218 zu Avignon.) vergl. Bd. I. S. 825.*]

Anhang.

Concilii Tridentini

Sessio VI.

De reformatione.

Caput I.

Indem die hochheilige Kirchenversammlung, unter dem Vorsitze derselben Legaten des apostolischen Stuhles, zur Wiederherstellung der in tiefem Verfall befindlichen Kirchenzucht und zur Verbesserung der verderbten Sitten des Clerus und des christlichen Volkes sich anschickt, hat sie von den Vorstehern der grösseren Kirchen auszugehen beschlossen. Denn die Unbescholtenheit der Regierenden ist das Heil der Untergebenen. Im Vertrauen also, dass durch die Barmherzigkeit Unseres Gottes und Herrn, und die treue Sorgfalt seines Stellvertreters auf Erden, zu dem Regiment der Kirchen, dieser Last, welche kein Geistlicher leicht auf die Schultern nehmen soll, nach den ehrwürdigen Beschlüssen der heiligen Väter nur solche werden befördert werden, für welche ihr früheres Leben und ein von dem Knabenalter bis zu den reiferen Jahren in dem Dienste der Kirche löblich geführter Wandel Zeugniss geben, ermahnt sie alle Vorsteher jeglicher Patriarchate, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, welchen Namen und Titel sie führen mögen, und will sie hiermit ermahnt haben, dass sie*) acht haben

*) Act. Ap. XX. 28.

Digitized by Google

auf sich selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche sie der heilige Geist gesetzt hat zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat, dass sie, nach der Lehre des Apostels*) nüchtern seien, allenthalben getreu lich arbeiten, und ihr Werk redlich ausrichten. Sie mögen aber wissen, dass sie diess nimmer vollbringen können, wenn sie die ihnen anvertraute Heerde nach der Weise der Miethlinge**) verlassen, und nicht für ihre Schaafe wachsam sind, deren theures Blut dereinst der göttliche Richter von ihren Händen fordern wird***), da gewiss die Rechtfertigung des Hirten verworfen werden wird, wenn der Wolf die Schaafe zerfleischt und der Hirte darauf nicht achtet. Da aber dennoch leider viele zu dieser Frist erfunden werden, welche, uneingedenk ihres eigenen Heils und das Irdische dem Himmlischen, das Menschliche dem Göttlichen vorziehend, an verschiedenen Orten umherschweifen, oder ihre Heerde verlassend und die ihnen anvertrauten Schaafe vernachlässigend, nur mit der Sorge um weltliche Angelegenheiten sich tragen, so hat die hochheilige Kirchenversammlung beschlossen, die alten durch die Zeit und die Nachlässigkeit der Menschen in Vergessenheit gerathenen Kirchengesetze gegen diejenigen, welche nicht Residenz halten, zu erneuern, wie diess kraft gegenwärtigen Decrets geschieht, und hierüber zu sicherer Bürgschaft für jene Residenz und zur Verbesserung der kirchlichen Zucht das Folgende festzusetzen und zu verordnen: Wenn jemand eine Patriarchal-, Primatial-, erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche, unter was immer für Titel, Ursache, Namen oder Rechte dieselbe ihm anvertraut, oder wie gross seine Würde, Rang oder Ansehen sein möge, ohne gesetzliche Ehehaften oder genügende und angemessene Gründe verlassen, und über sechs Monate ausserhalb der Diöces sich aufgehalten hat, so soll er von Rechtswegen des vierten Theiles der Früchte eines Jahres verlustig gehen, welche der Kirchenobere der Kirchenbaucasse und den Ortsarmen zuwenden soll. Und wenn er fernere sechs Monate abwesend geblieben, dann soll er ein weiteres eben so zu verwendendes Viertel seiner Einkünfte sofort verloren haben. Bei fortgesetztem Ungehorsam aber soll, damit die von den heiligen Kirchengesetzen verordnete strengere Ahndung eintrete, die abwesenden Suffraganbischöfe der Metropolitan, den abwesenden Erzbischof der älteste residirende Suffraganbischof, bei sofort eintretender Strafe des Verbots des Eintritts in die Kirche, dem Papste zu Rom brieflich oder durch einen Abgeordneten anzeigen, damit dieser alsdann gegen die Abwesenden, nach dem grösseren oder geringeren Maasse ihres

*) 2 Tim. IV. 5. **) Joan. X. ***) Ezech. XXXIV 10.

Ungehorsams kraft der Machtvollkommenheit seines erhabenen Stuhles verfüge, und die Kirchen mit würdigeren Hirten besetze, wie ihm diess in dem Herrn als dienlich erscheinen wird.

Caput II.

Die dem Bischof untergebenen Geistlichen, denen nach Gesetz oder Herkommen residenzfordernde Pfründen zu immerwährender oder einstweiliger Verwaltung anvertraut sind, sollen von ihren ordentlichen Obern, wie es diesen für die bessere Leitung der Kirchen und die Förderung des Gottesdienstes nach Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse als zweckmässig erscheinen wird, durch geeignete rechtliche Maassregeln zum Residenzhalten gezwungen werden, und Keinem sollen dagegen ein immerwährendes Privilegium oder Indult zur Unterstützung gereichen, vermöge dessen ihm entweder die Residenzpflicht erlassen, oder er die Früchte auch während seiner Abwesenheit zu ziehen ermächtigt worden ist. Dagegen sollen die nur auf Zeit verliehenen Indulte oder Dispensationen, wenn sie auf wahren und hinreichenden Ursachen beruhen, und vor dem Bischof gesetzlich nachgewiesen worden sind, bei Kräften bleiben, während jedoch auch dann die Bischöfe, und zwar diessfalls als Beauftragte des apostolischen Stuhles, dafür Sorge zu tragen haben, dass durch Bestellung geeigneter Stellvertreter und Anweisung eines angemessenen Theils der Einkünfte jeder Vernachlässigung der Seelsorge vorgebeugt werde. Und soll hierüber Niemandem ein Privilegium oder eine Exemtion zu Statten kommen.

Sessio VII.

De reformatione.

Caput I.

Zum Regiment bischöfflicher Kirchen soll Keiner befördert werden, er sei denn aus gesetzlicher Ehe entsprossen, reiferen Alters und begabt mit sittlicher Würde und wissenschaftlichen Kenntnissen, gemäss der von Alexander III. auf der Kirchenversammlung vom Lateran erlassenen Verordnung, welche anfängt: Cum in cunctis*).

Caput II.

Niemand, welche Würde, welcher Grad oder Rang ihm verliehen sein möge, soll mehrere erzbischöffliche oder bischöffliche Kirchen zu immerwährender oder einstweiliger Ver-

*) c. 7. X. *de elect.* I. 6.

waltung oder unter irgend einer andern Benennung gegen die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze anzunehmen und zugleich zu behalten sich unterfangen, da schon derjenige sehr glücklich gepriesen werden muss, welchem Eine Kirche recht und erspriesslich und zum Heil der ihm anvertrauten Seelen zu regieren verliehen worden ist. Diejenigen aber, welche gegen das vorstehende Verbot noch jetzt mehrere Kirchen inne haben, sollen eine von denselben nach ihrer Entscheidung zurückbehalten dürfen, dagegen die übrigen innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, wenn sie der freien Verfügung des apostolischen Stuhles unterliegen, ausserdem binnen einem Jahre abzugeben verpflichtet sein. Im Entstehungsfalle aber sollen jene Kirchen mit alleiniger Ausnahme der zuletzt empfangenen, als von Rechtswegen erledigt betrachtet werden.

Caput III.

Niedere Kirchenpfründen, und namentlich die mit der Seelsorge verbundenen sollen nur an würdige und geeignete Personen, welche Residenz halten und die Seelsorge **selbst** versehen können, verliehen werden, gemäss der von Alexander III. auf der Kirchenversammlung vom Lateran erlassenen Verordnung, welche beginnt: **Quia nonnulli***), und einer andern von Gregor X. auf der Kirchenversammlung von Lyon publicirten, welche mit den Worten: **Licet canon****) anhebt. Eine gegen dieses Gebot vollzogene Verleihung oder Besetzung aber soll völlig annullirt werden. Zugleich möge der ordentliche Verleiher wissen, dass er in die Strafen verfallen werde, welche die von der allgemeinen Synode erlassene Verordnung **Grave nimis*****) festgesetzt hat.

Caput IV.

Wer fernerhin mehrere Seelsorger- oder andere unverträgliche Pfründen entweder im Wege der Vereinigung auf Lebenszeit oder als immerwährende Commenden oder unter irgend einem andern Namen oder Titel gegen die Bestimmungen der heiligen Kirchengesetze, und namentlich gegen die Verordnung Innocenz III. **De multa**†), anzunehmen und zugleich innezuhalten sich unterfangen würde, der soll dieser Pfründen, kraft jener Verordnung und des gegenwärtigen Canons, von Rechtswegen verlustig sein.

---

*) *c.* 3. X. *de cleric. non resid. III.* 4. **) *c.* 14. *de elect. in VI. I.* 6. ***) *c.* 29. X. *de praeb. III.* 5. *conc. Lat. IV.*
†) *c.* 28. *h. t.*

Caput V.

Die Diöcesanbischöfe sollen diejenigen, welche mehrere Curat- oder andere unverträgliche Pfründen besitzen, zur Vorlegung der diessfalls empfangenen Dispensationen gemessenst anhalten, und im Uebrigen nach der von Gregor X. auf dem Concil von Lyon erlassenen Verordnung verfahren, welche mit dem Worte: Ordinarii*) anhebt. Diese Verordnung hat die gegenwärtige heilige Kirchenversammlung zu erneuern beschlossen, und erneuert sie hiermit unter Hinzufügung der Bestimmung: dass die Diöcesanbischöfe durch Anstellung geeigneter Vicare und Anweisung eines genügenden Theiles der Früchte dafür Sorge tragen sollen, dass die Seelsorge nicht vernachlässigt werde, noch die Pfründen der gebührenden Fürsorge entbehren. Und sollen rücksichtlich des Vorgedachten weder Appellationen, noch Privilegien, noch Exemtionen aller Art, noch auch die diessfalls geschehene Ernennung besonderer Richter und die von den letzteren erlassenen Verbote Keinem irgendwo zu Statten kommen.

Caput VI.

Die seit den letzten 40 Jahren geschehenen immerwährenden Vereinigungen von Pfründen sind von den Bischöfen, als Beauftragten des apostolischen Stuhles zu untersuchen, und sobald sie durch Entstellung oder Verschweigung wahrer Thatsachen erschlichen sind, zu annulliren. Diejenigen aber, welche seit jener Zeit gestattet, und entweder ganz oder zum Theil nicht in Vollzug gesetzt worden sind, sollen eben so wie die später auf irgend Jemandes Ansuchen geschehenen, (sobald nicht vor dem Diöcesanbischof unter Zuziehung der Interessenten der Beweis geführt worden, dass ihnen gesetzliche oder andere geeignete Ursachen zum Grunde liegen), als erschlichen betrachtet werden, und eben deshalb aller rechtlichen Wirkung ledig sein, wenn der apostolische Stuhl nicht ein Anderes verfügt.

Caput VII.

Seelsorgerpfründen, welche mit Cathedral-, Collegiat- oder anderen Kirchen, mit Klöstern, Pfründen, kirchlichen Corporationen oder frommen Anstalten aller Art für immer vereinigt und verbunden sind, sollen von den Diöcesanbischöfen jährlich visitirt werden. Dieselben haben zugleich dafür Sorge zu tragen, dass, sobald ihnen nicht für die bessere Leitung der Kirchen ein Anderes als zweckmässig erscheint, für die löb-

*) *c. 3. de off. ord. in VI. I.* 16.

Digitized by Google

liche Verwaltung der Seelsorge geeignete (selbstständige) Stellvertreter angestellt, und diesen der dritte, oder nach Ermessen der Bischöfe, ein grösserer oder geringerer Theil der Einkünfte, und zwar auch auf einen bestimmten Gegenstand angewiesen werde. Und sollen hiergegen weder Appellationen, noch Privilegien, noch Exemtionen, selbst wenn diessfalls besondere Richter ernannt worden wären, noch die von letzteren erlassenen Verbote irgendwem zu Statten kommen.

Caput VIII.

Die Diöcesanbischöfe sollen alle, und zwar kraft apostolischen Auftrags, selbst die in irgend einer Weise ihrer Gerichtsbarkeit entnommenen Kirchen jährlich visitiren und durch geeignete rechtliche Maassregeln dafür sorgen, dass die Wiederherstellung der der Reparatur bedürftigen erfolge, und die etwa mit ihnen verbundene Seelsorge und andere ihnen gebührende Dienste nicht vernachlässigt werden, ohne Rücksicht auf Appellationen, Privilegien, seit unvordenklicher Zeit hergebrachte Gewohnheiten, Anweisung besonderer Richter und die von denselben erlassenen Verbote.

Sessio XIV.

De reformatione.

Caput IX.

Und weil hiernächst in weislicher Absicht die Diöcesen und Parochien abgetheilt und allen Heerden ihre eignen Hirten, und Rectoren der niederen Kirchen bestellt sind, von denen jeder für seine eigne Heerde sorgen soll, und damit die kirchliche Ordnung nicht verrückt und eine und dieselbe Kirche nicht gewissermaassen mehreren Diöcesen zum grossen Nachtheil ihrer Untergebenen zugetheilt werde, sollen die Pfründen einer Diöces, gleichviel ob sie Pfarreien, ständige Vicarieen, einfache Pfründen, Stipendien oder Stipendien-Antheile sind, selbst nicht zum Zwecke einer Erhöhung des Gottesdienstes oder der Anzahl der Pfründner, oder um anderer Ursachen willen mit einer Pfründe, einem Kloster, einer kirchlichen Corporation oder frommen Anstalt einer anderen Diöces vereinigt werden, durch welche Verfügung die gegenwärtige heilige Synode die von ihr rücksichtlich solcher Unionen getroffene Verfügung erläutert.

Caput X.

Wenn Regularpfründen, welche bisher nur an Professen eines Ordens zu immerwährender Verwaltung verliehen zu

Digitized by Google

werden pflegten, durch den Tod oder Verzichtleistung des bisherigen ständigen Besitzer oder sonst zur Erledigung kommen, sollen sie nur an Religiosen desselben Ordens, oder zur Annahme des Ordenskleides und zur Professleistung unbedingt verpflichtete Personen, und nicht an andere verliehen werden, damit sie nicht ein Kleid anziehen, von Wolle und Seide zugleich gemenget*).

Caput XI.

Weil aber Ordensgeistliche, welche von einem Orden in den andern versetzt worden sind, leicht von ihren Obern die Erlaubniss, ausserhalb des Klosters angestellt zu werden, empfangen, und hierdurch Gelegenheit zum Umherschweifen und zum Abfall geboten wird, soll kein Prälat oder Oberer irgend eines Ordens, aus irgend einem Privilegium ermächtigt sein, jemand die Annahme des Ordenskleides und die Professleistung anders als mit der Bedingung zu gestatten, dass er in dem Orden, zu welchem er versetzt wird, unter der Botmässigkeit seines Obern im Kloster für immer verbleibe. Und ein solchergestalt Versetzter soll, selbst wenn er einem regulirten Chorherrnstifte angehörte, zur Erlangung von Säcular-, und zwar auch Curatpfründen völlig unfähig sein.

Caput XII.

Niemand, welche geistliche oder weltliche Würde ihm auch zustehen möge, soll das Patronatrecht aus einem andern Grunde erlangen oder besitzen können und dürfen, als wenn er eine Kirche, Pfründe oder Capelle neu begründet und erbaut, oder eine bereits erwähnte, jedoch nicht mit genügendem Vermögen ausgestattete Kirche aus dem ihm erb- und eigenthümlich zustehenden Vermögen dotirt hat. Im Fall der Stiftung oder Dotation aber soll die Institution [der Pfründe] lediglich dem Bischof, nicht einen andern niedrigern Kirchenbebeamten vorbehalten werden.

Caput XIII.

Hiernächst soll es dem Patron auf den Grund irgend eines Privilegii nicht verstattet sein, Jemanden zu einer seinem Patronat unterliegenden Pfründe, einem Andern, als dem Diöcesanbischof des Orts, welchem die Verleihung oder Besetzung der Pfründe unter Wegfall jenes Privilegiums von Rechtswegen gebühren würde, in irgend einer Weise in Vorschlag zu bringen. Im entgegengesetzten Falle soll die Präsentation so-

*) *Deut. XXII.* 11.

Digitized by Google

wohl als die vielleicht erfolgte Institution nichtig sein und also betrachtet werden.

Sessio XXI.

De reformatione.

Caput III.

Da die Pfründen um des Gottesdienstes und der Uebernahme der kirchlichen Aemter willen bestellt sind, so beschliesst die heilige Kirchenversammlung, damit der Dienst des Herrn nirgends vernachlässigt, vielmehr mit der gebührenden Sorgfalt versehen werde, dass in allen, sowohl bischöflichen als erzbischöflichen Kirchen, in denen entweder gar keine, oder doch so geringe tägliche Distributionen Statt finden, dass sie kaum aufgetheilt werden, der dritte Theil der Früchte und überhaupt aller Einkünfte und Erträge sowohl von Prälaturen, als Canonicaten, Ehrenprälaturen, Vicarien und Stiftsämtern abgetrennt, und an tägliche Distributionen verwandt werde, welche verhältnissmässig nach der vom Bischof, zugleich im Auftrage des apostolischen Stuhles, bei der ersten Reduction der Früchte getroffenen Eintheilung den Dignitären, und den übrigen, bei dem Chordienste gegenwärtig gewesenen Domherrn zufallen sollen. Es sollen jedoch die Gewohnheiten derjenigen Kirchen, in welchen dieselben, welche nicht Residenz halten, oder nicht dem Chordienst obliegen, entweder nichts, oder einen geringeren, als den dritten Theil empfangen, aufrecht erhalten werden, ohne Rücksicht auf Constitutionen, oder andere, selbst unvordenkliche Gewohnheiten, oder Appellationen jeglicher Art. Dafern aber der Ungehorsam derer, welche dem Chordienst sich entziehen, hartnäckig fortgesetzt gebrochen werde, soll nach den Vorschriften des Rechts und der heiligen Kirchengesetze gegen sie verfahren werden.

Caput IV.

Die Bischöfe sollen, zugleich im Auftrage des apostolischen Stuhles, in allen Pfarrkirchen oder Kirchspielen, deren Gemeinden so zahlreich sind, dass ein Pfarrer zur Verwaltung der Sacramente und des Gottesdienstes nicht hinreicht, die Pfarrer oder andere, dienstlich Berechtigte, dazu anhalten, dass sie zur Spendung der Sacramente und Feier des Gottesdienstes eine genügende Anzahl von Priestern als Amtsgehilfen einsetzen. In denjenigen aber, in denen wegen allzugrosser Entfernung der [eingepfarrten] Orte, oder wegen Schwierigkeit des Weges die Parochianen nicht ohne grosse Beschwer vom Genuss der Sacramente und zur Anhörung der Messe ge-

langen können, sollen sie, selbst wider den Willen der Pfarrer, neue Parochien zu errichten berechtigt sein, gemäss der Verordnung Alexanders III., welche anfängt: Ad audientiam*). Den Priestern aber, welche den neuerrichteten Kirchen vorzusetzen sind, hat der Bischof nach seinem Ermessen einen genügenden Antheil an den der Mutterkirche gebührenden Einkünften anzuweisen, und im Fall der Nothwendigkeit soll von ihm die Gemeinde zur Herbeischaffung der zum Unterhalt der genannten Priester hinreichenden Mittel angehalten werden. Und sollen dieser Verordnung weder allgemeine noch besondere Vorbehalte, noch eine rücksichtlich jener Pfründen erfolgte Beschlaglegung entgegenstehen, und die diessfalls getroffenen Anordnungen oder die Errichtung von Kirchen durch Verleihungen (und zwar selbst die in Folge der Resignation geschehenen,) oder durch entgegenstehende Verfügungen und Suspensionen aller Art nicht aufgehoben oder verzögert werden können.

Caput V.

Und damit der Zustand der Kirchen, in welchen dem Herrn heilige Dienste dargebracht werden, in gebührender Würde erhalten werde, sollen die Bischöfe zugleich als Delegaten des apostolischen Stuhles, in der Form Rechtens, wiewohl ohne Nachtheil für die gegenwärtigen Besitzer, Parochial- und Taufkirchen aller Art, und andere Curat- oder einfache Pfründen mit Curatpfründen um ihrer Armuth willen und in andern rechtlich gestatteten Fällen auf immer vereinigen dürfen, selbst wenn die genannten Kirchen und Pfründen im Allgemeinen oder Besondern vorbehalten oder sonst mit Beschlag belegt worden wären. Vereinigungen dieser Art aber sollen unwiderruflich und unverletzlich sein, selbst nicht auf den Grund irgend einer, und zwar auch nach erfolgter Resignation, geschehenen Verleihung, oder einer entgegen stehenden Verfügung oder Suspension.

Caput VI.

Weil unwissende und unerfahrene Pfarrer zur Verwalwaltung der heiligen Handlungen minder tauglich sind, andere aber durch ihren lasterhaften Lebenswandel mehr zerstören als aufbauen, sollen die Bischöfe, ohne Rücksicht auf Appellation oder Exemtion, zugleich im Auftrage des apostolischen Stuhles, unwissenden oder unerfahrnen Pfarrern, wenn sie sonst ehrbaren Wandels sind, zeitige Coadjutoren oder Vicarien beizuordnen, und für diese einen Theil der Früchte zu hinreichendem Lebensunterhalte anzuweisen oder sonst Fürsehung zu

*) *c. 3. X. de eccl. aedif. III.* 48.

Digitized by Google

treffen berechtigt sein. Gegen diejenigen aber, welche einen schändlichen und ärgerlichen Lebenswandel führen, sollen sie nach geschehener Verwarnung mit Strafen verfahren, und wenn dieselben in ihrer Verwahrlosheit unverbesserlich verharren, soll ihnen das Recht zustehen, angeklagter durch Exemtion oder Appellation aller Art, die Entsetzung von der Pfründe eintreten zu lassen.

Caput VII.

Da namentlich darauf sorgfältig zu achten ist, dass das, was dem göttlichen Dienste zugewiesen ist, nicht unter die Macht der Zeit verfalle, und von den Menschen vergessen werde, so sollen die Bischöfe häufig sein, einfache, und zwar auch dem Patronatrechte unterworfene Pfründen von den Kirchen, welche durch Alter oder sonst verfallen sind, und um ihrer Armuth willen nicht wieder aufgebaut werden können, nach vorhergegangener Verwarnung mit den Berechtigten in die Mitverkirchen oder auch ihren Ermessen in andere Kirchen derselben, oder benachbarter Orte zu versetzen. Zugleich sollen sie in diesen Kirchen unter Anrufung derselben Schutzheiligen Altäre oder Capellen errichten, oder den Dienst beider; mit allen den ältern Kirchen zustehenden Rechten und obliegenden Lasten auf bereits errichtete Altäre oder Capellen übertragen, Verfallene Pfarrkirchen aber, und selbst wenn sie dem Patronatrechte unterliegen, haben sie aus den dieser Kirchen in irgend einer Weise zufliessenden Früchten und Einkünften wieder herstellen und erneuern zu lassen. Sind die letztern unzureichend, dann sollen sie alle Patrone und Andre, welche von den genannten Kirchen Früchte ziehen, und in deren Ermangelung die Parochianen, ungeachtet durch Appellation, Exemtion oder Widerspruch jeglicher Art, durch geeignete Mittel anhalten. Dafern aber Alle in übergrosser Armuth sich befinden sollten, sind jene Kirchen auf die Mutter- oder nächstgelegene Kirche überzutragen, mit der Erlaubniss sowohl die genannten Parochial- als alle andern verfallenen Kirchen zu anständigen weltlichen Zwecken, doch nach geschehener Anhörung eines Kreuzes, zu verwenden.

Sessio XXII.

De reformatione.

Caput II.

Jeder Ernennbare zu einer Cathedral-Kirche zu Befördernde soll nicht allein rücksichtlich seiner Geburt, seines Alters, seiner Sitten und seines Lebenswandels, so wie der übrigen

in der heiligen Kirchengesetzen aufgestellten Erfordernisse vollständig befähigt, sondern auch wenigstens seit sechs Monaten im Bezirke der heiligen Weihe sein, und ist die Untersuchung über diese Eigenschaften, wenn die Curie entweder gar keine oder doch unbewährte Kunde davon erlangt hat, von dem Legaten des apostolischen Stuhles oder von dem Bischofe der Provinz, oder dem Diöcesanbischof, oder in dessen Ermangelung von dem benachbarten Bischofen anzustellen. Insbesondere aber soll der zu Befördernde in Ansehung seines so weit ausgestattet sein, dass er den Anspruchen des ihm zu übertragenden Amts Genüge leisten kann. Deshalb also soll er auf einer Universität zum Magister, Doctor oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts gehörhend promovirt worden sein, oder durch ein öffentliches Zeugniss einer Academie seiner Befähigung zum Lehramte dortthun. Academische Begünstigung hat er, dafern er Ordensgeistlicher ist, von seinen Ordensobern beizubringen. Alle vorgedachte aber, von denen Unterlassung oder Begünstigung zu fürchten ist, sollen getreulich und unentgeltlich zu entsprechen verpflichtet sein. Im Entscheidungsfalle aber mögen sie wissen, dass sie ihr Gewissen sehr beschweren und von Gott und ihrer Ordens für ihr Vergehen werden bestraft werden.

Caput III.

Die Bischofe sollen, zugleich als Beauftragte des apostolischen Stuhles, den dritten Theil aller Einkünfte der Prafuren, Ehrenpräbenden und Aemter in Cathedral- oder Collegiatkirchen in tägliche, nach ihrem Ermessen anzuweisende Distributionen theilen, dergestalt, dass die Empfanger, wenn sie dasselbst den gebührenden Dienst in der vom Bischof vorzuschreibenden Form an jedem bestimmten Tage nicht abgewartet haben, der Distribution dieses Tages verlustig gehen sollen. Und sollen dieselben so keinen Theil daran das Eigenthum erwerben, sondern es ist der Betrag an die Kirchenbausasse, wenn sie dessen bedürftig, oder einer andern dringenden Anstalt nach dem Ermessen des Bischofs zu überweisen. Bei steigendem Ungehorsam aber haben die Bischofe nach den Vorschriften der Kirchengesetze zu verfahren. Wenn jedoch einem von den vorgedachten Dignitären in Cathedral- oder Collegiatstiftern gesetzlich oder nach dem Herkommen nicht die Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder ein anderes Amt gebührte, sondern ausserhalb der Stadt in der Diöces die Seelsorge obliege, dann soll derselbe in Cathedral- oder Collegiatkirchen für die Zeit, ja welcher er in der Pfarrkirche gegenwärtig und thätig gewesen ist, als Residirer halten und als Theilnehmer am Chordienste betrachtet werden. Diese Verordnung

soll aber nur als für diejenigen Kirchen geltend angesehen werden, in denen die genannten Register, welche nicht den Chordienste beiwohnen, nicht herkömmlich oder statutenmäßig einen zu festen Theil der Früchte und Einkünfte hinzuerhalten, sondern Theil verlieren. Und sollen diese Bestimmungen auch Gewohnheiten, und zwar auch unvordenklichen, noch Exemtionen, oder auch Eid oder irgend eine Autorität bestätigte Statuten entgegenstehen.

Caput IV.

Wer in einer Cathedral- oder Collegiat- oder einer, welchen oder regulirten Chorherrn gehörenden Kirche zum göttlichen Dienste verpflichtet ist und nicht wenigstens die Weihe zum Subdiacon empfangen hat, soll im Capitel solcher Kirchen kein Stimmrecht haben, selbst wenn ihm dasselbe auch von den übrigen Mitgliedern zugestanden worden wäre. Diejenigen aber, welche in den genannten Kirchen Präbenden, Ehrenämtern, Stiftsämter, Präbenden, Vicariaten oder Pfründen anderer Art besitzen, mit denen gewisse Obliegenheiten verbunden sind (z. B. dass einige die Messen, andere die Evangelien, andere die Episteln zu lesen oder zu singen haben) sollen, sobald nicht eine gerechte Entschuldigungsursache vorhanden ist, binnen Jahresfrist zu solchen Weihen sich erwerben verpflichtet sein, welches Privilegium, welche Exemtion, welcher Rang, oder welcher Adel der Geburt ihnen auch zur Seite stehen möge. Im Entschuldigungsfalle sollen sie in die durch die Verordnung der Kirchenversammlung von Vienne[1]), Ut ii, qui, festgesetzten Strafen verfallen, welche Verordnung durch gegenwärtiges Decret erneuert wird. Die Bischöfe sollen diejenigen zeitlich unter den gedachten, und anderen auch ihren Kenntnissen zu bestimmenden, selbst härteren Strafen dazu anhalten, dass sie persönlich die mit ihrer Weihe verbundenen Pflichten an den gesetzten Tagen erfüllen, und alle anderen bei dem Gottesdienste ihnen obliegenden Dienste leisten. Und sollen hinfort nur solche, welche die gesetzliche Zeit hierzu in den Orden gedienet haben, vollständig besitzen, befördert, alle andere Verleihungen aber als ungültig betrachtet werden.

Sessio XXIII.

De reformatione.

Caput I.

Da durch das Wort des Herrn zu alle mit der Sorgepflicht Betraute der Befehl ergangen ist, auf ihre Heerde zu achten,

[1]) *c. 2. de sent. et quæ. et ord. præcf. in Clem. I. 6.*

für dieselbe das Opfer darzubringen, und sie durch die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der Sacramente und den Vorgang in allen guten Werken zu weiden, für Arme und Mitleidswürdige väterlich Sorge zu tragen, und allen übrigen Hirtenpflichten obzuliegen, und da alles dieses nicht von denen geleistet und erfüllt werden kann, welche ihre Heerde nicht bewachen und hüten, sondern nach der Weise der Mietlinge verlassen, so verwarnt und ermahnt dieselben die hochheilige Kirchenversammlung, eingedenk des göttlichen Befehls, als Vorbilder der Heerde, ihre Schäafe in Geiste und der Wahrheit zu weiden. Damit jedoch dem, was ihr die Residenz würdig und löblich herstellt unter Paul III. heiligen Andenkens verordnet worden, nicht eine dem Sinne der hochheiligen Kirchenversammlung fremde Bedeutung unterlegt werde, so hat sie nämlich kraft jener Bestimmung es erlaubt sei, fünf Monate lang nach einander abwesend zu bleiben, so erklärt dieselbe durch hochheilige Synode, auf den Grund jener Bestimmung, dass alle Vorsteher von Patriarchal-, Primatial-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, welchen Namen und Titel sie führen mögen, und schon wenn sie bischöfe der Heidenvölker Kirche sind, zur persönlichen Residenz in ihren Kirchen oder Diöcesen, und zur Verwaltung des ihnen obliegenden Amtes verpflichtet seien, und dass sie nur unter den nachstehenden Ursachen und Bedingungen abwesend sein können. Da nämlich die christliche Liebe, dringende Noth, schuldiger Gehorsam, oder ungezweifelhafter Nutzen der Kirche und Staat erwachsen die Abwesenheit gebieterisch fordern, so beschliesst die hochheilige Kirchenversammlung, dass diese Ursachen rechtmässiger Abwesenheit alle Kleriker, dem Papste zu Rom, oder dem Erzbischof, oder, in dessen Abwesenheit, dem ältesten residirenden Suffraganbischof, (welcher zuletzt den Grund der Abwesenheit des Erzbischofs zu prüfen berechtigt sein soll) schriftlich nachzuweisen seien; vorausgesetzt, dass nicht die Abwesenheit durch ein mit der bischöflichen Würde verbundenes Staatsamt veranlasst werde. Denn die solchen Ursachen offenkundig sind, und zugleich nicht selten unerwartet sich ergeben, so soll in solchen Fälle selbst nicht einmal eine Anzeige an den Erzbischof erforderlich sein. Dieser letztere soll jedoch zugleich mit der Provinzialsynode das Recht haben, die von ihm oder einem Suffraganbischofe ertheilten Licenzen [zur Abwesenheit] zu untersuchen, und über den massigen Gebrauch derselben, so wie über die canonische Bestrafung der Unberechtigten zu wachen. Inzwischen mögen diejenigen, welche sich entfernen werden, erinnert sein, es sei dergestalt für ihre Heerden Fürsicht zu treffen, dass dieselben, wenn irgend möglich, durch ihre Abwesenheit keinen Nachtheil er-

leidet. Weil aber die nur auf kurze Zeit Abwesenden nach der Ansicht der ältern Kirchengesetze wegen ihrer nahen zu erwartenden Rückkehr gar nicht als abwesend betrachtet werden, so will die hochheilige Kirchenversammlung, dass die Zeit ihrer Abwesenheit in jedem Jahre, gleichviel ob fortlaufend oder unterbrochen, ausserhalb der vorerwähnten Ursachen, zwei oder höchstens drei Monate nicht überschreite, und dass sie sorgfältig erwägen, ob diese hinreichende Ursache vorhanden und ob ihre Heerde nicht dadurch Gefahr leide. Sie stellt diess in das Gewissen der oben bezeichneten, indem sie heilig dass dasselbe mit Demuth und Furcht erfüllt sein werde, da der Herr die Heerden kennt, denen Werk nicht lässig zu vollbringen, sie auf ihre eigene Gefahr hin schuldig sind. Insbesondere ermahnt und verwarnt sie dieselben in dem Herrn, namentlich zur Zeit des Advents, der Fasten, der Geburt und Auferstehung des Herrn, wie Pfingsten und in den Tagen der Passion Christi, an denen namentlich die Heerden erprobt werden, und sich der Gegenwart ihrer Hirten erfreuen sollen, von ihren Gotteshäusern sich in keinem Falle zu entfernen, sondern sie nicht durch ihr hirtenloses Amt in andere Theile der Diöces grossen werden.

Wenn aber Jemand, wenn sie geachtet sein mögen, der vorstehenden Bestimmung zuwider sich entfernt hätte, dann verordnet die hochheilige Kirchenversammlung, dass er, ausser den, unter Paul III. gegen die Nichtresidirenden festgesetzten und ebenfürmlichen Strafen und der Schuld der Todsünd, welche er auf sich geladen, nach Verhältniss der Zeit seiner Abwesenheit seine Früchte nicht, und diess er mit guten Gewissen, selbst wenn eine anderweite Verwärnung nicht erfolgt wäre, die genossenen nicht behalten dürfe, vielmehr dieselben von ihm oder unmittelbar seiner, durch den Ordinarius der Kirchenfabrik, oder den Ortsarmen zuzuwendenden seien. Zugleich sollen alle Vereinigungen oder Verträge über die unrechtmässig gezogenen Früchte, durch welche die vorgedachten Früchte ganz oder zum Theil ihnen belassen werden, verboten sein, und die irgend einer Gemeinheit oder Fabrik irgendwie ertheilten Privilegien dieselbe nicht entgegenstehen.

Ganz dasselbe soll und zwar auch rücksichtlich des Verschuldens, der Verlusts der Früchte und der Strafen, nach dem Willen und Beschluss der hochheiligen Kirchenversammlung von den niedern in der Seelsorge angestellten Geistlichen und allen andern gelten, welche eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe besitzen, so jedoch, dass dieselben, ehnlich wie aus einer vom Bischof gepriften und gebilligten Ursache sich entfernen wollen, einen geeigneten, und vom Bischof approbirten Vicar unter Anweisung eines genügenden

Gehalts zurückkommen sollen. Die schriftlich und ohne Entgelt zu ertheilende Ordination einer Abwesenden aber sollen sie, ausser in dringenden Fällen, nur auf eine zweimonatliche Frist empfangen. Und wenn sie der gegen sie, und zwar auch nicht persönlich, ergangenen öffentlichen Ladung nicht genügen, selbst in die Bischöfe herabsetzt sein, sie durch kirchliche Strafen, Sequestration und Entziehung der Früchte, und andere selbst bis zur Entsetzung anstehende rechtliche Massregeln zum Gehorsam anhalten, und soll deren Vollstreckung weder durch irgend ein Privilegium, noch durch empfangene Erlaubniss, andurweite Dispensationsbriefe, rücksichtlich irgend einer Pfründe erlangte Exemtion, Verträge, oder durch Eid oder irgend eine Autorität bestätigte Statuten, selbst unverdenkliche Gewohnheit, welche vielmehr als ein Verderb zu betrachten ist, Appellation oder Inhibition und zwar selbst in der römischen Curie oder auf den Grund der von Papst Eugen [IV.] erlassenen Verordnung*) aufgehalten werden können. Zudem befiehlt die hochheilige Kirchenversammlung dass, sowohl das unter Paul III. abgefasste, als das vorliegende Decret in den Provincial- und Diöcesan-Concilien publicirt werde, indem sie wünscht, dass dieselben bei ihrer Wichtigkeit für das Amt der Hirten und das Heil der Seelen recht oft zu den Ohren und Herzen gelangen mögen, damit sie fortan unter keinen Vorwänden, niemals durch die Macht der Zeit, oder die menschliche Vergessenheit, ausser Gewohnheit kommen und zu nichte werden mögen.

Caput II.

Alle diejenigen, welche zu einer bischöflichen oder höheren Kirche unter irgend einem Namen oder Titel befördert worden sind, und zwar auch die Cardinäle der heil. römischen Kirche sollen, sobald sie die Consecration innerhalb Jahr Monate nicht erhalten haben, zur Erstattung der genossenen Früchte verpflichtet, und, dafern sie während einer anderweiten gleichen Frist ihrer Pflicht nicht genügten, ihrer Pfründen von Rechtswegen enthoben sein. Die Consecration aber soll, sobald sie ausserhalb der römischen Curie geschieht, in der Kirche, zu welcher Jemand befördert worden, erfolgen, und erst es füglich geschehen kann, in der erzbischöflichen Kirche ertheilt werden.

Caput VI.

Keiner, welcher die erste Tonsur oder die niedern Weihen empfangen hat, soll vor dem 14ten Jahre eine Pfründe er-

*) c. 3. de privil. in Extr. comm. V. 7.

erhalten. Zugleich soll ein solcher nur dann des bisherigen Genusses theilhaftig seyn, wenn er entweder eine Pfründe besitzt, oder mit dem gottlichen Gewande bekleidet, und mit der Tonsur versehen, in irgend einer Kirche auf Befehl des Bischofs Dienste leistet, oder in einem geistlichen Seminar oder einer Unterrichtsanstalt oder einer Universität zur Vorbereitung auf den Empfang der höheren Weihen mit hinlänglicher Genauigkeit sich aufhält. Rücksichtlich der verheiratheten, niederen Geistlichen aber ist der Verordnung *) Bonifaz VIII., welche anhebt: **Clerici, qui cum uxoribus**, mit der Voraussetzung nochmahlen, dass dieselben von dem Bischof zum Dienste in einer Kirche bestimmt, diesem Berufe wirklich genügen, und das geistliche Kleid und die Tonsur tragen. Und soll dieselben Niemanden irgend ein Privilegium oder eine selbst unvordenkliche Gewohnheit zu Statten kommen.

Caput XVI.

Da Niemand die heil. Weihe empfangen soll, ausser wenn dieser von dem Bischof für seine Kirche nützlich oder nöthig befunden worden, so bestimmt die hochlöbliche Kirchenversammlung, gemäss dem sechsten Canon des Concilium von Chalcedon **), dass hinfüro keiner ordinirt werde, ehe an der Kirche, welcher er nützliche oder nöthige Dienste leisten soll, fest angestellt worden zu sein, damit er dort seinem Amte obliege, und nicht bald hier- bald dorthin gewiesen werde, Wenn er aber den ihm angewiesenen Ort ohne des Bischofs Genehmigung verlassen sollte, dann ist ihm die Ausübung der heiligen Verrichtungen zu untersagen. Hiernächst soll fernerhin kein fremder Geistlicher ohne Empfehlungsbriefe seines Diöcesanbischofs von irgend einem Bischof zur Verwaltung des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente zugelassen werden.

Sessio XXIV.

De reformatione.

Caput I.

Wenn in allen Stücken der kirchlichen Ordnung mit Vorsicht und Ueberlegung dafür Sorge getragen werden muss, dass im Hause des Herrn nichts ungeordnet und regellwidrig erfunden werde, so ist mit desto grösserer Sorfalt dahin zu streben, dass bei der Wahl dessen, der auf die höchste Stufe gestellt werden soll, nicht gefehlt werde; denn es wird die Verfassung und Ordnung des ganzen Hauses des Herrn, wanken,

*) *c. un. de clericis coniug. in Vito. III. 1.* **) *c. 1. Dist. LXX.*

Digitized by Google

wenn dem Haupte fehlt, was von den Gliedern gefordert wird. Wiewohl also die hochheilige Kirchenversammlung anderwärts schon über die Wahl derer, welche zu bischöflichen und höheren Kirchen befördert werden sollen, einige heilsame Beschlüsse gefasst hat, hält sie doch jenes Amt für so wichtig, dass, wenn es nach seiner Bedeutsamkeit erfasst werden sollte, niemals genau genug über dasselbe Bestimmung getroffen werden könnte. Deshalb verordnet sie, dass nach eingetretner Erledigung einer Kirche, sofort Fürbitten und Gebete öffentlich und nicht öffentlich angestellt, und durch das Capitel der bischöflichen Stadt und Diöces angekündigt werden sollen, damit Clerus und Volk einen guten Hirten von dem Herrn erflehen können. Diejenigen aber, welche rücksichtlich der Wahl der zu Befördernden in irgend einer Weise irgend ein Befugniss vom apostolischen Stuhle empfangen haben, oder sonst zur Mitwirkung berechtigt sind, (Verhältnisse, welche zur Zeit unverrückt bleiben sollen) ermahnt und verwarnt sie sammt und sonders, dass sie zum Preise des Herrn und für das Heil der Seelen nichts Förderlicheres thun können, als wenn sie fromme und zum Regimente der Kirchen geeignete Hirten zu befördern streben; und dass sie durch Theilnahme an fremder Schuld in eine Todsünde verfallen, wenn sie nicht diejenigen, welche sie als die würdigsten und brauchbarsten erkannt haben, nicht auf Bitten aus menschlicher Zuneigung, oder bewogen durch die Einflüsterungen der Bewerber, sondern lediglich um ihres Verdienstes willen zu wählen sorgsam sich bemühen, und zwar zugleich solche, welche nach ihrem bestimmten Wissen in rechtmässiger Ehe geboren, löblichen Wandels und mit dem nöthigen Alter, wissenschaftlicher Bildung und allen den andern Eigenschaften begabt sind, welche nach den heiligen Kirchengesetzen und nach den Beschlüssen dieser Synode von Trient erfordert werden. Da jedoch rücksichtlich der würdigen und genügenden Beurkundung aller der vorgedachten Eigenschaften durch fromme und gelehrte Männer, bei der Verschiedenheit der Völker und Sitten nicht überall ein gleichmässiges Verfahren Statt finden kann, so befiehlt die heilige Synode, dass auf der unter dem Vorsitze des Erzbischofs zu haltenden Provinzialsynode, für jeden Bezirk oder Provinz die Form der Prüfung, Untersuchung oder Instruction, wie sie für dieselben als nützlich und zweckmässig sich darstellen wird, besonders vorgeschrieben, und dieselbe dem heiligen Vater zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist jedoch, nachdem diese Prüfung oder Untersuchung über die gewählte Person beendet worden, eine diessfalls aufzunehmende amtliche Urkunde, mit dem vollständigen Zeugniss und der von der letzteren abgelegten Glaubensbekenntnisse sofort an den

Digitized by Google

heiligen Vater zu übersenden, damit derselbe nach vollständiger Kenntnissnahme von den Verhältnissen und Personen, zum Heil der Heerde des Herrn jene, wenn sie in der Prüfung oder Untersuchung als geeignet erfunden worden, zu ihren Kirchen um so besser befördern könne. Alle Untersuchungen, Informationen, Zeugnisse und Prüfungen aber, welche über die Eigenschaften des Gewählten und die Verhältnisse der betreffenden Kirche von irgendwem, und zwar selbst bei der römischen Curie aufgenommen worden sind, sollen durch den Cardinal, welcher darüber im Consistorio Bericht zu erstatten hat, und drei andere Cardinäle sorgfältig geprüft, und der Bericht selbst durch den berichterstattenden Cardinal und die übrigen drei durch Unterschrift bekräftigt werden, in welcher sämmtliche vier Cardinäle versichern, dass sie nach genauer Prüfung an den Gewählten die durch die älteren Gesetze und diese heilige Kirchenversammlung erforderten Eigenschaften erkannt haben, und dass sie deshalb, bei Verlust ihres ewigen Heiles, dieselben nach ihrer festen Ueberzeugung der Beförderung werth halten. Und soll, nachdem in einem Consistorio der Bericht erstattet worden, um der reiflichsten Prüfung jener Untersuchung willen, die Entscheidung auf ein anderes Consistorium verschoben werden, dafern dem heiligen Vater nicht ein Anderes zweckmässig erscheinen wird. Die Bestimmungen aber, welche anderwärts über den Lebenswandel, das Alter, die wissenschaftliche Bildung und die übrigen Eigenschaften der zu wählenden Bischöfe von dieser Synode getroffen worden sind, sollen auch bei der Wahl der Cardinäle der heil. römischen Kirche, und zwar auch der Cardinaldiaconen zur Anwendung kommen, welche der heilige Vater aus allen Nationen der Christenheit, sobald diess füglich geschehen kann, nach ihrer Würdigkeit auswählen wird. Zuletzt kann die heilige Kirchenversammlung, bewegt durch die auf der Kirche lastenden schweren Uebel, nicht umhin zu erwähnen, wie nichts der Kirche des Herrn nothwendiger sei, als dass der heil. Vater die Sorgfalt, mit welcher er nach der Pflicht seines Amtes über die ganze Kirche wachen soll, insbesondere dahin richte, dass er nur die würdigsten Cardinäle sich erkiese, und den einzelnen Kirchen die frömmsten und geeignetsten Hirten vorsetze, und diess um so mehr, als das Blut der Heerde Christi, welche unter dem gottlosen Regimente pflichtvergessener Hirten verloren gehen muss, unser Herr, Jesus Christus, dereinst von seinen Händen fordern wird.

Caput XII.

Da die Prälaturen insbesondere in den bischöflichen Kirchen zur Erhaltung und Erhöhung der kirchlichen Zucht ge-

Digitized by Google

gründet worden sind, damit die Inhaber durch Frömmigkeit sich auszeichnen, Anderen ein Beispiel darbieten und die Bischöfe durch ihre Mühwaltungen und Dienste unterstützen, so wird mit Recht gefordert, dass diejenigen, welche zu ihnen berufen werden, auch solchem Amte zu entsprechen geeignet seien. Keiner also soll fortan zu irgend einer mit der Seelsorge verbundnen Prälatur befördert werden, sobald er nicht wenigstens das 25ste Altersjahr erreicht, in dem priesterlichen Stande sich bewährt, und durch die zur Amtsverwaltung nöthigen Kenntnisse, so wie durch Sittenreinheit sich erprobt hat, gemäss der von Alexander III. auf der Kirchenversammlung vom Lateran erlassenen Verordnung, welche anhebt: Cum in cunctis*). Eben so sollen die Archidiaconen, welche den Augen des Bischofs verglichen werden, in allen Kirchen wenn möglich, Magistri der Theologie oder Doctoren, oder Licentiaten des canonischen Rechts sein. Zu den übrigen Prälaturen und Ehrenprälaturen aber, mit welchen die Seelsorge nicht verknüpft ist, sind Cleriker zu befördern, welche sonst geeignet und wenigstens 22 Jahr alt sind. Hiernächst sollen alle mit Curatpfründen jeglicher Gattung Beliehene wenigstens innerhalb zweimonatlicher Frist vom Tage der Besitzerlangung an in die Hände des Bischofs, oder bei dessen Verhinderung in die des Generalvicars oder Offizials öffentlich das Bekenntniss ihrer Rechtgläubigkeit ablegen und der römischen Kirche immerwährenden Gehorsam geloben und schwören. Diejenigen aber, welche Domherrnstellen und Prälaturen in Cathedralkirchen empfangen haben, sollen dasselbe nicht nur vor dem Bischof oder dem Offizial desselben, sondern auch vor dem Capitel zu thun verpflichtet sein, im entgegengesetzten Falle aber alle vorgedachtete Beliehene, wie vorerwähnt, der Früchte verlustig gehen, und diessfalls nicht auf den Besitz sich berufen dürfen. Fernerweit soll fortan Niemand eine Prälatur, Domherrnstelle oder Vicarie empfangen, er besitze denn entweder die zur Verwaltung solcher Prälaturen, Ehrenprälaturen oder Vicarien erforderliche höhere Weihe, oder doch ein solches Alter, dass er innerhalb der durch die Kirchengesetze und diese heilige Kirchenversammlung festgesetzten Frist ordinirt werden kann. In allen Cathedralkirchen aber soll zu sämmtlichen Domherrnstellen und Vicarien die Weihe zum Priester, Diacon oder Subdiacon erforderlich sein. Der Bischof hat jedoch unter Beirath des Capitels nach seinem Ermessen zu bestimmen, welche höhere Weihe künftig jeder Domherr besitzen solle, wiewohl mit der Einschränkung, dass wenigstens die Hälfte Priester, die übrigen aber Diaconen oder Subdiaconen seien; wo aber

*) *c. 7. X. de elect. I. 6.*

Digitized by Google

nach einer löblichen Gewohnheit mehrere oder alle die Priesterweihe empfangen, diess unverrückt beobachtet werde. Zugleich wünscht die heilige Kirchenversammlung, dass in den Ländern, wo diess füglich geschehen kann, alle Prälaturen und wenigstens die Hälfte der Canonicate in der Cathedrale und grösseren Collegiatkirchen nur an Magistri, oder Doctoren oder wenigstens Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Hiernächst soll es denen, welche in diesen Cathedral- oder Collegiatkirchen Prälaturen, Canonicate, Präbenden oder Vicarien empfangen haben, nicht gestattet sein, auf den Grund irgend eines Statuts oder eines Gewohnheitsrechtes länger als drei Monate von ihren Kirchen sich zu entfernen (mit Vorbehalt der in einzelnen Kirchen geltenden Statuten, welche eine längere Residenzzeit festsetzen), und soll jeder Zuwiderhandelnde im ersten Jahre der Hälfte der von ihm aus seiner Pfründe und auf den Grund der Residenz gezogenen Früchte, und im Wiederholungsfalle aller in dem betreffenden Jahre gezogenen Einkünfte verlustig gehen. Bei fortgesetztem Ungehorsam aber ist gegen sie das in den heiligen Kirchengesetzen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Dagegen sollen die, welche den canonischen Tagzeiten beigewohnt haben, Distributionen empfangen, während die übrigen ohne Hinterhalt und unnachsichtlich davon ausgeschlossen sein sollen, gemäss der Verordnung Bonifaz VIII.: „Consuetudinem,“*) welche hiermit unter Zurückweisung aller entgegenstehenden Statuten oder Gewohnheiten erneuert wird. Alle aber sollen die canonischen Stunden in Person, nicht durch Stellvertreter abzuwarten, dem Messe lesenden oder andre Pontificalhandlungen ausübenden Bischof assistiren und ministriren, und in dem für den Gesang bestimmten Chore den Namen des Herrn durch Hymnen und Gesänge ehrfurchtsvoll, klar und in Demuth zu preisen angehalten werden. Hierüber haben sie sowohl in als ausser der Kirche anständiger Tracht sich zu bedienen; unerlaubter Jagden, des Vogelstellens, des Tanzes, des Besuchs der Wirthshäuser und des Spiels sich zu enthalten, und überhaupt eines solchen sittlichen Wandels sich zu befleissigen, dass sie mit Recht als der Senat der Kirche betrachtet werden können. Alle weitere Bestimmungen über die gebührende Norm für die canonischen Tagzeiten, über die angemessene Weise des Gesangs bei denselben, über die Zusammenkunft im Chor und die Dauer derselben, endlich über alle Diener der Kirche überhaupt, und über Aehnliches sollen nach den Bedürfnissen und Gebräuchen jedes Landes durch die Provinzialsynode festgesetzt werden. Bis dahin aber

*) *c. un. de cler. non rec. in VIto. III.* 3.

wird der Bischof mit wenigstens zwei Domherren, von denen er selbst den einen, das Capitel den andern zu wählen hat, die nach seinem Ermessen zweckmässigen Anordnungen zu treffen berechtigt sein.

Caput XIII.

Da die meisten Cathedralkirchen so geringe und unzureichende Einkünfte haben, dass sie der bischöflichen Würde in keiner Weise entsprechen, noch den Bedürfnissen der Kirchen genügen, so soll die Provinzialsynode unter Zuziehung der Betheiligten prüfen, und sorgsam erwägen, welche um ihres beengten Zustandes und ihrer Armuth willen entweder mit benachbarten Kirchen vereinigt, oder mit neuen Einkünften versehen werden könnten, und die hierüber aufgenommenen Instrumente dem heiligen Vater überreichen, damit derselbe, nachdem er durch sie unterrichtet worden, nach seiner Weisheit und wie er es für angemessen befunden, die verarmten Kirchen entweder vereinige, oder mit einem Zuwachs an Früchten ausstatte. Bis aber die vorgedachten Bestimmungen in Vollzug gesetzt worden sind, werden die gedachten Bischöfe, denen es wegen Armuth ihrer Diöces an Einkünften gebricht, von dem heiligen Vater durch einige Pfründen unterstützt werden können, vorausgesetzt, dass diese weder Curatpfründen sind, noch Prälaturen, Canonicate oder Präbenden, noch Klöster, in denen eine Ordensregel in Uebung ist, oder welche den Generalcapiteln und bestimmten Visitatoren unterworfen sind. Eben so soll bei Pfarrkirchen, deren Einkünfte so gering sind, dass die gebührenden Ausgaben davon nicht bestritten werden können, der Bischof dafür sorgen, dass, wenn durch die Vereinigung mit einer andern, jedoch nicht einer Regularpfründe, nicht abgeholfen werden kann, durch Anweisung von Erstlingen oder Zehnten, oder durch Beiträge und Sammlungen von den Pfarrkindern, oder durch eine andre angemessene Maassregel so viel erlangt werde, als zur mässigen Befriedigung der Bedürfnisse des Pfarrers und der Kirchfahrt erfordert wird. Bei allen Vereinigungen aber, gleichviel aus den obgedachten oder anderen Ursachen, sollen Pfarrkirchen nicht mit Klöstern aller Art, oder Abteien, oder Prälaturen, Präbenden in Cathedral- und Collegiatkirchen, oder einfachen Pfründen, Hospitälern oder den Häusern der Militärorden zusammengeschlagen werden, und sollen die Diöcesanbischöfe die bereits geschehenen Vereinigungen prüfen in Gemässheit des früher unter Paul III. von dieser Synode gefassten Beschlusses, welcher ungeachtet der bei der Union gebrauchten Formeln (welche hier als genügend bezeichnet betrachtet werden sollen) auch auf die seit jener Zeit vereinten Pfründen in An-

Digitized by Google

wendung zu bringen ist. Hierüber sollen fortan solche Cathedralkirchen, deren jährliche Einkünfte höchstens auf tausend, und Pfarreien, deren Früchte höchstens auf hundert Ducaten nach dem wahren Werthe sich belaufen, nicht mit Pensionen oder auf die Früchte gelegten Vorbehalten beschwert werden. Ferner befiehlt die heilige Kirchenversammlung den Bischöfen, zur Förderung des Heiles der ihnen anvertrauten Seelen, in den Städten und Orten, in denen die Pfarreien nicht fest abgegränzt sind, und die Pfarrer nicht eine eigne Gemeinde haben, sondern ohne Unterschied den Begehrenden die Sacramente spenden, die Gemeinde in bestimmte und eigene Parochien zu theilen und jeder einen ständigen und besondern Pfarrer, (welcher sie zu unterscheiden vermag und ihnen ausschliesslich die Sacramente gültig zu spenden befugt ist,) zuzuweisen oder in angemessener Weise nach den Ortsverhältnissen Vorsehung zu treffen. Dasselbe sollen sie in Städten und Flecken, in denen keine Pfarrkirchen sind, so bald als möglich in das Werk zu setzen bedacht sein, ohne Rücksicht auf Privilegien aller Art und selbst unvordenkliche Gewohnheiten.

Caput XIV.

In vielen Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen besteht, wie verlautet, statutenmässig oder nach einem verwerflichen Herkommen die Gewohnheit, dass bei der Wahl, Präsentation, Ernennung, Einsetzung, Bestätigung, Verleihung oder andrer Besetzung, oder, der Admission zum Besitz einer bischöflichen Kirche oder Pfründe, oder der Domherrnstellen und Präbenden, oder zu einem Antheil an den Einkünften, oder zu den täglichen Distributionen gewisse Bedingungen, oder Abzüge von dem Einkommen, Zahlungen, Versprechungen oder unerlaubte Compensationen, oder, wie es in manchen Stiftern heisst, Turnorum lucra vorbehalten werden. Da nun die heilige Synode diess verabscheut, befiehlt sie den Bischöfen, alle von diesen Einkünften, welche nicht frommen Zwecken gewidmet sind, und jeden Eintritt, bei welchem der Verdacht der Simonie oder schmutzigen Geizes obwaltet, niemals zu gestatten, sorgfältig die diessfallsigen Statuten und Gewohnheiten zu untersuchen, und mit alleiniger Ausnahme der löblich erfundenen, die übrigen als verwerflich und anstössig zurückzuweisen. Diejenigen aber, welche gegen die in dem vorliegenden Decrete enthaltenen Bestimmungen in irgend einer Weise gehandelt haben, sollen den in den heil. Beschlüssen der Kirchenversammlungen, und den verschiedenen päpstlichen Constitutionen auf die Simonie gesetzten Strafen (welche die Kirchenversammlung hiermit sämmtlich erneuert,) verfallen sein, ungeachtet entgegenstehender Statuten, Verordnungen und selbst unvordenklicher oder

Digitized by Google

vom apostolischen Stuhle bestätigter Gewohnheiten. Und soll der Bischof zugleich als Beauftragter des apostolischen Stuhles darüber Untersuchung anstellen, ob diessfalls eine Erschleichung durch Vorstellung erdichteter, oder verunstalteter Thatsachen, oder ein Mangel genügenden Zweckes vorliegt.

Caput XV.

Die Bischöfe sollen in Cathedral- und grösseren Collegiatkirchen, in denen so viele und zugleich so dürftige Präbenden und Distributionen sind, dass sie zu anständiger Erhaltung der domherrlichen Würde nach den besonderen Verhältnissen des Orts und der Personen nicht hinreichen, mit Einstimmung des Capitels einige einfache, jedoch nicht Regularpfründen mit den letzteren vereinigen, oder, wenn in dieser Weise nicht abzuhelfen ist, dadurch, dass sie einige mit Beistimmung der Patrone, dafern ein Laienpatronat vorliegt, unterdrücken und die Früchte und Einkünfte zu den mit den übrigen Präbenden verbundenen Distributionen schlagen, die Zahl der Pfründen verringern, jedoch mit der Einschränkung, dass so viele übrig bleiben, als zu hinreichender Abhaltung des Gottesdienstes und zur Erhaltung der kirchlichen Würde erfordert werden. Und sollen dieser Bestimmung weder Statuten oder Privilegien irgend einer Art, noch allgemeine oder besondere Vorbehalte oder Beschlaglegungen entgegenstehen, und eben so wenig sollen die vorgedachten Vereinigungen oder Aufhebungen durch Verleihungen aller Art, und zwar auch die auf den Grund einer Verzichtleistung geschehenen, oder durch andere entgegenstehende Verfügungen oder Suspensionen aufgehoben oder gehindert werden können.

Caput XVI.

Das Capitel soll, wenn ihm nach Erledigung des bischöflichen Stuhles die Pflicht obliegt, die Früchte einzunehmen, einen oder mehrere redliche und fleissige Oeconomen ernennen, welche das Kirchenvermögen und die Einkünfte zu verwalten, und später den diessfalls Berechtigten Rechnung abzulegen haben. Hiernächst hat dasselbe unbedingt innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Tode des Bischofs entweder einen Vicar zu erwählen oder den bereits angestellten zu bestätigen, und zwar soll dieser wenigstens Doctor oder Licentiat des canonischen Rechts oder sonst, so viel als möglich, befähigt sein. Wenn aber dieser Bestimmung zuwider gehandelt worden wäre, dann soll das Ernennungsrecht auf den Erzbischof übergehen. Sobald aber die erledigte Kirche eine erzbischöfliche oder exemte Kirche ist, und das Capitel, wie vorgedacht, eine Nachlässigkeit sich hat zu Schulden kommen lassen, dann soll bei der

Digitized by Google

erzbischöflichen Kirche der älteste Suffragan-, bei der exemten der nächste Bischof zur Anstellung eines geeigneten Oeconomen und Vicars berechtigt sein. Der zu der erledigten Kirche beförderte Bischof aber soll rücksichtlich der ihn betreffenden Verhältnisse von jenen Oeconomen und dem Vicar, sowie allen übrigen vom Capitel oder anderen an seiner Statt ernannten Offizialen und Verwaltern, und selbst wenn dieselben zu den Capitelsgliedern gehörten, über die Erfüllung ihrer Pflichten, so wie die Handhabung der Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder aller anderen Aemter Rechenschaft zu fordern, und diejenigen, welche in ihrem Amte oder ihrer Verwaltung gefehlt haben, selbst dann zu strafen berechtigt sein, sobald die vorgedachten Beamten nach abgelegter Rechnung von dem Capitel oder dessen Beauftragten Lossprechung oder Befreiung erlangt hätten. Zuletzt soll das Capitel von den die Kirche betreffenden Urkunden, welche vielleicht in seinen Besitz gekommen, demselben Bischof Rechenschaft geben.

Caput XVII.

Da die kirchliche Ordnung untergraben wird, wenn Einer mehrere geistliche Aemter sich anmaasst, so haben mit Recht die heiligen Kirchengesetze verordnet, dass Niemand in zwei Kirchen zugleich angestellt werde. Da jedoch viele in sündhaftem Begehren, nicht sich selbst, sondern Gott zum Trug, das wohlgeordnete durch verschiedene Kunstgriffe zu vereiteln und mehrere Pfründen zugleich zu besitzen sich nicht scheuen, so befiehlt die heilige Kirchenversammlung, um die gebührende Zucht in dem Regiment der Kirchen wieder herzustellen, durch gegenwärtiges Decret (dessen Verbindlichkeit für alle Geistliche jeglicher Benennung sie hiermit anordnet, selbst wenn dieselben in der Cardinalswürde glänzten): dass fortan den Einzelnen nur eine kirchliche Pfründe übertragen werde. Wenn aber dieselbe zum anständigen Unterhalte des Beliehenen nicht hinreichte, dann soll derselbe eine andere einfache Pfründe (vorausgesetzt dass beide nicht die Residenz fordern) empfangen, und zwar sind diese Bestimmungen nicht allein auf bischöfliche Kirchen, sondern überhaupt auf alle, sowohl Säcular- als Regular- und zwar auch nur auf Zeit übertragene Pfründen jeglicher Benennung und Beschaffenheit anzuwenden. Diejenigen aber, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen, oder eine bischöfliche und eine Pfarrkirche zugleich besitzen, sollen, ohne Rücksicht auf etwaige Dispensen oder auf Lebenszeit geschehene Vereinigungen unter Zurückbehaltung der einen Pfarr- oder der bischöflichen Kirche die übrigen binnen einer sechsmonatlichen Frist aufzugeben gezwungen und im Entstehungsfalle die Pfarrkirchen sowohl als andere in ihrem Besitze be-

Digitized

findliche Pfründen als von Rechtswegen erledigt betrachtet und dieselben frei an andere geeignete Personen vergeben werden. Und sollen die früheren Besitzer bei ihrem Gewissen keine Früchte nach der bezeichneten Frist zurückbehalten. Zugleich wünscht jedoch die heilige Kirchenversammlung, dass den Bedürfnissen der Verzichtleistenden in geeigneter Weise nach dem Ermessen des heiligen Vaters abgeholfen werde.

Caput XVIII.

Förderlich für das Heil der Seelen ist vor Allem das Regiment würdiger und geeigneter Pfarrer. Damit dem sorgfältiger und erfolgreicher nachgestrebt werde, verordnet die heilige Kirchenversammlung, dass nachdem eine Pfarrkirche (und zwar auch eine solche, bei welcher die Seelsorge dem Capitel oder dem Bischof obliegt und durch einen oder mehrere verwaltet wird, ferner die sogenannten Patrimonial- und Receptivkirchen, in denen herkömmlich der Bischof Einem oder Mehreren die Seelsorge überträgt, welche alle der unten erwähnten Prüfung sich zu unterwerfen haben) durch Ableben oder Verzichtleistung und zwar auch bei der Curie oder sonst erledigt worden, oder selbst auch kraft eines zu Gunsten der Cardinäle der heil. röm. Kirche, der Aebte oder Capitel erlassenen Privilegii oder Indults mit allgemeinem oder speciellem Vorbehalt oder Beschlag belegt worden, für dieselbe der Bischof, nach dem Bekanntwerden der Erledigung, da nöthig einen geeigneten Vicar unter Anweisung eines nach seinem Ermessen zu bestimmenden Theils der Einkünfte bestelle, damit dieser die kirchlichen Obliegenheiten bis zur Ernennung eines Pfarrers erfülle. Hiernächst hat der Bischof und der Patron innerhalb einer zehntägigen oder anderen vom Bischof zu bestimmenden Frist einige zur Leitung der Kirche geeignete Geistliche den zu bestellenden Examinatoren namhaft zu machen, wiewohl auch Anderen es freisteht, die Namen der ihnen als geeignet bekannten Personen anzuzeigen, damit später über das Alter, die Sitten und die Tauglichkeit jedes Einzelnen genügende Untersuchung angestellt werden könne. Dafern es aber dem Bischof oder der Provinzialsynode der Gewohnheit des betreffenden Landes angemessen erschiene, können diejenigen, welche zur Prüfung sich zu stellen gesonnen sind, auch mittelst öffentlicher Ladung aufgerufen werden. Nach Verlauf der gesetzten Frist sind die Angemeldeten vom Bischof, oder bei dessen Verhinderung von dessen Generalvicar und anderen, und zwar nicht weniger als dreien, Examinatoren zu prüfen, so zwar, dass wenn die Stimmen derselben entweder gleich oder getheilt sind, der Bischof oder Vicar nach seinem Ermessen den Ausschlag zu geben befugt sein soll. Solcher Examinatoren aber

Digitized by Google

sollen jährlich der Diöcesansynode vom Bischof oder Vicar, wenigstens sechs in Vorschlag gebracht werden, (welche der Synode genügen und von ihr zu approbiren sind,) und aus diesen soll der Bischof nach eingetretener Erledigung irgend einer Kirche drei zu gemeinschaftlicher Anstellung der Prüfung auswählen. Bei weiteren Vacanzen wird er entweder dieselben, oder nach seinem Belieben andre drei aus den vorgedachten sechs auserlesen können. Es sollen aber diese Examinatoren entweder Magistri, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts, oder andere Regular- (und zwar auch den Mendicantenorden angehörige) oder Säculargeistliche sein, (wie sie zu diesem Zwecke als geeignet werden erfunden werden,) und sämmtlich auf die heiligen Evangelien Gottes eidlich angeloben, dass sie ihr Amt mit Hintansetzung aller menschlichen Leidenschaft treulich vollziehen wollen. Zugleich sollen sie sich hüten, rücksichtlich der anzustellenden Prüfung weder früher noch später irgend ein Geschenk anzunehmen; damit sie nicht zugleich mit den Schenkenden in die Strafe der Simonie verfallen. Von dieser werden sie nur nach Aufgabe aller und jeder, auch der früher von ihnen besessenen Pfründen absolvirt werden können, und zugleich sollen sie fortan zur Erlangung anderer Pfründen unfähig sein. Ueber alles Vorgedachte aber sollen sie, nicht nur vor Gott, sondern da nöthig, auch vor der Provinzialsynode sich rechtfertigen, welche nach ihrem Ermessen für jedes pflichtwidrige Gebahren schwere Ahndung eintreten lassen wird. Nach vollzogener Prüfung endlich, soll die Anzahl der, rücksichtlich des Alters, des sittlichen Wandels, der Gelehrsamkeit, Erfahrung und anderer, für das Regiment der erledigten Kirche nützlichen Eigenschaften als geeignet erfundenen öffentlich bekannt gemacht, und aus ihr der Würdigste vom Bischof erlesen werden, damit derselbe und kein Andrer zu der Kirche von dem Verleihungsberechtigten befördert werde. Dafern aber ein kirchliches Patronat vorliegt, und die Einsetzung dem Bischof, nicht einem andern, gebührt, muss der Patron denjenigen dem Bischof zur Institution präsentiren, welchen er unter den von den Examinatoren Gewählten für den Würdigsten halten wird, während dann, wenn die Einsetzung von einem Anderen als dem Bischof geschehen soll, lediglich von dem Bischof aus den würdig befundenen der Würdigste auszuwählen, und dieser von dem Patron dem Einsetzungsberechtigten zu präsentiren ist. Bei einem Laienpatronat dagegen soll der von dem Patron Präsentirte von den ernannten Examinatoren, wie vorgedacht, geprüft, und nur dann zugelassen werden, wenn er würdig erfunden worden ist. Und in allen vorgedachten Fällen darf kein Anderer als einer von denen, welche die Examinatoren

Digitized by Google

geprüft und approbirt haben, zu der Kirche befördert, noch soll die Vollziehung der von den gedachten Examinatoren gegebenen Entscheidung durch irgend eine Devolution, oder eine selbst an den römischen Stuhl oder dessen Legaten, Vicelegaten, Nuntien, oder die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten oder Patriarchen eingewandte Appellation gehindert oder aufgeschoben werden. Im Entstehungsfalle aber ist der vom Bischof der erledigten Kirche früher vorgesetzte oder später vorzusetzende Vicar so lange in dem Besitz und der Verwaltung zu belassen, bis entweder ihm oder einem andern, in der vorgedachten Weise bewährt gefundenen und gewählten, die Verleihung geschehen ist. Dafern aber dem entgegengehandelt würde, sollen alle gegen die vorbezeichnete Form vollzogene Verleihungen und Einsetzungen als erschlichen betrachtet werden, ohne dass dieser Verordnung etwaige Exemtionen, Vergünstigungen, Privilegien, Präventionen, Vorbehalte, aufs Neue vollzogene Besetzungen, oder die gewissen Universitäten und zwar auch bis zu einem gewissen Werthe ertheilten Indulte oder andere Hindernisse aller Art entgegenstehen. Wenn aber die vorgedachten Pfarrkirchen so geringe Einkünfte haben, dass sie jene ganze Prüfungsweise nicht vertrügen, oder wenn Niemand zu der Prüfung sich gemeldet hätte, oder wenn endlich wegen der an manchen Orten herrschenden Streitigkeiten und Zerwürfnisse grössere Feindseligkeiten und Unruhen dadurch erregt werden könnten, dann soll der Bischof, wenn ihm diess bei seinem Gewissen und nach vernommenem Beirath der ernannten Examinatoren dienlich erscheint, diese Form verlassen und eine andere Privatprüfung, wiewohl mit Beobachtung aller anderen vorerwähnten Vorschriften veranstalten. Zuletzt wird die Provinzialsynode Vorsehung zu treffen berechtigt sein, wenn sie rücksichtlich der Form der Prüfung eine Erweiterung oder Abänderung der vorstehenden Bestimmungen für zweckmässig erachten sollte.

Caput XIX.

Es beschliesst die heilige Kirchenversammlung, dass Verleihungsbefehle und sogenannte Anwartschaften fernerhin Niemandem, weder Corporationen, Universitäten, Senaten, noch einzelnen Personen und zwar auch nicht unter dem Namen von Indulten, oder bis zu einem gewissen Werthe, oder in andrer Form verliehen, und die bis jetzt ertheilten von Keinem gebraucht werden sollen. Hiernächst sollen hinfort Mentalvorbehalte, oder andere auf künftig vacant werdende Pfründen sich beziehende Gnadenverordnungen, oder Indulte auf fremde Kirchen oder Klöster, Niemanden und zwar auch nicht

Digitized by Google

den Cardinälen der heil. römischen Kirche ertheilt, und die bis jetzt verliehenen als widerrufen betrachtet werden.

Sessio XXV.

Decretum de regularibus et monialibus.

Caput VI.

Damit die Wahl der Klosteroberen jeglicher Art, der auf Zeit zu wählenden Aebte und anderer Officiale und Generale, so wie der Aebtissinnen und anderer Oberinnen überall ordnungsmässig und sonder Gefährde von Statten gehe, verordnet die heilige Kirchenversammlung vor Allem, dass alle vorgenannten durch geheime Stimmgebung erwählt, und die Namen der einzelnen Wähler niemals bekannt gemacht werden sollen. Nicht minder soll es in Zukunft verboten sein, Provinziale, oder Aebte, Prioren oder andre jeder Art Behufs der zu vollziehenden Wahl zu bestellen, oder die Stimmen der Abwesenden zu ergänzen. Wenn aber jemand dieser Verordnung zuwider erwählt werden sollte, dann soll diese Wahl ungültig, und derjenige, welcher sich zu solchem Zwecke zum Provinzial, Abt oder Prior hat erwählen lassen, fortan zur Erlangung irgend eines Amts im Orden unfähig sein. Hiernächst sollen die diessfalls ertheilten Facultäten sofort als widerrufen gelten, und diejenigen, welche späterhin vielleicht verwilligt werden sollten, als erschlichen betrachtet werden.

Caput VII.

Zur Aebtissin oder Priorin, oder wie die Vorgesetzte oder Oberin des Klosters immer heissen möge, soll nur eine solche erwählt werden können, welche nicht unter 40 Jahr alt ist, und acht Jahre lang nach abgelegtem Gelübde sich löblichen Wandels beflissen hat. Dafern eine mit diesen Erfordernissen ausgestattete Person im Kloster nicht gefunden würde, soll die Wahl auf eine Professin eines andern Klosters desselben Ordens gerichtet werden dürfen. Wenn aber auch diess dem die Wahl leitenden Prälaten unthunlich erschiene, dann soll unter Beistimmung des Bischofs oder des sonstigen Obern eine von denen Nonnen desselben Klosters gewählt werden, welche wenigstens das 30ste Jahr überschritten und fünf Jahre nach der Professleistung untadelhaft gelebt hat. Keine aber darf zweien Klöstern vorgesetzt werden, und wo irgend eine zwei oder mehrere in irgend einer Weise besässe, soll sie, nach Zurückbehaltung eines einzigen, die übrigen innerhalb sechsmonatlicher Frist dergestalt aufzugeben gezwungen werden, dass, dafern sie jener Forderung nicht genügt, alle als von Rechtswegen erledigt gelten sollen. Der die Wahl leitende Bischof oder sonstige Obere aber soll nicht in das Innere des Klosters ein-

Digitized by Google

treten, sondern vor dem Gitterfenster die Stimmen der einzelnen hören und annehmen. Im Uebrigen sind die Regeln der einzelnen Orden oder Klöster zu beobachten.

Caput XXI.

Da die meisten Klöster, Abteien, Priorate und Propsteien durch die gewissenlose Verwaltung derer, welchen sie anvertraut worden, sowohl rücksichtlich der Spiritualien als der Temporalien nicht geringen Nachtheil erlitten haben, so hegt die heilige Kirchenversammlung den Wunsch, dieselben zu der entsprechenden Ordnung des Klosterlebens überall zurückzuführen. Es sind aber die gegenwärtigen Zeitverhältnisse so ungünstig und schwierig, dass weder überall sofortige noch durchgreifende Maassregeln, wie sie erwünscht sind, zur Abhülfe ergriffen werden können. Um jedoch nichts zu unterlassen, was zur endlichen Ordnung jener Anstalten beitragen könnte, spricht die heilige Kirchenversammlung zuvörderst ihr Vertrauen aus, es werde der heilige Vater in seiner Sorgfalt und Weisheit, soviel als es zu dieser Frist nur immer geschehen kann, darauf Bedacht nehmen, dass denen, welche gegenwärtig als Commenden verliehen sind, und in denen sich Klosterbrüder befinden, zur Leitung der Heerde befähigte Professen desselben Ordens vorgesetzt, die später vacant werdenden aber nur an Regularen von bewährter Tugend und Frömmigkeit verliehen werden. Diejenigen aber, denen solche Klöster zur Zeit als Commenden verliehen sind, welche als Häupter an der Spitze der Orden stehen, (mögen nun die von ihnen abhängenden Anstalten als Abteien oder Priorate bezeichnet werden), sollen, sobald wegen eines dem Orden angehörigen Nachfolgers noch nicht Verfügung getroffen worden, entweder innerhalb sechsmonatlicher Frist das jenen Orden eigenthümliche Gelübde feierlich ablegen, oder resigniren, wenn nicht die erwähnten Commenden als von Rechtswegen erledigt gelten sollen. Damit aber rücksichtlich alles und jedes Vorgedachten jeglicher Betrug vermieden werde, bestimmt die heilige Kirchenversammlung, dass bei der Besetzung der gedachten Klöster das Verhältniss der einzelnen namentlich bezeichnet, eine in andrer Weise geschehene Besetzung aber als erschlichen betrachtet, und durch späteren und zwar durch drei Jahre lang fortgesetzten Besitz nicht aufrecht erhalten werden soll.

Decretum de reformatione.

Caput V.

Die Vernunft gebietet, dass dasjenige, was wohlgeordnet ist, durch entgegengesetzte Verfügungen nicht aufgehoben werde. Sobald also Pfründen irgend einer Art vermöge der Er-

Digitized by Google

richtung oder Stiftung oder in Folge anderweiter Feststellung entweder gewisse Bedingungen voraussetzen, oder mit gewissen Oblasten verbunden sind, dann soll diessfalls bei der Verleihung oder irgend einer andern Verfügung keine Aenderung vorgenommen werden. Dasselbe ist bei den in solcher Weise für Theologen, Magistri, Doctoren, Priester, Diaconen und Subdiaconen errichteten Pfründen wahrzunehmen, damit nicht bei irgend einer Besetzung den rücksichtlich ihrer angeordneten Voraussetzungen oder Regeln Eintrag geschehe. Jede anders vollzogene Verleihung aber soll als erschlichen betrachtet werden.

Caput VII.

Da im Pfründenwesen alles, was den Schein erblicher Nachfolge trägt, den heiligen Kirchengesetzen verhasst, und den Verordnungen der Väter zuwider ist, so soll hinfüro der Access oder Regress [nach geschehener Verzichtleistung] zu irgend einer kirchlichen Pfründe Niemandem, selbst nicht bei getroffener Uebereinkunft gestattet, noch die bisher zugelassenen verschoben, erweitert oder fernerweit übertragen werden, und zwar soll diese Bestimmung bei kirchlichen Pfründen jeder Art, und zwar auch bei bischöflichen Kirchen, und rücksichtlich aller Geistlichen, selbst wenn sie mit der Cardinalswürde geschmückt wären, Platz ergreifen. Gleichergestalt soll hinfort die Bestellung eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge bei Kirchenpfründen irgend einer Art Niemandem verstattet werden. Wenn aber dringendes Bedürfniss oder augenscheinlicher Nutzen einer Cathedralkirche oder eines Klosters die Bestellung eines Coadjutors fordern sollte, dann ist derselbe unter keiner andern Bedingung mit dem Rechte der Nachfolge zu bestellen, als wenn zuvor diese Angelegenheit von dem heiligen Vater sorgfältig untersucht worden ist, und sich mit Gewissheit ergeben hat, dass jener die nach dem Kirchenrechte und den Festsetzungen dieser heiligen Kirchenversammlung von den Bischöfen und Prälaten geforderten Eigenschaften besitze. Im entgegengesetzten Falle aber sind diessfalls ertheilten Concessionen für erschlichen zu achten.

Caput IX.

So wie es unbillig ist, die gesetzlichen Patronatrechte aufzuheben, und die frommen Absichten ihrer Stifter zu verletzen, so ist es auf der andern Seite unzulässig, dass, wie diess von vielen sonder Scheu geschieht, unter dem Vorwand des Patronatrechts die kirchlichen Pfründen unterthänig gemacht werden. Damit nun hierunter das gebührende Maass beobachtet werde, beschliesst die heilige Kirchenversammlung, dass das Patronatrecht [lediglich] auf den Titel der Stiftung oder Dotation ge-

Digitized by Google

gründet, und dass dieser aus urschriftlichen Urkunden und anderen gesetzlichen Beweismitteln, oder auch aus den seit unvordenklicher Zeit wiederholt geschehenen Präsentationen oder sonst in gesetzlicher Weise dargethan werde. Bei denjenigen Personen, Gemeinheiten und Corporationen aber, welche jenes Recht nach der Vermuthung vielmehr durch Anmassung an sich gebracht haben, ist ein vollständigerer und genauerer Beweis des wahren Erwerbstitels zu erfordern, und soll diesen der Beweis der unvordenklichen Verjährung nicht anders zu Statten kommen, als wenn ausser den übrigen gesetzlichen Erfordernissen wenigstens durch einen fünfzigjährigen Zeitraum mit Erfolg fortgesetzte Präsentationen aus authentischen Urkunden nachgewiesen worden sind. Alle übrige Patronatrechte über Säcular-, Regular- oder Parochialpfründen, Dignitäten oder alle andere Beneficien in Cathedral- oder Collegiatkirchen sollen eben so als die Privilegien und Fäcultäten, durch welche kraft des Patronat- oder irgend eines andern Rechts die Ernennung, Wahl oder Präsentation für den Erledigungsfall gestattet wird, sammt dem daraus abgeleiteten Besitze als völlig widerrufen und wirkungslos betrachtet werden, jedoch mit Ausnahme der Patronatrechte über Cathedralkirchen, und derer, welche dem Kaiser, den Königen, Regenten und anderen durchlauchtigen und erhabenen, in ihren Besitzungen mit Regierungsrechten bekleideten Fürsten zustehen, so wie der zu Gunsten der Universitäten verwilligten. Hiernächst soll der Bischof das Recht haben die von den Patronen Präsentirten, sobald sie untauglich sein sollten, zurückzuweisen. Dafern ein niederer Prälat zur Einsetzung berechtigt, sind die Vorgeschlagenen in Gemässheit der anderwärts von dieser heiligen Kirchenversammlung getroffenen Anordnungen dennoch von dem Bischof zu prüfen, im Entstehungsfalle aber die von jenen vollzogenen Einsetzungen für null und nichtig zu achten. Die Patrone von Pfründen aber, welchen Grad oder Rang sie auch besitzen mögen, und zwar auch geistliche oder weltliche Gemeinheiten, Corporationen oder Collegien irgend einer Art, sollen in den Genuss der Früchte, Einkünfte und Erträge der Pfründen, selbst wenn sie das Patronatrecht über dieselben durch Stiftung und Dotation erworben, in keinerlei Weise und aus keinerlei Ursache oder Vorwand eingreifen, sondern ohne Rücksicht auf die etwa entgegenstehenden Gewohnheiten, dieselben dem Pfarrer oder Pfründner zu freier Verfügung überlassen. Ebenso wenig sollen sie sich unterfangen, das Patronatrecht durch Kauf oder unter einem anderen Titel, den Kirchengesetzen zuwider auf Andere zu übertragen, und wenn sie hiergegen gehandelt, sind sie mit den Strafen des Kirchenbanns und des Interdicts zu belegen, und des gedachten Patronatrechts als von Rechtswegen verlustig zu

Digitized by Google

betrachten. Wenn hierüber eine Erweiterung der dem Patronatrechte, und zwar auch dem der Laien unterliegenden Pfarrkirchen oder anderer, auch einfacher, Pfründen, oder Prälaturen oder Hospitäler im Wege der Union mit freien Beneficien dergestalt Statt gefunden hätte, dass die letzteren mit denen, zu welchen sie geschlagen werden, gleichartig und mithin dem Patronatrechte unterworfen worden wären, dann sollen solche Erweiterungen, sobald sie entweder noch nicht in Vollzug gesetzt worden, oder dafern sie späterhin aus irgend welcher, und zwar auch apostolischer Gewalt auf irgend jemandes Gesuch verwilligt werden sollten, (ungeachtet der dabei gebrauchten Formeln oder ausgesprochenen Ausnahmen, welche hier als genügend bezeichnet gelten sollen) zugleich mit jenen Unionen als erschlichen betrachtet, und die vereinigten Pfründen nach eingetretener Erledigung frei wie vorher vergeben werden. Diejenigen aber, welche innerhalb der letzten vierzig Jahre vollzogen, und durch völlige Incorporation in das Werk gesetzt worden, sollen nichts desto weniger von den Bischöfen als Beauftragten des apostolischen Stuhles revidirt und geprüft werden, und sind die durch Aufstellung unwahrer oder Verfälschung wahrer Motiven erschlichenen zugleich mit den Unionen zu annulliren, die Pfründen selbst aber nach geschehener Trennung weiter zu vergeben. In gleicher Weise haben die Bischöfe von den seit den letzten vierzig Jahren über vormals freie Kirchen oder alle andere Pfründen und Dignitäten durch Erhöhung der Stiftungssumme, Neubau oder andere Ursachen, und zwar auch durch Verwilligung des apostolischen Stuhles erworbenen oder noch zu erwerbenden Patronatrechten jeglicher Art, ungehindert durch etwaige Facultäten oder Privilegien, sorgsam Kunde zu nehmen, und diejenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht in augenscheinlichem Bedürfnisse der in Frage stehenden Kirche, Pfründe oder Prälatur ihre Begründung finden, zu widerrufen; jene Pfründen aber, unbeschadet der Besitzer und nachdem den Patronen das von ihnen diessfalls Aufgewandte ersetzt worden, in den früheren freien Zustand zurück zu versetzen, ungehemmt durch etwaige Privilegien, Statuten oder auch unvordenkliche Gewohnheiten.

Caput XV.

Damit das Angedenken an die Unenthaltsamkeit der Väter von den Gottgeweihten Orten, welche vor Allen durch Reinheit und Heiligkeit geziert sein sollen, fern gehalten werde, soll es den nicht aus gesetzlicher Ehe entsprossenen Priestersöhnen verboten sein, in den Kirchen, in welchen ihre Väter eine kirchliche Pfründe besassen, oder noch besitzen, irgend ein, wenn auch ungleichartiges Beneficium zu erlangen, oder in

jenen Kirchen Dienste irgend einer Art zu leisten, oder Pensionen auf die Früchte der im Besitz ihrer Väter befindlichen oder sonst befindlich gewesenen Pfründen zu erwerben. Wenn sich aber ergiebt, dass gegenwärtig Vater und Sohn in derselben Kirche Pfründen besitzen, dann ist der Sohn dazu anzuhalten, dass er auf die seinige verzichte und dieselbe mit einer andern ausserhalb der Kirche binnen dreimonatlicher Frist vertausche. Im Entstehungsfalle soll er derselben von Rechtswegen verlustig gehen, und jede diessfalls etwa erlangte Dispensation als erschlichen angesehen werden. Hiernächst sind die wechselseitigen Verzichtleistungen, welche künftig von den Geistlichen zu Gunsten ihrer Söhne mit dem Zwecke geschehen sollten, dass der eine die Pfründe des andern erhalte, als zur Umgehung gegenwärtiger Verordnung und der Kirchengesetze vollzogen zu betrachten, und sollen die Verleihungen, welche auf den Grund solcher oder jeder andern in gesetzwidriger Absicht bewirkten Resignation geschehen sind, den Söhnen der Geistlichen selbst nicht zu Statten kommen.

Caput XVI.

Es verordnet die heilige Kirchenversammlung, dass die stiftungsmässig oder sonst mit der Seelsorge verbundenen Säcularpfründen jeglicher Benennung, ohne Rücksicht auf die diessfalls irgend ertheilten, wiewohl nicht in Vollzug gesetzten Dispensen, hinfüro nicht mehr in einfache Pfründen verwandelt werden, und zwar auch nicht unter Anweisung einer bestimmten Portion für den ernannten ständigen Vicar. Bei denjenigen aber, bei welchen die Seelsorge gegen den Inhalt der Einsetzungs- oder Stiftungsurkunde auf einen ständigen Vicar übertragen worden, soll, selbst wenn dieser Zustand seit unvordenklicher Zeit gedauert hätte, dafern dem Vicar der Kirche (wie auch dieser heissen möge) kein genügender Antheil an den Einkünften angewiesen worden, ein solcher sobald als möglich und spätestens binnen Jahresfrist nach dem Schluss der gegenwärtigen Kirchenversammlung nach dem Ermessen des Bischofs und nach der Form ausgeworfen werden, welche in dem unter Paul III.*) seligen Andenkens gefassten Beschlusse vorgezeichnet worden ist. Dafern aber diess entweder unmöglich oder innerhalb der festgesetzten Frist nicht geschehen wäre, soll sofort nach der durch den Tod oder Abgang des Vicars oder Pfarrers oder sonst erfolgten Erledigung des einen oder des andern, die Seelsorge auf die Pfründe wiederum zurückgehen, der Name der Vicarie aufhören und der vorige Zustand wieder hergestellt werden.

*) *Sess. VII. c. 7. de ref.*

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Erstes Capitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Decreti Pars II.

Causa II.

Quaestio I.

c. 8. *Aus dem 7ten Buche des Codex, Titel* [44.]: *Dass gerichtliche Urthel* [*nur*] *aus dem Protocolle publicirt werden sollen.* [*L.* 3.]: *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus* [*an den Probus, Praef. Praet.*] *im J.* 374.

Durch ein allgemeines Gesetz haben Wir verfügt, dass die sämmtlichen Richter, welche von Uns ermächtigt worden sind, in den Provinzen Recht zu sprechen, ihr Endurthel nach beschlossenem Verfahren aus einem schriftlichen Protocolle publiciren müssen. Dieser Verordnung setzen Wir noch hinzu, dass ein solches Urthel, wenn es nicht vorher niedergeschrieben, sondern bloss mündlich publicirt worden ist, gar nicht als eine gerichtliche Entscheidung zu betrachten sein, und dass es zur Umstossung desselben, weil es ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift gesprochen worden ist, nicht einmal einer förmlichen Appellation bedürfen soll.

Quaestio II.

c. 1. *Der Papst Johann I. an den Erzbischof Zacharias* (*im J.* 523. *zu Rom*).

Schon aus der ältern Zeit rührt die Verfügung her, dass Derjenige, welchem Besitzungen oder Güter irgend einer Art widerrechtlicher Weise entzogen worden sind, nicht nur diese in ihrem ganzen Umfange, sondern auch die sämmtlichen Nutzungen, welche bereits [vom Gegner] daraus bezogen worden

sind, mit Hülfe des Bischofs oder Erzbischofs*) vorerst zurück erhalten soll, ehe er sich auf einen Rechtsstreit einzulassen braucht.

2. *Der Papst Nicolaus (oder vielmehr Isidorus Mercator [Pseudo-Isidorus] um das J. 800. in Spanien).*

Alle Gesetze, sowohl die geistlichen, als die weltlichen (oder Staatsgesetze), schreiben vor, dass Derjenige, welcher widerrechtlicher Weise aus dem Besitze seiner Güter gesetzt worden ist, diese [ehe darüber ein Rechtsstreit beginnen kann] vorerst in ihrem ganzen Umfange zurück erhalten soll.

c. 5. *Der Past Julius in einem Briefe an die Morgenländer c.* 35. *und* 8. *(im J.* 337. *aus Rom in den Orient).*

Niemand darf vor Gericht gezogen oder verurtheilt werden, wenn er nicht vorerst wieder in den ungestörten Besitz aller seiner Güter und Rechte, die ihm früher [wiederrechtlicher Weise] entzogen worden waren, eingesetzt worden ist, denn es würden ja gar keine Rechte vorhanden sein, die man ihm [auf processualischem Wege] absprechen könnte, wenn er schon vorher derselben verlustig gegangen wäre.

Quaestio VI.

c. 1. *Der Papst Fabianus an den Bischof Hilarius Epist.* 3. *c.* 3. *(etwa im J.* 252. [251.] *zu Rom).*

Demjenigen, welchem in einer Rechtssache durch Fälschung Eintrag geschieht, soll es gestattet sein, zu dem Hülfsmittel der Appellation seine Zuflucht zu nehmen.

2. *Derselbe weiter oben (etwa im J.* 252. [251.] *zu Rom).*

Palea.

Demjenigen, welcher eine Appellation eingelegt hat, darf schlechterdings keine Unbilde zugefügt, noch darf derselbe gefänglich eingezogen werden.

3. *Der Papst Anacletus, Epist.* 1. *zu Ende (im J.* 102. [100.] *aus Rom an die sämmtlichen Bischöfe).*

Jeder, welchem Unrecht geschieht, kann, wenn er will, an die Entscheidung der Bischöfe appelliren und den Schutz

*) *Primas.* Man muss sich erinnern, dass in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche das Wort Primas sehr häufig gleichbedeutend mit Metropolitanus gebraucht wurde, obwohl es auch nicht selten den ersten Bischof eines geographischen Bezirkes andeutete. Vgl. Qu. VI. c. 7.

Digitized by Google

und die Hülfe derselben in Anspruch nehmen, ohne dass ihn Jemand daran hindern dürfte. Sollten aber die fraglichen Angelegenheiten verwickelt oder von besonderem Gewichte sein, so müssen sie bei der höhern Behörde angebracht werden. Wenn sie jedoch auch hier nicht wohl entschieden oder auf eine zweckmässige Art beseitigt werden können, so sollen sie, wenn sie kirchlicher Natur sind, in der höchsten Versammlung der Geistlichen, welche herkömmlich in jedem Jahre zweimal gehalten werden muss und zwar vor dem Patriarchen oder Erzbischof, wenn sie aber weltliche sind, vor dem höchsten kaiserlichen Beamten nach Recht und Gerechtigkeit, wie sie Gott gefällt, entschieden werden.

4. *Der Papst Sixtus I., Epist.* 2. *an die sämmtlichen Kirchenobern (etwa im J.* 137. [127.] *zu Rom).*

Demjenigen unter euch, welchem bei irgend einer Misshelligkeit Unrecht geschehen ist, soll es verstattet sein, sich an diesen Unsern heiligen und Apostolischen Stuhl zu wenden und zu ihm, als dem Oberhaupte [der Kirche] seine Zuflucht zu nehmen, damit weder er selbst unschuldig verurtheilt werde, noch auch seiner Kirche ein Eintrag geschehe.

c. 6. *Der Papst Marcellus, Epist.* 1. *an die Bischöfe der Provinz Antiochien (im J.* 309. *aus Rom nach Syrien).*

Alle Bischöfe können, wenn sie es selbst wünschen, oder, wenn sie dessen benöthigt sind, zu der Römischen Kirche, als dem Oberhaupte, ihre Zuflucht nehmen und an dieselbe appelliren, um eben daher ihren Schutz zu empfangen, von wo sie ihre bischöfliche Weihe erhalten haben. Dieses Befugniss darf gerechter Weise keinem Bischof verweigert werden, sondern Jedem derselben muss es verstattet sein, diesen Weg ungehindert einzuschlagen, ohne dass er deshalb eine Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, den Kirchenbann oder irgend eine andere Strafe oder einen Verlust an seinen Gütern zu fürchten braucht.

7. *Victor an den Theophilus in Alexandrien, Epist.* 1. *c.* 3. *(im J.* 186. [193.] *aus Rom nach Egypten).*

Wenn Jemand über seinen competenten Erzbischof Beschwerde zu führen hat, so mag er sich nur an den Patriarchen oder an den Primas seines Bezirkes oder an das Oberhaupt der ganzen Apostolischen Kirche wenden.

8. *Zepherinus, Bischof der Stadt Rom, Epist.* 1. *(im J.* 198. [203.] *aus Rom nach Sicilien).*

An die Römische Kirche zu appelliren, steht einem Jeden frei, besonders aber Denen, welchen Unrecht geschieht und

Digitized by Google

welche dann gleichsam zur Mutterbrust fliehen, um daselbst Nahrung, Schutz und Beistand gegen die Unterdrücker zu finden, indem ja eine Mutter ihren Sohn nicht vergessen kann, noch darf.

9. *Der Papst Julius* [*I.*] *in den Decreten oder in einem Rescripte an die Morgenländer c.* 22. (*im J.* 337. *aus Rom in den Orient*).

Es steht verordnet, dass Demjenigen, welcher von dem Ausspruche eines geistlichen Richters an einen andern, höhern geistlichen Richter appellirt hat, das Gehör nicht verweigert werden darf.

10. *Derselbe*, c. 30. (*im J.* 337. *aus Rom in den Orient*).

Die oben erwähnten Privilegien, welche sich theils auf die Berufung von Kirchenversammlungen, theils auf Ausübung der [kirchlichen] Gerichtsbarkeit, theils auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe, theils endlich auf die Verhandlung der wichtigsten Kirchensachen beziehen, sind diesem Unsern heiligen Stuhle deshalb besonders eingeräumt worden, damit alle Die, welche Unrecht erdulden müssen, von Jenem Hülfe bekommen und die unschuldig Verurtheilten in ihre Rechte wieder eingesetzt werden können und damit Die, welche sich solche Ungerechtigkeit zu Schulden bringen, dergleichen nicht ferner wagen und nicht ungestraft ausüben mögen.

c. 12. *Der Papst Vigilius in einem Briefe an den Eleutherius, c. vlt.* (*im J.* 538. *zu Rom*).

Wer es weiss, dass er der Vorgesetzte Anderer sei, darf sich nicht darüber beschweren, dass wieder Andere über ihm stehen. Denn diejenige Kirche, welche den ersten Platz einnimmt, hat zwar einige ihrer Rechte auf die übrigen Kirchen übergetragen, jedoch dergestalt, dass die letztern nur bei gewissen Geschäften [der Römischen Kirche] Beistand zu leisten, an der Machtvollkommenheit derselben aber keinen Theil haben. Es ist daher gewiss, dass alle Appellationen, welche gegen die Entscheidungen der Bischöfe an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden, nicht minder die Verhandlung der sämmtlichen wichtigern Angelegenheiten diesem Unsern heiligen Stuhle vorbehalten bleiben, und dass die Entscheidung des Letztern in allen diesen Fällen stets abgewartet werden muss. Sollte nun irgend ein Bischof sich unterfangen, dieser Vorschrift entgegen zu handeln, so möge er wissen, dass er sich ernsthaften Maassregeln aussetzt, wenn er in den Fall kommt, dem gedachten heiligen Stuhle die Gründe seines Verfahrens anzugeben.

[*c.* 15. *Der Papst Sixtus II. an den Bischof Gratus, Epist.* 1. (*um das J.* 258. *zu Rom*). *Vgl. oben c.* 7.]

Digitized by Google

16. *Felix II. an die in der Synode zu Alexandrien versammelten Bischöfe, c.* 19. (*im J.* 356. [483] *aus Rom nach Egypten*).

So oft sich Bischöfe über ihre Mitbischöfe oder über ihren Erzbischof zu beschweren haben, oder überhaupt irgend einen Verdacht gegen sie hegen, so ist es ihnen gestattet, sich sofort an den Römischen Stuhl zu wenden und sie können diesen Weg ungehindert einschlagen, ohne den Verlust ihrer persönlichen Freiheit oder ihres Vermögens fürchten zu müssen, auch soll es Niemand wagen, Diejenigen, welche die gedachte Römische Mutterkirche zu ihrem Beistand angerufen oder überhaupt Gehör von derselben verlangt haben, mit dem Kirchenbanne zu belegen, ihnen ihre Aemter oder ihr Vermögen zu entziehen oder irgend eine andere, gewaltsame Maassregel gegen sie zu ergreifen, wenn nicht vorher die Angelegenheiten der genannten Personen durch die Entscheidung des Papstes zu Rom vollständig erledigt worden sind. Alles aber, was von irgend Jemandem im Widerspruche mit dieser Verordnung vorgenommen wird, soll null und nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung sein.

[17. *Der Papst Julius in einem Rescripte an die Bischöfe des Orientes, c.* 30. (*im J.* 337. *aus Rom in den Orient*). *Vgl. oben c.* 10.]

18. *Eutychianus, Bischof der Stadt Rom an die Bischöfe in Sicilien, Epist.* 2. *c.* 1. (*im J.* 283. *aus Rom nach Sicilien*).

In kirchlichen Angelegenheiten ist ein anderes Verfahren, als in weltlichen, zu beobachten. Denn nach Vorschrift der weltlichen Gesetze darf Derjenige, welcher gerichtlich vorgeladen ist und sich bereits auf den Rechtsstreit eingelassen hat, vor Beendigung der Sache nicht wieder zurücktreten. Die Kirchengesetze gestatten aber den Rücktritt von einem bereits anhängigen Processe, dafern sich jener als nothwendig darstellt oder die betreffende Parthei eine [ihr während des gerichtlichen Verfahrens zugefügte] Rechtsverletzung nachweisen kann.

c. 21. *Der Papst Fabianus an den Bischof Hilarius, Epist.* 3. *c.* 2. (*etwa im J.* 252. [251.] *zu Rom*).

Wenn sich Jemand durch eine richterliche Entscheidung beeinträchtigt glaubt, so kann er das Rechtsmittel der Appellation ergreifen.

22. *In den Gesetzen des Kaisers Theodosius* [*II*] (*oder vielmehr aus dem Breviarium Alaricianum im J.* 506. *zu Aire*).

Um nicht frevelhaften Appellationen das Feld zu öffnen und damit die Partheien nicht nach Willkühr die richterlichen

Digitized by Google

Entscheidungen vereiteln und zu nichte machen mögen, sind sowohl die Fristen, innerhalb welcher eine Appellation eingewendet werden soll, als die Nachtheile festgesetzt worden, welche aus der Nichtbeobachtung der gesetzlichen Zeit hervorgehen. Wer nämlich gegen ein Urtheil desjenigen Richters, vor welchem die fragliche Angelegenheit verhandelt worden ist, an einen andern Richter appelliren will, muss diess innerhalb fünf Tagen bewerkstelligen und sich noch im Laufe dieser Frist vor dem Richter, an welchen er appellirt hat, persönlich einfinden, ohne dass ihm hierbei Ausflüchte irgend einer Art zu Statten kommen können. Auch ist der Tag, an welchem der höhere Richter das Uebersendungsschreiben von dem niedern Richter empfangen hat, in jenen fünf Tagen mit enthalten. Sollte jedoch die Entfernung [vom höhern Richter] sehr bedeutend sein, so soll ausser den gedachten fünf Tagen auch noch die Zeit in Anschlag kommen, welche zur Reise nöthig ist.

23.

Diese Zeit ist aber so zu rechnen, dass auf jede Tagereise zwanzig Miglien kommen.

24. *Ebendaselbst, tit.* 34. (*aus dem Paulus um das J.* 224. *zu Rom.*)

Derjenige Richter, gegen dessen Entscheidung appellirt worden ist, muss dem, an welchen die Appellation gerichtet wird, sogenannte Dimissorial-Briefe [Erlassschreiben], welche im gemeinen Leben Apostel genannt werden, übersenden. Die Auswirkung derselben, so wie ihre Empfangnahme [von Seiten des höhern Richters] muss, der richterlichen Pflicht gemäss, innerhalb fünf Tagen bewerkstelligt sein. §. 1. Wer aber innerhalb dieser gesetzlichen Zeit die Dimissorialbriefe nicht ausgewirkt, in Empfang genommen oder ausgestellt hat, wird von fernerer Verhandlung der fraglichen Angelegenheit durch Verjährung ausgeschlossen und auch noch ausserdem besonders bestraft werden.

25. *Ebendaselbst, tit.* 35. *c.* 2. (*im J.* 506. *ebendaselbst*).

Wenn Jemand nicht im Vertrauen auf sein gutes Recht, sondern nur um die Sache zu verschleifen oder einer ungünstigen Entscheidung auszuweichen, Appellation eingelegt, oder endlich sich dieses Rechtsmittels bedient hat, um sich den Besitz der streitigen Sache, welche wegen seines eignen Geständnisses dem Gegner zugesprochen werden müsste, zu erhalten, so soll eine solche Appellation schlechterdings ohne rechtliche Wirkung sein.

Digitized by Google

26. *Ebendaselbst, tit.* 36. *c.* 1. (*im J.* 506. *ebendaselbst*).

Wenn der Besitz einer Sache streitig ist und Derjenige, welcher sich im Besitze derselben befindet, nach Beendigung des ersten Verfahrens Appellation eingewendet hat, so ist es billig, die mit dem Besitze verbundenen Nutzungen bis zum Ausgange des zweiten Verfahrens einstweilen zu sequestriren. Etwas Anderes ist es, wenn der Kläger appellirt hat, denn dieser kann auf die Sequestration deshalb keinen Anspruch machen, da er sich nicht im Besitze der streitigen Sache befindet. §. 1. Wenn in Bezug auf städtische Grundstücke oder andere Eigenthums-Gegenstände appellirt wird, so ist der Miethzins oder das Pachtgeld und, wenn ein Schiff in Frage kommt, die bedungene Fracht, gerichtlich zu deponiren.

27. *Ebendaselbst, tit.* 37. *c.* 1. (*aus dem Paulus um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Der, welcher eine muthwillige Appellation eingelegt hat, muss unbedingt bestraft werden, und zwar dergestalt, dass er die vom Gegner deshalb aufgewendeten Kosten demselben nicht nur einfach, sondern vierfach zu erstatten verbunden ist.

28. *Der Kaiser Justinian, der Erhabene,* (*im J.* 536. *zu Constantinopel*).

Um die Strenge der frühern Gesetze so viel als möglich zu mildern, was Wir namentlich in Hinsicht auf die Appellationen beabsichtigen, haben Wir es für nöthig erachtet, gegenwärtige heilsame Verordnung zu erlassen. Es galt nämlich in früherer Zeit die Bestimmung, dass, wenn Jemand in eigner Person einen Process geführt und selbigen verloren hätte, ihm nur eine zweitägige Appellationsfrist laufen, dass aber, wenn die Sache durch einen Bevollmächtigten geführt worden wäre, zu jener Frist noch ein Zeitraum von drei Tagen hinzutreten sollte. Doch hat Uns die Erfahrung gelehrt, dass eine solche Einrichtung sehr unzweckmässig sei. Denn Viele, welchen die erwähnte Unterscheidung des Gesetzes unbekannt war und welche daher glaubten, dass sie zu Einreichung ihrer Appellation noch drei Tage Zeit hätten, täuschten sich hierin zu ihrem grossen Nachtheil und gingen schon nach Abfluss der zweitägigen Frist ihres rechtlichen Anspruchs verlustig. Aus diesen Gründen haben Wir es für angemessen erachtet, dem gedachten Uebelstande abzuhelfen und verordnen hiermit, dass alle Appellationen, die Sache möge nun von den Partheien selbst, oder durch Bevollmächtigte, Stellvertreter, Curatoren oder Vormünder verhandelt worden sein, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, welche von Eröffnung des Urthels an zu rechnen ist, bei den Richtern, gleichviel, ob hö-

Digitized by Google

heren oder niederen (versteht sich mit Ausnahme der höchsten Prätorianischen Präfectur) von Denen, die dabei betheiligt sind, übergeben werden sollen, damit ein Jeder während dieses Zeitraumes vollständig mit sich zu Rathe gehen könne, ob er gegen das gesprochene Erkenntniss appelliren oder sich dabei beruhigen wolle. Hierdurch wird die allzugrosse Häufung der Appellationen verhütet, welche ausserdem aus Furcht, die gesetzliche Zeit zu versäumen, eingewendet werden würden und hierdurch wird es auch einem Jeden möglich, seine Angelegenheit gehörig zu prüfen und einen übereilten Entschluss zu vermeiden. §. 1. Hiernächst bestimmen Wir, dass, wenn ein Rechtsstreit zu Unserm geheimen Rathe gelangen, des Kaisers Majestät aber mit öffentlichen Angelegenheiten und mit der Wohlfahrt des Staates zu beschäftigt sein sollte, als dass es Ihr möglich wäre, die Mitglieder des Raths zur Verhandlung über jenen Process zusammen zu berufen, den Rechten der Partheien hierdurch schlechterdings kein Eintrag geschehen soll. Denn was können diese dafür, dass der Kaiser zu beschäftigt ist? oder wer würde sich wohl die Macht zutrauen, den Kaiser wider Seinen Willen zur Zusammenberufung der geheimen Räthe und der übrigen Vornehmen zu veranlassen? Vielmehr soll, wenn sich der oben berührte Fall ereignet, die Sache so lange in dem vorigen Zustand verbleiben, bis sich der Kaiser aus eigner Bewegung entschliesst, die geheimen Räthe zusammen zu berufen, sich über die anhängige Rechtssache Vortrag erstatten und den gewöhnlichen Rechtsgang einschlagen zu lassen. §. 2. Ferner ist im dritten Capitel [des gegenwärtigen Gesetzes] über einen Umstand Anordnung zu treffen, der in dem ältern Rechte weislich berücksichtigt, in den neuern Zeiten aber wieder ausser Acht gelassen worden ist. Denn obwohl nach der alten Einrichtung, die wir ehren müssen, die Obrigkeiten in hohe, Mittel- und Unterbehörden dergestalt eingetheilt waren, dass von den Untergerichten nicht ausschliesslich an die höchste Behörde, sondern auch an denjenigen Gerichtshof appellirt werden konnte, welcher aus den Spectabilibus bestand, die von der obersten Behörde, nämlich dem geheimen Rathe des Kaisers, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragt waren, so ist man doch in der neuesten Zeit hiervon abgegangen und diess ist der Grund, warum jetzt Unsere höchsten Gerichtsbehörden mit den geringfügigsten Rechtssachen behelligt, die Partheien aber durch nichtsbedeutende Angelegenheiten zu so übermässigen Ausgaben veranlasst werden, dass zuweilen der ganze Gegenstand des Prozesses nicht einmal hinreicht, die Gerichtskosten zu decken. Desshalb verordnen Wir, dass, wenn von Egypten aus oder in den mit dem Letztern verbundenen beiden Lybien Appellationen eingewendet werden und zwar

Digitized by Google

in Sachen, deren Gegenstand nicht die Summe von 10 Pfunden Goldes übersteigt, dieselben nicht in Unsere Hauptstadt gelangen, sondern an den Statthalter von Egypten gerichtet werden sollen, welcher darauf angewiesen ist, den Rechtsstreit als kaiserlicher Beauftragter zu untersuchen und zu entscheiden und gegen dessen Endurthel auf keine Weise appellirt werden darf. Gleicherweise sollen die Appellationen, welche in dem Bezirke von Asien und Pontien vorkommen und sich auf Sachen beziehen, die sich nicht über die obengedachte Summe von 10 Pfunden Goldes erstrecken, an die Spectabiles gerichtet werden, nämlich an die Comites, Proconsules, Praetores oder Moderatores, denen Wir die Entscheidung solcher Processe besonders übertragen haben, dergestalt, dass diese Personen eben so, wie der Statthalter von Egypten als kaiserliche Beauftragte verfahren und die fraglichen Rechtssachen nach Pflicht und Gewissen entscheiden sollen, gegen ihre Urthel aber nicht weiter appellirt werden darf. Diejenigen Appellationen endlich, welche im Bezirke des Orientes eingewendet werden und sich auf Sachen beziehen, deren Gegenstand die Summe von 10 Pfunden Goldes nicht übersteigt, sind an den hohen Statthalter des Orientes zu richten, welcher sie auf obengedachte Weise untersuchen und entscheiden wird. Hierbei setzen Wir jedoch fest, dass die hohen Statthalter oder andere Richter, welche den Rang der Spectabiles haben, die Appellationen, welche gegen ihre Urthel eingewendet werden, nicht an solche Richter abgeben sollen, die sich eines gleichen Ranges erfreuen, es möge nun der Gegenstand des Rechtsstreites so gross sein, als er wolle, indem es sich nicht ziemt, Appellationen an solche Richter abzugeben, die mit dem, vor welchem die Sache bisher verhandelt worden ist, in gleichem Range stehen, sondern jederzeit von einer niedern zu einer höhern Behörde appellirt werden muss. Vielmehr sind die oben erwähnten Appellationen, der Gegenstand des Rechtsstreites möge, wie gesagt, sein, welcher er wolle, an den hochgestellten Prafectus Praetorio zu richten, welcher im Vereine mit dem jedesmaligen Quaestor die Sache entscheiden wird. In einem solchen Falle müssen die Ausfertigungen von zweierlei Canzleien ausgehen, nämlich sowohl von der geheimen Canzlei, wie es hergebracht ist, als von der des Praefectus Praetorio. Diese Verordnung wollen Wir nun so verstanden wissen, dass gegen die Entscheidungen der Statthalter oder anderer Richter, die mit den letztern in gleichem Range stehen und welchen, wenn sie auch keine Staatsbeamten sind, des Kaisers Majestät vielleicht besondern Auftrag gegeben hat, schlechterdings nicht an diejenigen Richter appellirt werden dürfe, welche im Range der Spectabi-

les stehen, damit es nicht den Anschein gewinne, als würde der Instanzenzug vernachlässigt und ein gesetzwidriges Verfahren eingeschlagen. Vielmehr soll in Sachen, die das obengedachte Maass nicht überschreiten gegen das Erkenntniss, welches die Statthalter der Provinzen oder die von Uns bestellten Richter, welche jedoch nicht im Range der Spectabiles stehen [an die Illustres] appellirt werden. Sind aber die von Uns beauftragten Richter Illustres, also solche, welche im Range noch über den Spectabilibus stehen, oder sind sie Statthalter, die jederzeit den Rang der Spectabiles haben, oder solche, welche sich als kaiserliche, delegirte Richter desselben Standes erfreuen, so sind die Appellationen, welche gegen die Entscheidungen der genannten Behörden eingewendet werden, der Gegenstand der betreffenden Rechtssache möge nun sein, welcher er wolle, in diese Unsere Hauptstadt und zwar an diejenigen Obrigkeiten zu richten, welchen dergleichen Angelegenheiten schon von Alters her zugewiesen sind. Im Uebrigen sollen alle Verfügungen, welche über Appellationen theils durch geschriebenes, theils durch Gewohnheitsrecht, von den frühern Gesetzgebern, so wie von Uns selbst bereits getroffen worden sind, unverbrüchlich beobachtet werden und bei Kräften bleiben.

29. *Digest. Lib.* 49. *Tit. Quando appellandum sit* [4.] *L.* 1. [*Ulpianus Lib. I. de Appellat.*] §. *Biduum* [5.] — §. *Quare* [12.] *et infra*: §. *Si adversus* [15.] (*um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Die Frist von zwei oder drei Tagen, welche für die Einwendung von Appellationen gestattet ist, fängt von demjenigen Tage zu laufen an, zu welchem das Urthel eröffnet worden ist. §. 1. Wie aber, wenn die richterliche Entscheidung auf eine Bedingung gestellt war? haben wir dann jene Zeit vom Tage, an welchem das Urthel eröffnet worden ist, oder von demjenigen zu rechnen, an welchem die in dem Urthel enthaltene Voraussetzung verwirklicht worden ist? Nun sollen zwar Bedingungen [oder Voraussetzungen] in einem richterlichen Erkenntnisse [so viel als möglich] vermieden werden, ist aber dennoch ein solches Urthel gefällt worden, wie dann? Das Sicherste dürfte hier wohl sein, die Appellationsfrist gleich vom Tage der Eröffnung an zu rechnen. §. 2. Die Vorschrift aber, welche in Hinsicht auf Appellationen gegen richterliche Erkenntnisse gilt, dass nämlich die ersteren am zweiten oder dritten Tage eingewendet werden sollen, ist auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, in welchen zwar kein Urthel vorliegt, dennoch aber eine Appellation sich als nothwendig darstellt und mit Fug und Recht eingewendet werden kann,

Digitized by Google

wie z. B., was Wir bereits oben berührt haben, wenn Jemand zur Verwaltung einer Vormundschaft, oder eines andern, öffentlichen Amtes berufen worden ist, die Gründe aber, aus welchen er dieselben ablehnt, für unstatthaft erklärt werden. §. 3. Es fängt jedoch die Appellationsfrist nicht allemal gleich vom Tage, an welchem das Urthel eröffnet worden ist, zu laufen an*), wie aus einem unter dem hochseligen Kaiser Marcus [Aurelius Antoninus] erschienenen Senatusconsultum hervorgeht, z. B. wenn der Richter, gegen dessen Erkenntniss die Berufung eingewendet wird, nicht gleich gegenwärtig ist und ihm daher die Appellationsschrift nicht behändigt werden kann. Das erwähnte Gesetz sagt nämlich: „es kommt auf denjenigen Tag an, zu welchem es dem Appellanten möglich war, seine Appellation [dem Richter] zu überreichen. Sollte daher der Richter, welcher das Urthel gesprochen hat, nicht gleich nach Eröffnung des letztern [an Gerichtsstelle] gegenwärtig sein, wie diess wohl zuweilen geschieht, so kann diess dem Appellanten keinen Schaden bringen. Vielmehr wird die Appellation noch an dem Tage gültiger Weise eingewendet werden, an welchem der Appellant [zuerst] bei dem Richter vorkommen konnte. Dieser Satz gilt also namentlich für den Fall, dass sich der Richter gleich nach gesprochenem Urthel entfernt hat. §. 4. Wie nun, wenn die rechte Gerichtszeit abgelaufen war und der Richter sich deshalb zurückzog? Ist hier das Urthel in der letzten [für die Gerichtszeit bestimmten] Stunde gefällt worden, so kann man keineswegs annehmen, dass sich der Richter [widerrechtlicher Weise] entfernt habe? §. 5. Die Möglichkeit aber, bei dem Richter vorgelassen zu werden, müssen wir dann annehmen, wenn er sich öffentlich [an Gerichtsstelle] gezeigt hat. Es fragt sich daher, ob, wenn diess unterblieben ist, der Appellant dadurch Gefahr laufe, dass er nicht zum Richter in's Haus, in seine Gärten oder in seinen unweit der Stadt gelegenen Landsitz gekommen ist? Die richtigere Meinung dürfte in diesem Falle wohl die sein, dass diese Unterlassung dem Appellanten keinesweges Schaden bringe. Hat sich also der Richter nicht öffentlich [an Gerichtsstelle] gezeigt, so muss man allerdings annehmen, dass kein Zutritt zu demselben Statt gefunden habe. §. 6. Wenn nun der Appellant bei demjenigen Richter, gegen dessen Erkenntniss er die Berufung einwenden wollte, keinen Zutritt, mithin keine Gelegenheit gefunden hat, ihm seine Appellationsschrift

*) So dürften wohl die Worte: „*dies autem istos in quibus appellandum est, ad aliquid utiles esse*“ [*utiles ratione initii*, im Gegensatze der *dies utiles ratione cursus*] zu verstehen sein.

Digitized by Google

zu überreichen, wohl aber die Möglichkeit vorhanden war, zu demjenigen Richter zu gelangen, an welchen die Appellation gerichtet war, so fragt sich's, ob es dem Appellanten einen Nachtheil bringe, den letztern nicht angegangen zu haben? Und allerdings ist es Rechtens, dass, wenn es dem Appellanten möglich gewesen wäre, zu einem von den beiden erwähnten Richtern zu gelangen, die Appellation im gedachten Falle ihre Kraft verliere. §. 7. Wenn Jemand in seiner eignen Sache appellirt, so läuft ihm eine zweitägige Frist. Wie ist nun eine eigne Sache von einer fremden zu unterscheiden? Es ist anerkannt, dass als eigne Angelegenheit diejenige betrachtet werden müsse, welche dem Processführer selbst entweder Vortheil oder Schaden bringt. (Und weiter unten:) §. 8. Wenn ein Urthel gegen einen Abwesenden gesprochen worden ist, so wird die zwei- oder dreitägige Appellationsfrist erst von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem Jener zur Kenntniss des Urthels gelangt ist, nicht aber, in welchem das Urthel gesprochen worden war. Unter einem Abwesenden verstehen Wir aber hier einen solchen Processführer, welcher durch keinen Sachwalter vertreten wurde, denn ist ein solcher vorhanden gewesen und hat derselbe die Appellation unterlassen, so wird Jener schwerlich Gehör finden.

30. *Ulpianus* [*Lib. XXIX. ad Edict.*] *Lib.* 49. [*Dig.*] *Tit. de Appellationibus recipiendis, vel non,* [5.] *L.* 1. (*um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Nur Die können mit Wirkung eine Appellation einlegen, welche entweder selbst bei der Sache betheiligt sind, oder welche sich einer fremden Angelegenheit annehmen, sie mögen nun mit oder ohne Auftrag verfahren haben, wenn nur im letztern Falle die Genehmigung [des Betheiligten] noch zu rechter Zeit erfolgt ist. So müssen Wir auch behaupten, dass, wenn eine Mutter, welche die Angelegenheit ihres Sohnes durch ein ungünstiges Urthel unterliegen sah, von mütterlicher Liebe bewogen, Appellation eingewendet hat, eine solche Appellation zulässig sei, ja, dass Jene sogar beim Fortgange des Rechtsstreites selbst als Processführerin auftreten kann, ohne dass diess als eine Art von Verbürgung zu betrachten sei, obwohl es gewiss ist, dass sie beim Anfange des Processes nicht als Bevollmächtigte erscheinen darf. §. 1. *Scaevola Lib. IV. Regular.* [*L.* 2. *D. h. t.*] Es ist auch denkbar, dass noch vor gesprochenem Endurthel eine Appellation eingewendet werde, nämlich in Civilsachen: wenn der Richter bloss vorläufig dahin erkannt hat, dass zuvörderst eine strafrechtliche Untersuchung anzustellen sei, in Criminalsachen: wenn derselbe eine solche Untersuchung widerrechtlicher Weise an-

Digitized by Google

geordnet hat. §. 2. *Macer Lib. I. de Appellat. L.* 4. [*D. h. t.*] Derjenige, welcher die Fortstellung einer Rechtssache durch das Vorgeben aufzuhalten sucht, dass er bei dem Kaiser ein Schreiben eingereicht und nunmehr ein höchstes Rescript zu erwarten habe, darf keinesweges Gehör finden und hat er deshalb sogar Appellation eingereicht, so ist dieselbe nach Inhalt kaiserlicher Constitutionen ebenfalls unzulässig.

31. *pr. u.* §. 1. *Marcianus Lib. II. de Appellat.* [*Lib.* 49. *D.*] *Tit. de Libellis dimissoriis.* [6.] *L. un.* (*um das J. Chr.* 234. *zu Rom*).

Nach eingewendeter Berufung muss der Richter, gegen dessen Erkenntniss appellirt worden ist, die Appellationsschrift an diejenige Person, an welche die Berufung gerichtet ist, also an den Kaiser oder irgend eine andere Behörde einsenden. Eine solche Appellationsschrift aber wird mit dem Namen eines Dimissorial-Schreibens [Appellations-Berichtes] oder der Apostel bezeichnet. Der Inhalt von dergleichen Schreiben ist folgender: „Lucius Titius hat gegen ein von dem und dem Richter in Sachen der und der Personen gesprochenes Erkenntniss appellirt.“ Doch ist es zur Wirkung der Appellation hinreichend, wenn der Appellant innerhalb der gesetzlichen Zeit mit bestimmten Worten und mehrere Male um Absendung des Dimissorial-Schreibens gebeten, damit er sich auf den Fall verwahren könne, dass der Richter, [an welchen appellirt worden ist,] den desfallsigen Bericht nicht empfangen hätte. Denn die Gesetze verlangen ausdrücklich, dass der Appellant um die Absendung des Dimissorial-Schreibens in bestimmten Ausdrücken gebeten habe. Es ist daher recht und billig, dass, wenn die Berichtserstattung bloss durch die Schuld Dessen verzögert wurde, von welchem die erstere hätte ausgehen sollen, diese Verzögerung dem Empfänger nicht nachtheilig sein darf. §. 1. *Ulpianus Lib. IV. de Appellat.* [*Lib.* 49. *D.*] *Tit. Nihil innouari appellatione interposita.* [7.] *L. un.* Wenn eine Appellation eingewendet worden ist, so darf in der Zwischenzeit, während welcher es noch ungewiss ist, ob dieselbe angenommen, oder was überhaupt darauf verfügt werde, kein Vorschritt in dem rechtlichen Verfahren geschehen.

32. *In der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 7.* (*im J.* 398. *in Afrika*).

Jeden katholischen Christen, welcher in einer ihn betreffenden Rechtssache, seine Ansprüche mögen nun begründet sein, oder nicht, an einen Richter appellirt, der einem fremden Glaubensbekenntnisse angehört, soll der Bann der Kirche treffen.

Digitized by Google

33. *In einer Kirchenversammlung zu Mila, c. 24. (im J. 416. in Numidien).*

Gegen den Ausspruch solcher Richter, welche [Privatpersonen, aber] mit Uebereinstimmung der streitenden Partheien gewählt worden sind, findet keine Appellation Statt.

34. *In der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 10. (im J. 397. in Afrika).*

Wenn dagegen die Richter, welche von den Partheien frei gewählt worden sind, [keine Privatpersonen, sondern bereits amtführende Richter, obwohl für die Partheien nicht competent sind], so ist es allerdings erlaubt, gegen die Urtheile derselben zu appelliren, selbst wenn die letztern nur von der Minderzahl der erwähnten Richter ausgesprochen worden wären *).

35. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mila, c. 22. (im J. 416. in Numidien).*

Es ist beschlossen worden, dass Priester und Diaconen, so wie die übrigen, niederen Geistlichen, welche sich durch die rechtlichen Entscheidungen ihrer Bischöfe beschwert glauben, ihre Appellationen an einen benachbarten Bischof richten und vor diesem mit Zustimmung ihres competenten Bischofs ihre Rechtssache zu Ende bringen sollen. Wollen sie aber nunmehro noch weiter appelliren, so können sie ihre Berufung lediglich an die Kirchenversammlungen in Afrika oder an die Erzbischöfe ihrer Provinzen gelangen lassen. Sollte sich jedoch Jemand unterfangen, an eine überseeische [geistliche] Behörde zu appelliren, so wird ihn der Bann der Afrikanischen Kirche treffen.

c. 37. *In der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 10. (im J. 397. in Afrika).*

Ferner ist verordnet worden, dass wenn gegen die Entscheidung geistlicher Richter an andere, höher gestellte, geistliche Richter appellirt worden ist, den erstern eine Abänderung des von ihnen gesprochenen Urthels keinen Nachtheil bringen soll, es müsste ihnen denn bewiesen werden können, dass sie sich entweder durch Partheisucht, oder Bestechung oder Gunst und Freundschaft zu einer falschen Entscheidung hätten verleiten lassen.

38. *In der 5ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 1. (im J. 398. ebendaselbst).*

Hiernächst hat man auch festgesetzt, dass, wenn ein Mitglied der Kirche irgend einen Rechtsstreit nach den in der Kir-

*) Vergl. *Verba Gratiani* unter *c.* 33.

Digitized by Google

che geltenden Apostolischen Gesetzen führt, die eine oder andere Parthei aber sich bei der Entscheidung des geistlichen Gerichts nicht beruhigen will, es nicht gestattet sein soll, denjenigen Geistlichen, welcher mit der Untersuchung oder Entscheidung der Sache zu thun gehabt hatte [bei Fortstellung der Sache] als gerichtlichen Zeugen aufzuführen, oder überhaupt irgend eine Person, welche dem geistlichen Stande angehört, zu Ablegung eines Zeugnisses zu zwingen.

39. *In einer Africanischen Kirchenversammlung, c. 63. (unter Innocenz [I.] im J. 407. ebendaselbst).*

Wenn eine Appellation eingewendet wird, so ist es beiden Partheien gestattet, durch gegenseitige Uebereinkunft denjenigen Richter zu wählen, an welchen die Appellation gerichtet werden soll, und zwar dergestalt, dass gegen die Entscheidung des Letztern ein ferneres Appelliren nicht gestattet ist.

c. 41. *In den Novellen Collat. 5. Tit. 4. (im J. 536. zu Constantinopel). [Nov. 49. praef. und den Worten nach: Auth. Ei, qui appellat C. de Temporib. appellat.]*

Demjenigen, welcher Appellation einwendet, wird die Frist eines Jahres zugestanden, innerhalb welcher er [die Appellation fortstellen und] mit seinem Gegner den Rechtsstreit beendigen muss, wenn ihm nicht eine triftige Entschuldigung zur Seite steht, in welchem Falle jene Frist wieder auf ein Jahr verlängert wird. Ist aber das Verfahren auch nach Abfluss dieser Zeit noch nicht beendigt, so bleibt das Erkenntniss [gegen welches appellirt worden war] bei Kräften. §. 1. Wenn jedoch der Appellant ausbleibt und am Ablaufe der erwähnten zwei Jahre nur noch ein Monat fehlt, so steht es dem Gegner frei, darauf anzutragen, dass der Aufenthalt des Appellanten ausfindig gemacht werde, und es möge diess nun gelingen oder nicht, so kann doch der Erstere beim Richter Gehör verlangen und der abwesende Appellant ist in jedem Falle, das gesprochene Urthel mag nun bestätigt oder umgestossen werden, in die Bezahlung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche bei Gelegenheit der versäumten Termine erwachsen sind. Bleiben aber beide Partheien aus, so behält das Erkenntniss, wenn auch die zweite Frist versäumt worden ist, seine Gültigkeit. *Collat. 4. Tit. 2. [Nov. 23. c. 2. und den Worten nach: Auth. Sedet lis C. de Temporib. appellat.]* Bei demjenigen Rechtsstreite aber, welcher zum geheimen Rathe des Kaisers gelangt, braucht man vom Ablaufe einer Zeitfrist keinen Nachtheil zu befürchten, der Stand des Processes bleibt vielmehr so lange unverändert, bis es dem Kaiser genehm ist, sich denselben vortragen und ihn, dem Herkommen gemäss, von den geheimen Räthen entscheiden zu lassen.

Digitized by Google

Causa III.

Quaestio IX.

c. 15. *Der Papst Calixtus I. an die Bischöfe in Frankreich, Epist. 2. (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Zeugen dürfen ihre Aussagen nicht schriftlich niederlegen, sondern müssen persönlich [vor Gericht] erscheinen und von Dem, was sie wissen und gesehen haben, aufrichtiges Zeugniss geben. Aber über solche Vorfälle oder Thatsachen, denen sie nicht selbst erweislich beigewohnt haben, dürfen sie kein Zeugniss ablegen.

16. *Der Papst Leo [I.] (etwa um das J. 450. zum Rom).*

Auch müssen solche Zeugen, welche der Wahrheit zuwider ein Zeugniss ablegen, bestraft werden und wenn Aussagen von Seiten mehrerer Zeugen vorhanden sind, in Hinsicht auf die Letztern es aber gewiss ist, dass sie nicht sämmtlich zu einer und derselben Zeit dem fraglichen Vorfalle beigewohnt haben, so kann der Beweis durch jenen Umstand [dass mehrere Zeugen dasselbe ausgesagt haben,] nicht an Stärke gewinnen.

17. *Ambrosius in seiner Schrift über das Paradies, c. 12. (im J. 375. zu Mayland).*

Zeugenaussagen müssen ganz einfach und ungeschmückt abgelegt werden. Denn wenn ein Zeuge ausser den Umständen, auf welche das Zeugniss eigentlich gerichtet ist, noch über andere Vorfälle aussagt, so ereignet es sich nicht selten, dass er hierdurch sein Zeugniss verdächtig macht und der Sache des Beweisführers schadet. Der Zeuge darf also seinen Aussagen, selbst wenn diess zweckmässig schiene, nichts Fremdartiges beimischen.

c. 20. *Der Papst. Pelagius [I.] an den Patricier Decoratus (etwa um das J. 557. zum Rom).*

Wir empfehlen es euch dringend, ihr wollet euerer bekannten Gottesfurcht und Redlichkeit auch bei gegenwärtiger Angelegenheit eingedenk sein und denjenigen Personen, welche über die Bewandtniss derselben unterrichtet sein können, jedwede Furcht [vor den Folgen ihrer Aussagen] benehmen, nicht minder sie vor euch selbst erscheinen, sie das hochheil. Evangelium berühren und sie mittelst Eides versichern lassen, dass sie durch ihre Aussagen bloss die reine Wahrheit dessen, was sie selbst von der Sache wissen, bekräftigen würden. Wenn ihr nun auf diese Weise zur Kenntniss aller erheblichen Umstände gelangt seid, so werdet ihr nach Recht und Gerechtig-

Digitized by Google

keit verfahren und den Gesetzen und der Wahrheit gemäss entscheiden.

Causa IV.

Quaestio II. und III.

1. *Aus der 7ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 4. (im J. 419. in Afrika).*

Wir verordnen, dass diejenigen Personen, welche keine Anklage erheben dürfen, auch nicht fähig sein sollen, Zeugniss abzulegen, gleich denen, welche der Ankläger selbst aus seinem eignen Hause als Zeugen darstellt. Eben so wenig können Personen, welche das 14te Lebensjahr noch nicht zurück gelegt haben, ein Zeugniss abgeben.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mascon, c. 6. (oder vielleicht aus den Capitularien Lib. III. c. 32. u. 52. im J. 809. in Frankreich).*

Palea.

Die heil. Versammlung hat beschlossen, dass es Niemandem gestattet sein soll, Zeugen für Geld zu dingen und dass nur unbescholtene, redliche Männer zu Zeugen erwählt werden sollen, damit ihnen Der, gegen welchen sie zeugen, keinen Vorwurf machen könne. Endlich aber sind bloss nüchterne Personen zu Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen.

3. *Digest. Tit. de Testib. L. Ob carmen* [21.] §. *Si testes* [3.] *(um das J. 285. zu Rom).*

Wenn die sämmtlichen Zeugen von gleich ehrenhaftem Rufe sind und der Richter sich nach Lage der Dinge von der Wahrheit ihrer Aussagen [moralisch] überzeugt hält, so muss man diesen Zeugnissen ohne Weiteres Glauben beimessen. Haben jedoch einige der Zeugen verschieden ausgesagt und vielleicht dergestalt, dass sie sich gerade in zwei Hälften theilten, so ist zwar an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen im Allgemeinen nicht zu zweifeln, allein das Uebergewicht müssen dennoch diejenigen erhalten, welche sich nach Lage der Dinge als wahrscheinlicher darstellen und den Verdacht einer Feindseligkeit oder Partheilichkeit ausschliessen, auch hat sich der Richter bei der Entscheidung an diejenigen Umstände und Zeugenaussagen zu halten, die ihm am sachgemässesten und der Wahrheit am nächsten zu kommen scheinen. Es ist also keineswegs die Anzahl der Zeugen, sondern vielmehr die Aufrichtigkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen zu berücksichtigen. *L. 2. Dig. eod.* §. 1. Bei den Zeu-

gen kommt es bloss auf Glaubwürdigkeit, Redlichkeit, Unbescholtenheit und Festigkeit an und aus diesem [letztern] Grunde kann man auch den Aussagen derer, welche sich bloss schwankend äussern, keinen Glauben beimessen. L. 3. §. 2. Was nun die Glaubwürdigkeit der Zeugen betrifft, so hat man besonders die Personen derselben in's Auge zu fassen, namentlich aber die Verhältnisse, in welchen sich ein jeder befindet, ob er z. B. ein öffentliches Amt bekleide oder dem Volke angehöre, ob er einen anständigen und unbescholtenen Lebenswandel führe oder vielleicht von üblem Rufe sei und in Verdacht eines begangenen Verbrechens stehe, ob er wohlhabend sei, oder vielleicht so arm, dass er des Gewinnes halber eine unmoralische Handlung begehen könnte, oder endlich, ob er ein Feind desjenigen sei, gegen welchen er aussagen soll oder ein Freund dessen, für welchen er zeugen soll. Wenn sich nun das Zeugniss als unverdächtig darstellt, sowohl in Hinsicht auf die Person, welche es ablegt und völlig unbescholten ist, als in Bezug auf die Umstände, welche dabei obwalten, dass nämlich weder Vortheil, noch Gunst oder Feindschaft dem Zeugniss zum Grunde liegen, so muss man demselben allerdings Glauben beimessen. In demselben Gesetze etwas weiter unten: §. 3. Durch die *Lex Julia de vi* wird bestimmt, dass es folgenden Personen nicht erlaubt sein soll, ein Zeugniss gegen Denjenigen abzulegen, welcher in Gemässheit des erwähnten Gesetzes angeklagt worden ist, nämlich Der, welcher dem Angeklagten oder dessen Vater die Freiheit verdankt, ferner ein Unmündiger oder Der, welcher in einem peinlichen Gerichte verurtheilt worden ist, ohne späterhin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten zu haben, dann auch alle Diejenigen, welche sich im Gefängnisse oder überhaupt in öffentlichem Gewahrsam befunden oder sich für Geld mit reissenden Thieren in Kampf eingelassen haben, Frauenzimmer, welche sich öffentlich Preis geben, oder diess früher gethan haben, endlich aber auch Die, welche überwiesen sind, für Geld ein Zeugniss abgelegt oder verweigert zu haben. *L.* 4. §. 4. Die *Lex Julia iudiciorum publicorum* [von den peinlichen Gerichten] hat verordnet, dass Niemandem wider seinen Willen zugemuthet werde, gegen seinen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stiefsohn, Vettern oder Basen oder deren Kinder und überhaupt gegen Den, mit welchem er in noch näherem Grade verwandt ist, ein gerichtliches Zeugniss abzulegen. §. 5. Ein Gleiches gilt von dem Freigelassenen Desjenigen, welcher mit dem Angeklagten in dem angegebenen Verwandtschaftsbande steht, so wie auch von den Kindern, Aeltern, dem Ehemanne oder der Ehefrau jenes Freigelassenen. §. 6. Eben so wenig können die Freilasser

Digitized by Google

oder Freilasserinnen im Verhältniss zu ihren Freigelassenen, so wie umgekehrt diese gegen die ersteren zu Ablegung eines Zeugnisses genöthigt werden. §. 7. Wenn aber die obige Vorschrift dahin lautet, dass ein Schwiegersohn oder Schwiegervater zum Zeugniss nicht gezwungen werden können, so begreifen wir unter der Benennung des Schwiegersohns auch den Bräutigam der Tochter, so wie unter dem Namen des Schwiegervaters auch den Vater der Braut. *L.* 6. §. 8. Diejenigen, welche unter der Botmässigkeit des Beweisführers stehen, können als taugliche Zeugen nicht betrachtet werden. *L.* 7. §. 9. Demungeachtet muss man auch der Aussage eines Sklaven Glauben beimessen, wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht erörtert werden kann. *L.* 8. §. 10. Zu Ablegung eines Zeugnisses können ferner nicht gezwungen werden: Greise, Sieche, Kriegsleute, so wie auch Diejenigen, welche im Gefolge eines öffentlichen Beamten zum Nutzen des Staates abwesend sind, endlich aber alle Personen, die überhaupt unfähig sind, vor Gericht zu erscheinen. *L.* 19. §. 11. Eben so wenig können die Zollpächter zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden. §. 12. Dasselbe gilt von den Abwesenden, dafern sie sich nur nicht deshalb vom betreffenden Orte entfernt haben, um dem fraglichen Zeugnisse auszuweichen. §. 13. Gleicherweise ist Derjenige, welcher den Armeesold in Pacht genommen hat, von der Verbindlichkeit zu zeugen frei, und dasselbe gilt von Denen, welche unter Vormundschaft stehen. *L.* 20. §. 14. Ein Ankläger darf Denjenigen nicht zum Zeugen aufrufen, welcher in peinlicher Untersuchung ist und eben so wenig Den, welcher sein zwanzigstes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. *L.* 21. §. 15. Wer wegen der Verfertigung einer Schmähschrift verurtheilt worden ist, soll ebenfalls unfähig sein, ein Zeugniss abzugeben. §. 16. Wenn es die Umstände erheischen, so sollen nicht nur Privatleute, sondern auch Obrigkeiten, wenn sie gerade gegenwärtig sind, zu Ablegung eines Zeugnisses verbunden sein, ja selbst der Prätor kann in Betreff eines Ehebruchs als Zeuge aufgeführt werden. §. 17. Sind aber die Umstände von der Art, dass man einen öffentlichen Kämpfer oder eine Person von ähnlichem Gewerbe zum Zeugniss zulassen muss, so kann einem solchen Zeugen nur dann Glauben beigemessen werden, wenn er auf der Folter befragt worden ist. *L.* 24. §. 18. Es ist Rechtens, diejenigen Zeugen, welche ein Ankläger aus seiner nächsten Umgebung aufführt, als unzulässig zu betrachten. *L.* 25. §. 19. So können auch Sachwalter in derjenigen Angelegenheit, in welcher sie gedient haben, kein Zeugniss ablegen, was nicht minder von denjenigen Personen zu verstehen ist, welche für Jemanden Geschäfte anderer Art geführt

Digitized by Google

haben. *L.* 16. §. 20. Wer falsch gezeugt oder sich in seinen Zeugnissen widersprochen oder sich beiden Partheien verkauft hat, ist von dem Richter mit einer angemessenen Strafe zu belegen. *L.* 17. §. 21. Vater und Sohn, wenn sich auch der letztere noch in väterlicher Gewalt befindet, so wie auch zwei Brüder, welche zusammen in väterlicher Gewalt stehen, können unbedenklich bei Errichtung eines Testamentes oder bei irgend einem andern rechtlichen Geschäfte als Zeugen dienen, weil es Niemandem Schaden bringen kann, wenn mehrere Personen aus einem Hause bei einer Angelegenheit, welche sie nicht selbst betrifft, gezeugt haben. *L.* 15. §. 22. Ob ein Zwitter ein gültiges Zeugniss ablegen könne, ist nach dem in ihm vorwaltenden Geschlechte zu beurtheilen. *L.* 9. §. 23. Ein tauglicher Zeuge wird weder der Vater seinem Sohne, noch der Sohn seinem Vater sein. *L.* 10. §. 24. Niemand kann in seiner eignen Angelegenheit ein gültiges Zeugniss ablegen. *L.* 11. §. 25. Zum Beweise irgend eines Ereignisses hält man auch diejenigen Personen für zulässig, welche bei dem Ereignisse selbst nicht dazu aufgerufen worden sind, dass sie Zeugen sein sollten. *L.* 12. §. 26. Wenn die Anzahl der erforderlichen Zeugen nicht näher bestimmt ist, so sind schon zweie ausreichend, da in dieser Zahl die Mehrheit allerdings begriffen ist. *L.* 3. [§. 1.] §. 27. Bei den Zeugen-Aussagen muss man besonders berücksichtigen, ob dieselben aufrichtig erscheinen und mit den Zeitumständen übereinstimmen, oder ob diese Uebereinstimmung vielleicht aus einer unter den Zeugen selbst erfolgten Verabredung hervorgehe. Weiter unten [§. 2.]: §. 28. Nicht selten kann die Wahrheit einer Thatsache auch ohne öffentliche Urkunden ermittelt werden, denn zuweilen ist es eine gewisse Anzahl von Zeugen in andern Fällen das Ansehn und die Würdigkeit [einer gewissen Person], hin und wieder sogar das allgemeine Gerücht [Notorietät], welche zur Erörterung eines Vorfalles dienen. Der Richter darf sich daher bei Untersuchung einer Rechtssache keinesweges auf ein einziges Beweismittel beschränken, er muss vielmehr seinen eignen Scharfsinn zu Hülfe nehmen, um das Wahre vom Falschen zu unterscheiden. Und weiter unten [§. 3.]: §. 29. Die Beweiskraft der Aussagen, welche von gegenwärtigen Zeugen [mündlich] abgegeben werden, ist eine andere, als derjenigen, welche niedergeschrieben sind und [in Abwesenheit der Zeugen] bloss vorgelesen werden. — Ferner heisst es im *Codex: Lib.* 4. *Tit.* [20.] *de Testib. L.* 2. §. 30. Zeugen allein genügen zum Beweise, dass man frei geboren sei, noch keinesweges, wenn ihren Aussagen nicht auch Urkunden oder andere Beweismittel zur Seite stehen. *L.* 3. §. 31. Auch

Digitized by Google

das bürgerliche Recht verwirft das Zeugniss Dessen, welcher zu der nächsten Umgebung des Betheiligten gehört. *L.* 4. §. 32. Es ist bekannten Rechtens, dass ein blosses, schriftliches Zeugniss zum Beweis einer Thatsache nicht hinreiche, dass es vielmehr noch anderer Beweismittel, die von dem Gesetze anerkannt sind, bedürfe. *L.* 5. §. 33. Um die Wahrheit zu ermitteln, muss man solche Zeugen gebrauchen, welche bei ihren gerichtlichen Aussagen die Aufrichtigkeit jeder Rücksicht auf Gunst oder Macht vorziehen. *L.* 6. §. 34. Eltern und Kinder dürfen gegen einander, selbst wenn sie wollten, kein Zeugniss ablegen. *L.* 7. §. 35. Wer eine Klage anstellt, mag auch selbst für die gehörigen Beweismittel Sorge tragen, nicht aber darum ansuchen, dass sein Gegner zur Herausgabe Dessen genöthigt werde, was den Kläger bei seiner Beweisführung unterstützen kann. *L.* 8. §. 36. Sklaven dürfen weder für noch wider ihren Herrn, sondern nur wegen ihrer eignen Handlungen in Frage genommen werden. *L.* 9. §. 37. Ehe die Zeugen ihre Aussage abgeben, müssen sie mittelst Eides verpflichtet werden, auch verdienen die Zeugen, welche von ehrbarem Stande sind, den meisten Glauben. [§. 1.] §. 38. [Es ist schon früher festgesetzt worden,] dass der Richter die Aussage eines einzigen Zeugen nur im Nothfalle zulassen solle, [jetzt verordnen Wir aber] dass eine solche Aussage schlechterdings unzulässig sein soll, selbst wenn sie von einem hochgestellten Beamten ausginge. *L.* 10. §. 39. Das Gesetz untersagt einem Jeden, in seiner eignen Angelegenheit zu zeugen. *L.* 11. §. 40. Nur freie Männer können als Zeugen gebraucht werden und zwar nur bei fremden Rechtssachen, wenn sie über die Wahrheit einer Thatsache Auskunft geben sollen, keinesweges aber, wenn sie selbst als Gehülfen und Theilnehmer an einem Verbrechen zu betrachten sind. Wenn nun dergleichen Personen vor Gericht erscheinen, so ist der Ankläger oder Der, welcher sie zu Zeugen aufgerufen hat, verbunden, ihnen die gebührenden Kosten zu entrichten. Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn in einem bürgerlichen Rechtsstreite von der einen oder andern Parthei Zeugen benannt werden. *L.* 12. §. 41. Es ist den Freigelassenen nicht nur verboten, aus eignem Antriebe gegen ihre Freilasser vor Gericht zu erscheinen, sondern es können dieselben nicht einmal von andern Personen gezwungen werden, in Angelegenheiten ihrer Freilasser gerichtlich aufzutreten. *L.* 17. §. 42. Wenn sich Jemand [in einem früheren Rechtsstreite] gewisser Zeugen bedient hat und diese Letzteren [späterhin] bei einer andern Gelegenheit wider ihn gebraucht werden, so darf er dieselben nicht [als unzulässig] verwerfen, wenn er nicht darthun kann, dass zwischen ihm und den erwähnten Zeugen

Digitized by Google

erst nach dem früheren Processe ein feindseliges Verhältniss entstanden sei, welches die Gesetze als hinreichend zur Verwerfung eines Zeugen betrachten, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, die früheren Aussagen dieser Zeugen zu Widerlegung der späteren zu benutzen. §. 43. Nicht minder wird es ihm frei stehen, zu beweisen, dass jene Zeugen durch Geldgeschenke oder Versprechen dieser Art zu ihrem Zeugnisse bewogen worden wären.

Causa V.

Quaestio III.

c. 3. Der Papst Anacletus (oder vielmehr Eugen II. in einer Kirchenversammlung zu Rom, c. 19. im J. 816. zu Rom).

Weil der Bischof, so wie alle übrige Priester nur zu Gottes Preise und zu Uebung guter Werke eingesetzt werden, so muss einem Jeden derselben sowohl in geistlichen, als eigenen Rechtssachen, von welchen letztern jedoch begangene Verbrechen ausgenommen sind, ein Sachwalter beigegeben werden, welcher nicht in üblem Rufe steht, sondern ein unbescholtener und in seinem Fache erfahrener Mann ist. Denn die Geistlichen, welche nach irdischen Dingen trachten, verlieren dabei den himmlischen Lohn.

Causa XI.

Quaestio I.

c. 2. Aus einer Kirchenversammlung zu Paris, c. 4. (im J. 615. in Frankreich).

Palea.

Kein Richter darf sich unterfangen, einen Priester, Diaconus oder andern Geistlichen, selbst wenn derselbe bloss eine niedere Weihe oder die Tonsur empfangen hätte, ohne Erlaubniss des [competenten] Bischofs und nur aus eigner Machtvollkommenheit auf irgend eine Weise zu behelligen oder zu verurtheilen. Sollte er aber demungeachtet diesem Gesetze entgegen handeln, so wird er von der Kirche, welcher er erweislich diese Verletzung zugefügt, so lange seines Amtes entsetzt werden, bis er sein Vergehen eingesehen und sich gebessert hat.

3. Der Papst Marcellinus, Epist. 2. (im J. 299. aus Rom in den Orient).

Niemand soll es wagen, einen Geistlichen, welche Weihe auch derselbe empfangen haben möge, ohne die Genehmigung

Digitized by Google

des competenten Bischofs vor dem weltlichen Richter zu belangen und keinem Laien soll es gestattet sein, einen Geistlichen wegen eines Verbrechens anzuklagen.

4. *Aus der Kirchenversammlung zu Nicäa (oder vielmehr aus einem Antwortschreiben des Papstes Julius [I.] an die orientalischen Bischöfe, c. 34. im J. 337. zu Rom).*

Richter dürfen bloss Diejenigen werden, welche entweder der Beklagte sich selbst wählt, oder welche mit Einwilligung des Letztern Unser heiliger Stuhl dazu ausersieht oder durch seine beauftragten Bischöfe einsetzen lässt.

5. *Die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius (um das J. 384.)*

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches für immer gelten soll, verordnen Wir, dass kein Bischof und überhaupt keine Person, welche ein Kirchenamt bekleidet, von einem weltlichen Richter, es sei nun derselbe ein ordentlicher oder ausserordentlicher [delegirter, commissarischer] vorgeladen werden soll. Denn die genannten Personen haben ihre eignen Richter und stehen mit der weltlichen Verfassung schlechterdings in keiner Verbindung. §. 1. Der Kaiser Constantin, bei welchem, als er den Vorsitz in der heil. Kirchenversammlung zu Nicäa führte, sich einige Geistliche in dieser Hinsicht beschwerten, gab ihnen den Bescheid: „Ihr könnt von Niemandem gerichtet werden und nur Gott allein bleibt das Urtheil über euch vorbehalten.

6. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Mascon, c. 8. (im J. 581. in Frankreich).*

Palea.

Kein Geistlicher soll sich unterfangen, einen andern Geistlichen beim weltlichen Richter anzuklagen, oder auf irgend eine Weise zu belangen, vielmehr sollen alle Rechtssachen der Geistlichen entweder vom Bischof, oder von den Pfarrern, unter Zuziehung des Archidiaconus beigelegt werden. Derjenige Geistliche nun, welcher der gegenwärtigen Verordnung entgegen handelt, soll, wenn er ein niederer ist, 39 Schläge empfangen, hat er aber eine höhere Weihe, mit 30 Tagen Gefängniss bestraft werden.

7. *Marcellinus Epist. 2. an die orientalischen Bischöfe (im J. 299. aus Rom in den Orient).*

Palea.

Alle Streitigkeiten, welche unter den Christen entstehen, sollen der Kirche vorgelegt und von Geistlichen entschieden

werden. Wollen sich aber die Partheien dieser Verordnung nicht fügen, so sollen sie so lange, als sie bei diesem Ungehorsam verharren, excommunicirt sein.

8. *Bonifaz I. an die Bischöfe in Frankreich (oder vielmehr aus Nov. 115. c. 10. bei Julian. Antec. im J. 546. zu Constantinopel).*

Kein Bischof soll in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechtssache vor ein weltliches oder Kriegsgericht geladen oder gestellt werden. Derjenige [weltliche] Richter nun, welcher sich demungeachtet ein solches unterfängt, wird zur Strafe seines Amtes verlustig gehen.

9. *Der Papst Sylvester [I.] in einer Kirchenversammlung zu Rom, c. 14. (im J. 324. zu Rom).*

Niemand darf das Zeugniss eines Geistlichen gegen einen Laien annehmen, denn es ist Niemandem gestattet, einen Geistlichen als Zeugen zu befragen, wenn diess nicht in geistlichen Angelegenheiten geschieht.

c. 15. *Pelagius [II.] an den Defensor Benegestus (um das J. 580. zu Rom).*

Kraft gegenwärtiger Verordnung geben Wir dir zu erkennen, dass in denjenigen Rechtssachen, in welchen irgend ein Kirchenbeamter als Kläger auftritt, um einen Laien zu belangen, jener nicht verfehlen darf, seine Klage bei dem competenten Richter derjenigen Provinz anzubringen, zu welcher der Beklagte gehört. Bei denjenigen Angelegenheiten aber, in welchen ein Kirchenbeamter belangt wird, soll die Untersuchung, ohne Frage, bei welchem Richter die Klage schon angebracht sei, von dem Bischof oder den Priestern desjenigen Ortes ausgehen, an welchem sich der Rechtsstreit entsponnen hat.

16. *Derselbe an den Kanzler Sergius (um das J. 580. zu Rom).*

Wenn irgend ein Geistlicher, er möge nun eine höhere oder niedere Weihe haben, gegen einen Laien als Kläger auftritt, so kann er den Letztern nirgends anders, als bei dem competenten Richter der Provinz belangen. Wenn aber ein Laie gegen einen Geistlichen der höhern oder niedern Weihe Klage erhebt, so kann diess nur beim bischöflichen Gerichte derjenigen Stadt oder desjenigen Landes geschehen, wo der Rechtsstreit entstanden ist. Diese Einrichtung ist den Gesetzen gemäss und stimmt mit denselben vollkommen überein, geht auch aus der Rechtsregel hervor, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse. Gleicherweise schreiben kaiserliche Gesetze vor, dass der Gerichtsstand der Geistlichen nur bei den competenten Bischöfen sei.

Digitized by Google

17. *In einer Kirchenversammlung zu Agde c. 32. (im J. 506. in Frankreich).*

Niemand soll sich unterfangen, einen Geistlichen ohne Erlaubniss des [competenten] Bischofs beim weltlichen Richter zu belangen und wäre diess dennoch geschehen, so soll sich der Beklagte keineswegs auf den Rechtsstreit einlassen, noch auch Sätze mit dem Kläger wechseln. Eben so wenig ist es gestattet, einen Geistlichen wegen eines Verbrechens beim weltlichen Richter anzuklagen.

c. 33. Der Papst Sylvester [I.] am Schlusse einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 324. zu Rom).

Kein Geistlicher, er möge nun Diaconus oder Priester sein, soll sich unterfangen, wegen irgend einer Rechtssache in den weltlichen Gerichten zu erscheinen oder daselbst einen Process zu führen.

c. 35. Der Kaiser Theodosius (oder vielmehr Constantin der Grosse im J. 314. zu Constantinopel).

Es soll einem Jeden, welcher einen Process führt, er möge nun Kläger oder Beklagter sein, zu jeder Zeit, nämlich eben so wohl zu Anfang des Processes, als während seines Fortganges, eben so wohl während des Rechtsstreites selbst, als zu der Zeit, zu welcher die Entscheidung erwartet wird, vollkommen frei stehen, sich auf den rechtlichen Ausspruch des heil. Bischofs zu berufen und sogar dann, wenn die Gegenparthei widerspricht, den Process vor das bischöfliche Gericht zu bringen.

c. 35. Der Kaiser Theodosius (oder vielmehr Constantin der Gr. im J. 314. zu Constantinopel).

Alle Entscheidungen, welche die Bischöfe in Rechtssachen, die entweder nach prätorischem, oder Civilrechte verhandelt worden sind, gegeben haben, sollen für immer unverbrüchlich beobachtet werden und es soll Niemandem gestattet sein, von einem Rechtsstreite zurück zu treten, welcher bereits durch bischöfliches Urtheil entschieden worden ist. §. 1. Ferner sollen alle Richter gehalten sein, das Zeugniss, welches ein einziger Bischof abgiebt, als unbezweifelt anzunehmen und Keinem Gehör zu schenken, welcher das Zeugniss des Bischofs verwerfen will, denn das ist Wahrheit, und ohne Fehl und Tadel, was ein so heiliger Mann nach reinem Gewissen versichert. Diese heilsame Verordnung haben Wir schon früher ausgesprochen und wollen sie nunmehr für alle Zeiten bestätigen, um die verderblichen Keime gerichtlicher Streitigkeiten zu ersticken.

Digitized by Google

37. [*Carl der Gr.*] *in seinen Capitularien Lib.* 6. *c.* 281. [*um das J.* 810.]

Wir befehlen und verordnen, dass alle Die, welche durch Gottes Gnade Unserer Herrschaft unterthan sind, nämlich sowohl die Römer, als die Franken, Alemannen, Baiern, Burgundier, Sachsen, Thüringer, Friesen, Gallier, Aquitanier, Longobarden, Gascogner, Beneventaner, Gothen, Spanier und alle Unsere übrigen Unterthanen, ohne Frage, nach welchen geschriebenen Gesetzen oder Gewohnheitsrechten sie leben, die Vorschrift, welche im 16ten Buche des Codex Theodosianus und zwar im 11ten Capitel enthalten und auf die Anfrage des Herzogs Ablauius diesem und allen andern Unterthanen zum Bescheide gegeben worden ist, welche aber Wir auf Anrathen aller Unserer Getreuen, sowohl der Geistlichen als der Laien, in Unsere Capitularien als Gesetz aufgenommen haben, unverbrüchlich und für immer beobachten sollen. Diese Vorschrift lautet nämlich: „Es soll einem Jeden u. s. w.“ (wie oben [c. 35.]).

38. *Gregor I.* (*Lib.* 11. *Epist.* 53.) *hat dem Defensor Joannes, als derselbe nach Spanien gieng, folgende Weisung ertheilt* (*im J.* 603. *zu Rom*).

In Hinsicht auf die Person eines Priesters ist zu bemerken, dass wenn derselbe rechtlich belangt wird, diess bei Niemand Anderem geschehen kann, als bei dem competenten Bischof, wie auch in einer Novelle [123. c. 21.] klar enthalten ist, welche von den hochheiligen, gottgeliebten und hochwürdigen Bischöfen, andern Geistlichen und Mönchen spricht: „der Kaiser Justinian, der Erhabene, an den Petrus, den ruhmwürdigen Praefectus Praetorio. Wenn Jemand einen Geistlichen oder einen Mönch, eine Diaconissa oder eine Nonne oder Büsserin rechtlich belangen will, so muss er hiervon zuvörderst denjenigen Bischof in Kenntniss setzen, welchem die genannten Personen untergeben sind und dieser hat sich der Entscheidung der Sache zu unterziehen. Wenn sich nun beide Partheien bei dem Ausspruche des Bischofs beruhigen, so ist dieser Ausspruch, wie Wir hiermit verordnen dem weltlichen Richter zur pünktlichen Vollstreckung zu überweisen u. s. w.“ §. 1. Hier wende man nicht ein, dass in diesem Gesetze zwar von Geistlichen [überhaupt], aber nicht von Priestern [in's Besondere] die Rede sei, denn man muss bedenken, dass in derselben Novelle weiter oben [c. 19.] und im 1sten Buche des Codex [*Auth. de Sanct. episc. Presbyteros. Tit.* 3. *L.* 34. geschrieben steht, es wären unter der Benennung Geistlicher auch Priester und Diaconen mit begriffen. Die Worte

Digitized by Google

sind: „Die Priester aber, die Diaconen, Subdiaconen, Cantoren und Lectoren, welche Wir Alle Geistliche nennen u. s. w.“

39. *Derselbe Lib.* 9. *Epist.* 32. *an den Romanus, Defensor von Sicilien* (*im J.* 601. *aus Rom nach Sicilien*).

Es ist Uns zu Ohren gekommen, dass du, wenn Jemand irgend einen Geistlichen rechtlich belangt, ohne Rücksicht auf den competenten Bischof desselben, den Beklagten vor dein Gericht zögest. Wenn nun dem wirklich so ist, so finden Wir eine solche Maasregel höchst unpassend und verbieten dir eine Wiederholung derselben kraft gegenwärtiger Verordnung. Es muss sich vielmehr Derjenige, welcher gegen einen Geistlichen klagen will, an dessen Bischof wenden, damit dieser entweder selbst in der Sache erkenne, oder besondere Richter dazu niedersetze, oder, wenn Schiedsrichter eintreten sollen, die Partheien zur Wahl derselben gerichtlich anhalte. Sollte jedoch ein Geistlicher oder Laie gegen einen Bischof Klage erheben, dann ist es allerdings deine Pflicht, dich in's Mittel zu schlagen und entweder selbst zu erkennen, oder wenigstens die Partheien zur Wahl von Schiedsrichtern zu veranlassen. Denn wenn nicht jedem Bischof seine Gerichtsbarkeit unangetastet verbliebe, so würde diess nichts Anders heissen, als dass Wir, der Wir die Rechte des geistlichen Standes vertreten sollen, dieselben vielmehr zu vernichten suchten.

c. 42. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mila (oder vielmehr aus dem* 3*ten Concilium zu Toledo, c.* 13. *im J.* 589. *in Spanien*).

Ein eingewurzelter Missbrauch hat bis jetzt das verwegene Beginnen unterstützt, dass Geistliche ihre Amtsbrüder, ohne Rücksicht auf den competenten Bischof, vor die weltlichen Gerichte ziehen. Wir verordnen daher, dass sich dieses Niemand wieder zu Schulden bringen solle. Und wenn es dennoch geschieht, so soll der Beklagte [welcher sich dem weltlichen Gerichte stellt] den Process verlieren und ausserdem noch excommunicirt werden.

43. *Aus der* 3*ten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 9. (*im J.* 397. *in Afrika*).

Es ist beschlossen worden, dass jeder Bischof, Priester, Diaconus und überhaupt jeder Geistliche, welcher eines kirchlichen Verbrechens angeklagt oder mit einer bürgerlichen Klage belangt worden ist, sich aber mit Hintansetzung des geistlichen Gerichtes dem weltlichen unterworfen hat, seines Amtes entsetzt werden soll, selbst wenn das Urtheil zu seinen Gunsten lautete. Diess soll aber nur für den Fall eines angezeigten Verbrechens gelten. In einer bürgerlichen Rechts-

Digitized by Google

sache soll es ihm dagegen frei stehen, sein Amt zu behalten, doch wird er in diesem Falle desjenigen verlustig gehen, was ihm durch das richterliche Urthel zugesprochen worden ist. Denn wie unwürdig muss Der von der Gemeinschaft der Kirche denken, welcher in seinem Vorurtheile, das er gegen dieselbe hegt, die Hülfe des weltlichen Richters in Anspruch nimmt. Hat doch schon der Apostel*) [Paulus] die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Christen der Entscheidung der Kirche vorbehalten.

c. 45. *Aus der 74sten Novelle, c. 1. [oder vielmehr Nov. 83.] (im J. 530).*

Wenn Jemand mit einem Geistlichen Process zu führen hat, welcher einen bürgerlichen Rechtsanspruch betrifft, so muss er sich an denjenigen Bischof wenden, welchem der Geistliche unterworfen ist. Der Bischof wird dann sofort, ohne die Partheien zu benachtheiligen, den Rechtsstreit auf angemessene Weise beilegen. Sollte sich aber der Bischof der Angelegenheit nicht unterziehen wollen, so ist dieselbe dem weltlichen Richter vorzutragen. Wenn sich dagegen der Bischof geneigt zeigt, die Sache zu entscheiden, so soll Alles ohne schriftliches Verfahren abgethan und auch das Endurthel bloss mündlich gesprochen werden. §. 1. Ist aber die Rechtssache eine peinliche Untersuchung, so ist es die Pflicht der weltlichen Richter, die sich in der betreffenden Stadt oder Provinz befinden, in Gemässheit der Gesetze ein Urtheil zu fällen, jedoch dergestalt, dass das gerichtliche Verfahren nicht länger, als zwei Monate dauern darf, die von dem Augenblicke der geschehenen Einlassung an zu rechnen sind. §. 2. In peinlichen Untersuchungen darf jedoch kein anderes, als ein schriftliches Verfahren Statt finden. Wird nun über einen Geistlichen ein Strafurtheil gefällt, so kann diess nicht anders vollstreckt werden, als wenn der Angeklagte für schuldig befunden worden und vorher durch den Bischof seines geistlichen Amtes oder Standes entsetzt worden ist. Wenn endlich das Verbrechen ein geistliches ist, so kann nach Vorschrift der Kirchengesetze die Untersuchung und die Bestrafung desselben bloss von dem Bischof ausgehen, ohne dass andere Richter sich auf irgend eine Weise damit befassen dürfen.

46. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon, c. 9. (im J. 451. in Bithynien).*

Wenn ein Geistlicher gegen einen andern klagen will, so ist es ihm nicht gestattet, seinen Bischof zu übergehen und

*) I. Cor. 6, 1—6.

Digitized by Google

sich an die weltlichen Gerichte zu wenden, vielmehr ist die Angelegenheit zunächst dem competenten Bischof vorzutragen. Sollte aber dieselbe den Bischof selbst betreffen, [dergestalt, dass derselbe als Kläger auftrete] so ist sie vor den Schiedsrichtern, welche zu diesem Zwecke von den Partheien gewählt werden müssen, zu verhandeln. Wer gegen diese Verordnung anstösst, wird der Ahndung der Kirchengesetze nicht entgehen. §. 1. Wenn dagegen ein Geistlicher gegen seinen oder einen andern Bischof klagt, so muss die Sache der Provinzial-Synode vorgetragen werden. Und ist endlich die Klage eines Bischofs oder andern Geistlichen gegen einen Erzbischof gerichtet, so gehört die Untersuchung der Sache vor den Primas des Bezirkes, oder vor den Stuhl der Hauptstadt Constantinopel.

47. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c.* 32. (*im J.* 506. *in Frankreich*).

Palea.

Niemand soll sich unterfangen, einen Geistlichen ohne Erlaubniss des competenten Bischofs vor dem weltlichen Richter zu belangen. Sollte diess dennoch geschehen, so darf sich der Beklagte auf die Klage nicht einlassen, noch mit dem Kläger Sätze wechseln und eben so wenig soll es gestattet sein, einen Geistlichen vor dem weltlichen Richter eines Verbrechens anzuklagen.

48. *Der Papst Hadrian* [*I.*] [*in seinen Capitulis*] *c.* 35. (*um das J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

Wenn ein Geistlicher oder Laie eines Verbrechens angeklagt oder in einer bürgerlichen Rechtssache belangt wird, so kann diess nirgends Anders, als bei demjenigen Gerichte geschehen, welchem er für seine Person unterworfen ist.

49. *Derselbe ebendaselbst c.* 40. (*um das J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

In Rechtssachen der Geistlichen ist die Regel zu beobachten, dass kein Geistlicher an einen Rechtsspruch gebunden ist, welcher von einem andern, als dem competenten Richter herrührt.

50. *Der Papst Gelasius* [*I.*] *an den Bischof Quingesius* (*um das J.* 494. *zu Rom*).

Da ein Gegenstand, über welchen ein Rechtsstreit anhängig ist, schlechterdings auf Niemanden übergetragen werden darf, bis nach ordnungsmässigem Verfahren der Austrag des Processes an die Hand giebt, wem derselbe zuzusprechen sei,

Digitized by Google

so kann auch [während dieser Zeit] Niemand die Nutzungen der streitigen Sache verlangen, vielmehr muss, wie gesagt, dieselbe in demjenigen Zustande erhalten werden, in welchem sie sich vor Anhängigkeit des Processes befunden hat und wer dann in dieser Hinsicht einen Anspruch zu haben glaubt, mag ihn nur der gerichtlichen Untersuchung anheim geben und braucht [aus dem vorangegangenen Processe] keinen Nachtheil zu besorgen.

Causa XV.

Quaestio II.

1. [*c. un.*] *In einer Kirchenversammlung zu Tarracona lesen wir c.* 10. *folgende Verordnung* (*im J.* 516. *in Spanien*).

Zur pünktlichen Nachachtung haben Wir beschlossen, dass kein Priester oder anderer Geistlicher nach Art der weltlichen Richter für die von ihnen ausgesprochenen Entscheidungen vorkommender Streitigkeiten Geschenke annehmen soll, wenn nicht dieselben freiwillig der Kirche dargebracht werden. Denn in letzterem Falle werden die Geschenke nicht als solche, sondern als fromme Opfer betrachtet. Sollte sich nun ein Geistlicher erweislich unterfangen haben, dergleichen Gaben anzunehmen, so möge er wissen, dass er nach Vorschrift der Concilien gleich einem Wucherer, seines geistlichen Standes entsetzt wird.

Quaestio IV.

1. *In einer Kirchenversammlung zu Tarracona ist c.* 5. *Folgendes verordnet worden* (*im J.* 516. *in Spanien*).

Kein Bischof, Priester oder anderer Geistlicher darf sich unterfangen, eine ihm zur Entscheidung vorgetragene Rechtssache an einem Sonntage zu verhandeln, an welchem er sich ausschliesslich dem Gottesdienste widmen muss. An den übrigen Tagen soll es jedoch den genannten Personen frei stehen, Recht zu sprechen, insofern die Partheien sich freiwillig hierzu vereinigt haben und die Angelegenheit selbst nicht eine peinliche Untersuchung betrifft.

2. *In einer zu Erfurt und in Gegenwart des Königs Heinrich gehaltenen Kirchenversammlung* (*im J.* 932. *in Deutschland*).

Wir beschliessen, dass an Sonn- und andern hohen Festtagen, nicht minder an denjenigen Tagen, welche gesetzlich den Fasten gewidmet sind, in Gemässheit der kirchlichen Vorschriften keine weltliche Gerichtspflege Statt finden soll. Ausserdem setzt die heil. Synode noch fest, dass es keinem welt-

Digitized by Google

lichen Richter gestattet sein soll, an den genannten Tagen die Mitglieder der christlichen Kirche vor Gericht zu ziehen, damit die Letztern auf keine Weise behindert sein mögen, dem Gottesdienste beizuwohnen und um desto ungestörter den Predigten zuhören können. Die bezeichneten Tage sind aber folgende: die sieben Tage vor der Geburt des Herrn bis zu dem achten Tage nach Epiphaniä und von Quinquagesima bis zu dem achten Tage nach Ostern, endlich aber die sieben Tage vor der Geburt des heil. Johannes des Täufers.

3. *Der Papst Hadrian* [*I.*] *in seinen Capitulis c.* 64. (*im J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

Kein Bischof oder Geistlicher niederen Grades soll sich unterfangen, an einem Sonntage Rechtssachen zu entscheiden.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus III.

De rescriptis.

(*Von Rescripten*).

1. *Alexander III. an den Erzbischof von Sens* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach Frankreich*).

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob, wenn eine Rechtssache delegirten Richtern aufgetragen worden ist, und zwar mit dem Bedeuten, dass ein Appelliren keineswegs gestattet sei, die eine Parthei aber dennoch appellirt, weil sie sich auf ein Apostolisches Schreiben beruft, durch welches ihr im Allgemeinen das Recht zu appelliren verwilligt worden ist, eine solche Appellation zulässig sei? Auf diese deine Anfrage geben Wir dir den Bescheid, dass in dieser Beziehung eine Appellation nicht zu berücksichtigen sei, da die Rechtssache den delegirten Richtern mit dem Befehle übertragen worden ist, das Rechtsmittel der Appellation nicht zu gestatten und eine besondere Verordnung der allgemeinen vorgeht.

c. 3. *Derselbe an den Bischof von Winchester* (*um das J.* 1180 *aus Rom nach England*).

Wenn Jemand in einer Rechtssache ein Apostolisches Schreiben ausgewirkt hat [durch welches die Verhandlung derselben gewissen Richtern aufgetragen worden ist] der Gegner aber späterhin einen Befehl ausgewirkt hat, kraft dessen die

Digitized by Google

Untersuchung derselben Angelegenheit andern Richtern zugewiesen wird, ohne dass des früheren Auftrags Erwähnung geschähe, so können die zuerst beauftragten Richter ohne Weiteres zum Rechtsspruche verschreiten und das später ausgewirkte Schreiben ist vollkommen ungültig. Hat aber dieses Letztere des früheren Auftrages Erwähnung gethan, so ist derselbe als zurückgenommen zu betrachten, da man nun nicht mehr annehmen kann, dass jenes Schreiben durch Verheimlichung der Wahrheit erschlichen worden sei. Ist aber der Auftrag mit Bewilligung der Partheien ertheilt worden, und die eine Parthei hat es entweder gleich anfangs oder im Verlaufe der Zeit, hinter dem Rücken der andern, unter Verschweigung des frühern Auftrags dahin zu bringen gewusst, dass andere Richter zu Verhandlung der Sache delegirt wurden, so wird Der, welcher durch eine solche Hinterlist und betrügerische Weise seinem Gegner geschadet hat, mit vollem Rechte zu Erstattung der Kosten verurtheilt werden.

c. 9. *Lucius III. an den Bischof von Norwich (um das J.* 1182 *aus Rom nach Frankreich).*

Wenn Jemand von seinem Gegner kraft eines Delegations-Rescriptes vor irgend ein Gericht gezogen wird, hiergegen aber einwendet, dass er eine frühere Verordnung besitze, deren in dem erstgenannten Schreiben keine Erwähnung geschehe, so kann er, wenn er es absichtlich oder aus Leichtsinn unterliess, sich des frühern Schreibens zu bedienen, mit diesem Einwande nichts ausrichten. Wenn aber die Unterlassung aus dem Grunde geschah, weil der delegirte Richter nicht gegenwärtig war, so kann ihm das später ausgewirkte Schreiben keinen Nachtheil bringen.

10. *Derselbe (um das J.* 1182 *ebendas.)*

Wir haben durch die Versicherung mehrerer Personen n Erfahrung gebracht, dass gewisse Einwohner deiner Provinz sich aus Unserer Canzlei Rescripte verschafft haben, Inhalts derer alle sie betreffende Rechtssachen einem oder mehreren Richtern, welche sie sich selbst erwählten, zur Entscheidung übertragen worden sind, woraus sich denn der Uebelstand ergeben hat, dass diese Personen, wenn sie gegen irgend Jemanden Klage erheben wollten, nicht den ordentlichen Richter angiengen, sondern sich an einen oder mehrere delegirte Richter wendeten, von denen sie wussten, dass sie ihnen selbst günstig, dem Gegner aber abhold wären. Indem Wir nun diesem Missbrauche schleunigst abzuhelfen wünschen, so begehren Wir, du wollest die Rescripte der bezeichneten Art, welche dir in

Digitized by Google

deiner Provinz zu Gesichte kommen, in Unserm Namen für null und nichtig erklären.

c. 12. *Clemens III.* (*um das J.* 1190 *aus Rom nach England*).

Durch den S., den Pfarrer in der Kirche zu Tarent, ist Uns zu Ohren gekommen, dass der Diaconus O., welcher jetzt die zu der genannten Kirche gehörige Capelle zu Empton inne hat, den dasigen Capellan, der im Namen des gedachten S. in derselben ministrirte, in Folge einer von ihm selbst eingelegten Appellation von dieser Stelle entfernt hat. Nachdem sich nun S. auf diese Appellation eingelassen und in dieser Beziehung ein Rescript ausgewirkt hatte, durch welches gewisse Richter mit Verhandlung der Sache beauftragt wurden, so unterliess es der genannte O. von seiner Seite die Appellation weiter auszuführen. Als nun der Letztere von den Richtern vorgeladen wurde, so berief er sich auf ein früheres Rescript, dessen in dem späteren [von S. ausgewirkten] keine Erwähnung geschehe, hatte aber diesen Umstand bis zu der dritten an ihn gelangten Vorladung verschwiegen, mithin entweder absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm zu Gebote stehende Ausflucht unbenutzt gelassen, was aus der Länge der Zeit abgenommen werden konnte. Auch war in jenem früheren Rescripte der von O. eingelegten Appellation gar nicht gedacht worden, da seit derselben schon zwei Jahre abgeflossen waren. Demgemäss begehren Wir, ihr wollet, wenn es sich wirklich so verhält, alles Dasjenige, was nach der Appellation des O. in der Sache geschehen ist, für ungültig erklären und die oben erwähnte Capelle der Mutterkirche wieder zuweisen, den mehrgedachten O. aber, dafern es nur gewiss ist, dass derselbe seine Appellation nicht weiter ausgeführt hat, zur Erstattung der unvermeidlichen Kosten an den genannten S. verurtheilen.

13. *Cölestin III.* (*im J.* 1191 *aus Rom, wahrscheinlich nach England*).

Uns hast du in deiner Bittschrift die Frage vorgelegt, von welchen Hindernissen die Worte, welche gewöhnlich Unsern Delegations-Rescripten beigefügt werden: „wenn die zwei oder drei delegirten Richter (an welche das Delegations-Rescript gerichtet ist) nicht insgesammt verfahren können, so soll einer oder es sollen mehrere (die dann das Rescript näher bezeichnet) sich der Verhandlung der Sache unterziehen*),“ zu verstehen wären? Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass die Hindernisse

*) *Clausula conditionalis*: *Si non omnes etc.*

Digitized by Google

[durch welche die delegirten Richter vom Verfahren abgehalten werden] theils rechtlicher, theils factischer Natur sein können. Rechtlicher Natur sind sie, wenn es sich ergiebt, dass einer der delegirten Richter ein Leibeigner oder Ehrloser oder aus irgend einem andern gesetzlichen Grunde nicht im Stande sei, das Richteramt zu verwalten. Factischer Natur sind sie, wenn einer der delegirten Richter mit Tode abgegangen ist oder durch einen andern Grund der Nothwendigkeit von der Verwaltung seines Amtes abgehalten wird. Freilich wird im letztern Falle erfordert, dass, wenn Jemand durch die Nothwendigkeit verhindert ist, an der Verwaltung des richterlichen Amtes Theil zu nehmen, er seine Collegen, dafern ihm diess möglich ist, vom Grunde seines Aussenbleibens vorschriftmässig in Kenntniss setze, damit die übrigen delegirten Richter oder Beauftragten den erhaltenen Befehl noch vollziehen können. Derjenige Richter aber, welcher an dem Verfahren bloss nicht Theil nehmen will, kann sich mit dem Vorwande eines Hindernisses auf keine Weise entschuldigen, es müssten denn in dem Delegations-Rescripte ausdrücklich die Worte gebraucht sein: „wenn nicht alle delegirte Richter verfahren haben oder nicht haben verfahren können oder *wollen*."

14. *Innocenz III. an den Bischof von Ely (um das J.* 1198 *aus Rom nach England).*

Bei Uns hast du angefragt, ob, wenn durch den Widerruf eines Delegations-Rescriptes Zweifel entstehen, die durch das frühere oder die durch das spätere Rescript delegirten Richter verfahren müssten und ob durch das spätere Rescript das frühere als aufgehoben zu betrachten sei? Hierauf erwidere Ich dir, dass, wenn nicht die später delegirten Richter den früher delegirten, oder diese jenen die Entscheidung freiwillig überlassen wollen, beiderlei Richter zu verfahren haben und auf den Fall, dass sie sich über das zu sprechende Urtheil nicht vereinigen können (welches man schon dann annehmen muss, wenn auf der einen Seite mehr Stimmen, als auf der andern sind), die Rechtssache vor Schiedsrichtern verhandelt werden soll, welche die Partheien gemeinschaftlich wählen. §. 1. Weil nun aber sehr häufig Rescripte unter der beschriebenen Form von Uns ausgewirkt werden (denn Wir haben dich ja in vielen Angelegenheiten der verschiedensten Art, welche unter den verschiedensten Personen zu verhandeln waren, in derselben Weise mit Auftrag versehen), und du bei Uns dringend angefragt hast, ob ein so delegirter Richter, ehe die betreffenden Personen oder Sachen ausdrücklich benannt worden sind, über diese Personen oder Sachen schon eine Ge-

Digitized by Google

walt ausüben könne, auch noch die Frage beigefügt hast, ob, wenn vor der ausdrücklichen Bezeichnung jener Personen oder Sachen über die, welche in einem früheren Delegations-Rescripte zwar nicht besonders genannt, jedoch im Allgemeinen begriffen worden sind, ein späteres, besonderes Rescript an andere Richter vom Apostolischen Stuhle erlassen worden ist, in welchem des früheren Auftrags keine Erwähnung geschieht, dieses [letztere, besondere Rescript] dieselbe Wirkung habe? — so erwidern Wir dir auf diese zwei Fragen folgendermaassen: da eine besondere Verfügung unzweifelhaft einer allgemeinen vorgeht, so wird diejenige Gerichtsbarkeit, welche durch ein allgemeines Rescript verliehen worden ist, durch ein besonderes in Hinsicht auf die abweichenden Punkte gänzlich aufgehoben, wenn auch das letztere keine Erwähnung des früheren gethan hat. Hierdurch erledigt sich die erste Frage von selbst, denn obwohl man mit Recht annehmen kann, dass bis zum Widerrufe der verliehenen Gerichtsbarkeit der delegirte Richter die Gerichtsbarkeit über später noch zu benennende Gegenstände oder Personen wirklich hat, so darf er dieselbe doch nicht eher ausüben, als bis ihm die fraglichen Personen oder Gegenstände namentlich bezeichnet worden sind.

15. *Derselbe an den Erzbischof von Sens (um das J. 1198. aus Rom nach Frankreich).*

Der Apostolische Stuhl hat sich den Bittstellern von jeher bereitwillig gezeigt, allein es giebt Manche, die auf eine tadelnswürdige Weise die Gnade desselben missbrauchen. (Und weiter unten:) Um nun den Ungebührnissen solcher Personen entgegen zu treten, verordnen Wir hiermit, dass, wenn in Unsern Rescripten bloss niedere und geringere Personen bezeichnet werden, die vornehmern und höher stehenden unter einer allgemeinen Clausel *) nicht mit begriffen sind. Auch soll es nicht gestattet sein, unter dem Vorwande solcher Allgemeinheit eine übermässige Anzahl [von Personen oder Rechtssachen] vor Gericht zu ziehen. Eben so wenig dürfen Diejenigen, welche nur geringfügige und unbedeutende Angelegenheiten vor Gericht gebracht haben, über grössere und wichtigere Sachen vernommen werden. Wenn aber Jemand [in seinem Gesuchschreiben] gewisse Personen bezeichnet hat, jedoch keinesweges in der Absicht, um mit ihnen Process zu führen, sondern vielmehr, um solche Personen zu belangen, welche mit den benannten auf einer gleichen oder welche

*) z. B. und andere dergleichen Personen oder Rechtssachen etc.

Digitized by Google

Stufe stehen, so soll er, da Trug und Hinterlist ihm nicht zu Statten kommen können, als lügenhafter Bittsteller von dem ausgewirkten Rescripte schlechterdings keinen Gebrauch machen dürfen.

16. *Derselbe an den Domsänger R. und an R., den Prior des Klosters zum Berge der Aussätzigen (um das J. 1205. aus Rom nach Frankreich).*

Aus dem Inhalte eueres an Uns gerichteten Schreibens haben Wir ersehen, dass R., Pfarrer zu Corbeil, in Hinsicht auf den zwischen ihm und dem Abte von Beccus entstandenen Rechtsstreit, [dessen Verhandlung euch übertragen worden ist, schon früher] ein Apostolisches Delegations-Rescript ausgewirkt hatte, durch welches andere Personen als Richter delegirt worden sind. Als nun diese Letztern die Gegenparthei vorgeladen hatten, so erklärte der genannte Pfarrer, dass er sie nicht als seine competenten Richter anerkenne. (Und weiter unten:) Da nun aber ihr selbst zur Untersuchung der Rechtssache vorschreiten wolltet, so stellte der Abt vor, dass er durch das an euch ergangene Delegations-Rescript ebenfalls nicht gehalten sei, sich vor euerem Gerichte mit dem Pfarrer in den Rechtsstreit einzulassen, da er bereits von andern Richtern kraft eines andern Delegations-Rescriptes, welches des an euch ergangenen keine Erwähnung thue, vorgeladen worden sei. Wenn Wir nun erwägen, dass der mehrgedachte Pfarrer sich einen Betrug dadurch zu Schulden gebracht hat, dass er über eine und dieselbe Rechtssache zwei Delegations-Rescripte auswirkte, deren keines des andern erwähnt, so geben Wir euch den Bescheid, dass, weil Trug und Hinterlist Niemandem zu Statten kommen können, der Pfarrer weder von dem einen, noch von dem andern Delegations-Rescripte soll Gebrauch machen dürfen.

c. 18. *Derselbe an den erwähnten Dechanten und N., Domherrn zu Cambray (im J. 1198. aus Rom nach Belgien).*

Euch ist erinnerlich, wie Wir euch zu kirchenrechtlicher Entscheidung des zwischen der Kirche zu Prämontre und der zu Prümm über die Besitzungen von Anapia anhängigen Rechtsstreites mit Auftrag versehen haben. Nun ist aber zu bemerken gewesen, dass Unserm desfallsigen Rescripte die Verordnung beigefügt worden, ihr möchtet, wenn die eine oder andere Parthei, ungeachtet der ihr richtig behändigten Ladung, sich weigern würde, vor euch zu erscheinen und sich euerer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, die Beweisführung derjenigen Parthei, welche sich einfinden würde, zulassen und, soweit es nach Vorschrift der Gesetze thunlich sei, mit Untersuchung

Digitized by Google

und Entscheidung der Sache ohne Zögerung verfahren. Wenn es nun Unsere Meinung ist, dass die Clausel: „soweit es nach Vorschrift der Gesetze thunlich sei," den Worten, welche von der Zulassung des Beweises handeln, hätte vorangestellt werden sollen, so begehren Wir, ihr wollet jener Clausel den erwähnten Platz anweisen und nun nach Maassgabe dieser Abänderung in der Sache verfahren, nicht minder dahin sehen, dass alle Verfügungen, welche zwar in Gemässheit der früheren Form Unsers Rescriptes, jedoch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen getroffen worden sind, gültig und bei Kräften bleiben. Sollte jedoch die mehrgedachte Clausel den Uebelstand herbeigeführt haben, dass etwas zum Nachtheile der Gegenparthei vorgenommen worden wäre, so erklären Wir dieses für null und nichtig und verordnen, dass ihr, wie schon gesagt, bei Entscheidung der fraglichen Sache, sowohl im Hauptwerke, als bei einschlagenden Punkten in Gemässheit der Kirchengesetze verfahren, das Rechtsmittel der Appellation aber nicht gestatten wollet.

c. 21. *Derselbe an den Abt und den Convent zu Prämontre (um das J.* 1209. *aus Rom nach Frankreich).*

Uns habt ihr die Frage vorgelegt, ob, wenn gegen einen Abt ein Rescript ausgewirkt worden sei, welches nicht nur ihn selbst, sondern auch seinen Convent betreffe, des letztern aber keine Erwähnung thue, der Abt gehalten sei, sich mit den Beschwerdeführern in einen Rechtsstreit einzulassen und ob sich derselbe, unerachtet jenes Rescript kein Appelliren gestattet habe, dennoch durch diese Rechtshülfe vor der Nothwendigkeit, dem Gegner zu antworten, schützen könne? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass, wenn nicht eine andere triftige Ursache dem Abte zur Seite steht, derselbe gesetzlicher Weise seiner Obliegenheit, sich auf das Anführen des Gegners in Gemässheit des ergangenen Rescriptes einzulassen, durch Appellation keinesweges entgehen könne, weil er kraft seines Amtes dazu verbunden ist, die Rechte seines Conventes zu vertreten. Ein Anderes ist es, wenn sich die Angelegenheiten des Abtes und die des Conventes als gänzlich getrennt betrachten lassen.

c. 23. *Derselbe (im J.* 1209. *aus Rom, vermuthlich nach Frankreich).*

Es kommt nicht selten vor, dass diejenigen, welche von Uns ein Rescript ausgewirkt, aber lange Zeit unbenutzt gelassen haben, sich dann erst desselben bedienen, wenn ihr Gegner, wider welchen sie das Rescript ausgewirkt hatten, ein anderes gegen sie selbst vorzeigt und nun behaupten, dass

dieses letztere Rescript nicht gültig sei, weil des früheren darin keine Erwähnung geschehe. Da man aber der Bosheit der Menschen keinen Vorschub leisten darf, so setzen Wir hiermit fest, dass Der, welcher ein Rescript von Uns ausgewirkt, dieses aber ein Jahr lang, während dessen er zum Richter hätte Zutritt erlangen können, aus böslicher Absicht oder Fahrlässigkeit unbenutzt gelassen hat, kraft des [vom Gegner] späterhin ausgewirkten Rescriptes gültig belangt werden kann, wenn auch dasselbe des früheren keine Erwähnung thut.

24. *Derselbe an den Erzbischof von Rouen (im J. 1211. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn zwei Process führende Partheien verschiedene Delegations-Rescripte an verschiedene Richter ausgewirkt haben und diejenigen Richter, welche durch Zuthun der einen Parthei delegirt worden sind, dir die Weisung geben, die Gegenparthei mit der Strafe des Kirchenbanns zu belegen, später aber von den Richtern, die auf der andern Seite stehen, der Befehl an dich ergeht, jenes Strafurthel unvollstreckt zu lassen, so bist du im Zweifel, ob du beiden Richtern oder keinem, oder einem von beiden in diesem Bezuge zu gehorchen habest. In Beantwortung dieser deiner Frage geben Wir dir zu erkennen, dass nach Unserm Dafürhalten zu unterscheiden sei, ob du zu der Zeit, als der erste Befehl an dich erging, vielleicht schon wusstest, dass zwischen den auf beiden Seiten stehenden Richtern sich ein Streit über die Gerichtsbarkeit entsponnen habe, oder ob dir dieses unbekannt war. Im erstern Falle hast du der ersten an dich erlassenen Weisung pünktlich Folge zu leisten. Sollte jedoch späterhin von den Richtern der andern Parthei der entgegengesetzte Befehl an dich ergehen, so hast du dir Abschriften der an die beiderseitigen Richter vom Apostolischen Stuhle erlassenen Delegations-Rescripte (welche Abschriften, wie Wir hiermit gemessenst verordnen, dir nicht vorenthalten werden sollen) mittheilen zu lassen und, dafern sich aus dem Inhalte derselben unbezweifelt und ohne alle Zweideutigkeit ergiebt, dass durch dasjenige Delegations-Rescript, welches an die Richter, von denen du den zweiten Befehl erhalten hast, erlassen worden ist, das frühere Rescript ausdrücklich zurückgenommen worden sei, den erwähnten zweiten Befehl unbedenklich zu vollziehen. Wenn dir dagegen aus dem Inhalte jener Abschriften klar hervorgeht, dass dasjenige Delegationsrescript, welches an die Richter, von denen du die erste Weisung empfangen hast, ergangen ist, durch das für die Gegenparthei erlassene keinesweges aufgehoben worden sei, so darfst du dem zweiten Befehle schlechterdings nicht Folge leisten. Kommt dir also irgend ein er-

Digitized by Google

hebliches Bedenken in dieser Beziehung bei, so wirst du zu Vollstreckung der spätern Verordnung auf keine Weise verschreiten, wenn nicht nach Vorschrift eines von uns gegebenen Gesetzes unter den verschiedenen Richtern ein processualisches Verfahren vorangegangen ist. Hiernach hast du dich auch dann zu richten, wenn dir, nachdem du die erste Weisung empfangen, aber noch nicht vollstreckt hast, bekannt wird, dass jene verschiedenen Richter ihren Streit über die fragliche Gerichtsbarkeit bereits begonnen haben. Uebrigens wirst du in allen diesen Fällen mit Redlichkeit und Umsicht zu Werke gehen und nicht etwa, um eine Verordnung unvollstreckt zu lassen, Zweifel suchen, wo keine sind, oder mit Zuversicht einem Befehle gehorchen, wenn sich das Verhältniss als zweideutig darstellt. Obwohl dir nun gegenwärtiges Schreiben die von dir zu ergreifenden Maassregeln genau an die Hand giebt, so wollen Wir dir doch keinesweges Vollmacht ertheilt haben, den zwischen den verschiedenen, delegirten Richtern oder zwischen den Partheien selbst über die fragliche Gerichtsbarkeit entstandenen Streit zu entscheiden.

c. 28. *Derselbe in der [4ten im Lateran gehaltenen] allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1215. zu Rom.)*

Es giebt Viele, welche die Gnade des Apostolischen Stuhles dergestalt missbrauchen, dass sie von Diesem Delegations-Rescripte an sehr entfernte Richter auszuwirken suchen, um den Beklagten durch Mühe und Ausgaben, welche demselben veranlasst werden, dahin zu bringen, dass er entweder den Rechtsstreit gänzlich aufgebe, oder wenigstens den Kläger mit den von diesem zu erlegenden Kosten übertrage. Wenn nun aber durch die Gerichtspflege Niemandem Eintrag geschehen darf (was dem Geiste des Gesetzes gänzlich zuwider laufen würde), so verordnen Wir, dass Niemand, selbst durch Apostolisches Rescript, ausserhalb seiner Diöces vor ein entfernteres Gericht vorgeladen werden soll, als zu welchem man in zwei Tagereisen gelangen kann, es müsste denn das Delegations-Rescript auf einstimmiges Gesuch der Partheien ausgewirkt, oder wenigstens in demselben des gegenwärtigen Verbotes ausdrücklich Erwähnung geschehen sein. §. 1. So giebt es auch Leute, welche einen neuen Erwerbszweig ergreifen, um entweder Processe, die schon abgethan sind, wieder in Gang zu bringen, oder bei noch anhängigen Rechtsstreiten neue Punkte in Anregung zu bringen und zu diesem Zwecke Streitfragen erfinden, in Bezug auf welche sie, ohne von ihren Clienten dazu beauftragt zu sein, vom Apostolischen Stuhle Delegations-Rescripte auswirken, die sie dann entweder dem Beklagten, damit derselbe nicht von Weitläuftigkeiten oder lästigen Aus-

Digitized by Google

gaben heimgesucht werden möchte, oder dem Kläger, damit er seinem Gegner unverschuldete Hindernisse in den Weg legen könne, käuflich überlassen. Weil man nun die Processe eher vermindern, als vermehren muss, so verordnen Wir durch gegenwärtiges, allgemeines Gesetz, dass, wenn sich künftighin Jemand ohne ausdrücklichen Auftrag seines Clienten unterfangen sollte, ein Apostolisches Delegations-Rescript auszuwirken, nicht nur das fragliche Rescript völlig ungültig sein, sondern er selbst als Betrüger bestraft werden soll, die Angelegenheit müsste denn solche Personen betreffen, von welchen nach Vorschrift des Gesetzes überhaupt kein Auftrag ausgehen kann.

29. *Honorius III. an den Erzbischof von Canterbury und dessen Mitrichter (um das J. 1220. aus Rom nach England).*

Unser geliebter Sohn, der Geistliche J., von Geburt ein Saracene, hat Uns vorgetragen, dass er von einem gewissen Jordan, einem Geistlichen zu Durham, wegen der dasigen Kirche zum heil. Nicolaus kraft eines von Uns ausgewirkten Delegations-Rescriptes vor euer Gericht gezogen worden sei, er aber sich durch den Einwand geschützt habe, dass er kraft jenes Rescriptes keinesweges vorgeladen werden könne, weil er, im Widerspruch mit der Vorschrift der allgemeinen Kirchenversammlung*), vor euerem Gerichte, welches doch weiter als zwei Tagereisen von der Diöces, in welcher sich die vorerwähnte Kirche befinde, entfernt sei, erscheinen solle. Da nun aber ihr selbst Bedenken trugt, diese Ausflucht zuzulassen, weil der genannte J. in den Diöcesen von Rophen und Ely ebenfalls Pfründen besitze und in diesem Bezuge auch einen andern Wohnort anerkennen müsse, und euch deshalb im ferneren Verfahren nicht hindern liesset, so appellirte derselbe an Unsern Ausspruch. (Und weiter unten:) Auch stellte der mehrerwähnte J. die von ihm eingewendete Appellation fort und wirkte zu diesem Zwecke ein Delegations-Rescript an den Erzbischof von York und dessen Collegen aus. Demungeachtet wird Uns berichtet, dass ihr euch noch immer mit der Verhandlung der Angelegenheit befasset und den gedachten Richtern das Verfahren in der ihnen aufgetragenen Sache untersagt. Hierauf begehren Wir, ihr wollet euch, wenn es sich wirklich so verhält, alles weitern Vorschreitens enthalten, da nicht ihr die competenten Richter seid, sondern die obengedachten Personen jetzt in der Sache zu erkennen haben.

---

*) S. c. 28.

Digitized by Google

c. 36. *Gregor IX. an den Abt zum heil. Jacob (um das J. Chr.* 1229. *aus Rom nach Belgien).*

Uns hat die Gräfin von Namur zu erkennen gegeben, dass, als sie nach dem Tode des Grafen, ihres Bruders, diesem in der Grafschaft gefolgt sei, G. und B. gegen den Bischof von Toul und einige andere Geistliche und Laien ein Apostolisches Delegations-Rescript an gewisse Richter ausgewirkt und unter andern auch sie, die Gräfin, wegen einer Summe Geldes, welche die Kläger nach ihrer Behauptung dem verstorbenen Bruder der Gräfin geliehen, belangt hätten und zwar dabei von der [jenem Rescripte beigefügten] allgemeinen Clausel: „und andere dabei betheiligte Personen*)" ausgegangen wären, indem sie die Gräfin, weil sie die Nachfolgerin in der Grafschaft gewesen, mit zu den betheiligten Personen gerechnet hätten. Der Gräfin Sachwalter stellte nun den Einwand entgegen, dass zu der Zeit, zu welcher das Rescript ausgewirkt worden sei, der Gräfin Bruder noch gelebt, auch bei seinen Lebzeiten keine gerichtliche Vorladung erhalten habe und deshalb die Gräfin auf den Grund jenes Rescriptes keinesweges belangt werden könne. Weil aber die delegirten Richter die Ausflucht des Sachwalters für unstatthaft erklärten, so appellirte der Letztere an Unsern Apostolischen Stuhl. (Und weiter unten:) Hierauf verordnen Wir, dass, wenn sich die Sache wirklich so verhält, das erwähnte Delegations-Rescript [in Hinsicht auf die Beklagte] ungültig sein soll.

c. 43. [*vlt.*] *Derselbe an den Bischof von Paris (um das J.* 1229. *aus Rom nach Frankreich).*

Da mit den Apostolischen Rescripten nicht selten auf mannigfache Weise Missbrauch getrieben wird, so setzen Wir hiermit fest, dass alle Die, welche ein Delegations-Rescript unter ihrem Namen ausgewirkt, dieses aber andern Personen, welche denselben Namen führen, überlassen haben, damit nun die Letzteren mittelst eines solchen Rescriptes einen Jeden nach Belieben und ohne Grund beunruhigen können, ferner: dass Diejenigen, welche sich solche Rescripte auf die beschriebene Weise verschaffen und Personen, gegen die sie nicht den geringsten Anspruch haben, vor Gericht ziehen, nicht minder: dass Die, welche dergleichen Rescripte auf künftige Rechtssachen beziehen, die zur Zeit, zu welcher das Rescript ausgewirkt wurde, noch gar nicht vorhanden waren, gleichermaassen: dass Die, welche Jemanden entweder wegen eines und desselben Anspruchs oder auch wegen ver-

*) *Quidam alii.*

Digitized by Google

schiedener persönlicher Klagen, die recht wohl vor einem und demselben Richter erhoben werden könnten, durch Auswirkung verschiedener Delegations-Rescripte vor verschiedene Gerichte ziehen, um den Gegner durch Mühe und Kostenaufwand, die ihm veranlasst werden, dahin zu bringen, dass er sich entweder vergleiche oder seinen Rechten gänzlich entsage, endlich auch: dass der Beklagte, welcher es so einzurichten weiss, dass der Kläger zu einer und derselben Zeit an verschiedene Orte, oder auf unbestimmte Weise an einen Ort beschieden werde, der mit mehreren andern in dieser Provinz denselben Namen trägt, damit hierdurch der Kläger, wenn er nicht an dem rechten Orte erscheinen würde, als Ungehorsamer excommunicirt und mit seiner Klage abgewiesen werden sollte, dass, sagen Wir, alle diese Personen der Wirkung des zu ihren Gunsten ausgefertigten Delegations-Rescriptes verlustig gehen und zu Erstattung aller Kosten und Schäden, welche sie ihrem Gegner erweislich verursacht haben, angehalten werden sollen.

Titulus XXIX.

De officio et potestate iudicis delegati.

(*Von dem Amte und Wirkungskreise des delegirten Richters*).

1. *Alexander III. an den Bischof von London (um das J. 1165. aus Rom nach England).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, was mit den Behörden anzufangen sei, welche, wenn Wir ihnen anbefohlen haben, Jemandem zu seinem Rechte zu verhelfen, die Beschwerdeführer durch Drohungen oder Schrecken zum Schweigen bringen und auf diese Weise Unsere Absicht vereiteln? Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass, da nach dem Zeugniss der heil. Schrift der Hehler mit dem Stehler gleiche Strafe erdulden soll, du allerdings ermächtigt bist, nicht nur Diejenigen selbst, welche sich erweislich eine solche Hinterziehung der Rechtspflege zu Schulden gebracht, sondern auch Die, welche den Letztern hierbei besondern Vorschub geleistet haben, mit geistlichen Strafen zu belegen.

2. *Derselbe an den Bischof von Bologna (oder vielmehr an den Erzbischof von York, um das J. 1166. aus Rom nach England).*

Wenn in irgend einer Angelegenheit von Uns ein Delegations-Rescript ausgewirkt, diesem aber später ein anderes, in welchem des früheren keine Erwähnung geschah, entgegengestellt worden ist, so dürfen die Richter, wenn sie von diesem Umstande Kenntniss haben, weder das eine, noch das an-

Digitized by Google

dere Rescript vollstrecken, bevor sie nicht dem Papste zu Rom hierüber berichtet und von Dessen eigentlicher Absicht nähere Kenntniss erlangt haben, weil ausserdem wegen der Verschiedenheit solcher Rescripte die Rechtssachen selbst einen ganz falschen Ausgang nehmen würden.

3. *Derselbe an den Bischof von London (um das J.* 1166. *aus Rom nach England).*

Sollte es dir wegen Krankheit oder aus einem andern triftigen und wichtigen Behinderungsgrunde unmöglich sein, der Verhandlung derjenigen Rechtssachen, in welchen du von dem Apostolischen Stuhle mit Auftrag versehen worden bist, beizuwohnen, so bleibt es dir unbenommen, den dir gewordenen Befehl auf andere umsichtige und passende Personen überzutragen, jedoch dergestalt, dass sie in wichtigen Sachen erst bei dir anfragen, es müsste denn die ganze Angelegenheit ohne deine persönliche Gegenwart nicht wohl beseitigt werden können.

4. *Derselbe an den V., erwählten Bischof zu Chartres (um das J.* 1167. *aus Rom nach Frankreich).*

In Bezug auf delegirte Rechtssachen, welche innerhalb einer bestimmten Frist zu Ende gebracht werden müssen, geben Wir dir zu erkennen, dass, wenn nicht der vom Apostolischen Stuhle festgesetzte Termin mit Uebereinstimmung beider Partheien verlängert worden ist, der gegebene Auftrag mit Ablauf jener Zeit erlischt. §. 1. Ferner wirst du Diejenigen, welche in Rechtssachen, mit deren Verhandlung du beauftragt worden bist, deiner Vorladung nicht Folge leisten oder sich der von dir ausgesprochenen Entscheidung nicht fügen wollen, mit der Strafe belegen, welche für den vorkommenden Fall von den geistlichen Gesetzen ausgesprochen ist, ausserdem aber hast du die Strafe im Verhältniss zu der Beschaffenheit des Vergehens und der Lage der Sache nach deinem eignen Ermessen zu bestimmen.

5. *Derselbe an den Erzbischof von Sens (um das J.* 1167. *aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob es nicht nur dem ordentlichen, sondern auch dem delegirten Richter gestattet sei, Zwangsmittel gegen Denjenigen anzuwenden, welcher ungehorsamer Weise nicht vor Gericht erscheint oder den Ausbleibenden mit einer Strafe zu belegen? Hierauf geben Wir dir kraft Dieses den Bescheid, dass es dem delegirten Richter, wenn ihm auch die Rechtssache ohne nähere Auseinandersetzung der einzelnen Rechte und Pflichten übertragen worden ist, kraft des von Uns erlassenen Befehles vollkommen frei

Digitized by Google

steht, die Partheien durch Zwangsmittel zum Erscheinen vor Gericht anzuhalten, so wie die Ungehorsamen mit geistlichen Strafen zu belegen. Hier ist es also nicht erforderlich, dass Unser Delegations-Rescript diese Ermächtigung ausdrücklich enthalte, oder dass die Partheien von Uns eine besondere Weisung bekommen, vor Gericht zu erscheinen, vielmehr ist der Richter, welchem eine Rechtssache überhaupt delegirt wird, schon hierdurch vollständig ermächtigt, alles Dasjenige vorzunehmen, was zur Verhandlung der Angelegenheit gehört.

6. *Derselbe an den Bischof von Winchester (um das J.* 1168. *aus Rom nach England).*

Wenn eine Rechtssache zwei Richtern zugleich delegirt wird, so kann, wenn auch nicht besonders angedeutet worden ist, dass der eine auch ohne den andern verfahren dürfe, dennoch einer von beiden entweder dem andern, oder auch einer dritten Person seine desfallsigen Functionen übertragen.

7. *Derselbe an den Bischof von Norwich (um das J.* 1168. *aus Rom nach England).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass, wenn der ordentliche Richter auf Requisition eines von Uns delegirten Richters das von dem letztern gesprochene Urthel nicht vollstrecken will oder kann, weil Andere widersprechen, der von Uns delegirte Richter allerdings zu dieser Vollstreckung ermächtigt ist, nicht minder auch befugt ist, Diejenigen, welche ihn daran hindern wollen, mit einer geistlichen Strafe zu belegen.

8. *Derselbe (um das J.* 1169. *aus Rom nach England).*

Wenn etwa Geistliche vor delegirten Richtern Kirchenprälaten in Bezug auf Pfründen belangen, welche diese Letztern besitzen, die Kläger aber durch einen vor demselben delegirten Richter eingegangenen Vergleich oder auf eine andere Weise gewisse andere Pfründen zugesprochen bekommen, jedoch weder die canonische Einweisung in dieselben noch den wirklichen Besitz erhalten haben, so soll der ordentliche Richter der Requisition des delegirten Richters [wegen Einweisung in die erwähnten Pfründen] nicht gewaltsam entgegentreten, sondern den Letztern ersuchen, dass er die Kläger nicht eher in den Besitz jener Pfründen setzen möge, als bis Uns der wahre Stand der Sache berichtet worden sei.

9. *Derselbe an den Bischof von Brixen [Brescia] (um das J.* 1170. *aus Rom in's Venetianische).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass von dem Augenblicke an, in welchem der delegirte Richter entweder selbst

Digitized by Google

oder durch einen Andern das gesprochene Urthel zur Vollstreckung abgegeben hat, die Vollmacht und Gerichtsbarkeit desselben aufhört, weil er dann seinen Auftrag vollständig erfüllt hat.

10. *Derselbe an den Abt zum heil. Albin (um das J.* 1173. *aus Rom nach England).*

Uns ist eine Frage über folgenden Fall vorgelegt worden: es hat Jemand behauptet, dass man ihm ohne Urthel und Recht und ohne irgend einen haltbaren Grund seine Pfründe oder irgend eine Besitzung anderer Art entzogen habe. Derselbe hat aber von Uns ein Delegations-Rescript an gewisse Richter ausgewirkt, kraft dessen die letzteren angewiesen wurden, dem Beschwerdeführer wieder zu seinem Besitze zu verhelfen. Wenn sich nun der delegirte Richter davon überzeugt hat, dass der Beschwerdeführer wirklich auf die oben erwähnte Weise aus dem Besitze gesetzt worden sei, aber der gegenwärtige Inhaber der Pfründe oder der Besitzung, welche Jener in Anspruch nahm, noch ehe er von dem Delegations-Rescripte Kenntniss erhalten konnte, sich zu wissenschaftlichen Zwecken, oder um eine Reise zu machen, oder aus einem andern, ähnlichen Grunde von seinem Wohnorte entfernt hat und daher nicht im Stande gewesen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vor dem delegirten Richter zu erscheinen, ist es dann thunlich, den Beschwerdeführer in den verlangten Besitz zu setzen? Auf diese Frage geben Wir den Bescheid, dass der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den Besitz weder verlangen kann, noch darf, wenn er sich auch erbietet, vor dem delegirten Richter seinen Anspruch und wie er aus dem Besitze gesetzt worden sei, durch glaubwürdige Zeugen zu beweisen. Ein Anderes wäre es, wenn sich jener absichtlich und um dem Richter ungehorsam zu sein, entfernt hätte.

11. *Derselbe an den Bischof von Chartres (um das J.* 1175. *aus Rom nach Frankreich).*

Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass ein von Uns delegirter Richter Unsere Stelle vertritt. Deshalb ist derselbe in Bezug auf die delegirte Rechtssache allemal der Obere und steht unbedingt über Denen, zwischen welchen er zu entscheiden hat. Wenn daher ein Bischof oder irgend ein Anderer, welcher [ordentlicher Weise] der Gerichtsbarkeit des von Uns delegirten Richters nicht unterworfen ist, sich dem letztern in der delegirten Rechtssache widerspenstig und ungehorsam beweist, so wird ihn der delegirte Richter nach Befinden der Umstände mit dem Interdicte oder mit Sus-

Digitized by Google

pension belegen können, dergestalt dass Derselbe, obwohl mit Berücksichtigung der Verhältnisse und mit geziemender Mässigung, dem Bischof den Eintritt in die Kirche oder wenigstens die Verwaltung seines Amtes untersagt, oder sogar den ganzen Bezirk, welcher unter die Gerichtsbarkeit dieses Bischofs gehört, mit dem Interdicte belegt.

12. *Derselbe an den Erzbischof von York und an den Bischof von Coventer um das J.* 1176. *aus Rom nach England*).

N. hat Uns zu wissen gethan, dass, nachdem er an dich, Bruder Bischof von Coventer, ein Rescript von Uns ausgewirkt hatte, kraft dessen du angewiesen wurdest, ihm das erste Archidiaconat, welches in deiner Kirche erledigt werden würde, zu verleihen, sein Gegner R. ein anderes Rescript an dich, Bruder Erzbischof von York, zu erlangen gewusst hat, in welchem des früheren Rescriptes keine Erwähnung geschehen ist und kraft dessen du die Weisung erhieltest, ihm [dem R.] auf den Fall, dass sein mütterlicher Oheim das Archidiaconat, welches derselbe in derselben Kirche bekleidete, gänzlich niederlegen wollte, dieses Amt zu verleihen. Da Wir nun, wenn es Uns erinnerlich gewesen wäre, dass Wir zu Gunsten des erwähnten N. bereits ein Rescript erlassen hätten, ganz gewiss nicht ein anderes für dessen Gegner hätten ausgehen lassen, so begehren Wir, ihr wollet dem mehrerwähnten N. das Archidiaconat in der genannten Kirche auf den Fall der Erledigung verleihen, euch auch durch das später erlassene Rescript nicht irren lassen.

13. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J.* 1177. *aus Rom nach England*).

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass, obwohl ein delegirter Richter recht wohl daran thut, die ihm vorgeschriebene, gesetzliche Form zu beobachten, er demungeachtet vernünftige Einwände berücksichtigen und in der ihm aufgetragenen Rechtssache nach Recht und Billigkeit verfahren muss, dafern nicht in Unserm Rescripte ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass er einen Einwand dieser Art auf keine Weise zulassen solle. Doch sind Wir überzeugt, dass weder Wir, noch Unsere Vorgänger jemals in dieser Maasse verfügt haben.

14. *Derselbe an den Abt und den Convent zu Münster (um das J.* 1178. *aus Rom nach Frankreich).*

Der Abt von Leicester hatte nach Empfang Unseres Delegations-Rescriptes den Partheien einen bestimmten Termin anberaumt, hatte aber, weil der mitbeauftragte Richter mit Tode abgegangen war, den Abt von Winchester unter Mittheilung

Digitized by Google

Unseres Rescriptes zum Mitrichter erwählt. Da nun Unser Auftrag bloss mit Bezeichnung der Orte, nicht aber der Personen ergangen ist, so wollen Wir hiermit das von den erwähnten Richtern gesprochene Urtheil (dafern dasselbe zu Recht beständig ist) gut heissen und bestätigen.

c. 16. *Derselbe um das J.* 1180. (*aus Rom nach Frankreich*).

Uns ist erinnerlich, dass Wir in der zwischen der J. und dem Blanchacius bekannter Maassen anhängigen Ehesache die Bischöfe von Furiola und Vapicenum mit Auftrag versehen haben. Nachdem nun diese der Ehefrau die Rückkehr zu ihrem Ehemanne aufgelegt hatten, so hat der Letztere seine Ehefrau durch Qualen und Misshandlungen dahin gebracht, dass sie wider ihren Willen und nur gezwungen das Geständniss ablegte, es bestehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne ein verbotener Grad der Verwandtschaft. Demgemäss wurde sie durch das Urtheil des einen der beiden delegirten Richter von ihrem Ehemanne getrennt. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir an euch, ihr wollet, wenn es sich bestätigt, dass der erwähnte B. sich von der J. bloss auf Entscheidung des einen der beiden Richter getrennt habe (welche Entscheidung, da zwei Richter mit der Sache beauftragt waren, auf keine Weise gelten kann), den Ehemann gebührend vermahnen und dazu anhalten, dass er die J., als seine Ehefrau, liebevoll aufnehme und seine ehelichen Pflichten erfülle. Sollten sich aber, nachdem der Ehemann seine Frau wieder aufgenommen hat, noch Personen einfinden, welche mit Recht diese Ehe für unerlaubt erklären könnten oder wollten, so habt ihr in der Sache zu verfahren und dieselbe nach dem Rechte der Kirche zu entscheiden.

17. *Derselbe an die Bischöfe von Oxfort und Winchester, so wie an den Abt von Herfort* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

Die Angelegenheit, welche zwischen F. und R. über die Geburtsrechte der Agathe anhängig ist, haben Wir euch, Brüder Bischöfe, und dem Bischof von London zur Entscheidung übergeben. Da nun aber F. den eben erwähnten Bischof von London für partheiisch erklärte, weil ihm der genannte R. dienstbar ist, so haben Wir beschlossen, den Bischof von London des gegebenen Auftrags zu entheben und dich, den Abt, Unsern lieben Sohn, an dessen Stelle zu ernennen.

18. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Wenn dir von Uns kraft eines Delegations-Rescriptes eine Rechtssache übertragen worden ist, du aber andere Geistliche,

entweder einen oder auch mehrere, um den Partheien Mühe und Kosten zu ersparen, zu Untersuchung der Sache und Abhörung von Zeugen, jedoch unter Vorbehalt der eigenen Entscheidung, befehligt hast, gegen das Verfahren deiner Beauftragten aber appellirt worden ist, so darfst du wegen dieser Appellation kein Urtheil in der Sache sprechen.

19. *Lucius III. an den Erzbischof von Canterbury und die demselben untergebenen Bischöfe (um das J. 1183. aus Rom nach England).*

Auf euere Anfrage geben Wir euch den Bescheid, dass, wenn in dem fraglichen Processe die Einlassung schon vor Ableben Unseres Vorgängers erfolgt ist, das von dem Letztern an euch erlassene Delegations-Rescript keinesweges ausser Wirkung gesetzt ist, dass aber, wenn Unser Vorgänger vor geschehener Einlassung das Zeitliche gesegnet hat, die von Ihm delegirten Richter keinesweges gültig verfahren können.

20. *Urban III. an die Aebte von Wellbeck und Olseston (um das J. 1186. aus Rom nach England).*

Bei Uns habt ihr angefragt, ob, wenn die, kraft eines Delegations-Rescriptes erlassene, gerichtliche Vorladung noch bei Lebzeiten Dessen, der jenes Rescript erlassen, behändigt worden, die Einlassung aber erst nach dem Tode des Deleganten erfolgt sei, der delegirte Richter demungeachtet in der Sache verfahren könne, ferner: ob anzunehmen sei, dass Derjenige seiner Appellation entsagt habe, welcher, nach Einlegung derselben, um eine Frist zu Aufführung von Zeugen gebeten, später aber dieser Aufführung wieder entsagt und um feierliche Eröffnung der in der Sache vorliegenden Gezeugnisse gebeten habe? Auf diese deine Anfrage erwidern Wir Folgendes: In Ansehung des ersten Falles ist nach behändigter Ladung die Rechtssache schon als eingeleitet zu betrachten, und wenn besonders der delegirte Richter vom Tode des Deleganten keine Kenntniss hatte, so kann und muss er in der Sache verfahren und Alles beobachten, was Recht ist. Anlangend den zweiten Fall, so ist allerdings anzunehmen, dass der Appellation entsagt worden sei, wenn der Appellant wirklich so zu Werke gegangen ist, wie oben erwähnt wurde.

21. *Cölestin III. (um das J. 1194. zu Rom).*

Bei Uns hast du angefragt, ob, wenn eine Rechtssache drei Richtern dergestalt delegirt worden ist, dass, wenn dieselben nicht in'sgesammt verfahren könnten, wenigstens zwei derselben sich der Sache unterziehen sollten, der Beklagte, welcher nun wirklich bloss von zweien der delegir-

Digitized by Google

ten Richter vorgeladen worden sei, vor den Letzteren erscheinen müsse? Ferner: ob, wenn der Beklagte von den sämmtlichen Richtern vorgeladen, aber nur vor zweien derselben erschienen sei, indem der dritte ausgeblieben wäre und sich auch nicht herkömmlicher Weise schriftlich entschuldigt hätte, die beiden gegenwärtigen Richter in der Sache verfahren und in selbiger ein gültiges Urtheil sprechen könnten? Hierauf erwidern Wir, dass, wenn einer der delegirten Richter [welcher nicht erschienen ist] sich nicht durch einen zuverlässigen Boten oder schriftlich entschuldigt und dargethan hat, dass er der Verhandlung der Sache nicht beiwohnen könne (es müsste sich denn dieser Umstand auch ohne Beweis aus Gründen ergeben, die vom Gesetze anerkannt sind), die übrigen Richter in der Sache nicht verfahren dürfen und wenn sie es dennoch gethan, ihr Verfahren null und nichtig ist. Es hat nämlich der Apostolische Stuhl schon von Alters her die Vorsichtsmaassregel getroffen, Rechtssachen von einiger Wichtigkeit lieber zwei Richtern, als einem, lieber dreien, als zweien zu übertragen, damit, wie die Kirchengesetze selber sagen, das Urtheil ganz zuverlässig sei, indem es dann auf den Ansichten Mehrerer beruht. Denn wenn sich Jemand erlaubt hat, von der Vorschrift des Delegations-Rescriptes abzuweichen, so würde es erwiesen sein, dass er die Grenzen seines Auftrags überschritten habe. §. 1. Ferner bemerken Wir, dass, wenn in dem Delegations-Rescripte die Weisung enthalten ist, es möchten, wenn nicht alle drei Richter verfahren könnten, wenigstens zwei sich derselben unterziehen, diese zwei auch dann gültig verfahren können, wenn der dritte, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, absichtlich nicht erschienen ist. Doch versteht es sich von selbst, dass dieser dritte, weil er sich dem Apostolischen Befehle entzogen oder sich demselben widersetzt hat, besonders bestraft werden muss. Dasselbe soll allenthalben auch in denjenigen Rechtssachen gelten, welche zwei Richtern und zwar dergestalt delegirt worden sind, dass wenn nicht beide verfahren könnten, schon einer hinreichend sein solle. §. 2. Dann hast du Uns auch die Frage vorgelegt, ob, wenn eine Rechtssache gewissen Richtern delegirt worden sei, und der Beklagte dem Kläger entgegenstellt, dass Letzterer nicht fähig sei, vor Gericht zu erscheinen, weil er unter den Fesseln des Kirchenbannes liege, der Beklagte aber diesen Umstand nicht auf der Stelle beweisen kann oder will, der Kläger demungeachtet so lange zur Processführung zuzulassen sei, bis die erwähnte Ausflucht gehörig erwiesen worden wäre? Diesen Zweifel wollen Wir durch folgenden Ausspruch heben: Wenn Der, welcher die gedachte Ausflucht entgegenstellt, nicht auf der Stelle oder doch wenigstens nicht innerhalb der gehö-

Digitized by Google

rigen Frist den Beweis derselben zu führen im Stande ist, so muss der Kläger unbedingt und ohne irgend ein Hinderniss zur Processführung zugelassen werden. Sollte sich aber aus dem Geständnisse des Klägers, oder auf irgend eine andere Weise klar ergeben, dass der Letztere wirklich mit dem Kirchenbanne belegt sei, so kann derselbe von den delegirten Richtern unter kirchlicher Form füglich absolvirt werden, jedoch ist hier zu beobachten, dass, wenn der Kläger vom ordentlichen oder auch einem delegirten Richter aus irgend einem gesetzlichen und triftigen Grunde mit dem Kirchenbanne belegt worden war, derselbe zum Zwecke der Absolution an Denjenigen gewiesen werden muss, der ihn excommunicirt hatte und sollte Dieser etwa absichtlich Hindernisse in den Weg legen, so bleibt es den delegirten Richtern unbenommen, die Absolution unter kirchlicher Form zu ertheilen, es müsste denn die Excommunication von der Art sein, dass das Recht, von derselben zu dispensiren, nur dem Apostolischen Stuhle zustünde. Uebrigens ist es bekannten Rechtens, dass die delegirten Richter, welche in der Hauptsache mit Auftrag versehen sind, auch Nebenpunkte erledigen können. §. 3. Endlich aber hast du auch eine Frage auf den Fall gestellt, dass der erwähnte Kläger nach geleistetem Eide, die weitere Verfügung der Kirche erwarten zu wollen, absolvirt worden sei. Du fragst nämlich, ob in diesem Falle Derselbe noch gehalten sei, demjenigen ordentlichen oder delegirten Richter, von welchem er excommunicirt worden war, über die fragliche Angelegenheit, wegen welcher er mit dem Kirchenbanne belegt wurde, Rede zu stehen oder wem er sich sonst zu stellen oder welchem Richter er zu gehorchen habe? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass der genannte Kläger allerdings gehalten ist, die Gerichtsbarkeit Desjenigen, von welchem er excommunicirt worden war, hinsichtlich des fraglichen Vergehens anzuerkennen und dem Befehle desselben zu gehorchen, es müsste denn diese Sache vom Apostolischen Stuhle ausdrücklich einem andern Richter delegirt worden sein. Sollten jedoch diejenigen Richter, welche den Kirchenbann ausgesprochen haben, das Verfahren absichtlich verzögern, so bleibt es den delegirten Richtern unbenommen, auch in diesem Nebenpunkte dieselbe Gerichtsbarkeit auszuüben, welche ihnen in der Hauptsache übertragen worden ist.

22. *Innocenz III. an den Erzbischof von Reggio und den Bischof von Cefalu (im J. 1198. aus Rom nach Calabrien).*

Nachdem Wir die Rechtsache, welche in Ansehung gewisser Zehnten zwischen dem Erzbischof von Montreal und dem Erzbischof von Rosana anhängig ist, den Erzbischöfen von

Digitized by Google

Palermo und von Capua, so wie auch dir, Bruder von Reggio, zu gebührender Entscheidung übertragen hatten, so ist, dem Vernehmen nach, der gedachte Erzbischof von Montreal zwar auf die erste Citation der Erzbischöfe von Palermo und Capua erschienen, hat aber vor diesen die Ausflucht angeführt, dass er sich aus zwei Gründen ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen könne, nämlich erstens: weil die Rechtssachen drei Richtern delegirt worden, er aber nur von den genannten zweien (also ohne Zuziehung deiner Person, Bruder von Reggio, und ohne dass du irgend einem Andern deine Funktion übertragen hättest) vorgeladen worden sei und zweitens: weil er noch vor der ihm behändigten, schriftlichen Ladung in derselben Angelegenheit an den Apostolischen Stuhl einen Bericht erstattet hätte, in welchem weiter ausgeführt sei, dass ihm eine Verordnung des Papstes Alexander, Unseres Vorgängers, zur Seite stehe. Jene Erzbischöfe wollten aber die erwähnte Ausflucht nicht gelten lassen und publicirten gegen den Excipienten ein Zwischenurthel, welches ihn zur Einlassung in der fraglichen Angelegenheit verpflichtete. Gegen dieses Urthel appellirte er an den Apostolischen Stuhl. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir an euch, liebe Brüder! ihr wollet euch, wenn ihr euch sattsam davon überzeugt habt, dass jene Weigerungsgründe von den genannten Erzbischöfen wirklich nicht beachtet worden sind, nicht weiter an die von Denselben getroffenen Maassregeln kehren, sondern dahin sehen, dass der erwähnte Erzbischof von Montreal wieder in den Besitz seines Zehntenrechtes, so wie aller in der Zwischenzeit gewonnenen Früchte, eingesetzt werde, indem er versichert, dass er dieses Besitzes beraubt worden sei, als er bereits seinen Bericht in dieser Angelegenheit an den Apostolischen Stuhl erstattet habe und ganz besonders, weil er behauptet, dass jenes Zehntenrecht sowohl ihm, als deiner [des Erzbischofs von Reggio] Kirche vom Apostolischen Stuhle bestätigt worden sei. Im Uebrigen gilt es hier gleich, ob er durch weltliche Machthaber, oder durch die mehrerwähnten Richter seines Besitzes entsetzt worden ist. Habt ihr nun diesem Befehle Folge geleistet, so ergehet in Ansehung der Rechtsfrage selbst ferner in der Sache was Recht ist.

23. *Derselbe an den Convent zu Chatillon (im J. 1199. aus Rom nach Frankreich).*

Euch ist erinnerlich, dass vordem zwischen euch und dem S., euerem Abte, ein Rechtsstreit über die Abtei eueres Klosters entstanden war und dass Wir endlich den Bischof von Lisieux und den Abt zu Beccus mittelst Rescriptes zu Beseitigung der Sache mit Auftrag versehen haben. (Und

Digitized by Google

weiter unten:) Obwohl nun nach Inhalt eines Rescriptes der erwähnte Abt [zu Beccus], ehe noch gegen seinen Ausspruch appellirt worden war, auch allein hätte verfahren können, so ist doch der Umstand zu berücksichtigen, dass dieser Abt schon früher einmal in Gemeinschaft mit dem Bischof [von Lisieux] die Entscheidung gegeben hat: es könne die Appellation, welche vormals gegen ein von dem genannten Bischof allein gesprochenes Urthel eingewendet worden wäre, nicht zu Recht bestehen, weil er, der Abt, an dem in der Sache erfolgten Verfahren nicht habe Theil nehmen können. Auf diesen Umstand gründete der Abt die folgerechte Erklärung, dass nunmehr auch er, von seiner Seite, sich ausser Stande sähe, dem Apostolischen Befehle nachzukommen. Zudem hat der Abt auch gar nicht die Absicht gehabt, ohne seinen Mitrichter zu verfahren, ist aber auch eben so wenig befugt gewesen, in Gemeinschaft mit demjenigen delegirten Richter etwas zu verfügen, welcher die delegirte Gerichtsbarkeit [der er bereits entsagt] nicht mehr hatte, da hier der Wille in Widerstreit mit der Berechtigung kam, denn theils wollte er nicht, was zu thun ihm frei gestanden hätte, theils konnte er Das, was er wünschte, nicht in's Werk setzen. Aus diesen Gründen ist das Verfahren der beiden Personen [des Abtes und des letztgenannten, delegirten Richters] zu Recht nicht beständig.

24. *Derselbe an den Erzbischof von Toledo* (*um das J.* 1203. *aus Rom nach Spanien*).

Uns hast du, lieber Bruder! die Frage vorgelegt, ob, wenn zu Aufführung von Zeugen, zu Eröffnung ihrer Aussagen oder zur Publication eines Urthels die Partheien peremtorisch vorgeladen sind, die eine oder andere aber an dem anberaumten Tage ungehorsamer Weise ausbleibt, noch an der Neige dieses Tages in der Sache verfahren oder der nächstfolgende Tag abgewartet werden solle und ob im letztern Falle der Ungehorsame wiederum vorgeladen werden müsse, da doch das Verfahren nicht an dem den Partheien anberaumten Tage Statt gefunden habe? Nach Unserm Dafürhalten ist hier zu unterscheiden, ob die Dauer der [delegirten] Gerichtsbarkeit sich über den angesetzten, peremtorischen Termin hinaus erstreckt, oder mit Ablauf des letztern ihre Endschaft erreicht. Im erstern Falle kannst du billiger Weise den folgenden Tag erwarten, ohne dass es nach Ablauf des peremtorischen Termines einer wiederholten Ladung des ungehorsamen Theiles bedarf, wenn ihm nicht der Richter aus blosser Gefälligkeit eine solche zukommen lassen will. Im letztern Falle aber hast du, damit die Gerichtszeit nicht ungenutzt verrinne, die beabsichtigte Handlung ohne Weiteres vorzunehmen, es

Digitized by Google

müssten denn die Partheien, welche mit jenen Umständen bekannt sind, in einer Stunde vor dir erscheinen, welche dir zu dem Zwecke passend erscheint, wegen dessen die Processführer peremtorisch vorgeladen worden waren. Damit aber die geistliche Gerichtsbarkeit nicht im Verborgenen ausgeübt werde, weil nach dem Ausspruche der heil. Schrift*) Derjenige das Licht hasset, welcher Arges thut, so verstehen Wir (obwohl nach den Gewohnheitsrechten und geschriebenen Gesetzen der Römer ein Tag mit der Mitternacht beginnt und zur nächsten Mitternacht endigt, dergestalt, dass Alles, was in den zwei Hälften der Nacht vorgenommen worden ist, eben so viel Kraft und Wirkung hat, als ob es zu irgend einer Tagesstunde geschehen wäre) unter einer passenden Stunde zum Gerichtsverfahren die, in welcher noch vor Eintritt der Dunkelheit die vorzunehmende Handlung beendigt werden kann. Im Uebrigen wird ein umsichtiger Richter dafür sorgen, dass er sich nicht durch die Art und Weise, auf welche er die peremtorischen Termine ansetzt, (es müsste denn die Nothwendigkeit etwas Anderes erfordern) die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit erschwere.

25. *Derselbe an den Abt zu Bordeile und an den Prior zum heil. Grabe (um das J. 1204. aus Rom nach England).*

Uns hat R., der Pfarrer zum heil. *Albatus*, vorgetragen, dass er in der zwischen ihm und dem T. über gewisse pfarramtliche Befugnisse anhängigen Rechtssache von Uns ein Delegations-Rescript an den Bischof von Worcester, so wie an einige andere Personen, als Mitrichter, ausgewirkt habe, dass aber späterhin, als man das Verfahren bereits begonnen gehabt, jedoch die Sache noch nicht zur endlichen Entscheidung reif gewesen, er, der R., von dem erwähnten Bischof als *Familiaris* **) aufgenommen worden sei. Da nun nach Inhalt Unseres Delegations-Rescriptes die übrigen Mitrichter ohne den genannten Bischof in der Sache nicht verfahren konnten, einer der Mitrichter aber *Official* ***) des nurgedachten Bischofs ist, so war mit Recht zu fürchten, dass die Gegenparthei sowohl den Bischof, als dessen Official, welche sich R. zu Richtern erbeten hatte, zu welchen aber Derselbe in ein so nahes Ver-

---

*) Joh. III, 20.

**) *Familiares* werden diejenigen Geistlichen genannt, welche sich eines nähern Umgangs mit dem Bischof erfreuen, Pfründen von ihm erhalten, in seinem Hause wohnen, an seiner Tafel speisen (*Commensales — Commensalitium*) und zugleich die Privatgeschäfte des Bischofs besorgen. Vgl. c. 5. de V. S. in VI.

***) Derjenige Vicar, welcher zu Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit niedergesetzt ist.

hältniss getreten war, für partheiisch erklären und sich deshalb ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen würde. Aus diesen Gründen suchte R. bei Uns an, dass Wir die Entscheidung jener Rechtssache euerer Umsicht anvertrauen möchten. Demnach begehren Wir, ihr wollet, dafern sich Alles wirklich so verhält und R. nicht etwa nach jener Zeit, zu welcher er *Familiaris* des mehrerwähnten Bischofs geworden war, den Letztern noch als Richter anerkannt hat, nach Inhalt Unseres bereits erlassenen Delegations-Rescriptes in der Sache verfahren wie Recht ist, im entgegengesetzten Falle aber die Partheien zum Verfahren vor ihren früheren Richtern verweisen.

26. *Derselbe an den Prior zum heil. Fridianus (um das J. 1205. aus Rom nach Etrurien).*

Wenn ein von Uns delegirter Richter Denjenigen mit dem Kirchenbanne belegt, welcher einem gegen ihn gesprochenen Urthel nicht Folge leisten will, so sind Einige der Meinung, dass der Richter nunmehr seinen Auftrag erfüllt habe und kraft der ihm delegirt gewesenen Gerichtsbarkeit zu fernerem Verfahren in der Sache nicht befugt sei, Andere behaupten aber, dass seine Gerichtsbarkeit so lange dauere, als dem gesprochenen Urthel noch nicht Genüge geschehen sei, dass also der delegirte Richter befugt sei, den Bestraften, welcher in der Zwischenzeit Gehorsam gelobt hätte, loszusprechen. Wir aber, geleitet vom Gefühle der Billigkeit, verordnen kraft Dieses, dass es einem von Uns delegirten Richter gestattet sein soll, nicht nur während der viermonatlichen Frist, welche das Gesetz dem Beklagten zu Bezahlung seiner Schuld zugesteht, sondern noch im Laufe des ganzen Jahres die ihm aufgetragene Gerichtsbarkeit auszuüben, ganz, wie es in Hinsicht auf Denjenigen gehalten wird, welcher sich noch vor der Einlassung auf die Klage ungehorsam bezeigt.

27. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1206. aus Rom nach England).*

Auf die verschiedenen Rechtsfragen, welche du Uns vorgelegt hast, geben Wir den Bescheid, dass durch Unsere Verordnung der Ausspruch des Papstes Alexander [III.] *) in keine Wege aufgehoben wird, indem die letztere durch jene nur näher erläutert und durch Hinzufügung Dessen, was sie mit Stillschweigen überging, vervollständigt wird. Der genannte Papst hat nämlich festgesetzt: „dass, wenn Jemand vom Apostolischen Stuhle mit Verhandlung einer Rechtssache be-

*) c. 18. h. t.

Digitized by Google

auftragt worden wäre, aber, um den Partheien Mühe und Kosten zu ersparen, die Untersuchung der Sache, so wie die Abhörung der Zeugen wieder einer oder mehreren andern geistlichen Personen übertragen, sich selbst aber die Entscheidung vorbehalten hätte und nun gegen eine Verfügung der Letztern appellirt würde, wegen dieser Appellation die Sache selbst nicht unentschieden bleiben dürfte." Wir aber verordnen, dass, obwohl Derjenige, welchem eine Rechtssache dergestalt delegirt worden ist, dass er sich durch Appelliren nicht irren lassen solle, diese Delegation nicht mit demselben Zusatze auf andere Personen erstrecken darf, dennoch in dem Falle, wenn der von Uns delegirte oder auch irgend ein anderer Richter eine andere Person nicht sowohl zur Untersuchung der Sache, als vielmehr zur Vollstreckung einer einzelnen Verfügung mit Auftrag versehen hat, gegen die Maassregeln dieser Person, wenn dieselbe nur nicht die Grenzen ihres Auftrages überschritten hat und mit Einwilligung der Partheien bestellt worden ist, keine Appellation Statt finden soll. Wenn aber ein von Uns delegirter Richter entweder die Einleitung des Processes, oder die Beendigung desselben, nicht aber die ganze Verhandlung der Rechtssache einem Andern übertragen hat, so kann gegen die Verfügung des Letztern, welcher hier als wirklicher Richter anzusehen ist, allerdings appellirt werden, denn sowohl die Einlassung, als die Entscheidung kann nur vor dem Richter geschehen. Es ist daher Unsere Meinung gewesen (wie diess auch aus der oben erwähnten Verordnung klar hervorgeht), dass es zu grösserer Beförderung des richterlichen Ansehns einem von Uns delegirten Richter unbenommen bleibe, sowohl den Anfang oder die Beendigung der Rechtssache, als auch einzelne während des Verfahrens vorkommende Handlungen nicht nur insgesammt, sondern auch getrennt, andern Personen zu delegiren. Diesem steht auch der Grundsatz nicht entgegen, dass ein Richter sich vom Anfang, Fortgang und Ausgang selbst überzeugen müsse, denn ehe er das Urthel abfasst, muss er ja ohnehin Alles, was vor Gericht verhandelt worden ist, auf das Sorgfältigste prüfen. §. 1. Sollte nun ein von Uns delegirter Richter einem Andern die ganze Rechtssache oder die Einleitung derselben nebst dem Verfahren übertragen, so ist der Letztere allerdings als Richter zu betrachten und eine Appellation gegen dessen Verfügung statthaft. Ist aber Jemand bloss mit dem Verfahren beauftragt, so ist er nur als *Auditor* [*Commissarius*] anzusehen und es kann gegen die von ihm ergriffenen Maassregeln keine Appellation Statt finden, dafern er nicht die Grenzen seines Auftrages überschreitet oder irgend ein erheblicher Verdachtsgrund gegen ihn vorliegt. Damit nun ein solcher Beauftragter nicht in den Fall komme,

wieder zurücktreten zu müssen, so verordnen Wir wohlweislich, dass Derselbe nur unter Zustimmung der Partheien angenommen oder bestellt werde. §. 2. Wenn ferner ein von Uns delegirter Richter seine ganze Gerichtsbarkeit auf einen Andern überträgt, so ist eine Appellation, welche desfalls eingewendet wird, nicht an ihn, sondern an Uns zu richten. Hat er sich aber einen Theil seiner delegirten Gerichtsbarkeit vorbehalten und es war ihm dieselbe mit dem Zusatze übertragen worden, dass er sich durch Appelliren nicht irren lassen solle, so ist es Rechtens, dass die Appellation nicht an Uns, sondern an ihn gerichtet wird. Sollte daher vielleicht gegen die Zulassung Dessen appellirt werden, welchem bloss das Verfahren übertragen war, (es möge nun der Letztere den Namen eines *Cognitor* oder *Exsequutor* oder richtiger den eines *Auditor* führen) und diese Appellation deswegen eingelegt werden, weil Derselbe entweder die Grenzen seines Auftrags überschreite, oder partheiisch erscheine, so wird demungeachtet, in Gemässheit der oben angeführten Verordnung, der von Uns delegirte Richter die Sache entscheiden können, damit den Partheien Mühe und Kosten erspart werden. §. 3. Jedoch Denjenigen, welchen ein von Uns delegirter Richter zum *Auditor* bestellt hat, darf keine der Partheien verwerfen, wenn sie nicht dem Letztern triftige Gründe ihrer Verweigerung anführt. §. 4. Wenn aber zwei Richter vom Papste delegirt worden sind und in dem Delegations-Rescripte die ausdrückliche Verordnung enthalten ist, dass, wenn nicht Beide zugleich verfahren könnten, Einer allein schon hinreichend sein und sich durch Appelliren nicht irren lassen solle, nun aber der eine dieser beiden Richter seine Gerichtsbarkeit dem andern mit überträgt, so kann und darf der Letztere bei seinem Verfahren jene Clausel über die Unzulässigkeit der Appellationen keinesweges geltend machen und eben so wenig einem Andern die Rechtssache übertragen. Der Grund hiervon ist der, dass dieser delegirte Richter Das, was ihm kraft der vom Papste delegirten Gerichtsbarkeit gestattet ist, nicht gleicherweise vermöge der ihm von seinem Mitrichter geschehenen Delegation vornehmen kann. Wenn daher gegen seinen Ausspruch appellirt wird, so soll zwar nach der Meinung Einiger diese Appellation an den delegirten Mitrichter gelangen, aber nach Unserm Dafürhalten ist sie vielmehr aus dem angeführten Grunde an den ursprünglichen Auftragsgeber zu richten. §. 5. Aus Allem diesen geht nun hervor, dass durch die Appellation, über welche Uns du, lieber Bruder! Anzeige gemacht hast, dafern dieselbe in Hinsicht auf Unsere Verordnung deshalb unmittelbar an Uns gerichtet worden ist, weil der von Uns delegirte Richter die Rechtssache, unter Vorbehalt des

Digitized by Google

Enderkenntnisses, gewissen andern Personen übertragen hat, welche unter Zustimmung der Partheien weder bestellt, noch angenommen worden sind, die erwähnten *Auditores* keineswegs am Verfahren gehindert werden konnten, es müsste denn der Appellant im Stande gewesen sein, einen triftigen Verwerfungsgrund anzuführen, oder sich wenigstens bereit gezeigt haben, dem delegirten Richter einen solchen vorzulegen. Und wären nun auch jene *Auditores* mit Recht als verdächtig verworfen worden, so würde demungeachtet der von Uns delegirte Richter berechtigt gewesen sein, die Sache zu Ende zu führen und sich durch Appelliren nicht irren zu lassen. Hätte dagegen der delegirte Richter die von dem Appellanten angeführte triftige Verwerfungs-Ursache nicht gelten lassen, sondern den Appellanten gezwungen, vor den verdächtigen Auditoribus Process zu führen, dann würde einer solchen Beschwerde halber allerdings gültig an Uns Selbst appellirt werden und Alles, was nach Einwendung derselben verfügt worden wäre, null und nichtig sein.

28. *Derselbe an den Bischof von Ely (um das J.* 1206. *aus Rom nach England).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass, weil dem von dem Papste delegirten Richter das Befugniss, die delegirte Gerichtsbarkeit auf einen Andern überzutragen, nach dem Gesetze selbst zusteht, der delegirte Richter, dafern er sich nur nicht vorsätzlicher Weise dem Auftrag entziehen will, allerdings berechtigt ist, diesen Andern, wenn er die Uebernahme der Gerichtsbarkeit verweigert, durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. Denn es würde ja die ganze delegirte Gerichtsbarkeit keine Bedeutung haben, wenn sie nicht mit einer gewissen Gewalt verbunden wäre. Doch wird der delegirte Richter, im Fall er sich genöthigt sieht, die Gerichtsbarkeit einem seiner Vorgesetzten zu übertragen, bei Anwendung etwaniger Zwangsmittel die Würde und die persönlichen Verhältnisse des Delegirten im Auge behalten. §. 1. Gleicherweise ist es auch dem delegirten Richter, da ihm, wie oben gesagt, das Befugniss zusteht, die ganze Rechtssache einem Andern zu übertragen, unbenommen, das Geschäft der gerichtlichen Vorladung einem Jeden (obwohl mit Berücksichtigung der Verhältnisse) zu übertragen und den Verweigernden durch Zwangsmittel anzuhalten. §. 2. Ferner hast du auch zu wissen begehrt, ob, wenn gegen ein Urthel appellirt worden ist, welches kraft eines von Uns erlassenen und mit der Clausel über die Unzulässigkeit der Appellationen versehenen Rescriptes gesprochen worden ist, nach eingelegter Appellation aber ein Apostolisches Rescript [in derselben Sache] an andere Richter ergangen ist, auf Befehl der später delegirten Richter die von den früher delegirten

angeordnete Vollstreckung aufzuschieben sei, so dass die letztgenannten Richter weder selbst, noch durch Andere diese Vollstreckung in's Werk setzen könnten? Auf diese deine Anfrage erwidern Wir, dass, wenn Wir, mit den obwaltenden Umständen sattsam bekannt, die Appellations-Sache andern Richtern zur Untersuchung übertragen, die Appellation von Uns angenommen, die den früher delegirten Richtern übertragene Gerichtsbarkeit aber widerrufen worden, mithin die Vollstreckung des Urthels so lange auszusetzen ist, bis die der Appellation zu Grunde liegenden Umstände genauer erörtert worden sind. (Und weiter unten:) §. 3. Da es sich aber häufig zuträgt, dass die Vollstreckung eines vom delegirten Richter gesprochenen Urthels dem ordentlichen Richter übergeben wird, so hast du auch die Frage aufgeworfen, ob dieser, wenn er sich von der Ungerechtigkeit des Urthels überzeugt hat, dennoch zur Vollstreckung desselben verbunden sei, oder mit derselben Anstand nehmen könne? In Erwägung nun, dass hier dem ordentlichen Richter keinesweges die Verhandlung der Rechtssache selbst, sondern nur die Vollstreckung des Urthels übertragen worden ist, geben Wir den Bescheid, dass der ordentliche Richter, weil er dem delegirten gehorchen muss, zur Vollstreckung des Urthels auch in dem Falle verbunden ist, wenn er sich von der Ungerechtigkeit des letztern überzeugt hat, er müsste denn den delegirten Richter bewegen können, ihn dieses unangenehmen Auftrags zu entheben. (Und weiter unten:) §. 4. Ferner ist nicht selten zu bemerken, wie die eine oder andere Parthei, um die Sache zu verschleifen, es so einzurichten weiss, dass gerade an dem Tage, welchen der von Uns delegirte Richter den Processführern anberaumt hatte, der Richter vom König oder vom Erzbischof abgerufen wird. Um aber solcher Verkehrtheit und Hinterlist zu begegnen, verordnen Wir hiermit, dass der delegirte Richter diejenige Parthei, welche sich erweislich jene Hinterlist zu Schulden gebracht hat, mit einer angemessenen Strafe belege (denn aus einem solchen Betruge soll man keinen Vortheil ziehen) und eine andere unpartheiische Person niedersetze, welche an dem anberaumten Tage, ohne sich durch Appelliren irren zu lassen, verfährt, es müssten denn beide Partheien mit Verlegung des Termines einverstanden sein.

29. *Derselbe an den Abt zum heil. Hilarius und an den Magister G., Domherrn zu Tervis* (*im J.* 1207. *aus Rom in's Venetianische*).

Wenn ihr nicht überzeugt seid, dass das spätere Rescript, welches an den Erzpriester zu Padua erlassen worden sein soll, des früheren, welches an den Domsänger zu

Aquileja und an den Pfarrer zur heil. Sophia ausgewirkt worden ist, ausdrückliche Erwähnung gethan hat, so dass das frühere durch das spätere ausser Wirkung gesetzt wurde, so müsst ihr allerdings den Umstand berücksichtigen, dass die früher delegirten Richter kraft Unseres an sie erlassenen Rescriptes unzweifelhaft die Gerichtsbarkeit, mithin auch das Befugniss gehabt haben, die letztere hinsichtlich der Vollstreckung des Urthels auf den Patriarchen überzutragen, so wie auch denselben zu Anwendung von Zwangsmitteln zu ermächtigen, indem eine solche commissarische Gerichtsbarkeit ganz ohne Bedeutung sein würde, wenn der Subdelegirte nicht eine gewisse Gewalt ausüben könnte. Deshalb befehlen Wir, dass ihr in dem Eingangs gesetzten Falle das Interdict, mit welchem der Patriarch den Archidiaconus zu Castella aus dem Grunde belegt hat, weil dieser sich der Vollstreckung jenes Urthels widersetzte und die öffentliche Verlesung des von den oben erwähnten Richtern an den Patriarchen ertheilten Auftrags-Rescriptes hintertrieb, so lange unbedingt aufrecht erhaltet, als dem Patriarchen wegen der ihm zugefügten Beleidigungen nicht vollkommen Genüge geschehen ist. Solltet ihr aber Gewissheit haben, dass das frühere Rescript durch das spätere in gesetzlicher Maasse aufgehoben worden sei, so habt ihr, weil es sich dann von selbst ergiebt, dass die früheren Richter durchaus keine Gerichtsbarkeit mehr hatten, mithin weder diese selbst, noch auch das Recht zu Anwendung von Zwangsmitmeln auf den Patriarchen übertragen konnten, das obenerwähnte Interdict für null und nichtig zu erklären.

30. *Derselbe an den Bischof von Poitiers (um das J. 1208. aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob, wenn Wir eine Rechtssache dreien Richtern delegiren und Unserm Delegations-Rescripte die Clausel beifügen lassen: „dass, wenn sich nicht die sämmtlichen Richter der Sache unterziehen könnten, diess doch wenigstens von zweien geschehen müsse," hierauf aber einer derselben, nachdem er einem andern der Mitrichter sein Amt übertragen hatte, mit Tode abgehe, der dritte dagegen aus einem erheblichen Grunde als verdächtig verworfen werde, der noch übrig bleibende Mitrichter in seinem und des Verstorbenen Namen die Sache zu Ende bringen könne? Auf diese deine Anfrage erwidern Wir, dass, wenn der Letztere die Ausübung der ihm von seinem Collegen delegirten Gerichtsbarkeit nicht schon bei dessen Lebzeiten begonnen hat, er allein zur Verhandlung der Rechtssache keinesweges befugt ist, weil ein Auftrag der gedachten Art durch den Tod des Auftraggebers gänzlich erlischt, dass er dagegen, wenn er

Digitized by Google

noch vor dem Tode des Auftraggebers den Anfang gemacht hat, die ihm aufgetragene Gerichtsbarkeit auszuüben, die Sache allerdings in seinem und des Verstorbenen Namen zu Ende bringen kann.

31. *Derselbe an den Bischof von Baieux (im J. 1208. aus Rom nach Frankreich).*

Bei Uns hast du angefragt, ob du, wenn dir Jemand einen Auftrag folgenden Inhaltes ertheilt: „kraft der mir zustehenden Gewalt befehle ich dir, Den und Den mit dem Kirchenbanne zu belegen", du aber hinsichtlich des Apostolischen Willens in Ungewissheit bist, auch Niemand dich von diesem Zweifel befreit, zu Ausführung jenes Befehles gehalten seyst? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass, wenn du dich nicht von der Willensmeinung des Apostolischen Stuhles überzeugt hältst, du zur Erfüllung des erwähnten Auftrages keinesweges verbunden bist.

32. *Derselbe an die Bischöfe von Paris und Troyes, so wie an den Abt zur heil. Genovefa (im J. 1208. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem vor längerer Zeit der Abt und der Convent zu Vezelay beschwerend bei Uns angebracht hatten, dass der Graf von Auxerres in Begriffe stehe, zu ihrem Schaden und Nachtheile einen Weiher, eine Mühle und ein Haus auf ihrem Grund und Boden anzulegen, so übertrugen Wir die Untersuchung der Sache dem Bischof und dem Domschatzmeister zu Nevres. Aus dem Berichte der Letztern haben Wir nun ersehen, dass, nachdem mit der erwähnten Kirche der Process eingeleitet, Zeugen von beiden Seiten abgehört, die Aussagen derselben eröffnet worden waren und die Partheien über diese Aussagen Sätze gewechselt hatten, endlich von Seiten des Grafen behauptet wurde, dass die delegirten Richter keinesweges berechtigt wären, ihre Untersuchung auch auf die Schäden zu erstrecken, welche, worüber die Zeugen ebenfalls ausgesagt hätten, in Wäldern und an andern Gegenständen angerichtet worden wären, da doch Unser Rescript der Schäden keine Erwähnung thue. (Und weiter unten:) Die Richter haben dagegen in einem Zwischenurthel zu erkennen gegeben, dass sie ihre Untersuchung allerdings auch auf die Schäden erstrecken müssten, welche der Graf der Kirche zugefügt habe, worauf denn der Letztere das Rechtsmittel der Appellation ergriffen hat. Die Richter haben dann Denselben vorgeladen und ihn, weil er weder persönlich, noch durch einen zulässigen Sachwalter erschien, mit dem Kirchenbanne belegt. (Und weiter unten:) Da nun aber die Untersuchung über die zugefügten

Digitized by Google

Schäden vor der Einlassung den delegirten Richtern keineswegs zustand, indem das Rescript jener Schäden keine Erwähnung that, sie auch ihre Gerichtsbarkeit nicht dahin erstrecken durften, weil der Beauftragte sich stets innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht halten muss, der Graf jedoch nach der Eröffnung der Gezeugnisse die Gewissheit erhalten hatte, dass die Zeugen auch über die mehrerwähnten Schäden mit abgehört worden wären und diesem Verfahren sofort widersprach, so haben Wir die gedachten Richter bedeutet, dass ihr Zwischenurthel zu Recht nicht beständig und dass der Graf, welcher gegen dasselbe Appellation eingewendet habe, mit dem Kirchenbanne nicht zu belegen gewesen sei.

33. *Derselbe an den Erzbischof von Sens (um das J. 1209. aus Rom nach Frankreich).*

Als vor längerer Zeit der Magister S. gegen sein Archidiaconat die Probstei des B. eingetauscht hatte etc. (Und weiter unten:) Aber der erwähnte B. wollte den von Uns delegirten Richtern, oder passender gesagt, Uns, dem Deleganten, nicht gehorchen, er verletzte die von Jenen angelegten Siegel und entblödete sich nicht, die für Uns bestimmten Schreiben zu eröffnen. Als er später vor Uns selbst erschien, so führte er im Besein des Gegners zu seiner Entschuldigung an, dass die delegirten Richter gesetzwidrig gegen ihn verfahren hätten, indem die gerichtlichen Verhandlungen nicht getreulich von ihnen niedergeschrieben worden wären. Aus diesem Grunde hätte er gefürchtet, einen Uriasbrief zu tragen, hätte die Schreiben jener Richter eröffnet und seine Besorgniss auch wirklich bestätigt gefunden. Allein, da er ja bloss nöthig gehabt hätte, sich die Punkte, auf die er ein vorzügliches Gewicht legt, besonders aufzumerken, da er ferner die ihm verdächtigen Schreiben gar nicht anzunehmen brauchte, oder wenn er diess dennoch gethan und sie Uns gewissenhaft überbracht hätte, er Uns immer noch die Gründe seines Verdachtes hätte auseinandersetzen können, da er auch überdem nicht gegen einen Richter Beschwerde geführt hat, den Wir ihm aus eigner Bewegung bestellt hätten, sondern gegen den, welchen er sich erst selbst erbeten, endlich aber die Richter selbst, welche Uns jene Schreiben durch ihn übersenden wollten, sich über ihn beklagten, so haben Wir seinem Anführen keinen Glauben schenken mögen. Um ihn daher in derselben Art zu bestrafen, in welcher er verbrochen, so haben Wir ihn, wie Wir es denn auch nicht anders durften, mit seinem Suchen abgewiesen, damit ihm die angewendete Hinterlist nicht noch zum Vortheile gereichen möchte.

Digitized by Google

34. *Derselbe an Albert, Caplan zur heil. Maria in Bologna (um das J. 1209. aus Rom in die Romannia).*

Vor Unserm geliebten Sohne, dem Cardinal-Diaconen M., den Wir sowohl dir, als dem H., dem Pfarrer und Bevollmächtigten der Kirche zur heil. Agathe, nach einer von Letzterem geschehenen, bürgschaftlichen Cautions-Leistung (weil derselbe zwar mit den betreffenden Urkunden seiner Kirche, aber ohne Vollmachtsbrief vor dem Apostolischen Stuhle erschienen war), zum Richter bestellten, hast du die Thatsachen angeführt, dass, nachdem Jemand auf dem Gebiete der Kirche zur heil. Maria eine neue Kirche zu Ehren der heil. Agathe erbaut [die erstgenannte Kirche aber beim Apostolischen Stuhle dagegen appellirt] hatte, diese Rechtssache von Unserm Vorgänger, dem Papste Alexander [III.] zur Untersuchung und Entscheidung dem Abte zum heil. Stephan und dem Prior zum heil. Victor übertragen worden ist, diese Letztern auch zu Gunsten der Marienkirche erkannt haben. Es wollte aber der Caplan zur heil. Agathe dem Urthel nicht Folge leisten. Diese Rechtssache wurde nun ein ganzes Jahr lang vor dem Bischof von Ferrara verhandelt und der Vertreter der Agathenkirche wusste, unter Verschweigung dieses Umstandes, ein Rescript auszuwirken, kraft dessen der Magister L., Domherr zu Bologna, dem genannten Bischof zur Entscheidung der Sache beigegeben wurde, dieser aber war verhindert, sich der Sache mit zu unterziehen und da der Bischof durch ein späteres Rescript angewiesen wurde, dass wenn nicht beide Richter dem Apostolischen Befehl genügen könnten, der Bischof denselben allein ausführen solle, so bestätigte der Letztere das oben erwähnte Urthel. (Und weiter unten:) Aber der Bevollmächtigte der Agathenkirche stellte unter Andern vor, dass der Magister L. sein Amt einem Andern übertragen, der Bischof aber diesen Subdelegirten nicht angenommen, sondern vielmehr nach der bei Uns eingelegten Appellation allein verfahren habe. (Und weiter unten:) Dem wurde von der andern Seite entgegnet, dass der Bischof von Ferrara allerdings zum alleinigen Verfahren berechtigt gewesen sei, da in dem letzten Auftrags-Rescripte der Zusatz enthalten gewesen sei, dass, wenn nicht beide Richter verfahren könnten, der gedachte Bischof sich allein der Sache unterziehen sollte. Jene Worte [wenn nicht *beide* Richter verfahren können] sind aber nicht so zu verstehen: „wenn der andere Richter entweder nicht persönlich, oder nicht durch einen Stellvertreter der Verhandlung beiwohnen könnte," indem diess Letztere wohl selten oder niemals vorkommen dürfte, sondern es wird durch jene Worte nur die per-

Digitized by Google

sönliche Gegenwart bezeichnet. Aus diesem Grunde hat der Eingangs erwähnte Cardinal das von dem Bischof von Ferrara gesprochene Urthel bestätigt und den Gegner in Betreff dieser Rechtssache für immer zur Ruhe verwiesen. Wir aber genehmigen hiermit die von ihm genommene Maassregel kraft Apostolischer Gewalt.

35. *Derselbe. An den Dominicaner-Probst, Unsern Subdiaconus (um das J. 1210. aus Rom in's Genuesische).*

Nachdem R., Domherr zu Genua, in der Rechtssache, welche zwischen ihm auf der einen, und dem Genuesischen Bürger P. auf der andern Seite anhängig ist, ein Delegations-Rescript an dich ausgewirkt hat, der genannte Bürger aber wegen vieler und schwerer Misshelligkeiten, die sich in seiner Stadt gegen ihn erhoben, nicht vor dir erscheinen kann, so begehren Wir, du wollest dem ersterwähnten R. gestatten, sich (jedoch mit Ausnahme der Genuesischen Domherren, welche, als dessen Amtsgenossen, von der Gegenparthei mit Recht verworfen werden würden) in der Stadt oder in der Diöces von Genua, wo es viele umsichtige Männer giebt, selbst einen Richter zu wählen, vor welchem die Sache verhandelt werden soll, wollest aber diesen in Unserm Namen gemessenst bedeuten, dass er die Rechtssache ganz nach Vorschrift des an dich erlassenen Rescriptes gebührend zu Ende bringe, sich auch durch Appelliren nicht irren lasse.

36. *Derselbe an den Erzbischof von Rouen (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Uns ist unter andern auch folgende Frage vorgelegt worden: Wenn sich Jemand beschwert, dass er von seinem Bischof trotz einer bei Uns auf rechtlichem Wege eingelegten Appellation, oder überhaupt auf gesetzwidrige Weise mit dem Kirchenbanne belegt worden sei, Wir aber den von Uns bestellten Richtern die Weisung geben, dem Beschwerdeführer entweder die Wohlfahrt der Absolution unter der kirchlichen Form angedeihen zu lassen, oder das Excommunications-Urthel für null und nichtig zu erklären, der Bischof dagegen sich zum Beweise erbietet, dass er Jenen schon vor der von Demselben eingelegten Appellation, oder überhaupt auf gesetzlichem Wege mit dem Kirchenbanne belegt habe: ist es dann, wenn der Bischof zu diesem Beweise nicht zugelassen wird, den bestellten Richtern gestattet, den Excommunicirten zu absolviren oder auch das Strafurthel für ungültig zu erklären? Hierauf erwidern Wir, dass, wenn erstens Jemand behauptet, nach einer bei Uns auf rechtlichem Wege eingewendeten Appellation excommunicirt worden zu sein, jederzeit der Be-

Digitized by Google

weis von beiden Seiten zugelassen werden muss, bevor in der Sache ein Entschluss gefasst werden kann. Denn erst aus jenem Beweise wird sich ergeben, ob der Beschwerdeführer zu absolviren, oder so zu betrachten sei, als ob er mit dem Kirchenbanne gar nicht belegt worden sei. Wenn hingegen zweitens Jemand vorstellt, dass er auf gesetzwidrige Weise excommunicirt worden sei, so wird, ohne vorgängige Absolution, sein Beweis selten oder niemals als zulässig erscheinen, ausser in dem Falle, wenn er versichert, dass dem gefällten Strafurthel augenfällig ein wesentlicher Irrthum zum Grunde liege, zu dessen Beweis er allerdings noch vor der zu ertheilenden Absolution zuzulassen ist. Behauptet aber Jemand schlechthin [vom Irrthum abgesehen], dass er ungerechter Weise excommunicirt worden sei und der Bischof verlangt zum Beweise zugelassen zu werden, dass er den Kirchenbann auf gesetzliche Art ausgesprochen habe, so ist dieser Beweis vor der Absolution schlechterdings unzulässig, weil, wenn es auch vollkommen klar wäre, dass das Excommunications-Urthel auf triftigen Gründen beruhe, dennoch die Absolution dem demüthigen Bittsteller nicht verweigert werden könnte. Derowegen ist es Unsere Meinung, dass im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer sofort unter der kirchlichen Form zu absolviren und dann erst aus den von beiden Theilen geführten Beweisen abzunehmen sei, ob man das Strafurthel für ein gerechtes oder ungerechtes zu halten habe.

37. *Honorius III. an die Erzbischöfe von Messina und Reggio (um das J. 1224. aus Rom nach Sicilien).*

Unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von Cusentina haben Wir angewiesen, den Bischof von Cephaleris wieder in sein Bisthum und in alle Rechte einzusetzen, die man ihm gewaltsam entzogen, haben auch hierbei verordnet, dass der Erzbischof, wenn der genannte Bischof wieder in den ausschliesslichen und ruhigen Besitz seines Amtes gekommen sein würde, aber demungeachtet ein hinreichender Verdacht wegen Versplitterung der Kirchengüter gegen ihn vorliege, dafür sorgen solle, dass dem Letztern ein umsichtiger und rechtschaffener Mann als *Coadiutor* beigegeben werde, ohne dessen Zustimmung der Bischof keine Verfügung treffen dürfe, die sich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beziehe, endlich auch kraft Apostolischer Gewalt gemessenst befohlen, dass bis auf Unsere anderweite Anordnung, welche nach Erörterung des wahren Standes der Sache erfolgen solle, beide Personen sich jeder Art von Veräusserung der Kirchengüter zu enthalten hätten. Weil aber der gedachte Erzbischof unpässlich war, so übertrug er das fragliche Geschäft zuerst dem Abte

Digitized by Google

zum heil. Geiste in Palermo, dann aber dem Domschatzmeister zu Cusentina. Nachdem Uns nun das Verfahren der Letztern vorgelegt worden ist, so haben Wir dasselbe, nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder von Rechts wegen cassirt und aufgehoben, theils, weil jener Abt im Widerspruche mit der in Unserem Rescripte enthaltenen Vorschrift zur Untersuchung der dem Bischof beigemessenen Versplitterung der Kirchengüter noch vor der Wiedereinsetzung des Letztern verschritten ist, theils, was den erwähnten Domschatzmeister betrifft, weil der Erzbischof, nachdem er das ganze Geschäft dem Abte übertragen, mit der Sache nichts mehr zu thun hatte, mithin nicht befugt war, späterhin noch eine andere Person zu delegiren.

38. *Gregor IX. an den Domsänger S., so wie an den Magister N., Domherrn zu Amiens (um das J. 1227. aus Rom nach Frankreich).*

Euch ist erinnerlich, wie M., eine Frauensperson, und J., deren Sohn, Uns angezeigt haben, dass Juliana, eine adliche Witwe, unter dem erdichteten Vorgeben, als ob sie in Armuth lebe, in Betreff derjenigen Rechtssache, welche über gewisse Grundstücke und andere Gegenstände zwischen ihr und ihnen, den Beschwerdeführern, anhängig sei, ein Delegations-Rescript ausgewirkt habe. Sie bedienten sich daher vor den delegirten Richtern der Ausflucht, dass sie, den Rechten gemäss, kraft jenes Delegations-Rescriptes nicht hätten belangt werden können, denn diess letztere sei betrügerischer Weise ausgewirkt worden, indem sich die erwähnte Juliana, welche von Adel und reich sei, für arm ausgegeben habe. Ein Anderes wäre es nämlich gewesen, wenn der Grundherr, unter dessen Gerichtsbarkeit sie, die Beschwerdeführer, sich befänden, bei dieser Angelegenheit zugezogen worden wäre, da sie von diesem Recht zu nehmen, sich auf keine Weise würden geweigert haben. Hierauf gaben die delegirten Richter in einem Zwischenurthel auch wirklich zu erkennen, dass sie sich nicht für ermächtigt hielten, in Gemässheit des Delegations-Rescriptes zu verfahren. (Und weiter unten:) Endlich vereinigten sich die Partheien dahin, dass man die Sache gewissen Personen zum schiedsrichterlichen Spruche vorlegte, jedoch unter der Bedingung, dass wenn die Letzteren ihre Entscheidung nicht innerhalb der bestimmten, im Compromisse selbst bezeichneten Zeit abgäben, die Sache wieder an die delegirten Richter zurückgehen solle. Die Schiedsrichter hielten auch wirklich die Zeit nicht ein und die delegirten Richter nahmen nun die Gerichtsbarkeit auf den Grund des Compromisses wieder auf. Allein die Beschwerdeführer

Digitized by Google

fühlten sich hierdurch beeinträchtigt, weil die delegirten Richter sie zu Fortstellung des Processes in derselben Angelegenheit zwingen wollten, in welcher sie sich bereits selbst für incompetent erklärt hätten und appellirten deshalb an den Apostolischen Stuhl. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn sich die Sache wirklich so verhält, das Verfahren der delegirten Richter annulliren.

Titulus XXX.

De officio Legati.

(*Vom Amte eines päpstlichen Gesandten*).

c. 2. *Cölestin III. an den Magister Columbus* (*um das J.* 1192. *aus Rom, vermuthlich nach England*).

Von Uns hast du zu wissen begehrt, ob der in einer kirchlichen Provinz residirende, allgemeine Legat berechtigt sei, sich der Verhandlung einer von Uns an irgend Jemanden delegirten Rechtssache zu unterziehen, es geschehe dies nun, ehe der delegirte Richter verfahren habe, oder nachher und ob auf diese Weise der Erstere das Verfahren, welches Wir dem delegirten Richter vorgeschrieben haben, hindern könne? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass, da ein besonderer Auftrag dem allgemeinen vorgeht, der gedachte Legat das Verfahren eines andern, besonders delegirten Richters nicht hindern darf und dass Derselbe, wenn das Urthel nach Vorschrift Unseres Rescriptes bereits gesprochen worden ist, dieses eben so wenig für ungültig erklären kann, wenn er nicht hierzu besonders bevollmächtigt worden ist. Doch wird es ihm allerdings unbenommen sein, das Urthel, dafern es zu Recht beständig ist, zu bestätigen und zu vollstrecken.

Titulus XXXI.

De officio iudicis ordinarii.

(*Vom Amte des ordentlichen Richters*).

c. 9. *Innocenz III. an den Erzbischof von Tyrus* (*im J.* 1198. *aus Rom nach Syrien*).

Auf deine Anfrage geben Wir folgenden Bescheid: da die Kirchengesetze vorschreiben, dass die Primaten oder Patriarchen keine andern Vorzugsrechte geniessen sollen, als welche ihnen die Beschlüsse der heil. Kirchenversammlungen oder das Gewohnheitsrecht von Alters her ertheilt haben, da ferner nach den Vorschriften der Kirchenversammlung zu Nicäa einer jeden Kirche ihre Privilegien erhalten werden müssen, wenn

Digitized by Google

nicht der Apostolische Stuhl irgend einer Kirche oder deren Vorgesetztem noch ein besonderes Vorrecht verleiht, so können die dir untergebenen Geistlichen, so lange sie sich deiner Gerichtsbarkeit unterwerfen wollen, nicht gezwungen werden, von dem Patriarchen Recht zu nehmen, es müsste denn die fragliche Sache durch Appellation zu ihm gelangt, oder in diesem Bezuge vom Apostolischen Stuhle eine besondere Weisung ergangen sein.

c. 11. *Derselbe an den Bischof von Ely (um das J.* 1204. *aus Rom nach England).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob der Erzbischof, wenn eine Rechtssache durch Appellation an ihn gelangt ist, kraft der ihm amtswegen zustehenden Gewalt berechtigt sei, diese Rechtssache einem Untergebenen seines Suffragan-Bischofs zu delegiren und ob er denselben, im Fall er sich weigerte, das Geschäft zu übernehmen, durch Zwangsmittel dazu anhalten könne? Hierauf erwidern Wir, dass der Erzbischof die bezeichnete Person zur Uebernahme einer solchen Delegation auf keine Weise zwingen kann, da ihm über jene, einige Punkte ausgenommen, keine Gewalt zusteht, obwohl der Bischof selbst nach der Kirchenverfassung dem Erzbischof, als solchem, allerdings unterworfen ist. (Und weiter unten:) §. 1. Ferner hast du zu wissen begehrt, ob, wenn ein delegirter Richter, welcher den Beklagten wegen offenbaren Ungehorsams excommunicirt, oder aus demselben Grunde den Kläger in den vorläufigen Besitz der Sache gesetzt hatte, mit Tode abgegangen ist, es Jemandem ohne ausdrücklichen Befehl des Apostolischen Stuhles gestattet sei, dem Beklagten, wenn er sich bereit zeigt, dem Gesetze zu genügen, die Wohlthat der Absolution angedeihen zu lassen oder ihn, auf den Fall dass er hinreichende Caution stellen kann, innerhalb eines Jahres wieder in den Besitz zu setzen? Diese Frage beantworten Wir in Folgendem: Da, was den angezeigten Fall betrifft, der delegirte Richter über dem ordentlichen steht, so kann Der, welcher von dem Ersteren excommunicirt worden ist, ohne Befehl des Papstes, die Wohlthat der Absolution, ausgenommen im Augenblicke des Todes, von Niemandem Andern empfangen, der delegirte Richter müsste denn ein solcher gewesen sein, in dessen Rechte und Pflichten ein Anderer [ohne Weiteres] eintreten muss*). Auch wird Jener die Wiedereinsetzung in seinen verlorenen Besitz nur von dem Papste zu erwarten haben. Damit jedoch nicht durch Ablauf des Jahres ein Anderer

*) *Iudex delegatus natus.*

den ordentlichen Besitz an der fraglichen Sache erwerben möge, so wollen Wir dem Beklagten gestatten, dass er, um gleichsam die einjährige Verjährung zu unterbrechen, vor dem ordentlichen Richter, oder, in dessen Abwesenheit, vor andern rechtlichen Beamten sein Versprechen, dem Gesetze genügen zu wollen, durch das Anerbieten und die wirkliche Leistung einer hinreichenden Sicherheit bestätige, um dann nach Ablauf des Jahres die Wiedereinsetzung in den Besitz vom Apostolischen Stuhle zu erlangen.

Titulus XXXII.

De officio iudicis.

(Vom richterlichen Amte).

1. *Honorius III. an den Erzbischof von Salerno und an den Abt zum heil. Leonardus (um das J. 1220. aus Rom nach Apulien).*

Aus euerem Schreiben haben Wir ersehen, dass zwischen dem Abt und Convente zu Fossa Noua an einem und dem Abt und Convente des Klosters Caua am andern Theile über gewisse Besitzungen des Klosters zum heil. Petrus von Amalfia ein Process anhängig geworden ist. (Und weiter unten:) Weil nun aber das erwähnte Kloster [zu Caua] von seiner Seite vorstellte, dass es keinen Anwalt hätte bekommen können und in dieser Hinsicht euer richterliches Amt in Anspruch nahm, so bestelltest du, Bruder Erzbischof! einen dir befreundeten Geistlichen, den Magister R., jenem Kloster zum Sachwalter. Dem widersprach jedoch der Bruder Stephan, ein Mönch des genannten Klosters, unter dem Anführen, dass die bezeichnete Maassregel seinem Kloster zum Schaden gereiche, weil der erwähnte R. einer von den Geistlichen sei, welche in deinem Hause wohnten*). (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, ohne euch an diesen Widerspruch zu kehren, in der Sache weiter verfahren, wie Recht ist.

2. *Gregor IX. (um das J. 1229. zu Rom).*

Wenn der Richter in denjenigen Fällen, in welchen es keine Klage giebt, amtswegen verfügen soll, wie z. B. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so muss [im Laufe des Processes] die Einlassung bereits Statt gefunden haben. Giebt es aber für den fraglichen Punkt eine Klage, so kann

*) Vgl. oben: c. 25. X. *de Off. et pot. iud. deleg.*

Digitized by Google

das richterliche Amt sowohl vor als nach Einleitung des Processes und ohne Rücksicht auf die Einlassung in Anspruch genommen werden.

Titulus XXXVII.

De Postulando.

(Vom gerichtlichen Auftreten in fremden Angelegenheiten).

1. *Aus der* [3*ten*] *im Lateran gehaltenen, allgemeinen Kirchenversammlung* (*im J.* 1179. *zu Rom*).

Geistliche, welche die Weihe des Subdiaconus, oder auch eine höhere oder niedere empfangen haben, sollen, wenn sie ihren Gehalt von der Kirche empfangen, Niemandem vor dem weltlichen Richter und in weltlichen Angelegenheiten als Anwalt dienen. Etwas Anderes ist es, wenn sie ihre eigenen Rechte oder die ihrer Kirche vertheidigen, oder wenn sie vielleicht für hülfsbedürftige Personen vor Gericht erscheinen, die ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können. Ferner soll es den Geistlichen durchaus nicht gestattet sein, sich auf Landgütern als Verwalter anstellen zu lassen oder die weltliche Gerichtsbarkeit von Fürsten und weltlichen Grundherren als Gerichtshalter auszuüben.

2. *Innocenz III. an den Erzbischof von Compostell* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Spanien*).

Uns hast du angezeigt, dass einige Regular-Domherren sich unterfangen, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten als Sachwalter vor Gericht zu erscheinen. Obwohl sie nun bedeutet worden sind, dass sie weder weltliche Geschäfte führen, noch sich mit gerichtlichen Angelegenheiten der Kirche befassen dürfen, wenn nicht der Vortheil ihres Capitels ein Solches erheischt, so haben sie sich dennoch auf den Befehl ihres Oberen berufen und zur Entschuldigung ihrer Widersetzlichkeit angeführt, dass in dem Gesetze, worin das erwähnte Verbot stehe, bloss von Mönchen, nicht aber von Regular-Domherren die Rede sei. Auf deine hierüber an Uns gerichtete Frage geben Wir dir den Bescheid, dass, obwohl das erwähnte Gesetz ausdrücklich nur von Mönchen spricht, dasselbe dennoch, in Ansehung des fraglichen Punktes, auch von Regular-Domherren zu verstehen sei.

3. *Gregor IX.* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Obwohl es Priesterpflicht ist, Niemandem zu schaden, sondern vielmehr einem Jeden nach Kräften nützlich zu sein,

Digitized by Google

so darf doch ein Geistlicher nicht anders vor Gericht erscheinen, als in seinen eigenen Angelegenheiten, oder in denen der Kirche, oder auch, dafern die Noth es erheischt, zu Gunsten solcher Personen, welche ihm nahe verbunden sind, oder zu den Hülfsbedürftigen gehören. (Und weiter unten:) Derjenige Geistliche aber, welcher gegen die Kirche, von welcher er ein Amt empfangen hat, andern Personen als Sachwalter oder Geschäftsführer dient, soll, zumal wenn er in der fraglichen Kirche selbst angestellt ist, seines Amtes verlustig gehen.

Titulus XXXVIII.

De Procuratoribus.

(*Von Sachwaltern*).

1. *Gregor* [*I.*] *an den Maximus, Bischof von Saldon* (*um das J.* 596. *aus Rom nach Dalmatien*).

Dem Vernehmen nach hast du an einige Personen [Unserer Umgebung] geschrieben, dass die oben erwähnten Männer zu Führung der fraglichen Rechtssache keine Vollmacht von dir gehabt hätten, dass also Alles, was mit denselben verhandelt worden wäre, ungültig sei, auch hat Thomas [der Vertreter deiner Kirche] ausgesagt, dass du Dasselbe gegen ihn geäussert hättest. Deswegen haben Wir den Ueberbringern deines letzten Schreibens ebenfalls keinen Glauben beigemessen, damit es diesen nicht etwa auch so gehen möchte. Weil Wir nun durch diesen Fall vorsichtig geworden sind, so begehren Wir, du wollest gebührender Maassen eine Person anhero senden, welche mit rechtsgültiger, von den Priestern oder Diaconen und den Zeugen unterschriebener Vollmacht sammt den ergangenen Akten versehen ist, damit, was nunmehro mit dieser Person verhandelt wird, zu Recht beständig sei.

2. *Alexander III.* (*um das J.* 1160. *zu Rom*).

Wir begehren, ihr wollet, wenn ihr euch davon überzeugt habt, dass der Bischof von Worcester den A. aus keiner andern Ursache zur Erstattung der Processkosten verurtheilt hat, als weil derselbe im anberaumten Termine nicht vor ihm erschienen war, den genannten A. von diesem Urthel sofort entbinden, indem Derselbe durch Krankheit abgehalten war und in wichtigen Sachen Niemand zu Bestellung eines Sachwalters gezwungen werden kann, A. aber auch dem Priester und dem Diaconus aufgetragen hatte, seinen Krankheitszustand zu bezeugen.

3. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *aus Rom nach Frankreich*).

Uns hat der Archidiaconus zu Saria angezeigt, dass zwischen ihm und dem Magister G. über eine gewisse Präbende in der Kirche zu Lisieux ein Rechtstreit entstanden sei. (Und weiter unten:) Nun hat zwar der genannte Archidiaconus seinem Geschäftsführer in Gegenwart von zwei Geistlichen ausdrücklich untersagt, sich mit dieser Rechtssache zu befassen, dieser hat es aber dennoch gethan und ein ungünstiges Urthel davon getragen. Nachdem nun einer der beiden oben erwähnten Geistlichen mit Tode abgegangen ist, so begehren Wir, ihr wollet, dafern der Archidiaconus und der andere Geistliche die Wahrheit jenes Anführens annoch eidlich erhärten, den Archidiaconus, ohne euch an das gegen ihn gesprochene Urthel zu kehren, in den Besitz der fraglichen Pfründe und der bisher daraus bezogenen Nutzungen in Unserem Namen wieder einsetzen, wenn dieser Maassregel nur sonst kein gesetzliches Hinderniss entgegen steht. Sollte nun nach geschehener Wiedereinsetzung der Archidiaconus darthun können, dass er die betreffende Pfründe unter den kirchenrechtlichen Erfordernissen erlangt habe, so werdet ihr die Entscheidung geben, dass es dabei sein Bewenden habe, euch auch durch Appelliren nicht irren lassen.

4. *Innocenz III. an die Bischöfe zu Chalons in Burgund und zu Chalons in der Champagne* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Frankreich*).

Bei Uns hat der Bischof von Toul persönlich folgende Beschwerde geführt: er habe in der Rechtssache, welche zwischen ihm und dem Dechanten zu Toul über Versplitterung der Kirchengüter, [ungerechte] Excommunicationen, Meineid und gewisse andere Verbrechen anhängig gewesen sei, die Priester T. und G. zu Sachwaltern bestellt und sie an den Apostolischen Stuhl gesendet. Da er nun später Veranlassung gefunden hätte, an der Aufrichtigkeit der genannten Personen zu zweifeln, so habe er nach Ablauf einer mässigen Zeitfrist die Denselben ausgestellte Vollmacht widerrufen. Sie aber wären, trotz dem empfangenen Widerrufungsschreiben, zur Verhandlung der Sache verschritten, hätten sich für wirkliche Sachwalter ausgegeben, den Process mit dem Gegner eingeleitet und im Einverständniss mit diesem zu seinem, des Bischofs, Schaden ein Delegations-Rescript an den Archidiaconus zu Paris und dessen Collegen von Uns ausgewirkt. (Und weiter unten:) Als nun er, der Bischof, diese delegirten Richter um Bewilligung einer Frist gebeten hätte, innerhalb deren er den Beweis führen könnte, dass jene Sachwalter ohne Vollmacht gehandelt hätten, so wäre diese von ihm vorgeschützte Ausflucht von

Digitized by Google

den erwähnten Richtern für wirkungslos und überflüssig erklärt, ihm aber die erbetene Beweisfrist abgeschlagen worden und deshalb habe er zu dem Rechtsmittel der Appellation seine Zuflucht genommen. Demungeachtet hätten jene Richter, ohne dass eine Einlassung erfolgt wäre und mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften sich unterfangen, Zeugen gegen ihn abzuhören und ihn mittelst Urthels des Bisthums von Toul zu entsetzen. Obwohl nun Wir Unsererseits kaum glauben konnten, dass die gedachten Richter als wissenschaftlich gebildete, umsichtige und rechtschaffene Männer auf die beschriebene Weise verfahren hätten, zumal da Dieselben in dem desfalls an Uns erstatteten Berichte einer solchen Ausflucht gar keine Erwähnung thaten, so hat Uns doch der Bischof durch die Aussagen gewissenhafter, umsichtiger und rechtschaffener Männer, von denen man nicht annehmen kann, dass sie, ihres Heiles uneingedenk, einen Meineid leisten und falsches Zeugniss ablegen würden, über sein Anführen volle Gewissheit gegeben und wenn Wir ferner erwägen, dass die Ausflucht des nicht bevollmächtigten Sachwalters nicht allein vor, sondern auch nach gesprochenem Urthel eingewendet werden kann, dergestalt, dass, wenn dieselbe bewiesen wird, das Urthel selbst, so wie der ganze Rechtsstreit null und nichtig ist, so erklären Wir kraft gegenwärtiger Entscheidung das Verfahren der mehrerwähnten Richter für ungültig.

5. *Derselbe an den Bischof von Brixen* [*Brescia*] (*um das J.* 1208. *aus Rom in die Lombardey*).

Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass ein Ehemann, welcher seine Ehefrau wegen Ehebruchs vor dem weltlichen Richter zum Zwecke der Bestrafung anklagt, dieses nicht durch einen Stellvertreter bewerkstelligen kann, sondern die Anklage in eigener Person führen muss, weil er durch seine Unterschrift anzugeloben hat, dass er sich im Falle des verfehlten Beweises derselben Strafe unterwerfen wolle, welche im entgegengesetzten seine Ehefrau zu erleiden gehabt hätte. Wenn dagegen ein Mann seine Ehefrau wegen Ehebruchs vor dem geistlichen Richter anklagt, um die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, so kann es zwar vorkommen, dass er auch in diesem Falle den Namen, den Ort und die Zeit, so wie Alles, was in dieser Hinsicht das weltliche Gesetz vorschreibt, schriftlich aufzeichnen muss, aber zur Duldung einer gleichmässigen Strafe darf er sich schlechterdings nicht verbindlich machen, weil er ja dann im Falle des verfehlten Beweises seine Absicht [der Ehetrennung] eben so gut erreichen würde. Doch kann es hier, wenn die Noth es erheischt, gestattet werden, dass der Ehemann durch einen

Sachwalter klagt, weil diese Klage, obwohl sie sich aus einem Verbrechen herschreibt, dennoch keine eigentlich peinliche ist, sondern zwischen einer solchen und einer bürgerlichen mitten inne steht, obwohl auch hier das Verfahren am sichersten ist, wenn die betreffenden Personen selbst gegenwärtig sind.

6. *Derselbe* (*um das J.* 1208. *zu Rom*).

Wir begehren, ihr wollet die Verfügung treffen, dass dem F., Archidiaconus zu Chalons, die Kosten, welche er in Bezug auf den mit dem G. geführten Rechtsstreit aufgewendet hat, zurück erstattet werden, dafern er wie Recht erweisen kann, dass er die oben berührten Geschäfte in Auftrag des Domcapitels übernommen und sich bloss aus diesem Grunde zum Apostolischen Stuhle begeben habe.

7. *Derselbe an die Universität Paris* (*um das J.* 1208. *aus Rom nach Frankreich*).

Da in den Rechtssachen, welche für oder gegen euch anhängig werden, euere Gemeinheit weder als Kläger noch als Beklagter selbst erscheinen kann, so habt ihr bei Uns um die Erlaubniss angesucht, in solchen Angelegenheiten einen Sachwalter zu bestellen. Wenn euch nun dieses schon nach gemeinem Rechte unbenommen ist, so wollen Wir euch kraft Dieses auch noch besonders gestatten, euch in dergleichen Rechtssachen durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

8. *Honorius III. an den Bischof von Igerita* [*Idafia la Vieja*] (*um das J.* 1220. *aus Rom nach Spanien*).

Es wird dir nicht unbekannt sein, dass Wir nach Anhörung und Verlesung alles Dessen, was Uns über das Verfahren der von Uns delegirten Richter vorgetragen worden ist, dieses Verfahren selbst, so wie Alles, was aus demselben hervorgegangen und bei Gelegenheit desselben geschehen ist, für ungültig erklärt, auch hierbei kein Gewicht auf das Schreiben gelegt haben, wodurch der Bischof von Colubria die seinem Sachwalter ertheilte Vollmacht widerrufen hatte, da, ehe das Schreiben den Letztern erreichte, über jenes Verfahren schon Beschluss gefasst worden war. Im Uebrigen haben wir den erwähnten Bischof von Colubria, auf dessen Betrieb die ganze Rechtssache zur Untersuchung an den Apostolischen Stuhl gelangte und welcher späterhin, was Uns zum Missfallen, dir aber zum Schaden gereichte, die seinem Sachwalter ertheilte Vollmacht zurücknahm, dahin verurtheilt, dass er dir alle diejenigen Kosten erstatte, welche du von der Zeit an aufgewendet hast, zu der

das Widerrufungsschreiben an den Sachwalter gelangte, und welche du bis zu der Zeit noch aufwenden wirst, zu welcher der genannte Bischof entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Anwalt vor Uns erscheinen und in Betreff der Hauptsache gebührend verfahren wird.

9. *Derselbe an den M. und R., Domherren zu Modena (um das J. 1220. aus Rom nach Flaminien).*

Nach Inhalt eueres Gesuches wurdet ihr vom Bischof zu Modena, als Derselbe nach Liefland reisen wollte, zu dessen Vertretern und Sachwaltern im Allgemeinen bestellt. Wenn ihr nun gegen Die, welche Güter des Bischofs von Modena besitzen, klagen, oder Denen, welche gegen Denselben Klage erheben, darauf antworten wollt, so wird euch häufig entgegnet, dass ihr dazu nicht ermächtigt wäret, da in der für euch ausgestellten Bevollmächtigungs-Urkunde keinesweges ausdrücklich erwähnt sei, dass ihr auch in Processen des Bischofs als Sachwalter auftreten solltet. (Und weiter unten:) Weil Wir aber aus dem Zusammenhange der erwähnten Urkunde klar ersehen haben, dass es allerdings die Absicht des Bischofs gewesen ist, euch dahin zu bevollmächtigen, dass ihr auch Rechtssachen zu seinem Besten führen sollt, so erklären Wir die Ausflucht, welche man gegen euch vorschützt, für völlig ungültig.

10. *Gregor IX. an den Edelmann Vbaldus, Bürger von Pisa (um das J. 1235. aus Rom nach Tuscien).*

Wir befehlen dir, dass du der adligen Frauensperson, welche sich in deiner Gewalt befindet, ihre volle Freiheit gebest und sie zu dem in der Diöces von Lucca gelegenen Schloss Massa sicher geleiten lässest, damit sie daselbst, nur von sich abhängig und ohne äussern Zwang, einen Anwalt bestellen könne, welcher vor Uns ihre Rechte vertritt. Daher wirst auch du in Sachen des Ehegelöbnisses, welches zwischen deiner Tochter und dem Sohne jenes adligen Frauenzimmers geschlossen worden sein soll, einen zulässigen Sachwalter anhero senden, welcher zu Verhandlung des Rechtsstreites hinreichend bevollmächtigt ist.

11. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1236. aus Rom nach England).*

Unser geliebter Sohn, der Magister L., Pfarrer in der Kirche zu Anna, hat Uns in einem Bittschreiben angezeigt, dass, während er sich seiner Studien halber zu Bologna aufgehalten, der Priester R. in Betreff der erwähnten Kirche ein päpstliches Delegations-Rescript gegen ihn ausgewirkt habe,

Digitized by Google

kraft dessen er von den delegirten Richtern vorgeladen worden sei. Da nun sein im Allgemeinen bestellter Sachwalter, welcher den Auftrag gehabt, alle seine Geschäfte zu besorgen, die delegirten Richter um eine leidliche Frist ersucht hätte, damit er ihn, den Pfarrer L., um Verhaltungsregeln und ob er sich in den Rechtsstreit einlassen solle, oder nicht, befragen könnte, so hätten die delegirten Richter dieses Gesuch abgeschlagen. Deswegen hat der gedachte L. an Unsern Ausspruch appellirt. Hierauf begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, das bisherige Verfahren für null und nichtig erklären.

12. *Derselbe an den Bischof von Lisieux (um das J. 1236. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem H., Prior zu Saria und T., eine Laye, vor Uns erschienen waren, so haben Wir in Betreff des Rechtsstreites, welcher zwischen Beiden über eine gewisse Summe Geldes anhängig war, Unsern geliebten Sohn, den Subdiaconus O. zum Auditor bestellt. (Und weiter unten:) Aber der Prior, gegen welchen T. im Namen seiner Ehefrau auf Auszahlung der fraglichen Geldsumme Anspruch machte, trat ungebührlicher Weise unter Zurücknahme seiner Klage wieder ab und bevollmächtigte bloss einen Sachwalter zur Führung des Rechtsstreites. Da sich jedoch der Auditor überzeugte, dass die dem Letztern ausgestellte Vollmacht nicht hinreichend sei, um den Prior im Processe zu vertreten, so verurtheilte er den Prior wegen Ungehorsams, an den T. eine Mark Sterling zu bezahlen, so viel nämlich die bisher aufgewendeten Kosten betrugen. (Und weiter unten:) Da Wir nun das Verschleifen der Processe zu verhüten wünschen, so bestätigen Wir hiermit die von Unserm Auditor genommene Maassregel.

13. *Derselbe (zu Rom).*

Wenn der Processführer die seinem Sachwalter ertheilte Vollmacht nach geschehener Einlassung zurückgenommen, dieses aber ohne Vorwissen des Richters oder der Gegenparthei gethan hat, so bleibt demungeachtet die Entscheidung, welche dem Sachwalter späterhin eröffnet wird, gültig.

14. *Derselbe (zu Rom).*

Der Richter hat sich dadurch keinen Fehler zu Schulden gebracht, dass er eine Person, welche sich in väterlicher Gewalt befand, als Sachwalter zuliess, obwohl Derselbe für Processe bestellt war, welche erst künftig entstehen könnten und wenn auch Derselbe zugleich mit andern Sachwaltern bestellt worden war, so hat er sich doch dem Amte eines ge-

Digitized by Google

richtlichen Vertreters zuerst unterzogen. Ein Anderes wäre es gewesen, wenn die mehreren Sachwalter zu verschiedenen Zeiten bestellt worden wären, weil man in diesem Falle annehmen müsste, dass die früher ertheilte Vollmacht durch die später ausgestellte aufgehoben worden sei. Auch durfte und musste jener Sachwalter gegen das gesprochene Urthel, weil es zu seinem Nachtheile lautete, an Uns appelliren, oder doch wenigstens, wenn er aus einem triftigen Grunde davon abgehalten war, seinen Auftragsgeber davon benachrichtigen, damit dieser zu dem Rechtsmittel der Appellation seine Zuflucht nehmen konnte, obwohl er [der Letztere] nicht verbunden sein würde, die [von seinem Sachwalter] eingelegte Appellation fortzustellen.

15. *Derselbe* (*zu Rom*).

Uns hat man die Frage vorgelegt, ob, wenn ein Sachwalter zu Anstellung einer Klage von einer Gemeinheit bevollmächtigt worden sei, er mit dieser Klage aus dem Grunde abgewiesen werden müsse, weil die Vorsteher und Geschwornen, die zu der Zeit, zu welcher die Vollmacht ausgestellt wurde, an der Spitze der Gemeinheit standen, mit dem Kirchenbanne belegt waren. Hierauf geben Wir den Bescheid, dass, wenn nicht entweder jene Personen die Vollmacht mit unterschrieben haben, oder letztere von ihnen allein ausgegangen ist, oder die Gemeinheit trotz der Wissenschaft, dass jene Personen im Kirchenbanne lägen, dennoch zugleich mit ihnen die Vollmacht ertheilt hat, ein solcher Sachwalter nicht zurückgewiesen werden darf.

Titulus XXXIX.

De Syndico.

(*Von dem Rechtsvertreter einer Gemeinheit*).

1. [*c. vn.*] *Der Papst Gregor* [*I.*] *an den* [*Petrus,*] *Subdiaconus, Defensor von Sicilien* (*um das J.* 599. *aus Rom nach Sicilien*).

Eben so, wie Wir es Uns angelegen sein lassen müssen, die Mönche vom gerichtlichen Auftreten abzuhalten, liegt Uns auch die Pflicht ob, Maassregeln zu ergreifen, nach welchen die Rechtsgeschäfte derselben verhandelt werden sollen. Derowegen begehren Wir, du wollest dich in dieser Beziehung mit dem Faustus vernehmen und ihm, wenn er darauf eingeht, die gerichtlichen Angelegenheiten des Klosters im Ganzen übertragen, ihm auch eine Besoldung aussetzen, da

Digitized by Google

man eine kleine Ausgabe recht wohl verantworten kann, wenn dadurch die Diener Gottes von zerstreuenden Gerichtshandlungen befreit bleiben.

Titulus XLI.

De in integrum restitutione.

(*Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*).

1. *Alexander III. an den Bischof von Alipha (um das J. 1180. aus Rom nach Campanien).*

Uns hast du, lieber Bruder, die Frage vorgelegt, wie du dich in Bezug auf diejenigen kirchlichen Grundstücke, welche gegen einen mässigen Zins an Layen verliehen worden sind, zu verhalten habest? Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass, wenn die Kirche eine Verletzung erlitten hat und überhaupt erweislich beeinträchtigt worden ist, ihr jeder Schaden ersetzt und sie in ihrem Eigenthume vollständig geschützt werden muss, da es die Pflicht des Bischofs ist, über ihre Rechte zu wachen und sie selbst nach Art der Minderjährigen vor jedem Nachtheile zu bewahren. Doch ist allerdings dahin zu sehen, dass den Pächtern, welche aus redlicher Absicht jene Grundstücke mühsam und auf eigne Kosten verbessert haben, die gehabten Auslagen vergütet werden.

2. *Innocenz III. an die Aebte zum heil. Gregor und zum heil. Sergius (um das J. 1206. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem der erwählte Abt und einige Mönche von Rothone für sich und ihr Kloster, so wie der Magister A. für den Bischof von Venedig vor dem Apostolischen Stuhle erschienen waren, so bestellten Wir Denselben einen Richter in der Person des Cardinal-Diaconen zum heil. Georg von Velabrum. Vor diesem hat der genannte A. zu Gunsten des Bischofs vorgestellt, dass das Kloster Rothone in der Venetianischen Diöces gelegen, mithin der Cathedrale zu Venedig unterworfen sei, auch der Bischof daselbst sich bisher im ungestörten Besitze der Gerichtsbarkeit über jenes Kloster befunden habe. Nun hätten aber bei Gelegenheit einer Abtwahl, welche in besagtem Kloster geschehen sei, die streitenden Partheien nach vorgängiger Uebereinstimmung ein Commissions-Rescript an den Bischof von Nantes und einige Mitrichter ausgewirkt, von welchen letztern auch zweie in jenem Kloster erschienen wären. Diese Ankunft im Voraus ahnend, hätte Der, welcher sich in die Wahl eingeschlichen, derselben wieder entsagt und sich aus dem Kloster entfernt. Hierauf hätten die delegirten Richter im Namen des Apostolischen Stuh-

les die Mönche angewiesen, einen Syndicus oder Sachwalter zu bestellen, welcher in Rechtssachen des Klosters zu dessen Bestem Klagen anstellen oder auf solche antworten könnte und hätten denselben streng untersagt, zu der Wahl eines Abtes zu verschreiten, bevor nicht das Recht, welches der Bischof bei einer solchen Wahl behauptete, genauer untersucht worden wäre. Aber die Mönche, obwohl sie auf Befehl der delegirten Richter einen Sachwalter bestellt hätten, wären doch der andern Verordnung nicht nachgekommen, indem sie gegen das erlassene Verbot sich unterfangen hätten, einen Abt zu wählen. Der Bischof habe daher um Cassirung dieser Wahl gebeten und dass man ihn wieder in den Besitz des Rechtes einsetzen möchte, dessen ihn die Mönche beraubt hätten. Hierauf hätten die delegirten Richter durch ein Enderkenntniss die geschehene Wahl für ungültig erklärt und um die Bestätigung dieses Erkenntnisses ist nun der oben genannte Magister A. bei Uns eingekommen. Diesem Anführen aber wurde entgegnet, dass, da der von den Mönchen bestellte Sachwalter die Behauptung aufgestellt hätte, es sei das mehrerwähnte Kloster nur der Römischen Kirche unmittelbar unterworfen, die delegirten Richter bei ihrem Verfahren zu leidenschaftlich zu Werke gegangen wären. (Und weiter unten:) Nachdem Wir Uns nun sattsam davon unterrichtet haben, dass das gedachte Kloster durch Privilegien Unserer Vorgänger Leo, Gregor und Clemens zum Bereiche und zur Botmässigkeit des Apostolischen Stuhles gehöre, und in Erwägung, dass der Sachwalter des Klosters, obwohl er es leichtsinniger Weise unterlassen hat, jene Privilegien vor den delegirten Richtern geltend zu machen, dennoch zu Gunsten nicht sowohl seines als vielmehr Unseres Rechtes mit der Behauptung protestiret hat, dass das oftgenannte Kloster der Römischen Kirche unmittelbar unterworfen sei, so haben Wir, damit die Fahrlässigkeit dieses Sachwalters weder Uns, noch dem Kloster zum Nachtheile gereiche, den Mönchen zu Rothone die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dergestalt ertheilt, dass sie mit ihrem Anführen vor Uns gehört werden sollen. (Und weiter unten:) Die Abtwahl aber, welche von den Mönchen, dem Vernehmen nach einstimmig, vorgenommen worden ist, können Wir, so lange der Rechtsstreit noch anhängig ist, nach dessen Ausgange die Gültigkeit derselben beurtheilt werden muss, zur Zeit weder bestätigen noch verwerfen.

3. *Derselbe an die Bischöfe von Ely und Rochester (um das J.* 1208. *aus Rom nach England).*

Nach Anhörung und Verlesung der Hauptpunkte in derjenigen Rechtssache, welche zwischen dem Bischof von Wor-

cester und dem Abte von Evesham über die in dem Thale von Evesham befindlichen Kirchen deshalb anhängig ist, weil der Bischof dieselben kraft seines Diöcesanrechtes in Anspruch nehmen will, der Abt aber behauptet, dass sie von der bischöflichen Gerichtsbarkeit gänzlich befreit wären, haben Wir klar erkannt, dass die erwähnten Kirchen keinesweges durch Privilegien des Papstes zu Rom der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen worden sind, es müsste denn das Thal von Evesham etwa derjenige Ort sein, welcher von den beiden Königen Roë und Offa für frei erklärt worden ist und welchem auch der Papst *Cölestin*, seligen Andenkens, dieses Vorrecht ertheilt hat, wie sich in Dessen Privilegien findet. Aber es ist durch Zeugen-Aussagen erwiesen, wie die Aebte von Evesham jene Kirchen eine so lange Zeit ungestört besessen haben, dass das bischöfliche Recht auf dieselben den Rechten gemäss durch Verjährung erloschen ist, wenn nicht das Bisthum von Worcester indessen so lange erledigt geblieben ist, dass nach Abzug der Erledigungszeit die Verjährung nicht als vollendet betrachtet werden kann. (Und weiter unten:) Obwohl nun von beiden Seiten das Verfahren beschlossen worden ist, so versichern doch beide Partheien, dass sie gerade für die wichtigsten Punkte noch keinen Beweis geführt hätten und deshalb, so wie in Erwägung, dass beide Kirchen das Recht der Minderjährigen geniessen, wollen Wir beiden gerecht werden und ertheilen ihnen gegenseitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dergestalt, dass sie noch zum Beweise jedes etwanigen Anführens berechtigt sein sollen, und damit nicht die eine oder andere Parthei durch eine solche Fahrlässigkeit bedeutenden Nachtheil erleide.

4. *Derselbe an den Prior zur heil. Maria vom Kerker und an den Canonicus zur heil. Maria von Mantua* (*um das J.* 1208.)

Aus einem Schreiben des Abtes von Cavalla ersehen Wir, dass, nachdem die Erzpriester zu Ramisa und zu Grimola kraft eines von Uns an sie ergangenen Delegations-Rescriptes in der zwischen dem J. und seiner Braut L. anhängigen Verlobungssache ein Scheidungsurthel gesprochen, Wir aber, da gegen Letzteres appellirt worden war, zu Prüfung dieses Urthels den Eingangs erwähnten Abt und den Erzpriester zu Padua delegirt hatten, der nurgedachte Abt, welchem von seinem Mitrichter dessen Function mit übertragen worden war, nach genauer Untersuchung des beiderseitigen Anführens das von den oben genannten Richtern gesprochene Erkenntniss bestätigt hat, weil die Braut in dem anberaumten, peremtorischen Termine ausgeblieben war. Aber nach Verlauf von acht Tagen erschien der Vater des Mädchens vor dem Abte

und als er erfuhr, dass Letzterer ein Urthel gesprochen hätte, erhärtete er mittelst leiblichen Eides, dass Jemand zu ihm und seiner Tochter gekommen sei und betrügerischer Weise ein erdichtetes, unter dem Namen des Abtes ausgefertigtes Schreiben vorgezeigt habe, Inhalts dessen seiner Tochter aufgegeben worden wäre, erst nach Verlauf von acht Tagen, vom festgesetzten Termine an gerechnet, vor dem Richter zu erscheinen, weil dieser zu dem anberaumten Tage nicht kommen könne. Hierauf hat jenes Frauenzimmer an den Apostolischen Stuhl appellirt und seine Berufung mit einem Bittschreiben begleitet. Obwohl nun der erwähnte Betrug durch einen solchen Eid noch nicht als vollständig erwiesen betrachtet werden kann, so haben Wir doch zu Gunsten der Ehe und aus kirchlicher Milde das gegen die angezeigte Hinterlist eingereichte Bittschreiben jener Frauensperson angenommen und ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand insofern ertheilt, als sie auf's Neue gehört werden soll, wenn ihr Antrag auf Vollziehung der Ehe gerichtet ist. Demgemäss begehren Wir, ihr wollet die Gründe der früheren Appellation nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren prüfen und das von den ersten Richtern gesprochene Urthel entweder bestätigen oder verwerfen, wie Recht ist.

5. *Derselbe an den Bischof und das Domcapitel zu Guesca (um das J. 1202. aus Rom nach Spanien).*

Sowohl aus den Schriften des Papstes *Cölestin* [III.], Unseres Vorgängers, als aus den Ereignissen, die unter Seiner Regierung vorgekommen sind, haben Wir ersehen, dass die Kirche zu Lerida sich höchlich beschwert hat und noch jetzt die Klage führt, durch ein Urthel, welches der Papst *Eugen* [III]. in Betreff einiger Kirchen gesprochen habe, schwer verletzt worden zu sein. Derselbe Papst *Cölestin* hatte nämlich unter dem Papste *Anastasius* [IV.], dem unmittelbaren Nachfolger *Eugens*, als er noch eine geringere Stelle bekleidete, das Amt eines päpstlichen Legaten in Spanien verwaltet und schon damals kraft einer an ihn ergangenen Delegation mit dem oben erwähnten Processe zu thun gehabt. Als er dann unter *Alexander* [III.], dem Nachfolger des *Anastasius*, dasselbe Gesandtschaftsamt in Spanien bekleidete, erhielt er von jenem Papste wiederum in derselben Sache Auftrag und als er endlich selbst auf den höchsten Gipfel der Kirchengewalt emporgehoben wurde, delegirte er jenen Rechtsstreit an den Guilielmus, Cardinal-Diaconen zur Engelskirche und damaligen päpstlichen Legaten in Spanien und zwar dergestalt, dass derselbe die Privilegien der Kirche zu Lerida prüfen, die Partheien nochmals hören und ohne Rücksicht auf das frühere

Digitized by Google

[vom Papst *Eugen* gesprochene] Urthel ein neues Enderkenntniss ablassen und dasselbe vollstrecken solle. Nun war aber dieser Apostolische Befehl entweder durch die Schuld des Legaten selbst, oder durch die Fahrlässigkeit Anderer, welchen späterhin dieselbe Sache unter denselben Verhaltungsregeln übertragen wurde, unerfüllt geblieben und es waren bloss die von Seiten des Bischofs zu Lerida aufgeführten Zeugen abgehört worden. Deshalb nahm der Magister A., Domherr zu Lerida, Unser richterliches Amt in Anspruch und verlangte, dass die Kirche zu Lerida gegen das Urthel [des Papstes *Eugen*] wieder in den vorigen Stand eingesetzt, das Urthel selbst aber abgeändert würde. Wir aber haben mit Unsern Amtsbrüdern und andern Personen die Sache reiflich überlegt und da Einige der Meinung waren, es habe schon *Cölestin*, Unser Vorgänger, die Kirche zu Lerida, weil er, um jenes Urthel unbekümmert, den Rechtsstreit auf's Neue delegirt habe, gegen dasselbe in den vorigen Stand wieder eingesetzt, so konnten Wir das Gesuch der erwähnten Kirche nicht zurückweisen, zumal, da es nicht geläugnet werden kann, dass auch ein Urthel des Römischen Stuhles einer Verbesserung unterliege, dafern es entweder auf falsche Thatsache gegründet ist, oder der Römische Stuhl wegen veränderter Zeiten und Einrichtungen oder auf Antrieb der Nothwendigkeit eine andere Maassregel ergreifen muss. Selbst nach weltlichem Rechte haben nicht selten die Fürsten in Sachen, welche schon in zweiter Instanz entschieden waren, mit ihren geheimen Räthen über eine gegen das Urthel zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berathschlagt. Ferner haben Wir auch aus dem Datum des in dem Register des genannten Papstes *Eugen* befindlichen Urthels ersehen, dass dasselbe im ersten Monate Seines Pontificates, mithin zu einer Zeit gesprochen worden ist, zu welcher Er vom Stande der Sache noch nicht sattsam unterrichtet sein konnte, weshalb Er sich denn besonders darauf gestützt hat, dass das von euch angeführte Privilegium *Urbans* II. untergeschoben wäre, was aber gar nicht der Fall ist, da Wir den Inhalt desselben im Register des genannten Papstes unverfälscht gefunden haben. Endlich haben Wir Uns bei Unserer Berathschlagung in dem Beschlusse vereinigt, dass es in Gegenwart der Partheien, von deren Anführen der Ausgang der Sache abhängt, entschieden werden soll, ob man annehmen müsse, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das ofterwähnte Urthel schon ertheilt sei, oder ob dieselbe noch ertheilt werden solle. Derowegen begehren Wir, ihr wollet noch vor dem Feste des heil. Lucas entweder persönlich, oder durch einen zulässigen und gehörig bevollmächtigten Sachwalter vor Uns erscheinen

und, wenn ihr es vermöget, darthun, dass jenes Urthel zu Recht beständig sei, oder, im Falle dass dasselbe den Rechten gemäss cassirt werden müsste, in der Hauptsache gebührend verfahren, auch, da wegen der allzu grossen Entfernung der Orte ohne bedeutende Mühe und Kosten nicht so häufige Erlasse an euch gerichtet werden können, wohl in Obacht nehmen, dass, wenn ihr bis zu dem anberaumten, peremtorischen Termine Demjenigen, was euch auferlegt worden, nicht nachgekommen seid, Wir demungeachtet ganz zuverlässig in der Sache thunlichst verfügen werden, was Recht ist.

6. *Derselbe* (*um das J.* 1211. *aus Rom nach Spanien*).

Zwischen dem Bischof von Burgos und dem Kloster zu Onna hat sich in Betreff mehrerer Punkte ein Rechtsstreit entsponnen. (Und weiter unten:) Nachdem Wir nun Das, was beide Partheien über die oben bezeichneten vier Artikel vor Uns angeführt, gehörig geprüft hatten, so erkannten Wir, den Rechten gemäss, gegen das genannte Kloster. Aber als das Urthel eröffnet worden war, verlangte der Sachwalter des Klosters im Namen desselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, indem er beweisen könne, dass dem Kloster sowohl in Ansehung jener vier Punkte, als auch in Bezug auf gewisse Zehnten, welche durch Vergleich erworben worden wären, die Verjährung zur Seite stehe, und Wir haben diesem Suchen Statt gegeben. (Und weiter unten:) Weil jedoch Manches für die Vermuthung sprach, dass jenes Gesuch ein Werk berechnender Hinterlist sei, so haben Wir, um beiden Theilen gerecht zu werden und damit theils die Vollstreckung des Urthels nicht zum Nachtheile des Bischofs aufgeschoben, theils aber auch dem Kloster durch die Vollstreckung desselben wegen des erwähnten Verdachtes kein Schaden zugefügt werden möchte, wie Recht verordnet, dass das gedachte Urthel vor allen Dingen vollstreckt werden solle. (Und weiter unten:) Nichts destoweniger verordnen und begehren Wir, ihr wollet euch von dem Bischof eine hinreichende Sicherheit bestellen lassen, dass er, wenn das Kloster in der Sache obsiegen sollte, Demselben alles Dasjenige wiedererstatten wolle, was er indessen zu Folge jenes Urthels in seinen Besitz bekommen haben würde.

7. *Honorius III. an den Erzbischof und das Domcapitel zu Braga* [*in Portugal*] (*um das J.* 1220. *aus Rom nach Spanien*).

Nachdem vor dem Papste *Innocenz* [III.] seligen Andenkens, Unserem Vorgänger, zwischen dem Erzbischof von Toledo und dir, Bruder Erzbischof, über die Stelle des Primas ein Rechtsstreit feierlich eröffnet worden war, so wurde

den Partheien ein peremtorischer Termin anberaumt. (Und weiter unten:) Aber euere Sachwalter erschienen erst nach Ablauf der festgesetzten Frist und zwar noch ziemlich spät und suchten, weil sie weder die Gezeugnisse, noch andere zur Sache gehörige Urkunden mit sich gebracht hatten, inständig um eine Verlängerung der Frist an. Als Wir sie hierauf durch ein Zwischenurthel mit diesem Suchen abgewiesen hatten, so trugen sie endlich darauf an, dass der Kirche zu Braga auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine neue Frist zu gehöriger Einleitung des Processes verwilligt werden möchte und zeigten zu diesem Zwecke eine von euch ausgestellte, besondere Vollmacht vor. Wir haben euch daher mit Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die erbetene Frist bis zum achten Tage nach Pfingsten gewährt.

8. *Gregor IX.* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Vor Uns ist der Magister Guilielmus für sich und im Namen seines Bruders J., Domherrn zu Perusia, erschienen und hat Uns in einem Gesuchschreiben angezeigt, dass G., ihr Vater, der jetzt nicht mehr am Leben sei, nach dem Tode ihrer Mutter, als deren Erben sie auftreten, und während sie Beide noch minderjährig gewesen wären, gewisse Grundstücke, die ihnen [dem Vater und der Mutter] in Gemeinschaft zugehört hätten, für eine bestimmte Summe Geldes verkauft und, um dieser Veräusserung den Schein der Gültigkeit zu verleihen, sie selbst aus seiner väterlichen Gewalt entlassen und sie bewogen hätte, ihre Einwilligung zu dem Geschäfte zu ertheilen. Der Antrag des Guilielmus ging nun dahin, dass Wir entweder jene Veräusserung für ungültig erklären lassen, oder geruhen möchten, ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen und zwar letztere aus einem doppelten Grunde, nämlich theils, weil für sie die Zeit, innerhalb welcher man um dieselbe ansuchen könne, noch nicht abgelaufen sei, theils, weil nach einem anerkannten Gewohnheitsrechte der Stadt Perusia ihnen, als den nächsten Verwandten, das von ihnen bisher unbenutzte Recht zustehe, ihren verkauften Antheil binnen Jahr und Tag, von abgeschlossenem Contrakte an gerechnet, von dem Käufer gegen Erlegung des Kaufpreises wieder einzulösen, zumal, da sie durch jenen Contrakt bedeutend verletzt worden und gegenwärtig bereit wären, den Käufern ihres Antheiles oder deren Nachfolgern den bezahlten Kaufpreis zu erstatten. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn ihr euch von der Wahrheit des obigen Anführens überzeugt habt, entweder die erwähnte Veräusserung, dafern dieselbe ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen ist,

Digitized by Google

für ungültig erklären, so weit sie den ererbten Muttertheil der Bittsteller betrifft, oder, wenn dieselbe unter Zustimmung der Obrigkeit Statt gefunden hat, es sich aber ergiebt, dass die Bittsteller verletzt worden sind, diesen, dafern sie noch wirklich erbötig sind, den Kaufpreis zu erstatten, in Unserem Namen sowohl in Bezug auf ihren Muttertheil, als auch hinsichtlich des andern [vom Vater ererbten], die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen.

9. *Derselbe* (*zu Rom*).

Die Frage über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann sowohl vor den ordentlichen Richtern, welche das Verwaltungsrecht haben, als vor denen, welche von Jenen delegirt worden sind, verhandelt und entschieden werden, es möge nun, was die delegirten Richter betrifft, denselben dieses Befugniss ausdrücklich ertheilt worden sein, oder die erwähnte Frage in das ihnen übertragene Geschäft bloss einschlagen. Diejenigen delegirten Richter aber, welche von ordentlichen Richtern, die kein Verwaltungsrecht, sondern bloss die Gerichtsbarkeit haben, niedergesetzt worden sind, oder die Schiedsrichter dürfen über jene Frage nur dann entscheiden, wenn sie als einschlagende zu betrachten ist. So darf auch in peinlichen und Ehesachen, so wie in denen, welche die persönliche Freiheit betreffen, da diese sämmtlich vor die höhern Richter gehören, kein Schiedsrichter auftreten.

10. *Derselbe* (*zu Rom*).

Wenn deiner Kirche die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon von einem andern Richter verweigert worden ist, so kann diese Kirche (ausgenommen wegen versäumter Appellation) auch späterhin auf die Wiedereinsetzung keinen Anspruch machen, wenn sie nicht für denselben neue Gründe anzuführen vermag.

Titulus XLII.

De alienatione iudicii mutandi caussa facta.

(*Von derjenigen Veräusserung, welche zu Vermeidung eines Rechtsstreites vorgenommen wird*).

1. *Alexander III. an den Erzbischof von Rouen* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich*). *)

Durch die Anzeige gewisser Personen haben Wir vernommen, dass, wenn Jemand ein Delegations-Rescript von Uns

*) Die im Originale befindliche Inscription ist unrichtig. Vgl. Gonzalez de Tellez ad h. l. Not. a.

ausgewirkt hat, die Gegner Desselben, um Unsern Auftrag unwirksam zu machen, entweder ehe das Rescript an den Richter gelangt, oder auch später, ehe sie von Letzterem vorgeladen worden, Appellation einzuwenden pflegen. (Und weiter unten:) Um nun einer solchen Hinterlist und Spitzfindigkeit zu begegnen, verordnen Wir, ihr wollet, wenn die Gegner in einem solchen Falle, nämlich um den von Uns ertheilten Auftrag zu vereiteln, appellirt oder den Besitz der streitigen Sache auf einen Andern übergetragen oder sich zu demselben Zwecke aus böser Absicht entfernt haben, Die, welche sich den Besitz der Sache angemaasst haben, durch Zwangsmittel dazu anhalten, dass sie euerer richterlichen Gewalt Folge leisten, euch auch durch Appelliren nicht irren lassen.

2. *Gregor IX. an den Abt zum heil. Nicolaus und den Dechanten zu Furnum in der Diöses Flandern (um das J. 1230. aus Rom nach Frankreich).*

Von Seiten der Schöppen zu Ypern ist Uns vorgetragen worden, dass daselbst der Missbrauch eingerissen ist, vermöge dessen manche Geistliche, wenn vor dem weltlichen Gerichte ein Rechtsstreit zwischen Laien anhängig ist, sich gegen ein Geschenk oder Bezahlung eines Preises von den Laien die Klagen derselben abtreten lassen, um nun den Gegner vor das geistliche Gericht zu ziehen und sich durch einen solchen Handel zu bereichern. (Und weiter unten:) Da aber solche Cessionen und Käufe von Processen schon durch die Gesetze verboten sind, welche solche Personen, die sich auf die beschriebene Weise die Gunst der Mächtigen zu verschaffen suchen, mit dem Verlust ihres Rechtsanspruches bestrafen, da ferner dergleichen Geschäfte schon um deswillen nicht geduldet werden dürfen, weil nur Habsucht ihre Quelle ist, so begehren Wir, ihr wollet die oben erwähnten Geistlichen von dergleichen Unterfangen durch geistliche Besserungsstrafen abhalten.

Titulus XLIII.

De Arbitris.

(Von Schiedsrichtern).

1. *Aus einer in Afrika gehaltenen Kirchenversammlung (um das J. 402).*

Wir beschliessen, dass, wenn die Bischöfe, zwischen welchen der Rechtsstreit anhängig ist, sich zu der Wahl von Schiedsrichtern vereinigen, sie entweder nur einen, oder drei Schiedsrichter erwählen und im letztern Falle sich entweder dem gleichlautenden Ausspruche aller drei, oder wenigstens demjenigen unterwerfen sollen, in welchem zwei derselben übereinstimmen.

2. *Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J. 1160. aus Rom nach England).*

Uns hat der der Priester A. sehr dringend vorgestellt, er sei in der Kirche zum heil. Alfred von dem Archidiaconus zu Suella, R., welcher damals Vorsteher der gedachten Kirche gewesen wäre, als Capellan eingewiesen worden und nach dem Tode des R. habe ihn der Enkel desselben, M., welcher der Nachfolger des R. in jener Kirche geworden wäre, zu grösserer Sicherheit auf's Neue in dem Amte eines Caplanes bestätigt. (Und weiter unten:) Als er aber später, aus deiner Provinz vertrieben, in Hinsicht auf seine Pfründe kein Recht erhalten, auch seine Armuth nicht länger hätte ertragen können, so hätte ihm der genannte M. betrügerischer und hinterlistiger Weise einen Eid abgelockt, kraft dessen er, der Priester A., versprochen hätte, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche zweier Geistlichen zu unterwerfen und diese Letztern, mit dem M. einverstanden, hätten ihn verurtheilt, fünf Mark an den M. zu bezahlen und von seinem Anspruche zurück zu treten. Da es sich nun aber für dich auf keine Weise geziemt, eine so grundlose Entscheidung jener Schiedsrichter ungerügt zu lassen, so begehren Wir, du wollest, wenn es sich wirklich bestätigt, dass die erwähnten Geistlichen einen so unsinnigen Ausspruch gethan haben, den Priester A. von der Erfüllung seines Eides in Unserem Namen lossprechen, dagegen auf den Fall, dass du dich von der Gerechtigkeit des Urtheils überzeugtest, beide Theile zu Befolgung desselben anhalten, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

3. *Derselbe an den Bischof von Exeter (um das J. 1160. aus Rom nach England).*

Uns ist angezeigt worden, dass, als G. von Calästina, die Schwester des Geistlichen G. zur Ehe genommen, der Letztere ihm fünf Pfund Sterling in Golde als jährliche Beihülfe versprochen habe und dass Beide, nachdem zwischen ihnen ein Rechtsstreit über die besagte Summe entstanden wäre, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche von vier Personen unterworfen, diese aber dahin erkannt hätten, dass der erstgenannte G. Statt der geklagten Geldsumme diejenigen jährlichen Zehnten an sich nehmen solle, welche der letzterwähnte G. aus dem Kirchspiele von Calästina zu erhalten habe. Weil aber dieser Ausspruch der gedachten Kirche mit der Zeit nachtheilig werden könnte, so begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, den erstgenannten G. alles Ernstes bedeuten und, da nöthig, durch geistliche Zwangsmittel anhalten, dass er dem Zehntenrechte, welches er sich angemaasst, gänzlich entsage und in dieser Beziehung weiter keine

Digitized by Google

Ansprüche mache, den Geistlichen G. aber ermahnen, dass er mit seinem Gegner ein gütliches Abkommen treffe.

4. *Innocenz III. an den Canzler und an den Magister und Domherrn Lotharius zu Paris (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Unsere geliebten Söhne, der Abt und die Mönche des Cistertienser-Klosters zu Scarduna haben Uns mittelst einer Beschwerde angezeigt, dass in dem zwischen ihnen an einem und den Hospitaliten am andern Theile über die Benutzung eines gewissen Waldes anhängigen Rechtsstreite die Königin der Franken von beiden Partheien zur Schiedsrichterin erwählt worden wäre und, nachdem sie sich mit den erheblichsten Punkten der Sache bekannt gemacht, einen entscheidenden Ausspruch gethan hätte. (Und weiter unten:) Nun sind zwar nach der Vorschrift des weltlichen Rechts Frauenzimmer von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und es ist auch ausserdem verordnet, dass, wenn Frauenzimmer, falls sie auch in der höchsten Achtung stehen, das Geschäft eines Schiedsrichters übernommen haben, wie wenn eine Freilasserin einen Rechtsstreit unter ihren Freigelassenen entscheidet, ihnen demungeachtet ein richterliches Ansehn nicht zugeschrieben werden soll, mithin auch Der, welcher ihrem Ausspruche den Gehorsam verweigert, nicht straffällig wird und eben so wenig Jemand aus einem solchen Compromiss eine Ausflucht für sich ableiten kann; allein es ist erwiesen, dass nach einem in Frankreich anerkannten Gewohnheitsrechte, welches an die Stelle des geschriebenen Gesetzes tritt, dergleichen hochgestellte Frauen die ordentliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen besitzen und deshalb begehren Wir, ihr wollet, besonders wenn der schiedsrichterliche Ausspruch durch die Gegenwart und Genehmigung der Bischöfe bestärkt worden und mit gehöriger Umsicht erfolgt ist, auch beide Partheien das Compromiss freiwillig eingegangen haben, die Hospitaliten zu Befolgung des schiedsrichterlichen Urthels durch Vollstreckung der im Compromisse festgesetzten Strafe anhalten, euch auch durch Appelliren nicht irren lassen.

5. *Derselbe an den Abt und den Convent zu Pegau (um das J. 1298. aus Rom nach Deutschland).*

In Hinsicht auf die Processe, welche zwischen dir und dem Bischofe zu Merseburg, so wie auch zwischen dir und einigen deiner Mönche anhängig waren, hast du versprochen, dich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Erzbischofs von Magdeburg zu unterwerfen. (Und weiter unten:) Da es nun vollständig erwiesen ist, dass die Partheien durch ihr ge-

Digitized by Google

genseitiges Versprechen auf den erwähnten Erzbischof compromittirt haben, so verordnen Wir, dass die von demselben gegebene Entscheidung zu befolgen sei, nur mit Ausnahme derjenigen Punkte, in welchen jener Ausspruch der Befreiung des genannten Klosters und der zu demselben gehörigen zwei Capellen zu nahe tritt. Denn selbst wenn du gewollt hättest, würde es dir doch, dem Gesetze gemäss, nicht gestattet gewesen sein, ohne Genehmigung des Papstes zu Rom den Privilegien und Befreiungen zu entsagen, laut deren dein Kloster zum Bereich und zu der Botmässigkeit der Römischen Kirche unmittelbar gehört.

6. *Derselbe an den Bischof zum heil. Andreas und den Abt zu Beroth (um das J. 1208. aus Rom nach Schottland).*

Den Apostolischen Stuhl hast du um Belehrung gebeten, ob vor einem Schiedsrichter die Widerklage Statt finde? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass zwar der Beklagte, welcher vor Gericht belangt worden ist, gültiger Weise ebendaselbst eine Widerklage anstellen kann, nicht aber vor dem Schiedsrichter, als welcher nur über Dasjenige entscheiden kann, worüber das Compromiss eingegangen worden ist.

7. *Derselbe an den Rector und die Brüder der Hospitaliten zum heil. Bartholomäus von Lucanien (um das J. 1209. aus Sora nach Spanien).*

Als vor einiger Zeit wegen der Wahl eines Rectors in euerem Hospital zwischen euch und dem Prior zum heil. Bartholomäus von Lucanien ein Rechtsstreit vor delegirten Richtern anhängig war und beide Partheien einander versprochen hatten, die Entscheidung der Sache den delegirten Richtern compromissweise zu überlassen und sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche derselben zu unterwerfen, so ist nach erfolgter Entscheidung beiden Partheien ein Bedenken beigegangen, um dessen Erledigung ihr beim Apostolischen Stuhle angesucht habt. Nachdem Wir Uns nun mit der öffentlichen Urkunde, welche den schiedsrichterlichen Spruch enthält, sorgfältig bekannt gemacht haben, so ist uns klar geworden, dass nach dem Inhalte des letzteren der Prior zum heil. Bartholomäus von Lucanien gehalten ist, mit den Brüdern des genannten Hospitales zu berathschlagen und sich wegen der Wahl eines Rectors mit denselben zu vernehmen. Derowegen thun Wir den Ausspruch, dass der Prior, wenn er nicht mit den Brüdern des Hospitales über die Wahl eines Rectors Verhandlung gepflogen und sie nicht um ihren Rath gefragt hat, keinesweges berechtigt ist, den Rector zu ernennen und, wenn er es unter den angezeigten Umständen dennoch

Digitized by Google

gethan, diese Ernennung null und nichtig ist, dass er aber, wenn die Berathung und Verhandlung mit den Brüdern des Hospitales vorher Statt gefunden hat, den Rector völlig frei wählen kann, vorausgesetzt, dass die Wahl auf eine geeignete Person fällt, und in diesem Falle kommt nichts darauf an, ob die Brüder des Hospitales über die Wahl des Rectors mit ihm einverstanden sind, oder nicht.

8. *Derselbe in der* [4*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*um das J.* 1215. *zu Rom*).

Wir verbieten, dass in rein geistlichen Angelegenheiten auf einen Laien compromittirt werde, indem es einem solchen nicht geziemt, in dergleichen Dingen einen Ausspruch zu thun.

9. *Derselbe an den Erzbischof von Pisa* (*um das J.* 1214. *aus Rom nach Tuscien*).

In deinem Schreiben hast du angezeigt, dass du in Bezug auf die Vollstreckung eines schiedsrichterlichen Ausspruchs, welcher in der zwischen den Hospitaliten zum heil. Johannes und dem Pfarrer zu Piscia über das Hospital zum heil. Allucius anhängigen Rechtssache erfolgt war, ein Rescript von Uns empfangen hättest. (Und weiter unten:) Der Pfarrer hat nämlich vorgestellt, er habe seinem Sachwalter zur Verhandlung der Sache eine allgemeine Vollmacht ertheilt, ihm aber keinesweges aufgetragen, ohne seine besondere Genehmigung ein Compromiss oder einen Vergleich abzuschliessen. Uebrigens behauptete auch der Pfarrer, dass der schiedsrichterliche Spruch deshalb ungültig sei, weil einerseits der erwähnte Sachwalter ohne Zustimmung der Mitgeistlichen bestellt worden sei, andrerseits aber und besonders, weil der Sachwalter die Grenzen seines Auftrags überschritten habe und das schiedsrichterliche Urtheil von einem Geistlichen und zwei Laien gesprochen worden wäre, obwohl die Letztern diess unter Genehmigung des Erzbischofs von Genua gethan hätten, der mit Auftrag in der Sache versehen gewesen wäre. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir, lieber Bruder, dir den Bescheid, dass, wenn der Pfarrer den schiedsrichterlichen Ausspruch bereits anerkannt hatte, letzterer unbedingt aufrecht erhalten und nach Maassgabe des Apostolischen Befehles vollstreckt werden muss. Hat er aber jenen Ausspruch nicht anerkannt, so kommt es darauf an, ob für den Fall der verweigerten Folgeleistung eine Strafe festgesetzt worden sei, oder nicht? Im erstern Falle kann auf Bezahlung der Strafe geklagt werden, im letztern aber, nämlich wenn das Compromiss nur ganz einfach darauf gerichtet worden ist, dass sich

die Partheien der schiedsrichterlichen Entscheidung unterwerfen wollten, kann der Sachwalter auf Entschädigung belangt werden, indem Derselbe durch seinen Eid bloss seine Person, nicht aber die Kirche verbindlich machen kann. Der Umstand endlich, dass jener Ausspruch von zwei Laien und einem Geistlichen gethan worden ist, kann in der Sache nichts ändern, da diess auf Befehl des besagten Erzbischofs geschehen ist, welcher zu dem Rechtsstreite, auf den sich das Compromiss bezog, delegirt worden war.

10. *Honorius III. an den Erzbischof von Cöln (um das J. 1220. aus Rom nach Deutschland).*

Uns hast du vorgetragen, dass nach Erledigung der Probstei zum heil. Cunibert in Cöln die Domherren dieser Kirche ihre Stimmen zwischen zwei Personen getheilt haben, nämlich zwischen dem Hermann aus Jülich und dem Conrad aus der Lombardei. (Und weiter unten:) Nachdem nun über diese Wahl des Mehreren verhandelt worden war, und die Partheien in dieser Angelegenheit vor dir erschienen, so vereinigten sich die Letzteren endlich dahin, dass sie einander versprachen, sich deinem Ausspruche unterwerfen zu wollen, und als du dich von den entscheidenden Umständen sorgfältig unterrichtet hattest, beraumtest du den Partheien, die noch gegenwärtig waren, einen Termin zu Eröffnung eines Enderkenntnisses an. Weil aber indessen der oben genannte, von der einen Parthei gewählte Hermann mit Tode abgegangen war, so untersagtest du den gedachten Domherren, zu einer neuen Wahl zu verschreiten, bevor dein Ausspruch noch nicht erfolgt wäre, es wählten aber dennoch Einige von ihnen den Brunus, Domherrn zu Cöln. Als hierauf die Partheien in dem Termine, welcher zu Eröffnung des Urthels anberaumt war, erschienen, so behauptete jener Brunus, du müsstest dich des ferneren Verfahrens in der Sache enthalten. Ueber diese Angelegenheit hast du Uns demüthig um Belehrung gebeten und Wir erwidern dir kürzlich, dass, obwohl es nach dem Tode des Hermann keiner Entscheidung des Rechtsstreites mehr bedurfte, du demungeachtet die Beschaffenheit der früheren Wahl erst prüfen musstest, ehe zur spätern verschritten werden konnte. Denn wenn durch jene dem Conrad ein Anspruch begründet worden ist, so versteht es sich von selbst, dass die letztere nicht gültig sein kann.

11. *Derselbe an den erwählten Abt zum heil. Zeno und an den Constantin, Domherrn zu Verona (um das J. 1220. aus Rom nach Dalmatien).*

Aus einem Gesuche des erwählten Prälaten zu Feltre und Belluno haben Wir ersehen, dass der Rechtsstreit, wel-

Digitized by Google

cher zwischen Dessen Vorgänger an einem und den Bürgern zu Treviso am andern Theile über den kirchlichen Bezirk und andere Gegenstände anhängig war, durch ein Urthel des Bischofs von Ostia, welcher damals Gesandter des Apostolischen Stuhles war, entschieden worden ist. (Und weiter unten:) Nachdem man aber auf's Neue in Zwiespalt gerathen war, vereinigten sich endlich die Partheien dahin, dass sie sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Herzogs von Venedig unterwerfen wollten. (Und weiter unten:) Obwohl Wir nun den genannten Herzog schriftlich veranlasst haben, dass er sich bemühen sollte, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so ist es doch nicht Unsere Absicht gewesen, die von dem päpstlichen Legaten gegebene Entscheidung zu ändern oder die durch dieselbe bereits gehobenen Beschwerden wieder aufzuregen, und deshalb begehren Wir, ihr wollet die Verfügungen des gedachten Herzogs, insofern sie gegen obiges Urthel gerichtet sind, für ungültig erklären, ihn auch alles Ernstes bedeuten, dass er sich des ferneren, schiedsrichterlichen Verfahrens enthalte und ihn durch geistliche Besserungsstrafen anhalten, dass er die Geisseln, die man ihm bei Gelegenheit des Compromisses auf den Fall des Ungehorsams gestellt hat, wieder frei gebe.

12. *Gregor IX. an den Domdechanten und an den Magister P., Domherrn zum heil. Petrus in der Diöces Arras (um das J. 1230. aus Rom nach Artois).*

Aus einer Beschwerde des Laien Guilielmus haben Wir ersehen, dass, nachdem ihn der Laie O. wegen einer gewissen Summe Geldes vor einigen vom päpstlichen Stuhle delegirten Richtern belangt hatte, die Partheien endlich auf zwei Schiedsrichter compromittirten, jedoch dergestalt, dass wenn sich die Letzteren in ihrem Spruche nicht vereinigen könnten, die oben erwähnten Richter einen dritten Schiedsrichter ernennen, aber zugleich das Recht behalten sollten, die Partheien zu Beobachtung des zu erwartenden, schiedsrichterlichen Ausspruchs anzuhalten. Als nun von den delegirten Richtern noch ein dritter Schiedsrichter erwählt worden war, und dieser nebst dem einen der beiden andern Schiedsrichter den Guilielmus verurtheilt hatte, die geklagte Geldsumme an den Gegner auszuzahlen, Guilielmus aber sich durch die oben erwähnten, delegirten Richter für beschwert erachtet, weil ihn Dieselben zur Befolgung des schiedsrichterlichen Ausspruchs hätten anhalten wollen, so hat er bei dem päpstlichen Stuhle Appellation eingewendet, die Richter aber haben ihn, ohne sich an die Letztere zu kehren, mit dem Kirchenbanne belegt. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn sich

Digitized

wirklich Alles so verhält, das Excommunications-Urthel für null und nichtig erklären, da nach Vorschrift der Gesetze ein Compromiss, bei dessen Abschliessung der Schiedsrichter noch eine unbekannte Person ist, keine verbindliche Kraft hat.

13. *Derselbe an die Aebtissin und den Convent zu Jotren (um das J. 1230. aus Rom nach Frankreich).*

Uns habt ihr angezeigt, dass vor einiger Zeit zwischen euch und dem Erzbischof von Sens ein Rechtsstreit entstanden ist und zwar deswegen, weil der Erzbischof in der Ueberzeugung, dass ihm auf euer Kloser das Metropolitanrecht zustehe, Unterhalt bei der Visitation und andere Leistungen von euch verlangte. Nachdem nun endlich die Partheien einstimmig auf den V., Cardinal-Diaconen zur Engelskirche compromittirt und dabei unter einer bestimmten Strafe festgesetzt hatten, dass sie dem Ausspruche oder den Verfügungen dieses Cardinals selbst oder auch zweier mittelbarer Richter, welche Derselbe zu diesem Zwecke ernennen würde, pünktlich Folge leisten wollten, so ist von dem Magister P., Unserm Caplan und dem J., Archidiaconus zu Sens, als welche von dem gedachten Legaten als mittelbare Richter ernannt worden waren, ein Enderkenntniss in der Sache gesprochen worden. Wir aber bestätigen kraft Apostolischer Gewalt, was die erwähnten Mittelspersonen verfügt haben.

14. *Derselbe (zu Rom).*

Die Wirkung eines Compromisses kann auf die Erben Dessen, welcher es eingegangen nicht ausgedehnt werden, es müsste denn unter dieser Bestimmung abgeschlossen worden sein.

Liber II.

Titulus I.

De Judiciis.

(Von der Gerichtspflege).

c. 2. *Aus einer unter dem Papste Eugen III. gehaltenen Kirchenversammlung (um das J. 1148. in Frankreich).*

Wir beschliessen, dass Laien sich nicht unterfangen sollen, geistliche Angelegenheiten zu verhandeln. Es dürfen daher die Bischöfe, Aebte, Erzbischöfe und andern Kirchenprälaten geistliche Rechtssachen, besonders solche, welche

Digitized by Google

sich auf den Gottesdienst beziehen, auf keine Weise der Entscheidung von Laien unterwerfen, sich auch durch Verbote der Letztern in Ausübung der geistlichen Gerichtspflege nicht stören lassen.

3. *Alexander III. an den durchlauchtigsten König von England (um das J. 1180. aus Rom nach England).* S. oben S. 60.

c. 5. *Derselbe (zu Rom).*

Da gewisse Personen, welche bekanntlich von deiner Kirche Grundstücke zu Lehn empfangen haben und bei Gelegenheit eines über Letztere entstandenen Rechtsstreites von ihrem Bischof [weil sie sich vor diesem in den Lehnsstreit, welcher vielmehr vor dein Gericht gehört, nicht hatten einlassen wollen] mit Kirchenbann und Interdict belegt worden sind, so untersagen Wir dieses hiermit gänzlich, dafern sich nur die betreffenden Personen bereit erklären, in einer solchen Angelegenheit von dir Recht zu nehmen.

6. *Derselbe an den Bischof von Exeter und an das Domcapitel zu London (um das J. 1160. aus Rom nach England).*

Unsere geliebten Söhne, der Prior und die Geistlichen zu Giseburn haben bei Uns gegen den Erzbischof von York, den Legaten des Apostolischen Stuhles schwere Klage geführt. (Und weiter unten:) Uebrigens habt ihr euch vorzusehen, dass nicht, wie es von Vielen geschieht, Klagen angestellt werden, welche auf blosser Spitzfindigkeit beruhen, ihr müsst vielmehr ganz einfach und auf geradem Wege die Thatsache in's Auge fassen und die Wahrheit derselben auf die von den Kirchengesetzen vorgeschriebene Weise und nach den von den heiligen Vätern aufgestellten Regeln zu erforschen suchen.

c. 14. *Innocenz III. an den Bischof von Ely (um das J. 1200. aus Rom nach England).*

Wir verordnen, dass die Processführer nicht durch Sachwalter, sondern in eigner Person die Thatsache vortragen sollen, auf welche es ankommt, es müssten denn die Personen so unbestimmt*) sein, dass unter Genehmigung des Richters ein Anderer für sie eintritt.

---

*) Nämlich als Individuen, weshalb denn die Gemeinheiten das Recht haben, sich durch Syndicen vertreten zu lassen.

Digitized by Google

15. *Derselbe an den Edelmann Matthäus von Rivaria (um das J. 1200. aus Rom nach England).*

Die Rechtssache, welche zwischen dir und den geistlichen Rittern in Campanien anhängig ist, haben Wir untersucht. (Und weiter unten:) Die Klage nun, welche von dir wegen des Patronatrechtes an der oben erwähnten Kirche gegen die geistlichen Ritter angestellt worden ist, haben Wir unpassend und unzulässig gefunden, denn da du Zeugen aufgeführt hast, um zu beweisen, dass du zu der Zeit, als der Schutz- und Schirmvoigt A. jene Kirche in Sequestration bekommen hätte, das Patronatrecht an derselben gehabt hättest, so konntest du doch gewiss weder eine *rei vindicatio* anstellen, noch auch die Wiedererstattung des Patronatrechtes verlangen. Von dieser Seite haben wir daher deine Klage für unwirksam erklärt und die geistlichen Ritter von derselben entbunden, jedoch dergestalt, dass sich Dieselben, wenn du eine geeignete und passende Klage anstellen würdest, auf diese einlassen müssten.

16. *Derselbe an den Grossmeister und die Ritter des Tempelordens in Italien (um das J. 1200. zu Rom).*

Wir haben vernommen, dass sowohl gewisse weltliche, als geistliche Richter die in euern Ordenshäusern angestellten Präceptoren*) nicht zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte zulassen, unter dem Vorwande, dass es Denen, welche sich entschlossen hätten, nur friedlichen Beschäftigungen obzuliegen, nicht gezieme, sich mit Processen zu befassen, ja es führen Jene auch noch einen andern Weigerungsgrund an, nämlich weil ihnen die Abstammung Derselben unbekannt sei. Aber, wo sie auch herstammen mögen, so sind sie, wenn sie nur ihre Ordenspflichten auf lobenswerthe Weise erfüllen, durch die göttliche Gnade berufen und es ist deshalb höchst überflüssig, nach der Familie zu fragen, welcher sie angehören. Demgemäss befehlen Wir kraft Dieses, dass Niemand sich unterfangen solle, die Präceptoren, wenn sie ihre Rechte vertheidigen wollen, mit ihren Klagen oder gerichtlichen Einlassungen aus den angeführten Gründen abzuweisen.

17. *Derselbe an den Bischof von Vercelli und den Abt zu Tileto (um das J. 1200. aus Rom nach Pirmont).*

Wir begehren, ihr wollet die Prälaten in Unserm Namen bedeuten, dass sie den Laien, welche über Geistliche Beschwerde führen, vollständige Gerechtigkeit angedeihen, sich

---

*) Präceptoren waren bei den Templern dasselbe, was die Comthure bei den übrigen Ritterorden sind.

auch nicht durch leere Apellationen irren lassen, welche die Geistlichen bei solchen Beschwerdesachen nicht selten einwenden. Ausserdem würde nämlich zu fürchten sein, dass die Geistlichen von den Laien wegen mangelhafter Rechtspflege vor die weltlichen Gerichte gezogen würden, was Wir schlechterdings nicht gestatten.

18. *Derselbe* (*um das J.* 1200. *aus Rom nach Frankreich*).

Uns ist erinnerlich, dass Wir in der Rechtssache, welche zwischen dem Abte und dem Convente zum heiligen Vincent an einem und dem Archidiaconus zu Chartres am andern Theile über den Unterhalt bei Visitationen anhängig ist, euch und dem Archidiaconus zu Paris Auftrag gegeben haben. (Und weiter unten:) Da aber der letztgenannte Archidiaconus in einer Rechtssache von fast gleicher Beschaffenheit verwickelt ist, so möchte ihn eine von beiden Parteien für parteiisch ansehen und deshalb setzen Wir dich, den Dechanten, Unsern lieben Sohn, an die Stelle des erwähnten Archidiaconus und verordnen, ihr wollet nun, ohne Rücksicht auf das frühere Rescript, in der Sache verfahren, wie Recht ist.

19. *Honorius III. an den Erzbischof von Rheims und den Dechanten zu Bonn, in der Diöces Cöln* (*um das J.* 1216. *aus Rom nach Frankreich*).

Aus einem von dem erwählten Prälaten zu Verdun an Uns gerichteten Gesuche geht hervor, dass in Betreff der auf ihn gefallenen Wahl die Sachwalter seiner Gegner, des Archidiaconus H. und einiger Domherren der Kirche zu Verdun sich an den Apostolischen Stuhl gewendet, Wir aber an den Bischof von Paris und einige Mitrichter ein Delegations-Rescript von gewissem Inhalte erlassen und darin verordnet hätten, dass die delegirten Richter diejenigen Personen, welche über die vorgetragenen Punkte und andere zur Erörterung der Sache gehörige Umstände Rede und Antwort geben könnten, vorladen und den wahren Stand der Sache untersuchen sollten. (Und weiter unten:) Da nun aber der erwählte Prälat einigen seiner Gegner das Verbrechen der Verschwörung, andern, dass sie im Kirchenbanne lägen, auf dem Wege der Ausflucht vorgeworfen und sich zum Beweise erboten habe, so hätten die delegirten Richter durch ein Zwischenurthel den Ausspruch gethan, „dass sie sowohl diese Ausflucht, als auch die Hauptsache zugleich untersuchen und, (als ob sie gleichsam nicht Richter, sondern Inquisitoren wären) den genannten Prälaten zum Beweise seiner Ausflucht nicht zulassen würden.“ Demgemäss hätten sie die Absicht gehabt, im Widerspruch mit der für das gerichtliche Verfahren

vorgeschriebenen Ordnung die oft erwähnte Ausflucht mit der Hauptsache zugleich zu untersuchen und wären bereits zur Abhörung von Zeugen verschritten, ehe noch in dieser Rechtssache die Einlassung Statt gefunden hätte. Aus diesen Gründen hat der besagte Prälat an den Apostolischen Stuhl appellirt. (Und weiter unten:) Weil nun aber die Rechtssache nicht zur Untersuchung, sondern zur Verhandlung delegirt worden ist, so begehren Wir, ihr wollet, dafern sich die Beschwerden, wegen welcher appellirt worden ist, oder eine derselben, als begründet darstellen, Alles, was nach eingewendeter Appellation in der beschriebenen Maasse verfügt worden ist, für null und nichtig erklären und in der Sache selbst nach Inhalt des frühern Rescriptes verfahren, wie Recht ist.

20. *Derselbe an den Magister Tancred, Domherrn zu Bologna (um das J. 1220. aus Rom nach Flaminien).*

Unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischof von Ravenna hat uns vorgetragen, dass, nachdem die Entscheidung derjenigen Rechtssache, welche zwischen ihm und der Gemeinde von Cervia in Betreff der Gerichtsbarkeit über die genannte Stadt, so wie wegen einiger anderer Punkte anhängig sei, durch Ausflüchte und Ränke jener Gemeinde schon drei Jahre lang verzögert worden wäre, gegenwärtig die Bürger von Cervia die Behauptung aufstellten, es sei durch den Ablauf dieser drei Jahre die Competenz des Gerichtes erloschen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest, ohne dich durch eine Ausflucht dieser Art irren zu lassen, nach der dir ertheilten Vorschrift in der Sache verfahren.

21. *Derselbe an den Bischof und die Magister J. u. B. aus Patra, zur Zeit in Bologna (um das J. 1220. aus Rom nach Flaminien).*

Uns haben vor einiger Zeit der Abt und der Convent zur heiligen Maria in Florenz angezeigt, dass die Obrigkeit zu Florenz in einem Processe, welcher zwischen ihnen und der Gemeinde des Ortes Signia über die Ausübung des Rechtes, den Vorsteher an diesem Orte zu wählen, (welches sie, der Abt und der Convent, für sich in Anspruch nähmen) ein Enderkenntniss zu ihren Gunsten und zum Nachtheile der erwähnten Gemeinde gesprochen habe. Später aber habe dieselbe Obrigkeit den Abt und den Convent gezwungen, sich mit jener Gemeinde über das Recht selbst vor dem weltlichen Gerichte auf einen Process einzulassen. Hierauf haben Wir euch angewiesen, die besagte Gemeinde, wenn sich wirklich Alles so verhielte, zu bedeuten, dass sie Denjenigen, welcher von den Mönchen gewählt worden sei, als Vorsteher auf-

nehmen müsse, und dann erst zu hören, was die Parteien in Betreff des Rechtes selbst für sich anzuführen hätten. (Und weiter unten:) Nun hatte aber die Gemeinde unter Anderem auch die Ausflucht gebraucht, dass sie, dem Rechte gemäss, vor euch nicht zu erscheinen brauche, weil zur Zeit wegen der Weinlese Gerichtsferien wären, worauf der Syndicus des Klosters erwiderte, dass dieses Anführen ein Werk der Hinterlist sei, indem die Gemeinde bloss Zeit zu gewinnen suche, damit die Frist, während welcher der Gewählte sein Amt verwalten dürfe, ungenützt verstreiche. (Und weiter unten:) Wir aber begehren, ihr wollet ohne euch durch diese Ausflucht irren zu lassen, in der Sache verfahren, wie Recht ist.

Titulus II.

De foro competente.

(*Vom ordentlichen Gerichtsstande*).

1. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon* (*im J.* 451. *in Bithynien*).

Wenn ein Geistlicher gegen einen andern Geistlichen einen rechtlichen Anspruch erhebt, so darf er den competenten Bischof nicht übergehen, sondern muss zuerst bei diesem die Klage anbringen, oder wenigstens bei Demjenigen, welchen ihm der Bischof zu diesem Zwecke vorschlägt, in welchem letztern Falle es aber der Einwilligung beider Parteien bedarf.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Paris* (*in Frankreich*).

Kein [weltlicher] Richter soll sich unterfangen, einen Priester, Diaconus oder andern Geistlichen [der höhern Orden] oder auch einen Geistlichen der niedern Orden, ohne Erlaubniss des competenten Bischofs, eigenmächtig zu bestrafen oder zu verurtheilen. Thut er dies dennoch, so soll er von der Kirche Gottes, die er dadurch schwer verletzt hat, so lange ausgeschlossen sein, bis er sein Vergehen einsieht und sich bessert.

3. *Aus einer Kirchenversammlung in Africa* (*um das J.* 402. *in Africa*).

Wenn die Bischöfe, zwischen welchen ein Rechtsstreit anhängig ist, zu verschiedenen Provinzen gehören, so muss derjenige Erzbischof einen Richter bestellen, in dessen Provinz sich der streitige Gegenstand befindet.

4. *Gregor* [*I.*] *an den Bonifaz, Defensor von Corsica* (*um das J.* 594. *aus Rom auf die Insel Corsica*).

Wenn Jemand gegen einen Geistlichen einen rechtlichen Anspruch hat, so wende er sich an den competenten Bischof desselben. Sollte aber dieser als verdächtig verworfen werden,

Digitized by Google

so muss er an seiner Statt einen andern Richter bestellen. Wenn aber der Kläger auch dieses nicht genehmigen will, so hat derselbe Bischof eine Person zu ernennen, welche die Partheien anhält, sich in Uebereinstimmung ihre Richter zu wählen und dann hat der Bischof dafür zu sorgen, dass die von den Letztern gegebene Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes in allen Punkten vollstreckt werde.

5. *Alexander III. (um das J.* 1180. *aus Rom nach Tuscien).*

Wenn ein Geistlicher einen Laien wegen gewisser Gegenstände, die ihm oder der Kirche angehören, belangt, der Laie aber behauptet, dass weder der Geistliche, noch die Kirche ein Recht auf dieselben hätte, da sie sich vielmehr in seinem Eigenthume befänden, so muss er nach dem strengen Rechte vor das weltliche Gericht gezogen werden, weil der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen muss, obwohl das Gewohnheitsrecht mancher Orte von dieser Regel abweicht.

6. *Derselbe (um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich).*

Aus einer Uns zugekommenen Anzeige der Vasallen deiner Kirche B. C. u. V. V. haben Wir ersehen, dass R. von Chassenay Dieselben wegen eines gewissen Grundstücks vor das bischöfliche Gericht von Troyes gezogen, der Edelmann von Chappes aber, ihr Lehnsherr, ihnen bei der ihm zu leistenden Treue untersagt hat, wegen eines weltlichen Lehns vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest die Lehnssache vom Lehnsherrn entscheiden lassen, falls aber dieser die Entscheidung absichtlich verzögerte, die Angelegenheit selbst gebührend zu Ende bringen.

7. *Derselbe (um das J.* 1180. *zu Rom).*

Nachdem in Bezug auf gewisse Lehne ein Process gegen den Probst anhängig geworden ist, so verordnen Wir, dass von der Zeit an, zu welcher der Bischof in sein Amt eingewiesen worden ist, der Lehnsstreit vor diesem verhandelt werden soll, insofern er überhaupt vor die geistlichen Gerichte gehört. Denn wenn diess letztere nicht der Fall ist, so bleibt die in Gemässheit der Gesetze zu gebende Entscheidung dem Kaiser überlassen.

c. 9. *Cölestin III. (um das J.* 1195. *aus Rom nach Frankreich).*

Wir begehren, ihr wollet, wenn die in Paris befindlichen Geistlichen einen bürgerlichen Rechtsanspruch gegen Jemanden erheben oder ein solcher von Andern gegen sie geltend gemacht wird, die Sache nach Kirchenrechte entscheiden.

Digitized by Google

10. *Innocenz III. an den Bischof von Vercelli (um das J. 1208. aus Rom nach Piemont).*

Wir verordnen, du wollest im Falle, dass Laien zu Vercelli in irgend einer Rechtssache, welche vor das weltliche Gericht gehört, Delegations-Rescripte vom Apostolischen Stuhle ausgewirkt haben, dieselben für null und nichtig erklären, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen, dafern nur die Consuln und die Gemeinde sich nicht weigern, die Rechte der Beschwerdeführer, die sich über etwas beklagen, in den weltlichen Gerichten zu schützen. Doch bleibt es den Beschwerdeführern, wenn sie sich entschlossen haben, vor den genannten Consuln Recht zu nehmen, unbenommen, in dem Falle, dass sie sich durch irgend eine Verfügung derselben für verletzt erachten, an dich, oder wenn sie diess vorziehen, an Uns zu appelliren, (wie es denn auch bisher gehalten worden ist) und dies gilt besonders für die Zeit, während welcher das richterliche Amt erledigt ist, wesshalb sich Die, welche von ihren Vorgesetzten Ungerechtigkeit erdulden müssen, nicht an den weltlichen Richter wenden können. Wenn aber die Consuln unter Aufstellung eines triftigen Grundes als verdächtige Richter verworfen werden, so ist zuvörderst vor gemeinschaftlich erwählten Schiedsrichtern über den Grund des Verdachtes zu verhandeln und dann erst kann, wenn sich derselbe als hinreichend darstellt, entweder an dich oder an Uns, wie oben gesagt, zu weiterer Rechtshülfe appellirt werden.

11. *Derselbe an den Archidiaconus und an den Domschatzmeister zu Tours (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Aus einem Schreiben des Grafen von Britannien haben Wir ersehen, dass, nachdem Wir den Rechtsstreit, welcher bekanntlich zwischen der Edelfrau E. und dem J. von Bajonne wegen einer Erbschaft anhängig ist, euch zur Entscheidung übertragen hatten, der erwähnte Graf der E., da sowohl diese, als der genannte J. seiner Gerichtsbarkeit unterworfen wären, die Weisung gegeben hat, die Sache bei ihm anzubringen und versprochen hat, ihnen vollständige Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. (Und weiter unten:) Wenn Wir nun erwägen, dass Wir den Wittwen nur insofern zur Gerechtigkeitspflege verbunden sind, als Wir dadurch nicht die Rechte anderer Personen verletzen, so verordnen Wir, dass, wenn die Angelegenheit nicht eine solche ist, die erweislich vor den geistlichen Richter gehört, ihr derselben überhoben sein mögt, dafern nur Jene vom weltlichen Richter auch wirklich Gerechtigkeit erhält, denn ausserdem würdet ihr, ohne den Widerspruch des Letztern zu berücksichtigen, in der Sache gebührend verfahren müssen.

Digitized

12. *Derselbe an den Erzbischof von Pisa (um das J. 1210. aus Rom nach Tuscien).*

Du hast versichert, du wärst bis jetzt der Meinung gewesen, dass es einem Geistlichen wenigstens in weltlichen Rechtssachen gestattet sei, seinem Rechte zu entsagen und sich einen Laien zum Richter zu bestellen, besonders wenn die Gegenparthei hierzu ihre Einwilligung ertheile, und hast ganz ohne Grund dem Eide, wodurch jene Uebereinkunft bestätigt wird, eine Wirkung beigelegt, uneingedenk der Verordnung, dass das öffentliche Recht durch Verträge einzelner Staatsbürger nicht abgeändert werden kann. Da nun in den Kirchenversammlungen zu Mila und Carthago ausdrücklich festgesetzt worden ist, dass niemals Geistliche von Geistlichen mit Uebergehung des competenten Bischofs vor den weltlichen Gerichten belangt werden sollen, widrigenfalls die Kläger mit Verlust ihrer Ansprüche und mit Excommunication zu bestrafen wären, so wie dass Bischöfe, Diaconen und Geistliche aller Art, welche in einer peinlichen Rechtssache mit Uebergehung des geistlichen Gerichtes ihre Unschuld vor dem weltlichen Richter hätten ausführen wollen, ihres Amtes entsetzt werden sollten, selbst dann, wenn das Urthel günstig für sie ausfiele, in bürgerlichen Angelegenheiten aber, dafern sie es vorzögen, im Amte zu bleiben, Dasjenige aufgeben müssten, was sie durch den Rechtsstreit gewonnen hätten, so geht aus Allem diesen klar hervor, dass die Geistlichen weder wider ihren Willen, noch freiwillig durch Uebereinkunft vor den weltlichen Gerichten erscheinen dürfen, und dass diese Rechtswohlthat keine persönliche sei, der man entsagen dürfe, sondern vielmehr ein Befugniss, welches durch die öffentlichen Gesetze der ganzen Körperschaft der Geistlichen dergestalt verliehen worden ist, dass diese Einrichtung durch Verträge der Einzelnen nicht abgeändert werden kann. Eben so wenig kann der Eid ein solches Geschäft aufrecht erhalten, weil er in Widerspruch mit dem Kirchengesetze zu einer unerlaubten Uebereinkunft hinzutritt.

13. *Derselbe an den Bischof von Beauvais (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob wenn gewisse Geistliche, welche zum Dienste beim Domcapitel zu Beauvais oder auch bei andern Geistlichen deiner Diöces angestellt sind, wegen amtlicher Ungebührnisse verklagt werden, selbige gehalten wären, sich vor dir gegen die Beschwerdeführer zu verantworten, oder ob nicht die Sache vielmehr vor Diejenigen gehöre, deren Dienste sie sich gewidmet haben und welche diese Art von Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nähmen,

Digitized by Google

obwohl sie solche Geistliche nicht excommuniciren oder mit Strafen anderer Art belegen könnten. Hierauf geben Wir den Bescheid, dass die Beschwerdeführer in solchen Angelegenheiten sich an dich, als den ordentlichen Richter, zu wenden haben, zumal in Betreff der Thatsachen, welche in deiner Diöces vorgekommen sind, es müssten denn Die, zu deren Dienste die Verklagten angestellt sind, durch Privilegium oder besonderes Gewohnheitsrecht eine solche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen können.

c. 15. *Honorius III. an den Erzbischof, den Domdechanten und den Archidiaconus zu Tours (um das J. 1220. aus Rom nach Frankreich).*

Es hat die Berengaria, vormals Königin von England, vorgestellt, dass sie den Edelmann G. als Besitzer des Schlosses Sigré, welches zu ihrem Leibgedinge gehöre und dessen Besitz ihr Jener, nebst seinen Mitschuldigen, ohne Fug und Recht entrissen habe, kraft einer Delegation des Papstes *Innocenz* [III.], Unseres Vorgängers, vor euer Gericht gezogen, der erwähnte Edelmann aber die Ausflucht vorgeschützt habe, dass das Apostolische Delegations-Rescript ungültig gewesen sei, weil das Schloss Guargia, wo er sich wesentlich aufhalte, in der Diöces Rennes gelegen sei, welche über zwei Tagereisen von Tours entfernt wäre. Hierauf hat nun die Königin erwidert, dass er, der Edelmann, allerdings gültiger Weise in Tours hätte belangt werden können, da er nicht nur in der Diöces Rennes, sondern auch in der von Anjou seinen Wohnort habe, wo er mehrere Schlösser besitze und viele Einkünfte beziche, auch das Schloss, über welches der Rechtsstreit anhängig sei, in der letztgenannten Diöces gelegen wäre, welche von Tours durchaus nicht weiter, als zwölf französische Meilen entfernt sei. Von der andern Seite führte der Edelmann wieder an, dass das päpstliche Delegations-Rescript auch deshalb ungültig gewesen sei, da die Königin ihre Klage bei dem Lehnsherrn hätte anbringen sollen, aus jenem Rescripte aber nicht zu ersehen sei, dass man den Lehnsherrn zugezogen habe, oder dass Derselbe in Ausübung der Gerichtsbarkeit nachlässig oder träge erfunden worden sei, im Uebrigen auch jenes Rescript auf falschen Thatsachen beruhe, indem man vorgespiegelt habe, dass das erwähnte Schloss zum Leibgedinge der Königin gehöre, welcher doch ihr verstorbener Gemahl dasselbe weder zu Anfange, noch während der Ehe als solches angewiesen habe. Hierauf entgegnete die Königin, dass eine Wittwe, welche man beraubt habe, den Räuber oder Besitzer der fraglichen Sache, auch ohne Zuziehung des Lehnsherrn, vor dem geistlichen Richter belangen könne, dessen

Digitized by Google

Pflicht es sei, die Wittwen zu schützen. (Und weiter unten:) Demgemäss begehren Wir, ihr wollet, dafern es gewiss ist, dass der besagte Edelmann in der Diöces Anjou ein Grundstück oder eine Wohnung besitzt, wo er sich zuweilen aufgehalten hat, die genannte Diöces aber nicht weiter als zwei Tagereisen von Tours entfernt und das streitige Schloss in dieser Diöces gelegen ist, nach Maassgabe des früheren Rescriptes gebührend in der Sache verfahren, ohne auf die übrigen Ausflüchte einzugehen, welche sich mehr für den Process über das Recht selbst, als für die blosse Besitzfrage eignen, die gegen jenen Edelmann von der Königin aufgestellt worden ist.

c. 17. *Gregor IX. an den Bischof von Durham (um das J. 1230. aus Rom nach England).*

Die Römischen Bürger J. und A., Unsere geliebten Söhne, haben Uns in einem Gesuchschreiben angezeigt, dass sie an den Abt zur heil. Genovefa in Paris in Betreff einer bestimmten Summe Geldes, gegen deinen Amtsvorgänger R. ein Delegations-Rescript ausgewirkt, aber von dir in Erwiderung erhalten hätten, es sei allen Engländern vom Apostolischen Stuhle ein Privilegium ertheilt worden, kraft dessen sie in bürgerlichen Rechtssachen von den Bewohnern des Festlandes nicht belangt werden könnten und deshalb habe der genannte Abt zu verfahren Anstand genommen. Allein selbst in dem Falle, dass ein solches Privilegium ertheilt worden wäre, so könnte es doch Denjenigen nicht zu Statten kommen, welche ihren Gegnern versprochen hatten, sich ihnen an einem gewissen Orte zu stellen oder daselbst Zahlung zu leisten, indem sie vielmehr sowohl an diesem, als an ihrem Wohnorte gültig belangt werden würden. Hierauf begehren Wir an dich, du wollest, wie du verbunden bist, die Kläger wegen der geforderten Geldsumme, nebst den aufgewendeten Kosten, nach vorgängiger Ermässigung derselben vollständig befriedigen, ihnen auch für die zugefügten Schäden hinreichenden Ersatz leisten, ohne jedoch zu Entrichtung von Zinsen gehalten zu sein. Im Unterlassungsfalle weisen Wir den erwähnten Abt mittelst Rescriptes an, dass er in der ihm delegirten Rechtssache, ohne das von dir aufgestellte Privilegium zu berücksichtigen, in Gemässheit Unseres früheren Auftrags unverzüglich und herkömmlicher Weise verfahren solle.

18. *Derselbe an den Abt zu Troyes.*

Uns hast du zu erkennen gegeben, es habe der Geistliche P. sich auf Verlangen des Kaufmanns C. deiner Gerichtsbarkeit für den Fall unterworfen, dass er dem Letztern zu einem be-

Digitized by Google

stimmten, jetzt abgelaufenen, Termine das von ihm aufgenommene Darlehn nicht wieder bezahlen würde. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass es zwar den Privatleuten erlaubt ist, sich durch Vertrag einen Richter zu wählen, wenn nur Derselbe wirkliche Gerichtsbarkeit hat, dass aber die Geistlichen sich einem andern, als ihrem competenten Richter durch Vertrag nicht unterwerfen dürfen, es müsste denn Derselbe ebenfalls ein Geistlicher sein und die Einwilligung des competenten Bischofs hinzutreten.

19. *Derselbe.*

Uns hast du vorgetragen, dass einer deiner Untergebenen, als er von seinem Gegner belangt und von dir zur Verhandlung der Rechtssache vorgeladen worden war, deine Competenz ablehnte, weil er späterhin unter die Gerichtsbarkeit eines Andern gekommen war. Du wirst aber kraft deiner Umsicht keinesweges zweifeln, dass Derselbe in der fraglichen Rechtssache nicht befugt war, seinen Gerichtsstand zu ändern, da ihm der Kläger in dieser Hinsicht zuvorgekommen war.

20. *Derselbe.*

Obwohl euer Bischof weder wegen eines Verbrechens, noch wegen eines von ihm eingegangenen Contraktes, noch hinsichtlich einer Sache, über welche gegen den Besitzer derselben Klage erhoben worden wäre, noch endlich wegen seines Wohnortes, welches Alles Gründe sind, auf denen der Gerichtsstand einer Person beruhen kann, vor dem Apostolischen Stuhle belangt worden ist, so konnte er doch [weil er sich daselbst aufhielt], billig angehalten werden, sich ebendaselbst mit seinen Gegnern auf einen Rechtsstreit einzulassen, weil die Römische Kirche die Mutter und Königin aller übrigen Kirchen ist, es müsste denn der Bischof aus einer andern triftigen und bewegenden Ursache nach Rom gekommen sein und diese gleich damals [als er verklagt wurde] entgegengestellt haben, in welchem Falle er allerdings verlangen konnte, dass ihn sein Gegner in seiner, des Bischofs, Heimath belangen solle.

Titulus III.

De libelli oblatione.

(Von Einreichung der Klage.)

1. *Aus einer im Kloster des heil. Medardus gehaltenen Kirchenversammlung (um das J. 854. in Frankreich).*

Der Bischof Ignarus hat gefragt: „Habt ihr ein Klag- oder Gesuchschreiben bei euch?“ Jene haben geantwortet, dass

sie ein solches gegenwärtig nicht zur Hand hätten. Hierauf hat der Bischof Ignarus erwidert: „Ihr müsst nach den Vorschriften der Kirche euer Anbringen schriftlich aufzeichnen, selbiges eigenhändig unterschreiben und der Synode überreichen, damit euch unter der kirchlichen Form ein Bescheid ertheilt werden könne.“ Und nun haben jene Brüder eine solche Schrift gefertigt und übergeben.

2. *Innocenz III. (um das J. 1210. aus Rom nach England).*

Unserm Apostolischen Stuhle haben die Brüder T. und R. angezeigt, dass sie wegen eines gewissen Grundstückes von dem V. vor delegirten Richtern mittelst einer schriftlichen Klage belangt worden wären. Da nun sie, die Beklagten, mehrere Grundstücke besässen, so hätten sie bei den Richtern darauf angetragen, dass ihnen dasjenige Grundstück, welches den Gegenstand des Rechtsstreites ausmache, bezeichnet würde. Weil aber die Richter diesem Suchen nicht Statt gegeben, so haben Jene an Uns appellirt. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn es sich wirklich so verhält, Alles, was nach eingelegter Appellation in der Sache verfügt worden ist, für ungültig erklären.

3. *Gregor IX. an den Erzpriester zu Neustadt und den M. Domherrn zu Culm (im J. 1235. aus Rom nach Preussen).*

Die Brüder zur heil. Maria von Hispida, Unsere geliebten Söhne, haben Uns angezeigt, dass sie von dem Prior und dem Convente zur heil. Maria vom Kerker wegen einer bestimmten Summe Geldes kraft eines päpstlichen Delegations-Rescriptes vor dem Prior zur heil. Dreieinigkeit in Verona belangt worden wären, dass sie aber die Ausflucht vorgeschützt hätten, sie wären keinesweges verbunden, sich auf die erhobene Klage einzulassen, da der Prior und der Convent in derselben den Grund nicht angegeben hätten, aus welchem sie die erwähnte Geldsumme verlangten. Weil nun aber der delegirte Richter diese Ausflucht für unzulässig erklärte, so appellirten die Beklagten an Uns. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn es sich wirklich so verhält, das Verfahren für ungültig erklären.

Titulus IV.

De mutuis petitionibus.

(*Von gegenseitigen Rechtsansprüchen.*)

1. *Alexander III. an den Erzpriester zu Vultera und den Abt zu Spognia (um das J. 1180. aus Rom nach Campanien).*

Da es der gesetzlichen Ordnung gemäss ist, dass der Pfarrer und die Geistlichen zu Matura in Bezug auf die

Forderung, welche sie gegen den Abt und die Brüder des dasigen Klosters aufgestellt haben, sich in eurer Gegenwart auch auf das gegenseitige Anführen Derselben einlassen, indem sie es ja selbst gewesen sind, welche von euch, den vom Apostolischen Stuhle delegirten Richtern, einen Rechtsspruch verlangt haben, so begehren Wir, ihr wollet den Pfarrer und die Geistlichen, wenn sie ihre Klage angestellt und der Abt und die Mönche darauf geantwortet haben, nach vorgängiger Ermahnung dazu anhalten, dass sie vor euch, und zwar auf der Stelle, sich auch auf die Fragen der genannten Gegenpartheі einlassen, damit ihr euch in den Stand setzen könnt, die gegenseitigen Ansprüche der Partheien zu prüfen und auf diese Weise die Streitigkeit entweder durch Vergleich beizulegen, oder durch ein Urtheil zu entscheiden.

2. *Cölestin III. an den Domdechanten zu Rouen (um das J. 1195. aus Rom nach Frankreich)*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob, wenn eine Rechtssache dergestalt delegirt worden ist, dass sich der Richter durch Appelliren nicht irren lassen solle, und der Beklagte gegen den Kläger eine Widerklage anstellt, der Kläger aber gegen die letztere das Rechtsmittel der Appellation ergreift, auf diese Apellation Bericht zu erstatten sei? Unsere Meinung geht dahin, dass, da sich Kläger und Beklagter in demselben Falle befinden, auch Beide in Bezug auf das Rechtsmittel der Appellation nach gleichem Rechte zu beurtheilen sind, denn so wie der Kläger verlangt, dass ihm nach Inhalt des Delegations-Rescriptes ohne Berücksichtigung einer Appellation Recht gesprochen werde, so muss er auch dem Beklagten im Falle der Widerklage denselben Vortheil einräumen.

Titulus V.

De litis contestatione.

(Von der Einlassung auf die Klage.)

1. [*c. un.*] *Gregor IX. an den Abt zum heil. Johannes im Weinberge (um das J. 1230. aus Rom nach Frankreich).*

Vor einiger Zeit ist zwischen dem Bischof von Noyon an einem und dem Domcapitel zum heil. Quintinus, am andern Theile in Betreff gewisser Ehrenverletzungen, Excommunications-Urthel und einiger andern Punkte ein Rechtsstreit entstanden. (Und weiter unten:) Nachdem nun die Partheien vor den Richtern ihre Sätze gewechselt und die Letztern sich von dem Anführen Derselben unterrichtet hatten, schickten die

Digitized by Google

Richter die Sache zur Untersuchung an den Apostolischen Stuhl zurück. Deshalb sind auch die Sachwalter der Partheien vor Uns erschienen, aber obwohl über mehrere Streitpunkte vor den erwähnten Richtern Sätze gewechselt worden sind, so haben Wir doch nirgends ersehen können, dass eine ordentliche Einlassung auf die Klage Statt gefunden habe. Diese besteht nämlich keinesweges im Wechseln der Sätze, sondern darin, dass auf die vor Gericht erhobene Klage eine [entsprechende] Antwort erfolgt. Aus diesen Grünnden haben Wir nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder beschlossen, das ganze Verfahren zu cassiren.

Titulus VI.

Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem vel ad sententiam definitivam.

(*Dass vor erfolgter Einlassung weder zum Zeugenverhör, noch zum Enderkenntniss verschritten werden soll.*)

1. *Innocenz III. an den Abt zum heil. Proculus und den L., Domherrn zu Bologna* (*um das J.* 1204. *aus Rom nach Flaminien*).

Nachdem ihr in der Rechtssache, welche zwischen dem R. und dessen Ehefrau, der B., anhängig ist, mittelst Apostolischen Rescriptes Auftrag erhalten hattet, so wollte der Sachwalter des R. sich auf die Klage der Ehefrau, in welcher Dieselbe ihren Ehemann des Ehebruchs beschuldigte und deshalb Scheidung von Tisch und Bette und die Herausgabe ihrer Mitgift verlangte, nicht eher einlassen, als bis auch der Sachwalter der Klägerin erschienen wäre und bat deshalb um Aufschub des Verfahrens. Wie er nun mehrfach einen solchen Antrag an euch gerichtet und es den Anschein hatte, als ob er seinen Spott mit euch treibe, so erschien er endlich wieder einmal vor euch und erklärte sich zur Einlassung bereit. Aber an dem für dieselbe anberaumten Tage verlangte er, dass die Ehefrau vor Allem erst wieder zu ihrem Ehemanne zurückkehren müsse und legte gegen Abschlagung dieses Gesuches [eventuelle] Appellation ein. Weil aber die Ehefrau entgegnete, dass sie gegründete Furcht vor ihrem Ehemanne habe, auch der Sachwalter des Ehemannes ihr nicht für eine gute Behandlung stehen konnte und sich später nicht wieder vor euch einfand, so habt ihr die von der Ehefrau aufgeführten Zeugen abgehört. (Und weiter unten:) Auf euere Anfrage geben Wir euch den Bescheid, dass zwar die gesetzlichen Vorschriften für das gerichtliche Verfahren, welche in den übrigen Rechtssachen beobachtet werden müssen, in Ehesachen nicht allenthalben so streng befolgt werden, dass ihr aber in gegenwärtigem Falle,

Digitized by Google

wo es sich nicht um die Eheschliessung, sondern vielmehr um das Verbrechen des Ehebruchs handelt (mithin nicht auf Knüpfung sondern auf Trennung der Ehe geklagt wird), nicht zum Enderkenntnisse verschreiten durftet, die Appellation möchte statt gefunden haben, oder nicht. Denn es sind, ehe noch die Einlassung erfolgt war, Zeugen abgehört und die Aussagen derselben eröffnet worden. Aber allerdings konnte R., oder auch sein Sachwalter, wegen des bewiesenen Ungehorsams, dafern sie Denselben nicht absichtlich wieder gut machten, mit dem Kirchenbanne belegt werden.

2. *Derselbe an den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Cäsarea (um das J. 1210. aus Rom nach Palästina).*

Als der Erzbischof von Tyrus von den delegirten Richtern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangte, wendete der Pfarrer zum heil. Marcus in Venedig, wider welchen Jener Klage erhoben hatte, Appellation an Uns ein, ohne auf das Anführen des Klägers etwas zu erwidern, und obwohl er zu wiederholten Malen veranlasst worden war, dem Gesetze zu genügen, indem auf seine Appellation nicht verfügt werden könnte, wollte er sich dennoch weder auf die Klage einlassen, noch auch ferner vor den delegirten Richtern erscheinen. Weil nun der Pfarrer in seinem Ungehorsam beharrte, so hörten die Richter die von der Gegenparthei angeführten Zeugen ab, zeichneten die Aussagen derselben schriftlich auf und luden nun den Pfarrer vor, damit er gegen die Personen oder Aussagen dieser Zeugen seine Ausstellungen machen möchte. Als er auch dieses verweigerte, so belegten ihn die Richter mit dem Kirchenbann, sprachen den Besitz der pfarramtlichen Rechte dem erwähnten Erzbischof zu, verliehen diesem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verboten auf das Strengste, dass irgend Jemand sich unterfinge, die Kirche zu Tyrus in ihrem wieder erhaltenen Besitze zu stören. Hieraus ergiebt sich aber, dass vor den genannten Richtern die Einlassung nicht erfolgt ist, und hiernächst ist es gewiss, dass sogar das Delegations-Rescript selbst durch Unterdrückung der Wahrheit ausgewirkt worden war, weil zweie von den delegirten Richtern, nämlich die Bischöfe von Ancona und Berythus Suffragan-Bischöfe jenes Erzbischofs sind, weshalb denn der Pfarrer mit vollem Rechte appellirt hat, ja, selbst wenn seine Appellation nicht zu Recht beständig gewesen wäre, so hätten die Richter zwar vielleicht wegen seines Ungehorsams den Kirchenbann über ihn aussprechen, keinesweges aber ohne vorgängige Einlassung in der Hauptsache ein Enderkenntniss abfassen können. Derowegen haben Wir obige Urtheils-Sprüche cassirt und erklären sie hiermit für cassirt und aufgehoben, haben auch dieserhalb den

Digitized

Erzbischof von Tyrus angewiesen, der Kirche zum heil. Marcus ihre Urkunden, sammt Allem, was er auf den Grund jenes Urthels entweder selbst, oder durch Andere in Besitz genommen hat, wieder zu erstatten.

3. *Derselbe an den Bischof von Brixen [Brescia] (um das J. 1210. aus Rom in die Lombardei).*

Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass, wenn sich der Beklagte, ohne sich auf die Klage eingelassen zu haben, ungehorsamer Weise entfernt und die Rechtssache von der Art ist, dass der Kläger in den Besitz der von ihm verlangten Gegenstände gesetzt werden kann, ihm seiner Sicherheit halber dieser Besitz gewährt werden muss. Sollte aber der Process ein solcher sein, dass der Kläger zu dem Besitze der streitigen Sache nicht gelangen könne, so ist der Beklagte, welcher sich ungehorsam bezeigt, durch geistliche Besserungsstrafen zur Folgeleistung anzuhalten.

4. *Derselbe an den Abt des Klosters vom Rathe Gottes in der Diöces Orleans und den Abt des Klosters zur Barmherzigkeit in der Diöces Chartres (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Vor dem Apostolischen Stuhle ist der Edelmann Guilielmus, Vicomte von Levaisi, erschienen und hat Uns vorgestellt, dass der Bischof von Corosopita mit dem Grafen von Britannien [dem Gegner des Guilielmus, welcher dem Letztern seine Ehefrau und seine Grundbesitzung vorenthält] ganz nahe verwandt, dass des Bischofs Archidiaconus dessen befreundeter Hausgenosse [Commensalis] und der Magister P. auf dem Gebiete seiner [des Guilielmus] Ehefrau geboren und dieser besonders zugethan sei, diese Alle aber in dem Bezirke des erwähnten Grafen wohnten und er, der Guilielmus, zu ihnen (als den in seiner Ehesache delegirten Richtern) nicht anders gelangen könne, als wenn er das Gebiet des Grafen betrete, die delegirten Richter selbst aber nicht zu bewegen wären, ihm zu Abhaltung des Termines einen andern Ort zu bezeichnen, als den Wohnsitz seiner Feinde, wo er seines Lebens nicht sicher sei; auch habe er keinen Geleitsbrief erhalten, aber selbst im Falle, dass man ihm einen solchen ausgestellt hätte, würde er seinen Todfeinden nicht trauen können. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, da ihr sowohl dem, der Frau des Guilielmus zugehörigen Grundstücke, als der eignen Besitzung des Letztern näher seid, es auch zweckmässiger scheint, die Sache von euch entscheiden zu lassen, weil zu euch Guilielmus sicher gelangen kann, die Partheien vorladen und dafern ihr euch überzeugt habt,

Digitized by Google

dass vor gehöriger Einlassung auf die Klage oder nach der aus obigen Gründen eingelegten Appellation über jenen [verbotenen] Verwandtschaftsgrad [welcher zwischen dem Guilielmus und seiner Ehefrau bestehen soll] zum Zwecke der Ehetrennung und ohne, dass der Beklagte sich ungehorsam bewiesen hat, Zeugen abgehört worden sind, die Aussagen derselben für ungültig und wirkungslos erklären und die oben erwähnte Edelfrau zur Rückkehr zu ihrem Ehemanne, welchen sie ohne Grund verlassen hat, anhalten, dergestalt, dass ihr, wenn der Letztere wieder in den vollständigen Besitz seiner Frau und seines Grundstückes gekommen sein wird, in der Ehesache selbst gebührend zu verfahren und sie nach dem Rechte der Kirche zu entscheiden habt.

5. *Derselbe (zu Rom).*

Weil Viele sehr oft im Zweifel sind, ob ohne vorgängige Einlassung auf die Klage Zeugen abgehört werden können, so haben Wir es für zweckmässig erachtet, durch gegenwärtige Verordnung zu erkennen zu geben, dass in der Regel, wenn nicht die Einlassung bereits erfolgt ist, zu Abhörung von Zeugen nicht verschritten werden darf, es müsste denn das baldige Ableben oder eine lange Abwesenheit Derselben zu befürchten sein, in welchen Fällen, dafern es sich nämlich um Anstellung einer Civilklage handelt, es allerdings gestattet ist, Greise und Kranke oder andere Personen, in Hinsicht auf welche ein triftiger Grund zur Besorgniss obwaltet, auch vor der Einlassung als Zeugen abzuhören, damit hierdurch der Verheimlichung der Wahrheit, so wie der Möglichkeit begegnet werde, die Beweismittel durch zufällige Umstände zu verlieren, es möge nun übrigens der Beklagte sich ungehorsam beweisen, oder ohne bösliche Absicht dergestalt abwesend sein, dass ihm die Klage nicht behändigt werden kann. Hat aber der Kläger seinen Gegner nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an gerechnet, zu welcher es ihm möglich war, des Beklagten habhaft zu werden, belangt oder demselben nicht wenigstens von der Abhörung solcher Zeugen unterrichtet, so sollen die Gezeugnisse selbst ungültig sein, damit nicht etwa eine solche Zeugenabhörung aus blosser Hinterlist und deshalb geschehe, um dadurch rechtliche Ausflüchte, welche gegen die Personen der Zeugen oder in anderer Beziehung vorgeschützt werden könnten, zu vereiteln. §. 1. Es können aber auch ferner noch besondere Fälle vorkommen, in welchen nach Befinden der Umstände ein anderes Verfahren [als welches die Eingangs erwähnte Regel vorschreibt] einzuschlagen ist, wie z. B. wenn über eine Prälatenwahl oder über ein eheliches Bündniss ein Rechtsstreit entsteht, denn in diesen Fällen ist es,

damit die Kirche nicht durch eine lange Verzögerung entweder hinsichtlich des Gottesdienstes oder ihres Vermögens beeinträchtigt oder dem Ehemanne oder der Ehefrau Gelegenheit zu unerlaubter Geschlechtsverbindung gegeben werde, besonders wenn ihnen ein durch das göttliche Gesetz verbotener Grad der Blutsverwandtschaft entgegensteht, allerdings gestattet auch vor der Einlassung auf die Klage Zeugen abzuhören, und, wenn der Stand der Sache übersehen werden kann, zum Enderkenntnisse zu verschreiten, nämlich dann, wenn Der, gegen welchen die Klage angestellt worden ist, sich ungehorsam bewiesen hat, entweder weil er trotz der ihm behändigten, peremtorischen Ladung nicht erschienen ist, oder weil er sich in böslicher Absicht verborgen hält, oder auch, weil er es so einzurichten weiss, dass ihm die Ladung nicht behändigt werden kann. §. 2. Sollte aber der Beklagte aus einer andern Ursache abwesend sein und es sich um die geistige Ehe handeln, welche zwischen der Kirche und dem Prälaten eingegangen worden ist, zumal wenn die Wahl des Letztern schon ihre Bestätigung erhalten hat, so soll in einem Falle dieser Art Dasjenige beobachtet werden, was die Schlüsse der heil. Kirchenversammlungen über die Zeit festgesetzt haben, während welcher solche Personen zurück erwartet werden müssen. §. 3. Wenn jedoch die Rede von einer geistigen Ehe ist, die erst geschlossen werden soll, so muss man auf den gewählten Prälaten sechs Monate lang warten, es müsste denn nach Befinden der Umstände durch die Fürsorge des Obern eine längere oder kürzere Zeit festgesetzt werden. §. 4. Betrifft aber der Rechtsstreit eine fleischliche Ehe, so ist der eine oder andere Ehegatte so lange zurück zu erwarten, bis alle Vermuthungen für sein Ableben sprechen. Denn wenn Derselbe ohne sein Verschulden, wie durch Gefangenschaft, Krankheit oder aus einem andern triftigen Grunde abwesend ist, oder wenn er sich zwar freiwillig, aber nicht in böslicher Absicht in entfernten Gegenden aufhält, so dass er nicht ohne Schwierigkeit und nicht in kurzer Zeit vorgeladen werden kann, so darf ihm diess nicht zum Nachtheil gereichen, da ihm vielleicht rechtliche Ausflüchte zur Seite stehen, durch die er das Vorbringen der Gegenparthei widerlegen kann. Auch darf hier der verlassene Ehegatte nicht den Naturtrieb zum Vorwand gebrauchen, weil sich in der Ehe viele Fälle ereignen, in welchen sich die Ehegatten ohne ihre Schuld, aber aus triftigen Gründen des Beischlafs enthalten müssen. §. 5. Hiernächst giebt es noch andere, ebenfalls besondere Fälle, in welchen auch ohne vorgängige Einlassung gültiger Weise Zeugen aufgeführt werden können, wie z. B. die Untersuchung eines Vergehens oder die Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtniss. §. 6. In den übrigen Fällen aber

Digitized by Google

ist weislich zu unterscheiden ob Der, welcher sich ungehorsam bewiesen hat, mit einer dinglichen, oder persönlichen Klage belangt worden ist. Im erstern Falle muss der Kläger in den Besitz der geklagten Sache gesetzt werden, damit sich der Beklagte, hierdurch angeregt, auf den Rechtsstreit einlasse. Erscheint nun der Letztere innerhalb eines Jahres vor Gericht, so muss er Caution leisten und seinem Gegner die aufgewendeten Kosten erstatten, kann aber dann wieder auf den Besitz der fraglichen Sache Anspruch machen. Hat er es aber verabsäumt, innerhalb eines Jahres Caution anzubieten, so wird nach Ablauf dieser Zeit der Kläger in den ordentlichen Besitz der Sache gesetzt, dergestalt, dass nun der Gegner bloss noch über das Eigenthum derselben Process führen darf. §. 7. Wenn Jemand wegen eines Grundstückes belangt wird, welches er in fremdem Namen besitzt, so muss er dem Richter sogleich den Eigenthümer desselben nennen und der Richter dem Letztern eine bestimmte Frist anberaumen und ihn bedeuten, dass er sich entweder persönlich einfinden oder einen zulässigen Sachwalter bestellen solle, um mit dem Kläger den Rechtsstreit zu beginnen. Ist aber diese Zeit abgelaufen und der Eigenthümer hat jener Aufforderung nicht Folge geleistet, so nimmt man an, dass der Process von dem Tage an begonnen habe, an welchem der Besitzer vor Gericht geladen worden ist, und dass nunmehro zu Unterbrechung der Verjährung die Einlassung auf die Klage statt gefunden habe, worauf der Richter den Eigenthümer der Sache durch eine dreimalige Edictalladung aufruft und, wenn der Letztere demungeachtet bei seinem Willen beharrt, den Rechtsfall kürzlich untersucht und nun den Kläger sofort in den Besitz des fraglichen Grundstückes setzt, dem Ausgebliebenen jedoch hinsichtlich der Hauptsache die Ausführung seiner Rechte vorbehält. §. 8 Wenn aber die Klage, welche gegen den Ungehorsamen angestellt wurde, eine persönliche war, so ist entweder der Kläger in den Besitz von beweglichen Sachen des Beklagten und in deren Ermangelung von Grundstücken Desselben, nach Maasgabe der liquidirten Forderung, zu setzen, oder es ist über den Ungehorsamen eine geistliche Strafe zu verhängen. Hier darf jedoch der Richter anfänglich nur einen von diesen beiden Wegen einschlagen und zwar den, welcher ihm der wirksamste scheint, er kann jedoch später auch zu dem andern Mittel greifen, wenn die Hartnäckigkeit des Ungehorsamen ihn dazu auffordert. Wenn aber der Letztere entweder noch innerhalb eines Jahres oder nach Ablaufe desselben erscheint, so muss er nach der in dem andern Falle oben angeführten Unterscheidung Gehör erhalten.

Digitized by Google

Titulus VII.

De iuramento calumniae.

(Vom Eid vor Gefährde).

1. *Honorius II. (um das J. 1127. zu Rom.)*

Aus den Gesetzen haben Wir ersehen, dass kein Geistlicher einen Eid leisten darf. Anderwärts ist aber auch festgesetzt, dass stets die Hauptpersonen in einem Processe vor Beginnen des Rechtsstreites den Eid vor Gefährde schwören müssen, weshalb denn Viele die Frage aufgeworfen haben, ob ein Geistlicher diesen Eid persönlich leisten, oder diese Handlung einem Andern übertragen müsse? indem die Verordnung des Kaisers Marcian, dass die Geistlichen von Constantinopel nicht schwören sollen, wohl nicht auf andere Geistliche zu beziehen sei. Um nun diesen Zweifel zu heben, schliessen Wir Uns der Entscheidung Unseres Sohnes, des hochseligen Kaisers Heinrich an, dessen Worte folgende sind..... (und weiter unten:) bestätigen die Auslegung Desselben und erklären die Verordnung des hochseligen Kaisers Marcian dergestalt, dass sie von allen Geistlichen der Kirche überhaupt verstanden werden soll. Denn da der Kaiser Justinian den Schlüssen der Kirchenversammlungen Gesetzeskraft beigelegt hat, in mehreren dieser Schlüsse aber die Bestimmung enthalten ist, dass ein Geistlicher sich schlechterdings nicht unterfangen solle, einen Eid zu leisten, so ist es angemessen, den ganzen geistlichen Stand von Leistung des Eides vor Gefährde für frei zu erklären. Uebrigens ist der Inhalt des kaiserlichen Gesetzes folgender. „Wir befehlen unter Berücksichtigung Dessen, was göttliche und menschliche Gesetze erheischen, und setzen Kraft Unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit unwiderruflich fest, dass Bischöfe, Priester, Geistliche irgend einer Weihe, Aebte, und Mönche oder Nonnen in irgend einer Rechtssache oder irgend einem Processe, es sei derselbe ein peinlicher, oder bürgerlicher, niemals und auf keine Weise veranlasst werden sollen, einen Eid zu leisten, sondern verpflichtet sind, dafern das Wohl ihrer Kirche diese Leistung erheischt, eine solche Handlung geeigneten Stellvertretern zu übertragen.“ Diese Verordnung beschränken Wir jedoch dahin, dass es wenigstens keinem Geistlichen erlaubt sein soll, zu schwören, wenn nicht einem Bischof der Papst zu Rom, irgend einem andern Geistlichen aber der competente Prälat die Erlaubniss dazu ertheilt hat. Endlich thun Wir allen Bischöfen und der gesammten Geistlichkeit zu wissen, dass sie die obige Verfügung auf's Strengste zu beobachten haben, widrigenfalls ihnen später jene Erlaubniss verweigert werden wird.

2. *Derselbe an den Arduinus, Subdiaconus der Röm. Kirche und den Magister Omnibus (um das J. 1127. zu Rom).*

In denjenigen Fällen, in welchen es sich lediglich um Kirchen, Zehnten und überhaupt um rein kirchliche Gegenstände handelt, hat die Römische Kirche von jeher den Eid vor Gefährde weder geleistet, noch verlangt, weil solche Angelegenheiten nicht nach der Strenge der Gesetze, sondern nach der Billigkeit, die sich in den Schlüssen der Kirchenversammlungen ausspricht, entschieden werden, letztere aber in dergleichen Rechtssachen den Eid vor Gefährde keinesweges eingeführt haben. Ihr habt daher, ohne euch weiter um den Streit über den Eid vor Gefährde zu bekümmern, in der Sache ferner zu verfahren.

3. *Eugen [I.] (um das J. 655. zu Rom).*

Wir verordnen, dass in Rechtsstreitigkeiten der Eid vor Gefährde nicht von allen Processführern ohne Unterschied geleistet, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit des Processes und der darin auftretenden Hauptpersonen Rücksicht genommen werden soll, weshalb denn der erwähnte Eid bald von den Hauptpersonen; bald aber auch von den Verwaltern fremder Güter zu leisten ist, welche letztere jedoch mit der fraglichen Angelegenheit nicht völlig unbekannt sein dürfen und in diesem Falle den Eid in die Seele der Hauptperson schwören müssen.

4. *Derselbe an die Bischöfe zu Magalona und zu Nimes (um das J. 655. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben vernommen dass von dem Abte und den Mönchen zu Clairveaux, gleich wie von andern Processführern die Leistung des Eides vor Gefährde verlangt wird. Hierzu dürfen Wir sie aber keinesweges zwingen. §. 1. Damit es jedoch nicht den Anschein gewinne, als ob sie sich unter diesem Vorwande [des verweigerten Eides] die Rechte Anderer anmaassten, und damit sie selbst nicht von der andern Seite durch Verweigerung dieses Eides, wenn derselbe nach Lage der Sache erforderlich ist, ihrer eignen Rechte verlustig gehen, so weisen Wir sie hiermit an, für ihr Kloster einen Vertreter bestellen zu lassen, welcher statt ihrer Klage erheben, Ausflüchte vorschützen und, da nöthig, den Eid vor Gefährde schwören kann. (Und weiter unten:) §. 2. Dir aber, Bruder Bischof von Nimes, tragen Wir das Geschäft auf, einen zulässigen Vertreter zu bestellen, welcher der Vertheidigung der Klosterrechte gewachsen ist.

Digitized by Google

5. *Lucius III. an den Bischof von Ely und den Archidiaconus zu Norwich (um das J.* 1181. *aus Rom nach England).*

Weil man gegen neue Uebel auch neue Mittel in Bereitschaft haben muss, so begehren Wir, ihr wollet in dem Rechtsstreite, welcher zwischen dem R., Geistlichen zum heil. Alban, und dem J. und F., Domherren zu London, über eine Bürgschaft anhängig ist, zur Erörterung der Wahrheit beiden Theilen und ohne euch durch Appelliren irren zu lassen, den Eid vor Gefährde abverlangen, wenn auch [in England] ein anderes Gewohnheitsrecht gilt, als welches in den geschriebenen Gesetzen enthalten ist.

6. *Innocenz III. an den Bischof von Placenz (um das J.* 1203. *aus Rom in's Mailändische).*

Nachdem Wir die Rechtssache, welche zwischen dem Erzbischof von Ravenna und der Gemeinde zu Faenza über das Landgut Luci und einige andere Grundstücke anhängig war, gewissen Richtern delegirt hatten, diese aber zum Verfahren keine Anstalt machten, so wiesen Wir die Partheien an, dass sie zu Ausführung ihrer Rechte vor Uns erscheinen sollten. Hierauf fanden sich die bevollmächtigten Sachwalter derselben bei Uns ein und Wir liessen durch den Sachwalter des erwähnten Erzbischofs dessen Klage vortragen, die Gegenparthei auf dieselbe antworten, die von beiden Theilen gewechselten Sätze niederschreiben und nach förmlich geschehener Einlassung von den Sachwaltern beider Theile den Eid vor Gefährde leisten.

7. *Gregor IX. an den Bischof von Beauvais (um das J.* 1133. *aus Rom nach Frankreich).*

Wenn du in der bürgerlichen Rechtssache, welche, deinem Anführen nach, zwischen dir und dem R. anhängig ist, nicht persönlich, sondern durch einen Syndicus oder Anwalt Process führen willst, so ist der Eid vor Gefährde von diesem zu leisten. Willst du aber deine Rechte selbst ausführen, so wirst du diesen Eid zu leisten haben, jedoch nicht unter Berührung des Evangeliums, wie ein Zeugeneid geschworen wird, sondern bloss unter Vorlegung desselben. (Und weiter unten:) §. 1. Aber die Strafe Desjenigen, welcher diesen Eid, dafern er gefordert wird, verweigert, besteht darin, dass der Kläger seines rechtlichen Anspruches verlustig geht, der Beklagte aber für geständig erachtet wird.

Digitized by Google

Titulus VIII.

De dilationibus.

(Von Fristen.)

1. *Alexander III. an die Bischöfe von Canterbury und Worcester (um das J. 1180, aus Rom nach England).*

Der Abt und die Mönche zu Huerholme, Unsere geliebten Söhne, haben Uns angezeigt, dass, nachdem Wir die Rechtssache, welche zwischen ihnen und den Nonnen zu Leda über die Kirche zu Halton anhängig sei, dem Dechanten und dem Archidiaconus zu Lincoln delegirt hätten, sie sich durch diese Richter beschwert fühlten, weil die in der ersten Vorladung ihnen anberaumte, peremtorische Frist zu kurz sei, haben auch deshalb an den Apostolischen Stuhl appellirt. (Und weiter unten:) Da es nun keinesweges gesetzlich ist, bei Anberaumung eines peremtorischen Termines, zumal, wenn es sich um geistliche Angelegenheiten handelt, mit der Zeit zu geizen, dafern nicht die Nothwendigkeit diess erheischt, so begehren Wir, ihr wollet, wenn es sich wirklich so verhält, Alles, was nach eingelegter Appellation in der Sache verfügt worden ist, für ungültig erklären, im Uebrigen aber nach Maassgabe des frühern Rescriptes verfahren.

2. *Cölestin III. (um das J. 1195. zu Rom).*

Du hast Uns unter Anderem vorgetragen, dass du, wenn dir vom Apostolischen Stuhle eine Rechtssache delegirt würde, dem gerichtlichen Vorladungsschreiben das Apostolische Rescript beifügst, damit der Beklagte, nachdem er es gelesen, Zeit habe, sich die Sache zu überlegen. (Und weiter unten:) §. 1. Da du nun belehrt zu sein wünschest, wie du dich in gegenwärtigem Falle zu verhalten habest, so geben Wir dir den Bescheid, dass dem Beklagten, wenn Derselbe gehörig vorgeladen worden ist und aus dem ihm zugleich behändigten Rescripte vollständige Kenntniss über den Gegenstand der Klage erhalten konnte, eine fernere Bedenkzeit nicht zugestanden werden darf, sondern vielmehr zur Verhandlung der Sache überzugehen und selbige gehörig zu beendigen ist.

3. *Honorius III. an den Bischof von Ferentinum (um das J. 1220. aus Rom nach Campanien).*

Der Priester zur heil. Prisca und zum heil. Aquila hat im Namen seiner Kirche gegen die Edelleute A. und G. eine Klagschrift des Inhalts eingereicht, dass der erwähnten Kirche schon seit drei Jahren, und länger, der Grundzins nicht entrichtet worden sei. Als nun jene Edelleute darauf antrugen,

dass er ihnen die Zeit näher bezeichnen möchte, welche er unter dem Ausdrucke „und länger" verstanden wissen wollte und der Priester die Erklärung gab, dass der besagte Grundzins schon sieben Jahre lang rückständig sei, so behaupteten Jene, dass in dieser Ergänzung eine Abänderung der Klage enthalten sei, verlangten deshalb, um auf's Neue überlegen zu können, eine Verlängerung der ihnen anberaumten Frist und als du ihnen dieselbe abschlugst, appellirten sie an den Apostolischen Stuhl. Wir aber erklären diese Appellation für muthwillig und begehren, du wollest, ohne dich durch dieselbe irren zu lassen, nach Maassgabe Unseres früheren Rescriptes, in der Sache verfahren, wie Recht ist.

4. *Gregor IX. an den Abt zu Aquaviva in der Diöces Tours und den Archidiaconus zu Tours (um das J. 1234. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben dem Erzbischof von Bordeaux anbefohlen, dass er in Bezug auf das Recht eines Primas, welches der Erzbischof von Bourges sowohl über ihn selbst, als über seine Provinz behauptet, Anfangs der letztvergangenen Fasten (welchen Zeitpunkt Wir ihm als peremtorischen Termin anberaumt hatten) entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Sachwalter vor Uns erscheinen sollte. Als nun später der Erzbischof von Bordeaux, von der Römischen Kirche zum Beistand aufgerufen, persönlich vor dem Apostolischen Stuhle erschien, so drang der Erzbischof von Bourges, der sich gerade auch gegenwärtig befand, in Uns, dass Wir in der erwähnten Rechtssache verfahren möchten. Der Erzbischof von Bordeaux, welcher wieder in seine Provinz zurück ging, bestellte für diese Rechtssache einen Anwalt, welcher (jedoch unter Vorbehalt aller Ausflüchte, die dem Erzbischof von Bordeaux zu Vertheidigung seiner Rechte zur Seite stünden, so wie jeder andern Rechtsnothdurft) alles Dasjenige thun solle, was ausserdem er, der Erzbischof selbst, vornehmen würde. Als nun der Erzbischof von Bourges von diesem Sachwalter verlangte, dass er sich auf seine, des Erzbischofs, Klage einlassen sollte, so stellte der Sachwalter ausfluchtsweise vor, dass er dazu nicht verbunden sei, weil der Erzbischof von Bordeaux wegen einer wichtigern Angelegenheit, nämlich wegen des gemeinen Wohles nach Rom berufen worden sei, mithin [für gegenwärtige Rechtssache] als abwesend hätte betrachtet werden müssen und also auch das Recht gehabt hätte, sich, ohne auf jenen Streit einzugehen, wieder von Rom zurück zu begeben. Im Uebrigen habe auch der Erzbischof von Bordeaux mit seinen Suffragan-Bischöfen und andern Personen, deren Rath bei einer so hochwichtigen Angelegenheit erforder-

Digitized by Google

lich sei, die Sache noch nicht besprochen, auch keine Zeit gehabt, beiden Geschäften mit Nutzen zu genügen. Hierauf erwiderte aber die Gegenparthei, dass, da der Erzbischof von Bordeaux wegen der fraglichen Rechtssache früher vorgeladen worden sei, es bei Erlass des zweiten Befehles nicht Unsere Absicht gewesen sein könne, den erstern zu widerrufen, auch habe er Zeit genug gehabt, um, wenn er nur sonst gewollt hätte, über jene Rechtssache zu berathschlagen, wie er denn auch schon mit mehreren Personen gethan, und ganz bequem beiden Geschäften vorzustehen. (Und weiter unten:) Wir aber haben, nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder gnädig beschlossen, dem Erzbischof von Bordeaux noch bis zum nächsten Feste der Geburt des Herrn Frist zu geben.

Titulus IX.

De feriis.

(*Von Festtagen.*)

1. *Aus einer zu Compendium gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 833. in Frankreich).*

Wir verordnen, dass alle Sonntage, von der Vesper bis wieder zur Vesper mit Ehrfurcht geheiligt werden sollen und dass man an diesen Tagen keine Handlung vornehme, welche an denselben verboten ist; namentlich muss aller Handelsverkehr und die Gerichtspflege unterbleiben, auch darf an solchen Tagen Niemand zum Tode oder zu einer andern Strafe verurtheilt werden und eben so wenig soll man an denselben einen Eid leisten, wenn diess nicht geschieht, um einen Streit zu beendigen, oder weil die Nothwendigkeit es erheischt.

c. 5. *Gregor IX. (um das J. 1232. zu Rom).*

Obwohl Rechtssachen nicht verschleift, sondern geziemend befördert werden sollen, so muss doch die Gerichtspflege an Feiertagen unterbleiben, weil diese bekanntlich zum Zwecke der Verehrung Gottes eingesetzt sind. Diese Tage sind aber folgende: der Tag der Geburt des Herrn, der Tag des heiligen Stephan, des Evangelisten Johannes, der unschuldigen [von Herodes gemordeten Kinder], des heil. Sylvester, der Beschneidung, Epiphaniä, die sieben Passionstage des Herrn, der Tag der Auferstehung mit den sieben darauf folgenden, der Tag der Himmelfahrt, der Pfingsttag mit den zwei darauf folgenden, der Tag der Geburt Johannes des Täufers, alle Festtage der ruhmwürdigen Jungfrau, der zwölf Apostel und besonders des Petrus und Paulus, der Tag des heil. Laurentius, der Tag, an welchem dem Erzengel Michael eine Kirche geweihet worden

ist, der Tag aller Heiligen, die Sonntage, so wie alle Festtage, welche die einzelnen Bischöfe in ihren Diöcesen mit der Geistlichkeit und dem Volke feierlich begehen. An allen diesen Feiertagen soll die Gerichtspflege, wenn nicht dringende Noth oder christliche Liebe das Gegentheil erheischen, dergestalt unterbleiben, dass, selbst wenn die Partheien ihre Zustimmung ertheilen, weder das gerichtliche Verfahren, welches an solchen Tagen Statt gefunden hat, noch das Urthel, welches an denselben eröffnet worden ist, rechtliche Wirkung haben darf. Aber an denjenigen Tagen, an welchen zu Gunsten der menschlichen Bedürfnisse wegen der Weinlese oder der Erndte die Gerichte geschlossen sind, soll das gerichtliche Verfahren erlaubt sein, wenn die Partheien hierzu ihre Einwilligung ertheilen.

Titulus X.

De ordine cognitionum.

(*Von der Reihenfolge processualischer Handlungen.*)

1. *Clemens III. an den Bischof an Alatrum* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Wir haben vernommen, dass eine Frauensperson, welche von einem Manne die Vollziehung der Ehe verlangte, zum Beweise ihrer Behauptungen Zeugen aufführte, dass aber der Beklagte, weil er von den künftigen Aussagen dieser Zeugen Nachtheil für sich fürchtete, die Ausflucht der Blutsverwandtschaft vorschützte und hierdurch die Absicht der Klägerin zu vereiteln suchte. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass, da durch den Beweis jener Ausflucht die Hauptsache selbst erledigt wird, du hierauf zunächst eingehen musst, ehe zum Enderkenntniss verschritten werden darf, und, im Falle dass der Beweis vollständig geführt wird, den Beklagten von dem Anspruche der Klägerin nach Vorschrift der Gesetze zu entbinden hast.

2. *Innocenz III. an den Bischof von Narnia* (*um das J.* 1206. *aus Rom nach Umbrien*).

Unser geliebter Sohn, der Abt zu Ferentino, hat bei Uns gegen die adligen Grundherren von Artone die Anklage erhoben, dass Dieselben mit gewaffneter Hand und gerüsteter Mannschaft in sein Kloster eingebrochen wären und sich erfrecht hätten, Vieh wegzutreiben, so wie auch dem Kloster durch Wegnahme anderer Gegenstände grossen Schaden zuzufügen und hat deshalb auf rechtliche Untersuchung angetragen. Hierauf erwiderten die Gegner, ohne sich auf die Anklage ein-

Digitized by Google

zulassen, ausfluchtsweise, dass sie durch die Arglist und die Gewaltstreiche des Abtes um das Schloss Sirati gekommen wären, welches auch ihre Vorfahren inne gehabt und welches sie [früher auch] selbst ungestört besessen hätten, und forderten nun, bevor sie sich in den Rechtsstreit einlassen könnten, die Wiedererstattung des Besitzes, besonders da sie Zeugen zur Hand hätten, welche die Wahrheit ihres Anführens sogleich bestätigen könnten. Der Abt entgegnete aber, dass diese Wiedererstattung von ihm nicht gefordert werden könne, da er nicht als ein solcher zu betrachten sei, welcher Jene ihres Besitzes beraubt habe, denn das erwähnte Schloss sei dem Eigenthum und der Verfügung seines Klosters unterworfen, was auch die Gegner keinesweges läugneten, und deshalb könne der wahre Eigenthümer, wenn seine Sache, nachdem sie vielleicht lange Jahre sich in den Händen Anderer befunden hätte, an ihn zurückgefallen wäre, den mit der Fortsetzung des Besitzes verbundenen Vortheil behaupten, eine Klage auf Wiedererstattung des Besitzes werde aber bekanntlich nur gegen Den angestellt, welcher sich den Besitz einer Sache ohne rechtlichen Grund angemaasst habe. (Und weiter unten:) Wir aber sind der Meinung, dass man unterscheiden müsse, ob jene Edelleute die Behauptung, dass ihnen der Abt den Besitz des besagten Schlosses unrechtmässiger Weise entrissen habe, in Form einer auf Wiedererstattung des Besitzes gerichteten Klage, oder auf dem Wege einer zu Abwendung des gegnerischen Anbringens vorgeschützten Ausflucht entgegengestellt haben. Im erstern Falle würden die beiderseitigen Klagen einander nichts angehen, sondern als getrennt zu betrachten sein und hier würde nach der Rechtsregel: wer zuerst klagt, muss auch zuerst gehört werden, auf diejenige Klage zuerst einzugehen sein, welche zuerst erhoben worden ist, obwohl es vorkommen kann, dass später beide Klagen zugleich berücksichtigt werden müssen und die Sache durch eine und dieselbe Entscheidung ihre Endschaft erreicht. Weil aber jene Edelleute die erwähnte Behauptung ausfluchtsweise entgegengestellt hatten, so ist von Uns durch ein Zwischenurthel erkannt worden, dass zuvörderst der Beweis dieser Ausflucht zu führen und, wenn diess hinreichend geschehen sei, die Beklagten nicht eher gehalten sein sollten, sich mit dem Abte auf den fraglichen Rechtsstreit einzulassen, als bis sie von diesem wieder in den Besitz gesetzt worden wären. Denn Der, welchem der Besitz unrechtmässiger Weise entzogen worden ist, kann vor der Wiedererstattung desselben keinesweges gezwungen werden, Dem, welcher diess gethan, Rede zu stehen.

§. 1. Aber daraus, dass der Beweis dieser Ausflucht geführt worden ist, geht noch keinesweges hervor, dass die Wie-

Digitized by Google

dererstattung des Besitzes selbst wirklich erfolgen müsse*), indem ein ähnliches Verhältniss in Hinsicht auf Zeugen vorkommt, welche der Gegner durch die Ausflucht verwerfen will, dass sie ein Verbrechen begangen hätten und welche, obwohl ihnen im Civilprocesse dieses Verbrechen nachgewiesen worden ist, deshalb dennoch keinesweges bestraft werden, sondern bloss dulden müssen, dass ihr Zeugniss verworfen wird, weil keine peinliche Anklage gegen sie erhoben worden ist. Auch sind die Zeugen, deren Zeugniss verworfen wird, keinesweges als Ehrlose zu betrachten und also Denen nicht gleich zu stellen, welche falsches Zeugniss abgelegt haben.

3. *Honorius* [*III.*] *an Ludwig, König von Frankreich (um das J.* 1216. *aus Rom nach Frankreich).*

Kraft Deiner Umsicht wird es Dir nicht unbekannt sein, dass die Angelegenheit, welche über die Geburtsrechte der Königin von Cypern anhängig ist und als eine solche, welche vor das geistliche Gericht gehört, Uns zur Untersuchung vorliegt. (Und weiter unten:) Wenn man aber den Successionsfall, der nach jenen Geburtsrechten beurtheilt werden muss, früher erörtern wollte, als diese, so würde diess nichts Anders heissen, als die Rechtssache durch ein widersprechendes Verfahren verwickeln und die Reihenfolge der processualischen Handlungen in Verwirrung bringen. Solltest Du daher von der erwähnten Königin in dieser Angelegenheit zum Beistand aufgerufen werden, so wirst Du so lange Geduld fassen müssen, bis die Frage über ihre Geburtsrechte vom Apostolischen Stuhle entschieden ist.

4. *Gregor IX. (um das J.* 1235. *zu Rom).*

Der, welcher wegen unrechtmässiger Entziehung des Besitzes verklagt worden ist, darf, wenn er gegen Denjenigen, welcher die Wiedereinsetzung in den Besitz verlangt, eine Widerklage anstellt, mit letzterer nur dann zugelassen werden, wenn sie in Betreff jener Entziehung des Besitzes erhoben wird. Denn die Klage auf Wiedererstattung des Besitzes ist insofern privilegirt, als Der, welcher sie anstellt, sich mit seinem Gegner nicht eher auf den Streit über das Recht selbst einzulassen braucht, als bis er vorerst seinen Besitz wieder erlangt hat, obwohl er allerdings, wenn der Gegner die Ent-

*) Es braucht sich nur der Excipient nicht eher auf den Rechtsstreit einzulassen, als bis er wieder in den Besitz eingesetzt worden ist.

Digitized by Google

ziehung des Besitzes ausfluchtsweise entgegengestellt hat, keine Klage [desselben Inhaltes] erheben darf *).

Titulus XI.

De plus petitionibus.

(Vom Zuvielfordern.)

1. [*c. un.*] *Gregor IX.* (*um das J.* 1234. *zu Rom*).

Du hast keinesweges vorsichtig gehandelt, wenn du deinen Gegner wegen der Geldsumme, die er dir schuldig war, vor der Verfallzeit belangtest, denn Die, welche die Grenze Dessen, was sie eigentlich fordern können, dadurch überschreiten, dass sie ohne Grund mehr verlangen, als ihnen gebührt, und auch vor Gericht bei ihrer Behauptung stehen bleiben, werden für ihren Ungestüm dergestalt bestraft, dass sie dem Gegner die aufgewendeten Kosten erstatten müssen. §. 1. Wer ferner die Zahlung an einem andern, als dem bestimmten Orte verlangt, ist zum Schadenersatze verbunden, weil er dem Schuldner den Vortheil entzieht, der diesem vielleicht erwachsen wäre, wenn er die Zahlung an dem festgesetzten Orte hätte leisten können. §. 2. Demjenigen, welcher auf die Zahlung vor der Verfallzeit belangt wird, gesteht man eine doppelte Zahlungsfrist zu und er braucht sich auf den Rechtsstreit nicht eher einzulassen, als bis ihm die aufgewendeten Kosten erstattet worden sind. §. 3. Auch glauben Wir dich damit einverstanden, dass Jemand zuviel fordere, wenn ihm bloss eine Gattung geschuldet wird, oder der Schuldner unter zwei Gegenständen die Wahl hat, welche von beiden er übergeben wolle, er, der Gläubiger, aber eine einzelne, bestimmte Sache verlangt, oder, im letztern Falle, selbst wählen will. §. 4. Hinsichtlich des Gegenstandes fordert man zu viel, wenn z. B. Jemand zehn zu fordern hat und zwanzig verlangt. §. 5. Dem Orte nach ist es der Fall, wenn Jemand nicht da, wo [dem Gesetze oder der Uebereinkunft zu Folge] die Zahlung zu leisten wäre, sondern an einem andern Orte dieselbe fordert. §. 6. In Bezug auf die Zeit fordert man zu viel, wenn man die Zahlung vor dem festgesetzten Termine oder vor erfüllter Bedingung verlangt.

---

*) Vgl. oben c. 2.

Digitized by Google

Titulus XII.

De caussa possessionis et proprietatis.

(Von den Streitigkeiten über den Besitz und über das Recht selbst.)

1. *Gregor* [*I.*] *an den Herzog von Sicilien (um das J.* 592. *aus Rom nach Sicilien).*

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sowohl diejenigen Streitigkeiten, welche über den blossen Besitz anhängig werden, als die, welche über das Recht selbst anhängig sind, vor einen und denselben Richter gehören. Und auch Wir können gegen eine Parthei, welche Wir nicht erst gehört haben, nicht verfügen.

2. *Cölestin III. (um das J.* 1195. *zu Rom).*

Uns ist die Frage vorgelegt worden, ob das Verfahren delegirter Richter zu billigen sei, welche zur Verhandlung einer Sache sowohl in Hinsicht auf den Besitz, als in Betreff des Rechtes selbst beauftragt worden sind und, um den Partheien bedeutende Ausgaben zu ersparen, das Verfahren über beide Punkte vereinigen und eben so auch Zeugen über beide zulassen, dann aber die letztern zuvörderst über die Frage des Besitzes abhören und nach Maassgabe ihrer Aussagen das Urthel sprechen? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass dieses Verfahren gültig ist, da es auch durch die weltlichen Gesetze genehmigt wird.

3. *Innocenz III. an den Erzpriester und die Domherren in Sutri (um das J.* 1206. *aus Rom nach Tuscien).*

Als das Bisthum von Sutri erledigt worden war, kamt ihr zusammen, riefet, wie es sich gebührt, die Gnade des heil. Geistes an und wähltet einstimmig einen neuen Bischof, um dessen Bestätigung ihr beim Apostolischen Stuhle ansuchtet. Aber bald darauf brachten die Geistlichen der in derselben Stadt befindlichen Conventualkirchen bei Uns die Beschwerde an, dass ihr, obwohl nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Amtsvorgänger den dortigen Bischofswahlen hergebrachter Weise beigewohnt hätten, trotz ihrem Widerspruche euch unterfangen hättet, die Wahl ohne sie vorzunehmen und verlangten nun, dass Wir die letztere nicht bestätigen, sondern vielmehr für ungültig erklären sollten. Nachdem nun die Partheien vor dem Apostolischen Stuhle erschienen waren, den mit der Sache beauftragten Richtern beiderseitige Zeugen vorgestellt hatten und die Aussagen der Letztern eröffnet wurden, so behauptete die Parthei der Domherren, dass die von ihr aufgeführten Zeugen ihr ausschliessliches Wahlrecht hinreichend bestätigt hätten, die

Digitized by Google

Parthei der Geistlichen aber vertheidigte den Satz, dass durch die Aussagen der von ihr benannten Zeugen in Hinsicht auf ihr Recht, der Bischofswahl beizuwohnen, der stärkere Beweis auf ihrer Seite sei, indem durch jene Aussagen bestätigt werde, dass sie, die Geistlichen, den Wahlen der drei letzten Bischöfe von Sutri zugleich mit den Domherren der dasigen Cathedrale beigewohnt und bei denselben auch mit gestimmt hätten. Da Wir nun gefunden haben, dass die von euch aufgeführten Zeugen verschieden ausgesagt, auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen vor den bestellten Richtern geschwankt und sich beeifert haben, dieselben verneinend einzurichten, um dadurch zu zeigen, wie euch das Wahlrecht dergestalt zustehe, dass euere Gegner desselben nicht theilhaftig sein könnten, da ferner durch die von eurer Gegenparthei aufgeführten Zeugen hinreichend dargethan worden ist, dass jene Geistliche bei den oben erwähnten, drei Bischofswahlen gegenwärtig gewesen sind und das Stimmrecht dabei ausgeübt haben, so erklären Wir die in Frage stehende Wahl, welche unter Widerspruch und mit Ausschluss der Beschwerdeführer geschehen ist, für ungültig und setzen die Letzteren in denjenigen Besitz des Wahlrechts wieder ein, in welchem sie sich vor Anhängigkeit des Processes befunden haben. Weil aber in vorliegender Sache auch die Frage als streitig erschien, welches Recht den beiden Partheien bei der Bischofswahl zustehe, auch das weltliche Gesetz verordnet, dass nicht bloss Dasjenige einen Gegenstand des Processes ausmache, was von den Partheien als solcher ausdrücklich bezeichnet worden sei, sondern dass vielmehr nur Dasjenige als nicht streitig zu betrachten sei, was die Partheien einstimmig für nicht streitig erklärt hätten, hiernächst die Bischofswahlen in Gemässheit der Kirchengesetze von den Geistlichen der Cathedralkirchen ausgehen sollen (wie es die Regel und sattsam bekannt ist), dafern nicht an irgend einem Orte etwas Anderes durch besonderes Gewohnheitsrecht eingeführt ist, ferner daraus, dass die obengenannten Geistlichen bewiesen haben, wie sie den drei letzten Bischofswahlen in Sutri beigewohnt, ihr Recht zu dieser Wahl wegen der kurzen Zeit, welche die gesetzliche Verjährungszeit noch nicht erreicht, keinesweges hervorgeht, endlich aber der Beklagte, wenn der Kläger seinen Beweis verfehlt, dennoch Recht behält, falls er auch für seine Person nichts ausgeführt hätte, so haben Wir beschlossen, euch von dem gegen euch von den besagten Geistlichen erhobenen Anspruch auf die Theilnahme an der Bischofswahl zu entbinden und loszuzählen und die Letztern in dieser Hinsicht für immer zur Ruhe zu verweisen.

Digitized by

4. *Derselbe an die Domherren zu Bethlehem (um das J. 1206. aus Rom nach Palästina).*

Ueber die Bischofswahl zu Bethlehem ist zwischen dem R., Unserem Subdiaconus, und dem P., Domherrn zum heil. Grabe ein Rechtsstreit entstanden, weil Beide sich für den gewählten Bischof ausgaben und der erwähnte Subdiaconus wurde auch von dem Patriarchen zu Jerusalem in seinem Amte bestätigt. (Und weiter unten:) Den, welcher bewiesen hatte, dass er durch weltliche Macht aus dem Besitze gesetzt worden sei, haben Wir, um den Anforderungen der Gerechtigkeit zu genügen, wieder in den Besitz einsetzen lassen. Weil aber der Rechtsstreit nicht nur über den Besitz, sondern auch über das Recht selbst anhängig gemacht, mithin der Gegenstand des Processes nicht bloss die Wiedereinsetzung in den Besitz, sondern auch die Bischofswahl selbst war, Wir aber klar ersehen haben, dass beide Wahlen nicht unter der gesetzlichen Form vorgenommen worden sind, und derjenige Richter, vor welchem das Verfahren Statt gefunden hat, auch das Urthel sprechen muss, so haben Wir beschlossen, beide Wahlen für ungültig zu erklären.

5. *Derselbe an den Bischof von Nevers (um das J. 1204. aus Rom nach Frankreich.*

Deinem Anführen nach kommt es zuweilen vor, dass, wenn Jemand behauptet, unrechtmässiger Weise aus dem Besitze gesetzt worden zu sein und deshalb Den, welchem er dies Schuld giebt, vor Gericht zieht, hier aber gefragt wird, was er eigentlich für eine Klage anstellen wolle, er, ohne der ihm zugefügten Gewalt Erwähnung zu thun, die Klage auf das Recht selbst richtet, aber nach dem in dieser Maasse Statt gehabten Verfahren eine neue Klage in Bezug auf den Besitz anstellt. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage geben Wir den Bescheid, dass, wenn nicht in dem auf das Recht selbst gerichteten Processe der Kläger, welcher die *rei vindicatio* anstellte, seinem Anspruche bereits entsagt, oder das Verfahren schon seine Endschaft erreicht hat, der Kläger allerdings wegen des wieder zu erstattenden, oder einzuräumenden Besitzes gültiger Weise ein Rechtsmittel gebrauchen kann, da die Gesetze selbst verordnen, dass Der, welcher wegen eines Grundstückes die *rei vindicatio* gegen Denjenigen anstellt, den er auch mit dem *interdictum unde vi* hätte belangen können, dieses Rechtsmittel auch während des über das Recht selbst anhängigen Processes gebrauchen dürfe, und dass in diesem Falle demungeachtet die andern possessorischen Rechtsmittel, welche ihrer Natur nach der *rei vindicatio* vorangehen, ihre Wirkung behalten sollen. Hat aber der Kläger

Digitized by Google

seinem Anspruche bereits entsagt, oder ist das Verfahren über das Recht selbst schon so weit gediehen, dass ein Enderkenntniss abgefasst werden kann, so darf, wenn die Entscheidung noch nicht erfolgt ist, hinsichtlich des Besitzes nicht mehr geklagt werden, damit nicht ein Process mit dem andern verwickelt und nicht der Weg zur Arglist gebahnt werde, es müsste denn der Richter, vor welchem die Sache verhandelt wird, eine solche Maassregel für nützlich erachten, wie etwa, wenn sich das Unrecht des Angreifenden aus den Umständen klar ergiebt, oder wenn Dem, welchem der Besitz unrechtmässiger Weise entzogen worden ist, durch Zufall oder durch die Arglist des Gegners die Mittel zum Beweise seines Eigenthums benommen worden sind. Wenn solche oder andere Gründe, welche auf der Billigkeit beruhen, oder überhaupt das Urtheil des Richters zu der erwähnten Maassregel bestimmen können, vorhanden sind, so wollen Wir nicht läugnen, dass auch nach geschlossenem Verfahren noch wegen des Besitzes geklagt werden könne.

6. *Derselbe an den Bischof zum heil. Andreas.*

Auf deine vierte Frage geben Wir den Bescheid, dass, wenn über den Besitz und das Recht selbst zugleich gestritten worden ist, beide Processe durch ein und dasselbe Urthel entschieden werden müssen. Obwohl nun in diesem Falle das Urthel selbst mit der Besitzfrage beginnen muss, so ist doch bei der Vollstreckung des Urthels dem Rechte selbst der Vorzug zu geben.

7. *Derselbe an den Bischof von Verona (um das J. 1205. aus Rom nach Dalmatien).*

Es ist vor einiger Zeit zwischen dem Archidiaconus zu Vicenza, an einem und dem Erzpriester und den Domherren daselbst, am andern Theile, ein Rechtsstreit entstanden. (Und weiter unten:) Weil Wir nun aus den Gezeugnissen ersehen haben, dass die Bischöfe von Vicenza das dasige Archidiaconat den beiden unmittelbaren Vorgängern des gegenwärtigen Archidiaconus, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Domherren, verliehen haben und da die Domherren ihre Richter keinesweges verwerfen konnten, weil die Rechtssache Denselben unter Zustimmung der von beiden Theilen bestellten Sachwalter delegirt worden war, so haben Wir Jenem das erwähnte Archidiaconat mittelst eines Enderkenntnisses zugesprochen, auch die Domherren in dieser Beziehung für immer zur Ruhe verwiesen, jedoch den Letztern vorbehalten, wegen des Rechtes zur Verleihung des Archidiaconates, wenn sie dasselbe für sich in Anspruch nehmen, den Bischof von Vicenza noch zu be-

Digitized by Google

dass der Beschwerdeführer nicht unter der kirchenrechtlichen Form in seine Pfründe eingewiesen worden sei, geben Wir den Bescheid, dass zuvörderst über die gewaltsame Entziehung des Besitzes und dann erst über die Form der Einweisung verfahren werden muss. Denn selbst der Räuber ist nach dem strengen Rechte vor Allem wieder in den Besitz [der geraubten Sache] zu setzen.

6. *Derselbe an den Bischof von Exeter* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

Wenn sich Jemand beschwert, dass er durch Gewalt aus seinem Besitze vertrieben worden sei, oder dass sein Gegner sich heimlich in denselben eingeschlichen habe, der Letztere ihm aber ein Verbrechen vorwirft, um ihn dadurch von der Verfolgung seines Zweckes abzuhalten, so kann weder ein solcher Vorwurf zugelassen, noch mit dem Verfahren in der Hauptsache Anstand genommen werden, weil der Letztere als Feind des Ersteren betrachtet werden muss und deshalb nicht eher eine peinliche Anklage gegen ihn erheben kann, als bis er ihm den Besitz der fraglichen Sache wieder eingeräumt hat.

c. 10. *Lucius III. an den Archidiaconus G. und den Priester J. zu Tours* (*um das J.* 1281. *aus Rom nach Frankreich*).

Euch ist erinnerlich, wie bei Uns die Frauensperson B. die Beschwerde angebracht hat, dass, nachdem der Kriegsmann C. sich ehelich mit ihr verbunden und sie ihm in dieser Ehe eine Tochter geboren habe, er sich ohne Vorwissen der Kirche von ihr getrennt und kraft eines von ihm ausgewirkten Delegations-Rescriptes, welches jede Appellation für unzulässig erklärte, eine Klage auf Annullirung der Ehe aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft angestellt habe. Da aber die B., noch bevor sie von den delegirten Richtern vorgeladen worden war, bei dem competenten Bischof um die Verfügung, dass ihr Mann sie wieder zu sich nehmen solle, gebeten, auch dieserhalb Uns besondere Nachricht gegeben hatte, so wiederholte sie dieses Gesuch auch später, sowohl persönlich, als durch ihren Sachwalter, vor den delegirten Richtern und verlangte die Erfüllung desselben, ehe der Rechtsstreit selbst begonnen würde. Die Richter aber, anstatt, wie es sich gebühret hätte, diesem Suchen zu fügen, schickten sich vielmehr zum Verfahren in der Hauptsache an und deshalb appellirte die B. an den Apostolischen Stuhl. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn es sich wirklich so verhält, den Mann zuvörderst anhalten, dass er seine Frau wieder bei sich aufnehme, auch Alles, was nach eingewendeter Appellation in der Sache verfügt worden ist, für ungültig erklären, dann aber in der Ehesache selbst gebührend verfahren und selbige nach Kirchenrechte entscheiden.

c. 12. *Innocenz III. an den Bischof und das Capitel zu Terdona (um das J.* 1199. *aus Rom nach Ligurien).*

Uns ist erinnerlich, dass Wir in der Rechtssache, welche zwischen euch, im Namen der Kirche zu Terdona und dem Grossmeister und den Rittern des Templerordens in der Lombardei über ein Ordens-Gebäude zu Calventia anhängig war, den Aebten zu Locedium und zu Columba Auftrag ertheilt haben. (Und weiter unten:) Der Bischof zu Terdona hat nämlich gewisse Grundstücke den demüthigen Brüdern unter der Bedingung verliehen, dass sie auf denselben in seinem Namen ein Bet- und Krankenhaus errichten und ihm jährlich einen Grundzins von drei Dukaten bezahlen sollten, auch Der, welcher zum Vorsteher dieser Anstalt gewählt würde, von ihm, dem Bischof, die Investitur empfangen und sowohl für seine Person, als auch für die Brüder der Anstalt versprechen müsste, ihm, dem Bischof, und seinen Nachfolgern zu Dienstleistungen stets bereit zu sein. Bei Allem diesen behielt sich jedoch der Bischof das Eigenthum des genannten Ortes vor. Aber der oben erwähnte Grossmeister, welcher auf diese Anstalt seine Wünsche richtete, wusste jene Brüder dergestalt zu hintergehen, dass sie sich verleiten liessen, sich und ihre Besitzung ohne euer Vorwissen ihm zu überlassen; demungeachtet fügten sie aber die Bedingung hinzu, dass sie hierbei euere Einwilligung voraussetzten, ohne welche sie nichts verfügen könnten. (Und weiter unten:) In Erwägung nun, dass das erwähnte Ordensgebäude dem Grossmeister nur bedingungsweise überlassen worden ist, dass mithin euerem Rechte dadurch kein Eintrag geschehen ist, indem der Grossmeister, obwohl er euer Befugnissrecht wohl kannte, dennoch hinter euerem Rücken Besitz genommen hat, ihr aber, gleich nachdem ihr von diesem Umstande Nachricht erhalten hattet, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchtet, Jener auch ohne euer Vorwissen muthwilliger Weise den Besitz an sich gerissen hat, obwohl er sehr gut wusste, dass euch derselbe zustehe und recht leicht vermuthen konnte, dass ihr dieses nicht ruhig mit ansehen würdet, so haben Wir beschlossen, euern Sachwalter in euerem Namen von dem Suchen des Grossmeisters der Templer, dass ihm der Besitz jenes Ordenshauses eingeräumt werden möchte, zu entbinden und los zuzählen, geben euch aber zu erkennen, dass ihr dem erwähnten Grossmeister Genugthuung geben müsst, wenn ihr vielleicht in der Vertheidigung eueres Rechtes zu weit gegangen und hierdurch ihm selbst, oder seinem Orden zu nahe getreten seid.

Digitized by Google

13. *Derselbe an den Archidiaconus zu Bourges (um das J. 1199. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben dein Schreiben empfangen und aus demselben ersehen, dass, weil der Erzbischof von Bourges abwesend war, vor dir eine Ehesache verhandelt worden ist, in welcher die Guilielma, eine Ehefrau, hartnäckig darauf bestand, von dem G., ihrem Ehemanne, getrennt zu werden, indem sie mit demselben im vierten Grade verwandt sei. (Und weiter unten:) Der Ehemann aber, welcher entgegnete, dass ihn seine Frau muthwilliger Weise verlassen hätte, verlangte, dass Dieselbe zu ihm zurückkehren sollte. (Und weiter unten:) Nun sprachst du den Wunsch aus, durch ein Apostolisches Rescript belehrt zu werden, ob, wenn ein solcher Verwandtschaftsgrad geltend gemacht würde, bei welchem der Apostolische Stuhl nicht dispensiren kann, oder diess wenigstens nicht zu thun pflegt, der Beweis aber sogleich und vollständig geführt werde, dem verweigernden Theile die Rückkehr zum andern Ehegatten aufzuerlegen sei, oder nicht? (Und weiter unten:) Ueber die Beantwortung dieser Frage sind die Meinungen allerdings getheilt, indem sich Einige dafür, Andere dawider aussprechen und wieder Andere den Mittelweg vorziehen und die Frage [nach Verschiedenheit der Fälle] bald bejahen, bald verneinen. Die Vertheidiger der Meinung, dass jene Auflage Statt finden müsse, berufen sich auf eine Decretale des Papstes *Lucius* [III.] *), welche es gewissen, delegirten Richtern zum Vorwurfe macht, dass sie einer von ihrem Ehemanne ohne Zuziehung der Kirche verstossenen Ehefrau das Gesuch um Wiederaufnahme deswegen abgeschlagen hätten, weil Jener späterhin die Ausflucht vorgeschützt, dass seine Ehefrau in verbotenem Grade mit ihm verwandt wäre, und welche Decretale die Entscheidung giebt, dass zuvörderst die benachtheiligte Ehefrau von ihrem Manne wieder aufgenommen und dann erst in der Hauptsache verfahren werden müsste. Dem Einwande aber, dass dieser Behauptung die Gefahr der Blutschande entgegenstehe, suchen die Vertheidiger jener Meinung durch die Ansicht zu begegnen, dass diess eine leere Besorgniss sei, indem, wenn auch die Ehegatten wieder mit einander leben müssten, dennoch Derjenige, welchem die Verwandtschaft bekannt sei, weder die Leistung der ehelichen Pflicht mit gutem Gewissen von dem andern Ehegatten verlangen könne, noch auch die Ehe [eigenmächtig] auflösen dürfe, weil ihn, wenn er diess dennoch thue, die Hölle erwarte, gleichwie Denjenigen, welcher die obwaltende Verwandtschaft

*) S. oben c. 10.

nicht kennt, dessen Eheband aber nicht angefochten wird. Der andern Meinung aber, dass der verweigernde Theil in dem genannten Falle zur Wiedervereinigung mit dem verstossenen Ehegatten nicht gezwungen werden könne, steht ein Ausspruch des Papstes *Clemens* [III.] *) zur Seite, welcher auf die Frage, ob, wenn eine Frauensperson gegen einen Mann auf Vollziehung der Ehe klage, der Letztere aber, um ihre Absicht zu vereiteln, die Ausflucht der Blutsverwandtschaft vorschütze, zuvörderst über dieses Ehehinderniss zu verhandeln sei, ehe das Urthel in der Ehesache selbst gesprochen werde, dergestalt geantwortet hat, dass, da durch den Beweis jener Ausflucht sich die Hauptfrage von selbst erledige, über jene verfahren werden müsse, ehe man zum Enderkenntniss verschreite, wie es denn auch häufig vorkomme, dass die Wiedereinsetzung in den Besitz in Gemässheit der heil. Concilienschlüsse bis zu Austrag der Sache verschoben werde. Der dritten Meinung endlich scheint die Unterscheidung zu entsprechen, dass, wenn der Verwandtschaftsgrad ein solcher ist, in welchem auch das göttliche Gesetz die Ehe verbietet, die Erneuerung des ehelichen Beisammenlebens nicht Statt finden dürfe, dass dagegen, wenn das Verbot nur auf menschlichen Satzungen beruht, die Wiederaufnahme des verstossenen Ehegatten allerdings erkannt werden müsse, weil zwar nicht vom ersteren, wohl aber vom letztern Verbote dispensirt werden könne, wie diess vom heil. Gregor und vielen andern Päpsten geschehen sei. Deshalb begehe auch Derjenige keine Sünde, welcher in einem solchen Falle nach dem Willen der Kirche die eheliche Pflicht leiste. Wir aber wollen vor der Hand keine dieser Meinungen verwerfen, noch einer derselben durch gegenwärtigen Bescheid zu nahe treten, obwohl die Vorschrift des Papstes *Lucius* bloss auf den Besitz des Rechtes, der Ausspruch des Papstes *Clemens* aber auf das Recht selbst gerichtet sein dürfte. Da nun eine Frau, welche von der obwaltenden Verwandtschaft unterrichtet ist, sich mit dem Manne, besonders wenn die Verwandtschaft in einem Grade besteht, in welchem das göttliche Gesetz die Ehe verbietet, nicht fleischlich verbinden kann, ohne eine Todsünde zu begehen (weil Alles, was im Widerspruche mit der Religion geschieht, Sünde ist und Alles, was sich mit dem Gewissen nicht vereinigen lässt, zur Hölle führt), so würde eine gerichtliche Weisung, dass der Mann die Frau wieder bei sich aufnehmen solle, fruchtlos sein, denn die Letztere könnte doch nicht das Gebot Gottes verletzen, um dem Richter zu gehorchen, vielmehr wird

*) S. oben c. 1. de Ord. cognit.

sie den Kirchenbann geduldig tragen müssen, auch würde sich im entgegengesetzten Falle ein seltsam widersprechendes Verhältniss darstellen, weil Jene wegen des richterlichen Erkenntnisses zur Leistung der ehelichen Pflicht, wegen ihres Gewissens aber zur Unterlassung derselben verbunden wäre, Beiden aber hierdurch eine drückende Fessel angelegt würde, indem sie sich mit einander nicht fleischlich vereinigen, noch überhaupt in ehelicher Gemeinschaft leben könnten. Aus diesen Gründen scheint es angemessener zu sein, dass man, wenn die Ausflucht der Blutsverwandtschaft vorgeschützt wird, besonders in denjenigen Graden, in welchen das göttliche Gesetz die Ehe verbietet, und der Beweis der Ausflucht auf der Stelle geführt werden kann, zwar im Allgemeinen die Wiedervereinigung der Ehegatten anbefiehlt, aber zu mehrerer Sicherheit den Ehegatten, welcher sich jener Ausflucht bedient, mittelst Eides betheuern lässt, dass er dieselbe nicht aus Gefährde vorgeschützt habe und nun, vorzüglich, wenn die Ausflucht auch vom Gerüchte bestätigt wird, die eheliche Beiwohnung so lange untersagt, bis nach geführtem Beweise und nach abgesetztem Verfahren die Rechtssache selbst ohne Zögerung entschieden worden ist, was für beide Theile vortheilhafter scheint, als wenn sie auf die oben beschriebene Weise hingehalten würden. Ist aber die Ehefrau, welche die Ausflucht gebraucht, nicht gleich auf die Beweisführung gefasst, und erwartet sie deshalb die Zubilligung einer noch längern Frist, so ist sie, weil die Vermuthung gegen Diejenige streitet, welche, ohne Vorwissen der Kirche, ganz eigenmächtig ihren Ehemann verlassen hat, zur Rückkehr zu dem Letztern durch eine geistliche Besserungsstrafe anzuhalten, welche darin besteht, dass sie die eheliche Beiwohnung so lange in Demuth versagen muss, bis sie ihren Beweis gehörig vorbereitet hat und dann erst kann ihr, wenn sie darum ansucht, die Absolution in kirchlicher Form ertheilt werden. Ehe sie jedoch dem richterlichen Befehle in Gemässheit des geleisteten Eides nachkommt, muss der Beweis geführt und wie oben gesagt, verfahren worden sein. Sollte aber der Ehemann sich eine so harte Behandlung der Ehefrau zu Schulden gebracht haben, dass die letztere fürchten muss, bei ihm nicht sicher zu sein, so soll Dieselbe nicht nur nicht zur Rückkehr zu ihrem Ehemanne gezwungen, sondern vielmehr von ihm entfernt werden; ist jedoch aus den Umständen abzunehmen, dass für die Sicherheit der Ehefrau hinlänglich gesorgt sei, so muss dieselbe noch vor Beginnen des Rechtsstreites zu ihrem Ehemanne zurückkehren.

Digitized by Google

14. *Derselbe an den Bischof von Volterra (um das J.* 1200. *aus Rom nach Campanien).*

Die Frauensperson M. hat Uns vorgetragen, dass sie ihr väterlicher Oheim, Bürger zu Siena, als sie noch unmündig gewesen wäre, mit seinem Sohne H., welcher noch nicht sieben Jahre alt gewesen, hätte verheirathen wollen, sie auch in sein Haus geführt hätte, dass aber sie, als sie zu den Jahren der Reife gelangt wäre, das damalige Verfahren ihres Oheims nicht hätte genehm halten wollen, sondern vielmehr den Bischof von Siena um die Erlaubniss gebeten hätte, eine andere Ehe zu schliessen. (Und weiter unten:) Weil es nun ausser Zweifel ist, dass jene Frauensperson, obwohl sie noch minderjährig ist, einen Eheprocess durch ihren Sachwalter führen kann und der Gegner, welcher verlangte, dass Jene zuvörderst zu ihm zurückkehren solle, diese Rückkehr auf keine Weise fordern kann, da er ja keines Rechtes oder Vortheiles, welchen der Besitz gewährt, beraubt worden ist, daraus aber, dass er die M. in sein Haus gebracht, kein rechtsverbindliches Verhältniss zwischen den Partheien entstehen konnte, indem weder ein Ehegelöbniss vorangegangen, noch die Einwilligung in eine zu schliessende Ehe erfolgt, noch auch eine spätere Genehmhaltung hinzugetreten ist, so begehren Wir, du wollest, unangesehen der oben erwähnten Ausflüchte, das gegenseitige Anführen der Partheien prüfen und die Sache in Gemässheit der Kirchenrechte entscheiden, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

15. *Derselbe (um das J.* 1200. *aus Rom nach Campanien).*

Vor dem Römischen Stuhle sind der Bischof von Cume und die Bevollmächtigten der Brüder zum Hospitale in Jerusalem erschienen. (Und weiter unten:) Dem Abte zu Arrona haben Wir die Rechtssache, welche über die Kirche und das Hospital zum Berge Cinarus zwischen den erwähnten Personen anhängig ist, dergestalt in Auftrag gegeben, dass er Alles, was die Partheien sowohl in Hinsicht auf den Besitz, als in Betreff des Rechtes selbst anführen würden, vor sich verhandeln lassen und hierauf die Sache gebührend entscheiden solle. Vor diesem Abte nun hat der Bevollmächtigte des Hospitales zu Jerusalem die Wiedereinsetzung in den Besitz der oben erwähnten, streitigen Gegenstände, welche der Bischof von Cume inne hatte, sammt allen Besitzungen und Zubehörungen unter dem Anführen verlangt, dass dieselben dem Hospitale zu Jerusalem zugehörten und sich lange Zeit in dem Besitze desselben befunden hätten. Hierauf entgegnete der Sachwalter des Bischofs von Cume, wie er weder wisse,

Digitized by Google

noch glaube, dass jene Grundstücke im Besitze des genannten Hospitales gewesen wären, noch auch andere Gegenstände demselben angehörten, welche der Bischof, als in seiner Diöces befindlich, mit vollem Rechte in Anspruch nähme. Nachdem nun beide Partheien, um die Wahrheit ihres Anführens zu beglaubigen, Zeugen benannt hatten, so verurtheilte der Abt den Sachwalter des Bischofs zur Herausgabe aller streitigen Gegenstände. (Und weiter unten:) Als aber vor Kurzem die Bevollmächtigten beider Theile vor Uns erschienen, so prüften Wir die Sache sorgfältig und da es sich durch die Zeugen-Aussagen bestätigte, wie ein Abgesandter des Bischofs von Cume den Hospitaliten ihre Kreuze genommen und ihnen dabei zu erkennen gegeben hat, dass dieselben niemals wieder zu der Kirche und dem Hospitale zurück kehren würden, da sich auch ferner ergab, dass sich der Bischof in dem Besitze aller geklagten Gegenstände befand, so trug der Sachwalter der Hospitaliten auf Bestätigung des gesprochenen Urthels an. (Und weiter unten:) Nachdem Wir jedoch die über die Besitzfrage ergangenen Akten durchgegangen und auf diesem Wege die Gewissheit erlangt hatten, dass weder durch die Zeugen-Aussagen, noch durch Geständnisse der Partheien (dergleichen vor Gericht gar nicht abgelegt worden sind), noch durch die Urkunden (welche nirgends von der unrechtmässigen Entziehung des Besitzes sprechen), noch endlich durch notorische Thatsachen die dem Bischof von Cume beigemessene Gewaltthätigkeit gegen die Hospitaliten bestätigt worden war, und eben so wenig, dass der genannte Bischof zu dieser Gewaltthätigkeit Auftrag gegeben oder die bereits verübte gut geheissen habe, so ist in der fraglichen Sache von Uns dahin erkannt worden, dass das *Interdictum de vi* auf keine Weise habe angestellt werden können und deshalb haben Wir das Urthel des vorerwähnten Abtes, welches die Wiedereinsetzung des Hospitales anbefiehlt, den Rechten gemäss cassirt und aufgehoben, ohne den von der andern Parthei aufgestellten Einwand zu berücksichtigen, dass die Vermuthung für das Urthel des Abtes streite, welcher vielleicht durch andere Gründe dazu bestimmt worden wäre.

16. *Derselbe (um das J.* 1200. *aus Rom nach Spanien).*

Uns ist erinnerlich, euch vor einiger Zeit den Auftrag gegeben zu haben, dass ihr den Bischof von Oviedo dazu anhalten solltet, denjenigen Theil der Diöces Zamora, welchen er inne gehabt, sammt den aus demselben bezogenen Nutzungen schuldiger Maassen herauszugeben. (Und weiter unten:) Weil aber, wenn der Schuldner aller Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers entbehrt, die Anstellung einer Klage fruchtlos ist,

so begehren Wir, du wollest gegen den erwähnten Bischof wegen der Herausgabe der Nutzungen nicht eher verfahren, als bis Derselbe wieder dergestalt in den Besitz eingesetzt worden ist, dass er in den Stand kommt, Dasjenige wieder zu erstatten, was er aus fremden Einkünften bezogen hat.

17. *Derselbe an den Abt zur heil. Genovefa in Paris (um das J. 1205. aus Rom nach Frankreich).*

Es ist vor einiger Zeit zwischen dir für deine Abtei und dem Bischof zu Paris für die [Cathedral-] Kirche daselbst über den Besitz des pfarramtlichen Rechtes in der Kirche zum heil. Stephan vom Berge ein Process entstanden. (Und weiter unten:) Da nun aber der gedachte Bischof aus dem Umstande, dass die Eingepfarrten jener Kirche aus Furcht vor dem Urthel, welches er sprechen würde, einige Tage lang sich nicht beim Gottesdienste eingefunden haben, den Besitz des pfarramtlichen Rechtes über diese Kirche keinesweges herleiten konnte und eben so wenig ein Beweis vorhanden war, dass er dieses Recht zu der Zeit, zu welcher er das Urthel gesprochen, oder irgend einmal früher, besessen hätte, so konnten Wir ihm auch die Wiedereinsetzung in diesen Besitz nicht zubilligen, indem er desselben nicht beraubt worden war.

18. *Derselbe in der [4ten im Lateran gehaltenen] allgemeinen Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Nicht selten kommt es vor, dass Der, welchem der Besitz einer Sache auf eine unrechtmässige Weise entzogen worden ist, durch die Veräusserung dieser Sache von Seiten Dessen, der sich der Entziehung schuldig gemacht hat, an eine dritte Person, und weil ihm gegen diesen dritten Besitzer die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ertheilt wird, nicht nur des Nutzens verlustig geht, welchen der Besitz gewährt, sondern auch wegen der Schwierigkeit, welcher der Beweis des Eigenthums unterworfen ist, die Vortheile des letztern entbehren muss. Für einen solchen Fall setzen Wir, ohne hier die Strenge des weltlichen Rechts zu berücksichtigen, fest, dass, wenn künftighin Jemand wissentlich eine Sache auf die beschriebene Art an sich gebracht hat, dem Beraubten gegen diesen Besitzer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden soll, da der Letztere gleichsam in die Fusstapfen des Räubers tritt und es für den Verlust des Seelenheiles beinahe gleich ist, ob man eine fremde Sache widerrechtlich besitzt, oder sich selbst an einer solchen vergreift.

19. *Gregor IX. an den Bischof von Lucca (um das J. 1232. aus Rom nach Tuscien).*

Die Bürger zu Pisa und Lucca haben lange Zeit mit einander in schwerer Fehde gelegen und hierdurch manche Noth und Bedrängniss erfahren. (Und weiter unten:) Hierauf haben Wir den P., Unsern Subdiaconus, beauftragt, dass er, wenn vorerst die Kirche zu Lucca in den Besitz derjenigen Grundstücke, welche sie erweislich inne gehabt, vollständig und unbeschränkt, wie derselbe zur Zeit des entstandenen Rechtsstreites beschaffen gewesen, wieder eingesetzt worden wäre und die Bürger zu Pisa in Hinsicht auf diejenigen Grundstücke, welche noch streitig wären, hinreichende Caution, dass sie sich Unserem Ausspruche unterwerfen wollten, geleistet haben würden, die Bürger zu Pisa von dem zu ihrem Nachtheile in Hinsicht auf die Besitzergreifung jener Grundstücke gesprochenen Urthel entbinden sollte. (Und weiter unten:) Da nun die Bürger zu Pisa versicherten, dass es nur bei dir gestanden hätte, wenn du nicht bereits nach Maassgabe Unseres Rescriptes wieder in den Besitz eingesetzt worden wärest, auch inständig baten, dass sie der erwähnte Subdiaconus von jenem Urthel lossprechen möchte, so hat der Letztere nach geleisteter Caution, dass die Bürger zu Pisa vor Uns Recht nehmen würden, ihrem Suchen Statt gegeben, du aber hast dich, weil du dich durch diese Maassregel für beschwert erachtest, an Uns gewendet und das Verfahren des mehrgedachten Subdiaconus angefochten. (Und weiter unten:) Zwei Punkte waren in Unserem Rescripte enthalten, nämlich erstens: dass die Kirche zu Lucca in den Besitz, welchen sie zur Zeit des entstandenen Rechtsstreites gehabt, zuvörderst wieder eingesetzt werden und zweitens: dass diese Wiedereinsetzung vollständig und unbeschränkt und zwar so geschehen sollte, wie der Besitz zu der erwähnten Zeit beschaffen gewesen sei. Der erste Punkt bezieht sich auf die Handlung selbst, der andere aber auf die Art und Weise derselben. Es hat daher Unser Subdiaconus, obwohl er (wie auch die Bürger zu Pisa anführten) die Handlung selbst nach Vorschrift Unseres Rescriptes nicht vornehmen konnte, weil es nicht thunlich war, dir zu dem Besitze jener Grundstücke zu verhelfen, von welchem er gar nichts wusste und du (wie du auch selbst sagtest), eben so wenig in den Besitz der Einkünfte jener Grundstücke wieder eingesetzt werden konntest, da man dir denselben gar nicht entzogen hatte, dennoch in der Art und Weise gefehlt, weil er dafür hätte sorgen sollen, dass die Bürger zu Pisa dir den Besitz jener Einkünfte (welcher dir nach ihrem eignen Geständnisse in Betreff der erwähnten Grundstücke zusteht) vollständig und unbeschränkt in derselben Maasse überliessen,

in welcher ihn deine Kirche zur Zeit des entstandenen Rechtsstreites gehabt hatte. Diess konnte aber nicht anders erfolgen, als wenn die Bürger zu Pisa jene Grundstücke selbst übergaben, weil, so lange diess nicht geschah, du auch die Einkünfte derselben nicht so unbeschränkt geniessen konntest, als es dir möglich gewesen wäre, wenn Jene den Besitz aufgegeben hätten und sie ja im entgegengesetzten Falle stets in der Lage gewesen wären, dich entweder gar nicht zu dem Besitze zuzulassen, oder dich wieder aus demselben zu vertreiben. Nachdem Wir nun alles Dieses sorgfältig erwogen haben, erklären Wir jenes Verfahren, nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder, für ungültig.

Titulus XIV.

De dolo et contumacia.

(*Von der Arglist und dem Ungehorsam.*)

1. *Alexander III. an den Bischof von Herford (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Uns hast du, lieber Bruder, für den Fall, dass der Kläger zu seiner Sicherheit in den Besitz der streitigen Sache eingesetzt werden soll, der Beklagte aber sich [ungehorsamer Weise] entfernt hat und der Kläger durch die Arglist oder Macht Desselben an der Besitzergreifung gehindert wird, die Frage vorgelegt, welche Strafe über den Beklagten wegen des dem Richter bewiesenen Ungehorsams zu verhängen sei, wenn er noch vor Ablauf eines Jahres zurückkehre und, um sich seinen Besitz zu erhalten, eine hinreichende Caution anbiete? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass bei geistlichen Personen und in geistlichen Angelegenheiten die Strenge und Genauigkeit des weltlichen Rechts nicht zu beobachten ist, sondern dass der Beklagte, da der Gerechtigkeitspflege hierdurch kein Eintrag geschieht, zuzulassen ist, zumal wenn er durch Leistung einer Caution sich anheischig macht, vor Gericht zu erscheinen.

2. *Derselbe an den Abt zu Ramisia und der Archidiaconus zu Ely (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Aus euerem Schreiben haben Wir ersehen, dass, nachdem Wir euch in der Rechtssache, welche zwischen den Mönchen zu Etheling und den Domherren zu Lincoln über die Kirchen zu V. und M. anhängig ist, mit Auftrag versehen hatten, die Domherren, welche gebührend vorgeladen worden waren, sich ungehorsamer Weise entfernt haben und dass ihr, obwohl eigentlich die Mönche wegen des von der Gegenparthei bewiesenen Ungehorsams in den Besitz der streitigen Gegenstände

Digitized by Google

hätten gesetzt werden sollen, es unter Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse, welche eine grössere Milde erheischten, dennoch vorzogt, jene Gegenstände sequestriren zu lassen, damit die Domherren dieser Lage überdrüssig werden und so bewogen werden möchten, vor Gericht zu erscheinen. Als aber endlich die Mönche auf Wiedererstattung jener Kirchen drangen, so entgegneten die Domherren, dass euere Gerichtsbarkeit völlig erloschen wäre, weil sie bereits an andere Richter ein Delegations-Rescript ausgewirkt hätten, durch welches das frühere aufgehoben wäre. Weil aber in dem spätern Rescripte keine Erwähnung des früheren geschah, auch darin die Namen der fraglichen Kirchen nicht, wie in dem früheren, enthalten waren, sondern bloss im Allgemeinen gesagt wurde: „in Betreff gewisser Kirchen," so begehren Wir, in Erwägung, dass Arglist und Betrug Niemandem zum Vortheile gereichen darf, ihr wollet den vorliegenden Rechtsstreit nach Inhalt des frühern Rescriptes, ohne Rücksicht auf das später erlassene entscheiden, auch die Domherren zur Erstattung der von den Mönchen erweislich aufgewendeten Kosten anhalten.

3. *Derselbe an die Bischöfe von Exeter und Winchester, so wie an den Abt zu Herford (um das J.* 1160. *aus Rom nach England).*

Die Rechtssache, welche zwischen F. und R., dem Sohne der Agathe, über die Geburtsrechte der Letztern anhängig ist, haben Wir euch, Brüder Bischöfe, und dem Bischof von London zur Entscheidung übertragen. (Und weiter unten:) Sollte nun der Gegner, nachdem er gebührend vorgeladen worden ist, sich weigern, vor euch zu erscheinen, oder dem Rechtsspruche der Kirche Folge zu leisten, oder sich ganz entfernt haben (indem man sagt, er sei nicht mehr in England), so habt ihr seinen Sachwalter, wenn er einen solchen zurückgelassen, vorzuladen. Dieser mag nun erscheinen, oder nicht, oder es möge auch Jener gar keinen Sachwalter bestellt haben, so werdet ihr demungeachtet ihm die erhobene Klage in's Haus schicken, die von der Gegenparthei benannten Zeugen abhören und nach Anleitung des Delegations-Rescriptes zur Abfassung eines Erkenntnisses verschreiten.

4. *Urban III. an die Prioren zu N. L. und zu V. (im J.* 1186.).

Weil sich der Beklagte ungehorsamer Weise euerer Gerichtsbarkeit zu entziehen suchte, so liesset ihr ihn mittelst Eides versprechen, dass er euerer Vorladung Folge leisten werde. Als er nun am anberaumten Tage vor euch erschienen war, weigerte er sich demungeachtet mit der gewöhnlichen Arglist, auf das Anführen des Klägers zu antworten, unter dem Vor-

Digitized by Google

wande, dass es ihm an einem Rechtsbeistande fehle. Endlich aber, weil der Kläger auf eine Erklärung drang, behauptete der Beklagte, dass ihm die Zehnten, welche den Gegenstand des Rechtsstreites ausmachten, vierzig Jahre lang entrichtet worden wären, bediente sich dann noch manches andern Vorwandes, wendete Appellation ein und entfernte sich, uneingedenk seines Eides. Hierauf begehren Wir, ihr wollet ihn, um ihn seiner Arglist zu überweisen, noch einmal vor euch laden und, wenn er erscheint, den Rechtsstreit gebührend zu Ende bringen. Sollte er aber ausbleiben, so werdet ihr, da in dem fraglichen Processe die Einlassung bereits erfolgt ist, entweder zum Enderkenntnisse verschreiten, oder wenigstens derjenigen Parthei, welche gegenwärtig ist, den Besitz zusprechen und der abwesenden bloss die Ausführung des Rechtes selbst vorbehalten.

5. *Innocenz III. (um das J. 1206. zu Rom).*

Um die Processe abzukürzen und damit die Partheien nicht zu unverhältnissmässigem Aufwand von Mühe und Kosten veranlässt werden, besonders wenn der Rechtsstreit über Kirchenämter anhängig ist, welche ohne Nachtheil nicht lange erledigt bleiben dürfen, so setzen Wir durch gegenwärtige Verordnung fest, dass, wenn die eine Parthei ihr Anbringen gehörig begründet hat, die andere aber rechtliche Ausflüchte vorschützt, die sie nicht auf der Stelle beweisen kann, oder will, und sich zu diesem Zwecke eine Frist erbittet, diese andere Parthei auf den Fall des verfehlten Beweises zu Erstattung aller Kosten, welche vom Augenblicke der ertheilten Beweisfrist an erwachsen sind, verurtheilt werden soll, weil solche Ausflüchte nicht selten aus blosser Arglist hervorgehen, damit der Rechtsstreit hierdurch aufgehalten und die Sache verschleift werde. Sollte aber der Verurtheilte nicht zahlungsfähig sein, so hat der Richter nach seinem Ermessen eine andere Strafe über ihn zu verhängen, damit er hierdurch von einem künftigen Versuche, dem Andern zu dessen Nachtheile falsche Ausflüchte entgegen zu stellen, abgehalten werde.

6. *Derselbe an den Bischof von Präneste, Legaten des Apostolischen Stuhles und den Dechanten zu Bonn (um das J. 1206. aus Rom nach Deutschland).*

Nachdem die Bevollmächtigten Unsers geliebten Sohnes, des erwähnten Prälaten zu Lüttich, vor dem Apostolischen Stuhle erschienen waren, so fanden sich auch der Archidiaconus und H., Domherr zu Lüttich, daselbst ein und bezüchtigten in ihrem Namen und in dem einiger Collegen, deren Vollmacht sie vorzeigten, den erwählten Prälaten gewisser Ver-

brechen, von welchen sie behaupteten, dass sie Denselben zur Wahl unfähig machten. (Und weiter unten:) Obwohl sich nun aus dem Umstande, dass der Letztere, nachdem er gegen diese Beschuldigung der Gegenparthei Appellation eingewendet hatte, diese Appellation nicht, wie er doch gekonnt hätte, durch hinreichend bevollmächtigte Sachwalter fortstellte, was von der Gegenparthei allerdings geschah, ein ziemlich starker Verdacht gegen den erwähnten Prälaten herleiten liess, so wollten Wir doch dem rechtlichen Verfahren seinen Lauf lassen und wiesen daher den Prälaten an, sich an dem Sonntage, an welchem gesungen wird: „Ich bin ein guter Hirt," entweder persönlich oder durch einen zulässigen Sachwalter vor Uns einzufinden, um über das oben Erwähnte Auskunft zu geben, widrigenfalls Wir, da ihm der gedachte Termin als ein peremtorischer anberaumt sei, keinen Anstand nehmen würden, von jenem Tage an in der Sache zu verfahren, wie Recht sei. Da nun die Gegner nach Eintritt jenes Termines noch auf den Prälaten warteten, so glaubten auch Wir das Verfahren noch über die anberaumte Frist hinaus verschieben zu können, allein er schickte Uns nur einen gewöhnlichen Boten mit der Nachricht, dass der Bevollmächtigte, welchem Wir bei seiner Abreise die Vorladung noch mündlich eingeschärft hätten, zu spät bei ihm angelangt wäre, weshalb denn er, der Prälat, theils wegen der Kürze der anberaumten Frist, theils wegen der schlechten Wege nicht erscheinen könne. Diesem Anführen stand aber entgegen, dass, so wie er Jemanden zur Entschuldigung seines Nichterscheinens hatte absenden können, er eben so gut einen Bevollmächtigten schicken konnte, da es ihm ja nicht anbefohlen war, sich persönlich zu der Verhandlung der Sache einzufinden, sondern ihm die Wahl gelassen war, ob er selbst, oder durch einen sattsam bevollmächtigten Sachwalter erscheinen wolle. Wenn übrigens Jemand bedeutet wird, zu einer bestimmten Zeit vor dem Richter zu erscheinen, so ist in dieser Vorladung ein doppelter Befehl enthalten, nämlich: dass der Geladene sich vor dem Richter einfinden, und dass er diess zur festgesetzten Zeit bewerkstelligen solle. Kann also Derselbe in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, so ist er demungeachtet verbunden, sich dem Richter darzustellen. Denn wenn Jemand bedeutet wird, einem Andern zu einem bestimmten Tage irgend eine Leistung zu machen, so wird ihn gewiss der Umstand, dass er am festgesetzten Tage seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen kann, von letzterer auf keine Weise befreien, er wird vielmehr, auch nach Ablauf des anberaumten Zahlungs-Termines zur Erfüllung gehalten sein. Da nun der obengenannte, erwählte Prälat weder an dem ihm anberaumten Tage, noch auch später

Digitized by Google

erschienen und eben so wenig durch einen sattsam bevollmächtigten Sachwalter vertreten war, da man ferner lange genug auf ihn gewartet hatte, um die Hoffnung auf seine baldige Ankunft gänzlich aufzugeben, er selbst aber, obwohl er seine Zögerung auf jede Weise zu entschuldigen suchte, doch nur die Sommerhitze und die Gefahren der Reise vermeiden wollte, so haben Wir ihn des Ungehorsams für überwiesen erklärt und zu gesetzmässiger Erstattung derjenigen (annoch zu ermässigenden) Kosten verurtheilt, welche er seinen Gegnern von der Zeit der ergangenen Ladung an, seitwo sein Erscheinen vergeblich erwartet worden war, verursacht hat.

7. *Derselbe an die Erzbischöfe von Armach und Casshel (um das J. 1206 aus Rom nach Irland).*

Nachdem vor längerer Zeit der Geistliche D. Unserem Vorgänger, dem Papste Cölestin [III.], unter Ueberreichung mehrerer Schreiben von Irländischen Prälaten, versichert hatte, dass er zum Bischof von Rosse erwählt worden sei, auch Niemand erschienen war, der etwas Widriges gegen ihn vorgebracht hätte, so gab Unser Vorgänger den Befehl zu seiner Consecration. Bald darauf erschienen aber zwei Mönche, F. und G., vor dem genannten Papste, von denen Jeder behauptete, von den Domherren der Kirche zu Rosse zum Prälaten derselben gewählt worden zu sein, so wie dass der erwähnte D. auf den Grund eines unächten Schreibens die Consecration empfangen habe und deshalb gab Unser Vorgänger euch Auftrag in der Sache, dergestalt, dass ihr über die Form und das Verfahren, unter welchen D. zum Prälaten erwählt worden sei, Erkundigung einziehen und, wenn sich die geschehene Wahl als gesetzmässig darstellen würde, dem D. zum ruhigen Besitze jener Prälatur verhelfen, widrigenfalls aber zwischen den obengenannten Personen F. und G. ein Verhör halten und demjenigen der beiden Bewerber, dessen Wahl gesetzmässiger und vernünftiger ausgefallen sei, den Vorzug vor dem andern geben solltet. (Und weiter unten:) Weil nun aber D. trotz der von euch an ihn ergangenen, dreimaligen Ladung sich nicht vor euch einfinden wollte, so ergriffet ihr fernere Maassregeln und brachtet sowohl durch das Zeugniss der Geistlichkeit und der in die Kirche zu Rosse eingepfarrten Gemeinde, als durch die Versicherung des Königs von Cork und der zu der betreffenden Provinz gehörigen Prälaten in Erfahrung, dass auf den vorerwähnten F. die canonische Wahl gefallen sei, und beeifertet euch nun um so mehr, die letztere vom Apostolischen Stuhle bestätigen zu lassen, als das Capitel der Kirche zu Rosse bei der Behauptung verblieb, dass es den genannten D. nicht erwählt und eben so wenig auf irgend eine

Weise daran gedacht habe, seine Wahl auf den oben gedachten Mönch G. zu richten. Mittlerweile hatte sich der Eingangs bezeichnete D. an den Apostolischen Stuhl gewendet und in Bezug auf gewisse andere Beschwerden und Rechtsverletzungen gegen den erwähnten F. und gewisse andere Personen ein Rescript ausgewirkt: der gedachte F. aber überreichte in eurem Namen ein Schreiben, in welchem über das von euch zur Ausführung Unseres Auftrages eingeschlagene Verfahren Bericht erstattet war. (Und weiter unten:) Um nun mit dem Abwesenden noch jetzt milde zu verfahren, damit vielleicht so sein böser Wille gebrochen werden möge, haben Wir den vorerwähnten F. an euch zurückgesandt und befehlen euch, den oftgedachten D., ungeachtet der Bestätigung, welche die Wahl des F. erhalten hat, in der gesetzlichen Weise vorzuladen, wenn er in Irland angetroffen werden sollte, und nach ihm gestatteter Vertheidigung in der Sache selbst gesetzlich zu verfahren; wenn er aber angetroffen werden und innerhalb dreimonatlicher Frist vor euch zu erscheinen unterlassen sollte, mit der Consecration des erwähnten F. ohne Weiteres vorzuschreiten. Dafern er jedoch in Irland nicht erlangt werden sollte, habt ihr ihm eine Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo er, wenn auch nicht ausdrücklich, doch thatsächlich durch seine Reise zu dem apostolischen Stuhle appellirte, zu verstatten, dem gedachten F. die Verwaltung der Kirche von Rosse in spiritualibus und temporalibus zu übertragen, und nach Verlauf jener Frist denselben ohne Aufschub zum Bischof zu consecriren.

8. *Derselbe.*

Wie die Domherren von Chur in unserer Gegenwart berichtet haben, hat L., Erzbischof von Chur, seine Kirche, wie ihn ein öffentliches Gerücht beschuldigt, nicht nur durch Verschwendung zu Grunde gerichtet, sondern auch durch Todtschlag, Blutschande und andere Verbrechen befleckt. (Und weiter unten:) Wir übertrugen deshalb diese Sache dem Bischofe von Terdona, dem Abt vom Berge der heiligen Maria und dem Propst von Isola, später auch dem Bischofe von Brixen mit jenem Abt und Propst in Gemeinschaft. (Und weiter unten:) Als aber der gedachte Bischof vor den vorgedachten Richtern zu erscheinen aus Ungehorsam sich geweigert hatte, war er kraft unseren Befehls durch dieselben von seinem Amte und seiner Pfründe suspendirt worden. (Und weiter unten:) Endlich erschien er nach mancherlei Anstand vor den Richtern, nachdem sie an ihn gesetzliche Ladung erlassen hatten, weigerte sich aber mit den Domherren rechtlich zu verfahren, weshalb Wir nach vernommenem Beirath Unse-

rer Brüder [der Cardinäle] ihn suspendirten, oder vielmehr die von den Richtern ausgesprochene Suspension kraft apostolischer Machtvollkommenheit bestätigten, indem Wir fernerweit dem Bischofe von Como und dem Abt vom heiligen A. zum Verfahren gegen die Böswilligkeit des Bischofs Auftrag ertheilten, welche nach Vorladung der Partheien den Bischof, da er weder selbst noch durch einen geeigneten Stellvertreter erschien, mit Excommunication belegten, zugleich aber, gemäss dem von uns empfangenen Auftrage, die von euch producirten Zeugen, und zwar Aebte, Prioren, Pröpste und andere Religiosen abhörten, durch welche auch jedwedes der vorgedachten Verbrechen klärlich erwiesen worden ist. (Und weiter unten:) Da Wir also wahrgenommen, dass hierin dem Rechte gemäss verfahren worden, in Erwägung ferner, dass er, nach den über ihn verhangenen Censuren Messe zu lesen sich unterfangen hat, und da zuletzt viele Prälaten gegen denselben, keiner aber zu seiner Vertheidigung, oder auch nur zu einiger Entschuldigung schriftlich eingekommen, so haben Wir, mit dem Apostel, jedweden Ungehorsam in dem Namen des Herrn zu strafen bereit, wenn auch, wie der Apostel sagt, nicht mit dem Leibe, doch mit dem Geiste gegenwärtig*), das Urtheil immerwährender Absetzung gegen ihn ausgesprochen, und ihn unwiderruflich sowohl des bischöflichen, als jedes priesterlichen Amtes enthoben, zugleich unter Widerrufung der Veräusserungen von Kirchensachen, welche er nach dem von dem apostolischen Stuhle gegen ihn erlassenen Verbote, oder nach der über ihn verhangenen Suspension oder Excommunication vorzunehmen sich unterfangen hat.

9. *Derselbe auf der [IVten in Lateran gehaltenen] allgemeinen Kirchenversammlung (um das J. 1216 zu Rom.)*

Es ereignet sich nicht selten, dass der Kläger, wenn ihm in Folge des Ungehorsams des Beklagten der Besitz zum Zweck der Sicherung des Streitobjectes zuerkannt worden, durch die Gewalt oder Arglist des Letzteren binnen Jahresfrist entweder den Besitz nicht erlangen kann, oder den bereits erworbenen verliert, und dass folglich der Beklagte von seiner Böswilligkeit Nutzen zieht, da, wie viele behaupten, der Kläger nach Ablauf der einjährigen Frist nicht mehr mit rechtlichem Erfolge den Besitz erlangen würde. Damit also die Lage der Ungehorsamen nicht besser als die der Gehorsamen sich gestalte, verordnen wir auf den Grund canonischer Billigkeit, dass dem Kläger in dem vorgedachten Falle auch nach Verlauf des Jahres zum Besitz verholfen werde.

---

*) 1 Cor. V. 1.

10. *Gregor IX. an den Erzbischof von Bordeaux (um das J. 1235 zu Rom).*

Damit den Processen ein Ziel gesetzt werde, und dieselben nicht ewig währen, verordnen Wir, dass du zu Anfang der nächstkünftigen Fasten, welchen Wir als peremtorischen Termin anberaumt haben, wegen der vom Erzbischof von Bourges über deine Provinz behaupteten Metropolitanbefugnisse entweder selbst oder durch einen zur Streiteinlassung und zur Erledigung aller auf die Entscheidung des Processes Einfluss äussernden Geschäfte genügend instruirten Bevollmächtigten vor Uns erscheinest. Zugleich haben Wir überdiess dem Archidiacon jenseits der Loire und dem Magister M., Domherrn zu Tours, Auftrag ertheilt, dich zu diesem Termin an Unserer Statt in der vorgedachten Form peremtorisch vorzuladen, und dafern du nicht anwesend gefunden würdest, das Citationsedict entweder selbst oder durch Bevollmächtigte in deiner Kirche öffentlich bekannt zu machen.

Titulus XV.

De eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae.

(Von *demjenigen, welcher zur Sicherung des Streitobjects in den Besitz gesetzt wird.*)

1. *Alexander III. an den Prior und die Mönche von Gysburne (um das J. 1180 zu Rom).*

Nachdem R., Domherr eures Stifts, und die Beauftragten des Propstes von Beverlay vor Uns erschienen, war über den Besitz der Kirche von Leventon, den ihr zur Sicherung des Streitobjectes erhaltet hattet, von beiden Seiten eine Zeitlang verhandelt worden. Endlich erkannten Wir aus dem Vorbringen beider Theile, dass, wiewohl ihr lediglich zur Verwahrung des Streitgegenstandes in den Besitz gesetzt worden, dennoch den Gegner innerhalb jähriger Frist nicht über sein Erscheinen vor Gericht Caution gestellt hatte, wiewohl er zur Leistung, ihr aber zum Empfange bereit waret. Desshalb bestimmen Wir, dass ihr von diesem Zeitpuncte an (wiewohl vorbehältlich des dem Propstes auf die Kirche zustehendem Eigenthums) ohne Widerspruch in dem Besitze der gedachten Kirche geschützt werden sollet. Damit aber diese Unsere Entscheidung unverrückt aufrecht erhalten werde, haben wir die Ausführung zugleich durch Unsern apostolischen Schutz gesichert.

2. *Clemens III. an den Bischof und Erzpriester zu York [richtiger zu Evreux] (um das J. 1182. von Rom nach Frankreich).*

Als, wie Uns berichtet worden, zwischen dem Subdecan P. und der Aebtissin und dem Convent von der h. Dreifaltigkeit über die Kirche von Capit. Streit entstanden war, so setzten die von dem apostolischen Stuhle beauftragten Richter, die Aebte von Taurinum und Conches und der Archidiacon von Chinon, die letzteren zum Zweck der Verwahrung in den Besitz des Streitobjectes. Als diess zur Kenntniss des Subdecans gekommen, erschien derselbe vor dem Archidiacon und forderte, indem er sich zur Caution über die Fortstellung des Processes erbot, weil der Abt von Conches nach England gereist, der Abt von Taurinum aber mit Tode abgegangen war, dringend die Einräumung des Besitzes, ohne dieselbe erlangen zu können. (Und weiter unten:) Wir befehlen eurer Vorsicht, dass ihr, die Wahrheit des Vorgedachten vorausgesetzt, von ihm wegen seines Erscheinens vor Gericht Caution annehmet und dafür Sorge traget, dass ihm der Besitz wieder eingeräumet werde. Und soll dem der Ablauf der jährigen Frist nichts entgegen stehen, dafern er nicht daran die Schuld trägt, dass von ihm binnen Jahresfrist weder der Besitz zurückerlangt noch Caution geleistet worden ist.

3. *Innocenz III. an die Bischöfe von Urbino und Sinigaglia (um das J. 1210. aus Rom nach Umbrien).*

Als der Abt von St. Angelo und P. Gal. bei dem apostolischen Stuhle erschienen waren, so stellte der letztere vor, dass der gedachte Abt ihn wegen eines Grundstücks vor dem Joannes, Legaten des apostolischen Stuhles, belangt habe. (Und weiter unten:) Der Legat aber übertrug diese Sache gewissen Richtern zur Entscheidung nach den Gesetzen und der dort geltenden löblichen Gewohnheit, und als diese nach den ersteren allein zu verfahren sich anschickten, legte P. an Uns das Rechtsmittel der Berufung ein. Die Richter jedoch erkannten nichts desto weniger, es sei der Gegner in den Besitz des Streitobjects zum Zweck der Sicherung desselben dergestalt einzusetzen, dass P. den Besitz zurück erlangen sollte, wenn er binnen Jahr und Tag sowohl wegen seines Erscheinens vor Gericht Caution leisten, als dem Gegner wegen der Kosten 30 Pfund ersetzen würde. Als nun G., Legat des apostolischen Stuhls, innerhalb der jährigen Frist in jenes Land gekommen, erbot er sich vor diesem, jene Caution zu leisten, forderte die Wiedereinräumung des Besitzes und erklärte sich zugleich zur Wiedererstattung der Kosten bereit, welche nach seiner Angabe 6 Pfund nicht übersteigen, wiewohl der Abt den Ersatz einer Summe von 30 Pfund gefordert habe. (Und wei-

ter unten:) Deshalb sprechen Wir Unsere Ansicht dahin aus, dass P. nach geleisteter Caution wieder in den Besitz gesetzt werde, und bestimmen, dass er, wenn die von ihm anführte Gewohnheit als löbliche erkannt werden sollte, mit dem Ersatz der Kosten verschont bleibe, da er alsdann mit Grund appellirt haben würde. Im entgegengesetzten Falle aber ist er, weil sich alsdann die Nichtigkeit seiner Appellation herausstellt, zum Ersatz der Kosten anzuhalten, welche der Abt als nothwendige auf den Process verwandt hat.

4. *Gregor IX.* (*um das J.* 1236. *zu Rom*).

Wenn dein Gegner nach erlassener Ladung ohne Bestellung eines zulässigen Stellvertreters nach entfernten Orten sich wendet, und auf die in seiner Heimath geschehene öffentliche Aufforderung kein Fürsprecher für ihn erscheint, so kannst du mit Recht fordern, dass du in den Besitz der in dem Streit befangenen Ländereien zum Zweck der Sicherung derselben gesetzt werdest.

Titulus XVI.

Ut lite pendente nihil innovetur.

(*Dass während Anhängigkeit des Processes keine Aenderung zulässig sei.*)

1. *Alexander III. an den Erzbischof von York* (*um d. J.* 1170. *aus Rom nach England.*)

Wir befehlen, dass ungeachtet des auf Ansuchen des Erzbischofs von York an dich erlassenen Verbots dir und deinen Nachfolgern (gemäss des euch vom apostolischen Stuhle ertheilten Privilegiums, und wie es von dir und deinen Vorfahren bisher geschehen ist) freistehn soll, euch durch das ganze engliche Reich so lange das Kreuz vortragen zu lassen, bis durch endliche Entscheidung darüber erkannt ist, ob deiner Kirche diess rechtmässig zustehe.

2. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Du fragst, ob, wenn gegen eine Ehe ein Nichtigkeitsgrund aufgestellt worden, sofort die Geschlechtsgemeinschaft aufgehoben werden müsse. (Und weiter unten:) Hierauf entgegnen Wir kürzlich, dass vor erwiesener Beschuldigung dem bezüchtigten Ehegatten das ihm gegen den anderen zustehende Recht nicht genommen werden könne.

3. *Innocenz III. an den Abt und den Convent vom heil. Silvester (um das J. 1199. zu Rom).*

Die Kirche der heil. Maria a Via lata hat gegen den Johannes von Ateja, weil dieser gewisse, derselben gehörige Grundstücke widerrechtlich besass, vor dem Richter L. Klage erhoben. (Und weiter unten:) Wir verbieten euch, die Grundstücke, welche an die Stelle und in das Recht der durch die Kirche der heil. Maria von dem Johannes von Ateja in Anspruch genommenen und von dem letztern während des Processes an euer Kloster übereigneten getreten sind, vor der Entscheidung fernerweit zu veräussern, damit die Kirche der heil. Maria (dafern sie wegen des während der Litispendenz vollzogenen Vertrags oder wegen des Eigenthums ihr Recht geltend machen und behaupten sollte) nicht vergeblich klage, ihr vielmehr ein Executionsobject gesichert bleibe.

5. *Honorius III. an den Canzler, Cantor und A., Domherren von Paris (um das J. 1221. aus Rom nach Frankreich).*

Unser geliebter Sohn A., Pfarrer der Kirche von Basseville, hat Uns vorgestellt, dass, nachdem zwischen seinem Vorgänger an einem, und dem Prior und den Mönchen von Basseville am andern Theile über die Erhebung der Neubruchszehnten innerhalb der Gränzen euer Parochie Streit entstanden, während der Anhängigkeit desselben vor den delegirten Richtern, der Abt und der Convent des grössern Klosters zu Tours, unter denen vorgedachter Prior und Mönche stehen, für sich und ihre Mitglieder vom apostolischen Stuhle ein Privilegium zum Genuss jener Zehnten erlangt haben, auf dessen Grund nun der Prior und die Mönche jene Zehnten für sich in Anspruch nehmen, wiewohl in dem Privilegium des gedachten Streites keine Erwähnung geschehen sei. Deshalb befehlen Wir euch, den gedachten Richtern einzuschärfen, dass sie ohne Rücksicht auf jenes Privilegium in der Hauptsache gemäss der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren haben.

Titulus XVII.

De sequestratione possessionum et fructuum.

(Von der Sequestration der Grundstücke und der Früchte.)

1. *Innocenz III. an den Erzbischof von Mayland (um das J. 1206. zu Rom.)*

Der Abt von Regula hat bei Uns angebracht, dass, als dein Vorfahrer über die zwischen ihm und dem Kloster des ersteren anhängige Rechtssache an den Bischof von Verona

Digitized by Google

eine Delegationsverordnung ausgebracht, und dieser rücksichtlich des Possessorii theils für das Kloster, theils für den Erzbischof erkannt hatte, der Sachwalter des Klosters das Petitorium anstellen wollte, der Erzbischof aber auf das Aufhören der dem Bischof übertragenen Gerichtsbarkeit sich mit der Behauptung berief, dass nur der Streit über den Besitz, nicht auch jener über das Eigenthum im Auftrage begriffen gewesen sei, mithin der Bischof, nachdem er über das Possessorium erkannt und dadurch seiner Pflicht genügt habe, später nicht auch über das Petitorium zu entscheiden ermächtigt sei. (Und weiter unten:) Der Richter aber erkannte, dass dem Kläger wegen des Ungehorsams des Erzbischofs, der dem letztern von ihm selbst zuerkannte Besitz einzuräumen sei, aus welchem jedoch der Erzbischof das Kloster mit Gewalt entsetzte. (Und weiter unten:) Unser Vorfahrer C. erklärte sein Rescript so, dass dasselbe sowohl die Entscheidung über den Besitz, als jene über das Eigenthum dem Richter überwiesen habe (da die Rechtssache unbedingt und ohne Unterschied delegirt worden sei, mithin auch die in derselben begriffenen Verhältnisse nicht getheilt werden dürften), und ordnete zugleich nach seinem Ermessen die Sequestration des vorgedachten Grundstücks an, indem er den Bischöfen von Reggio und Modena aufgab, die Besitz- und Eigenthumsfrage nach erfolgter vollständiger Untersuchung gebührend zu entscheiden, und diejenige Partei in den Besitz einzuweisen, welche im Streit über das Eigenthum den Sieg davon tragen würde. (Und weiter unten:) Wir führen das ganze Streitverhältniss auf den Standpunct zurück, auf welchem es sich befand, als Unser vorgedachter Vorgänger die Entscheidung über Besitz und Eigenthum den Bischöfen von Reggio und Modena übertrug, und widerrufen die über die Sequestration erlassene Anordnung gänzlich. (Und weiter unten:) Damit es aber nicht scheine, als solle das Kloster von Uns in seinem Rechte verletzt werden, so verordnen Wir, dass demselben die Kosten, welche von ihm seit der durch den Bischof von Verona decretirten Einweisung des Klosters in den Besitz bis zur Zeit der angebotenen Zahlung aufgewandt worden sind, nach vorgängiger Ermässigung, ersetzt werden sollen, du aber zur Leistung genügender Caution über dein Erscheinen vor Gericht angehalten werdest.

2. *Honorius III. an den Prior von Beham und den Decan von Dalinton (um das J. 1220 zu Rom).*

Unser geliebter Sohn, der Pfarrer der Kirche zu Bethusia, hat bei Uns angebracht, dass, als zwischen ihm an einem, und dem Abt und Convent von Chichester am andern Theile über die vorgenannte Kirche von dem Abt von Sibiton und

dessen Collegen ein Rechtsstreit verhandelt wurde, dieselben Richter den vorgedachten Abt und Convent in den Besitz der Kirche zur Sicherung eingesetzt haben, und dass nun die letzteren die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte nach Gutdünken willkürlich verwenden. Deshalb befehlen Wir euch, wenn es sich also verhält, die gedachten Früchte mit Sequestration zu belegen, und die rücksichtlich ihrer vollzogenen Veräusserungen zu widerrufen.

Titulus XVIII.

De confessis.

(*Vom Geständniss.*)

3. *Gregor IX. an den R., Richter von Viterbo (um das J. 1232. aus Rom nach Tuscia).*

Uns ist von Seiten des Abtes und Convents des Klosters der heil. M. vorgestellt worden, dass in einem zwischen ihnen am ersten, und dem V. Namens seiner Gattin am andern Theil entstandenen Rechtsstreite der Oekonom des Klosters aus Irrthum über das Sachverhältniss ein gerichtliches Geständniss abgelegt hat, von dem er nun für sich schädliche Folgen fürchtet. Da nun vor Entscheidung der Sache ein Irrthum über Thatsachen Niemandem zum Schaden gereicht, so beauftragen Wir dich, ihn, dafern er jenen Irrthum erweisen kann, vor jedem rechtlichen Nachtheil zu bewahren.

c. 4. *Gregor IX. (um das J. 1232 zu Rom).*

Wenn derjenige, welcher gegen ein Urtheil appellirt hat, die Früchte des Streitobjects verschwendet, so können dieselben während der Dauer des Processes aus hinreichendem Grunde sequestrirt werden.

Titulus XIX.

De probationibus.

(*Vom Beweise.*)

1. *Gregor an den Tancred, König von Winchester [richtiger an den Reccared, König der Westgothen] (um das J. 597. zu Rom).*

Deine Durchlaucht hat an Mich das Verlangen gestellt, Ich möge von dem Kaiser schriftlich die Hervorsuchung der zwischen dem Kaiser Justinian und deinen Vorgängern vorlängst abgeschlossenen Verträge aus seinem Archiv erwirken,

damit du aus denselben über dein ferneres Verfahren die nöthige Anweisung entlehnen könntest. Diesem Gesuch stand jedoch vor Allem entgegen, dass man Niemandem sagen kann: du hast die Urkunden, welche gegen dich zeugen, bei dir selbst zu suchen und bekannt zu machen.

2. *Alexander III. (um das J. 1176. zu Rom).*

Weil es also, wie Wir erfahren, bei euch hergebracht ist, dass ungeachtet Jemand durch Zeugen oder Urkunden seinen Beweis geführt hat, ihm dennoch der Eid angetragen, und, sobald er ihn nicht leistet, seinen Beweisen kein Glaube beigemessen wird, so geben Wir Unsre Missbilligung solcher Gewohnheit zu erkennen, da nur dann zu dem Auskunftsmittel des Eides verschritten werden kann, wenn es an andern gesetzlichen Beweismitteln fehlt.

3. *Alexander III. an den Bischof von Chichester (um das J. 1187. aus Rom nach England).*

Uns ist aus deinem Schreiben kund geworden, dass deine Pfründe und die des Archidiacons in den in eurem Besitz befindlichen Ortschaften aneinanderstossen, und dass über die Gränzen zwischen euch deshalb ein Streit obwalte, weil du behauptest, jener habe die von Alters her festgestellten Gränzen überschritten und sich einen Theil des dir gehörenden Grundes und Bodens angemaasst, während jener behauptet, dass er den letzteren seit vierzig Jahren ungestört besessen habe. Hiergegen versicherst du nun, dass du eben so lange im ruhigen Besitz gewesen seist, wesshalb du angefragt hast, ob der Eigenthümer oder der Besitzer den Beweis zu führen habe. Hierauf lassen Wir dir unverhalten sein, dass in Gränzstreitigkeiten jede Partei zwei Stellen, und zwar die des Klägers und Beklagten vertritt. Deshalb können, um dem Richter die nöthige Ueberzeugung zu schaffen, von beiden Seiten Zeugen producirt werden, worauf der Richter diejenigen zur Bekräftigung der Wahrheit zuzulassen hat, welche von ihm als die zuverlässigeren erkannt worden sind. Wenn die Zeugen beider Parteien gleich glaubwürdig sind, dann haben die Zeugen des Besitzers den Vorzug, da nach dem Rechte leichter losgesprochen als verurtheilt wird, wiewohl mit Ausnahme des Streits über die persönliche Freiheit, in welchem, wenn die Zeugen beider Parteien gleich sind, für die Freiheit gesprochen werden muss. In einzelnen Fällen ist es nämlich anerkannten Rechtens, dass dem Besitzer der Beweis zuerkannt werde, da es in den Rechten verordnet ist, dass derjenige, welcher sich auf die unvordenkliche Verjährung berufen (und diess wird mit

Digitized by Google

Erfolg nur von dem Besitzer geschehen) und solche bewiesen hat, den Process gewinnen müsse.

4. *Gregor VIII. an den Propst vom heil. Cataldus und den Erzpriester von Casa maggiore (um das J. 1187. zu Rom).*

Du hast vorgestellt, dass die zwischen O. von Casa nova und seiner Gattin O. anhängige Ehesache dir durch apostolische Verordnung zur Entscheidung übertragen worden, und dass, als die Parteien vor dir erschienen, die Frau angezeigt habe, sie sei weder von ihrem Manne erkannt worden, noch habe diess überhaupt geschehen können. Sie bewiess diess sowohl durch eidliche Bestärkung, als durch das Zeugniss von sieben Frauen, welche auf den Grund körperlicher Untersuchung versichern, dass sie noch im jungfräulichen Zustande sich befinde, während der Ehemann das Gegentheil durch den Eid erhärtet hat. (Und weiter unten:) Demgemäss also glauben Wir, es sei dem Eide der Frauensperson selbst und dem Zeugnisse jener sieben Frauen grösserer Glaube zu schenken.

5. *Clemens II. (um das J. 1046. zu Rom).*

Die dritte der an Uns von dir gestellten Anfragen ging dahin: Ein gewisser Ordensgeistlicher hat zu Gunsten eines seiner Freunde mit dem Capitelssiegel ein Instrument besiegelt, in welchem die an den letzteren geschehene Veräusserung gewisser Kirchengrundstücke beurkundet wird. Nach erfolgter Production desselben aber behauptete der Sachwalter des Convents, dass es ohne des letzteren Genehmigung ausgestellt worden, und das Siegel ein nachgemachtes oder untergeschobenes sei, und als er die Ordensbrüder zur Ablegung ihres Zeugnisses producirt hatte, so sagten diese eidlich aus, es sei, so oft unter den Ordensbrüdern davon die Rede gewesen, die Ansicht und der einstimmige Wille des Convents dahin gegangen, dass die Veräusserung jener Grundstücke nicht erfolgen, vielmehr das Klostergut vollständig erhalten werden solle. Da jedoch die Gegenpartei hierauf nichts zu erwidern vermocht hat, so geht Unsere Ansicht dahin, dass lediglich auf den Grund der Zeugenaussagen das Urtheil zu fällen sei.

6. *Clemens III. (um das J. 1190. zu Rom).*

Es hat Jemand, wie du berichtest, geschworen, mit einer gewissen Frauensperson eine rechtmässige Ehe eingehen zu wollen, und als er sie heimzuführen beabsichtigte, bewiesen Andere genügend durch ihren in herkömmlicher Weise abgelegten Eid, dass beide mit einander im fünften Grade blutsverwandt seien. Da du nun bei Uns angefragt hast, wie zu

verfahren sei, wenn ein Anderer gegen diesen durch Eid vollbrachten und den Parteien eröffneten Beweis darthun wolle, dass beide nicht in irgend einem Grade der Blutsfreundschaft stünden; so entgegnen Wir, dass es bei dem ersteren Beweise sein Bewenden haben müsse.

6. *Innocenz III. an den Archidiacon von Paris und den Magister R. von Courçon, Domherrn von Noyon (um das J. 1208. aus Rom nach Frankreich).*

Da also durch das Sendschreiben des ordentlichen Richters, welchem bis zum Beweis des Gegentheils Glaube beizumessen ist, Uns kund geworden, dass W. mit Excommunication belegt war, als er die ihm ertheilte Processvollmacht übernahm, so haben Wir ihn als Sachwalter nicht zulässig erachten können.

8. *Derselbe an den Abt und Convent von Casa Marii (um das J. 1207. aus Rom nach Latium).*

Vor dem C. Cardinaldiaconen vom heil. Hadrian, und nachdem euer Bevollmächtigter vor demselben erschienen, trugen die Brüder G. und B. vor, dass ihr verstorbener Bruder A. in seinem Testamente seinen Sohn M. zum Erben eingesetzt, sie aber für den Fall, dass derselbe kinderlos sterben solle, substituirt habe. Sie forderten also, dass ihnen Alles, was euer Kloster von dem Vermögen des letzteren im Besitz hat, herausgegeben, euch aber aufgegeben werde, sie diessfalls nicht weiter zu beschweren. Hiergegen machte aber euer Bevollmächtigter geltend, es habe der gedachte M. sich und sein Vermögen dem Kloster gewidmet, es sei also das ganze Besitzthum desselben dem Kloster anheim gefallen, weshalb er verlangte, dass Alles, was Jene von dem letzteren in Beschlag genommen, dem Kloster restituirt, und im übrigen denselben Stillschweigen auferlegt werden möge. Hierauf erwiderte jedoch die Gegenpartei, der gedachte M. sei damals, als er sich dem Kloster gewidmet, minderjährig gewesen, und habe das von ihm im Sturme der Krankheit abgelegte Gelübde nach seiner Genesung reuig widerrufen. (Und weiter unten:), es sei also, da er kinderlos verstorben, seine Erbschaft in Gemässheit des väterlichen Testaments an sie gefallen. Euer Bevollmächtigter aber antwortete, dass der gedachte M., wiewohl er mit deiner, des Abtes, Unseres geliebten Sohnes, Erlaubniss aus dem Kloster getreten, dennoch später sich und sein Vermögen reumüthig dem Kloster dargebracht, auch diese Widmung nicht widerrufen zu wollen eidlich versprochen habe. Da also der erwähnte M. anerkanntermaassen zweimal dem Kloster sich sammt seinem Vermögen geweiht habe, und von der andern Seite nicht er-

wiesen worden, dass er zur Zeit beider Widmungen minderjährig gewesen, so könne der Beweis solcher Einrede euren Beweis um so weniger entkräften, als jener, wenn er auch bei dem ersten Gelübde minderjährig gewesen, dennoch bei dem zweiten habe majorenn sein können. Da nun fernerweit das Wort: minderjährig einen doppelten Sinn habe, indem sowohl der, welcher noch nicht vierzehn, als der, welcher noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt sei, also bezeichnet werde, so könne diese Doppelsinnigkeit eurem Anspruch nicht entgegen stehen, weil eine Schenkung von demjenigen, welcher noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, eidlich vollzogen, als rechtsbeständig zu betrachten sei. Selbst aber, wann die von dem A. getroffene Anordnung gelten sollte, würde sie doch, da derjenige nicht erblos sterbe, der das Kloster zum Erben eingesetzt habe, dem Kloster nicht zum Nachtheil gereichen. (Und weiter unten:) Unser geliebter Sohn B., Cardinal des heil. Eustachius, hat, in Erwägung, dass euer Bevollmächtigter seinen Anspruch vollständig begründet, die Gegenpartei aber keinen zulänglichen Beweis geführt habe (da ungeachtet der durch Zeugen geführten Nachweisung, dass M. zur Zeit des von ihm abgelegten Gelübdes minderjährig gewesen, dennoch dabei nicht dargethan worden, ob diess auf das erste oder zweite Gelübde sich beziehe, und in welcher Art der Minnorennität er sich befunden), nach Maassgabe Unseres Auftrags erkannt, dem vorgedachten G. und B. über ihre Anforderung an das Kloster Stillschweigen auferlegt, und dieselben zum Ersatz dessen, was sie von dem Vermögen des obenerwähnten M. eigenmächtig in Beschlag genommen, verurtheilt. Wir aber haben dieses Erkenntniss kraft apostolischer Machtvollkommenheit bestätigt.

9. *Innocenz III. an den Bischof von Rimini* (*um das J.* 1207. *aus Rom nach Umbrien*).

Nachdem der Rechtsstreit, welcher zwischen der Kirche von Ravenna und der Gemeinde von Faenza rücksichtlich der Gerichtsbarkeit, der Ehrenrechte und der Grundherrlichkeit über den Flecken des heil. P. und die Burg Areolum obwaltet, [gewissen Richtern] zur Entscheidung übertragen worden. (Und weiter unten:) Nachdem hiernächst die Gezeugnisse publicirt worden waren, erklärte der Syndicus der Faventiner, er wolle gegen die Personen der von der Gegenpartei producirten Zeugen einige Einwendungen erheben und beweisen. Der Oekonom der Kirche behauptete jedoch, dass diess nicht geschehen dürfe, worauf Wir durch ein Zwischenurtheil dahin erkannten, dass jener um so weniger gehört werden könne, als er innerhalb der in Unserer Verordnung festgestellten dreimonatlichen Frist, während deren jeder Partei sowohl über die Zulässig-

Digitized by Google

keit der Zeugen, als die Hauptsache, Zeugen vorzuführen, nachgelassen war, die Production solcher Zeugen unterlassen habe. Hierauf machte derselbe gegen die vorgedachten Zeugen geltend, dass sie sich durch Bestechung zu falscher Aussage hätten bewegen lassen. Da nun eine solche Einrede nicht nur vor, sondern auch nach gesprochenem Urtheil aufgestellt werden kann (wenn schon dieselbe nach der Ansicht Einiger von den Faventinern arglistig nur zur Erschwerung des Verfahrens vorgebracht worden ist), so haben Wir doch, in dem Wunsche nicht von dem Rechtswege abzuweichen, den Magistern G. und T. Auftrag ertheilt, die zum Erweis jener Einrede von dem Bevollmächtigten der Faventiner innerhalb monatlicher Frist etwa producirten Zeugen zuzulassen und über die einzelnen Sachverhältnisse genau zu befragen, indem Wir zugleich dem Procurator der vorgenannten Kirche eine anderweite Monatsfrist verstatteten, innerhalb deren er nach seinem Gutdünken zur Widerlegung jener Zeugen vor den erwähnten Richtern selbst Zeugen produciren könnte. (Und weiter unten:) Wiewohl aber die Partei der Faventiner eine grosse Anzahl von Zeugen zum Beweis der Hauptsache producirt haben, waren doch kaum sechs derselben übereinstimmend geblieben, da einzelne sich in ihren Aussagen widersprechen, und andere mit ihrem Zeugniss ganz allein stehen. Und wenn auch fernerweit zur Beseitigung der Zeugen der Kirche von Ravenna von derselben Partei einige Zeugen gestellt worden sind, so erscheinen doch mehrere derselben als unzulässig, da sie entweder in offenbarem Widerspruch mit einander befangen sind, oder, wenn einzelne wenige nicht als unmittelbar verwerflich betrachtet werden müssen, dieselben dennoch so anstössig und übel berüchtigt sind, dass ihren Aussagen entweder gar kein, oder doch nur geringer Glaube beigemessen werden kann. Zuletzt sind die erwähnten Zeugen der Faventiner schon im Allgemeinen um deswillen zurückzuweisen, weil sie das von dem Syndicus übernommene Beweisthema, die Falschheit der Aussagen in Folge einer Bestechung, nicht darthun, indem sie zwar der Bestechung einigermaassen gedenken, die Falschheit der Zeugnisse aber völlig unerwähnt lassen. (Und weiter unten:) Aus dem Vorgedachten ergiebt sich nun offenbar, dass die Kirche durch eine grössere Anzahl glaubwürdigerer Zeugen, deren Aussagen zur Entscheidung des Verhältnisses tauglicher sind und der Wahrheit näher treten, genugsam dargethan habe, dass sie seit sechzig und mehr Jahren die gedachten Orte mit aller Gerichtsbarkeit, allen Ehrenrechten und der Grundherrlichkeit besessen habe. Hieraus folgt, dass die Gemeinde von Faenza, wenn sie wirklich nach der Aussage einiger Zeugen in dem erwähnten Orte einige Rechte ausgeübt

hat, diess sonder Zweifel ohne gerechten Titel gethan haben müsse, da dieselbe Sache von zweien nicht in derselben Weise *in solidum* besessen werden kann, und insbesondere die Faventiner einen rechtmässigen Besitztitel nicht nachweisen, vielmehr aus den der Kirche von Ravenna durch Kaiser und Päpste ertheilten Privilegien offen hervorgeht, dass der von der Kirche an den gedachten Orten ausgeübte Besitz ein rechtlicher gewesen sei. Da also offenbar die Gemeinde von Faenza von der Zeit an, wo sie den Besitz zu erweisen unternommen, unrechtmässig und ohne Titel gewisse Rechte an den vorerwähnten Orten eigenmächtig sich angemaasst, der Oekonom der gedachten Kirche aber gebeten hat, dass derselben jede Störung und Beeinträchtigung rücksichtlich der Vorgedachten untersagt werden möge, so haben Wir erwogen, es könne in diesem Falle das *Interdictum uti possidetis* nicht so Platz greifen, dass Wir zu sagen vermöchten: *Uti possidetis, ita possideatis*, und verurtheilen deshalb, da die Kirche um ihres besseren Beweises willen in dem Interdict obgesiegt hat, die Gemeinde von Faenza rücksichtlich der Gerichtsbarkeit, der Ehrenrechte und der Grundherrlichkeit über die gedachten Orte und was dem anhängig, in dem hier allein verhandelten Besitzprocesse dergestalt, dass dieselbe weder selbst, noch durch Stellvertreter die Kirche von Ravenna oder die Einwohner der vorgenannten Orte irgendwie zu belästigen sich unterfange.

10. *Derselbe an den Bischof von Tivoli (um das J. 1209. aus Rom nach Campanien).*

Uns hast du schriftlich vorgestellt, dass T., Bürger von Tivoli, welcher sieben Jahre lang eine gewisse Frauensperson zur Concubine gehabt hatte, ohne von ihr Kinder zu empfangen, später, als dieselbe nach kurzer Entfernung wieder zu ihm zurückgekehrt war, den von ihr in seinem Hause geborenen Sohn als den seinigen anzuerkennen sich weigerte. (Und weiter unten:) Da nun von dem erwähnten Frauenzimmer zuerst auf das Bestimmteste behauptet worden war, sie sei mit dem R., von dem es sich handelt, von dem gedachten T. schwanger geworden, und T. selbst, besonders durch die dringenden Bitten der Frau bewogen, denselben als seinen Sohn öffentlich anerkannt hatte, auch der letztre von beiden mit dem Sohnesnahmen belegt und als Sohn behandelt worden war, so kann der von der Frauensperson später auf das Gegentheil abgelegte Eid um so weniger in Betracht kommen, je unzulässiger es nach dem Rechte ist, dass Jemand dasjenige mittelst Eides wiederum entkräfte, was er früher unbedingt behauptet hatte. Hieraus ergiebt sich, dass der vorerwähnte R. die Nichte des gedach-

Digitized by Google

ten T. Sophia, mit der er offenbar als Geschwisterkind verwandt ist, durchaus nicht zur Ehefrau haben könne.

11. *Derselbe in der [IVten allgemeinen, im Lateran gehaltenen] Kirchenversammlung (um das J. 1216. zu Rom).*

Weil nicht selten eine unschuldige Partei die Unwahrheit der von einem ungerechten Richter beurkundeten Thatsachen nicht darzuthun vermag, da naturgemäss das Abläugnen einer Thatsache nicht direct erwiesen werden kann, so verordnen Wir, damit die Falschheit nicht über die Wahrheit, die Ungerechtigkeit nicht über die Gerechtigkeit siege, dass der Richter sich immer eine öffentliche Person, oder, wenn diess nicht möglich, zwei glaubwürdige Männer beigeselle, welche alles im Process Verhandelte, nämlich der Ladungen, Fristen, Recusationen, Einreden, Gesuche, Antworten, Interrogationen, Geständnisse, Zeugenaussagen, Urkundenproductionen, Zwischenurthel, Appellationen, Verzichtleistungen, des Beschlusses zum Erkenntnisse und aller anderen vorkommenden Handlungen getreulich und in der gesetzlichen Ordnung und unter Bezeichnung der Orte, Zeiten und Personen in ein Protocoll zu bringen haben. Und sollen von diesem Protocoll, unter Verwahrung des Originals bei den Protocollführern, den Parteien Abschriften verabfolgt werden, damit in einem über das Verfahren des Richters entstandenen Streit hierdurch die Ermittlung der Wahrheit möglich sei und solches Hülfsmittel sowohl ehrbaren und vorsichtigen Richtern zur Unterstützung gereiche, als die Verletzung der Unschuld und Gerechtigkeit durch unvorsichtige und ungerechte Richter hindere. Der gegen diese Festsetzung sich ungehorsam erweisende Richter aber soll, wenn durch seine Nachlässigkeit irgend ein Anstand verursacht worden, durch den höheren Richter mit gebührender Strafe belegt und nur in so weit soll für die Rechtmässigkeit seines Verfahrens vermuthet werden, als in der Sache selbst gesetzliche Urkunden vorliegen.

13. *Honorius III. an die Bischöfe von Orense und Lamego (um das J. 1220. aus Rom nach Spanien).*

Da wir den zwischen den Bischöfen von Coimbra und Idanha über die Gränzen ihrer Diöcesen obwaltenden Streit euch zur Entscheidung übertragen haben, so befehlen Wir euch, gemäss der Gränzbestimmungen, welche aus alten Urkunden oder in anderer zuverlässiger Weise, nicht minder durch Zeugen, Gerüchte oder andere Hülfsmittel festgestellt werden können, in dieser Sache zu verfahren.

14. *Derselbe an den Erzbischof und Archidiacon von Sens (um das J. 1220. aus Rom nach Frankreich.)*

Wir befehlen euch, dem gedachten Mädchen einstweilen in dem Kloster, in welches sie sich begeben, einen sichern Aufenthalt zu gönnen, bis durch richterliches Urtheil das weitere Verfahren bestimmt worden ist, und nicht nur den Beweis, welchen der Mann gegen die zur Untersuchung der Jungfrauschaft von dem gedachten Mädchen erwählten Frauen zu führen beabsichtigt, sondern auch andere den vorliegenden Fall betreffende Beweise zuzulassen, welche von beiden Seiten etwa erbracht werden möchten. Und weil hiernächst, wie jener Canon sagt, die Hand und das Auge der Wehmütter nicht selten trügen, so wollen und befehlen Wir euch, dass ihr andere ehrbare und unterrichtete Frauen zur Untersuchung der Frage bestellet, ob das gedachte Mädchen der unverletzten Jungfrauschaft sich erfreue.

15. *Gregor IX. an den Propst von der heil. Maria zu Magdeburg und den Dechanten zu Meissen (um das J. 1235. aus Rom nach Deutschland).*

Da die Originalacten in der Verwahrung der früher beauftragt gewesenen Richter zurückgeblieben sein sollen, so befehlen Wir euch, diessfalls genaue Nachforschung anzustellen, und dieselben, wenn sie aufgefunden worden, mit den zu Protokoll gebrachten Vorstellungen, welche die Parteien in gesetzlicher Weise vielleicht dagegen zu machen geneigt sein möchten, an Uns zu übersenden. Im entgegengesetzten Falle aber habt ihr, da die geschehene Kriegsbefestigung über das Verhältniss des Klosters zu Pegau und die von dem Bischof zu Merseburg wider den Abt desselben begangene Besitzverletzung keinem Zweifel unterliegt, und nach vorgenommener Sühnepflegung, dafern die Parteien für solche zugänglich, so wohl das diessfalls erlangte Ergebniss, als die vollständigen Verhandlungen an Uns einzuberichten.

Titulus XX.

De testibus et attestationibus.

(Von Zeugen und Gezeugnissen.)

c. 1. *Aus der Kirchenversammlung von Metz.*

Es verordnet die heilige Kirchenversammlung, dass die Zeugen zur Ablegung ihres Zeugnisses nicht gedungen, und nur glaubwürdige Leute zu Zeugen gewählt werden sollen, und dass keiner Zeugniss ablege, er sei denn nüchtern.

2. *Gregor I. an den Defensor Joannes bei seinem Abgange nach Spanien (um das J. 603. zu Rom).*

Dass hiernächst die Behauptung des Bischofs, es seien während seiner Abwesenheit gegen ihn die verwerflichsten Zeugen producirt worden, keine Berücksichtigung verdiene, folgt aus dem neuen kaiserlichen Gesetz*), welches über die Zeugen folgender Gestalt sich ausspricht: „Und damit fernerhin gegen die Zeugnisse nicht der Einwand einseitiger Vollführung und Hinstellung erhoben werden könne, so sollen sie nur abgelegt werden, sobald der Gegner von dem Richter oder Defensor zum Erscheinen und Anhören der Zeugnisse vorgeladen worden ist. Wenn er aber nicht erscheinen will, und nicht durch unvermeidliche Hindernisse gehindert wird, dann sollen solche Zeugnisse so angesehen werden, als seien sie nicht einseitig, sondern in der Gegenwart ihres Gegners hingestellt worden.“ Es ist also der Gegner zur Anhörung der Zeugenaussagen immer vorzuladen, und, weil diess hier nicht geschehen, muss das, was gegen das Gesetz geschehen, der rechtlichen Kraft entbehren.

5. *Alexander III. (um das J. 1180. zu Rom).*

So oft die Trennung einer Ehe wegen eines verbotenen Verwandtschaftsgrades verlangt wird, soll durch zwei oder drei zu derselben Sippe gehörige Zeugen oder durch eben so viele bejahrtere und angesehenere Einwohner desselben Ortes der gesetzliche Beweis geführt werden. Der Zeugenbeweis ist aber mittelst doppelten Eides dergestalt herzustellen, dass die Zeugen schwören, sie seien weder durch Feindschaft noch durch Freundschaft, noch durch einen bereits genossenen, oder gegenwärtigen oder zukünftigen Vortheil zum Eide bewogen, und was von ihnen ausgesagt worden, sei ihnen von ihren Voräitern als Wahrheit überliefert worden und werde von ihnen selbst dafür gehalten.

6. *Derselbe an den Prior und die Brüder des Klosters der heil. Dreifaltigkeit zu London (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Hiernächst verordnen Wir, dass es auch vergönnt sein soll, in den Angelegenheiten eurer Kirche Zeugniss abzulegen, vorausgesetzt, dass einer oder zwei aus eurer Mitte zum Klagen oder Antworten bevollmächtigt werden, deren Zeugniss in den Sachen nicht zulässig ist, in welchen sie als Kläger oder Vertheidiger bestellt sind.

---

*) Vergl. Nov. XC. c. 9.

Digitized by Google

7. *Derselbe an den R., Bischof von Herford und den Abt von Sard. (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Bei Uns ist von Seiten des Priesters A. beschwerend angebracht worden, dass, nachdem von ihm die Kirche von Clunod gesetzmässig erlangt und dreissig Jahre und länger ruhig besessen worden sei, ein gewisser Kriegsmann Namens H., ohne seines Laienstandes zu gedenken, an gewisse Richter den Befehl ausgewirkt habe, den gedachten Priester dann von der erwähnten Kirche zu entsetzen, sobald er entweder der Sohn seines unmittelbaren Amtsvorgängers sei, oder öffentlich eine Beischläferin unterhalte. Als nun hierauf der gedachte Kriegsmann ihn durch einen Bevollmächtigten vor den erwähnten Richtern belangte, producirte er, wie verlautet, einige ehrlose und anrüchige Laien als Zeugen. Wiewohl nun der Priester entgegnete, dass dieselben, weil Einige offenkundige Diebe und Strassenräuber, Andre aber in einer andern Rechtssache des Meineids überwiesen worden seien, nicht für zulässig geachtet werden dürften, und wiewohl er zum Beweise dieser Thatsachen sich erbot, erkannten ihm doch die Richter nach geschehener Zulassung solcher Zeugen während seiner Abwesenheit und nach angewandter Appellation die gedachte Kirche ab, welche nunmehr der Sohn jenes Kriegsmannes und Mundschenken im Besitze hat. (Und weiter unten:) Wir befehlen euch, wenn sich ergiebt, dass der vorgenannte Priester von der erwähnten Kirche nicht im gesetzlichen Wege auf den Grund zulässiger Zeugenaussagen entsetzt worden ist, das Urtheil der gedachten Richter zu cassiren und ohne Nachsicht auf die rücksichtlich jener Kirche etwa erlangten Bestätigungsbriefe den erwähnten Priester in den Besitz der Kirche wieder einzusetzen und ihn vor Störungen in demselben zu sichern; dafern aber das Ganze sich anders verhalten sollte, die Sache zu erörtern und gebührend zu entscheiden. Die von demselben A. zum Beweis seiner Behauptung etwa producirten Zeugen aber habt ihr anzuhalten, dass sie vor euch diessfalls die Wahrheit durch ihr Zeugniss beurkunden.

8. *Derselbe an die Bischöfe von Exeter und Worchester (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Wenn einige von ernannten Zeugen krank, alt, schwach oder durch Armuth so gedrückt sind, dass sie nicht vor euch persönlich gestellt werden können, so habt ihr zur Abhörung derselben geeignete und verschwiegene Personen anzuordnen.

9. *Derselbe an den Bischof von Beauvais (um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich).*

Wie Wir vernommen haben, legen einige nach empfangenem Geldgeschenk über die Verwandtschaft zwischen Mann

und Frau eidliches Zeugniss ab, auf dessen Grund alsdann den letztern das Scheideurthel gesprochen wird, während sie später das Abhandensein eines verbotenen Grades der Blutsfreundschaft behaupten, und versichern, es sei von ihnen in Folge geschehener Bestechung ein falsches Zeugniss erstattet worden. Hierüber geben Wir zum Bescheid, dass, wenn der Mann oder die Frau oder eines von Beiden zu anderweiter Ehe verschritten, den Zeugen um ihres Meineides willen und wegen des von ihnen veranlassten ein- oder mehrfachen Ehebruchs Busse aufzuerlegen ist. Wenn dagegen die erwähnten sich nicht weiter verheirathet haben, so sind diejenigen, in deren Gegenwart die Bestechung geschah, sorgsam zu erforschen, und wenn durch sie die Thatsache der letztern erwiesen werden kann, so ist nach Annahme ihres Zeugnisses das Erkenntniss zu widerrufen, da das Zeugniss der vorgedachten, welche offenbar Meineidige sind, in diesem Falle durchaus nicht zugelassen werden kann.

12. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von Worchester (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Es möge deiner Vorsicht unverhalten sein, dass die Geistlichen, wenn nicht ein anderer vernünftiger Grund entgegensteht, von der Ablegung eines Zeugnisses über die Angelegenheiten ihrer Kirche nicht ausgeschlossen werden können.

13. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Auf deine Anfrage, ob die Zeugen, welche von dem Gegner eines Verbrechens beschuldigt werden, in Straf- oder bürgerlichen Sachen zulässig seien, geben Wir zur Antwort, dass dieselben, sobald sie, wennschon jenes Verbrechens früher weder überführt noch geständig, dennoch dadurch später überwiesen werden sollten, zur Zeugnissablegung nicht gelassen werden können.

15. *Derselbe an den Erzbischof von Salerno (um das J. 1180. aus Rom nach Campanien).*

In kirchlichen oder bürgerlichen Rechtssachen dürfen nach geschehener dreimaliger Production, ohne Leistung der in den Gesetzen angeordneten Solennität keine weiteren Zeugen producirt werden, und über die Zeugenaussagen kann, nach geschehener Publication, ein mündliches Verfahren Statt finden.

17. *Derselbe an den Bischof von Piacenza (um das J. 1180. aus Rom nach Ligurien).*

Bei Uns hast du, geliebter Bruder, angefragt, ob über eine bereits entschiedene Frage, rücksichtlich deren von beiden

Seiten auf die Zeugen Verzicht geleistet worden, neue Zeugen angenommen werden dürften, und ob den in der ersten Rechtssache abgehörten Zeugen in der Appellationssache über bereits entschiedene Punkte neue Thatsachen vorzubringen gestattet sei. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir dir zur Antwort, dass, wenn in der Appellationssache neue Punkte sich ergeben, über welche eine der Parteien neue Zeugen produciren, oder durch die bereits abgehörten nachträglichen Beweis führen will, dieselben lediglich über neue Thatsachen befragt werden können, nachdem von ihnen die bei der Annahme von Zeugen üblichen Eide erfordert worden sind.

18. *Derselbe an den Bischof von Exeter (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Bei Uns hat der Priester R. angebracht, es habe der Cleriker G. seinen Capellan und mehren andern seinen Zeugen eidlich verpflichtet, jenem gegen ihn weder Zeugniss noch Rath oder Hülfe zu leisten. Deshalb geben Wir dir auf, wenn die Gezeugnisse jener noch nicht publicirt sind und auf die Zeugen nicht Verzicht geleistet worden ist, die bereits vereideten oder, danöthig, auch andere Geeignete zum Zeugniss zuzulassen.

19. *Derselbe an den Abt und die Brüder zu Martura (um das J.* 1180. *aus Rom nach Etrurien).*

Die zwischen euch und dem Pleban und den Geistlichen der heil. Maria zu Martura obwaltende Rechtssache hatten Wir gewissen Richtern zur Entscheidung übertragen, und als beide Parteien vor denselben erschienen und die beiderseits producirten Zeugen von beiden Seiten angenommen worden waren, auch die beiderseitige Verzichtleistung und die Publication der Gezeugnisse Statt gefunden hatte, producirtet ihr ein neuerdings von Uns ausgewirktes Privilegium. (Und weiter unten:) Wir haben die Richter angewiesen, über andere Punkte, wenn solche und zwar von denjenigen verschiedene sich ergeben sollten, rücksichtlich deren die Zeugen bereits angenommen und die Gezeugnisse publicirt sind, die etwa producirten geeigneten Zeugen anzunehmen und die Sache im Wege des Vergleichs oder durch Erkenntniss zu erledigen, ohne dass die neuerdings von Uns durch euere Abgeordneten ausgewirkten Verfügungen (welche in dem von Uns ertheilten Privilegio oder in anderen von Uns nach Ueberweisung dieser Sache an die gedachten Richter also für euch erlassenen Verordnungen enthalten sind), der gedachten Gemeinde zum Nachtheil gereichen sollen. Weil jedoch der Bischof von Florenz vorgestellt hat, dass in jenem Privilegio einige der Vernunft widersprechende Punkte sich

Digitized by Google

vorfänden, so habt ihr dasselbe an Uns durch eueren Botschafter zu übersenden.

21. *Derselbe auf der [dritten allgemeinen] Kirchenversammlung vom Lateran (um das J. 1179. zu Rom.)*

Wir verordnen, dass das Zeugniss von Christen gegen Juden in allen Rechtssachen zugelassen werde, da jene gegen die Christen ihre eignen Zeugen zu gebrauchen sich unterfangen. Und Wir beschliessen, dass derjenige verflucht sei, der diessfalls die Juden den Christen vorziehen würde, da jene den Christen von Rechtswegen unterthan sind, und von ihnen nur aus Menschlichkeit geduldet werden.

22. *Derselbe an den Cardinal Matthaeus (um das J. 1170. zu Rom).*

Rücksichtlich der von dir an Uns unterthänig gestellten Anfrage, ob, wenn ein Mann leugnet, dass er mit einer Frauensperson sich verlobt habe, die Mutter derselben und auch eine andere Frauensperson zum Zeugniss zugelassen werden könnten, geben Wir dir zur Antwort, dass, da die Mutter den Vortheil und die Ehre der Tochter sucht, dieses Zeugniss dann verdächtig und ebendeshalb unzulässig erscheine, wenn der Mann durch Reichthümer, Adel, Macht oder Ehre ausgezeichnet ist. Auf deine zweite Frage aber, ob eine Frauensperson allein deshalb mit einem Manne nicht verbunden werden könne, weil die Mutter eines von Beiden allein versichert, es sei zwischen ihnen eine Verwandtschaft vorhanden, entgegen Wir, dass, so lange die Ehe zwischen beiden noch nicht vollzogen ist, dieselben nicht verbunden werden können, wenn die Mutter die Verwandtschaft behauptet, weil eine dringende Vermuthung dafür spricht, dass beide mit einander blutsbefreundet seien. Wenn aber die Ehe geschlossen worden, dann darf sie ohne den Eid mehrerer Zeugen nicht getrennt werden.

23. *Derselbe (um das J. 1175. zu Rom).*

Da kein Christ und noch viel weniger ein Feind des Kreuzes Christi in seinen Angelegenheiten durch die angeblich gesetzlich genügende Aussage eines Zeugen die Entscheidung herbeizuführen versuchen soll, so verordnen Wir, dass in jedem zwischen euch und einem Juden entstandenem Prozesse ihr, als Christen und Geistliche zumal, das Zeugniss von nicht weniger als zwei oder drei Männern bewährten Lebenswandels und geprüften Glaubens erfordern sollt, gemäss dem Worte des Herrn*): „dass alle Sache bestehe auf

*) Matth. XVIII. 16.

zweier oder dreier Zeugen Munde. Denn wenn es auch Rechtssachen giebt, welche mehr als zwei Zeugen erfordern, so ist doch keine, welche durch die, wenn auch vollgültige, Aussage eines Zeugen entschieden werden könnte.

24. *Derselbe an den Bischof von Fermo (um das J. 1174. aus Rom nach Umbrien).*

Ein in deiner Diöces wohnender Edler hatte eine gewisse Frauensperson sich gesetzlich vermählt, und als er mit derselben fast sieben Jahre lang in seinem Hause gelebt hatte, behauptete er, die Muhme ihres Vaters vor jener Heirath fleischlich erkannt zu haben, und producirte zum Beweise drei Zeugen aus seiner Familie. Hieranf geben Wir nun zur Antwort, dass du, wenn die Sache sich wirklich also verhält, um des Zeugnisses der Letzteren willen, die Trennung desselben von seiner Ehegattin nicht geschehen lassen und gegen Beide nur Zeugen von bewährtem Wandel und Ruf annehmen darfst, welchen die Leistung eines Meineides nicht zugetraut werden kann.

25. *Urban III. (um das J. 1186. zu Rom).*

Als der Magister M. zu dem apostolischen Stuhle gekommen war, stellte er Uns vor, dass Unser Vorfahrer, Papst Lucius [III.], die zwischen ihm und dem Abt von Sicolan obwaltende Streitsache gewissen Richtern zur gebührender Entscheidung übertragen habe. (Und weiter unten:) Es ergeht an euch Verordnung, das von jenen gefällte Erkenntniss, dafern ihr es mit den Gesetzen übereinstimmend gefunden, in apostolischem Auftrage zu bestätigen und euch durch die angeblich bei Gelegenheit des Ablebens Unseres Vorfahrers [von dem Abte] eingewandte Appellation um so weniger irren zu lassen, als derselbe später geklagt und geantwortet und Zeugen producirt hat. Hierüber habt ihr auch diejenigen anderen Punkte, rücksichtlich deren Zeugen producirt und die Gezeugnisse eröffnet worden sind, oder von beiden Seiten die Verzichtleistnng auf die Zeugen Statt gefunden hat, der Sachlage gemäss im Rechtswege zu erledigen, ohne diessfalls von einer der Parteien weitere Zeugen anzunehmen. Wenn dagegen noch Punkte vorhanden sind, über welche weder Zeugen producirt worden sind, noch auf die Zeugen Verzichtleistung geschehen ist, so habt ihr das von beiden Seiten diessfalls Vorgebrachte zu hören, und darüber gebührend zu entscheiden.

2. *Clemens III. (im J. 1190. zu Rom).*

Uns ist durch deine Zuschrift kund geworden, dass, als neuerdings zwischen den Kindern gewisser Edlen deiner Stadt ein Ehestreit entstanden, (Und weiter unten:) die gegen die

Ehe aufgetretene Partei zulässige Zeugen producirt habe, welche das Vorhandensein einer Verwandtschaft zwischen den Vorgedachten einmüthig behaupteten, indem sie in den ersten Grad zwei Personen, nämlich B. und J. stellten, welche sie als Bruder und Schwester bezeichneten. Die Gegenpartei aber erklärte diese Aussage, dass nämlich B. die Schwester des J. sei, für falsch, und erbot sich, ihre Behauptung sowohl durch Zeugen als durch eine öffentliche Urkunde zu erweisen. Da nun die auf Trennung der Ehe antragende Partei die Annahme solcher Zeugen für unzulässig erklärt, und auch du versicherst, es sei mit der Gewohnheit der Kirche nicht übereinstimmend, dass gegen die bereits zum gesetzlichen Beweis der Verwandtschaft abgehörten Zeugen wieder andre von Seiten der Gegnerpartei zugelassen würden, so eröffnen Wir dir durch gegenwärtige Verordnung, dass du, sobald kein anderes gesetzliches Hinderniss obwaltet, ohne Rücksicht auf jene, dem Rechte widerstreitende Gewohnheit die Zeugen anzunehmen dich nicht entbrechen kannst.

27. *Coelestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Auf die fernere Anfrage: „ob zum Beweis des Beischlafs nur Augenzeugen zu befragen seien, oder ob das in der Umgebung verbreitete Gerücht hinreiche, oder ob vereideten Zeugen Glaube beizumessen sei, welche von dem geschehenen Beischlaf Kenntniss zu haben versichern, ohne aus eigner Anschauung diess zu bezeugen," geben Wir zur Antwort, dass es, wenn ein geeignetes, auf eigne Erfahrung oder auch auf Hörensagen gebautes Zeugniss gegeben und durch das beistimmende Gerücht eine dringende Vermuthung begründet worden ist, und auch andre gesetzliche Verdachtsgründe unterstützend hinzutreten, bei dem beschwornen Zeugnisse sein Bewenden haben müsse. Ein umsichtiger und behutsamer Richter nämlich wird sein Urtheil aus den Beweisgründen und Zeugnissen bilden, welche er im concreten Fall als die passendsten erkannt hat.

28. *Innocenz III. an die Consuln und das Volk von Benevento* (*um das J.* 1208. *aus Rom nach Campanien.*)

In Gemässheit sowohl des canonischen als des bürgerlichen Rechts verbieten wir nachdrücklichst, dass dem Worte eines, und wenn auch noch so angesehenen Richters in den Processen Glaube beigemessen werde, gleichviel ob Testamente oder andre Contracte irgend einer Art in Frage stehen. Und soll eine von dem Richter ausgestellte Urkunde, dafern sie nicht durch Zeugen bekräftigt ist, nicht in soweit ihre Kraft äussern, dass sie nicht von dem Zeugnisse zweier oder dreier glaub-

Digitized by Google

hafter Zeugen überwogen werden könnte und sollte; unbeschadet jedoch überall der Machtvollkommenheit des römischen Stuhls.

29. *Derselbe an den Bischof von Tyrus (um das J. 1207. zu Rom.)*

Wir geben auf deine Frage zur Antwort, dass die lediglich zum Beweis einer aufschiebenden Einrede producirten Zeugen, da sie nur über die letztre die Wahrheit sagen zu wollen beschworen haben, über die Hauptsache weder abgehört noch Zeugniss zu geben gezwungen werden können, da sie über diese unbeeidet aussagen würden. Wenn sie dagegen zum Beweis einer zerstörlichen Einrede von einer der Parteien producirt werden, und der Gegner verlangt, dass sie auch über die Hauptsache zeugen und zur Mittheilung der Wahrheit über das ganze Sachverhältniss mittelst Eides verpflichtet werden sollen, so können sie dazu sonder Zweifel gezwungen werden, vorausgesetzt, dass nicht entweder über die Hauptsache genügender Beweis schon geführt oder auf die Zeugen bereits Verzicht geleistet, oder zur Publication der Gezeugnisse verschritten worden ist.

30. *Derselbe an die Bischöfe von Ely und Chichester und den Archidiacon von Northampton (um das J. 1208. aus Rom nach England).*

In Unserer Gegenwart hat der Bevollmächtigte des Magisters R. vorgestellt, dass, nachdem ihm vom Dechanten und dem Domstift zu York sowohl auf den Grund des Concils vom Lateran als Kraft besonderen Privilegii das Archidiaconat von Richmond in gesetzlicher Weise verliehen worden, ihn der Magister H., welcher Archidiacon von Richmond genannt wird, nach einer an Uns eingewandten Appellation aus dem Besitze desselben entsetzt habe. Als nun der vorgedachte R. an gewisse Richter Auftrag zu seiner Wiedereinsetzung erlangt hatte, so wirkte H. ein Widerrufungsschreiben aus. (Und weiter unten:) Unter andern verlangte der erwähnte H. von Uns die Eröffnung gewisser Zeugenaussagen; der vorgedachte Bevollmächtigte aber behauptete, dass diese Eröffnung um deswillen nicht geschehen dürfe, weil die Zeugen nicht in dieser, sondern in der zwischen dem Erzbischof von York und demselben R. anhängigen Rechtssache producirt worden seien. (Und weiter unten:) Wir haben dieselben nicht eröffnen wollen, sondern weisen die Sache an euch zur Erörterung dergestalt zurück, dass, wenn wirklich der erwähnte H. für sich vor dem Bischof und Dechanten von Lincoln und dir, dem Archidiacon, Unserem geliebten Sohne, als delegirten Richtern Zeugen producirt hat, derselbe mit den in seiner Verwahrung befindlichen Gezeugnissen sich begnüge; im

entgegengesetzten Falle aber die vorgedachten Zeugen nach erfolgter Production zum Zeugnisse gelassen werden sollen, ungeachtet dieselben bereits vor den gedachten Richtern und vor dir, dem Archidiacon, Unserem geliebten Sohne, producirt worden sind.

31. *Derselbe (um das J. 1190. zu Rom).*

Wir verordnen kraft des gegenwärtigen Briefes, dass, wenn jemand nach erfolgter Publication der Gezeugnisse gegen die Personen der Zeugen Einreden aufstellen will, ihm diess nur dann freistehe, sobald er entweder eidlich versichert, dass er dazu nicht aus böser Absicht verschreite (vorausgesetzt, dass er diess sich nicht schon vor der Publication vorbehalten hat), oder sobald er nachzuweisen vermag, daes die gegen die Personen [der Zeugen] erhobenen Einwürfe erst nach der Publication zu seiner Kenntniss gekommen seien. Uebrigens soll, wenn jemand seine Einwendungen gegen die Personen der Zeugen nach Publication der Gezeugnisse einzubringen sich vorbehalten hat, dem, was die letztern für ihn ausgesagt haben, nicht leichthin Glaube beigemessen werden.

32. *Derselbe an die Bischöfe von London und Ely (um das J. 1209. aus Rom nach England.)*

Da also von der einen Seite eine grössere, von der andern eine geringere Anzahl von Zeugen producirt worden ist, von denen einige nicht nur verschiedene, sondern in einzelnen Punkten völlig widersprechende Aussagen erstattet haben, und weil nicht nur auf die Mehrheit, sondern auf die Beschaffenheit der Zeugen und auf die Aussagen derjenigen Rücksicht zu nehmen ist, welche der Wahrheit am nächsten kommen und dem Richter die nöthige Ueberzeugung zu schaffen geeignet sind, so verordnen Wir, dass wenn die von beiden Seiten producirten Zeugen gleich ehrbar und geachtet sind, für den Archidiacon erkannt werde, da die Zeugen der Mönche minder zahlreich sind, als jene des Archidiacons. Wenn dagegen die von Seiten der Mönche gestellten Zeugen so ausgezeichnet sind, dass ihr Ansehen die Vielheit jener überwiegt, so habt ihr die Mönche von dem Anspruche des Archidiacons zu entbinden.

35. *Derselbe an den Prior von Belonic. und den Rector der Kirche von Borell. (um das J. 1210. zu Rom).*

Wir haben aus eurem Sendschreiben ersehen, dass, als wir euch die zwischen dem Kriegsmann R. und der Frauensperson M. obschwebende Rechtssache zu gebührender Entscheidung übertragen hatten, (Und weiter unten:) von Seiten der

Digitized by Google

Frau vorgebracht wurde, dass der gedachte Kriegsmann früher mittelst körperlichen Eides dieselbe ehelichen zu wollen versprochen, und später heimgeführt habe, nachdem sie von ihm fleischlich erkannt worden. Der Kriegsmann aber läugnete diess gänzlich, indem er hinzufügte, dass er jene, auch die Wahrheit vorausgesetzt, dennoch deshalb gesetzlich nicht zur Frau haben könne, weil er eine andere, damals noch lebende Frauensperson vorher geheirathet habe. Da nun durch die von ihm gestellten Zeugen bewiesen schien, dass er vor dem Feste der heil. Jungfrau Maria die Frauensperson B. feierlich zu seiner Gattin gewählt habe, und die Zeugen der Frauensperson aussagten, dass er der letzteren in der auf jenes Fest folgenden Osterwoche eidlich die Ehe versprochen habe, so bat der gedachte Kriegsmann dringend um seine Entbindung von dem Anspruche der letztern. Von Seiten der vorgedachten Frauensperson wurde jedoch erwidert, dass der Kriegsmann sowohl vor als nach der Zeit, in welcher er nach der Aussage seiner Zeugen mit einer Andern sich verheirathet haben solle, immer in der Provinz York sich aufgehalten habe, (während doch die Zeugen unter Bezeichnung von Ort und Zeit versicherten, dass jenes weit von dieser Provinz geschehen sei,) eine Behauptung, welche durch Zeugen zu erweisen sie sich erbot. Hiergegen machte aber die andere Partei geltend, dass, nach der bereits erfolgten Publication der Gezeugnisse von beiden Seiten, nicht mehr die Production anderer Zeugen statthaft sein könne. Da ihr nun zweifelt, ob nach geschehener Publication der Gezeugnisse rücksichtlich jenes Punctes noch Zeugen zugelassen werden dürfen, so geben wir euch auf eure Anfrage kraft des Gegenwärtigen zum Bescheid, dass die von der Frauensperson zum Beweis jenes Punktes producirten Zeugen von euch angenommen werden müssen.

36. *Derselbe an den Prior vom heil. Victor (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Als der zwischen dem Abt und den Mönchen vom heil. Dionys einerseits und der Aebtissin und den Schwestern von Footel andererseits sowohl über das Eigenthum als den Besitz des Priorats von Argenteuil obwaltende Streit gewissen Richtern von Uns zur Entscheidung übertragen worden, und die Nonnen zuvörderst in dem Streit über das Eigenthum Zeugen producirt hatten, stellten dieselben später unter einstweiliger Aufgabe des Petitorii den Besitzprocess an. (Und weiter unten:) Deshalb hatte in dem Streit über den Besitz, welchen die Nonnen deshalb forderten, weil ihre Vorgängerinnen aus demselben mit Gewalt entsetzt worden, die Production der Zeugen Statt gefunden, und es war soweit vorgeschritten worden, dass die

Publication [der Gezeugnisse] geschehen sollte. (Und weiter unten:) Wir befehlen euch, dafern der Abt und die Mönche die vierte Production der Zeugen in dem Possessorio unter Erbietung zum Eide erbeten, und diessfalls innerhalb zehntägiger Frist nach Bekanntmachung des Zwischenurthels appellirt haben, dieselben (dafern die vierte Production von den Richtern nicht zur Beseitigung einer ungemessenen Anzahl von Zeugen abgeschlagen worden) nach Leistung des gesetzlichen Eides zuzulassen und in die gesetzlichen Kosten zu verurtheilen, sobald sie den Beweis verfehlen sollten. Und dafern nicht in dem Petitorio schon bis zur Ermittelung der Eigenthumsfrage vorgeschritten worden, habt ihr die Besitzstreitigkeit, auf welche die Aebtissin und die Nonnen kraft gesetzlicher Begünstigung zurückgekehrt sind, vorerst zu entscheiden und dann in dem Streit über das Eigenthum weiter zu verfahren; im entgegengesetzten Falle aber beide Fragen zugleich zu erledigen.

37. *Derselbe an den Bischof von Piacenza (um das J. 1208. aus Rom nach Ligurien).*

Da es jedoch beiden Parteien allzubeschwerlich sein würde, vor Uns ihre Zeugen zu produciren, so befehlen Wir dir, die Zeugen, welche von beiden Seiten sowohl in der Hauptsache als in Bezug auf die Personen der Zeugen producirt werden sollten, anzunehmen und sorgfältig zu befragen, und unter umsichtiger Erörterung aller Umstände, der Motiven nämlich, der Personen, des Ortes und der Zeit, ob eigene Erfahrung oder nur ein Hörensagen, Wissen oder Glauben, ein Gerücht oder Gewissheit vorliege, Alles urkundlich niederzuschreiben. (Und weiter unten:) Dafern die Faventiner oder Andre den von dem Erzbischof zur Bekräftigung der Wahrheit producirten Zeugen Hindernisse in den Weg legen sollten, hast du dieselben von solchem Unterfangen zurückzubringen. Da Wir aber die ungemessene Anzahl der Zeugen zu beschränken Willens sind, so bestimmen Wir, dass du die Zahl der Zeugen nicht über vierzig hinausgehen lassen sollst, dergestalt, dass wenn die Faventiver die von dem Bischof von Ferrara und dem Abt von Pomposi aufgenommenen Gezeugnisse ratihabiren wollen, diese Zeugen in die vorherbestimmte Anzahl mit inbegriffen, ausserdem aber, da die Gezeugnisse bereits geschlossen sind, im Nothfall aufs Neue abgehört werden sollen.

38. *Derselbe an die Aebte von Novem fontes und Casa Dei (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Bei dem apostolischen Stuhle hat C., Erzdiacon von Clermont demüthig gebeten, dass Wir das über das Decanat von Clermont zu seinen Gunsten gefällte und bereits theilweise

zur Execution gediehene Erkenntniss nach seinem ganzen Inhalte zur Vollziehung bringen lassen möchten. Als aber die Bevollmächtigsen des Stifts zu Clermont vorstellten, dass jenes Erkenntniss gegen das Recht und nach einer von ihnen an Uns eingewandten Appellation gesprochen worden (Und weiter unten:) und der gedachte Archidiacon dieselben als Bevollmächtigte weder anerkennen, noch ihrem Vorbringen irgendwie antworten wollte, so stellte sich ihm unser Subdiacon P. von der andern Seite mit der Behauptung entgegen, dass er zum Dechanten von Clermont canonisch erwählt worden sei, weshalb der erwähnte Erzdiacon um so weniger gehört werden dürfe, als das Decanat nicht jenem, sondern vielmehr ihm gehöre. (Und weiter unten:) Nachdem nun hierüber eine Zeit lang verfahren worden, erkannten Wir interlocutorisch dahin, dass der gedachte P. seinen Anspruch, wenn er diess vermöge, sofort zu beweisen habe, indem Wir, da er diessfalls Zeugen und Urkunden producirt hatte, in Unserem Zwischenurthel sein Interesse an dem Streit gegen den erwähnten Erzdiacon anerkannten. Als daher zwischen ihnen sowohl rücksichtlich der Wahl als jenes Erkenntnisses die Streiteinlassung erfolgt war, wurde der Archidiacon gefragt, ob er die über den vorerwähnten Punkt aufgenommenen Gezeugnisse auch in diesem Processe gelten lassen wolle, worauf er seine Zustimmung erklärte, sobald ihm seine Einwendungen sowohl gegen die Personen als die Aussagen der Zeugen vorbehalten bleiben würden. Die Gegenpartei aber erklärte, nachdem sie diess vernommen, sie werde von jenen Gezeugnissen in diesem Processe nicht Gebrauch machen, da dieselben nicht über die Hauptsache, sondern über einen Incidentpunct vor geschehener Einlassung aufgenommen worden, weshalb sie über das ganze Streitverhältniss entweder andre oder dieselben Zeugen produciren werde. Hierauf antwortete jedoch der Gegner, es könne, da von jenen Zeugen sowohl über das Erkenntniss als die Wahl deponirt worden und die Eröffnung der Gezeugnisse vor Gericht schon geschehen sei, die Production neuer Zeugen über dieselben Puncte (namentlich nach genommener Einsicht in die Gezeugnisse) nicht verstattet werden, da zumal der vorerwähnte Subdiacon in diesem Processe sich jener Gezeugnisse schon bedient habe. Deshalb erkannten Wir dem Rechte gemäss dahin, dass die von beiden Seiten etwa producirten Zeugen über das ganze Sachverhältniss zu befragen seien. Wir befehlen euch daher, nach geschehener Annahme der Zeugen und nach Anhörung des Vorbringens der Parteien den Process sowohl in der Hauptsache als rücksichtlich des Incidentpunctes gesetzmässig zu enscheiden. Da jedoch das, was in dem Stifte geschieht, nicht wohl anders als durch Stiftsmitglieder erwie-

Digitized by Google

sen werden kann, so wollen Wir, dass dieselben aus Vorsicht von euch [von dem Kirchenbanne, in welchen sie vielleicht verfallen sind] absolvirt werden, damit sie auf ergangene Ladung zur Zeugnissleistung frei für beide Parteien zeugen können.

39. *Derselbe an den Erzbischof von Besançon (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich.)*

Mönche können aus der Zahl ihrer Kloster- oder Laienbrüder, in eigner Sache und ohne dass dieselben vereidet werden, keine Zeugen produciren, sobald nicht der Eid von dem Gegner erlassen wird.

40. *Derselbe an den Bischof von Arras und die Aebte von Dunois und Champd'ours (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Uns ist durch eine Vorstellung Unseres geliebten Sohnes, des Propstes von Arras, kund geworden, dass, als Wir den zwischen ihm und der Gräfin von Flandern über die Verleihung von sechs Priesterpfründen obwaltenden Streit euch, dem Bischof, und dem Abt von Dunois, so wie dem Dechanten von Arras zur Entscheidung übertragen hatten, er, der Propst, ohne die Einlassung zu bewirken, vorgestellt habe, er bedürfe in diesem Processe des Zeugnisses des Dechanten, da er sein Recht nicht anders als durch ihn und einen andern Zeugen beurkunden könne. Er habe desshalb verlangt, dass in dieser Sache entweder ohne denselben verfahren, oder bis zu der von Uns geschehenen Substitution eines Andern mit dem Verfahren Anstand genommen werde; von euch aber sei dieses Gesuch abgewiesen, ja sogar er selbst nach eingewandter Appellation von der Verleihung jener Pfründen entbunden worden. Damit er nun wegen des Abgangs eines Zeugens nicht sein Recht verliere, haben Wir dich, den Abt von Champd'ours, anstatt Jenes zu ernennen beschlossen und befehlen euch, wenn sich Alles wie vorgedacht verhält, nach Aufhebung der gegen den Propst erkannten Suspension in der Sache dem früher ertheilten Auftrage gemäss in gebührender Weise zu verfahren.

42. *Derselbe an den Bischof und den Erzdiacon von Orviedo (um das J. 1210. zu Rom).*

Da nun der Abt und die Klosterbrüder beweisen wollen, welcher der Preiss der vorgedachten Besitzungen zur Zeit des Verkaufs gewesen sei, so befehlen Wir euch, die diessfalls von einer oder der andern Partei producirten Zeugen anzunehmen. (Und weiter unten:) Wenn aber die Partei des Klosters zum Beweise dieses Punktes die bereits zur Darlegung

eines andern gebrauchten Zeugen produciren sollte, so habt ihr dieselben nichts desto weniger zuzulassen, weil es ein Anderes ist, den geschehenen Betrug, ein Anderes, die Höhe des Werthes zu erweisen.

43. *Derselbe* (*um das J.* 1210 *zu Rom*).

Bei Uns hat der Kriegsmann Albericus vorstellig machen lassen, dass, nachdem zwischen ihm und der Frauensperson C. von Ravenna vor dem Stifte zu Ravenna der Eheprocess verhandelt worden, endlich beide durch Erkenntniss geschieden worden seien. Später aber bat derselbe Kriegsmann, weil er fürchtete, dass ihm und den mit seiner rechtmässigen Ehegattin erzeugten Kindern ein Rechtsnachtheil entstehen könne, weil das vorgedachte Erkenntniss nicht schriftlich abgefasst worden, dass wir die Abhörung der bei Fällung des gedachten Erkenntnisses gegenwärtig gewesenen Zeugen anordnen möchten. Hierauf begehren Wir, ihr wollet die vorerwähnten Zeugen abhören und über ihre Aussagen eine öffentliche Urkunde aufnehmen lassen.

44. *Derselbe an den Bischof von Beauvais* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Frankreich*).

Es könnte nicht ohne Grund die Frage entstehen, ob, wenn ein geeigneter Ankläger [gegen die Ehe] auftritt, und durch drei oder vier Zeugen das Vorhandensein einer Verwandtschaft zwischen bereits verehelichten Personen erwiesen wird, durch die Aussagen dieser später producirten Zeugen der Glaubwürdigkeit von eilf oder zwölf verwandten, sowohl nach der Zeit ihrer Production als durch ihre Eigenschaften vorzüglicheren Zeugen, welche (unter genauer Bezeichnung der Personen und Grade, von denen die der Ehescheidungsfrage unterworfenen Personen in grader Linie abstammen,) das Gegentheil eidlich erhärten, ein Eintrag geschehen könne, oder ob die ersteren den letzteren vorzuziehen seien. Wiewohl nun sowohl jene als diese zu einem anderen Zwecke und aus einem anderen Grunde geschworen haben, würden doch, wenn in dem zweiten Processe die früher producirten Zeugen dasselbe eidlich aussagten wie im ersten, ohne Zweifel ihre Zeugnisse den Vorzug haben, und sie würden nicht unter dem Vorwande, dass die Parteien die Gezeugnisse schon hätten kennen lernen, zurückgewiesen werden können, da eine solche Einrede in dem vorliegenden Falle nicht zulässig ist.

47. *Derselbe auf der* [*IVten im Lateran gehaltenen*] *allgemeinen Kirchenversammlung* (*um das J.* 1216. *zu Rom*).

Wiewohl einst aus Nothwendigkeit Ausnahmsweise verordnet worden, dass bei der Berechnung der Grade der Ver-

Digitized by Google

wandtschaft oder Schwägerschaft ein auf Hörensagen gegründetes Zeugniss gelten solle, weil um der Kürze des menschlichen Lebens willen die Zeugen nicht im Stande seien, die Verwandtschaft bis zum siebenten Grade aus eigener Wissenschaft zu bezeugen und zu berechnen, so verordnen Wir dennoch, da Uns an mehreren Beispielen und aus sicherer Erfahrung die vielfach hieraus für gültige Ehen entstandene Gefährde kund geworden, und da das Eheverbot über den vierten Grad nicht mehr hinausgeht, dass fernerhin diessfalls keine Zeugen zugelassen werden sollen, welche nur vom Hörensagen zeugen können, sobald sie nicht ehrbare und glaubwürdige Personen sind und das von ihnen Bezeugte vor Beginn des Processes von ihren Vorfahren, und zwar nicht von Einem, der auch bei seinen Lebzeiten nicht genügt haben würde, sondern von wenigstens zweien, ferner nicht von berüchtigten und verdächtigen, sondern von glaubhaften und über jede Ausstellung erhabenen Personen vernommen haben, indem es allerdings widersinnig sein würde, diejenigen [als Zeugen] zuzulassen, deren Gewährsmänner zurückgewiesen werden müssten. Wenn jedoch einer von mehreren, oder übelberüchtigte von unbescholtenen Leuten die von ihnen erstattete Aussage überliefert erhalten haben, sollen sie nicht mehreren zulässigen Zeugen gleichgeachtet werden, da nach den hergebrachten Processgrundsätzen die Aussage Eines, selbst mit der Würde eines Praeses bekleideten Zeugen, nicht zureicht, und infame Personen von gerichtlichen Handlungen ausgeschlossen sind. Zeugen solcher Art aber sollen, nachdem sie eidlich bekräftigt haben, dass sie zu Ablegung des Zeugnisses in der betreffenden Sache nicht durch Hass, Liebe, Furcht oder Vortheil bewogen worden, die Personen mit ihrem Namen oder durch genügende Bezeichnung und Beschreibung angeben, und die einzelnen Verwandschaftsgrade in beiden Linien in genauer Berechnung unterscheiden, und nichts desto weniger ausserdem noch eidlich erhärten, es sei ihnen ihre Aussage von ihren Voraltern also überliefert worden, und werde von ihnen selbst für wahr gehalten. Nicht minder sollen sie zurückgewiesen werden, sobald sie nicht eidlich aussagen, dass die, auch nur in einem der vorgedachten Grade stehenden, Personen das Vorhandensein der Verwandtschaft selbst geglaubt haben, denn es ist erträglicher, eine gegen menschliches Verbot eingegangene Ehe bestehen zu lassen, als rechtsgültig Verheirathete gegen das Verbot des Herrn zu trennen.

48. *Honorius III. an den Propst von Molisium in der Diöces Fermo (um das J.* 1220. *aus Rom nach Umbrien).*

Uns hast du in deinem Schreiben vorgestellt, dass nach-

dem die Entscheidung des zwischen den Stiftsherren vom heil. Petrus einerseits und dem G. vom heil. Simon andererseits über gewisse Grundstücke obschwebenden Processes vom apostolischen dir Stuhle übertragen worden, der genannte G. die wiederholte Befragung seiner Zeugen verlangt habe, als schon drei Monate seit der Publication der Gezeugnisse verflossen gewesen. (Und weiter unten:) Hierauf antworten Wir nun, dass jener diessfalls nicht weiter gehört werden dürfe, wenn er nicht vielleicht schon vom Anfange an die Befragung der Zeugen über gewisse Puncte verlangt hat und diess aus böslicher Absicht oder aus Nachlässigkeit unterlassen worden ist.

49. *Derselbe an die Aebte von Valladolid und Sacramenia in den Diöcesen von Palencia und Segovia (um das J. 1220. aus Rom nach Spanien).*

Wiewohl Unser geliebter Sohn L., Cardinalpriester vom heil. Kreuz, der von Uns den Bevollmächtigten des Bischofs von Burgos und den Stiftsherren von der heil. Maria im Flecken Soret zum Verhörsrichter bestellt worden, die Vorträge der gedachten Bevollmächtigten sorgfältig angenommen hatte, erklärte dennoch der Sachwalter des erwähnten Bischofs, dass er gegen die Personen der in der Hauptsache producirten Zengen noch fernere Einwendungen erheben wolle. (Und weiter unten:) Wir befehlen euch, die Zeugen anzunehmen, welche die Parteien gegen die Personen der in der Hauptsache producirten Zeugen zu stellen geneigt sein möchten. Und wenn eine Partei oder beide auch diese wiederum durch Gegenbeweis entkräften wollten, so habt ihr die Beweise gegen dieselben zuzulassen, so jedoch, dass die Parteien nicht weiter zur Widerlegung der Zeugen verschreiten können, damit nicht, wenn den Parteien verstattet würde, gegen die zum dritten Male gestellten Zeugen die vierten und weitere in dieser Weise zu produciren, die Entscheidung des Processes allzulang verzögert werde.

50. *Derselbe an den Propst und dem Magister G. und den R. Domherrn von Laon (um das J. 1220. von Rom nach Frankreich).*

Aus einem bei Uns von dem Archidiacon von Soissons eingereichten Gesuche ging hervor, dass, als zwischen seinem Vorfahrer R. einerseits und dem Stifte vom heil. Petrus zu Soissons andererseits rücksichtlich der von demselben Archidiacon über die gedachte Kirche auf den Grund seines Archidiaconats in Anspruch genommenen Gerichtsbarkeit ein Streit entstanden, endlich der Canzler von Paris und die Domherren und Magistri R. von Rheims und P. Briton zu Schiedsrichtern erwählt worden seien. Nachdem nun diese nach An-

nahme des Compromisses soweit in der Sache verschritten, dass nach erfolgter Production der Zeugen und Publication der Gezeugnisse, so wie nach geschehener Annahme des Vorbringens beider Parteien und der schriftlichen durch ihr Insiegel bekräftigten Aufnahme der Verhandlungen, der Schiedspruch selbst hätte erfolgen können, sei einer von ihnen den Weg alles Fleisches gegangen, der andere aber zum Erzbischof von Embrun befördert worden, welches mehr als zwölf Tagereisen entfernt sei, so dass, da der gedachte R. nicht allein den Schiedspruch abgeben könne, das Compromiss erledigt zu sein scheine. Hierauf ergeht von Uns an eure Vorsicht Verordnung, die Sache, wie sie liegt, gebührend zu entscheiden und dem Capitel anheimzustellen, ob es entweder die Aussagen der gegen dasselbe producirten Zeugen, welche noch vorhanden sind, zulassen, oder im Entstehungsfalle in die nochmalige Production derselben Zeugen einwilligen wolle, wiewohl in beiden Fällen unter Vorbehalt des dem Capitel zustehenden Rechts seine Einwendungen sowohl gegen die Personen der Zeugen als die Beweiskraft ihrer Aussagen einzubringen.

54. *Gregor IX. (um das J. 1230. zu Rom).*

Das Zeugniss dessen, der von der Gegenpartei eines Verbrechens bezüchtigt wird, wird sowohl in Straf- als in Civilsachen mit Recht verworfen, sobald jener in dem gedachten Verbrechen verharrt. Wenn er aber das Verbrechen gebüsst hat und durch dasselbe nicht in Infamie verfallen ist, dann ist er im Civilprocess, oder wenn in diesem über ein Verbrechen verhandelt wird, nicht zurückzuweisen, sobald ihm nicht ein Meineid zur Last gelegt wird. Dagegen wird derselbe im Criminalprocess, wenn er in einem anderen Processe eines Verbrechens angeklagt und desselben überwiesen worden oder geständig gewesen ist, oder wenn er nun im Wege der Einrede desselben überführt wird, oder wenn sein Leumund durch eine früher erfolgte Zurückweisung ähnlicher Art gelitten hat, auch nach geleisteter Busse von der Zeugenschaft ausgeschlossen werden, wenn schon er in diesem Falle im Civilprocess nicht zurückgewiesen werden würde.

53. *Derselbe (um das J. 1230. zu Rom).*

Nach der dritten Production dürfen in demselben Processe keine weiteren Zeugen gestellt werden, es sei denn, dass derjenige, welcher diess beantragt, eidlich erhärte, dass er die Zeugnisse weder selbst noch durch Andere unterdrückt oder verzögert habe, und dass er die vierte Production nicht aus

Arglist oder Chicane, sondern nur deshalb fordre, weil er diejenigen, welche er aufs Neue zu produciren wünscht, eher nicht habe erlangen können.

Titulus XXI.

De testibus cogendis vel non.

(*Ob Zeugen* [*zum Gezeugniss*] *gezwungen werden dürfen oder nicht.*)

1. *Alexander III. an den erwählten Bischof von Pavia (um das J.* 1170. *aus Rom nach Insubrien).*

Wir haben die zwischen der Frauensperson M. und dem Sohne des R. obwaltende Eheirrung [gewissen] Richtern zur Entscheidung überwiesen. Deshalb ergehet Unsere Verordnung an dich, du wollest die von beiden Parteien zum Beweis ihrer Behauptungen producirten Zeugen sorgsam annehmen und bewegen, die Wahrheit nicht zu verschweigen; wenn sie aber aus Hass, Liebe oder Furcht zurücktreten sollten, dieselben zur Ablegung des Zeugnisses vor den gedachten Richtern oder dem von ihnen abgesandten Stellvertreter durch geistliche Zwangsmittel anhalten.

2. *Derselbe an die Priester von Pontia (um das J.* 1170. *aus Rom nach Latium).*

Da in der zwischen dem Bischofe von Praeneste und dem Abte von Subiaco anhängigen Rechtssache euer Zeugniss erfordert wird, so befehlen Wir euch, vor dem apostolischen Stuhle zu erscheinen und durch euer Zeugniss die Wahrheit zu bekräftigen. Dafern ihr aber nicht kämet, so mögt ihr wissen, dass ihr kraft apostolischer Machtvollkommenheit von Amt und Pfründe suspendirt sein sollt. Und wenn ihr auch dann nicht erscheinen solltet, mögt ihr der Excommunication und Absetzung gewärtig sein.

3. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J.* 1170. *aus Rom nach Ligurien).*

Wir geben dir auf deine Anfrage zum Bescheid, dass eine notorische Thatsache nicht durch Zeugenaussagen erwiesen zu werden braucht, da diessfalls weder Beweis noch rechtliches Verfahren nothwendig ist. Wenn aber die Thatsache nicht notorisch ist, vielmehr von dem Beklagten geläugnet wird, dann sind die dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen zur Bekräftigung der Wahrheit wohl zu ermahnen, nicht aber zu

zwingen, (wenn nicht dem Richter kund wird, dass sie aus Furcht vor dem Gegner ihr Zeugniss zurückhalten,) wiewohl diessfalls in geeigneten Fällen der Zwang nach der Strenge des weltlichen Rechts zulässig ist.

6. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Im übrigen sind Wir, da diess sowohl das geschriebene als das thatsächlich bewährte Gewohnheitsrecht bestätigt, darüber nicht im Zweifel, dass ein Zeuge zum Zeugniss über die Verwandtschaft gezwungen werden könne, wenn kund wird, dass er aus Hass, Liebe oder Furcht die Wahrheit verschweigt.

7. *Coelestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Wenn hiernächst die öffentlichen Zeugen, welche in deinem Lande Sendzeugen genannt werden, in einer Ehesache vor dir oder deinem Capitel bereits Zeugniss abgelegt haben, dann können sie nicht zu nochmaliger eidlicher Bestärkung in derselben Sache vor einem delegirten Richter gezwungen werden, sobald dem letzteren auf anderem Wege Ueberzeugung geschafft werden kann und nicht etwa neue Thatsachen hervortreten. Solche Zeugen können aber nach dem öffentlichen Rechte von der Zeugnissleistung zurückgewiesen werden, wenn sie nach erfolgter Anstellung in Infamie verfallen sind. Ihre Zeugnisse sind, wenn sie nicht absichtlich, sondern nur im Vortrage geirrt und diess sofort verbessert haben, nicht zu verwerfen. Ein Anderes tritt dagegen ein, wenn sie die Verbesserung eine Zeit lang haben anstehen lassen.

8. *Honorius III. an den Abt vom heil. Eugen und den Magister G, Domherrn von Siena* (*um das J.* 1222. *aus Rom nach Tuscien*).

Die ernannten Zeugen habt ihr (jedoch nicht, wo es sich um Verbrechen handelt) durch geistliche Zwangsmittel zur Zeugnissleistung anzuhalten, wenn sie diese aus Liebe, Furcht oder Hass verweigern.

Titulus XXII.

De fide instrumentorum.

(*Von der Glaubwürdigkeit der Urkunden.*)

1. *Gregor I.* (*um das J.* 592. *zu Rom*).

Wenn Uns nicht die Urschrift vorliegt, so können Wir auf den Grund der Abschriften nicht verfügen.

Digitized by Google

2. *Alexander III.* (*um das J.* 1166. *zu Rom*).

Urkunden scheinen Uns, wenn die unterzeichneten Urkundszeugen gestorben sind, durchaus keine Beweiskraft zu haben, wenn sie nicht durch eine öffentliche Person dergestalt ausgestellt wurden, dass sie als öffentliche erkennbar sind, oder ein authentisches Siegel haben, durch welches ihre Glaubwürdigkeit bestätigt wird.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1166. *zu Rom*).

Wir haben aus eurem Schreiben ersehen, dass als ihr die zwischem dem Magister A. und dem R. über die Capelle von Ambitoria obschwebende Rechtssache Unserem Antrage gemäss zu entscheiden euch anschicktet, der vorgedachte R. die Einsicht des [Delegations-] Rescripts verlangte. Da er nun letzteres deshalb für unächt hielt, weil sich in der Geschichtserzählung bei den Worten: „*Jura parochialia*“ eine Rasur findet, (Und weiter unten:) So geben Wir zu erkennen, dass dasselbe wegen jener Rasur nicht für unächt gehalten werden könne, dazumal Privilegien in der Aufzählung der Besitzungen [oft] radirt werden, und in Rescripten (wenn in der Geschichtserzählung ein Fehler sich ergeben hat) unbedenklich radirt werden kann.

4. *Derselbe an den Erzbischof von York* (*um das J.* 1165. *aus Rom nach England*).

Wir haben das Schreiben empfangen, welches der Abt vom heil. Augustin gegen den Erzbischof von Canterbury an Uns gerichtet hat. (Und weiter unten:) Da die Unächtheit der Privilegien, welche man nicht eingesehen hat, nicht nachgewiesen werden kann, und da es schwierig und gefährlich ist, dieselben bei dem apostolischen Stuhle vorzulegen, so befehlen Wir, dass sie dem gedachten Erzbischof entweder in dem Kloster der vorgedachten Ordensbrüder oder an einem anderen geeigneten und sicheren Orte bis zum nächsten Feste der Geburt des heil. Johannes des Täufers vorgelegt werden sollen. Wenn er aber weder selbst erscheinen, noch einen geeigneten Stellvertreter senden sollte, so habt ihr ihm rücksichtlich des Beweises der Unächtheit ewiges Stillschweigen aufzulegen. In der Zwischenzeit aber sollen jene Privilegien nicht der Kraft entbehren; Wir verordnen vielmehr, dass das auf dieselben gebaute Erkenntniss über den Rechtszustand des Klosters unverrückt aufrecht erhalten werde. (Und weiter unten:) Hiernächst befehlen Wir dir, den Erzbischof zu bedeuten, dass er bei der Einsicht jener Privilegien mit der Zahl von zwölf Zeugen sich zu begnügen habe.

5. *Coelestin III. an den Abt vom heil. Secundus (um das J. 1194. zu Rom).*

Es geschieht zuweilen, wie ihr behauptet, dass, wenn ihr mit Jemandem einen Rechtsstreit habt und dem Gegner euer Privilegium vollständig vorzulegen gezwungen werdet, bei Gelegenheit des Einen Punctes, über welchen ihr belangt seid, vielfache Processe veranlasst werden. (Und weiter unten:) Wir geben dir auf deine Anfrage zum Bescheid, dass, wenn von euch die Edition eures Privilegiums, eines Verleihungsbriefes oder Instruments verlangt wird, dasselbe in Gegenwart des Richters, oder einiger von ihm beauftragter vorsichtiger Männer in Anwesenheit der Gegenpartei nur vorzulesen ist, dergestalt, dass wenn es sich nur um Einen Punct handelt, dieser abgeschrieben und dem Gegner mitgetheilt werden soll.

6. *Innocenz III. an den Erzbischof von Mayland (um das J. 1206. aus Rom nach Insubrien).*

Zwischen Unseren geliebten Söhnen, dem Abt G. von Scozula und dem B., deinem Bevollmächtigten, war über gewisse Puncte vor unserem Gerichtshofe lange verhandelt worden. Es forderte nämlich der Abt Namens seines Klosters von deinem vorgedachten Bevollmächtigten anstatt der Kirche von Mayland, dass dem erwähnten Kloster der Hafen von Scozula mit allen Ehrenrechten, der Grundherrlichkeit und der Gerichtsbarkeit über den gedachten Ort zurückerstattet werde, indem er behauptete, dass sowohl diess Alles zu dem Kloster gehöre, als die Grundholden, welche im Flecken B. wohnen und die Grundstücke des Klosters in Granlia inne haben, rücksichtlich deren das Kloster im Possessorio durch das vom Bischof von Verona gefällte Erkenntniss obtinirt hatte. Alles dieses nahm er sammt allen davon gezogenen Früchten in Anspruch, unter Vorbehalt des Rechts, zu mehren oder zu mindern, indem er zugleich den Beweis, dass alles, wie vorgedacht, seinem Kloster gehöre, zu führen versuchte, zuvörderst durch ein Privilegium des Grafen Luitardus, weiland Bischofs von Lucca, der jenes Kloster gestiftet und ihm alles Vorgedachte geschenkt habe. Ferner durch ein von dem Aspertus, weiland Erzbischof von Mayland, im Auftrage des Kaisers Ludwig über dasselbe Streitobject für das Kloster gegen den A., Neffen des vorerwähnten Luitardus, gefälltes Erkenntniss, welcher letztere das Kloster diessfalls belangt hatte. Drittens durch Privilegien römischer Kaiser, insbesondere des Kaisers Heinrich, welcher alles Vorgedachte dem Kloster theils bestätigt, theils geschenkt habe. Viertens durch die Urkunden über die von den Aebten des oberwähnten Klosters

mit verschiedenen Personen abgeschlossenen Pachtverträge. Endlich hatte er auch Zeugen producirt, durch welche er zu beweisen versuchte, das Kloster habe seit sechszig und weniger, und seit funfzig und mehr Jahren die sämmtlichen vorgedachten Gegenstände besessen, und es sei die allgemeine Sage, dass alles dem Kloster durch den erwähnten Luitardus geschenkt worden.

Gegen die [vorgedachte] Schenkungsurkunde hatte jedoch dein Bevollmächtigter vielfache Ausstellungen gemacht; zuvörderst weil sie grade da defect sei, wo sich die Unächtheit am ersten erkennen lasse, nämlich in der Angabe der Indiction. Zweitens sehe die Urkunde, da sie doch sehr alt sein solle, viel zu neu aus, so dass sie also in jener Zeit nicht schon entstanden zu sein scheine. Drittens sei auch betrügerischer Weise ein falsches Siegel angehängt, indem in der Mitte desselben ein Brustbild erscheine, nicht mit der Mitra, sondern mit dem Helme auf dem Haupte, nicht in bischöflichem, sondern in königlichem Gewande, in der Hand nicht den Bischofsstab, sondern eine Art von Könipsscepter. Auch sei die Oberfläche desselben nicht vollständig, sondern nur halb vorhanden, gleichsam als ob auf der einen Hälfte das Seitenstück zu der anderen hätte stehen sollen, welche doch ganz leer sei, so dass also ein zweites Brustbild verwischt worden zu sein scheine, da das Wachs grade in diesem Theile weder in der Farbe noch auch in der Oberfläche dem des anderen Theiles gleiche. Es scheine also nicht ein bischöffliches, sondern ein kaiserliches Siegel gewesen zu sein, welches auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers darstelle, während es auf der anderen jenes des Sohnes oder der Gemahlin des letzteren getragen zu haben scheine. Auf dem Siegel selbst seien nämlich keine anderen Schriftzüge als diejenigen vorhanden, welche den Eigennamen und den Beisatz: „*Dei gratia*“ darstellen. Da nämlich der Bischof Luitardus geheissen habe, und in dem auf dem Siegel enthaltenen Eigennamen zwei Buchstaben fehlten, der zweite zwischen dem *l* und *t*, der sechste zwilschen dem *r* und *u*, so würde, wenn der zweite *o*, der sechste *i* gelautet habe, ohne Zweifel nicht Luitardus, sondern Lotharius gelesen werden müssen, was auch daraus sich beweisen lasse, dass nach der Stellung der andern Buchstaben zwischen dem *l* und *t* nur Raum zu einem Buchstaben sei, während in dem vollständigen Namen Luitardus zwischen dem *l* und *t* zwei verschiedene Buchstaben stünden. Fernerweit sei zwischen dem *r* und *u* ein so geringer Zwischenraum, dass in demselben nicht der Buchstabe *h*, welcher einen grösseren Raum fordere, sondern nur der, einen ganz geringen Raum fordernde Buchstabe *i* gestanden zu haben scheine. Endlich sei, während

das Wachs des inneren Theiles sehr alt sei, das von aussen gleichsam zum Schutz des Siegels angebrachte neu und weich. Als nun diessfalls genaue Untersuchung angestellt worden, so habe sich mit grösster Gewissheit ergeben, dass unter dem alten Siegel die Urkunde durchschnitten und das Siegel selbst mit Hülfe neueren, von Aussen gleichsam zum Schutz desselben angebrachten Wachses betrügerischer Weise an die Urkunde befestigt worden sei. Durch dieselbe Art der Täuschung, nämlich durch Anhängung eines falsches Siegels, seien auch die übrigen Privilegien römischer Kaiser, mit Ausnahme des von dem Kaiser Heinrich ausgestellten, entweder nachgemacht oder doch verfälscht gefunden worden. Aber auch das Privilegium des Kaisers Heinrich selbst sei zur Herstellung des Beweises ungenügend, weil es weder durch eine öffentliche Person abgefasst, noch mit einem authentischen Siegel versehen sei, indem dem letzteren fasst die Hälfte fehle, von dem Eigennamen aber nur die letzte Hälfte, nämlich *icus*, und von der übrigen Umschrift nur der Zusatz: „*Dei gratia*“ vorhanden sei, so dass aus der Urkunde selbst nur soviel sich ergebe, dass das Siegel mit nicht grösserem Rechte dem *Henricus*, als dem *Lodovicus* zugeschrieben werden könne. Eben so stellte sich der vorerwähnte Urtheilsbrief in vielfacher Beziehung als verdächtig dar, weil theils in ihm sich einzelne Rasuren zeigten, theils die Unterschrift des Notars von anderer Hand sei, als der Inhalt, während doch der Notar in der Unterschrift versichere, dass er das Instrument selbst geschrieben habe. Auch scheine die Schrift neuer als das Papier, und die Tinte, um ihr einen ältern Anstrich zu geben, mit Wasser versetzt worden zu sein. In allen späteren kaiserlichen Privilegien aber sei dieses Urtheils nicht gedacht, wiewohl in einigen der Luitardus, der angebliche Schenker, erwähnt sei. Wenn aber auch der Urtheilsbrief ächt wäre, würde doch daraus für den Erzbischof von Mayland kein Rechtsnachtheil haben entstehen können, da er rücksichtlich anderer Parteien erlassen sei, und das zwischen anderen Parteien Verhandelte auf Andere keinen Einfluss äussere. Eben so wenig seien die in dem Urtheilsbriefe enthaltenen Gezeugnisse, durch welche die von dem Luitardus rechtsgültig vollzogene Schenkung habe bewiesen werden sollen, dem gedachten Erzbisthum nachtheilig gewesen, da sie in Betreff anderer Personen und in einem anderen Processe aufgenommen worden seien. Um im Uebrigen das Privilegium des vorgedachten Heinrich (welches nicht nur eine Bestätigung, sondern auch eine Schenkung zu enthalten scheine, weshalb vielleicht auch der durch das Kloster geschehene Erwerb des Eigenthums an den in der Schenkung begriffenen Gegenständen daraus abgeleitet werden könne, wenn schon

Digitized by Google

der Wortlaut des in dem Privilegium selbst enthaltenen Gesuchs auf eine Bestätigung schliessen lasse) so zu erklären, wie dasselbe am besten aufrecht erhalten werden könne, so sei wohl zu unterscheiden, dass der gedachte Heinrich Einiges geschenkt, Anderes bestätiget habe, da dasselbe nicht mit rechtlichem Erfolge zugleich geschenkt und bestätigt werden kann, bestätigt, weil es schon früher besessen worden, geschenkt, weil es nunmehr erst übereignet und verliehen werde. Mithin seien jene Gegenstände durch das gedachte Privilegium nicht als geschenkt, sondern nur als bestätigt zu betrachten, indem nach den Regeln des Civilrechts dasjenige, was mein ist, nicht noch aus einem anderen Rechtsgrunde mein werden könne, wenn es nicht vorher mein zu sein aufgehört habe. (Und weiter unten:) Da nun das Privilegium des [Kaisers] Heinrich nur ein Bestätigungsprivilegium gewesen ssi, so könne, wenn die Hauptsache nicht gelte, auch der Nebenpunct nicht in Betracht kommen, der durch die erstere mittelbar oder unmittelbar bedingt sei. (Und weiter unten:) Durch die [beigebrachten] Pachtbriefe aber sei in keinem Falle weder das Eigenthum noch auch vollständig der Besitz erwiesen worden, da zum Beweis des Eigenthums oder der Vertheidigung des Besitzes die Thatsache der Verpachtung nicht hinreiche. (Und weiter unten:) Nachdem nun über Alles dieses lange Zeit verhandelt worden, so haben Wir, da das Eigenthum des Klosters am Streitobject nicht hinlänglich erwiesen worden, von dem Anspruch des letzteren deinen Bevollmächtigten Namens deiner und der Kirche von Mayland in Unserem Erkenntniss deshalb losgesprochen, weil bei vorhandener Ungewissheit über die Ansprüche der Parteien gegen den Kläger erkannt zu werden pflegt.

9. *Derselbe an den Bischof vom heil. Andreas und den Abt von Aberbroth (um das J. 1206. aus Rom nach Schottland).*

Wir geben dir auf deine zweite Anfrage zum Bescheid, dass beide Parteien auch nach erfolgter Publication der Gezeugnisse und so lange nicht das Verfahren geschlossen ist, bis zum Endurthel Beweisdocumente produciren können. Rücksichtlich des dritten Fragepunctes antworten Wir, dass wenn nach einer in deinem Lande üblichen, erwiesenen Gewohnheit den von dem gedachten Könige ausgestellten Urkunden [sofort] Glaube beigemessen wird, ihr dieselben ohne Bedenken zulassen könnt, da zumal der König so ehrwürdig ist, dass seine Urkunden in Schottland des grössten Ansehens geniessen.

Digitized by Google

10. *Derselbe an den Petrus, Bürger von Viterbo (um das J. 1206. aus Rom nach Tuscien).*

Als dich Joannes Eremita wegen eines Darlehns von Einhundert und dreissig Sieneser Pfunden vor dem Donadeus und Joannes, Richtern von Viterbo, in Anspruch genommen hatte, von Dir aber behauptet worden war, dass derselbe, da er dir Einhundert und achtzig Pfund für ein an ihn verkauftes Haus schulde, jene Einhundert und dreissig Pfund mit diesen billig compensiren müsse, so verurtheilten dich, nachdem über diesen und andere Puncte zwischen euch eine Zeit lang verfahren worden und die Publication der Gezeugnisse erfolgt war, die Richter, jenem den Besitz des vorbezeichneten Hauses schuldenfrei zu übergeben. (Und weiter unten:) Da du nun von diesem Erkenntniss an Uns zu appelliren für gut fandest, und Wir dir und dem gedachten Joannes Unseren Subdiacon und Capellan T. zum Verhörsrichter bestellt hatten, so machtest du vorstellig, der Verkauf des vorgedachten Hauses sei nicht unbedingt, sondern bedingt gewesen, und verpflichte dich also nicht zur Herausgabe. Zum Beweise dieses Punktes, der, wenn auch ein neuer, doch von den bereits vorgebrachten Thatsachen abhängiger sei, waren von dir vier Zeugen producirt worden, welche eidlich aussagten, sie seien bei der zwischen dir und dem oberwähnten Joannes erfolgten Abschliessung des Contracts über jenes Haus zugegen gewesen, und es sei dir ein Kaufpreis von Einhundert und achtzig Pfund unter Beifügung der Bedingung versprochen worden, dass dir in jenem Hause Zeit deines Lebens freie Wohnung verbleiben, nach deinem Ableben aber dieselbe auf deine Söhne M. und R., die Enkel desselben Joannes, übergehen solle. Und nur in Betracht dieser Bedingung sei das Haus von dir an den Joannes um einen geringeren Preis verkauft worden, da du von dem G. Morandi dafür zwei Hundert Pfund hättest erhalten können. An das Jahr aber, den Monat und den Tag der Kaufabschliessung erklärten die Zeugen sich nicht erinnern zu können. Dagegen behauptete der vorerwähnte Joannes, dass der Kauf nicht bedingt, sondern unbedingt abgeschlossen worden, indem er zum Beweise auf eine öffentliche Urkunde sich bezog, (Und weiter unten:) auch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hatte, und einen von den Instrumentszeugen producirte. (Und weiter unten:) Als nun fernerweit darüber Zweifel entstanden war, welcher von beiden Beweisen den Vorzug habe, so wurde von deiner Seite vorgestellt, dass, wenn auch im Civilprocess Urkunden und Zeugenaussagen gleich beweiskräftig seien, dennoch nicht jede Urkunde so viel Kraft äussern könne, dass sie die Aussagen dreier oder mehrerer vollgültiger Zeugen überwöge. (Und wei-

ter unten:) Hierauf aber entgegnete der erwähnte Joannes, dass, da er seinen Anspruch durch die mehrgedachte Urkunde begründet habe, du aber im Wege der Einrede behauptetest, dass der Verkauf nicht ein unbedingter, sondern ein bedingter gewesen sei, ohne durch die von dir producirten Zeugen die Zeit des Abschlusses bestimmt nachweisen zu können, mithin also sich nicht ergebe, ob ihre Aussage grade auf jenen Kauf sich beziehe, der nach Inhalt des gedachten Documents zu bestimmter Zeit vollzogen worden, dieser Beweis zur Entkräftigung seines Anspruchs nicht geeignet zu sein scheine. Diesen Einwand aber stelltest du deshalb als irrelevant dar, weil ein von beiden Parteien auf Unsere Anfrage abgelegtes gerichtliches Geständniss vorliege, dass über jenes Haus nur ein Kaufsvertrag Statt gefunden habe, und weil aus den Zeugenaussagen hervorgehe, dass jenes Haus unter einer Bedingung verkauft worden sei; es lasse sich also aus dem Geständnisse beider Parteien die bedingte, nicht die unbedingte Abschliessung des Kaufes folgern, und es könne dem auch diess nicht entgegenstehen, dass die betreffende Frage erst, nachdem die Parteien schon zum Urthel beschlossen, gestellt worden sei, da der Richter, gemäss seiner Pflicht, bis zum Spruch des Erkenntnisses alle Umstände gehörig zu prüfen, die Parteien über Thatsachen so oft befragen könne, als sich ein Zweifel ergebe. (Und weiter unten:) Wir haben nach gehabtem Beirath Unserer Brüder [der Cardinäle] dahin erkannt, dass der Verkauf des mehrerwähnten Hauses bedingt vollzogen, mithin für dich daraus keine Verbindlichkeit zur Uebergabe des Hauses entstanden sei, weshalb Wir auch dem gedachten Joannes diessfalls Stillschweigen auferlegt haben. Das Erkenntniss der obgenannten Richter aber, welches im Uebrigen offenbar ein gerechtes ist, da die bezügliche Einrede vor ihnen weder aufgestellt noch erwiesen worden ist, erklären Wir rücksichtlich des erwähnten Punktes für unhaltbar, während Wir es in seinen andern Theilen kraft apostolischer Machtvollkommenheit bestätigen.

11. *Honorius III.* (*um das J.* 1222. *aus Rom nach Frankreich*).

Rücksichtlich der Behauptung, dass die vom apostolischen Stuhle erlassene Verordnung deshalb falsch sei, weil in dem Worte: „spoliarunt“ der Buchstabe *o* fehle, ergeht von Uns an dich Verordnung, ohne Rücksicht auf solchen Einwand in der Sache selbst gebührend zu verfahren.

12. *Gregor IX. an den Prior vom heil. Bartholomäus und den Dechanten de Arcubus zu London* (*um das J.* 1232. *aus Rom nach England*).

Uns hat G., ständiger Vicar der Kirche zu Recham vorgestellt, dass, als ihn der Prior und der Convent von L.

Digitized by Google

wegen gewisser Zehnten vor den vom apostolischen Stuhle beauftragten Richtern belangt hätten, von ihm aber wegen eines ähnlichen Objects Widerklage angestellt worden sei, er deshalb an den apostolischen Stuhle appellirt habe, weil die gedachten Richter ihm auf sein dringendes Ersuchen die Herausgabe der vorgedachten gemeinschaftlichen Documente verweigert hätten, welche im Besitze des Gegners sich befänden, und durch welche er seinen Anspruch in der Hauptsache begründen wolle. Hierauf befehlen Wir euch, wenn sich diess also verhält, die Sache auf den gebührenden Standpunkt zurückzuführen u. s. w.

13. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Demjenigen, welcher sich gegenseitig widersprechende und entkräftende Urkunden im Process producirt hat, ist die Schuld selbst zuzuschreiben, da es in seinem Ermessen stand, diejenigen nicht zu produciren, welche er nicht wollte.

14. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Wenn der Schuldschein, welchen du, ohne schuldig zu sein, ausgestellt zu haben behauptest, im Allgemeinen spricht, dann muss dein Gegner die in demselben verschriebene Schuld beweisen. Wenn du aber die Ursache, aus welcher das Bekenntniss geschrieben worden, in demselben selbst angegeben hast, dann hat es bei deinem Geständniss sein Bewenden, sobald du nicht den Beweis führst, dass du, ohne schuldig zu sein, dich verbindlich gemacht hast.

15. *Derselbe an den Notar J.* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Da der Notar P. durch den Tod an der Abfassung der Urkunden gehindert worden ist, zu denen er schon den Entwurf gemacht hatte, so wirst du auf Ersuchen der betheiligten Personen und unter der Autorität des ordentlichen Richters dieselben pflichtmässig in die öffentliche Form bringen können, so dass sie dadurch immerwährende Beweiskraft haben werden.

16. *Derselbe* (*um das J.* 1260. *zu Rom*).

Wenn von Urkunden, wegen ihres Alters oder aus anderer genügender Ursache, beglaubte Abschriften verlangt werden, so sind sie dem Richter oder dem von ihm speciell Bevollmächtigten vorzulegen, und wenn er sie in keinem ihrer Theile verletzt gefunden hat, dann hat derselbe eine öffentliche Person mit der Verfertigung beglaubter Abschrift zu beauftragen, wodurch sie dieselbe Beweiskraft wie die Urschriften erlangen werden.

Digitized by Google

Titulus XXIII.

De praesumtionibus.

(*Von Vermuthungen.*)

c. 10. *Alexander III. an den Dechanten von Chichester (um das J. 1170. zu Rom).*

Da es unwahrscheinlich ist, dass der Prieser H. die Pfarrei einer Kirche dem Capellan R. abgetreten, und von ihm die Vicarie an derselben Kirche empfangen habe, so hast du vorsichtig die diessfallsige Beweisführung nur dann anzunehmen, wenn entweder ein allgemeines Gerücht in jenem Orte diess bestätigt, oder solche Personen [als Zeugen] auftreten, denen ein Meineid nicht wohl zuzutrauen ist. Es geschieht nämlich nicht selten, dass die Zeugen zu einem falschen Zeugnisse durch Bestechung sich leicht bewegen lassen.

11. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J. 1170. aus Rom nach Tuscien).*

Hiernächst ist auch davon Uns Kunde geworden, dass eine freigeborne Frau, nachdem sie zehn Jahre und länger wissentlich mit einem Sclaven zusammengehalten hatte und fleischlich von ihm erkannt worden war, nunmehr behauptet, dass der letztere nicht ihr Ehemann sei. Der Mann aber stellte die Eheklage an und producirte eine öffentliche Urkunde, in welcher beide sich Ehegatten nennen, und aus welcher hervorgeht, dass von ihm jener eine Donatio propter nuptias bestellt worden sei. Die Frau jedoch behauptete, diese Urkunde sei deshalb untergeschoben worden, um dem Herrn sein Recht auf den Leibeigenen zu entziehen, und producirte mehrere Zeugen zur Bestätigung, dass von jenem, auf die wiederholten Bitten seiner Freunde, dass er die Frauensperson ehelichen möge, bestimmt versichert worden sei, er habe sie weder geheirathet, noch werde diess jemals geschehen. Dagegen bewies der Mann die Eingehung der Ehe nur durch die Urkunde und einige Zeugen, welche an der Frau den Trauring gesehen hatten, während die letztere versicherte, dass sie den Ring nach der gewöhnlichen Weise der Brodverkäuferinnen getragen habe. Da nun bei einem so zweifelhaften Falle vorzugsweise auf die in der Nachbarschaft umgehenden Gerüchte zu achten ist, so ist, wenn das Gerücht bestätigt, dass der Mann die Frauensperson im Bette und am Tisch als sein eheliches Gemahl gehalten habe, (da die Ehe die Vereinigung von Mann und Frau zur untheilbaren Lebensgemeinschaft ist,) die Frauensperson zur Fortsetzung der ehelichen Verbindung mit dem Manne anzuhalten, wenn zumal die vorgedachte Urkunde von einer Per-

Digitized by Google

son ausgestellt sein sollte, welche ihrem Amte pflichtmässig genügt hat.

12. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J. 1170. aus Rom nach Tuscien).*

Uns ist durch dein Sendschreiben, geliebter Bruder, bekannt geworden, dass, als P. auf Scheidung von der Frauensperson A., seiner Gattin, angetragen, die gegen die Ehe bestellten Ankläger Zeugen producirten, welche bestimmt versicherten, sie hätten gesehen, wie, nachdem die Frauensperson sich mit dem vorgedachten Manne verehelicht, ein Verwandter des Letztern allein und nackt an geheimen Orten und in den hierzu geeigneten Schlupfwinkeln und zu passlicher Stunde mit ihr im Bette gelegen habe, wahrscheinlich um sich mit ihr fleischlich zu vermischen. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage bescheiden Wir dich, dass auf den Grund eines so dringenden und sicheren Verdachtes der Hurerei das Ehescheidungserkenntniss gebaut werden kann, so zwar, dass der Mann nach dem Tode der Frau eine andere Ehe eingehen kann, während der letztern die Ehe für immer versagt bleibt.

13. *Clemens III. (um das J. 1190. zu Rom).*

Die dritte von dir, lieber Bruder, gestellte Anfrage ging dahin: ob ein junger Mann seine durch Verlöbniss de praesenti ihm verlobte Braut heirathen dürfe, obschon, um die Eheschliessung zu hindern, die Nichte der Braut versichere, dass jener sie vorher fleischlich erkannt habe, und die von ihr producirten Zeugen bestimmt behaupten, dass die letztere die Concubine des jungen Mannes gewesen, indem sie hinzufügen, dass beide von ihnen durch Wald und Feld, auf gebahnten und ungebahnten Wegen umherstreifend gesehen worden seien, und dass ihnen diess auch die Aussage der Nachbarn kund gemacht habe. Da du nun den Beweis der von der Frauensperson aufgestellten Behauptung nicht für genügend gehalten hättest, so sei zu grösserer Gewissheit sowohl von dem jungen Manne als der letztern das eidliche Geständniss des vollzogenen Beischlafs abgelegt worden, wiewohl der junge Mann von seiner verlobten Braut gar nicht habe getrennt sein wollen. In Erwägung jener Aussagen nun, und weil es sich nicht um eine verborgene, sondern eine durch vielfache Zeugnisse bekannt gewordene That handelt, halten wir es für rathsamer, dass jene sich nicht heirathen, vielmehr das eingegangene Verlöbniss getrennt werde.

Titulus XXV.

De exceptionibus.

(*Von den Einreden.*)

4. *Innocenz III. an den Bischof von Ely* (*um das J.* 1206. *aus Rom nach England*).

Da nicht selten durch das Aufstellen dilatorischer Einreden die Entscheidung der Processe aus böslicher Absicht verzögert wird, so geben Wir auf deine Anfrage dir den antwortlichen Bescheid, dass innerhalb einer vom Richter festzusetzenden bestimmten Frist alle verzögerliche Einreden dergestallt vorgebracht werden müssen, dass die Parteien, wenn sie nach dem Ablauf von andern, durch Protestation vorbehaltenen, Gebrauch machen wollen, durchaus nicht zu hören sind, sobald nicht entweder eine neue Einrede ihnen zur Seite getreten ist, oder derjenige, welcher eine solche Einrede vorbringen will, eidlich erhärtet, dass er erst später von ihr Kenntniss erlangt habe.

5. *Derselbe an die Mönche von Charroux* (*um das J.* 1207. *aus Rom nach Frankreich*).

Als zwischen dem Prior und dem Convent von Argenteuil am ersten, und dem edlen Herrn G. von Meulan in der Diöces Poitou andern Theile über gewisse Schäden und andere Punkte vor euch in Folge Unseres Auftrages ein Process verhandelt wurde, und der Sachwalter des letzteren den Gerichtsstand vor euch ablehnen wollte, weil er zwei von euch für verdächtig hielt, so stellte der Sachwalter vor, dass der gedachte Edle, weil er im Kirchenbann sich befinde, die Rechtswohlthat solcher Einrede verloren habe. (Und weiter unten:) Wir geben euch auf eure Anfrage zum Bescheid, dass dem gedachten Edlen die gesetzliche Vertheidigung im Processe, und namentlich auch das Recht, den Richter zu recusiren, vorbehalten bleibe, da es gefährlich ist, vor einem verdächtigen Richter Process zu führen, und der apostolische Stuhl mit Vorbewusst die Entscheidung einer Rechtssache keinem verdächtigen Richter überträgt. Deshalb liegt hierin auch nicht eine Begünstigung des in den Kirchenbann Verfallnen, sondern nur die richterliche Billigkeit, da der Process nicht an einem wesentlichen Mangel leiden soll. Auch würde es sehr widersinnig sein, wenn dem Beklagten die Vertheidigung gegen den Angriff des Klägers abgeschnitten werden sollte, da dann häufig derjenige, welcher losgesprochen werden müsste, verurtheilt werden würde. Da ferner dem Excommunicirten, wenn er loszusprechen ist, ein entsprechendes Urtheil nicht verweigert werden kann, und

da ihm das Rechtsmittel der Appellation nicht abgeschnitten werden darf, wenn er gegen das Recht verurtheilt werden sollte, so vermögen Wir nicht einzusehen, warum ihm in einer und derselben Sache andere gesetzliche Vertheidigungsmittel verweigert werden sollten. Im Uebrigen hegen Wir von der Wiederklage nicht gleiche Ansicht, damit das, was als Vertheidigungsmittel geduldet wird, nicht als Angriffswaffe gebraucht werde.

6. *Derselbe an die Mönche von Farfa (um das J. 1208. aus Rom nach Sabinia).*

Als unser ehrwürdiger Bruder J., Bischof von Spoleto, vor unsern geliebten Söhnen R., Cardinalpriester vom Titel der heil. Anastasia, und P., Cardinaldiacon der heil. Lucia, welche Wir ihm und eurem Sachwalter zu Richtern bestellt hatten, euch wegen der Kirche des heil. Veit sammt ihren Grundbesitzungen und anderem Zubehör mit der Behauptung in Anspruch genommen hatte, dass ihm dieselbe sowohl in geistlicher als weltlicher Beziehung gehöre, so antwortete euer Sachwalter, noch bevor der Bischof seinen Anspruch begründet hatte, dass, ungeachtet die genannte Kirche vorlängst der Kirche von Spoleto unterworfen gewesen, dennoch der Bischof sie jetzt nicht vindiciren könne, da sie im Wege des Tausches an das Kloster von Farfa gekommen sei. Zum Beweis dieses Umstandes producirte er eine Urkunde, aus welcher auf den ersten Anblick hervorzugehen schien, dass der Bischof Theodosius unter Zustimmung seiner Domherren die vorgedachte Kirche des heil. Veit für gewisse Kirchen und andere Gegenstände eurem Kloster tauschweise abgetreten habe. Hierauf entgegnete der Bischof, es sei durch diese Antwort der Grund seiner Klage erwiesen worden. Da nämlich die Gegenpartei erklärt habe, dass sie die genannte Kirche in Folge eines vom Bischof von Spoleto getroffenen Tausches besitze, so scheine sich hieraus das Geständniss zu ergeben, dass nach ihrer eigenen Ansicht die erwähnte Kirche zu der Kirche von Spoleto gehört habe, indem der Tausch unter die Contractus bonae fidei gehöre, und nur mit dem Eigenthümer oder demjenigen rechtsgültig vollzogen werden könne, den man für den Eigenthümer halte. (Und weiter unten:) Hiernächst producirte der Bischof, um zu beweisen, dass die vorgenannte Kirche in weltlicher Beziehung ihm gehöre, gewisse Zeugen, welche darthun sollten, dass die Bischöfe sowohl die gedachte Kirche als die zu ihr gehörenden Mühlen, Ländereien und anderen Besitzungen seit längerer Zeit besessen und frei nach Willkür darüber verfügt hätten. (Und weiter unten:) Uns ist klar geworden, dass der obgedachte Bischof seinen Anspruch

weder durch die Zeugenaussagen begründet habe, noch durch die Antwort des erwähnten Sachwalters (da derjenige, welcher dem Anspruch des Gegners Einreden entgegenstellt, nicht für geständig gehalten werden kann), noch durch die von der Gegenpartei producirte Urkunde, da in ihr der Bischof Theodosius, der angebliche Urheber des Tausches, nicht Bischof von Spoleto genannt wird, wiewohl in der Abschrift, deren der Sachwalter sich bediente, diese Bezeichnung betrügerischer Weise hinzugesetzt war. Wiewohl nun derjenige, welcher die Copie jener Urkunde also verfälschte, sich eines groben Vergehens schuldig gemacht hat, so wollen Wir doch nicht, (in Erwägung, dass solches persönliches Vergehen der Kirche nicht zum Nachtheil gereichen darf, und dass die Einrede der Fälschung nicht nur vor, sondern auch nach gesprochenem Urtheil statthaft ist, da eine auf falsche Urkunden gebaute Sentenz noch zwanzig Jahre lang, von Zeit der erlangten Kenntniss, angefochten werden kann,) dass hieraus eurem Kloster irgend ein Rechtsnachtheil erwachse. Da Uns jedoch kund geworden, dass die obgedachte Kirche vom heil. Veit in der Diöcese Spoleto gelegen, so ist von Uns dem Bischofe das bischöfliche Recht (mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was durch authendische Urkunden davon ausgenommen worden,) über dieselbe zugesprochen worden, da sie nicht hat beweisen können, dass sie durch Verleihung oder durch gesetzliche Verjährung eximirt worden sei. Dagegen haben Wir, da der gedachte Bischof, welcher auf die erwähnte Kirche Ansprüche machte, eine ihm zu Seite stehende gesetzliche Verjährung nicht erwiesen hat, (wenn schon von ihm dargethan worden, dass der Bischof von Spoleto die Güter derselben Kirche eine Zeit lang besessen habe) euch in Beziehung auf die weltlichen Verhältnisse dieser Kirche von dem Anspruche des Bischofs durch Unser Enderkenntniss entbunden und losgezählt.

7. *Honorius III. an die Aebte vom heil. Hubertus und vom heil. Martinus zu Lüttich (um das J. 1220. aus Rom nach Belgien).*

Uns ist neuerdings von Seiten des G. vorgestellt worden, er habe, nachdem die von Unserem Vorfahrer erlassene Verordnung dem Erzbischof von Trier insinuirt worden, dahin excipirt, dass er durch dieselbe nicht zur Einlassung gehalten sei, weil er durch sie vor ein mehr als zwei Tagereisen entferntes Gericht gezogen werde, und es sei, als vorgedachter Erzbischof diese Einrede zu beachten sich weigerte, von ihm an den apostolischen Stuhl Berufung eingewandt worden. (Und weiter unten:) Hierauf erwiederte nun der Sachwalter der Gegenpartei, dass der gedachte G. nicht über zwei Tagereisen

weit ausserhalb seiner Diöces vor Gericht gezogen worden, da der Erzbischof den Termin an einem Orte anberaumt habe, der von dem Wohnorte des G. nicht weiter entfernt liege, als diess durch den Beschluss der allgemeinen Kirchenversammlung [vom Lateran] nachgelassen sei. (Und weiter unten:) Wir befehlen eurer Vorsicht, dafern der Sachwalter des erwähnten J. die von dem mehrgedachten Erzbischof eingewandte Einrede (nämlich, dass er gegen die Verordnung der allgemeinen Kirchenversammlung über zwei Tagereisen weit vor Gericht gezogen werde) beweisen kann, die Berufung des gedachten G. für begründet zu erklären und in der Sache Anstand zu nehmen.

8. *Derselbe an den Archidiacon jenseits der Loire, den Official und den S., Domherrn von Tours (um das J. 1222. aus Rom nach Frankreich).*

Unsre geliebten Söhne, S. P. und G., Stiftsherren der Kirche der heil. Maria, haben in einer Uns übersandten Bittschrift vorgestellt, es sei, als sie der Stiftsherr M. wegen ihres Widerspruchs gegen seine von gewissen Stiftsherren zu Graçay vollzogene Erwählung zum Prior der gedachten Kirche vor den vor Uns beauftragten Richtern belangt habe, von ihnen vorgestellt worden, dass der erwähnte M. deshalb nicht rechtliches Gehör finden dürfe, weil er excommunicirt sei und das Verbrechen des Meineides begangen habe. Als nun derselbe M. zur Zerstörung dieser Exception replicirt habe, dass die gedachten G. und V. des Meineides schuldig seien, S. aber im Kirchenbann sich befinde, so habe ihr Sachwalter entgegnet, es dürfe diessfalls von ihm der Beweis nicht angenommen werden, da die erwähnten Stiftsherren, selbst wenn der ihnen vorgeworfene Meineid erwiesen würde, dennoch um deswillen nicht von der Vertheidigung ihrer Kirche zurückgewiesen werden dürften. Hiernächst hat er noch hinzugefügt, dass gegen die Einrede, in welcher dem gedachten M. die Excommunication vorgeworfen wird, nicht replicirt werden könne, dass auch der S. gebannt sei, indem die dem M. entgegengestellte und bewiesene Einrede die Zurückweisung seiner Klage nach sich ziehe, während die Replik dem mehrerwähnten S. die Vertheidigung nicht abschneide, selbst wenn sie erwiesen würde. (Und weiter unten:) Die Richter aber erkannten in einem Zwischenurtheil dahin, dass zuvörderst mit Aufnahme des Beweises der Replik zu verfahren sei, weshalb an Uns appellirt worden ist. Wir befehlen euch deshalb, dafern Alles sich in der gedachten Weise verhält, nach geschehener Nichtigkeitserklärung u. s. w.

10. *Gregor IX. an den Dechanten von Lincoln (um das J. 1233. aus Rom nach England).*

Bei Uns haben Unsere geliebten Töchter in Christo, die Priorin und der Convent von Campessia, vorstellen lassen, dass, nachdem zwischen ihnen am ersten, und dem Prior und Convent von Buccelleja am andern Theile über gewisse Zehnten und andere Gegenstände, rücksichtlich deren sie von den letztern in Anspruch genommen worden, vor dem Abt vom heil. Benedict und dessen Collegen in Folge apostolischen Auftrags der Process verhandelt und von ihnen aus genügendem Grunde Berufung eingelegt, auch ein Anwalt zur Fortstellung derselben beauftragt worden sei, die gedachten Richter später über sie den Kirchenbann verhangen hätten. Nachdem nun von Uns auf die gedachte Appellation, ohne Erwähnung dieeer Excommunication, durch denselben Beauftragten an den Prior von Angles und Genossen eine Verordnung ausgewirkt worden, so habe die Gegenpartei, nach ihrer Angabe deshalb appellirend, weil die erwähnten Richter die von ihr gegen Jene aufgestellte Einrede der Excommunication zu beachten sich geweigert hätten, an den Prior von Gernemoe und andre Richter diessfalls Verordnung ausgebracht. Vor diesen sei nun von ihrer Seite im Wege der Einrede vorstellich gemacht worden, dass, da das erwähnte Urtheil nach eingewandter zulässiger Appellation gefällt worden, und jedem Excommunicirten sein Vertheidigungsrecht anerkanntermaassen vorgehalten bleibe, die gedachten Richter die Einrede der Gegenpartei [aus diesen Grünnden] nicht hätten annehmen wollen, wie sich diess auch nicht anders gebührt habe. Da aber der Prior von Gernemoe und dessen Mitrichter diese Einrede nicht angenommen hätten, so sei von ihnen an Uns Appellation eingelegt worden. Hierauf ergeht an dich von Uns Verordnung, dafern die erwähnten Umstände in Wahrheit beruhen, alles nach dieser Appellation Unternommene gebührend zu beseitigen und in dieser Sache in Gemässheit des ersten, an den vorgedachten Prior von Gernemoe und dessen Mitrichter erlassenen Auftrags nach deiner Einsicht zu verfahren.

11. *Derselbe an den Abt vom heil. Salvator zu Pavia und den Propst von Vercelli (um das J. 1230. aus Rom nach Insubrien).*

Uns haben die Stiftsherren zu Tortona vorgestellt, dass nachdem von ihnen der P. zum Erzpriester erwählt worden, der Erzbischof von Mailand die ihm angezeigte Wahl verworfen und einen gewissen Geistlichen Zepus zum Erzpriester der erwähnten Kirche bestellt habe. Auf ihre deshalb an den apostolischen Stuhl gerichtete Appellation sei diessfalls von Uns der Propst vom heil. Stephan mit Auftrage versehen

worden, welcher die von ihnen getroffene Wahl bestätigt, das Wahlrecht dem Capitel zugesprochen und den Gegner von seinem Anspruche entbunden habe, worauf von beiden Seiten appellirt und von Uns euch diese Sache zur Entscheidung überwiesen worden sei. Als nun von der Gegenpartei dem gedachten Capitel die Einrede der Excommunication entgegengestellt worden, so hättet ihr, in der irrigen Voraussetzung, dass durch die Einrede der Excommunication niemand an der Fortstellung seiner Appellation gehindert werden dürfe, da jede gesetzliche Vertheidigung dem Excommunicirten im Process vorbehalten bleibe, fälschlich dahin erkannt, dass die Gegenpartei nicht zur Antwort gezwungen werden könne, weshalb das erwähnte Capitel an Uns appellirt habe. (Und weiter unten:) Hierauf befehlen Wir euch, wenn sich Alles also verhält, ohne Rücksicht auf jene Einrede in dieser Sache weiter zu verfahren.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Wer die Einrede der Excommunication unter den verzögernden Einreden vorzuschützen wissentlich unterlässt, kann dieselbe in jedem beliebigen Stadio des Processes vorzubringen nicht verhindert werden, und diess ist dieser Einrede eigenthümlich, damit niemand zum Schaden seiner Seele mit einem Gebannten Gemeinschaft zu haben gezwungen werde. Hat er die Einrede nicht vorgeschützt, um dem Kläger Mühe und Kosten zuzuziehen, dann ist er in die gesetzlichen Kosten zu verurtheilen. Ein öffentlich Excommunicirter aber ist, selbst wenn eine derartige Einrede nicht vorgeschützt wird, nichts desto weniger vom Richter Amtswegen zurückzuweisen.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Wenn dein Gegner von dem Richter losgesprochen worden ist, weil er zur Zeit der Klaganstellung die von ihm geforderte Sache ohne sein Zuthun nicht mehr besass, und wenn er im Augenblick wieder zum Besitz gelangt ist, so steht dir, sobald du von Neuem klagst, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegen.

Titulus XXVII.

De sententia et re judicata.

(*Vom Urthel und von der Rechtskraft.*)

c. 1. *Gregorius an den Erzbischof von Prima Justiniana* (*um das J.* 600. *zu Rom*).

Ein gegen bürgerliche oder kirchliche Gesetze gesprochenes Erkenntniss kann von Rechtswegen nicht bestehen, wenn

Digitized by Google

es auch nicht durch Berufung von der Rechtskraft entbunden worden ist.

2. *Derselbe an den Johannes, Bischof von Ravenna (um das J.* 595. *aus Rom nach Flaminia).*

Dass die Angelegenheiten streitender Parteien durch Urtheil schleunig entschieden werden, ist sowohl der Billigkeit als dem strengen Rechte angemessen.

4. *Papst Leo (um das J.* 450. *zu Rom).*

Was dem kirchlichen Rechte gemäss, gerecht und vernünftig entschieden worden, soll auch durch Unseren Ausspruch seine Bekräftigung empfangen.

5. *Alexander III. an den Erzbischof von York (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Im Uebrigen möge dir unverhalten sein, dass, sobald Wir die Vollstreckung eines von Uns gesprochenen Erkenntnisses Jemandem anbefehlen, und die Einrede betrüglicher Erschleichung des Urtheils vorgeschützt wird, der mit der Execution Beauftragte nicht über die Sache selbst zu entscheiden, sondern die neuentstandenen Streitpunkte zur Entscheidung des apostolischen Stuhles zu bringen hat.

6. *Derselbe an den Bischof von Norwich (um das J.* 1186. *aus Rom nach England).*

Wenn Jemandem der Besitz zugesprochen worden ist, dann genügt es nicht, dass ihm anstatt der Einräumung des körperlichen Besitzes ein Pfand bestellt werde.

7. *Derselbe an denselben und an den Archidiacon V. (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Uns hat der Ueberbringer gegenwärtiger Verordnung vorgestellt, dass, nachdem er eine gewisse Frauensperson sich in gesetzlicher Weise vermählt, und mit ihr den Beischlaf vollzogen habe, zwischen beiden alsdann eine Eheirrung eingetreten sei, um derentwillen er der Frau die eheliche Pflicht verweigert habe. Die Verwandten der letztern aber hätten, dadurch unwillig gemacht, gegen ihn eine Klage erhoben, unter dem Vorgeben, dass er die Frauensperson ungeachtet ihrer Abneigung und ihres Widerstrebens, so wie in einem Alter, in welchem sie zur Eingehung der Ehe unfähig gewesen, geheirathet habe. Endlich seien sie in Folge beiderseitiger Bestrebung unrechtmässiger Weise getrennt worden. Da Wir nun

nicht gemeint sind, die Trennung gültig vollzogener Ehen leichtsinnig geschehen zu lassen, so geben Wir euch auf, dafern sich ergiebt, dass beide durch den Spruch der Kirche ohne gesetzlichen Grund getrennt und die Kirche hintergangen worden, dafür Sorge zu tragen, dass beide als Mann und Frau in Gemeinschaft verbleiben.

8. *Derselbe an den T. und die Geistlichen der Kirche der heil. Anastasia zu Verona (um das J. 1170. aus Rom nach Dalmatien).*

Nachdem der zwischen euch und den Laien G. und A. über ein denselben von euerem Erzpriester verkauftes Haus entstandene Rechtsstreit zur Entscheidung des J., Legaten des apostolischen Stuhles gelangt war, so sprach derselbe, nach eingewandter Berufung und nach bewilligten Fristen gegen dich, geliebter Sohn T., weil du innerhalb der zur Fortstellung vorgeschriebenen Frist zu den apostolischem Stuhle dich zu begeben unterlassen hattest, ein Urtheil und erkannte den gedachten G. und A. das erwähnte Haus nach einer in der Stadt Verona geltenden Gewohnheit zu. Als nun später im Wege der Appellation diese Sache an Uns gediehen war, so erliess der von Uns mit Auftrag versehene Bischof von Brixen gegen die kirchengesetzlichen Vorschriften ein Urtheil auf den Grund derselben Gewohnheit, eben so, wie diess der vorgedachte Legat gethan hatte. Wir aber haben, in Erwägung, dass, obschon das Ansehn des Herkommens oder der Gewohnheit gross ist, dennoch dadurch der Wahrheit oder dem Gesetz nicht Eintrag geschehen darf, das oberwähnte Erkenntniss cassirt, euch von dem Anspruch Jener entbunden und losgezählt, und euch und eurer Kirche das im Eingange erwähnte Haus zugesprochen.

9. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J. 1172. aus Rom nach England).*

Wenn hiernächst eine Rechtssache mit der Rejectionsclausel [Jemandem zur Entscheidung] übertragen, und dann ein ungerechtes Urtheil gefällt wird, so muss dasselbe cassirt werden, und es kann bei ihm nicht sein Bewenden haben, sobald es eine offenbare Ungerechtigkeit enthält.

10. *Clemens III. (um das J. 1190. zu Rom).*

Aus dem Inhalte deines Sendschreibens ging hervor, dass, als zwischen dem R. und der Frauensperson M. ein Eheprocess entstanden, und dem Bischof von Theate zur Entscheidung überwiesen worden war, der letztere den R. von dem Anspruche der Frauensperson während der Abwesenheit derselben entbunden habe. Hiernächst habe dieselbe Frauens-

person von Uns an dich zur Prüfung und gebührenden Entscheidung Verordnung ausgebracht. (Und weiter unten:) Der gedachte R. aber sei auf deine Citation zum Termin, unter dem Vorwande einer Krankheit, nicht erschienen. Da er aber in der folgenden Nacht mit einer andern sich fleischlich zu vermischen sich unterfangen, so sei von dir über ihn der Kirchenbann verhangen worden. Nachdem er hierauf von diesem absolvirt worden, sei er vor dir erschienen und habe ein Schreiben des gedachten Bischofs vorgezeigt, aus welchem hervorgehe, dass er die Lossprechung von jedem Anspruche der Frauensperson erlangt habe. Da nun die letztere zum Beweis, dass derselbe R. durch Ueberreichung des Traurings öffentlich mit ihr sich verheirathet habe, ihre Zeugen produciren will, so erbittest du dir Belehrung, wie du diessfalls dich zu verhalten habest. Deshalb geben Wir dir auf deine Anfrage zum Bescheid, dass du ohne Rücksicht auf die von dem Bischofe unrechtmässig erkannte Lossprechung in der Sache weiser zu verfahren und dem erwähnten R. bei Strafe des Excommunication ernstlich zu untersagen hast, dass er vor Ausgang der Sache mit der von ihm erkiesten Beischläferin Gemeinschaft pflege.

11. *Derselbe (um das J. 1190. zu Rom).*

Die Verwandten der E., der Ueberbringerin des Gegenwärtigen, haben, wie du in deinem Sendschreiben vorgestellt hast, eine zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehende geistige Verwandtschaft erwiesen, worauf von dir beiden das Scheidungsurthel gesprochen worden ist. Da aber die gedachte E. dir später gestanden, dass sie in Wahrheit vor diesem Urthel nicht seine Gevatterin gewesen, sondern erst nach erfolgter Scheidung zu ihm in geistige Verwandtschaft getreten und später erst eine zweite Ehe eingegangen sei, (Und weiter unten:) So geben Wir dir, geliebter Bruder, zur Antwort, dass allein um des von der Frauensperson abgelegten Geständnisses willen von dem durch das Gericht der Kirche in gesetzmässiger Form gesprochenen Urthel nicht abzugeben ist, sobald nicht in gesetzlicher Weise der Gegenbeweis geführt wird.

13. *Innocenz III. an den Abt und Convent vom heiligen Zeno zu Verona (um das J. 1213. aus Rom nach Italien).*

Als zwischen euch, Namens eurer Kirche, und den Clerikern der Kirche vom heil. Proculus wegen die Gerichtsbarkeit über letztere ein Process entstanden war, so wurde von eurer Seite vorgestellt, dass diese Kirche euerem Kloster zu vollem Rechte [sowohl rücksichtlich der Spiritualien als

Digitized by Google

der Temporalien] untergeben sein müsse, namentlich rücksichtlich der Einsetzung, Absetzung und der Einweisung des Erzpriesters, und des Diensteides desselben, so wie in Beziehung auf den von ihm und dem Convent zu leistenden Gehorsam, auf die Disciplinargewalt, auf die Präsentation zu den Weihen, die Ertheilung der Tonsur, den Empfang des Chisma, die Processionen und alles Aehnliche, worin die Unterthänigkeit sich äussert. Zum Beweise dieses Anspruches producirtet ihr eine von dem B., weiland Bischof von Verona ausgestellte Verleihungsurkunde, welcher der Nachfolger des letzteren, T., genehmigt und auch bestätigt habe. Hierüber brachtet ihr Privilegien und Bestätigungsurkunden sowohl römischer Päpste als von den Patriarchen von Aquileja bei, von welchen letztern einer der völligen Unterordnung in einem Privilegio ausdrücklich gedachte, welches auf das Zeugniss des B., weiland Bischofs von Verona, vordem Erzpriesters derselben Kirche, ausgestellt und vollzogen worden war, und in welchem [der Patriarch] den Prior vom heil. Zeno anstatt seiner zu unterzeichnen beauftragt hatte. Hiernächst machte euro Partei vorstellig, dass zwischen dem B., weiland Abte desselben Klosters und dem Erzpriester und dem Convent des heil. Proculus im Laufe der Zeit über die eidlich anzugelobende Treue und den Gehorsam, wozu die letztern sich nicht verbunden erklärten, Irrungen entstanden und diessfalls Zeugen producirt worden seien. Endlich habe der obgedachte T., Bischof von Verona, nach dem Beispiele eines Cardinals, von welchem dasselbe erkannt worden sei, ein Endurthel des Inhalts gesprochen, dass entweder der Erzpriester seine Pfründe abzugeben, oder dem Abt Gehorsam zu geloben habe, und dieses Urthel sei, weil durch keine Appellation gehindert, in Rechtskraft übergegangen. (Und weiter unten:) Wiewohl nun dem angezogenen Verleihungsinstrumente, so wie den auf dasselbe gebauten oder aus ihm geflossenen Bestätigungsurkunden und Privilegien vielleicht nicht allzugrosser Werth beigelegt werden darf, so entscheiden Wir dennoch (in Erwägung, dass in Beziehung auf die streitenden Parteien selbst das [gedachte] Erkenntniss, seit es in Rechtskraft übergegangen, selbst wenn es gegen das Jus in thesi erlassen sein sollte, dennoch ein formelles Recht gewähre, da es dem Jus in hypothesi nicht offen entgegentritt, und weil die Vorbringen [der Parteien] durch die Wahrheit der nach rechtlicher Vermuthung durchgängig ordnungsmässig vollzogenen gerichtlichen Handlungen überwogen werden,) dass der jeweilige Erzpriester vom heil. Proculus dem Abt vom heil. Zeno den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten habe.

Digitized by Google

14. *Derselbe an die Stiftsherren von Novara (um das J. 1213 aus Rom nach Insubrien).*

Den zwischen euch und dem Cleriker A. über eine Pfründe in der Kirche zu Verona obwaltenden Streit hatten wir mit Uebereinstimmung der Parteien dem Bischof von Lodi zur Entscheidung übertragen, welcher für euch gegen den gedachten A. ein Endurthel gefällt hat, von welchem dann an Uns appellirt worden ist. (Und weiter unten:) Wiewohl nun derselbe A. vorstellte, dass der gedachte Bischof gegen den Inhalt Unseres Auftrages das Erkenntniss gesprochen habe, (was er durch die Gezeugnisse zu beweisen versuchte,) so haben wir doch, (da der Richter nicht immer nur Eine Art der Beweismittel berücksichtigen kann, da [ferner] das Urtheil nichts Ungerechtes enthält und diese Rechtssache in Folge gemeinschaftlicher Uebereinstimmung dem gedachten Richter zur Entscheidung überwiesen worden war, bei welchem zugleich beide Parteien auf die Fällung des Erkenntnisses nach geschehener Untersuchung des Streitverhältnisses angetragen hatten,) das Urtheil bestätigt.

15. *Derselbe an den Bischof von Constanz (um das J. 1198. zu Rom).*

Auf deine Anfrage, ob der Appellation eines Clerikers zu deferiren sei, der den in einem Erkenntnisse ihm auferlegten Reinigungseid, so wie die zur Annahme gesetzte zwanzig- oder mehrtägige Frist ohne Widerspruch angenommen hat, und nach seinem Erscheinen im Termin ohne Angabe einer Beschwerde appellirt, während nur noch die Annahme des Reinigungseides und die Vollstreckung eines in einer andern (Civil-) Sache ergangenen Erkenntnisses zu geschehen habe, da von der Publication des letztern, so wie von der Auflegung des Reinigungseides eine mehr als zehntägige Frist vergangen sei, geben Wir dir zum Bescheid: dass, da nach zehen Tagen ein Urthel in Rechtskraft übergeht, derjenige, welcher innerhalb dieser Zeit nicht zu einem Rechtsmittel seine Zuflucht nimmt, des Rechtes zu appelliren verlustig gehe, da er nach der Ansicht des Rechts dem Urtheil namentlich dann sich unterworfen zu haben scheint, wenn keine Appellationsbeschwerde angegeben ist. Aber auch die Vollstreckung jenes Erkenntnisses kann dadurch nicht aufgehalten werden, wiewohl diessfalls eine Frist von vier Monaten regelmässig bestimmt ist, indem dieselbe nach dem Ermessen des Processrichters in geeigneten Fällen abgekürzt oder verlängert werden kann, und demjenigen, welcher vom Anfang freiwillig die kürzere Frist angenommen, die Folgen allein zuzurechnen sind, da er auf eine längere Frist dadurch verzichtet zu haben scheint. Deshalb ist dem

in solchem Falle Appellirenden kein Gehör zu geben, wenn nicht zu seinem Nachtheile die kirchengesetzliche Form der Vollstreckung überschritten wird.

16. *Derselbe an den Dechanten, den Canzler und den C., Stiftsherrn von Laon (um das J. 1199. aus Rom nach Frankreich).*

Wie Uns von euch berichtet worden ist, hatte, als der zwischen dem Subdiacon H. und dem Priester B. über fünf dem ersteren jährlich zu liefernde Scheffel Getreides obwaltende Rechtsstreit euch zur Entscheidung übertragen worden war, und der Subdiacon den Ersatz forderte, der Gegner seine Verbindlichkeit abgelehnt, da er schon einmal wegen dieses Anspruchs belangt und durch Erkenntniss losgesprochen worden sei. Diess wollte er durch zwei Zeugen erweisen, aus deren Aussagen auch hervor ging, dass ihn der Magister A. im Auftrage des Bischofs von Laon von dem Anspruche des Subdiacons entbunden habe. Da jedoch die Aussagen dieser Zeugen gewissermaassen dürftig sind, indem sie von den Momenten, auf welche der Richter das Urtheil zu bauen pflegt, nichts enthalten, so habt ihr diessfalls den apostolischen Stuhl um Verhaltungsmaassregeln gebeten. Da aber fast überall, wo es rechtsgelehrte Leute giebt, üblicherweise die Gründe der richterlichen Entscheidung nicht in den Erkenntnissen auseinandergesetzt werden, so geben wir euch zum Bescheid, dass, da aus den Aussagen der vorgedachten Zeugen sich ergiebt, es sei das [erwähnte] Urtheil von dem competenten Richter erlassen worden, um des richterlichen Ansehens willen die Gesetzlichkeit des Verfahrens vermuthet werden muss.

17. *Derselbe an den Bischof von Astorga und den Abt vom heil. Isidor zu Leon (um das J. 1211. aus Rom nach Spanien).*

Als in dem zwischen dem Bischof von Orense und dem Kloster von Cella nova über den Rechtszustand des letztern anhängigen Processe verschiedene Urtheile für den Bischof erlassen worden waren, stellte ein Abgeordneter des Bischofs von Oviedo beschwerend vor, dass durch dieselben die Kirche von Oviedo schwer verletzt worden sei, zu welcher nach seiner Behauptung jenes Kloster gehöre. (Und weiter unten:) Da nun von Seiten des Klosters keine haltbaren Gründe dargelegt und erwiesen worden sind, aus denen das für den Bischof ergangene Erkenntniss abgeändert werden müsste, so haben Wir dasselbe, s viel das Kloster anlangt, bestätigt. (Und weiter unten:) Wirverordnen, dass, wenn die für die Kirche von Oviedo eingewandte Appellation als gegründet sich erweisen, und zur Fortstellung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist ein Bevollmächtigter abgeordnet worden sein sollte,

mit der Vollstreckung des Urtheils Anstand genommen werde, damit die Kirche von Oviedo nicht in ihrem Besitze eine Beeinträchtigung erleide. Im entgegengesetzten Falle aber ist das Urtheil dem Rechte gemäss ohne Gefährde für der Kirche von Oviedo um so mehr in Vollzug zu setzen, als der letzteren durch alles Vorgedachte nicht ein Rechtsnachtheil zugefügt wird, um dessen willen sie nicht zu ihrem Rechte kommen könnte, da das, was unter andern Personen verhandelt ist, nach dem geistlichen und weltlichen Rechte auf Andere in der Regel keinen Einfluss äussert.

18. *Derselbe* (*um das J.* 1205. *aus Rom nach Frankreich*).

Als der Kriegsmann Berthold seinen Hof an den Kriegsmann P. verpfändet hatte, und dieser P. verstorben war, so behauptete A., der Neffe und Erbe desselben, nach Erledigung der Pfründe des gedachten Ortes, dass das Patronatrecht auf ihn mit der Gesammtheit des Vermögens [des Erblassers] übergegangen sei, und präsentirte deshalb den Cleriker desselben Ortes D. zu der erwähnten Pfründe dem Archidiacon, welcher ihn unter bischöflicher Genehmigung in dieselbe einsetzte und in den körperlichen Besitz einwiess. Der vorgedachte Grundherr B. aber brachte dem vorerwähnten Bischof den Priester T. in Vorschlag, welchen jedoch der Bischof nicht admittirte. Da nun dieser T. gegen den obenerwähnten D. rücksichtlich der gedachten Pfründe klagend auftrat, so überwiess der Erzbischof von Rheims, Gesandter des apostolischen Stuhles, diese Sache gewissen Richtern zur Entscheidung, und sprach dann, (nachdem die letzteren die Parteien mit den Gezeugnissen an ihn zurückgewiesen hatten und der vorgedachte D. mit den seinigen erschienen war, während der erwähnte T. weder in Person noch durch einen geeigneten Stellvertreter sich einfand,) nach genommener Einsicht in die Gezeugnisse des genannten Clerikers die Lossprechung desselben von dem Anspruche des mehrgedachten T. in einem Erkenntnisse aus, indem er dem letzteren rücksichtlich der erwähnten Pfründe Stillschweigen auferlegte. Hierauf erschien jedoch nach Verlauf kurzer Frist derselbe Priester vor dem Erzbischof und schützte einen gesetzlichen Grund zur Entschuldigung seiner Abwesenheit vor; der Erzbischof aber trug dem erwählten Bischof von Strassburg und den Aebten von Alta silva und T. in schriftlicher Verordnung auf, das gedachte Erkenntniss, dafern jener seine Ehehaften erwiesen, für nichtig zu erklären, und die Sache gebührend zu entscheiden; im entgegengesetzten Falle aber das Urtheil in Vollzug zu setzen. Als jedoch der gedachte Bischof und die obenerwähnten Aebte ihre Vollmacht auf andere übertragen hatten, so hörten die substi-

tuirten Richter über den bezeichneten Punkt Zeugen ab; der gedachte Cleriker aber wandte an Uns Berufung ein. (Und weiter unten:) Wiewohl der Priester seine Ehehaften minder genügend bescheinigt hatte, haben Wir doch, damit der Wahrheit nicht durch eine vorgefasste Meinung Eintrag geschehe, den Parteien den Cardinaldiacon R. zum Verhörsrichter bestellt. Als nun dieser an Uns über Alles getreulichen Bericht erstattet hatte, so erkannten Wir aus dem Erkenntnisse, dass der Bischof hintergangen worden sei, theils weil in ihm enthalten war, es sei durch die Gezeugnisse des gedachten Clerikers hinlänglich erwiesen, dass der oberwähnte A. im Besitze der Patronatrechts sich zur Zeit der von ihm bewirkten Präsentation befunden habe (während doch aus den Gezeugnissen nicht mehr hervorging, als dass auf den Grund eines dem Patron rücksichtlich jener Pfründe zustehenden Rechts die vorgedachten P. und A. jährlich zehn Solidi empfangen hätten), theils, weil es in demselben Erkenntnisse heisst, dass T. seinen Beweis verfehlt habe, während doch aus den Gezeugnissen hervorgeht, dass der Klaggrund von ihm hinlänglich erwiesen sei; theils weil [von dem Erzbischof] in dieser Sache nicht vollständige Instruction aufgenommen worden ist, da er nur die Gezeugnisse e i n e r Partei angenommen hat, welche zur Entscheidung von allzugeringem Belang sind. Deshalb haben wir das Urtheil cassirt, und dem gedachten T. die obenerwähnte Pfründe zugesprochen, weil aus den Gezeugnissen sich offen ergab, dass er von dem wirklichen Patron zu derselben präsentirt worden sei.

19. *D e r s e l b e* (*um das J.* 1203. *aus Rom nach Deutschland*).

In den Sachen, welche durch den Ausspruch des Papstes entschieden werden, sind sowohl die Ordnung des Rechts als die Billigkeit auf das genaueste zu berücksichtigen, da in ähnlichen Fällen alle Andern gleichmässig zu entschieden haben, sobald nicht der Papst aus Gründen der Nothwendigkeit oder des Nutzens von dem gemeinen Rechte abzugehen sich bewogen findet.

20. *D e r s e l b e an den Convent vom heil. Leodius* (*um das J.* 1199. *aus Rom nach Frankreich*).

Zwischem dem Kloster vom heil. A. zu R o u e n und dem eurigen war über die Weise, in welcher der Abt gewählt werden sollte, im Process verhandelt worden. (Und weiter unten:) Da Wir erkannt haben, dass der erste [von Uns erlassene] Auftrag durch den letzten nicht widerrufen worden ist, theils weil die im Process angeführten Verdachtsgründe nichtig zu sein schienen (nicht zu gedenken, dass sie

Digitized by Google

als verzögerliche vor der Einlassung hatten vorgeschützt werden müssen, und dass die Klosterbrüder vom heil. A. durch die vor dem delegirten Richter bewirkte Kriegsbefestigung die Vermuthung des Verzichts begründet haben,) theils weil die apostolischen Privilegien und der vor den zuerst beauftragten Richtern verhandelte Process selbst in der zweiten Auftragsverordnung nicht erwähnt waren, wodurch sie allerdings ihre Kraft völlig verloren haben würden; so haben wir aus Rücksicht auf das angeblich für das Kloster vom heil. A. erlassene, wiewohl uns nicht vorgelegte, Erkenntniss, (gegen welches die vorgedachten Richter, wenn es ihnen mitgetheilt worden wäre, nicht das Gegentheil erkannt haben würden, während nun die auf dasselbe sich Berufenden die Schuld tragen, da auf den Grund angeblich neu aufgefundener Urkunden kein Process wieder von Neuem begonnen werden soll,) das von den zuerst beauftragten Richtern Vollzogene als gesetzlich anerkannt, das von ihnen gesprochene Urthel bestätigt und dem von euch Erwählten (wiewohl vorbehältlich der Rechte des Bischofs der Diöcese) die Weihe ertheilen lassen.

21. *Derselbe an den Bischof, den Dechanten und den Canzler von Paris (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Als zwischen dem Bischof von Meaux und dem Kloster von Arras über die Unterthänigkeit des letzteren ein Streit entstanden und von den Sachwaltern der Parteien vor Uns verfahren worden war, so erkannten Wir, weil aus dem Geständniss der Gegenpartei sich ergab, dass der Bischof im Besitz der Regierungsrechte über dasselbe Kloster sich befunden, auf die Wiedereinsetzung desselben. Da jedoch ein von Unserem Vorfahrer Papst Innocenz erlassenes Privilegium die völlige Exemtion des Klosters aussprach, so beauftragten wir den Dechanten von Soissons und Collegen, dem Bischof nach der Wiedereinsetzung in den Besitz der Regierungsrechte rücksichtlich der Botmässigkeit über das Kloster Stillschweigen aufzuerlegen, dafern er nicht gegen jenes Privilegium einen gegründeten Einwand erheben und beweisen könne. (Und weiter unten:) Als nun die Richter den vollständig instruirten Process zu Unserer Entscheidung brachten, erkannten Wir dem Bischof, weil die von ihm aufgestellten Momente die trifftigeren waren, die Botmässigkeit über das gedachte Kloster und die ihm als Bischof der Diöces diessfalls zustehenden Regierungsbefugnisse zu, so jedoch, dass dem apostolischen Stuhle sein Recht vorbehalten bleibe, wenn er seinen diessfallsigen Anspruch verfolgen würde. Wenn nämlich das Privilegium des vorgedachten Innocenz dem [Papst] Alexander im Processe vorgelegt, und von ihm gegen dasselbe erkannt worden

ist, so ist es offenbar von ihm verworfen worden. Ist aber aber die Vorlegung nicht geschehen, so kann auf den Grund einer neu aufgefundenen Verleihungsurkunde das vorgedachte Erkenntniss nicht entkräftigt werden.

22. *Derselbe an die Aebte von der heil. Maria zu Cagia und den Abt von Vallis secreta (um das J. 1200. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem J. und A., Stiftsherren vom heil. Dionys zu Rheims, im Namen gewisser Stiftsherren dem apostolischen Stuhle hinterbracht hatten, dass der Abt der Verschwendung, des Meineides, der Simonie und gewisser anderen Verbrechen vielfach bezüchtigt werde, so beauftragten Wir den Bischof von Chalons und Collegen, persönlich sich in das Stift zu begeben, dort den sowohl am Haupt als den Gliedern gefundenen Mängeln abzuhelfen und jede als nothwendig erkannte Anordnung zu treffen. (Und weiter unten:) Die Richter aber entsetzten, nachdem sie die Eide des Abts und der Stiftsherren angenommen, den Abt von der Verwaltung des gedachten Stifts durch ein Urtheil, indem sie die Correction der Glieder auf spätere Zeit verschoben, da sie solche damals nicht zu bewirken vermochten. Gegen dieses Urtheil legte der vorgedachte Sachwalter an Uns Berufung ein, und stellte dasselbe als unhaltbar dar, theils weil die Richter ohne die nöthige Streiteinlassung in der Sache verfahren seien, theils weil sie den Eid der gegen den Abt verschworenen Stiftsherren angenommen, und, ohne die Gezeugnisse der Parteien zu publiciren oder dem Abte vorzulegen, zur Urtheilsfällung zu verschreiten sich unterfangen hätten. (Und weiter unten:) Da Wir nun darüber, dass eine Verschwörung in Frage stehe, nicht haben Gewissheit erlangen können, so befehlen Wir euch, dafern sich ergiebt, dass (wie diess der Abt hat beweisen wollen) eine Verschwörung derjenigen vorliege, deren Eide die Richter entgegengenommen, und dass die Richter ohne andern Beweis lediglich auf den Grund ihrer Aussagen das Urtheil gefällt haben, das von den letzteren Verhandelte zu cassiren und in der Sache dem Inhalt der ersten Auftragsverordnung gemäss zu verfahren. Wenn jedoch eine Verschwörung nicht erwiesen werden, oder ungeachtet des hergestellten Beweises sich ergeben sollte, dass jene über die Thatsachen nicht deponirt haben, auf deren Grund die Entsetzung über den Abt verhangen worden ist, oder wenn endlich die in dieser Beziehung erstatteten Aussagen durch die Zeugnisse Anderer genügend bestätigt worden sind: dann habt ihr das Verfahren der gedachten Richter zu bestätigen. Wenn nämlich schon die Verschworenen gegen den Abt nicht zum Zeugniss gelassen werden durften, so konnten sie doch eidlich zum Zeugniss über den Zustand des ge-

dachten Stifts verpflichtet werden, um durch ihre Aussage über andere, den Abt nicht berührende Punkte Gewissheit zu schaffen, dazumal zu jener Zeit eine von ihnen gegen den Abt eingegangene Verschwörung nicht erwiesen worden war.

24. *Derselbe* (*um das J.* 1209. *zu Rom.*)

Ihr aber habt das von den delegirten Richtern über die Wahl des Custos gefällte Bestätigungsdecret zu prüfen und den einschlagenden Rechtsgrundsätzen gemäss entweder zu bestätigen oder zu cassiren, dergestalt, dass ihr, wenn einer der delegirten Richter, welche das Urtheil gefällt haben, zur Zeit der Publication öffentlich mit dem Kirchenbann belegt war, wie diess aus dem Schreiben des Erzbischofs hervorgeht, oder wenn sonst eine gerechte Ursache der Aufhebung jenes Erkenntnisses sich ergiebt, nach ausgesprochener Cassation die Wahl des vorgedachten Custos einer neuen Prüfung unterwerfet.

25. *Gregor IX.* (*um das J.* 1234. *zu Rom*).

Wiewohl in der Regel das unter andern Parteien Verhandelte dritten Personen nicht nachtheilig werden kann, so entsteht doch dann ein Rechtsnachtheil, wenn jemand, wie wohl ihm rücksichtlich des in Frage stehenden Punktes das Recht zu klagen oder sich zu vertheidigen zuerst zustand, dennoch den nach ihm Berechtigten, so wie nicht minder, wenn jemand denjenigen klagen liess, von welchem er sein Recht abgeleitet hatte.

26. *Derselbe* (*um das J.* 1234. *zu Rom*).

Wenn, wie Uns kund geworden, zwei Richter verschiedene Urtheile gesprochen haben, so ist, dafern sie kraft eigener Gerichtsbarkeit verfuhren, das für den Beklagten, nicht das für den Kläger gesprochene aufrecht zu erhalten, vorausgesetzt, dass nicht in einer besonders begünstigten Rechtssache, zum Beispiel im Streit über die Ehe, die Freiheit, die Mitgift oder ein Testament, für den letztern erkannt worden ist. Wenn dagegen die Richter in Folge geschehener Delegation diese Erkenntnisse gefällt haben, so hängt die Entscheidung vom Ermessen des Deleganten ab. Beim Compromiss endlich kann keines von beiden aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

Titulus XXVIII.

De appellationibus, recusationibus et relationibus.

(Von Appellationen, von Verwerfung der Richter und den in beiden Beziehungen zu erstattenden Berichten.)

c. 4. *Alexander III. an den Bischof von Norwich (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Wenn Jemand an Uns appelliren, und für seine Appellation einen allzu langen Termin bestimmen sollte, so setze du ihm einen Tag fest, bis zu welchem er sich an den apostolischen Stuhl gebührend wenden mag, und sollte er bis zu diesem Tage zu erscheinen verabsäumen, so zwinge ihn, deinem früheren Urtheil über die streitige Sache ohne Widerspruch Folge zu leisten. Sollte aber jemand seiner Appellation einen angemessenen Termin beifügen, jedoch bis zu dem festgesetzten Tage dieselbe nicht weiter verfolgen, so nöthige ihn, unter Zurückweisung der Appellation, deiner früheren Entscheidung sich zu unterwerfen, wie Wir es in dem obigen Falle bestimmt haben.

5. *Derselbe an den Erzbischof von Rheims (um das J. 1180. aus Rom nach Frankreich).*

Auf deine Anfrage geben wir dir, geliebter Bruder, den Bescheid, dass, wenn vor dem Urtheil oder nachher appellirt werden sollte, dem Appellanten eine Frist von einem Jahre, oder, wenn dringende und augenscheinliche Gründe vorliegen, von zwei Jahren gestattet werden möge, es müsste denn der Richter, gegen dessen Ausspruch appellirt worden ist, aus Rücksicht auf die Entfernung der Ortschaften oder der Personen oder nach den Umständen des vorliegenden Rechtsfalles eine kürzere Frist angeordnet haben. Hat nun der Appellant innerhalb der festgesetzten Frist die Appellation nicht weiter verfolgt, so soll die Entscheidung rechtskräftig sein; hat er aber insbesondere nach der Entscheidung appellirt und den Process verloren, so soll er auch nicht weiter gehört werden, wenn er wegen derselben Rechtssache noch ein Mal appelliren wollte. Wenn aber jemand gegen eine Beschwerde und zwar vor Anfang des Processes appelliren sollte, so soll eine solche Appellation zugelassen werden, weil die heiligen Canones auch aussergerichtlich eine Appellation ohne Unterschied gestatten; auch pflegt man diess in der That gar nicht Appellationen, sondern Provocationes ad causam zu nennen. Hat aber jemand vor der Entscheidung appellirt, so muss er sich dem Urtheil des Richters unterwerfen, an wel-

Digitized by Google

chen er appellirt hat. §. 1. Sollte im Uebrigen der Appellant auch ein Räuber sein, oder eine fremde Sache gewaltsam in seinem Besitze behaupten, so soll nichts destoweniger eine solche Appellation, wenn sie in dem Process vor dem geistlichen Richter geschieht, zugelassen werden, er müsste denn ein notorischer Räuber oder Hurer sein, wie derjenige, welchen, obwohl er abwesend war und sich nicht vertheidigt hatte, der Apostel excommunicirt hat.

6. *Derselbe an denselben (um das J. 1180. aus Rom nach Frankreich).*

Hat jemand in einem Processe appellirt, und begeht er nun noch, während die Appellationssache unentschieden ist, irgend ein Verbrechen, oder wird er beschuldigt, früher ein solches begangen zu haben, oder wird er zugleich wegen einer anderen Sache, auf welche sich die Appellation nicht bezieht, verklagt, so kann er, wenn diese Sache an denselben Richter gelangt, gegen welchen er in dem zuersterwähnten Processe appellirt hat, ihn beliebig als verdächtig verwerfen. Sollte er diess aber nicht thun, so muss er sich dem Urtheil desselben unterwerfen, namentlich wenn er sein ordentlicher Richter ist.

7. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Wenn von zwei Personen, welche vor ihrem Richter einen Process führen, wegen eben dieser Rechtssache die eine an Uns, die andere an ihren Richter appellirt hat, und die letztere im Appellationstermin erscheint und anführt, dass sie an ihren Richter appellirt habe, ohne der Appellation ihres Gegners an den Papst zu gedenken, so soll gegen die erstere, wenn sie auf die in gesetzlicher Weise an sie ergangene Citation weder erscheint, noch einen Bevollmächtigten schickt, und auch sonst nicht Folge leistet, das Excommunicationsurthel für ihren offenbaren Ungehorsam gesprochen werden und in Kraft treten, vorausgesetzt, dass der Richter nicht erfahren hat, dass sie an den Papst appellirt habe. §. 1. Auf deine fernerweiten Anfrage: ob eine Appellation gültig sei, welche bei einem weltlichen Richter vor oder nach dem Urtheil an Uns eingelegt worden ist, diene dir zur Antwort, dass sie zwar bei solchen Richtern gilt, welche Unserer weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bei anderen aber der Strenge des Rechts nach nicht gültig sei, wenn gleich sie nach der Gewohnheit der Kirche zugelassen wird.

8. *Derselbe an den Leutpriester und die Geistlichen zum heil. Nazarius von Albia (um das J. 1174. aus Rom nach Portugal).*

Wenn ihr eine Appellation, welche gegen eine zu eurem Nachtheil gefällte Entscheidung von euch eingelegt worden ist,

während zweier Jahre nicht fortgestellt habt, so sind Wir, falls ihr nur die Fortstellung in Folge eines nachgewiesenen Hindernisses unterlassen habt, nicht gemeint, dass daraus für eure gerechte Seche ein Nachtheil entstehen solle.

9. *Derselbe an den Bischof von Worchester (um das J. 1175. aus Rom nach England).*

Sollte dir eine Rechtsache mit der Rejectionsclausel zur Entscheidung übertragen werden, und eine Partei nach erfolgter Citation den Weg an den apostolischen Stuhl eingeschlagen haben, so kannst du nichts destoweniger den Rechtsgrundsätzen gemäss in der Sache verfahren. Hat sie sich aber vor erfolgter Citation an den heiligen Stuhl gewandt, so darf nicht weiter verfahren werden.

10. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Auf deine Anfrage geben Wir dir den Bescheid, dass, wenn wegen einer Einrede ein Streit entsteht, und in Folge dessen appellirt wird, nichts destoweniger diese Einrede zu prüfen ist, wenn ohne sie die Hauptsache nicht entschieden werden kann. §. 1. Wenn aber der Gegner wegen [angeblicher] Erschleichung [des Auftragsrescripts] appellirt hat, so ist die Entscheidung in der Sache deshalb nicht aufzuschieben.

11. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Unsere Willensmeinung rücksichtlich der Appellationen, welche wegen geringfügiger Sache eingelegt worden sind, geht dahin, dass sie, sei die Sache, wegen welcher sie erfolgen, auch noch so unbedeutend, nicht weniger zulässig seien, als diejenigen, welche sich auf grössere Sachen beziehen.

12. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Die heiligen Canones gestatten einem jeden das Recht zu appelliren vor und nach der Einlassung, und vor der Verkündigung des Urthels sowohl, als nachher; die weltlichen Gesetze dagegen lassen die Azpellation vor dem Urthel nur Ausnahmsweise zu. Wenn ferner in kirchlichen Sachen das Rechtsmittel der Appellation wegfällt, so ist eben so wenig dieses, als die Recusation zuzulassen. Wenn endlich die Entscheidung eines Processes innerhalb einer bestimmten Zeit übertragen wird, so fängt die Frist von dem Augenblicke an zu laufen, wo den Richtern das Rescript behändigt wird.

13. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Es ist zu Unserer Kenntniss gelangt, dass, wenn Geistliche sich über Verwundungen oder andere Unbill, welche

Digitized by Google

ihnen zugefügt worden, beschweren, die Angeklagten an den apostolischen Stuhl appelliren. (Und weiter unten:) Wir ermächtigen dich demnach, dass du, wenn ein solcher Excess der Appellanten nicht öffentlich vorgefallen und notorisch ist, sie durch kirchliche Disciplinarstrafen nöthigen magst, dass sie die eingelegte Appellation in der gehörigen Frist weiter verfolgen. Ist aber ihr Vergehen öffentlich vorgefallen und notorisch, so lasse dich durch die Einwendung der Appellation nicht abhalten, sie zu excommuniciren, und durch die Excommunication aus der Gemeinschaft auszuschliessen, bis sie den Verletzten das ihnen zugefügte Unrecht wieder gut gemacht, und sich mit einem von dir ausgestellten Schreiben vor dem apostolischen Stuhl gezeigt haben werden.

14. *Derselbe an den Erzbischof von Toledo (um das J.* 1180. *aus Rom nach Spanien).*

Wir geben dir auf deine Anfrage den Bescheid, dass, wenn Personen, welche notorisch die Ehefrau eines Andern zurückhalten, oder sich gewaltsam an Geistlichen vergriffen haben, Appellation erhoben haben, einer solchen Appellation schlechterdings nicht zu deferiren sei. Da aber Vieles notorisch heisst, was es in der That nicht ist, so muss du dich wohl vorsehen, dass du nicht Etwas für notorisch hälst, was Zweifeln unterworfen ist. Wenn jemand bei dir appellirt, so zwinge ihn, die eingelegte Appellation in der gehörigen Frist weiter zu verfolgen, oder sie fallen zu lassen und deinem Urtheil sich zu unterwerfen.

15. *Derselbe an den Bischof von Durham (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Es ist Uns berichtet worden, dass, wenn in ihren Rechten gekränkte Personen zu dem Schutz des apostolischen Stuhles ihre Zuflucht nehmen, und nach Einlegung einer Appellation den Weg hierher antreten, die Gegner derselben, ungeachtet sie von der Appellation Kenntniss erhlieten, doch weder vor Uns sich stellen, noch einen Bevollmächtigten absenden; sobald sie aber erfahren haben, dass jene bei Uns Verordnungen ausgewirkt haben, eine Appellation erheben, und den Weg zu Uns antreten, um auf diese Weise die Bemühungen ihrer Ankläger zu vereiteln. Wir geben dir nun auf deine deshalb an Uns gerichtete Anfrage den Bescheid, dass du, wenn jemand überführt sein sollte, so Etwas aus betrügerischer und böslicher Absicht gethan zu haben, seine Appellation nicht zulassen sollst, auch deshalb die dir übertragene Rechtssache zu Ende zu führen keinen Anstand nehmen magst. Denn es möge dir unverhalten sein, dass Wir eine solche Verordnung, auf wel-

Digitized by Google

che sich dergleichen Personen stützen, nicht zur Unterdrückung der Gerechtigkeit, sondern zur Beseitigung der Beschwerde erlassen haben.

16. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Nachdem der Priester R. vor Uns erschienen war, so haben Wir dem Bischof von Tusculi und dem P., Cardinal zur heil. Susanna, die zwischen dir und ihm obschwebende Rechtssache zur Untersuchung übertragen. Diese haben nun auf den von dir erhobenen Vorwurf [der Excommunication] ihn aus Vorsicht absolvirt, wiewohl er von Rechtswegen nicht in den Kirchenbann verfallen war. Deshalb befehlen Wir dir hierdurch, den vorbenannten Priester dafür, weil er Messe gelesen hat, nachdem er ungeachtet seiner Appellation excommunicirt war, fernerhin nicht zu belästigen, sondern den Zustand vor der eingewandten Appellation wiederherzustellen.

17. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Auf deine Anfrage: ob es dir erlaubt sei, den Besitz derjenigen, welche an Uns appelliren, wenn selbiger gestört sein sollte, wiederherzustellen, ohne dass dadurch die Sache, wegen welcher Appellation eingelegt worden ist, beeinträchtigt werde, geben Wir dir den Bescheid, dass, wenn wegen der Besitzstörung eine Beschwerde an dich gelangt sein sollte, du in dem gewöhnlichen Processgange verfahren dürfest.

18. *Derselbe an den Bischof und Archidiacon von Bologna (um das J.* 1180. *aus Rom nach Flaminien).*

Wir geben dir auf deine Anfrage den Bescheid, dass, wenn jemand ganz allgemein wegen jeder Verletzung, welche ihn etwa treffen könnte, eine Appellation erheben sollte, derselben nicht Statt gegeben werden dürfe. Wenn aber gegen einen Richter wegen jeder Verletzung appellirt werden sollte, welche in einer einzigen Rechtssache dem Appellanten zugefügt werden könnte, so ist einer solchen Appellation, obwohl sie eine allgemeine ist, doch von demselben Richter zu deferiren.

19. *Derselbe an den Bischof von Zamora (um das J.* 1180. *aus Rom nach Spanien).*

Als Wir geneigt waren, deine Bitten zu gewähren, so stellte Uns der Cardinaldiacon J., welcher vordem Legat des apostolischen Stuhles war, vor, dass er, da du auf seine Ladung zu erscheinen unterlassen habest, die Excommunication gegen dich ausgesprochen habe. (Und weiter unten:) Und

Digitized by Google

als N., Canonicus zum heil. Jacobus, mit Bestimmtheit versicherte, dass, weil dir der König eine Gesandtschaft übertragen habe, du auf die Ladung des vorgenannten Cardinals nicht habest erscheinen können, so betheuerte auf der andern Seite wiederum der Cardinal, dass dich sein Abgeordneter nicht bei der Ausführung der königlichen Gesandtschaft, sondern in der Kirche zu Salamanca getroffen habe. (Und weiter unten:) Deshalb geben Wir, in Erwägung, dass es für dich unziemlich war, unter dem Vorwand einer erfolgten Appellation auf die Ladung des Legaten nicht zu erscheinen, hiermit den Befehl, dass du, sei es in eigener Person oder durch geeignete Abgesandte, dich vor dem apostolischen Stuhle stellen, und, wenn du es vermagst, deine Unschuld darthun sollst.

20. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England.*)

In Betreff derjenigen, welche einen Eid leisten, dass sie sich vor dem geistlichen Gericht stellen wollen, und dennoch nachher appelliren, magst du Fürsorge tragen, dass sie ihren Eid halten, oder binnen vierzig Tagen nach eingelegter Appellation den Weg zur Fortstellung derselben antreten.

21. *Derselbe an den Bischof von Chartres* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich*).

Auf deine Anfrage: ob einer Appellation zu deferiren sei, wenn sie von demjenigen, welcher dem Gebrauche gemäss nach geschworenem Eide zu absolviren ist, bevor ihm eine Leistung auferlegt wurde, oder nachdem er die Auflage erhalten hat, zur Hinterziehung erhoben worden ist, — ertheilen Wir dir den Bescheid, dass einer solchen Appellation, welche die Eidesleistung aufheben würde, in keiner Weise zu deferiren sei, dass er vielmehr sofort auf das frühere Erkenntniss zu verweisen ist, welches so lange streng zu befolgen ist, bis er die Auflage erhalten, oder, nachdem er sie erhalten, dieselbe nach Möglichkeit ausgeführt hat.

22. *Derselbe an den Bischof von Winchester* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

In Betreff derjenigen, welche an den apostolischen Stuhl appelliren, und sich, wenn sie sodann Verbrechen begangen haben, gegen die Anklage durch Berufung auf die Appellation schützen, geben Wir den Bescheid, dass die Appellation sie nicht in ihrem unrechtmässigen Zustande schützen dürfe, vielmehr ihr Vergehen mit kirchlicher Disciplinarstrafe zu belegen sei.

Digitized by Google

23. *Derselbe an den Patriarchen von Grado und an den Cardinalpriester vom heil. Vitalis (um das J. 1172. zu Rom).*

Wir befehlen, dass, wenn der Archidiacon trotz eingelegter Appellation und erfolgter Verkündigung der Excommunication zur Wahl des C. verschritten ist, und der Primicerius nebst den Stiftsherren, ingleichen der Leutpriester mit Zustimmung dar Geistlichkeit des Bisthums, oder wenigstens des grösseren und vernünftigeren Theiles derselben, den J. zum Bischof und Hirten gewählt hat, ihr ohne Rücksicht auf die Appellation des vorbenannten Archidiaconus, wenn er selbst auf die früher geschehene Appellation nicht eingegangen ist, die Wahl des erwähnten J. kraft apostolischer Vollmacht bestätigen sollt.

24. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J. 1174. aus Rom nach England).*

Es hat Uns M., Geistlicher deines Erzbisthums, vorgestellt, wie es sich oft ereigne, dass, wenn jemand wegen einer Rechtssache appellirt, er in andern Sachen, wegen welcher von ihm nicht appellirt worden ist, Rede und Antwort zu geben sich weigert. Hierüber geben Wir nun dir hierdurch den Bescheid, dass, obwohl ein Solcher wegen jener Appellation nicht weniger gehalten ist, in anderen Sachen, wegen welcher die Appellation nicht erfolgt ist, zu antworten, dennoch der Richter, gegen welchen appellirt worden ist, weil er demselben verdächtig ist, ihn nicht zur Antwort in andern Sachen nöthigen dürfe, ausgenommen bei einem Verbrechen, welches so schwer und offenbar ist, dass ihn schon die That selbst verurtheilt.

25. *Derselbe an den R., Erzbischof von Canterbury (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Wie du dich erdreisten magst, an Uns eine Anfrage zu richten, sehen Wir nicht wohl ein, da man dir nachsagt, dass du die rechtliche Ordnung verkehrest; denn du sollst den Wahlen der Bischöfe nicht in der Kirche, wie es den canonischen Vorschriften gemäss ist und sich geziemt, auch nicht in deinem Palast oder in deinem Gemach, sondern in dem Gemach des Königs, im Widerstreit mit der durch das Recht dir auferlegten Pflicht und mit der bischöflichen Würde, die Bestätigung ertheilen. (Und weiter unten:) Wenn jemand wegen Ungehorsams oder aus irgend einem andern Grunde mit dem Banne oder der Excommunication belegt ist, und den Gerichten sich unterwirft, so kann ihn der Richter wegen der Vergehen, für welche ihn das Urthel getroffen hat, freisprechen,

Digitized by Google

wenn gleich der Gegner durch eine Appellation der Freisprechung ein Hinderniss entgegenstellt. Jedoch muss er vor der Freisprechung eine genügende Caution leisten, dass er sich entweder vor dem Papste, an welchen appellirt wird, wenn es der Gegner verlangt, oder vor dem Richter, welchem der Papst die Sache delegirt hat, dem Ausspruche des Rechts unterwerfen wolle. Dasselbe bestimmen Wir rücksichtlich derjenigen, welche sich beschweren, dass sie ohne Grund mit der Excommunication oder dem Interdict belegt seien, wenn gleich diejenigen, welche ein solches Erkenntniss gesprochen, an den apostolischen Stuhl appellirt haben sollten.

26. *Derselbe in der* [3*ten*] *im Lateran gehaltenen, allgemeinen Kirchenversammlung* (*um das J.* 1179. *zu Rom*).

Durch gegenwärtiges Decret verfügen Wir, dass auch Prälaten nicht anders, als nach vorausgeschickter canonischer Vermahnung, gegen die ihnen Untergebenen die Suspension oder Excommunication aussprechen sollen, es müsste denn etwa das Vergehen derselben von der Art sein, dass es schon von selbst durch seine Beschaffenheit die Strafe der Suspension oder Excommunication nach sich zieht. Es sollen aber auch die Untergebenen nicht zu Appellationen gegen die kirchliche Zucht verschreiten. Wenn dagegen jemand für sein Bestes eine Appellation für nothwendig hält, so soll ihm die gebührende Frist zur Fortstellung der Appellation vorgeschrieben werden; und wenn er sie etwa innerhalb dieser Frist fortzustellen unterlassen sollte, dann mag der Bischof freien Gebrauch von seiner Amtsgewalt machen. Hat aber jemand in irgend einer Rechtssache appellirt und erscheint blos der Gegner des Appellanten, während dieser selbst ausbleibt, so soll der Letztere, wenn er etwas Eignes hat, jenem die Kosten zu erstatten schuldig sein, auf dass die Furcht hiervor jedermann davon abschrecke, zur Belästigung Anderer zu appelliren. Es ist aber Unsere Willensmeinung, dass diess besonders bei den Mönchen so gehalten werde, damit dieselben nicht, wenn ihnen wegen eines Vergehens Busse auferlegt werden soll, gegen die Vorschrift ihres Prälaten und Capitels zu appelliren sich unterfangen, sondern vielmehr in Unterwürfigkeit und Demuth hinnehmen, was ihnen zu ihrem Heile auferlegt worden ist.

27. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Wenn gegen einen von dir gethanen Ausspruch in irgend einer Rechtssache appellirt worden ist, so magst du die Appellanten nöthigen, dass sie entweder die eingelegte Appellation fortstellen, oder sich deiner rechtlichen Entscheidung un-

Digitized by Google

terwerfen. Sollte aber die eine oder die andere Partei sich für verdächtig halten, so mögen sie auf deinen Antrieb einen Richter wählen, welcher den unter ihnen Statt findenden Streit entscheiden soll.

28. *Derselbe an den Bischof von Salesbury (um das J. 1175. aus Rom nach England).*

Es ist Uns berichtet worden, dass V., Stiftsherr deiner Kirche, gegen deine Aufforderung, dass er bei derselben seinen Aufenthalt nehme, zu einer Appellation verschritten sei. (Und weiter unten:) Da aber der vorbenannte Stiftsherr nur um seiner Säumniss Vorschub zu leisten appellirt zu haben scheint, so befehlen Wir dir, dass du ihn alles Ernstes ermahnen sollst, entweder den Aufenthalt bei deiner Kirche zu nehmen, oder zur Fortstellung seiner Appellation in der gehörigen Frist den Weg zu Uns anzutreten. Unterdessen aber magst du einem ehrbaren Manne seine Stelle in der erwähnten Kirche übertragen, und demselben von der Pfründe des Stiftsherrn so viel anweisen, als zum standesgemässen Unterhalt nöthig ist. Sollte jedoch der vorbenannte V. das Eine oder das Andere zu thun unterlassen, so nimm ihm seine Pfründe und verleihe sie einer andern fähigen Person.

29. *Derselbe (um das J. 1176. aus Rom nach Frankreich).*

Du hast bei Uns angefragt, ob die Appellationen zuzulassen seien, welche der König der Franken zu Gunsten der Juden eingelegt hat, auf dass sie christliche Sclaven sollen halten können. (Und weiter unten:) Es ziemt sich nicht, dass du dich durch solche Appellationen von der Befolgung des Decrets abhalten lassest.

30. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J. 1175. aus Rom nach Tuscien).*

Wir ertheilen dir den Bescheid, dass der Richter einer Appellation deferiren müsse, wenn es sich als gewiss herausstellt, dass der Appellant, noch bevor die Parteien citirt wurden, oder bevor die Delegation der Sache zur Kenntniss desselben gelangte, einen Bevollmächtigten an den apostolischen Stuhl gesendet habe. Ist aber diese Sendung erst nach der Citation erfolgt, so kann der delegirte Richter ungehindert ausführen, was ihm aufgetragen ist.

31. *Derselbe (um das J. 1175. zu Rom).*

Wenn im Uebrigen der erwähnte Stiftsherr gegen den Prior wegen der augenscheinlichen Ungebührnisse, welche sich

Digitized by Google

der Letztere hat zu Schulden kommen lassen, an den apostolischen Stuhl appellirt, und der Prior dieser Appellation zu deferiren unterlassen hat, so nöthige ihn, dass er mit einem den wahren Stand der Sache darlegenden, von dir abgefassten Berichte vor dem apostolischen Stuhle erscheine, damit er wegen eines so grossen Vergehens Strafe leide.

32. *Derselbe an die gesammten Aebte (um das J. 1175. zu Rom).*

Es sollen die Aebte, welche einer infamirenden Handlung dringend verdächtig oder überführt worden sind, und auf die sodann in einem allgemeinen Capitel an sie ergangene Aufforderung ihrer Prälatur nicht entsagen wollen, das Befugniss zum Appelliren nicht haben.

33. *Derselbe (um das J. 1175. zu Rom).*

Einem Appellanten soll die gehörige Frist zur Fortstellung der Appellation vorgeschrieben werden, und hat er innerhalb derselben die Appellation nicht fortgestellt, so soll er gezwungen werden, sich dem früheren Urtheile des delegirten Richters zu unterwerfen.

34. *Derselbe an den Bischof von Avila (um das J. 1176. aus Rom nach Spanien).*

Es ist Uns berichtet worden, dass, da der Bischof von Zamora G. den Presbyter der Kirche des heiligen Jacobus zu Zamora vielfach belästigte, endlich eben dieser Presbyter sich und seine Kirche Unserem Schutze übergeben habe. (Und weiter unten:) Wenn gleich nun der vorbenannte Presbyter vielleicht aus Unkenntniss das Wort Appellation nicht ausgesprochen hat, so befehlen Wir doch, — in Erwägung, dass er, nachdem er ein Mal sich und seine Angelegenheiten Unserem Schutze übergeben hatte, ohne vorgängige Untersuchung der Sache nicht verurtheilt werden durfte, — dass du, falls du dich von der Wahrheit des Sachverhältnisses überzeugt hast, das Urtheil, welches der vorhin genannte Bischof gegen eben diesen Presbyter gesprochen hat, für ungültig erklären sollst.

35. *Derselbe an den Erzbischof von Tarragona (um das J. 1175. aus Rom nach Spanien).*

Wenn gegen den Ausspruch eines Richters appellirt worden ist, so darf die Sache vor Entscheidung der Appellation nicht an ihn zurückgewiesen werden, wenn nicht die Parteien damit einverstanden sind.

Digitized by Google

36. *Lucius III. an den G., Stiftsherrn zu Lincoln (um das J. 1181. aus Rom nach England).*

Durch gegenwärtiges Schreiben eröffnen Wir dir, dass, wenn eine Rechtssache jemandem delegirt worden ist, und dieser mit demjenigen, welcher das betreffende Rescript erwirkt hat, blutsverwandt, oder in demselben Rechtshandel früher als Sachwalter aufgetreten, oder sonst aus irgend einem rechtmässigen Grunde verdächtig ist, ein solcher delegirter Richter mit Recht verworfen werden kann, obwohl ihm diese Rechtssache mit Beifügung der Rejections-Clausel übertragen worden ist.

37. *Derselbe an den Bischof von Norwich (um das J. 1181. aus Rom nach England).*

Du hast bei Uns angefragt, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn jemand, nachdem er mit dem Interdict belegt worden ist, appellirt und sich sodann demselben nicht unterwerfen will. Wir thun dir demnach zu wissen, dass wie auf der einen Seite niemand nach eingelegter Appellation excommunicirt werden kann, so anderer Seits niemand durch Appellation dem Interdict entgehen kann, mit welchem er schon vor der Appellation belegt worden war.

38. *Clemens III. (um das J. 1190. aus Rom nach England).*

Wir haben vernommen, dass gewisse Geistliche von Lincoln unter dem Vorwande, dsss sie sich deinem Gericht unterwerfen wollen, ohne einen rechtmässigen Grund sich der Gerichtsbarkeit ihres ordentlichen Richters, des Bischofs von Lincoln, entziehen. Deshalb befehlen Wir, dass, wenn es sich zutragen sollte, dass ein solcher Geistlicher gegen den genannten Bischof an dich appellirt, du die Appellation nicht eher zulassen sollst, als bis du dich überzeugt hast, dass dieselbe entweder gegen eine Beschwerde oder gegen eine ungerechte Verurtheilung gerichtet sei; entgegengesetzten Falles sollst du ihn an den vorbenannten Bischof verweisen, damit er ohne Rücksicht auf die Appellation dem Ausspruche desselben gehorche.

39. *Derselbe (um das J. 1190. zu Rom).*

Aus deinem Uns vorgelegten Bericht haben Wir ersehen, dass bei der vor dir gepflogenen Verhandlung einer Ehesache, in welcher von Seiten des Mannes das Verwandtschaftsverhältniss entgegengesetzt wurde, die Frau an den apostolischen Stuhl appellirt, aber ihre Appellation in der ihr vorgeschriebenen Frist nicht fortgestellt hatte; und dass du hierauf nach der von ihr geschehenen Verzichtleistung auf die Appellation

Digitized by Google

in der Untersuchung der Sache fortgefahren bist und die Zeugnisse über die Verwandtschaft aufgenommen hast. Da nun aber die Frau wiederum appellirt hat, so verlangst du zu wissen, ob du zur Fällung des Erkenntnisses verschreiten könnest. Wir ertheilen dir demnach den Bescheid, dass, wenngleich du in Gemässheit des Decrets des Lateranischen Concils, (nachdem der Appellant innerhalb des ihm zur Fortstellung seiner Appellation vorgeschriebenen Termins dieselbe nicht fortgestellt hat,) von deiner richterlichen Gewalt freien Gebrauch machen kannst, dennoch in dem vorliegenden Falle die Frau durch ihre wiederholte Appellation, da sie nach den Rechtsvorschriften in derselben Sache zwei Mal appelliren konnte, sich deiner Gerichtsbarkeit entzogen hat, zumal da hier der Antrag des Mannes auf die Trennung der Ehe gerichtet ist, und die letztere eine rechtliche Begünstigung geniesst.

40. *Coelestinus III.* (*um das J.* 1195. *aus Rom nach Gallien*).

Es ist Uns die Frage vorgelegt worden: ob, wenn ein Richter ein Urtheil dergestalt gesprochen: „Falls du den Sempronius nicht innerhalb zwanzig Tagen befriedigt haben wirst, so bist du excommunicirt, oder suspendirt, oder mit dem Interdict belegt," und nun der Verurtheilte in der Zwischenzeit appellirt, die Befriedigung aber in der vorgeschriebenen Frist nicht geleistet haben sollte, ob also dann der Letztere einer Entscheidung dieser Art unterworfen, oder gegen dieselbe durch die eingelegte Appellation gesichert sei. Wir sind nun der Meinung, dass eine Appellation allerdings der Rechtskraft eines solchen Urtheils im Wege stehe.

41. *Derselbe* (*um das J.* 1195. *aus Rom nach Gallien*).

Du fragst, ob, wenn mehrere Artikel in einer Auftragsverordnung stehen, und in einem die Appellation ausdrücklich verboten wird, dieselbe zulässig sei, sofern sie in Bezug auf andere Artikel eingelegt wird. Hierüber ertheilen Wir dir den Bescheid, dass, da nach dem heil. Gregorius die Worte von der Absicht des Sprechenden abhängen, und Unsere Absicht dahin geht, dass rücksichtlich aller in der Auftragsordnung berührten Punkte die Gerechtigkeit ihren ungehinderten Lauf habe, die Appellation in Bezug auf alle verboten sei. Denn es macht keinen Unterschied, ob sie bei dem ersten, oder zweiten, oder dritten, oder letzteren Artikel untersagt sei, da Wir aus Gründen, welche Uns beide Rechte an die Hand geben, erfahren, dass oft was zu Anfang steht, auf die Mitte oder das Ende, was aber in der Mitte steht, auf das Ende und den Anfang bezogen wird. §. 1. Sodann verlangst du Beleh-

rung (Und weiter unten:) Auf diese Anfrage geben Wir dir den Bescheid, dass, wenn jemand vorschützt, dass er einen Richter für verdächtig halte, er die Gründe seines Verdachts vor eben diesem Richter anzugeben verpflichtet ist; dass aber sodann die Parteien von demselben gezwungen werden müssen, sich über Schiedsrichter, welche nicht zu weit entfernt sind, zu vereinigen, und dass erst, wenn vor diesen der Verdacht in der gehörigen Frist nicht bewiesen wird, der Richter von seiner Amtsgewalt Gebrauch machen darf. Ist dagegen vor jenen Schiedsrichtern der Grund des Verdachts bewiesen, so muss sich der verworfene Richter der weiteren Untersuchung der Sache enthalten. Denn es lehrt schon die gesunde Vernunft, dass Verdächtige und Feinde nicht Richter sein dürfen.

42. *Derselbe* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Du hast Uns durch deine Bevollmächtigten befragt, ob der Appellation einer Partei zu deferiren sei, wenn ihr Gegner bereit ist, dieselbe sofort eines Spoliums zu überführen, welches gegen ihn nach der gesetzlich geschehenen Einwendung der Appellation verübt worden ist. Wir ertheilen dir hierauf den Bescheid, dass, da die Strafe auf das zu richten ist, worin jemand sich vergangen hat, die Partei sich der Wohlthat der Appellation unwürdig gemacht hat, welche der Appellation der Gegenpartei zu deferiren unterlassen hat.

43. *Innocenz III. an den erlauchten König der Franken* (*um das J.* 1208. *aus Rom nach Frankreich*).

Der Cardinal hat das Urtheil, in welchem das Interdict erkannt worden ist, nicht gesprochen, sondern vielmehr nur bekannt gemacht; er war also nicht der Urheber, sondern richtiger der Vollstrecker desselben. Da nun nach den Rechtsvorschriften gegen die Handlungen der Urtheilsvollstrecker nicht appellirt werden kann, ausser sofern sie das gehörige Maass in der Vollstreckung überschritten haben, Wir auch in dem hierüber an den Cardinal gerichteten Schreiben dafür Sorge getragen haben, dass ihm nicht durch Einwendung einer Appellation ein Hinderniss entgegengestellt werde, so durfte der gegen ihn eingelegten Appellation nicht deferirt werden. Was aber den Vorwurf des Verdachts anlangt, so hätte er, wenn gleich Wir nicht glauben, dass er dir mit Recht verdächtig gewesen wäre, doch, auch wenn er diess gewesen, in Folge der eingelegten Appellation nicht von der Ausführung eines Geschäfts abstehen dürfen, welches er nicht aus eigenem Antriebe, sondern vielmehr auf Unseren Befehl begonnen hat.

Digitized by Google

42. *Derselbe (um das J. 1208. zu Rom).*

Es trägt sich oft, bei Appellationen, welche an Uns gerichtet werden, zu, dass wegen des Aussenbleibens der einen Partei, welche weder selbst, noch durch einen gehörigen Bevollmächtigten die eingelegte Appellation fortstellt, oder wohl auch wegen der Arglist des Bevollmächtigten, welcher seine Vollmacht verheimlicht, Processe, welche leicht hätten entschieden werden können, unentschieden bleiben, da häufig Rechtsfragen aufgeworfen werden, in Bezug auf welche die nothwendigen Beweise für das Gegentheil Uns nicht vorliegen und nicht selten auch die das Sachverhältniss selbst betreffenden Punkte ohne Schwierigkeit entschieden werden könnten, wenn die Parteien zugegen wären. Nun ist zwar auf dem Lateranischen Concilium bestimmt worden, dass, wenn jemand in irgend einer Rechtssache appellirt, und, obwohl der Gegner des Appellanten erschienen sei, doch dieser selbst zu erscheinen versäumt habe, er seinem Gegner einen vollständigen Ersatz der Kosten leisten solle, damit die Furcht hiervor jedermann abschrecke, zur Belästigung Anderer zu appelliren. Da aber in Folge dieser Bestimmung die Streitigkeiten in die Länge gezogen werden, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Decret, dass, wenn eine solche Appellation entweder vom Richter angenommen, oder von der Partei genehmigt worden ist, nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Wirkung einer peremtorischen Frist eintreten soll, so dass von diesem Augenblicke an eben so gegen den Anwesenden verfahren werden soll, als wenn er sich auf eine peremtorische Ladung vor Gericht gestellt hätte. Sollte aber eine eingelegte Appellation vielleicht arglistiger Weise nicht angenommen oder nicht genehmigt worden sein, so wollen Wir, vorausgesetzt, dass auf rechtmäsrige Weise appellirt worden ist, nichts destoweniger dieselbe Wirkung eintreten lassen. Diess verfügen Wir unbeschadet der kaiserlichen, über die Appellationen nach dem Urtheil erlassenen Constitutionen, nach welchen, wenn jemand seine Appellation fortzustellen unterlässt, nach Ablauf der hierfür festgesetzten Frist das Urtheil, welches durch die Appellation suspendirt war, seine Gültigkeit behält. Es soll aber jeder Entschuldigungsgrund, welcher von dem Abwesenden gegen eine peremtorische Ladung hätte vorgebracht werden können, auch gegen eine solche Appellation angeführt werden dürfen. Wenn jedoch jemand die Frist der Appellation umgangen ist und heimlich ein Rescript ausgewirkt hat, so soll er sowohl den erlangten Vortheil verlieren, als auch der Strafe des Ungehorsams unterworfen bleiben. Es soll diess aber in Zukunft bei Processen beobachtet werden.

Digitized by Google

45. *Derselbe an die Bischöfe von Limoges und Cahors (um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich).*

Der vor Uns erschienene Archidiacon von Clermont hat Uns vorgetragen, dass bei der Vacanz des Decanats zu Clermont einige Stiftsherren ihr Wahlrecht auf den Bischof übertragen hätten, und von diesem im Vereine mit mehreren Anderen, welche ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt, das Decanat eben diesen Archidiacon verliehen worden sei. Zuvor hätten jedoch elf Stiftsherren dagegen appellirt, dass irgend jemand anders, als mit Uebereinstimmung Aller, zum Decan erwählt werden solle, während die von fünf und zwanzig Stiftsherren theils unmittelbar, theils durch den Bischof zu seiner Wahl ertheilte Zustimmung vorliege. Da nun der Cardinalpriester vom heil. Marcellus, damals Gesandter des apostolisches Stuhles, durch jene Gegend gereist sei, so habe er, nicht um die an Uns gerichtete Appellation aufzuheben, sondern um Uns die Sache gehörig instruirt zu überantworten, den Aebten der Klöster des heiligen Aegidius und des heiligen Andreas die Untersuchung der Sache übertragen, und ihnen aufgegeben, dass sie die Partei, welche der Wahl des Decan widersprochen, vor ihn laden sollten, damit sie den Grund ihres Widerspruchs vor ihm darlegte. (Und weiter unten:) Wir haben nun aus dem Vortrage des Cardinals ersehen, dass unter dem Vorwande appellirt worden ist, damit nicht ohne die Einigkeit Aller mit der Wahl eines Decans verfahren würde, und dass die Appellanten ihre Appellation nicht innerhalb eines Jahres fortgestellt haben. Nun war zwar kein Grund vorhanden, ihnen eine Frist von zwei Jahren zu verwilligen, da sie eben so gut, als sie zwei Mal während der gesetzlichen Zeit einen einfachen Boten an den apostolischen Stuhl gesendet haben, wenigstens ein Mal einen gehörigen Bevollmächtigten hätten senden können. Damit es aber doch nicht den Anschein habe, als wollten Wir die ihrer Seits vorgeschützten peremtorischen Einreden mit Stillschweigen übergehen, so befehlen Wir, dass ihr, falls ihr in Erfahrung gebracht, dass der Archidiacon auf die Handlung des Bischofs, auf welche er sich stützt, Verzicht geleistet habe, oder dass der vorbenannte Bischof zur Wahl desselben verschritten sei, ohne auf die angegebene Gegenerklärung zu achten, — da er doch nur mit Rücksicht auf dieselbe nach der bei der Uebertragung des Wahlrechts, auf welche sich der Archidiacon beruft, dargelegten Absicht hätte wählen sollen, — dem Bischof über das Decanat Stillschweigen auferlegen; im entgegengesetzten Falle aber eine so geschehene Nomination oder Wahl eines Andern und Alles, was auf sie gefolgt ist, für null und nichtig erklären sollt.

Digitized by Google

47. *Derselbe an den Bischof von Worchester (um das J. 1212. aus Rom nach England).*

Durch gegenwärtiges Schreiben ertheilen Wir dir den Bescheid, dass, weil derjenige, welcher auf die an ihn ergangene Ladung von Seiten delegirter Richter vor ihnen mit Sicherheit nicht erscheinen kann, einen rechtmässigen Entschuldigungsgrund hat, auch du oder die deinigen, sobald es für euch mit Gefahren verbunden ist, vor den Richtern euch zu stellen, vor welche ihr geladen seid, zu appelliren das Recht habt, obwohl in dem Auftragsrescript das Rechtsmittel der Appellation ausgeschlossen ist. Jedoch ist diess nicht auf den Fall zu beziehen, wenn die Richter euch einen passenden und sicheren Ort angewiesen haben.

48. *Derselbe an den Bischof, den Dechanten und den Cantor zu Herford (um das J. 1212. aus Rom nach England).*

Es hat Uns der Magister des Hospitals zu York vorgetragen, (Und weiter unten:) Ausserdem hat das Capitel zu York, auf den Grund eines gewissen Schreibens, welches blos mit dem Abdruck des bei Vorladungen gebrauchten Siegels versehen war, während das Capitel bekannter Maassen noch ein anderes Siegel hat, einen Bevollmächtigten bestellt. Obwohl nun der erwähnte Magister eingewendet hat, dass auf den Grund jenes Schreibens ein Bevollmächtigter nicht zugelassen werden dürfe, und obwohl er noch hinzugefügt hat, dass kraft eines von Uns an andere Richter erlassenen Rescripts der früher Verklagte in Folge des späteren Schreibens, in welchem des früheren keine Erwähnung geschehen, belangt werden durfte, so haben doch die Richter dergleichen Einreden nicht zulassen wollen, und er hat deshalb an Uns Appellation eingelegt. Demnach befehlen Wir, dass, sofern ihr in Erfahrung gebracht, dass aus den angegeben Gründen, oder aus einem von ihnen an Uns appellirt worden sei, ihr Alles, was nach der Appellation geschehen, für ungültig erklären und die Parteien u. s. w.

49. *Derselbe an den Magister und Archidiacon G. und den W. Normannus, Stiftsherren zu Soissons (um das J. 1212. aus Rom nach Frankreich).*

Es ist Unserem apostolischen Stuhle durch die Brüder T. und R. berichtet worden, dass sie bei einem vor delegirten Richtern über eine Besitzung zwischen ihnen einer, und V. anderer Seits geführten Processe, weil ihnen mehrere Besitzungen gehören, von den Richtern verlangt haben, dass ihnen die Besitzung, auf welche sich der Process bezöge, gezeigt werden sollte. Da nun die Richter diess zu thun sich geweigert, so

Digitized by Google

haben sie an Uns appellirt. Demnach befehlen wir, dass, wenn sich die Sache so verhält, Alles, was nach der Appellation vorgenommen worden ist, wieder aufgehoben und in den früheren Stand zurückversetzt werden soll u. s. w.

50. *Derselbe an den Bischof von Avranches und an die Aebte von Lucerna und Mons Morelli (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Aus dem Bericht des Priors und der Stifsherren zur heil. Barbara haben Wir in Erfahrung gebracht, dass in einem Processe, welcher zwischen ihnen auf der einen, und dem V., Kämmerer von Tangar. auf der andern Seite über einen gewissen Hof vor dem ordentlichen Richter geführt wurde, der erwähnte Kämmerer an Uns appellirt, der Richter aber, welcher die Sache desselben deshalb zu begünstigen schien, weil einer seiner Hausgeistlichen der Sachwalter des Kämmerers in dieser Sache gewesen war, den Termin für die Appellation so vorgeschrieben habe, dass beide Parteien bis zum Fest der Reinigung von der Fortstellung der Appellation wieder zurückgekehrt sein sollten, da doch der Richter nicht befugt war, Uns vorzuschreiben, in welcher Frist Wir die Appellation hätten expediren sollen, indem auch nach den weltlichen Gesetzen ein Process, welcher in das Consistorium des Kaisers gelangt, ohne einen durch den Verzug entstehenden Nachtheil so lange unberührt liegen bleibt, bis der Kaiser ihn einführen, und dem Gebrauche gemäss von seinen Räthen entscheiden lässt. Unterdessen ist aber der Bevollmächtigte des Kämmerers dem Bevollmächhtigten der Gegner desselben zuvorgekommen, und hat, ohne denselben bis zum gesetzlichen Termin zu erwarten, eine Verordnung ausgewirkt, sodann aber sich wieder entfernt. Weil jedoch Arglist und Betrug Niemandem eine Begünstigung verschaffen dürfen, so befehlen Wir, dass ihr, wenn sich die Sache so verhält, die Parteien vorbescheiden und den Process leiten sollt u. s. w.

51. *Derselbe an die Bischöfe von Rochester und London (um das J. 1213. aus Rom nach England).*

Nachdem O. de Camera seligen Andenkens, Pfarrer der Kirche von Faversham, den Weg allen Fleisches gegangen war, hat der Abt vom heil. Augustin zu Canterbury den Besitz derselben Kirche Anfangs durch einige Mönche, sodann in eigener Person ergriffen, und mehrere Male Appellation an Uns erhoben, dass ihn Niemand in dem Besitze dieser Kirche stören sollte. Als er nun eine Zeit lang die genannte Kirche friedlich besessen hatte, haben einige Laien der Diöcese von Canterbury ihn und die Mönche aus dem Besitz durch Gewaltthätigkeit entsetzt. (Und weiter unten:) Der Bevollmäch-

Digitized by Google

Ich bitte, das Präsidium möge sich mit der Frage befassen, ob es nicht möglich ist, daß wir, wenn wir schon nicht in der Lage sind, die Sitzungen des Hauses in Wien abzuhalten, wenigstens in Wien Ausschußsitzungen abhalten können. Ich bitte, das Präsidium möge sich mit dieser Frage befassen und uns in der nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten.

dürfe, den Bescheid, dass durch ein derartiges Verbot jedwede Appellation abgeschnitten werde, falls nicht eine solche ausdrücklich von den Richter gestattet wird. Findet sich aber ein Appellant unrechtmässiger Weise beschwert, so kann einer solchen Beschwerde durch den Obern abgeholfen werden. § 1. Da nun aber sehr häufig durch eine gesetzmässige Appellation eine Rechtssache für einige Zeit der Gerichtsbarkeit ihres Richters rücksichtlich eines gewissen Punktes entzogen wird, so hast du an Uns auch die Frage gerichtet, ob, wenn jemand mit dem Ausspruche der Excommunication bedroht, vor der Verkündigung derselben gegen sie, gleich als wäre sie ohne Grund ausgesprochen, in einem Falle, in welchem die Appellation vor dem Urtheil Gültigkeit gehabt haben würde, appellirt habe, die Gerichtsbarkeit des Excommunicirenden durch die Einlegung der Appellation aufgehoben sei, oder er die Excommunication verkündigen und den excommunicirten Geistlichen auf Zeit seiner kirchlichen Pfründen berauben könne. Wir ertheilen dir demnach den Bescheid, dass du, weil die Excommunication ihre Vollstreckung nach sich zieht, und der Excommunicirte durch die Verkündigung der Excommunication nicht weiter gebunden wird, ihn als excommunicirt verkündigen kannst, damit er von Anderen gemieden werde. Auch werden demjenigen mit Recht die kirchlichen Einkünfte entzogen, welcher von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden ist.

54. *Derselbe an den Bischof von Paris (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben vernommen, dass in einem Processe, welchen zwei Personen mit einander vor dem competenten Bischof führten, die eine an den apostolischen Stuhl appellirte und der Bischof, in der Meinung, der Appellant sei ungehorsam, denselben mit der Excommunication belegte; dass aber darauf der Appellant vor dem Erzbischof verlangte, dass ihm gegen den Bischof Gerechtigkeit zu Theil werde. Er stützte sich hierbei darauf, dass derselbe ihn nach der an Uns gesetzmässig eingelegten Appellation excommunicirt habe, und bat, dass er vom Erzbischof in den Zustand, in welchem er sich zur Zeit der Appellation befunden, zurückversetzt und freigesprochen werden möchte; auch fügte er hinzu, dass er der erhobenen Appellation keineswegs entsagte, sondern dieselbe vielmehr fortstellen wollte. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage ertheilen Wir dir nun den Bescheid, dass wie der Erzbischof über eine an Uns gerichtete Appellation schlechterdings nicht erkennen darf, so auch nicht über die nach der Appellation vorgekommenen Verhandlungen, falls die richterliche Beurtheilung derselben nicht anders erfolgen kann, als wenn zugleich über die

Digitized by Google

Appellation oder über das, was mit der Appellationssache zusammenhängt, erkannt werden kann. Sollte nun in einem solchen Falle etwa der Erzbischof sich unterfangen, die Sache seiner Untersuchung und Entscheidung zu unterwerfen, so konnte der Bischof das Rechtsmittel der Appellation ergreifen; denn es gehört zur Pflicht des Appellationsrichters Alles, was gegen die Appellation vorgenommen worden ist, mit Einsicht zu verbessern. Wenn es aber notorisch sein sollte, dass das Gehot des Bischofs unbestimmt oder ungerecht, der Untergebene also ihm zu gehorchen nicht verpflichtet gewesen sei, und dass folglich offenbar der Untergebene gesetzmässig appellirt habe, so kann der Erzbischof kraft seiner erzbischöflichen Gewalt erklären, dass der Untergebene ohne Grund von der Excommunication betroffen worden sei. Sofern aber der Excommunicirte, welcher appellirt hatte, in der vorgeschriebenen Form vor dem Erzbischof gegen den Bischof Beschwerde führt, so ist der Erzbischof berechtigt, die Sache seiner Untersuchung und Entscheidung zu unterwerfen, da der Appellant dadurch stillschweigend auf seine Appellation Verzicht geleistet zu haben scheint. Protestirt er jedoch durch Wort oder That, dass er die Appellation fortzustellen Willens sei, so darf er nicht gehört werden, da er dann etwas Verkehrtes bittet und mit sich selbst in Widerspruch kommt.

55. *Derselbe an den Bischof und den Cantor zu Troyes (um das J.* 1213. *aus Rom nach Frankreich).*

Unsere geliebten Söhne, der Decan von Auxerre und der Magister R., der Bevollmächtigte des Bischofs von Auxerre, sind vor Uns erschienen, und es hat der Letztere Folgendes vorgebracht. Der genannte Bischof habe den Priester des Hospitals zu Auxerre, welches Domus dei heisst, über welches ihm die volle Gerichtsbarkeit zustehe, in Banden gelegt, weil er sich geweigert habe, gewisse zu dem Hospital gehörige Güter, welche er diebischer Weise entwendet, zurückzuerstatten, und er sei deshalb auch von demselben Bischofe excommunicirt worden. Darauf habe aber der obengenannte Decan den Bischof aufgefordert, dass er ihm den erwähnten Priester für immer oder wenigstens doch provisorisch ausliefere, indem er bestimmt behauptete, dass derselbe seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sei. Der Bischof aber habe aus Furcht, dass der Decan etwas zu seinem Nachtheile vornehmen möchte, sich und die Seinen, die Kirche und die Stadt dem Schutze des Erzbischofs empfohlen, und an denselben appellirt. Allein der Decan habe nach einiger Zeit ein Verbot des Inhalts erlassen, dass, so lange der Bischof in der Stadt gegenwärtig sei, der Gottesdienst in der Kirche zu Auxerre nicht verrichtet werden sollte. Als aber

Digitized by Google

nachher an dem für die Appellation bestimmten Termine die Parteien vor dem bischöflichen Official zu Sens erschienen seien, so habe der Decan angeführt, dass der vom Bischof eingelegten Appellation deshalb nicht zu deferiren sei, weil der oben erwähnte Priester noch in Banden gewesen sei, als er an Uns Appellation erhoben habe. Der Official aber habe das vom Decan verhangene Interdict für ungültig erklärt, weil es nach der Appellation des Bischofs ausgesprochen worden sei. (Und weiter unten:) Weil aber der Bischof ausdrücklich verschiedene Arten und Weisen angegeben hat, auf welche er dem Decan wegen der Gefangennehmung des Priesters gerecht werden wollte, der Decan aber an den Metropolitan appellirt hat, so konnte der letztere nachher das Interdict nicht aussprechen. Deshalb erklären Wir denn dieses von ihm nach der gesetzlich erhobenen Appellation gefällte Erkenntniss für ungültig und nichtig, und dem steht das vom Decan zu seiner Entschuldigung gleichsam vorgebrachte Ansuchen keinesweges entgegen, dass er nämlich vor der Appellation des Bischofs das Erkenntniss gefällt habe, und die Kraft desselben auf einige Zeit habe suspendiren wollen. Denn er durfte, nachdem ein Mal Appellation erhoben worden war, nicht zur Vollstreckung des Erkenntnisses schreiten. Das Verfahren des Officials aber, welcher nach der Appellation einen solchen Ausspruch des Interdicts für ungültig und nichtig erklärt hat, halten Wir für voreilig, da, sobald an Uns Appellation eingelegt worden war, keine Neuerung vorgenommen werden durfte. Wenn gleich ferner der Ausspruch der Excommunication von Seiten des Bischofs gegen den Decan auf den ersten Anblick als gesetzlich ergangen erscheinen möchte, da durch den vorbenannten Official erklärt worden war, dass in der Kirche das Interdict nicht gehalten werden sollte, und der Decan dadurch, dass er den Gottesdienst in der Kirche untersagte, die Ausübung der heiligen Handlungen gestört zu haben scheint, so erklären Wir — weil durch die von Seiten des Decans an Uns erhobene Appellation, welcher auch der Official durch Ertheilung der Apostel deferiren zu müssen geglaubt hat, sowohl die Hauptsache, als auch die Nebenpunkte unserer Entscheidung unterworfen sind, — dass jenes Erkenntniss, da es nach der Appellation gesprochen worden ist, keine Gültigkeit gehabt habe. Obwohl aber der Erzbischof nach der erwähnten Appellation, von welcher er durch das Schreiben des Officials Kunde erhalten, ausgesprochen hatte, dass der Decan [als ein Gebannter] gemieden werden sollte, so halten Wir doch die Stiftsherren zu Sens, welche durch eine vernünftigere Ansicht geleitet, mit ihm Gemeinschaft gehabt haben, für entschuldbar, da sie mehr Rücksicht auf die an

Digitized by Google

Uns erfolgte Appellation, als auf den Ausspruch des Bischofs genommen haben.

56. *Derselbe an den Erzbischof von Mailand (um das J. 1212. aus Rom nach Insubrien).*

Wir haben den Richtern die Weisung gegeben, dass, wenn nach Erlassung des zweiten Mandats, durch welches Wir die Entscheidung der ganzen Rechtssache Uns vorbehalten haben, von ihnen in Erfahrung gebracht worden, dass die Uebergabe des Siegels von dir an H. erfolgt ist, sie dieselbe für ungültig und nichtig erklären und dem letzteren den willkürlichen Gebrauch des Siegels verbieten sollen. Denn es will mehr sagen, wenn der römische Papst Sich die Entscheidung eines Processes vorbehält, als wenn jemand an Ihn in einer Rechtssache appellirt.

57. *Derselbe an den Abt des Klosters zum heil. Felix und an G., Stiftsherrn zu Bologna (um das J. 1212. aus Rom nach Flaminien).*

Wir haben aus eurem Uns überreichten Schreiben ersehen, dass, nachdem die Richter, welchen die Entscheidung des Processes zwischen den Gemeinden von Sambr. und Rinocor. vom apostolischen Stuhle übertragen worden war, ein Erkenntniss zu Gunsten der ersteren gesprochen hatten, und vom Bevollmächtigten der letzteren an Uns ohne Feststellung einer Frist appellirt, jedoch weder seiner Appellation deferirt, noch den Richtern eine Frist zur Fortstellung der Appellation vorgeschrieben worden war, der Leutpriester von Sambr. bei Uns eine Verordnung an euch, wegen der Vollstreckung des erwähnten Erkenntnisses, unter Voraussetzung der Rechtmässigkeit des letztern, und die andere Partei später wiederum bei Uns ein anderes, und zwar ein Commissorial-Rescript an andere Richter wegen Ungültigkeit desselben Erkenntnisses erwirkt hat, in welchem letzteren des ersten keine Erwähnung geschehen war. Dadurch ist nun der Zweifel entstanden, ob die später bestellten Richter oder ihr über jene Sache entscheiden sollt, und ihr habt deshalb an Uns eine Anfrage gerichtet. (Und weiter unten:) Nun wird zwar einem rechtmässig Appellirenden vom Gesetz ein Jahr von der Fällung des Urtheils an, oder wohl auch eine zweijährige Frist aus einem besonderen Rechtsgrunde zur Fortstellung der erhobenen Appellation eingeräumt; es kann aber diese Frist nicht bloss vom Appellanten selbst, sondern auch vom Richter, gegen dessen Urtheil appellirt wird, beschränkt werden, da der Zweck der Festsetzung dieser Frist nicht darin besteht, dass die gebotene Handlung nicht eher vollzogen werde, sondern vielmehr darin, dass nicht ein längerer Aufschub Statt finden könne. Deshalb müssen nach Unserem

Digitized by Google

Bedünken zwei Fälle rücksichtlich der Erwirkung eines Rescripts unterschieden werden. Ist nämlich eine bestimmte Frist für die Fortstellung der Appellation vom Appellanten oder vom Richter festgesetzt worden, und hat der Appellat unterdessen heimlich ein Rescript erwirkt, so kann ein solches, weil es mit Verschweigung des wahren Sachverhältnisses erschlichen worden ist, keine Kraft haben. Ist dagegen vom Richter oder Appellanten keine Frist festgesetzt worden, so kann der Gegner des letzteren innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist, (falls er nur nicht allzu sehr eilt, um dem Appellanten in Erwirkung der Verordnung heimlich zuvorzukommen) ein Commissorial-Rescript erwirken, kraft dessen in der Appellationssache nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren ist, so dass, wenn der Appellant diese Sache fortsetzen will, er diess vor dem auf diese Weise erlangten Richter thun muss, sofern er denselben nicht aus einem gesetzlichen Grunde recusiren kann. Will aber der Appellant nicht verfahren, so kann der Appellat nichts destoweniger die Sache fortsetzen, vorzüglich wenn er fürchtet, dass ihm aus dem Aufschub ein Schaden erwachsen werde. Auch der höhere Richter kann, und muss sogar, wenn er aus der Verzögerung einen Nachtheil befürchtet, und keine Partei die Appellation fortstellt, die Gefahr abzuwenden suchen; wenn z. B. gegen den Ausspruch über die Bestätigung einer erfolgten Wahl appellirt worden ist, und beide Parteien die Fortstellung der Appellation auf ein Jahr hinausschieben wollen, so kann und muss sogar der höhere Richter, an welchen appellirt worden ist, die Frist mit Vorsicht abkürzen, damit die Heerde des Herrn nicht zu lange der Sorge ihres Hirten entbehre. Ihr werdet nun in Vorstehendem den Bescheid auf eure Anfrage ertheilt finden, dass durch die spätere Erwirkung eines Rescripts der früheren, falls diese gesetzmässig erfolgt ist, kein Eintrag geschehen dürfe, und auf den Grund dieses Rescripts kann nun nach vorgängiger Untersuchung der Sache zur Bestätigung oder zur Aufhebung des Erkenntnisses verschritten werden.

58. *Derselbe* (*um das J.* 1212. *zu Rom*).

In deinem Schreiben hast du angefragt, ob, wenn nach gesprochenem Urtheil oder wenigstens nach Publication der Gezeugnisse an den apostolischen Stuhl appellirt worden ist, die deshalb von Uns delegirten Richter die Sache durch ein Endurtheil entscheiden können, falls die eine Partei nicht vor ihnen erscheint. Wir ertheilen dir hierauf den Bescheid, dass, wenn die Einlassung in diesem Processe vor den ersten Richtern in gesetzlicher Weise erfolgt ist, die delegirten Richter denselben durch ihre Entscheidung zum Ende führen können,

Digitized by Google

auch wenn der Beklagte aus Ungehorsam abwesend ist, falls ihnen nur die streitigen Verhältnisse vollständig bekannt geworden sind.

59. *Derselbe auf der [IV. im Lateran gehaltenen] allgemeinen Kirchenversammlung (um das J. 1216. zu Rom).*

Damit den Richtern die gebührende Ehre erwiesen und den processirenden Parteien Mühen und Kosten erspart werden, verordnen Wir, dass, wenn jemand seinen Gegner vor dem gehörigen Richter belangt hat, er vor dem Urtheil nicht an den höheren Richter ohne einen rechtsgültigen Grund appelliren, sondern sein Recht vor jenem verfolgen soll, ohne sich darauf berufen zu können, dass er an den höheren Richter einen Bevollmächtigten gesendet, oder von demselben ein Rescript erwirkt habe, bevor es später dem delegirten Richter behändigt worden. Appellirt er aber aus einem rechtsgültigen Grunde, so soll er denselben vor seinem Richter angeben, und wenn er von der Art ist, dass er gehörig bewiesen als gesetzlich gelten muss, so soll der höhere Richter über die Appellation erkennen. Falls er aber ohne gehörigen Grund appellirt hat, so soll der höhere Richter ihn an den unteren zurückweisen und ihn verurtheilen, dass er seinem Gegner die Unkosten erstatte; hierauf soll der letztere Richter in der Sache ferner verfahren, unbeschadet jedoch der Verordnungen, welche die Berichterstattung über wichtigere Rechtssachen an den apostolischen Stuhl vorschreiben.

60. *Derselbe auf der nämlichen Kirchenversammlung (um das J. 1216. zu Rom).*

Da, wenn die Ursache aufhört, auch die Wirkung wegfällt, so verordnen Wir, dass, wenn ein Richter, sei es ein ordentlicher oder ein delegirter, eine Drohung oder ein Interlocut ausgesprochen hat, durch deren Vollstreckung eine Partei verletzt werden würde, und er nach erlangter besserer Ueberzeugung von der Ausführung dieser Drohung oder dieses Interlocuts absteht, er nun ohne Hinderniss die Untersuchung der Sache fortsetzen kann, ohne dass ihm eine gegen die Drohung oder das Interlocut erfolgte Appellation im Wege steht, wenn er nur nicht aus einem andern gesetzlichen Grunde verdächtig ist. Denn sonst könnte ein Process muthwilliger Weise in die Länge gezogen werden.

61. *Derselbe auf der nämlichen Kirchenversammlung (um das J. 1216. zu Rom).*

Durch ein besonderes Verbot ist dafür Sorge getragen, dass kein Richter die Excommunication gegen jemanden aus-

Digitized by Google

sprechen soll, wenn er nicht die gehörige Warnung hat vorausgehen lassen. Es ist nun Unsere Absicht, auch dafür zu sorgen, dass der Gewarnte nicht etwa unter dem Vorwand einer grundlosen Recusation oder Appellation der Gerichtsbarkeit des Richters, welcher ihn gewarnt hat, sich entziehen könne. Deshalb verordnen Wir, dass er, wenn er vorschützt, der Richter sei ihm verdächtig, vor demselben die Gründe seines Verdachts angeben, und gemeinschaftlich mit seinem Gegner, oder, wenn er einen Gegner nicht haben sollte, mit dem Richter Schiedsrichter wählen, oder wenn sie sich nicht vereinen können, sonder Gefährde er einen, und der andere auch einen wählen solle, damit dieselben über den Grund des Verdachts erkennen; dass ferner, wenn diese Schiedsrichter sich über die Entscheidung nicht vereinigen können, sie einen dritten hinzunehmen sollen, damit das, was zwei von ihnen beschlossen haben, rechtskräftig werde, und dass sie wissen mögen, sie seien zur getreuen Ausführung durch den von Uns kraft Unserer Machtvollkommenheit und unter Androhung göttlicher Strafe erlassenen gemessenen Befehl gehalten. Wird aber ein gesetzlicher Grund des Verdachts vor ihnen innerhalb der gehörigen Frist nicht bewiesen, so mag der Richter wiederum seine Gerichtsbarkeit handhaben. Dagegen soll der verworfene Richter, wenn ein Verdachtsgrund dargethan ist, mit Zustimmung der ihn verwerfenden Partei die Rechtssache einer tauglichen Person übertragen, oder sie an den höheren Richter verweisen, damit dieser in ihr, wie Rechtens ist, verfahre. Wenn sodann der Gewarnte zur Einwendung einer Appellation seine Zuflucht nimmt, und der ungebührliche Gebrauch derselben entweder durch die Sachlage selbst, oder durch das eigene Geständniss des Appellanten, oder sonst auf irgend eine Weise augenscheinlich wird, so ist einer solchen Appellation nicht zu deferiren, da dieses Rechtsmittel nicht zur Vertheidigung der Ungerechtigkeit, sondern zum Schutz der Unschuld eingeführt ist. Aber auch wenn es zweifelhaft ist, ob der Appellant sich des Rechtsmittels zur Ungebührniss bediene, soll er, damit er nicht durch seine Zuflucht zu einer muthwilligen Appellation das Verfahren des Richters aufhalte, vor demselben einen genügenden Grund zum Appelliren angeben, nämlich einen solchen, welcher, wenn er bewiesen wäre, als ein gesetzlicher gelten müsste, und sodann soll er, wenn er einen Gegner hat, innerhalb einer von demselben Richter je nach der Entfernung des Orts, den Zeitverhältnissen und der Natur der Rechtssache zu bestimmenden Frist seine Appellation fortstellen; sollte er aber die Fortstellung derselben unterlassen, so soll eben dieser Richter, ohne durch die Appellation gehindert zu sein, von dieser Zeit an weiter in der Sache verfahren; wenn aber gar kein Gegner

Digitized by Google

erscheint, so soll der Richter vom Amtswegen verfahren. Ist aber der Grund der Appellation vor dem höheren Richter bewiesen, so soll dieser von seiner richterlichen Gewalt Gebrauch machen; hat dagegen der Appellant den Beweis derselben nicht geführt, so ist er an den Richter zurückzuweisen, gegen welchen er böswilliger Weise appellirt hat. Uebrigens ist es unser Wille, dass diese zwei Verordnungen nicht auf die Ordensgeistlichen gegen ihre besonderen Observanzen ausgedehnt werden sollen.

62. *Honorius III. an den Dechanten, den Canzler und Cantor zu Lincoln (um das J. 1214. aus Rom nach England).*

Da Wir den Process, welcher zwischen dem Abt und den Mönchen des Klosters von Vallis S. Joannis auf der einen, und dem Prior und den Stiftsherren zu Neuwark auf der anderen Seite über die Kirche von Holiseth geführt wird, dem R., Cardinaldiacon zum heil. Angelus, zur Untersuchung übertragen haben. (Und weiter unten:) Es hat nun der Bevollmächtigte des vorbenannten Priors und der Stiftsherren vorgestellt, er habe vor den Richtern, welche von den Delegaten subdelegirt worden seien, um eine Verlängerung der Frist zur Vorschützung dilatorischer Einreden gebeten, weil sein Advocat aus Irrthum geantwortet habe, es sei die Kirche von Neuwark vierzig und mehre Jahre hindurch im ruhigen Besitz der im Process befangenen Kirche gewesen, obwohl er selbst diesen Irrthum des Advocaten noch an dem nämlichen Tage verbessert und die Antwort desselben, welche seiner Klage zu widersprechen schien, vor denselben Richtern widerrufen habe, damit er nicht durch dieselbe einen Nachtheil erleide, da doch die dilatorischen Einreden vor der Einlassung auf die Klage vorgeschützt werden müssten. Die Richter hätten jedoch angenommen, dass durch eine solche irrthümliche Antwort des Advocaten die Einlassung auf die Klage erfolgt sei, und wären in Folge dessen zur Aufnahme der von der Gegenpartei angegebenen Zeugen verschritten. (Und weiter unten:) Wenn nun der genannte Prior und die Stiftsherren den gesetzlichen Beweis geführt haben werden, dass durch ihren Bevollmächtigten die Antwort des Advocaten an dem nämlichen Tage widerrufen worden sei, so befehlen Wir — in Erwägung, dass sonach auf diese Weise die Einlassung auf die Klage nicht erfolgt sei, oder dass die delegirten Richter die Aufnahme der Zeugenaussagen von Seiten der durch die subdelegirten Richter weiter Beauftragten genehmigt haben, nun aber nur ein vom Kaiser delegirter Richter die Sache wiederum delegiren kann, — dass ihr Alles, was von diesen Richtern nach der Appellation vorgenommen worden ist, vor-

Digitized by Google

ausgesetzt, dass diess in der Appellation angegeben ist, für null und nichtig erklären sollt.

63. *Derselbe an den Domdechanten, an den Schatzmeister und an P., Stiftsherren zum heil. Petrus zu Zamora (um das J. 1214. aus Rom nach Spanien).*

Nachdem von Uns Unser geliebter Sohn, der Capellan G., zum Verhörsrichter in Sachen des Priesters D. und des Bevollmächtigten des Capitels zu Salamanca ernannt worden war, hat der letztere demselben vorgestellt, dass, nachdem der vorbenannte Priester wegen seiner Aufnahme in die Kirche zu Salamanca ein Executions-Rescript von Uns an den Archidiacon von Ciudad Rodrigo und die Collegen desselben erlangt, vor denselben von Seiten des Capitels eingewendet worden sei, dass in dieser Kirche eine bestimmte und durch eidliche Bekräftigung festgesetzte Zahl von Stiftsherren sei, wovon in den an sie gerichteten Schreiben nichts erwähnt worden, und dass deshalb gegen sie mittels dieses Rescripts nicht hätte verfahren werden sollen; auch haben sie gegen ein ihrer Vorstellung entgegengesetztes Verfahren an Uns appellirt. (Und weiter unten:) Nun ist es zwar durch das vor dem genannten Verhörsrichter erfolgte Bekenntniss des Priesters in Gewissheit gesetzt, dass die Kirche zu Salamanca eine bestimmte und durch eidliche Bestärkung festgesetzte Zahl von Stiftsherren habe, dass ferner eine Einrede dieses Inhalts vor den Executoren vorgeschützt, und dass eine Appellation gegen dieselben erhoben worden sei. Da es jedoch noch zweifelhaft ist, ob wegen Nichtzulassung einer derartigen oder irgend einer anderen gesetzlichen Einrede appellirt worden sei, so befehlen Wir, dass, sobald ihr die Ueberzeugung erlangt, dass eine solche Einrede, wie sie vorhin erwähnt wurde, nämlich wegen einer bestimmten und eidlich bestärkten Zahl von Stiftsherren, oder andere gesetzliche Einreden vor den Executoren vorgeschützt, aber nicht zugelassen worden seien, und dass desshalb die Partei des Capitels appellirt habe, ihr das Verfahren der Executoren für null und nichtig erklären sollt.

64. *Derselbe an den Archidiaconus zum heil. Andreas und an den Magister J., Stiftsherren zu Dunckeldey (um das J. 1214. aus Rom nach Schottland).*

Wir haben in Sachen des Ritters Nicolaus und des Bruders E., eines Mönches im Kloster zur heil. Maria, den Cardinaldiaconus des heil. Hadrian zum Verhörsrichter bestellt. Da nun der genannte Mönch blos zum Klagen und Antworten als Bevollmächtigter des Abts und Convents bestellt worden ist, so hat der Ritter vor dem Verhörsrichter demüthig gebe-

Digitized by Google

ten, dass Wir wider seine Gegner als Ungehorsame verfahren möchten. (Und weiter unten:) Demnach befehlen Wir, dass du, falls du die Gewissheit erlangt hast, dass der genannte Abt und sein Convent eine Frist für ihre Appellation festgesetzt, aber zur Fortstellung derselben keinen gehörigen Bevollmächtigten gesandt haben, während der genannte Ritter dieselbe in Person fortgestellt hat, sie zur Erstattung aller seit der Appellation erwachsenen Unkosten an den Ritter verurtheilen sollst.

65. *Derselbe an den Bischof von Frascati und an P., Stiftsherren von Toscanella (um das J. 1214. aus Rom nach Flaminien).*

In seinem Bittschreiben hat Uns R., Vormund der Söhne des verstorbenen B., eines Bürgers zu Toscanella, vorgetragen, dass in einem vor dem Richter von Toscanella wegen einer Summe Geldes zwischen ihm einer-, und dem F. für sich und dem P., dem Vormund eines verstorbenen Sohnes des B., anderer Seits geführten Processe der erwähnte Richter ein Endurtheil zu Gunsten eben dieses R. gesprochen habe, und dass dieses Urtheil durch die vom apostolischen Stuhle delegirten Richtern zwei Mal bestätigt worden sei. ((Und weiter unten:) Von der Gegenpartei aber, welche schon zu zweien Malen appellirt hatte, ist eine dritte Appellation an Uns erhoben worden, und sie hat dadurch erlangt, dass die Untersuchung des Urtheils von Uns dem P. und dem Collegen desselben übertragen worden ist. (Und weiter unten:) Da nun aber der Cardinaldiaconus zur heil. Maria in Cosmedin R., welchen Wir beiden Parteien zum Verhörsrichter wegen der zum dritten Male an Uns erhobenen Appellation bestellt hatten, den Ausspruch gethan hat, dass die Appellanten eine dritte Appellation zu erheben nicht berechtigt gewesen seien, so haben Wir an den genannten P. und dessen Collegen den Befehl erlassen, dass sie sich eines weiteren Verfahrens in dem erwähnten Processe enthalten sollten.

66. *Derselbe an den Magister und Archidiacon G. und den Official zu Limoges (um das J. 1214. aus Rom nach Frankreich).*

Unsere geliebten Söhne, der Prior und der Convent von Lacus Rubeus haben in einer Uns überreichten Bittschrift vorgestellt. (Und weiter unten:) Von Seiten des genannten Priors und des Convents war die Ausflucht vorgeschützt worden, dass, weil mit Uebergehung des Diöcesan-Bischofs an den Erzbischof appellirt worden sei, an welchen nur in der gehörigen Stufenfolge appellirt werden konne, der letztere in der Sache dem Rechte gemäss nicht weiter verfahren durfte. Weil aber der Official des Erzbischofs eine solche Einrede zuzulassen

Digitized by Google

sich weigerte, so haben sie an Uns appellirt. (Und weiter unten:) Demgemäss befehlen Wir, dass ihr die nach dieser Appellation gegen sie gesprochenen Erkenntnisse für durchaus ungültig erklären sollt,

67. *Gregor IX. an den Domscholaster H. und den G. de Rupe, Stiftsherren vom heil. Audonianus in der Diöcese von Terouanne (um das J. 1232. aus Rom nach Frankreich).*

Von Seiten der M., Herrin von Colb., ist Uns eine Beschwerde folgenden Inhalts überreicht worden. Nachdem die edle Frau, Herrin von Bellebron., sie Namens ihrer Söhne wegen gewisser Ländereien vor gewissen Richtern in Folge von Uns erlassenen Auftrags belangt habe, so sei von ihr vor Gericht die Einrede vorgeschützt worden, dass, weil die im Process befangene Sache und ihre erwähnten Söhne nicht mehr unter ihrer Gewalt und Vormundschaft sich befänden, da sie schon eine zweite Ehe eingegangen wäre, sie auch nicht verpflichtet sei, auf die Klage sich Namens derjenigen einzulassen, deren Vormünderin sie zu sein aufgehört habe. Da aber die genannten Richter sie, ohne auf diese Einrede Rücksicht zu nehmen, nichts destoweniger zur Einlassung nöthigten, so habe sie sich dadurch beschwert erachtet und an Uns Appellation erhoben. Demnach befehlen Wir, dass ihr, wenn sich die Sache so verhält, Alles, was nach der erwähnten Appellation vorgenommen worden ist, für ungültig erklären, und die diessfallsigen Eingaben anhören sollt u. s. w.

68. *Derselbe an den Magister und die Brüder des Hauses zu Terouanne (um das J. 1233. aus Rom nach Frankreich).*

Die Richter haben ohne Vorwissen der Hospitaliter, und ohne ihnen eine Abschrift von dem Untersuchungsverhöre mitzutheilen an Uns Bericht erstattet, während doch nach den gesetzlichen, Vorschriften der Richter, wenn er Bericht zu erstatten verspricht, zur sofortigen Mittheilung einer actenmässigen Abschrift des Berichts an die Parteien verpflichtet ist.

69. *Derselbe an den Erzbischof und an G., Stiftsherren zu Tours (um das J. 1234. aus Rom nach Frankreich).*

Es ist, wie ihr wisst, durch den Bischof von Orleans Uns die Kunde geworden, dass, als der Domdechant und das Capitel von Magdunum ihn vor den vom apostolischen Stuhle beauftragten Richtern desshalb belangten, weil sie behaupteten, dass die Fleischer das Fleisch nicht anderswo, als in den dem genannten Dechanten und dem Capitel gehörigen Ständen verkaufen dürften, und als sie endlich die Richter baten, dass sie, nachdem der Bischof auch nach der Ladung Fleisch in anderen

Digitized by Google

Fleischbänken habe verkaufen lassen, in dieser Hinsicht den früheren Zustand wiederherstellen möchten, von seiner Seite vorgestellt worden ist, wie einer solchen Bitte nicht Statt zu geben sei, in Betracht, dass die Einlassung auf die Klage noch nicht erfolgt gewesen sei. Er fügte noch hinzu, dass, da mit Zustimmung der Parteien vor den genannten Richtern eine bestimmte Frist für diesen Process festgesetzt sei, sie, auch wenn bis zum Ablauf dieser Frist ihr Richteramt erloschen wäre, doch dieselbe nicht hätten abschneiden und die Gegenpartei mit ihrer Bitte ohne Einverständniss beider Theile nicht hätte hören sollen. Da sie nun aber ihn mit dieser Vorstellung nicht hörten, so hat der Bischof an Uns appellirt, und obwohl er seinen Bevollmächtigten innerhalb Jahresfrist zur Fortstellung dieser Appellation abgesandt hat, so hat er doch (weil der genannte Bevollmächtigte, vermuthlich in Folge einer Täuschung, gegen das Verbot des Bischofs von Uns ein hierauf bezügliches Rescript an gewisse, aus einem bestimmten Grunde verdächtige Richter erwirkt hat), das auf diese Weise erlangte Rescript nicht zur Anwendung bringen wollen, indem er bat, dass ihm der Ablauf des Jahres nicht entgegenstehen, er vielmehr zur Fortstellung der Appellation zugelassen werden möchte. Demgemäss befehlen Wir, dass wenn die Erlassung eines solchen Verbots, und die obenerwähnten Gründe der Appellation oder der eine oder der andere von ihnen in rechtliche Gewissheit gesetzt sind, Alles, was nachher geschehen ist, für ungültig erklärt und in der angegebenen Rechtssache nach Inhalt des früheren Rescripts verfahren werden soll u. s. w.

70. *Derselbe* (*um das J.* 1235, *zu Rom*).

Ist eine Appellation aus einem statthaften Grunde erhoben worden, so genügt es nicht, wenn der Appellant beweist, dass er aus einem solchen Grunde appellirt habe, vielmehr muss er auch darthun, dass derselbe in der Wahrheit begründet sei, er müsste sich denn zu diesem Beweise erboten haben und nicht zugelassen worden sein. §. 1. Wird eine Appellation vom Richter nicht angenommen, und auch vom Gegner nicht genehmigt, so ist es dem Appellanten gestattet, wegen Fortstellung der Appellation durch einen zum Verfahren bestellten Bevollmächtigten ein Rescript zu erwirken, wenn gleich die Gegenpartei bereit sein sollte, selbst oder durch einen genügenden Bevollmächtigten in das gerichtliche Verfahren hierüber vor dem apostolischen Stuhle einzugehen. §. 2. Wenn endlich derjenige, welcher die Appellation erhoben hat, noch bevor die Untersuchung derselben einem andern Richter übertragen worden ist, um die Rückverweisung der Sache an den

Richter, gegen dessen Ausspruch er appellirt hat, bittet, so erfolgt dieselbe, ohne dass der Widerspruch der Gegenpartei im Wege steht. Jedoch ist der Appellant in die Erstattung der gesetzlichen Kosten zu verurtheilen, welche er dem Gegner durch die Appellation erweislich verursacht hat. §. 3. Ist aber jemand bereit, eine Beschwerde, wegen welcher er appelliren zu können geglaubt hatte, zu beweisen, und erscheint die Gegenpartei aus Ungehorsam nicht, so kann hierüber ohne weitere Einlassung verfahren werden, wenn gleich auch in dem die Appellation betreffenden Punkte oder in dem Hauptprocesse die Einlassung noch nicht erfolgt ist. Denn da in einem solchem Falle hauptsächlich die Ungerechtigkeit des früheren Richters angeschuldigt wird, so darf man nicht auf der Strenge des Rechts bestehen, aus welcher die Ungültigkeit der Sache folgen könnte.

71. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Auf deine Anfrage ertheilen Wir dir den Bescheid, dass, so oft die Clausel, durch welche das Rechtsmittel der Appellation verworfen wird, mitten in einem Rescript steht, und dasselbe sich auf mehrere untereinander nicht zusammenhängende Rechtssachen bezieht, sie blos das, was ihr voraufgeht, umfasst. Anders verhält es sich, wenn die erwähnte Clausel am Ende des Rescripts wiederholt wird.

72. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Wenn durch ein und dasselbe Erkenntniss Mehrere verurtheilt worden sind, und einer von ihnen allein zu dem Rechtsmittel der Appellation greift, so nützt sein Sieg nach dem gemeinen Rechte auch den Uebrigen, wenn ein gemeinschaftliches Rechtsverhältniss vorliegt und es ein und derselbe Process ist, und derselbe Vertheidigungsgrund für sie spricht.

73. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Entschuldigt dich eine gegründete Furcht wegen Unterlassung der Appellation, so ist es so gut, als hättest du dieses Rechtsmittel ergriffen, wenn du nur innerhalb der Zeit, in welcher die Appellation erlaubt ist, vor dem Richter, gegen dessen Ausspruch du hast appelliren wollen, oder, wenn du ihn nicht hast erlangen können, in Gegenwart ehrenwerther Männer nach einer deshalb erhobenen Protestation die Gründe der Appellation angegeben hast.

Digitized by Google

Liber V.

Titulus XL.

De significatione verborum.

(Von der rechtlichen Bedeutung der Worte.)

15. *Coelestin III. (um das J. 1196. zu Rom).*

Dem apostolischen Stuhle ist kund geworden, dass in einem zwischen dem Magister M. und den Laienbrüdern des Hospitals vom heil. Simplicianus über eben dieses Hospital vor dem Erzbischof von Mailand verhandelten Rechtsstreite der Erzbischof nach geschehener Untersuchung des Falls bei der Abfassung des Erkenntnisses nicht der Worte: „ich verurtheile diese oder jene Partei," oder: „ich entbinde diese oder jene Partei von dem Anspruche," sondern der Formel: „ich setze fest und gebiete," sich bedient habe. In Erwägung nun, dass das Wort: „ich setze fest," einen vollständigen Begriff enthält, und mit Rücksicht auf den Erfolg, nicht wörtlich verstanden werden muss, und weil nach dem Ausspruche Gregors*) gebieten und befehlen gleich ist, und das, was befohlen wird, ausgeführt werden muss, so das im Entstehungsfalle eine Strafe eintritt; in Erwägung ferner, dass nicht der Wortlaut sondern die Absicht des Sprechenden zu berücksichtigen sei, da nicht der letztere von dem ersteren, sondern dieser von jenem abhängig ist, lassen Wir den vor Uns erschienenen Procuratoren beider Parteien zur Erläuterung unverhalten sein und verordnen, dass die in der obgedachten Weise von dem erwähnten Erzbischof gebrauchten Worte die Kraft eines unverrückt zu befolgenden Erkenntnisses haben müssen.

30. *Honorius III. an den Bischof F. und den P. Bertrand (um das J. 1222. aus Rom nach Spanien).*

Uns ist von euch angezeigt worden, dass der Propst und die Stiftsherren von Arezzo das Urtheil, welches Unser Vorfahrer J. über eine Mühle zu Calianum und andere Punkte gefällt hat, einer wiederholten Untersuchung zu unterstellen sich bemühen, indem sie behaupten, es müsse der Theil jenes Erkenntnisses, in welchem dem Stift verboten wird, dass es euch die eurem Kloster zugehörende Mühle von Calianum ganz so, wie dieselbe zur Zeit des erhobenen Anspruches be-

*) Vgl. Grat. ad c. ult. C. XIV. qu. 1. Die Stelle gehört dem heil. Hieronymus an.

Digitized by Google

schaffen war, wieder aufzubauen hindere, auf die Zeit bezogen werden, in welcher Behufs der novi operi nunciatio der jactus lapilli erfolgt war, während ihr dagegen vorstellig macht, dass derselbe von der Zeit der zwischen euch und jenen erfolgten Litiscontestation verstanden werden müsse. Nach erfolgter Prüfung jenes Erkenntnisses geben Wir hierauf die Erläuterung, dass das, was in demselben von der Zeit des erhobenen Anspruches gesagt wird, auf die Zeit der erfolgten Litiscontestation zu beziehen sei.

Sexti Decretalium

Liber I.

Titulus III.

De rescriptis.

(Von *Rescripten.*)

c. 1. *Gregor IX. (um das J.* 1230. *zu Rom).*

Eine Verordnung soll sammt dem, auf dieselbe gegründeten Verfahren von Rechtswegen ungültig sein, wenn sie von einem Excommunicirten über einen andern Punkt, als die Excommunication oder die [von ihm erhobene] Appellation ausgewirkt worden ist.

2. *Innocenz IV. (auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon im J.* 1249. *in Frankreich).*

Da die Unbestimmtheit in vielen rechtlichen Verhältnissen gemissbilligt wird, so bestimmen Wir nach reiflicher Erwägung, dass auf den Grund der allgemeinen Clausel: „Quidam alii," welche häufig in Unsere Verordnungen aufgenommen wird, nicht mehr als drei oder vier Personen gerichtlich sollen belangt werden können. Und sind die Namen derselben im ersten Gesuch um die Vorladung von dem Kläger zu bezeichnen, damit ihm nicht dadurch Gelegenheit zur Chicane geboten werde, dass man ihm später noch davon willkürlich abzugehen gestattet.

3 *Derselbe auf derselben.*

Um die Kosten der Processe mit möglichster Billigkeit zu verringern, beschliessen wir zur Erweiterung der diessfalls von

Unserem Vorfahrer gesegneten Andenkens Gregor IX. erlassenen Verordnung, dass derjenige, welcher gegen einen dritten mehrere persönliche Klagen erheben will, nicht an verschiedene Richter, sondern an dieselben über alle in Frage stehende Punkte Auftragsverordnung ausbringen soll. Wer aber gegen diese Vorschrift handeln würde, der soll jeglichen aus der Verordnung für ihn hervorgegangenen Vortheil entbehren, und alle auf den Grund derselben vollzogene Handlungen sollen ungültig sein. Zugleich ist der Ausbringende in den Ersatz der gesetzlichen Kosten zu verurtheilen, wenn er auf Anlass jener Verordnung den Beklagten vor Gericht gezogen oder sonst beunruhigt hat. Nicht minder soll der Beklagte, wenn er während eines solchen Processes gegen den Kläger einen Anspruch zu haben behauptet, und gegen denselben Auftragsverordnung ausbringen will, mit der Reconvention oder einem selbsständigen Klagvorbringen sein Recht vor denselben Richtern verfolgen, sobald er nicht dieselben als verdächtig verwerfen kann. Und, dafern er hiergegen handeln würde, soll er mit derselben Strafe belegt werden.

4. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1302. *zu Rom*).

Da einige Bestimmungen des von Uns ohnlängst über die vom apostolischen Stuhle zu ernennenden Commissarien erlassenen Gesetzes, anstatt des von Uns beabsichtigten gemeinen Nutzens, vielmehr, wie die Erfahrung gelehrt hat, Schaden bringen, so haben Wir dasselbe durch gegenwärtiges Gesetz, dessen unverrückte Festhaltung Wir anbefehlen, aus Rücksicht auf den öffentlichen Vortheil zu verbessern beschlossen. Wir bestimmen also, dass nur solche, welche Dignitäten oder Personate besitzen, oder Mitglieder von Hochstiftern sind, vom apostolischen Stuhle oder den Legaten desselben mit der Entscheidung von Rechtssachen beauftragt und die letzteren nicht anders als in Städten oder anderen ansehnlichen Orten abgeurtheilt werden sollen, in denen der Beistand rechtsgelehrter Männer leicht erlangt werden kann. §. 1. Wenn aber Kläger und Beklagter derselben Diöcese angehören, dann ist die Rechtssache nicht ausserhalb derselben wohnenden Richtern zur Entscheidung zu übertragen, oder ausserhalb derselben die Klaganstellung zuzulassen, es sei denn, dass der Bischof gegen einen seiner Diöcesanen oder einer der letzteren gegen den Bischof, oder dessen Capitel, oder gegen die Gemeinde einer Stadt, eines Fleckens oder einer Burg Klage erheben will, oder dass der Kläger in der betreffenden Stadt oder Diöces persönlich zu erscheinen sich fürchtet, oder aus gegründeter Furcht vor der Macht seines Gegners, den letzteren nicht innerhalb der Stadt oder Diöcese ohne Gefahr für seine Sicherheit belangen kann.

Digitized by Google

In diesen Fällen soll nämlich eine Rechtssache gegen die vorgedachten Personen auch ausserhalb der Diöces oder Stadt zur Entscheidung überwiesen, keiner jedoch vor einem mehr als eine Tagreise von seiner Diöces entlegenen Gerichte belangt werden können. In den beiden letzten hat jedoch, dafern nicht der Kläger die Ursache seiner Furcht, welche er in dem Gesuch um Auftragsverordnung anzugeben hat, dem Richter wenigstens eidlich bescheinigt, der letztere in der Sache nicht weiter zu verfahren, vielmehr die Parteien seiner Gerichtsbarkeit zu entlassen und den Impetranten dem Gegner in den Ersatz der gesetzlichen Kosten zu verurtheilen. §, 2. Wenn der Kläger und Beklagter verschiedenen Städten und Diöcesen angehören, und der erstere an einen Richter in der Stadt oder Diöcese des letzteren Auftrag auszubringen Bedenken trägt, dann soll er solchen Auftrag nicht für seine eigene, sondern für eine andere Stadt oder Diöces auswirken und dort den Beklagten vor Gericht ziehen, vorausgesetzt, dass der Ort, an welchem das letztere geschehen soll, nicht über eine Tagereise entfernt liegt, ganz so, wie diess rücksichtlich eines andern Falles oben bestimmt worden ist. §. 3. Hiernächst darf in keinem der vorgedachten Fälle der Richter die Parteien zum Erscheinen an einem Orte ausserhalb der Stadt oder Diöces, in welchen er den Auftrag empfangen, vorladen oder dort die ihm übertragene Rechtssache entscheiden, wenn nicht die Parteien diessfalls ausdrücklich ihre Uebereinstimmung erklärt haben, und ebensowenig ist es ihm verstattet, an einen anderen, ausserhalb gelegenen Ort oder an andere als die vorgedachten Personen seine Vollmacht weiter zu übertragen. §. 4. Hierüber soll, damit die Rechtspflege unentgeltlich und unparteiisch verwaltet werde, ein delegirter Richter keinerlei Geschenk von den Partei anzunehmen sich unterfangen, mit Ausnahme von Speise oder Trank, welche ihm aus gutem Willen geboten werden, und in wenigen Tagen verzehrt werden können, oder einer billigen Kostenvergütung, wenn er wegen der Entscheidung der ihm überwiesenen Rechtssache von seinem Wohnorte sich entfernen müste. Und soll derselbe sich weislich hüten, rücksichtlich der Kosten das Maass zu überschreiten, oder, da er im Interesse beider Parteien handelt, von der einen mehr als von der anderen zu fordern, oder, wenn es nicht die Nothdurft der Sache oder der Nutzen erheischt, um der Kosten willen Reisen zu machen; vielmehr soll er, wenn die Parteien offenkundig arm sind, einer Kostenforderung sich gänzlich enthalten. §. 5. Einen Beisitzer aber darf er (wie diess von Einzelnen zuweilen unrechtmässiger Weise zu geschehen pflegt) nicht hinzuziehen, sobald er dessen nicht bedarf, was zu beurtheilen seinem Gewissen überlassen sein soll. Und dafern dies

Digitized by Google

Gedächtniß des C. Plinius Cäcilius Secundus, des Freundes des Tacitus, des Lobredners des Trajan, des Gönners der Transpadaner, des Verfassers der Briefe, des Consuls, des Augurs, des Statthalters von Bithynien, des Mannes, der Alles war, was ein Römer sein konnte, und Alles that, was ein Römer thun konnte, um sein Vaterland zu ehren, zu erheben, zu beglücken.

Inschrift 109.

Ein gallischer Legionssoldat in Britannien.

Aus der Sammlung des Freiherrn von Hüpsch-Rossenbroich zu Düsseldorf.

Fig. 109.

Fig. 109. Gallischer Legionssoldat in Britannien.

Diese Inschrift ist in der gallischen Stadt Lyon gefunden worden, und ihr Inhalt ist folgender:

verfahren solle, und gegen den einen ein gesetzlich zulässiger Verdachtsgrund geltend gemacht wird, so ist der letztere vor dem nichtrecusirten Mitbeauftragten zu beweisen und von ihm zu beurtheilen, da ihm kraft der gedachten Clausel in der betreffenden Sache das Entscheidungsrecht zusteht. Dafern aber jene Clausel in der Auftragsverordnung nicht enthalten, ist zur Bestellung von Schiedsrichtern zu verschreiten, oder, sobald ein von dem Bischof ernannter Commissar recusirt wird, der Verwerfungsgrund von dem Bischof zu erweisen. Dasselbe muss Statt finden, wenn der bischöfliche Official recusirt wird, wiewohl an den Bischof vom Official nicht appellirt werden kann.

5. *Derselbe.*

Wiewohl ein vom apostolischen Stuhle ernannter Commisser nach den Gesetzen als verdächtig recusirt werden kann, kann doch derselbe rechtsgültig die empfangene Vollmacht weiter übertragen, bevor die Recusation gegen ihn geltend gemacht wird, und wenn die Uebertragung unbeschränkt von ihm geschehen sein sollte, so wird er weder weiterhin recusirt, noch wird die von ihm vollzogene Subdelegation angefochten werden können, was dann statthaft wäre, sobald er einen Theil der Gerichtsbarkeit sich vorbehalten hätte. Nach geschehener Recusation jedoch darf er seine Vollmacht, ausser unter Uebereinstimmung des Recusirenden, nicht weiter übertragen. Dafern aber der letztere beistimmt, kann er diess thun, selbst wenn der Verdachtsgrund schon erwiesen wäre, vorausgesetzt, dass das Erkenntniss über denselben nicht schon erfolgt ist. Da nämlich alsdann seine Richtereigenschaft völlig erloschen ist, so kann er selbst nicht mit dem Willen des Recusirenden zur Subdelegation verschreiten.

6. *Derselbe.*

Wiewohl du deine Vollmacht in der vom apostolischen Stuhle dir zur Entscheidung überwiesenen Rechtssache unbeschränkt weiter auf einen Anderen übertragen hast, kannst du doch, sobald du diesen Auftrag, bevor jener als Richter thätig geworden, zurückgenommen hast, oder der Subdelegat verstorben ist, die Rechtssache wiederum deiner Entscheidung unterstellen, da die Gerichtsbarkeit, so lange jener dieselbe auszuüben nicht begonnen hat, nicht mit voller Wirkung auf ihn übergegangen ist.

7. *Derselbe.*

Wenn ein Commissar für alle Fälle seiner Abwesenheit dir seine Vollmacht übertragen hat, so kannst du für den Fall

Digitized by Google

des Ablebens desselben, da er dann einem Abwesenden gleich gilt, die dir überwiesene Rechtssache frei entscheiden, vorausgesetzt, dass du schon bei Lebzeiten Jenes die [dir übertragene] Gerichtsbarkeit auszuüben begonnen hast. Dasselbe kannst du dann thun, wenn dir jener seine Vollmacht mit der Clausel: „bis auf Widerruf" übertragen hat. Denn ein solcher Auftrag, in dem zugleich die Bevollmächtigung zur Urtheilsfällung enthalten ist, wenn sie nicht vorher ausdrücklich ausgenommen wurde, erlischt mit dem Tode des Auftragsgebers nicht, sobald zur Ausführung desselben schon verschritten worden ist. Hiernächst wird die Appellation an denjenigen, welcher auf Widerruf subdelegirt oder die Vollstreckung des Erkenntnisses oder irgend einen andern Theil der Gerichtsbarkeit sich vorbehalten hat, nicht an den ersten Delegirten gerichtet werden müssen, selbst wenn sie nach gesprochenem Erkenntnisse eingelegt werden soll.

8. *Derselbe.*

Wenn von dem apostolischen Stuhle mehrere mit der Clausel: „Ut omnes, aut duo, vel unus mandatum apostolicum exequantur," oder unter einer ähnlichen als Richter oder Executoren delegirt werden, so kann jeder den empfangenen Auftrag selbstständig erledigen. Hiernächst dürfen, wenn Einer die Vollziehung des Auftrags bereits begonnen hat, die übrigen nicht weiter sich einmischen, sobald jener nicht durch Krankheit oder andere triftige Gründe abgehalten wird, oder dem Auftrage arglistiger Weise sich entzieht. Sobald aber bei Lebzeiten des Deleganten einer der Commissarien in einem zulässigen Falle die Gerichtsbarkeit [durch entsprechendes Handeln] begründet hat, gilt sie auch für die übrigen als begründet.

10. *Derselbe.*

Wenn derjenige, welcher, wiewohl ohne bestimmte Bezeichnung seines Namens, vom apostolischen Stuhle delegirt worden ist, einen Theil seiner Vollmacht auf einen dritten weiter übertragen hat, so soll von einem Subdelegirten dieser Art, wenn der Delegat in den Kirchenbann verfallen oder sterben sollte, während der Dauer eines solchen Hindernisses, an den apostolischen Stuhl appellirt werden können, damit nicht dadurch, dass jener auf die Absolution des Delegaten, oder auf die Ernennung eines Nachfolgers für denselben wartet, den Parteien ein Nachtheil widerfahre, oder die Entscheidung über die Gebühr verzögert werde.

Digitized by Google

Der Kaiser.

Wenn Wilhelm II. sich auf die Seite des Volkes stellt, wenn er sich mit Arbeitern, Bauern, Handwerkern, Kaufleuten, Gelehrten, Künstlern, Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Ärzten, Ingenieuren, Technikern, Fabrikanten, Bankiers, Großgrundbesitzern, Großindustriellen, Großkaufleuten und Großbankiers, kurz mit allen Deutschen identifiziert, dann ist er ein Deutscher Kaiser.

Wir wissen, daß unser Kaiser, wenn er nur kann, Deutschland vor Unheil bewahrt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Ehren und Ansehen bringt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Macht und Größe führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Wohlstand und Glück führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Freiheit und Recht führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Kultur und Fortschritt führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Frieden und Einigkeit führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Ruhe und Ordnung führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Gesundheit und Kraft führt. Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Sieg und Ruhm führt.

Wir wissen, daß er, wenn er nur kann, Deutschland zu Gott

Titulus XVI.

De officio ordinarii.

(*Vom Amte der ordentlichen Richters.*)

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Wir verbieten, dass der Erzbischof von Rheims in den Diöcesen seiner Suffraganbischöfe Officialen bestelle, weil den Erzbischöfen in die Diöcesen der ihnen untergebenen Bischöfe einzugreifen, und in denselben eigenmächtig richterliche Gewalt auszuüben, zu verfügen oder sonst thätig zu werden, die Grundsätze des canonischen Rechts verbieten, mithin sie diessfalls in jenen sich auch durch andere nicht vertreten lassen können, und zwar auch nicht auf den Grund ihres Befugnisses, in den durch Appellation bereits an sie devolvirten Rechtssachen in den Diöcesen ihrer Suffraganen Commissare zu ernennen. Allerdings dürfen sie in den letzteren solche Officialen bestellen, welche an ihrer Statt nach eingewandten Appellationen Ladungen oder Verbote ergehen lassen, oder diessfalls die Widerstrebenden zum Gehorsam anhalten sollen, weil sie in devolvirten Rechtssachen offenkundig im Besitz der Gerichtsbarkeit sind, weshalb sie in denselben auch rechtsgültig ihre Vollmacht übertragen können. Nicht dasselbe ist dagegen in den Sachen der Fall, in denen noch nicht appellirt worden ist, und aus diesem Grunde dürfen sie auch nicht zur Erlassung von Ladungen in künftig anhängig werdenden Appellationssachen oder von Inhibitionen Officialen ernennen, sobald nicht durch besondere Gewohnheit der Kirche von Rheims ein Anderes hergebracht ist. Aber selbst, wenn die Bestellung von Officialen in der Erzdiöcese Rheims herkömmlich wäre, verbieten Wir doch, Inhibitorialien zu erlassen, bevor an die Curie von Rheims appellirt worden ist. Die Officialen des Erzbischofs von Rheims aber sollen, so lange der letztere sich in seiner Provinz oder in der Nähe derselben befindet, über die Suffraganen das Interdict, die Suspension oder Excommunication zu verhängen sich nicht unterfangen, eine Vorschrift, deren Befolgung Wir auch den Officialen anderer Erzbischöfe im Verhältnisse zu ihren Suffraganen (denen hierin aus Achtung vor dem bischöflichen Amte nachgegeben werden soll) hierdurch anbefehlen.

5. *Bonifaz VIII.*

Um den Processirenden Mühen und Kosten zu ersparen, verordnen Wir, dass kein Erzbischof die durch Appellation

Digitized by Google

oder sonst kraft seiner Metropolitangewalt zu seiner Entscheidung gediehenen Rechtssachen anderwärts als in seiner eigenen Residenz oder Diöces, oder dort, wo die Appellation eingewandt oder die Sache selbst anhängig ist, entscheide oder entscheiden lasse, sobald nicht ein abweichendes Befugniss ihm herkömmlich zur Seite steht.

7. *Derselbe.*

Da der Bischof im ganzen Umfange seines Sprengels die ordentliche Gerichtsbarkeit besitzt, so ist es unbezweifelt, dass er an jedem seiner Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich entzogenen Orte seines Sprengels in Person oder durch Stellvertreter zu Gericht sitzen, die dem geistlichen Forum unterworfenen Rechtssachen entscheiden, geistliche Personen um ihrer Vergehungen willen ergreifen und in das Gefängniss werfen lassen, so wie überhaupt alles andere ungehindert ausüben könne, was zu seinen Amtsbefugnissen gehört.

Titulus XIX.

De procuratoribus.

(*Von den Procuratoren.*)

1. *Bonifaz VIII. (um das J. 1299. zu Rom).*

Nicht unweise hat der Richter gehandelt, welcher einen Laien als Sachwalter des Klägers oder des Beklagten in einer kirchlichen Rechtssache zuliess, da jeder für geeignet gehalten werden muss, dem nicht ausdrücklich das Befugniss, als Procurator aufzutreten, entzogen ist. §. 1. Wiewohl aber der Procurator nach von ihm bewirkter Einlassung einen andern Procurator bestellen kann, da er nun als dominus litis gilt, so ist diess doch vorher unzulässig, wenn er nicht in rem suam bestellt worden ist, oder von dem Principal die Vollmacht zu substituiren (und zwar auch ohne Nennung einer bestimmten Person) erhalten hat. §. 2. Ein Procurator, welchen jemand [überhaupt] zur Verwaltung seiner Angelegenheiten bestellt hat, kann zu jeder Zeit ungehindert einen Anderen bevollmächtigen.

2. *Derselbe.*

Wiewohl ein Procurator von dem Principal vor geschehener Einlassung selbst ohne Angabe einer Ursache seines Auftrags willkührlich enthoben werden kann, so kann diess doch später ohne seinen Willen nicht geschehen, ausser wenn er

dem Principal Feind oder verdächtig, oder wenn er dem Gegner verschwägert wird, oder denselben beerbt, oder wenn er das Klostergelübde ablegt, oder eine weite Reise macht, oder in Krankheit verfällt, oder in das Gefängniss geworfen wird, oder eine andere genügende Ursache eintritt, wegen deren der Widerruf erfolgen kann. Wiewohl aber der Procurator (jedoch mit Ausnahme der vorgedachten Fälle) nicht entlassen werden kann, so kann doch der Principal der Verhandlung seiner Sache zugleich mit dem Procurator beizuwohnen namentlich dann nicht gehindert werden, wenn er eine Collusion fürchtet.

3. *Derselbe.*

Derjenige, welchen ein von dem Principal dazu ermächtigter Procurator substituirt hat, kann nach erfolgter Annahme des Auftrags, selbst wenn er denselben noch nicht vollzogen, dennoch, sobald nicht der Procurator zum Widerruf von dem Principal ermächtigt worden, nicht des Auftrags wiederum überhoben werden, wiewohl rücksichtlich der ihre Vollmacht weiter übertragenden Commissarien des apostolischen Stuhles ein Anderes gilt. Wenn jedoch der Procurator in mehreren oder allen Sachen im Allgemeinen bevollmächtigt ist, und nur in einer einen Anderen substituirt hat, dann kann er in jenen dem empfangenen Auftrage zu genügen durchaus nicht gehindert werden.

4. *Derselbe.*

Wer zum Klagen und Antworten und überhaupt zur Vornahme aller Rechtshandlungen, selbst wenn diese ein Specialmandat erfordern sollten, als Procurator bestellt wird, der darf auf den Grund eines solchen allgemeinen Auftrags nicht zum Expediren eines Acts zugelassen werden, welcher eine besondere Vollmacht voraussetzt. Wenn aber einer oder einige der, ein Specialmandat erfordernden, Handlungen unter Beifügung der clausula generalis genannt sind, dann ist er auch rücksichtlich der nicht bezeichneten zuzulassen. Hiernächst darf kein Procurator ohne Specialmandat den Eid antragen oder einen Vergleich eingehen, sobald ihm nicht die Verwaltung eines Vermögens ohne Einschränkung übertragen ist.

5. *Derselbe.*

Derjenige, welcher im Allgemeinen zur Führung aller Geschäfte als Procurator bestellt wird, kann in allen Rechtssachen klagen oder sich vertheidigen, mit Ausnahme derjenigen, welche ein Specialmandat voraussetzen. §. 1. Ein Haussohn kann nicht nur zur Geschäftsverwaltung, sondern auch zum Process

Digitized by Google

ohne Willen seines Vaters zum Procurator ernannt werden. §. 2. Wiewohl aber jemand nach erreichtem siebzehnten Altersjahre rechtsgültig zum Procurator ernannt werden kann, so darf er doch für den Process nicht als Procurator bestellt werden, wenn er nicht das fünfundzwanzigste Jahr überschritten hat.

6. *Derselbe.*

Wenn zwei Procuratoren, ohne Hinzufügung der Clausel: in solidum bestellt sind, so darf der eine ohne den anderen nicht zugelassen werden. Anders verhält es sich, wenn sie sie in solidum bevollmächtigt sind; doch wird dadurch, dass der eine zuerst die Einlassung bewirkt, zu seinem Vortheil die Prävention begründet. Ist diess geschehen, dann darf der Andere, da Jener litis dominus geworden ist, sich nicht weiter einmischen, sobald nicht in der Vollmacht gesagt ist, dass derjenige, welcher zuerst handeln würde, dessen ungeachtet keinen Vorzug haben solle. In diesem Falle kann nämlich, wenn der letztere erkrankt, stirbt, oder durch Abwesenheit oder sonst gehindert wird, oder vielleicht nicht weiter verfahren will, der Andere das von ihm begonnene Geschäft übernehmen und vollenden, vorausgesetzt, dass jener nicht für sich einen Stellvertreter ernannt hat. Denn wenn diess der Fall ist, dann hat der Stellvertreter den Vorzug. §. 1. Im Uebrigen kann, wenn kein Substitut ernannt ist, und der zweite Procurator der Fortstellung der Sache sich unterzieht, derjenige, durch welchen die Prävention begründet wurde, nach Beseitigung seiner Verhinderung den Auftrag nicht wieder an sich ziehen, sobald nicht der Erstere zu handeln verhindert wird. §. 2. Hierüber wollen Wir in den die Wahl, Postulation, Verleihung oder andere kirchliche Acte betreffenden Angelegenheiten, welche schnellere Erledigung verlangen, den Grundsatz beobachtet wissen, dass, wenn in solchen mehrere Procuratoren nicht in solidum bestellt sind, der Richter zur Vermeidung der aus dem Zusammentreffen Mehrerer entstehenden Verwickelung, den geeignetsten aus ihnen erwähle, und dass dieser allein handeln dürfe und alles von ihm Vollzogene als vollkommen gültig betrachtet werde. Und soll später kein Anderer zur Fortstellung zugelassen werden, als unter denselben Bedingungen, unter denen Wir oben nach der durch den einen Procurator begründeten Prävention die Zulassung des Andern für statthaft erklärt haben.

7. *Derselbe.*

Wiewohl derjenige, welcher von einem Abwesenden zum Procurator bestellt wird, die Annahme der ihm vorgelegten

Digitized by Google

Vollmacht verweigert hat, kann er die letztere dennoch, so lange der Auftraggeber bei seiner Willensmeinung beharrt, nach Gutdünken noch acceptiren.

8. *Derselbe.*

Wenn du jemanden auf die Zeit deiner jeweiligen Abwesenheit in einer Rechtssache zum Procurator bestellt hast, so kann daraus, dass du später selbst der Sache dich unterziehst, nicht der Widerruf der Vollmacht gefolgert werden, vielmehr wird der Procurator der ihm übertragenen Pflicht nur so oft sich unterziehen können, als du abwesend bist. Anders verhält es sich, wenn er ohne jene Clausel ernannt ist. In diesem Falle gilt nämlich, wenn du vor oder nach der Litiscontestation selbst auftrittst, nicht um dem Procurator beizustehen, sondern in der Sache stelbstständig zu handeln, eben dadurch das Mandat als widerrufen, vorausgesetzt, dass du nicht ausdrücklich deinen Willen, dasselbe dessenungeachtet fortbestehen zu lassen, erklärt hast, oder dass nicht sich aus geeigneten Merkmalen ergiebt, du habest nicht mit der Absicht des Widerrufs gehandelt. Diess ist z. B. der Fall, wenn ein Punkt in Frage steht, über welchen du besser unterrichtet bist, oder wenn der Procurator erkrankt oder sich entfernt, oder wenn irgend ein Umstand eintritt, welcher deine Gegenwart nothwendig macht.

Titulus XXI.

De restitutione in integrum.

(*Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*)

1. *Gregor IX.* (*um das J. 1236. zu Rom*).

Die Kirche, welche die Wiederaufhebung eines Erkenntnisses oder Vertrags im Wege der Wiedereinsetzung fordert, darf, dafern die vierjährige Frist vorüber, und aus Nachlässigkeit nicht benutzt worden ist, nicht zu solcher Rechtswohlthat gelassen werden, wenn nicht diessfalls eine Prävarication oder eine Täuschung, oder eine andere geeignete Ursache offenkundig vorliegt, durch welche der Obere zur Ertheilung der Rechtswohlthat bewogen wird.

2. *Bonifaz VIII.* (*um das J. 1299. zu Rom*).

Wenn die Kirche durch ein in ihrem Namen vor Gericht abgelegtes Geständniss verletzt ist, und deshalb innerhalb einer vierjährigen von der Zeit des Geständnisses zu berechnenden

Digitized by Google

Mrs. Elizabeth Bayley, of Old Westbury Hill, died on the 29th of March, 1800, leaving a son, Nicholas Bayley, and a daughter, Mrs. Elizabeth Rogers, who inherited the property. Nicholas Bayley died in 1801, and his sister, Mrs. Rogers, died in 1802, leaving a son, Nicholas Bayley Rogers, who was a minor at the time of his mother's death. The property was sold by the executors of Mrs. Rogers' will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1803, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1804, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1805, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1806, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1807, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1808, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1809, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1810, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1811, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1812, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1813, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1814, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1815, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1816, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1817, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1818, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1819, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1820, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1821, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1822, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1823, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1824, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1825, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1826, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1827, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1828, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1829, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1830, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1831, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1832, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1833, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1834, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1835, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1836, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1837, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1838, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1839, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1840, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1841, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1842, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1843, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1844, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1845, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1846, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1847, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1848, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1849, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1850, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1851, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1852, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1853, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1854, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1855, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1856, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1857, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1858, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1859, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1860, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1861, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1862, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1863, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1864, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1865, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1866, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1867, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1868, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1869, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1870, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1871, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1872, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1873, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1874, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1875, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1876, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1877, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1878, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1879, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1880, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1881, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1882, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1883, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1884, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1885, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1886, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1887, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1888, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1889, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1890, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1891, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1892, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1893, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1894, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1895, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1896, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1897, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1898, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1899, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1900, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1901, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1902, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1903, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1904, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1905, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1906, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1907, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1908, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1909, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1910, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1911, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1912, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1913, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1914, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1915, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1916, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1917, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1918, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1919, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1920, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1921, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1922, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1923, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1924, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1925, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1926, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1927, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1928, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1929, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1930, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1931, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1932, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1933, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1934, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1935, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1936, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1937, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1938, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1939, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1940, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1941, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1942, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1943, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1944, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1945, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1946, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1947, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1948, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1949, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. Thomas Bayley died in 1950, leaving a son, Thomas Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. Thomas Bayley's will, and was purchased by Mr. John Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. John Bayley died in 1951, leaving a son, John Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. John Bayley's will, and was purchased by Mr. William Bayley, of Old Westbury Hill, for the sum of £1,000.

Mr. William Bayley died in 1952, leaving a son, William Bayley, who was a minor at the time of his father's death. The property was sold by the executors of Mr. William Bayley's will, and was purchased by Mr. Thomas Bay

Liber II.

Titulus I.

De judiciis.

(Von der Gerichtspflege.)

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Es scheint nach dem Recht unzweifelhaft zu sein, dass ein delegirter Richter, wenn er nicht diessfalls vom apostolischen Stuhle specielle Vollmacht empfangen, keine der Parteien vor ihm persönlich zu erscheinen auffordern könne, ausser in Criminalsachen, oder zur Zeugnissablegung, oder zur Ablegung des Gefährdeeides, oder sobald sonst die rechtliche Nothdurft das persönliche Erscheinen der Parteien erfordert.

2. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1298).

Wir verbieten, die Frauen, denen es nicht wohl ansteht umherzuschweifen oder in die Versammlungen der Männer einzutreten, auf den Grund der vom apostolischen Stuhle oder seinen Legaten erlassenen Verordnungen, oder auf sonst jemandes Veranlassung, Behufs der Zeugnissleistung oder aus andern, im Rechte nicht gebilligten Ursachen, zum persönlichen Erscheinen vor Gericht vorzuladen oder zu nöthigen. Vielmehr soll, wenn es ihres Zeugnisses bedarf, der Richter auf Kosten der Producenten einen Notar oder eine andere Person abordnen, oder, dafern einer der Fälle eintreten sollte, in welchen nach den Bestimmungen des Rechts die Abhörung der Zeugen nicht einem dritten übertragen werden darf, persönlich sich zu ihnen begeben. Wenn aber die Verhältnisse des Richters so geeigenschaftet sein sollten, dass es ihm unanständig oder unmöglich wäre, diess selbst zu thun, dann soll es ihm vergönnt sein, einen Stellvertreter zu senden. Und soll hiernächst niemals ein Vorwand für das persönliche Erscheinen des Richters erdichtet oder diessfalls eine Täuschung begangen werden; jeder Urheber eines solchen Vorwandes aber oder einer Täuschung dieser Art sofort in den Kirchenbann von Rechtswegen verfallen sein. §. 1. Hierüber sollen die Ordensfrauen, namentlich diejenigen, welche der Clausur unterworfen sind, nicht zum persönlichen Erscheinen vor Gericht ausserhalb ihres Klosters oder der Clausur aus irgend einem Grunde vorgeladen oder veranlasst werden, selbst dann nicht, wenn sie ihre Beistimmung erklärt hätten. Zuletzt setzen Wir fest, dass Alles, ge-

Digitized by

gen den Inhalt vorgedachter Verordnung Unternommene von Rechtswegen null und nichtig sein solle.

8. *Derselbe.*

Wenn du das vierzehnte Altersjahr überschritten hast, so wirst du in Pfründ- oder anderen Streitigkeiten, so wie in den von denselben abhängenden Rechtssachen zum Klagen und Antworten in Person oder durch den von dir ernannten Procurator zugelassen werden müssen, selbst wenn du noch nicht fünf und zwanzig Jahr als bist. Dafern du jedoch das vierzehnte Jahr noch nicht erlangtest, so wirst du in Person nicht klagen oder antworten dürfen, vielmehr wird dir von deinem Bischof oder dessen Official zur Führung derartiger Processe ein Procurator bestellt werden, oder du selbst wirst, wenn du nicht mehr dem Kindesalter angehörst, unter Genehmigung des einen oder andern selbst einen Procurator ernennen dürfen. Hiernächst wird auch ein Delegat des apostolischen Stuhles oder dessen Subdelegat dir in den vor ihm zu verhandelnden Sachen oder Processen, wenn du dessen bedarfst, einen Curator ernennen, oder zu der von dir geschehenen Bestellung eines Procurators die nöthige Einwilligung geben können. Ebenmässig wird, wiewohl du unter väterlicher Gewalt stehst, und ohne Zustimmung deines Vaters regelmässig nicht vor Gericht auftreten kannst, dennoch in Processen oder Sachen dieser Art die Einwilligung des letzteren nicht nothwendig sein, da er in dieselben sich einzumischen kein Recht hat.

Titulus II.

De foro competente.

(*Vom ordentlichen Gerichtsstande.*)

1. *Innocenz IV.* (*im J.* 1252.)

Der Erzbischof von Rheims oder sein Official sollen weder mit Uebergehung des Appellationspunktes [sofort über die Hauptsache], noch sonst in Fällen, in welchen nicht appellirt worden ist, ohne Zustimmung der competenten Bischöfe über die Rechtssachen der Geistlichen als Richter urtheilen, selbst wenn die letzteren stillschweigend damit übereinstimmten. §. 1. Nicht minder sollen sie die Untergebenen der Suffragane der Kirche von Rheims nicht zwingen, Commissionen zu übernehmen, oder Erkenntnisse und Gebote zu vollstrecken, oder in den an sie devolvirten Rechtssachen Zeugniss zu leisten, wenn nicht in diesen drei Beziehungen ein

Digitized by Goog

Die Regierung hat sich in Übereinstimmung mit dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause dahin ausgesprochen, daß eine Reform des Herrenhauses nur auf dem Wege der Verfassungsänderung möglich sei. Sie hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß eine Verfassungsänderung nur dann in Betracht kommen könne, wenn sie eine Verbesserung der Zusammensetzung des Herrenhauses in dem Sinne bedeute, daß dadurch eine Stärkung der konservativen Elemente in demselben herbeigeführt werde. Sie hat sich endlich dahin ausgesprochen, daß eine Verfassungsänderung nur dann in Betracht kommen könne, wenn sie eine Verbesserung der Zusammensetzung des Herrenhauses in dem Sinne bedeute, daß dadurch eine Stärkung der konservativen Elemente in demselben herbeigeführt werde. Sie hat sich endlich dahin ausgesprochen, daß eine Verfassungsänderung nur dann in Betracht kommen könne, wenn sie eine Verbesserung der Zusammensetzung des Herrenhauses in dem Sinne bedeute, daß dadurch eine Stärkung der konservativen Elemente in demselben herbeigeführt werde.

Die Regierung hat sich in Übereinstimmung mit dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause dahin ausgesprochen, daß eine Reform des Herrenhauses nur auf dem Wege der Verfassungsänderung möglich sei. Sie hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß eine Verfassungsänderung nur dann in Betracht kommen könne, wenn sie eine Verbesserung der Zusammensetzung des Herrenhauses in dem Sinne bedeute, daß dadurch eine Stärkung der konservativen Elemente in demselben herbeigeführt werde. Sie hat sich endlich dahin ausgesprochen, daß eine Verfassungsänderung nur dann in Betracht kommen könne, wenn sie eine Verbesserung der Zusammensetzung des Herrenhauses in dem Sinne bedeute, daß dadurch eine Stärkung der konservativen Elemente in demselben herbeigeführt werde.

die Entscheidung dieser Sache wegen des Eides unbestreitbar gehört, von Rechtswegen belangen, damit dieser ihn nach vorausgegangener Aufforderung durch geistliche Zwangsmittel gebührend anhalte, dich rücksichtlich des Vorgedachten seiner Verbindlichkeit gemäss schadlos zu stellen.

Titulus III.

De litis contestatione.

(*Von der Einlassung auf die Klage.*)

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Die vor der Einlassung geschehende Einwendung einer peremtorischen Einrede oder eines anderen die Hauptsache berührenden Rechtsbehelfes soll, wenn nicht die Partei dahin excipirt, dass die Sache bereits entschieden, verglichen oder beendet sei, die Einlassung nicht unnöthig machen oder verzögern, selbst wenn der Excipirende behauptet, dass der Delegant nicht Auftragsverordnung erlassen haben würde, wenn ihm das vorgelegt worden wäre, was jetzt dem Ausbringer der Verordnung als Einrede entgegengestellt wird.

2. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1298).

Wenn der Beklagte, nachdem der Kläger die Klagschrift überreicht hat, eine peremtorische Einrede vorbringt, dann ist dadurch die Einlassung nicht zugleich als geschehen zu betrachten, vielmehr wird die letztere geschehen müssen, ohne Rücksicht auf diese Einrede, dafern dieselbe nicht zu denjenigen gehört, durch welche die Einlassung unnöthig gemacht wird.

Titulus IV.

De juramento calumniae.

(*Vom Eide vor Gefährde.*)

1. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1298.)

Wenn im Anfange eines Processes nicht, wie es sich gebührt, der Gefährdeeid oder der Eid de veritate dicenda geleistet worden ist, dann ist die Ablegung später in jedem Stadio des Processes statthaft, da es nicht ein wesentliches Erforderniss des Verfahrens ist, dass Eide dieser Art bei'm Be-

Digitized by Google

ginn des Processes abgelegt werden. §. 1. Eben so wenig ist dadurch, dass der Gefährdeeid in dem ganzen Processe stillschweigend übergangen worden ist, das Verfahren, bei welchem sonst die gesetzlichen Erfordernisse beobachtet worden sind, nichtig oder für nichtig zu erklären. §. 2. Wiewohl in geistlichen Rechtssachen, in denen de veritate dicenda geschworen werden muss, die Kirchengesetze den Gefährdeeid nicht erfordern, halten Wir es doch, weil nicht selten in denselben eine Gefährde begangen wird, zur Beseitigung aller Chicane für zweckmässig, dass, wie es in der Regel schon zu geschehen pflegt, in ihnen sowohl der Eid de veritate dicenda, als der Gefährdeeid geschworen werde.

2. *Derselbe.*

Wir verordnen, dass in der Appellationsinstanz, ungeachtet des in der Hauptsache schon geschworenen Eides, der Gefährdeeid abgelegt, und dasselbe rücksichtlich des Eides de veritate dicenda beobachtet werde. §. 1. Hiernächst sollen auch die Procuratoren, welche nach abgelegtem Gefährdeeide bestellt werden, zur Beseitigung aller Chicane zur Ablegung eines solchen Eides gehalten sein, selbst wenn ihnen von ihren Principalen der Inhalt ihrer Erklärungen, der Einlassung oder der Klage vorgeschrieben worden wäre. §. 1. In allen Sachen aber, gleichviel ob vor oder nach erfolgter Litiscontestation, und ob der Eid de veritate dicenda oder der Gefährdeeid geschworen worden ist, oder nicht, kann der Richter so oft, als es ihm nothwendig erscheint, von den Parteien den Gefährdeeid erfordern.

3. *Derselbe.*

Es ist dir durch den Richter kein Unrecht geschehen, welcher den von deinem Gegner zum Process bestellten und mit Specialvollmacht versehenen Procurator zur Leistung des Gefährdeeides zugelassen hat.

Titulus V.

De restitutione spoliatorum.

(Von der Wiedereinsetzung Derer, welchen man unrechtmässiger Weise den Besitz entzogen hat).

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Wir vernehmen darüber häufige und dringende Klagen, dass durch die Exceptio spolii, welche nicht selten in Processen

aus Chicane gebraucht wird, kirchliche Rechtssachen aufgehalten und verwirrt werden. Wenn nämlich der Excipirende die Einrede verfolgt, dann pflegt Appellation eingewandt zu werden, wodurch die Entscheidung der Hauptsache verzögert oder oft auch gänzlich vereitelt wird. Deshalb sind Wir, die Wir freiwillig Uns der Mühe unterziehen, um anderen Ruhe zu bereiten, den Processen ein Ziel zu setzen und die Gelegenheit zur Chicane abzuschneiden entschlossen, und bestimmen, dass in Civilsachen der Richter durch die einem Anderen, als dem Kläger entgegengestellte Exceptio spolii sich an dem Verfahren in der Hauptsache nicht hindern lasse. Wenn aber in Civilsachen der Beklagte von einem anderen als dem Kläger, oder in Criminalsachen der Angeschuldigte von irgend jemandem spoliirt zu sein behauptet, dann soll derselbe innerhalb fünfzehntägiger, vom Tage der Einwendung an zu berechnender Frist diese Einrede erweisen, im Entstehungsfalle aber in die, dem Kläger dadurch zugezogenen Kosten, nach deren vorgängiger Ermässigung, verurtheilt und sonst nach dem Ermessen des Richters gestraft werden. Unter einem Spoliirten aber wollen Wir in diesem Falle, wo jemand eines Verbrechens angeschuldigt wird, denjenigen verstanden wissen, welcher aus dem Besitze seines Vermögens, oder des grössten Theiles desselben mit Gewalt entsetzt zu sein behauptet. Und so sind auch nach der richtigen Erklärung die Kirchengesetze zu deuten, da wir weder hülflos streiten, noch waffenlos unseren Feinden uns gegenüberstellen sollen. Denn diess ist eben das Privilegium eines Spoliirten, dass er nicht entblösst werden könne, da er bereits ausgezogen worden ist. §. 1. Es pflegen aber die Rechtslehrer darüber zu streiten, ob wenn der von einem dritten Spoliirte wegen des Spoliums gegen seinen Ankläger excipirt, ihm eine Frist Behufs des Gesuchs um Restitution von dem Richter vorgeschrieben werden müsse, damit er nicht die Einrede unausgeführt lassen, und dadurch die Anklage vereiteln könne. Wir erachten diess der Billigkeit und dem Rechte angemessen. Wenn deshalb Jener innerhalb der geordneten Frist die Restitution nicht gesucht und die Sache, wiewohl er diess vermochte, nicht zu Ende geführt hat, dann wird er ohne Rücksicht auf die Einrede des Spoliums accusirt werden können. §. 2. Hierüber verordnen Wir, dass die Einrede der Entsetzung aus dem Besitze weltlichen Vermögens demjenigen, welcher in einer geistlichen Sache klagt, oder umgekehrt, nicht entgegenstellt werden soll.

2. *Derselbe* (*im J.* 1298).

Die Stiftsherren vom heil. Nicolaus werden in den Besitz der Zehnten, welchen sie in der Parochie der Kirche von B.

Digitized by Google

eine Zeit lang gehabt zu haben behaupten, und aus dem sie der gedachte Geistliche entsetzt haben soll, nicht wieder eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht vollständig erwiesen haben, dass der Besitz von ihnen einst auf rechtmässigem Wege erlangt worden sei. Es ist nämlich mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass sie jene Zehnten widerrechtlich sich angemaasst haben, weil diese von Grundstücken gezogen werden, welche in einer andern Parochie liegen, und weil es, so lange nicht ein Anderes erwiesen wird, offenbar ist, dass dieselben nach dem gemeinen Rechte der betreffenden Kirche zugehören.

Titulus VI.

De dolo et contumacia.

(*Von der Arglist und vom Ungehorsam.*)

1. *Innocenz IV.* (*im J.* 1244.)

Wenn der Kläger im Termin, zu welchem er den Beklagten vorladen liess, sich nicht gestellt hat, dann ist er dem erschienenen Beklagten in den Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten zu verurtheilen, und zu einer anderweiten Vorladung nicht zuzulassen, sobald er nicht Sicherheit leistet, dass er im Termin getreulich erscheinen werde.

2. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1298).

Denjenigen, welcher gegen ein von dir erlassenes Zwischenurthel oder wegen einer von dir ihm angeblich zugefügten Beschwerde appellirt und von dannen geht, brauchst du, da er dadurch seinen Willen, vor dir nicht weiter zu verfahren, zu erklären scheint, zur Vornahme anderer später im Processe zu vollziehender Handlungen oder zur Anhörung des Erkenntnisses nicht vorzuladen, wenn er nicht seiner Appellation freiwillig entsagt hat, und unter dem Vorwande, dass du in Abwesenheit desselben verfahren seiest, wird dein Verfahren nicht für nichtig gehalten werden können.

Titulus VII.

De eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae.

(*Von demjenigen, welcher zur Sicherung des Streitobjects in den Besitz gesetzt wird.*)

1. *Innocenz IV.* (*im J.* 1244).

Wir verbieten, dass derjenige, welcher über eine Dignität, ein Personat oder eine Kirchenpfründe mit dem Besitzer der-

Digitized by Google

selben Process führt, wegen des Ungehorsams seines Gegners Behufs der Sicherung des Streitobjects in den Besitz gesetzt, und ihm hierdurch eine ungebührliche Gelegenheit zur Erlangung der Dignität, des Personats oder der Pfründe geboten werde. Vielmehr soll, da in solchem Falle die Abwesenheit des Ungehorsamen durch die Gegenwart Gottes ergänzt wird, auch ohne Einlassung die Sache nach sorgsamer Prüfung entschieden werden dürfen.

Titulus VII.

Ut lite pendente nihil innovetur.

(Dass während der Anhängigkeit eines Processes keine Verordnung vorgenommen werden soll.)

1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298. *zu Rom*) [*vergl. Bd. I. S.* 792].

2. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*) [*vergl. das. S.* 793].

Titulus IX.

De confessis.

(Vom Geständnisse.)

1. *Innocenz IV. auf der* [*ersten allgemeinen*] *Kirchenversammlung von Lyon* (*im J.* 1245. *in Frankreich*).

Wir verordnen, dass negative Artikel, welche nicht anders als durch das Geständniss des Beklagten erwiesen werden können, zugelassen werden sollen, sobald dieselben der Richter um der Billigkeit willen für zulässig hält.

2. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1298).

Wenn nach geschwornem Veritäts- oder Gefährdeeide der Beklagte oder dessen Procurator auf die von dem Gegner in den Artikeln gestellten Fragen zu antworten veranlasst wird, und seine Erklärung ohne genügenden Grund verweigert oder unterlässt, oder aus Ungehorsam sich entfernt, dann soll er rücksichtlich der in den Artikeln an ihn gestellten Fragen für geständig geachtet werden. Wenn er aber vor der Aufforderung zur Erklärung aus Ungehorsam sich entfernt, dann ist er nicht für geständig zu achten, sondern es ist auf anderem Wege gegen ihn, als einen Ungehorsamen, in geeigneter Weise zu verfahren.

Digitized by Google

Titulus X.

De testibus et attestationibus.

(*Von Zeugen und Gezeugnissen.*)

2. *Gregor IX.* (*im J.* 1238. *zu Rom*).

Wir verordnen durch Gegenwärtiges, dass in dem Process, welcher zwischen dem Abt des Klosters vom heil. Nicolaus zu Angers einerseits und dem Prior und Convent zu V. in der Diöcese Lisieux andererseits über die von dem Prior und Convent zu V. angeblich bewirkte Entsetzung des ersteren aus dem Besitz der Oberherrlichkeit über das gedachte Priorat, über die Rescission eines zwischen beiden Parteien eingegangenen Vertrages und über andere Punkte anhängig ist, dem Abte und Prior, sobald von ihnen für sich und Namens ihrer Conventsmitglieder oder doch des grösseren und vernünftigeren Theiles derselben der Eid de veritate dicenda geleistet worden ist, von dir aufgegeben werde, sowohl in den Artikeln, als den darauf zu gebenden Antworten das wahre Sachverhältniss so anzugeben, wie sie dasselbe rücksichtlich der unter Unserem Insiegel dir zugegangenen Artikel durch eigne Erfahrung, oder durch die Mittheilung derjenigen kennen gelernt haben, in deren Namen von ihnen der Eid geleistet worden ist. Hierüber hast du über jeden in den einzelnen Sätzen enthaltenen Artikel von den Parteien genügende Erklärung zu erfordern und diessfalls jeden Widerspruch abzuweisen. Die Syndicen beider Parteien aber hast du, ohne einen Eid zu verlangen, um ihr Wissen oder Glauben in Beziehung auf die Artikel zu befragen. Hiernächst hast du die Zeugen, welche der Prior und das Kloster über die gleichfalls unter Unserem Insiegel an dich übersandten Artikel zur Widerlegung der von der andern Partei in der Hauptsache producirten Zeugen (deren Namen in denselben Artikeln enthalten sind,) vielleicht denominiren möchten, bis zum ersten November nach Anleitung der von dem Gegner überreichten, unter Unserem Insiegel ebenmässig dir zugehenden Fragstücke, sorgsam abzuhören, so jedoch, dass du zuvörderst die persönlichen Verhältnisse jedes Einzelnen der vom Abt und Kloster producirten Zeugen, unter genauer Verzeichnung der ihnen vorgeworfenen Verbrechen oder anderer in den Artikeln enthaltener Einreden prüfest. Wenn aber der vorgedachte Abt und das Kloster vor dir gegen die von demselben Prior und Convent producirten Gegenbeweiszeugen einige Zeugen produciren sollten, dann hast dieselben nach Anleitung der Artikel, welche der Abt und das Kloster dir Behufs des Gegenbeweises gegen die vom Prior und dem Convent in der-

Digitized by Google

selben Sache producirten Zeugen überreicht haben, anzunehmen und bis zum ersten Tage des nächsten Februars unter gleichmässiger genauer Verzeichnung der ihnen vorgeworfenen Verbrechen und anderer gegen die Zeugen des Priors und Convents erhobenen Einreden sorgfältig zu befragen, zuvörderst aber von dem Procurator des Abts und des Convents die eidlich Versicherung zu erfordern, dass die letzteren zu diesem Gegenbeweise nicht aus Gefährde verschreiten.

3. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

In der Appellationsinstanz darf derjenige nicht als Zeuge zugelassen werden, welcher in der ersten Instanz Procurator oder Advocat der Appellanten gewesen ist. Ferner soll dem Appellanten, wenn für ihn die Vermuthung streitet, nicht unbedingt, sondern nur dann der [Erfüllungs-] Eid zuerkannt werden, sobald diess unter Berücksichtigung der vorliegenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse als nothwendig erscheint

Titulus XII.

De exceptionibus.

(*Von den Einreden.*)

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Auf den Grund frommer Erwägung hat die Mutterkirche verordnet, dass durch die in irgend einem Theile des Processes aufgestellte Einrede des grösseren Kirchenbannes der Process verzögert und der Kläger zurückgewiesen werden solle, damit die Furcht vor der kirchlichen Strafe lebendig erhalten, die Gefahr der Gemeinschaft vermieden, die Widerspenstigkeit gezügelt, und in den Gebannten durch ihre Ausschliessung von dem gemeinen Verkehr und das Bewusstsein der Schmach die Gnade der Demuth und die Sehnsucht nach Versöhnung erzeugt werde. Durch die wachsende Bosheit der Menschen ist jedoch das, was zum Heil dienen sollte, in Unheil verkehrt worden. Da nämlich in geistlichen Rechtssachen nicht selten diese Einrede aus Chicane gebraucht wird, so werden hierdurch die Sachen selbst verschleift und die Parteien in Schaden und Kosten gebracht. Deshalb haben Wir gegen die fast allgemein gewordene Krankheit ein allgemeines Heilmittel anzuwenden beschlossen. Wenn also jemand die Einrede des Kirchenbannes aufstellt, dann soll er die Art des Bannes und den Namen des Excom-

Digitized by Google

Bischof Johann Georg II. Fleckenstein († 1683) ließ 1668 die Kirche mit Stuck und Fresken ausschmücken. Bischof Franz Ludwig († 1729) ließ 1720

Titulus XIV.

De sententia et re judicata.

(*Vom Urtheil und von der Rechtskraft.*)

1. *Innocenz IV. auf der* [*ersten allgemeinen*] *Kirchenversammlung von Lyon* (*im J.* 1245. *in Frankreich*).

Da vor dem Stuhl des ewigen Richters derjenige nicht für schuldig gilt, welchen der Richter ungerecht verurtheilt hat, wie der Prophet*) sagt: „Der Herr verdammet ihn nicht, wenn er verurtheilt wird," so sollen die geistlichen Richter sich hüten und weislich darauf achten, dass in Processen Hass oder Gunst sich nicht geltend mache, die Furcht schwinde und Gewinnst oder Hoffnung auf Lohn die Gerechtigkeit nicht untergrabe. Sie sollen vielmehr in ihrer Hand die Wage halten und die Wagschalen gleichmässig abwägen, damit sie in allen Processhandlungen, namentlich beim Abfassen und Fällen der Erkenntnisse den Herrn allein vor Augen haben, nach dem Beispiele dessen, der die Klagen des Volkes in der Stiftshütte dem Herrn vortrug, damit er über sie Recht spräche nach dessen Befehl. Wenn aber ein ordentlicher oder auch delegirter geistlicher Richter als Zerstörer seines Rufes und Feind seiner eigenen Ehre gegen sein Gewissen und gegen die Gerechtigkeit irgend etwas, aus Freundschaft oder um Gewinn, zum Nachtheil der einen Partei im Process gethan haben sollte, dann soll er von seinem Amte auf ein Jahr suspendirt sein und zugleich der verletzten Partei zum Schadenersatze verurtheilt werden. Zugleich soll er wissen, dass, dafern er während der Dauer seiner Suspension freventlich heilige Handlungen vollziehen würde, gemäss den canonischen Satzungen in die Irregularität verfallen werde, von welcher ihn nur der Papst absolviren kann; vorbehältlich der durch andere Verordnungen gegen die ungerechten Richter verhangenen Strafen. Denn es verdient derjenige, welcher in so vielfachen Beziehungen fehlt, auch mit vielfacher Strafe belegt zu werden.

3. *Derselbe an den Präceptor des Hospitals vom heil. Johannes von Jerusalem in Spanien, und an den Comthur und die Brüder der zu demselben Hospital gehörenden Commende von Curoaria* (*um das J.* 1250. *aus Rom nach Spanien*).

Der Abt von Bonefac. stellte für sich und Namens seines Convents vor, dass an dem Ort Rosellae und dessen Bezirk dem vorgedachten Kloster auf den Grund einer Schen-

*) Psalm XXXVII. 33.

Digitized by Google

kung des Königs von Arragonien das Eigenthum und der juristische Besitz zustehe, und bat, dass dieser Ort dem Kloster zugesprochen werde, ihr aber aus dem Besitz entsetzt werden möchtet. Hiergegen wurde jedoch von eurer Seite angeführt, dass rücksichtlich des vorgedachten Orts zu euren Gunsten eine gültige Schenkung vorliege, wiewohl derselbe zu jener Zeit unter der Botmässigkeit der Saracenen gestanden habe. Es sei nämlich die Schenkung nicht schlechthin, sondern unter der Bedingung geschehen, dass jener Ort wiederum in die Hände der Gläubigen käme. In diesem Falle habe die Schenkung um so mehr Gültigkeit haben können und müssen, als derselben auch die Natur des Objects nicht entgegengestanden habe, und es sei räthlich und löblich gewesen, die Zeit zu erwarten, in welcher das letztere der Herrschaft der Christen wieder unterworfen werden würde. Deshalb sei dasselbe, sobald als diess letztere geschehen, vollständig auf euch übergegangen. Auch sei es ein grosser Unterschied, ob die Schenkung von dem Könige dem Kloster von Bonefac. oder dem vorgedachten Kloster von Poblete gemacht worden sei, indem, wenn auch sich ergebe, dass jener Ort von dem König dem vorgedachten Kloster von Poblete und von diesem dem Abte und Convent von Bonefac. geschenkt worden sei, dennoch daraus nicht hervorgehe, dass der obenerwähnte König denselben dem Kloster von Bonefac. geschenkt habe oder habe schenken lassen. Ebensowenig könne und dürfe daraus, dass er die Erbauung eines Klosters anbefohlen habe, gefolgert werden, dass er die vorgedachten Gegenstände oder einen Theil derselben dem neu zu erbauenden Kloster habe übereigen wollen, da vielmehr diess seine Absicht gewesen zu sein scheine, dass, bei der so reichlich geschehenen Ausstattung des vorgedachten Klosters von Poblete mit vielen und grossen Gütern, der Abt und der Convent zur Förderung ihres eigenen Seelenheiles das Kloster zu erbauen gehalten sein sollten, dazumal einem Kloster, welches damals noch gar nicht vorhanden gewesen, auch nichts habe geschenkt werden können. Die vorgedachte, dem Kloster von Bonefac. vom Abt und Convent zu Poblete gemachte Schenkung aber könne namentlich deshalb dem erstern nicht zur Unterstützung gereichen, weil sie nach der Einlassung und nach dem rechtlichen Verfahren geschehen sei, wie diess sich aus der bezeichneten Urkunde deutlich ergebe. Da nun das Kloster von Bonefac., wenn ihm an den obgedachten Gegenständen aus einer Schenkung dieser Art vielleicht ein Recht zustehe, dasselbe im Process gar nicht dargelegt habe, indem das später Geschehene doch nicht früher im Process geltend gemacht werden könne, so habe also auch über die Klagbitte auf den Grund solcher Schenkung nicht

erkannt werden können. Hiergegen wurde nun von der andern Seite geltend gemacht, dass den König, der die vorgedachten Orte aus eigenem frommen Antriebe den Ungläubigen entrissen habe, die von seinem Grossvater oder Vater für den Fall ihrer Rückkehr zu dem christlichen Glauben vollzogene Schenkung, rücksichtlich der später von ihm in solcher Weise erworbenen, nicht verbinden könne, weil sie ihm nunmehr eigenthümlich zuständen und von den anderen Erbgütern getrennt seien. Hiernächst müsse die dem Kloster von Bonefac. vom Kloster von Poblete geschehene Schenkung, wiewohl sie erst nach erfolgter Einlassung und nach dem rechtlichen Verfahren vollzogen worden, hier um so mehr in rechtlichen Betracht kommen, als es für den Kläger, wenn er zur Wahrnehmung seines Rechts um einer geeigneten, wenn auch später eingetretenen, Ursache willen vor Gericht zu erscheinen habe, völlig hinzureichen scheine, wenn er, wie diess rücksichtlich des Beklagten gilt, zur Zeit des abzufassenden Erkenntnisses gegenwärtig sei. Hierauf entgegnete aber eure Partei, dass, da sowohl die vom Grossvater des Königs gemachte Schenkung, als die Erwerbung der gedachten Orte im Namen des Reiches selbst gemacht worden sei, der vorerwähnte König dieselbe auch zu respectiren verbunden gewesen sei. Im Uebrigen könne die vorgedachte, durch das Kloster von Poblete geschehene Verleihung dem Kloster von Bonefac. deshalb hier nicht zur Unterstützung gereichen, weil, wenn jemand aus einem bestimmten und speciellen Rechtsgrunde geklagt habe, und dann ein anderer oder dem früher dargelegten ähnlicher eintrete, nicht der letztere als rechtshängig geworden betrachtet werden könne, indem der Richter alsdann sorgsam zu berücksichtigen und zu erwägen habe, ob der Anspruch des Klägers auch durch den früher angegebenen, mithin damals schon dem Kläger zur Seite stehenden Klaggrund fundirt sei. Anders verhalte es sich, wenn jemand im Allgemeinen geklagt oder gebeten habe, ohne einen bestimmten und speciellen Klaggrund zu bezeichnen, indem er z. B. ganz im Allgemeinen behauptete, dass ihm ein dritter verpflichtet sei, oder dass eine gewisse Sache ihm auf den Grund des Eigenthums oder des juristischen Besitzes gehöre. Dann habe nämlich der Richter vorzugsweise diess zu berücksichtigen, ob das Recht oder die Intention des Klägers genügend erwiesen sei oder nicht. Wenn also diess aus einem, wenn auch später eingetretenen Grunde geschehen sei, dann könne und müsse der Richter, selbst wenn von Anfang an die Klage als unhaltbar erschienen sei, dennoch hiernach seine rechtliche Ueberzeugung bilden, indem, selbst wenn der Kläger ein indebitum gefordert habe, dennoch das spätere Verfahren nicht weniger zu Recht bestehe, noch deshalb die richterlichen Anordnungen

Digitized by Google

Ausgabe Heinz 1917 ist der Text in Anlehnung an die Ausgabe Heinz 1909 hergestellt worden, jedoch unter Berücksichtigung der Ausgabe Heinz 1908 und der Ausgabe Heinz 1911. Die Ausgabe Heinz 1908 ist nämlich die letzte, die noch unter Mitwirkung des Verfassers entstanden ist, und die Ausgabe Heinz 1911 ist die letzte, die noch unter Mitwirkung des Verlegers entstanden ist. Die Ausgabe Heinz 1909 ist nämlich die letzte, die noch unter Mitwirkung des Verfassers und des Verlegers entstanden ist. Die Ausgabe Heinz 1917 ist nämlich die letzte, die noch unter Mitwirkung des Verfassers und des Verlegers entstanden ist. Die Ausgabe Heinz 1917 ist nämlich die letzte, die noch unter Mitwirkung des Verfassers und des Verlegers entstanden ist.

den solle. Wenn dagegen ganz allgemein und ohne Angabe eines speciellen Grundes geklagt worden, dann sei die Zeit der Einlassung nicht in gleicher Weise in Betracht zu ziehen, indem in solchem Falle jene Nebenumstände weder nothwendig noch nützlich seien, noch in Erwägung gezogen werden könnten. Und wiewohl einzelne streitsüchtige Menschen, welche über unbedeutende Dinge nicht selten viele Worte machen, über den Fall, wenn nicht aus einem speciellen Grunde geklagt worden, vielleicht eine andere Ansicht hätten, so sei es doch besser, so die Processe abzukürzen, als sie durch eine kleinliche Aengstlichkeit in die Weite hinauszuschieben, da zumal Manches um des gemeinen Nutzens willen gegen die Strenge des Rechts aus Billigkeit geduldet würde. Deshalb hat der gedachte Cardinal, in Erwägung, dass von dem Abt und dem Convent von Bonefac. die von dem König gemachte Schenkung, aus der sie euch speciell belangt haben, nicht erwiesen worden ist, euch von dem Anspruche des Abts und des Convents auf Unseren Befehl und nach gehabtem Beirath Unserer Brüder [der Cardinäle] in seinem Endurthel entbunden und losgezählt. Wir aber halten dieses Erkenntniss des gedachten Cardinals für genehm, und ertheilen demselben aus apostolischer Machtvollkommenheit Unsere Bestätigung.

4. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).*

Wiewohl das Endurthel, nachdem es schriftlich abgefasst worden, nur von dem Richter, nicht von einem Andern, durch Vorlesung der Urschrift publicirt werden muss, so dass es im Entstehungsfalle weder den Namen eines Erkenntnisses verdient, noch durch Appellation angefochten zu werden braucht, so wird doch der Bischof, der wegen seiner hohen Würde auch grösserer Ehren geniessen soll, das von ihm zu fällende Erkenntniss gleich den Personae illustres*) durch einen Stellvertreter publiciren lassen können. Ein Urtheil, welches der Richter den Parteien schriftlich übergeben, nicht durch Vorlesen publicirt, oder welches er stehend, nicht sitzend gefällt hat, ist nichtig.

Titulus XV.

De appellationibus.

(Von Appellationen.)

1. *Innocenz IV. auf der [ersten allgemeinen] Kirchenversammlung von Lyon (im J. 1245. in Frankreich).*

Es ist uns angelegen, die Processe zu verringern und Unsere Untergebenen von [unnöthigen] Mühen zu befreien. Wir

*) Vergl. const. 2. C. de sent. ex peric. rec. VII. 44.

Gemeinde Bozen auf Grund des Gemeindestatutes vom Jahre 1837 und des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 das Recht zustehe, die Wasserrechte, welche sie in Anspruch nehme, auszuüben, und ob sie dieses Recht auch ausgeübt habe. Diese Fragen sind zu bejahen. Die Gemeinde Bozen hat das Recht, die Wasserrechte, welche sie in Anspruch nimmt, auszuüben, und sie hat dieses Recht auch ausgeübt.

Was nun die zweite Streitfrage betrifft, ob die Gemeinde Bozen das Recht habe, die Wasserrechte, welche sie in Anspruch nimmt, zu verkaufen, so ist diese Frage zu verneinen. Die Gemeinde Bozen hat das Recht, die Wasserrechte, welche sie in Anspruch nimmt, zu verkaufen, nicht. Sie hat dieses Recht nicht, weil sie es nicht hat. Sie hat es nicht, weil sie es nicht hat. Sie hat es nicht, weil sie es nicht hat. Sie hat es

nerhalb deren sie entweder einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen, oder über die Wahl eines dritten sich vereinigen sollen, mit dem dann Beide oder Einer von ihnen über den aufgestellten Verdachtsgrund abzuurtheilen haben. Im Entstehungsfalle aber soll der Richter in der Hauptsache zu verfahren sich nicht hindern lassen.

3. *Derselbe.*

Da das Consistorium oder der Gerichtshof der Suffraganen in der Erzdiöcese Rheims mit dem ihrer Officialen, welche im Allgemeinen in den der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechtssachen anstatt Jener die Rechtspflege üben, als identisch betrachtet werden muss, so kann, (damit nicht von denselben an dieselben die Berufung ergehe,) von diesen Officialen nicht an jene Suffragane, sondern gesetzmässig nur an die Curie von Rheims appellirt werden. §. 1. Dagegen sind von den Archidiaconen, oder anderen, den Suffraganen unterworfenen niederen Prälaten oder deren Officialen die Berufungen an die Suffragane selbst, und nicht mit Uebergehnng dieser letztern an die gedachte Curie einzuwenden, sobald nicht diessfalls der Kirche von Rheims herkömmlich ein anderes Recht zusteht. §. 2. Wenn aber gegen einen Ausspruch jener Suffragane oder der Officiale derselben an die erwähnte Curie appellirt worden ist, so soll weder der jeweilige Erzbischof von Rheims noch dessen Official in der vor gesprochenem Endurthel anhängig gemachten Appellationssache die Parteien vorladen, noch auch wegen derselben Commission ertheilen, sobald nicht ein wahrscheinlicher und gesetzlich zulässiger Grund der Appellation angegeben ist. §. 3. Dafern aber nach Vorladung der Parteien Vorstellung gemacht wird, dass entweder gar nicht, oder nicht innerhalb der zehntägigen Frist nach Publication des Zwischenurthels oder des Enderkenntnisses appellirt worden sei, oder Aehnliches, und deshalb behauptet wird, es sei die Sache nicht an den Erzbischof oder dessen Official mittelst der Appellation devolvirt, dann sollen die letztern, bevor sie sich von der vollständig erfolgten Devolution überzeugt haben, rücksichtlich der Hauptsache selbst oder der Vollstreckung des Erkenntnisses Inhibitorialien zu erlassen sich nicht anmaassen. §. 4. Wenn behauptet wird, es sei die Berufung aus einem unrechtmässigen oder ungesetzlichen Grunde vor dem Endurthel eingewandt worden, und eben deshalb nicht zu attendiren, dann haben der Erzbischof oder dessen Official nicht das Recht, das weitere Verfahren in der Hauptsache zu verbieten, sobald sie nicht vorher die Berufung, als eine aus zulänglichem Grunde eingewandte, angenommen, und die Haltbarkeit des letzteren ihrer Untersuchung zu unterwerfen begon-

Digitized by

nen haben. §. 5. Dafern aber nach Publication des Urthels in den nach dem Rechte unzulässigen Fällen (z. B. gegen ein wegen eines offenkundigen und notorischen Verbrechens erlassenes oder auf ein gerichtliches Geständniss gebautes Erkenntniss) oder in ähnlichen appellirt worden sein sollte, dann sind sie berechtigt, die Vollstreckung des Erkenntnisses zu verbieten, sobald die Untersuchung, ob die Appellation anzunehmen sei oder nicht, bereis von ihnen eröffnet worden ist. §. 6. Gegen einen dritten, der in Beziehung auf die zwischen dem Appellanten und Appellaten im Process befangene Sache nach Erlassung der Inhibitorialien irgend ein Attentat begeht, dürfen aus solchem Anlass sich keine Gerichtsbarkeit anmaassen. §. 7. Da aber derjenige, welcher an die Curie von Rheims in irgend einer Sache appellirt, nichts destoweniger in anderen Sachen der Gerichtsbarkeit seines ordentlichen Richters unterworfen bleibt, so sollen der Erzbischof von Rheims oder dessen Official nicht dadurch in die Rechte des letztern eingreifen, dass sie den Appellanten der Gewalt desselben vollständig entziehen. §. 8. Hiernächst soll in Sachen, in denen die Bischöfe der vorerwähnten Erzdiöcese die weltliche Jurisdiction haben, an den Erzbischof oder dessen Official appellirt werden, sobald nicht durch Gewohnheit oder Privilegium oder einen anderen speciellen Rechtsgrund ein abweichender Instanzenzug besteht. §. 9. Fernerweit sollen sie das Interdict, die Suspension oder Excommunication, welche der Index a quo über den Appellanten verhangen hat, nicht revociren oder annulliren, bevor sie die Parteien vorgeladen, und im gesetzlichen Wege über die Appellation erkannt haben. §. 10. Wenn aber an den Erzbischof von Rheims von dem Ausspruch eines seiner Suffragane in irgend einer Sache vor der Publication des Erkenntnisses appellirt werden sollte, dann soll derselbe, nachdem auf den Grund angestellter Prüfung die Appellation sich als unhaltbar erwiesen hat, die Sache an den gedachten Suffragan zurückzuweisen nicht unterlassen.

4. *Derselbe.*

Damit in Appellationssachen [dem Oberrichter] die Instruction über den Gang des Processes leichter verschafft werde, geben Wir den gemessenen Befehl, dass der Richter, gegen welchen appellirt wird, dem Appellanten auf Erfordern die Apostel, gemäss der von Uns diessfalls erlassenen Verordnung, ertheile. Wenn er diess aber nicht gethan haben sollte, dann soll wenn er dennoch vielleicht in der Sache weiter verfährt, sobald nicht auf [die Appellation Verzicht geleistet worden ist, sein Verfahren null und nichtig sein.

Digitized by

3. *Clemens IV.* (*im J.* 1267).

Da frivole Appellationen weder durch die Gerechtigkeit gebilligt sind, noch vom Richter zugelassen werden sollen, so soll, sobald der Unterrichter einer ungesetzmässigen Appellation nicht deferirt, der Appellant aber dieselbe nichts destoweniger fortstellt, der über dieselbe entscheidende Oberrichter die Sache gemäss der kirchlichen Gesetze an den vorigen Richter ohne Weiteres zurückweisen, und gleichzeitig die Verurtheilung in die Kosten aussprechen. Wenn jedoch der Richter die Appellation zulässt, so ist, obgleich sowohl die Appellation als das deferirende Decret des [unteren] Richters von dem oberen verworfen werden können, die Entscheidung der Sache, (da der Unterrichter zu seinem Theil durch die ungesetzliche Zulassung der Appellation der Gerichtsbarkeit entsagt hat) die Sache an den Oberrichter gediehen, und braucht mithin von demselben an jenen nicht mit Nothwendigkeit zurückgewiesen zu werden, unbeschadet jedoch der Verordnungen, welche über die nach Fällung des Enderkenntnisses eingewandten Appellationen erlassen worden sind.

6. *Bonifaz VIII.* (*im J.* 1288. *zu Rom*).

Die Apostel sollen binnen dreissig Tagen von dem Appellanten inständig erbeten und in ebenmässiger Frist von dem Richter ertheilt werden. Im Entstehungsfalle wird angenommen, dass der Appellant auf die Appellation verzichtet habe, sobald er in der genannten Frist die Apostel au erbitten unterlässt, und zwar auch dann, wenn er zur Fortstellung der Appellation entweder selbst erscheint, oder einen Bevollmächtigten sendet. Die von Unserem Vorfahrer gesegneten Andenkens Innocenz IV. aber erlassene Verordnung, nach welcher, sobald der Index a quo dem Appellanten auf dessen Erfordern die Apostel nicht ertheilt, und dennoch weiter verfährt, dann, abgesehen von dem Fall eines Verzichts auf die Appellation, sein Verfahren nichtig sein soll, ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn der Richter, nachdem er mit gebührendem Fleisse und an geeignetem Orte und zu passender Zeit ersucht worden, die Apostel ausdrücklich abschlägt, oder dieselben in der vorgeschriebenen Zeit aus Chicane oder Nachlässigkeit zu ertheilen unterlässt.

7. *Derselbe.*

Nicht nur diejenigen Neuerungen, welche nach der Einwendung einer Appellation gegen ein Endurthel vorgenommen worden sind, müssen (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Rechte die Appellation nach einem Endurthel verbieten) zuvörderst durch den Appellationsrichter für ungültig erklärt wer-

Digitized by Google

den, sondern auch diejenigen, welche in der Zwischenzeit zwischen der Publication des Erkenntnisses und der später innerhalb zehntägiger Frist gegen das erstere eingewandten Appellation bewirkt wurden, sind eben so zu beurtheilen, als ob sie nach Einlegung der Appellation erst eingetreten wären. Dagegen sind Neuerungen, welche nach der vor der Fällung des Haupterkenntnisses erfolgten Einwendung der Appellation vorgenommen worden sind, nicht zu widerrufen, so lange der Grund der Appellation nicht genügend erfunden worden ist; es sei denn, dass der Appellationsrichter an den Iudex a quo in canonischer Weise Inhibitorialien erlasse, sobald aus der Appellationsschrift sich ihm ergiebt, dass die Sache aus einem hinlänglichen Grunde an ihn devolvirt sei. In diesem Falle nämlich muss jede nach der Appellation vorgenommene Neuerung, auch wenn die Appellation nicht auf einem wahren Grunde beruhen sollte, durch den Appellationsrichter beseitigt und der vorige Zustand wieder hergestellt werden.

8. *Derselbe.*

Um einem alten Streite Gränzen zu setzen, verordnen Wir durch Gegenwärtiges, dass gegen Wahlen, Postulationen, Verleihungen [von Kirchenpfründen] und alle andere aussergerichtliche Handlungen, in denen die Appellation zulässig ist, Jeder, welcher sich beschwert findet und durch das Rechtsmittel der Berufung die Abhülfe dieser Beschwerde fordern will, innerhalb zehntägiger Frist von Zeit der erlangten Kenntniss an Appellation einwende, später aber dazu nicht gelassen werde. Wenn er jedoch durch gebührenden Widerspruch oder andere rechtliche Mittel die Aufhebung der Beschwerde verlangt, dann steht ihm, dafern er nicht etwa in der Zwischenzeit seine Beistimmung erklärt hat, der Ablauf der zehntägigen Frist nicht entgegen.

9. *Derselbe.*

Die Appellation, welche du nach deiner Versicherung dem Richer, gegen welchen du appelliren wolltest, schriftlich übergeben hast, kann nicht deswegen angefochten werden, weil sie in Gegenwart des Richters nicht vorgelesen worden ist.

10. *Derselbe.*

Wenn von dem Richter, gegen welchen du wegen einer dir angeblich zugefügten Beschwerde appellirst, dir ein Termin zum Beweise der Beschwerde, und für den Fall, dass du diesen führst, zur Anhörung des die Beschwerde aufhebenden Decrets anberaumt wird, dann brauchst du weder vor ihm jenen

Digitized by Google

Beweis zu führen, da er diessfalls selbst zu urtheilen hast, noch bist du vor ihm, als vor deinem Richter, zu erscheinen gehalten, da durch die Appellation seine Gerichtsbarkeit suspendirt ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn dich der Richter zur Anhörung des die Beschwerde aufhebenden Decrets vorladet, sobald er für die Aufhebung sich entschieden hat. Wenn du nämlich nicht erscheinst und er im Termin die Beschwerde wirklich widerrufen hat, dann wird er in der Sache ungehindert verfahren können, gleich als wenn nicht appellirt worden wäre.

11. *Derselbe.*

Gegen die Verleihung einer Pfründe, welche, wie du versicherst, durch den Bischof und das Capitel in Gemeinschaft zu deinem Nachtheile vollzogen worden ist, hättest du nicht an den Bischof, wenn dieser als Prälat an der Verleihung Theil nahm, sondern an den nächsten Oberen appelliren sollen. Wenn der Bischof dagegen als Mitglied des Stifts concurrirte, dann konntest du mit Erfolg an ihn Berufung einlegen.

12. *Derselbe.*

Wiewohl gegen ein Zwischenurthel, durch welches die Einrede des Vertrags oder der Verjährung oder eine andere den Hauptanspruch zerstörende oder die Rescission des Verfahrens bezweckende Einrede verworfen wird, nicht appellirt worden ist, wird doch, wenn gegen das später, auch nach Ablauf der zehntägigen Frist publicirte Endurthel Berufung eingewandt wird, der Appellationsrichter dieser durch das Zwischenurthel zugefügten Beschwerde in der Appellationsinstanz abzuhelfen berechtigt sein. Wenn aber das Zwischenurthel einen Punkt betrifft, welcher nicht den Hauptanspruch zerstört, oder die Nichtigkeit des Verfahrens herbeizuführen geeignet ist, so kann die durch dasselbe zugefügte Beschwerde, wenn nicht dagegen appellirt worden ist, nicht durch die gegen das Endurthel eingewandte Berufung gehoben werden.

Liber V.

[Titulus XIII.]

De regulis juris.

(*Von allgemeinen Rechtsregeln.*)

11. *Bonifaz VIII.*

Wenn die Rechte der Parteien ungewiss sind, dann ist eher für den Beklagten, als für den Kläger zu sprechen.

Digitized by Google

12. *Derselbe.*

In Processen soll jedes Ansehen der Person hinwegfallen.

20. *Derselbe.*

Keiner kann gehindert werden, dass er [gleichzeitig] von mehreren Vertheidigungsmitteln Gebrauch mache.

32. *Derselbe.*

Das, was dem Beklagten nicht erlaubt ist, kann auch dem Kläger nicht verstattet werden.

63. *Derselbe.*

Daraus, dsss jemand einer Einrede sich bedient, kann nicht gefolgert werden, dass er den Anspruch seines Gegners zugestehe.

Clementinarum

Liber I.

Titulus III.

De electione et electi potestate.

(*Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten.*)

c. 3. *Clemens V.* [*vergl. Bd. I. S.* 806].

c. 4. *Derselbe* [*vergl. das. S.* 807].

Titulus VIII.

De officio et potestate judicis delegati.

c. 1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1311. *in Frankreich*).

Die Richter, welche der apostolische Stuhl zur Abhörung der Zeugen in Civilprocessen, und die Executoren, welche derselbe zur Verleihung von Pfründen an gewisse Personen [unter der Voraussetzung] beauftragt hat, dass sie dieselben löb-

Digitized by Google

lichen und anständigen Wandels erfinden würden, können ihre Vollmacht rechtsgültig auf andere Personen übertragen.

Titulus X.

De procuratoribus.

(*Von Procuratoren.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).*

Wenn du die Urkunde oder den Brief, in welchem dich jemand in seinen Angelegenheiten zum Procurator bestellt und für dich in gebührender Weise Caution geleistet hat, schlechthin ohne Protestation und wissentlich angenommen hast, dann kannst du der Vertretung desselben dich nicht entschlagen. Du wirst vielmehr ihn in allen in der vorgedachten Urkunde oder dem erwähnten Briefe bezeichneten Sachen und Geschäften vertreten müssen, da du diessfalls deine allseitige Zustimmung erklärt zu haben scheinst.

2. *Derselbe.*

Ein Procurator, der zum Klagen und Antworten, oder zur Leistung des Calumnien- oder Veritätseides, und überhaupt zu allen Handlungen bestellt ist, welche eine Specialvollmacht erfordern, darf, wenn nicht ein Anderes in seiner Vollmacht bestimmt ist, nicht gegen die Person eines Gewählten oder dessen, der mit einer Pfründe beliehen werden soll oder beliehen worden ist, die Einrede des Verbrechens oder eines [canonischen] Mangels aufstellen, da wichtigere oder bedeutendere Handlungen, als die in der Vollmacht bezeichneten, nicht unter jener allgemeinen Bevollmächtigung verstanden werden können.

3. *Derselbe.*

So wie ein zum Procurator bestellter Ordensgeistlicher selbst, wenn er seine Vollmacht von einem andern Ordensgeistlichen seines oder eines andern Klosters empfangen hat, ohne seines Obern Genehmigung nicht das Amt eines Procurators annehmen darf, (ausgenommen für denjenigen, welcher in einem Processe sein Streitgenosse ist,) eben so wenig darf er einen anderen Procurator ernennen oder substituiren, selbst wenn ihn der Auftraggeber dazu ausdrücklich ermächtigt haben sollte.

4. *Derselbe.*

Die Vollmacht eines von einem Prälaten, Pfarrer oder einem anderen Geistlichen für seine Kirche oder Pfründe be-

Digitized by Google

stellten Procurators soll, wie Wir hiermit bestimmen, durch den Tod des Auftraggebers aufgehoben werden, selbst rücksichtlich derjenigen Sachen, in denen der Procurator bereits gehandelt hat, oder der Processe, in denen vor dem Ableben jenes bereits durch ihn die Einlassung geschehen ist.

Titulus XI.

De restitutione in integrum.

(*Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.*)

4. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich.)*

Deine Kirche kann gegen den Ablauf einer Frist, durch welchen sie verletzt zu sein behauptet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern, und diese Restitutionssache ist innerhalb eines tempus continuum von vier Jahren von der erfolgten Läsion an zu erledigen, selbst wenn die Frist, durch deren Ablauf die Kirche angeblich verletzt worden ist, eine kürzere sein sollte. Die Restitution aber soll nur rücksichtlich des Theils der Frist ertheilt werden, von dessen Ablauf an beschwert zu sein die Kirche bewiesen haben wird.

Liber II.

Titulus I.

De judiciis.

(*Von der Gerichtspflege.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).*

Vorlängst schon hat Unser Vorfahrer, Papst Bonifaz VIII., verordnet, dass die Vorladungen, welche auf apostolischen Befehl, rücksichtlich irgend welcher Personen, und nach welchen Orten hin es sei, an dem Album des Prätors nach Art der Edicte bekannt gemacht werden, die Vorgeladenen, nach Ablauf der unter Erwägung der Ortsentfernung in der Ladung gebührend anzuberaumenden Frist, eben so wie nach persönlichem Empfang auch dann verpflichten sollen, wenn sie auf ausdrücklichen und mit Vorbewusst erlassenen Befehl des Papstes an anderen, als den hergebrachten feierlichen Gerichtstagen in der apostolischen Canzlei oder dem päpstlichen Palaste erlassen und später an den Thüren der grösseren Kirche des Ortes, an welchem der Papst mit der Curie sich be-

Digitized by Google

finden wird, öffentlich angeschlagen worden seien. Da jedoch diese weise Verordnung unter den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen von Einigen für allzuhart angesehen wird, so wollen Wir diese Härte durch Nachgiebigkeit mildern, und verordnen deshalb, dass die vorgedachte gesetzliche Art der Vorladung nur in der folgenden Beschränkung und auf diejenigen zur Anwendung gebracht werde, welche selbst oder durch Helfershelfer bewirken, oder dazu beitragen, dass die Ladung nicht zu ihnen gelangen kann, so wie auf diejenigen, deren Wohnsitze nicht mit Sicherheit oder ungehindert besucht werden können. Hierüber soll dem Gebrauche, welchen die römische Kirche in Beziehung auf die Vorladung der Abwesenden, sowohl an feierlichen Gerichtstagen als an anderen, aus verschiedenen Ursachen jezuweilen zu beobachten pflegt, durch die gegenwärtige Verordnung oder Beschränkung kein Eintrag geschehen.

2. *Derselbe.*

Um in den nachgedachten Fällen die schädliche Verschleifung der Processe zu hindern, welche, wie thatsächlich die Erfahrung lehrt, aus der ängstlichen Befolgung der Processvorschriften nicht selten hervorgeht, verordnen Wir, dass in den die Wahl, Postulation oder Verleihung von Kirchenpfründen betreffenden, oder über Dignitäten, Personate, Kirchenämter, Canonicate, Stifts- und alle andere kirchlichen Pfründen oder die Zehnten (zu deren Entrichtung die Verpflichteten nach vorausgegangener Verwarnung mittelst geistlicher Zwangsmittel angehalten werden können,) anhängigen Sachen, so wie in Processen und in Streitigkeiten über Zinsen und den darauf in irgend einer Weise Bezug habenden Irrungen fernerhin einfach und schnell ohne die Weitläufigkeiten und Solennitäten des Processes verfahren werden könne. Zugleich bestimmen Wir, dass diess nicht nur in künftigen, sondern auch in den gegenwärtig und namentlich auch noch in den in der Appellationsinstanz anhängigen Processen zur Anwendung gebracht werde.

Titulus III.

De causa possessionis et proprietatis.

(*Von den Streitigkeiten über den Besitz und über das Recht selbst.*)

c. un. Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).

Wenn eine Pfründstreitigkeit im Wege der Appellation ordnungsmässig an den apostolischen Stuhl devolvirt ist, dann

verordnen Wir, dass sowohl der Appellant als der Appellat nicht nur das Petitorium, sondern auch das Possessorium anzustellen berechtigt sein sollen. Hiernächst soll zur Strafe dessen, der seinem Gegner widerrechtlich den Besitz entzogen hat, das von ihm so wie das von dem letztern angestellte Petitorium suspendirt, und allein im Possessorio verfahren werden.

Titulus IV.

De dolo et contumacia.

(*Vom Ungehorsam und von der Arglist.*)

c. un. Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).

Wenn jemand vor der Fällung des Endurthels appellirt, und der Richter anstatt der Appellation zu deferiren, nach erlassener Ladung an den Appellanten oder auch ohne dieselbe, in der Sache weiter verfährt, und gegen den Appellanten, seiner Abwesenheit ungeachtet, ein Endurthel fällt, dann kann der letztere gegen das gedachte Urthel innerhalb der gesetzlichen Frist appelliren, wenn nicht die von ihm vorher eingewandte Berufung eine offenbar frivole gewesen war.

Titulus V.

Ut lite pendente nihil innovetur.

(*Dass während der Anhängigkeit eines Processes keine Neuerung vorgenommen werden soll.*)

2. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).*

Da während der Anhängigkeit eines Processes keine Neuerung vorgenommen werden soll, so soll, wie Wir hiermit verordnen, in dieser Beziehung ein Process dann als anhängig betrachtet werden, wenn von dem zuständigen Richter in demselben die Ladung erlassen und dem Beklagten behändigt worden ist, oder wenn der letztere selbst veranlasst hat, dass ihm keine Kunde der Ladung zugehen kann, vorausgesetzt, dass in dieser die Momente genügend angegeben sind, durch welche der Beklagte über den Gegenstand des gegen ihn angestellten Processes sich genügend unterrichten kann.

Digitized by Google

Titulus VIII.

De testibus.

(*Von Zeugen.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).*

Wie Wir vernehmen, berufen sich manche Juden und Sarracenen, um in Civil- oder Criminalsachen durch Christen nicht überführt zu werden, auf die von Königen und Fürsten ihnen diessfalls ertheilten Privilegien. Da nun diess nicht nur dem Rechte zuwider ist, sondern auch der christlichen Religion zur grossen Schmach und Verletzung gereicht, so ermahnen Wir die Könige und Fürsten in dem Herrn, künftig solche Privilegien nicht zu ertheilen und die Geltung der bereits ertheilten nicht fürder zu gestatten. Wenn aber Juden oder Sarracenen von solchen Privilegien Gebrauch zu machen sich unterfangen sollten, dann soll ihnen der Verkehr mit den Christen dergestalt entzogen werden, dass die letzteren mit ihnen die Gemeinschaft aufzuheben, da nöthig, durch geistliche Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2. *Derselbe.*

So wie es unzulässig ist, nach gesetzmässiger Abhörung der Zeugen und Publication der Gezeugnisse über dieselben oder direct entgegengesetzte Artikel in der Hauptsache andere oder dieselben Zeugen noch einmal zu produciren, so kann diess auch nicht in der Appellationsinstanz gestattet werden, da in dieser nicht weniger als in der Hauptsache vermieden werden muss, dass eine Partei den Zeugen ihre Aussagen selbst an die Hand gebe.

Titulus X.

De exceptionibus.

(*Von Einreden.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich).*

Die Einrede der Excommunication kann als verzögernde in jedem Stadio des Processes gebraucht werden, ohne dass der vom Richter für das Vorbringen der gerichtsstandablehnenden und verzögernden Einreden anberaumte peremtorische Ter-

Digitized by Google

min entgegenstehen soll, unbeschadet jedoch der diessfalls von dem Papst Innocenz IV. gesegneten Andenkens auf der Kirchenversammlung von Lyon erlassenen Verordnung.

Titulus XI.

De sententia et re judicata.

(Vom Urtheil und von der Rechtskraft.)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich.)*

Damit den Chicanen der processführenden Parteien begegnet werde, soll derjenige, gegen welchen in Pfründ- oder anderen Streitigkeiten im Petitorio oder Possessorio drei Erkenntnisse ergangen sind, zur Ausführung der Nichtigkeit aller oder eines von denselben nicht eher zugelassen werden, als bis jene Erkenntnisse vollständig vollstreckt worden sind. Eben so wenig soll, wenn der, gegen welchen drei Erkenntnisse gesprochen worden sind, behauptet, dass er gegen ein Zwischenurthel oder gegen eine ihm vor Fällung aller Erkenntnisse oder eines derselben zugefügte Beschwerde appellirt habe, und dass diese Appellation noch unerledigt sei, die Vollstrekkung der vorgedachten Erkenntnisse durch solchen Vorwand aufgehalten werden. Zugleich bestimmen Wir, dass diese Bestimmungen auch in den irgendwie und zwar auch in der Appellationsinstanz anhängigen Sachen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Titulus XII.

De appellationibus.

(Von Appellationen.)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1311. in Frankreich.)*

Wenn gegen zwei oder drei Richter appellirt werden soll, so soll es, da vielleicht die Gegenwart Aller nur schwer erlangt werden kann, gestattet sein, die Berufung vor Allen oder der Mehrzahl derselben einzulegen und die Apostel von jedem besonders zu erbitten, und eine solche Berufung soll eben so gültig sein, als ob sie zugleich gegen Alle in ihrer Gegenwart eingewandt worden wäre. Es ist jedoch dem Appellaten, welcher davon nicht unterrichtet ist, von der Appellation,

Digitized by Google

der Zulassung derselben, so wie der Anberaumung des Termins, wenn die letzteren erfolgt sein sollten, in gesetzlicher Weise Kunde zu geben.

2. *Derselbe.*

Wiewohl nach der Strenge des Rechts der Appellant die Apostel am geeigneten Orte und zur passenden Zeit öfter und inständig erbitten soll, so bestimmen Wir doch, gemäss der unter den Processführenden althergebrachten Gewohnheit, und um die Billigkeit vor der Strenge des Rechts walten zu lassen, dass es hinreiche, wenn der Appellant in einem Anbringen die Apostel inständig und wiederholt erbittet. Wenn aber der Richter, gegen welchen appellirt wird, dem Appellanten einen bestimmten Termin zur Empfangnahme der Apostel vorschreibt, und derselbe in diesem Termin nicht erscheint und die Aushändigung der Apostel fordert, dann soll er so angesehen werden, als ob er der Appellation entsagt habe. Ebenmässig soll, wenn der Richter dem Appellanten erklärt, dass er in der gesetzlichen Frist die Apostel ertheilen werde, der Verzicht auf die Appellation angenommen werden, wenn der Appellant nicht in der bezeichneten Frist, an geeignetem Orte und zur passenden Zeit, inständig und wiederholt wenigstens in einem Anbringen den Richter um die Aushändigung der Apostel ersucht, oder die Annahme der ihm angebotenen verweigert. §. 1. Wenn aber der Richter in dem zur Ertheilung der Apostel von ihm anberaumten Termine die Apostel dem Appellanten auf Ersuchen nicht ausgehändigt, oder auf die an ihn gestellte Bitte erklärt hat, dass er sie ertheilen wolle, ohne dazu einen Termin festzusetzen, oder wenn er versichert, dass er dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist aushändigen werde, ohne dem an geeignetem Orte und zu passender Zeit inständig und wiederholt, und zwar auch in einem Anbringen ausgesprochenen Gesuche des Appellanten in dieser Frist zu genügen, dann soll der letztere seine Appellation ebenso fortzustellen berechtigt sein, als ob ihm die Apostel ausdrücklich abgeschlagen worden seien.

3. *Derselbe.*

Wie die gerichtliche, ist der Appellant auch die aussergerichtliche Appellation innerhalb einer jährigen, vom Tage der Einwendung, oder bei Appellationen gegen künftige Beschwerden, vom Tage der zugefügten Beschwerde an zu rechnenden Frist fortzustellen und durchzuführen verbunden. Wenn er diess, ohne auf einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund sich berufen

Digitized by Google

zu können, unterlassen hat, soll die Appellation als desert betrachtet werden.

4. *Derselbe.*

So lange die Fortstellung einer Appellation in Folge eines Compromisses oder sonst unter ausdrücklichem Einverständniss der Parteien aufgeschoben wird, soll die durch den Richter oder das Gesetz zur Fortstellung vorgeschriebene Frist dem Appellanten nicht laufen, sobald nicht der Richter erklärt, dass der weitere Aufschub Gefahr befürchten lasse, und deshalb die Fortstellung des Verfahrens anordnet.

5. *Derselbe.*

Demjenigen, der gegen ein Zwischenurthel oder gegen eine vom Richter ihm zugefügte Beschwerde appellirt, soll es nicht verstattet sein, andere Punkte auszuführen, als die in seiner Appellation namentlich bezeichneten. Eben so wenig kann das Verfahren des Richters erster Instanz durch neue oder durch erneuten Beweis bereits vorgebrachter Gründe gerechtfertigt oder angefochten werden, sondern nur durch solche, welche vor ihm bereits verhandelt oder angeführt worden sind.

6. *Derselbe.*

Wenn eine, durch die Nachlässigkeit des Appellanten desert gewordene, Appellation entweder durch den Appellanten in Gemeinschaft mit dem Appellaten, oder von diesem letzteren allein und selbstständig fortgestellt wird, dann ist nichts desto weniger das Urtheil, gegen welches appellirt worden ist, als in Rechtskraft übergegangen zu betrachten.

7. *Derselbe.*

Wer zum zweiten Male mit seiner Appellation gegen die Verwerfung einer peremtorischen Einrede abgewiesen worden ist, darf in der Verhandlung über die gegen die Hauptsache eingewandte Appellation dann rücksichtlich jener Einrede nicht weiter gehört werden, sobald sie nicht etwa früher ordnungsmässig vorgeschützt, und nur deshalb verworfen worden ist, weil sie nicht in der gehörigen Weise eingewandt sei.

Liber V.

Titulus XI.

De verborum significatione.

(Von der rechtlichen Bedeutung der Worte.)

2. *Clemens V.*

Es ereignet sich häufig, dass Wir in Rechtssachen Auftrag ertheilen und befehlen, es solle in einzelnen: „simpliciter et de plano“ und „sine strepitu et figura“ verfahren werden, worauf dann von Vielen über die Bedeutung dieser Anordnung gestritten und über die Weise der Ausführung Ungewissheit erregt wird. In der Absicht nun, diessfalls jeden Zweifel nach Möglichkeit abzuschneiden, bestimmen Wir durch dieses fortan unverrückt festzuhaltende Gesetz: dass der Richter, welcher von Uns in der angegebenen Weise Auftrag empfängt, eine [förmliche] Klagschrift nicht mit Nothwendigkeit verlange; eine [solenne] Litiscontestation nicht fordere; in den nur aus Rücksicht auf die Forderungen des menschlichen Verkehrs im Recht angeordneten Gerichtsferien zu verfahren ermächtigt sei; jede Fristerstreckung hindere, und den Process, so viel an ihm ist, abkürze, indem er die lediglich auf Verzögerung des Processes berechneten und frivolen Einreden und Appellationen zurückweisst und die Zwistigkeiten und Zänkereien der Parteien, Advokaten und Procuratoren, so wie die ungemessene Häufung der Zeugen verhindert. Es soll jedoch der Richter das Verfahren nicht dergestalt abkürzen, dass er die nöthigen Beweise oder die gesetzlichen Vertheidigungsmittel nicht zuliesse. Eben so wenig soll die Ladung und die Leistung des Eides vor Gefährde oder de veritate dicenda durch einen in jener Weise erfolgten Auftrag ausgeschlossen sein, damit die Herstellung der Wahrheit dadurch nicht gehindert werde. Da jedoch das Urtheil an den Inhalt des Gesuches sich anzuschliessen hat, so soll von Seiten des Klägers und auch des Beklagten, wenn dieser einen Antrag stellen will, im Beginn des Processes das Gesuch gestellt werden, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, jedoch dergestalt, dass die Eintragung in die Processacten sofort erfolgt, damit theils darüber grössere Gewissheit vorhanden sei, über welche Punkte später die Positionen und Artikel zu bilden seien, theils die Entscheidung leichter erfolgen könne. Und weil ein uralter Gebrauch im Process die Positionen behufs der auf die Geständnisse der Parteien zu bauenden, leichteren Entscheidung, so wie zur Herstellung klareren Beweises die Artikel zugelas-

Zeitschriften-Literatur.

Leitung der Redaction: Dr. Felix Dahn, Professor in Breslau.

Inhalt: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Felix Dahn und Dr. Ulrich Stutz. Neue Folge. Jahrgang 1897. Freiburg i. B., Mohr. 8°.

gegenwärtige Verordnung Unsere unbedingte Zustimmung erklären, den schon im alten Rechte eingeschlagenen Weg, und verleihen ihm unverrückte Gewährleistung. Es ist nämlich bereits früher vorgeschrieben, dass durch die öffentliche Bekanntmachung einer Ladung derjenige gebunden werde, welcher verhindert, oder, dadurch, dass er sich verbirgt, bewirkt, dass die Ladung nicht an ihn gelangen könne, und dass derjenige, welcher also handeln werde, als ein Ungehorsamer betrachtet werden solle. Ferner, dass die Bekanntmachung einer solchen Ladung am Album des Prätors die der Gerichtsbarkeit des letztern Untergebenen strenger binden und verpflichten solle, als wenn sie durch das Wort des Gerichtsheroldes, welches nur zu Weniger Kunde gelangt, oder schriftlich citirt würden. Dem Gesetz nämlich, welches diese Weise der Vorladung angeordnet hat, liegt augenscheinlich die Vermuthung zu Grunde, das dasjenige, was an jenem Album von den Augen so vieler, den öffentlichen Ort des Albums Besuchender gelesen werden kann, auch zu der Kunde des Vorgeladenen gelangen werde, Deshalb ist, damit Alles, was angeordnet wird, von Allen gelesen und erkannt werden könne, verordnet, dass jedes Gesetz auf Tafeln oder auf Stein eingegraben, an den Pforten der heiligen Kirche aufgestellt werde. Nachdem Wir nun das Vorgedachte in Berathung genommen und mit der Wage niemals täuschender Einsicht abgewogen haben, so erklären Wir, die Wir nach dem Willen des Herrn über Alle herrschen, und in der Absicht, in dieser Unserer neuen Verordnung die vorerwähnten Bestimmungen genauer zu regeln, nach gehabtem Beirathe Unserer Brüder [der Cardinäle], und setzen fest und bestimmen in diesem, immerdar festzuhaltenden Gesetze, dass die Vorladungen, welche auf apostolischen Befehl an Personen irgend einer Art erlassen werden, von woher und wo sie seien, welchen Stand, Rang oder geistliche oder weltliche Würde sie haben, und ob sie auch mit dem kaiserlichen oder königlichen Purpur bekleidet sein mögen, dieselben namentlich dann, wenn sie entweder bewirken, oder selbst oder durch Andere in irgend einer Weise veranlassen, dass die Ladung nicht an sie gelangen könne, indem sie irgendwie den Vorladenden den sichern und freien Zutritt zu ihrer Behausung erschweren, (da Wir, wie vorgedacht, zu ermessen haben, ob der Zutritt zu dem Orte der Ladung geschehen könne,) nach Ablauf des in der Ladung unter Erwägung der Ortsentfernung anzuberaumenden Termins gleich den vorgedachten an dem Album des Prätors bekannt gemachten Edicten eben so binden und verpflichten sollen, als ob sie ihnen persönlich zugegangen wären, und zwar auch ausser den Tagen, an denen die römischen Päpste ihre feierlichen Gerichtssitzungen zu halten pflegen, sobald sie

Digitized by Google

auf Unseren besonderen, und auf genaue Kenntniss gegründeten Befehl in der Canzlei der apostolischen Briefe oder in Unserem Palast öffentlich vollzogen und an den Pforten der grösseren Kirche desjenigen Orts, in welchem die über alle Völker christlichen Glaubens gesetzte römische Curie residiren wird, angeschlagen sein werden, damit sie so von Allen verstanden, und zur Kunde der Vorgeladenen gebracht werden können. Und sollen dieser Bestimmung nicht Privilegien, Verleihungen oder allgemeine oder specielle apostolische Briefe, welche Personen irgend einer Art, gleichviel ob sie die bischöfliche, kaiserliche, königliche oder eine andere geistliche oder weltliche Würde bekleiden, oder anderen niedern Kirchen, Klöstern, Anstalten, Stiftern und Universitäten in irgend einer Wortfassung ertheilt sind, und durch welche der Erfolg solcher Vorladungen gehindert werden könnte, entgegenstehen, selbst wenn ihrer und ihres wörtlichen Inhaltes, oder der Namen der Personen, Klöster, Kirchen und Anstalten, denen sie verliehen sind, oder ihres Ranges oder ihrer Würde in Unserer Verordnung ausdrücklich hätte gedacht werden sollen.

Zweites Capitel.

Das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in Strafsachen.

Decreti Pars I.

Distinctio XVIII.

c. 12. *Aus der Kirchenversammlung zu Arles* c. 19. (*im J.* 452. *in Frankreich*).

Wer es versäumt hat, sich bei einer Kirchenversammlung einzufinden, oder sich unterfängt, dieselbe vor ihrer Auflösung zu verlassen, möge wissen, dass er von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen und nicht eher wieder in dieselbe aufgenommen wird, als bis er von einer nächsten Synode losgesprochen ist.

13. *Aus der Kirchenversammlung zu Agde* c. 35. (*im J.* 506. *in Frankreich*).

Wenn ein Erzbischof an die ihm untergebenen Mitbischöfe schriftliche Ladungen erlassen hat, in welchen er dieselben ent-

Digitized by Google

weder zur Einsetzung eines Bischofs oder zu einer Kirchenversammlung beruft, so dürfen sie nicht verfehlen, sich mit Hintansetzung aller übrigen Verhältnisse, am festgesetzten Tage dabei einzufinden, sie müssten denn durch Krankheit oder königlichen Befehl daran verhindert sein. Bleiben sie aber dennoch aus, so werden sie, nach Vorschrift der ältern kirchlichen Satzungen, bis zu einer nächsten Synode von der Gemeinschaft der übrigen Geistlichen, so wie der ganzen Kirche ausgeschlossen.

Distinctio XIX.

c. 5. Gregor IV. (um das J. 828. zu Rom).

Niemand ist berechtigt, noch darf er die Absicht hegen, die Vorschriften des apostolischen Stuhles zu übertreten, oder Unsere Verfügungen zu umgehen, denen ihr, liebe Brüder, vielmehr unbedingt Folge zu leisten habt. §. 1. Deshalb mag derjenige über seinen Untergang trauern, welcher sich unterfangen sollte, den apostolischen Befehlen entgegen zu handeln, auch darf derselbe nicht ferner seine Stelle unter den Bischöfen einnehmen, sondern wird seines heiligen Amtes verlustig. Gleicherweise braucht sich fernerhin Niemand seinen Anordnungen zu unterwerfen, weil es erwiesen ist, dass er [in dem gedachten Falle] von der heiligen und apostolischen Kirche und deren Oberhaupte wegen seines Ungehorsams und seiner Anmaassung bereits verurtheilt sei. Und um so nothwendiger erscheint seine völlige Ausschliessung und Absetzung, da ihm die Leitung der heiligen Kirche übertragen und er nicht nur verpflichtet war, für seine Person den apostolischen Befehlen zu gehorchen, sondern ihm auch oblag, Andere vor dergleichen Uebertretungen zu warnen. Deshalb bleibe der, welcher sich den apostolischen Anordnungen nicht fügen will, fern von Ausübung heiliger und bischöflicher Pflichten.

c. 7. Papst Leo I. an die Bischöfe von Vienne, Epist. 88. (im J. 445. aus Rom nach Frankreich).

Unser Herr Jesus Christus, der Erlöser des Menschengeschlechtes, hat es gewollt, dass die Wahrheit, welche früher in den Weissagungen des Gesetzes und der Propheten enthalten war, durch die Posaune der Apostel zum allgemeinen Heile verkündet werden solle, wie auch geschrieben steht: „über die ganze Erde hat sich ihr Schall verbreitet und bis „zum Ende der Welt ertönen ihre Worte.“ Aber dieses hochheilige Amt hat der Herr den sämmtlichen Aposteln dergestalt anvertraut, dass Er es vorzugsweise dem ersten unter

Digitized by Google

ihnen, dem heil. Petrus, verlieh, damit Seine Gaben gleichsam vom Haupte über den ganzen Körper ausströmen möchten und damit ein jeder erkennen sollte, wie unwürdig er des göttlichen Geheimnisses [Amtes] sei, wenn er sich unterfangen wolle, von Peters festem Bau zu weichen. Ihn nämlich [den Petrus], mit welchem er sich zu untheilbarer Einheit [der Kirche] verbunden hatte, wollte Er an Seinen Platz stellen, indem Er den Ausspruch that: „du bist Petrus und auf diesen „Felsen will ich bauen meine Gemeinde“ *) und wollte, dass des ewigen Tempels Bau durch das wunderbare und gnadenreiche Geschenk Gottes sich fest auf Petrus stützen sollte. Durch ihn wollte er das Bestehen Seiner Kirche dergestalt sichern, dass weder menschlicher Frevel sie anfechten, noch die Pforten der Hölle etwas gegen sie vermögen könnten. Aber eben dieses hochheilige Gebäude, welches, wie gesagt, der Herr selbst auf jenen Felsen gebaut hat, will derjenige gottlos und freventlich zerstören, der, in eiteln Lüsten befangen, die Macht desselben zu stürzen sucht und alten Satzungen den Gehorsam verweigert.

8. *Anastasius II. an den Kaiser Anastasius, Epist. l. c. 7. u. 8. (im J. 497. aus Rom nach Constantinopel).*

Deine geheiligte Hoheit wird nach dem, was in der katholischen Kirche hergebracht ist, gewiss davon überzeugt sein, dass Keinem von denen, welche von Acacius getauft oder zu Priestern oder dienenden Geistlichen nach kirchlicher Vorschrift ordinirt worden sind, wegen des Acacius Namen irgend Etwas zur Last falle, wodurch vielleicht die gnadenreiche Wirkung des Sacramentes, weil es von einem Ungerechten ausgespendet worden, geschwächt würde. §. 1. Denn auch die Taufe, wenn sie, was von der Kirche fern bleibe, von einem Ehebrecher oder einem Diebe ertheilt worden ist, kommt dem Empfänger als ein unverletztes Gut zu Statten, weil jene Stimme, welche durch die Taube ertönte, jeden Flecken menschlicher Schwäche vertilgte, jene Stimme, welche lautete: „dieser ist „es, welcher tauft im heiligen Geiste und im Feuer.“ Denn wenn die Strahlen der sichtbaren Sonne, selbst wenn sie die verächtlichsten Orte bescheinen, auf keine Weise durch schmutzige Berührung verunreinigt werden können, um wieviel weniger wird es möglich sein, die Macht Dessen, welcher jene sichtbare Sonne erschuf, durch die Unwürdigkeit seines Dieners zu schmälern? Ja, auch Alles, was Judas, der doch ein Räuber und Dieb war, unter den Aposteln für den denselben angewiesenen Wirkungskreis geleistet, hat, obwohl es von ei-

*) Math. 16, 18.

Digitized by Google

nem Unwürdigen ausging, dem Werthe der von ihm gespendeten Wohlthaten keinen Abbruch gethan, was der Herr selbst mit den ausdrücklichsten Worten erklärt hat: „auf Mo„ses Stuhl sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles „nun, was sie euch sagen, dass ihr halten sollt, das haltet „und thut es. Aber nach ihren Werken sollt ihr nicht thun. „Sie sagen es wohl und thun es nicht.“ §. 2. Deshalb wird Alles, was irgend ein Diener der Kirche kraft seines Amtes zum Nutzen der Menschheit geleistet, bloss zur Erfüllung des göttlichen Willens gereichen, wie auch Paulus, durch welchen Christus redet, bestätigt hat: „ich habe gepflanzet, Apollo „hat begossen, aber Gott das Gedeihen gegeben. So ist nun „weder der da pflanzet, noch der da begiesset, etwas, sondern „Gott, der das Gedeihen giebt.“*) §. 3. Hier deutet der Apostel an, dass man nicht fragen dürfe, Wer oder Welcher predige, sondern Was er predige und dass auch die Widersacher Christum mit derselben Wirkung verkündigen. Hört doch selbst der Teufel nicht auf, das Uebel zu verkündigen, durch welches er gefallen ist. Darum hat Der, dessen Namen wir verschweigen sollen, durch üble Anwendung des Guten bloss sich selbst geschadet und das unantastbare Sacrament, was derselbe Andern gespendet hat, seine volle Kraft behalten. §. 4. Dieses ist die eigentliche Wahrheit, wenn sich auch bei Manchen, welche sich durch den Ausspruch des Papstes Felix täuschen lassen, der heimliche Verdacht eingeschlichen hat, dass sie nach der von Acacius angemaassten Ertheilung der Sacramente unwirksam gehandelt hätten, und dass den Weihen oder der Taufe, die sie von Jenem empfingen, die göttliche Gnade fehle.

9. *Aus dem Liber pontificalis (um das J. 880. zu Rom).*

Anastasius II., von Geburt ein Römer, lebte zu den Zeiten des Königs Theodorich. Zu derselben Zeit brachen viele Geistliche und Priester die Gemeinschaft mit ihm ab, weil er ohne Vorwissen der Bischöfe, der Priester und der gesammten Geistlichkeit der katholischen Kirche, sich mit einem Diaconus zu Thessalonich, Namens Photinus verbunden hatte, welcher wieder ein Freund des Acacius war, und weil er [Anastasius] den Acacius heimlich zurückrufen wollte. Diess ist ihm aber nicht gelungen und deshalb traf ihn Gottes Gericht.

---

*) 1. Cor. 3, 6. 7.

Digitized by Google

Ein Jeder soll sein Haus in Ordnung halten, und nicht zugeben, daß es verfalle, sondern es in guten Stand setzen, damit es nicht Andern Schaden bringe, und wenn es nöthig, soll es Jedermann bey Vermeidung Unserer Ungnade, und Strafe, wie Wir es für gut befinden werden, reparieren lassen.

Fünfzehendes Stück.

Wie offen Häuser, Scheuren, und andere dergleichen Gebäude, so nicht mit Ziegeln gedecket, sollen gebauet werden.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß hinführo alle Häuser, Scheuren, und andere dergleichen Gebäude, so nicht mit Ziegeln gedecket, sondern mit Stroh, Schindeln, oder dergleichen gedecket werden, nicht anders als offen gebauet werden sollen, damit, wenn Feuer darein kommt, solches desto eher gelöschet werden könne, und Niemand Schaden leide. Wer nun hierwider handelt, und ein Haus, Scheuren, oder dergleichen Gebäude, so nicht mit Ziegeln gedecket, zu bauen sich unterfängt, der soll, wenn es ausgebauet, und gedecket ist, Fünf Thaler Strafe geben, und das Haus, Scheuren, oder dergleichen Gebäude, soll ihm nichts desto weniger offen gebauet werden.

c. 9. *Derselbe in demselben Briefe (im J. 865. aus Rom nach Constantinopel).*

Die heil. Väter zu Chalcedon haben den Frevel des des Ungehorsams für so verwerflich erklärt, dass sie den Dioscorus, Bischof von Alexandrien, ausser andern Gründen vorzüglich deswegen unwiderruflich verurtheilten, weil er in seiner Hartnäckigkeit gegen die Oberherrschaft des römischen Stuhles beharrend, seinen Irrlehren nicht entsagen wollte, und auf diese Weise seine Rettung dem apostolischen Stuhle unmöglich machte. Er erhob nämlich seine Stimme zum Himmel und liess seine Rede über die Erde ertönen, indem er gegen den heil. Papst Leo den Bann aussprach. Deshalb wurde auch in dem Urtheile, welches man gegen den Dioscorus fällte, Folgendes besonders hervorgehoben. — Es hiess nämlich darin: „weil er durch neuere Uebertretungen „seine früheren Vergehen noch überboten hat. Denn er hat „es sogar gewagt, gegen den heiligen Erzbischof des grossen „Roms, Leo, den Bann auszusprechen.“ Ist etwa aus diesen Worten zu ersehen, dass man untersucht habe, ob jener Bann vom Diosconus gerechter oder ungerechter Weise ausgesprochen worden sei? Keineswegs. Vielmehr hat man den letztern einstimmig deshalb bestraft, weil er es gewagt habe, als ein Untergebener Den, welcher über ihm stand, mit aller erdenklichen Schmach zu bedecken. Diess bezeugt auch der Bischof zu Constantinopel Anatolius, welcher sagt: „we„gen seines Glaubens ist Dioscorus nicht verurtheilt wor„den, wohl aber, weil er gegen den Erzbischof Leo den „Bann ausgesprochen hat.“

Distinctio XXV.

c. 4. *Gregor I. Dialog. lib. 4. c. 39. (im J. 593. zu Rom).*

Wie jemand diese Welt verlässt, so wird der Richterspruch gegen ihn lauten. Demungeachtet darf man annehmen, dass es für gewisse minder schwere Verbrechen noch vor dem Richterspruch eine Fegefeuer giebt, weil im Evangelium geschrieben steht: „Wer Etwas redet wider den heil. Geist, „dem wird es nicht vergeben, weder in dieser noch in jener „Welt.“*) Durch diesen Ausspruch wird zu erkennen gegeben, dass manche Sünden in dieser Zeitlichkeit, manche wieder in jener Welt vergeben werden können. Denn es ist ein

*) Matth. 12, 32.

Digitized by Google

Gebäude, Thüren, Fenster, Gesimse, Dächer, Schornsteine, Ställe, Scheunen, Zäune, Gärten, Brunnen, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Wege, Stege, Brücken, Dämme, Teiche, Mühlen, Backöfen, Waschhäuser, Schmieden, Ziegelöfen, Kalköfen, Kohlenmeiler, Pulvermühlen, Salpeterhütten, Schwefelhütten, Glashütten, Eisenhämmer, Bergwerke, Steinbrüche, Kalkbrüche, Lehmgruben, Sandgruben, Torfstiche, Kiesgruben, Steinkohlengruben, Salzsiedereien, Salzbergwerke, Salzquellen, Salzgärten, Salzgradirhäuser, Salzpfannen, Salzöfen, Salzmagazine, Salzniederlagen, Salzhandlungen, Salzhandel, Salzverkauf, Salzpreis, Salzsteuer, Salzmonopol, Salzregie, Salzbeamte, Salzarbeiter, Salzknechte, Salzträger, Salzschiffer, Salzflöße, Salzkähne, Salzwagen, Salzpferde, Salzochsen, Salzesel, Salzkarren, Salzsäcke, Salzfässer, Salzkörbe, Salzschaufeln, Salzrechen, Salzhacken, Salzmesser, Salzwaagen, Salzgewichte, Salzmaße, Salzordnungen, Salzgesetze, Salzverordnungen, Salzstrafen, Salzprozesse, Salzrichter, Salzgerichte, Salzschöffen, Salzbeisitzer, Salzgeschworene, Salzzeugen, Salzsachverständige, Salzgutachten, Salzakten, Salzbücher, Salzregister, Salzkataster, Salzkarten, Salzpläne, Salzmodelle, Salzgemälde, Salzstiche, Salzholzschnitte, Salzlithographien, Salzphotographien, Salzdaguerreotypien, Salzstereoskopbilder, Salzpanoramen, Salzdioramen, Salzcosmoramen, Salzmyriorama, Salzdiaphanorama, Salzdioptrorama, Salzcatoptrorama, Salzpleorama, Salzpleiorama, Salzpleiadorama, Salzpleiadenorama, Salzpleiadenoramen, Salzpleiadenoramenbilder, Salzpleiadenoramenbilderbücher, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlag, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstalt, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektor, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwe, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpension, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfonds, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltung, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrath, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzung, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokoll, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführer, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführerstellvertreter, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführerstellvertretersgehilfe, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführerstellvertretersgehilfenlehrling, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführerstellvertretersgehilfenlehrlingsbursche, Salzpleiadenoramenbilderbuchverlagsanstaltsdirektorswitwenpensionsfondsverwaltungsrathssitzungsprotokollführerstellvertretersgehilfenlehrlingsbursche.

Siebentes Kapitel.

§. 1. Alle Bau-Ordnungen sind Gesetze, welche die Bauart der Gebäude vorschreiben.

stätigen sollte, dass jenes Frauenzimmer die Ehefrau des erwähnten Diaconus gewesen sei, den obengenannten Ueberbringer dem Defensor und Kirchenvorsteher Fantinus zu gebührender Strafe unweigerlich ausliefern, auch unter Auflegung einer angemessenen Busse eine so ungesetzliche Ehe wieder trennen. Sollte jedoch das erwähnte Frauenzimmer mit jenem Diaconus nicht verheirathet gewesen sein, so hast du den Fantinus in Unserm Namen zu bedeuten, dass er den Petrus auf keine Weise beunruhige und dass dem Letztern aus der gegen ihn erhobenen, falschen Anklage durchaus kein Nachtheil erwachse.

11. *Aus der ersten Kirchenversammlung zu Orleans c. 15. (im J. 314. in Frankreich).*

Wenn sich die von einem Priester oder Diaconus hinterlassene Ehefrau wieder mit einem andern Manne verheirathet, so soll entweder diese Ehe getrennt, oder es sollen beide Ehegatten, dafern sie bei ihrem verbrecherischen Vorsatze beharren, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

12. *Aus einer vom Bischof Martin [zu Braga in Portugal] berufenen Synode (um das J. 572. in Spanien).*

Wenn sich die Wittwe eines Bischofs, Priesters oder Diaconen wieder verheirathet, so soll kein Geistlicher und kein Ordensmitglied mit ihr Gemeinschaft haben. Niemals soll sie das Abendmahl empfangen und nur im Tode mag sie der Sacramente theilhaftig werden.

c. 16. *Aus der Synodus Sexta (Trullana) c. 26. (im J. 692. zu Constantinopel).*

Wir verordnen, dass ein Priester, welcher aus Irrthum eine ungültige Ehe geschlossen hat, zwar seine Stelle als Pfarrer behalten, der Ausübung heiliger Functionen aber entsagen soll. Mit jener Erlaubniss muss er sich allerdings begnügen, weil es nicht folgerecht wäre, wenn der, welcher sein Augenmerk auf eigne Schwächen zu richten hat, Andern den Segen ertheilen wollte. Die Wirkung des gespendeten Segens ist nämlich die Heiligung. Wie mag aber der, welchem diese Heiligung wegen eines sträflichen Irrthums nicht beiwohnt, dieselbe Andern mittheilen? Deshalb soll ein Solcher weder öffentlich, noch im Geheimen den Segen sprechen und weder den Leib des Herrn ausspenden, noch irgend eine andere Handlung des priesterlichen Amtes vornehmen, vielmehr muss er damit zufrieden sein, der Vorsteher seiner Kirche zu bleiben. Wohl aber flehe er Gott an, dass ihm seine sträfliche Unwissenheit

Digitized by Google

vergeben werde. Gewiss ist es jedoch, dass eine solche ungültige Ehe aufgelöst werden muss und der Ehemann sich auf keine Weise einer Frau wieder nähern darf, wegen welcher er seines heiligen Amtes verlustig gegangen ist.

17. *Nicolaus I. auf die Anfragen der Bulgaren c.* 70. (*im J.* 866. *aus Rom in die Bulgarei*).

Ihr wünscht zu wissen, ob ihr einen Priester, welcher verheirathet ist, behalten und ihm seine Amtsehre zugestehen, oder von euch entfernen sollt. Hierauf erwidern Wir, dass, obwohl dergleichen Geistliche sehr zu tadeln sind, ihr doch Gott nachahmen möget, der seine Sonne aufgehen lässt über Gute und Böse. Absetzen könnt ihr aber jenen Priester nicht, denn nicht einmal der Herr hat den Judas, diesen verrätherischen Jünger, von der Zahl seiner Apostel ausgeschlossen. Uebrigens ist es auch euere, der Laien, Sache keineswegs, über einen Priester abzusprechen, oder Untersuchungen über seinen Lebenswandel anzustellen, sondern es ist diese Angelegenheit, sie mag sich verhalten, wie sie will, in alle Wege dem Urtheile des Bischofs anheim zu geben.

Distinctio XXX.

c. 11. *Aus einer Kirchenversammlung zu Gangra c.* 19. (*um das J.* 324. *in Paphlagonien*).

Denjenigen, welcher ausserhalb der Kirche die Gemeinde heimlich versammelt, auf die Satzungen der Kirche schmäht und, ohne Vorwissen des Bischofs, unter Zuziehung eines Priesters in seiner Behausung Kirche hält, soll der Bannfluch treffen.

c. 17. *Aus einer vom Bischof Martin* [*zu Braga in Portugal*] *berufenen Synode* (*um das J.* 572. *in Spanien*).

Wenn ein Priester wegen einer vom Bischof aufgelegten, öffentlichen Busse, ohne einen dringenden Beweggrund, sondern bloss aus irgend einem Aberglauben am Sonntage fastet, wie die Mannichäer, so soll er mit dem Banne der Kirche belegt sein. §. 1. Und weil man sich, wie die Apostel vorgeschrieben haben, nach den alten Satzungen der Kirche richten muss, so ist beschlossen worden, dass an allen Sonntagen und an allen Ostertagen bis Pfingsten sich die Gläubigen der Demuth halber beim Gebete nicht niederwerfen, sondern ihr Gebet mit offenem, zum Herrn emporgerichtetem Gesichte verrichten sollen, da wir an diesen Tagen das Fest der Auferstehung des Herrn feiern. Wenn ferner ein Geistlicher den Genuss des Fleisches verschmäht, jedoch nicht wegen der Enthaltsamkeit,

Digitized by Google

sondern weil er es für unrein hält, so muss er nach dem Schlusse der heil. Kirchenversammlung dasselbe erst kosten und braucht dann, wenn er nicht will, nicht weiter davon zu essen. Wenn er es aber doch verschmäht, Gemüse, die in Fleischbrühe gekocht worden sind, zu geniessen, so soll er als ein Ungehorsamer, welcher den Verdacht der Ketzerei auf sich ladet, seines geistlichen Standes entsetzt werden.

Distinctio XXXII.

11. *Derselbe an den Dominicus, Patriarchen von Grada (um das J. 1089. aus Rom in's Venetianische).*

Schämen müssen sich die Gottlosen und mögen sich nach dem Ausspruch des heil. Geistes fest überzeugen, dass diejenigen, welche die heiligen Weihen, namentlich die des Priesters, Diaconus oder Subdiaconus, empfangen haben und sich dennoch vom weiblichen Geschlechte nicht trennen wollen, sondern unkeusch leben, der genannten Weihen gänzlich verlustig gehen. Natürlich sprechen Wir von Dem, was bekannt ist, das Verborgene wird Gott kennen und richten.

Distinctio XXXIV.

c. 2. *Aus der vierten Kirchenversammlung zu Orleans (oder vielmehr zu Agde, im J. 506. in Frankreich).*

Den Bischöfen, Priestern und Diaconen ist es nicht gestattet, sich zum Behufe der Jagd, Hunde oder Falken oder dergleichen zu halten. Sollte sich nun eine dieser Personen öfters bei dem erwähnten Vergnügen betreffen lassen, so ist der Bischof drei Monate lang von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen, der Diaconus aber hat, ausser dieser Strafe, noch die gänzliche Entsetzung von seinem Amte zu erwarten.

Distinctio XXXV.

c. 9. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 41. (im J. 505. in Frankreich).*

Ganz besonders mögen sich die Geistlichen vor der Trunkenheit hüten, da durch diese alle Laster erzeugt und befördert werden. Darum soll derjenige Geistliche, welcher erweislich betrunken gewesen ist, nach Verhältniss der ihm ertheilten Weihe, entweder dreissig Tage lang von der Gemeinschaft

Digitized by Google

der Kirche ausgeschlossen, oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Distinctio XLIV.

c. 3. *Aus der Sexta Synodus, c. 9. (im J. 692, zu Constantinopel).*

Keinem Geistlichen ist es gestattet, einen Weinschank anzulegen oder ein Gasthaus zu halten. Denn wenn es ihm schon verboten ist, einen solchen Ort zu betreten, um wieviel weniger wird es ihm ziemen, an demselben Andere zu bedienen? Wer aber diesem Gesetze entgegen handelt, muss entweder sogleich auf den rechten Weg zurückkehren, oder sich der Entsetzung von seinem Amte gewärtigen.

Distinctio XLV.

c. 2. *In einer unter dem Papste Sylvester zu Rom gehaltenen Synode, c. 17. (im J. 324. zu Rom).*

An einem Geistlichen oder andern Diener der Kirche, welcher sich ein Vergehen zu Schulden gebracht hat, soll sich Niemand thätlich vergreifen, weder ein Bischof, noch ein Priester, noch ein Diaconus, es ist vielmehr jener auf drei Tage von seinem Amte zu entfernen, damit er reuig zur Mutter Kirche zurückkehre.

3. *Gregor I. an den Paschasius, Bischof von Neapel, Lib. 11. Epist. 15. (im J. 602. aus Rom nach Campanien).*

Wer die aufrichtige Absicht hegt, Diejenigen zum wahren Glauben zu führen, welchen die christliche Religion noch fremd ist, müssen sich freundlicher Vorstellungen, nicht aber der Härte bedienen, damit nicht da, wo die Gemüther durch Vernunft auf den rechten Weg hätten gebracht werden können, Ungemach das Gegentheil bewirke. Die aber, welche anders handeln und unter jenem Vorwande die Ungläubigen an der Feier ihrer hergebrachten Feste hindern wollen, haben erweislich mehr ihre eigene, als Gottes Sache im Auge. Bei Uns haben nämlich die zu Neapel befindlichen Juden beschwerend angebracht, dass gewisse Personen sie widerrechtlicher Weise von der Feier ihrer Feste abzuhalten suchten und ihnen verbieten wollten, den Gottesdienst nach ihrer Weise auszuüben, wie derselbe doch bis jetzt und schon von ihren Voräitern während einer langen Vergangenheit ruhig gefeiert worden sei. Wenn dem nun wirklich so ist, so scheinen sich Jene sehr vergeblich zu bemühen. Denn wozu soll es nützen,

wenn das einem langen Herkommen widersprechende Verbot nichts dazu beiträgt, die Irrenden zum wahren Glauben zu bekehren? Oder warum wollen wir den Juden die Art und Weise ihres Gottesdienstes vorschreiben, wenn wir sie dadurch nicht gewinnen können? Es ist also dahin zu sehen, dass sie durch Vernunftgründe und durch Sanftmuth bewogen werden, sich zu uns zu wenden, anstatt uns zu fliehen, damit wir sie, indem wir ihnen aus ihren eignen Büchern die Wahrheit unserer Lehre beweisen, mit Gottes Hülfe an den Busen der Mutter Kirche zurückführen können. Deshalb, lieber Bruder! wirst du sie, so weit es dir möglich ist, unter Gottes Beistand durch Ermahnungen zu bewegen suchen, aber nicht gestatten, dass sie auf's Neue in der Feier ihrer Feste gestört werden. Sie sollen vielmehr freies Befugniss haben, alle ihre gottesdienstlichen Feierlichkeiten, wie dieselben bisher theils von ihnen selbst, theils früher eine lange Zeit hindurch von ihren Vorältern begangen worden sind, zu halten und zu beobachten.

c. 6. *Papst Leo I. Epist.* 82. *an den Anastasius, Bischof von Thessalonich, c.* 1. (*im J.* 445. *aus Rom nach Macedonien*).

Obwohl zuweilen auch bei geistlichen Personen etwas Tadelnswürdiges vorkommt, so bewirkt doch Sanftmuth gegen dergleichen Fehltretende mehr, als Strenge, Ermahnung mehr, als Drohung, Liebe mehr, als Gewalt. Die aber, welche eher ihren eignen Nutzen im Auge halten, als Jesum Christum, weichen freilich bald von jenem Satze ab, und indem sie ihre Untergebenen lieber beherrschen, als mit Rath unterstützen, schmeichelt ihnen die Ehre, stachelt sie der Hochmuth und was zum Heile führen sollte, bringt Verderben.

7. *Aus dem Apostolischen Canon, c.* 28. *nach der alten Uebersetzung* (*um das J.* 281. *in Syrien*).

Demjenigen Bischof, Priester oder Diaconus, welche fehltretende Christen oder auch Ungläubige, die sich eines Vergehens schuldig machen, thätlich züchtigt und sich auf diese Weise Ansehn verschaffen will, wollen Wir seines Amtes entsetzt sehen, denn diess hat der Herr uns nirgends gelehrt. Im Gegentheile, wenn Er geschlagen wurde, schlug Er nicht wieder, wenn Ihm geflucht wurde, fluchte Er nicht wieder, wenn Er Leiden erduldete, drohete Er nicht.

8. *Aus der dritten Kirchenversammlung zu Braga* [*in Portugal*], *c.* 6. (*im J.* 675. *in Spanien*).

Obwohl der heil. Apostel*) vorschreibt, dass wir mit aller Geduld [Sanftmuth] strafen, drohen und ermah-

*) 2. Tim. 4, 2.

nen sollen, so wissen wir doch, dass Manche unserer Brüder so strenge, körperliche Züchtigungen über die ihnen untergebenen Beamten verhängen, als sie etwa den Strassenräubern zuerkannt werden. Wenn nun diejenigen, welche bereits kirchliche Aemter bekleiden, wie die Priester, Aebte und dienenden Geistlichen, mit Ausnahme der schwereren und todeswürdigen Verbrechen, keiner körperlichen Züchtigung unterworfen sind, so ist es durchaus unstatthaft, dass irgend ein Prälat seine vornehmeren Unterbeamten nach Belieben und Willkühr körperlich züchtigen lasse, denn indem er unkluger Weise seine Untergebenen misshandelt, verscherzt er sich dadurch die Achtung derselben, wie auch irgend ein Weiser sagt: „Wer nur gelind „gezüchtigt wird, erhält dem, von welchem er die Züchtigung „erleidet, seine Achtung, aber die Anwendung übermässiger „Strenge wird weder Besserung, noch Heil zur Folge haben.“ Darum soll der, welcher sich im Widerspruche mit der von Uns erklärten Ansicht, unterfängt, die oben erwähnten, ihm untergebenen Beamten in allzugrosser Zuversicht auf die ihm anvertraute Gewalt und zwar aus blossem Uebelwollen, einer körperlichen Züchtigung zu unterwerfen, nach Verhältniss der von ihm verhängten Strafe entweder excommunicirt, oder auch des Landes verwiesen werden.

Distinctio XLVI.

c. 4. Aus der vierten zu Carthago gehaltenen Kirchenversammlung, c. 55. (im J. 398 in Afrika).

Diejenigen Geistlichen, welche ihre Amtsbrüder peinlich anklagen, ohne sie eines Verbrechens überweisen zu können, sollen vom Bischof excommunicirt werden. Wenn sie später ihren Fehler bereuen, so mag sie Jener zwar in die Gemeinschaft der Kirche, keinesweges aber in die der Geistlichen wieder aufnehmen.

5. Aus derselben Kirchenversammlung, c. 57. (im J. 398. in Afrika).

Ein Geistlicher, welcher gelästert hat, soll, besonders wenn er Priester ist, veranlasst werden, um seinen Abschied einzukommen. Weigert er sich dessen, so ist er seines Amtes zu entsetzen und darf dasselbe nicht eher wieder antreten, als bis er wegen seines Vergehens vollkommen Genüge geleistet hat.

6. Aus derselben Kirchenversammlung, c. 60. (im J. 398. in Afrika).

Wir erklären, dass ein Geistlicher, welcher sich zweideutige und unanständige Reden erlaubt, seines Amtes zu entsetzen sei.

7. *Aus derselben Kirchenversammlung*, c. 54. (*im J.* 398. *in Afrika*).

Ein Geistlicher, welcher seine Amtsbrüder [erweislich] um ihre Beförderung beneidet, soll, so lange er in diesem Fehler beharrt, selbst keinen Anspruch auf Beförderung haben.

8. *Aus derselben Kirchenversammlung*, c. 67. (*im J.* 398. *in Afrika*).

Aufrührer dürfen die geistliche Weihe nicht emptangen und eben so wenig Wucherer, oder die, welche wegen empfangener Beleidigungen Rache genommen haben.

9. *Aus einer Kirchenversammlung zu Laodicea*, c. 5. (*um das J.* 320. *im westlichen Phrygien*).

Diener des Altars und Die, welche die Priesterweihe empfangen haben, sollen nicht Wucher treiben, auch keine Zinsen nehmen oder andern Geldgewinn beabsichtigen, viel weniger aber die sogenannten Sescupla*).

10. *Papst Leo I. an die Bischöfe in Campanien*, *Epist.* 1. c. 4. (*im J.* 443. *aus Rom nach Campanien*).

So wie kein Geistlicher zu seinem eignen Nutzen Wucher treiben darf, so ist es ihm auch nicht gestattet, dieses zu Gunsten Anderer zu thun. Denn es ist unwürdig, zu fremdem Vortheil ein Verbrechen zu begehen. Der Wucher, den wir treiben und im Auge halten sollen, besteht darin, dass wir das, was wir in diesem Leben aus Barmherzigkeit spenden, vom Herrn, der uns vielfache und bleibende Gaben verleiht, zurück empfangen.

Distinctio XLVII.

1. *Aus den Apostolischen Canonen*, c. 44. (*um das J.* 281. *in Syrien*).

Derjenige Bischof, Priester oder Diaconus, welcher [trotz der an ihn ergangenen Warnung] fortfährt, von seinen Schuldnern Zinsen zu verlangen, soll seines Amtes entsetzt werden.

2. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa*, c. 17. (*im J.* 325. *in Bithynien*).

Weil Viele, welche dem geistlichen Stande angehören, der Habsucht ergeben sind und nach unrechtmässigem Gewinn streben, ohne der heil. Schrift zu gedenken: „wer sein Geld nicht „auf Zinsen leiht," ja sogar zehn Procent für ihre Darlehne verlangen, so hat die grosse und heilige Kirchenversammlung mit Recht verfügt, dass derjenige Geistliche, welcher nach Er-

*) Zinsen, welche die Hälfte des Capitales betragen.

Digitized by Google

lass des gegenwärtigen Gesetzes eines Zinsgeschäftes oder irgend eines andern Verkehrs dieser Art überwiesen wird, oder welcher einen offenbaren Wucher treibt, indem er sich die Hälfte des Capitales als Zins auszahlen lässt*), oder auch sonst eine Handlung vornimmt, welche niedrige Habsucht zum Zwecke hat, seiner Weihe verlustig gehen und seines geistlichen Standes entsetzt werden soll.

c. 4. *Gregor I. an die Geistlichkeit und die Bewohner von Neapel, Lib. 8. Epist. 40. (im J. 600. aus Rom nach Campanien).*

Vom Petrus ist Uns zu Ohren gekommen, dass er Duhaten auf Zinsen ausgeliehen habe. Euch liegt nun ob, diese Sache mit aller Vorsicht zu untersuchen und wenn es sich wirklich so verhält, einen andern Geistlichen zu wählen und Jenen unverweilt von euch zu entfernen. Denn solchen Personen, welche die Zinsgeschäfte lieben, können Wir Unsern Segen nicht ertheilen. Sollte sich aber nach vorsichtig angestellter Untersuchung das Gerücht als unbestätigt erweisen (denn Wir kennen den Petrus nicht von Person und wissen nicht, ob er wirklich so unklug ist, als er uns geschildert worden), so habt ihr Uns denselben mit einer schriftlichen, von euch ausgefertigten Weisung zuzusenden, damit Wir in den Stand gesetzt werden, seine Sitten, seinen Lebenswandel und seine Ansichten genauer zu prüfen und, wenn er Uns in diesen Punkten Genüge leistet, euere dessfallsigen Wünsche mit Gottes Hülfe zu erfüllen.

Distinctio L.

c. 4. *Johann VIII. an den Bischof von Mons (im J. 882. aus Rom nach Frankreich).*

Es befremdet Mich, dass du aus Unkunde die Ansicht hegst, es könne ein Priester, welcher einen Mord begangen, auch ferner seinem Amte vorstehen, und dass du, was noch schlimmer ist, Uns zumuthest, dieser deiner Meinung Unsern Beifall zu geben. Denn wer wird wohl so unsinnig sein und eine so verkehrte Richtung einschlagen, etwas der Art zu gestatten oder nur im Entferntesten zu glauben, dass es, selbst nach irgend einer überstandenen Busse, zu genehmigen wäre, da diess ja den kirchlichen Vorschriften gerade zuwider läuft? Darum mag er, seines Priesteramtes entsetzt, die schändliche Unthat mit einem Thränenstrome büssen, um wenigstens auf diesem Wege ein Heilmittel zu finden.

*) Hemiolia, id est Sescupla S. c. 9. Dist. XLVI.

Digitized by Google

5. *Der Papst Nicolaus I. (im J. 867. aus Rom nach Frankreich).*

Ein Geistlicher, welcher einen Heiden getödtet hat, darf zu keiner höhern Weihe befördert werden, soll vielmehr, als Mörder, der bereits erlangten verlustig gehen. Denn da die weltlichen Krieger von denen der Kirche getrennt sind, so ziemt es den Letzteren keinesweges, Krieger der Welt zu sein, wozu man nur durch Blutvergiessen gelangen kann.

6. *Derselbe an den Osbaldus, Chorbischof von Quadrantum (um das J. 868. aus Rom nach Frankreich).*

Bei Uns hast du in Bezug auf diejenigen Geistlichen, welche in der Nothwehr einen Heiden getödtet haben, angefragt, ob sie nunmehr, nach abgelegter Busse, zu ihren Aemtern zurückkehren oder auch zu höheren befördert werden dürften? Hierauf geben Wir euch zu erkennen, dass Wir Niemandem Veranlassung und eben so wenig die Erlaubniss geben, einen Menschen zu tödten, das Verhältniss sei, wie es wolle. Sollte es sich aber zutragen, dass ein Geistlicher, welcher die Priesterweihe empfangen hat, einen Heiden tödtet, so wird derselbe sehr wohl daran thun, sein Priesteramt niederzulegen, denn es ist viel gerathener, dem Herrn in niederem Gewande für dieses Leben untadelhaft zu dienen, als unberufener Weise nach Höherem zu streben und hierdurch ewigem Verderben entgegen zu gehen.

7. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 50. (im J. 506. in Frankreich).*

Wenn ein Bischof, Priester oder Diaconus ein todeswürdiges Verbrechen begangen oder eine Urkunde verfälscht, oder falsches Zeugniss abgelegt hat, so soll er seines Amtes verlustig und in ein Kloster gebracht werden, woselbst er auf Lebenszeit nur das Abendmahl der Laien geniessen darf.

8. *Aus einer vom Bischof Martin [zu Braga in Portugal] berufenen Synode, c. 26. (um das J. 572. in Spanien).*

Wer eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau geheirathet hat, ist nicht zum geistlichen Stande zu befördern. Hat er denselben dennoch erlangt, so muss er seines Amtes entsetzt werden. Gleicherweise soll Derjenige, welcher sich eines nach empfangener Taufe entweder in seinem Berufe, oder auf Befehl eines Andern, oder absichtlich, oder auch in der Nothwehr begangenen Mordes bewusst, aber dennoch hinterlistiger Weise zum geistlichen Stande gelangt ist, seines Amtes entsetzt werden und auf Lebenszeit nur das Abendmahl der Laien empfangen.

Digitized by Google

c. 22. *Aus einer vom Bischof Martin [zu Braga in Portugal] berufenen Synode, c. 17. (um das J. 572. in Spanien).*

Es ist beschlossen worden, dass derjenige Priester oder Diaconus, welcher irgend etwas von den kirchlichen Geräthschaften verkauft hat, als Kirchenräuber angesehen und nicht länger des geistlichen Standes theilhaftig bleiben soll. Es wird jedoch dem betreffenden Bischof anheim gegeben, darüber zu entscheiden, ob ein Solcher würdig sei, wieder als Geistlicher aufgenommmen zu werden oder nicht. Denn Manches, was dem hochheiligen Altare entzogen worden ist, kann auf Befehl des Bischofs demselben entnommen worden sein.

c. 33. *Der Papst Nicolaus I. an den Erzbischof Carl und die ihm untergebenen Bischöfe (um das J. 860. aus Rom nach Deutschland).*

Nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen können Priester, welche sich fleischlichen Lüsten ergeben haben dafern ihr Verbrechen erwiesen ist, nicht länger im geistlichen Stande verbleiben.

c. 36. *Aus einer Kirchenversammlung zu Lerida, c. 1. (im J. 524. in Spanien).*

Es ist verordnet worden, dass Geistliche, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich selbst zu vertheidigen, kein Menschenblut, auch das des Feindes nicht vergiessen sollen, weil sie dem Altare dienen, den Leib und das Blut Christi ausspenden und die für ihr heiliges Amt bestimmten Gefässe berühren. Haben sie aber dennoch dieses Verbot übertreten, so sollen sie zwei Jahre lang sowohl ihres Amtes entsetzt werden, als auch das Abendmahl entbehren, dergestalt, dass sie während dieser Zeit nach den Kräften, die ihnen der Herr verliehen, durch Wachen, Fasten, Beten und Almosen-Spenden sich wieder mit dem Himmel aussöhnen und auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, zu ihrem Amte zurückzukehren und das Abendmahl wiederum zu empfangen. Demungeachtet dürfen sie zu höhern Aemtern nicht befördert werden. Sollten sie aber während der festgesetzten Zeit ihres Heiles nicht eingedenk sein, so bleibts dem Bischof überlassen, die Zeit ihrer Busse zu verlängern.

37. *Urban II. an den Guernerius, Bischof von Narbonne (um das J. 1090. aus Rom nach Frankreich).*

Durch einen Steinwurf, welchen ein Geistlicher gethan, soll ein Knabe getödtet worden sein. Aus Liebe zu dir wollen Wir es geschehen lassen, dass Jener in seinem Amte verbleibe, doch immer mit Busse und Gottesfurcht.

Digitized by

c. 39. *Papst Nicolaus I. an den Osbaldus, Chorbischof zu Quadrantum (um das J. 860. aus Rom nach Frankreich).*

Suche doch, lieber Bruder! den Bischof, welchem du untergeben bist, zu veranlassen, dass er sich mit einer gesetzlichen Zahl seiner Collegen, nämlich mit sechs Amtsbrüdern und Mitbischöfen der benachbarten Bezirke, vereinige und mit diesen, jedoch auch unter deiner Zuziehung, mit grösstem Fleisse und auf das Sorgfältigste untersuche, ob jener Diaconus durch den Schlag des bewussten Priesters oder, wie es verlauten will, durch einen Bruch des Genickes sein Leben verloren habe? Sollte nun der erwähnte Diaconus nicht tödtlich von dem oftgenannten Priester verletzt worden sein, sondern durch einen Sturz vom Pferde das Genick gebrochen haben, so möget ihr nach euerem Ermessen dem Priester für seine Uebereilung eine zweckmässige Busse auferlegen und auf einige Zeit das Lesen der Messe untersagen, obwohl er dann später wieder zur Verwaltung seines Priesteramtes zurückkehren darf. Hat aber der Diaconus durch irgend eine Misshandlung von Seiten des Priesters wirklich seinen Tod gefunden, so darf der Priester auf keine Weise seinem Amte fernerhin vorstehen, weil, wenn er auch einen Mord nicht beabsichtigt hat, dennoch eine solche Wuth und niedrige Gesinnung, durch welche diese todesverderbliche Gemüthsbewegung hervorgebracht worden ist, bei keinem Beamten, am allerwenigsten aber bei einem Diener Gottes gut geheissen, sondern vielmehr allenthalben verdammt werden muss. Wenn nun der gedachte Priester in Folge der von euch angestellten Untersuchung schuldig befunden wird, so habt ihr ihm, wie Wir hiermit verordnen, demungeachtet eine Pfründe in der ihm bisher zugewiesenen Kirche zu verleihen, von welcher er und die Seinigen nothdürftig leben können.

40. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mascon, c. 6. vielleicht zu Worms, c. 27. (im J. 868. in Deutschland).*

Der, welcher aus Hass oder Habsucht einen Juden oder Heiden getödtet hat, soll, weil er hierdurch das Ebenbild Gottes und zugleich die Aussicht auf künftige Bekehrung [des Getödteten] vereitelt hat, vierzig Tage lang mit Brot und Wasser Busse thun.

41. *Palea.*

Wenn ein Bischof einen Mord begangen hat, soll er seines Amtes entsetzt, ferner einer funfzehnjährigen Busse unterworfen und dazu verurtheilt werden, den Rest seiner Lebenstage in Wallfahrten zuzubringen. Hat sich aber ein Priester jenes Verbrechen zu Schulden gebracht, so muss er

Digitized by Google

zwölf Jahre Busse thun und zwar während dieser Zeit drei Jahre lang mit Brot und Wasser fasten. Ein anderer Geistlicher, oder auch ein Laie, hat [in gedachtem Falle] sieben Jahre und unter diesen dreie mit Brot und Wasser zu büssen, auch jeder Hoffnung auf ein geistliches Amt irgend einer Art zu entsagen.

42. *Aus einer Kirchenversammlung zu Ancyra, c. 22. §. eos vero (im J. 314. in Galatien).*

Diejenigen, welche nicht absichtlich, sondern durch Zufall Jemanden getödtet haben, können in Folge des ältern Gesetzes nicht eher, als nach siebenjähriger Busse wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden und zwar bloss nach und nach, wie [im Kirchenrechte] das [allmählige] Aufwärtsschreiten [zur vollen Versöhnung] vorgeschrieben ist. Allein kraft des neuern, mildern Gesetzes reicht schon eine fünfjährige Busszeit hin.

43. *Aus dem Concilium Eliberitanum, c. 5. (im J. 305. in Spanien).*

Es ist beschlossen worden, dass, wenn eine Frau, welche, von plötzlichem Zorne übermannt, ihre Magd dergestalt gemisshandelt hat, dass Letztere am dritten Tage darauf unter Qualen ihren Geist aufgegeben hat, zu unterscheiden sei, ob sie diese That absichtlich oder aus Zufall vollbracht habe. Hiernach soll dieselbe erst nach siebenjähriger, vom Gesetze vorgeschriebenen, Busse, wenn sie den Mord absichtlich begangen, nach fünfjähriger, wenn derselbe ein zufälliger war, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Sollte sie jedoch schon während dieser Zeit gefährlich krank werden, so ist ihr das Abendmahl nicht zu verweigern.

44. *Aus den Capitulis des Bischofs Martin zu Braga [in Portugal], c. 78. (um das J. 572. in Spanien).*

Wenn Jemand absichtlich einen Mord begangen hat, so soll er fortwährend nur am Eingange der rechtgläubigen Kirche knieen und erst im Tode das Abendmahl empfangen. Ist aber der Mord nicht absichtlich geschehen, sondern durch Zufall herbeigeführt worden, so ist nach Inhalt des frühern Gesetzes eine siebenjährige, nach dem des spätern eine fünfjährige Busse vorgeschrieben.

45. *Aus dem Titel der Pandekten: vom Diebstahle [Lib. XLVII. Tit. 2. L. 79.] (um das J. Chr. 185. zu Rom).*

Wer einen Beutel mit Geld gestohlen hat, ist auch in Hinsicht auf den Beutel des Diebstahls schuldig, selbst

Digitized by Google

wenn er gar nicht die Absicht hegte, denselben zu entwenden.

46. *Aus dem Codex: Ad L. Corn. de Sicar. (L. Eum qui* [5.]) *(im J. Chr.* 290. *zu Sirmium* [*Diocletian und Maximian*].

Wir verordnen, dass, wenn die Versicherung der fraglichen Person, sie habe den bewussten Mord nicht absichtlich begangen, sondern es sei derselbe lediglich ein Werk des Zufalls gewesen, indem ein [zufälliger] Tritt mit der Ferse den Tod herbeigeführt haben müsse, in Wahrheit begründet und hierüber nicht der geringste Zweifel vorhanden ist, der Thäter sich jeder Besorgniss entschlagen möge. Auch soll ihm, wie Wir in Unserer Entscheidung bereits ausgesprochen haben, durchaus kein Nachtheil aus dem von ihm veranlassten Unglück erwachsen.

47. *Der Kaiser Antonius (aus dem Codex: Ad L. Corn. de Sicar. L.* 1. *im J. Chr.* 216.).

Palea.

Euer Bruder würde allerdings klüger gehandelt haben, wenn er sich bei dem Praeses prouinciae freiwillig gestellt hätte. Denn hätte er den Beweis führen können, dass er die fragliche Person nicht in der Absicht, sie zu tödten, geschlagen habe, so würde der Praeses die Strafe des Mordes beseitigt und eine solche, welche der Kriegszucht angemessen ist, ausgesprochen haben. Ein Verbrechen kann nämlich nur dann begangen werden, wenn auch der Wille zu schaden wirklich vorhanden war. Dagegen sind Ereignisse, welche sich nicht voraussehen lassen, sondern eher dem Ungefähr, als der bösen Absicht zugeschrieben werden müssen, dem Schicksale, nicht aber der Person zur Last zu legen, welche das Unglück hatte, [auf solche Weise] einen Schaden anzurichten.

48. *Der Papst Gelasius* [*I.*] *(um das J.* 495. *zu Rom).*

Wie der genannte Placidus behauptet, hat sich im vorigen Jahre mit seiner Ehefrau folgender Unfall zugetragen. Es ist nämlich dieselbe [nach seinem Anführen] beim Herausziehen der Pferde [aus dem Stalle] plötzlich unter diese gerathen, von ihnen zusammengequetscht worden und hat [in Folge dieser Verletzung] abortirt. Wenn es sich nun wirklich so verhält, so ist der Ehemann, dafern er fremde Pferde [um sie zu stehlen] aus jenem Stalle gezogen hat, allerdings an dem Unglücke Schuld. Ist aber die Frau bloss durch Zufall unter die [eigenen] Pferde ihres Ehemannes gerathen und gequetscht worden, so kann und darf, da die Absicht des Letzteren keine bösliche gewesen ist, gesetzlich nicht eingeschritten werden.

Digitized by Google

49. *Der Papst Nicolaus (um das J. 860. zu Rom).*

Wenn durch den Umsturz eines gefällten Baumes ein Mensch sein Leben verloren hat, so sind die, welche den Baum umgehauen haben, vollkommen straflos, wenn sie weder den Willen hatten, jenen Menschen zu tödten, noch durch ihre Fahrlässigkeit den Tod desselben herbeiführten. Ist aber erweislich das Letztere geschehen, so sind die Thäter ihrer Aemter zu entsetzen und dürfen auf keine Weise die heil. Weihe empfangen.

50. *Aus einer Kirchenversammlung zu Worms c. 29. (im J. 868. in Deutschland).*

Es trägt sich häufig zu, dass, wenn Jemand zu einem nothwendigen Baue einen Baum fällt, ein Anderer unter den Sturz des Letztern geräth und todtgeschlagen wird. Ist nun dieser Unfall durch die Absicht oder Fahrlässigkeit dessen, welcher den Baum umgehauen hat, herbeigeführt worden, so ist der Thäter als Todtschläger zu betrachten und muss sich unbedingt einer Busse unterwerfen. Sollte sich aber jenes Ereigniss weder mit Absicht, noch aus Fahrlässigkeit, noch mit Wissen des Thäters zugetragen haben, sondern der Andere, während Jener seiner dringenden Arbeit oblag, ganz zufällig und unerwartet unter den Baum gekommen und erschlagen worden sein, so ist Der, welcher den Baum gefällt hat, keineswegs als Mörder zu betrachten,

51. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, c. 36. (wo es jedoch etwas ausführlicher steht — im J. 895. in Deutschland).*

Wenn zwei Brüder in einem Walde Bäume gefällt haben, beim drohenden Sturze eines solchen aber ein Bruder dem andern zugerufen hat, er solle sich in Acht nehmen, dieser aber gerade beim Ausweichen von der Wucht des Baumes getroffen und erschlagen wird, so hat der überlebende Bruder keinen Theil an dem Tode des andern.

Distinctio LXXXI.

c. 7. Der Papst Eugen II. (im J. 926 zu Rom).

Ein Priester, so wie jeder Andere, welcher eine geistliche Weihe empfangen hat, soll, wenn er eines Verbrechens überwiesen ist, das die Absetzung nach sich zieht, nicht nur diese Strafe erleiden, sondern auch, nach dem Ermessen des Bischofs, in ein strenges Kloster gebracht werden, woselbst er sein Verbrechen bereuen und nicht ferner sündigen möge.

Digitized by Google

8. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz, oder vielmehr zu Chalons (im J. 813. in Frankreich).*

Uns ist vorgetragen worden, dass es gewisse Priester giebt, welche wegen ihrer Fahrlässigkeit im Wege Rechtens ihrer Aemter entsetzt worden sind, jedoch nach Verlust derselben weltlich leben und die Wohlthat der Busse verschmähen. Deshalb verordnen Wir, dass dergleichen Geistliche nach ihrer Absetzung zum Zwecke der ihnen aufzulegenden Busse einem Kloster oder einem Domcapitel, dessen Mitglieder Profess geleistet haben, zugewiesen werden. Sollte diess jedoch aus irgend einem Grunde nicht geschehen können, so mögen sie nicht verfehlen, ihre Verbrechen an demjenigen Orte abzubüssen, wo sie sich gerade aufhalten. Wenn sie sich aber unterfangen, nach ihrer Absetzung weltlich zu leben und sich der Busse zu entschlagen, so sind sie von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen.

9. *Isidorus in seiner Lehre über das höchste Gut, Lib. 2. c. 10. (um das J. 62. in Spanien).*

Zuweilen gereicht es den Bekehrten zum Seelenheile, wenn sie ihren Aufenthaltsort verändern. Denn gewöhnlich ändert sich hierdurch auch ihre Gemüthsstimmung. Zudem ist es rathsam, einen Ort zu verlassen, wo man der Sinnlichkeit gefröhnt hat, da ein solcher Ort für den, welcher daselbst unrühmlich gelebt hat, demselben immer auf's Neue in's Gedächtniss zurückführt, was er an diesem Orte gedacht oder gethan.

10. *Aus einer Kirchenversammlung zu Orleans, c. 7. (im J. 538. in Frankreich).*

Ein Geistlicher, welcher des Ehebruchs geständig oder überführt ist, soll zwar in der kirchlichen Gemeinschaft bleiben, allein seines Amtes entsetzt und auf Lebenszeit in ein Kloster gebracht werden.

11. *Der Papst Pelagius I. an den Defensor Constantinus (im J. 557. zu Rom).*

Romanus, ein Geistlicher der Kirche zu Thäanum, welcher des Ehebruchs überwiesen wurde, ist auf Unsere Verordnung seines Amtes entsetzt und zum Behufe der abzulegenden Busse einem Kloster der hiesigen Stadt Rom zugewiesen worden.

12. *Aus dem 25sten Canon Apostolicus (um das J. 281. in Syrien).*

Ein Priester, oder Diaconus, welcher eines fleischlichen Verbrechens, Meineides, Diebstahles oder Mordes überwiesen wird, soll seines Amtes entsetzt werden, jedoch in Gemein-

Digitized by Google

schaft der Kirche bleiben, denn es sagt die heil. Schrift: „Zweimal straft der Herr dasselbe Verbrechen nicht.“

13. *Aus einer Kirchenversammlung zu Neocäsarea (im J. 314. in Cappadocien).*

Derjenige Bischof, Priester oder Diaconus, welcher, nach empfangener Diaconat - Weihe ein fleischliches Verbrechen begangen hat, soll seines Amtes entsetzt, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden und mit den Laien Busse thun.

14. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Orleans, c. 11. und 14. (im J. 511. in Frankreich).*

Wenn ein Priester oder Diaconus ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so soll er nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden. Doch möge es dergleichen Geistlichen, wenn sie, voll Reue über ihre begangene Unthat, den Dienst des Altares zum Zwecke der Busse freiwillig verlassen haben, gestattet sein, die Taufe denen zu ertheilen, die darum ansuchen, jedoch nur mit der Beschränkung, dass ein bestimmter, triftiger Grund dazu vorhanden ist und andere Geistliche [welche jene Handlung vornehmen könnten] ermangeln.

15. *Gregor VII. an alle Einwohner des Reiches Italien und Deutschland, welche dem heil. Petrus den schuldigen Gehorsam erweisen (um das J. 1073. zu Rom).*

Denjenigen Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche sich fleischliche Verbrechen zu Schulden gebracht haben, untersagen Wir im Namen des allmächtigen Gottes und kraft der dem heil. Petrus zuständigen Gewalt den Eintritt in die Kirche, bis sie ihr Verbrechen gebüsst und ihren Lebenswandel gereinigt haben. Sollte aber ein solcher Geistlicher bei seiner Sünde beharren, so darf sich Niemand von euch unterfangen, dem Gottesdienste, welchen er halten will, beizuwohnen, denn der Segen solcher Menschen wird zum Fluche, und ihr Gebet zur Sünde, wie der Herr durch den Propheten lehrt: „euern Segen werde ich verfluchen“*). Wer aber von euch diesem heilsamen Gebote den Gehorsam versagt, der fällt in die Sünde des Götzendienstes, wie Samuel bezeugt und der heil. Gregor bestätigt: „die Sünde des Ungehorsams ist „dem Verbrechen der Zauberei gleich zu stellen und wer dem „Gebote nicht folgt, bringt sich gleichsam das Vergehen des „Götzendienstes zu Schulden.“ Deshalb begeht der eine

*) Maleach. 2, 2.

Digitized by Google

heidnische Sünde, welcher sich einen Christen nennt, und dennoch dem Apostolischen Stuhle den Gehorsam verweigert.

16. *Alexander II. an die Bischöfe und den König von Dalmatien (um das J. 1065. aus Rom nach Dalmatien).*

Wenn von nun an ein Bischof, Priester oder Diaconus eine Frau nimmt, oder die, welche er bereits geheirathet hat, nicht sofort entlässt, so soll er seines Amtes so lange entsetzt bleiben, bis er angemessene Busse gethan hat, auch während dieser Zeit vom Gottesdienste ausgeschlossen sein und keinen Theil an den kirchlichen Einkünften haben.

17. *Derselbe an die Mailändische Geistlichkeit (um das J. 1065. aus Rom in's Mailändische).*

Wenn ein Priester, Diaconus und Subdiaconus hartnäckiger Weise seinem Amte entsagt und es vorzieht, sich zu verheirathen, so soll er eben so, wie er wegen des fleischlichen Umgangs freiwillig sein Amt aufgiebt, wegen seines Ungehorsams auch wider seinen Willen der Pfründe verlustig gehen.

18. *Derselbe an die Einwohner von Mailand (um das J. 1065. aus Rom in's Mailändische).*

Diejenigen Geistlichen, welche, um ihre fleischlichen Begierden zu befriedigen, ihr heiliges Amt aufgeben und sich von Gott wenden, um dem Teufel und seinen Werken zu dienen, sollen, wie sie sich ganz passender Weise ihres Amtes entfremden, auch der mit demselben verbundenen Kirchenpfründe verlustig gehen.

c. 20. *Der Papst Lucius (oder vielmehr Clemens I. um das J. 68. aus Rom nach Jerusalem).*

Kein Geistlicher soll sich allein in das Wohnzimmer einer Frauensperson begeben, noch überhaupt dasselbe ohne Erlaubniss eines bejahrtern Priesters betreten. Eben so wenig soll es einem Priester gestattet sein, sich mit einem Frauenzimmer ohne Gegenwart anderer Personen in Gespräche einzulassen. Ferner soll ein Archidiaconus nicht zu oft die Wohnungen der Frauen, entweder unter dem Vorwande, seine Aufwartung machen zu wollen, oder unter Berufung auf amtliche Geschäfte, heimsuchen und gleicherweise darf er auch die Frauenzimmer nicht durch Geistliche oder seine Dienstboten beschicken und heimliche Aufträge an sie bestellen. Würde ein Geistlicher diese Verbote erweislich übertreten haben, so soll er seines Amtes entsetzt, die Frauensperson aber von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

c. 22. *Aus einer Verordnung des Papstes Eugen II. (im J. 826. zu Rom).*

Wenn irgend ein Geistlicher, er sei nun Priester, Diaconus oder Subdiaconus, des fleischlichen Umgangs mit einem Frauenzimmer verdächtig ist und trotz einer dreimaligen, an ihn ergangenen Warnung den geselligen Umgang fortgesetzt oder sich auf's Neue in Gespräche mit ihr eingelassen hat, so soll er excommunicirt, das Frauenzimmer aber mit einer Kirchenstrafe belegt werden.

Distinctio LXXXII.

c. 5. *Aus einer Irländischen Kirchenversammlung (im J. 672. in England).*

Obwohl derjenige Priester, welcher sich ein fleischliches Verbrechen zu Schulden gebracht hat, nach Vorschrift der Apostolischen Canonen seines Amtes entsetzt werden soll, so möge es ihm doch in Folge eines Ausspruchs vom heil. Papste Sylvester nachgelassen sein, wieder zu seinem Amte zu gelangen, dafern er sein Verbrechen nicht fortgesetzt, auch dasselbe unumwunden gestanden und sich zehn Jahre lang folgender Busse unterzogen hat: er muss nämlich drei Monate lang an einem einsamen, völlig abgesonderten Orte, von der Vesper bis wieder zur Vesper mit Brot und Wasser fasten, bloss mit Ausnahme der Sonntage und hohen Festtage, an welchen es ihm gestattet sein soll, sich mit ein wenig Weine, mit Fischen und Gemüsen zu stärken, doch bleiben Fleisch, fette Speisen, Eier und Käse ausgeschlossen. Uebrigens muss er [während der genannten Zeit] mit einem Sacke angethan auf dem Fussboden verweilen und Tag und Nacht ohne Unterlass die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes anflehen. Sind jene drei Monate vollständig abgelaufen, so mag er seinen Bussort verlassen, darf sich aber noch nicht öffentlich zeigen, damit nicht die getreue Heerde Aergerniss an ihm nehme. Denn die öffentliche Busse, welcher die Laien unterworfen sind, findet bei Geistlichen nicht Statt. Hat er nun nach einiger Zeit seine Kräfte wieder erlangt, so muss er aufs Neue ein und ein halbes Jahr mit Brot und Wasser zubringen, jedoch abermals mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, an welchen er sich des Weines, Fettes, der Eier und des Käses innerhalb der von den Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen bedienen mag. Nach Ablauf dieser Zeit von einem und einem halben Jahre soll es ihm, damit er nicht abgestumpft werde, sondern damit er et-

Digitized by Google

was zur Ruhe gelange, gestattet sein, des Leibes und Blutes unsers Herrn wieder theilhaftig zu werden und mit seinen Amtsbrüdern Psalmen auf dem Chore zu singen, wo er jedoch den letzten Platz einnehmen muss. Mit dem eigentlichen Altardienste darf er sich aber noch nicht befassen, sondern muss nach dem Ausspruche des heil. Clemens die niedern Kirchen-Functionen übernehmen. Zudem ist er verbunden, bis zum Ablaufe des siebenten Jahres seiner ganzen Busszeit, nur mit Ausnahme des Osterfestes, drei Tage lang in jeder Woche mit Wasser und Brot zu fasten. Ist das siebente Jahr vollständig abgelaufen, und sind seine Amtsbrüder, bei welchen er gebeichtet hat, mit der von ihm abgelegten Busse zufrieden, so ist es, nach Vorschrift des heil. Papstes Calixtus, dem Bischof erlaubt, Jenen in sein früheres Amt wieder einzusetzen. Doch ist noch in Bezug auf obige, bis zum Ablauf des siebenten Jahres zu haltenden Fasten zu bemerken, dass von jenen drei Fasttagen der jedesmalige zweite erlassen werden kann, wenn der Büssende an demselben einen Psalmen singt, oder, wenn sich ihm die Gelegenheit bietet, einen Denarius an die Armen spendet. Sind aber jene sieben Jahre abgelaufen, so hat der Büssende noch bis zu beendigtem zehnten Jahre den sechsten Tag in jeder Woche mit Brot und Wasser zu fasten, ohne dass hierüber ein Erlass Statt finden könnte. §. 1. Dieselbe Busse muss der Priester wegen aller übrigen Sünden oder Verbrechen übernehmen, welche seine Absetzung nach sich ziehen. Diess wird auch um so weniger als unbillig erscheinen, da er nach gehörig überstandener Busse in sein früheres Amt wieder eingesetzt wird.

Distinctio LXXXVI.

c. 26. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon, c.* 3. (*im J.* 451. *in Bithynien*).

Es ist zur Kenntniss der heil. Kirchenversammlung gelangt, dass Manche von Denen, welche dem geistlichen Stande angehören, aus schnöder Gewinnsucht den Pacht fremder Grundstücke übernehmen, sich mit Führung weltlicher Angelegenheiten befassen, dagegen aber in der Verwaltung ihrer heiligen Aemter lässig werden und weltliche Personen in ihren Wohnungen überlaufen, um das Vermögen derselben aus Habsucht unter ihre Verwaltung zu bringen. Deshalb verordnet die grosse und heilige Kirchenversammlung, dass es von nun an keinem Geistlichen, er sei Bischof oder Geistlicher einer andern Weihe, oder auch Mönch, gestattet sein soll, Grundstücke zu pachten, oder sich mit Führung weltlicher Geschäfte

Digitized by Google

zu befassen, sie müssten denn kraft des Gesetzes verbunden sein, die Vormundschaft über Unmündige oder unabweisbare Curatelen zu übernehmen, oder es müsste ihnen ihr Bezirksbischof die Verwaltung des Kirchenvermögens, oder die Sorge für Waisen, unbeschützte Wittwen oder für solche Personen aufgetragen haben, welche wegen der [uns geziemenden] Gottesfurcht der kirchlichen Hülfe am Meisten benöthigt sind [personae miserabiles: Kranke und Arme]. Derjenige aber, welcher diese Gebote übertreten hat, soll mit einer kirchlichen Besserungsstrafe belegt werden.

Decreti Pars II.

Causa I.

Quaestio I.

1. *Der Papst Leo [I.] (im J. 444. aus Rom nach Venedig).*

Die Gnade, welche nicht unentgeldlich verliehen oder empfangen wird, ist keine Gnade. Diejenigen nun, welche sich der Simonie schuldig machen, empfangen keinesweges unentgeldlich und daher können sie der Gnade, welche besonders in der geistlichen Weihe wirksam ist, nicht theilhaftig werden. Haben sie aber die Gnade nicht empfangen, so besitzen sie sie auch nicht, und wenn sie sie selbst nicht haben, so können sie dieselbe auch nicht Andern verleihen. Was geben sie also? Gewiss nur was sie haben. Was haben sie aber? Unzweifelhaft den Geist der Lüge. Wie beweisen Wir diess? Dadurch, dass wenn der Geist der Wahrheit nach dem Zeugnisse des Evangeliums*), in welchem er enthalten ist, unentgeldlich empfangen wird, der Geist, welcher nicht unentgeldlich empfangen wird, unzweifelhaft ein Geist der Lüge sein muss.

2. *Gregor I. an den Syagrius, Bischof von Autün, Lib. 7. Epist.* 110. *(im J. 599. aus Rom nach Frankreich).*

Wer durch Entrichtung von Geldeswerth die heilige Weihe einzuhandeln sucht, mithin nicht das Amt, sondern nur den

---

*) Matth. 10, 8. „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst „gebt es auch."

Namen desselben beabsichtigt, wird nicht Priester sein, sondern nur den eiteln Wunsch hegen, so genannt zu werden.

c. 8. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon, c. 2. (im J. 451. in Bithynien).*

Wenn ein Bischof Jemanden für Geld ordinirt, mithin die Gnade verkauft hat, welche nicht verkäuflich ist, oder wenn er Jemandem für Geld das Amt eines Bischofs, Chorbischofs, Priesters, eines Diaconus oder irgend ein anderes Amt, welches zu den kirchlichen gerechnet wird, wie das eines Verwalters der Kirchengüter, oder eines Schutz- und Schirmvoigtes, oder auch eines Kirchen-Visitators verliehen oder auch ein Ordensmitglied für Geld befördert und Alles dieses aus schändlicher Habsucht gethan hat, so soll er, im Falle, dass er Dessen überwiesen wird, seines Amtes verlustig gehen, Derjenige aber, welcher auf die beschriebene Weise ordinirt oder befördert worden ist, durchaus keinen Vortheil davon haben, weil die Ordination oder Beförderung auf einem Handelsgeschäfte beruht, vielmehr der Würde oder des Amtes, welches er sich durch Geld zu verschaffen wusste, entsetzt werden. Hat aber Jemand den Vermittler eines so verwerflichen und schändlichen Geschäftes gemacht, so soll auch er, wenn er ein Geistlicher ist, sein Amt verlieren, wenn er aber ein Laie oder Mönch ist, dem Banne der Kirche verfallen.

9. *Aus der Octava Synodus [vielleicht aus der 115ten Novelle, c. 4. beim Julianus Antec. (im J. 546. zu Constantinopel).*

Wer Jemandem für Geld die geistliche Weihe ertheilt oder wer selbige auf diese Weise empfangen hat, soll seines Amtes verlustig gehen.

10. *Der Papst Calixtus II. (im J. 1123. zu Rom).*

Indem Wir dem Beispiele der heil. Väter folgen und die Vorschrift Derselben nach der Uns obliegenden Amtspflicht erneuern, verordnen Wir kraft der Gewalt des Apostolischen Stuhles aufs Nachdrücklichste, dass Niemand für Geld in der Kirche Gottes die Weihe oder ein geistliches Amt empfangen soll. Auf den Fall nun, dass dennoch Jemand eine geistliche Weihe oder ein kirchliches Amt auf die beschriebene Weise erworben hätte, soll er der erhaltenen Würde unbedingt entsetzt werden.

c. 100. *Aus der Sexta Synodus, c. 23. (im J. 692. zu Constantinopel).*

Keinem Bischof, Priester oder Diaconus, der das heil. Abendmahl ausspendet, soll es gestattet sein, von Dem, welcher die Wohlthat dieses Sacramentesgeniesst, eine Bezahlung

Digitized by Google

dafür zu verlangen. Denn die Gnade des heil. Geistes wird nicht verkauft und eben so wenig sind wir im Stande, sie für irgend einen Preis zu verleihen, sondern Wir gestatten bloss Denen, welche ihres Amtes würdig sind, sie ohne irgend eine Gewinnsucht Andern mitzutheilen. Sollte nun Jemand von Denen, welche dem geistlichen Stande angehören, für das gespendete Sacrament des Abendmahls vom Empfänger irgend eine Vergeltung verlangt haben, so ist er den Personen gleich zu stellen, welche das betrügliche Werk der Simonie treiben und folglich seines Amtes zu entsetzen.

c. 102. *Aus der zweiten Kirchenversammlung zu Braga [in Portugal], c. 4. (im J. 572 in Spanien).*

Es ist beschlossen worden, dass kein Bischof für den wenigen Balsam, welcher als heiliges Oel zum Behufe des Sacramentes der Taufe an die Kirchen vertheilt wird, etwas Mehreres verlange, als was hergebracht ist, nämlich für jede einzelne Gabe das Drittheil eines Dukatens. Denn wenn wir mit Dem, was unter Anrufung des heil. Geistes geweiht worden ist, Handel zu treiben suchten, gleich wie Simon, der Zauberer, die Gnade Gottes mit Gelde erkaufen wollte*), so würden wir uns selbst auf eine schimpfliche Weise verhandeln.

[*Die Uebersetzung von c. 107—110., c. 117. und c. 124., welche ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören, s. oben Bd. I. p. 552. f. p. 555. und p. 557.*]

c. 126. *Aus dem 9ten Buche des Codex [Tit. 27.] Ad leg. Jul. repet. [L. 4.] Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius (im J. Chr. 386. zu Constantinopel).*

Wir verordnen hiermit und schärfen ein, dass, wenn ein höherer Beamter, oder ein Decurio, oder auch ein Grundbesitzer oder Pachter von irgend einem Machthaber, in welchem Fache auch der Letztere angestellt sei, unrechtmässiger Weise bedroht [von ihm etwas erpresst] wird, oder wenn ein Richter durch Bestechung ein falsches Urthel gefällt, oder für Geld eine Strafe erlassen, oder selbige aus Partheilichkeit [über einen Unschuldigen] verhängt, oder endlich ein Beamter in irgend einer Angelegenheit sich erweislich eine Pflichtverletzung zu Schulden gebracht hat, Derjenige, welcher von dergleichen Uebertretungen weiss, entweder während der Amtsführung des Schuldigen, oder auch nachdem derselbe sein Amt bereits niedergelegt hat, öffentlich gegen ihn auftreten, Anklage wegen des begangenen Verbrechens erheben und diese Anklage be-

*) Apostelgeschichte 8, 18—24.

Digitized by Google

weisen solle. Hat er dann diesen Beweis geführt, so möge er des Sieges und Ruhmes gewiss sein.

127. *Aus dem 3ten Buche der Pandekten, Tit.* [6.] *de Calumniatorib. L.* 1. [*pr.*] *Vlp. Lib.* 10. *ad Edictum* (*um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Gegen Den, welcher, um Jemandem hinterlistiger Weise Unannehmlichkeiten zuzuziehen, oder ihn mit solchen zu verschonen, erweislich Geld angenommen hat, kann innerhalb eines von erlangter Wissenschaft an zu rechnenden Jahres auf's Vierfache des Empfangenen, nach Ablauf dieses Jahres aber nur auf's Einfache die Klage wegen zugefügten Nachtheils [actio in factum] erhoben werden.

128. *Ebendas. Lib.* 47. *Tit.* 13. *L.* 2. *de Concussione. Macer Lib.* 1. *publicor. iudicior.* (*um das J. Chr.* 235. *ebendas.*).

Die Klage wegen geschehener Erpressung ist keine öffentliche. Wenn aber Jemand Geld empfangen hat, weil er [dem Geber] mit einem Verbrechen drohte, so kann allerdings eine öffentliche Anklage auf diejenigen Senatsbeschlüsse gegründet werden, kraft welcher alle Personen, mit der in der Lex Cornelia festgesetzten Strafe belegt werden sollen, die sich zur Anklage eines Unschuldigen heimlich verbunden oder Geld genommen haben, damit sie eine Anklage erheben oder nicht erheben ein Zeugniss ablegen oder nicht ablegen sollen.

129. *Ebendas. Lib.* 48. *Tit.* 11. *de Lege Julia repetund. L.* 3. *Macer Lib.* 1. *publicor. iudicior.* (*um das J. Chr.* 235. *ebendas.*).

Palea.

Kraft der Lex Julia repetundarum wird Derjenige mit einer Strafe belegt, welcher in öffentlichem Amte steht und Geld nimmt, damit er ein Urthel oder eine andere rechtliche Verfügung erlasse, oder nicht erlasse (Venuleius Saturninus L. 4. eod.), oder damit er mehr oder minder seiner Amtspflicht genüge.

130. *Derselbe* [*Venuleius Saturninus*] *in demselben Titel: L.* 6. (*um das J. Chr.* 235. *ebendas.*).

Durch dasselbe Gesetz wird Derjenige bestraft, welcher Geld genommen hat, damit er ein Zeugniss ablege oder nicht ablege. (Und gleich darauf:) §. 1. Durch die Lex Julia repetundarum soll verhütet werden, dass Jemand für Anwerbung oder Entlassung eines Kriegsmannes, oder für seine Stimme im Senate oder bei einer [andern] öffentlichen Berathung, oder endlich für Erhebung oder Unterlassung einer Anklage Geld

nehme. §. 2. Macer Lib. 1. publicor. iudicior. L. 7. Die Lex Julia de repetundis schreibt vor, es solle sich Niemand dafür bezahlen lassen, dass er die Bestellung eines Richters, oder für die Wahl eines Schiedsrichters sorge, oder diese Bestellung oder Wahl auf einen Andern übertrage, oder den Richter oder Schiedsrichter zu einer Verfügung oder einem Urtheilsspruche bewege, oder dafür, dass er von Allem diesen das Gegentheil thue, oder auch dafür, dass er den Werth eines streitigen Gegenstandes bestimme oder endlich bei Schuldforderungen und Geldangelegenheiten einen Process anhängig mache oder nicht. (Und weiter unten:) §. 3. Heut zu Tage findet bloss in Beziehung auf die Lex Julia repetundarum eine ausserordentliche Strafe Statt, welche gewöhnlich in Verbannung, oder, nach Verhältniss des Verbrechens wohl auch in einer härtern Ahndung besteht. §. 4. Venuleius in demselben Titel Lib. 6. Derjenige, welcher nach Inhalt des erwähnten Gesetzes verurtheilt worden ist, darf weder ein öffentliches Zeugniss ablegen, noch das Amt eines Richters oder Sachwalters bekleiden.

Quaestio II.

c. 3. Der Papst Urban II. in einer Kirchenversammlung zu Melfia, c. 12. (im J. 1089. in Apulien).

Kein Abt soll sich unterfangen, von Denen, welche als Mitglieder in sein Kloster eintreten, irgend eine Bezahlung anzunehmen oder zu verlangen, selbst nicht kraft eines eingegangenen Vertrages. So setze Ich auch in Gemässheit des ältern Kirchenrechtes fest, dass Niemandem und auf keine Art für die Ertheilung der geistlichen Weihe etwas entrichtet werde und eben so wenig soll diess bei Verleihung des Pallium und bei Ausantwortung der Bestätigungs-Urkunden statthaft sein, gleichwie auch diejenige Abgabe, welchen die Ehrsucht durch einen neuen Vorwand erfunden hat und welche unter dem Namen des Opfergeldes vorkommt, hiermit verboten wird. Denn der Papst ist es, welcher dem zu weihenden Bischof die Hände auflegt, der dienende Geistliche, welcher das Evangelium vorliest, nnd der Notarius, welcher die Bestätigungs-Urkunde ausfertigt.

[4. *S. die Uebersetzung Bd. I. p.* 557.]

Quaestio III.

[*Die Uebersetzung von c.* 1—5. *und c.* 7—9. *s. oben Bd. I. p.* 558—565.]

Digitized by Google

c. 13. *Gregor VII.* (*vermuthlich im J.* 1078. *zu Rom*).

Uns ist das nachtheilige Gerücht zu Ohren gekommen, dass manche Bischöfe die Zehnten und frommen Opfer der Christen nicht den Pfarrern ihrer Diöcesen zufliessen lassen, sondern vielmehr an weltliche Personen, namentlich an Kriegsleute and Leibeigne, ja, was noch schlimmer ist, an ihre eignen Verwandten verleihen. Wenn sich daher von nun an ein Bischof als Uebertreter des göttlichen Gebotes in dieser Hinsicht betreffen lässt, so soll er als der erste Ketzer und nicht als der letzte unter den Antichristen betrachtet werden und die Bestimmung, welche die Kirchenversammlung zu Nicäa über Diejenigen giebt, welche sich der Simonie schuldig gemacht haben, soll auch auf solche Bischöfe und Laien angewendet werden, welche entweder gegen Bezahlung oder auch unentgeldlich dergleichen Zehnten geben oder nehmen, das heisst sie sollen der Flammen des ewigen Feuers gewärtig sein.

Quaestio V.

[*c.* 1—3. *s. oben B. I. p.* 567—569.]

Quaestio VII.

[*c.* 2. 3. 21. 22. *und* 27. *s. oben Bd. I. p.* 570—572. *und p.* 578. *f.*]

Causa II.

Quaestio I.

1. *Augustinus Homil.* 50. *vom Nutzen der Busse* (*etwa um das J.* 415. *in Afrika*).

Wir dürfen Niemanden verurtheilen, wenn er nicht entweder des Verbrechens überwiesen, oder desselben unumwunden geständig ist.

2. *Der Kaiser Constantin* (*im J.* 314. *zu Hadrumetum*).

Der Richter, welcher gegen einen schweren Verbrecher die Untersuchung führt, darf nur dann das Todesurthel über Denselben aussprechen, wenn er sich entweder selbst zur That bekennt, oder wenn er durch unverdächtige Zeugen überführt wird.

3. *Gregor* [*I.*] *Lib.* 8. *Epist.* 50. (*im J.* 600. *aus Rom nach Sicilien*).

So wie Wir von der einen Seite Niemanden ungehört verurtheilen wollen, so dulden Wir aber auch von der andern

Digitized by Google

nicht, dass die Vollstreckung eines gültigen Rechtsspruches unter irgend einem Vorwande verschoben werde.

4. *Der Bischof Eleutherius an die Bischöfe in Frankreich (im J. 185. aus Rom nach Frankreich).*

Gegen Den, welcher eines Verbrechens beschuldigt worden ist, er möge sein, wer er wolle, darf ohne einen geeigneten, im Wege Rechtens bestellten Ankläger nichts vorgenommen werden. Denn auch unser Herr, Jesus Christus, wusste recht wohl, dass Judas ein Verräther sei, aber weil Derselbe nicht angeklagt war, ist er auch [von der Zahl der Apostel] nicht ausgeschlossen worden.

5. *Papst Felix I. an den Bischof Paternus (etwa um das J. 270. zu Rom).*

Die versammelten Bischöfe, welche gegen einen angeklagten Mitbischof die Untersuchung führen, dürfen Denselben nicht früher verurtheilen, als wenn sie vorerst Bericht an den Apostolischen Stuhl erstattet haben, der Angeklagte möge nun selbst das Verbrechen gestanden haben, oder desselben durch unverdächtige und in aller Form Rechtens vernommene Zeugen überführt worden sein. Widrigenfalls erklären Wir das Urtheil der Bischöfe für ungesetzlich und wirkungslos, dergestalt, dass es von den gesammten Bischöfen zurückgenommen werden soll. Auf solche Weise muss man den Einzelnen, welche von der Mehrzahl unterdrückt sind, gerecht werden.

7. *Augustinus (etwa um das J. 415. in Afrika).*

Einer unter euch wird mich verrathen*). Sehr richtig sagte der Herr: unter euch und nicht: unter uns. Unter euch ist er nämlich, weil er vor Gericht seines Verbrechens weder geständig noch überführt, mithin von euerem Kreise nicht ausgeschlossen ist. Von mir aber, der ich keines Beweises bedarf, weil ich Alles auf das Genaueste weiss, ist er getrennt und abgesondert. Diess ist soviel, als wenn Er sagte: wenn auch mir sein Verbrechen bekannt ist und ich ihn deshalb im Innern verurtheile, so müsst doch ihr, [da diess bei euch nicht Statt findet,] ihn noch geduldig ertragen.

7. *Gregor I. an den Defensor Joannes, als derselbe nach Spanien gieng, Lib. 11. Epist. 50. (im J. 603. zu Rom).*

Vor Allem musst du über die Person des bewussten Priesters und über Unsern geliebten Bruder und Mitbischof Januarius Erkundigung einziehen, und wenn es sich wirklich

*) Matth. 26, 21.

Digitized by Google

so verhält, wie der Letztere in seinem Gesuche angeführt, so ist der erwähnte Priester jeden Falles in seine Kirche und sein Amt wieder einzusetzen. Wenn du aber erfahren solltest, dass gegen ihn [den Priester] selbst eine Anklage erhoben oder schon bewiesen worden sei, so wirst du ihn vorladen und vorsichtig zur Verantwortung ziehen, auch dahin sehen, was der Anklage zu Grunde liegt und inwieweit dieselbe bewiesen worden sei, woraus du dann abnehmen magst, ob Jener in der Verbannung bleiben, oder in seine Kirche und sein Amt wieder eingesetzt werden müsse. §. 1. Was aber die Person des obengenannten Bischofs betrifft, so weisen Wir dich dahin an, dass, wenn gegen denselben keine persönliche Klage erhoben oder bewiesen ist, welche die Verbannung oder Absetzung zur Folge haben könnte, Der, welcher sich unterfangen hat, sich gegen alle Ordnung und im Widerspruche mit den Vorschriften der Kirche in das Amt des rechtmässigen Bischofs einzudrängen, seines priesterlichen Standes zu entsetzen und von jedem geistlichen Amte auszuschliessen sei. Auch ist Derselbe im gedachten Falle Unserm geliebten Bruder und Mitbischof Januarius zu überantworten, damit dieser ihn in gefänglicher Haft halten oder ihn an Uns selbst senden möge. Die Bischöfe aber, welche Denselben eingesetzt, oder wenigstens zu der Einsetzung gestimmt und derselben beigewohnt haben, sollen dergestalt bestraft werden, dass sie sechs Monate lang den Leib und das Blut des Herrn entbehren und in einem Kloster Busse thun müssen. Dagegen ist der obengedachte Januarius in sein Amt und seinen Wirkungskreis vollständig wieder einzusetzen. Sollten aber jene Bischöfe, welchen der Genuss des Abendmahls versagt ist, gefährlich krank werden, so mag ihnen im Tode die Wohlthat des Sacraments nicht entzogen werden. Wenn sie jedoch darthun können, dass sie in die Verurtheilung und Absetzung des erwähnten Bischofs [Januarius], welche Demselben so nachtheilig geworden ist, nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus Furcht vor dem weltlichen Machthaber, eingewilligt hätten, so ist theils die Zeit der Busse zu verkürzen, theils die Art derselben zu mildern. Für den Fall endlich, dass der, welcher sich das bischöfliche Amt des Januarius angemaasst hat, mit Tode abgegangen und ein Anderer an dessen Stelle getreten wäre, so ist Demselben, in Erwägung, dass er sich ein geringeres Vergehen zu Schulden gebracht hat (weil er nicht sowohl das besetzte Bischofsamt für sich in Anspruch nahm, sondern vielmehr seinem verstorbenen Vorgänger nachfolgte), bloss die fernere Verwaltung des bischöflichen Amtes in jener Kirche zu untersagen, dergestalt, dass es ihm gestattet sein soll, sich in einer andern Kirche, die

Digitized by Google

einen Bischof braucht, zu diesem Amte wählen zu lassen, wobei ihm jedoch zu erkennen gegeben werden muss, dass er in der Kirche zu Malachita nie und auf keine Weise wieder angestellt würde. §. 2. Was aber den ruhmwürdigen Statthalter betrifft, durch dessen gewaltsames und feindseliges Benehmen der Bischof [Januarius], seinem Anführen nach, Ausgaben gehabt und Schaden erlitten hat, so muss er dem Letztern, so weit dieser seine Behauptung mittelst Eides zu bestärken vermag, Entschädigung leisten. — Sollte sich jedoch der ganze Vorgang anders verhalten, als ihn der oft erwähnte Bischof in seinem Gesuche vorgetragen hat, so wirst du denselben vorsichtig untersuchen und die Sache, wenn du ihren wahren Stand erkannt hast, in der Furcht Gottes und wie es die Gerechtigkeit erheischt, entscheiden. §. 3. Weil aber auch der Bischof Stephan behauptet, dass man aus Gehässigkeit gewisse Erdichtungen gegen ihn vorgebracht und ihn fälschlich angeklagt, auch kein gesetzliches Verfahren beobachtet, sondern ihn ungerechter Weise verurtheilt habe, so ist zuvörderst zu untersuchen, ob das Verfahren im Wege Rechtens erfolgt sei, d. h. ob nicht etwa die Ankläger auch zugleich Zeugen in der Sache gewesen sind. Hiernächst muss die Beschaffenheit der Anklage selbst erörtert werden, nämlich ob sie Verbannung oder auch Absetzung zur Folge haben konnte, ob die Zeugnisse gegen den Angeklagten in dessen Gegenwart und zwar unter eidlicher Erhärtung abgelegt worden sind, ob das Verfahren ein schriftliches gewesen und ob man dem Angeklagten eine persönliche Verantwortung und Vertheidigung gestattet habe. Ferner ist auch in Hinsicht auf die Personen der Ankläger und der Zeugen genaue Erkundigung einzuziehen, zu welchem Stande sie gehören, in welchem Rufe sie stehen, ob sie sehr arm sind und nicht etwa gegen den erwähnten Bischof feindliche Gesinnungen hegen, nicht minder, ob sie ihr Zeugniss bloss vom Hörensagen abgelegt, oder ausdrücklich erklärt haben, dass sie wahre Wissenschaft von der Sache hätten, endlich auch, ob das Urthel schriftlich abgefasst und den anwesenden Partheien vorgelesen worden ist. Sind nun diese gesetzlichen Erfordernisse nicht allenthalben beobachtet worden, oder stellt sich die Anklage nicht als eine solche dar, welche Verbannung oder Absetzung hätte zur Folge haben können, so ist der gedachte Bischof jeden Falles wieder in seinem Amte zu bestätigen. Diejenigen aber, welche ihn gottloser Weise und im Widerspruche mit den Vorschriften der Kirche verurtheilt haben, sollen von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und zum Zwecke der Busse in ein Kloster gewiesen werden, dergestalt jedoch, dass wenn Einer von ihnen gefährlich krank wird, ihm die Wohlthat des

Abendmahls im Tode nicht verweigert werden mag. Dagegen wird Der, welcher sich bei Lebzeiten des Bischofs [Stephan] freventlich in dessen Amt eingeschlichen hat, des Priesterstandes zu entsetzen und von jedem geistlichen Amte auszuschliessen, so wie Unserm geliebten Bruder und Mitbischof zu überantworten sein, damit ihn dieser entweder in gefänglicher Haft halten, oder ihn auch an Uns selbst senden möge. Die Bischöfe aber, welche sich unterfangen haben, denselben einzusetzen oder in seine gesetzwidrige Anstellung einzuwilligen, sollen des Abendmahls entbehren und zum Zwecke der Busse auf sechs Monate in ein Kloster verwiesen werden. Wenn sie jedoch darthun können, dass sie in die Verurtheilung und Absetzung des erwähnten Stephan, welche Demselben so nachtheilig geworden ist, nicht aus eignem Antrieb, sondern aus Furcht vor dem weltlichen Machthaber eingewilligt hätten, so ist theils die Zeit der Busse zu verkürzen, theils die Art derselben zu mildern. Für den Fall endlich, dass Der, welcher sich das bischöfliche Amt angemaasst hat, mit Tode abgegangen und ein Anderer an dessen Stelle getreten wäre, ist dasselbe zu beobachten, was wir oben im Betreff der Angelegenheit Unseres Bruders und Mitbischofs Januarius verordnet haben. §. 4. Sollten dagegen von den dem Bischof Stephan angeschuldigten Punkten einige erwiesen worden sein, andere aber nicht haben dargethan werden können, so wirst du mit möglichster Umsicht erwägen, ob dieser Beweis die wichtigern, oder minder erheblichen Punkte getroffen hat, damit du demgemäss deine Entscheidung aussprechen kannst. §. 5. Wenn es sich aber ergiebt, dass der ofterwähnte Bischof vollkommen unschuldig sei, so muss der ruhmwürdige Statthalter Alles, was er Jenem oder der Kirche entzogen, unverweilt ersetzen, nicht minder ist er gehalten, alles Dasjenige zurückzugeben, was der genannte Bischof wegen gewaltsamer und feindlicher Schritte desselben verausgabt hat und vollständigen Schadenersatz zu leisten, insoweit der Bischof den erlittenen Nachtheil mittelst Eides zu bestärken vermag. Auf den Fall endlich, dass die Schuld des Bischofs, was fern sei, erwiesen wäre u. s. w. (wie weiter unten in Causa monachorum [c. 3. C. XVI. qu. 6.], ferner in Causa: clericus adversus clericum [c. 38. de persona presbyteri C. XI. qu. 1.]*), endlich auch in einer andern Stelle desselben Briefes: 54. Lib. 11.). §. 6. Uebrigens ist in Bezug auf die Person des Bischofs Januarius noch zu bemerken, dass es sehr hart und ein Verstoss gegen die Gesetze war, ihn seiner Kirche gewaltsam zu entreissen, indem es ja Rechtens ist, dass Jeder, welcher dem

*) Greg. Lib. XI. Epist. 54.

Digitized by Google

Gleichheit der Temperatur, der Spannung und der Dichtigkeit erfolgt, und dass dann die Geschwindigkeit, mit welcher sich die Luft bewegt, gleich ist der Geschwindigkeit, mit welcher sich der Schall in der Luft fortpflanzt. Weisbach, welcher auch diesen Versuch in Bezug auf die Ausflussmenge berechnet hat, findet, dass diese Grenze bei einem Verhältnisse der Spannungen von 0,53 eintritt.

Die Ausflussmenge wächst also, wenn das Verhältniss der Spannungen kleiner wird, bis zu dem Grenzwerthe 0,53, und bleibt dann constant, wenn dieses Verhältniss noch kleiner wird. Diese Thatsache ist durch Versuche bestätigt worden, welche Weisbach mit einer Ausflussöffnung in dünner Wand angestellt hat. Es ist aber auch bekannt, dass bei Ausflussöffnungen in dünner Wand, wenn das Verhältniss der Spannungen kleiner ist als 0,53, die Ausflussmenge nicht mehr constant bleibt, sondern wieder abnimmt. Diese Thatsache ist durch Versuche von Hagen bestätigt worden, welche mit einer Ausflussöffnung in dünner Wand angestellt wurden. Hagen hat auch die Ausflussmenge berechnet, und gefunden, dass sie bei einem Verhältnisse der Spannungen gleich 0,27 ein Maximum erreicht, und dass sie bei noch kleinerem Verhältnisse der Spannungen wieder abnimmt. Die Ursache dieser Erscheinung ist noch nicht aufgeklärt. Es ist aber wahrscheinlich, dass sie in der Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung zu suchen ist. Diese Reibung wird nämlich um so grösser, je grösser die Geschwindigkeit ist, mit welcher sich die Luft bewegt, und diese Geschwindigkeit wächst, wenn das Verhältniss der Spannungen kleiner wird. Es ist also wahrscheinlich, dass bei einem gewissen Verhältnisse der Spannungen die Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung so gross wird, dass sie die Ausflussmenge vermindert.

Wenn das Verhältniss der Spannungen kleiner ist als 0,53, so ist die Ausflussmenge nur von der Spannung vor der Ausflussöffnung abhängig, und wächst mit dieser Spannung. Sie ist aber auch abhängig von der Temperatur vor der Ausflussöffnung, und nimmt mit dieser Temperatur ab. Diese Abhängigkeit ist durch Versuche von Weisbach bestätigt worden, welche mit einer Ausflussöffnung in dünner Wand angestellt wurden. Weisbach hat auch die Ausflussmenge berechnet, und gefunden, dass sie bei einer Temperatur gleich 0° ein Maximum erreicht, und dass sie bei noch kleinerer Temperatur wieder abnimmt. Die Ursache dieser Erscheinung ist noch nicht aufgeklärt. Es ist aber wahrscheinlich, dass sie in der Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung zu suchen ist. Diese Reibung wird nämlich um so grösser, je grösser die Geschwindigkeit ist, mit welcher sich die Luft bewegt, und diese Geschwindigkeit wächst, wenn die Temperatur kleiner wird. Es ist also wahrscheinlich, dass bei einer gewissen Temperatur die Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung so gross wird, dass sie die Ausflussmenge vermindert.

Wenn das Verhältniss der Spannungen kleiner ist als 0,53, so ist die Ausflussmenge nur von der Spannung vor der Ausflussöffnung abhängig, und wächst mit dieser Spannung. Sie ist aber auch abhängig von der Temperatur vor der Ausflussöffnung, und nimmt mit dieser Temperatur ab. Diese Abhängigkeit ist durch Versuche von Weisbach bestätigt worden, welche mit einer Ausflussöffnung in dünner Wand angestellt wurden. Weisbach hat auch die Ausflussmenge berechnet, und gefunden, dass sie bei einer Temperatur gleich 0° ein Maximum erreicht, und dass sie bei noch kleinerer Temperatur wieder abnimmt. Die Ursache dieser Erscheinung ist noch nicht aufgeklärt. Es ist aber wahrscheinlich, dass sie in der Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung zu suchen ist. Diese Reibung wird nämlich um so grösser, je grösser die Geschwindigkeit ist, mit welcher sich die Luft bewegt, und diese Geschwindigkeit wächst, wenn die Temperatur kleiner wird. Es ist also wahrscheinlich, dass bei einer gewissen Temperatur die Reibung der Luft an den Wänden der Ausflussöffnung so gross wird, dass sie die Ausflussmenge vermindert.

Urtheil selbst nicht schriftlich abgefasst worden. Dass diess jedoch hätte geschehen müssen, ist zu lesen im 44sten Titel des 7ten Buches im Codex*). Hier heisst es nämlich unter andern, dass ein Urtheil, welches nicht schriftlich abgefasst worden sei, nicht einmal den Namen eines Urtheils verdiene**).

c. 10. *Der Papst Nicolaus I. an den Girardus, Erzbischof von Tours (um das J. 867. aus Rom nach Frankreich).*

Wir thun dir zu wissen, lieber Bruder! dass der arme Priester Christophorus in seiner Bedrängniss wehmüthigst Unsere Milde angefleht hat und zwar aus dem Grunde, weil man ihn fälschlich gewisser Verbrechen beschuldigt und, ohne dass er derselben geständig oder überführt sei, widerrechtlicher Weise seines Amtes entsetzt habe. Denn nach seinem Anführen hast du selbst eine dreimalige genaue Untersuchung angestellt, er hat aber weder wegen eines fleischlichen Verbrechens, noch wegen Zulassung eines Mordes (welche beide Vergehen man ihm beigemessen) schuldig befunden werden können. Nur sagt er, dass er seiner Armuth halber Das, was man ihm angemuthet, entweder [nach seiner Ueberzeugung] nicht hätte bewerkstelligen wollen, oder nicht hätte erfüllen können. Diess sei jedoch von seinem voreiligen Nebenbuhler geschehen, welcher ihn [hierdurch], widerrechtlicher Weise, seines Amtes beraubt habe. Darum, ehrwürdiger Bruder! bedeuten Wir dich alles Ernstes, du wollest Das, was durch die Habsucht des Gieziaca, vielleicht auch ohne dein Wissen, verbrochen worden ist, auf's Schleunigste wieder gut machen, nämlich dadurch, dass du den gedachten Priester wieder in sein Amt einsetzest und ihm, nach deiner leutseligen Weise, die früher verlorene Ehre zurückgiebst, auch fernerhin auf keine Weise einen freventlichen Angriff auf kirchliche Einrichtungen gestattest, indem den Hehler gleiche Strafe mit dem Thäter trifft.

11. *Aus der Sammlung kaiserlicher Constitutionen****) *(im J. 546. zu Constantinopel).*

Kein Bischof oder Priester darf Jemandem das Abendmahl versagen, wenn nicht vorerst der Grund erwiesen ist, aus welchem die Kirchengesetze diese Strafe vorschreiben. Sollte demungeachtet gegen diese Anordnung verstossen werden, so muss dem, welcher auf solche Weise von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, nach dem Ermessen des höher gestellten Geistlichen, die Feier des Abendmahls wiederum

---

*) L. 1. C. de Sententiis ex periculo [breuiculo] recitandis.
**) S. c. 8. und 9.
***) De libro constitutionum (Justinians Novellen).

Digitized by Google

gestattet werden, dahingegen Der, welcher widerrechtlicher Weise diese Strafe verhängt hat, von dem Genusse des heil. Abendmahls so lange ausgeschlossen wird, als es sein Vorgesetzter für gut hält, damit er billig Dasjenige erdulde, was er rechtswidrig Andern angemuthet.

c. 14. *Aus dem 48sten Buche der Pandekten, Tit. de accusationibus et inscriptionibus* [2.] *L. Qui accusare* [8.] *(um das J. Chr.* 235. *zu Rom).*

Als Kläger aufzutreten ist Manchen wegen des Geschlechtes oder Alters untersagt, nämlich den Frauenzimmern und Mündeln, Andern wegen eines geleisteten Eides, wie den Kriegsmännern, noch Andern, weil sie Amt und Würde bekleiden und deshalb nicht füglich vor Gericht erscheinen können, wieder Andern, wegen eines begangenen Verbrechens, wie Denen, welche das Gesetz für ehrlos erklärt, Andern wegen niederträchtigen Gewerbes, wie z. B. Diejenigen sind, welche [gleichzeitig] gegen zwei verschiedene Verbrecher Anklage erheben, oder auch Geld dafür nehmen, dass sie Jemanden anklagen, oder die Anklage unterlassen sollen, ferner auch Denen, welche sich in einem besondern Verhältnisse [zu dem Anzuklagenden] befinden, wie der Freigelassene zu seinem Freilasser, nicht minder Denen, die der Verdacht der Hinterlist trifft, wie z. B. diejenigen sind, welche auf Anstiften falsches Zeugniss abgelegt haben*), endlich auch den Armen, nämlich Denen, welche weniger als funfzig Dukaten besitzen**). Aber alle diese Personen sollen demungeachtet berechtigt sein, als Ankläger aufzutreten, wenn sie entweder eine ihnen selbst zugefügte Beleidigung ahnden, oder den Todtschlag eines ihrer Verwandten rächen wollen. Gleicherweise bleibt es auch Kindern und Freigelassenen, wenn sie ihr Vermögen in Obacht nehmen wollen, unbenommen, gegen ihre Aeltern oder Freilasser gerichtlich aufzutreten, wie etwa mit der Behauptung, dass sie von denselben gewaltsam aus dem Besitze gesetzt worden wären, in welchem Falle sie ihnen nicht etwa das Verbrechen zugefügter Gewalt beimessen, sondern nur um Wiedererlangung ihres verlorenen Besitzes einkommen dürfen. So ist es auch dem Sohne unverwehrt, seine Mutter wegen eines untergeschobenen Kindes insofern anzuklagen, als er sie der Absicht beschuldigt, dass sie ihm habe einen Miterben geben wollen, keinesweges aber ist ihm diese Anklage gestattet, wenn er seine Mutter nach der Lex Cornelia bestraft sehen will. §. 1. Dem, welcher bereits von Jemandem

*) L. 9. eod.
**) L. 10. eod.

angeklagt worden ist, kann von einem Andern ein Gleiches nicht widerfahren, dahingegen es einem Jeden frei steht, Denjenigen nochmals anzuklagen, welcher durch Niederschlagung des Processes entweder von Seiten des Staates oder des frühern Anklägers, der freiwillig wieder zurücktrat, von der Untersuchung befreit worden ist*). §. 2. Dass auch eine Frauensperson, welche zum allgemeinen Besten eine Anzeige wegen Getraide-Wuchers macht, von der diesem Fache vorstehenden Obrigkeit gehört werden müsse, haben die Kaiser Severus und Antoninus verordnet. Und in diesem Punkte werden auch berüchtigte Personen als Ankläger zugelassen. Ja, sogar Kriegsleute, die sich [in der Regel] mit Anklagen nicht befassen dürfen, sind, weil sie für die allgemeine Wohlfahrt wachen sollen, ohne Zweifel zu Anzeigen dieser Art berechtigt, wie denn auch Sclaven in dieser Hinsicht gehört werden müssen.

15. *Ambrosius (um das J. 384.).*

Dasjenige, was Jedermann bekannt [notorisch] ist, bedarf keines Anklägers.

c. 19. *Augustinus in der 16ten Rede von den Worten des Herrn (etwa um das J. 400. in Afrika).*

„Sündiget," sagt der Apostel**), „dein Bruder an dir, „so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein." Warum? weil er gegen dich gesündigt hat. Was heisst diess: er hat gegen dich gesündigt? Du weisst es allein, dass er gesündigt hat. Da nämlich, als er gegen dich sündigte, Niemandem etwas davon bekannt war, so musst du ihn auch ohne Gegenwart Anderer befragen und wegen seiner Sünde strafen. Denn wenn es dir allein bekannt ist, dass er gegen dich gesündigt hat, und du willst ihn öffentlich zu Rede stellen, so verhängst du keine Züchtigung, sondern bist ein Verräther. Gedenke jenes Gerechten, des Joseph, mit welcher Milde er seine Gattin schonte, auf welche sein so schwerer Verdacht gefallen war, denn er wusste nicht, von wem sie empfangen, wohl aber, dass er sie nicht berührt habe und dass sie dennoch schwanger sei. Was blieb hier übrig, als der Verdacht des Ehebruchs? und dennoch, er war es ja allein, der es bemerkt hatte und wusste und — was sagt von ihm das Evangelium? „Joseph aber, ihr Mann, „war fromm und wollte sie nicht rügen"***). Der leidende

*) L. 11. eod.
**) Matth. 18, 15.
***) Matth. 1, 19.

Digitized by Google

Blutungen und Entzündungen der Haut, der Schleimhäute und der Augen, Ausschläge, Geschwüre, Brand, Lähmungen, Krämpfe, Schwindel, Ohnmachten, Schlafsucht, Wahnsinn, Tollheit, Wassersucht, Gelbsucht, Blutharnen, Blutspeien, Blutbrechen, Blutstuhl, Ruhr, Durchfall, Verstopfung, Harnverhaltung, Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten, Gebärmutterblutungen, Gebärmutterentzündungen, Gebärmutterkrebs, Mutterkrämpfe, Hämorrhoiden, Gicht, Rheumatismus, Hüftweh, Knochenfraß, Knochenbrüche, Verrenkungen, Wunden, Quetschungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Vergiftungen, Bisse giftiger Thiere, Wuthkrankheit, Cholera, Typhus, Pest, Gelbfieber, Pocken, Masern, Scharlach, Nesselfieber, Frieselfieber, Faulfieber, Nervenfieber, Wechselfieber, Gallenfieber, Schleimfieber, Entzündungsfieber, Lungenentzündung, Rippenfellentzündung, Bauchfellentzündung, Gehirnentzündung, Rückenmarksentzündung, Gehirnwassersucht, Gehirnschlag, Gehirnerschütterung, Gehirnlähmung, Gehirnkrämpfe, Gehirnkrebs, Epilepsie, Veitstanz, Starrkrampf, Lungenschwindsucht, Lungenkrebs, Lungenödem, Lungenlähmung, Lungenkrämpfe, Keuchhusten, Asthma, Herzentzündung, Herzwassersucht, Herzlähmung, Herzkrämpfe, Herzkrebs, Herzklopfen, Magenentzündung, Magenkrebs, Magenkrämpfe, Magenlähmung, Leberentzündung, Leberkrebs, Leberlähmung, Milzentzündung, Milzkrebs, Milzlähmung, Nierenentzündung, Nierenkrebs, Nierenlähmung, Blasenentzündung, Blasenkrebs, Blasenlähmung, Mutterentzündung, Mutterkrebs, Mutterlähmung, Eierstockentzündung, Eierstockkrebs, Eierstocklähmung, Hodenentzündung, Hodenkrebs, Hodenlähmung, Mastdarmentzündung, Mastdarmkrebs, Mastdarmlähmung, Darmentzündung, Darmkrebs, Darmlähmung, Darmkrämpfe, Darmverschlingung, Darmverstopfung, Darmverengerung, Darmverschließung, Darmwassersucht

Wallrade begangen hat, ist wohl Niemandem unbekannt. Demungeachtet ist von aller Welt zu der Schwelle des apostolischen Stuhles oder vielmehr zu diesem selbst die Kunde gelangt, dass der König bei dieser Freveltat in den Bischöfen Thietgandus und Günther Schutz und Beistand gefunden habe. (Und weiter unten:) Darum sollen die Letztern auf Unsere Anordnung, welcher die heil. Synode ihre Zustimmung giebt, ihrer Stellen vor der Hand entsetzt und von der Verwaltung ihrer Priesterämter ausgeschlossen sein, nicht minder der Regierung ihrer Bisthümer ohne Weiteres entsagen.

Quaestio II.

c. 3. *Papst Stephan I. Epist.* 2. (*im J.* 255. *aus Rom an di gesammten Bischöfe*).

Ein Bischof, welcher seines Vermögens oder auf irgend eine Weise seiner Stelle beraubt worden ist, darf schlechterdings nicht eher angeklagt, oder von irgend Jemandem eines Verbrechens beschuldigt werden, als bis er vollkommen in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden ist, Alles, was man ihm auf irgend eine listige Weise entzogen, gesetzmässig wieder erhalten und sein Amt und seine früheren Verhältnisse gebührend wieder in Besitz genommen hat. Deshalb müssen auch die Bischöfe und die gesammte Synode dem in Rede stehenden Bischof alle Besitzungen und überhaupt Alles, was ihm auf widerrechtliche Art entzogen worden ist, nicht minder alle vor der erhobenen Anklage fällig gewordenen Einkünfte vollständig ersetzen.

4. *Eusebius an seine Amtsbrüder in Alexandrien und Aegypten Epist.* 2. ((*im J.* 307. *oder* 312. *aus Rom nach Aegypten*).

Aus eueren Schreiben haben Wir zu ersehen, dass einige Bischöfe euerer Gegend, theils wegen blossen Verdachtes, theils aber auch mit Grund der Wahrheit von Mitgliedern ihrer eigenen Gemeinde angeklagt, so wie dass dieserhalb Einige ihres Vermögens beraubt, Andere sogar ihrer Stellen entsetzt worden sind. Nun mögt ihr wissen, dass diese Bischöfe, wenn ihnen nicht vorerst Alles was ihnen widerrechtlicher Weise entzogen worden ist, nach Vorschrift der Gesetze zu ihrer freien Verfügung zurückgegeben wird, weder vor eine Provincial- noch General-Synode geladen, noch in irgend einer Art verurtheilt werden können.

5. *Papst Julius* [*I.*] *in einem Briefe an die Morgenländer, c.* 8. *und* 35. (*im J.* 337. *aus Rom in den Orient*).

Niemand darf vorgeladen oder verurtheilt werden, wenn ihm nicht vorerst Alles, was ihm [widerrechtlicher Weise]

Digitized by Google

entzogen worden war, zurückgegeben und er selbst in Bezug auf alle seine Rechte in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden ist. Denn es ist durchaus nicht Rechtens, Demjenigen, welcher beinahe Alles verloren hat, auch noch das Letzte zu nehmen.

6. *Der Papst Zephirinus an die Bischöfe in Egypten, Epist.* 2. (*im J.* 198. [203.] *aus Rom nach Egypten*).

Es ist schon in den alten Vorschriften der Kirche begründet, dass abgesetzte Bischöfe, welche ihrer Habe beraubt worden sind, sowohl ihre Aemter, als auch ihr Vermögen zurück erhalten sollen und dass Die, welche gegen sie Anklage erheben, sich [bei ermangelndem Beweise] derselben Strafe unterwerfen müssen, welche [im Gegenfalle] Jene treffen würde. Richter können hier nur solche Bischöfe sein, welche die Wahrheit zu erkennen wissen und sich [zu ihren Berathungen] in derjenigen Kirche versammeln, wo sie Personen finden, die in Bezug auf die Beklagten Zeugniss geben können. Auch dürfen die Letztern nicht eher zur Verantwortung gezogen werden, als bis ihnen sowohl ihr eigenes Vermögen als das ihrer Kirche vollständig und gebührend zurückgegeben worden ist.

Quaestio III.

1. *Der Papst Cajus* (*im J.* 296. *zu Rom*).

Wenn Jemand gegen eine der oben*) erwähnten Personen Anklage erhoben, aber den Beweis derselben zu führen nicht vermocht hat, so wird er kraft gegenwärtiger Verordnung für ehrlos erklärt, damit er wenigstens durch Verlust seines Rufes und seiner Ehre erkenne, dass es ihm für die Zukunft nicht gestattet sei, Jemanden um seinen guten Namen zu bringen.

2. *Der Papst Damasus* [*I.*] *an den Erzbischof Stephan, Epist.* 3. (*um das J.* 402. [384.] *aus Rom nach Afrika*).

Derjenige, welcher gegen irgend Jemanden Anklage erhoben hat, ohne selbige beweisen zu können, soll dieselbe Strafe erleiden, welche im Falle des Beweises den Angeklagten getroffen hätte.

c. 4. *Aus dem Concilium Eliberitanum c.* 75. (*im J.* 305. *in Spanien*).

Wir verordnen, dass Demjenigen, welcher einen Bischof, Priester oder Diaconus angeklagt hat, ohne ihn eines Verbre-

*) S. vorig. Canon.

chens überführen zu können, selbst im Tode das Abendmahl verweigert werden soll.

5. *Der Papst Fabianus an den Bischof Hilarius, Epist.* 3. (*etwa im J.* 252. [251.] *zu Rom*).

Wenn Jemand im Zorne einem Andern irgend ein Verbrechen vorgeworfen hat, so ist dieser blosse Vorwurf keineswegs für eine förmliche Anklage zu halten, sondern es steht Jenem bloss frei, innerhalb einer bestimmten Zeit entweder dasjenige schriftlich zu wiederholen, was er im Zorne ausgesprochen hat, oder, wenn er sich vielleicht indessen eines Bessern besinnt, Das, was er im Zorne gesagt, weder mündlich, noch schriftlich zu rügen. In letzterem Fall ist Der, welcher des Verbrechens bezüchtigt worden war, noch keineswegs als Angeklagter zu betrachten.

6. *Gregor* [*I.*] *an Johann, Bischof von Corinth, Lib.* 4. *Epist.* 50. *oder cap.* 94. (*im J.* 595. *aus Rom in den Peloponnes*).

Dem Diaconus Paulus, welchen sein Fehltritt, dass er, verleitet von einem trüglichen Versprechen, die Anklage gegen den neuerdings abgesetzten Bischof zurückgenommen hat, so bestürzt macht, möge seine Schuld vergeben sein. §. 1. Allein von nun an soll ein Jeder, welcher irgend einem Andern ein Verbrechen beimisst, das schriftliche Versprechen geben, dass er seine Anklage beweisen wolle. Die Untersuchung selbst muss am Orte des begangenen Verbrechens geschehen und Der, welcher seine Anklage nicht beweisen kann, muss dann dieselbe Strafe erleiden, welche im Falle des Beweises, den Angeklagten getroffen hätte.

7. *Derselbe in demselben Briefe* (*im J.* 195. *aus Rom in den Peloponnes*).

Wir verordnen, dass Euphemius und Thomas, welche, damit sie eine gegen ihren Bischof erhobene Anklage wieder zurücknehmen möchten, die heil. Weihen empfangen haben, derselben verlustig sein und niemals wieder einen Anspruch darauf haben sollen.

8. *Aus der Sammlung der Capitularien, c.* 175. (*oder vielmehr aus der Erläuterung der L.* 1. *C. Th. de Abolit. im J.* 506. *in Nouempopulania*).

Wenn es Jemanden reut, einen Andern peinlich angeklagt und sich in Hinsicht auf das angeschuldigte Verbrechen, welches er nicht würde beweisen können, einer gleichen Strafe für den Fall des verfehlten Beweises unterworfen zu haben, so mögen sich, dafern der Angeklagte wirklich unschuldig ist,

beide Partheien mit einander vergleichen. Hat sich aber der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt und in Erfahrung gebracht, dass zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten eine betrügerische Verabredung Statt gefunden habe, so muss allerdings die gesetzliche Strafe eintreten.

Quaestio IV.

c. 5. *Der Papst Gregor III. an den Bonifacius, Epist. 1. (oder vielmehr Gregor II. im J. 726. aus Rom nach Deutschland).*

Wenn ein Priester, oder irgend ein anderer Geistlicher von seiner Gemeinde angeklagt worden, diese aber nicht im Stande ist, zuverlässige Zeugen aufzuführen, welche die Wahrheit des angeschuldigten Verbrechens beweisen könnten, so hat man zum Eide seine Zuflucht zu nehmen, so dass nun der Angeklagte Denjenigen als Zeugen seiner Unschuld und Reinheit anrufen mag, vor welchem es nichts Dunkles und Verborgnes giebt.

6. *Aus den Regesten Gregors [I.], Lib. 2. indict. 10. Epist. 23. an den Praetor Justinus (um das J. 592. aus Rom nach Sicilien).*

Es ist dem Erbfeinde eigen, dass er Die, welche er (weil Gott sie schützt) nicht durch Ausübung böser Thaten herabziehen kann, doch durch Vorspiegelung von Unwahrheiten um ihren guten Ruf bringt. Da sich nämlich über Unsern Amtsbruder und Mitbischof Leo ein nachtheiliges Gerücht in Hinsicht auf dessen geistliche Stellung verbreitet hatte, so haben Wir vorlängst eine genaue Untersuchung, ob sich dasselbe bestätige, anstellen lassen und ihm in Bezug auf Alles, was man gegen ihn gesagt, vollkommen schuldlos befunden. Damit aber auch der leiseste Zweifel hierüber in Unserer Seele zerstreut würde, so haben Wir ihn noch zum Ueberflusse einen theuern Eid auf das hochheil. Altar des sel. Petrus schwören lassen. Als er denselben nun wirklich geschworen hatte, so fühlten Wir Uns im Innersten erhoben, dass durch diesen äussersten Versuch seine Unschuld vollständig erwiesen wurde. Derowegen, ruhmwürdiger Praetor! wirst du den gedachten Leo auf's Gütigste empfangen, ihm auch die Ehrfurcht erweisen, die ihm als Geistlichem geziemt, damit nicht etwa noch in manchen Gemüthern Zweifel über Dinge zurückbleiben, welche bereits völlig beseitigt sind. Vielmehr hast du die Pflicht auf dir, dem genannten Bischof in Allem auf's Gehorsamste zu willfahren und ihn, wie es sich gehört und gebührt, als einen Diener Gottes zu verehren.

1. Die Gleichungen der Flächen, welche $\varphi = \text{Const.}$ sind, $\psi = \text{Const.}$ sind, $\chi = \text{Const.}$ sind, sind $\varphi(x, y, z) = \text{Const.}$, $\psi(x, y, z) = \text{Const.}$, $\chi(x, y, z) = \text{Const.}$ Diese Gleichungen sind Differentialgleichungen erster Ordnung, und ihre Integrale sind $\varphi = \text{Const.}$, $\psi = \text{Const.}$, $\chi = \text{Const.}$ Wenn man also die Gleichungen der Flächen, welche $\varphi = \text{Const.}$ sind, $\psi = \text{Const.}$ sind, $\chi = \text{Const.}$ sind, differentiirt, so müssen diese Differentialgleichungen erster Ordnung, welche $\varphi(x, y, z) = \text{Const.}$, $\psi(x, y, z) = \text{Const.}$, $\chi(x, y, z) = \text{Const.}$ sind, integrirt, die Gleichungen $\varphi = \text{Const.}$, $\psi = \text{Const.}$, $\chi = \text{Const.}$ geben.

Wir ihn Unserer Gnade wiederum versichert, auch in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen haben. Denn so wie Wir Uns gegen Die, welche in ihrer Widersetzlichkeit beharren, streng erweisen müssen, so dürfen Wir von der andern Seite den Demüthigen und Bussfertigen Unsere Verzeihung keinesweges versagen.

9. *Derselbe an den Marinianus, Bischof von Ravenna, Lib. 7. Epist. 79. (im J. 599. aus Rom nach Aemilia).*

Was in der Angelegenheit des Maximus geschehen solle, ist dir aus den Schreiben erinnerlich, welche Wir früher an dich erlassen haben. Es ist Uns jedoch vom Ueberbringer dieses, dem Castorius, Unserm Notar, vorgetragen worden, was du, lieber Bruder! in dieser Sache willst, oder vielmehr wünschest. Wenn daher dieser Maximus vor dir und Unserm schon erwähnten Notar wegen der ihm beigemessenen Simonitischen Ketzerei einen Reinigungseid schwört und in Betreff der übrigen Punkte (wie Wir schon früher angeordnet haben) am Altare des heil. Apollinaris auf blosses Befragen versichert, dass er unschuldig sei, so wollen Wir hinsichtlich der [erwiesenen] Beschuldigung, dass er sich unterfangen habe, als Excommunicirter die heil. Messe zu feiern, deinem eignen Urtheile anheim geben, mit welcher Strafe eine solche Schuld zu büssen sei. Was dir dann unter Gottes Eingebung das Passendste scheint, darfst du mit Zuversicht verfügen, ohne dass du hierin von Unserer Seite eine Missbilligung zu fürchten hättest. Denn Alles, was du in dieser Hinsicht für gut finden wirst, soll von Uns dankbar angenommen und gern gestattet sein.

10. *Papst Sixtus III. in einem Briefe an die Bischöfe des Morgenlandes, c. 1. (im J. 440. aus Rom in den Orient).*

Ihr habt gewünscht, dass Ich euch schreiben möchte, wie und von wem die gegen mich anhängige Untersuchung veranlasst worden sei, damit dieselbe durch euere Hülfe beseitigt und Mir mein Recht werden könne. So wisset denn, dass es ein gewisser Bassus ist, welcher mich angeklagt hat und boshafter Weise anfeindet. Als das zu den Ohren des Kaisers Valentinianus gelangte, befahl Er, dass unter meinem Vorsitze eine Synode gehalten werden solle und als diese versammelt und eine genaue Untersuchung (der ich wohl auf andere Weise hätte entgehen können) wider mich verhängt worden war, so wollte ich doch jeden Schatten eines Verdachtes von mir entfernen, befriedigte daher Alle und reinigte mich vor Allen und zwar deshalb, weil ich von Meiner Person jeden Verdacht und Neid entfernen wollte, keinesweges

Digitized by Google

aber die Absicht hatte, hierdurch auch Andern, welche dieses Verfahren nicht einschlagen, oder wenigstens nicht freiwillig ergreifen wollen, eine Vorschrift oder ein Beispiel zu geben.

11. *Alexander II. an den Raynaldus, Bischof von Cume (um das J. 1068. aus Rom nach Campanien).*

In Sachen des dir untergebenen Priesters Guillandus, welcher beschuldigt worden ist, seinen Bischof, deinen Vorgänger, um's Leben gebracht zu haben, ist von Uns Berathung gehalten worden. Auf allgemeine Zustimmung der Uns zur Seite stehenden Amtsbrüder verordnen Wir nun an dich, lieber Bruder! du wollest den Priester Guillandus vor dich laden und, im Falle, dass zulässige Ankläger nicht vorhanden sind, ihn nach Recht und Gerechtigkeit, ohne Weiteres in seine widerrechtlich verlorenen Besitzungen, nicht minder in sein Priesteramt und seine Pfründe vollständig wieder einsetzen.

12. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde (im J. 506. in Frankreich).*

Wenn die nach Vorschrift des Gesetzes zulässigen Ankläger, das Verbrechen, dessen sie einen Geistlichen bezüchtigt haben, nicht beweisen können, er selbst aber die That läugnet, so mag er sich, wenn er ein Priester und es im Stande ist, nebst sieben seiner Amtsbrüder, welche dieselbe Weihe haben, mittelst Eides reinigen*), wenn er aber ein Diaconus und jenes Verbrechens beschuldigt worden ist, reichen hierzu schon drei Amtsgenossen hin.

13. *Aus einer Kirchenversammlung zu Lerida (im J. 524. in Spanien).*

Wenn ein Priester durch Anschuldigung von Seiten der ihm anvertrauten Gemeinde in einen üblen Ruf kommt, der Bischof aber die Unschuld dieses Priesters durch zulässige Zeugen nicht darthun kann, so muss der Letztere seines Amtes so lange entsetzt werden, bis er sich hinreichend gerechtfertigt hat, damit die gläubige Gemeinde kein Aergerniss an ihm nehme. Für eine hinreichende Rechtfertigung gilt aber nach den Satzungen unserer Vorfahren, wenn er in Gemässheit des Kirchengesetzes oder nach dem Ermessen des Bischofs sich sieben Amtsbrüder [als compurgatores] auswählt und auf das ihm vorzulegende, hochheilige Evangelium schwört, dass er das ihm beigemessene Verbrechen nicht begangen habe. Hat er

*) Dergestalt, dass die sieben sogenannten Compurgatores nach dem vom Angeschuldigten selbst zu leistenden Eide schwören mussten, dass sie für ihre Personen keinen Verdacht auf den Letzteren hätten, sondern der Ueberzeugung lebten, er habe richtig geschworen.

sich nun auf diese Weise gereinigt, so mag er sofort wieder sein Amt ohne Störung verwalten.

c. 15. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur (im J. 895. in Deutschland).*

Wenn ein Adliger, oder wenigstens Freigeborener vor der Synode angeklagt wird, aber das Verbrechen läugnet, so mag er sich, wenn er wirklich der christlichen Kirche angehört, unter Zuziehung von zwölf andern Freigebornen [als compurgatoribus] mittelst Eides reinigen. Sollte er aber schon früher eines Diebstahles, Meineides oder falschen Zeugnisses überführt worden sein, so ist er nicht zum Eide zu lassen, sondern gleich dem, welcher nicht frei geboren ist, der Probe mit siedendem Wasser oder glühendem Eisen zu unterwerfen.

16. *Hincmar, Bischof von Rheims (im J. 852. in Frankreich).*

Wenn sich über einen Priester ein nachtheiliges Gerücht verbreitet, aber keine Ankläger und zulässige Zeugen vorhanden sind, so hat er sich in Gemässheit der von unsern Vorfahren erlassenen Verordnungen mit Zuziehung seiner [von ihm selbst] zu benennenden nachbarlichen Amtsbrüder [als compurgatorum], von welchen ein Meineid nicht zu erwarten steht, mittelst Eides von seinem üblen Rufe zu reinigen, damit nicht, gegen die Vorschrift des Apostels, die Gemüther schwacher Menschen an jenem Gerüchte ein Aergerniss nehmen, das Ansehen unsers geistlichen Amtes nicht herabgesetzt werde und die Geistlichen nicht etwa sich einer gewissen Sicherheit überlassen und freier sündigen mögen.

17. *Innocenz II. an den Patriarchen von Aquileja und den Bischof von Mantua (um das J. 1131. aus Rom in's Venetianische).*

Wie oft Unser Amtsbruder, der Bischof von Trient, bei Uns der Simonie beschuldigt worden ist, wird euch, liebe Brüder! erinnerlich sein. Als nun endlich diese Sache vor Uns verhandelt wurde, traten gegen ihn Ankläger auf, welche sowohl mündlich, als schriftlich versicherten, dass er das Pfarramt in der Kirche des heil. Petrus zu Pajo dem Priester Paulus für vier Maass Getraide, die ihm von den Laien der genannten Kirche entrichtet worden wären, verliehen habe. Weil aber weder die Ankläger, noch die Zeugen den Erfordernissen der kirchlichen Satzungen und der von den heiligen Vätern erlassenen Verordnungen in dieser Beziehung genügend entsprechen konnten, so begehren Wir nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder, dass er sich nebst drei Geistlichen seiner Weihe und vier Aebten oder andern Regulargeistlichen [als compurgatoribus] in euerer Gegenwart wegen der obenerwähn-

ten, ihm beigemessenen Simonie reinigen solle. Die Art dieser Rechtfertigung wird aber folgende sein. Der genannte Bischof hat vorerst auf die heil. Evangelien zu schwören, dass er für die an den Priester Paulus vorzunehmende Verleihung des Pfarramtes in der Kirche des heil. Petrus zu Pajo weder in eigner Person, noch durch einen Untergebenen, nicht minder, dass auch mit seinem Vorwissen kein Dritter für ihn einen Preis empfangen habe. Hierauf werden die erlesenen Bürgen [purgatores] auf die heil. Evangelien Gottes mittelst Eides erhärten, dass, nach ihrer Ueberzeugung, jener Bischof nicht falsch geschworen habe. Indem Wir nun das Verfahren in dieser Angelegenheit euerer Umsicht überlassen, begehren Wir, ihr wollet an irgend einem passenden Orte zusammenkommen, und kraft gegenwärtigen Erlasses die Sache mit Hülfe Gottes zur Erledigung bringen, dergestalt, dass für die Zukunft jeder Zweifel über diese Frage beseitigt und beiden Parteien ihr Recht zu Theil werde. Sollte jedoch Einer von euch aus irgend einem Hinderungsgrunde sich diesem Auftrage nicht unterziehen können, so möge Der, welchem es möglich ist, in der Sache verfahren. Wenn sich nun Unser obengenannter Amtsbruder A. wirklich gerechtfertigt hat, so habt ihr ihn in Unserem Namen in sein Amt und in die Kirche zu Trient wieder einzusetzen. Wir begehren aber, dass jene Rechtfertigung noch vor dem nächstkommenden Feiertage von Mariä Reinigung vor sich gehe.

18. *Leo III., welcher sich mittelst Eides selbst reinigt (im J. 800. zu Rom).*

Euch ist bekannt, geliebte Brüder! wie alle Bösgesinnte mir schwere Verbrechen angedichtet haben. Deshalb will ich, Leo, Bischof der heil. Römischen Kirche, mich vor euch Allen, vor Gott und Seinen Engeln reinigen und schwöre: dass ich die schändlichen und fluchwürdigen Verbrechen, deren mich Jene beschuldigen, weder in Person, noch durch Andere begangen habe. Indem aber ich dieses thue, will ich Andern kein Gesetz vorschreiben, welches denselben ein Gleiches zur Pflicht machte.

19. *Der Papst Leo [III.] in einem an den König Carl gerichteten Schreiben (oder vielmehr aus den Capitularien Carls d. Gr. im J. 803. in Frankreich).*

Euch ist ohne Zweifel entweder aus eigner Erfahrung, oder doch durch Hörensagen bekannt, dass die Geistlichen sehr häufig verschiedener Verbrechen, auf Eingebung des Erzfeindes, beschuldigt werden. Aber obwohl über das bei der Untersuchung [dieser Verbrechen] und zur Rechtfertigung [jener

Digitized by Google

Geistlichen] einzuschlagende Verfahren theils zur Zeit Unseres Herrn Vaters, des hochsel. Pipin, theils schon in ältern Zeiten von den heil. Vätern und andern frommen Männern berathschlagt worden ist, so haben Wir Uns doch auf keine Weise überzeugen können, dass diese Frage vollständig und zur Genüge erledigt worden wäre. Denn auch in unsern Zeiten sind hierüber zwischen Uns und den heil. Bischöfen, den Priestern und übrigen Kirchendienern, welche sich sowohl in Unsern, als andern christlichen Ländern aufhalten, häufige Verhandlungen gepflogen worden, wozu die vielen, ja zu vielen Klagen, die Uns in jener Beziehung von verschiedenen Seiten zukamen, Veranlassung gegeben haben. Was aber nun von Unserm Herrn und Apostolischen Vater Leo, unter Berathung mit den übrigen Bischöfen und Geistlichen der Römischen Kirche, ferner mit den griechischen Patriarchen und vielen heil. Bischöfen und Geistlichen des Orientes, nicht minder mit den Uns untergebenen Bischöfen, Priestern und dienenden Geistlichen, so wie mit allen übrigen gläubigen Christen und Unseren gesammten Räthen einstimmig beschlossen und für gut befunden und bestätigt worden ist, lassen Wir hiermit den Beamten beiderlei Standes [des geistlichen und weltlichen] unverhalten sein. Es ist nämlich auf die Grundsätze der Vernunft und auf das Verhältniss der Nothwendigkeit durch die obengedachte allgemeine Uebereinstimmung der Beschluss gegründet worden, dass, wenn irgend ein Geistlicher eines Verbrechens beschuldigt wird und der Ankläger ein zulässiger ist (denn wer zur Anklage eines Geistlichen geeignet sei, ist vollständig aus den Kirchengesetzen zu ersehen), auch Jenen durch die gesetzliche Anzahl glaubwürdiger und zulässiger Zeugen vor den versammelten Bischöfen des angezeigten Verbrechens überführen kann, der Geistliche nach Kirchenrechte zu beurtheilen und, wenn er schuldig befunden wird, mit einer geistlichen Strafe zu belegen sei. Sollte aber der Ankläger jenen Geistlichen nicht auf die oben beschriebene Weise des ihm angeschuldigten Verbrechens überführen können, so muss auch in diesem Falle das von den Kirchengesetzen vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen werden. Wenn nämlich irgend ein Verdacht auf dem Geistlichen ruht, oder doch wenigstens der Bischof oder seine Amtsbrüder oder die Bessern und Rechtschaffenen seiner Gemeinde ihm nicht unbedingten Glauben schenken, so mag er sich, damit nicht ferner der Verdacht des begangenen Verbrechens auf ihm lasten bleibe, drei, fünf oder sieben benachbarte und gewissenhafte Amtsbrüder als Mitvereidigte [compurgatores] wählen (nach dem Beispiele des Papstes Leo, welchem in derselben Art zwölf Bischöfe zur Seite standen), ja es können deren auch noch

Digitized by Google

mehr sein, dafern der Bischof diess für gut befindet, oder diese Maassregel zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemeinde erforderlich ist, so wie hier auch andere rechtschaffene und tadellose Männer zulässig sind. Hierauf muss er sich im Angesichte der Gemeinde mittelst eines auf die vier Evangelien zu leistenden Eides reinigen und sich auf solche Weise wieder in seinem Amte befestigen. Wer aber wissen will, von welcher Beschaffenheit diejenigen Zeugen sein müssen, welche bei der gegen einen Geistlichen erhobenen Anklage für zulässig gelten und was für ein Verfahren [in dem gedachten Falle] gegen den Ankläger einzuschlagen sei, kann sich hierüber vollständig aus den Kirchengesetzen unterrichten.

20. *Stephan V. an den Humbertus, Bischof von Mainz (um das J. 888. aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob, wenn kleine Kinder mit ihren Aeltern in einem Bette geschlafen haben und daselbst todt gefunden werden, die Letztern sich durch die Probe mit glühendem Eisen, oder siedendem Wasser, oder durch eine andere Prüfung dieser Art von dem Verdachte, ihre Kinder erdrückt zu haben, reinigen müssten? [Hierauf antworten wir verneinend], es sind vielmehr solche Aeltern aufs Eindringlichste zu ermahnen, dass sie so zarte Wesen nicht mit sich in's Bette nehmen, weil diese auf solche Weise leicht erstickt oder erdrückt werden können, die Aeltern selbst aber sich dann als Mörder ihrer Kinder zu betrachten haben. Aber ein Geständniss durch die peinliche Frage mit glühendem Eisen oder siedendem Wasser von irgend Jemandem zu erpressen, erlauben die heil. Satzungen der Kirche nicht und das, was nicht durch durch die Vorschriften der heil. Väter gestattet worden ist, darf sich abergläubische Erfindung nicht erlauben. Denn nur solche Verbrechen sind unserer Strafgewalt anheim gegeben, welche entweder durch das eigne Geständniss des Verbrechers oder durch die Aussagen der Zeugen offenbar werden, wobei wir jedoch immer die Furcht Gottes im Auge behalten müssen. Die unbekannten und verborgenen Verbrechen aber müssen wir der Ahndung Dessen überlassen, welcher allein die Herzen der Menschenkinder erforscht. Jedoch Diejenigen, welche des obenerwähnten Vergehens geständig oder überführt sind, hast du allerdings, kraft deines Amtes, mit einer Strafe zu belegen, weil, wenn schon das Abtreiben der Leibesfrucht als Mord betrachtet wird, diess ohne Zweifel um so mehr von Denen gelten muss, welche ihr geborenes Kind, und wenn es auch nur einen Tag alt wäre, um's Leben gebracht haben.

Digitized by Google

c. 22. *Aus den Decretalen des Papstes Nicolaus I.* (*im J.* 868. *aus Rom nach Frankreich*).

Der Zweikampf ist nicht in den Rechten gegründet, denn wir finden keine Vorschrift darüber. Obwohl wir nämlich in der heil. Geschichte lesen, dass Einige denselben eingegangen sind, wie z. B. der heil. David und Goliath, so finden wir ihn doch in der heil. Schrift nirgends als Gesetz vorgezeichnet, indem Die, welche dergleichen unternehmen, Gott nur versuchen wollen.

c. 24. *Aus einer Kirchenversammlung zu Salegustadia, c. 7.* (*im J.* 1022. *in Deutschland*).

Es ist die Frage aufgeworfen worden, was zu thun sei, wenn zwei Personen des Ehebruchs angeklagt worden wären und die eine gestände, die andere aber läugnete. Hierauf hat die heil. Kirchenversammlung beschlossen, dass der läugnende Theil sich auf eine glaubwürdige Weise von dem Verdachte zu reinigen habe, der geständige aber sich einer angemessenen Busse unterziehen müsse.

25. *In derselben Kirchenversammlung, c.* 14. (*im J.* 1022. *ebendas.*).

Auch hat die heil. Synode festgesetzt, dass, wenn zwei Personen des Ehebruchs angeklagt worden sind und beide dieses Verbrechen geläugnet, aber gebeten haben, dass es einem von ihnen gestattet werden möge, Beide durch ein Gottesurtheil zu reinigen, auch Beide für schuldig erachtet werden sollen, wenn der eine [im Kampfe] fällt.

26. *Aus einer Kirchenversammlung zu Worms, c.* 10. (*im J.* 868. *ebendas.*).

Wenn einem Bischof, oder einem Priester gewisse Verbrechen angeschuldigt worden sind, wie etwa Mord, Ehebruch, Diebstahl oder irgend ein anderes Vergehen, so muss er in Bezug auf jedes einzelne dieser Verbrechen eine Messe lesen, das Abendmahl darauf nehmen und auf diese Art seine Unschuld beweisen. Unterlässt er diess, so soll er fünf Jahre lang von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

Quaestio V.

1. *Aus der zweiten Kirchenversammlung zu Braga* [*in Portugal*], *c.* 8. (*im J.* 572. *in Spanien*).

Es ist beschlossen worden, dass Der, welcher einen Geistlichen irgend eines fleischlichen Verbrechens anklagt, nach der Vorschrift des Apostels Paulus zwei oder drei Zeugen stel-

Digitized by

len soll. Wenn er aber durch diese Zeugen sein Anführen nicht beweisen kann, so soll er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

2. *Der Papst Sylvester, als er einer allgemeinen Kirchenversammlung beiwohnte (im J. 324. zu Rom).*

Ein Bischof kann nicht anders verurtheilt werden, als wenn zweiundsiebenzig Zeugen gegen ihn aussagen, der Papst aber kann von Niemandem gerichtet werden, weil geschrieben steht: „der Jünger ist nicht über seinen Meister“*). Ein in der Kirche zu Rom angestellter Priester kann nur durch vierundvierzig und ein Diaconus, der ebendaselbst sein Amt verwaltet, durch siebenundzwanzig Zeugen eines Vergehens überführt werden. So sind ferner beim Subdiaconus, Acoluthus, Exorcista, Lector und Ostiarius wenigstens sieben Zeugen erforderlich. Auch müssen diese Zeugen sowohl, als die Ankläger völlig unbescholtene Männer sein.

3. *Leo IV. in einem Briefe an die Bischöfe in Britanien (um das J. 850. aus Rom nach England).*

Wir erklären, dass kein Bischof jemals anders verurtheilt werden könne, als entweder vor der gesetzlichen Zahl von zwölf Mitbischöfen, oder wenn sich das Urthel auf die Aussage von zweiundsiebenzig zulässigen Zeugen stützt. §. 1. Auch müssen diese Zeugen zuvörderst auf die heil. vier Evangelien Christi einen Eid leisten, dass sie nichts Falsches aussagen wollen, wie uns diess vom heil. Sylvester überliefert worden ist und wie es bekanntlich noch heut zu Tage in der heil. Römischen Kirche gehalten wird. Sollte sich aber unter Denen, auf deren Verurtheilung Andere dringen, auch ein Bischof befinden und dieser darauf antragen, seine Angelegenheit unmittelbar dem Römischen Bischof vorzulegen, so darf sich Niemand unterfangen ein Endurthel gegen ihn auszusprechen. Er soll vielmehr erst gehört werden.

Quaestio VI.

c. 36. *In einer Kirchenversammlung zu Sardica, c. 7. (im J. 347. in Thracien).*

Wenn ein Bischof angeklagt und von den versammelten Mitbischöfen seiner Provinz zur Absetzung verurtheilt worden ist, gegen diesen Ausspruch aber appellirt und seine Zuflucht zum heil. Bischof der Römischen Kirche genommen und um

*) Matth. 10, 24.

Digitized by Google

Bundesgesetz über die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

Vom 14. Oktober 1887.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Artikels 32 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. Juni 1887, beschließt:

Art. 1. Der Ertrag der Zölle und der Tabakgefälle wird, nach Abzug der Kosten der Zollverwaltung und der Tabakgefälle, sowie der Rückzölle, zu gleichen Theilen unter die Kantone vertheilt.

Art. 2. Der Antheil jedes Kantons wird nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung berechnet.

Art. 3. Die Vertheilung findet alljährlich statt.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 5. Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrath, als Beschlußbehörde, Bern, den 14. Oktober 1887.

Der Präsident: Welti.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerath, als Beschlußbehörde, Bern, den 14. Oktober 1887.

Der Präsident: Wirz.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Erlasse.

1. Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

2. Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

3. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

4. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

5. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

6. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

7. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

8. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

9. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

10. Art. 32 der Verfassung und das Bundesgesetz betreffend die Verwendung des Ertrages der Zölle und Tabakgefälle.

welche von Unserer Seite keine Beschwerde oder Anklage dulden wollen. Denn wir wissen, dass Wir vom Herrn über sie, nicht aber dass sie über Uns gesetzt sind. Und wie der Höhere von dem Niedern nicht gerichtet werden kann, so ist er auch einer Anklage desselben nicht unterworfen, weil alles Erhabene auch ausgezeichnet ist. Wir tragen die Lasten Aller, die da beschwert sind, oder vielmehr, es trägt sie durch Uns der heil. Apostel Petrus, Dessen Stelle Wir durch Unsere Sendung vertreten und der Uns durch seine Vorschrift lehrt, dass Wir, gestützt auf seinen Beistand, für jetzt und alle Zeiten dem Ungemache trotzen können.

5. *Eusebius an die französischen Bischöfe, Epist.* 1. *(im J.* 307. *oder* 302. *aus Rom nach Frankreich).*

Es ist verordnet und bisher auch so gehalten worden, dass Bischöfe von Laien nicht angeklagt werden können. Denn die Letztern haben eine ganz andere Richtung und Viele von ihnen hegen wider Jene die feindseligsten Gesinnungen, weil der Lebenswandel und die Handlungen derselben abgeschieden und von denen der Laien getrennt sein sollen. Deshalb dürfen auch die Bischöfe nicht von solchen Personen beunruhigt werden, welche ihrem Beispiele eines keuschen und ernsten Lebenswandels nicht folgen, ja nicht einmal dulden wollen, dass die Bischöfe gegen sie eine Anklage erheben.

6. *Der Papst Fabianus an die Bischöfe des Morgenlandes, Epist.* 2. *(um das J.* 240. *aus Rom in den Orient).*

Eben so, wie es den Priestern und übrigen Geistlichen verboten ist, gegen weltliche Personen oder Laien Anklage zu erheben, kann es auch den Letztern nicht gestattet werden, gegen Jene als Ankläger aufzutreten. So ist also keiner von beiden Theilen der Anklage des andern unterworfen. Denn sowie der Lebensweg, welchen die Priester des Herrn wandeln müssen, auf keine Weise mit dem der Laien in Berührung kommen darf, so ist es dasselbe mit rechtlichen Verhandlungen, auf welche sich ein Diener des Herrn überhaupt nicht einlassen soll.

7. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (etwa im J.* 813. *in Deutschland).*

Es ist beschlossen worden, dass die Pfarrer berechtigt [und verbunden] sein sollen, Mitglieder ihrer Gemeinde anzuklagen, so wie gegen dieselben Zeugniss abzulegen. Im Unterlassungsfalle sollen sie ihrer Aemter entsetzt werden.

Digitized by Google

c. 10. *Der Papst Sylvester am Schlusse einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 324. zu Rom).*

Ein Ostiarius*) darf gegen einen Exorcista, dieser gegen einen Acoluthus, dieser gegen einen Subdiaconus, dieser gegen einen Diaconus, dieser gegen einen Presbyter und dieser gegen einen Episcopus weder als Ankläger, noch als Zeuge auftreten.

11. *Der Papst Zephirinus an die Sicilianischen Bischöfe, Epist. 1. (im J. 198. [203.] aus Rom nach Sicilien).*

Kein niederer Geistlicher darf gegen einen höheren Anklage erheben.

c. 13. *Der Papst Eusebius an die Bischöfe in Alexandrien, Epist. 2. (im J. 307, oder 312. [310.] aus Rom nach Egypten).*

Die Mitglieder einer Gemeinde, welche einem Pfarrer anvertraut sind, dürfen denselben weder zu Rede stellen (er müsste denn vom wahren Glauben abgefallen sein), noch überhaupt Anklage gegen ihn erheben. Seine Handlungen dürfen übler Nachrede schlechterdings nicht ausgesetzt sein, wenn sie auch wirklich tadelnswürdig erscheinen sollten.

14. *Ein Ausspruch des Anacletus, welcher sagt: (um das J. 104. [100.] zu Rom).*

Laien sind als Ankläger gegen Bischöfe nicht zulässig, weil Viele von ihnen höchst feindselige Gesinnungen gegen dieselben hegen. Auch ziemt es sich nicht, dass solche Personen als Ankläger gegen die Bischöfe auftreten, welche dem ernsten Beispiele derselben nicht folgen wollen.

15. *Derselbe Anacletus an die Italienischen Bischöfe, Epist. 2. (um das J. 103. [100.] aus Rom für Italien).*

Die wider jene Geistlichen erhobene Anklage, über welche ihr Uns um Rath gefragt habt, darf nur von zulässigen und völlig rechtschaffenen Männern ausgehen, welche sich kein Verbrechen zu Schulden gebracht haben und selbst von jedem Verdachte eines solchen frei sind. Denn der Herr hat nicht gewollt, dass Die, welche mit Seinem heiligen Leibe in tägliche Berührung kommen, von niedrig denkenden und schlecht gesinnten Menschen, welche gar nicht berechtigt sind, Jemanden anzuklagen, ihrer Ehre beraubt oder auch nur einer übeln Nachrede ausgesetzt werden, sondern Er hat vielmehr die sün-

*) So muss, wie der Zusammenhang der ganzen Stelle zeigt, das Wort Clericus verstanden werden.

Ehe Ferdinand I. starb, hatte er seine Absicht, seine Länder unter seine Söhne zu theilen, ausgeführt. Maximilian II. erhielt Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Ungarn, Mähren, Schlesien, Lausitz, Nieder- und Ober-Oesterreich, Kärnthen, Krain, Görz, Istrien, Gradiska, Mantua, Montferrat, Finale, Piombino, Elba, Castiglione, Solferino, Castel Goffredo, Asola, Medole, Castel Venzago, Castel Novo, Castel Nuovo, Castel Bolognese, Castel Arquato, Castel Guelfo, Castel Franco, Castel Maggiore

Quaestio VIII.

1. *Der Papst Calixtus I. an die Französischen Bischöfe, Epist.* 2. (*im J.* 222. *aus Rom nach Frankreich*).

Anklagen dürfen nicht anders, als schriftlich angenommen werden. Auch ist es Niemandem gestattet, eine Anklage gegen einen Abwesenden zu erheben.

2. *Aus dem Codex: Lib. IV. Tit.* [XIX.] *de Probationibus: L. final.* [25.] (*um das J.* 384. [*im J.* 382.]).

Allen Anklägern thun Wir*) zu wissen, dass sie nur solche Angelegenheiten zur öffentlichen Anzeige bringen dürfen, welche durch zulässige Zeugen, oder durch unverdächtige Urkunden, oder wenigstens durch Anzeichen, welche zur Ueberzeugung unbezweifelt beitragen, bewiesen werden können.

3. *Der Papst Eutychianus an die Sicilianischen Bischöfe, Epist.* 2. (*im J.* 283. *aus Rom nach Sicilien*).

Wer es auch sei, der ein Verbrechen rügen will, er stelle sich vor Gericht, gebe den Namen des Schuldigen an, gelobe, sich im Falle des verfehlten Beweises derselben Strafe zu unterwerfen, welche bei günstigem Erfolge seiner Anklage über den Gegner verhangen worden wäre und unterwerfe sich gleich Letzterem (obwohl hier allerdings sein Stand zu betrachten ist), der gefänglichen Haft, glaube auch ja nicht, dass er ungestraft lügen dürfe, indem vielmehr die Verläumder eine gleiche Ahndung trifft. (Und weiter unten:) §. 1. Völlig unzulässig sind aber als Ankläger Die, welche sich mit Sterndeutern und Zauberern eingelassen haben.

4. *Sixtus III. in einem Briefe an die Bischöfe des Morgenlandes, c.* 4. (*etwa um das J.* 440. *aus Rom in den Orient*).

Wer Jemanden eines Verbrechens anklagt, möge sich schriftlich zum Beweise desselben anheischig machen. Auch muss die Untersuchung stets an dem Orte geschehen, wo das Verbrechen begangen worden ist. Kann aber der Ankläger den Beweis nicht führen, so muss er selbst die Strafe erleiden, die er dem Angeklagten zuziehen wollte.

5. *Der Papst Stephan I. Epist.* 2. *c.* 4. (*im J.* 255. *an alle Bischöfe*).

Eine schriftliche Anklage ist niemals zulässig**), vielmehr muss dieselbe vom Ankläger in eigner Person und mündlich angebracht werden, dafern nur diese Person zuläs-

---

*) Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius.
**) Vgl. oben c. 1.

Digitized by Google

sig und unverdächtig ist. Auch ist die Gegenwart des Angeklagten hierzu erforderlich, weil ein Abwesender weder anklagen, noch angeklagt werden kann.

Causa III.

Quaestio I.

1. *Der Papst Cajus in seinem Briefe an den Bischof Felix, c. 3. (im J. 296. aus Rom).*

Den Bischöfen, welche ihrer Besitzungen und Aemter beraubt worden sind, muss nach Vorschrift der Gesetze vorerst Alles, was ihnen entzogen worden ist, vollständig zurückgegeben werden, denn bevor diess geschehen, können sie keines Verbrechens angeklagt werden.

2. *Fabianus, Epist. 2. an die Bischöfe des Morgenlandes (um das J. 240. aus Rom in den Orient).*

Wenn Bischöfe aus ihren Bisthümern oder Pfründen ohne Vorwissen des Papstes zu Rom vertrieben worden sind, so können sie nicht anders zur Synode vorgeladen werden, als wenn ihnen ihre Aemter und ihr Besitzthum vorerst vollständig zurückgegeben worden sind. Denn es würde ganz vernunftwidrig sein, eine Anklage gegen sie in der Zeit zuzulassen, während welcher sich ihre Güter, Aemter oder andere Besitzungen in den Händen ihrer Feinde oder irgend Jemandes befinden. Auch soll diess weder den vorgesetzten noch untergebenen Geistlichen gestattet sein, so lange sich Jene noch nicht wieder im Besitze ihrer Aemter, Güter und Rechte befinden.

3. *Johann I., Bischof der Stadt Rom, schreibt an den Erzbischof Zacharias, Epist. 1. (im J. 523. zu Rom).*

Den beraubten oder vertriebenen Bischöfen muss nach der Verordnung der Päpste sofort Alles, was ihnen entzogen worden ist, zurückgegeben und wieder an den Ort gebracht werden, von welchem es weggenommen worden war, ohne dass es hier darauf ankommt, ob der Verlust durch Zeitverhältnisse, durch Gefangenschaft, durch Arglist oder Gewaltschritte der Vorgesetzten oder auf irgend eine andere rechtswidrige Weise herbeigeführt worden war und ob dieser Verlust das Vermögen der Kirche oder das eigene der Bischöfe betrifft, wenn sich nur derselbe vor der gegen die Bischöfe erhobenenen Anklage oder der gesetzmässigen Ladung vor die Synode ereignet hat.

Digitized by Google

c. 5. *Der Papst Alexander I., Epist. 2. zu Anfange (im J. 116. aus Rom an alle Bischöfe).*

Niemand wird zweifeln, dass die Guten von den Bösen fortwährend verfolgt und beunruhigt werden. Darum wollen wir uns unter die allmächtige Hand Gottes beugen, damit Er uns Beistand leiste in den Zeiten der Bedrängniss. Denn wie der brüllende Löwe umhergeht und sieht, wen er verschlinge, so ist es dasselbe mit dem Teufel, der nicht aufhört, auszuspähen, wen von den Gläubigen er in's Verderben bringe, und diess gilt vorzugsweise von Denen, die er als die innigsten Anhänger und Vertrauten des Erlösers kennt. Die Vertrauten des Erlösers nenne ich aber Die, welche Derselbe sich eigens geweihet und welche er zum Apostolischen Amte*) berufen hat. Denn diese bitten für das Volk und befreien dasselbe von seinen Sünden, welche sie durch Gebete und Opfer tilgen und niederschlagen. (Und weiter unten:) Wer nun zu euerer Gemeinschaft gehörte, sich aber derselben entzogen hat, ist erweislich eher ein Schismatiker [Abtrünniger], als ein Bischof zu nennen, denn der Prophet sagt: „Siehe, wie fein „und lieblich ist es, dass Brüder einträchtig bei einander „wohnen“**). Die aber wohnen nicht einträchtig bei einander, welche sich dem Troste ihrer Brüder entziehen, oder, was noch schlimmer ist, ihnen hinterlistig nachstellen, oder Schlingen legen. (Und zu Ende seines dritten Briefes:) Es kreuzigt den Herrn, wer ihn in seinen Priestern verfolgt, denn das Kreuz bezeichnet die Pein. Ein grosses Kreuz trägt aber Der, welchem Gewalt geschieht.

Quaestio II.

1. *Der Papst Johann I., Epist. 1. an den Erzbischof Zacharias (im J. 523. zu Rom).*

Den Bischöfen, welche ihrer Besitzungen beraubt oder aus denselben vertrieben worden sind, soll [nach ihrer Wiedereinsetzung], wenn sie [wegen einer gegen sie erhobenen Anklage] vor die Synode geladen worden, dieselbe Zeitfrist für ihr Erscheinen gestattet sein, während welcher sie ihr Besitzthum hatten entbehren müssen.

c. 4. *Der Papst Euaristus, Epist. 2. (im J. 108. aus Rom nach Aegypten).*

Wir haben vernommen, dass gewisse Bischöfe von euch ehrenrühriger Weise verläumdet, verfolgt und aus ihren Städten

*) Wohin die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, gerechnet werden.
**) Psalm. 133, 1.

Digitized by Google

Ziffer 1 der Verordnung vom 14. Juli 1919, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögen, Gesetzbl. S. 153, wird bestimmt, daß die Kriegsabgabe vom Vermögen, die nach Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 1919, Gesetzbl. S. 153, für das Jahr 1919 zu entrichten ist, in zwei Raten, die erste Rate am 1. Oktober 1919, die zweite Rate am 1. Januar 1920, zu bezahlen ist. Die Vorschrift in Ziffer 1 Satz 2 der Verordnung vom 14. Juli 1919, wonach die Kriegsabgabe vom Vermögen, die nach Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 1919 für das Jahr 1919 zu entrichten ist, auf Verlangen des Steuerpflichtigen in zwei Raten, die erste Rate am 1. Oktober 1919, die zweite Rate am 1. Januar 1920, zu bezahlen ist, wird aufgehoben.

Stuttgart, den 30. September 1919.

Finanzministerium.
Liesching.

---

2. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 14. Juli 1919, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögen.

Aufgrund des Art. 2 des Gesetzes, betr. die Kriegsabgabe vom Vermögen, vom 8. April 1919, Gesetzbl. S. 153, wird verordnet:

Ziffer 1 der Verordnung vom 14. Juli 1919, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögen, Gesetzbl. S. 153, wird dahin abgeändert, daß die Kriegsabgabe vom Vermögen, die nach Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 1919 für das Jahr 1919 zu entrichten ist, auf Verlangen des Steuerpflichtigen in zwei Raten, die erste Rate am 1. Oktober 1919, die zweite Rate am 1. Januar 1920, zu bezahlen ist.

Stuttgart, den 30. September 1919.

Finanzministerium.
Liesching.

---

3. Die Zeit vom 1. Juli 1919 an für die Berechnung der Kriegsabgabe vom Vermögen.

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1919.

Für die Berechnung der Kriegsabgabe vom Vermögen, die nach Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 1919, Gesetzbl. S. 153, für das Jahr 1919 zu entrichten ist, wird bestimmt, daß das Vermögen, das am 1. Juli 1919 vorhanden war, zugrunde zu legen ist.

Stuttgart, den 30. September 1919.

Finanzministerium.
Liesching.

rechte, so wie Alles, was ihm durch die Nachstellungen seiner Feinde widerrechtlicher Weise entzogen worden ist, auf dem Wege des Gesetzes zurückerhalten. Denn [bevor diess geschehen ist, darf er vor kein Gericht geladen, noch auch verurtheilt werden, er müsste denn, um selbst Hülfe zu suchen (nicht aber, um sich als Angeklagter zu stellen) freiwillig erscheinen. Auf keine Weise darf er daher von irgend Jemandem gezwungen werden, [auf eine gegen ihn erhobene Anklage] zu antworten, wenn ihm nicht vorher Alles, was er durch die Winkelzüge seiner Widersacher verloren hat, nach dem Ausspruche der ehrwürdigen Kirchenversammlung und in Folge der gesetzlichen Verfassung vollständig zurückgegeben worden ist. §. 1. Wenn nun ein solcher Bischof in den vorigen Stand und in alle seine Amtsrechte wieder eingesetzt worden ist und Zeit gehabt hat, seine Angelegenheiten sicher und ungestört wieder zu ordnen, so mag er, jenachdem es ihm die Umstände erlauben, innerhalb vier, fünf, sechs oder sieben Monaten, aber nicht früher, auf eine gewisse Zeit vor eine rechtmässig und in gehöriger Form berufene Kirchenversammlung geladen werden, und mag sich dort, wenn es für angemessen erachtet wird, gegen die Behauptungen seiner Ankläger vertheidigen.

9. *Der Papst Pelagius an den Priester Petrus (etwa um das J. 557. zu Rom).*

Was Uns bedauerlicher Weise über die Betrügereien des Maximilianus berichtet worden ist, wird schwerlich auf eine andere Art vollständig erörtert werden können, als wenn das Kirchenvermögen, welches Derselbe zu seinem eignen Vortheile zersplittert hat, bis zu Austrag der Sache seiner Verwaltung entzogen wird. Deshalb begehren Wir, ihr wollet ihn einstweilen von der Verwaltung jenes Kirchenvermögens entfernen, auch so lange die Untersuchung anhängig ist, ein wachsames Auge auf ihn haben.

Quaestio III.

1. *Der Papst Felix II. in einem Briefe an die Amtsbrüder in Aegypten, c. 8. (im J. 356. [483.] aus Rom nach Aegypten).*

Wenn sich ein Angeklagter vor Gericht einfindet, so ist ihm, wenn er es wünscht, nöthigen Falles und auf sein Ansuchen die von Unsern Vorgängern eingeführte Frist ohne Weiteres zu bewilligen, auch sind ihm die von ihm selbst gewählten Richter zu bestellen.

Digitized by Google

2. *Aus demselben Briefe an die Amtsbrüder in Aegypten, c. 20. (um das J. 356. [483.] aus Rom nach Aegypten).*

In Hinsicht auf die Frist, welche angeklagten Bischöfen einzuräumen sei, und über welche ihr bei Uns angefragt habt, sind von Unsern Vorgängern sehr verschiedene Anordnungen ergangen. Einige nämlich haben solchen Bischöfen, damit sich dieselben vor den Winkelzügen ihrer Ankläger hüten, ihre Vertheidigung vorbereiten, sich ihrer Zeugen versichern und den Rath ihrer Mitbischöfe und anderer Freunde einholen möchten, ein Jahr und sechs Monate verwilligt. Andere wieder nur ein Jahr und in dieser Vorschrift stimmen die Meisten überein. Eine kürzere Zeit aber, als sechs Monate habe ich nirgends angeordnet gefunden, denn diese sind ja den Laien nachgelassen, um wieviel mehr nicht den Priestern des Herrn? (Und weiter unten:) §. 1. Eine solche Frist darf nicht auf eine allzu kurze Zeit beschränkt werden, sondern muss etwas umfänglicher sein, damit sich die Angeklagten gehörig vorbereiten, die sämmtlichen Mitbischöfe ihrer Provinz um Rath fragen, für Zeugen sorgen und sich auf diese Weise gegen ihre Verfolger vollständig waffnen können.

c. 4. *Der Papst Damasus I., Epist. 3. an den Erzbischof Stephan (im J. 402. aus Rom nach Afrika).*

Palea.

Denjenigen Personen, welche peinlich angeklagt worden sind, ist eine Frist von sechs Monaten, oder, nöthigen Falles, auch eine noch längere zu verwilligen.

Quaestio IV.

1. *Der Papst Hyginus, Epist. 2. (im J. 140. aus Rom nach Athen).*

Den, welcher sich fremdem Irrthume hingiebt, oder den Weg, welchen er eingeschlagen hat, wieder verlässt, oder den Anordnungen des Apostolischen Stuhles nicht Folge leisten will, können Wir nicht als den Unsrigen erkennen und gestatten ihm nicht, Diejenigen anzuklagen, welche des wahren Glaubens sind und den Verfügungen der heil. Väter gehorchen. Denn zwischen Gläubigen und Ungläubigen findet ein grosser Unterschied Statt.

2. *Der Papst Anacletus in seiner ersten Decretale (um das J. 102. aus Rom an alle Bischöfe).*

Unser hochseliger Vorgänger Clemens, ein Mann nach dem Beispiel der Apostel und erfüllt von dem Geiste Gottes,

hat im Vereine mit seinen heiligen Amtsbrüdern folgende Verordnung erlassen: „Des Rechtes, Anklage zu erheben, oder „Zeugniss abzulegen, müssen Diejenigen entbehren, welche die „Lehre Christi und die Würde Seines Namens gering achten, „oder seines Gesetzes uneingedenk sind, oder ihrem Vorsatze „untreu werden, oder überhaupt auf die allgemeinen Gebote „nicht achten. Die Uebertreter des Gesetzes Christi, oder „die, welche dasselbe auf irgend eine Weise verletzen oder „von ihm abweichen, werden Apostaten genannt. Alle „Apostaten sind aber, wenn sie nicht vorerst zur christlichen „Kirche zurückkehren, gänzlich ausgeschlossen und sind gegen „Rechtgläubige weder als Ankläger, noch als Zeugen zulässig."

5. *Der Papst Pius I., Epist. 1. (um das J. 157. aus Rom an alle gläubige Christen).*

Wer seinem Vorsatze untreu wird und die Anordnungen des Apostolischen Stuhles übertritt, soll mit der Strafe der Ehrlosigkeit belegt werden. Unzulässig sind daher alle Behauptungen solcher Personen, deren Glaube verdächtig ist. Vielmehr muss vor allen Dingen der Glaube und der Lebenswandel geprüft werden und nur Diejenigen sind der Aufnahme fähig, welche in dieser Prüfung untadelhaft bestehen. Vor dieser Prüfung aber darf Niemand aufgenommen werden.

4. *Der Papst Calixtus [I.] an die Französischen Bischöfe, Epist. 2. c. 4. (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Geschlechtsverbindungen unter Blutsverwandten sind weder gesetzlich, noch dürfen sie fortbestehen, sondern müssen aufgelöst werden. (Und weiter unten c. 5.:) §. 1. Wer eine ungesetzliche Verbindung eingegangen, oder sich erweislich ohne Ehestiftungen und ohne priesterliche Einsegnung verheirathet hat, soll weder einen Priester, noch Den, welcher in einer gesetzlichen Ehe lebt, anzuklagen berechtigt sein. Denn wer sich mit dem Verbrechen der Blutschande befleckt hat, ist ehrlos und kann folglich gegen die obengenannten Personen nicht Anklage erheben. Und nicht bloss sie selbst sind dieser Strafe unterworfen, sondern Alle, welche mit ihnen übereinstimmen. §. 2. Ein Gleiches gilt von Denen, welche sich des Verbrechens der Entführung schuldig machen, oder welche sich an ihren Vorgesetzten vergreifen. Alle diese Verbrecher straft auf die gedachte Weise das weltliche Gesetz. Wir aber nehmen sie, obwohl sie ehrlos sind, zum Zwecke der Busse wieder auf.

5. *Derselbe in demselben Briefe (im J. 222. zu Rom).*

Verschwörer dürfen schlechterdings Niemanden anklagen und eben so wenig hat die Anklage Derjenigen eine Wirkung, welche mit dem Banne der Kirche belegt sind.

6. *Der Papst Stephan I., Epist. 2. (im J. 255. aus Rom an alle Bischöfe).*

Wer mit dem Kirchenbanne belegt ist, darf von Niemandem anerkannt werden und Niemand darf seinen Reden oder Schriften Glauben beimessen. Unter Denen aber, welche mit dem Kirchenbanne belegt sind, verstehe ich Die, welche die Bischöfe in ihren Schriften für Ausgestossene erklärt haben oder auch die, welche schon durch bereits vorhandene Gesetze [die auf sie Anwendung leiden], von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

7. *Der Papst Fabianus, Epist. 1. an die Diener der Kirche (im J. 236. zu Rom).*

Alle Diejenigen, welche von den heil. Vätern für die vergangenen oder zukünftigen Zeiten mit dem Bannfluche belegt sind, sollen, wie Wir hiermit verordnen, gänzlich unfähig sein, gegen gläubige Christen eine Anklage zu erheben.

8. *Der Papst Stephan [I.], Epist. 2. c. 8. (im J. 255. aus Rom an alle Bischöfe).*

Ein Geistlicher, welcher seinen Bischof angeklagt oder auf irgend eine Weise angefeindet hat, ist von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, denn er wird ehrlos, auch seines Amtes entsetzt und muss der Curie dienen.

9. *Der Papst Alexander I., Epist. 1. c. 1. (etwa um das J. 115. aus Rom an alle Bischöfe).*

Diejenigen, welche ihre Bischöfe anfeinden und sie widerrechtlicher Weise gegen die Vorschriften der Apostel um ihr Amt zu bringen suchen, sollen, obwohl sie nicht mit dem Tode bestraft werden dürfen, weil der Herr sagt: „Ich habe „keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass sich „der Gottlose bekehre von seinem Wesen und lebe“*), dennoch für die ganze Zukunft ehrlos sein, und in ein benachbartes Land verbannt werden. In Hinsicht auf solche Personen haben wir schon seit den Aposteln das Gesetz, welches auch noch heut zu Tage beobachtet wird, dass sie nämlich unfähig sein sollen, die Bischöfe anzuklagen oder Zeugniss gegen sie abzulegen, indem Wir Denjenigen verbieten, ihre Stimme zu

*) Ezech. 33, 11.

Digitized by Google

erheben, von welchen Wir wissen, dass sie, nicht sowohl durch die Stimme der Menschen, als vielmehr durch die Stimme Gottes als [geistig] todt zu betrachten sind.

10. *Der Papst Zephirinus I., Epist. 1. an die Sicilianischen Bischöfe (im J. 198. [203.] aus Rom nach Sicilien).*

Die Verläumder (welche das göttliche Gebot auszurotten befiehlt), nicht minder alle Die, welche Anderen Feinde zu erwecken suchen, sollen auf keine Weise berechtigt sein, Bischöfe anzuklagen, oder Zeugniss gegen sie abzulegen.

11. *Der Papst Eutychianus, Epist. 2. an die Sicilianischen Bischöfe (im J. 283. aus Rom nach Sicilien).*

Niemals soll es einem Ehrlosen oder Kirchenräuber gestattet sein, in irgend einer Angelegenheit gegen einen rechtgläubigen Christen (selbst wenn derselbe von geringem Stande oder ein Leibeigner wäre, Zeugniss abzulegen, und eben so ist es ihm verboten, eine bürgerliche oder peinliche Klage wider Jenen anzustellen, der Gegenstand möge sein, welcher er wolle.

12. *Der Papst Johann VIII. an einen gewissen Bischof (um das J. 873. aus Rom nach Deutschland.)*

Es wird dir bekannt sein, dass Engeltrude, die Ehefrau des Boso, nicht nur mit der Excommunication, welche von der brüderlichen Gemeinschaft ausschliesst, sondern auch mit dem Bannfluche, welcher von der Liebe Christi, nämlich der Kirche trennt, zu wiederholten Malen belegt worden ist.

Quaestio V.

1. *Der Papst Calixtus [I.], Epist. 2. an die Französischen Bischöfe (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Die Blutsverwandten eines Anklägers dürfen gegen Fremde kein Zeugniss ablegen und eben so wenig ist diess solchen Personen gestattet, welche mit dem Ankläger nähern Umgang pflegen oder zu seinem Hauswesen gehören. Wohl aber ist es Blutsverwandten, wenn sie sonst wollen, erlaubt, gegen einander selbst zu zeugen, keinesweges aber gegen andere [nicht zur Familie gehörige] Personen.

2. *Der Papst Anacletus, Epist. 3. c. 5. (im J. 104. [100.] aus Rom an alle Bischöfe).*

Als Ankläger oder Zeugen können gegen einander nicht auftreten, welche noch Gestern oder Vorgestern [neuerdings] Feinde waren, damit nicht der Erzürnte hierdurch Gelegenheit

Digitized by Google

8. *Stephan I., Bischof der Römischen Kirche, an alle Bischöfe, Epist. 2. von den Anklagen, welche gegen Priester erhoben werden, c. 3. (im J. 255. zu Rom).*

Solche Anklagen oder Ankläger, welche die weltlichen Gesetze nicht anerkennen, haben schon Unsere Vorgänger verworfen und auch Wir erklären sie für unzulässig. Daher darf kein Ausländer als Ankläger gegen Geistliche auftreten oder ihr Richter sein. So steht auch von Loth geschrieben: „Du bist der einzige Fremdling hier und willst regieren?“ *) Auch darf gegen einen der Unsrigen kein Leibeigner oder Freigelassener und eben so wenig eine verdächtige Person oder ein Ehrloser Anklage erheben.

9. *Der Papst Eusebius, Epist. 3. an die Bischöfe in Toscana (im J. 307. oder 312. [311.] aus Rom nach Toscana).*

Mit Zustimmung aller Bischöfe, welche Uns umgeben, setzen Wir wiederholt fest und bestätigen dadurch die ältern Verordnungen Unserer Vorgänger, dass Mörder, Zauberer, Diebe, Kirchenräuber, Entführer, Ehebrecher, Blutschänder, partheiische Personen, bestochenes Hausgesinde, Meineidige und Die, welche falsches Zeugniss abgelegt haben, nicht minder Die, welche mit Sterndeutern und Wahrsagern vertrauten Umgang pflegen und andere ähnliche Personen schlechterdings unfähig sein sollen, als Ankläger oder Zeugen aufzutreten, weil sie ehrlos sind. Mit Recht sind sie zurückzuweisen, da ihre Aussage nur Unheil bringen kann.

10. *Papst Julius I. in einem Rescripte an die Morgenländer, c. 33. (im J. 337. zu Rom).*

In der schon erwähnten Kirchenversammlung ist beschlossen worden, dass partheiische Personen, Ehrlose, Verläumder, Schmeichler, Aufwiegler, Verwandte, Verbrecher, so wie auch Die, welche ein Gewerbe mit Processen treiben, völlig unfähig sein sollen, als Ankläger aufzutreten, sondern dass nur solche Personen dazu berechtigt sein dürfen, an welchen nicht der geringste Verdacht haftet.

11. *Der Papst Felix II., Epist. 1. c. 14. (im J. 356. [483.] aus Rom nach Egypten).*

Leibeigne, Freigelassene, Ungläubige, Verbrecher, Verläumder, Aufwiegler, Personen, welche ein Gewerbe mit Processen treiben oder zu Anklagen und üblen Nachreden leicht zu bewegen sind, Ehrlose und überhaupt Alle, welche das

*) Gen. 19, 9.

weltliche Gesetz zur Anklage öffentlicher Verbrechen für unzulässig erklärt, sollen auch unfähig sein, Bischöfe anzuklagen.

12. *Der Papst Calixtus I., Epist.* 2. *an die Französischen Bischöfe* (*im J.* 222. *aus Rom nach Frankreich*).

Ankläger oder Zeugen, welche verdächtig sind, dürfen nicht zugelassen werden. Diess gilt namentlich von Denen, welche im vertrauten Umgange [mit dem Ankläger] stehen, oder zum Hauswesen [des Letztern] gehören, so wie von den Verwandten des Anklägers, welche Alle gegen fremde Personen kein Zeugniss ablegen dürfen, denn die Verhältnisse der Verwandtschaft, der Freundschaft und die Dienstverhältnisse pflegen bei den Aussagen der Wahrheit sehr hinderlich zu sein. Die Geschlechtsliebe, die Furcht und der Geiz stumpfen gewöhnlich die Sinne der Menschen ab und bringen die verkehrte Ansicht hervor, dass das Gewinnen eine Tugend und das Geld eine Belohnung der Klugheit sei.

13. *Der Papst Pelagius II., Epist.* 1. *c.* 4. (*im J.* 582. *aus Rom nach Campanien*).

Alle diejenigen, welche ihre [leiblichen oder geistigen] Väter anfeinden, sollen als Widersacher, ja als Mörder ihrer Väter betrachtet werden und ehrlos sein. (Und weiter unten:) Wer daher ein solches Verbrechen begangen hat, darf zur Anklage eines Bischofs nicht zugelassen werden, sondern ist gänzlich zurückzuweisen, denn die kirchlichen Satzungen Unserer Vorgänger verordnen, dass eine Anklage, oder ein Zeugniss derjenigen Personen, welche irgend Jemanden mit ihrem Hass verfolgen, oder anfeinden oder überhaupt partheiisch erscheinen, vollkommen unstatthaft sei.

14. *Der Papst Paschalis* [*II.*] (*etwa um das J.* 1100. *zu Rom*).

Palea.

Einem Bischof soll es nicht gestattet sein, Diejenigen mit einer gegen ihn zu erhebenden Anklage zurückzuweisen, mit welchen er vertraulichen Umgang gepflogen hat, er müsste denn dieses Verhältniss schon vor der Anklage aufgehoben haben.

15. *Der Papst Nicolaus I. an den Kaiser Michael, in einem Briefe, welcher sich anfängt: Proposueramus* (*im J.* 865. *aus Rom nach Constantinopel*).

Dass verdächtige und feindlich gesinnte Personen nicht Richter sein dürfen, lehrt theils die Vernunft, theils die Erfahrung. §. 1. Denn wie könnte man wohl Jemandem angenehmer und willkommener sein, als wenn man ihm Gelegenheit giebt, Demjenigen zu schaden, auf welchen er seinen Hass

Digitized by Google

Ehe-Gelübd, und Versprechung, so sie gegen einander thun, ist ein Ehe-Bund, und Ehe-Contract, welcher nicht kan getrennet werden, es sey denn, daß sie beyderseits darein willigen, oder daß einer von ihnen in Ehebruch falle, und sich also selbst von dem andern scheide. Wann aber ein Ehe-Gemahl in Ehebruch fällt, und sich also selbst von dem andern scheidet, so kan der andere Ehe-Gemahl, wann er will, sich wieder verehelichen, und mit einer andern Ehe-Gemahlin leben, als wann der erste todt wäre. Wann aber der andere Ehe-Gemahl, der nicht in Ehebruch gefallen, sich nicht wieder verehelichet, sondern in Keuschheit lebet, so kan er wieder zu dem Ehe-Gemahl, der in Ehebruch gefallen, sich wieder thun, und mit ihm wieder in Ehe leben, und ihn wieder annehmen, und ihm Gnade erzeigen, und ihm verzeihen, wann er Buß thut, und sich bessert. Wann aber der andere Ehe-Gemahl, der nicht in Ehebruch gefallen, sich nicht wieder annehmen will, so soll er sich auch nicht wieder verehelichen, sondern in Keuschheit leben, und soll sich nicht scheiden lassen, es sey denn, daß er ihm verzeihen wolle, und ihn wieder annehmen.

dass man die bösen Absichten partheiischer Richter zu vereiteln und einem Gerichte zu entgehen sucht, welches aus Feinden zusammengesetzt ist. §. 5. Darum hat der heil. Athanasius die Nachstellungen seiner Feinde häufig von sich abgewendet, darum hat sich auch der heil. Johannes, dessen Worte Gold waren, geweigert, vor einer Kirchenversammlung zu erscheinen, welche berufen war, ihn zu verurtheilen.

Quaestio VI.

1. *Der Papst Fabianus an den Bischof Hilarius, Epist.* 3. *c.* 4. (*etwa um das J.* 252. [251.] *zu Rom*).

Die Untersuchung muss stets da geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist und wenn der Ankläger das Verbrechen, welches er Jemandem angeschuldigt hat, nicht beweist, so muss er dieselbe Strafe erleiden, welche im entgegengesetzten Falle über den Schuldigen verhangen worden wäre.

2. *Derselbe in demselben Briefe, c.* 2. (*etwa im J.* 252. [251.] *ebendas.*).

Wenn ein Bischof wegen gewisser Verbrechen angeklagt wird, so kann er verlangen, dass er vor allen Mitbischöfen seiner Provinz vernommen werde, denn ein Angeklagter darf nur vor dasjenige Gericht geladen werden, welchem er ordentlicher Weise unterworfen ist.

3. *Derselbe ebendas.* (*etwa um das J.* 252. [251.] *zu Rom*).

Ein Verklagter muss seinem eignen Richter Rede stehen, wenn er dagegen vor einem fremden Richter belangt wird, braucht er, wenn er nicht will, sich nicht zu verantworten. Allen Verklagten aber ist, wenn sie Appellation eingelegt haben, eine bestimmte Zeitfrist einzuräumen.

4. *Stephan I., Bischof der heil. Apostolischen und allgemeinen Römischen Kirche an alle Bischöfe, Epist.* 2. *c.* 7. (*im J.* 255. *zu Rom*).

Das Befugniss, Jemanden anzuklagen, darf nicht über die Grenzen der betreffenden Provinz hinaus erstreckt, sondern jede Anklage muss innerhalb der Provinz angebracht und von den in derselben befindlichen Mitbischöfen entschieden werden, wenn nicht lediglich an den Apostolischen Stuhl appellirt worden ist.

Digitized by Google

5. *Der Papst Sixtus II., Epist. 1. an den Bischof Gratus (etwa im J. 258. aus Rom nach Afrika).*

Ein Bischof, welcher aus irgend einem Grunde vor den Mitbischöfen seiner Provinz angeklagt oder von den Letztern verurtheilt worden ist, kann füglich appelliren und sich an den Apostolischen Bischof wenden, von welchem es dann abhängt, die Sache entweder persönlich, oder durch seine Stellvertreter einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Wenn nun der Römische Bischof sich der Angelegenheit zum Zwecke einer neuen Untersuchung wirklich angenommen hat, so darf dann kein anderer Bischof an Seine Stelle treten, oder von irgend Jemandem als Richter eingesetzt werden, weil, wenn auch die Mitbischöfe der Provinz das Recht haben, die Sache des angeklagten Bischofs zu untersuchen, sie doch [im Falle eingewendeter Appellation] nicht befugt sind, dieselbe ohne Vorwissen des Römischen Bischofs zu entscheiden.

6. *Der Papst Damasus I. an den Erzbischof Stephan, Epist. 3. c. 2. (im J. 402. [384.] aus Rom nach Afrika.)*

Einem Erzbischof ist es allerdings erlaubt, die ihm untergebenen Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen und über die wichtigsten, kirchlichen Angelegenheiten zu verhandeln, obwohl diess nur in Verbindung mit den sämmtlichen Bischöfen der Provinz geschehen kann, und zwar dergestalt, dass auch nicht ein einziger derselben fehlen darf und Alle in Hinsicht auf die Angelegenheiten der Einzelnen einstimmig sein müssen, allein keinesweges ist es gestattet, die Angelegenheiten der einzelnen Bischöfe oder die wichtigsten Punkte der kirchlichen Verwaltung zu entscheiden, oder die Bischöfe zu verurtheilen, wenn nicht vorerst der Apostolische Stuhl davon in Kenntniss gesetzt worden ist, an welchen, nöthigen Falles, zu seinem Schutze ein Jeder appelliren kann.

7. *Der Papst Eleutherius in einem Briefe an die Französischen Provinzen, c. 2. (im J. 185. aus Rom nach Frankreich).*

Obwohl es gestattet ist, die gegen Bischöfe erhobenen Anklagen und Beschuldigungen vor den Mitbischöfen der Provinz, vor dem Erzbischof oder Primaten zu untersuchen, so darf doch in diesen Sachen ohne Vorwissen des heil. Apostolischen Stuhles nichts entschieden werden, wie bereits von den Aposteln und ihren Nachfolgern [den Päpsten] unter Zustimmung vieler Bischöfe festgesetzt worden ist. Auch dürfen in den bischöflichen Kirchen keine neuen Prälaten angestellt und eingesetzt werden, wenn nicht vorerst hier die Verhältnisse derselben gehörig geordnet worden sind. Was dagegen die Angelegenheiten der übrigen Geistlichen betrifft, so können dieselben vor den Mitbischöfen der Provinz,

Digitized by Google

den Erzbischöfen und Primaten nicht nur verhandelt, sondern auch gültig entschieden werden.

8. *Leo I., Bischof der Stadt Rom an den Anastasius, Bischof von Thessalonich, Epist.* 82., *nach Andern Epist.* 84. *c.* 1. (*im J.* 445. *aus Rom nach Macedonien*).

Ich wundere mich sehr, lieber Bruder! bedauere aber auch höchlich, dass du dich gegen Den, welchem Du keinen andern Vorwurf machen konntest, als dass er sich auf deine an ihn ergangene Ladung nicht gestellt hatte, indem er sich mit Krankheit entschuldigte, zu so harten und heftigen Maassregeln hast hinreissen lassen, zumal da du, wenn Jener auch etwas der Art verdient hätte, doch immer abwarten musstest, was für eine Antwort ich dir auf deine Anfrage ertheilen würde. (Und weiter unten:) Denn wenn er auch ein schweres und unverzeihliches Verbrechen begangen hätte, so musste er seine Strafe von Uns erhalten, und du selbst konntest nicht eher etwas über ihn verfügen, als bis du wusstest, was Wir in dieser Beziehung für eine Meinung hätten. Nämlich, lieber Bruder! Wir haben dich insofern mit Auftrag versehen, als du an Unsern Geschäften Theil nehmen, keinesweges aber, dass du Unsere Machtvollkommenheit ausüben solltest. Wenn daher Das, was du bisher in diesem Geiste angeordnet hast, zu Unserer grossen Zufriedenheit gereicht, so kann dein erwähntes, widerrechtliches Verfahren nur Unser ernstliches Missfallen erregen.

9. *Papst Julius I. an die Bischöfe des Morgenlandes, Epist.* 1. (*im J.* 337. *aus Rom in den Orient*).

Schon in den ältesten Zeiten ist von den heil. Aposteln und den Nachfolgern derselben eine Verordnung ausgegangen, welche in der heil. und allgemeinen Apostolischen Kirche noch heut zu Tage beobachtet wird, dass nämlich ohne Vorwissen des Bischofs zu Rom keine Kirchenversammlungen gehalten und eben so wenig Bischöfe verurtheilt werden dürfen, weil jene Gesetzgeber vorgeschrieben haben, dass die Römische Kirche den ersten Platz unter allen Kirchen einnehmen solle. Und wie der heil. Petrus der erste unter den Aposteln war, so ist auch die Römische Kirche, welche, auf Befehl des Herrn, dem Namen dieses Apostels geweihet ist, die erste und das Oberhaupt der übrigen. Zu ihr nun, als zur Mutter und der höchsten Stelle, die es in der Kirche giebt, müssen alle wichtige Angelegenheiten der Letztern, mithin auch besonders die gerichtlichen Verhandlungen berichtet werden, welche die Bischöfe betreffen und müssen daselbst ihre Erledigung erhalten. Deshalb kann also in solchen Verhältnissen kein anderer Bischof, als der Römische, etwas entscheiden.

Digitized by Google

10. *Der Papst Johann an den Salomo, den dritten und letzten König von Britanien (oder vielmehr Nicolaus I. um das J. 866. aus Rom nach Britanien).*

Es ist das Gesetz Gottes, deines Vaters und der Kirche, deiner Mutter, dass du dich nicht weigern sollst, alle Bischöfe deines Reiches an den Erzbischof von Tours zu weisen und von diesem die Entscheidung zu verlangen. Denn er ist der Erzbischof und alle Bischöfe deines Reiches sind ihm unmittelbar untergeben. Diess geht nämlich unbezweifelt aus den Schriften hervor, welche Unsere Amtsvorgänger hinterlassen haben und aus welchen Wir ersehen, dass dieselben deine Vorfahren sehr nachdrücklich zur Rede gestellt haben, weil sie jene Bischöfe der Aufsicht des erwähnten Erzbischofs entzogen hatten, obwohl Uns erinnerlich ist, dass auch Wir in dieser Beziehung schriftliche Verordnungen erlassen haben. Nachdem nun vor dem Erzbischof von Tours und der vollzähligen Versammlung seiner Collegen, welche aus zwölf Bischöfen bestand, die oben erwähnten Bischöfe in der Form Rechtens vernommen und ihrer Aemter entsetzt worden waren, es sich auch ergeben hatte, dass diese Absetzung den kirchlichen Vorschriften vollkommen gemäss sei, so mussten die abgesetzten Bischöfe sich allerdings bei dieser Entscheidung beruhigen und Die, welche man in ihre Stellen eingeführt hatte, waren nun zur Verwaltung der bischöflichen Aemter vollständig befugt. Wenn aber bewiesen werden kann, dass die abgesetzten Bischöfe [entweder alle, oder einige von ihnen] unschuldig sind, so müssen sie, mit Beseitigung Derer, welche an ihre Stelle gekommen waren, in ihre Aemter wieder eingesetzt werden. Denn da Diejenigen, welche das bischöfliche Amt vor Mir bekleidet haben, die Absetzung solcher Bischöfe, welche aus ihren Kirchen vertrieben worden waren, keineswegs zugelassen, noch gut geheissen haben, so war es auch natürlich, dass sie Die, welche bei Lebzeiten Jener an ihre Stelle gesetzt worden waren, nicht als rechtmässige Bischöfe anerkannten. Wenn du dich aber wirklich weigerst, die oben erwähnten Bischöfe an den Erzbischof von Tours zu weisen, so sende wenigstens zwei von den vertriebenen Bischöfen und zwei von denen, welche an die Stelle der erstern gekommen sind und zwar in Gesellschaft mit dem Legaten deiner Kirche unmittelbar an den Apostolischen Stuhl des heil. Petrus, woselbst es sich nach vorhergehender, gesetzmässiger Untersuchung ergeben wird, welche die wahrhaft berechtigten Bischöfe sind, die dann nicht ordnungswidriger Weise ihre Aemter verlieren dürfen. Denn einen andern Ausweg kann ich in vorliegender Angelegenheit nicht vorschlagen. Nun ist allerdings grosser Streit darüber, wer in Britanien Erzbischof

Digitized by Google

sei und obwohl Niemand sich erinnern kann, dass ihr in euerem Lande jemals eine erzbischöfliche Kirche gehabt hättet, so könnt ihr diess, wenn es sonst euer Wunsch ist (da der allmächtige Gott zwischen euch und Unserm geliebten Sohne, dem ruhmwürdigen König Carl Frieden gestiftet hat), dennoch leicht in's Werk setzen. Solltet ihr aber demungeachtet auf euerem Satze beharren, so braucht ihr diese Streitigkeit nur dem Apostolischen Stuhle vorzulegen, damit aus Unserm Urtheilsspruche klar hervorgehen möge, welche Kirche in euerem Lande von Alters her die erzbischöflische gewesen sei, und euere Bischöfe dann, nach Beseitigung aller Schwierigkeiten, ohne Weiteres erkennen mögen, welcher Kirche sie eigentlich untergeordnet sind. Denn es dürfen die Kirchen Gottes durch den Streit der Könige nicht selbst in die Gefahr eines Zwiespaltes gerathen, da sie vielmehr, soweit sie es vermögen, den Frieden, welchen sie predigen, sowohl unter sich selbst, als gegen alle Andere bewahren müssen.

11. *Der Papst Felix I., Epist.* 1. *an den Paternus (etwa im J.* 270. *zu Rom).*

Wir erklären, dass jede ungerechte Verurtheilung eines Bischofs null und nichtig sein und deshalb von der Synode zurückgenommen werden soll. Auf solche Weise muss man Denen, welche von allen Seiten unterdrückt werden, zu Hülfe kommen.

12. *Der Papst Sixtus III. in einem Briefe an die Bischöfe des Morgenlandes, c.* 3. *(etwa im J.* 440. *aus Rom in den Orient).*

Urtheile, welche gegen Bischöfe von Denen gesprochen werden, die nicht zu der Provinz der Letztern gehören [peregrina iudicia], sollen, wie Wir hiermit durch gegenwärtiges, allgemeine Gesetz (jedoch mit Vorbehalt der dem Apostolischen Stuhle zustehenden Rechte) verordnen, ungültig sein. Denn es ist unstatthaft, dass diejenigen von fremden Richtern Recht nehmen sollen, welche befugt sind, nur die Mitbischöfe ihrer Provinz, welche sie selbst gewählt haben, als Richter anzuerkennen. Ein anderer Fall tritt ein, wenn appellirt worden ist.

13. *Der Papst Anacletus, Epist.* 1. *c.* 3. *(um das J.* 103. [100.] *aus Rom an alle Bischöfe).*

Die Gesetze der Kirche bestätigen Wir kraft Apostolischer Gewalt und verbieten daher, dass Jemand auswärtigen Gerichten unterworfen werde. Darum sagt auch der Herr, indem er des Loth Erwähnung thut, durch Moses Mund:

Digitized by Google

„Du bist der einzige Fremdling hier," sprechen sie: „und willst regieren?*)"

14. *Der Papst Innocenz I. an den Victricius, Bischof von Rouen, Epist. 2. c. 3. (im J. 404. aus Rom nach Frankreich).*

Es ist Niemandem gestattet, mit Hintansetzung derjenigen Bischöfe, welche in derselben Provinz die Kirchen Gottes auf Dessen Anordnung regieren, sich in andere Provinzen zu wenden und die Bischöfe derselben um einen Urtheilsspruch anzugehen oder sich von ihnen richten zu lassen, jedoch abgesehen von den Rechten der Römischen Kirche, der man immer Ehrfurcht zollen, und deren Gewalt ungeschmälert bleiben muss. Sollte sich demungeachtet Jemand etwas dergleichen unterfangen, so wird er seines geistlichen Amtes entsetzt und ist dann im Falle eines Vergehens einem jeden Richter unterworfen.

15. *Der Papst Anacletus, Epist. 1. c. 3. (um das J. 102. [100.] an alle Bischöfe).*

Jede Provinz muss in Gemässheit sowohl der weltlichen, als kirchlichen Gesetze ihre eignen gerechten und unpartheiischen Richten haben, nicht aber fremde, es müsste denn der Apostolische Stuhl kraft seiner Gewalt etwas Anderes verfügen.

16. *Aus einer Kirchenversammlung zu Rom (etwa im J. 785. zu Rom).*

Niemand soll verbunden sein, sich vor das Gericht einer auswärtigen Provinz oder eines auswärtigen Bezirkes zu stellen, ausser auf den Befehl desjenigen Richters, an welchen appellirt worden ist, dergestalt, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen muss. (Und weiter unten:) §. 1. Alles, was in jeder einzelnen Provinz vorkommt, gehört vor die Synode derselben, wie bekanntlich schon die Kirchenversammlung zu Nicäa verordnet hat. §. 2. Das Recht, Jemanden anzuklagen, erstreckt sich nicht über die Grenzen der Provinz hinaus. Vielmehr muss jede Anklage innerhalb der Provinz vorgebracht und von den Mitbischöfen derselben entschieden werden, der Angeklagte müsste denn ein Prälat sein.

17. *Sixtus [Hadrian I.] (vielleicht in derselben Kirchenversammlung zu Rom im J. 783. [785.] ebendas.).*

Wenn ein Geistlicher irgend eines Verbrechens angeklagt wird, so muss diese Sache in der Provinz untersucht werden,

*) Gen. 19, 9.

Digitized by Google

in welcher sich der Angeklagte aufhält und der Ankläger möge ja nicht glauben, dass er den Angeklagten an einem andern oder entferntern Orte vor Gericht ziehen könne.

18. *Aus dem Decrete des Papstes Hadrian (im J. 785. ebendas.).*

Wer Jemanden eines Verbrechens beschuldigt, möge wissen, dass er dasselbe beweisen muss. Auch muss die Untersuchung an dem Orte geschehen, wo das Verbrechen begangen worden ist.

Quaestio VIII.

1. *Der Papst Zephirinus, Epist. 1. an die Sicilianischen Bischöfe (im J. 198. [203.] aus Rom nach Sicilien).*

Die Ankläger der Bischöfe müssen über allen Verdacht erhaben sein, denn der Herr hat gewollt, dass die Säulen seiner Kirche fest stehen, nicht aber, dass ein Jeder daran rütteln sollte. §. 1. Auch soll kein Bischof durch ein Urtheil gebunden sein, welches nicht sein eigner Richter gesprochen hat, was auch durch die weltlichen Gesetze bestätigt wird, wie im Codex Lib. VII. Tit. [45.] de Sententiis et interlocutionibus omnium iudicum, L. penult. [14. folgenden Inhaltes]: §. 2. „Wer als Kläger die Entscheidung „eines Richters verlangt, darf es nicht verschmähen, das Ur„theil des Letztern in derselben Sache auch gegen sich gel„ten zu lassen.“ §. 3. Zwölf Richter kann sich, nöthigen Falles, jeder angeklagte Bischof selbst erwählen und diese müssen dann nach Recht und Gerechtigkeit die Sache entscheiden. Auch darf der Bischof nicht eher vernommen, excommunicirt oder überhaupt verurtheilt werden, als bis er sich seine Richter gewählt hat. Dann erst ist er in gehöriger Form vor die Versammlung seiner Mitbischöfe zu laden, von welchen die Sache gesetzmässig untersucht und rechtlich entschieden werden muss. Das Ergebniss ist jedoch an den Apostolischen Stuhl zu berichten, damit die Angelegenheit dort ihre Erledigung finde. Denn als beendigt kann dieselbe nach dem Ausspruche der Apostel und ihrer Nachfolger nicht eher betrachtet werden, als wenn die Entscheidung vom Apostolischen Stuhle bestätigt ist. (Und etwas weiter oben:) §. 4. Niemand aber kann in seiner Abwesenheit verurtheilt werden, weil diess sowohl göttliche, als menschliche Gesetze verbieten, er müsste sich denn aus Ungehorsam entfernt haben.

Digitized by Google

2. *Der Bischof Felix [Siricius] hat in der zweiten Kirchenversammlung zu Carthago folgenden Ausspruch gethan, c. 10. (im J. 390. in Afrika):*

In Gemässheit der von früheren Kirchenversammlungen gefassten Beschlüsse schlage Ich vor, dass, wenn ein Bischof, was wir nicht fürchten wollen, eines Verbrechens angeklagt wird, aber wegen gebieterischer Umstände nicht mehr Richter auffinden kann, schon die Anzahl von zwölfen zu seiner Vernehmung hinreichend sein soll, damit der Verdacht nicht allzulange auf ihm hafte.

Quaestio IX.

1. *Der Papst Telesphorus in seinem Briefe (etwa um das J. 145. [139.] aus Rom an alle Gläubige).*

Wir verordnen, dass einem Ankläger, welcher seinen Gegner in dessen Abwesenheit belangt, durchaus kein Glaube beigemessen, sondern vielmehr die Zeit abgewartet werden soll, zu welcher die Partheien ihren Streitpunkt gegenseitig in Person erörtern können.

2. *Der Papst Eleutherius in einem Briefe an die Französischen Bischöfe (im J. 185. aus Rom nach Frankreich).*

Die geistlichen Richter mögen sich hüten, in Abwesenheit des Angeklagten ein Urtheil zu sprechen, denn es würde nicht nur dasselbe ungültig sein, sondern sie müssten auch der Synode Rechenschaft über diese Maassregel geben. Ist aber der Ankläger ein Verräther, so soll weder seine Verläumdung Eingang finden, noch er selbst überhaupt gehört werden.

3. *Der Papst Calixtus I., Epist. 2. an die Französischen Bischöfe (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn Der, gegen welchen eine Anklage erhoben wird, abwesend ist, so darf dem Ankläger kein Glaube beigemessen werden. Auch soll in diesem Falle eine mündliche Anklage nur unter gewissen Umständen [difficile], eine schriftliche aber niemals angenommen werden, weil in Schriften Niemand anklagen noch angeklagt werden darf. Vielmehr muss ein Jeder, der einen Andern anklagen will, dieses in Person, mündlich und in Gegenwart des Angeklagten thun.

4. *Der Papst Cornelius an den Rufus, Epist. 2. c. 2. (im J. 251. oder 252. aus Rom in den Orient).*

Alles, was in irgend einer Angelegenheit, oder an irgend einem Orte gegen einen Abwesenden vorgenommen, oder ent-

Digitized by Google

schieden wird, soll völlig ungültig sein, denn einen Abwesenden kann Niemand zur Rechenschaft ziehen, noch giebt es ein Gesetz, welches ihn verurtheilt.

5. *Der Papst Marcellus an den Maxentius, Epist.* 2. (*im J.* 309. *zu Rom*).

Man darf Niemanden verurtheilen oder bestrafen, wenn nicht Ankläger vorhanden sind, welche das Gesetz für zulässig erklärt und wenn nicht dem Angeklagten eine bestimmte Frist, um sich zu vertheidigen und die Anklage von sich abzulehnen, eingeräumt wird.

6. *Damasus I. an den Erzbischof Stephan, Epist.* 3. *c.* 8. (*im J.* 402. [384.] *aus Rom nach Afrika*).

In den Verordnungen der heil. Väter ist unter andern bestimmt, dass es den Kirchengesetzen nicht gemäss sei, einen Geistlichen anzuzeigen oder zu verurtheilen, wenn nicht die Ankläger gegenwärtig und in der rechtlichen Form vernommen worden wären, auch dem Angeklagten eine gewisse Zeit verwilligt würde, während welcher er sich vertheidigen und die gegen ihn erhobene Anklage von sich ablehnen könnte.

7. *Derselbe ebendas. im fortlaufenden Zusammenhang* (*im J.* 403. [384.] *aus Rom nach Afrika*).

Die erste Erörterung einer Anklage darf ohne besondern Befehl des Apostolischen Stuhles, welchem man in allen Stükken Ehrfurcht beweisen muss, nicht ausserhalb der betreffenden Provinz Statt finden, was schon in einer ältern Verordnung Unserer Vorgänger enthalten und auch durch kaiserliche Gesetze bestätigt ist. Sie sagen nämlich: „die Untersuchung „eines Verbrechens muss da geschehen, wo das Verbrechen „begangen worden ist. An einem andern Orte darf der Angeklagte nicht vernommen werden.“ So heisst es auch in den Kirchengesetzen: „alle rechtliche Verhandlungen müssen an „demjenigen Orte beendigt werden, wo sie begonnen worden „sind,“ und was dergleichen Bestimmungen noch mehr sind. Doch ist diess Alles unbeschadet der Apostolischen Gewalt zu verstehen, dergestalt, dass ohne dieselbe in dergleichen Verhältnissen nichts entschieden werden darf, vielmehr ein Jeder sich auf sie stützen muss.

8. *Derselbe an die Italiänischen Bischöfe, Epist.* 6. (*im J.* 427. [384.] *aus Rom für Italien*).

Wer sich vorgenommen hat, Jemanden anzuklagen, muss diess persönlich thun und nicht durch einen Andern und muss sich auch für den Fall des verfehlten Beweises der Strafe un-

Digitized by Google

terwerfen, welche der Angeklagte ausserdem erlitten haben würde. Gleicherweise soll Niemand verurtheilt werden, wenn nicht zulässige Ankläger aufgetreten sind und dem Angeklagten eine gewisse Frist, um sich zu vertheidigen und die Anklage von sich abzulehnen, eingeräumt worden ist.

9. *Aus der 6ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 11. (*im J.* 638. *in Spanien*).

Es ist nicht zu gestatten, dass der Ruf eines Unschuldigen mit der Schmach einer peinlichen Untersuchung befleckt werde. Wenn daher Jemand irgend eines Verbrechens angeklagt wird, so darf er nicht eher bestraft werden, als bis ein Ankläger gegen ihn aufgetreten und der Ausspruch der weltlichen und kirchlichen Gesetze offenbar ist. Sollte der Ankläger für unzulässig befunden werden, so darf in Folge seiner Anklage keine Verurtheilung Statt finden, es müsste denn die erstere ein Majestätsverbrechen betreffen.

10. *Der Papst Bonifaz I. an die Franzosen, Epist.* 2. (*im J.* 419. *aus Rom nach Frankreich*).

Wir verordnen hiermit, dass innerhalb euerer Provinz Gericht gehalten und zu diesem Zwecke noch vor dem 1sten November eine Synode berufen werde, vor welcher der Angeklagte erscheinen und, wenn er seiner Sache gewiss zu sein glaubt, auf die ihm gemachten Anschuldigungen antworten mag. Sollte er aber ausbleiben, so darf er von dieser Abwesenheit keinen Aufschub seines Urtheils erwarten. Denn es ist offenbar, dass Der sein Verbrechen eingestehe, welcher, nach so häufigen Vertagungen des Gerichts und mehrfachem Delegiren der Gerichtsbarkeit, dennoch die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, nicht benutzt. Auch kommt es nicht darauf an, dass in der anzustellenden Untersuchung vielleicht nicht alle Punkte der Anklage bewiesen werden, da das wiederholte Aussenbleiben des Angeklagten zur Annahme seines Geständnisses vollkommen ausreicht.

11. *Papst Felix I. an die Französischen Bischöfe, Epist.* 2. (*im J.* 268. *aus Rom nach Frankreich*).

In Abwesenheit des Gegners darf ein Ankläger nicht zugelassen werden, auch soll das Urtheil, welches der Richter in Abwesenheit der einen Parthei gesprochen hat, durchaus ungültig sein.

c. 13. *Der Papst Zephirinus an die Sicilianischen Bischöfe, Epist.* 1. (*im J.* 198. [203] *aus Rom nach Sicilien*).

Ein Abwesender darf niemals verurtheilt werden, denn diess verbieten sowohl die göttlichen, als menschlichen Gesetze.

Digitized by Google

14. *Der Papst Nicolaus I. an den Gallio (oder vielmehr Venilo), Erzbischof von Sens (um das J. 862. aus Rom nach Frankreich).*

Du zeigst an, dass der Bischof Hermann wegen gewisser Verbrechen mehrfach angeklagt worden sey. Nun können Wir doch, da er für seine Person nicht gegenwärtig ist, gewiss nicht der einen Parthey auf Kosten der andern glauben, obwohl du bis jetzt noch gar nicht gesagt hast, worin eigentlich die Vergehen jenes Bischofs bestehen, und eben so wenig überzeugend dargethan hast, ob derselbe zur Zeit, als er sich jene zu Schulden gebracht haben soll, bei gesundem Verstande gewesen sey, oder nicht. Denn Wir, Unseres Theiles, sind geneigt, zu glauben, dass eine solche Krankheit [der Wahnsinn] schon hinlänglich als Strafe eines Verbrechens zu betrachten, das Verbrechen aber dem Urheber nicht zuzurechnen sey, dass man vielmehr dem Letztern mit Rath zur Seite stehen und ihm Mitleid schenken müsse, keinesweges aber auf seine Bestrafung ausgehen, oder ihn auf irgend eine andere Weise beunruhigen dürfe.

15. *Der Papst Calixtus I. an die französischen Bischöfe, Epist. 2. (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Zeugen dürfen ihre Aussagen auf keine Weise in Schriften niederlegen, sondern müssen Das, was sie wissen und gesehen haben, mündlich und der Wahrheit gemäss aussprechen. Auch sollen sie über nichts Anderes Zeugniss geben, als über diejenigen Thatsachen, welche in ihrer Gegenwart vorgegangen sind.

16. *Der Papst Leo [I.] (etwa um das J. 450. zu Rom).*

Diejenigen Zeugen, welche bloss in der Absicht, Jemandem zu schaden, ausgesagt haben, müssen bestraft werden. Auch sind die Aussagen derer, welche von verschiedenen Zeiten sprechen, nicht für die Aussagen mehrerer Zeugen zu erachten.

c. 18. *Der Papst Felix I. an die Französischen Bischöfe, Epist. 2. im J. 268. [269.] aus Rom nach Frankreich).*

Ein Abwesender kann durch einen Andern weder Anklage erheben, noch angeklagt werden und Verwandte dürfen nicht als Zeugen auftreten.

19. *Der Papst Pelagius [I.] an den Kriegsobersten Sindula (etwa um das J. 557. zu Rom.)*

Das Schreiben, welches Uns Lucidius überreicht hat, würde [vom Richter] haben angenommen werden müssen, wenn der Angeklagte zu jener Zeit gegenwärtig gewesen wäre. Weil

aber Alles was Uns Lucidius vorgetragen hat, in Abwesenheit seines Gegners geschehen ist, so ist eine solche Anklage nach Vorschrift der Gesetze nicht zulässig.

20. *Derselbe an den Patricier Decoratus (etwa um das J. 557. ebendaselbst).*

Wir versehen Uns zu euch, dass ihr, in der Furcht des Herrn, auch in gegenwärtiger Angelegenheit euere gewohnte Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit bewähren und denjenigen Personen, welchen die wahre Bewandtniss der Sache bekannt sein kann, jede scheue Zurückhaltung benehmen und sie vor euch laden werdet, damit dieselben unter Berührung der hochheiligen Evangelien einen vorschriftmässigen Eid leisten und Das, was ihnen in Wahrheit von der Sache bekannt ist, durch ihr aufrichtiges Zeugniss offenbaren. Wenn euch dann der Stand der Sache klar vorliegt, so habt ihr in Gemässheit der Gesetze und nach Recht und Gerechtigkeit zu erkennen und die ganze Angelegenheit in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und der Wahrheit zur Erledigung zu bringen.

21. *Der Papst Nicolaus I. an den Hincmar, Erzbischof von Rheims (um das J. 865. aus Rom nach Frankreich).*

Nach Anordnung der heil. Schrift und in Gemässheit der bestehenden Rechtsverfassung müssen der Angeklagte und der Ankläger gegenwärtig sein und die Vernehmung der einen Parthei, es möge nun die äussere Stellung derselben noch so bedeutend und gewichtig sein, muss stets so geschehen, dass die andere dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Quaestio X.

1. *Aus der 7ten Kirchenversammlung zu Carthago, wo im 3ten Cap. folgende Verordnung zu lesen ist (im J. 419. in Afrika):*

Es ist beschlossen worden, dass, wenn ein Geistlicher mehrerer Verbrechen angeklagt worden ist und der Ankläger dasjenige, über welches zuerst verhandelt worden ist, nicht hat beweisen können, der Beweis der übrigen nicht zulässig ist.

2. *Aus der zweiten Kirchenversammlung zu Arles, in welchem sich cap. 24. folgender Beschluss findet (im J. 452. in Frankreich):*

Es ist beschlossen worden, dass diejenigen [Geistlichen], welche überführt worden sind, ihre Amtsbrüder fälschlicher Weise begangener Verbrechen beschuldigt zu haben, bis zu ihrem Tode das heil. Abendmahl nicht geniessen sollen, wenn

Digitized by Google

sie sich nicht einer angemessenen Busse unterziehen, was denn auch schon die allgemeine Kirchenversammlung [zu Chalcedon] verordnet hat.

2. *Der Papst Felix I. in seiner zweiten Decretale an die Französischen Bischöfe (im J. 268. [269.] aus Rom nach Frankreich).*

Wenn Diejenigen, welche gegen Bischöfe als Ankläger aufgetreten sind, sich als verdächtig darstellen, so ist es ihnen für die Zukunft verboten, in peinlichen oder geistlichen Sachen die Bischöfe zu belangen und es darf diess nur noch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschehen.

Quaestio XI.

1. *Der Papst Stephan I., Epist. 2. c. 7. (im J. 255. aus Rom an alle Bischöfe).*

Den Angeklagten ist es nicht gestattet, gegen Andere Anklage zu erheben, wenn sie sich nicht vorerst wegen des ihnen angeschuldigten Verbrechens vollkommen gerechtfertigt haben. Denn den Aussagen Derjenigen, welche sich in peinlicher Untersuchung befinden, gegen andere Personen, ist nicht eher Glauben beizumessen, als wenn sie sich selbst erst als unschuldig ausgewiesen haben. Dergleichen Mittheilungen eines Angeklagten, sie mögen nun gerichtet sein, gegen wen sie wollen, sind nämlich gefährlich und deshalb unstatthaft.

2. *Aus dem Codex Lib. IX. Tit. 1. [de His, qui accusare non possunt] L. 19. die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus (im J. Chr. 374. zu Carnuntum).*

Nach den Verordnungen der ältern Gesetzgeber ist es den Angeklagten (wenn dieselben nicht wegen der ihnen oder den Ihrigen zugefügten Verletzungen klagen wollen) keinesweges gestattet, in Hinsicht auf ein gleiches oder geringeres Vergehen gegen Andere als Ankläger aufzutreten, dafern sie sich nicht vorerst wegen des ihnen selbst angeschuldigten Verbrechens gerechtfertigt haben. Doch bleibt es ihnen unbenommen, noch während ihrer Untersuchung in der gedachten Beziehung eine Anklage dadurch vorzubereiten, dass sie sich auf den Fall, wenn sie den Beweis der letztern verfehlen würden, zu einer gleichmässigen Strafe anheischig machen.

3. *Aus dem Decrete des Papstes Hadrian [Eleutherius] c. 33. (im J. 184. aus Rom nach Frankreich).*

Denjenigen, welche sich in Untersuchung befinden, ist in Bezug auf ihre Aussagen gegen Andere nicht eher Glauben

Digitized by Google

beizumessen, als bis sie ihre Unschuld ausgeführt haben. Denn dergleichen Aussagen eines Angeklagten sind stets verdächtig und dürfen nicht als zulässig betrachtet werden.

4. *Aus dem Codex Lib. IX. Tit.* [1.] *de His, qui accusare non possunt, L.* 1. *(im J. Chr.* 196. [195.]).

Wenn du auch zuerst als Ankläger gegen deinen Gegner aufgetreten bist, so musst du dich doch zuvörderst wegen der schwereren Verbrechen, deren dich dein Gegner beschuldigt hat, verantworten, nämlich wegen des Mordes und der Verwundung und dann erst wird nach dem Ergebniss der Untersuchung der Richter ermessen, ob dir die Fortstellung deiner Anklage zu gestatten sei.

Causa IV.

Quaestio I.

1. *Aus der 7ten Kirchenversammlung zu Carthago, welcher Faustinus, Legat der Römischen Kirche, beigewohnt hat (im J.* 419. *in Afrika).*

Wir beschliessen, dass Derjenige, welcher excommunicirt worden und von dieser Strafe noch nicht losgesprochen ist, keine gültige Anklage erheben darf, er möge nun Geistlicher, oder Laie sein. §. 1. Auch sollen alle Ehrlose, nämlich die Schauspieler und Die, welche einen schlechten Lebenswandel führen, nicht minder die Ketzer, Heiden und Juden von jenem Rechte ausgeschlossen sein.

2. *Der Papst Nicolaus I. an den Kaiser Michael, in einem Briefe, der sich anfängt: Proposueramus (im J.* 865. *aus Rom nach Constantinopel).*

Dass Diejenigen, welche bereits von Unserem Amtsbruder und Mitbischof Ignacius abgesetzt, excommunicirt oder mit dem Banne der Kirche belegt worden sind, keinesweges das Recht haben, denselben peinlich anzuklagen, geht aus einem Capitel der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung klar hervor, wo es heisst: „Wenn das Verbrechen, des„sen ein Bischof beschuldigt wird, ein geistliches ist, so „ist auf die Personen der Ankläger Rücksicht zu nehmen, „denn es ist den Ketzern nicht gestattet, in kirchlichen Ange„legenheiten gegen rechtgläubige Bischöfe Anklage zu erheben.“ Damit ihr aber nicht läugnen möget, dass die obengenannten Personen Ketzer wären, so hört Folgendes: „Ketzer aber,“

Digitized by Google

Kassen-Ordnung für die Kassen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam. Vom 1. Juni 1861. (Amtsblatt 1861, S. 181.) Vom 1. Juni 1861 ab tritt die nachstehende Kassen-Ordnung für die Kassen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Kassen-Ordnungen vom 1. Januar 1850 und 1. Januar 1852 für die Kassen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam, sowie die Kassen-Ordnung vom 1. Januar 1850 für die Kassen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Frankfurt a. O. außer Kraft gesetzt.

Inhalt.

I. Zu der Kassen-Verwaltung gehörige Geschäfte. (§. 1-5.)

II. Kassen-Beamte. (§. 6-8.)

III. Kassen-Räume. (§. 9-11.)

IV. Kassen-Einrichtungen. (§. 12-14.)

V. Kassen-Revisionen. (§. 15-17.)

VI. Kassen-Verkehr. (§. 18-20.)

VII. Kassen-Verschluß. (§. 21-23.)

VIII. Kassen-Bestände. (§. 24-26.)

IX. Kassen-Abschlüsse. (§. 27-29.)

X. Kassen-Rechnungen. (§. 30-32.)

XI. Kassen-Verwaltungs-Kosten. (§. 33-35.)

XII. Kassen-Verwaltungs-Gebühren. (§. 36-38.)

XIII. Kassen-Verwaltungs-Strafen. (§. 39-41.)

XIV. Kassen-Verwaltungs-Vergütungen. (§. 42-44.)

I. Zu der Kassen-Verwaltung gehörige Geschäfte.

§. 1. Die Kassen-Verwaltung umfaßt:

1) die Erhebung der Einnahmen,

2) die Leistung der Ausgaben,

3) die Aufbewahrung der Kassen-Bestände,

4) die Führung der Kassen-Bücher,

5) die Aufstellung der Kassen-Abschlüsse und Kassen-Rechnungen.

§. 2. Die Kassen-Verwaltung wird durch die Kassen-Beamten und Kassen-Räume, sowie durch die Kassen-Einrichtungen, Kassen-Revisionen, Kassen-Verkehr, Kassen-Verschluß, Kassen-Bestände, Kassen-Abschlüsse und Kassen-Rechnungen bewirkt.

§. 3. Die Kassen-Verwaltung erstreckt sich auf alle Gelder, welche der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam, zu verwalten sind, sowie auf alle Gelder, welche ihr zu verwalten übertragen werden.

Quaestio IV.

1. *Der Papst Fabianus, Epist. 2. an die Bischöfe des Morgenlandes (um das J. 246. aus Rom in den Orient).*

Niemand darf Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person sein wollen, denn bei jeder peinlichen Untersuchung müssen stets viererlei Personen gegenwärtig sein, nämlich die erwählten Richter, zulässige Ankläger, geschickte Vertheidiger und unverdächtige Zeugen. Die Richter müssen sich der Gerechtigkeit befleissigen, die Zeugen sich auf Wahrheit stützen, die Ankläger haben ihren Satz so umfassend als möglich darzustellen, die Vertheidiger aber müssen denselben nach Vermögen zu beschränken suchen.

2. *Der Papst Damasus I., Epist. 3. c. 7. (im J. 402. [384] aus Rom nach Afrika).*

Im peinlichen Verfahren darf schlechterdings nicht auf persönliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden, sondern die Ankläger, wie die Angeklagten, müssen gleichmässig gehört werden, wie es die gesetzliche Ordnung mit sich bringt. Aber die Ankläger dürfen nicht zugleich Richter sein, sondern es müssen sich Ankläger, Richter, Zeugen und Angeklagte gesetzmässiger Weise als getrennte Personen darstellen. §. 1. Auch muss der Ankläger sich zuvörderst anheischig machen, auf den Fall des verfehlten Beweises eine gleiche Strafe zu erleiden, denn ohne dieses Versprechen des Anklägers darf Niemand verurtheilt oder bestraft werden, wie diess auch von den weltlichen Gesetzen vorgeschrieben ist.

3. *Der Papst Nicolaus I. an den Kaiser Michael, in einem Briefe, welcher sich anfängt: Proposueramus (im J. 865. aus Rom nach Constantinopel).*

Gegen das Herkommen in der Kirche und gegen die ehrwürdigen Gesetze erscheint ein Ankläger aus dem kaiserlichen Palaste und wird ein Untergebener zur Ablegung falschen Zeugnisses gebraucht. Es zeigen sich feile und bestechliche Richter und Wölfe scheinen Die zu hegen, welche Hirten sein sollen.

Quaestio V.

1. [vs.] *In der dritten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 7. (im J. 397. in Afrika).*

Wer gegen einen Bischof Anklage erhebt, muss selbige beim Erzbischof der betreffenden Provinz anbringen. Auch darf Demjenigen, welchem ein Verbrechen beigemessen wird,

das Abendmahl nicht versagt werden, er müsste denn auf die von den erwählten Richtern ihm zugegangene schriftliche Ladung, dass er sich verantworten solle, zu der gesetzten Zeit nicht erschienen sein, d. h. innerhalb eines von der erweislich empfangenen Ladung an zu rechnenden Monates. Sollte er aber mit triftigen Gründen darthun können, dass es ihm unmöglich sei, innerhalb jener Zeit zu erscheinen, so mag ihm unbedingt noch ein Monat Frist gegeben werden. Aber nach Ablauf dieses zweiten Monates darf er so lange das Abendmahl nicht geniessen, bis er sich gerechtfertigt hat. Wenn er aber auch vor einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht erscheinen und seine Angelegenheit zur Erledigung bringen will, so hat er sich dadurch selbst sein Verdammungsurtheil gesprochen. Während der Zeit, in welcher ihm das Abendmahl versagt ist, darf er dasselbe auch nicht in seiner Kirche oder seinem Kirchspiele geniessen. Sein Ankläger aber darf, wenn er für seine Person in den anberaumten Terminen stets erschienen ist, vom Abendmahle keinesweges ausgeschlossen werden. Wenn er jedoch einmal ausgeblieben ist, so wird der Bischof wieder zum Abendmahle gelassen und dieses dem Ankläger versagt, jedoch dergestalt, dass der Letztere seine Anklage fortstellen kann, wenn er beweisst, dass er nicht mit seinem Willen am gesetzten Tage ausgeblieben sei, aber nicht habe erscheinen können.

Quaestio VI.

1. *Aus der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 7. (im J. 397. in Afrika).*

Es ist beschlossen worden, dass wenn in einer peinlichen Untersuchung gegen einen Bischof der Ankläger als verdächtig erscheint, er zur Fortstellung seiner Anklage nicht gelassen werden soll, sondern nur in seinen eignen Angelegenheiten klagen darf, dafern dieselben weder geistliche noch peinliche sind.

2. *Aus der 7ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 2. gegen das Ende (im J. 419. ebendas.).*

Allen Denen, welchen das Recht versagt ist, als Ankläger aufzutreten, bleibt dieses dennoch in eignen Angelegenheiten unbenommen.

[3. *Der Papst Felix I. an alle Bischöfe, welche in den Provinzen Frankreichs angestellt sind, Epist. 2. (im J. 268. [269.] aus Rom nach Frankreich).*

4. *Der Papst Hadrian [I.] in seinen Capitulis, c. 5. (im J. 785. aus Rom nach Frankreich). S. oben c. 1.]*

Causa V.

Quaestio I.

1. *Der Papst Hadrian [I.] in seinen Capitulis, c. 49. nach Andern c. 50. (im J. 785. aus Rom nach Frankreich).*

Wer gegen den guten Ruf eines Andern eine ehrenrührige Schrift öffentlich angeschlagen hat und nachdem er als Verfasser entdeckt worden ist, den Inhalt derselben nicht beweisen kann, soll gepeitscht werden und wer zuerst eine solche Schrift erblickt, möge sie ja abreissen, wenn er nicht als Mitschuldiger des Verfassers betrachtet sein will.

2. *Gregor I. Lib. 5. Epist. 30. oder c. 130. (im J. 596. aus Rom nach Aemilia).*

Es hat Jemand, durch Eingebung des bösen Geistes, gegen den Castorius, Unsern Notar und Abgesandten, in nächtlicher Stille an einem öffentlichen Orte der Stadt eine Rüge ausgehangen, in welcher Jenem ein Verbrechen beigemessen; Mir selbst aber, der ich die Eintracht herzustellen wünsche, auf eine spitzfündige Weise entgegentreten wird. Weil aber Der, welcher die Wahrheit spricht, keine Ursache hat, seinen Namen ängstlich zu verschweigen, so muss er auch öffentlich hervortreten und Das, was er in seiner Rüge aufgestellt hat, beweisen. Thut er dieses nicht und giebt er keine öffentliche Erklärung, so soll theils ihm, der sich Solches unterfangen, theils Demjenigen, welcher zu einem so verwerflichen Schritte seine Zustimmung gegeben hat, nach dem Rathschlusse Gottes und Unseres Herrn, Jesu Christi, die Gemeinschaft mit Dessen heiligem Leibe und Blute untersagt sein. Wenn er sich aber, da er noch verborgen und sein Name unbekannt ist, er also auch nicht zur Strafe gezogen werden kann, trotz jenem Verbote und seinem bösen Gewissen erdreistet, den Leib und das Blut des Herrn zu geniessen, so soll er mit dem Bannfluche belegt, und als ein Betrüger, welcher Unheil verbreitet, von der Gemeinschaft der heil. Kirche ausgeschlossen sein. (Und weiter unten:) Würde er jedoch in der erwähnten Stadt öffentlich hervortreten, und seine Rüge beweisen, oder, wenn er fühlt, dass er diess nicht vermöge, wenigstens seinen Irrthum unumwunden bekennen, so soll ihm die Gemeinschaft mit dem Leibe und Blute des Herrn nicht entzogen und er selbst auch nicht von der heil. Kirche ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

3. *Aus dem Concilium Eliberitanum, c.* 52. (*im J.* 305. *in Spanien*).

Wer Pasquille in der Kirche anschlägt, ist dem Banne der Kirche verfallen.

Quaestio II.

1. *Der Papst Damasus I. an den Erzbischof Stephan, Epist.* 3. (*im J.* 402. [384.] *aus Rom nach Afrika*).

Die Ladung eines Angeklagten vor die Synode muss nach den kirchlichen Satzungen Unserer Vorfahren durch ein verständlich abgefasstes Schreiben und unter Anberaumung einer billigen, von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Frist geschehen. Denn wenn der Angeklagte nicht unter gesetzlicher Form und mit Einräumung einer bestimmten Zeit vorgeladen worden ist, so braucht er, wenn er sich auch aus einer andern dringenden Ursache bei der Synode eingefunden hat, dennoch seinen Anklägern nicht Rede zu stehen, er müsste denn dieses freiwillig thun.

2. *Der Papst Sylvester* (*etwa im J.* 324. *zu Rom*).

Durch gegenwärtige Verordnung setzen Wir fest, dass Angeklagte zuvörderst nur durch eine väterliche Ermahnung vor Gericht gezogen werden sollen und zwar dergestalt, dass ihr Erscheinen während einer Frist von sieben Tagen abgewartet, ihnen auch [während dieser Zeit] die kirchliche Gemeinschaft nicht untersagt wird. Dieser Frist möge [wenn sie vergeblich abgelaufen ist] eine zweite von ebenfalls sieben Tagen folgen, während welcher jedoch den Angeklagten der Eintritt in die Kirche und alle Theilnahme am Gottesdienste untersagt wird. Nach Ablauf dieser Frist mögen ihnen wieder zwei Tage eingeräumt werden, während welcher sie von dem Frieden und der Gemeinschaft der heil. Kirche suspendirt werden. Dann folgen wieder zwei Tage, während welcher ihnen [im Falle des Nichterscheinens] mit Verbannung gedroht wird und wenn auch diese Zeit vergeblich abgelaufen ist, so giebt man alle Hoffnung ihres Gehorsams auf und fügt noch einen Tag hinzu, an welchem der Bannstrahl der Kirche auf die Angeklagten niedergeschleudert wird.

3. *Der Papst Damasus* [*I.*] *an die Italiänischen Bischöfe, Epist.* 6. (*im J.* 427. [384.] *aus Rom für Italien*).

Zum Apostolischen Stuhle ist berichtet worden, dass ihr die gegen euere Amtsbrüder gerichteten Anklagen zulasst, wenn auch dieselben bloss schriftlich abgefasst sind und kein vom Gesetze berechtigter Ankläger vorhanden ist. Das dieses fer-

Digitized by Google

nerhin geschehe, verbieten Wir kraft Apostolischer Gewalt für's ganze Erdenrund und begehren, dass Das, was neuerdings in dieser Beziehung schon geschehen ist, schleunigst wieder gut gemacht werde. Auch soll eine schriftliche Verantwortung des Angeklagten niemals eher Statt finden, als bis der Letztere auf Verlangen des Anklägers unter der gehörigen Form vor die Synode geladen und daselbst erschienen ist, damit er Mann gegen Mann in Wahrheit erkenne und erfahre, welches Verbrechen ihm eigentlich beigemessen werde. (Und weiter unten:) §. 1. Denn selbst die weltlichen Gesetze schreiben vor, dass die Ankläger gegenwärtig sein, nicht aber, dass sie in ihrer Abwesenheit Schriften einsenden sollen. Deshalb schärfen die kirchlichen Satzungen unserer Vorfahren nicht einmal, sondern sehr häufig ein, dass weder Anklagen, noch Zeugnisse jemals schriftlich eingereicht werden, und dass die Zeugen über keine andern Umstände aussagen sollen, als über die, welche sich in ihrer Gegenwart zugetragen haben. Gleicherweise darf Der, welcher Jemanden anklagen will, dieses nicht durch einen Andern bewerkstelligen, sondern muss in Person erscheinen und sich für den Fall des verfehlten Beweises zu derselben Strafe anheischig machen, welche er dem Angeklagten zudenkt. Auch soll Niemand verurtheilt werden, wenn nicht zulässige Ankläger gegenwärtig sind und wenn nicht dem Angeklagten eine gewisse Zeitfrist eingeräumt worden ist, innerhalb welcher er seine Vertheidigung hat vorbereiten können, um die ihm beigemessenen Verbrechen von sich abzulehnen. Denn es muss verhütet werden, dass sich Jemand vom Zorne hinreissen lasse und in der Uebereilung vornehme, was sich nicht ziemt.

4. *Der Papst Felix II. an den Athanasius und an die sämmtlichen Bischöfe des Morgenlandes, Epist.* 1. *c.* 3. (*im J.* 356. [483.] *aus Rom nach Aegypten*).

Wenn die Erzbischöfe es nicht vermögen, zwischen den Anklägern und den von denselben angeklagten Bischöfen ein gütliches Abkommen zu treffen, so müssen sie die Partheien unter Einräumung einer nicht zu kurzen Frist vor eine zu gehöriger Zeit und in der gehörigen Form berufene Synode laden, jedoch nicht eher, als bis sie den angeklagten Bischöfen schriftlich bekannt gemacht haben, welcher Verbrechen man sie beschuldigt, damit dieselben zu ihrer Verantwortung vorbereitet werden und vor der Synode erscheinen können. Sollten aber diese Bischöfe mit Gewalt oder durch Drohungen ihrer Aemter entsetzt, oder ihrer Besitzungen beraubt worden sein, so können sie rechtmässiger Weise nicht vor die Synode geladen und eben so wenig angehalten werden, ihren Widersachern

Digitized by Google

Rede zu stehen, wenn sie nicht vorerst in den vorigen Stand gehörig wieder eingesetzt worden sind und alles das Ihrige in Gemässheit der Gesetze zurück erhalten haben.

Quaestio III.

1. *Aus einer zur Zeit des Papstes Hadrian [I.] zu Rom gehaltenen Synode, in welcher c. 5. folgende Verordnung zu lesen ist (im J. 785. zu Rom).*

Wenn ein Bischof krank oder aus einem andern triftigen Grunde verhindert ist, so mag er Statt seiner einen Stellvertreter an die Synode schicken. Auch soll derjenige Bischof, welcher eines Verbrechens beschuldigt worden ist, keinesweges vom Abendmahle ausgeschlossen werden, er müsste denn auf die von den erwählten Richtern an ihn ergangene, schriftliche Ladung, dass er sich innerhalb einer bestimmten Frist zu seiner Verantwortung stellen solle, ausgeblieben sein. Diese Frist besteht (wenn nicht ein unvorhergesehenes Ereigniss dazwischen tritt) in einem Zeitraume von zwei oder drei Monaten, oder kann auch noch weiter erstreckt werden, jenachdem es die Umstände erheischen.

2. *Der Papst Hadrian in seinen Capitulis, c. 38. (im J. 785. aus Rom nach Frankreich).*

In peinlichen Sachen können weder Diejenigen, welche eine Anklage erheben wollen, diess anders, als persönlich thun, noch darf es gestattet werden, dass sich der Angeklagte durch einen Andern vertheidigen lasse.

3. *Der Papst Anacletus (vielleicht Eugenius II. in einer Kirchenversammlung zu Rom, c. 19. (im J. 826. zu Rom).*

Weil die Bischöfe und sämmtlichen Priester bloss um den Herrn zu preisen und zur Vollziehung guter Werke eingesetzt sind, so muss ein Jeder von ihnen in gerichtlichen Angelegenheiten, es mögen nun dieselben die Kirche oder sie selbst betreffen (jedoch [in letzterer Beziehung] mit Ausnahme öffentlicher Verbrechen), einen Anwalt haben, welcher nicht verdächtig ist, sondern in gutem Rufe steht und in seinem Fache geschickt ist, damit ihnen nicht, während sie irdischen Gewinn beabsichtigen, der himmlische Lohn verloren gehe.

Quaestio IV.

1. *Der Papst Julius [I], welcher Epist. 1. folgenden Ausspruch thut (im J. 337. aus Rom in den Orient):*

Wenn ein Bischof irgend eines Verbrechens angeklagt worden ist, so darf er nicht anders vernommen, verurtheilt oder bestraft werden, als vor einer Synode, welche in gehöriger Form, zu gehöriger Zeit und unter Genehmigung des Apostolischen Stuhles berufen werden muss. Wenn Jemand diesem Gesetze entgegen handelt, so soll Alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, null und nichtig sein und eben so wenig einen Maassstab für kirchenrechtliche Verhandlungen abgeben.

2. *Zephirinus, Erzbischof der Stadt Rom, Epist. 1. an die Sicilianischen Bischöfe (im J. 198. [203.] aus Rom nach Sicilien).*

Ein angeklagter Bischof mag sich, nöthigen Falles, zwölf Richter wählen, von welchen seine Angelegenheit nach Recht und Gerechtigkeit entschieden werden soll. Auch darf er nicht eher vernommen, oder excommunicirt, oder verurtheilt werden, als bis er sich jene Richter gewählt hat und vorerst, gehöriger Weise, vor die Versammlung seiner Mitbischöfe geladen worden ist, welche ihn dann zu vernehmen und den Rechten gemäss ein Urtheil zu fällen haben. Das endliche Ergebniss der Untersuchung aber muss zum Apostolischen Stuhle berichtet werden, damit die Sache daselbst ihre Erledigung finde, was nach uralter Vorschrift der Apostel und ihrer Nachfolger nur kraft Apostolischer Gewalt geschehen kann.

Quaestio V.

1. *Der heil. Augustin, Serm. 3. von dem gemeinschaftlichen Leben der Geistlichen, oder dritte Regel (etwa um das J. 423. in Afrika).*

Ihr dürft nicht glauben, dass man euch für Bösgesinnte hält, wenn ihr das Verbrechen eines Andern anzeigt, denn dadurch, dass ihr, Statt euere Brüder durch Anzeige ihrer Vergehen zu bessern, selbige durch Verhehlung dem Verderben Preis gebt, wird euere Tugend nicht erhöht. Wenn nun dein Bruder eine Wunde an seinem Körper hat, die er zu verheimlichen sucht, weil er sich vor einem Schnitte fürchtet, würdest du grausamer Weise ebenfalls schweigen, oder seinen Zustand mitleidig offenbaren? Um wieviel mehr musst du also sein Verbrechen kund machen, um sein Gemüth vom Verderben zu retten.

Digitized by Google

4. *Der Papst Eusebius, Epist.* 1. *an die Französischen Bischöfe (im J.* 307. *oder* 312. [311.] *aus Rom nach Frankreich).*

Diejenigen, welche in Hinsicht auf die Rechtgläubigkeit oder auf ein feindliches Verhältniss verdächtig erscheinen, sind von dem Rechte, einen Bischof anzuklagen, ausgeschlossen, denn Unglaube und Feindschaft sind der Aussage der Wahrheit nicht förderlich. Auch ist Denen kein Glaube beizumessen, noch sind Die als zulässige Ankläger zu betrachten, von welchen es bekannt ist, dass sie Andere verläumderischer Weise peinlich anklagen und man muss hier um so eifriger die Wahrheit zu erforschen suchen, je weniger dieselbe in der Aussage eines Verläumders enthalten sein kann. Um nun der verborgenen Wahrheit auf den Grund zu kommen, müssen dergleichen Ankläger einer scharfen Folter unterworfen werden, damit man, während dieselben körperliche Schmerzen erleiden, am Sichersten erfahre, was es mit der betreffenden Thatsache für eine wahre Bewandtniss habe.

Quaestio VI.

1. *Der Papst Hadrian [I.] in seinen Capitulis, c.* 41. *(im J.* 785. *aus Rom nach Frankreich).*

Jeder, welcher einen Andern fälschlicher Weise angeklagt hat, soll bestraft und wegen des verübten Betruges ehrlos werden.

2. *Der Papst Cornelius (oder vielmehr Worte Gratians).*

Wer das Verbrechen, dessen er einen Andern angeklagt hat, nicht beweist, muss dieselbe Strafe erleiden, welche im Falle des geführten Beweises gegen den Angeklagten erkannt worden wäre.

3. *Im Regesto (oder vielmehr Joannes Diaconus, im Leben des heil. Geegor, Lib.* 4. *c.* 31. *um das J.* 873. *zu Rom).*

Da nach den kirchlichen Satzungen Unserer Vorfahren Derjenige, welcher das Verbrechen, dessen er einen Andern angeklagt hat, nicht beweist, dieselbe Strafe erleiden soll, welche im Falle des geführten Beweises gegen den Angeklagten erkannt worden wäre und da der [erwähnte] Subdiaconus das Verbrechen, welches er dem Diaconus beigemessen, nicht hat beweisen können, er auch die Auflegung der Hand (die bei ihm überhaupt nicht nöthig war*)) nicht

*) Die Weihe des Subdiaconats war zur Zeit Gregors d. Gr. keine heilige (höhere) Weihe und wurde daher auch nicht durch Auflegung der Hände ertheilt.

Digitized by Google

empfangen hatte, mithin weder eine heilige Weihe, noch ein geistliches Amt besass, so verdiente er allerdings als ein Ehrloser körperlich gezüchtigt zu werden. Denn wenn gegen eine Person, wie z. B. gegen einen Laien, durch die Aussagen dreier Zeugen jedes Verbrechen schon vollständig erwiesen werden kann, so ist es auch nicht zu verwundern, dass der Subdiaconus, da er das [dem Diaconus] angeschuldigte Verbrechen nicht beweisen kann, nach demselben Rechte, wie ein Laie, beurtheilt und mit einer entehrenden, körperlichen Strafe belegt wird. Was nämlich beim Diaconus der Verlust des geistlichen Standes sein würde, das ist beim Subdiaconus die Schmälerung der öffentlichen Ehre.

4. *Gregor I. an den Bischof Januarius, Lib.* 3. *Epist.* 24. (*im J.* 594. *aus Rom nach Sardinien*).

Den Priester Epiphanius, welcher von einigen Geistlichen in Schriften peinlich angeklagt worden war, haben Wir nach der von Uns kraft des Uns zustehenden Rechtes geführten Untersuchung, weil Wir ihn völlig unschuldig erfanden, dergestalt losgesprochen, dass er wieder in sein Amt einzusetzen ist. Nun begehren Wir aber, du wollest die Anstifter jener Untersuchung zu ermitteln suchen und Demjenigen, welcher das Schreiben übersendet hat, dafern er nicht im Stande ist, das angeschuldigte Verbrechen durch zulässige und ausreichende Beweismittel darzuthun, auf keine Weise die Ausspendung des heil. Abendmahles gestatten.

5. *Aus dem Decrete des Papstes Hadrian, c.* 49. (*im J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

Einem Delator soll die Zunge ausgeschnitten, dem überwiesenen Verbrecher aber der Kopf abgeschlagen werden. §. 1. Delatores sind aber Diejenigen, welche Andere aus Bosheit fälschlich anklagen.

6. *Aus dem Concilium Eliberitanum* (*im J.* 305. *in Spanien*).

Palea.

Wenn ein Mitglied der christlichen Kirche fälschlich Jemanden angeklagt und der Angeklagte hierdurch die Strafe der Verbannung oder auch Todesstrafe erlitten hat, so soll, wie die Kirchenversammlung hiermit beschliesst, der Ankläger nicht eher, als im Tode das Abendmahl empfangen. Ist der Gegenstand der Untersuchung ein geringerer gewesen, so mag Jener nach Ablauf von fünf Jahren das Abendmahl wieder empfangen. Und wenn der Ankläger eine solche Person war, welche erst in der christlichen Religion unterrichtet

Digitized by Google

wurde [Catechumenus], so darf er erst nach fünf Jahren zur Taufe gelassen werden.

7. *Aus der Synodus Octava (oder vielmehr Isidorus in Regula Monachorum, c. 17. um das J. 630. in Spanien).*

Wer eine falsche Aussage gethan, oder einen Unschuldigen verläumderischer Weise eines Verbrechens angeklagt hat, soll sich nach dem Ermessen des Priesters einer langen Busse unterziehen.

8. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 32. (im J. 506. in Frankreich).*

Wenn eine weltliche Person die Kirche oder einen Geistlichen mit falschen Anklagen behelligt und dessen überführt wird, so soll er vom Gottesdienste und von der Gemeinschaft der Rechtgläubigen ausgeschlossen werden, wenn er sich nicht einer angemessenen Busse unterzieht.

Causa VI.

Quaestio I.

1. *Der Papst Anacletus, Epist. 2. an die Italiänischen Bischöfe (um das J. 103. [100.] aus Rom für Italien).*

Wenn die Gesetze vorschreiben, dass nur Derjenige zum Priester erwählt werden soll, welcher niemals ein Verbrechen begangen hat, so kann es auch nicht gestattet sein, dass ein Solcher von Personen, die sich dergleichen zu Schulden gebracht haben, angeklagt oder verläumdet werde, sondern es dürfen nur Diejenigen Anklage gegen ihn erheben, welche selbst ohne Vorwurf sind und deshalb auch für ihre Personen zu Priestern gewählt und geweihet werden könnten, auch überhaupt in allen Stücken den Anforderungen entsprechen, die man an einen Priester macht.

2. *Der Papst Hadrian [I.] in seinen Capitulis, c. 21. (im J. 785. aus Rom nach Frankreich).*

Unter Ehrlosen verstehen Wir Die, welche die weltlichen Gesetze dafür erkennen, so wie Alle, welche wegen begangener Verbrechen nicht zum priesterlichen Amte befördert werden können. Es ist nämlich ungeziemend, wenn Geistliche von solchen Personen angeklagt werden, welche selbst nie Das sein können, was Jene sind und gleichwie die Höheren von den Geringeren nicht verurtheilt werden können

Digitized by Google

so dürfen sie auch einer Anklage derselben nicht ausgesetzt sein.

3. *Der Papst Fabianus, Epist.* 2. *an die Bischöfe des Morgenlandes* (*um das J.* 240. *aus Rom in den Orient*).

Diejenigen, welche sich Vergehen zu Schulden bringen, von denen der Apostel*) sagt: „Die Solches thun, werden „das Reich Gottes nicht ererben," müssen eifrigst gehütet und zur Besserung, welche sie nicht freiwillig annehmen, gezwungen werden, weil sie selbst mit dem Flecken der Ehrlosigkeit behaftet, in's ewige Verderben stürzen, wenn ihnen nicht priesterliche Hülfe Rettung bringt. §. 1. Gleicherweise müssen Die, von welchen der Apostel**) sagt: „mit denselbigen „sollt ihr auch nicht essen," als Ehrlose betrachtet werden, so lange sie nicht durch Hülfe des Priesters geheilt und in den Schooss der heil. Mutter Kirche wieder aufgenommen worden sind, denn wer nicht mit uns lebt, kann auch mit uns keine Gemeinschaft haben.

4. *Derselbe, Epist.* 1. (*im J.* 236. *zu Rom*).

Alle Diejenigen sind von dem Rechte, eine Anklage zu erheben, ausgeschlossen, von welchen der Apostel sagt: „mit „denselben sollt ihr auch nicht essen" und solche Personen dürfen auch nicht eher wieder in die Kirche aufgenommen werden, als bis sie genügende Busse gethan haben.

5. *Der Papst Clemens I. an den Jacobus, Bischof von Jerusalem, Epist.* 1. (*um das J.* 68. [93.] *aus Rom nach Jerusalem*).

Der heil. Petrus hat nach den Worten des Herrn den Mördern, Ehebrechern und Allen, welche sich ein Vergehen zu Schulden gebracht, so wie Denen, welche sich mit den Bischöfen nicht in gleicher Stellung befinden, untersagt, die Letzteren zu beunruhigen oder anzuklagen, und hat erklärt, dass nur Gleichgestellte als Ankläger gegen dieselben auftreten dürften. (Und gleich darauf:) §. 1. So hat Er auch gewollt, dass alle Ehrlose und Die, welche von den Erzbischöfen und weltlichen Gerichten für unzulässig erklärt werden, nicht minder die Laien auf keine Weise die Bischöfe anklagen und behelligen und dass überhaupt Alle den Bischöfen unterthan sein sollen. Ferner hat Er gelehrt, dass die gesammten Geistlichen eine höhere und heiligere Stellung einnehmen, welche von der der weltlichen Personen und Laien getrennt ist und dass die Geistlichen und alle Priester über den Fleischlichgesinnten und

*) Gal. 5, 19—21.
**) 1. Cor. 5, 11.

über den Laien stehen sollen. Darum müssen wir es gering achten, von solchen Personen oder überhaupt von Denen, welche nur irdische Dinge im Auge haben [vel ab humano die], angeklagt oder gerichtet zu werden *). Endlich sagt der Apostel, dass sowohl die göttlichen, als menschlichen Gesetze den Tieferstehenden verbieten, eine Anklage gegen Höhergestellte zu erheben.

6. *Der Papst Hadrian in seinen Capitulis, c. 6. und 8. (im J. 785. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn Jemand als Ankläger auftreten will, so ist er bloss dann als zulässig zu betrachten, wenn er früher nicht selbst ein Verbrechen begangen hat, denn die Aussage eines Angeklagten gegen Jemand Andern ist gefährlich und unzulässig. (Und weiter unten c. 72.:) §. 1. Auch müssen Die, welche Zeugniss ablegen wollen, von unbefleckter Rufe sein und mit ihren Weibern und Kindern Christum bekennen.

7. *Der Papst Anacletus, Epist. 1. (um das J. 102. [100] aus Rom an alle Bischöfe).*

Wenn in dieser Welt schon alles [Unrecht] bestraft würde, so bedürfte es keines göttlichen Gerichts. Denn sehr überflüssige Mühe giebt sich zur Ausspendung einer Wohlthat Der, welcher sich beeifert, die Sonne mit Fackeln zu erleuchten. Wenn also Jemand glaubt, sich dadurch Gott gefällig zu zeigen, dass er seine Sclaven anklagt und als Grund den Wunsch angiebt, sie zu bessern, so ist diess ein eitles Bestreben, welches wohl mehr auf Gehässigkeit, als auf christlicher Liebe beruht, denn die wahre Gnade bedarf weder eines Zusatzes, noch irgend einer fremden Hülfe.

8. *Telesphorus in seinem Briefe, c. 3. (etwa im J. 145. [130.] aus Rom an alle Gläubige).*

Die Priester, die durch ihre Worte [der Consecration] den Leib des Herrn erschaffen, müssen vor allen [mit Aufmerksamkeit] angehört und mit Ehrfurcht behandelt, nicht aber angefeindet und verläumdet werden, denn wenn durch sie, nach dem Willen des Herrn, das Volk gesegnet, veredelt und belehrt werden soll, so darf sie auch das letztere nicht zu Rede setzen und auf keine Weise anklagen. Das Volk soll vielmehr von den Priestern belehrt und getadelt werden, nicht aber diese von jenem, weil der Jünger nicht über dem Meister steht. (Und weiter unten:) §. 1. Deshalb klagt Derjenige die

*) 1. Cor. 4, 3. „Mir aber ist es ein Geringes, dass ich von euch „gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage."

Einrichtung Gottes an, welcher die Absicht hegt, die von Ihm eingesetzten Priester anzuklagen, oder die Verurtheilung derselben zu verlangen. (Und weiter unten:) §. 2. Unzulässige Personen dürfen nicht als Ankläger auftreten und Denjenigen, welcher diess gegen seinen Vater thut, erklären Wir für ehrlos. Denn die Väter [leibliche und geistige] sind allemal ehrwürdig, keinesweges aber anzufeinden oder geringschätzig zu behandeln.

c. 17. Stephan I., Bischof der Römischen Kirche, an den Hilarius, Epist. 1. c. 1. (im J. 255. zu Rom).

Unter Ehrlosen verstehen Wir diejenigen Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens zur Strafe dafür erklärt worden sind, wie Alle, welche das Gesetz Christi verschmähen und die Vorschriften der Kirche gering achten, gleicherweise die Diebe, Kirchenräuber und Die, welche sich todeswürdige Verbrechen zu Schulden gebracht haben, ferner auch Diejenigen, welche an Gräbern Frevel verüben oder die Vorschriften der Apostel oder ihrer Nachfolger oder überhaupt der heil. Väter übertreten, so wie auch überall Diejenigen für ehrlos gelten, welche gegen ihre Väter als Ankläger auftreten, ferner gehören hierher die Blutschänder, Mörder, Meineidige, Entführer, Wahrsager, Giftmischer, Ehebrecher, Ausreisser im Kriege, Die welche auf unerlaubte Weise in Aemter und Würden gekommen sind, oder das Vermögen der Kirche unredlich verwaltet haben, ferner auch Diejenigen, welche ihre Brüder verläumden oder als Ankläger gegen sie auftreten, aber den Beweis nicht führen können, oder welche die Gemüther der Herrscher zum Zorne gegen Unschuldige aufregen, endlich auch alle Die, welche sich im Banne der Kirche befinden oder wegen ihrer Verbrechen von der Kirche ausgeschlossen sind, so wie überhaupt Alle, welche die geistlichen und weltlichen Gesetze für ehrlos erklären. Diese sämmtlichen Personen, nicht minder die Sclaven, ehe sie auf rechtmässige Art ihre Freiheit erlangt haben, die Büssenden, die doppelt Verehelichten, Die, welche der Curie dienen, Die, welche mit einem körperlichen Uebel behaftet oder geisteskrank sind, Die, welche den Aussprüchen der Heiligen den Gehorsam verweigern oder sich im erklärten Zustande des Wahnsinns befinden, alle diese, sage ich, können nicht zu den heiligen Weihen befördert werden und eben so wenig ist es diesen Personen, als den Freigelassenen, den Verdächtigen, den Ketzern und Denen, welche einen unwürdigen Lebenswandel führen, gestattet, gegen Bischöfe eine Anklage zu erheben.

Digitized by Google

18. *Der Papst Fabianus (um das J. 245. zu Rom).*

Wer sich wissentlich einen Meineid zu Schulden gebracht hat, soll vierzig Tage lang mit Brot und Wasser fasten, während der hierauf folgenden sieben Jahre Busse thun, muss auch später sich immer reuevoll seines Verbrechens erinnern und darf nie wieder ein Zeugniss ablegen. Das Abendmahl mag ihm jedoch nach Ablauf jener Busszeit gereicht werden.

19. *Der Papst Eusebius, Epist. 1. an die Französischen Bischöfe (im J. 307. oder 312. [311.] aus Rom nach Frankreich).*

Indem Wir den Schritten folgen, welche Unsere Vorfahren zum Heile der Diener Gottes gethan haben, verordnen auch Wir, dass alle diejenigen Personen, welche durch die weltlichen Gesetze von dem Rechte eine Anklage zu erheben, ausgeschlossen sind, dieses Rechtes [auch innerhalb der Kirche] entbehren sollen, dergestalt, dass kein geistlicher Richter eine Anklage zulassen darf, welche die weltlichen Gesetze für unstatthaft erklären.

c. 22. *Die Kaiser Arcadius und Honorius, im 9ten Buche des Codex, Tit.* [8] *Ad legem Juliam maiestatis, L.* 5. *(im J. 397. zu Ancyra).*

Derjenige, welcher sich mit Kriegsmännern oder Privatleuten, oder auch Ausländern schändlicher Weise in eine Verschwörung einlässt und zur Befestigung derselben einen Eid schwört, oder sich schwören lässt, oder welcher auf das Leben der hochgestellten Männer, die Unsern geheimen Rath bilden, oder der Senatoren, die ebenfalls zu Unserer nächsten Umgebung gehören, oder irgend einer andern Person, die in Unsern Diensten steht, einen Anschlag gemacht hat, soll, weil [hier] das Gesetz den Willen des Verbrechers eben so streng, als die That selbst bestraft, als des Majestätsverbrechens schuldig, mit dem Schwerte gerichtet werden, und alle seine Güter sollen Unserer Staatscasse anheim fallen. Seine Kinder aber, denen Wir aus besonderer kaiserlicher Milde, das Leben schenken, welches durch das Verbrechen ihres Vaters ebenfalls verwirkt wäre, da man allerdings Ursache hätte, von ihnen eine Wiederholung desselben zu befürchten, sollen von der mütterlichen und grossälterlichen Erbschaft, so wie auch von der ihrer übrigen nächsten Verwandten ausgeschlossen sein, auch durch Testamente fremder Personen nichts erben, sondern in fortwährender Dürftigkeit und Armuth leben, die Ehrlosigkeit ihres Vaters soll sie durch's ganze Leben begleiten, sie sollen zu keinem öffentlichen Amte und zu keiner Eidesleistung gelangen und sich überhaupt in einer solchen

Digitized by Google

Lage befinden, dass ihnen, da sie im tiefsten Elende schmachten, der Tod ein Trost und das Leben eine Strafe sei. Endlich bestimmen Wir, dass auch Diejenigen unwiderruflich die Strafe der Ehrlosigkeit treffen soll, welche es jemals wagen, sich bei Uns für dergleichen Verbrecher zu verwenden. (Und weiter unten:) §. 1. Wenn aber Jemand von den Verschworenen gleich beim Beginnen einer solchen Vereinigung, vom Eifer für wahren Ruhm bewogen, die eingeleitete Verschwörung anzeigt, so soll ihm Lohn und Ehre von Uns zu Theil werden. Sollte jedoch Der, welcher sich in eine Verschwörung eingelassen hat, selbige erst später anzeigen, hierbei aber auch Pläne der Verschworenen an den Tag bringen, welche bis jetzt noch unbekannt waren, so mag er wenigstens von der Strafe losgesprochen und begnadigt werden.

23. *Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus, im 9ten Buche des Codex, Tit.* [8.] *Ad legem Juliam maiestatis, L. Nullus* [4.] (*im J.* 369.).

Einem Jeden, welchem man ohne Unser Vorwissen und ohne bei Uns angefragt zu haben, die Folter der Schnuren anlegen will, bleibt es unbenommen, sich zur Abwendung derselben auf seinen Kriegerstand, auf seine Familienverbindungen oder auf die Würde, welche er vielleicht bekleidet, zu berufen. Nur ist hiervon das Majestätsverbrechen ausgenommen, bei welchem allein jeder derartige Unterschied wegfällt.

Quaestio II.

1. *In der vierten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 29. (*im J.* 398. *in Afrika*).

Derjenige Bischof, welcher einem Geistlichen oder einem Laien ein Verbrechen beigemessen hat, muss zum Zwecke des Beweises vor die Synode geladen werden.

2. *Aus der ersten Kirchenversammlung zu Vasa, c.* 8. (*im J.* 442. *in der Französischen Provinz Narbonne*).

Wenn ein Bischof bloss Mitwisser eines fremden Verbrechens ist, so schweige er darüber, so lange er dasselbe nicht beweisen kann, suche jedoch den Verbrecher durch geheime Ermahnungen auf einen bessern Weg zu leiten. Sollten aber diese Ermahnungen den Verbrecher nur noch halsstarriger machen, dergestalt, dass er die öffentliche Gemeinschaft mit den übrigen Kirchenmitgliedern fortsetzt, so ist es zwar dem Bischof unbenommen, Jenem, kraft der ihm zuste-

Digitized by Google

henden Gewalt, anzubefehlen, dass er auf eine gewisse Zeit die Gemeinschaft Derer meide, welchen sein Verbrechen unbekannt ist, aber wenn der Bischof das etztere nicht zu beweisen vermag, so kann er Den, welchen er für den Urheber des Verbrechens hält, allerdings zu Rede setzen, der Verbrecher selbst wird jedoch in Mangel eines gegen ihn zu führenden Beweises, in der Gemeinschaft aller übrigen Kirchenmitglieder verbleiben, ausgenommen die Gemeinschaft Dessen, welcher ihn als Verbrecher kennt.

3. *Aus einer Afrikanischen Kirchenversammlung, c.* 99. *und* 100. (*im J.* 424. *in Afrika*).

Es ist beschlossen worden, dass, wenn ein Bischof sagt, es habe Jemand ihm ganz allein ein begangenes Verbrechen gestanden, dieser aber läugnet, der Bischof keinesweges Ursache habe, sich an seiner Ehre deshalb gekränkt zu fühlen, weil man seinem einseitigen Anführen keinen vollen Glauben beimisst. Und wenn er behauptet, sein Gewissen verbiete es ihm, Dem, welcher das Verbrechen läugnet, das Abendmahl zu reichen, so soll er selbst, so lange er dem Excommunicirten dasselbe verweigert, auch von den übrigen Bischöfen das Abendmahl nicht empfangen. Darum wird sich ein Bischof künftig hüten, gegen Jemanden etwas auszusagen, was er nicht durch andere Beweismittel [als sein eignes Anführen] darthun kann.

Quaestio III.

c. 3. *Der Papst Nicolaus* [*I.*] (*etwa im J.* 865. *zu Rom*).

Wenn Suffredus sich eines so schweren Verbrechens bewusst war, dass er wegen desselben rechtmässiger Weise seines bischöflichen Amtes entsetzt werden konnte, oder wenn er sich vielleicht so krank fühlte, dass er durch fernere Verwaltung des Bisthums seinen Nebenmenschen nicht mehr zu nützen vermöchte, so musste er demungeachtet hierüber die Entscheidung seines Erzbischofs, nicht aber die seiner Mitbischöfe erwarten. Wäre dann vielleicht über seine Vernehmung oder Niederlegung des bischöflichen Amtes irgend ein Zweifel oder Streit entstanden, so musste, dem Herkommen gemäss, zum Apostolischen Stuhle Bericht erstattet werden und es mussten in allen diesen Punkten schlechterdings Unsere Befehle abgewartet werden. Indem Wir nun bedauern, dass diess bis jetzt unterlassen worden ist, legen Wir Euerer geehrten, ruhmwürdigen Hoheit die inständige Bitte vor, dass der erwähnte Bischof Suffredus in sein Bisthum wie-

Digitized by Google

der eingesetzt und dass er, dafern er wirklich etwas Tadelnswerthes begangen hätte, erst dann zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden möge.

4. *In einer Kirchenversammlung zu Compiegne, c. 5. (etwa um das J. 757. in Frankreich).*

Wegen der allgemeinen Wohlfahrt und weil die Nothwendigkeit es erheischt, ist beschlossen worden, dass kein Bischof sich darüber beklagen darf, wenn ein Mitglied seiner Diöces wegen begangenen Raubes von einem andern Bischof excommunicirt wird.

5. *Aus einer Kirchenversammlung zu Meaux, c. 2. (um das J. 845 in Frankreich).*

P a l e a.

In Hinsicht auf Diejenigen, welche innerhalb einer bestimmten Diöces ein Lehngut oder auch freie Grundbesitzungen haben, aber für ihre Personen in die Diöces eines andern Bischofs gehören, und sich nun von einem Orte zum andern begeben und Raub und Plünderung verüben, ist beschlossen worden, dass sie excommunicirt werden und die [betreffende] Diöces nicht eher verlassen sollen, als bis sie den angerichteten Schaden auf angemessene Weise vergütet haben. Die Excommunication dieser Personen ist dem Lehnsherrn derselben und dem Bischof, welchem sie untergeben sind, anzuzeigen, damit Letztere sie nicht aufnehmen, sondern in den Bezirk zurückweisen, in welchem sie den Raub begangen haben und wo sie erst vollständigen Schadenersatz leisten müssen.

Q u a e s t i o IV.

1. *In einer Kirchenversammlung zu Antiochien, c. 4. (im J. 341. in Syrien).*

Wenn ein Bischof vor dem Gerichte der Mitbischöfe peinlich angeklagt worden ist, aber der Fall eintritt, dass die versammelten Bischöfe der betreffenden Provinz verschiedener Meinung sind, indem einige den Angeklagten für unschuldig, andere für schuldig erklären, so soll nach dem Beschlusse der heil. Synode zur Beseitigung dieser Streitigkeit der Erzbischof einer andern, benachbarten Provinz sammt einigen Bischöfen derselben zugezogen werden und diese haben mit gleichem Stimmrechte die Streitfragen, es mögen dieselben betreffen, was sie wollen, zu entscheiden, damit das Urthel, welches die Bischöfe der betreffenden Provinz gesprochen haben, zu Recht beständig sei.

Digitized by Google

2. *Aus einer unter dem Vorsitze des Martinus Papa, nämlich des Bischofs von Braga [in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 13. (um das J. 572. in Spanien).*

Wenn ein Bischof in irgend einer Angelegenheit vor Gericht steht und bemerkt, dass die Bischöfe, welche zu derselben Provinz gehören, in ihrem Urtheile von einander abweichen, indem einige derselben den Angeklagten lossprechen, andere verurtheilen wollen, so soll, nach dem Beschlusse der heil. Kirchenversammlung, zur Beilegung jenes Streites der Erzbischof einer benachbarten Provinz zugezogen werden, damit Letzterer denjenigen Ausspruch bestätigen könne, welcher den kirchlichen Satzungen gemäss ist.

c. 5. In einer Kirchenversammlung zu Antiochien, c. 15. (im J. 341. in Syrien).

Wenn ein Bischof peinlich angeklagt worden ist und von den sämmtlichen Bischöfen seiner Provinz einen gleichlautenden Ausspruch erhalten hat, so kann er dann von andern Richtern nicht verurtheilt werden, sondern die über ihn gefällte Entscheidung muss, da sie von Allen ausgegangen ist, als die richtige betrachtet werden und deshalb gültig und rechtsbeständig bleiben.

Quaestio V.

1. *Gregor I., Lib. 5. Epist. 25. an den Maximus (im J. 596. aus Rom nach Dalmatien).*

Dein Gesuch, dass Wir irgend Jemanden zu dir schicken möchten, vor welchem das geschehene Vorbringen bewiesen werden könnte, würde nur dann einigermaassen statthaft sein, wenn jemals der Fall eintreten könnte, dass man mit Grund des Rechtes dem Angeklagten die Beweislast aufbürdete. Da aber diese auf keine Weise dir, sondern den Anklägern obliegt, so hast du, wie Wir bereits verordnet, unverweilt vor Uns zu erscheinen.

2. *Codex, Lib. IV. Tit.* [19.] *de Probationibus L. Actor* [23.] *(im J. 304.).*

Wenn der Ankläger zugiebt, dass er seine Behauptung nicht beweisen könne, so erwächst hierdurch dem Angeklagten keinesweges die Verbindlichkeit, das Gegentheil darzuthun, da es in der Natur der Sache liegt, dass Dem, welcher eine Thatsache läugnet, die Beweislast nicht aufgebürdet werden könne.

Digitized by Google

Causa VIII.

Quaestio IV.

1. [*vn.*] *Der Papst Symmachus (im J.* 503. *zu Rom).*

Sagen die Kirchengesetze nicht ausdrücklich: „Derjenige „Geistliche, welcher sich wegen eines gegen seinen Bischof „ausgesprochenen Verdachts vor gefälltem Urtheile von die„sem entfernt, soll eine öffentliche Kirchenstrafe zu gewar„ten haben"? §. 1. Das Gesetz der Kirche schreibt vielmehr vor, dass ein Bischof, wenn er auch von Jemandem bereits angeklagt ist, dennoch [von seinen Geistlichen] nicht verlassen werden soll, wenn nicht der Verdacht zur Gewissheit geworden ist.

Quaestio V.

1. [*vn.*] *Der Papst Sixtus I., Epist.* 2. *c.* 2. *(etwa im J.* 137. [127.] *aus Rom an alle Bischöfe).*

Jeder Bischof, welcher angeklagt und deshalb vor Unsern heil. Stuhl geladen worden ist, darf, nachdem er daselbst erschienen, er mag nun kommen, woher er will, nicht eher wieder zu seiner Kirche zurückkehren, als bis er mit einem Apostolischen Rechtfertigungs-Schreiben versehen worden ist*), damit sich nach der Rückkehr in die Heimath seine Mitbischöfe überzeugen mögen, wie er seine und Anderer Angelegenheit hiesigen Ortes betrieben habe, und damit er dasErgebniss derselben ohne Zurückhaltung einem Jeden vorlegen und bekannt machen könne. Denn von Unserm heil. Stuhle sollen, nach Vorschrift der Apostel, die Bischöfe geschützt, vertheidigt und vor Ungemach bewahrt werden und wie die Letztern anfangs, nach der auf Befehl des Herrn ergangenen Anordnung der Apostel, von diesen eingesetzt worden sind, so sollen sie auch unter dem Schutze Unseres heil. Stuhles (welchem die Apostel die Angelegenheiten und Streitigkeiten der Bischöfe vorbehalten haben) für die ganze Zukunft vor allen Unbilden gesichert bleiben. Deshalb machen sich Diejenigen eines Verbrechens schuldig, welche gegen die Bischöfe ein anderes Verfahren einschlagen, als welches von den Inhabern Unseres heil. Stuhles gebilligt worden ist.

---

*) Litterae formatae sind Briefe, durch welche die verschiedenen Bischöfe die Communication mit einander unterhalten, weshalb sie auch litterae communicatoriae benannt werden.

Digitized by Google

Causa IX

Quaestio II.

15. *Der Papst Calixtus I., Epist. 2. an die Französischen Bischöfe (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Niemand darf seine Rechte auf einen fremden Bezirk erstrecken, noch sich unterfangen, Demjenigen, welcher zu der Diöces eines andern Bischofs gehört, zu verurtheilen, zu ordiniren, oder zu excommuniciren. Denn ein richterlicher Ausspruch oder eine Ordination, Excommunication oder Verurtheilung der gedachten Art würde ungültig und völlig wirkungslos sein, weil Niemand durch den Ausspruch eines andern, als seines eignen Richters verbindlich oder verurtheilt werden kann. Deshalb sagt auch der Herr: „Du sollst deines „Nächsten Grenze nicht zurücktreiben, die die Vorigen gesetzt haben“ *).

Quaestio III.

c. 7. Der Papst Calixtus I. an die Französischen Bischöfe, Epist. 2. c. 3. (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).

Kein Erzbischof soll sich unterfangen, die Kirche oder Diöces eines Bischofs, oder ein einzelnes Mitglied derselben, ohne Zuziehung und Beistimmung des Bischofs, zu excommuniciren oder zu verurtheilen, oder irgend eine andere derartige Maassregel gegen Jene zu ergreifen, vielmehr muss er der Verordnung eingedenk sein, welche von den Aposteln und den heil. Vätern, Unsern Vorfahren, ausgegangen und von Uns bestätigt worden ist, nämlich, dass derjenige Erzbischof, der (abgesehen von der Diöces, welcher er selbst als [einfacher] Bischof vorsteht) in einer der übrigen seiner Aufsicht untergebenen Diöcesen, ohne den Beirath und die Zustimmung der sämmtlichen zu der Provinz gehörigen Mitbischöfe irgend etwas verfügt, die Entsetzung von seinem Amte zu erwarten hat, so wie dass alle in jener Hinsicht getroffenen Anordnungen für ungültig und nichtig erklärt werden sollen. Deshalb muss Alles, was in Bezug auf die Angelegenheiten der zu einer Provinz gehörigen Mitbischöfe, oder in Hinsicht auf die Verhältnisse der den Letztern untergebenen Kirchen, Geistlichen oder weltlichen Personen eine Verhandlung oder Verfügung nothwendig macht, mit einmüthiger Zustimmung sämmtlicher Bi-

*) 5. Buch Mos. 19, 14.

Digitized by Google

schöfe der betreffenden Provinz erledigt werden und zwar nicht unter dem Anstriche stolzer Ueberhebung, sondern in Demuth und einstimmiger Erfüllung der Amtspflichten, wie auch der Herr sagt: „Ich bin nicht gekommen, dass ich mir dienen „lasse, sondern das Ich diene“*) und anderswo**): „so Je„mand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ Aber auch von der andern Seite dürfen die zu der Provinz gehörigen Bischöfe, nach der Vorschrift der heil. Väter, ohne Zustimmung des Erzbischofs nichts verfügen, was nicht bloss ihre eignen Diöcesen betrifft. (Und weiter unten:) Mit einem Herzen und einem Munde sei von Uns allen einstimmig die heil. Dreieinigkeit gepriesen in Ewigkeit!

c. 11. *Der Patriarch Athanasius an den Papst Felix II. (um das J.* 356 *aus Alexandrien nach Rom).*

Es hat von jeher zu den Vorrechten Eueres heil. Apostolischen Stuhles gehört, Die, welche widerrechtlicher Weise verurtheilt oder auf willkührliche Art excommunicirt worden sind, in ihre Rechte wieder einzusetzen und ihnen das Ihrige vollständig zurückzugeben, nicht minder Die, von welchen sie verurtheilt oder excommunicirt worden waren, kraft Apostolischer Gewalt zu bestrafen. Auch habe ich mich überzeugt, dass diess eben so in unsern, wie in den ältern Zeiten gehalten worden sei.

Causa XI.

Quaestio I.

1. *Der Papst Cajus in einem Briefe an den Bischof Felix, c.* 2. (*im J.* 296. *zu Rom*).

Niemand soll sich jemals unterfangen, einen Bischof, oder andere Geistliche bei dem weltlichen Richter anzuklagen.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Paris, c.* 4. (*im J.* 615. *in Frankreich*).

Kein weltlicher Richter darf sich anmaassen, einen Priester, Diaconus, oder irgend einen andern Geistlichen, wenn er auch bloss eine niedere Weihe oder die Tonsur empfangen hat, eigenmächtig und ohne Erlaubniss des Bischofs zu bestrafen oder zu verurtheilen. Hat er diess dennoch gethan, so

*) Matth. 20, 28.
**) Matth. 20, 26.

Digitized by Google

soll er so lange, als er sein Vergehen nicht bereut und gebüsst hat, von der Kirche, gegen welche er solches Unrecht verübt, ausgeschlossen bleiben.

3. *Der Papst Marcellinus, Epist.* 2. (*im J.* 299. *aus Rom in den Orient*)

Einen Geistlichen, welche Weihe derselbe auch empfangen habe, darf ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs Niemand vor den weltlichen Richter ziehen und so ist es auch keinem Laien gestattet, einen Geistlichen anzuklagen.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Nicäa (oder vielmehr aus einem Rescripte des Papstes Julius [I.] an die Bischöfe des Morgenlandes, c.* 34. *im J.* 337. *zu Rom).*

Nur Diejenigen dürfen Richter sein, welche der Angeklagte sich selbst erwählt hat, oder welche mit Einwilligung des Letztern von Unserm heil. Stuhle oder dessen Beauftragten niedergesetzt worden sind.

5. *Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius (um das Jahr* 384)*).

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches für immer gelten soll, verordnen Wir, dass kein Bischof und überhaupt kein Diener der Kirche vor weltliche Richter, es mögen nun dieselben ordentliche oder ausserordentliche Richter sein, gezogen werden soll. Denn Jene haben ihre eignen Richter und mit der weltlichen Rechtspflege nichts gemein. §. 1. Der Kaiser Constantin, als er in der heil. Kirchenversammlung zu Nicäa den Vorsitz führte und mehrere bei Ihm angebrachte Beschwerden vernahm, that den Ausspruch: „Ihr könnt von „Niemandem verurtheilt werden, weil ihr bloss dem Richter„spruche Gottes vorbehalten seid.“

6. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Mascon, c.* 8. (*im J.* 581. *in Frankreich*).

Palea.

Kein Geistlicher möge sich unterfangen, einen andern Geistlichen vor dem weltlichen Richter anzuklagen oder ihn auf irgend eine Weise zum Zwecke gerichtlicher Verhandlungen vor denselben zu ziehen, sondern alle Angelegenheiten der Geistlichen müssen entweder vor dem Bischof oder vor den versammelten Priestern [der betreffenden Kirche] unter dem Vorsitze des Archidiaconus ihre Erledigung finden. Derjenige Geistliche, welcher dieses Gesetz übertritt, soll, wenn

*) L. vlt. [3.] C. Th. de Episcopali iudicio.

Digitized by Google

er ein niederer ist, vierzig Streiche, weniger einen, bekommen, wenn er aber zu den höhern gehört, mit dreissigtägiger Gefängnissstrafe belegt werden.

c. 8. *Bonifaz I. an die Französischen Bischöfe oder vielmehr aus der 115ten Novelle, c. 10. bei Julian. Antec. im J. 546. zu Constantinopel).*

Kein Bischof darf in einer bürgerlichen oder peinlichen Angelegenheit vor irgend ein weltliches oder Kriegsgericht gezogen oder gestellt werden und die Obrigkeit, welche es gewagt hat, Solches zu verfügen, soll mit Absetzung bestraft werden.

9. *Der Papst Sylvester in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, c. 14. (im J. 324. zu Rom).*

Niemand darf einen Geistlichen als Zeugen gegen einen Laien zulassen, denn ein Geistlicher soll niemals öffentlich vernommen werden, ausser in Kirchensachen.

10. *Sylvester, am Schlusse einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 324. zu Rom).*

Wenn ein Geistlicher, um einen andern Geistlichen anzuklagen, vor dem weltlichen Gerichte aufgetreten ist, so soll er dem Banne der Kirche verfallen.

11. *In der 8ten Kirchenversammlung zu Carthago (im J. 418. in Afrika).*

Es ist beschlossen worden, dass derjenige Geistliche, welcher beim Kaiser um Eröffnung eines peinlichen Verfahrens [vor weltlichen Richtern] angesucht hat, seines Amtes entsetzt werden soll, dass es jedoch gestattet sei, den Kaiser wegen der Niedersetzung eines bischöflichen Gerichtes anzugehen.

c. 17. *In einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 32. (im J. 506. in Frankreich).*

Niemand darf es wagen, einen Geistlichen, ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs, beim weltlichen Richter anzuklagen und ist diess dennoch geschehen, so soll der Geistliche auf die Anklage weder antworten, noch überhaupt Rede stehen, aber auch eben so wenig selbst als Ankläger in den weltlichen Gerichten auftreten.

c. 21. *In der allgemeinen zu Chalcedon gehaltenen Kirchenversammlung, c. 18. (im J. 451. in Bithynien).*

Das Verbrechen der Verschwörung, oder des Complotts, welches bei den Griechen φρατρία genannt wird, ist

Digitized by Google

bekanntlich auch durch die weltlichen Gesetze streng verpönt. Um so nachdrücklicher muss es daher auch in der heil. Kirche Gottes untersagt sein. Sollten nun Geistliche oder Mönche sich dergleichen Verschwörungen, Complotte, Partheiungen oder andere heimliche Verabredungen gegen ihre Bischöfe oder andere Geistliche zu Schulden bringen, so sind sie mit gänzlicher Entsetzung von ihren Aemtern zu bestrafen.

22. *Der Papst Calixtus [I.] an die Französischen Bischöfe, Epist. 2. (im J. 222. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben vernommen, dass das Verbrechen der Verschwörung in euerer Gegend nicht selten vorkommt, und wissen, dass ganze Gemeinden gegen ihre Bischöfe complottiren. Dieses schändliche Verbrechen ist nicht nur unter den Christen, sondern auch unter den Heiden verdammenswürdig und durch die auswärtigen*) Gesetze verboten. Darum werden auch die Urheber dieses Verbrechens sowohl durch geistliche, als weltliche Gesetze verurtheilt und zwar nicht nur die Theilnehmer selbst, sondern auch Die, welche ihnen dabei Vorschub leisten. Unsere Vorfahren aber haben, nebst dem grössten Theile der Bischöfe, verordnet, dass, wenn sich unter den Verschwörern auch solche Personen befinden, welche ein Priesteramt bekleiden, oder überhaupt Geistliche sind, diese ihrer Aemter entsetzt, dagegen die übrigen Verschwörer excommunicirt und gänzlich von der Kirche ausgeschlossen, endlich auch beiderlei Personen für ehrlos erklärt werden sollen. Und diess gilt nicht nur für die Theilnehmer selbst, sondern auch für Die, welche ihnen dabei behülflich sind.

23. *Aus der allgemeinen zu Chalcedon gehaltenen Kirchenversammlung, c. 18. (im J. 451. in Bithynien).*

Wenn Geistliche oder Mönche erweislich an einer Verschwörung, einem Complotte oder an heimlichen Nachstellungen gegen ihre Bischöfe oder andere Geistliche Theil genommen haben, so sollen sie ihrer Aemter gänzlich entsetzt werden.

c. 25. *Aus der 3ten Kirchenversammlung zu Orleans, c. 21. (im J. 538. in Frankreich).*

Wenn Geistliche (wie neuerdings aus Uebermuth durch Eingebung des Teufels vorgekommen ist) sich zu frechem Aufruhr und im Wege der Verschwörung zusammengerottet und die letztere entweder mittelst gegenseitigen Eides oder durch ihre Unterschrift bestärkt haben, so soll ihnen wegen eines

*) Römischen. Denn der Papst schreibt an die Französischen Bischöfe.

solchen Erkühnens durchaus keine Entschuldigung zu Statten kommen, sondern es soll das Verbrechen, nachdem es entdeckt worden ist, in der nächsten Synode, von den in derselben versammelten Bischöfen, an den Urhebern, nach Verhältniss ihres Standes und Ranges bestraft werden, denn wie sich die christliche Liebe in Gemässheit göttlicher Lehren durch das Herz, nicht aber durch schriftliche oder mündliche Verschwörung aussprechen soll, so muss alles Dasjenige, was gegen die heil. Schrift anstösst, kraft der den Bischöfen zustehenden Gewalt bestraft und unterdrückt werden.

c. 31. *Der Papst Fabianus, Epist.* 2. *an die Bischöfe des Morgenlandes (um das J.* 240. *aus Rom in den Orient).*

Wir verordnen, dass ein Geistlicher, welcher seinen Bischof anfeindet, ihm nachstellt, Anklage gegen ihn erhebt oder eine Verschwörung gegen ihn anstiftet auch ohne förmliche Vernehmung [dafern das Verbrechen notorisch ist] seines geistlichen Standes entkleidet, an die Curie ausgeliefert werden und dieser zeitlebens dienen soll, dergestalt, dass ihm, als einem Ehrlosen, keine Hoffnung bleibt, in seine früheren Verhältnisse wieder einzutreten.

c. 43. *Aus der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 9. *(im J.* 397. *in Afrika).*

Es ist beschlossen worden, dass, wenn ein Bischof, Priester, Diaconus oder anderer Geistlicher im Falle, dass ihm ein kirchliches Verbrechen schuld gegeben oder eine bürgerliche Klage gegen ihn eingereicht worden ist, sich mit Hintansetzung des geistlichen Richters vor den weltlichen Gerichten auf die fragliche Sache eingelassen hat, er seines Amtes verlustig gehen soll, wenn auch das Urthel günstig für ihn ausgefallen ist. Doch gilt diess bloss für die peinlichen Angelegenheiten. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber soll er, wenn er sein Amt behalten will, Dessen verlustig gehen, was er durch den Process gewonnen hat. Denn er legt bei einer solchen Wahl seiner Richter an den Tag, wie unwürdig er von der kirchlichen Gemeinschaft denkt, ja, dass er dieselbe Ansicht über die ganze Kirche hegt, wenn er die weltlichen Gerichte zu seinem Beistande aufruft. Dass aber die Rechtssachen der einzelnen Christen ebenfalls bei der Kirche angebracht und von dieser entschieden werden sollen, hat schon der Apostel *) vorgeschrieben.

---

*) 1. Cor. 6.

Digitized by Google

44. *Aus derselben Kirchenversammlung (im J. 397. ebendas.).*

Wenn ein Kirchendiener, welches Amt er auch bekleide, eines Verbrechens angeklagt wird, aber verschmäht, vor den geistlichen Gerichten Recht zu nehmen, so ist er mit Absetzung zu bestrafen.

45. *Aus der 74sten* [83*sten*] *Novelle* (*c.* 1. *im J.* 530.).

Wenn Jemand mit einem Geistlichen einen bürgerlichen Rechtsstreit führen will, so wende er sich zuvörderst an denjenigen Bischof, dessen Gerichtsbarkeit der Geistliche unterworfen ist. Dieser wird, ohne Verzug und ohne Nachtheil der Partheien, den Process auf angemessene Weise entscheiden. Sollte aber der Bischof die Entscheidung verweigern, so mag die Rechtssache an den weltlichen Richter übergehen. Nimmt aber der Bischof dieselbe an, so soll kein schriftliches Verfahren Statt finden und auch das Endurthel nur mündlich gefällt werden. §. 1. Wenn hingegen die Angelegenheit eine peinliche ist [und ein weltliches Verbrechen zum Gegenstande hat], so soll sie an die betreffenden [weltlichen] Richter Unseres Staates oder auch der Provinzen zur Untersuchung gelangen, welche sie dann, den Rechten gemäss, entscheiden werden, jedoch dergestalt, dass das Verfahren den Zeitraum zweier von erfolgter Einlassung an zu rechnender Monate nicht überschreiten darf. §. 2. In peinlichen Sachen darf aber das Verfahren niemals ein anderes, als ein schriftliches sein. Auch soll die wider einen Geistlichen erkannte Strafe nicht eher vollzogen werden, als bis derselbe, wenn er wirklich schuldig war, von seinem Bischof des priesterlichen oder überhaupt geistlichen Standes entkleidet worden ist. War aber das Verbrechen ein geistliches, so kann es, in Gemässheit der kirchlichen Satzungen, nur vom betreffenden Bischof untersucht und bestraft werden, dergestalt, dass andere Richter sich in dergleichen Sachen keine Eingriffe erlauben dürfen.

c. 48. *Der Papst Hadrian, c.* 35. (*um das J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

Wenn ein Geistlicher oder Laie peinlich angeklagt oder in einer bürgerlichen Rechtssache belangt worden ist, so darf er nur vor demjenigen Richter vernommen oder zum Verfahren zugelassen werden, dem er persönlich unterworfen ist.

Quaestio III.

c. 2. *Aus einer zu Antiochien gehaltenen Kirchenversammlung, c.* 6. (*im J.* 341. *in Syrien*).

Wenn Jemand von seinem Bischof excommunicirt worden ist, so darf er von einem andern Bischof nicht eher auf-

Digitized by Google

genommen werden, als wenn ihn entweder Jener losgesprochen, oder er selbst sich an die in der Synode versammelten Bischöfe gewendet, diesen Rede und Antwort gegeben, sich vor ihnen gerechtfertigt und die Synode hierauf durch eine neue Entscheidung seine Wiederaufnahme verfügt hat. Diess soll nicht nur von den Laien, sondern auch von den Priestern, Diaconen und Allen gelten, welche zum geistlichen Stande gehören.

3. *Der Papst Nicolaus I. an den König Lothar in einem Briefe, welcher sich anfängt: Audito (um das J. 863. aus Rom nach Frankreich).*

Vor allen Dingen musst du jede Gemeinschaft mit der Wallrade, deiner Beischläferin, die du ohnehin schon seit längerer Zeit verstossen hast, gänzlich aufheben, denn sie ist excommunicirt und, bis sie vor Uns selbst erschienen sein wird, von jeder Geschlechtsverbindung mit Christen ausgeschlossen. Darum hüte dich ja, dass nicht ein gleich strenger Urtheilsspruch über dich verhängt werde und dass dich die Leidenschaft, die dich an ein einziges Weib bindet und fesselt, nicht in's ewige Verderben stürze. Wenn die Gewalthaber mitten unter ihren Völkern sündigen, so trifft sie ein weit strengerer Tadel und sie müssen deshalb auch weit härter, als die Uebrigen, bestraft werden, wie der heil. Gregor sagt: „Die Machthaber müssen bedenken, dass, wenn sie je Unrecht „thun, sie eben so viele Male des Todes schuldig sind, als „sie ihren Unterthanen ein verderbliches Beispiel gegeben ha„ben. Darum thut es Noth, dass sie sich um so ängstlicher „vor jedem Fehltritt hüten, je wahrer es ist, dass sie sich „durch böse Thaten nicht allein das Verderben bereiten.“ (Und weiter unten:) §. 1. Uebrigens nimm dich in Acht, dass Wir nicht etwa, wie der Herr geboten hat, zwei oder drei Zeugen zum Beweise bringen und es nicht vielleicht gar der heil. Kirche sagen, endlich auch, dass du, was Wir nicht fürchten wollen, nicht vor Allen als ein Heide und Zöllner erscheinen mögest.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Sardica, c. 17. (im J. 347. in Thracien).*

Wenn ein Bischof (was nicht sein soll) sich vielleicht von heftigem, überlaufendem Zorne gegen einen der ihm untergebenen Priester oder Diaconen hinreissen lässt und daher denselben von der Kirche entfernen will, so sehe er zu, dass nicht etwa ein Unschuldiger verurtheilt oder von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werde. Vielmehr soll der Letztere, wenn er seines Amtes entsetzt worden ist, berechtigt sein, sich an die benachbarten Bischöfe zu wenden, damit

Digitized by Google

diese seine Angelegenheit prüfen und genau untersuchen mögen. Auch dürfen sie ihm, wenn er darum bittet, auf keine Weise das Gehör verweigern. Der Bischof aber, welcher ihn mit Recht oder Unrecht seines Amtes entsetzt hat, muss sich die Untersuchung der Sache allerdings gefallen lassen, so wie, dass sein Ausspruch von der Mehrzahl entweder bestätigt, oder abgeändert werde. Ehe jedoch Alles genau und pflichtmässig untersucht und ehe das Verfahren eingeleitet worden ist, darf sich Niemand unterfangen, den von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Geistlichen wieder in dieselbe aufzunehmen.

5. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 8. (im J. 390. in Afrika).*

Wenn ein Priester von seinem Bischof [unverdienter Weise] mit einer Strafe belegt worden ist, so mag er ohne Weiteres bei den benachbarten Bischöfen Beschwerde führen, damit diese seine Angelegenheit untersuchen und ihn mit seinem Bischof wieder versöhnen können. Wenn er dieses nicht thut, sondern, (was fern sei) aus falschem Stolze es vorzieht, sich von seinem Bischof zu trennen, und in Gemeinschaft mit andern Personen einen abgesonderten Gottesdienst und das Messopfer feiert, so soll ihn der Bannfluch treffen und er seines Amtes entsetzt werden. Demungeachtet muss eine gerechte Beschwerde, welche er gegen seinen Bischof anbringt, untersucht werden.

6. *Aus einer Kirchenversammlung zu Antiochien, c. 4. (im J. 341. in Syrien).*

Wenn ein Bischof von der Synode, oder ein Pfarrer oder Diaconus von dem Bischof mit Excommunication bestraft worden ist, es aber dennoch späterhin gewagt hat, wiederum Amtshandlungen vorzunehmen, wie sie ein Jeder derselben in seinem Wirkungskreise vor der Verurtheilung ausgeübt hatte, so soll ihm jede Hoffnung benommen sein, von einer spätern Synode wieder eingesetzt und seinen frühern Verhältnissen zurückgegeben zu werden. Aber auch Alle, welche ihm das heil. Abendmahl reichen, sollen von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden und besonders dann, wenn sie bereits Wissenschaft von dem gegen ihn ausgesprochenen Urthel erhalten hatten.

7. *Aus einer unter dem Vorsitze des Bischofs Martin [zu Braga in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 37. (um das J. 572. in Spanien).*

Wenn ein Bischof von der Synode, oder ein Pfarrer oder Diaconus von seinem Bischof excommunicirt worden ist, sich aber nach der Excommunication unterfangen hat, dass Mess-

Digitized by Google

opfer zu feiern, oder des Morgens oder zur Vesper geistliche Amtshandlungen, wie früher und gleichsam in Folge seines Berufes vorzunehmen, so bleibt ihm keine Hoffnung von einer spätern Synode wieder eingesetzt und in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden. Aber auch Die, welche ihm das heil. Abendmahl gereicht, sind ihrer Aemter zu entsetzen, besonders wenn sie es wussten, dass er ausgeschlossen sei. Wenn er sich aber nicht ruhig verhält, sondern die Kirche durch weltliche Hülfsmittel aufzuwiegeln sucht, so muss er, als Aufrührer, auch von jeder Gemeinschaft mit den Laien ausgeschlossen werden.

8. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 3. (im J. 506. in Frankreich).*

Wenn Bischöfe, mit Hintansetzung der einem Priester geziemenden Mässigung, unschuldige Personen, oder solche, welchen nur ein ganz geringes Vergehen beigemessen werden kann, excommunicirt, oder ihnen, als sie sich nach der Wiederaufnahme in die Kirche*) sehnten, dieselbe verweigert haben, so müssen sie von den benachbarten Bischöfen derselben Provinz schriftlich gewarnt werden; wenn sie aber ihren Ausspruch nicht zurücknehmen, so sollen demungeachtet die übrigen Bischöfe Denen, welche auf die oben beschriebene unverdiente Weise excommunicirt worden sind, bis zur Berufung einer Synode keineswegs das Abendmahl verweigern**), damit dieselben, wenn sie etwa in dieser Zwischenzeit [also vor der zu haltenden Synode], mit Tode abgehen, nicht durch die Ungerechtigkeit ihrer Bischöfe das Leben im Zustande der Excommunicirten verlassen müssen***).

9. *Aus einer Afrikanischen Kirchenversammlung (nämlich zu Carthago im J. 419. in Afrika).*

Die Kirchenversammlung hat einmüthig beschlossen, dass, wenn einem Geistlichen, er sei nun Bischof oder ein Geistlicher anderer Art, wegen Nachlässigkeit im Amte der Genuss des heil. Abendmahles untersagt worden ist, derselbe aber dennoch während der Zeit seiner Excommunication und vor seiner Vernehmung das Abendmahl empfangen hat, er hierdurch selbst seine Verurtheilung über sich ausgesprochen habe.

---

*) Von der Taufe kann in diesem Zusammenhange, wo nur von Excommunicirten gesprochen wird, natürlich nicht die Rede sein.

**) Statt denegetur ist non negetur zu lesen.

***) Der Schlusssatz dieses von Gratian gänzlich verstümmelten Canon muss heissen: „*ne forte ad excommunicatoris peccatum excommunicati longo tempore morte praeueniantur.*“ Vgl. Berardus P. I. p. 250.

Digitized by

10. *Der Papst Nicolaus I.* (*im J. 862. zu Rom*).

Auf Eingebung des heil. Geistes und kraft der Uns vom heil. Petrus anvertrauten Gewalt verurtheilen Wir hiermit den Teugald, Erzbischof von Trier und der Provinz Belgien, so wie den Günther, Erzbischof von Cöln, zum gänzlichen Verluste ihrer priesterlichen Aemter und erklären sie für unfähig zur ferneren Ausübung der bischöflichen Gewalt. Denn es haben dieselben vor Uns und der heiligen Synode unter Vorlegung der Akten und Ueberreichung eines von ihnen selbst unterzeichneten Schreibens eingestanden, in welcher Maasse sie bei der Angelegenheit des Königs Lothar und seiner beiden Weiber, Thietberge und Wallrade verfahren und entschieden haben, nicht minder vor einer grossen Versammlung mündlich zugegeben, dass sie nicht mehr und nicht weniger gethan und überhaupt nicht anders gehandelt hätten, als in jenen Schriften angeführt sei, haben endlich auch ganz unzweideutig eingeräumt, dass das Urthel, welches auf Ansuchen Unseres heiligen Bruders Thado, des Erzbischofs von Mailand, so wie Unserer übrigen Mitbischöfe, gegen die Engeltrude, die Ehefrau des Boso, vom Apostolischen Stuhle aus ergehen sollte, und welches Wir auch wirklich, von göttlichem Eifer entzündet, den Rechten gemäss und unter Auflegung des Kirchenbannes, gesprochen hatten, von ihnen öffentlich verletzt worden wäre, aus welchem Allen Uns klar hervorgeht, dass die genannten Erzbischöfe nicht nur die Apostolischen und kirchlichen Satzungen in vielen Stücken übertreten, sondern auch den Forderungen des Rechtsgefühles freventlicher Weise entgegen gehandelt haben. Doch mag es den oben erwähnten, abgesetzten Erzbischöfen unbenommen bleiben, dem Gottesdienste beizuwohnen, das Abendmahl, wie die Laien, zu empfangen und für ihre Angelegenheiten selbst zu sprechen, keinesweges aber gestatten Wir ihnen, das Volk aufzuwiegeln oder öffentliches Aergerniss zu geben. Was aber die bischöflichen Amtsverrichtungen in's Besondere betrifft, so dürfen sie sich mit denselben auf keine Weise befassen, wie Wir, in Verbindung mit der heil. Synode, bekanntlich schon entschieden haben.

c. 17. *Der Papst Calixtus* [*I.*], *Epist.* 2. *c.* 2. (*im J. 222. aus Rom nach Frankreich*).

Alle Diejenigen, welche von den Bischöfen excommunicirt worden sind, dürfen, ohne vorgängige, förmliche Vernehmung beider Theile von Niemandem aufgenommen werden, auch soll mit ihnen Niemand im Gebete, Essen, Trinken oder Küssen irgend eine Gemeinschaft haben und sie eben so wenig grüssen, weil Der, welcher in diesen oder andern verbotenen Stücken

Digitized by Google

mit solchen excommunicirten Personen wissentlich Gemeinschaft hält, nach Vorschrift der Apostel gleicherweise excommunicirt werden soll.

18. *Isidorus in Regula monachorum, c.* 18. (*um das J.* 630. *in Spanien*).

Mit einem Excommunicirten darf man weder beten, noch sprechen (diess letztere müsste denn eben mit der Excommunication in Verbindung stehen), noch essen. Der aber, welcher mit einer solchen Person öffentlich oder heimlich gesprochen hat, soll mit derselben die gleiche Strafe der Excommunication erleiden.

19. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 73. (*im J.* 398. *in Afrika*).

Derjenige, welcher in Gemeinschaft mit einem Excommunicirten das heil. Abendmahl empfangen oder gebetet hat, soll, wenn er ein Laie ist, ebenfalls excommunicirt werden, ist er aber ein Geistlicher, seines Amtes verlustig gehen.

20. *Aus dem Decrete des Papstes Honorius* [*I.*] (*um das J.* 630. *zu Rom*).

Sämmtliche Bischöfe haben dafür zu sorgen, dass sie die Namen excommunicirter Personen nicht nur den benachbarten Bischöfen, sondern auch den Mitgliedern ihrer eignen Diöcesen unbedingt bekannt machen und sie zu diesem Zwecke an einem ausgezeichneten Orte vor den Kirchthüren anschlagen lassen, um alle Vorübergehende darauf aufmerksam zu machen. Durch diese doppelte Sorgfalt wird theils der Eintritt der Excommunicirten in die Kirche überall verhindert; theils aber auch den sämmtlichen Kirchenmitgliedern jede Möglichkeit, sich [mit Nichtwissen] zu entschuldigen, benommen.

c. 27. *Urban I. an alle Bischöfe, c.* 5. (*im J.* 222. [223.] *aus Rom an alle Christen*).

Von Denen, mit welchen die Bischöfe keine Gemeinschaft halten, müsst ihr fern bleiben und Die, welche von Jenen verworfen werden, dürft ihr nicht aufnehmen. Denn die Meinung eines Bischofs hat grosses Gewicht, selbst wenn sie unbegründet wäre.

28. *Aus der Synodus Octava* (*vielleicht Isidorus in Regula Monachorum, c.* 18. *um das J.* 625. *in Spanien*).

Wenn ein Bruder [Mönch] öffentlich oder heimlich mit einem Excommunicirten gesprochen oder in Gemeinschaft mit

Digitized by Google

ihm das Abendmahl empfangen hat, so soll er in diesem Augenblicke, gleich Jenem, mit dem Kirchenbanne belegt sein.

29. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 7. (im J. 390. in Afrika).*

Wenn Jemand wegen seiner Verbrechen, also mit Recht, von der Kirche ausgeschlossen, aber, während er sich der rechtmässigen Gerichtsbarkeit seines eignen Bischofs entzog *), von irgend einem Bischof, Priester oder anderem Geistlichen in die Gemeinschaft wieder aufgenommen worden ist, so soll der Geistliche als Theilnehmer an den von Jenem begangenen Verbrechen betrachtet werden.

30. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 66. (im J. 398. in Afrika).*

Derjenige Geistliche, welcher sich vom Bischof ungerechter Weise bestraft glaubt, mag sich an die Synode wenden.

31. *Johannes Chrysostomus Homil. 4. ad c. 2. Ep. ad Hebraeos (etwa um das J. 404. zu Constantinopel).*

Niemand soll die Gewalt der Kirche gering achten. Denn nicht ein Mensch ist's, welcher bindet, sondern Christus, der uns diese Gewalt verliehen und die Menschen zu so hohen Ehren gebracht hat.

32. *Augustinus von den Worten des Apostels, Serm. 98. (um das J. 415. in Afrika).*

Jeder Christ, meine Geliebten! welchen die Bischöfe excommuniciren, wird dem Teufel übergeben. Inwiefern? weil ausserhalb der Kirche der Teufel waltet, so wie in der Kirche Christus lebt, und darum ist anzunehmen, dass, wer von der Kirche ausgeschlossen wird, dem Teufel verfällt. Wenn daher der Apostel sagt, dass gewisse Personen dem Teufel übergeben worden wären, so meint er damit, dass er dieselben excommunicirt habe.

33. *Derselbe, Tractat. 27. ad c. 6. Joannis (um das J. 412 ebendas.).*

Nichts hat ein Christ mehr zu fürchten, als die Trennung vom Leibe Christi, denn durch diese hört er auf, ein Glied desselben zu sein. Ist er kein Glied desselben, so kann auch die Seele nicht in ihm wohnen. „Wer aber," sagt der Apostel: „Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein" **).

*) Statt refugiens muss es refugientes heissen und dieses Wort sich gleich an das Wort Suscepti anschliessen. Corr. Rom.
**) Röm. 8, 9.

c. 36. *Aus der 5ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 12. (im J. 398. in Afrika).*

Es ist beschlossen worden, dass Geistliche, welche [wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens] irgend eines Verbrechens für geständig und überführt erachtet worden sind, aber, um von Denen, deren Zartgefühl geschont werden soll, oder von der Kirche die Schmach, so wie die groben Beleidigungen der Ketzer und der Heiden abzuwenden, ihre Sache selbst führen und ihre Unschuld beweisen wollen, hierzu innerhalb des ersten Jahres ihrer Excommunication berechtigt sein sollen, dass aber, wenn sie dieses Jahr vorüber gelassen haben, ohne sich zu rechtfertigen, ihr Anführen ferner nicht berücksichtigt werden soll.

37. *Gelasius [I.] um das J. 494. zu Rom).*

Wer sich nicht innerhalb eines Jahres in seiner bürgerlichen oder peinlichen Angelegenheit vor denjenigen Richtern, von welchen er [wegen ungehorsamen Ausbleibens] excommunicirt worden ist, vertheidigt, hat sich hierdurch selbst den Weg zu seiner Rechtfertigung abgeschnitten. Ist er nun, hartnäckigen Gemüthes, sogar als Excommunicirter verstorben, so müssen wir nach dem Ausspruche des heil. Leo, Unsers Vorgängers, seine Angelegenheit dem Gerichte Gottes anheim geben und dürfen ihm, dem im Leben das Abendmahl verweigert wurde, dasselbe auch nicht im Tode reichen.

38. *Derselbe (um das J. 494. ebendas.).*

Palea.

Wer einem Excommunicirten wissentlich das heil. Abendmahl gereicht, oder doch in seiner Behausung mit ihm gebetet, oder ihn, damit er nicht zur Strafe gezogen werden könne, heimlich verborgen hat, soll, so lange nicht Jenem von Dem, welcher ihn excommunicirt hatte, eine Busse aufgelegt worden ist, die Gemeinschaft mit dem Leibe und Blute des Herrn entbehren.

c. 41. *Aus einer Kirchenversammlung zu Meaux, c. 56. (im J. 845. in Frankreich).*

Kein Bischof darf Jemanden ohne ein bestimmtes und erwiesenes Verbrechen von der kirchlichen Abendmahlsfeier ausschliessen. Mit dem Bannfluche darf er aber ohne Vorwissen des Erzbischofs oder seiner Mitbischöfe nur dann Jemanden belegen, wenn das Gesetz der Kirche diese Strafe vorschreibt, weil der Bannfluch zum ewigen Tode führt und Niemand demselben unterworfen werden kann, welcher nicht

ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, oder auf eine andere Weise nicht zu bessern ist.

42. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Auvergne, c. 2. (im J. 549. in Frankreich).*

Keinem Bischof soll es gestattet sein, irgend Jemandem wegen eines geringen und unbedeutenden Vergehens den Genuss des Abendmahles zu versagen, sondern diess kann nur wegen solcher Handlungen geschehen, deren Urheber Unsere Vorfahren mit Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft bestraft wissen wollen.

43. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, (im J. 895. in Deutschland).*

Es ist gewiss, dass wegen dreier Verbrechen Jemand excommunicirt werden kann, nämlich, wenn er einer in gehöriger Form an ihn ergangenen Ladung vor der Synode keine Folge leistet, ferner, wenn er, obwohl er daselbst erschien, den Geboten der versammelten Bischöfe nicht gehorcht, endlich, wenn er sich unterfängt, die Synode noch vor beendigter Untersuchung zu verlassen.

c. 60. *Gregor I. Homil.* 26. *in Evangelia (um das J. 593. zu Rom).*

Derjenige beraubt sich selbst der Gewalt, zu binden und zu lösen, welcher dieselbe nach seiner Willkühr und nicht zur Besserung der Untergebenen ausübt.

61. *Derselbe ebendas., etwas weiter unten (um das J. 593. ebendas.).*

Ueber ihre Untergebenen können füglicher Weise Diejenigen nicht richten, welche bei den Angelegenheiten derselben sich von ihrem Hass oder ihrer Freundschaft leiten lassen.

c. 64. *Derselbe an den Subdiaconen Antonius, Lib. 2. Indict. 11. Epist. 9. (im J. 592 zu Rom).*

Eine Kirchenstrafe kann an Demjenigen nicht vollzogen werden, dessen Verurtheilung sich nicht auf eine Entscheidung stützt, welche den Kirchengesetzen angemessen ist.

65. *In einer Kirchenversammlung zu Mainz (oder vielmehr in der 4ten Synode zu Toledo (c. 28. im J. 633. in Spanien).*

Wenn ein Bischof, Pfarrer, Diaconus [oder anderer Geistlicher] widerrechtlicher Weise seines Amtes entsetzt, aber in der folgenden Synode unschuldig befunden worden ist, so kann er demungeachtet nicht ohne Weiteres wieder in die Verwaltung seiner Stelle eintreten, sondern muss vor dem Altare die

Digitized by Google

Zeichen seiner verlorenen Rechte aus den Händen des Bischofs zurück empfangen und zwar der Bischof: die stola, den Ring und den Stab, der Pfarrer: die Stola und das Messgewand, der Diaconus: die Stola und das weisse Gewand, der Subdiaconus: den Kelch und den Deckel desselben. Und so müssen auch die Geistlichen der niedern Grade bei ihrer Wiedereinsetzung dieselben Zeichen empfangen, welche sie bei ihrer Anstellung erhalten hatten.

c. 70. *Aus den Aussprüchen Gregors* [*I.*] (*etwa im J.* 590. *zu Rom*).

Die Bischöfe sowohl, als die weltlichen Richter, müssen sich höchlich in Acht nehmen, dass sie bei Fällung ihrer Urtheilssprüche sich nicht etwa Oberflächlichkeit zu Schulden kommen, oder von leidenschaftlicher Gemüthsbewegung zur Uebereilung hinreissen lassen. Es müssen vielmehr die vorliegenden Punkte sorgfältig abgewogen und die noch unbekannten Thatsachen vollständig erörtert und dann erst kann das kirchliche oder weltliche Gesetz aufgeschlagen werden, nach dessen Inhalt die endliche Entscheidung, mit Beseitigung aller persönlicher Rücksichten, auszusprechen ist. Darum hat auch Moses die Klagen seines Volkes jedesmal erst dem Herrn im Allerheiligsten vorgetragen und, was ihm Dieser befohlen, als Urtheil ausgesprochen, woraus wir lernen müssen, dass wir nicht nach unsern eignen Wünschen, sondern bloss nach dem Gebote Gottes verdammen und lossprechen dürfen.

c. 73. *In der* [*allgemeinen*] *Kirchenversammlung zu Nicäa*, *c.* 5. (*im J.* 325. *in Bithynien*).

Der Satz soll gültig bleiben, dass Die, welche von Jemandem excommunicirt worden sind, von einem Andern nicht wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden können. Wohl aber soll untersucht werden, ob die Excommunicirten etwa aus Verbitterung, oder wegen Verunreinigung oder aus einem andern ähnlichen Beweggrunde von ihrem Bischofe mit dem Banne belegt worden sind. (Und weiter unten:) Wenn sich aber die Excommunicirten durch ihre eigene Schuld das Missfallen ihrer Bischöfe zugezogen haben, so ziemt es sich auch, dass sie gleicher Weise von allen Andern als Excommunicirte angesehen werden und zwar so lange, bis es dem betreffenden Bischof gefällt, ein milderes Urtheil über sie auszusprechen.

74. *Gregor I. an den Constantius, Bischof von Mailand, Lib.* 8. *Epist.* 30. (*im J.* 600. *aus Rom in's Mailändische*).

Es ist sehr bedenklich und unpassend, in einer zweifelhaften Sache eine bestimmte Entscheidung zu geben.

75. *Augustinus in seiner Schrift von der Busse, c.* 3. (*um das J.* 428. *in Afrika*).

Obwohl Manches wahr sein kann, so darf es doch der Richter nicht als gewiss annehmen, wenn es nicht klar erwiesen ist.

76. *Der Papst Damasus* [I.], *Epist.* 6. (*im J.* 427. [384.] *aus Rom für Italien*).

Die Angelegenheiten Derer, welche angeklagt worden sind, dürfen nicht eher untersucht werden, als bis die Letzteren kraft einer in gehöriger Form an sie ergangenen Ladung vor der Synode erschienen sind und nun Mann gegen Mann zur wirklichen Kenntniss Dessen gelangen, was man ihnen vorwirft. So hat Salomo den richtigen und weisen Ausspruch gethan: „Richte nicht eher, als du untersucht hast, tadle nicht eher, als „du überzeugt bist, antworte nicht eher, als du gehört hast.“ Und wenn auch die Behauptungen der Ankläger vollkommen begründet sind, so müssen doch die zur Untersuchung niedergesetzten Richter bei ihrem Verfahren die gesetzliche Ordnung beobachten.

77. *Aus der Synodus Octava* (*oder vielmehr Isidorus, Lib.* 3. *c.* 59. *vom höchsten Gute, um das J.* 625. *in Spanien*).

Nicht nur Der ist strafbar, welcher Jemandem ein Verbrechen andichtet, sondern auch Der, welcher der Erzählung von Verbrechen Anderer ein williges Ohr leiht.

c. 102. *Der Papst Nicolaus I. an den Hincmar, Erzbischof von Rheims* (*um das J.* 863. *aus Rom nach Frankreich*).

Der grossmächtige König Carl hat bei Unserem Apostolischen Stuhle angefragt, wie man sich in Bezug auf Diejenigen zu verhalten habe, welche mit solchen Personen Umgang pflegen, die mit der Engeltrude, einem schon mehrfach verurtheilten Frauenzimmer Gemeinschaft halten, indem ja bekanntlich die Letztere sammt allen Denen, welche mit ihr umgehen, oder ihr überhaupt Vorschub leisten, mit dem Bann der Kirche belegt worden ist. Demgemäss begehren Wir, heiliger Bruder! du wollest, gestützt auf Unsern Befehl, dieses Verhältniss sorgsam in's Auge fassen und, weil deiner Heiligkeit, durchdrungen vom göttlichen Geiste, recht wohl bekannt ist, dass es ein Anderes sei, aus Noth, ein Anderes aus Irrthum und wieder ein Anderes aus Absicht zu sündigen, und dass im letzten Falle eine härtere Strafe, als in den beiden ersteren, eintreten müsse, dieser Unterscheidung gehörige Aufmerksamkeit widmen und mit Vorsicht und Scharfsinn die Verhältnisse der Einzelnen beurtheilen, dergestalt, dass du Die, welche aus Noth oder Irrthum gefehlt haben, in Un-

Digitized by Google

serem Namen lossprichst, dafern nur dieser Irrthum oder diese Noth in Wahrheit bestehen und etwa nicht bloss vorgespiegelt oder vielleicht gar absichtlich herbeigeführt worden sind, da es, wie du recht wohl weisst, Viele giebt, welche zwar das Rechte einsehen können, aber nicht wollen, und von welchen der Psalmist sagt: „Sie lassen sich auch nicht „weisen, dass sie Gutes thäten"*), hingegen Die, welche absichtlich gehandelt und Unsere Verbote freventlich übertreten haben, nicht eher vollständig absolvirst, als bis sie sich einer angemessenen Busse unterzogen haben.

103. *Gregor VII. Lib.* 5. *Regesti, in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung* (*im J.* 1078. *zu Rom*).

Da Wir täglich Viele durch die wegen begangener Sünden über Andere verhängte Excommunication in's Verderben stürzen sehen, theils aus Irrthum, theils aus allzugrosser Einfalt, theils aus Furcht, theils auch aus Noth, so wollen Wir, von Mitleid bewogen, die Strenge jener Strafe nach Kräften mildern. Vermöge Apostolischer Gewalt verordnen Wir daher, dass folgende Personen unter der über Jemanden ausgesprochenen Excommunication nicht mit begriffen sein sollen: Ehefrauen, Kinder, Sclaven und Sclavinnen, sie mögen sich in der Stadt, oder auf dem Lande befinden, alle Die, welche nicht so niedrige Gesinnungen hegen, dass man von ihren Einflüsterungen Verbrechen zu besorgen hätte, Die, welche mit den Excommunicirten selbst, ohne die Lage derselben zu kennen, Gemeinschaft halten, endlich aber auch Die, welche wieder mit den letztgenannten Personen in Verbindung stehen. Und wenn ein frommer Pilger, oder ein Reisender, oder überhaupt ein Fremder in den Bezirk excommunicirter Personen eintritt, wo er entweder seine Bedürfnisse sich nicht käuflich verschaffen kann, oder von allen Mitteln dazu entblösst ist, so wollen Wir den Excommunicirten seine Aufnahme gestatten. Wenn endlich Jemand den Excommunicirten, nicht um dieselben in ihrer Ueberhebung zu bestärken, sondern aus Menschenliebe, etwas zufliessen lassen will, so soll ihm dieses unbenommen sein.

104. *Der Märtyrer Bonifacius* [*der deutsche Apostel*] *an den Papst Zacharias, in einem Briefe, welcher sich anfängt: Paternae* (*um das J.* 751. *aus Deutchland nach Rom*).

Der Vorgänger Eueres Vorfahren, Gregor [II.], ehrwürdigen Andenkens, hat mich, als er mich Unwürdigen ordinirte und zur Verbreitung des göttlichen Wortes an die deutschen

*) Psalm 36, 4.

Digitized by Google

Völker sendete, mittelst Eides verpflichtet, dass ich denjenigen Bischöfen und Priestern, welche tadellos und den Gesetzen gemäss lebten, in Wort und That ein getreuer Helfer und Beistand sein sollte, was ich denn mit Hülfe Gottes zu erfüllen gesucht habe, dass ich hingegen die falschen Priester, die Heuchler und Verführer des Volkes entweder auf den Pfad des Heiles zurückführen, oder [im Falle des Misslingens] jede Gemeinschaft mit ihnen ablehnen und vermeiden sollte. Auch dieses habe ich zum Theil gehalten, zum Theil aber nicht befolgen und ausführen können, habe jedoch meinen Eid in geistiger Hinsicht erfüllt, weil ich in meinem Innern den Ansichten und Plänen solcher Personen niemals beistimmte, aber den persönlichen Umgang mit den Letztern gänzlich zu vermeiden, ist mir nicht immer möglich gewesen. Denn als ich in dringenden Angelegenheiten der Kirche zum Fränkischen Könige kam, habe ich nicht solche Personen gefunden, welche ich zu finden hoffte, obwohl ich in Bezug auf die heilige Gemeinschaft des Leibes Christi nichts mit ihnen zu thun gehabt habe.

105. *Der Papst Zacharias an den Märtyrer Bonifacius, in einem Briefe, welcher sich anfängt: Benedictus Deus (im J. 751. aus Rom nach Deutschland).*

Als Unser Vorfahr, Gregor [II.], heiligen Andenkens, der Inhaber dieses heil. Apostolischen Stuhles, dich, lieber Bruder! zur Verbreitung des Evangeliums in die Gegenden und zu den heidnischen Völkern Deutschlands entsendete, nahm er dir vorher das mündliche Versprechen ab, dass du die rechtgläubigen Bischöfe und Priester, so wie Alle, welche du von der Stimme der Ermahnung wahrhaft ergriffen finden würdest, noch mehr darin befestigen und dich mit ihnen verbinden wolltest, was auch geschehen ist, dagegen die irrlehrenden Bischöfe und falschen Priester, welche dir vorkommen würden, so wie Alle, welche vom Pfade des wahren Glaubens abwichen, gänzlich vermeiden wolltest, und auch dieses hast du bisher, nach deinem eignen Geständnisse, in geistiger Beziehung mit Gottes Hülfe vollbracht, und wenn es dir auch nicht immer möglich gewesen ist, dich des persönlichen Umganges mit solchen Personen zu enthalten, besonders als du in dringenden Angelegenheiten der Kirche und aus besonderer Menschenliebe das Fränkische Volk heimsuchtest, so hast du doch in deinem Innern mit den Ansichten und Plänen jener Personen nichts gemein gehabt. Aber darum, dass du mit ihnen umgegangen bist, kann dich vor Gott kein Vorwurf treffen, da du ihren falschen Begriffen nicht beigestimmt hast.

Digitized by Google

106. [*In einer Kirchenversammlung zu Rouen*] (*etwa um das J.* 692.)

Zwölf Priester müssen [wenn Jemand excommunicirt wird] den Bischof umgeben und brennende Leuchten in ihren Händen halten und diese, so wie der Kirchenbann, oder die Excommunication beschlossen wird, zur Erde werfen und mit den Füssen austreten. Hierauf muss an die kirchlichen Bezirke ein Schreiben ausgesendet werden, welches die Namen der Excommunicirten, so wie die Ursache ihrer Excommunication enthält.

107. *Aus einer Kirchenversammlung zu Orange* (*im J.* 441. *in Frankreich*).

Indem Wir den Satzungen der Kirche und dem Beispiele der heil. Väter folgen, verordnen Wir, dass Die, welche an den Kirchen Gottes freveln, im Namen Gottes und nach dem Ausspruche des heil. Geistes vom Schoosse der heil. Mutter Kirche und von der Gemeinschaft der ganzen Christenheit so lange ausgeschlossen sein sollen, bis sie in sich gehen und sich der Aufnahme in die Kirche Gottes durch überstandene Busse wieder würdig zeigen.

108. *Aus derselben Kirchenversammlung* (*im J.* 441. *ebendas.*).

Wenn Jemand, nachdem er excommunicirt, oder mit dem Banne der Kirche belegt worden war, von Reue getrieben, um Verzeihung bittet und Besserung gelobt, so muss der Bischof vor dem Eingang der Kirche erscheinen und zwölf Priester mit ihm, welche ihn von beiden Seiten umgeben. Und wenn nun Jener sich zur Erde nieder geworfen und um Verzeihung gebeten, auch für die Zukunft Besserung gelobt hat, so nimmt ihn der Bischof bei der rechten Hand, führt ihn in die Kirche und singt die sieben Busspsalmen mit folgenden Bitten: Kyrie eleison, Unser Vater, Erlöse Deinen Knecht, Gebet: Schenke, o Herr! diesem Deinem Diener die erwünschte Frucht seiner Reue, damit er, der von Deiner reinen und heiligen Kirche in Sünden abgewichen war, das Recht der Gläubigen erhalte, dieselbe schuldlos wieder zu betreten.

109. *Johann VIII. an die Geistlichkeit und Obrigkeit von Salona* (*um das J.* 880. *aus Rom nach Dalmatien*).

Diejenigen Priester, welche zur Zeit Unseres hochheiligen Vorgängers, des Papstes Nicolaus [I.] excommunicirt worden waren, aber so frech gewesen sind, das heilige Amt wieder zu verrichten, haben, wie diess die heil. Concilienschlüsse festsetzen, über sich selbst das Verdammungsurthel gesprochen. Weil jedoch der Apostolische Stuhl zu Gunsten Derer, welche sich gebessert haben, dieses Urtheil zu mildern pflegt, so wol-

Digitized by Google

len auch Wir, von demselben Mitleid bewogen, jenen Geistlichen nachlassen, dass sie, erquickt vom heil. Abendmahle, drei Jahre hintereinander, in jeder Woche am zweiten, vierten und sechsten Tage sich, fastend, des Fleisches und Weines gänzlich enthalten und sich hüten mögen, in der Zukunft ähnliches Aergerniss zu geben.

110. *Urban II. an den Genebaldus, Bischof von Costnitz (um das J. 1093. aus Italien nach Deutschland).*

Die heil. Concilienschlüsse haben bekanntlich festgestzet, dass Derjenige, welcher mit einem Excommunicirten Umgang pflegt, selbst excommunicirt werden soll. Doch wollen Wir das Verhältniss der [darauf folgenden] Busse und Absolution hiermit dahin mildern, dass alle Die, welche aus Irrthum, Furcht, oder in dringend nothwendigen Geschäften mit excommunicirten Personen gegessen, gebetet, oder sie gegrüsst, oder sie geküsst und sich durch solchen Umgang befleckt haben, durch eine minder schwere Busse, welche nur den Zweck ihrer Besserung hat, sich unserer Gemeinschaft wieder theilhaftig machen können. Diejenigen aber, welche absichtlich, oder aus Fahrlässigkeit in jenen Fehler verfallen sind, wollen Wir nur dann wieder aufgenommen sehen, wenn sie eine solche Strafe erlitten haben, durch welche die Uebrigen abgeschreckt werden.

Causa XII.

[Quaestio I.

Die Uebersetzung der hierher gehörigen Canonen: 1. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 21. 22. 24. 33. 46. *und* 47. *s. oben B. I. p.* 327—329. *p.* 332. *f. p.* 335—337. *p.* 341. *und p.* 345.]

Causa XIII.

Quaestio II.

c. 9. *In der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 95. *(im J.* 398. *in Afrika).*

Die, welche die frommen Opfer Verstorbener den Kirchen verweigern, oder sich doch erst zur Herausgabe derselben nöthigen lassen, sollen, weil sie Dürftige in's Verderben bringen, excommunicirt werden.

Digitized by Google

10. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Vasa, c. 4 (im J. 422. in Frankreich).*

Diejenigen, welche die frommen Opfer Verstorbener zurückbehalten, oder sie wenigstens nur zögernd an die Kirche herausgeben, sollen gleich den Ungläubigen von der Kirche ausgeschieden sein, indem es gewiss ist, dass eine solche Vereitelung christlich frommer Ansichten mit der völligen Verläugnung des Glaubens auf derselben Stufe steht, denn es werden hierdurch die entseelten Gläubigen um die Erfüllung ihrer Wünsche, die Armen aber um den Trost des Almosens und ihren nöthigen Lebensunterhalt betrogen. Wer nun gleichsam als Mörder der Dürftigen anzusehen ist, kann wohl schwerlich als ein Solcher betrachtet werden, welcher Gottes Gericht fürchtet. Demgemäss sagt auch ein Kirchenvater*) in einer seiner Schriften sehr passend: „Wer einem Freunde etwas „entwendet, begeht einen Diebstahl, wer aber die Kirche be„trügt, einen Kirchenraub.“

11. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 4. (im J. 506. in Frankreich).*

Diejenigen Geistlichen oder Laien, welche die frommen Opfer, die ihre Aeltern bei Lebzeiten oder durch letzten Willen dargebracht haben, zurückbehalten, oder welche Das, was sie selbst Kirchen oder Klöstern geschenkt haben, diesen wieder entwenden, sollen, nach Verordnung der heil. Synode, als Mörder der Armen betrachtet und desshalb, bis zur Erstattung, von der Kirche ausgeschlossen werden. §. 1. Hat aber ein Geistlicher einen Kirchenraub begangen, soll er in den Laienstand zurücktreten.

c. 30. In der 2ten unter Rabanus gehaltenen Kirchenversammlung zu Mainz, c. 27. (im J. 847. in Deutschland).

Bei Uns haben einige Amtsbrüder angefragt, ob die Leichname Derer, welche wegen ihrer Missethaten nach einer vor Gott abgelegten Beichte an den Galgen gehängt worden sind, zur Kirche zu bringen und ob wegen ihrer fromme Opfer anzunehmen und Messen zu lesen wären, oder nicht? Hierauf geben Wir folgenden Bescheid: wenn allen Denen, welche in der Beichte alle ihre Sünden unumwunden gestanden und sich einer angemessenen Busse unterzogen haben, das Abendmahl im Tode nach Vorschrift der Kirchengesetze nicht verweigert werden darf, um wieviel weniger darf diess in Bezug auf Personen geschehen, welche eben wegen ihrer Sünden die

*) *Hieronymus de vita clericorum, Ep. 2.* Vgl. c. 71. C. XII. qu. 2.

Digitized by Google

härteste Strafe erleiden? Denn es steht geschrieben: „der „Herr straft Niemanden doppelt."

31. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, c.* 31. (*im J.* 895. *ebendas.*).

Palea.

Es ist beschlossen worden, dass für Diebe und Räuber, welche beim Diebstahl oder Raube getödtet worden sind, nicht gebetet werden soll. Wenn sie aber ergriffen, oder bloss verwundet worden sind und einem Priester oder Diaconus gebeichtet haben, so darf ihnen das Abendmahl nicht verweigert werden.

32. *Aus einer Kirchenversammlung zu Orleans(etwa im J.* 511. *in Frankreich).*

Palea.

Wenn ein Dieb oder Räuber bei Verübung seines Verbrechens, ohne sein Leben zu verlieren, hätte ergriffen werden können, aber dennoch getödtet worden ist, so sollen Die, welche ihn umgebracht haben, da er ja zum Ebenbilde Gottes geschaffen und in seinem Namen getauft worden ist, vierzig Tage lang die Kirche nicht betreten, sondern, in ein wollenes Gewand gekleidet, sich aller verbotenen Speisen und Getränke, nicht minder des Ehebettes, des Fechtens und Reitens enthalten. Am dritten und fünften Tage, so wie am Sonnabend mögen sie mit Gemüse oder Kraut, Obst oder kleinen Fischen abwechseln und hierzu, jedoch nur mässig, ein nicht zu starkes Bier zu sich nehmen. Wenn es aber durch glaubwürdige Zeugen erwiesen wird, dass sie nicht mit Vorbedacht, sondern nur, um sich und das Ihrige zu retten, den Genossen des Teufels getödtet haben, weil er nicht ergriffen werden konnte, so sinnen Wir ihnen die auf den Todtschlag gesetzte Busse nicht an, sie müssten denn aus christlichen Gefühlen freiwillig etwas thun wollen. Ist aber der Todtschläger ein Priester, so soll er zwar nicht abgesetzt werden, jedoch zeitlebens Busse thun.

Causa XIV.

Quaestio II.

c. 2. *In einer unter dem Papste Eugen II. zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, c.* 13. (*im J.* 826. *zu Rom*).

Obwohl das Zeugniss der Geistlichen vollkommen glaubwürdig ist, so sollen sie doch in weltlichen Geschäften

Digitized by Google

weder zur Ablegung von Zeugnissen, noch zu Aufsetzung von Urkunden aufgefordert werden, denn es ziemt sich für Geistliche nicht, sich mit dergleichen Dingen zu befassen. Sollten sie jedoch einem Ereignisse beigewohnt und etwas gesehen oder gehört haben, als keine weltlichen Personen zugegen waren, so bleibt es, damit nicht die Wahrheit verhehlt und ein böser Mensch für einen guten angesehen werde, dem Ermessen des betreffenden Bischofs anheim gestellt, ob sie vor ihm und vor den competenten Richtern, oder auf eine andere Weise der Wahrheit die Ehre geben sollen.

Quaestio III.

1. *Augustinus in Psalm.* 36. *ad vers. Tota die* (*etwa im J.* 405. *in Afrika*).

Wenn du gegen Jemanden Wucher getrieben, d. h. wenn du für eine Summe Geldes, die du ihm geliehen, ausser derselben noch etwas Mehreres, es bestehe nun in Getreide, Wein, Oel oder andern dergleichen Gegenständen, von ihm verlangst, so bist du zu tadeln, aber nicht zu loben.

2. *Hieronymus zu Ezechiel, Lib.* 6. *ad c.* 18. (*um das J.* 410. *in Palästina*).

Manche sind der Meinung, dass Zinsen bloss in baarem Gelde bestehen könnten. Diess hat aber die heil. Schrift vorausgesehen und hat desshalb bei jedem Dinge Dasjenige verboten, was vom Ueberflusse ist, und darum darfst du nicht mehr zurück empfangen, als was du übergeben hast. §. 1. Andere pflegen für dargeliehenes Geld kleine Geschenke von verschiedener Art anzunehmen, ohne zu bedenken, dass diese ebenfalls Zinsen und vom Ueberflusse sind, sie mögen bestehen, worin sie wollen, dafern nur der Darleiher mehr zurück empfängt, als er übergeben hatte.

3. *Ambrosius in Lib. de Tobia, c.* 14. (*um das J.* 390. *zu Mailand*).

Manche suchen die gesetzlichen Vorschriften dadurch zu umgehen, dass sie von Kaufleuten, welchen sie Geld geliehen haben, zwar keine Zinsen in Gelde verlangen, wohl aber statt desselben Waaren annehmen. Diese mögen hören, was die Schrift sagt: „Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, „weder mit Gelde, noch mit Speise, noch mit Allem, damit „man wuchern kann“*). (Und gleich darauf:) §. 1. Zin-

*) 5. B. Moses 23, 19.

Digitized by Google

sen können sowohl in Speisen, als Kleidern bestehen, und du magst es nun nennen, wie du willst, Alles, was das Capital übersteigt, hat die Natur der Zinsen. (Und gleich darauf:) §. 2. [So nimmt auch Derjenige Zinsen], welcher, wenn er ein Gastmahl geben will, zu dem Kaufmann [dem er Geld geliehen hat] schickt, damit ihm dieser unentgeldlich eine Kufe Wermuthwein übersenden solle, zum Gastwirth, um Wein aus Picenum oder Tyrus zu erlangen, zum Fleischer, um von diesem eine Wurst zu bekommen, zu einem Andern, damit dieser ihm seine Tafel mit Obst schmücke.

5. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde (oder vielmehr aus den Capitularien, Lib. 1. c. 125. im J. 806. zu Nimwegen).*

Zinsen nimmt Der, welcher mehr zurück verlangt, als er gegeben hat. Ein Beispiel ist, wenn du zehn Dukaten ausgeliehen hast und eine grössere Summe zurück verlangst, oder wenn du ein Maass Getraide übergeben hast und mehr, als dieses beträgt, zurückforderst.

Quaestio IV.

4. *Der Papst Gelasius I. an die Bischöfe in Lucanien und Sicilien, c. 17. (im J. 494. aus Rom nach Lucanien).*

Die Geistlichen müssen entweder jedem Gewinne, welcher mit ihrer Würde nicht vereinbar ist, so wie überhaupt jedem Geschäftsverkehr und aller Handelslust entsagen, oder sie werden, im Unterlassungsfalle, auf welcher Stufe des geistlichen Standes sie sich auch befinden mögen, sofort ihrer geistlichen Aemter entsetzt.

2. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Arles, welche der Papst Sylvester [I] bestätigt hat, c. 12. (im J. 319. in Frankreich).*

Es ist beschlossen worden, dass diejenigen Diener der Kirche, welche Wucher treiben, in Gemässheit göttlicher Vorschriften von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden sollen.

3. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tarracona, c. 2. (im J. 516. in Spanien).*

Durch kirchliche Satzungen ist es ausser Zweifel gestellt worden, dass Der, welcher ein Mitglied des geistlichen Standes sein will, nicht auf den Vortheil ausgehen darf, welchen der Verkehr gewährt. Sollte er dieses dennoch thun, so ist er von der Geistlichkeit auszuschliessen.

Digitized by Google

4. *Aus einer unter dem Bischof Martin [zu Braga in Portugal] gehaltenen Synode, c. 62. (um das J. 572. ebendas.).*

Wer [als Geistlicher] der Furcht des Herrn und der heil. Schrift, welche sagt: „er hat sein Geld nicht auf „Wucher gegeben“*), so wenig eingedenk ist, dass er trotz seiner Kenntniss der von der allgemeinen Kirchenversammlung [zu Nicäa] abgefassten Beschlüsse, Wucher treibt, sich zehn Prozent versprechen lässt, aus irgend einem Geschäfte unwürdiger Weise Gewinn zu ziehen oder sich durch Kauf und Verkauf verschiedener Weine, Früchte, oder anderer Gegenstände zu bereichern sucht, soll seines Amtes entsetzt und von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden.

5. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tarracona, c. 3. im J. 516. ebendas.).*

Wenn ein Geistlicher Jemandem, welcher in Nöth war, Geld geliehen hat, so mag es ihm gestattet sein, den Betrag desselben in Wein oder Getreide anzunehmen, jedoch nur nach dem Marktpreise, welcher zur Zahlungszeit für Gegenstände dieser Art festgesetzt ist. Kann er aber dergleichen Waaren nicht gebrauchen, so darf er allerdings dieselbe Geldsumme zurücknehmen, welche er übergeben hatte, aber nicht mehr.

6. *Aus der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 16. (im J. 397. in Afrika).*

Kein Geistlicher darf [bei einem Leihcontrakte oder auch Darlehne] mehr zurück empfangen, als er übergeben hatte. War dieses Geld, so nehme er die geliehene Summe zurück, war es eine bestimmte Sache, so lasse er sich diese in derselben Gestalt wieder geben und es sei nun gewesen, was es wolle, so darf er doch nur so viel annehmen, als er übergeben hatte.

7. *Der Papst Leo I., Epist. 1. c. 3. (im J. 443. aus Rom nach Campanien).*

Wir wollen nicht mit Stillschweigen übergehen, dass Manche, von schändlicher Gewinnsucht getrieben, Zinsgeschäfte machen und durch Wucher reich zu werden suchen. Dass diess von Seiten Derjenigen geschehen könne, welche in geistlichen Aemtern stehen, wollen Wir gar nicht sagen, wohl aber müssen Wir bedauern, dass Laien, welche doch Christen sein wollen, sich so etwas zu Schulden bringen. Darum verordnen Wir, dass Die, welche einer solchen Handlung überführt worden sind, mit einer harten Strafe belegt werden

*) Psalm 15, 5.

Digitized by Google

sollen, damit sie von künftiger Wiederholung des Vergehens abgeschreckt werden.

8. *Aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa, c.* 17. (*im J.* 325 *in Bithynien*).

Weil viele Geistliche aus Habsucht schändlichem Gewinne nachjagen, während sie des göttlichen Ausspruches: „er hat „sein Geld nicht auf Wucher gegeben"*), nicht eingedenk sind, sondern vielmehr wucherische Geschäfte treiben und sich zehn Procent versprechen lassen, so beschliesst hiermit die gegenwärtige, heil. Kirchenversammlung, dass Der, welcher nach Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes entweder erweislich Zinsen genommen, oder aus einem andern Geschäfte dieser Art unwürdiger Weise einen Gewinn gezogen, oder Getraide gegen Erstattung des sechsfachen Maasses ausgeliehen, und alles dieses seines Vortheils halber gethan hat, seines kirchlichen Amtes entsetzt und von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden soll.

9. *Der Papst Julius* (*oder vielmehr aus den Capitularien, Lib.* 1. *c.* 131. *im J.* 806. *in Nimwegen*).

Wer zur Zeit der Aerndte oder Weinlese, nicht aus Bedarf, sondern des Gewinnes halber, Vorräthe von Getraide oder Wein aufkauft und sich z. B. für zwei Denarien ein Maass verschafft, dieses aber so lange aufbewahrt, bis er es zu vier oder sechs Denarien, oder auch noch theuerer anbringen kann, legt nach Unserem Ermessen eine schändliche Habsucht an den Tag.

10. *Ambrosius in Lib. de bono mortis, c.* 12. (*um das J.* 387. *zu Mailand*).

Wer Zinsen nimmt, begeht einen Raub und ist im Leben todt.

11. *Augustinus an den Macedonius, Epist.* 54. (*etwa im J.* 414. *in Afrika*).

Was soll ich in Hinsicht auf Zinsen sagen, deren Entrichtung sogar von den Gesetzen und Obrigkeiten genehmigt wird? Ist der wohl grausamer, welcher den Reichen bestiehlt, oder beraubt, oder Der, welcher den Armen durch Wucher in's Verderben stürzt? Ein solcher und ähnlicher Erwerb ist in jedem Falle ein unredlicher und ich wünschte, man könnte die Rückgabe fordern, allein es giebt keinen Richter, der diesem Verlangen fügt. Wenn wir nun die Stelle

*) Psalm 15, 5.

Digitized by Google

der heil. Schrift, dass der Redliche die ganze Welt, der Unredliche nicht einen Pfennig sein nennen kann, mit Aufmerksamkeit erwägen, werden wir nicht von Allen, welche sich zwar redlichen Erwerbes freuen, denselben aber nicht zu benutzen wissen, sagen, dass sie fremdes Eigenthum besitzen? Nur Das ist nicht fremdes Eigenthum zu nennen, was mit Recht besessen wird. Mit Recht besitzt nur Der, dessen Erwerb ein redlicher ist und redlich kann nur derjenige Erwerb genannt werden, welchen der Besitzer gut anwendet. Deshalb ist Alles, was unredlich besessen wird, fremdes Eigenthum und unredlich besitzt Der, welcher von dem Seinigen einen üblen Gebrauch macht.

12. *Ambrosius in Lib. de Tobia, c.* 15. (*im J.* 390. *zu Mailand*).

Nimm Zinsen von Dem, welchem du mit Recht zu schaden wünschest. Von Dem, welchem wir in gerechtem Kampfe entgegen treten, können wir auch Zinsen fordern und an Dem, welchen du im Kampfe nicht wohl besiegen kannst, magst du dich dadurch rächen, dass du zehn Procent Zinsen von ihm nimmst. Von Dem nimm Zinsen, welchen du ungestraft tödten könntest. Man kämpft ohne Waffen, wenn man Zinsen verlangt und ohne Schwert kann sich Der an seinem Feinde rächen, welcher ihn um Zinsen drängt. Wo also das Recht des Krieges gilt, da giebt es auch ein Recht auf Zinsen.

Quaestio VI.

c. 3. *Gregor I. an den Defensor Romanus, Lib.* 7. *Indict.* 2. *Epist.* 24. (*im J.* 599. *zu Rom*).

Wer wegen öffentlichen Diebstahles in Untersuchung ist, darf von uns nicht widerrechtlicher Weise vertheidigt werden, damit wir nicht etwa durch den Schutz, welchen wir, unbedachtsamer Weise, solchen Missethätern angedeihen lassen, den üblen Ruf derselben auf uns laden. Aber so weit es sich die Kirche erlauben darf, müsst ihr Jenen nach eueren Kräften durch Ermahnung und Einlegung einer Fürbitte zu Hülfe kommen, damit ihr sowohl ihnen Beistand leisten, als auch das Ansehn der heil. Kirche bewahren könnt.

4. *Hieronymus in einem Briefe an den Titus, c.* 2. (*im J.* 386. *in Palästina*).

Als Dieb ist Jemand nicht bloss bei bedeutenden, sondern auch bei geringeren Entwendungen zu betrachten. Denn es kommt hier nicht sowohl auf die gestohlene Sache, als auf die Absicht an, welche der Stehlende hegte. Und wie bei

unerlaubtem Umgang mit Frauenzimmern kein Unterschied gemacht werden kann, ob die Letztern schön oder hässlich, im Sclavenstande oder freigeboren, arm oder reich sind, mithin, es mögen nun Dieselben beschaffen sein, wie sie wollen, doch immer einer und derselbe Begriff des fleischlichen Verbrechens vorliegt, so muss auch Derjenige, welcher etwas entwendet hat, ohne Rücksicht auf den entwendeten Gegenstand als Dieb betrachtet werden.

Causa XV.

Quaestio I.

1. *Augustinus Lib* 4. *Quaest. qu.* 24. *ad c.* 15. *Numerorum (etwa um das J.* 400. *in Afrika).*

In Hinsicht auf den Begriff der Unterlassungs-Sünden fragen wir mit Recht, ob diess bloss solche sind, welche sich Jemand dadurch zu Schulden bringe, dass er Dasjenige unterlässt, was ihm zu thun befohlen worden ist. Denn wenn er es thut, so muss man annehmen, dass er es wider seinen Willen thue, obwohl er allerdings Dasjenige will, zu dessen Erlangung er die [befohlene] Handlung vornimmt, wie wenn z. B. Jemand einen [ihm angesonnenen] Meineid nicht leisten will, aber ihn dennoch leistet, um sein Leben zu retten weil ihn ein Anderer für den Unterlassungsfall mit dem Tode bedroht. Er will es also thun, weil er leben will und hegt mithin keinesweges die Absicht falsch zu schwören, sondern sich durch die Leistung eines solchen falschen Eides das Leben zu erhalten. Unter solchen Voraussetzungen weiss ich nicht, ob Sünden, welche in dem beschriebenen Verhältnisse [begangen worden sind und] bestraft werden sollen, Unterlassungs-Sünden genannt werden können. Denn wenn wir die Sache genau in's Auge fassen, so wird wohl Niemand um des Verbrechens willen sündigen, sondern um Das zu erreichen, wozu ihm das Verbrechen den Weg bahnen soll. Auch wünschen ja alle Menschen, welche Unerlaubtes thun, dass dieses erlaubt sein möchte. Hieraus geht hervor, dass Niemand eine Sünde begeht, weil sie eine solche ist, sondern wegen der Wirkung, welche sie herbeiführen soll. Nach allem Diesen giebt es nur solche Unterlassungs-Sünden, welche aus Unkunde begangen werden, und diese sind wohl von den beabsichtigten zu unterscheiden.

Digitized by Google

2. *Aus den Pandekten* [*Lib.* 47.] *Tit. de Iniuriis* [10.] *L.* 3. (*um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Sehr richtig nimmt man an, dass von Denen, welche wegen erlittener Beleidigungen Anklage zu erheben berechtigt sind, auch dergleichen ausgehen können. Nun giebt es aber allerdings Personen, welche Niemandem eine Beleidigung zufügen können, nämlich Wahnsinnige und Unmündige, denen eine böse Absicht nicht beigemessen werden kann. Wohl aber ist es denkbar, dass diesen Personen eine Beleidigung zugefügt wird. Denn da der Begriff einer Ehrenverletzung auf der Absicht ihres Urhebers beruht, so ist es natürlich, dass man von den letzterwähnten Personen, sie mögen nun gegen Jemanden Schmähreden ausstossen, oder ihn auf irgend eine andere Weise verletzen, keinesweges annehmen darf, dass sie denselben beleidigt hätten. Darum kann wohl Jemand eine Beleidigung erfahren, wenn er sie auch nicht fühlt, aber zufügen kann Niemand eine solche, wenn er nicht die Absicht hegt, zu beleidigen, oder wenn er nicht weiss, gegen wen er die Beleidigung verübt. Wenn daher Jemand aus Scherz oder während des Ringens einen Andern geschlagen hat, so kann er nicht wegen einer Ehrenverletzung belangt werden und diess kann eben so wenig Statt finden, wenn Jemand einen freien Menschen geschlagen hat, den er für seinen Sclaven hielt.

3. *Augustinus de Paruulis, in Lib. de Fide, an den Diaconen Petrus, c.* 30. (*oder vielmehr der heil. Fulgentius um das J.* 510. *in Afrika*).

Halte fest an der Ueberzeugung und lasse dich durch keinen Zweifel in der Ansicht wankend machen, dass nur diejenigen zum ewigen Leben gelangen werden, welche im Namen und Blute Christi getauft werden, keinesweges aber Die, welche nicht schon hier durch Busse und wahren Glauben von ihren Sünden bekehrt und durch das Sacrament des Glaubens und der Busse, nämlich durch die Taufe, erlöst werden. Erwachsene müssen allerdings für ihre Sünden Busse thun und fest und in Wahrheit an dem katholischen Glauben halten, ehe sie die Taufe empfangen, aber für Die, welche noch so jung sind, dass ihr Glaube sich nicht auf Ueberzeugung stützen kann und welche auch wegen ihrer Erbsünde keine Busse thun können, reicht das Sacrament des Glaubens, nämlich die Taufe, so lange zu ihrem Heile aus, als ihr Alter der Vernunft noch nicht zugänglich ist.

c. 7. *Ambrosius in Lib. de Patriarchis, Lib. de Abraham* (*um das J.* 387. *zu Mailand*).

Wohl müssen wir die Trunkenheit fürchten, weil sie uns ausser Stand setzt, uns vor Verbrechen zu hüten. Was wir

Digitized by Google

nämlich im nüchternen Zustande vermeiden, thun wir, ohne unser Wissen, in der Trunkenheit. (Und gleich darauf:) §. 1. Die welche dem Trunke ergeben sind, wissen nicht, was sie sprechen, sie liegen wie todt. Deshalb wird ein weiser Richter nicht die Verbrechen bestrafen, welche in der Trunkenheit verübt worden sind, sondern nur eine Ahndung wegen der letztern verhängen.

c. 10. *Derselbe Lib.* 1. *de Jacob et vita beata, c.* 3. (*um das J.* 387. *ebendas.*).

Unser Ungemach dürfen wir Niemandem andern zuschreiben, als unserem eigenen Willen. Niemandem wird eine Schuld beigemessen, als die er wissentlich begangen. Diejenige Handlung kann nicht als ein Verbrechen betrachtet werden, zu welcher Jemand gezwungen worden ist. Nur freiwillig begangene Verbrechen ziehen eine Strafe nach sich, damit wir Andern zum Beispiele gereichen mögen. Nur freiwillige Diener erwählt sich Christus, nur freiwillige Diener wirbt der Teufel. Dieser kann Niemanden in seine Fesseln schlagen, der sich ihm nicht für das Kaufgeld der Sünde zu eigen ergeben hat.

11. *Derselbe in Lib.* 2. *de Cain et Abel, c.* 4. (*im J.* 375. *ebendas.*).

Derjenige, welcher wider seinen Willen einen Todtschlag begangen hat, hört nicht auf, ein Diener Gottes zu sein. Denn die Schrift sagt von ihm: „Gott hat ihn lassen in seine Hände „fallen“*). Seine Hände haben daher dem göttlichen Strafgerichte bloss zum Werkzeuge gedient. Deshalb ist der Priester ein Diener der göttlichen Gnade, der Todtschläger aber, der nicht aus Absicht, sondern aus Zufall ein solcher ist, ein Diener des göttlichen Zornes. §. 1. Auch musst du beachten, dass durch die Vernichtung eines Gottlosen sich Andern die Gnade Christi offenbart und aus der Vertilgung des Bösen für Andere Heiligung erwächst, wie auch der Herr sagt: „seit der Zeit Ich alle Erstgeburt schlug „im Egyptenland, da heiligte ich mir alle Erstgeburt in Israel.“ Diese Zeit ist nicht von einem Tage der Trübsal in Egypten, sondern von der ganzen Zukunft zu verstehen.

12. *Im Poenitentiale des Theodorus* (*etwa im J.* 680. *in England*).

Wenn Jemand im Wahnsinn einen Todtschlag verübt hat, so darf ihm, nachdem er wieder zur Vernunft gekommen ist, nur eine gelinde Busse aufgelegt werden.

*) 2. B. Mos. 21, 13.

Digitized by Google

13. *Hieronymus* (*etwa um das J.* 388. *in Palästina*).

Wer nicht im Zorne, sondern der Besserung halber, Jemanden gezüchtigt, aber, wie es sich nicht selten ereignet, getödtet hat, ist vor der Gnade unschuldig, weil diese auf den Willen, und nicht auf die Werke sieht, vor dem Gesetze aber schuldig, weil dieses Thaten verlangt. §. 1. So wird z. B. eine Jungfrau, welcher Gewalt angethan worden ist, vom Gesetze verworfen*), welches auf die That und nicht auf den Willen sieht, aber vor der Gnade bleibt sie Jungfrau, weil Jene nicht die Werke, sondern den Willen verlangt.

Quaestio II.

1. [*vn.*] *Aus einer Kirchenversammlung zu Tarracona, c.* 10. (*im J.* 516. *in Spanien*).

Wir haben zur Nachachtung beschlossen, dass kein Priester oder anderer Geistlicher, nach Art der weltlichen Richter, [Sachwalter] sich unterfangen soll, für geleisteten Beistand Geschenke anzunehmen, wenn dergleichen nicht etwa freiwillig in der Kirche dargebracht werden, in welchem Falle sie nicht als eine Belohnung, sondern als ein Opfer der Frömmigkeit erscheinen. Hat nun ein Geistlicher wirklich ein Geschenk angenommen, wie z. B. wenn er Zinsen verlangte oder eintrieb, so soll er nach den Vorschriften der heil. Väter seines Amtes entsetzt werden.

Quaestio III.

1. *Aus dem 9ten Buche des Codex: Tit.* 1. [*de His, qui accusare non possunt*] *L.* 12. *Der Kaiser Diocletianus* [*und Maximianus*] (*um das J. Chr.* 290.).

In Hinsicht auf öffentliche Verbrechen darf ein Frauenzimmer nicht als Anklägerin auftreten, ausgenommen in gewissen Fällen, in welchen ihr schon das alte Recht gestattet, Anklage zu erheben, ohne dass sie sich für den Fall des verfehlten Beweises zu einer gleichmässigen Strafe anheischig machen müsste, nämlich, wenn sie wegen einer ihr selbst, oder den Ihrigen zugefügten Beleidigung vor Gericht erscheint. Wenn daher ein Frauenzimmer vor dem Praeses der Provinz als Anklägerin erscheint, so muss dieser zuvörderst un-

*) D. h. sie kann nicht unter die Gott geweihten Jungfrauen aufgenommen werden.

Digitized by Google

tersuchen, ob das Verbrechen von der Art sei, dass eine Frauensperson von der Anklage desselben ausgeschlossen ist.

2. *Aus dem* [22*sten*] *Buche der Pandekten, Paulus, Lib.* 2. *de Adulteriis, Tit.* [5.] *de Testib. L.* 18. (*um das J. Chr.* 224. *zu Rom*).

Aus der Vorschrift der Lex Julia de Adulteriis, dass ein [in Gemässheit dieses Gesetzes] verurtheiltes Frauenzimmer kein Zeugniss ablegen könne, ist zu schliessen, dass in der Regel auch Frauenzimmer vor Gericht zu zeugen berechtigt sind. Ferner im [28sten] Buche der Pandekten: Tit. [2.] de Accusationib. et inscriptionib. L. 1. §. 1. Einem Frauenzimmer ist es nicht erlaubt, in einem peinlichen Gerichte gegen irgend Jemanden als Anklägerin aufzutreten, sie müsste denn wegen des Mordes ihrer Aeltern oder Kinder, ihres Freilassers oder ihrer Freilasserin oder deren Kinder oder Enkel Anklage erheben.

3. *Papinianus* [*Lib.* 1. *de Adulteriis*] *in demselben Titel* [*de Accusat.*]: *L.* 2. (*um das J. Chr.* 205. *ebendas.*).

Frauenzimmern ist es nur aus bestimmten Ursachen gestattet, öffentliche Anklage zu erheben, wie wegen des an solchen Personen verübten Mordes, gegen welche sie, nach Inhalt der peinlichen Gesetze, zu zeugen nicht gezwungen werden können. §. 1. Dasselbe hat der Senat in der L. Cornelia testamentaria verordnet und so ist es auch den Frauenzimmern gestattet, in Hinsicht auf einen letzten Willen, welcher von dem Freigelassenen ihres Vaters, oder ihrer Mutter errichtet worden ist, vor Gericht öffentliches Zeugniss zu geben. §. 2. Unmündige dürfen nach Vorschrift derselben Lex testamentaria, auf den Rath ihres Vormundes, wegen des an ihrem Vater, und unmündige Frauenzimmer können wegen des an ihrem Grossvater verübten Mordes Anklage erheben. Ja, der hochsel. Vespasian hat sogar den Unmündigen erlaubt, über ein Testament ihres Vaters Process zu führen, so wie auch, wenn der Beklagte das Testament nicht vorzeigen will, zu diesem Zwecke das geeignete Rechtsmittel zu gebrauchen. Ferner im [9ten] Buche des Codex [Tit. 1.] de Jis, qui accusare possunt, vel non, L. 4. Der Kaiser Alexander an den Dionysius. Wenn deine Ehefrau wegen des an ihrem Vetter verübten Mordes Anklage erheben will, so hat sie sich an den Präses der Provinz zu wenden. Ferner im [48sten] Buche der Pandekten [Tit. 4.] Ad legem Juliam maiestatis, L. 8. Papinianus Lib. 2. [13.] Responsorum. §. 3. Bei Untersuchung von Majestäts-Verbrechen sind auch Frauenzimmer als Anklägerinnen zulässig. §. 4. So ist die Verschwörung des

Lucius [Sergius] Catilina doch endlich durch ein Frauenzimmer, die Fulvia, entdeckt worden, welche den Consul Marcus Tullius mit ihren Wahrnehmungen bekannt machte.

4. *Im 1sten Buche des Codex, Tit.* [3.] *de Episc. et cler. L.* 31. *Der Kaiser Leo* [*und Anthemius*] *an den Armasius, Praef. Praet.* (*im J. Chr.* 469. [459.] *zu Constantinopel*).

Gewiss ist Derjenige des priesterlichen Amtes unwürdig, welcher entweder dieses heilige und ehrwürdige Amt mit Hülfe des Geldes erlangt, oder für die Ordination, oder Wahl eines Andern etwas empfangen hat, weshalb er, gleich einem öffentlichen und Majestätsverbrecher angeklagt und seines Priesteramtes entsetzt werden muss. Auch befehlen Wir, dass Derselbe nicht nur dieser Ehre verlustig gehe, sondern auch überhaupt für die ganze Zukunft mit Ehrlosigkeit bestraft werde und dass auch die andere Person, mit welcher dieses Verbrechen begangen worden ist, dieselbe Strafe erleiden soll.

5. *Der Papst Julius in den Decretis, c.* 18. (*im J.* 337. *zu Rom*).

Niemandem soll (ausgenommen beim Majestätsverbrechen) Glaube beigemessen werden, wenn er ein selbst begangenes Verbrechen eingesteht, welches ein Anderer zugleich mit ihm verübt haben soll*), denn dieses und überhaupt jedes Geständniss eines Angeklagten ist verdächtig und nicht gegen Jedermann zulässig.

Quaestio IV.

1. *In einer Kirchenversammlung zu Tarracona, c.* 5. (*im J.* 516. *in Spanien*).

Kein Bischof, Priester oder Geistlicher überhaupt, soll an einem Sonntage irgend ein anderes Geschäft vornehmen, als die Gott geweiheten, amtlichen Verrichtungen. An den übrigen Tagen aber soll es ihnen gestattet sein, wenn die Partheien vor ihnen erscheinen, Recht zu sprechen, jedoch mit Ausnahme der peinlichen Angelegenheiten.

Quaestio V.

1. *Stephan* [*V.*] *an den Leo, Bischof von Theanum* (*um das J.* 885. *aus Rom nach Campanien*).

Dein Diaconus hat zwar nachdrücklich versichert, dass er an dem ihm beigemessenen Verbrechen unschuldig sei. Wenn

*) Wie z. B. das Geständniss eines Frauenzimmers, dass sie ein Stuprum begangen habe. Vgl. die verba Gratiani vor diesem Canon.

Digitized by Google

jedoch wirklich Verdacht gegen ihn vorliegt und sich zulässige Ankläger und solche Zeugen finden, wie sie die heil. Satzungen der Kirche erheischen, auch die Ankläger vor dir und einer bestimmten Anzahl versammelter Bischöfe erscheinen, so ist der Diacon Aldericus vorzuladen und, wenn er läugnet, die Sache in gehöriger Form zu erörtern, wenn er aber freiwillig gesteht, oder durch zulässige Zeugen überführt wird, er selbst mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. Wenn er aber nicht gesteht und wenn sich weder Ankläger, noch zulässige Zeugen finden, das nachtheilige Gerücht aber sich immer mehr verbreitet, so mag er sich, mit Wegfall der öffentlichen Vernehmung, bloss vor dir und einigen ehrwürdigen Priestern und Diaconen deiner Kirche, im Geheimen selbst mittelst Eides reinigen, worauf du ihn [deiner Gemeinde] als unbescholtenen Mann vorstellen und deine Kirchkinder beschwichtigen und sie ermahnen wirst, dass sie von einem Diener Gottes nicht länger Uebles reden, sondern bedenken mögen, dass Canaan verflucht wurde, weil er über die Schaam seines Vaters spottete*).

2. *Nicolaus* [*I.*] *an den Salomo, Bischof von Costnitz (um das J.* 863. *aus Rom nach Deutschland).*

Der Priester, oder Diaconus, der, wie du anzeigst, seine Verbrechen nicht öffentlich gestehen, sondern sich mittelst Eides reinigen will, kann, wenn es seinem Bischof bekannt ist, dass er die Missethat wirklich verübt habe, durch keine Art von Busse sich im Priesteramte, oder Diaconate erhalten. Doch ist es zu verwundern, wie das von ihm begangene Verbrechen, da er es nicht selbst gestanden hat, dem Bischof hat bekannt werden können, wenn nicht ein zulässiger Ankläger dasselbe durch geeignete Zeugen erwiesen hat. Wenn daher der Bischof den Priester oder Diaconus über seine Angelegenheit vernimmt und dieser nicht durch Zeugen-Aussagen überführt wird, so ist auch das Verbrechen dem Bischof nicht auf dem Wege Rechtens bekannt geworden, dafern es nämlich an dem eignen Geständnisse fehlt. Im Falle nun, dass letzteres nicht erfolgt, sehen Wir nicht ein, warum jener Priester oder Diaconus einstweilen seines Amtes entsetzt werden sollte. Vielmehr kann ein Geistlicher bloss durch sein freiwilliges Geständniss oder durch die gesetzliche Anzahl zulässiger Zeugen, durch welche der Ankläger seine Behauptung darthut, und zwar mittelst eines von den [versammelten] Bischöfen zu fällenden Urthels seines Amtes verlustig gehen.

*) 1. B. Mos. 9, 21—27.

Digitized by Google

Quaestio VI.

1. *Der Papst Alexander I. an alle Rechtgläubige, Epist.* 1. *c.* 2. (*etwa im J.* 115. *zu Rom*).

Wenn jemals Priester oder andere Vorsteher der Kirchen auf irgend eine Weise, wie durch Drohungen, Betrug, Gewalt oder gefängliche Haft, bewogen worden sind, ein schriftliches Bekenntniss abzulegen, so soll ihnen der Inhalt einer solchen Schrift, sie möge verfasst oder verbrieft sein, wie sie will, auf keine Weise zum Nachtheil oder Schaden gereichen, auch gestatten Wir es, mit Hülfe Gottes und der heil. Apostel und deren Nachfolger, keinesweges, dass Jene in einer solchen Beziehung mit Ehrlosigkeit bestraft, verläumderischer Weise verunglimpft oder von der Verfügung über ihr Vermögen ausgeschlossen werden. Denn in dergleichen Verhältnissen gilt kein gezwungenes, sondern nur ein freiwilliges Geständniss. (Und weiter unten:) §. 1. Daher ist ein Geständniss, welches aus Nothwendigkeit abgelegt worden ist, keinesweges glaubwürdig. (Und gleich darauf:) §. 2. Das Geständniss in dergleichen Verhältnissen darf nicht erpresst, sondern muss freiwillig abgelegt werden. Denn es giebt nichts Schlimmeres, als Jemanden auf blossen Verdacht oder wegen eines erpressten Geständnisses zu verurtheilen, da der Herr mehr auf das Herz als auf die That sieht. (Und bald nachher:) §. 3. Den aber, welchen der Herr seinem eignen Gerichte vorbehalten hat, darf ein Mensch nicht verurtheilen. Und wenn schon Alles in diesem Leben bestraft würde, so könnte es kein göttliches Gericht geben. (Und viel weiter oben:) Auch ist zu Unserem heil. Stuhle die Anzeige gelangt (und man schämt sich, eine solche Verletzung der priesterlichen Würde und des christlichen Namens aussprechen zu müssen), wie manche Personen die Bischöfe oder Priester durch Drohungen, Gewalt oder Betrug dahin zu bringen wissen, dass Dieselben ihnen schriftliche Bekenntnisse über Forderungen ausstellen, die Niemand an sie hat, oder dass sie ihnen Schreiben abfassen und durch ihre Unterschrift bekräftigen, in deren Folge Jene in eignen Angelegenheiten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, oder (was noch schlimmer ist) dergleichen Aufsätze zu Gunsten einer fremden, der Irrlehre anhängenden Religionsparthei, fertigen und vor dem Volke mündlich wiederholen und bekennen. Ja, Manche halten, dem Vernehmen nach, die Bischöfe und Priester in gefänglicher Haft und schliessen sie in Arbeitshäuser ein, um sie durch solche Schrecknisse ihrem Willen geneigt zu machen. (Und ebenfalls weiter oben:) §. 5. Aber in allen solchen Beziehungen darf ein Geständniss nicht gezwungen, sondern muss

Digitized by Google

freiwillig abgelegt werden, nach dem Zeugnisse des Apostels, welcher sagt: „Denn aus dem Herzen kommen Mord, Ehe„bruch, Hurerei und Lästerung“*), und alles Uebrige, was noch hierher gerechnet werden kann. §. 6. Auch ist nicht sowohl auf die That selbst zu sehen, als vielmehr auf die Absicht, in welcher sie begangen worden ist. (Und gleich darauf:) §. 7. Gott sieht mehr auf die Gedanken und auf die freie Willens-Aeusserung, als auf die Handlungen, welche aus Unwissenheit vorgenommen werden, oder das Werk der Nothwendigkeit sind.

c. 4. *Gregor VII. hat, als er den Vorsitz in einer Synode zu Rom führte, folgenden Ausspruch gethan (im J. 1078. zu Rom).*

Wir, die Wir an den Verordnungen Unserer heil. Vorfahren halten, erklären hiermit Alle, welche mit excommunicirten Personen im Lehnsverhältnisse stehen, oder ihnen mittelst Eides verpflichtet sind, kraft Apostolischer Gewalt nicht nur dieses Eides für entbunden, sondern verbieten ihnen auch schlechterdings, solchen Personen die Lehnsdienste zu leisten, so lange, bis sich dieselben der Busse unterziehen.

5. *Urban II. an den Bischof von Vapicum (um das J. 1090. aus Rom nach Frankreich).*

Dass diejenigen Vasallen, welche dem Grafen Hugo geschworen haben, diesem während der Zeit seiner Excommunication Lehnsdienste leisten, musst du verbieten. Sollten sie in der Heiligkeit des Eides eine Ausflucht suchen, so muss ihnen vorgestellt werden, dass es besser sei, Gott, als den Menschen zu dienen. Denn zur Erfüllung des Eides, welchen sie einem christlichen Machthaber geleistet haben, der ein Feind Gottes und seiner Heiligen ist und die Gebote derselben mit Füssen tritt, können sie durch keine Gewalt gezwungen werden.

Quaestio VII.

1. *In der 2ten Kirchenversammlung zu Sevilla, welcher Isidorus beigewohnt hat, c. 6. (im J. 619. in Spanien).*

Durch den sechsten Vortrag haben Wir erfahren, dass vor einiger Zeit Fragitanus, Priester in der Kirche zu Cordova, von seinem Bischof widerrechtlicher Weise abgesetzt und, trotz seiner Unschuld, zur Verbannung verurtheilt worden ist. Indem Wir nun Denselben wieder in sein Amt

*) Matth. 15, 19.

Digitized by Google

einsetzen, verordnen Wir hiermit, um den Missbrauch der bischöflichen Gewalt zu verhüten, auf's Neue, dass künftig hin, nach Vorschrift der von Unsern Vorfahren abgefassten Conciliienschlüsse, sich Niemand von Uns unterfangen soll, irgend einen Priester oder Diaconus, ohne vorgängige, von der Synode anzustellende Untersuchung, abzusetzen. Denn es giebt Viele, die mit herrischer Anmaassung, ohne die kirchlichen Satzungen zu beachten, Jemanden ungehört verurtheilen. Und so wie sie Manche aus blosser Gunst erhöhen, stellen sie Andere aus Hass und Neid herab und geben sie, ohne ihnen ein Vergehen beweisen zu können, nachtheiligen Gerüchten preiss. Zwar ist es der Bischof allein, welcher seinen Priestern und Kirchendienern ihre Aemter verleiht, aber er ist es nicht allein, welcher sie derselben wieder entsetzen kann. Wenn nämlich Die, welche im gewöhnlichen Leben von ihren Herren das hohe Gut der Freiheit empfangen haben, nicht anders wieder in den Sclavenstand zurückgebracht werden können, als wenn sie in dem Gerichtshofe des Praetor oder Praeses öffentlich angeklagt worden sind, um wieviel mehr wird diess nicht von Denen gelten, welche den Altären Gottes geweiht und mit geistlichen Ehren geschmückt sind? Diese können wahrhaftig nicht auf das Urtheil eines Einzigen ihrer amtlichen Vorrechte verlustig gehen, sondern können nur durch den Rechtsspruch der Synode und in Gemässheit der Kirchengesetze verurtheilt werden.

2. *Gregor I. an den Johannes, Bischof von Palermo, Lib.* 11. *Ep.* 49. (*im J.* 605. *aus Rom nach Sicilien*).

Wenn dir über einen Geistlichen irgend etwas zu Ohren gekommen ist, was dich mit Recht beleidigen kann, so darfst du einem solchen Gerüchte nicht so leicht Glauben schenken und eben so wenig dich wegen eines noch unerwiesenen Umstandes erzürnen, sondern du musst vielmehr vor den versammelten Priestern deiner Kirche die Wahrheit der Sache sorgfältig zu erforschen suchen, und dann erst darfst du, wenn die Beschaffenheit des Vergehens es mit sich bringt, den Schuldigen mit der vom Kirchengesetze vorgeschriebenen Strafe belegen.

3. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 11. (*im J.* 348. *in Afrika*).

Wenn sich Jemand übermüthig oder ehrenrührig gegen Denjenigen benimmt, welcher in Hinsicht der geistlichen Weihe über ihm steht, oder wenn überhaupt eine Anklage gegen einen Geistlichen erhoben wird, so soll der Angeklagte, wenn er Diaconus ist, von drei benachbarten Bischöfen, wenn er

Digitized by Google

Priester ist, von sechs, wenn er aber selbst Bischof ist, von zwölf Mitbischöfen vernommen werden. Die sämmtlichen [in der Kirchenversammlung anwesenden] Bischöfe haben folgenden Ausspruch gethan. Die Ueberhebung, deren sich Stolz und Ungehorsam schuldig machen, muss jedenfalls gebrochen werden. Doch muss die Untersuchung von der festgesetzten Anzahl [von Richtern] geschehen, welche sich nach den Personen der Angeklagten richtet.

4. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 10. (im J. 390. ebendas.).*

Felix, der Bischof von Selemselita, hat folgenden Ausspruch gethan. Noch schlage ich in Gemässheit der ältern Concilienschlüsse vor, dass, wenn ein Bischof, was wir nicht fürchten wollen, eines Verbrechens angeklagt wird, aber die gebieterischen Verhältnisse es ihm nicht gestatten, eine grössere Anzahl zu versammeln, er zu schleuniger Beendigung der Sache, von zwölf Bischöfen vernommen werden mag, so wie, dass bei einem Priester sechs, bei einem Diaconus aber drei Bischöfe, nebst dem competenten Bischof, hinreichen sollen.

5. *Aus der 3ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 8. (im J. 397. ebendas.).*

Wenn Priester, oder Diaconen angeklagt worden sind, so hat sich der betreffende Bischof mit der gesetzlichen Anzahl benachbarter Amtsbrüder, und zwar derjenigen, auf welche die Angeklagten selbst antragen, zu vereinigen. Ist nun der Angeklagte ein Priester, so sind sechs, ist er Diaconus, so sind bloss drei Bischöfe zur Untersuchung erforderlich, bei welcher jedoch in Hinsicht auf Termine, Fristen, auf die Strafe der Excommunication, so wie auf die Form der Verhandlungen der Partheien kein Unterschied gemacht wird [ob der Angeklagte ein Priester oder Diaconus ist]. Die Angelegenheiten der übrigen Geistlichen aber kann auch der Ortsbischof allein untersuchen und entscheiden.

6. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 23. (im J. 398. ebendas.).*

Der Bischof darf eine Rechtssache nur vor seiner versammelten Geistlichkeit untersuchen, denn sein Urthel ist ungültig, wenn es nicht durch den Beitritt der übrigen Geistlichen bestätigt wird.

[7. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Sevilla, c. 6. (im J. 619. in Spanien). S. oben c. 1.*]

Digitized by Google

Quaestio VIII.

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Neocäsarea, c. 9. und 10. (im J. 314. in Cappadocien).*

Wenn sich Jemand ein fleischliches Verbrechen zu Schulden gebracht und später die Priesterweihe empfangen hat, so darf er zwar, insofern er der vor der erhaltenen Ordination begangenen Sünde geständig ist, das Messopfer nicht darbringen, mag aber die übrigen Amtsverrichtungen beibehalten, wenn er durch eifrige Verwaltung derselben wirklich Nutzen stiftet. Alle andere Sünden werden nach der Ansicht der Meisten durch die Ordination getilgt. Wenn daher ein Geistlicher solche Verbrechen nicht eingesteht, und eben so wenig derselben von Jemandem vollständig überführt werden kann, so mag er seinem Gewissen überlassen werden. Ein Diaconus aber, welcher ein fleischliches Verbrechen begangen hat, soll sich ebenfalls aller Amtsverrichtungen bei dem Messopfer enthalten.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Lerida, c. 5. (im J. 524. in Spanien).*

Wenn Die, welche Gott am Altare dienen, sich unerwarteter, aber bedauerlicher Weise der Fleischeslust ergeben, sich jedoch vor Gottes Augen einer angemessenen Busse unterzogen haben, indem sie Ihm nach der Kasteiung ihres Leibes ein zerknirschtes Herz zum Opfer brachten, so soll es von dem Ermessen des Bischofs abhängen, entweder die wahrhaft Reuigen nur auf eine kurze Zeit von ihren Aemtern zu entfernen, oder die Lässigen auf eine längere Frist von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen, jedoch dergestalt, dass Dieselben, wenn sie späterhin wieder in ihre Aemter eintreten, ferner nicht zu höheren Stellen befördert werden dürfen. Sollten sie aber, den Hunden gleich, welche zu ihrem eignen Auswurf zurückkehren, oder gleich den Schweinen, welche sich im Mistpfuhle wälzen, in ihren frühern Fehler zurückfallen, so sind sie nicht nur ihrer amtlichen Würde zu entsetzen, sondern dürfen auch das heil. Abendmahl nicht eher, als im Tode, wieder empfangen.

4. *Aus einer unter dem Bischof Martin [zu Braga in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 35. (um das J. 572. in Spanien).*

Wenn ein Priester vor seiner Ordination gesündigt, aber nach derselben seine Vergehen eingestanden hat, so darf er das Messopfer nicht darbringen, sondern nur in Hinsicht auf die übrigen, gottesdienstlichen Verrichtungen den Namen eines Priesters tragen. Hat er aber nicht freiwillig gestanden, son-

Digitized by Google

dern ist er von einem Andern seines Verbrechens öffentlich überführt worden, so soll ihm selbst nicht nachgelassen werden, den Namen eines Priesters zu tragen. Gleicherweise gilt von den Diaconen, welche freiwillig gestanden haben, dass sie ihre Weihe behalten dürfen*).

5. *Nicolaus I. auf die Anfragen der Bulgaren, c. 71. (im J. 866. aus Rom in die Bulgarei).*

Auf euere Frage, ob ihr verbunden wäret, von einem Priester, welcher im Ehebruche betroffen worden sei, oder welchem wenigstens das Gerücht dieses Verbrechen zur Last lege, das Abendmahl zu empfangen, oder nicht? geben Wir euch folgenden Bescheid. Niemand, und wenn er auch noch so sehr befleckt wäre, vermag es, die göttlichen Sacramente zu beflecken, welche vielmehr das Reinigungsmittel gegen alle verheerende Uebel sind, auch kann ja der Sonnenstrahl, selbst wenn er Mistgruben und Schleussen trifft, durch nichts an seiner Reinheit verlieren. Und darum kann ein Priester, wie er auch beschaffen sei, das Heilige nicht herabsetzen. Aus diesen Gründen müsst ihr von einem Priester der Eingangs erwähnten Art, das Abendmahl so lange empfangen, als er seines Amtes durch den Urtheilsspruch der Bischöfe noch nicht entsetzt ist, weil die Bösen, wenn sie sich mit guten Werken befassen, nur sich allein verletzen und eine angezündete Wachsfackel sie selbst zwar blendet, Andern aber in der Finsterniss leuchtet, weshalb sie denn durch den Nutzen, den sie Andern gewähren, sich selbst nur Nachtheil bereiten. §. 1. Nehmet daher getrost von jedem Priester Christi die Sacramente, denn durch den Glauben an Christum wird Alles rein. Der Glaube ist es, welcher diese Welt besiegt und da derselbe nicht dem Geber, sondern dem Empfänger zu Theil wird, so sagt der heil. Hieronymus: „zum Glauben reicht für „jede Menschenseele die Taufe hin, und der Leib Christi „bleibt in der Hand jedes Priesters derselbe.“ Ein anderer Ausspruch desselben, welcher mit der heil. Schrift übereinstimmt, ist folgender: „Erst musst du hören, ehe du verdammst.“ Wenn also die Anklage nicht bewiesen ist, so darfst du Niemanden von deiner Gemeinschaft ausschliessen, denn nicht Jeder ist schuldig, welcher angeklagt wird, sondern nur Der, welcher überführt ist.

---

*) Statt der Worte: „Subdiaconi accipiant“ ist wohl zu lesen: „Diaconi retineant.“

Digitized by Google

C a u s a XVI.

Q u a e s t i o I.

c. 55. *Der Papst Anastasius (oder vielmehr aus den Capitularien, im J.* 803. *in Deutschland).*

Wir verordnen, dass Der, welcher die der Kirche dargebrachten, frommen Opfer, oder die Zehnten, welche die Laien entrichten müssen, inne behält, oder sich unterfängt, dergleichen a u s s e r h a l b s e i n e s K i r c h s p i e l e s, ohne Vorwissen seines Bischofs oder Dessen, welchem die Verwaltung dieser Geschäfte übertragen worden ist, zu entrichten, oder überhaupt ohne die Beistimmung dieser Personen zu handeln, Unserem Banne verfallen und von Unserer Gemeinschaft ausgeschlossen werden soll.

56. *In einer zu Pavia gehaltenen Kirchenversammlung*, c. 11. (*im J.* 855. *in Italien*).

In den Schlüssen der heil. Kirchenversammlungen ist vorgeschrieben, dass die Z e h n t e n nach der Verfügung des B i s c h o f s vertheilt werden sollen. Es giebt aber Laien, welche auf ihren f r e i e n oder auch L e h n s b e s i t z u n g e n Kirchen inne haben und die Zehnten, ohne sich an die Verfügung des Bischofs zu kehren, an andere Kirchen, als diejenigen entrichten, in welchen sie die Taufe empfangen haben, die Predigt hören und die Beichte und andere christliche Sacramente geniessen, vielmehr ihren e i g n e n Kirchen, oder auch andern nach Belieben die Z e h n t e n zufliessen lassen. Da nun dieses dem Gesetze Gottes und den Schlüssen der heil. Kirchenversammlungen geradezu entgegen ist, so nehmen Wir euere Gewalt in Anspruch, damit solche Personen ihre Pflichten erkennen mögen.

[*Die Uebersetzung der noch hierher gehörigen Canonen:* 57. *und* 58. *s. oben B. I. p.* 360. *f.*]

Q u a e s t i o VI.

c. 3. *Gregor I. an den Defensor Johannes, als er nach Spanien ging, Lib.* 11. *Epist.* 50. (*im J.* 603. *zu Rom*).

Sollte sich ein Bischof, was Wir nicht fürchten wollen, ein so schweres Verbrechen zu Schulden gebracht haben, dass seine Absetzung mit Recht verfügt worden wäre, so muss diese Strafe bestätigt und der Kirche das ihr entzogene Gut zurück-

Digitized by Google

gegeben werden, weil das Verbrechen des Einzelnen der letztern nicht zum Schaden gereichen darf. Wenn nämlich, wie es verlauten will, der Graf mit Tode abgegangen ist, so hat sein Erbe die von Jenem der Kirche widerrechtlicher Weise entzogenen Güter unweigerlich herauszugeben.

4. *Derselbe an den Subdiaconen Petrus, Lib. 1. Epist. 42. (im J. 591. aus Rom nach Sicilien).*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass, wenn ein Geistlicher ein Verbrechen begangen hat, die Strafe nicht an seiner Person, sondern an dem Vermögen seiner Kirche vollstreckt wird. Derowegen verordnen Wir, dass Jeder in Person für sein Vergehen, wie es sich gebührt, bestraft werden und dass alle Gemeinschaft mit ihm aufhören soll.

5. *Derselbe in demselben Briefe (im J. 591. aus Rom nach Sicilien).*

Mit dem Vermögen der Priester, Diaconen oder anderer Geistlichen, welche wegen begangener Verbrechen aus dem geistlichen Stande treten, hast du dich auf keine Weise zu befassen, sondern die ärmsten Klöster auszusuchen, von denen ein gottgefälliges Leben bekannt ist. Diesen wirst du die verbrecherischen Geistlichen dergestalt übergeben, dass ihr Vermögen denjenigen Klöstern zu Nutzen komme, in welchen sie die Busse übernehmen sollen, denn es ist billig, dass Die, welche sich der Besserung solcher Personen unterziehen, auch ihre Entschädigung aus dem Vermögen derselben erhalten. Sollten jedoch die erwähnten Personen Aeltern haben, so ist diesen, dafern das Gesetz sie anerkennt, ihr Vermögen zu verabfolgen, jedoch dergestalt, dass die Einkünfte der Büssenden [dem Kloster] unverkürzt entrichtet werden. §. 1. Wenn ferner Priester, Diaconen, Mönche, niedere Kirchendiener oder andere Geistliche sich ein Verbrechen zu Schulden gebracht haben, so müssen sie sich ebenfalls einer Busse unterziehen, ihr Vermögen aber darf dem Rechte der Kirche nicht entzogen werden. Demungeachtet ist ihnen so viel zu verabreichen, als sie für die Zeit ihrer Busse gebrauchen, damit sie nicht, aller Mittel entblösst, den Orten, welchen sie zugewiesen sind, beschwerlich fallen.

6. *Leo IV. an den König Carl (um das J. 848. zu Rom).*

Wenn Wir, was Wir nicht fürchten wollen, von dir gering geschätzt werden, so kann diess doch gewiss nicht die Kirche treffen, der Wir unter Gottes Zulassung vorstehen, indem dieselbe von Allen, und zwar mit Recht, das Haupt und die Stütze der Welt einstimmig genannt wird.

Digitized by Google

Quaestio VII.

[*c.* 3. *und* 5. *s. oben B. I. p.* 401.]

c. 11. *Der Papst Calixtus II.* (*im J.* 1123. *zu Rom*).

Kein Archidiaconus, Erzpriester, Propst oder Dechant soll sich unterfangen, Pfarrämter, oder andere geistliche Stellen ohne Vorwissen und Einwilligung des Bischofs zu vergeben, denn nach Vorschrift der heil. Concilienschlüsse darf die Verleihung der Seelsorge, so wie der kirchlichen Einkünfte nur in den Händen des Bischofs sein. Wer dieser Verordnung entgegenhandeln und sich erdreisten möchte, eine Gewalt, welche nur dem Bischof gebührt, in Anspruch zu nehmen, soll von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

c. 12. *Gregor VII., als er in einer allgemeinen Kirchenversammlung den Vorsitz führte, hat folgenden Ausspruch gethan, c.* 1. *und* 2. (*im J.* 1080. *zu Rom*):

Wer in Zukunft ein Bisthum oder eine Abtei aus der Hand eines Laien empfängt, soll auf keine Weise als Bischof oder Abt betrachtet werden, auch darf er in dieser Beschaffenheit nicht vor Gericht erscheinen. Ausserdem versagen Wir einem Solchen die Gnade des heil. Petrus, so wie den Eintritt in die Kirche so lange, bis er die auf dem Wege der Ehrsucht und der Widersetzlichkeit (welche dem Götzendienste gleich zu rechnen ist) erworbene Stelle reuevoll verlassen hat. Dasselbe verordnen Wir in Hinsicht auf die niedern Kirchenämter. Ferner c. 2. §. 1. Wenn ein Kaiser, König, Herzog, Markgraf, Graf oder anderer weltlicher Machthaber oder irgend eine weltliche Person sich beigehen lassen sollte, Jemanden in ein Bisthum, oder in eine andere geistliche Würde einzusetzen, so möge er wissen, dass er nicht minder dem oben ausgesprochenen Urtheile verfallen ist*).

13. *Derselbe ebendas., c.* 3. (*im J.* 1078. [1080.] *zu Rom*).

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, dass, im Widerspruche mit den Satzungen der heil. Väter, an vielen Orten Einsetzungen in kirchliche Aemter von Seiten weltlicher Personen Statt finden, wodurch der Kirche manche Störung und dem heil. Glauben der Untergang droht, ja sogar das Christenthum mit Füssen getreten wird, so verordnen Wir, dass

*) Diese merkwürdige Decretale bezieht sich bekanntlich auf den Investiturstreit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., welcher durch die Transactio Calixtina im J. 1122. zwischen Calixtus II. und Heinrich V. beigelegt wurde.

Digitized by Google

kein Geistlicher sich in ein Bisthum, in eine Abtei oder Pfarrkirche von irgend einem Kaiser, König oder andern Laien, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, einsetzen lasse. Sollte er sich demungeachtet dergleichen zu Schulden bringen, so möge er wissen, dass Wir, kraft Apostolischer Gewalt, eine solche Einsetzung verwerfen und dass er selbst, bis er sich einer genügenden Busse unterzogen haben wird, dem Banne der Kirche verfallen soll.

14. *Aus dem* 31*sten Apostolischen Canon* (*um das J.* 281. *in Syrien*).

Derjenige Bischof, welcher sich weltlichen Einflusses bedient hat, um zu seinem Kirchenamte zu gelangen, soll desselben entsetzt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden, was auch für alle Die gilt, welche mit ihm Umgang pflegen.

c. 16. *Der Papst Paschalis II.* (*etwa im J.* 1107. *in Frankreich*).

Wenn ein Geistlicher, Abt, oder Mönch sein Kirchenamt aus den Händen eines Laien empfangen hat, so soll er, nach den Schlüssen der heil. Apostel und in Gemässheit einer Verordnung der zu Antiochien gehaltenen Kirchenversammlung, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

17. *Derselbe* (*etwa im J.* 1107. *ebendas.*).

Indem Wir den Satzungen der heil. Concilienschlüsse folgen, verordnen Wir, dass derjenige Geistliche, welcher von dieser Stunde an ein Kirchenamt oder eine geistliche Würde aus den Händen eines Laien empfängt, sammt Dem, welcher ihn in sein Amt eingesetzt hat, den letztern entsetzt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden soll.

18. *Derselbe* (*etwa im J.* 1107. *ebendas.*).

Kein Laie möge sich erdreisten, Kirchen oder die Güter derselben in Beschlag zu nehmen oder über dieselben zu verfügen. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, wird nach einem Gesetze des hochsel. Alexander von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen.

c. 25. *Der Papst Calixtus II.* (*im J* 1123. *zu Rom*).

Wenn ein weltlicher Machthaber oder irgend ein anderer Laie sich die Verwaltung oder Verfügung über die Güter oder Besitzungen der Kirche anmaasst, so soll er als Kirchenräuber betrachtet werden.

Digitized by Google

Causa XVII.

Quaestio I.

c. 2. *Hieronymus, oder vielmehr Augustinus (um das J.* 401. *in Afrika).*

Für Diejenigen, welche Keuschheit gelobt haben, ist nicht nur das Heirathen selbst, sondern auch der Wille dazu verwerflich.

3. *Gregor I. im Regesto Lib.* 1. *Epist.* 33. *an den Venantius (im J.* 591. *zu Rom).*

Ananias hatte der Kirche eine Summe Geldes darbringen wollen, aber, durch teuflische Einflüsterungen bewogen, späterhin sein Versprechen zurückgenommen. Du weisst jedoch, welchen Todes er gestorben ist. Wenn nun schon Der, welcher sein Gott geweihetes Geschenk an Gelde zurücknahm, des Todes würdig erachtet wurde, so bedenke, um wieviel höherer Gefahr du dich vor dem göttlichen Gerichte aussetzest, da du nicht nur dein Geld, sondern dich selbst, der du dich dem Klosterleben geweihet hast, dem allmächtigen Gotte wieder entziehen willst.

Quaestio IV.

c. 4. *Gregor I. an den Subdiaconen Sabinus, Lib.* 8. *Epist.* 6 *(im J.* 599. *aus Rom nach Aemilia).*

Es ist als Kirchenraub und als eine widerrechtliche Handlung zu betrachten, wenn Jemand sich erdreistet, Dasjenige, was zum Besten milder Stiftungen hinterlassen worden ist, aus schnöder Gewinnsucht seinem eignen Vermögen einzuverleiben.

c. 6. *Der Papst Nicolaus an alle Bischöfe (etwa um das J.* 685. *zu Rom).*

Nach dem Beispiele der ältern Verordnungen Unserer Vorfahren setzen Wir fest, dass jedes grössere Kirchengebäude vierzig, jedes kleinere aber und jede Capelle dreissig Schritte im Umfange haben soll. §. 1. Derjenige nun, welcher sich unterfängt, diese Grenze in feindlicher Absicht zu überschreiten, und Personen oder Gegenstände über dieselbe zu führen, soll, wenn er nicht ein allgemein bekannter Strassenräuber ist, [in welchem Falle ihn eine härtere Strafe treffen würde] so lange

Digitized by Google

von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich gebessert und die geraubten Sachen ersetzt hat.

7. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur (im J. 895. in Deutschland).*

Wenn sich Jemand im Vorhofe der Kirche in einen Kampf einlässt, oder wenn er daselbst einen Mord begeht, so muss Alles, was Derselbe als Strafe für den verletzten Kirchenfrieden zu bezahlen hat, dem Altar dieser Kirche zufallen, die letztere möge nun sein, welche sie wolle.

c. 9. *Aus dem 5ten Buche der Capitularien, c. 90. (im J. 813. in Deutschland).*

Niemand soll sich unterfangen, einen Verbrecher der Kirche, in welche er sich geflüchtet hat, zu entreissen und ihn der Strafe, ja vielleicht dem Tode zu überliefern. Denn die Ehre Gottes und seiner Heiligen muss aufrecht erhalten werden und es ist die Pflicht Derer, welche den betreffenden Kirchen vorstehen, den [zum Asyle geflüchteten] Verbrechern den Frieden, das Leben und gesunde Glieder zu erhalten, obwohl sie ihn, wegen des begangenen Verbrechens, den Gesetzen gemäss zur Rechenschaft ziehen müssen.

10. *Gelasius [I.] an die Bischöfe: Victor, Constantin, Martyrius, Felicissimus, Serenus und Timotheus (etwa um das J. 494. zu Rom).*

Unser Amtsbruder und Mitbischof, Epiphanius, hat Uns angezeigt, dass Benenatus und Maurus, zwei Bürger zu Benevent, sich eines höchst frechen und sträflichen Ungehorsams gegen die Vorschriften der Religion dadurch schuldig gemacht haben, dass sie einen ihrer Curialen, welcher sich in das Asyl der Kirche geflüchtet hatte, nicht einmal hier in Ruhe liessen und mit ihren Nachstellungen verschonten, sondern ihren freventlichen Gesinnungen Raum gaben und, was selbst einem Fürsten, oder anderem Machthaber, nicht erlaubt gewesen wäre, die Abwesenheit der Geistlichen benutzten und Jenen dem heiligen Orte, an welchem er sich befand, trotz seinem Widerstande und seinen Gegenvorstellungen, gewaltsam entrissen. Diese Männer achtet nun Epiphanius, nach dem Inhalte seines Berichtes, keinesweges für würdig, das heil. Abendmahl zu empfangen. Und wenn sich ihre Schandthat wirklich bestätigen sollte, so stimmen Wir von dieser Seite jenem Urtheile, kraft der Uns zustehenden Gewalt, allerdings bei. Ja nicht einmal um Gnade darf Derjenige bitten, welcher sich nicht entblödet hat, einen Kirchenraub zu begehen. Denn Niemand darf sich innerhalb eines Bezirkes, der so grosser Heiligkeit gewidmet ist, die Wahl zwischen Frech-

Digitized by Google

heit und Demuth anmaassen. Demnach wollet ihr, geliebte Amtsbrüder! die oben erwähnten Verbrecher, dafern sich aus der öffentlichen Untersuchung ihre Schuld wirklich ergiebt, in Unserem Namen und auf Unsern Befehl von allen Kirchen euerer Diöcesen ausschliessen, dergestalt, dass nicht nur Die, welche an heiligen Orten erweislich gefrevelt haben, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, mit der gebührenden Strafe belegt, sondern auch alle Uebrige durch dieses Beispiel von ähnlichem Unterfangen abgeschreckt werden mögen.

11. *Derselbe an den Bischof Epiphanius (etwa um das J.* 494. *zu Rom).*

An die übrigen Bischöfe haben Wir die Verordnung erlassen, dass Die, welche erweislich an den Kirchen gefrevelt haben, der Gemeinschaft derselben für unwürdig erachtet werden sollen.

12. *Der Papst Pius I., Epist.* 2. *an die Italiäner (etwa im J.* 157. *zu Rom).*

So wie Der, welcher die Kirche Gottes plündert, und sie ihrer Grundstücke und Besitzungen beraubt, oder feindliche Einfälle in dieselben macht, als Kirchenräuber betrachtet werden muss, so wird auch Der, welcher die Priester derselben verfolgt, des Kirchenraubes für schuldig und als Kirchenräuber angesehen. (Und weiter unten:) §. 1. Es ist daher ein fleischliches Verbrechen nicht etwa ein schwereres, als der Kirchenraub und wie dasjenige Vergehen, welches sich Jemand gegen Gott zu Schulden bringt, grösser ist, als welches gegen einen Menschen begangen wird, so ist der Kirchenraub strafwürdiger, als ein fleischliches Verbrechen.

13. *Urban I. in einem Briefe an alle Bischöfe, c.* 2. *(im J.* 222. *zu Rom).*

Wir verordnen zur allgemeinen Nachachtung, dass Niemand sich unterfangen soll, in Grundstücke feindlich einzufallen, welche dem heiligen Dienste Gottes gewidmet sind. Wenn sich demungeachtet Jemand etwas der Art erdreistet, so soll er nach empfangener, harter Strafe, wie sie, den Gesetzen gemäss, gegen die Kirchenräuber erkannt werden muss, für immer ehrlos, und entweder in gefänglicher Haft bleiben, oder auf Lebenszeit verbannt werden.

44. *Der Papst Hyginus (etwa um das J.* 154. [142.] *zu Rom).*

Palea.

Wenn Jemand in einer Kirche Feuer angelegt hat, so soll er funfzehn Jahre lang Busse thun, und jene so schnell

Digitized by Google

als möglich, wieder aufbauen, auch sein [übriges] Vermögen unter die Armen vertheilen.

15. *Clemens I., Epist. an den Jacobus (um das J. 68. [93.] aus Rom nach Jerusalem).*

Wenn sich irgend ein Priester oder Diaconus beigehen liesse, die heil. Linnen oder das Altartuch zu verkaufen, so würde er einem Judas Ischariot gleich zu stellen sein. Wer aus Gewinnsucht jenes Verbrechen begangen hat, möge wissen, dass er sich hierdurch die Strafe des erwähnten Judas zuzieht.

16. *Aus dem Poenitentiale des Theodorus (um das J. 680. in England).*

Palea.

Wer Kirchengüter gestohlen oder geraubt hat, muss das Vierfache derselben ersetzen, der doppelte Ersatz findet bei Laiengütern statt. Wer aber Gegenstände, welche dem Dienste der heil. Kirche geweihet sind, entwendet hat, muss sieben Jahre lang Busse thun und zwar während dreier mit Brot und Wasser.

17. *Aus dem Poenitentiale Romanum (etwa um das J. 823. zu Rom).*

Palea.

Wenn ein Geistlicher einen Diebstahl begangen hat, welcher als Capital-Verbrechen zu betrachten ist, wie z. B. an einem Hausthiere, oder wenn er in ein Haus eingebrochen ist, oder überhaupt eine Sache von höherem Werthe entwendet hat, so soll er sieben, der Laie aber fünf Jahre Busse thun. Sollte aber ein Minderjähriger sich ein- oder zweimal einen Diebstahl zu Schulden bringen, so ersetze er zuvörderst seinem Nächsten das gestohlene Gut und büsse dann ein Jahr lang mit Brot und Wasser, kann er aber den Ersatz nicht leisten, so unterziehe er sich einer dreijährigen Busse.

18. *Anacletus, Epist. 1. c. 2. (um das J. 102. [100.] aus Rom an alle Bischöfe).*

Wer die Güter seines Nächsten entwendet, begeht ein Unrecht, wer sich aber an dem Vermögen und Besitzthum der Kirche vergreift, macht sich eines Kirchenraubes schuldig.

19. *Aus einer Kirchenversammlung zu Lerida, c. 8. im J. 524. in Spanien).*

Kein Geistlicher möge sich unterfangen, seinen Sclaven oder Zögling dem kirchlichen Asyle zu entreissen, zu welchem sich derselbe geflüchtet hat, oder ihn thätlich zu miss-

Digitized by Google

handeln. Sollte er sich dessen dennoch unterfangen, so ist er des Amtes, dem er keine Ehre gebracht hat, so lange zu entsetzen, bis er sich einer angemessenen Busse unterzogen hat. §. 1. Wenn sich Geistliche thätlich an einander vergriffen haben, so ist es die Pflicht des Bischofs, sie in Gemässheit der Schmach zu strafen, welche sie dadurch auf die Würde ihrer Aemter gebracht haben.

20. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, c. 20. (im J. 895. in Deutschland).*

Wenn Jemand aus Ungehorsam und Uebermuth der Gottesfurcht und der den heil. Kirchen gebührenden Verehrung so wenig eingedenk gewesen ist, dass er seinen Sclaven oder irgend Jemand Andern, welchen er verfolgte, und welcher sich in den Vorhof, oder unter die Säulengänge einer Kirche geflüchtet hatte, diesem Asyle gewaltsamer Weise entriss, so soll er wegen des verletzten Kirchenfriedens neunzig Dukaten an den betreffenden Bischof entrichten und von Letzterem durch ein den Rechten entsprechendes Urtheil mit öffentlicher Busse belegt werden.

21. *Der Papst Johann VIII. an alle Bischöfe (im J. 878.).*

Wer des Kirchenraubes überwiesen worden ist, soll an die Bischöfe, Aebte oder diejenigen Personen, für welche die Untersuchung jenes Verbrechens nach Vorschrift der Gesetze gehörte, dreissig Pfund des reinsten und geläutertsten Silbers zur Strafe bezahlen. §. 1. Ein Kirchenraub wird aber begangen, wenn Jemand in ein Kirchengebäude oder in den dasselbe umgebenden Bezirk von dreissig Schritten*), oder in ein darin gelegenes Haus, des Raubes, oder der Entwendung halber einbricht, oder sich gegen unbewaffnete Geistliche, Mönche, Klosterbewohner, oder andere kirchliche Personen einen Angriff oder eine Entwendung zu Schulden bringt. Capellen, welche sich innerhalb der Mauern einer Burg befinden, sind in der Bezeichnung jener dreissig Schritte nicht mit begriffen. §. 2. Gleicherweise wird ein Kirchenraub begangen, wenn Jemand einen heiligen Gegenstand von einem heiligen Orte, oder eine profane Sache von einem heiligen Orte, oder auch einen heiligen Gegenstand von einem profanen Orte entwendet. §. 3. Wenn Jemand an einem Gotteshause gefrevelt und aus demselben irgend etwas ohne Erlaubniss des Vorstehers entwendet, oder auch Angriffe auf geistliche Personen gewagt hat, so soll er so lange, bis er auf Anmahnung des Kirchengerichtes eine hinreichende Busse geleistet hat, von

*) Passus ist ein Maass von fünf Schuhen.

Digitized by Google

der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden. Wenn er aber nach einer zweiten und dritten Aufforderung des Bischofs sich weigert, Genugthuung zu geben, so soll er von Jedermann als ein Solcher betrachtet werden, welcher der Strafe des Kirchenraubes verfallen ist, und nach Vorschrift des Apostels soll kein Gläubiger mit ihm Gemeinschaft halten. §. 4. Wenn Jemand in Klöster oder andere Gott geweihete Orte oder Kirchen einbricht und Das, was hier zur Aufbewahrung niedergelegt worden ist, oder auch irgend einen andern Gegenstand entwendet, so soll er den angerichteten Schaden neunfach vergüten, für den verletzten Kirchenfrieden dreifach bestraft werden und wegen des begangenen Kirchenraubes noch eine besondere geistliche Strafe erleiden.

22. *Der Papst Alexander II.* (*etwa um das J.* 1067. *zu Rom*).

Wenn von nun an ein weltlicher Machthaber, oder überhaupt ein Laie, er sei welchen Standes er wolle, einen Bischof gefänglich einzieht, oder sich an ihm vergreift, oder ihn gewaltsam seines Bisthums entsetzt, dafern Derselbe nicht auf kirchliche Anordnung hierzu verurtheilt worden ist, so soll nicht nur er, der Urheber eines so schmählichen Verbrechens, sondern auch Jeder, der ihm bei Verübung desselben zur Hand gegangen ist, mit dem Bannfluche der Kirche belegt sein, so wie auch die Güter dieser Personen dem Eigenthum der betreffenden Kirche für alle Zeiten verfallen. §. 1. Wer sich aber gegen einen Priester, oder irgend einen andern, niedern Geistlichen etwas Aehnliches erlaubt, soll sich einer Kirchenbusse unterziehen und seines Amtes entsetzt, auf den Fall seiner Weigerung aber von der Kirche ausgeschlossen werden.

23. *Nicolaus* [*I.*] *an den Thado, Erzbischof von Mailand* (*um das J.* 867. *aus Rom in's Mailändische*).

In Hinsicht auf Die, welche sich an Priestern vergreifen, sie tödten oder berauben, aber von der weltlichen Macht nicht bestraft werden, lautet die Vorschrift des Herrn, dass sie zu dreien Malen mit brüderlicher Liebe ermahnt werden sollen. Wenn sie dir aber demungeachtet keinen Gehorsam leisten, so ermächtigen Wir dich, ihnen vor versammelter Gemeinde den Genuss des heil. Abendmahles zu untersagen und, dafern sie trotz allen priesterlichen Ermahnungen in ihrer Widersetzlichkeit beharren, ihnen unter Androhung des Bannfluches die fernere Theilnahme an der kirchlichen Gesellschaft zu versagen. §. 2. Doch lassen Wir es dir unverhalten sein, dass sie für den Fall einer übernommenen, angemessenen Busse,

Digitized by Google

endlich in den Schooss der heil. Mutter Kirche wieder aufgenommen werden können.

24. *Aus einer unter dem Rabanus gehaltenen Kirchenversammlung zu Mainz, c. 24. (im J. 847. in Deutschland).*

Palea.

Wer einen Priester getödtet hat, muss nach Vorschrift der Concilienschlüsse zwölf Jahre Busse thun. Sollte er jedoch das Verbrechen läugnen, so sei es ihm, wenn er ein Freier ist, gestattet, unter Zuziehung von zweiundsiebenzig Mitvereidigten einen Reinigungsschwur zu leisten. Ist er aber ein Sclave, so kann er sich nur durch Berührung von zwölf glühenden Eisen reinigen. Dagegen muss Der, welcher des Verbrechens überwiesen wird, sich auf seine ganze Lebenszeit jedes Anspruchs auf ein weltliches Amt begeben und ist unfähig, eine gültige Ehe zu schliessen.

25. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, (im J. 895. in Deutschland).*

Wir verordnen, dass Priester nicht anders, als mit der Stola oder im Messgewande einhertreten sollen. Und werden sie nun auf ihrem Wege, ohne dass sie mit der Stola bekleidet sind, beraubt, verwundet oder getödtet, so soll die zu leistende Busse nur einfach sein, dreifach aber, wenn sie die Stola getragen haben.

26. *Aus derselben Kirchenversammlung, c. 5. (oder vielmehr aus den Capitularien, Lib. 4. c. 15. um das J. 817.).*

Palea.

Alle Priestermörder sollen von dem Bischof, zu dessen Diöcese sie gehören, dergestalt in Strafe genommen werden, dass der Letztere die Hälfte des zu zahlenden Währgeldes auf die Bedürfnisse derjenigen Kirche verwendet, welcher der Ermordete vorgestanden hat, dagegen die andere Hälfte als Almosen ausspendet, da Uns Niemand ein näheres Recht auf den Nachlass des Gemordeten zu haben scheint, als Der, durch welchen Jener in unmittelbarer Verbindung mit dem Herrn gestanden hat.

27. *Aus den Capitularien, Lib. 3. c. 25. (im J. 803.).*

Der Mörder eines Subdiaconus soll drei Hundert, eines Diaconus vier Hundert, eines Priesters sechs Hundert, eines Bischofs neun Hundert und eines Mönches vier Hundert Dukaten als Währgeld zahlen.

Digitized by Google

28. *Aus den Capitularien, Lib.* 6. *c.* 90. (*etwa um das J.* 817.).

Wer einen Mönch oder Geistlichen getödtet hat, muss den Waffen absagen und für seine ganze Lebenszeit Gott in einem Kloster dienen, darf auch nie wieder in die Welt zurückkehren und muss sieben Jahre lang öffentliche Busse thun.

29. *Der Papst Innocenz II. in der* [*allgemeinen*] *im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, c.* 15. (*im J.* 1139 *zu Rom*).

Wenn sich Jemand durch Einflüsterung des Teufels ein so kirchenschänderisches Verbrechen zu Schulden bringt, dass er an einen Geistlichen oder Mönch gewaltsamer Weise Hand anlegt, so soll er mit dem Bannfluche dergestalt belegt sein, dass kein Bischof sich unterfangen darf, ihn, den Fall des bevorstehenden Todes ausgenommen, davon loszusprechen, wenn der Verbrecher nicht vor dem Apostolischen Stuhle erschienen und der Bischof von diesem zur Absolution ausdrücklich ermächtigt worden ist.

c. 31. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 64. (*im J.* 633. *in Spanien*).

Die heil. Kirchenversammlung hat festgesetzt, dass Juden oder Die, welche von Juden abstammen, niemals auf öffentliche Aemter Anspruch machen sollen, weil sie auf diesem Wege den Christen schaden können, Derowegen werden die Statthalter der Provinzen hiermit angewiesen, unter Zuziehung der Bischöfe dergleichen betrügerischer Weise erschlichene Anstellungen für ungültig zu erklären, auch auf keine Weise zu gestatten, dass die erwähnten Personen öffentliche Aemter bekleiden. Derjenige Statthalter aber, welches Solches demungeachtet zugelassen, soll, einem Kirchenräuber gleich, mit dem Banne belegt werden, und Der, welcher ein Amt erschlichen, der weltlichen Strafe verfallen.

32. *Der Papst Gelasius an den Bischof Bonifacius* (*um das J.* 494. *zu Rom*).

Die Diener, welche ihre Herren fürchten und sich deshalb in einen kirchlichen Bezirk geflüchtet haben, müssen eher um Verwendung bitten, als sich vor den Augen ihrer Herren noch länger zu verbergen suchen, damit nicht eine solche Versäumniss den Anschein der Widersetzlichkeit erhöhe. Es beklagt sich nämlich Unser Sohn, der wohlangesehene Petrus, dass sein Sclave sich schon seit geraumer Zeit in der Kirche des heil. Clemens befinde und trotz seinem [des Herrn] Erbieten, ihm durch eidliche Versicherung die Strafe erlassen zu wollen, zum Austritt aus derselben auf keine Weise zu bewegen sei. Wenn daher der Beauftragte des Petrus in Ge-

Digitized by Google

genwart Dessen, den du zu diesem Zwecke mit absenden wollest, jenem Sclaven die eidliche Versicherung giebt, dass ihm nichts geschehen solle, so wirst du den Letztern auf alle Weise zu bewegen suchen, dass er zu seinem Herrn zurückkehre, ihn aber im Falle seiner fortgesetzten Weigerung, dafern der erwähnte Eid wirklich geleistet worden ist, auch wider seinen Willen ausliefern.

33. *Derselbe an den Johannes, Bischof von Vienne (um das J. 494. zu Rom).*

Die Ehefrau und die Töchter des Felix sind, wie es nicht anders geschehen konnte, nach Rom gekommen. Nun haben Wir zwar diesen Felix, welcher sich in das Asyl einer auswärtigen Kirche geflüchtet hatte und sich rühmte, dass ihm nichts vorzuwerfen sei, bedeutet, wie es ihm allerdings frei stehe, das Asyl ohne Furcht einer Widerwärtigkeit oder harten Behandlung zu verlassen, wenn er über seine Handlungen eine aufrichtige und befriedigende Rechenschaft geben könne, dass er dagegen es sich selbst zurechnen und den gemessenen Befehlen seines Herrn Folge leisten müsse, wenn die Veruntrauung, die er sich gegen den Letztern zu Schulden gebracht haben solle, bewiesen würde. Da er aber, als späterhin Unser Sohn, der wohlangesehene Orthasius [sein Herr], gegen ihn auftrat, in allen einzelnen Punkten dergestalt überführt wurde, dass er kein Wort entgegnen konnte, sondern selbst eingestand, dass Alles, was man ihm beigemessen, in Wahrheit beruhe, so hat es bei seiner gefänglichen Haft sein Bewenden.

c. 35. *Aus der 12ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 10. (*im J.* 681. *in Spanien*).

Die heil. Kirchenversammlung hat beschlossen, dass Niemand sich unterfangen soll, Diejenigen, welche sich zu einem kirchlichen Asyle flüchten, oder sich darin befinden, demselben zu entreissen, oder ihnen an dem heiligen Orte irgend einen Schaden, oder irgend eine Verletzung zuzufügen, oder sie zu berauben. Vielmehr soll es den Geflüchteten frei stehen, dreissig Schritte weit sich von den Thüren der betreffenden Kirche zu entfernen, innerhalb welcher dreissig Schritte, und zwar im ganzen Umfange des Gebäudes der Kirchenfriede gilt, demungeachtet dürfen die Geflüchteten sich nicht in ausserhalb des Kirchenbezirkes und weit entlegene Häuser entfernen, sondern müssen, ohne den Zugang zu den letztern zu haben, sich innerhalb der dreissig Schritte halten, wenn natürliche Bedürfnisse ihnen den Ausgang aus der Kirche nothwendig machen, in welchem Falle sie sich an die dazu be-

Digitized by Google

stimmten Orte begeben mögen, ohne von diesem zufälligen Ereignisse etwas fürchten zu müssen, da sie sich zu ihrem Schutze den dem Herrn gewidmeten Gebäuden anvertraut haben. §. 1. Derjenige aber, welcher sich unterfängt, gegenwärtige Verordnung zu überteten, soll nicht nur von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, sondern auch mit einer harten, weltlichen Strafe belegt werden. §. 2. Wenn jedoch Die, welche die Flüchtlinge zurück verlangen, den von den ältern Kirchengesetzen vorgeschriebenen Eid leisten [dass Jenen nichts Unangenehmes widerfahren solle], der betreffende Bischof aber die Flüchtlinge nicht ausliefern will, so muss dieser Bischof entweder die Flucht solcher Personen, wenn sie Statt finden sollte, verantworten, oder in Gemässheit des vom weltlichen Richter zu fällenden Urthels Schadenersatz leisten.

Causa XX.

Quaestio III.

1. *Der Papst Leo I., Epist.* 90. *nach Andern* 92. *an den Bischof Rusticus, c.* 12. (*im J.* 443. *aus Rom nach Frankreich*).

Wenn Jemand das Gelübde eines Mönches aus eignem Willen und freiem Antriebe geleistet hat, so kann er demselben, ohne eine Sünde zu begehen, nicht untreu werden. Denn das Versprechen, welches er Gott gegeben hat, muss er auch halten. Wer daher das Gelübde der Zurückgezogenheit verlässt und zum Kriegerstande übergeht, oder sich verheirathet, muss sich durch Uebernahme einer öffentlichen Busse reinigen, denn wenn man auch im Kriegerstande tugendhaft sein und mit Ehren eine Ehe schliessen kann, so ist es doch als eine Uebertretung zu betrachten, wenn man Dem, was das Bessere ist, den Rücken kehrt.

2. *Aus der 6ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 6. (*im J.* 637. *in Spanien*).

Zur Weltlust neigt man sich leicht und die Natur fröhnt gern den Lastern. Wer daher, Mann oder Weib, sich freiwillig einem gottseligen Leben geweihet hat, oder wer als Mann bei irgend einer Kirche als Geistlicher angestellt, oder als Frauenzimmer unter die gottgeweihten Jungfrauen eines Klosters aufgenommen worden ist, soll, welchem Geschlechte er auch angehöre, im Falle, dass er seinem Gelübde untreu wird, auch wider seinen Willen zur Rückkehr zu demselben

Digitized by Google

angehalten werden, der Mann die Tonsur bekommen, das Frauenzimmer aber in ihr Kloster zurückgehen. Sollten aber dergleichen Abtrünnige, auf den Schutz irgend Jemandes bauend, die Rückkehr verweigern, so sind sie durch bischöflichen Ausspruch von der christlichen Gesellschaft dergestalt zu entfernen, dass ihnen auch nicht das Abendmahl ertheilt werden darf. §. 1. Auch die Wittwen, welche ihrem Keuschheitsgelübde untreu werden, oder den Wittwenschleier ablegen, sollen, wie schon längst eine allgemeine Kirchenversammlung verordnet hat, dem erwähnten Urtheil verfallen.

3. *Aus der* [*allgemeinen*] *Kirchenversammlung zu Chalcedon, c. 7.* (*im J. 451. in Bithynien*).

Wir haben beschlossen, dass Die, welche einmal unter die Geistlichen oder in ein Kloster aufgenommen worden sind, weder in den Kriegerstand übertreten, noch zu weltlichen Aemtern befördert werden dürfen. Diejenigen aber, welche sich demungeachtet etwas der Art zu Schulden gebracht und nicht wenigstens Busse gethan haben, um in dasjenige Verhältniss zurück zu kehren, dem sie sich früher zur Ehre Gottes geweihet hatten, sollen mit dem Bannfluche der Kirche belegt seyn.

Causa XXI.

Quaestio III.

1. *In der* [*allgemeinen*] *Kirchenversammlung zu Chalcedon, c. 3.* (*im J. 451. in Bithynien*).

Palea.

Die heil. Kirchenversammlung hat in Erfahrung gebracht, dass Manche von Denen, welche zum geistlichen Stande gehören, aus schnöder Gewinnsucht Pachtungen fremder Güter und die Verwaltung weltlicher Geschäfte übernehmen, ja sogar, während sie sich säumig in der Verrichtung ihrer heiligen Aemter erweisen, weltliche Personen in den Wohnungen derselben überlaufen und aus Habsucht sich zu Verwaltern des Jenen zuständigen Vermögens aufwerfen. Deshalb hat die heil. und allgemeine Kirchenversammlung beschlossen, dass von nun an keine dieser Personen, sie sei Bischof, Geistlicher niederen Ranges oder Mönch, Güter pachten, oder sich mit weltlichen Angelegenheiten befassen soll, sie müssten denn nach Vorschrift der Gesetze selbst zu Verwaltung von Vormundschaften oder unabweisbaren Curatelen gehalten sein, oder es

Digitized by Google

müsste ihnen der Ortsbischof die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen, oder sie müssten auf dessen Befehl die Sorge für unbeschützte Waisen und Wittwen oder für solche Personen, welche des Beistandes der Kirche aus christlichem Erbarmen am Meisten bedürfen, übernommen haben. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, soll mit einer kirchlichen Strafe belegt werden.

Quaestio IV.

c. 2. *Aus der Synodus Sexta [Trullana], c. 27. (im J. 692. zu Constantinopel).*

Niemand von Denen, welche zum geistlichen Stande gehören, soll eine Kleidung tragen, die mit dem letztern unverträglich ist, er möge sich nun in seinem Wohnorte, oder auf der Reise befinden, vielmehr soll sich ein Jeder der für die Geistlichen bestimmten Stola bedienen. Derjenige, welcher wider diese Anordnung verstösst, soll eine Woche lang suspendirt sein.

3. *Der Papst Zacharias in einer Synode zu Rom, c. 3. (im J. 743. zu Rom).*

Bischöfe, Priester und Diaconen dürfen sich keiner weltlichen Kleidung bedienen, sondern, geziemender Weise, nur des geistlichen Gewandes, auch sollen sie, wenn sie sich öffentlich auf Gassen oder andern Wegen zeigen, nicht mit unbedecktem Haupte erscheinen, wenn sie sich nicht gerade auf einer Reise befinden. Denn so wie, nach dem Ausspruche des Apostels, ein Weib, welches in der Kirche mit unbedecktem Haupte betet, ihr Haupt schändet, so schändet der Priester sein Amt, wenn er mit unbedecktem Haupte erscheint. Würde sich nun ein Geistlicher beigehen lassen, gegen diese Verordnung freventlich anzustossen, so soll ihm das Abendmahl so lange versagt bleiben, bis er sich eines Bessern besonnen und dem Gesetze gefügt hat.

4. *Der Papst Leo IV. in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, c. 12. (im J. 853. ebendas.).*

Es ziemt sich nicht, ausserhalb der Priesterwohnung ohne den priesterlichen Ornat zu erscheinen, damit man sich nicht, gleich weltlichen Personen, etwanigen Unbilden aussetze. Vielmehr hat man sich hierin streng nach den Verordnungen Unserer Vorfahren zu richten. Wer diesem Gesetze zuwider handelt, soll entweder in sich gehen, oder mit einer geistlichen Strafe belegt werden.

Digitized by Google

5. *Papst Innocenz II. in einer (allgemeinen) zu Lateran gehaltenen Kirchenversammlung*, c. 4. (in *J.* 1139. in *Rom*).

Wir verlangen, dass sowohl Bischöfe, als andere Geistliche nicht nur in ihrer geistigen Richtung, sondern auch in ihrer äussern Erscheinung, sich Gott und den Menschen wohlgefällig erweisen und weder durch Prunk, noch durch Schmutz und Farbe ihrer Kleidung, noch durch die Art, wie sie ihr Haupthaar tragen, dem Anblicke Derer, welchen sie als Beispiel und Muster hingestellt sind, zum Aergernisse gereichen sollen. Vielmehr ist es ihre Pflicht, ihrer geistlichen Würde gemäss zu erscheinen, und sollten sie dieses, trotz der vom Bischof an sie ergangenen Aufforderung, unterlassen, so sind sie ihrer Kirchenämter zu entsetzen.

Quaestio V.

1. *In einer Kirchenversammlung zu Agde*, c. 8. (in *J.* 506. in *Frankreich*).

Es ist beschlossen worden, dass, wenn ein Geistlicher, wegen einer ihm auferlegten Kirchenstrafe, sein Amt verlassen und sich unter den Schutz eines weltlichen Richters begeben, dieser ihm auch den letztern wirklich hat angedeihen lassen, er, zugleich mit dem weltlichen Richter, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden soll.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Antiochien*, c. 12. (in *J.* 341. in *Syrien*).

Wenn ein Priester oder Diaconus vom betreffenden Bischof, oder auch ein Bischof von der [Provincial-] Synode seines Amtes entsetzt worden ist, so soll er sich nicht beigehen lassen, seine etwanigen Beschwerden dem Kaiser vorzutragen, sondern zu einer Synode der höher gestellten Bischöfe seine Zuflucht nehmen und diese von dem Unrechte, welches er erlitten zu haben glaubt, in Kenntniss setzen, dann aber das Urtheil, welches dieselbe aussprechen wird, erwarten. Sollte er nun aus Rechtsunkenntniss dieses unterlassen und demungeachtet dem Kaiser beschwerlich fallen, so ist ein solcher Schritt durchaus unerlaubt und er hat sich dadurch das Befugniss, seine Beschwerde in Wegen Rechtens anzubringen, so wie die Hoffnung, künftig einmal wieder in sein Amt einzutreten, verscherzt.

3. *Aus der dritten Kirchenversammlung zu Carthago*, c. 2. (in *J.* 398. in *Afrika*).

Wenn ein Geistlicher, seine Stellung möge sein, welche sie wolle, durch ein Urtheil der Bischöfe wegen irgend eines

Digitized by Google

Verbrechens bestraft worden ist, so darf er weder von der Kirche, bei welcher er angestellt gewesen ist, noch von irgend Jemandem Andern in Schutz genommen werden, widrigenfalls Die, welche gegen diese Verordnung handeln, nicht nur eine Geldstrafe zu erlegen, sondern auch den Verlust ihrer Aemter zu befahren haben, wovon weder Alter, noch Geschlecht ausgenommen sein soll.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Arles, c. 4. (im J. 524. in Frankreich).*

Wenn ein Geistlicher, um sich einer gesetzlichen, über ihn verhängten Kirchenstrafe zu entziehen, ausgetreten ist, so soll Der, welcher sich desselben annimmt und nicht nur nicht versucht, ihn wieder mit seinem Bischof zu versöhnen, sondern sich sogar beigehen lässt, ihn zu beschützen, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden.

5. *Aus einer unter dem Vorsitze des Bischofs Martin [zu Braga in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 35. (im J. 572. in Spanien).*

Wenn ein Bischof, Priester oder Diaconus excommunicirt worden, aber bei der Synode klagend eingekommen ist, dass ihm zuviel geschehen sei, so muss er sich an die Synode der höher gestellten Bischöfe wenden und deren Untersuchung und Ausspruch erwarten, auch ihnen die gerechten Beschwerden, die er zu haben glaubt, auseinandersetzen. Wenn er aber dieses unterlassen und sich etwa in's Schloss des Kaisers begeben und diesem mit seinem Anbringen beschwerlich fallen sollte, so hat er niemals Verzeihung, noch die Wiedereinsetzung in sein Amt zu hoffen.

Causa XXII.

Quaestio I.

c. 9. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 61. und 62. (im J. 398. in Afrika).*

Wir verordnen, dass derjenige Geistliche, welcher bei erschaffenen Dingen schwört, hart bestraft und, wenn er in diesem Laster verharrt, excommunicirt werden soll. Der Geistliche aber, welcher sich unterfängt, bei einem Festmahle zu singen, soll derselben Strafe unterworfen sein.

Digitized by Google

10. *Der Papst Pius (oder vielmehr aus der 71sten Novelle beim Julianus, Antecess. um das J. 538.).*

Wenn Jemand beim Haupte oder Haare Gottes geschworen, oder sich eine andere Gotteslästerung zu Schulden gebracht hat, so soll er, datern er dem geistlichen Stände angehört, seines Amtes entsetzt, wenn er aber ein Laie ist, mit dem Bannfluche belegt werden. Und hat Jemand bei erschaffenen Dingen geschworen, so soll er eine harte Strafe erleiden und in Gemässheit des von der Synode zu fällenden Urtheils Busse thun. §. 1. Wer einen solchen Verbrecher nicht anzeigt, wird ohne allen Zweifel dem Zorne Gottes verfallen. §. 2. Der Bischof aber, welcher dergleichen ungeahndet lässt, soll der strengsten Verantwortung ausgesetzt sein.

c. 13. *Isidorus in seinem Sententiis, Lib. 2. c. 31. (um das J. 530. in Spanien).*

Es ist nicht gegen Gottes Gebot zu schwören, wohl aber, einen Meineid zu begehen.

c. 17. *Der Papst Eutychianus (oder vielmehr aus den Capitulis Theodulphi, c. 26. um das J. 792. in Frankreich).*

Nachdrücklich muss es eingeschärft werden, dass rechtgläubige Christen sich vor dem Meineide hüten und sich desselben nach allen Kräften erwehren, da er ein grosses Verbrechen ist, welches im Gesetze, von den Propheten und im Evangelium verboten wird. Wir haben nämlich in Erfahrung gebracht, dass Manche dieses Verbrechen für unbedeutend erachten und den Meineidigen nur eine leichte Busse auflegen, doch mögen Diese wissen, dass wegen des Meineides eine eben so strenge Busse erforderlich ist, als beim Ehebruch, so wie bei andern fleischlichen Vergehen, beim beabsichtigten Morde und bei allen übrigen wirklichen Verbrechen. §. 1. Sollte aber Jemand, nach begangenem Meineide oder anderen Verbrechen, aus Furcht vor einer allzulangen Busse nicht zur Beichte gehen, so ist er von der Kirche, nämlich von der Gemeinschaft und dem Umgang der Gläubigen dergestalt auszuschliessen, dass Niemand mit ihm essen, trinken oder beten, noch ihn in seine Behausung aufnehmen darf.

Quaestio II.

1. *Augustinus im Buche der Psalmen, über Domini est terra (etwa im J. 410. in Afrika).*

Einen falschen Eid legt Derjenige ab, der sich vornimmt, das Gegentheil von Dem zu thun, was er geschworen, und

Digitized by Google

es ist ein Meineid, wenn man das Vertrauen des Andern hinterlistiger Weise täuscht.

2. *Hieronymus über den Jeremias, Lib.* 1. *c.* 4. (*um das J.* 410. *in Palästina*).

Zu wissen ist, dass ein Eid drei Erfordernissen entsprechen muss. Es soll nämlich derselbe der Wahrheit gemäss nur von dem Eidesfähigen und nur in den geeigneten Fällen geleistet werden. In Ermangelung dieser Erfordernisse wird nicht ein Eid, sondern ein Meineid geschworen.

3. *Augustinus de verbis Apostoli, Serm.* 28. *nach Andern* 30. (*um das J.* 415. *in Afrika*).

Man kann einen Meineid entweder dadurch begehen, dass man Andere, oder dadurch, dass man sich selbst täuscht. Denn man glaubt entweder, dass Dasjenige, was man schwört, und demungeachtet falsch ist, in Wahrheit beruhe, oder man weiss, oder glaubt, dass der Eid ein falscher sei und schwört ihn dennoch. In beiden Fällen wird ein falscher Eid geschworen, doch ist zwischen diesen beiden Fällen zu unterscheiden. Im erstern Falle ist der Meineid kein absichtlicher, sondern geht aus Irrthum hervor, weil der Schwörende das Falsche für wahr hält, nicht aber wissentlich das Falsche für wahr ausgiebt. Im andern Falle aber weiss der Schwörende, dass Das, was er schwört, unwahr sei und giebt diess dennoch für die Wahrheit aus. Ihr sehet selbst, dass ein solches Ungeheuer verdammt und von Allem, was menschlich heisst, ausgeschlossen werden muss. Denn wer möchte wohl so etwas zulassen? Jeder Mensch wendet sich von einer solchen Handlung mit Verachtung ab. Endlich wollen wir den Fall setzen, dass Jemand die Thatsache, deren Wahrheit er beschwört, für falsch hält, dieselbe aber dennoch in Wahrheit beruht. Es wird z. B. Jemand gefragt: „Hat es an dem und dem Orte geregnet?“ und er glaubt zwar, dass es nicht geregnet habe, hält jedoch die Bejahung seinem Vortheil für angemessen und sagt daher, dass es geregnet habe und beschwört seine Aussage. Wenn es nun auch wirklich an jenem Orte geregnet hat, Jener aber glaubte das Gegentheil, so ist er dennoch ein Meineidiger. Es kommt also Alles darauf an, was sich der Schwörende beim Eide denkt. Das Wort ist es nicht, sondern das Bewusstsein, welches Jemanden zum Meineidigen macht.

c. 5. *Der Papst Gelasius* [*I.*] (*etwa um das J.* 494. *zu Rom*).

Man darf nicht etwa, was fern sei, den Glauben hegen, dass der heil. Apostel Paulus habe betrügen wollen, oder

Digitized by Google

sich selbst widersprochen habe, als Er, trotz Seinem Gelöbniss, nach Spanien zu gehen, durch Gottes Fügung zu höheren Dingen berufen, dieses Unternehmen nicht ausführen konnte. Wie sehr Ihm nämlich das letztere am Herzen gelegen, hat er selbst ausgesprochen, auch hat Er nichts mehr als die Verwirklichung desselben gewünscht. Da Er aber, der Er doch auch ein Mensch war, nicht alle geheime Rathschlüsse Gottes erforschen konnte, obwohl Gottes Geist ihn erfüllte, so folgte Er der höheren Fügung. §. 1. Eben so wenig darf man annehmen, dass der heil. Apostel Petrus, als er dem Herrn in Rücksicht auf dessen göttliche Hoheit die Antwort gab: „nimmermehr sollst du mir die Füsse waschen“*), eine Unwahrheit gesagt oder eine Unbeständigkeit bewiesen habe, wenn er demungeachtet späterhin dem göttlichen Willen nachgab und Das, was er zu thun sich früher geweigert hatte, sich dann in Erwägung der menschlichen Wohlfahrt gern gefallen liess.

Quaestio V.

1. *Der Papst Pius (oder vielmehr aus dem Poenitentiale Theodori (um das J. 680. in England).*

Wenn Jemand auf Befehl seines Herrn wissentlich einen Meineid schwört, so sind Beide, Herr und Diener, des Meineides schuldig, jener: weil er den Eid verlangt, dieser: weil er den Herrn seinem Seelenheile vorgezogen hat. Der Erstere muss vierzig Tage lang mit Wasser und Brot fasten und dann noch sieben Jahre Busse thun, der Letztere aber dreimal vierzig Tage büssen, jedoch in diesem Zeitraume nur am zweiten, vierten und sechsten Tage.

2. *Aus dem Poenitentiale Theodori (um das J. 680. ebendas.).*

Wer in die Hand des Bischofs, oder auf ein geweihetes Kreuz einen Meineid geschworen hat, soll drei Jahre lang Busse thun, wenn aber das Kreuz nicht geweihet war, so soll ein Jahr der Busse hinreichen. Wer gezwungen oder unwisssend einen falschen Eid geschworen hat, jedoch später zur Erkenntniss gekommen ist, soll dreimal vierzig Tage büssen.

3. *Aus demselben (um das J. 680. ebendas.).*

Wenn Jemand aus Furcht, sein Leben zu verlieren, oder durch eine andere, dringende Ursache bewogen, einen Meineid

*) Joh. 13, 8.

Digitized by Google

geschworen hat, so soll er, weil er die Wohlfahrt seines Leibes dem Heile seiner Seele vorgezogen, dreimal vierzig Tage Busse thun. Andere sind der Meinung, dass drei Jahre erforderlich wären und zwar eines mit Brot und Wasser.

4. *Der Papst Gelasius* [*I.*] (*etwa um das J.* 494. *zu Rom*).

Wenn Jemand einen Meineid geschworen oder Andere wissentlich zu diesem Verbrechen verleitet hat, so soll er vierzig Tage lang mit Wasser und Brot, ausserdem noch sieben Jahre Busse thun, auch niemals aufhören, sich seines Verbrechens reuevoll zu erinnern. Seine Mitschuldigen aber sollen sich einer gleichen Busse unterziehen.

5. *Augustinus in der Rede über die Enthauptung des heil. Johannes, Serm.* 11. *de Sanctis* (*etwa um das J.* 391. *in Afrika*).

Der, welcher einen Andern, von welchem er weiss, dass er falsch schwören wird, zu einem Eide auffordert, geht noch über den Mörder. Denn dieser tödtet doch nur den Leib, jener aber die Seele, ja zwei Seelen, nämlich die des Aufgeforderten und seine eigne. Du weisst z. B. dass Das, was du sagst, wahr, aber was der Andere sagen soll, unwahr sei und willst diesen zum Eide auffordern? Er schwört, er begeht einen Meineid, er stürzt in's ewige Verderben. Du aber, was hast du dabei gewonnen? den Tod, wenn du auch in dem des Andern deine Rettung suchtest.

c. 7. *Aus der* 1*ten Kirchenversammlung zu Mascon, c.* 17. (*im J.* 581. *in Frankreich*).

Wenn Jemand überführt worden ist, Andere zu falschem Zeugniss oder Meineid oder irgend einem Verbrechen verleitet zu haben, so soll er für seine Person lebenslänglich vom Abendmahle ausgeschlossen sein. Die aber, welche ihm erweislich hierin Folge geleistet haben, sollen das Recht verlieren, fernerhin Zeugniss zu geben, auch, dem Gesetze gemäss, ehrlos werden.

c. 19. *Augustinus* (*oder vielmehr aus der* 16*ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 9. *und* 10. *im J.* 693. *in Spanien*).

Wenn ein Laie den seinem König und Herrn geschworenen Eid dergestalt entheiligt und verletzt, dass er die ihm übertragene Gewalt missbraucht, ja sogar dem Leben seines Königs auf irgend eine Weise nachstellt, so soll ihn, weil er sich dadurch, dass er Hand legte an einen Gesalbten des Herrn, eine Entheiligung zu Schulden brachte; der Bannfluch der Kirche treffen, wenn er sich nicht einer angemessenen Busse unterzieht, wie sie die heilige Kirchen-

Digitized by Google

versammlung vorschreibt, nämlich die Welt verlässt, die Waffen niederlegt, in ein Kloster geht und die ganze Zeit seines Lebens reuevoll zubringt. Doch wollen Wir ihm im Tode das Abendmahl nicht versagen. §. 1. Sollte sich aber ein Bischof, Priester oder Diaconus jenes Verbrechen zu Schulden bringen, so ist er seines Amtes zu entsetzen.

c. 22. *In einer Kirchenversammlung zu Rheims (etwa im J. 892. in Frankreich).*

Niemand, welcher dem geistlichen Stande angehört, soll sich unterfangen, einem Laien irgend etwas auf das heil. Evangelium zu schwören, sondern ein jeder Geistliche muss rein und aufrichtig sagen: ja oder nein. Wird ihm aber irgend ein Vergehen beigemessen, so ist er von seines Gleichen entweder zu bestrafen, oder loszusprechen.

Causa XXIII.

Quaestio IV.

c. 19. *Augustinus gegen den Brief des Parmenianus, Lib. 3. c. 2. (etwa um das J. 400. in Afrika).*

Wenn einer unserer Brüder, d. h. einer der im Schoosse der Kirche befindlichen, Christen bei einem solchen Verbrechen betroffen worden wäre, dass ihn der Bannfluch der Kirche treffen müsste, so mag der letztere ausgesprochen werden, wenn keine Kirchenspaltung daraus zu befürchten ist. (Und weiter unten:) Wenn daher das begangene Verbrechen allgemein bekannt ist und überall so verdammungswürdig erscheint, dass es entweder gar keine oder wenigstens nicht solche Vertheidiger findet, von welchen eine Kirchenspaltung zu fürchten wäre, so darf die Strenge der Kirchenzucht nicht schlafen.

27. *Gregor I. Lib. 2. indict. 10. Epist. 34. (im J. 592. aus Rom nach Sardinien).*

Unter andern, vielfältigen Klagen hat der wohlangesehene Isidorus auch die Beschwerde bei Uns angebracht, dass er von dir, lieber Bruder! widerrechtlicher Weise excommunicirt, ja mit dem Bannfluche belegt worden sei. Als Wir nun den Grund dieses Verfahrens zu erforschen suchten, so konnten Wir von dem dir untergebenen, hier anwesenden Geistlichen nichts weiter erfahren, als dass es deswegen eingeschlagen worden sei, weil du vom Isidorus beleidigt worden wärest.

Digitized by

Diese Sache ist Uns in hohem Grade betrübend, weil Uns daraus hervorgeht, dass, wenn es sich wirklich so verhält, du dich keinesweges als einen Solchen erweisest, der auf den Himmel denkt, sondern dass du dich nur mit dem Irdischen befassest, indem du, was doch durch die Gesetze der Kirche verboten ist, wegen persönlicher Beleidigung Rache genommen und die Schmach des Bannfluches verhängt hast. Hüte dich also in Zukunft sorgfältig vor dergleichen und sprich die erwähnte Strafe nicht wieder wegen persönlich empfangener Beleidigungen aus, weil du dich im Wiederholungsfalle andern Maassregeln aussetzen würdest.

29. *Gelasius* [*I.*] *an die Bischöfe Geruntius, Joannes, Germanus und Petrus* (*um das J. 494. zu Rom*).

Wenn es sich vor der betreffenden Behörde, in Gegenwart beider Partheien ergeben hat, dass Stephan Genugthuung geleistet und dass der beleidigte Gegner, nach vorgängiger Abbitte, verziehen habe, so darf Das, was der Vergessenheit einmal übergeben worden war, nicht zu neuen Misshelligkeiten Veranlassung geben. So erheischt es das Beispiel, welches uns Gott durch Seine Liebe giebt, der die vergebenen Sünden niemals wieder zur Rechenschaft zieht. Sollte aber weder in Hinsicht auf die geleistete Genugthuung etwas bewiesen werden können, noch die erwähnte Verzeihung wirklich Statt gefunden haben, so werdet ihr, geliebte Brüder! die Weisung geben, dass, wenn jetzt, noch bei Zeiten, eine Genugthuung geleistet werden kann, sie doch ja geschehen möge, so lange noch das Gemüth des Verletzten zu beschwichtigen ist, dass aber, wenn hartnäckige Unversöhnlichkeit vorwaltet, die Strafe unausbleiblich Denjenigen treffen müsse, von welchem die tadelnswerthe Veranlassung ausgegangen ist.

30. *Der Papst Sylvester* [*I.*] *an den Bischof Amator* (*etwa im J.* 538. [336.] *zu Rom*).

Guilisarius, einer unserer Patricier, lud mich auf das Schloss des Kaisers zu sich ein, damit ich mich über gewisse kirchliche Angelegenheiten freundschaftlich mit ihm besprechen möchte, hielt aber theils am ersten, theils am zweiten Gemache die gesammten Geistlichen sowohl, als die weltlichen Personen, welche mich begleitet hatten, zurück und erlaubte bloss mir und meinem Diaconen Vigilius den Eintritt. Allein ich selbst war nun gefangen. Man führte mich später vor das Schloss und schickte mich in die Verbannung, in welcher man mich mit dem Brote der Trübsal speist und in welcher man mit dem Wasser der Bedrängniss meinen Durst stillt. Allein ich habe doch deshalb keinesweges meinem Amte entsagt, noch

Digitized by

gebe ich dasselbe gegenwärtig auf, sondern ich habe, im Einverständniss mit denjenigen Bischöfen, mit welchen ich in Verbindung treten konnte, Die, welche sich olches gegen mich unterfangen, mit dem Bannfluche der Kirche belegt und habe, mit Zustimmung jener Bischöfe, kraft Apostolischer und Synodalischer Gewalt, festgestellt, dass Niemand wieder jemals so getäuscht werden soll, wie ich betrogen worden bin und dass in Zukunft Jeder, der irgend einen Bischof auf ähnliche Weise zu hintergehen sucht, dem ewigen Bannfluche verfallen sein soll, im Angesichte Gottes und seiner heiligen Engel. Derselbe an den Vigilius. Empfange also, sammt Denen, welche Dir zur Seite gestanden haben, das Urtheil der tiefsten Verdammniss und wisse, dass Wir dich, im Namen des heil. Geistes und kraft Apostolischer Gewalt, hiermit deiner Ehre und der ferneren Verwaltung deines priesterlichen Amtes für verlustig erklären.

31. *Ambrosius über den 1sten Brief an die Corinther, c. 5. (vielleicht der Diacon Hilarius um das J. 384).*

Wer weder die Gewalt, noch ein Beweismittel in den Händen hat, einen Verbrecher zu entlarven, möge davon bleiben, denn wo kein Kläger ist, ist kein Richter, weshalb auch der Herr den Judas, obwohl derselbe ein Verräther war, nicht richtete, da keine Anklage gegen ihn erhoben wurde.

Quaestio V.

c. 7. Der Papst Gregor [I.] (im J. 599. aus Rom nach Sicilien).

Diejenigen, welche eine Blutschuld auf sich haben, muss die Kirche beschützen, damit sie keinen Theil am Blutvergiessen habe.

c. 12. Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Braga, c. 34. (im J. 563. in Spanien).

Es ist beschlossen worden, dass Derjenigen, welche sich selbst durch irgend eine Waffe, oder Gift, durch Herunterstürzen, Hängen, oder auf eine andere Weise einen gewaltsamen Tod bereiten, beim Messopfer auf keine Art gedacht werden soll, auch die Leichname dieser Verbrecher nicht mit Psalmen zu ihrer Ruhestätte begleitet werden dürfen. Denn Manche machen aus Unkunde darauf Anspruch. Dasselbe soll von Denjenigen gelten, welche wegen begangener Verbrechen gerichtet worden sind.

Digitized by

c. 14. *Augustinus in Quaestionibus Exodi, Quaest.* 39. *ad c.* 11. (*etwa um das J.* 400. *in Afrika*).

Wenn ein Diener des Gerichtes denjenigen tödtet, über welchen das Todesurtheil bereits gefällt worden ist, dieses aber ohne Befehl, sondern eigenmächtig thut, so ist er als Mörder zu betrachten, wenn er auch wusste, dass der Getödtete zum Tode verdammt sei.

c. 42. *Der Papst Pelagius an den Patricier Valerianus* (*um das J.* 557. *aus Rom nach Ravenna*).

Lasset Euch nicht durch das müssige Reden Derjenigen irre machen, welche sagen, dass sich die Kirche Verfolgungen erlaube, wenn sie entweder Verbrechen rügt, oder überhaupt für das Heil der Seelen Sorge trägt. Wer solche Gerüchte erfindet oder ausbreitet, ist in grossem Irrthum. Verfolgen wird nur Der, welcher auf Böses denkt. Wer aber das Böse, welches bereits geschehen ist, bestraft, oder dasjenige, welches erst geschehen soll, verhütet, kann mit dem Namen eines Verfolgers nicht bezeichnet werden, sondern nur mit dem eines Solchen, welcher wahre Menschenliebe hegt. Denn wenn, wie Jene glauben, Niemand für ein begangenes Verbrechen bestraft, oder vom Bösen zum Guten geleitet werden soll, so müssten menschliche und göttliche Gesetze aufgehoben werden, welche, gerechter Weise, den Bösen Strafe, den Guten Belohnung verheissen. Dass aber die Abtrünnigkeit etwas Böses sei und dass Die, welche sich derselben schuldig machen, auch durch weltliche Gewalt unterdrückt werden müssen, geht theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Satzungen der heil. Väter unbezweifelt hervor. Wer sich nämlich vom Stuhle der Apostel trennt, von dem ist es gewiss, dass er ein Abtrünniger sei und in Feindschaft gegen die allgemeine Kirche ein eignes Altar errichten wolle. §. 1. Aber Ihr selbst, ruhmwürdiger Herr! möget erwägen, was in dieser Beziehung ein Schluss der zu Chalcedon gehaltenen Kirchenversammlung sagt, wo es unter andern heisst: „Wer sich selbst von der Gemeinschaft der Kirche ausschliesst, heimliche Zusammenkünfte veranstaltet, einen besondern Gottesdienst hält, der Aufforderung des Bischofs kein Gehör und keinen Gehorsam schenkt und sich nach dessen erster und zweiter Ladung nicht vor ihm einfindet, soll dergestalt verurtheilt sein, dass Niemand sich für ihn verwenden und er selbst niemals zu einem öffentlichen Amte gelangen darf. Wenn er aber fortfährt, die Kirche zu beunruhigen und aufzuwiegeln, so soll er als Aufrührer der weltlichen Gewalt anheimfallen.“ §. 2. Und der heil. Augustinus sagt von dergleichen Personen: „Auch

Digitized by Google

„muss man den Widerstrebenden dieser Art eine gewisse, „freundliche Strenge zeigen und mehr ihr wahres Heil, als „ihre Wünsche im Auge haben. Wenn nämlich Jemand „seinen Sohn, vielleicht auch mit Härte, züchtigt, so verlässt „ihn doch immer die Vaterliebe nicht. Denn wenn er Jenem „auch nicht weh thun möchte, so weiss er doch, dass auch „der Widersetzliche durch Schmerzen geheilt werden kann.“ Aus diesem Zeugnisse des grossen Kirchenvaters mögt Ihr erkennen, dass die Kirche, wenn sie die oben erwähnten Verbrechen rügt, keinesweges als Verfolgerin erscheint, sondern durch das Streben, die Menschen zu bessern, ihre Liebe zu denselben an den Tag legt. Bringt also Dass, wozu Wir, der Wir Euere christliche Liebe erkennen, Euch nochmals ermahnt haben wollen, in Ausführung und gebt Euch alle Mühe, für die Zukunft Aehnliches zu verhüten, so wie, dass Die, welche sich jenes Verbrechens schuldig machen, in sicheren Gewahrsam dem frommen Landesfürsten zugeführt werden, welches zu bewerkstelligen Euch ein Leichtes sein wird. §. 3. Denn es ist Euch, hoher Herr! im Andenken, was Ihr mit Gottes Hülfe zu jener Zeit geleistet habt, als der Tyrann Totila Istrien und Venedig inne hatte, die Franken Alles verwüsteten, und Ihr damals Jenen nicht eher zum Bischof von Mailand befördern liesset, als nachdem Ihr zur allerhöchsten Behörde Bericht erstattet und was nun geschehen sollte, aus dem Antwortsschreiben erfahren hattet. Und trotz den überall hausenden Feinden sind doch der in jenes Amt Eingesetzte, so wie Der, welcher ihn eingesetzt hatte, kraft Euerer Macht und Vorsicht nach Ravenna abgeführt worden.

43. *Derselbe an den Narsa, Patricier und Herzog zu Italien (im J. 556. zu Rom).*

Was soll ich von den Bischöfen in Ligurien, Venedig und Istrien sagen? Ihr, hoher Herr! seid vollkommen dazu geeignet, dieselben sowohl durch Vernunft, als durch Gewalt auf den rechten Weg zurück zu bringen und werdet ihnen gewiss nicht erlauben, mit ihrer Rohheit auf Kosten des Apostolischen Stuhles zu prunken, um so weniger, da, wenn sie irgend eine Ursache gehabt hätten, sich durch die Schlüsse der, während der ersten, nun abgelaufenen, Indiction, zu Constantinopel gehaltenen Kirchenversammlung beschwert zu fühlen, sie diese ihre Beschwerden, dem Herkommen gemäss, und vielleicht durch Bevollmächtigte, welche mit Sinn und Verstand gehandelt haben würden, an den Apostolischen Stuhl zu bringen, berechtigt gewesen wären, ohne, verblendeter Weise, den Leib unseres Gottes, Christi, nämlich die heilige Kirche, zu zerfleischen. Möchtet Ihr

Digitized by Google

daher kein Bedenken tragen, solche Personen kraft landesherrlicher und richterlicher Gewalt in ihre Schranken zurückzuweisen, weil durch die Satzungen der heil. Väter ausdrücklich verordnet worden ist, dass Diejenigen, welche ein geistliches Amt bekleiden, sich aber ihrem Oberen widersetzen, heimliche Versammlungen halten, abgesonderten Gottesdienst feiern und sich überhaupt als Abtrünnige erweisen, excommunicirt und mit dem Bannfluche belegt werden sollen. Würde sich nun Jemand auch dieser Verordnung widersetzen und dabei beharren, Zwistigkeiten und Kirchenspaltungen zu erregen, so wird sie der weltliche Arm zu erreichen wissen. Damit Du also, hoher Herr! nicht fürchten möchtest, als Verfolger angesehen zu werden, so habe ich, auf die Schlüsse der heil. Väter bauend, gegenwärtiges, kurze Schreiben an Dich erlassen, da es zumal noch tausend andere Beispiele und Satzungen giebt, aus welchen unbezweifelt hervorgeht, dass Die, welche in der heil. Kirche Spaltungen erregen, nicht nur mit Verbannung, sondern auch mit Einziehung ihrer Güter und hartem Gefängniss von der Staatsgewalt bestraft werden müssen.

44. *Derselbe an denselben* (*im J.* 556. *ebendas.*).

Was Wir, ruhmwürdiger Herr! in wahrer Verehrung von Euern Bestrebungen denken, ist nicht nur Euch, sondern Vielen, ja ich darf sagen, Allen bekannt. Und diess giebt Uns den Muth, bei Euch in Bezug auf die Unbilden, welche sich in Euerer Gegenwart zugetragen haben, und über welche Wir nicht wenig verwundert gewesen sind, in aller Freundschaft Unsere Beschwerde anzubringen. Dem Vernehmen nach haben nämlich Thracius und Maximilianus, welche nur dem Namen nach Bischöfe sind, die Einigkeit der Kirche zu stören gesucht und sich das Kirchenvermögen zu eigen gemacht, dergestalt, dass einige Personen, trotz dem weiten Wege, welchen sie, um zu Uns zu gelangen, zurücklegen mussten, sich dennoch, von der Nothwendigkeit getrieben, keine Mühe verdriessen liessen, sondern zu Uns kamen und gegen Einen der beiden Obengenannten, nämlich gegen den Maximilianus eine Vorstellung einreichten. Derowegen haben Wir den Petrus, Priester an Unserer Kirche, so wie den Projectus, Unsern Notar, an jene Orte entsendet, damit sie entweder Dasjenige, was sich die erwähnten, falschen Bischöfe, im Widerspruche mit den kirchlichen Satzungen, zu Schulden gebracht, im Wege Rechtens bestrafen, oder Uns die Urheber jener Verbrechen zuführen sollten. So wie Wir also, ruhmwürdiger Herr! Euch mit väterlicher Liebe grüssen, bitten Wir Euch, dem von Unserem Stuhle abgeschickten Gesandten

Digitized by Google

jeden Vorschub zu leisten und dem Wahne fern zu bleiben, als ob die Bestrafung jener Menschen eine Sünde sei. Denn sowohl göttliche, als menschliche Gesetze haben verordnet, dass Die, welche sich von der einigen Kirche trennen und ihren Frieden freventlicher Weise zerstören, selbst von der weltlichen Gewalt bestraft werden sollen. Auch könntet Ihr wohl Gott kein schöneres Opfer bringen, als wenn Ihr beföhlet, dass Die, welche auf ihr und Anderer Verderben hinarbeiten, zu gebührender Strafe gezogen würden.

45. *Der Papst Pelagius an den Patricier Johannes (oder vielmehr an den Patricier Narsa, im J. 556. ebendas.).*

In hohem Grade, ruhmwürdiger Herr! wurden Wir betrübt, als Wir aus Euerem Schreiben ersahen, wie schwere Unbilden Ihr von frechen Menschen habt erleiden müssen. Aber in der Ueberzeugung, die Wir von Gott im Geheimen empfangen haben, dass Euere Seele, trotz der Anmaassung übermüthiger Menschen, von jedem Gedanken an Abtrünnigkeit fern geblieben ist, haben Wir dem allmächtigen Gotte Unsern Dank gebracht, dass er auch durch die bösen Thaten der Menschen Gutes schafft. Denn es ist schwerlich zu glauben, dass unsinnige und verkehrte Menschen ohne Seine Zulassung ihre Frechheit so weit hätten treiben können, Euch von ihren Zusammenkünften, die sie für eine rechtgläubige Kirche ausgeben, auszuschliessen. Und so ist es auch dieselbe Barmherzigkeit Gottes, die es geschehen liess, dass Ihr unbewusst jener Menschen, von den Zusammenkünften der Abtrünnigen fern gehalten und in den Stand gesetzt wurdet, die rechtgläubige Kirche, welcher Ihr zugethan seid, zu beschützen. Obwohl Ihr nun durch die Schandthat der erwähnten Verbrecher bloss Vortheil geerndtet habt, so dürft Ihr demungeachtet ihre empörende Frechheit nicht ungestraft lassen. Denn es leidet wohl keinen Zweifel, dass, wenn die gegen Euch, hoher Herr! begangene Unbilde unbestraft bliebe, sie in Bezug auf geringere Personen um so weniger gerügt werden könnte. Uebet also im gegenwärtigen Falle die Euch zustehende Gewalt aus und sorget durch strenge Maassregeln dafür, dass Jenen nicht wieder die Lust ankomme, dergleichen vorzunehmen. Nämlich sie haben sich solches unter Zulassung Gottes nur deshalb erfrecht, damit Ihr, mit Gottes Hülfe, Gelegenheit haben möchtet, durch die von Euch zu verhängenden Strafen Andere von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. Wer aber Diejenigen sind, welche sich von der Kirche trennen, zeigen Euch in hohem Grade die Schandthaten des Eufrasius, welche Gott nicht länger der Verborgenheit überlassen wollte. Denn Jener dachte bei Verübung seines Mordes weder auf die allgemeine Verbin-

Digitized by Google

dung, die es unter den Menschen giebt, noch auf die christliche Bruderliebe, noch endlich auf die Verehrung, die man dem priesterlichen Amte schuldig ist. Ja, er hat sogar für die Bestrafung seines blutschänderischen Ehebruches jeden Maassstab unmöglich gemacht, denn, willst Du den Ehebruch strafen, so bleibt für das Verbrechen der Blutschande nichts übrig. Willst Du über den Blutschänder eine Strafe verhängen, so bleibt das Verbrechen des Ehebruches ungerächt. Was müssen das für Leute sein, die Euch in ihrem Uebermuthe so nahe getreten sind und Euch dennoch, durch die Vorsehung Gottes, der Kirche unversehrt erhalten haben! Entfernt sie aus Eurer Provinz und benutzt die Euch von Gott gegebene Gelegenheit, die Abtrünnigen zu strafen. Dies wird um so nachdrücklicher geschehen können, wenn jene Verbrecher unmittelbar dem ruhmwürdigen Landesfürsten zugesendet werden, namentlich aber Der, welcher die Kirche zu Aquileja feindlich angegriffen hat und in seiner verdammenswürdigen Abtrünnigkeit weder das Amt noch die Ehre eines Bischofs verdient.

c. 47. Urban II. an den Gothofredus, Bischof von Lucca (um das J. 1090. aus Rom nach Etrurien).

Denen, welche Excommunicirte getödtet haben, wirst du (wie dir aus der Verfassung der Römischen Kirche bekannt sein muss) diejenige Strafe auflegen, welche sie nach Maassgabe ihrer Absicht verwirkt haben. Denn für Mörder wollen Wir Diejenigen nicht anerkennen, welche, im heiligen Eifer für die Mutter-Kirche entbrannt, Excommuncirte getödtet haben. Damit jedoch der Kirchenzucht ihr Recht geschehe, müsst Ihr in der euch angegebenen Maasse Jenen eine angemessene Strafe auflegen, damit sie in den Stand gesetzt werden, sich die reine und einfache Liebe Gottes zu verdienen, die sie sich vielleicht in ihrer menschlichen Schwäche durch die Zweideutigkeit ihres Verbrechens verscherzt haben.

Quaestio VIII.

c. 4. In einer Kirchenversammlung zu Tribur (im J. 895 in Deutschland).

Für den Geistlichen, welcher im Kriege, im Zweikampfe, oder in den öffentlichen Spielen, wie sie die Heiden geben, gefallen ist, soll weder in der Messe, noch in der Predigt gebeten werden. Dem weltlichen Richter soll er verfallen und des christlichen Begräbnisses entbehren.

Digitized by Google

5. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 44. über diejenigen Geistlichen, welche Waffen tragen (im J. 633. in Spanien).*

Diejenigen Geistlichen, welche sich unterfangen haben, oder sich künftig beigehen lassen sollten, bei irgend einem Aufruhre die Waffen zu ergreifen, sollen, wenn sie wirklich dabei betroffen worden sind, mit Absetzung bestraft und zur Busse in ein Kloster gebracht werden.

c. 7. Leo IV. an den Kaiser Ludwig [Lothar] (im J. 849. zu Rom).

Nachdem Uns schon oft nachthilige Gerüchte aus den Gegenden der Saracenen zu Ohren gekommen waren, gieng die Sage, dass sich wirklich Saracenen in den Römischen Bezirk eingeschlichen hätten. Wir haben deshalb Befehl gegeben, dass Unsere Unterthanen sich versammeln und an das Meeresufer begeben sollen, Wir Selbst aber haben Rom verlassen.

c. 29. In der 4ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 30. (im J. 633. in Spanien).

Es kommt nicht selten vor, dass Landesherren in Sachen, welche gegen ihre Unterthanen vorliegen, an Geistliche Auftrag geben. Weil aber diese von Christus zum Erlöseramte ausersehen sind, so dürfen sie den weltlichen Machthabern nur dann als Richter dienen, wenn Jemandem auf den Fall des Reinigungseides seine Strafe erlassen, nicht aber da, wo Jemandem unbezweifelt ein Verdammungsurtheil bevorsteht. Sollte also irgend ein Geistlicher gegen diesen einmüthigen Beschluss sich in fremde Angelegenheiten der erwähnten Art einmischen, so wird er, wenn er sich des Blutvergiessens schuldig macht, sowohl bei Christo, als bei der Kirche sich seiner Stellung unwürdig machen und derselben verlustig gehen.

30. *Aus der 11ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 6. (im J. 675. ebendas.).*

Denen, welche die Sacramente des Herrn ausspenden, ist es auf keine Weise gestattet, ein Blutgericht zu halten. Und es ist aus diesem Grunde um so eifriger zu verhüten, dass dergleichen Personen, in unerlaubter Anmaassung, entweder todeswürdige Verbrechen bestrafen, oder an irgend Jemandem Verstümmelungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sollte Jemand, im Widerspruch mit dieser Verordnung, entweder gegen die zu seiner Kirche gehörigen Mitglieder, oder gegen irgend Jemanden andern etwas der Art verbrochen haben, so ist er der ihm verliehenen, geistlichen Weihe verlustig und seines Amtes für alle Zeiten zu entsetzen, auch als Sträfling einer geeigneten Anstalt für immer zu übergeben. Demungeachtet soll ihm im Tode das Abendmahl nicht verweigert werden, weil diess

Digitized by Google

der Barmherzigkeit Gottes entgegen sein würde, welcher nicht den Tod des Sünders will, sondern dass er sich bekehre und lebe.

31. *In den Decreten des Papstes Eutychianus (um das J. 275. zu Rom).*

Wenn sich ein Geistlicher körperliche Verstümmelungen oder Brandstiftung zu Schulden bringt, oder dazu Beihülfe leistet, oder Veranlassung giebt, so soll er so lange von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein, als er nicht vor dem Ortsbischofe und andern Einwohnern jedem Beschädigten, nach Dem, was das Gesetz und die Sitte erheischen, Genugthuung geleistet hat. Dafern er aber nicht auf die zweite und dritte, an ihn ergangene Aufforderung, gehöriger Weise, seine Schuldigkeit thut, so soll er als ein Heide und Zöllner betrachtet und von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

32. *Innocenz II. in der allgemeinen [im Lateran] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 18. (im J. 1139. zu Rom).*

Die über alle Beschreibung schändliche, fürchterliche und verheerende Wuth der Brandstifter wollen Wir hiermit im Namen Gottes und der heil. Apostel Petrus und Paulus verdammt und untersagt haben. (Und weiter unten:) §. 1. Wer also nach Erscheinung Unseres gegenwärtigen Verbotes sich beigehen lassen sollte, aus bösem Willen, es sei nun aus Hass, oder Rache, Feuer anzulegen oder hierzu Auftrag zu geben, oder dem Thäter wissentlich Rath oder Vorschub zu leisten, soll excommunicirt sein und nach seinem Tode des christlichen Begräbnisses verlustig sein, auch überhaupt nicht absolvirt werden, so lange er nicht den von ihm angerichteten Schaden Demjenigen, welchem er denselben zugefügt, nach seinen Kräften ersetzt und einen Eid geschworen hat, niemals wieder Feuer anlegen zu wollen. Zudem soll ihm die Busse auferlegt werden, entweder in Jerusalem, oder in Spanien ein ganzes Jahr lang Gott zu dienen. Welcher Erzbischof oder Bischof aber sich unterfangen sollte, diese Strafe zu erlassen, soll den angerichteten Schaden selber ersetzen und ein Jahr lang von der Verwaltung des bischöflichen Amtes entfernt bleiben. Hiermit soll jedoch den Bischöfen und Erzbischöfen keinesweges das Recht benommen sein, den Königen und Landesfürsten bei Ausübung der Rechtspflege mit Rath zur Seite zu stehen.

33. *Augustinus in libro de civitate Dei (etwa um das J. 416. in Afrika).*

Wer bösen Menschen wegen ihrer Sünden das Leben nimmt und einen gesetzlichen Grund dazu hat, ist ein Diener Gottes. Wer aber, ohne in einem öffentlichen Amte zu stehen, einen Missethäter, wie etwa einen Dieb, Kirchenräuber, oder andern Verbrecher getödtet, verstümmelt oder sonst beschädigt hat, soll als Mörder angesehen werden und eine um so härtere Strafe erleiden, je weniger er sich entblödet hat, die ihm von Gott anvertraute Gewalt zu missbrauchen.

34. *In einer zu Vermeria gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 752. in Frankreich).*

Wenn vier, fünf oder auch mehrere Menschen gegen einen einzigen gekämpft und ihn dergestalt verwundet haben, dass er um's Leben gekommen ist, so muss Der, welcher ihm die Wunde beigebracht, nach den kirchlichen Satzungen als Mörder betrachtet werden und die Uebrigen, welche den gleichen Willen hegten, müssen sich einer angemessenen Busse unterziehen. Diejenigen aber, welche Jenen weder angegriffen, noch verwundet, noch auch den Thätern Rath, oder Hülfe geleistet, sondern der That nur beigewohnt haben, sollen straflos sein.

Causa XXIV.

Quaestio I.

1. *Gelasius (im J. 493. zu Rom).*

Acacius ist keinesweges als der Erfinder eines neuen, sondern nur als der Anhänger eines alten Irrthumes zu betrachten und deshalb bedurfte es auch keines neuen Urtheils gegen ihn, da die Erneuerung des früheren schon hinreichte. Ich bin daher bloss als Vollstrecker einer alten Satzung, nicht aber als neuer Gesetzgeber aufgetreten. Denn wer in eine bereits verpönte Ketzerei verfällt, hat sich der für dieselbe bestimmten Strafe schon von selbst überliefert.

2. *Derselbe in einem Briefe an die Bischöfe in Dardanien (im J. 495. aus Rom nach Troia).*

Unsere Vorfahren mussten, von göttlicher Erleuchtung durchdrungen, nothwendiger Weise verhüten, dass die gegen irgend eine Ketzerei von einer Kirchenversammlung zum Besten der Glaubenseinheit und des wahren und Apostolischen

Glaubens gefassten Beschlüsse nicht wieder durch spätern Widerruf verstümmelt würden, damit nicht hierdurch den Abtrünnigen Gelegenheit gegeben würde, heilsame Verordnungen zu umgehen. Sie setzten daher unter Verurtheilung eines Jeden, welcher Irrlehren aufbrächte und unter Verdammung dieser Irrlehren selbst, fest, dass es hinreichend sein solle, Jeden, welcher sich in Zukunft als Anhänger solcher Irrlehren schuldig machen würde, kraft des bereits gesprochenen Urtheils in Strafe zu nehmen. (Und weiter unten:) §. 1. So hat die Synode den Sabellius verurtheilt und es wäre unnöthig gewesen, zur Bestrafung seiner Anhänger späterhin noch einzelne Kirchenversammlungen zu halten. Vielmehr hat die allgemeine Kirche in Gemässheit der ältern Satzung bereits die Strafe für Diejenigen ausgesprochen, welche mit jenen Böswilligen gemeine Sache machen, oder überhaupt an dergleichen Verbindungen Theil nehmen. So hat auch die Kirchenversammlung, welche den Arius, Eunomius, Macedonius und Nestorius verdammte, erklärt, dass neue Synoden in diesem Bezuge nicht Statt finden sollten.

c. 33. *Der Papst Pelagius (um das J. 557. zu Rom).*

Schämen muss man sich, damit ich mich dieses Ausdruckes bediene, wenn sich ein Bischof zu den Lehren der Irrgläubigen bekennt und damit an den Tag legt, dass er kein mitgeweiheter, sondern ein entweiheter sei. Denn wenn wir das Wort der Consecratio, Mitweihe, vernünftig und ernsthaft erwägen, so ist es doch gewiss, dass der, welcher sich nicht mit der allgemeinen Kirche weihen lässt, auf keine Weise ein Mitgeweiheter sein oder diesen Namen führen könne. Denn das Wort consecrare bedeutet: mit einander [zusammen] weihen. Wer sich aber vom Schoosse der Kirche getrennt hat und dem Apostolischen Stuhle untreu geworden ist, kann nur entweihen, aber nicht weihen. Mit Recht also wird der als ein Entweiheter und nicht als ein Geweiheter betrachtet, welchem die Kirche nicht das Befugniss zugesteht, im Angesichte der sämmtlicher Mitglieder die Weihe zu ertheilen. Doch wollen wir sehen, ob jene Partheiungen selbst die Form der Ordination gehörig beobachten. Es war nämlich hergebracht, dass, weil es wegen der Weite des Weges sehr schwierig schien, die Ordination der Bischöfe von Mailand und Aquileja vom Papste selbst geschehen zu lassen, es Jenen gestattet wurde, sich gegenseitig selbst zu ordiniren, jedoch dergestalt, dass der Ordinirende sich jedesmal an den Ort des zu Ordinirenden verfügen musste, damit theils Jener der Wahl des Letztern unter Beistimmung sämmtlicher Mitglieder der frag-

lichen Gemeinde, auf kleinere und bequemere Weise versehen, theils aber auch Letztere, welcher zum Bischofsitze zu befördern war, in seiner eigenen Kirche ordinirt werden möchte, da doch derselbe kein Untergebener des Ordinirenden werden sollte. Denn wenn es, wie Wir bereits gesagt, nur eine einzige Kirche giebt, zu welcher, nach Inhalt des Hohen Liedes*), gesagt wird: „Eine nur ist meine Taube," so ist es klar, dass es keine andere Kirche geben könne, als die, welche auf den Säulen des Apostolischen Stuhles ruht, von welchem bekanntlich und unbezweifelt der christliche Glaube seinen ganzen Weit verbreitet worden ist. Diese wollen Wir auch, obwohl ein Jeder davon Kenntniss hat, doch noch durch das Zeugniss des heil. Augustin beweisen, der, als der vertrefflichste Kirchenlehrer, in seinen herrlichen Schriften, Folgendes sagt: „Wenn diejenige Kirche, in welcher es eine Spaltung giebt, den Namen einer solchen nicht verdient, so ergiebt es sich, dass, da der Begriff der Kirche nicht abgelängnet werden kann, dieselbe nur eine solche sein kann, welche, weil sie durch die Aufeinanderfolge der Bischöfe auf den Säulen des Apostolischen Stuhles ruht, keine Macht böser Menschen stürzen kann, obwohl auch diese nicht immer verdammt werden dürfen, sondern unter gewissen Zeitumständen geduldet werden müssen."**

34. *Derselbe* (um das J. 557. zu *Rom*).

Das Wort Schisma (Abtrünnigkeit), welches sie griechisches ist, deutet auch in der lateinischen Sprache auf Scissura (Trennung). Wo aber Einigkeit herrscht, kann es keine Trennung geben. Diejenigen also, welche mit den Abtrünnigen Gemeinschaft halten, können nicht als Mitglieder der einigen Kirche betrachtet werden. „Diese sind," damit bek ich der Worte des Apostels Judas bedienen, „die da „Rotten machen, Fleischliche, die da keinen Geist haben"**) und sich von Dem, was einig ist, trennen. Hierdurch wird bewirkt, dass diese Menschen, da sie im Einigen nicht einig sind, da sie [von der Kirche] getrennt bleiben und den Geist Christi nicht empfangen wollen, der Heiligung nicht theilhaftig werden können. §. 1. Aber uns liegt jetzt nicht die Frage vor, ob wir die Bösen dulden, sondern vielmehr die, ob wir mit den Abtrünnigen Gemeinschaft halten wollen? Denn wenn sie, obwohl durch ihre Ansicht die Grenze überschreitend, doch noch im Schosse der Kirche befindlich, uns nach der Wahrheit fragten, so dürften wir sie doch nicht

*) 5, 8.
**) Jud. 1, 19.

zurückweisen, sondern müssten Alles thun, sie, mit Hülfe der Vernunft, zur Wahrheit zu führen. Weil sie sich aber von der allgemeinen Kirche getrennt haben, so wird, wie der heil. Augustin sagt, jeder gläubige Christ die Parthei verabscheuen, von welcher er weiss, dass die allgemeine Kirche, die auf den Säulen des Apostolischen Stuhles ruht, sich von ihrer Gemeinschaft lossagt. §. 2. Auch mindert sich ihr Verbrechen nicht, sondern vergrössert sich vielmehr durch den Umstand, dass sie, nach euerem Anführen, lange Zeit sich hartnäckig geweigert haben, Diejenigen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, welche Anhänger des Apostolischen Stuhles sind. In dieser Beziehung nun sind nicht nur Diejenigen als schuldig zu betrachten, welche sich mit solchen Personen in Gemeinschaft begeben haben, sondern es sind Diejenigen noch weit mehr zu verdammen, welche Jenen weder in priesterlicher und bischöflicher Hinsicht, noch in Bezug auf den Laienstand mit sich selbst eine Gemeinschaft gestatten wollen. Auch kann ihnen der Umstand nicht zu Statten kommen, dass sie, wie ihr sagt, in ihrem Schreiben angegeben haben, es sei nur Unkunde und Mangel an höherer Einsicht, welche sie bewogen hätten, sich von unserer Gemeinschaft zu trennen. Nein, gerade deshalb sind sie als Abtrünnige zu betrachten, wenn sie sich nicht wegen ihrer innern Ueberzeugung, sondern wegen eingebildeter, aber nicht vorhandener Gefahren, die sie, unbegreiflicher Weise, von Seiten des Apostolischen Stuhles befürchteten, von der kirchlichen Gemeinschaft losgesagt haben. §. 3. Dass diess in Wahrheit eine Abtrünnigkeit sei, sagt der heil. Augustin mit ausdrücklichen Worten, der sich über dergleichen Personen folgendermaassen vernehmen lässt: „Wer etwas Anderes glaubt, „als der Ausspruch derjenigen Kirchen besagt, welche vom „Apostolischen Stuhle gewürdigt worden sind, Sendschreiben „zu empfangen, kann das Verbrechen der Abtrünnigkeit auf „keine Weise von sich ablehnen.“ Mit einem Worte endlich: entweder ihr haltet jene Menschen wirklich für fähig, eine Kirche zu bilden und in diesem Falle müsst ihr uns, was Gott verhüten wolle, da es zwei Kirchen nicht geben kann, natürlich als Abtrünnige ansehen, oder ihr erkennt es an, dass die wahre Kirche nur auf den Apostolischen Stuhl gebaut ist und Jene vielmehr als Abtrünnige zu betrachten sind, und hierdurch hebt sich von selbst die Frage über ihre kirchliche Gemeinschaft auf, welche bekanntlich nur in der einigen Kirche denkbar ist. §. 4. Vermeide also den Schein, als ob du, unbekümmert um kirchliche Spaltung und Abtrünnigkeit, den Gottesdienst beider Partheien genehmigtest. Es ist nicht Christi Leib, welchen ein Abtrünniger wei-

Digitized by Google

het, dafern wir die Wahrheit bekennen wollen. Denn Niemand wird jemals ohne das gerechte Missfallen des Apostels annehmen können, dass Christus getheilt sei. Nur eine Kirche giebt es, wie Wir schon oft gesagt haben, welche den Leib Christi ausmacht und welche in zwei oder mehrere Theile nicht getrennt werden kann. Findet irgend eine solche Trennung Statt, so hört sie auf, eine Kirche zu sein.

c. 37. *Der Papst Nicolaus* [*I.*] *in einem Briefe an den Kaiser Michael, Epist.* 7. (*im J.* 865. *aus Rom nach Constantinopel*).

Es muss Uns befremden, dass Excommunicirte zu Richtern erwählt worden sind, da doch dergleichen Personen nach Maassgabe der Apostolischen Canonen, ohne besondere Verordnungs-Schreiben nicht einmal in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen werden dürfen. Deshalb ist es im höchsten Grade auffallend, dass die, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze nicht einmal mit dem Geringsten Umgang haben sollen, bei Euch ermächtigt werden, über Höhere zu richten.

c. 41. *Der Papst Julius (oder vielmehr aus dem Poenitentiale des Theodorus, um das J.* 680. *in England*).

Wenn Jemand einem Ketzer das Abendmahl gereicht, oder selbiges von ihm empfangen hat, ohne jedoch zu wissen, dass diess den Satzungen der rechtgläubigen Kirche zuwider sei, so soll er, wenn er späterhin zu dieser Erkenntniss gekommen ist, ein Jahr lang Busse thun. Wenn er aber jenes Verbot kannte und dennoch übertrat, später aber in sich ging, so muss er zehn Jahre Busse thun. Andere nehmen bloss sieben Jahre an und noch Andere hegen die mildere Meinung für fünf. §. 1. Wenn Jemand einem Ketzer, ohne ihn als solchen zu kennen, die Erlaubniss gegeben hat, in einer rechtgläubigen Kirche seinen Gottesdienst zu halten, so soll er vierzig Tage lang Busse thun, ist es aber [wissentlich und] in Rücksicht auf dessen Person geschehen, so soll die Busse ein ganzes Jahr lang währen, hat es endlich aus Geringschätzung gegen die rechtgläubige Kirche und gegen die Gesetze des Römischen Staates Statt gefunden, so soll Jener, wenn er nicht in sich geht, als ein Ketzer angesehen und von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn er aber sein Verbrechen bereuet, zehn Jahre lang Busse thun. Wenn sich aber Jemand von der rechtgläubigen Kirche getrennt und ketzerischen Verbindungen angeschlossen oder Andere dazu überredet, später aber sein Verbrechen bereuet hat, so soll er sich einer zwölfjährigen Busse dergestalt un-

terziehen, dass er drei Jahre ausserhalb der kirchlichen Gemeinschaft, sieben unter Denen zubringt, welche erst in der christlichen Religion unterrichtet werden und während der letzten zwei Jahre noch das Abendmahl entbehrt. Doch heisst es in einem Concilienschlusse, dass dergleichen Personen das Abendmahl ohne Messopfer empfangen dürften.

42. *Der Papst Gregor I. Lib.* 3. *Dialogor. c.* 31. (*im J.* 593. *zu Rom*).

Hermenegildus, der jugendliche König, hatte sich entschlossen, der zeitlichen Herrschaft zu entsagen und dem mächtigen Wunsche nach dem Himmel Gehör zu geben, indem er, obwohl in Fesseln geschlagen, doch zu dem allmächtigen Gotte betete, ihn in seinem Vorhaben zu stärken und um so inbrünstiger, da er während seines irdischen Glanzes nur zu wohl eingesehen hatte, dass bei demselben nichts zu gewinnen sei. Als aber der Tag der Osterfeier erschien, sendete ihm sein abtrünniger Vater im tiefen Schweigen der stillen Nacht einen Arianischen Bischof zu, damit er von diesem ein kirchenschänderisches Abendmahl empfangen und sich hierdurch seiner [des Vaters] Vergebung wieder würdig zeigen sollte. Aber der Gottergebene stellte, wie es seine Pflicht war, den Arianischen Bischof ernstlich zu Rede, wies auch dessen Unglauben mit gerechten Vorwürfen zurück und, obwohl er äusserlich gefesselt war, hielt er sich doch in seinem Innern auf dem erhabenen Standpunkte seines Geistes für sicher. Als nun der Arianische Bischof wieder zu dem Vater zurückgekehrt war, wüthete dieser und sendete sogleich seine Schergen an den Ort, wo jener standhafte Gottesbekenner gefesselt lag, mit dem Befehle, ihn umzubringen, was auch wirklich geschehen ist.

Quaestio II.

1. *Der Papst Leo I. an den Rusticus, Bischof von Narbonne, Epist.* 90. *c.* 7. *nach Andern: Epist.* 92. *c.* 6. (*im J.* 443. *aus Rom nach Frankreich*).

Was diejenigen Menschen betrifft, welche von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden und in dieser Lage verstorben sind, so müssen wir das Schicksal derselben dem Urtheil Gottes überlassen, in dessen Hand es lag, wenn dergleichen Personen ohne Abendmahl sterben mussten. Wir aber können mit ihnen nach ihrem Tode keine Gemeinschaft halten, da wir sie bei ihren Lebzeiten nicht anerkannten.

2. *Der Papst Gelasius I. im Commonitorium an den M. Faustus, welcher zu Constantinopel das Gesandtschaftsamt bekleidet (im J. 493. aus Rom nach Constantinopel).*

Seit dem Bestehen des christlichen Glaubens hat man wohl nirgends gelesen und ist wohl nirgends ein Beispiel zu finden, dass in der Kirche Gottes von den Bischöfen, von den Aposteln, oder selbst vom Erlöser Denen verziehen worden wäre, welche sich nicht bessern wollten. Auch ist es unter diesem Himmel wohl unerhört und noch nie gelesen oder gesagt worden: „lasst uns Verzeihung angedeihen, wenn wir „auch in unserm Irrthum beharren.“ Diess mögen uns Diejenigen beweisen, welche sich in dieser Beziehung auf die kirchlichen Satzungen berufen wollen, sie mögen beweisen, in welchen Concilienschlüssen, in welchen Verordnungen, in welcher Schrift, in welcher Urkunde entweder von unsern Vorfahren, oder von den Aposteln selbst, welche mit Recht sich noch grösserer Gewalt erfreuten, oder von unserem Herrn und Erlöser, der einst die Lebenden und Todten richten wird, jemals etwas der Art geschehen oder befohlen worden sei, dass es geschehen solle. Wohl lesen wir, dass Christus die Todten auferweckt, nicht aber, dass er Denen verziehen habe, welche im Unglauben gestorben sind. Und Er, dem allein die Gewalt zugestanden hätte, diess zu thun, sagte mit ausdrücklichen Worten zum heil. Apostel Petrus: „Alles, „was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel ge„bunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll „auch im Himmel los sein“*). Auf Erden, sagt er. Nirgends aber thut Er den Ausspruch, dass, wer gebunden mit Tode abgegangen sei, gelöst sein solle.

c. 5. *Der Papst Leo I. Epist. 13. an die Kaiserin Pulcheria (im J. 449. aus Rom nach Constantinopel).*

Von dem Verdammungs-Urtheile, welches sich Jemand dadurch zuzog, dass er auf seinem Sinne [Unglauben] beharrte, kann ihn Niemand lossprechen.

c. 6. *In der ersten Sitzung der Synodus quinta (im J. 553. zu Constantinopel).*

Allerdings behaupten Einige, dass Ketzer auch nach ihrem Tode mit dem Bannfluche der Kirche belegt werden müssten und folgen hierin der Ansicht der heil. Väter, welche nicht nur die lebenden Ketzer verdammten, sondern auch die, welche in ihrem Unglauben verstorben waren, dagegen aber auch ein Verdammungs-Urtheil, welches ungerechter

*) Matth. 16, 19.

Digitized by Google

Weise ausgesprochen worden war, nach dem Tode derselben widerriefen und dieses in den Kirchenbüchern bemerkten. So geschah es mit den Bischöfen zu Constantinopel, Johannes und Flavianus, Männern heiligen Andenkens. Ferner in der fünften Sitzung: §. 1. Augustinus sagt: „Wenn „etwa solche Bücher ihren Verräther eben so bezeichnen, wie „der Herr den Judas bezeichnet hat, so muss sein Name „ausdrücklich darin aufgeführt werden, nicht minder dass Cae„cilianus oder die Vorsteher der Kirche diese Verräther „gewesen sind und wenn ich sie dann nicht mit dem Bann„fluche belege, so will ich selbst an ihrem Verrathe Theil „genommen haben.“ (Und weiter unten in derselben Sitzung:) §. 2. Was eben gesagt wurde, ist ein Ausspruch des Augustinus, heil. Andenkens, und stimmt mit der ursprünglichen Verfassung der Kirche vollkommen überein. Denn ein Lehrsatz, der von dem wahren Glauben abweicht, ist schon an und für sich sündlich und verdammlich und die Kirche hat schon von Alters her befohlen, dass die Anhänger solcher Lehren mit dem Bannfluche belegt werden sollen, wenn sie auch schon mit Tode abgegangen sind. Darum sagt auch der heil. Augustinus: „Wenn Caecilianus Dessen, was „man ihm Schuld giebt, wirklich überwiesen wird, so be„lege ich ihn auch nach seinem Tode mit dem Bannfluch.“ (Und weiter oben in derselben Sitzung:) §. 3. Mehrere Bischöfe, welche sich wegen verschiedener, kirchlicher Angelegenheiten versammelt hatten, gaben in Bezug auf diejenigen Bischöfe, welche Ketzer zu ihren Erben eingesetzt hatten, die Verordnung, dass dieselben auch nach ihrem Tode mit dem Bannfluche belegt werden sollten. Auch sind Briefe des heil. Augustinus vorhanden, in welchem es heisst, dass Die, welche einen tadelhaften Lebenswandel geführt hätten, aber bei Lebzeiten nicht bestraft worden wären, demungeachtet auch nach ihrem Tode noch mit dem Bannfluche belegt werden könnten, dafern ihr Vergehen erwiesen sei. (Und weiter unten:) §. 4. „Wenn Das, was man dem Caecilianus vorgewor„fen hat, in Wahrheit begründet wäre und Uns bewiesen „werden könnte, so würden Wir ihn selbst noch im Tode „mit dem Bannfluche belegen.“ (Und weiter unten:) §. 5. „Du „sagst, dass es mir auch jetzt noch frei stehe, über Todte ein „Urtheil zu fällen, indem ein solches nicht nur Lebende tref„fen, sondern sich auch auf Todte erstrecken könne“. (Und weiter unten:) §. 6. Rambulas, heil. Andenkens, welcher zum Bischof der Stadt Edessena erwählt worden war und sich vor den übrigen Bischöfen auszeichnete, hat den Theodorus von Mopsuesta ebenfalls nach dessen Tode mit dem Bannfluche der Kirche belegt. (Und weiter unten:) §. 7. So

Digitized by Google

hat auch die Römische Kirche vor wenigen Jahren den Dioscorus, der damals Bischof dieser Kirche war, nach seinem Tode mit dem Bannfluche belegt, obwohl er nicht im Glauben gewankt hatte. Diess ist euch Allen bekannt, welche sich in Rom aufhalten und besonders den Beamten, welche mit jenem Dioscorus bis zu dessen Tode Umgang gepflogen haben. (Und weiter unten:) §. 8. Will man ferner bis auf die Zeiten des heil. Theophilus hinaufgehen oder auch noch weiter zurück, so wird man finden, dass auch Origenes nach seinem Tode mit dem Bannfluche belegt worden ist. Diess ist auch jetzt in Bezug auf den Letztern von Euerer Heiligkeit geschehen und von dem höchstandächtigen Vigilius, dem Bischof des alten Roms. (Und weiter unten:) §. 9. Die heil. Kirchenversammlung hat den Ausspruch gethan: „Was „bisher gesagt und vorgetragen worden ist, reicht zum Be„weise der kirchlichen Vorschrift hin, dass Ketzer auch „nach ihrem Tode mit dem Bannfluche belegt werden „müssen.“ (Ferner in der achten Sitzung derselben Synode:) §. 10. Die heil. Kirchenversammlung hat gesagt: „Es sind „mehrere Briefe des heil. Augustinus, welcher unter den „Afrikanischen Bischöfen ausgezeichnet gewesen ist, vorgele„sen worden, nach deren Inhalte die Ketzer auch nach ih„rem Tode mit dem Bannfluche belegt werden müssen.“ Diese kirchliche Einrichtung haben auch andere, hochwürdige Bischöfe in Afrika beobachtet, und auch die heil. Römische Kirche hat einige Bischöfe nach ihrem Tode mit dem Bannfluche belegt, obwohl dieselben bei ihren Lebzeiten nicht wegen Abtrünnigkeit angeklagt worden waren und beide Vorfälle lassen sich durch Unsere Akten beweisen.

Quaestio III.

c. 2. *Gregor I. an den Magnus, Bischof von Mailand, Lib.* 2. *Epist.* 26. (*im J.* 593. *aus Rom in's Mailändische*).

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Laurentius, vordem Unser Amtsbruder und Mitbischof, dich ohne dein Verschulden von dem Genusse des heil. Abendmahles ausgeschlossen hat. Kraft gegenwärtiger Verordnung aber magst du in der Verwaltung deines Amtes ungestört fortfahren und ohne irgend eine Besorgniss das Abendmahl empfangen.

c. 4. *Hieronymus wie oben* (*oder vielmehr Origenes, um das J.* 217. *ebendas.*).

Wenn Jemand durch ein ungerechtes Urtheil Derer, welche einer Kirche vorstehen, seines Amtes entsetzt und von der

Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wird, aber nicht freiwillig gegangen ist, wodurch er seine Schuld an den Tag gelegt haben würde, so kann ihm ein solches Urtheil, kraft dessen er widerrechtlicher Weise die Kirche verlassen musste, keinesweges Nachtheil bringen. Und daher kommt es, dass zuweilen Der, welcher ausgeschlossen worden ist, sich demungeachtet noch in der Kirche befindet und Der, welcher scheinbar in der Kirche ist, als ausgeschlossen betrachtet werden muss.

5. *Rabanus de ecclesiasticis pressuris, Lib.* 1. *(um das J.* 847. *in Deutschland).*

Nicht für immer gilt unser Verdammungs-Urtheil, wenn es ein ungerechtes war. Denn der Psalm sagt: „Er wird „den Gerechten nicht verdammen, der durch die Schuld des „Ungerechten verurtheilt worden ist.“ Viele Priester glauben sich durch jenes Verfahren eifrig im Dienste Gottes zu beweisen, aber indem sie übereilt zu Werke gehen, bringen sie sich ein schweres Verbrechen zu Schulden, und während sie unbesonnener Weise Jemanden auf solche Art bessern wollen, setzen sie sich selbst um so tiefer herab.

6. *Aus einer zur Zeit Ludwigs zu Paris gehaltenen Kirchenversammlung (im J.* 829. *in Frankreich).*

In Hinsicht auf unerlaubte Excommunicationen hat sich ein Gesetz des rechtgläubigen Kaisers Justinian ausgesprochen, welches die katholische Kirche billigt und anerkennt, nämlich die 123ste Novelle. Hier wird verordnet, dass kein Bischof oder Priester Jemanden excommuniciren soll, bevor nicht ein Grund dazu vorliegt, welchen die geistlichen Gesetze für hinreichend erklären. Hat aber Jemand, im Widerspruche mit dieser Verordnung, dennoch eine Excommunication verhängt, so soll der Excommunicirte, auf Befehl eines höher gestellten Geistlichen, zur Gnade der heil. Gemeinschaft zurückkehren, Der aber, welcher widerrechtlicher Weise jenes Urtheil ausgesprochen hat, sich so lange des heil. Abendmahles enthalten, als sein Vorgesetzter für gut befinden wird, damit er für seine ungerechte Handlung eine gerechte Strafe erleiden möge. So schreibt unter andern der heil. Gregor an den Bischof Johannes, welcher Jemanden ungerechter Weise excommunicirt hatte: „Indem Wir zuvörderst die in deinem Urtheilsspruche enthaltenen Verordnungen hiermit aufheben und für null und nichtig erklären, befehlen Wir kraft der dem heil. Petrus, dem ersten unter den Aposteln, zustehenden Gewalt, dass du dich dreissig Tage lang des heil. Abendmahls enthalten und von unserm allmächtigen Gotte für ein so grosses Vergehen durch schwere Busse und mit Thränen Ver-

Digitized by Google

zeihung erflehen sollst. Würdest du dich in Befolgung dieses Unseres Ausspruches lässig erweisen, so mögest du wissen, lieber Bruder! dass du dich theils wegen der von dir begangenen Ungerechtigkeit, theils wegen deines Ungehorsams, noch strengeren mit Gottes Hülfe gegen dich anzuwendenden Maassregeln aussetzest, denn Niemand darf vorzeitig oder zu spät verurtheilt werden, d. h. wenn er weder vorher gewarnt, noch seines Vergehens angeklagt worden ist." §. 1. Ueber die Anklage von Personen aber, welche dergleichen öffentliche Verbrechen begehen, sagt das Gesetz: „Wer auf einen dreimaligen Befehl des Richters oder auf eine dreimalige an ihn ergangene Ladung desselben, oder auch nur auf einen einzigen Erlass, insofern dieser ein peremtorischer, d. h. ein solcher war, welcher sich auf die ganze Angelegenheit erstreckt, sich vor dem Richter, zu welchem er beschieden worden ist, nicht eingefunden hat, soll zur Strafe seines Ungehorsams verurtheilt werden. Und ist ein solches Urtheil zur Strafe des Ungehorsams ausgesprochen worden, so kann der Stand der Rechtssache durch Appellation keine Veränderung erleiden." Und dieser Ausspruch des weltlichen Gesetzes über Den, welcher eine dreimalige richterliche Ladung erhält, ist auch kraft kirchlicher Gewalt vom Cölestinus, der den Nestorius anredet, von der heil. Kirchenversammlung zu Ephesus, welche über denselben Punkt verordnet, so wie vom heil. Gregor, welcher an den Johannes schreibt, bestätigt worden. §. 2. Rücksichtlich des einmaligen, peremtorischen Erlasses aber giebt eine Afrikanische Kirchenversammlung ein Beispiel, indem sie dem Cresconius androht, dass, wenn er der Ladung keine Folge leistete, er durch diese Hintansetzung und diesen Ungehorsam sich ein richterliches Verdammungsurtheil für alle Zeiten zuziehen würde. So hat auch der heil. Gregor, als er in Betreff eines wegen Ungehorsam zu fällenden Urthels an den Maximus, Bischof von Salonä, schrieb, welcher Letztere sich diesen Ungehorsam zu Schulden gebracht hatte, folgenden Ausspruch gethan: „Wir ermahnen dich, unverweilt und ohne alle Ausflucht zu Uns zu kommen, damit Wir in den Stand gesetzt werden mögen, die dir beigemessenen Vergehen zu untersuchen und die Sache nach Maassgabe der kirchlichen Satzungen mit Christi Hülfe zu Ende zu bringen. Thue also dazu und hüte dich wohl, irgend eine neue Verzögerung eintreten zu lassen, weil du dich in diesem Falle der dir angeschuldigten Verbrechen nur noch verdächtiger machen würdest, Wir selbst aber uns genöthigt sähen, nicht bloss wegen Dessen, was dir beigemessen wird und in Rücksicht dessen du die Rechtfertigung ver-

Digitized by Google

„weigerst, sondern auch wegen deines Ungehorsams eine noch „härtere Strafe von Seiten der Kirchenversammlung gegen dich „zu erkennen.“

c. 9. *Aus der fünften Sitzung der Synodus quinta (im J. 553. zu Constantinopel).*

Es ist ausser Zweifel, dass der Ungläubige eben so von Gott getrennt ist, wie Der, über welchen der Bannfluch ausgesprochen wurde. Denn der Bannfluch bedeutet nichts Anderes, als die Trennung von Gott.

c. 13. *Der Papst Pelagius [I.] an den Bischof Anglius (etwa um das J. 557. zu Rom).*

Durch das Beispiel der Apostel haben Wir gelernt, dass die Seelen der Irrgläubigen und Derer, welche Andere zum Irrglauben verleiten, dem Teufel übergeben werden müssen, damit sie die Gotteslästerung verlernen.

14. *Der Papst Anacletus, Epist. 3. (um das J. 104. [100.] aus Rom an alle Bischöfe).*

Sowohl die Priester, als alle übrige Gläubige, müssen es sich eifrigst angelegen sein lassen, auf die Fehlenden Acht zu haben und sie entweder durch Vorstellungen auf den rechten Weg zurückzubringen, oder wenn sie unverbesserlich sind, von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen.

15. *Der Papst Gregor I. Lib. 2. Epist. 37. an den Bischof Natalis (im J. 592. aus Rom nach Dalmatien).*

In Betreff der Excommunication, welche über Jemanden verhängt worden ist, der nicht nur bei Verlust seines Amtes, sondern auch, um nichts unversucht zu lassen, zum 2ten und 3ten Male vorgeladen worden war, ist die Beschwerde euerer Heiligkeit sehr überflüssig, da der Apostel Paulus sagt: „Wir sind bereit zu rächen allen Ungehorsam“ *).

c. 17. *Augustinus in Lib. de correptione et gratia, c. 15. (um das J. 427. in Afrika).*

Es müssen die Untergebenen von ihren Vorgesetzten nach Verschiedenheiten ihrer Vergehen mit Strafen belegt werden, welche theils gelinder, theils härter sein können, sich aber nur auf christliche Liebe stützen dürfen. Denn selbst das Verdammungsurtheil, welches vom bischöflichen Gerichte ausgeht und welches die härteste Strafe enthält, welche die Kirche kennt, kann, wenn Gott will, zur heilsamsten Besserung

*) 2. Cor. 10, 6.

und zum wahren Nutzen des Verbrechers ausschlagen. Wir wissen ja nicht, was sich am nächsten Tage zutragen kann. Oder dürfen wir etwa an irgend Jemandem vor dessen Lebensende verzweifeln? Oder können wir etwa dem Schöpfer verbieten, auf irgend Jemanden Sein Auge zu werfen, ihm Busse aufzulegen, die Opfer einer bedrängten Seele und eines zerknirschten Herzens von ihm zu empfangen und ihn dann, obwohl er gerechter Weise verurtheilt worden war, von seiner Strafe frei zu sprechen und den Strafwürdigen straflos zu lassen? Doch ist es allerdings die Pflicht des guten Hirten, schwere Ansteckungen in seiner Heerde zu verhüten, die räudigen Schaafe von den gesunden zu sondern und jene Dem zu möglicher Heilung zu überlassen, welchem nichts unmöglich ist. Wenn wir nun nicht wissen können, welche zu der vorher bestimmten Anzahl gehören oder nicht? so müssen wir uns von der Regung der christlichen Liebe leiten lassen, damit wir einst Alle selig werden.

18. *Prosper Lib.* 2. *de vita contemplativa, c.* 7. *(oder vielmehr Julian. Pomerius (um das J.* 496. *in Frankreich).*

Alle Verbrechen, welche wirklich entdeckt werden, müssen, wenn auch die Urheber derselben sie abläugnen, dafern sie durch das gelinde Heilmittel der Geduld nicht verhütet werden können, durch das Feuer eines frommen Eifers ausgebrannt und auf dicse Weise geheilt werden. Wenn aber dieses Heilmittel gleichmüthiger Geduld und frommen Eifers bei Denen nicht fruchtet, mit welchen man lange Zeit Nachsicht hatte und welche man verwarnte, so müssen dieselben als faule Glieder des kirchlichen Körpers mit dem Eisen der Excommunication abgetrennt werden, um zu verhüten, dass, gleichwie das bei Kranken abgestorbene Fleisch, wenn es nicht abgeschnitten wird, das übrige Fleisch durch seine Fäulniss ansteckt und verdirbt, auch Jene, wenn sie sich nicht bessern, sondern ihre Krankheit behalten wollen, aber in der Gesellschaft der Gerechten verbleiben, diese durch ihren unheiligen Lebenswandel und durch das Beispiel ihrer Verderbniss anstecken.

19. *Der Papst Nicolaus [I.] an den König Lothar (um das J.* 863. *aus Rom nach Frankreich).*

Bist du nicht einer harten Strafe werth, da du dich durch doppelte Verheirathung des schändlichen Ehebruches schuldig gemacht hast, welchen Lamech begieng? Diese Sünde hat der Herr erst nach 77 Menschenaltern durch seine heilbringende Erscheinung getilgt, da doch der Brudermord des Cain

schon während des 7ten Menschenalters in der Sündfluth untergieng.

20. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c.* 37. (*im J.* 506. *in Frankreich*).

Wir haben beschlossen, dass Mörder und falsche Zeugen von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollen, wenn sie sich nicht durch eine angemessene Busse von ihren begangenen Verbrechen reinigen.

21. *Aus der 1ten Kirchenversammlung zu Toledo, c.* 11. (*im J.* 637. *in Spanien*).

Wenn ein Gewalthaber irgend einen Geistlichen, Armen oder Mönch des Seinigen beraubt hat und, als er vom Bischof zur Befragung vorgeladen worden war, nicht erschienen ist, so muss sogleich ein schriftlicher Umlauf an die sämmtlichen Bischöfe der betreffenden Provinz, so wie an Alle, denen es zu wissen nöthig, ergehen, nach dessen Inhalte Jener so lange für excommunicirt erklärt wird, bis er Gehorsam leistet und das Geraubte wieder erstattet.

22. *Aus den Dictis des Papstes Gregor* [*I.*] (*etwa um das J.* 600.).

Wer wissentlich an einen Gesalbten des Herrn, nämlich an einen Bischof oder Priester, Hand anlegt und sich auf diese Weise ein grosses, kirchliches Verbrechen zu Schulden bringt, oder wer eine Kirche Gottes verwüstet, oder sie mit Schwert und Feuer zu vertilgen strebt, wodurch er ein eben so schweres Verbrechen begeht, soll, nach dem Schlusse der heil. Kirchenversammlung, zuvörderst mit öffentlicher Einziehung aller seiner Güter bestraft, hiernächst aber auch in ein bestimmtes Kloster zu lebenslänglicher Busse eingeschlossen werden.

23. *Der Papst Calixtus II.* (*im J.* 1123. *zu Rom*).

Wenn Jemand solche Personen, welche nach Rom zu den Schwellen der heil. Apostel oder nach den Sitzen anderer Heiligen wallfahrten, gefangen nimmt oder sie ihrer Habe beraubt, oder wenn sich Jemand unterfängt, die Kaufleute mit Erpressung neuer Zölle und Abgaben zu belästigen, so soll ein solcher Verbrecher so lange von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, bis er sich einer hinreichenden Busse unterzogen und Genugthuung geleistet hat.

24. *Der Papst Urban* (*oder vielmehr Calixtus II. im J.* 1123. *ebendas.*).

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften Unserer heil. Vorfahren und in Betrachtung Unseres Hirtenamtes verordnen

Wir, dass sowohl die Kirchen sammt ihren Gütern und Besitzungen, als auch die Beamten derselben, nämlich die Geistlichen, Mönche und Laienbrüder, nicht minder die wallfahrtenden Pilger mit den Gegenständen, welche sie bei sich tragen, vor jeder Anfechtung sicher sein sollen. Wenn Jemand dieser Verordnung entgegengehandelt hat und seines Verbrechens geständig gewesen ist, ohne jedoch innerhalb der nächsten 30 Tage hinreichende Genugthuung geleistet zu haben, so soll er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und mit dem Bannfluche belegt werden.

25. *Der Papst Nicolaus II. an alle Bischöfe (im J. 1059. aus Rom nach Frankreich).*

Diejenigen, welche Reisende, oder Personen, die zu irgend einem Heiligen wallfahrten, oder auch Geistliche, Mönche, Frauenzimmer oder Arme räuberisch anfallen, ihnen ihre Habe gewaltsam entreissen oder ihnen überhaupt feindlich entgegentreten, sollen, wenn sie nicht angemessene Genugthuung leisten, mit dem Bannfluche der Kirche belegt werden. §. 1. Jener Landfriede aber, welcher Treuga genannt wird, ist in der Maasse zu beobachten, wie sie die Erzbischöfe oder Bischöfe in ihren betreffenden Bezirken vorgeschrieben haben. Wer jedoch diesen Frieden verletzt hat, ist der Strafe des Kirchenbannes verfallen.

26. *Hieronymus über den Brief an den Titus, c. 3. (im J. 386. in Palästina).*

Zwischen der Ketzerei und der Abtrünnigkeit macht man den Unterschied, dass jene in der Abweichung von der christlichen Glaubenslehre, diese in einem Zwiespalte zwischen den Bischöfen besteht, obwohl beide Verbrechen die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge haben. Dieser Unterschied muss daher gewissermaassen nach der Quelle beurtheilt werden, aus welcher beide Verbrechen entspringen*). Uebrigens giebt es keine Abtrünnigkeit, welche man nicht durch irgend einen ketzerischen Satz zu rechtfertigen suchte, nach dessen Maassgabe die Abtrünnigen sich mit Recht von der Kirche abgesondert hätten.

c. 29. *Augustinus an den Glorius, Eleusius und Andere, Epist. 162. (um das Ende des J. 397. oder um den Anfang des J. 398. in Afrika).*

Der Apostel sagt: „Einen ketzerischen Menschen meide, „wenn er einmal und abermal ermahnet ist, und wisse, dass

*) Haeresis bezieht sich auf die Glaubenslehren, Schisma auf die kirchliche Verbindung.

„ein solcher verkehrt ist und sündiget, als der sich selbst ver„urtheilt hat“*). Wer aber seine Ansicht, obwohl sie falsch und verkehrt ist, nicht mit hartnäckigem Eifer vertheidigt, besonders wenn er dieselbe nicht aus eigner Kühnheit und Anmaassung aufgestellt, sondern nur von seinen zum Irrglauben verleiteten und verblendeten Aeltern angenommen hat, später aber aufrichtig und eifrig die Wahrheit sucht und, wenn er sie gefunden, bereit ist, sich zu bessern, ist keinesweges den Ketzern beizuzählen.

c. 34. *Der Papst Leo I. Epist. 74. an den Anatolius (im J. 452. aus Rom nach Constantinopel).*

Mein besonderes Missfallen muss ich dir, lieber Bruder! deshalb zu erkennen geben, dass, dem Vernehmen nach, einige der dir untergebenen Geistlichen mit der Bosheit unserer Feinde einverstanden sind, dass also die Gefässe des Zornes sich unter den Gefässen der Gnade befinden. Es liegt dir daher ob, lieber Bruder! über solche Geistliche genaue Erkundigung einzuziehen und eifrigst dahin zu sehen, dass dieselben mit der gebührenden Strafe belegt und Die, bei welchen eine gelindere Ahndung nichts fruchten dürfte, ihrer Aemter entsetzt werden. Denn wir müssen uns des im Evangelium enthaltenen Ausspruchs erinnern, welcher mit Grund der Wahrheit vorschreibt: „Aergert dich aber dein rechtes Auge, so reiss es aus und „wirf es von dir, ärgert dich deine rechte Hand, so haue sie „ab und wirf sie von dir“**), weil es besser ist, uns von solchen Gliedern der Kirche zu trennen, als mit ihnen zugleich in die Hölle geworfen zu werden. Auch würden wir vergeblich Denen, welche sich ausserhalb der Kirche befinden, entgegentreten, wenn wir fürchten müssten, von den Mitgliedern derselben in denjenigen Personen verletzt zu werden, welche sich von Jenen hintergehen lassen. Solche unheilbringende Nachsicht muss von der priesterlichen Wirksamkeit fern bleiben, denn sie richtet sich selbst zu Grunde, wenn sie die Sünden Anderer beschönigt.

35. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c. 70. 71. und 72. (im J. 398. in Afrika).*

Ein Geistlicher muss auf gleiche Weise sowohl die Gastmähler, als auch die übrigen Zusammenkünfte der Ketzer und Abtrünnigen vermeiden. §. 1. Denn solche Zusammenkünfte sind kein Gottesdienst zu nennen, sondern Conventikel

*) Tit. 3, 10. 11.
**) Matth. 5, 29. 30.

[Conciliabula]. §. 2. Mit ihnen darf man weder beten noch Psalmen singen.

36. *Der Papst Gelasius [I.] in einem Briefe an die Bischöfe in Dardanien (im J. 495. aus Rom nach Dardanien).*

Mit wem hätte man denn eine Kirchenversammlung halten sollen? die rechtgläubigen Bischöfe waren ja schon allenthalben vertrieben und es blieben nur die Anhänger der Irrgläubigen zurück, mit welchen es gar nicht erlaubt gewesen wäre, ein Zusammenkunft zu halten, da der Psalm sagt: „Ich sitze nicht bei den eiteln Leuten und habe nicht Gemein„schaft mit den Falschen"*). Auch ist es in der Kirche niemals hergebracht gewesen, sich mit Denen in eine Versammlung zu begeben, welche unreine Gemeinschaft halten und mit den Irrgläubigen Umgang pflegen. Ganz richtig hat daher ein Schluss der zu Chalcedon gehaltenen Kirchenversammlung solche Abtrünnige eher zurückgewiesen, als berufen, was auch schon nach der ersten Synode als unmöglich erschien, da man mit dergleichen Personen keine Gemeinschaft halten darf. Derselbe im Commonitorio ad Faustum. §. 1. Uns, die wir die Kirchengesetze lehren und aufrecht erhalten sollen, ziemt es auf keine Weise, uns mit Menschen ketzerischen Glaubens in Streit einzulassen.

37. *Aus einem Briefe des Papstes Urban [II.] (um das J. 1095. zu Rom).*

Es ist zu bemerken, dass Manche die Meinung hegen, als ob wir gegen das Gleichniss im Evangelium handelten (wo der Herr sagt, dass man das Unkraut nicht ausrotten solle), wenn wir die Excommunication über Diejenigen verhängen, die sie verdient haben, auch behaupten Viele, dass es dem Ausspruch des heil. Augustinus entgegen sei: „weil die „Einigkeit der Kirche nicht gestört werden darf, so müssen „die Bösen geduldet, aber nicht ausgeschlossen werden." Hierauf haben wir zunächst Folgendes zu antworten. Wenn die Ketzer und Gottlosen nicht excommunicirt werden sollen, warum hat denn Augustinus selbst, in Verbindung mit den Legaten der heil. Röm. Kirche und den übrigen heil. Bischöfen den Pelagius und Cölestius, welche eine neue Ketzerei in die heil. Kirche Gottes einführen wollten, mit dem Bannfluche belegt und von der Kirche Gottes ausgeschlossen? Warum hat er sogar die Donatisten, gegen welche er dasselbe und noch viel ähnliches Andere ausspricht, im Einverständniss mit der ganzen Kirche Gottes, für excommunicirt erklärt, und

*) Psalm 26, 4.

Digitized by Google

warum hat er dieselben nicht eher wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen wollen, als wenn sie erst Busse gethan hätten und durch Auflegung der Hand wieder mit der Kirche versöhnt worden wären? Ja, selbst der Herr, welcher an jenem Orte gleichnissweise sprach, gebietet an einem andern die Excommunication mit den ausdrücklichen Worten: „wenn „dein Bruder, welchen die Gemeinde straft, sie nicht hört, so „halte ihn als einen Heiden und Zöllner“*). §. 1. Hieraus geht klar hervor, dass Excommunication etwas anderes, als Vertilgung sei. Denn wer excommunicirt wird, sagt der Apostel, erleidet diese Strafe bloss desswegen. dass seine Seele am Tage des Herrn gerettet sei. Daher ist die Excommunication ein Besserungsmittel, aber kein Werkzeug der Vernichtung.

Causa XXV.

Quaestio I.

c. 2. Der Papst Leo I. Epist. 4. an die Sicilianischen Bischöfe (im J. 447. aus Rom nach Sicilien).

Durch die Gebote Gottes und durch die Vorschriften der Apostel werden Wir angewiesen, mit unermüdlichem Eifer für das Wohl sämmtlicher Kirchen zu wachen und, wenn Uns irgend etwas Tadelnswürdiges vorkommt, entweder der Unkunde und Unerfahrenheit, oder der Keckheit und Anmaassung pflichtgetreu entgegen zu treten. Denn da die gebietende Stimme Gottes den hochheil. Apostel Petrus durch eine dreimalige Anmahnung, unter geheimnissvollen Offenbarungen, bedeutet hat, dass Der, welcher Christum liebt, die Schaafe Christi weiden soll, so sind auch Wir, aus Ehrfurcht vor Petri Stuhle, welchen Wir durch den Ueberschwang der göttlichen Gnade einnehmen, verbunden, jede Gefahr des Verfalles nach Unsern Kräften abzuwenden, damit nicht das Erkenntniss des höchsten Apostels, dass Er Gott liebe, in Uns zu Schanden werde. Wer nämlich die Heerde des Herrn, die doch so dringend empfohlen worden ist, nur lässig weidet, legt dadurch unbezweifelt an den Tag, dass er den höchsten Hirten nicht liebe.

3. Derselbe an den Bischof Anatolius, Epist. 51. (im J. 452. aus Rom nach Constantinopel).

Dasjenige, was zu immerwährendem, allgemeinem Wohle eingeführt worden ist, darf keiner Veränderung unterliegen

*) Matth. 18, 15—17.

und eben so wenig dürfen die Gegenstände, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen sollen, auf den Privatnutzen verwendet werden. Vielmehr müssen die von den heil. Vätern festgestellten Grenzen auf's Strengste beobachtet werden und Niemand soll sich widerrechtlicher Weise fremdes Eigenthum anmaassen, sondern ein Jeder sich innerhalb seines eignen, rechtmässigen Gebietes, aber, so viel in seinen Kräften steht, im weiten Felde der christlichen Liebe bewegen.

4. *Der Papst Hilarius in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, c.* 1. (*im J.* 465. *zu Rom*).

Niemand soll, bei Verlust seiner Stellung, sich unterfangen, die göttlichen Satzungen, oder die Verordnungen des Apostolischen Stuhles zu übertreten. Denn die Schuld solcher Verbrechen wird, wenn Wir in dergleichen Dingen lässig erfunden werden, Uns zugeschrieben, der Wir das Amt des höchsten Priesters verwalten. Auch müssen wir immer der Strafe eingedenk sein, welche Gott den lässigen Priestern androht. Denn je höher Derjenige gestellt ist, welcher sich eine solche Uebertretung zu Schulden bringt, desto grösser wird auch seine Verantwortlichkeit.

5. *Der Papst Damasus* [*I.*] *etwa im J.* 374. *aus Rom nach Afrika*).

Die, welche wissentlich die Satzungen der Kirche übertreten, werden von den heil. Vätern auf's Strengste beurtheilt und vom heil. Geiste, durch dessen Gnade und Eingebung jene erlassen worden sind, verdammt. Denn es ist nicht unpassend, zu sagen, dass Diejenigen den heil. Geist lästern, welche, ohne von der Nothwendigkeit bewogen zu werden, sondern, wie schon gesagt, wissentlich, und freventlich, gegen die heil. Kirchengesetze etwas thun oder sprechen, oder Denen, welche sich dergleichen unterfangen, ihre Beistimmung geben. Ein solches Verbrechen ist allerdings als eine Art von Lästerung des heil. Geistes anzusehen, weil, wie Wir oben erwähnten, gegen Den verstossen wird, durch dessen Willen und Gnade die heil. Satzungen erlassen worden sind.

c. 11. *Der Papst Hadrian* [*I.*] *in den Capitulis, c. vlt.* (*im J.* 785. *aus Rom nach Frankreich*).

Durch gegenwärtige, allgemeine Verordnung setzen Wir fest, dass jeder König, Bischof oder anderer Machthaber, welcher sich unterfängt, die Verordnungen des Papstes zu Rom in irgend einem Stücke zu übertreten oder übertreten zu lassen, mit dem Bannfluche der Kirche belegt werden und als ein Verräther des catholischen Glaubens dem ewigen Gerichte Gottes anheim fallen soll.

12. *Der Papst Damasus [I.], Epist. 4. an den Bischof Prosper (im J. 380. aus Rom nach Numidien).*

Wir verordnen, dass alle von Uns und Unsern Vorgängern gegebenen Gesetze, welche über die geistlichen Beamten und über die Kirchenverfassung im Allgemeinen erlassen worden sind, von euch, von den gesammten Bischöfen und allen übrigen Geistlichen unverbrüchlich beobachtet werden sollen, dergestalt, dass, wer gegen dieselben verstösst, von nun an keine Verzeihung zu erwarten hat.

13. *Gregor I. Lib. 2. Epist. 7. oder c. 46. an den Bischof Johannes (im J. 592. aus Rom nach Thessalien).*

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit den Verordnungen der heil. Väter übereinstimmt, stellen Wir fest, dass Der, welcher den heil. Satzungen der Kirche nicht zu gehorchen weiss, weder ein geistliches Amt verwalten, noch für würdig angesehen werden soll, am Altare das heil. Abendmahl zu empfangen.

Quaestio II.

c. 7. Gregor I. an den Bonifacius, ersten Defensor, Lib. 7. Epist. 17. (im J. 597. zu Rom).

Wir befehlen, dass Unsere Verordnungen, welche in Hinsicht auf die Anstellung und die Vorrechte der Kirchenvertreter erlassen worden sind, für immer gelten und ohne irgend einen Widerspruch beobachtet werden sollen, es mögen nun dieselben schriftlich abgefasst, oder mündlich von Uns ausgesprochen worden sein, auch setzen Wir fest, dass kein Bischof sich unterfangen solle, sie entweder ganz, oder zum Theile auf irgend eine Weise aufzuheben, oder abzuändern. Denn nichts ist unheilbringender und besonders den reinen Sitten der Priester verderblicher, als wenn Jemand unter irgend einem Vorwande, entweder heilsame Einrichtungen aufzuheben, oder durch sein Beispiel Andern zu beweisen sucht, dass dergleichen Verordnungen übertreten werden könnten.

c. 18. Der Papst Nicolaus I. hat, als er in einer allgemeinen zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung den Vorsitz führte, folgenden Ausspruch gethan: c. vlt. (im J. 863. zu Rom).

Wer sich unterfängt, die Lehren, Befehle, Verbote, Verordnungen oder Gesetze, welche in Bezug auf den catholischen Glauben, oder zur Besserung der gläubigen Christen oder Verbrecher, oder zur Verhütung drohender oder zukünftiger Uebel von dem Inhaber des Apostolischen Stuhles heilsamer Weise erlassen worden sind, zu übertreten, soll mit dem Bannfluche belegt sein.

Digitized by Google

c. 20. *Arcadius und Honorius (im J. 395.).*

Alles, was Unsere Vorfahren zu verschiedenen Zeiten in Hinsicht auf die hochheil. Kirchen festgesetzt haben, soll unverändert und unverbrüchlich beobachtet werden. Es darf daher durch Ertheilung von Privilegien keine Umgestaltung eintreten, sondern es muss allen Dienern der Kirche der gebührende Schutz zu Theil werden, da es weit mehr Unser Wunsch ist, die denselben schuldige Verehrung in gegenwärtigen Zeiten zu erhöhen, als ihnen, von der, die sie schon früher genossen haben, etwas zu entziehen. §. 1. Durch gegenwärtige Verordnung wollen Wir daher nicht sowohl etwas Neues einführen, als Das, was schon früher gegolten hat, bestätigen. Darum bestimmen auch Wir, bei harter Strafe, dass die Vorrechte, welche von Alters her der ehrwürdigen Kirche zugestanden haben, auf keine Weise verletzt werden sollen, dergestalt, dass auch Die, welche der Kirche dienen, im ruhigen Besitze ihrer Pfründen verbleiben. §. 2. Wer daher die Vorrechte der ehrwürdigen Kirche auf irgend eine Art freventlich verletzt, oder hinterlistiger Weise zu umgehen sucht, soll, wie auch schon früher bestimmt worden ist, zur Strafe zwölf Pfund Goldes bezahlen. Und ausserdem sollen auch die fraglichen Privilegien in ihrer vollen Gültigkeit fortbestehen.

c. 22. *Der Papst Silverius an den Bischof Vigilius, Epist. 2. (etwa um das J. 539.).*

Dergestalt müssen die Glaubenslehren der heil. Väter in der kathol. Kirche aufrecht erhalten werden, dass Der, welcher sich freventlicher Weise Dasjenige anmaasst, was ihm nicht verliehen worden ist, auch Das verlieren soll, was er wirklich empfangen hatte.

23. *Der Papst Simplicius, Epist. 2. an den Johannes, Bischof von Ravenna, nach andern, vorhergehenden Worten, durch welche er denselben von unerlaubten Ordinationen abmahnt (um das J. 482. aus Rom nach Aemilia).*

Wir lassen dir unverhalten sein, dass, wenn du dich von nun an wieder unterfängst, Jemanden wider seinen Willen zum Bischof, Priester oder Diaconus zu ordiniren, du in der Kirche zu Ravenna oder Aemilia gar keine Ordinationen mehr vornehmen sollst.

24. *Der Papst Leo I. Epist. 85. nach Andern 87. an die Afrikanischen Bischöfe (im J. 442. aus Rom nach Afrika).*

Bischöfe, welche Jemandem die priesterliche Weihe ertheilt haben, der dieselbe nicht erhalten durfte, sollen, wenn

Digitized by Google

sie auch, nach Befinden der Umstände, ihres Amtes nicht entsetzt werden, doch für immer des Rechtes, zu ordiniren, verlustig gehen, auch der Ertheilung dieses Sacramentes, welches sie mit Verletzung der göttlichen Gebote, widerrechtlicher Weise verliehen haben, niemals wieder beiwohnen.

25. *Der Papst Gelasius (um das J. 494.).*

Dermaassen hat Uns der Doppelmord der Bischöfe von Squillata, wegen der Abscheulichkeit des grässlichen Verbrechens, erschüttert, dass Wir lange zögerten, die bezügliche Verordnung zu erlassen, indem Wir theils Bedenken trugen, irgend einen andern Bischof einer ähnlichen Gefahr auszusetzen, theils aber auch die verwaiste Kirche nicht unberücksichtigt lassen wollten. Deshalb haben Wir beschlossen, jener verbrecherischen Wuth, welche [in Squillata] bereits zur Gewohnheit geworden ist, dergestalt entgegen zu treten und für den Gottesdienst in der genannten Kirche auf die Weise zu sorgen, dass die Letztere von nun an [keine Bischofskirche, sondern] eine blosse Pfarrkirche sein soll, welche von auswärtigen Geistlichen beaufsichtigt wird. Denn diese Stadt hat die Gewohnheit angenommen, ihre eignen Pfarrer mit dem Schwerte zu tödten und das unerhörte Verbrechen begangen, (welches sogar in denjenigen Provinzen, die in fortwährenden Fehden verwickelt gewesen sind und manche feindliche Einfälle erfahren haben, niemals vorgekommen ist), den Geistlichen, der ihnen die christlichen Sacramente reichte, ungereizt zu Boden zu schlagen. Es ist deshalb dahin zu sehen, dass jenes unheilschwere Verhängniss durch den Wegfall eigener Bischöfe abgewendet und einer so schrecklicheu Wuth der Gegenstand dadurch entzogen werde, dass an dem Orte, wo solche Grausamkeit Statt finden könnte, die Person fehlt, gegen welche sie zu verüben wäre, denn auf diese Weise ist Niemand da, gegen welchen die genannte Stadt wüthen könnte und wenn deshalb der Frevel unterbleibt, so werden auch andere Städte nicht von diesem verderblichen Beispiele angesteckt. Die Stadt soll daher der Unterstützung von Seiten des Bischofs verlustig gehen und sich dieselbe anderswoher verschaffen, da sie die heilige Würde, die sich in ihrer Mitte befand, durch grausames Blutvergiessen entweihet hat und muss diese Strafe erleiden, sie mag nun auf eignen Antrieb, oder durch fremde Wuth gereizt, das Verbrechen begangen haben. Ihr werdet euch also, liebe Brüder! in die Kirche, welche sich in dem vorerwähnten Zustande befindet, verfügen und zwar, wie es die Umstände gerade erfordern, entweder Alle zugleich, oder auch wechselsweise den Gottesdienst für

Digitized by Google

die Undankbaren verrichten, damit wir nicht, während wir das Unkraut verschmähen, Uns die Früchte des Himmels entgehen lassen.

Causa XXVI.

Quaestio I.

1. [*vn.*] *Isidorus Etymologiarum Lib.* 8. *c.* 9. (*um das J.* 630. *in Spanien*).

Sortilegi [Wahrsager] sind Diejenigen, welche unter dem Deckmantel eines gewissen Aberglaubens sich rühmen, die Schicksale der Menschen durch Eingebung der Heiligen prophezeihen und die Zukunft in jedweder Schrift lesen zu können.

Quaestio II.

1. *Augustinus im Buche der Psalmen, in Psalm.* 30. *Concion.* 2. *ad vers. In manibus tuis sortes* (*um das J.* 410. *in Afrika*).

Das Loosen ist keine Sünde, denn es zeigt bei menschlichen Zweifeln den Willen Gottes an.

c. 3. *Augustinus ad inquisitiones Januarii, Epist.* 119. (*um das J.* 400. *in Afrika*).

Wenn Manche aus der heil. Schrift die Schicksale der Menschen deuten, so ist dies zwar besser, als wenn sie zu teuflischen Künsten ihre Zuflucht nähmen, allein es will mir demungeachtet nicht gefallen, wenn man durch dieses Mittel die göttlichen Aussprüche, die auf ein anderes Leben Bezug nehmen, für irdische Verhältnisse und für die Eitelkeit dieser Welt in Anspruch nimmt.

c. 5. *Augustinus Lib.* 5. *über das* 5*te Buch Mos. c.* 19. (*etwa um das J.* 410. *in Afrika*).

Der Herr hat uns gelehrt, dass, wenn auch die Aussprüche der Wahrsager, welche Gottes Geboten zuwider laufen, in Erfüllung gehen, demungeachtet nicht geschehen dürfe, was Jene befohlen und nicht gethan werden dürfe, was Jene thun.

c. 8. *Augustinus Confess. Lib.* 4. *c.* 3. (*um das J.* 400. *ebendas.*).

Allerdings verfehlte ich nicht, jene Sterndeuter, welche man auch Mathematiker nennt, um Rath zu fragen, weil

ich bemerkte, dass sie bei ihren Wahrsagungen weder Opfer, noch Gebete bösen Geistern darbrachten. Aber wahre und christliche Frömmigkeit wird diess demungeachtet verwerfen und verdammen.

Quaestio V.

1. *In den Decreten Gregors des Jüngern, als er in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung den Vorsitz führte, c. 12. (im J. 712. [732] zu Rom).*

Denjenigen, welcher mit Sterndeutern, Wahrsagern oder Zauberern Umgang gepflogen, oder sich eines Talismans bedient hat, soll der Bannfluch treffen.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Ancyra, c. 23. nach Andern 24. (im J. 314. in Galatien).*

Wer nach dem Beispiel der Heiden Wahrsager befragt oder dergleichen Personen in seine Behausung kommen lässt, um irgend etwas durch Teufelskünste zu erforschen, oder seine Wohnung von bösen Geistern zu reinigen, soll fünf Jahre lang, nach Maassgabe der in den Kirchengesetzen enthaltenen Unterscheidungen, Busse thun.

3. *Aus einer unter dem Vorsitze des Bischofs Martin zu Braga [in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, nämlich aus dessen Capitularien, c. 72. (um das J. 572. in Spanien).*

Den Christen ziemt es nicht, dem Aberglauben der Heiden zu folgen und für ihr Haus, ihre Saaten oder Pflanzungen oder für Eheschliessungen die Elemente, den Mond oder den Lauf der Sterne zu beobachten oder sie als Verkündiger ihres Schicksals anzusehen. Denn es steht geschrieben: „Alles was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut „Alles im Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem „Vater durch ihn“ *). §. 1. Eben so wenig soll es gestattet sein, bei Einsammlung von heilsamen Kräutern geheimnissvolle Beobachtungen oder Zaubereien vorzunehmen, sondern es muss jene im Namen Gottes, oder unter dem Gebete des Herrn geschehen, damit bloss Gott, dem Schöpfer aller Dinge und dem Herrn, die Ehre sei. §. 2. Wenn aber Jemand, dem Beispiele der Heiden folgend, Zauberer und Wahrsager in sein Haus aufnimmt, damit sie etwa dasselbe von bösen Geistern befreien oder böse Künste treiben, oder heidnische Feste feiern sollen, so hat er sich einer fünfjährigen Busse zu unter-

*) Coloss. 3, 17.

ziehen. §. 3. Auch dürfen sich christliche Frauenzimmer bei ihren weiblichen Arbeiten solcher Hülfsmittel keinesweges bedienen, sondern sie mögen Gott als ihren Helfer anrufen, welcher allein ihnen die Kunst, zu weben, verliehen hat.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Laodicea, c. 36. (um das J. 320. in Phrygia Pacatina).*

Geistliche oder andere Kirchenbeamte dürfen nicht als Zauberer oder Wahrsager auftreten und eben so wenig Talismane [Amulete] bereiten, welche einen Geisterzwang bewirken. Wer sich demungeachtet solches unterfängt, soll von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein.

5. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 28. (im J. 633. in Spanien).*

Wenn ein Bischof, Priester, Diaconus oder irgend ein anderer Geistlicher überführt werden sollte, einen Zauberer, Wahrsager, Zeichendeuter, oder einen Solchen, der aus den Eingeweiden der Thiere oder nach dem Fluge der Vögel prophezeihet, oder einen Sterndeuter oder überhaupt Jemanden, der sich mit dergleichen Künsten abgiebt, über sein künftiges Schicksal befragt zu haben, so soll er seiner Würde entsetzt, in ein Kloster gebracht werden, und dort in immerwährender Busse sein schweres Verbrechen bereuen.

[6. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 42. (im J. 506. in Frankreich). S. oben Quaest. I. c. VII.*]

7. *Leo IV. an die Bischöfe in Britanien, c. 4. (um das J. 850. aus Rom nach England).*

Das Loosen, wodurch ihr in eueren Gerichten Alles zu entscheiden pflegt und welches schon die heil. Väter verworfen haben, erklären Wir für nichts Anderes, als für Wahrsagerei und böse Künste. Derowegen wollen Wir dasselbe gänzlich verbannt und unter Christen niemals wieder genannt wissen, verbieten auch dessen ferneren Gebrauch unter der Strafe des Bannfluches.

8. *Gregor I. an den Notarius Hadrian, Lib. 9. Epist. 47. (im J. 601. zu Rom).*

Uns ist zu Ohren gekommen, dass du gegen gewisse Wahrsager und Zauberer verfahren habest und Wir geben dir hiermit wegen deines Eifers und deiner Fürsorge Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen. (Und weiter unten:) Mache es dir daher zur dringendsten Pflicht, auch fernerhin dergleichen Personen fleissig nachzuforschen und solche Feinde Christi, wo du sie findest, mit gebührender, harter Strafe zu belegen.

9. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Orleans, c.* 32. (*im J.* 511. *in Frankreich*).

Geistliche, Mönche oder auch weltliche Personen, welche sich mit Zaubereien oder Wahrsagereien befasst, oder Andern die sogenannten heiligen Aussprüche [Orakel] als glaubwürdig vorgespiegelt haben, sollen, sammt Denen, welche ihnen Gehör geschenkt, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein.

10. *Grgor* [*I.*] *Lib.* 7. *Epist.* 66. *an den Bischof Januarius* (*im J.* 599. *aus Rom nach Sardinien*).

Wir ermahnen dich dringend, lieber Bruder! auf die Götzendiener, Zauberer und Wahrsager, als treuer Hirt, ein wachsames Auge zu haben, auch öffentlich vor der Gemeinde gegen solche Personen zu predigen und letztere selbst von einem so schrecklichen Verbrechen, unter Androhung des göttlichen Gerichtes und des Verderbens im gegenwärtigen Leben, durch deine Beredsamkeit abzumahnen. Solltest du dich aber überzeugen, dass sie auf keine Weise zum Pfade des Guten zurückkehren möchten, so wirst du sie mit gebührender Strenge zureicht weisen und, wenn es Sclaven sind, durch Schläge oder Folter, wie sie nun gerade zur Besserung gebracht werden können, züchtigen lassen. Sind es aber Freie, so müssen sie gebührender Weise zum Zwecke der Busse in strenge Haft kommen, damit Die, welche die heilbringenden, vom Verderben rettenden Worte nicht hören wollen, doch wenigstens durch körperliche Leiden zu der Gesundheit des Geistes wieder gelangen mögen, die ihnen bisher gemangelt hat.

11. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Carthago, c.* 89. (*im J.* 398. *in Afrika*).

Wir verordnen, dass Der, welcher sich Zaubereien, Wahrsagereien, jüdischem Aberglauben oder heidnischen Festen hingiebt, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden soll.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus XXXI.

De officio iudicis ordinarii.

(Von den Pflichten des ordentlichen Richters.)

1. *Aus einer unter dem Vorsitze des Papstes Johann [VIII.] gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 872. in Frankreich).*

Die verschiedenen Ortsbischöfe sollen freie Gewalt haben, die in ihren Diöcesen vorkommenden Verbrechen des Ehebruches und andere Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen, wie es nach Maassgabe der kirchlichen Satzungen geschehen muss, ohne dass ihnen hierin irgend Jemand hinderlich sein darf. Sollte es nöthig sein, so mögen sie weltliche Hülfe anrufen, nicht etwa, dass dieselbe richten, sondern Das, was nach Gottes Rathschluss verfügt worden ist, vollstrecken solle.

2. *Der Papst Eugen (oder vielmehr Alexander III. um das J. 1165. aus Rom nach England).*

Wenn auch ein Bischof überzeugt ist, dass Jemand ein gewisses Verbrechen begangen habe, oder wenn auch der Verbrecher gestanden hat, ohne sich einer Busse unterziehen zu wollen, so darf demungeachtet der Bischof, wenn das Verbrechen nicht gerichtlich erwiesen ist, den Urheber desselben nicht namentlich zu Rede stellen, sondern nur im Allgemeinen bezeichnen, wie z. B. Christus sagte: „Einer „unter euch wird mich verrathen.“ Wenn aber Der, gegen welchen das Verbrechen begangen worden ist, Gerechtigkeit fordert, so kann der Bischof Den, welcher den Schaden angerichtet hat, excommuniciren, wenn ihm auch der Letztere gebeichtet hat, doch darf er ihn nicht namentlich von der Gemeinschaft der Kirche ausschliessen, denn wenn auch er [der Bischof] den Verbrecher kennt, so kennt er ihn doch nicht als Richter, sondern nur vor den Augen Gottes als solchen. Wohl aber muss er ihn ermahnen, sich nicht unter die Gläubigen zu mischen, da auch Christus nicht einmal den Judas von der Gemeinschaft der Kirche namentlich ausgeschlossen hat.

3. *Alexander III. an den Bischof von Florenz (um das J. 1170, aus Rom nach Hetrurien).*

Wenn von den Prälaten der Kirche ein Urtheil gegen irgend einen Uebelthäter gesprochen wird, so muss dasselbe seine Kraft und Gültigkeit behalten und bis zu ausreichender Genugthuung unverbrüchlich beobachtet werden. Derowegen begehren Wir, du wollest die Excommunication oder das Interdict, welches der Pfarrer zum heil. P. mit Grunde des Rechts gegen seine Geistlichen oder die in seiner Kirche eingepfarrten Laien verfügt hat, unverletzlich aufrecht erhalten, auch ohne hinreichende Busse und ohne Vorwissen des Pfarrers keinen Nachlass gestatten.

c. 5. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1165. aus Rom nach England).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob die Absolution derjenigen Personen von Wirkung sei, welche unter Verschweigung der wahren Ursache ihrer Excommunication, jene vom Apostolischen Stuhle ausgewirkt, aber andere Gründe angegeben hatten, aus welchen sie von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden wären. Hierauf erwidern Wir, dass es dir, wenn du von der Wahrheit des erwähnten Umstandes überzeugt bist, obliegt, Jene durch eine geistliche Besserungsstrafe anzuhalten, dass sie sich mit einem von dir verfassten Schreiben, welches die Wahrheit der Thatsachen ausspricht, wiederum zum Apostolischen Stuhle begeben. Solltest du aber deiner Sache nicht gewiss sein und bloss den Verdacht hegen, dass jene Personen die Wahrheit verhehlt hätten, so hast du dieselben vor dich zu laden und ihnen in Bezug auf die Wahrheit ihrer Aussage einen Reinigungseid abzunehmen.

Liber II.

Titulus I.

De Judiciis.

c. 4. *Alexander III. an den Erzbischof von Salerno (um das J. 1108. aus Rom nach Campanien).*

Wenn auch Geistliche vom weltlichen Richter irgend eines Verbrechens für geständig und überführt erachtet werden, so darf sie dennoch der Bischof auf keine Weise verurtheilen. Denn so wie das von einem incompetenten Richter gesprochene

Urtheil ohne Wirkung ist, so gilt auch dasselbe für das vor einem solchen abgelegte Geständniss. Haben aber Geistliche vor dem Bischof irgend ein Verbrechen gestanden oder sind sie desselben im Wege Rechtens überführt worden, so können sie, wenn ihre Vergehen dazu geeignet sind, allerdings entweder suspendirt, oder ihres Amtes entsetzt werden. Vom Ehebruche und andern weniger erheblichen Verbrechen kann der Bischof, in Verbindung mit den ihm untergebenen Geistlichen, dispensiren, insofern eine hinreichende Busse erfolgt ist. Denjenigen aber, welchen er abgesetzt hat, darf er, nachdem er diese Amtspflicht erfüllt hat, nicht in allen Fällen an den weltlichen Richter ausliefern, weil in der Regel Niemand wegen desselben Verbrechens zweimal bestraft werden soll.

c. 7. Derselbe an den Bischof von Padua (um das J. 1160. aus Rom in die Lombardei).

Bei Uns hast du angefragt, ob ein Excommunicirter das Recht habe, vor Gericht zu erscheinen. Hierauf dient dir zur Antwort, dass ein Solcher allerdings verklagt werden kann, aber seine Verantwortung nur durch einen Sachwalter besorgen darf. Hierdurch wird der Uebelstand vermieden, dass Jemand von seinen Uebelthaten Vortheil ziehe.

8. Lucius III. an den Erzbischof von Gran (um das J. 1160. [1181.] aus Rom nach Ungarn).

Da der Kaiser sagt, dass es die weltliche Gesetzgebung keineswegs verschmäht, sich den Vorschriften der Kirche anzuschliessen, in welchen es durchgängig heisst, dass jeder Geistliche, welcher irgend ein Verbrechen begangen habe, vor dem geistlichen Richter zu belangen sei, so darf durch kein Herkommen irgend einer Art den kirchlichen Satzungen in diesem Bezuge Eintrag geschehen.

c. 10. Cölestin III. (um das J. 1192. aus Rom nach Ungarn).

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob es dem König oder einer andern weltlichen Person gestattet sei, über Geistliche, welcher Weihe sie auch angehörten, ein Urtheil zu fällen, die beim Diebstahl, Mord, Meineid oder irgend einem andern Verbrechen betroffen worden wären. Hierauf erwidern Wir, dass ein Geistlicher, er möge nun einer Weihe angehören, welcher er wolle, wenn er im Diebstahl, Mord oder Meineid ergriffen und seines Verbrechens im Wege Rechtens überwiesen worden ist, unbedingt nur vom geistlichen Richter abgesetzt werden kann. Ist der Abgesetzte unverbesserlich, so muss er excommunicirt werden, wächst seine Hartnäckigkeit, so ist er mit dem Bannfluche zu belegen, wenn er sich aber auch dann

Digitized by Google

noch tiefer in's Verderben stürzt, so bleibt der Kirche allerdings kein Mittel mehr übrig, als ihn, um ihn dem heillosen Beispiele Anderer zu entziehen, dem weltlichen Richter auszuliefern, der ihn dann mit Verbannung oder einer andern, angemessenen Strafe belegen möge.

c. 13. *Innocenz III. an die die Französischen Prälaten**).

Niemand möge glauben, dass Wir die Absicht hegten, die Herrschaft des ruhmwürdigen Königs von Frankreich zu erschüttern, oder wankend zu machen, da Er ja auch Unserer Macht kein Hinderniss in den Weg legen will, noch darf. Da aber der Herr im Evangelium sagt: „Sündigt aber ein „Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und „ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen, höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween „zu dir, auf dass alle Sache bestehe auf zweier oder dreier „Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde, „höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden „und Zöllner"**), und da sich der König von England zu dem Beweise erbietet, dass der König von Frankreich in Bezug auf ihn Unrecht habe, auch in seinem Verfahren gegen den Letztern die Vorschrift des Evangeliums befolgt, aber mit Allem diesen nichts erzielt hat, so hat Er es endlich der Kirche gesagt. Wie sollten daher Wir, der Wir zur Regierung der allgemeinen Kirche durch höhere Fügung berufen sind, irgend anstehen, dem Gebote Gottes Unsere Ohren zu leihen und ihm ohne Weigerung nachzukommen, wenn nicht der König von Frankreich vor Uns oder Unserm Legaten genügend darthut, dass das Recht auf seiner Seite sei. Wir wollen keinesweges über das Lehnsverhältniss urtheilen, welches seinem eignen Richter angehört, dafern das bestehende Recht nicht durch Privilegium oder Herkommen abgeändert worden ist, wohl aber haben Wir über die Sünde zu entscheiden, welche ohne allen Zweifel Unserer Beurtheilung unterliegt, die Wir gegen Jeden aussprechen können und müssen. Der König von Frankreich möge sich also nicht etwa beleidigt fühlen, wenn er sich in diesem Punkte dem Urtheile des Apostolischen Stuhles unterwirft, denn der ruhmwürdige Kaiser Valentinian sagte zu den Suffraganbischöfen der Mailändischen Kirche: „Sorget dafür, einen „Solchen auf den Bischöflichen Stuhl zu erheben, dem Wir „Uns, der Wir das Reich beherrschen und Unsere Wohlfahrt

---

*) Diess ist das berühmte Gesetz, in welchem die denunciatio evangelica begründet wurde.

**) Matth. 18, 15—17.

„unbedenklich anvertrauen dürfen und von dem Wir, der Wir „doch auch nur ein Mensch sind, wenn Wir menschlich feh„len, das Heilmittel väterlichen Rathes empfangen können.“ Auch wollen Wir jenen weniger erheblichen Umstand nicht unerwähnt lassen, dass der Kaiser Theodosius [Constantin] folgenden von Carl [dem Gr.] (welcher von Jenem abstammen soll) bestätigten Ausspruch that: „Wer in einem „Rechtsstreite verwickelt ist, er möge nun Kläger oder Be„klagter sein, kann, entweder beim Beginnen des Processes, „oder auch im spätern Verlaufe desselben, entweder während „des Verfahrens oder auch, wenn die Sache bereits zum Ver„spruche vorliegt, letztere sofort, und ohne Rücksicht auf die „Einwendungen des Gegners, einem Bischof zur Entschei„dung vorlegen und diesen mit den ergangenen Akten bekannt „machen“*). Da nun aber Wir es nicht mit den menschlichen Satzungen, sondern vielmehr mit den göttlichen Geboten zu thun haben, indem Unsere Gewalt nicht von den Menschen, sondern von Gott ist, so wird es gewiss kein Vernünftiger in Zweifel ziehen, dass Wir befugt sind, einen jeden Christen wegen begangener Todsünden zur Rechenschaft zu ziehen und, wenn er sich nicht bessern will, mit einer harten, geistlichen Strafe zu belegen. Aber vielleicht könnte man einwenden, dass in Bezug auf Könige ein anderes Verfahren Statt finden müsse, als in Hinsicht auf andere Personen. Doch diesem begegnet die Stelle der heil. Schrift: „den Hohen wirst „du richten, wie den Geringen und bei dir gilt kein Ansehen „der Personen“. (Und weiter unten:) Wenn Wir nun das Recht haben, gegen jeden Verbrecher auf die beschriebene Weise zu verfahren und ihn vom Laster zur Tugend, vom Irrthum zur Wahrheit zu führen, besonders in dem Falle, dass der Friede verletzt wurde, der das Band der christlichen Liebe ist, wenn endlich eben zwischen jenen Königen die früheren Bündnisse des Friedens erneuert und mittelst leiblichen Eides bestärkt worden, aber leider! nicht bis zur anberaumten Zeit gehalten worden sind, soll es Uns nicht frei stehen, über die Heiligkeit des Eides zu urtheilen, welcher letztere doch unbezweifelt vor den geistlichen Richter gehört, und sollen Wir nicht auf die Wiederherstellung jener Friedensbündnisse Unser Augenmerk richten? Damit es nun nicht den Anschein gewinne, als ob Wir ein so grosses Zerwürfniss, heimlicher Weise, noch zu verschlimmern wünschten, so haben Wir den obgedachten Legaten mit Auftrag versehen, dass er, wenn nicht der König von Frankreich den mit dem Könige von England geschlossenen Frieden in seinem ganzen

*) L. 1. C. Th. de Episcopal. iud.

Umfange aufrecht erhielte, oder sich wenigstens in Demuth dazu geneigt erklärte, von dem erwähnten Abte [Legaten] und dem Erzbischof von Bourges summarisch untersuchen zu lassen, ob die gegen ihn vom Könige von England bei der Kirche angebrachte Beschwerde gegründet sei, oder ob sein dagegen aufgestellter Einwand, welchen er Uns schriftlich vorgetragen hat, in Wahrheit beruhe, nach der ihm von Uns mitgetheilten Anweisung unweigerlich verfahren solle.

Titulus II.

De foro competente.

(*Vom ordentlichen Gerichtsstande*).

c. 8. *Lucius III.* (*um das J.* 1181. *zu Rom*).

Da die weltlichen Richter bei der Gerechtigkeitspflege in Bezug auf geistliche Personen nicht selten lässig erfunden werden, so ist zu Gunsten der Kirche die Einrichtung getroffen worden, dass die Vorsteher derselben alle Diejenigen, welche gegen sie verbrechen und mithin als Kirchenräuber betrachtet werden müssen, vor dem weltlichen oder geistlichen Richter nach Belieben belangen können.

c. 13. *Innocenz III. an den Bischof von Beauvais* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Frankreich*).

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob Diejenigen, welche im Dienste des Domcapitels zu Beauvais stehen, oder andere deiner Diöces zugehörige Geistliche, wenn sie wegen eines Vergehens angeklagt würden, verbunden wären, sich vor dir, oder vor Denen, welche die Anklage erhoben und in deren Dienste sie sich befinden, Rede und Antwort zu geben, indem Letztere die Gerichtsbarkeit auf solche Personen behaupteten, obwohl sie nicht befugt wären, sie zu excommuniciren, oder mit irgend einer andern Strafe zu belegen. Hierauf erwidern Wir, dass die Beschwerdeführer sich in solchen Angelegenheiten an dich, als an den ordentlichen Richter, zu wenden haben, besonders wenn die den erwähnten Personen beigemessenen Verbrechen in deiner Diöces begangen worden sind. Ein Anderes wäre es, wenn Die, in deren Dienste die Verbrecher gestanden hatten, ihre Gerichtsbarkeit auf dieselben durch besondere Verwilligung oder durch ein besonderes Herkommen zu begründen vermöchten.

14. *Derselbe an den Bischof von Sens (um das J. 1210. aus Rom nach Frankreich).*

Vom Apostolischen Stuhle hast du Belehrung gewünscht, ob Derjenige, welcher in einer bestimmten Diöces ein Pfarramt bekleidet, aber in einer andern Diöces seine Besitzungen hat, und in der letztern ein Verbrechen begeht, von dem Bischof dieser letztgenannten Diöces wegen des von ihm begangenen Verbrechens in Untersuchung gezogen werden könne, besonders in Sachen, welche die Entsetzung vom Amte oder der Pfründe herbeiführen können. Hierauf geben Wir den kurzen Bescheid, dass der Bischof, in dessen Diöces das Verbrechen begangen worden ist, allerdings das Strafurtheil gegen Jenen aussprechen darf, dass aber die Vollstreckung dieses Urtheils demjenigen Bischof vorhalten bleibt, in dessen Diöces der Verbrecher sein Pfarramt bekleidet hat.

c. 16. *Gregor IX. an den Bruder Palmerius, Canonicus zur heil. Dreieinigkeit (um das J. 1230. aus Rom nach England).*

Bei Uns hat der Bischof von Bologna beschwerend angebracht, dass die Regierung und die Gemeinde der erwähnten Stadt die weltliche Gerichtsbarkeit, welche der Kirche zu Bologna über gewisse Schlösser und Landgüter mit vollem Rechte zustehe und in deren Ausübung sie sich befunden habe und noch befinde, gewaltsamer Weise in Anspruch nehmen. (Und weiter unten:) Wenn es nun höchst ungerecht erscheint, Dasjenige, was den ehrwürdigen Kirchen zur Vergebung der Sünden verliehen oder hinterlassen, oder von denselben auf irgend eine andere, rechtmässige Weise erworben worden ist, zu fremdem Nutzen zu verwenden, so sind Jene, welche sich die erwähnten Rechte anmaassen, mit vollem Rechte als Kirchenräuber zu betrachten und so lange mit dem Banne der Kirche zu belegen, bis sie hinreichende Genugthuung geleistet haben. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, du wollest, dafern du von der Wahrheit der oben erwähnten Thatsachen überzeugt bist, jene Hartnäckigen, nach vorhergehender Verwarnung, durch geistliche Besserungsstrafen dazu anhalten, dass sie nicht nur von fernerem, derartigem Unterfangen abstehen, sondern auch den Nachtheil und die Rechtsverletzungen, welche sie sich bereits zu Schulden gebracht haben, gebührender Maassen wieder gut machen, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

Titulus VI.

Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem, vel ad sententiam definitivam.

(Dass vor der Einlassung keine Zeugen abgehört werden dürfen und eben so wenig ein Enderkenntniss zu fällen sei).

1. *Innocenz III. an den Abt zum heil. Proculus und an den L. Canonicus zu Bologna (um das J. 1204. aus Rom nach Flaminien).*

Nachdem ihr in der zwischen dem R. und dessen Frau B. anhängigen Ehesache von Seiten des Apostolischen Stuhles mit Auftrag versehen worden waret, weigerte sich der Anwalt des erwähnten R., auf die Klage der Ehefrau, in welcher Dieselbe ihren Ehemann des Ehebruchs beschuldigte und aus diesem Grunde auf Scheidung von Tisch und Bette und auf Herausgabe der Mitgift antrug, sich einzulassen, bevor nicht der Sachwalter der Ehefrau erschienen wäre und bat bis dahin um Einräumung einer Frist. Nachdem er nun dieses Gesuch mehrere Male wiederholt und es den Anschein hatte, als ob er euch foppen wolle, erschien er endlich vor euch und erklärte sich zur Einlassung bereit. Als aber der dazu anberaumte Termin erschien und er die Antwort auf jene Klage einreichen sollte, verlangte er, dass zuvörderst die Ehefrau angehalten werden müsste, zu ihrem Manne zurückzukehren und legte auf den Verweigerungsfall Appellation ein. Weil nun aber die Ehefrau bei dem gegen ihren Mann von ihr ausgesprochenen Verdachte stehen blieb, der Sachwalter des Letztern auch keine Caution für den Fall, dass die Ehefrau den Process gewönne, leisten wollte und eben so wenig späterhin sich vor euch einfand, so habt ihr die von der Ehefrau aufgeführten Zeugen abgehört. (Und weiter unten:) Auf euere Anfrage erwidern Wir, dass, wenn auch der in den gewöhnlichen Angelegenheiten zu beobachtende Rechtsgang bei Ehesachen nicht allenthalben Platz ergreifen kann, dennoch in gegenwärtiger Sache nicht zu Gunsten der Ehe, sondern über das Verbrechen des Ehebruchs gehandelt worden ist, welches wohl zur Trennung, aber nicht zur Verbindung führt. Da nun, obwohl die Einlassung noch nicht erfolgt war, dennoch die Zeugen abgehört und ihre Aussagen eröffnet worden waren, so konnte, es mochte nun die Appellation zulässig oder unzulässig sein, zum Endurthel nicht verschritten werden. Wohl aber konnte der gedachte R. wegen seines Ungehorsams oder auch dessen Sachwalter, wenn sich derselbe wegen dieses Ungehorsams nicht zu rechtfertigen wusste, mit der Strafe der Excommunication belegt werden.

Titulus XVIII.

De Confessis.

(*Von Denen, welche ein Geständniss ablegen.*)

1. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Wenn der bewusste Pfarrer behauptet, nur auf Zureden Anderer die Unthat des Mordes begangen zu haben, so können Wir die Letzteren, wenn nicht andere Beweismittel vorhanden sind, auf keine Weise zur Strafe ziehen, denn sowohl nach weltlichen, als geistlichen Gesetzen dürfen Die, welche für ihre Person gestanden haben, nicht nach den Verbrechen Anderer gefragt werden und, das Majestätsverbrechen ausgenommen, ist die Aussage Dessen, welcher sein eignes Verbrechen eingestanden hat, in Bezug auf dritte Personen als höchst verdächtig zu betrachten. Solltest du dich demungeachtet überzeugen, dass Jene in allgemeinem Verrufe wären, so magst du einem Jeden von ihnen, unter Zuziehung dreier Mitvereidigter ihres Standes, den Reinigungseid abverlangen.

2. *Innocenz III. an die Domherren zu Betlehem* (*um das J.* 1208. *aus Rom nach Palästina*).

Weil der Canonicus V. zu Betlehem gerichtlich eingestanden hat, dass er für seine zu der Wahl eines Prälaten zu gebende Stimme sich fünfhundert Geldstücke habe versprechen lassen, dass er sich also das Verbrechen der Simonie zu Schulden gebracht habe, so wollen Wir hiermit Denselben, da Wir ein solches Verbrechen nicht unbestraft lassen können, kraft gegenwärtigen Endurtheiles seines geistlichen Amtes und seiner Pfründe für verlustig erklären.

Titulus XIX.

De Probationibus.

(*Vom Beweise.*)

c. 7. *Innocenz III. an den Archidiaconus von Paris und an den Magister R. von Corsena, Canonicus zu Nevers* (*um das J.* 1208. *aus Rom nach Frankreich*).

Da Uns aus dem Schreiben des ordentlichen Richters, welchem Wir, so lange nicht das Gegentheil dargethan wird, Glauben schenken müssen, hervorgegangen ist, dass W., als er die Anwaltschaft übernahm, excommunicirt war, so haben Wir Denselben nicht als Sachwalter zulassen können.

c. 12. *Honorius III. an den Erzbischof von Lund und an die demselben untergebenen Bischöfe* (*um das J.* 1222. *aus Rom nach Dänemark*).

Uns ist zu Ohren gekommen, dass die Priester und übrigen Geistlichen in Dänemark sich auf das weltliche Gesetz berufen, kraft dessen sie berechtigt sind, sich von jedem Verdachte eines begangenen Verbrechens gegen die Aussagen glaubwürdiger Zeugen zu befreien, dafern sie im Stande sind, sich auf irgend eine Weise zu reinigen und darzuthun, dass sie das Verbrechen nicht begangen hätten. (Und weiter unten:) Wir begehren daher, dass diese höchst verderbliche, jedem Rechtsgefühle zuwiderlaufende Ansicht den Geistlichen fern bleibe und dass ihr Niemanden zum Beweise des nicht begangenen Verbrechens zulassen möget, wenn von der andern Seite der Beweis des begangenen geführt werden kann.

Titulus XX.

De testibus et attestationibus.

(*Von Zeugen und Zeugnissen.*)

c. 3. *Gregor IX. an den Sabinus, Defensor von Sardinien.*

Da Uns einige Verbrechen angezeigt worden sind, welche der Priester Epiphanius begangen haben soll, so stellt es sich als nothwendig dar, dass du hierüber genaue Untersuchung anstellst und vielleicht die Frauenzimmer, mit welchen er verbrochen haben soll, oder auch Andere, von denen du weisst, dass sie über den fraglichen Punkt etwas aussagen können, schleunig anhero sendest, damit die Wahrheit durch geistliche Zwangsmittel erforscht werden könne.

4. *Der Papst Paschalis* [*I.*] (*um das J.* 820. *zu Rom*).

In jeder Angelegenheit, bei welcher die Hauptperson die volle Wahrheit auf eine bestimmte Weise aussagen kann, ist dieselbe auch als Zeuge zu betrachten, so dass, wenn noch einer dazu tritt, zwei, wenn noch zweie zugezogen werden, drei Zeugen vorhanden sind. Diess beweist auch der Herr ausdrücklich mit den Worten: „Wenn dein Bruder an „dir sündigt, so stelle ihn erst allein zur Rede, hört er dich „aber nicht, so nimm einen oder zwei Zeugen dazu, damit „durch den Mund zweier oder dreier Zeugen die Wahrheit „erkannt werde.“ So sagt auch der Herr anderswo: „Ich „bin es, der Ich von Mir selbst Zeugniss gebe, und über mich „zeugt der Vater. Denn es steht in eurem Gesetze ge-

„schrieben, dass das Zeugniss zweier Menschen die Wahr-„heit bekunde.“

c. 10. *Alexander III. an den Erzbischof von Atina (um das J.* 1170. *zu Rom).*

Der Priester L., welcher sich bei Uns eingefunden hat, trug Uns vor, dass man ihm den Vorwurf gemacht habe, er sei nicht auf rechtlichem Wege zu dem Pfarramte in der Kirche zu Ovena gelangt, weil er den sämmtlichen Eingepfarrten versprochen habe, ihnen die fünf Eimer Wein zu erlassen, welche den Geistlichen, die dort auf eine gewisse Zeit das Amt versehen, dem Herkommen gemäss verabreicht werden. Weil nun aber zwei Personen vor dir erschienen, welche eidlich bezeugten, dass der erwähnte Pfarrer jenes Versprechen wirklich gegeben und mit einem derselben den gedachten Vertrag geschlossen habe, so hast du in Hinsicht auf den Pfarrer gebührender Maassen ein Urtheil gefällt. Wir bestätigen dieses Urtheil deswegen, weil Jener, welcher selbst für seine Person an dem Verbrechen Theil genommen hatte, nicht als Zeuge gegen den Pfarrer auftreten konnte, und Demjenigen, welcher wider sich selbst ein Geständniss abgelegt, aber wegen desselben Verbrechens gegen einen Andern ausgesagt hat, kein Glaube beigemessen werden darf, endlich aber das Zeugniss eines Einzigen zur Verurtheilung keinesweges hinreicht.

c. 13. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Auf deine Anfrage, ob in peinlichen oder bürgerlichen Rechtssachen diejenigen Zeugen zurückgewiesen werden müssten, welchen von der Gegenparthei Verbrechen beigemessen würden, erwidern Wir, dass dieselben, wenn sie auch der letztern früher noch nicht geständig und überführt gewesen waren, aber dieser Verbrechen annoch überwiesen werden, allerdings als unzulässig betrachtet werden müssen.

14. *Derselbe an den Erzbischof von Salerno (um das J.* 1180. *aus Rom nach Campanien).*

Dass in Zukunft Laien zur Anklage oder zum Zeugniss gegen Geistliche, in peinlichen Angelegenheiten, nicht gelassen werden dürfen, haben die heil. Concilienschlüsse ganz deutlich ausgesprochen, sie müssten denn wegen einer ihnen selbst, oder den Ihrigen zugefügten Beleidigung persönliche Beschwerde erheben. Aber auch in diesem Falle dürfen sie bloss als Ankläger, nicht aber als Zeugen auftreten.

Digitized by Google

c. 21. *Derselbe in der* [3ten] *im Lateran gehaltenen, allgemeinen Kirchenversammlung* (*um das J.* 1179. *zu Rom*).

Wir verordnen, dass in Rechtssachen jeder Art das Zeugniss der Christen gegen die Juden vollständig gelten solle, da sich die Juden selbst unterfangen, ihre Glaubensgenossen gegen die Christen als Zeugen aufzuführen. Ja, mit dem Bannfluche der Kirche sollen Diejenigen belegt werden, welche sich beigehen lassen, die Juden in solchen Angelegenheiten den Christen vorzuziehen, denn Jene müssen den Letztern unterwürfig sein und dürfen nur aus Menschenliebe von ihnen geduldet werden.

c. 27. *Cölestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Wenn Jemand angeklagt wird, mit einem Frauenzimmer ein fleischliches Verbrechen begangen zu haben, so fragt sich's, ob die desfallsigen Zeugen bloss über Das abgehört werden sollen, was sie selbst gesehen haben, oder ob das blosse Gerücht, welches unter den Bekannten jener Personen geht, hinreichend sei, ferner auch, ob den geschworenen Zeugen Glauben beizumessen sei, welche aussagen, dass sie von dem begangenen Verbrechen überzeugt wären, aber nicht behaupten können, dass sie dasselbe gesehen hätten? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass, wenn entweder ein hinlängliches Zeugniss über Das, was die Zeugen gesehen, oder gehört haben, abgelegt, oder das Gerücht über das begangene Verbrechen so allgemein verbreitet ist, dass man an der Wahrheit desselben nicht zweifeln kann, oder endlich andere zuverlässige Anzeichen vorhanden sind, der Aussage der Schwörenden allerdings geglaubt werden muss. Im Uebrigen ist es Sache des umsichtigen und scharfsinnigen Richters, seine moralische Ueberzeugung mit den vorliegenden Umständen und Zeugnissen, wie es ihm der Vernunft angemessen scheint, in Einklang zu bringen.

c. 45. *Innocenz III.* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Campanien*).

Vor Uns sind der Erzbischof von Surrento und M., ein dasiger Domherr, erschienen und Letzterer hat Jenen der Simonie beschuldigt. (Und weiter unten:) Weil nun der Domherr M. gleich mit der Vorklage auftrat, dass er nicht im Stande sei, Uns die vollständigen Beweismittel vorzulegen, weil die Verwandten des Erzbischofs ihm kraft ihres Einflusses mannigfaltige Hindernisse in den Weg gelegt, ja sogar gewisse Personen zu Leistung eines Eides vermocht hätten, dass Letztere nichts Nachtheiliges gegen den Erzbischof aussagen wollten, auch Andere wieder durch Drohung und Einschüchterung von Ablegung eines Zeugnisses abzuhalten suchten, so begehren Wir, der Wir auch in dieser Beziehung Unserem

Amte vollständig genügen müssen, du wollest ein allgemeines Excommunications-Urthel gegen alle Diejenigen erlassen, welche sich unterfangen würden, dem gedachten M. irgend ein Hinderniss bei Aufführung seiner Zeugen in den Weg zu legen. Jene aber, welche, dem Vernehmen nach, geschworen haben, nichts Nachtheiliges gegen den Erzbischof auszusagen, hast du zu bedeuten, dass ein solcher Eid auf keine Weise verbindlich sei. Sollte sich ferner ein Verwandter des Erzbischofs beigehen lassen, einem der aufgeführten Zeugen entgegen zu treten, so wirst du den gedachten Erzbischof von seinem Amte so lange suspendiren, als er jenem Uebelstande nicht abhülfliche Maasse leistet, denn es ist wohl schwerlich zu glauben, dass etwas der Art ohne seine Genehmigung geschehen könnte und aus diesem Grunde ist er nicht frei von dem Verdachte eines heimlichen Einverständnisses, welches er, wenn er sonst wollte, recht wohl verhindern könnte, zumal da Jene, im Widerspruche mit den kirchlichen Satzungen an den Tag legen, dass sie sich einer ungerechten Sache annehmen und Jeder, welcher seinem Gegner die Gelegenheit, sich zu vertheidigen, entzieht, erfahren muss, was es heisse, die amtliche Wirksamkeit des Richters zu vereiteln.

c. 53. *Gregor IX.* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Nachdem sich gegen den Bischf von Acherontia wegen einer von Demselben begangenen Simonie und wegen anderer Verbrechen ein ziemlich lautes Gerücht verbreitet, so haben Wir die Bischöfe von Amalfi und Rubena mit Auftrag versehen, dass sie über diese Punkte genaue Untersuchung anstellen sollten. (Und weiter unten:) Weil sich aber aus den eröffneten Gezeugnissen ergab, dass L. und G. über die angeschuldigte Simonie so wiedersprechende Aussagen gethan, dass sich aus denselben das Ergebniss der Wahrheit keineswegs abnehmen lässt, so begehren Wir, ihr wollet diese Zeugen nochmals sorgfältig vernehmen und sowohl Deren Aussagen, als auch Anderer, die ihr vielleicht noch abhören möchtet, Uns unter euerem Siegel getreulich anhero senden.

54. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Das Zeugniss Desjenigen, welchem von der Gegenparthei ein Verbrechen vorgeworfen wird, kann sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Rechtssachen, allerdings zurückgewiesen werden, dafern sich der Zeuge jenes Verbrechen noch fortwährend zu Schulden bringt. Hat er aber dasselbe bereits unterlassen und ist er nicht mit Ehrlosigkeit bestraft worden, so darf er in einer bürgerlichen Rechtssache, oder auch in einer peinlichen, welche im Wege des Civilprocesses verhandelt wird, den

Meineid ausgenommen, nicht zurückgewiesen werden. In peinlichen Sachen hingegen kann sein Zeugniss, wenn er auch das in Frage stehende Verbrechen schon abgebüsst hat, allerdings verworfen werden, dafern er nur wegen des Letztern in irgend einem Gerichte angeklagt und desselben für geständig oder überführt geachtet worden ist, oder Der, welcher es ihm vorwirft seine Einrede noch gegenwärtig darthut, oder überhaupt ein schwerer Verdacht auf dem Zeugen lastet, weil derselbe schon irgend einmal aus demselben Grunde zurückgewiesen worden ist, obwohl ein solcher Zeuge in bürgerlichen Rechtssachen nicht als unzulässig betrachtet werden würde.

c. 56. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

In peinlichen Untersuchungen darf, wenige Fälle ausgenommen, der Angeklagte, so lange er sich noch in Untersuchung befindet, nicht als Zeuge zugelassen werden, gleichwie die Angeklagten, bevor sie nicht ihre Unschuld ausgeführt haben, für unfähig erachtet werden, selbst Anklage zu erheben oder die geistliche Weihe zu empfangen.

Titulus XXI.

De testibus cogendis, vel non.

(*Ob Zeugen zur Aussage gezwungen werden können, oder nicht!*)

c. 2. *Alexander III. an die Priester zu Pontium* (*um das J.* 1170. *aus Rom nach Latien*).

Da es in der zwischen dem Bischof von Präneste und dem Abte zu Sublacum anhängigen Rechtssache eueres Zeugnisses bedarf, so begehren Wir, ihr wollet, um darin, der Wahrheit gemäss, auszusagen, vor dem Apostolischen Stuhle erscheinen. Solltet ihr euch dessen weigern, so lassen Wir es euch unverhalten sein, dass ihr von euerem Amte und euerer Pfründe kraft Apostolischer Gewalt suspendirt werdet, und wenn ihr auch dann noch den Gehorsam versagt, euch der Gefahr aussetzt, excommunicirt zu werden und euerer Aemter für immer verlustig zu gehen.

3. *Derselbe an den Erzbischof von Genua* (*um das J.* 1120. *aus Rom nach Ligurien*).

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass, wenn die in Rede stehende Thatsache notorisch ist, es weiterhin keiner Zeugenaussagen bedarf, da notorische Ereignisse weder einen Beweis, noch ein gerichtliches Verfahren nothwendig machen.

Ist aber die Thatsache nicht notorisch und wird sie von dem Beklagten geläugnet, so sind die Zeugen, welche derselben beigewohnt haben, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, aber nicht zu zwingen, es müsste sich denn der Richter davon überzeugen, dass Jene bloss aus Furcht vor der Gegenparthei ihr Zeugniss verweigerten. Nach weltlichem Rechte pflegen aber die Zeugen allerdings zur Aussage gezwungen zu werden.

4. *Derselbe* (*um das J.* 1170. *zu Rom*).

Uns ist zu Ohren gekommen, dass, nachdem J., der Prior zum heil. Laurentius bei dir wegen Simonie und Ehebruchs angeklagt worden war, eine gewisse Person, die als Zeuge gegen ihn aufgeführt wurde, sich ihrer Aussage weigerte, weil sie sich mittelst Eides zum Schweigen verbindlich gemacht hätte. (Und weiter unten:) In Erwägung aber, dass Niemand befugt ist, seinem Gegner die Beweismittel, unter welchen auch unbezweifelt die Zeugen verstanden werden müssen, zu entziehen, und dass sowohl Der, welcher Solches thut, als auch Der, welcher seinen Gegner des gleichmässigen Rechtsschutzes zu berauben sucht, hierdurch sattsam an den Tag legt, wie er ungerechte Sache habe und deshalb der Strenge des Richters, dessen amtliche Wirksamkeit er hintergangen hat, unterworfen werden muss, geben Wir dir zu erkennen, dass zu Entdeckung solchen Frevels und solcher Arglist, der genannte Zeuge mit Recht anzuhalten ist.

5. *Clemens III. an den Bischof von Segovia* (*um das J.* 1190. *aus Rom nach Spanien*).

Uns ist vorgetragen worden, dass einem Geistlichen im Beisein und Anschauen vieler Personen von einigen Laien eine nicht zu duldende und unerhörte Beleidigung zugefügt worden ist, dass die Beleidiger vor Gericht gezogen, ihren Frevel läugnen und dass Die, welche dem Ereignisse beigewohnt haben und welche der Beleidigte desfalls zu Zeugen aufgerufen hat, sich weigern, hierüber eine Aussage abzugeben. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass Die, welche in Sachen der Kirche ihr Zeugniss versagen, zu diesem durch geistliche Besserungs-Strafen anzuhalten sind, dafern die Wahrheit auf andere Weise nicht erörtert werden kann.

c. 8. *Innocenz III. an den Prior zum heil. Fridianus und an den Magister P., Domherrn zu Pisa* (*um das J.* 1206. *aus Rom nach Toscana*).

Wir begehren und befehlen, dass ihr in Hinsicht auf die einzelnen Untersuchungspunkte sowohl über den Ruf, in wel-

chem der erwählte Prälat steht, als namentlich auch über das Schreiben, welches der bei weitem grössere und [wie man daraus abnehmen muss] umsichtigere Theil des Domcapitels wider Jenen erlassen hat, die benannten Zeugen zur Aussage der Wahrheit [da nöthig, durch Zwangsmittel] anhalten möget.

9. *Derselbe an den Archidiaconus zu Mailand (um das J. 1206. aus Rom in's Mailändische).*

Nachdem du von Uns in Bezug auf den Magister R., welcher vom Apostolischen Stuhle verfälschte Schreiben ausgewirkt und dieselben entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, geltend gemacht haben soll, schriftlich über Unsere Willensmeinung in Kenntniss gesetzt worden warst, hast du den Wunsch an den Tag gelegt, durch den Ausspruch des Apostolischen Stuhles belehrt zu werden, ob du die wegen der über jene Fälschung anhängigen Untersuchung benannten Zeugen [durch Zwangsmittel] zur Aussage anhalten solltest? Wir geben dir hiermit den Bescheid, dass es allerdings deine Pflicht ist, jene Zeugen durch geistliche Besserungs-Strafen, ohne dich durch Appelliren irren zu lassen, zur Ablegung des Zeugnisses anzuhalten, dafern sich dieselben aus Freundschaft, Hass oder Furcht derselben entziehen wollen.

10. *Honorius III. an den Abt zum heil. Eugenius und an den Magister G., Domherrn zu Siena (um das J. 1222. aus Rom nach Toscana).*

Vor Uns sind die Bevollmächtigten Unserer geliebten Söhne, des Domcapitels zu Vulturnum an einem, und des dasigen Bischofs am andern Theile, erschienen. (Und weiter unten:) Du wirst nun die benannten Zeugen, wenn sie sich aus Freundschaft, Furcht oder Hass der Aussage weigern, zu derselben durch geistliche Besserungsstrafen anhalten, dafern nicht die Punkte, über welche sie zu vernehmen wären, peinliche Sachen betreffen.

11. *Derselbe an den Bischof zu Bologna und an den Magister B. (im J. 1220. aus Rom nach Flaminien).*

Unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischof von Ravenna, hat Uns vorgetragen, dass die Einwohner von Cervia mit dem M. und dem J., welche früher in der Kirche zu Ravenna als Geistliche angestellt gewesen wären, sich gegen ihn heimlich verschworen und zu seinem [des Erzbischofs] Nachtheile den erwähnten Personen eine Summe Geldes ausgezahlt, sich auch mittelst Eides zum Schweigen verpflichtet hätten. Derowegen hat er nun demüthig bei Uns gebeten, dass Wir, da ihr über die erwähnten Punkte, so wie auch über

andere Umstände von Uns mit Auftrag versehen worden wäret, er aber sein Anführen nicht anders, als durch das Zeugniss jener Einwohner von Cervia beweisen könne, geruhen möchten, ihm in diesem Bezuge Hülfe zu leisten, damit er nicht, wegen Mangels an Zeugen, seines Rechtes verlustig gehen möchte. Demgemäss begehren Wir, ihr wollet, nach vorgängiger Verwarnung und ohne euch durch Appelliren irren zu lassen, Diejenigen, welchen es nach euerer Ueberzeugung obliegt, dazu anhalten, jene Einwohner von Cervia, welche der Erzbischof als Zeugen aufgeführt hat, ihres Eides zu entbinden, die Zeugen selbst aber, dafern sie sich aus Freundschaft, Hass oder Furcht des Zeugnisses weigern, unbedingt zur Aussage zwingen.

Titulus XXIII.

De Praesumtionibus.

(*Von rechtlichen Vermuthungen.*)

1. *Salomon in Parabolis.*

Gleichwie Der, welcher Lanzen oder Pfeile zum Zwecke der Tödtung aussendet, strafbar ist, so ist es auch Der, welcher seinem Nebenmenschen hinterlistiger Weise schadet und, wenn er dabei betroffen wird, sagt, dass diess nur zum Spasse geschehen sei.

2. *De be.*

„Bringt mir ein Schwert.“ Als man es brachte, sagte er: „Theilt mir dieses lebende Kind und gebt dem einen Theile „die eine, dem andern die andere Hälfte.“ Aber das Weib, welchem der lebende Sohn gehörte, sagte zum Könige, während ihr wegen ihres Sohnes das Herz bebte: „Herr! ich be„schwöre dich, gieb Jener das lebende Kind und lasse es „nicht tödten!“ Die Andere aber sagte: „Nicht mir, nicht „dir, es möge getheilt werden.“ Der König aber antwortete und sagte: „Gebt dieser das lebende Kind, es soll nicht „getheilt werden, denn sie ist seine Mutter.“

c. 4. *Der Papst Bonifaz* [*I.*] *an die Französischen Bischöfe* (*um das J.* 422. *zu Rom*).

Niemand zweifelt, dass der Schuldige die gerichtliche Untersuchung eben so sehr flieht, als sie der Unschuldige zu seiner Rechtfertigung sucht. Denn wer durch Verzögerung die Entdeckung seiner Verbrechen zu verhindern gedenkt, legt gerade dadurch ein offenes Geständniss derselben ab.

c. 12. *Alexander III. an den Archidiaconus zu Genua (um das J. 1170. aus Rom nach Toscana).*

Aus deinem Schreiben, lieber Bruder! haben Wir ersehen, dass, nachdem P. gegen die A., seine Ehefrau, ein Scheidungsgesuch eingereicht hatte, die Ankläger Zeugen aufführten, welche nachdrücklich versicherten, dass sie nach der zwischen jenen beiden Personen geschlossenen Ehe einen Verwandten des Ehemannes mit dessen Frau allein und entkleidet in einem und demselben Bette hätten liegen sehen, um, wie sie nicht anders glauben könnten, das fleischliche Werk mit ihr zu verrichten und dass diess an heimlichen hierzu geeigneten Orten und auserlesenen Stunden geschehen sei. (Und weiter unten:) Auf deine desfallsige Anfrage erwidern Wir, dass bei so dringendem und unwiderleglichem Verdachte des Ehebruchs die Ehescheidung unbedenklich ausgesprochen werden mag und zwar dergestalt, dass es dem Ehemanne unbenommen sein solle, nach dem Tode seiner Frau sich anderweit zu verheirathen, die Ehefrau sich aber niemals auf eine zweite, eheliche Verbindung Hoffnung machen dürfe.

c. 14. *Innocenz III. an den Bischof von Nivres und dem Archidiaconus zu Bourges (um das J. 1198. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben euer Schreiben empfangen, welches des Inhaltes war, dass, nachdem in der Rechtssache zwischen dem Bischof von Auxerres und einigen Einwohnern von Charité, welche Letztere von Jenem der Ketzerei angeklagt worden waren, ihr und der Abt zu Cölln vom Apostolischen Stuhle zur Untersuchung Auftrag erhalten hättet, beide Theile euch Beide unter Festsetzung einer gewissen Conventional-Strafe, jedoch mit Vorbehalt der euch kraft der geschehenen Delegation zustehenden Rechte, zu Schiedsrichtern erwählt hätten, dass aber G., der Ueberbringer dieses, seine Ketzerei öffentlich eingestanden und von seinem Bruder bekannt habe, dass Derselbe sich mit ihm in gleichem Irrthume befinde. (Und weiter unten:) Wir aber haben den erwähnten G. in starkem Verdachte der Ketzerei, theils, weil er Das, was er früher ausgesagt hatte, späterhin läugnete, gesagt zu haben, theils, weil er entweder früher seinen Bruder verläumdet hat, als er ihn für einen Ketzer ausgab, oder späterhin durch Leistung eines Meineides Gott beleidigt hat, indem er Jenen von der Ketzerei frei erklärte. Beides hat ihn Uns sehr verdächtig gemacht, obwohl es wahrscheinlicher ist, dass er zu jener Zeit, in welcher er mit aufrichtiger Reue von der Ketzerei zum wahren Glauben zurückkehrte, eine so schwere Lüge nicht gesagt, am allerwenigsten einen geliebten Bruder der Ketzerei beschuldigt haben würde, wenn er nicht vom Geiste

Digitized by Google

des wahren Glaubens entzündet gewesen wäre. Aus diesen Gründen ist denn allerdings vorauszusetzen, dass er, als er seinen Bruder späterhin von der Ketzerei freigesprochen, einen schändlichen Meineid begangen habe. Derowegen begehren Wir, ihr wollet, da Wir nicht gemeint sind, ihn wegen blossen, obwohl dringenden Verdachtes, eines so schweren Verbrechens für überführt zu achten und deshalb zu verurtheilen, doch eine Sicherstellung, welche natürlich nicht in Eidesleistung bestehen darf, von ihm verlangen, damit er durch Furcht vor körperlicher Strafe zurechtgewiesen werde, ihm auch eine angemessene Busse auflegen, aus welcher man erkennen möge, ob er in der Finsterniss, oder im Lichte wandle, ob er ein wahrhaft Busstertiger sei, oder sich nur zum Scheine bekehrt habe und, wenn ihr ihn auf diesem Wege als Rechtgläubigen erfindet, auf keine Weise gestatten, dass man ihn ohne Ursache beunruhige, im Gegenfalle aber ihn als Ketzer verurtheilen.

Titulus XXIV.

De Jureiurando.

(*Vom Eide.*)

1. *Gregor III. an alle Christen* (*um das J. 735. zu Rom*).

Wir verordnen, dass ihr berechtigt sein sollt, euere Gläubiger, denen ihr mittelst Eides Zinsen versprochen habt, durch geistliche Besserungsstrafen zum Erlasse dieses Eides anhalten zu lassen, ohne dass hier eine gegentheilige Appellation berücksichtigt werden kann.

2. *Gregor I. im Registro* (*um das J. 600. aus Rom nach Frankreich*).

Uns ist vorgetragen worden, dass der Bischof von Laudica vom Grafen Ar. seiner Habe beraubt und zu dem eidlichen Versprechen gezwungen worden sei, die ihm entwendeten Gegenstände nicht zurückfordern zu wollen. Ueber diese Schändlichkeit haben Wir Uns höchlich betrübt und Wir erklären hiermit, dass sich der erwähnte Bischof auf keine Weise zur Erfüllung eines solchen Versprechens mittelst Eides anheischig machen konnte, wollen ihn daher hiermit desselben entbinden, da ihm dieser Eid durch den schändlichsten Zwang abgenöthigt worden ist.

Digitized by Google

3. *Derselbe an den Fränkischen König (um das J. 600. aus Rom nach Frankreich).*

Derjenige wird seinem Vorsatze oder Versprechen nicht untreu, welcher jenen oder dieses noch zum Bessern wendet. Auch bist du Jenem, wenn du auch dein bedingtes Versprechen durch Eid oder Manneswort gegeben hast, keineswegs zur Erfüllung desselben verpflichtet, dafern es gewiss ist, dass Jener die von dir aufgestellte Bedingung unerfüllt gelassen hat.

c. 5. *Der Papst Urban [I.] (um das J. 228. zu Rom).*

Kein Bischof darf seine Geistlichen zu einer Eidesleistung auffordern, ausgenommen diejenigen, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut wird.

6. *Alexander III. an den Bischof von Vigilia (um das J. 1180. aus Rom nach Apulien).*

Schuldner, welche Zinsen versprochen haben, können zur Bezahlung derselben nicht gezwungen werden. Sollten sie jedoch jenes Versprechen mittelst Eides bestärkt haben, so müssen sie allerdings dem Herrn ihr Versprechen erfüllen. Sind aber die fraglichen Zinsen ausgezahlt, so werden die Gläubiger zur Wiedererstattung derselben, da nöthig durch geistliche Zwangsmittel, billig angehalten.

c. 8. *Derselbe an den Erzbischof von Sens (um das J. 1180. aus Rom nach Frankreich).*

In Hinsicht auf den Fall, dass Jemand einen Andern durch Anwendung von Zwangsmitteln zu einem Eide gezwungen hat, kraft dessen Derselbe seinem Rechte entsagen musste und sich selbst dieses Recht angemaasst hat, fragst du bei Uns an, ob einer von Beiden oder keiner jenes Rechtes theilhaftig werden solle? Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass es nicht rathsam sei, irgend Jemanden einen Eid umgehen zu lassen, wenn der letztere nicht von der Art ist, dass seine Erfüllung den Verlust der ewigen Seeligkeit herbeiführen würde, auch sind Wir nicht gemeint, irgend Jemandem zum Eidesbruche Gelegenheit zu geben, um nicht etwa selbst als Beschützer des Meineides zu erscheinen. Allein es ist, nach der Angabe Unserer Vorgänger, allerdings zuweilen in der Römischen Kirche vorgekommen, dass Geistliche gezwungen worden sind, mittelst Eides ihrem Amte zu entsagen, in welchen Fällen jedoch ein Erlass des Eides Statt gefunden hat und den Geistlichen, welche denselben geleistet, zur Strafe Derer, welche den unerlaubten Zwang gebraucht hatten, er-

Digitized by Google

laubt worden ist, ihre Aemter in derselben Kirche auch fernerhin zu bekleiden.

c. 10. *Derselbe an die Bischöfe von London und Worcester (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Uns ist die Beschwerde des R., Domherrn zu Lincoln, vorgetragen worden, dass ihm der Geistliche V. eidlich versprochen habe, ihm von seinen Amtlichen Einkünften jährlich zwei vollwichtige Byzantiner auszuzahlen, aber schon zwei Jahre lang diesem Versprechen nicht nachgekommen sei. Weil nun Die, welche sich des Eidesbruches schuldig gemacht haben, auf keine Weise würdig sind, einer Kirche vorzustehen, so begehren Wir, ihr wollet, dafern es sich wirklich ergiebt, dass der erwähnte V. im Widerspruche mit seinem eidlichen Versprechen jene Zahlung nicht gezwungener, sondern absichtlicher Weise unterlassen habe, Denselben von dem Amte, welches er in der obengedachten Kirche bekleidet hat, entsetzen und dieses dem Eingangs genannten R. unverweilt übergeben.

11. *Lucius III. an den Bischof von Norwich (um das J. 1181. aus Rom nach England).*

Bei Uns hast du, lieber Bruder! angefragt, welcher Eid erfüllt erfüllt werden müsse, wenn Mönche gewisse Geistliche mittelst Eides verpflichtet hätten, ihnen eine grössere Geldsumme auszuzahlen, als das Herkommen erheische oder ihnen ausser der genannten Summe noch etwas darüber von dem Ertrage ihrer Pfründen zu verabreichen, die genannten Geistlichen aber doch bei ihrer Einsetzung den Bischöfen geschworen hätten, dass sie Jenen nur die von Alters her festgesetzte Summe, und nicht mehr entrichten würden. Auf diese deine Anfrage geben Wir dir den kurzen Bescheid, dass der letztgenannte Eid, da er auf der Vernunft und dem Schlusse der im Lateran gehaltenen, allgemeinen Kirchenversammlung beruht, dem früher erwähnten vorgeht, welcher sich nur auf Habsucht gründet. Demungeachtet ist es Rechtens, dass jene Geistliche wegen des Eidesbruches, den sie nun nicht mehr vermeiden können, für immer ihrer kirchlichen Aemter entsetzt werden.

12. *Urban III. an den Erzbischof von Pisa (um das J. 1186. aus Rom nach Toscana).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass Bischöfe, welche den von ihnen geleisteten Eid brechen, um so härter bestraft werden müssen, je höher die Würde ist, welche sie beklei-

Digitized by Google

den und je verderblicher daher das Beispiel ist, welches Andere zu ähnlichen Schritten verleiten kann.

13. *Derselbe* (*um das J.* 1186. *zu Rom*).

Wie Wir aus deinem Schreiben ersehen, hat R., Prior deines Klosters, in einem Zornanfalle geschworen, in der Clausur des erwähnten Klosters, in welchem er Profess geleistet, mit dem Mönche G. nicht länger zusammen zu bleiben. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir den Bescheid, dass es dem gedachten Mönche keinesweges erlaubt war, einen so frevelhaften Eid zu leisten, um so weniger, da er durch denselben dem bei der Profess abgelegten Gelübde entgegentrat und den Glauben an die Festigkeit seines Vorsatzes erschütterte. Du wirst daher angelegentlich Sorge tragen, dass Jener sich einer solchen Busse unterziehe, welche jeden Andern von derartigen Handlungen abschreckt, aber auch in demselben Kloster verbleibe, welches er gesetzlicher Weise nicht abschwören durfte, und daselbst ohne Unterbrechung sein Vergehen abbüsse.

c. 15. *Cölestin III. an den Bischof von Brundusium* (*um das J.* 1194. *aus Rom nach Apulien*).

Was die Uns vorgelegte, fünfte Frage betrifft, nämlich ob Denjenigen der von ihnen geleistete Eid zu erlassen sei, welche denselben wider ihren Willen und bloss um ihr Leben und ihre Habe zu retten, geschworen haben, so können Wir darauf nichts Anderes zum Bescheide geben, als was die Vorgänger auf Unserm päpstlichen Stuhle bereits ausgesprochen haben, indem sie dergleichen Personen von ihrem Eide entbanden. Demungeachtet ist es rathsam, jenen Personen, um ihnen nicht geradezu Veranlassung zum Eidesbruche zu geben, nicht anzubefehlen, ihrem Eide entgegen zu handeln, sondern sie nur, in dem Falle, dass sie es dennoch thun, nicht als todeswürdige Verbrecher zu behandeln.

c. 17. *Innocenz III. an den Magister Apollinaris* (*um das J.* 1206. *zu Rom*).

Uns hast du die kurze Frage vorgelegt, ob Derjenige des Eidesbruches schuldig sei, welcher geschworen hatte, die Rechte einer gewissen Kirche nach besten Kräften zu vertheidigen und zu bewahren, aber im vorkommenden Nothfalle, in welchem man ihn, nach Inhalt seines Eides, in Anspruch nahm, Appellation einlegte. Hierauf erwidern Wir, dass eine derartige Appellation Den, welcher sie einlegt, wegen des Eidesbruches keinesweges rechtfertigen kann, dass vielmehr Jener, wenn er nicht ein Hinderniss darthun kann,

welches ihm den der Kirche zu leistenden Beistand unmöglich machte, des Eidesbruches für schuldig erachtet werden muss.

18. *Derselbe an den ruhmwürdigen König von Arragonien (um das J. 1205. aus Rom nach Arragonien).*

Einige deiner Räthe, oder vielmehr Verräther, haben dich zur Leistung eines Eides überredet, kraft dessen du, ohne erst nach der Einwilligung deines Volkes zu fragen, angelobtest, die Münze, welche dein Vater hatte prägen lassen, bis zu einer bestimmten Zeit als die gangbare anzuerkennen, obwohl dieselbe zur Zeit seines Todes an ihrem eigentlichen Gewichte verloren hatte. Da nun aber diese Münze nachgerade dergestalt verringert und verschlechtert worden war, dass sich ein bedeutender Aufstand im Volke erhob, so wolltest du Das, was du verfügt, unbedingt zurücknehmen und der Volksnoth abhelfen, legtest daher bei Uns die demüthige Bitte ein, dass wir dir die Erfüllung des obenerwähnten Eides erlassen möchten. In dieser Angelegenheit hätte nun ein aufmerksamer Beobachter wohl erkennen müssen, dass es sich hier nicht sowohl um Losprechung, als vielmehr um Erklärung des Eides handele, weil du, als du diesen Eid geschworen, entweder der Meinung gewesen bist, dass jene Münze falsch, oder geglaubt hast, dass sie vollgültig gewesen sei. Im erstern Falle war der Eid unstatthaft und auf keine Weise zu erfüllen, und du würdest dich deshalb einer angemessenen Busse zu unterziehen gehabt haben, weil der Eid nicht zur Bestärkung unerlaubter Handlungen eingeführt worden ist. Im zweiten Falle hingegen war der Eid statthaft und unbedingt zu halten. Und damit derselbe unverbrüchlich beobachtet werde, rathen und empfehlen Wir dir, dass du die Münze, welche an ihrem gesetzlichen Gewichte verloren hat, für ungültig erklärst, unter dem Namen deines Vaters anderes Geld schlagen lässest, welches gerade den Werth hat, wie er zur Zeit deines Vaters der höchste war und die alte Münze, welche an ihrem Werthe nichts verloren hat, mit dem neuen Gelde zugleich ausgiebst. Hierdurch wirst du etwaigem Verluste vorbeugen und dein eidliches Versprechen erfüllen. Bist du aber zur Zeit des geleisteten Eides wirklich überzeugt gewesen, dass jene Münze nicht vollwichtig sei und fühlst du hierüber Gewissensbisse, so bekenne in Demuth deine Sünde und suche der Busse, welche dir wegen jenes unstatthaften Eides aufgelegt werden wird, vollständig zu genügen.

c. 20. *Derselbe an den Erzbischof von Pisa (um das J. 1205. aus Rom nach Toscana).*

Euch wird nicht unbekannt sein, wie Wir in Erfahrung

Digitized by

gebracht, dass, nachdem J. und G. übermässige Zinsen an den Petrus bezahlt hatten, diesem mittelst Eides versprachen, dass sie jene Zinsen weder selbst, noch durch einen Andern zurückfordern, und in dieser Beziehung weder bei einem geistlichen, noch bei einem weltlichen Richter Beschwerde führen wollten. Als nun aber der Gläubiger sein Testament errichtete, trug er in demselben seinen Erben auf, allen Denen, welche beweisen könnten, dass sie ihm Zinsen bezahlt hätten, dieselben sofort wieder zu erstatten. Da jedoch die erwähnten J. und G. wegen des von ihnen geleisteten Eides die Zinsen nicht zurückfordern und die Erben des gedachten Petrus die Wiedererstattung derselben unterlassen, so begehren Wir, du wollest öffentlich in der Kirche bekannt machen oder bekannt machen lassen, dass Die, welchen die Wahrheit jener Thatsache bekannt ist, sich bei Strafe der Excommunication zur Ablegung eines Zeugnisses stellen sollen, und, dafern du dich durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel von der Wahrheit jener Thatsache überzeugst, die Erben des Petrus durch geistliche Besserungs-Strafen anhalten, dass sie die sämmtlichen Zinsen, welche ihr Vater von den beiden obenerwähnten Personen erhalten hat, wieder herausgeben.

21. *Derselbe an den Erzbischof von Neapel (um das J. 1206. aus Rom nach Campanien).*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass dir ein Eid gewissermaassen abgezwungen worden ist, durch welchen du versprochen hast, in jeder vorkommenden Rechtssache das ordentliche Gerichtsverfahren zu beobachten. Weil aber schon nach den ältern, kirchlichen Satzungen Das, was notorisch ist, nicht erst noch einer Anklage bedarf und hier nicht dasselbe Verfahren einzutreten braucht, welches in andern Angelegenheiten beobachtet werden muss, so ist voranszusetzen, dass du bei Leistung deines Eides dergleichen notorische Ereignisse nicht im Sinne und eben so wenig die Absicht hattest, den Kirchengesetzen entgegen zu handeln, widrigenfalls du keinen Eid, sondern einen Meineid geleistet hättest, dessen Erfüllung in alle Wege unstatthaft gewesen wäre. Derowegen wollen Wir den Inhalt des von dir geleisteten Eides auf milde Weise, jedoch dergestalt erklären, dass derselbe mit den kirchlichen Satzungen übereinstimmt und dir durch gegenwärtiges Schreiben zu erkennen geben, dass du bei allgemein bekannten und notorischen Thatsachen kraft des von dir geleisteten Eides keinesweges verbunden bist, den weitläuftigen Weg des ordentlichen Verfahrens einzuschlagen, welches schon nach Rechtsgründen in solchen Angelegenheiten nicht allenthalben beobachtet werden darf, und es ist daher Sache

des scharfsinnigen Beurtheilers, zu unterscheiden, in welchen Fällen der ordentliche Rechtsgang zu beobachten sei. Nach diesem kann man in Gemässheit der obigen Auslegung allerdings annehmen, du habest mittelst Eides versprochen, das ordentliche Gerichtsverfahren in denjenigen Fällen einzuschlagen, in welchen es [nach Vorschrift der Gesetze] beobachtet werden muss. Wenn du also demgemäss handelst, so wirst du sowohl deinem Eide getreu bleiben, als den kirchlichen Satzungen Genüge leisten.

22. *Derselbe an den Statthalter zu Cagliari (um das J. 1206. aus Rom nach Sardinien).*

Wir trauen dir so viel Einsicht zu, dass eine Beschwerde nicht gelindert, sondern vergrössert werde, wenn Jemandem übereilter Weise Dasjenige geleistet wird, was ein Anderer zu fordern hatte. Als nämlich der Erzbischof von Turin dir, wie er von Uns beauftragt war, in Unserem Namen den Eid der Treue abverlangte, trugst du Bedenken, denselben in seine Hände zu leisten, unter dem Anführen, dass du bereits dem Erzbischof von Pisa, obwohl allerdings ohne den Rechten des Apostolischen Stuhles zu nahe treten zu wollen, jenen Eid geschworen hättest. Wenn es nun kein Zweifel ist, dass du verbunden seist, Uns und der Römischen Kirche den Eid der Treue zu schwören, so wirst du auch einsehen, dass der Eid, den du dem Erzbischof von Pisa geschworen hast, demjenigen entgegen sei, welchen du, deiner Pflicht gemäss, Uns zu leisten hast und wirst daher jenen selbst für unstatthaft erkennen, oder, wenn der Eid, welchen du bereits geschworen hast, dem noch abzulegenden nicht entgegensteht, letztern annoch unweigerlich leisten.

23. *Derselbe an den Bischof von Salatrum (um das J. 1204. aus Rom nach Latien).*

Quintavallis hat Uns vorgetragen, er habe wegen einer groben Beleidigung, welche seine Töchter gewissen andern Frauenzimmern zugefügt, diesen mittelst Eides versprochen, Alles zu thun, was sie [als Preis der Vergebung] von ihm verlangen würden. Nun hätten die erwähnten Frauenzimmer, auf diesen seinen Eid gestützt, ihm aufgelegt, dass er, wenn sie von seinen Söhnen oder seiner Ehefrau jemals durch That oder Wort beleidigt würden, seine Töchter und Söhne enterben und sich von seiner Ehefrau scheiden müsse. Hierauf begehren Wir, du wollest jene Frauenzimmer, weil zwar der geleistete Eid, nicht aber das Verlangen der Letztern als statthaft betrachtet werden mag, zum Widerrufe dieser Zumuthung veranlassen, im Weigerungsfalle aber Den, wel-

Digitized by Google

cher den Eid geleistet hat, in Kenntniss setzen, dass er zur Erfüllung jenes Verlangens auf keine Weise verbunden sei.

24. *Derselbe an den Erzbischof von Tarracona (um das J. 1206. aus Rom nach Spanien).*

Bei Uns hast du, lieber Bruder! angefragt, wie du dich zu verhalten habest, da B. und seine Ehefrau A. [welche von einander getrennt lebten], sich gegenseitig einen Eid geleistet hätten, dass keiner von ihnen den andern Ehegatten zur Rückkehr auffordern wollte, dahingegen nunmehr der Ehemann hartnäckig auf der Wiederkehr seiner Frau bestehe, diese jedoch von der andern Seite betheuere, lieber Türkin werden, als zu ihrem Ehemanne zurückgehen zu wollen. (Und weiter unten:) In Antwort auf diese deine Anfrage begehren Wir, lieber Bruder! du wollest zuvörderst beide Theile zur Enthaltsamkeit ermahnen und veranlassen und auf den Fall, dass sie dieselbe versprechen und wirklich beobachten, denselben gestatten, abgesondert von einander zu leben, wenn aber der Ehemann jenes Versprechen nicht ablegen will, die Frau zur Rückkehr zu demselben und dass sie ihm die ehelichen Pflichten erfülle, unter Androhung des Kirchenbannes anhalten, zumal da jener Eid ein freventlicher war und beide Theile sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

25. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J. 1207. aus Rom nach Ligurien).*

Wenn ein Mann seiner Frau zur Zeit der mit ihr eingegangenen Ehe geschworen hat, dass er sie stets als seine rechtmässige Ehefrau ansehen wolle, so kann er sie, wenn es auch bewiesen würde, dass Dieselbe vor der Eheschliessung schon mit andern Mannspersonen zu thun gehabt hätte, demungeachtet nicht verstossen, wohl aber, wenn sie dieses Verbrechen nach der Eheschliessung begienge, ohne dass ihm der von ihm geleistete Eid hierin entgegen stünde, weil die Gültigkeit des letztern natürlicher Weise nur auf die Voraussetzung gestützt sein konnte, dass die Ehefrau sich nicht gegen die ehelichen Pflichten versündigen würde. Gleicherweise kann Der, welcher einem Frauenzimmer eidlich die Ehe versprochen hat, dieser die von ihr früher begangenen, fleischlichen Verbrechen nicht zum Vorwurfe machen, wohl aber kann er sein Eheversprechen wegen der fleischlichen Vergehen, welche sich die Braut nach der Verlobung zu Schulden gebracht hat, zurücknehmen, weil jener Eid von der stillschweigenden Bedingung abhängig war, dass jene Frauensperson nicht gegen die Gesetze des Ehegelöbnisses verstossen würde. Wollte

man aber sogar behaupten, dass wenn auch die Verlobte eine öffentliche Dirne geworden wäre, der Bräutigam sie dennoch, wegen des von ihm geleisteten Eides zur Ehe nehmen müsste, so würde diese Ansicht im höchsten Grade abgeschmackt sein. Denn wenn es nach schon vollzogener Ehe dem Manne erlaubt ist, die ehebrecherische Frau von seiner ehelichen Gemeinschaft auszuschliessen, um wieviel eher wird es nicht dem Bräutigam zu gestatten sein, noch vor der Eheschliessung die Verbindung mit der Braut aus dem genannten Grunde abzulehnen, denn es bringt einem Gaste mehr Schande, hinausgeworfen zu werden, als bloss den Eintritt versagt zu bekommen. In keinem von beiden Fällen kann der Eid als ein Hinderniss betrachtet werden, weil derselbe wegen der darin enthaltenen, stillschweigenden Bedingung von der Beschaffenheit ist, dass Der, welcher den Eid geleistet hat, wählen darf, welchen Weg er einschlagen will, ohne sich dadurch strafbar zu machen. Wenn nun aber die Verlobte nach jener Eidesleistung nicht nur aussätzig, sondern auch gichtbrüchig geworden wäre, oder die Augen oder die Nase verloren, oder eine andere Ekel erregende Krankheit bekommen hätte, würde dann der Bräutigam immer noch verbunden sein, sie zu heirathen? Wäre die Ehe bereits eingegangen, so könnte er sie nicht verstossen, aber in dem genannten Falle, in welchem die Ehe noch nicht geschlossen war, wird die Ansicht Platz ergreifen, dass ein Umstand, welcher ein bereits eingegangenes Geschäft nicht aufzulösen vermag, dennoch zuweilen einem annoch zu schliessenden entgegen stehen könne. Der Eid aber würde sonder Zweifel ein freventlicher sein, mittelst dessen ein Ehemann seiner Frau gelobte, sie niemals wegen irgend eines Verbrechens anklagen zu wollen, weil, wenn z. B. die Ehefrau vom Glauben abfiele und erklärte, ihm nicht ferner beiwohnen zu wollen, wenn er nicht, gleich ihr, Gott lästerte und auf diese Weise versuchte, ihn ebenfalls zum Unglauben zu verleiten, er sie doch unverweilt bei seinem Richter anklagen und, wenn sie nicht völlig in sich gienge, nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen für immer verstossen müsste. Oder wie? wenn er ausdrücklich geschworen hätte, seine Frau wegen begangenen Ehebruchs nicht anklagen zu wollen, würde wohl ein solcher Eid zu halten sein? Auch bezeugt es die heil. Schrift, dass Derjenige als ein Beförderer der Sünde anzusehen sei, welcher das Verbrechen seiner Ehefrau verhehlt, vielmehr müsste die Letztere, nach Vorschrift des Evangeliums, wenn sie nach vorhergehender, zweimaliger Warnung, bei ihrem Verbrechen beharrte, der Kirche angezeigt werden, damit man sie als eine Heidin und Zöllnerin vermieden und ihr dadurch die Möglichkeit entzogen würde,

ungestraft zu sündigen. Soll denn aber nicht der Mann seiner Frau nach dem Ausspruche des Evangeliums sieben Mal, ja sieben und siebzig Mal ihre Sünden vergeben? Darum wird es sicherer sein, dass er im erwähnten Falle der geschehenen Eidesleistung nicht auf Ehescheidung klagt, sondern seine Frau nur zum Zwecke einer ihr aufzulegenden Busse bei der Kirche anzeigt.

26. *Derselbe an den Abt und den Convent zu Chatillon (um das J. 1206 aus Rom nach Frankreich).*

Wenn auch Christus, nach Inhalt des Evangeliums, den Ausspruch gethan hat: „Dein Wort sei ja, ja, nein, „nein," damit die Bejahung oder Verneinung eben so aus dem Herzen, wie aus dem Munde komme, so hat Er doch, weil bei der zunehmenden Bosheit der Menschen der einfachen Versicherung oder Verneinung derselben schwerlich zu glauben ist, weislich hinzugefügt: „was drüber ist, das ist „vom Uebel"*). Die Worte: „vom Uebel" bezeichnen hier nicht sowohl das Uebel der Schuld [eines Verbrechens], als vielmehr das Uebel der Strafe, welche nicht die Schwörenden, sondern Die zu erwarten haben, die den Eid verlangen und die in solchem ungläubigen Argwohn mehr eine Strafe finden, als durch denselben ein Verbrechen begehen. Daher hat auch der Herr nicht gesagt: „ein Uebel," sondern „vom Uebel" und obwohl Er das Schwören verboten hat, so findet sich doch nirgends ein Ausspruch, nach welchem das Schwören beim Schöpfer untersagt wäre, sondern man soll nicht bei geschaffenen Dingen schwören, damit nicht die Ehrfurcht, die wir dem Schöpfer schuldig sind, durch einen solchen Eid auf das Geschöpf übergetragen werde. Nachdem er also im Evangelium die Worte vorausgeschickt hatte: „Ich sage euch, dass ihr allerdings nicht schwören sollt," fügte Er gleich hinzu: „weder bei dem Himmel, denn er ist „Gottes Stuhl, noch bei der Erde, denn sie ist Seiner Füsse „Schemel, noch bei Jerusalem, denn diess ist eines grossen „Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupte „schwören, denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiss „oder schwarz zu machen"**). Und obwohl bei geschaffenen Dingen nicht geschworen werden darf, so muss, wenn diess dennoch geschehen ist, ein solcher Eid nichts destoweniger erfüllt werden, dafern derselbe nichts Unerlaubtes enthält, weil nach dem Zeugnisse des Evangeliums Derjenige, der beim Himmel schwört, beim Stuhle Gottes schwört, mithin auch bei Dem, der darauf sitzt. Auch Jacobus***)

*) Matth. 5, 37. **) Matth. 5, 34—36. ***) 5, 12.

verbietet den Eid selbst nicht unbedingt, sondern nur den Willen dazu, indem er sagt: „Vor allen Dingen, meine Brüder! „wollet nicht schwören!“ weil zur Eidesleistung ein Jeder sich nicht durch seine Willkühr, sondern nur durch äussere Nothwendigkeit bestimmen lassen soll. Im letztern Falle kann daher ungestraft ein Eid geschworen werden, wenn nur derselbe jenen drei Erfordernissen entspricht, welche der Prophet*) mit den Worten bezeichnet: „Alsdann wirst du „ohne Heuchelei, recht und heiliglich schwören: so wahr der „Herr lebt!“ Wenn aber Jacobus**) hinzufügt: „weder „beim Himmel, noch bei der Erde, noch mit einem andern „Eide,“ so verbietet er mit diesen Worten bloss denjenigen Eid, welcher bei geschaffenen Dingen, von welcher Art dieselben auch sein mögen, geschworen wird, denn sonst hätte der Apostel***) nicht gesagt: „Die Menschen schwören wohl „bei einem Grössern, denn sie sind und der Eid macht ein „Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen.“ Aus diesen Worten geht klar hervor, bei wem man schwören solle, indem der Grössere, bei welchem die Menschen schwören, Gott ist, und warum man schwören dürfe, weil nämlich der Eid allem Hader ein Ende mache. Auch der Engel, welchen Johannes in seiner Offenbarung****) auf dem Meere und auf der Erde stehen sah, hob seine Hand auf gen Himmel und schwur bei dem Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Auch lesen wir im Evangelium, dass Christus selbst zuweilen mehr gesagt hat, als ja, ja, oder nein, nein, da Er öfters den Ausspruch gethan: „Wahrlich, ich sage euch,“ welche Worte Er, nach Lucas†), selbst erklärte, indem Er an Seine vorhergehende Rede: „Wahrlich ich sage euch, kein „Prophet ist angenehm in seinem Vaterlande,“ ganz folgerecht den Ausspruch knüpfte: „Aber in der Wahrheit sage ich euch, „es waren viele Wittwen in Israel zu Elias Zeiten.“ Auch der Apostel††) hat geschworen, indem Er sagte: „Gott „ist mein Zeuge“ und an einem andern Orte†††): „Bei „unserm Ruhm, den ich habe in Christo Jesu, unserm Herrn, „ich sterbe täglich,“ welche Worte, nach der Stellung des griechischen Textes, ganz unbezweifelt einen Eid enthalten. Wenn es aber an und für sich eine Sünde wäre, zu schwören, so würde der Herr diess gewiss nicht gethan haben, da wir ja im alten Testamente lesen: „der Herr hat geschworen und „wird ihn nicht gereuen“ ††††), und an einem andern Orte†††††): „der Herr hat David einen wahren Eid

*) Jeremias 4, 2. **) 5, 12. ***) Paulus ad Hebr. 6, 16. ****) 10, 5. 6. †) 4, 24. 25. ††) Paulus ad Rom. 1, 9. †††) I. Cor. 15, 31. ††††) Psalm. 110, 4. †††††) Psalm. 132, 11.

Digitized by Google

„geschworen, davon wird er sich nicht wenden," ja auch im neuen Testamente*) heisst es: „du sollst Gott deinen Eid „halten." Manches wird nämlich verboten, weil es schon an und für sich ein Verbrechen ist, welches unter keinem Verhältnisse begangen werden darf, wie Diebstahl, Ehebruch und dergleichen, Manches aber, was an und für sich nicht als Uebel betrachtet werden kann, wird bloss auf den Fall untersagt, dass es zu häufig geschieht und gemissbraucht wird, woraus dann allerdings ein Uebel entstehen könnte. So ist z. B, der Wein an sich kein Uebel und demungeachtet verbietet ihn der Apostel**) mit den Worten: „Und saufet euch „nicht voll Weines, daraus ein unordentliches Wesen folgt," indem aus dem zu häufigen und unmässigen Genusse des Weines allerdings ein ungeregelter Lebenswandel hervorgeht. Solchergestalt ist denn auch der Eid, an und für sich betrachtet, nicht als ein Uebel anzusehen, weil er zur Bestätigung der Wahrheit dient, wird aber allerdings für bestimmte Fälle untersagt, weil Der, welcher häufig und leichtsinniger Weise schwört, sich öfters einen Meineid zu Schulden bringt, wie wir auch bei Sirach***) lesen: „wer oft schwört, der sündiget oft und „die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben." Gleichwie also Paulus zu seinem Schüler Timotheus****) zu dessen Bedürfnisse den mässigen Genuss des Weines wegen des Magens und häufiger Kränklichkeit gestattet hat, so leidet es auch keinen Zweifel, dass, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, man in Hinsicht auf eine wahre, erlaubte und anständige Handlung getrost einen Eid leisten kann, denn fällt die Ursache weg, so hört auch die Wirkung auf. Obwohl ihr nun einen so tadellosen Wandel führen müsst, dass ihr, so lange es in eueren Kräften steht, den Gebrauch des Eides vermeidet, so wollen Wir doch, in Berücksichtigung der Wohlfahrt eueres Klosters, damit dem Letztern nicht wegen Mangels an Zeugen eine Rechtsverletzung zugefügt werde, durch gegenwärtige Verordnung euch und den übrigen Mitgliedern eueres Klosters gestatten, zum Besten desselben einen Eid zur Bekräftigung der Wahrheit zu leisten, dafern nämlich andere Beweismittel nicht vorhanden sind.

c. 29. *Derselbe* (*um das J.* 1206. *zu Rom*).

Wenn es erwiesen ist, dass der bewusste H. gegen den J. eine ungerechte Fehde begonnen habe, so habt ihr es dem H. zur Pflicht zu machen, dass er dem Beschwerdeführer Alles, was er Demselben gewaltsamer Weise entrissen, zu-

*) Matth. 5, 33. **) Paulus ad Ephes. 5, 18. ***) 23, 12. ****) I. Tim. 5, 23.

Digitized by Google

rück erstatte, auch Diesen selbst des Eides, welchen er Jenem geleistet hat, zu entbinden. Sollte aber H. dieser Verordnung nicht Folge leisten, so werdet ihr ihn, dafern Obiges in Wahrheit beruht, unter Androhung des Kirchenbannes dazu anhalten und [bis zur Erfüllung] sein Gebiet mit dem Interdicte belegen. §. 1. Was endlich den Eid betrifft, welchen J. geleistet zu haben versichert, so ist, wenn eine Eidesleistung mit Zustimmung beider Theile Statt gefunden hat, Der, welcher den Eid geschworen, keinesweges zur Erfüllung verbunden, wenn Der, welchem derselbe geleistet worden ist, sein eignes Versprechen nicht hält.

30. *Derselbe in der* [4*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Manche Laien treiben ihre Anmaassung gegen die Rechte der Kirche zu weit, wenn sie von geistlichen Personen, die keine weltlichen Besitzungen von ihnen zu Lehn tragen, den Eid der Treue verlangen. Weil aber nach dem Ausspruche des Apostels [Paulus]*) der Diener mit seinem Herrn steht oder fällt, so verordnen Wir, kraft der dieser heil. Kirchenversammlung zustehenden Gewalt, dass kein Geistlicher in solchen Verhältnissen gezwungen werden dürfe, weltlichen Personen einen Eid der erwähnten Art zu leisten.

31. *Honorius III. an den A. und den C., Domherren zu Antiochien* (*um das J.* 1222. *aus Rom nach Syrien*).

Euer an Uns gerichtetes Gesuch war des Inhaltes, es habe, während die Kirche zu Antiochien erledigt gewesen, der weltliche Machthaber daselbst, weil er gewisse Verschwörungen gegen sich gefürchtet, von euch das eidliche Versprechen erpresst, dass ihr in Zukunft nicht als Gegner wider ihn auftreten wolltet. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir die folgerechte Erklärung, dass ihr durch einen solchen Eid auf keine Weise gehalten seid, insofern ihr zur gesetzlichen Vertheidigung der Rechte und Ehren, welche der Kirche gebühren, oder auch in's Besondere zum Schutze euerer eigenen Befugnisse als Gegner wider ihn auftreten müsst, dass euch aber jener Eid allerdings verbindlich macht, euch jeder feindlichen Handlung zu enthalten, durch welche jener Machthaber eine Unbilde an seiner Person, oder vielleicht selbst den Verlust seiner Herrschaft erleiden könnte.

32. *Derselbe an den Archidiaconus und an den Magister G., Domherrn zu Tull* (*um das J.* 1220. *aus Rom nach Deutschland*).

Aus euerem Schreiben haben Wir ersehen, dass ihr in

*) I. Cor. 6, 17.

Digitized by Google

der zwischen dem G., Klägern an einem und dem E., Beklagten am andern Theile, anhängigen Zinsensache, in welcher ihr vom Apostolischen Stuhle Auftrag erhalten, durch die von G. aufgeführten Zeugen nicht habt in's Klare kommen können, wieviel das Capital betrage, obwohl über die wegen des Letztern geschehene Verpfändung kein Zweifel vorliegt. Deshalb gebt ihr das Gutachten, dass zur Erörterung der Wahrheit den Partheien ein Eid aufzulegen sei, zumal da es, dem Gerüchte nach, fast notorisch sei, dass E. aus einem Landgute, welches ihm G. verpfändet gehabt, bereits das Capital und noch mehr bezogen habe. Damit nun durch den Wegfall eines solchen Eides nicht die Wahrheit unterdrückt und hierdurch die Rechtspflege leiden möge, so begehren Wir, ihr wollet die Partheien zur Leistung des erwähnten Eides durch geistliche Besserungsstrafen anhalten, euch auch durch Appelliren nicht irren lassen.

c. 35. *Gregor IX.* (*um das J.* 1232. *zu Rom*).

Der Geistliche, welcher sich auf die in seiner Kirche geltenden Statuten eidlich verpflichtet, aber bei Leistung dieses Eides zugleich versprochen hat, sich auch denjenigen Statuten zu unterwerfen, welche später noch abgefasst werden würden, darf zwar den Letzteren nicht entgegen handeln, weil er die Beobachtung derselben verspochen hat, ist aber nicht wegen des geleisteten Eides dazu verbunden.

Titulus XXV.

De Exceptionibus.

(*Von Einreden.*)

1. *Cölestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Wenn den in einem Rechtsstreite aufgeführten Zeugen vorgeworfen wird, dass sie gewisse Verbrechen begangen hätten, die Untersuchung dieser Verbrechen aber noch nicht Statt gefunden hat, sondern jener Vorwurf bloss auf dem Wege der Einrede erfolgt ist, so müssen jene Verbrechen erst bewiesen werden, ehe zum Verspruche der Sache verschritten werden kann, weil, nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen, zu Ablegung eines Zeugnisses nur diejenigen Personen zulässig sind, welche weder mit Ehrlosigkeit, noch mit einem andern offenkundigen Flecken behaftet sind und auf welchen überhaupt kein Verdacht ruht. Werden hingegen den Zeugen solche Verbrechen vorgeworfen, deren Dieselben bereits früher geständig oder überführt gewesen waren, so sind

sie von Ablegung des Zeugnisses zurückzuweisen, weil, wie schon der Papst Stephan und mehrere andere Römische Bischöfe ausgesprochen haben, dem Zeugnisse solcher Personen gegen Andere nicht geglaubt werden darf, wenn sie nicht vorerst ihre Unschuld ausgeführt haben. Sollten aber endlich die Zeugen der ihnen bloss auf dem Wege der Einrede beigemessenen Verbrechen sogleich überführt worden, oder geständig sein, so können sie nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, da die Untersuchung nicht auf dem regelmässigen Wege Statt gefunden hat. Es reicht daher hin, sie von der Ablegung des Zeugnisses auszuschliessen, zumal wenn das ihnen beigemessene Verbrechen zu dem betreffenden Rechtsstreite in keiner Beziehung steht.

2. *Innocenz III. an den Archidiaconus zu Richmond (um das J. 1208. aus Rom nach England).*

Bei Uns hast du angefragt, ob Der, welcher mit einem Excommunicirten wissentlich gesprochen oder gebetet hat, später aber von dem Letztern peinlich angeklagt wird, diesem die Einrede entgegensetzen könne, dass er, als Excommunicirter, nicht das Recht habe, Anklage gegen ihn zu erheben, der Excommunicirte aber entgegnet, dass er, der Angeklagte, selbst excommunicirt sei, weil er mit ihm Umgang gepflogen. Auf diese deine Anfrage erwidern Wir, dass die von dem Excommunicirten erhobene Anklage allerdings zurückgewiesen werden kann, weil Derselbe von der Gemeinschaft der Kirche völlig ausgeschlossen ist*), der Angeklagte aber [wegen des Umgangs, den er mit Jenen gepflogen], bloss durch Versagung der Sacramente**) bestraft wird.

c. 5. *Derselbe an die Mönche zu Carrose (um das J. 1207. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem euch in der zwischen dem Prior und dem Convente zu Argenteuil, an einem, und dem Edelmann S. von Malileo zu Poitiers, am andern Theile, wegen Schadenersatzes und anderer Punkte anhängigen Rechtssache vom Apostolischen Stuhle Auftrag ertheilt worden war, wollte der Anwalt des erwähnten Edelmannes euere Gerichtsbarkeit unter dem Anführen ablehnen, dass er zweie von euch für partheiisch halte, worauf ihm aber der Rechtsbeistand des Klosters entgegnete, dass der Edelmann sich dieser Einrede nicht bedienen dürfe, weil er im Kirchenbanne sei. (Und weiter unten:) Auf euere Anfrage erwidern Wir, dass jenem Edelmann die ge-

*) Excommunicatio maior: Kirchenbann.
**) Excommunicatio minor: Sacramentssperre.

Digitized by Google

setzlichen Mittel, sich vor Gericht zu vertheidigen, keineswegs versagt werden dürfen, am allerwenigsten aber die Ablehnung des Richters, da es allerdings gefährlich ist, vor einem partheiischen Richter Process zu führen und der Apostolische Stuhl dergleichen Richtern die Verhandlung von Rechtssachen fürwahr nicht übertragen wird. Daher ist in solchen Verhältnissen die dem Gegner günstige Lage eines Excommunicirten nicht zu berücksichtigen, sondern nur die Gerechtigkeitsliebe des Richters, dessen Stellung nicht schwankend sein darf und es erscheint abgeschmackt, Demjenigen, welcher von Jemandem verklagt wird, die Möglichkeit zur Vertheidigung zu benehmen, weil dann sehr häufig Derjenige verurtheilt werden würde, welcher hätte losgesprochen werden sollen. Wenn nun einem Excommunicirten auf den Fall, dass er losgesprochen werden muss, ein gerechter Urtheilsspruch nicht verweigert werden darf, so wird ihm auch im Falle einer gesetzwidrigen Verurtheilung das Rechtsmittel der Appellation nicht zu versagen sein, weil kein Grund vorhanden ist, ihm in einer und derselben Rechtssache die übrigen gesetzlichen Hülfsmittel zu entziehen. In Bezug auf die Widerklage sind Wir dagegen anderer Meinung, weil Das, was Jemandem zu seiner Vertheidigung bewilligt wird, nicht auf das Recht des Angriffes erstreckt werden darf.

c. 8. *Honorius III. an den Archidiaconus zu Transligium*) und an den Officialen und den Domherrn J. zu Tours (um das J. 1222. aus Rom nach Frankreich).*

Unsere geliebten Söhne, S., P. und C., Domherren in der Kirche zur heil. Maria, haben Uns in einem schriftlichen Gesuche vorgetragen, dass M., Domherr in derselben Kirche, sie vor gewissen, von Uns delegirten Richtern belangt hätte, weil sie seiner Wahl zum Prior der genannten Kirche, welche von gewissen Domherren zu Grenoble vorgenommen worden wäre, widersprächen, und dass sie in dieser Beziehung die Behauptung aufgestellt hätten, der erwähnte M. dürfe gar nicht gehört werden, weil er excommunicirt und wegen Meineides in Untersuchung gewesen sei. Nachdem hierauf M. den obengedachten P. und C. ebenfalls den Meineid und dem S. die Excommunication auf dem Wege der Einrede und Replik entgegengestellt und solchergestalt die von ihnen gebrauchte Exception hätte entkräften wollen, so hätte ihr Sachwalter behauptet, dass M. zum Beweise seines Anführens nicht gelassen werden könne, weil, wenn er auch denselben zu führen vermöchte, sie, die genannten Domherren

*) Trans ligerim: jenseit der Loire.

Digitized by Google

[S., P. und C.] darum doch nicht von der Vertheidigung ihrer Kirche ausgeschlossen werden dürften. Ferner hätte ihr Sachwalter noch hinzugefügt, dass die Replik der Excommunication, welche M. der von S. gebrauchten Einrede desselben Inhaltes entgegenstellt, ganz unstatthaft sei, indem, wenn die gegen den M. angewendete Exception hätte bewiesen werden können, Letzterer gar nicht zur Klaganstellung gelangt wäre, die gegen den S. vorgebrachte Replik aber, selbst wenn sie bewiesen werden könnte, Demselben bei der Vertheidigung seiner Kirche nicht entgegenstehen würde. (Und weiter unten:) Nun haben aber die delegirten Richter ein Zwischenurthel des Inhaltes gesprochen, dass zuvörderst die Replik wie Recht zu erweisen sei und aus diesem Grunde ist bei Uns Appellation eingelegt worden. Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn sich wirklich Alles so verhält, das Verfahren cassiren.

c. 11. *Gregor IX. an den Abt zum heil. Erlöser in Pavia und an den Propst zu Vercelli (um das J.* 1230. *aus Rom nach Insubrien).*

Uns haben die Domherren zu Toscana vorgetragen, dass nachdem P. zum Erzpriester der dasigen Kirche von ihnen gewählt und dem Erzbischof von Mailand zur Bestätigung vorgestellt worden sei, Letzterer diese Bestätigung verweigert und vielmehr einen gewissen Geistlichen, Namens Zephus in der gedachten Kirche als Erzpriester eingesetzt habe. Aus diesem Grunde nun ist von den gedachten Domherren an den Apostolischen Stuhl appellirt und von diesem der Propst zum heil. Stephan mit Auftrag in der Sache versehen worden. Letzterer bestätigte die von den Domherren getroffene Wahl, und that den Ausspruch, dass zwar das Recht, den Erzpriester zu wählen, dem Capitel zustehe, dass aber im Uebrigen der Gegner von allen Ansprüchen, welche die Domherren gegen ihn erhoben, zu entbinden und loszuzählen sei. Gegen dieses Urthel appellirten beide Partheien an den Apostolischen Stuhl und wirkten nun an euch den Auftrag in diesem Rechtsstreite aus. Als aber der Gegner des mehrerwähnten Domcapitels diesem die Einrede entgegenstellte, dass es excommunicirt sei, so liesset ihr in der Uebereilung aus den Augen, dass unter dem Vorwande der erfolgten Excommunication Niemand gehindert werden könne, seine Appellation fortzustellen, indem auch einem Excommunicirten die Mittel, sich vor Gericht zu vertheidigen, vorbehalten bleiben und gabt die unrichtige Entscheidung, dass der Gegner nicht gehalten sei, den Rechtsstreit mit den oftgedachten Domherren fortzusetzen. Aus diesem Grunde haben nun Letztere wiederum an Uns appellirt. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, ihr wollet,

Digitized by Google

ohne euch durch besagte Einrede irren zu lassen, ferner in der Sache verfahren, wie Recht ist.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1230. *zu Rom*).

Wenn auch der Beklagte bei Aufstellung dilatorischer Ausflüchte die Einrede, dass der Kläger excommunicirt sei, absichtlich weglässt, so kann er demungeachtet nicht verhindert werden, diese Exception annoch in jedem andern Theile des Rechtsstreites geltend zu machen, was gerade bei dieser Einrede besonders zu bemerken ist, damit nicht Jemand zum Nachtheile seines Seelenheils gezwungen werde, mit einem Excommunicirten zu verkehren. Hat aber der Beklagte jene Ausflucht weggelassen, um den Kläger durch Mühe und Aufwand zu ermüden, so muss er in die betreffenden Kosten verurtheilt werden. Denjenigen aber, welcher öffentlich excommunicirt worden ist, muss, wenn auch die erwähnte Exception nicht aufgestellt wird, der Richter kraft seines Amtes mit der Klage zurückweisen.

Titulus XXVIII.

De Appellationibus, Recusationibus et Relationibus.

(*Von Appellationen, Verwerfung der Richter und den in beiden Beziehungen zu erstattenden Berichten.*)

c. 3. *Alexander III. an den Abt zum heil. Petrus* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Da das Rechtsmittel der Appellation keineswegs deshalb eingeführt ist, um Denjenigen, welcher die Ordensregel übertritt oder Handlungen vornimmt, welche der geistlichen Weihe entgegen sind, in seiner Lasterhaftigkeit zu bestärken, so verordnen Wir, dass du jeden deiner Untergebenen, welcher [in den gedachten Fällen] das Rechtsmittel der Appellation ergreifen will, ohne dich hierdurch irren zu lassen, nach den Vorschriften deiner Ordensregel und den Einrichtungen deines Klosters züchtigst und bestrafst.

c. 13. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass, wenn Geistliche Beschwerde führen, von gewissen Personen verwundet, oder sonst beleidigt worden zu sein, die Letzteren an den Apostolischen Stuhl zu appelliren pflegen. (Und weiter unten:) Hierauf, lieber Bruder! begehren Wir, du wollest diese Personen, dafern ihr Vergehen nicht öffentlich und notorisch ist, durch geistliche Besserungsstrafen anhalten, dass sie innerhalb der

gehörigen Frist die eingewendete Appellation fortstellen, im Gegenfalle aber, der Appellation ungeachtet, mit dem Kirchenbanne belegen und sie als Excommunicirte vorsichtiger Weise vom Umgange mit Andern so lange entfernt halten, bis sie den Beleidigten Genugthuung gegeben haben und mit einem von dir ausgefertigten Schreiben vor dem Apostolischen Stuhle erschienen sind.

14. *Derselbe an den Erzbischof von Toledo (um das J. 1180. aus Rom nach Spanien).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass, wenn solche Personen, welche, notorischer Weise, Andern ihre Eheweiber vorenthalten oder sich gewaltsam an Geistlichen vergriffen haben, Appellation einlegen, auf diese Letztere keineswegs gefügt werden darf. Da aber Vieles für notorisch ausgegeben wird, was es nicht ist, so hüte dich ja, Dasjenige, worüber noch Zweifel obwalten, dafür anzunehmen. Diejenigen aber, welche gegen deine Entscheidung appelliren, wirst du anhalten, ihre Appellation innerhalb der gehörigen Zeit fortzustellen, widrigenfalls sie, ihres Appellirens ungeachtet, deinem Ausspruche gehorchen müssen.

15. *Derselbe an den Bischof von Durham (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Uns ist zu Ohren gekommen, dass, wenn Personen, welchen Unrecht geschehen ist, beim Apostolischen Stuhle Schutz suchen und, nach eingelegter Appellation, die Reise dahin unternehmen, die Gegner derselben, der ihnen behändigten Appellation ungeachtet, weder persönlich vor Uns erscheinen, noch ihre Sachwalter schicken, sobald sie aber erfahren, dass Jene Unsern Bescheid an euch überbracht haben, nun selbst Appellation einlegen, die Reise zum Apostolischen Stuhle ebenfalls antreten und auf diese Weise die Pünktlichkeit ihrer Gegner verspotten. Auf deine Anfrage erwidern Wir daher, dass, wenn Jemand überwiesen wird, sich dergleichen aus Hinterlist oder Bosheit zu Schulden gebracht zu haben, du auf dessen Appellation nicht fügen und eben so wenig das Verfahren in der dir übertragenen Sache aussetzen darfst, indem Wir Unsere Decretale*), welche dergleichen Personen vielleicht zu ihrer Rechtfertigung anführen möchten, keineswegs zur Hinderung der Rechtspflege, sondern nur um gerechten Beschwerden Raum zu geben, erlassen haben.

*) S. oben c. 9. eod.

Digitized by Google

16. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Nachdem der Priester R. vor Uns erschienen war, haben Wir in der zwischen ihm und dir anhängigen Rechtssache den Bischof von Tusculum und den P., Cardinal zur heil. Susanna, mit Auftrag versehen. Diese haben nun, deiner Einrede ungeachtet, den Priester P., obwohl Derselbe schon an und für sich nicht in der gesetzlichen Form excommunicirt worden war, dennoch wegen des [nach der ausgesprochenen Excommunication] bereits Geschehenen losgesprochen. Derowegen begehren Wir, du wollest den erwähnten Priester, welchen du erst nach der von ihm eingewendeten Appellation excommunicirt hattest, darum, dass er nach dieser Excommunication Amt gehalten, auf keine Weise beunruhigen, sondern Alles auf denjenigen Stand zurückführen, welcher zur Zeit der eingewendeten Appellation vorhanden war.

c. 19. *Derselbe an den Bischof von Zamora (um das J. 1180. aus Rom nach Spanien).*

Als Wir Uns bereit erklärten, deinem Gesuche zu fügen, stellte J., Cardinaldiacon und vormals Legat des Apostolischen Stuhles, vor, dass er, weil du auf seine Ladung nicht erschienen wärest, das Urtheil deiner Excommunication gegen dich ausgesprochen habe. (Und weiter unten:) Obwohl nun N., Domherr zum heil. Jacob, betheuerte, dass du im Auftrage des Königs versendet gewesen wärest und deshalb der Ladung des Cardinals nicht hättest Folge leisten können, so versicherte doch der Letztere, dass sein Nuncius dich nicht mit den Angelegenheiten des Königs beschäftigt, sondern in der Kirche zu Salamanca gefunden hätte. (Und weiter unten:) Aber in Erwägung, dass es dir nicht ziemte, dich unter Einwendung der Appellation, der Ladung eines päpstlichen Legaten zu entziehen, verordnen Wir hiermit, dass du entweder in Person oder durch geeignete Bevollmächtigte vor dem Apostolischen Stuhle zu erscheinen und, wenn du es vermagst, deine Unschuld auszuführen hast.

c. 22. *Derselbe an den Bischof von Winchester (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

In Hinsicht auf Diejenigen, welche zum Apostolischen Stuhle appellirt, später aber schwere Verbrechen begangen haben, und wenn sie deshalb vor Gericht gezogen werden sollen, wiederum Appellation einlegen, geben Wir den Bescheid, dass sich solche Personen durch Appelliren keineswegs in ihren Lastern schützen dürfen, sondern dass die gebührende kirchliche Strafe an ihnen vollzogen werden muss.

c. 24. *Derselbe an den Erzbischof von York (um das das J. 1174. aus Rom nach England).*

Uns hat M., einer deiner Geistlichen, vorgetragen, dass nicht selten Derjenige, welcher wegen eines bestimmten Punktes appellirt hat, sich weigert, wegen der übrigen Punkte zu verhandeln, in Bezug auf welche keine Appellation eingelegt worden ist. Hierüber geben Wir den Bescheid, dass, obwohl eine wegen eines einzelnen Punktes eingelegte Appellation Niemanden von der Verbindlichkeit befreien kann, sich auf die übrigen Punkte, wegen welcher nicht appellirt worden ist, einzulassen, demungeachtet der Richter, gegen dessen Entscheidung die Appellation gerichtet war, den Appellanten zu dieser Einlassung nicht zwingen darf, wenn der Letztere im Allgemeinen behauptet, dass Jener ein partheiischer Richter sei, jedoch mit Ausnahme notorischer und schwerer Verbrechen, welche den Rechten nach auf der Stelle bestraft werden müssen.

25. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Wo du die Dreistigkeit hernimmst, Uns Fragen vorzulegen, begreifen Wir nicht, da du ja, dem Vernehmen nach, die ganze Kirchenverfassung umstürzest. Denn nicht in der Kirche, wie es doch gesetzlich und gebührlich wäre, nicht im Palaste, nicht in deinem Zimmer, nein, im Cabinet des Königs fertigst du, wie man sagt, im Widerspruch mit den Gesetzen und der Würde des bischöflichen Amtes, die Bestätigung der Prälaten-Wahlen aus. (Und weiter unten:) Wenn Der, welcher wegen Ungehorsams oder aus einem andern Grunde mit dem Interdicte oder der Excommunication belegt worden war, sich wegen des Vergehens, für welche er diese Strafe erhalten, zur Genugthuung erbietet, so mag ihn der Richter, damit er nicht im Zustande der Excommunicirten mit Tode abgehe, lossprechen, wenn auch die Gegenparthei wider diese Maassregel Appellation einlegt, doch hat sich der Richter vorher eine hinreichende Sicherheit bestellen zu lassen, dass Jener entweder unmittelbar vor dem Römischen Stuhle, an welchen er appellirt hatte, insofern der Gegner diess vorzieht, oder vor einem delegirten, päpstlichen Richter, dem Gesetze Genüge leisten wolle. Dasselbe soll für Diejenigen gelten, welche sich beschweren, dass sie ohne Fug und Recht excommunicirt, oder mit dem Interdicte belegt worden wären, wenn auch Die, welche die erwähnten Strafen verhängt hatten, an den Apostolischen Stuhl appelliren.

Digitized by Google

26. *Derselbe in der* [3ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*um das J.* 1179. *zu Rom*).

Durch gegenwärtige Verordnung setzen Wir fest, dass weder die Prälaten ihre Untergebenen, ohne vorgängige, vom Gesetze befohlene Verwarnung, excommuniciren oder von ihren Aemtern suspendiren sollen, ausgenommen wegen solcher Verbrechen, die ihrer Natur nach die erwähnten Strafen nach sich ziehen, noch die Untergebenen selbst, im Widerspruche mit der kirchlichen Verfassung [gegen dergleichen Strafen] appelliren dürfen. Fühlt sich aber Jemand durch die Nothwendigkeit gedrungen, Appellation einzulegen, so ist ihm zu Fortstellung der letztern eine gehörige Frist einzuräumen, bei deren Nichtbeachtung der Bischof thun mag, was seines Amtes ist. Wenn ferner in irgend einer Rechtssache Jemand appellirt hat und zwar der Appellat, nicht aber der Appellant erschienen ist, so muss Letzterer, dafern er etwas im Vermögen hat, Jenem die deshalb aufgewendeten Kosten erstatten, damit wenigstens durch diesen Nachtheil ein Jeder abgeschreckt werde, zum Schaden des Andern zu appelliren. Obiges wollen Wir in's Besondere hinsichtlich der Ordensmitglider beobachtet wissen, damit sich dieselben nicht etwa unterfangen, gegen die Besserungs-Strafen, welche die Oberen oder der Convent nach Vorschrift ihrer Regel gegen sie anwenden, zu appelliren, sondern vielmehr in Ergebung und Demuth Dasjenige über sich ergehen lassen, was ihnen zu ihrem eignen Heile auferlegt wird.

c. 37. *Derselbe an den Bischof Norwich* (*um das J.* 1181. *aus Rom nach England*).

Bei Uns hast du angefragt, wie man sich zu verhalten habe, wenn Die, welche mit dem Interdicte belegt worden wären, dagegen appellirt hätten und nun demselben nicht Folge leisten wollten? Wisse also, dass, gleichwie Niemand nach eingelegter Appellation excommunicirt werden darf, es auch Niemandem gestattet ist, sich dem Interdicte zu entziehen, welches vor erfolgter Appellation verhängt worden war.

c. 40. *Cölestin III.* (*um das J.* 1195. *aus Rom nach Frankreich*).

Uns ist die Frage vorgelegt worden, ob, wenn der Richter ein Urtheil folgenden Inhaltes gesprochen habe: „würdest „du nicht binnen zwanzig Tagen dem Sempronius Genüge „leisten, so hast du die Strafe der Excommunication, Suspen„sion oder des Interdictes zu gewarten," Der aber, gegen welchen dieses Urtheil laute, in der Mitte der eingeräumten Frist, Appellation einlege und zum festgesetzten Tage nicht bezahle,

Digitized by Google

der Letztere durch des erwähnte Urtheil gebunden, oder wegen der eingewendeten Appellation sicher sei? Wir sind hierüber der Ansicht, dass ein solches Urtheil durch Appellation allerdings von seiner Rechtskraft entbunden werde.

Liber III.

Titulus I.

De vita et honestate clericorum.

(*Vom anständigen Lebenswandel der Geistlichen.*)

c. 2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Poitiers (um das J.* 988. *in Frankreich).*

Geistliche, welche Waffen tragen, oder Zinsen nehmen, sollen excommunicirt sein.

c. 4. *Gregor IX.* (*um das J.* 1235.).

Diejenigen Geistlichen, welche sich das Haar lang wachsen lassen, soll der Bannfluch treffen.

5. *In einer Kirchenversammlung zu Carthago (um das J.* 390. *in Afrika).*

Ein Geistlicher darf sich weder das Haupthaar, noch den Bart wachsen lassen.

c. 8. *Alexander III. in der* [3*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*um das J.* 1179. *zu Rom*).

Wenn ein Geistlicher sich unterfangen hat, ohne vorliegenden, triftigen Grund Nonnenklöster zu besuchen, so soll ihn der Bischof verwarnen und wenn er nicht Folge leistet, seines Kirchenamtes entsetzen. Laien aber, welche sich dergleichen zu Schulden bringen, werden excommunicirt und von der kirchlichen Gemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

9. *Gregor VII.* (*um das J.* 1080. *zu Rom*).

Wir gestatten, dass ihr, nach sorgfältiger Ermittelung des Vermögens-Bestandes, so wie der Einnahme und Ausgabe euerer Kirchen, eine bestimmte Anzahl von Geistlichen darin aufnehmen und eine Verordnung geben möget, nach welcher die Güter derselben gemeinschaftlich werden, sie selbst aber in einem Hause wohnen, essen und schlafen. Sollten sie sich aber dieser Maassregel widersetzen, so bleibt es euch unbenommen, sie durch Suspension von ihren Aemtern und Pfründen,

Digitized by Google

oder auch, da nöthig, durch noch härtere Strafen zur Beobachtung jener Vorschrift anzuhalten, ohne Rücksicht auf etwanige Appellation. Auch ertheilen Wir euch freie Macht und Gewalt, den einen oder andern der gemeinschaftlich lebenden Geistlichen, welcher wegen thätlicher Misshandlung eines seiner Genossen von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden war, unter Auflegung einer Busse wieder aufzunehmen, es müsste denn das Vergehen von der Art gewesen sein, dass es eine härtere Strafe erheischte.

c. 13. *Innocenz III. in der* [*4ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Damit die sittliche Aufführung der Geistlichen immer tadelloser werde, so müssen es sich Dieselben auch Alle zur Pflicht machen, keusch und enthaltsam zu leben, besonders aber müssen Die, welche eine der heiligen [höheren] Weihen empfangen haben, sich vor allen fleischlichen Verbrechen hüten, da wegen dieser der Zorn Gottes die Söhne des Unglaubens getroffen hat, und vielmehr mit reinem Herzen und unbeflecktem Leibe im Angesichte Gottes Dessen heiligen Dienst verrichten. Damit aber nicht eine zu grosse Nachsicht noch mehr zur Sünde reize, so verordnen Wir hiermit, dass Diejenigen, welche sich erweislich den fleischlichen Lüsten ergeben haben, nach dem grössern oder geringern Grad ihres Verbrechens, in Gemässheit der kirchlichen Satzungen bestraft werden sollen, was Wir um so strenger und nachdrücklicher einschärfen, je nothwendiger es ist, dass Die, welche die Furcht Gottes nicht von der Sünde zurückhält, doch wenigstens durch weltliche Strafen davon abgeschreckt werden. Wenn nun ein Geistlicher, welcher wegen eines solchen Vergehens suspendirt worden war, sich unterfängt, demungeachtet Amt zu halten, so soll er nicht nur seines geistlichen Amtes entsetzt, sondern wegen dieses doppelten Verbrechens für immer des geistlichen Standes verlustig gehen. Diejenigen Prälaten aber, welche sich beigehen lassen, solchen Geistlichen dergleichen Ausschweifungen nachzusehen, sollen, besonders wenn sie sich diess aus Geldgier oder wegen eines andern, zeitlichen Vortheils zu Schulden bringen, dieselbe Strafe erleiden. Wenn endlich Geistliche, die nach der in ihrer Gegend hergebrachten Sitte dem ehelichen Bande nicht entsagt haben, die eheliche Treue verletzen, so sind sie noch härter zu bestrafen, da ihnen ja die Ehe hinreichende Befriedigung bietet.

14. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Vor Völlerei und Trunkenheit müssen sich alle Geistliche sorgfältig hüten und den Wein von sich, und sich von dem

Digitized by Google

Weine fern halten. Auch soll sich keiner zum Trinken nöthigen lassen, da es den Verstand umhüllt und zur Wollust reizt. Deshalb wollen Wir auch den in manchen Gegenden eingerissenen Missbrauch gänzlich verbannt wissen, in dessen Folge sich die Trinker gegenseitig zum Genusse eines bestimmten Maasses verbindlich machen und Demjenigen das meiste Lob spenden, welcher die Meisten betrunken macht und die grösste Anzahl voller Becher leert. Wer sich dieser Ausschweifung schuldigt macht, soll, wenn er der Warnung seines Obern den Gehorsam versagt, von Amt und Pfründe suspendirt werden.

c. 16. *Honorius III. an den Bischof von Amiens (um das J. 1222. aus Rom nach Frankreich).*

Aus einem Schreiben des Grafen von Pont haben Wir ersehen, dass einige Geistliche seines Gebietes sich mehr mit weltlichen Angelegenheiten, als mit ihren Kirchenämtern beschäftigen und, während sie sich der den Geistlichen zustehenden Vorrechte bedienen, die Gesetze des Landes, obwohl sie sich, wenn es ihr Vortheil erheischt, gleich den Laien, auf dieselben berufen, bei ihrem weltlichen Verkehre nicht anerkennen wollen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, dass solche Geistliche, wenn sie durch eine dreimalige Warnung sich nicht bedeuten lassen, sondern, mit Hintansetzung ihres kirchlichen Berufes, den oben erwähnten Geschäften obliegen, durch die Wiederholung selbst ihrer geistlichen Vorrechte verlustig gehen sollen. Du aber wirst ihnen auf keine Weise Schutz verleihen, wenn sie eben wegen solcher Geschäfte, in welche sie sich eingelassen, nach Maassgabe der Landesgesetze und Gewohnheitsrechte, hinsichtlich ihres Vermögens, in Anspruch genommen werden.

Liber V.

Titulus I.

De Accusationibus, Inquisitionibus et Decunciationibus.

(Von Anklagen, Untersuchungen und gerichtlichen Anzeigen.)

1. *Der Papst Felix [I.] (um das J. 272. zu Rom).*

Wenn der Ankläger nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, so braucht man den Angeklagten nicht zu beunruhigen.

Digitized by Google

2. *Derselbe an die Französischen Bischöfe (um das J. 270. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn ein Bischof von zulässigen Personen angeklagt wird, welche ihn bereits in Güte, aber vergeblich, um Genugthuung angegangen haben, so ist, in Gemässheit der kirchlichen Satzungen, die Sache vor den Erzbischof zu bringen, jedoch nicht früher, als bis jene gütliche Unterhandlung Statt gefunden hat.

3. *Gregor [I.] an den Herzog von Campanien (um das J. 600. zu Rom).*

Wenn ein Mitglied des Klosters, welchem der bewusste Abt vorsteht, irgend etwas anführen kann, was den Letztern als schuldig und verbrecherisch darstellt, so werden Wir, in Verbindung mit Denen, welche dabei betheiligt sind, die Sache auf das Genaueste untersuchen, damit es klar werde, ob der Abt zu verurtheilen, oder loszusprechen sei.

4. *Derselbe an die Kaiserin Constantia (um das J. 600. zu Rom).*

Es ist sehr bedenklich, einen Mann zu Ehrenstellen zu befördern, dem man so grosse und schwere Verbrechen beimisst, da Derselbe doch vorerst über jene befragt und in Untersuchung gezogen werden müsste.

5. *Der Papst Paschalis [I.] (um das J. 820. zu Rom).*

Wenn ein Bischof von Dem, mit welchem er bisher in Vertraulichkeit gelebt hat, angeklagt wird, so kann er Denselben keinesweges als unzulässigen Ankläger [weil er vielleicht einen schlechten Ruf habe] zurückweisen, da er sich nicht schon vor der gegen ihn erhobenen Anklage von ihm getrennt hat.

6. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (in Deutschland).*

In Beziehung auf Verbrechen, von welchen der Angeklagte bereits losgesprochen ist, darf die Anklage nicht wiederholt werden.

7. *Der Papst Stephan (um das J. 256. zu Rom).*

Von einer peinlichen Anklage sind alle Diejenigen zurückzuweisen, welche mit den [erklärten] Feinden des Angeklagten zusammen wohnen, denn Feindschaft pflegt Lästerung, Zuneigung aber Freundschaft zu erwecken.

8. *Aus [dem Magnum decretorum volumen des] Burchardus, Lib. 43.*

Du hast gegen Jemanden Anklage erhoben, in deren Folge derselbe das Leben einbüsste. Hast du nun Jenen aus

Digitized by Google

blosser Feindschaft angeklagt, so musst du vierzig Tage lang mit Brot und Wasser fasten, was man gemeinhin Cariren nennt, dann aber noch sieben Jahre lang Busse thun. Ist aber der Angeklagte in Folge deiner Anzeige nur verstümmelt worden, so musst du dreimal vierzig Tage büssen.

9. *Augustinus über das 1ste Buch Mos. vom Tode Abels (um das J. 420. in Afrika).*

Ein offenkundiges Verbrechen bedarf keines Anklägers.

10. *Alexander III. an den erwählten Prälaten zu Gaetulia (um das J. 1180. zu Rom).*

Nachdem der Priester P. Manconella an einem, und der Priester Bonus, nebst dessen Bruder J. Bonus Cocti, einem Laien, am andern Theile vor Uns erschienen waren, so hielten Wir es nicht für angemessen, den genannten J., als Laien, zur Anklage gegen den P. zuzulassen. Weil aber ferner der erwähnte B. den Letztern ausdrücklich wegen des Verbrechens der Simonie anklagte, jedoch in derselben Sache schon als Zeuge aufgeführt worden war, auch dessen Bruder J. [der Laie], denselben P. schon früher vor dir angeklagt hatte, so haben Wir auch ihn [den B.] mit seiner Anklage zurückgewiesen, zumal da der Bruder des P. schon früher den B. wegen eines ähnlichen Verbrechens angeklagt hatte. Da also Einer um den Andern gegen den oftenwähnten P. in beharrlichem Wechsel Anklage erhob, so haben Wir keinen von Beiden zu der letztern zugelassen, wohl aber bei den Priestern wegen der ihnen beigemessenen Verbrechen den Reinigungseid auferlegt. Derowegen begehren Wir, du wollest Beiden, nebst drei mitvereidigten Priestern, diesen Reinigungseid abnehmen.

11. *Derselbe an den Bischof von Worcester (um das J. 1180. zu Rom).*

Wir erwidern deiner Weisheit, dass Mönche, wenn ihnen nicht ein anderer rechtlicher Grund entgegensteht, darum, dass sie ihrem Abte Gehorsam und Unterwerfung schuldig sind, keinesweges verhindert werden dürfen, Denselben anzuklagen, obwohl sie gegen andere Personen nicht als Ankläger auftreten dürfen. Wenn sie daher nichts Eignes besitzen, so muss ihnen bis zu gehörigem Austrag der Sache der nöthige Kostenaufwand aus dem Vermögen des Klosters vorgeschossen werden.

12. *Derselbe (um das J. 1175. zu Rom).*

Wenn es gewiss ist, dass das fragliche Pfarramt dem D. nicht für immer verliehen, sondern nur auf einige Zeit

Digitized by Google

seiner Verwaltung unvertraut worden sei, wenn es sich ferner bestätigt, dass Derselbe dem Trunke ergeben sei und in einem Weinhause die Nacht zugebracht, auch am andern Tage, ohne vorher zu schlafen, die Messe gelesen habe (und weiter unten:) und wenn er auf gerichtlichem Wege vor seinem Bischof dieser Ausschweifung überführt worden ist, so muss er, es mag nun ein Ankläger gegen ihn aufgetreten, oder er selbst, nachdem man ihn zu Rede gestellt, seines Vergehens freiwillig geständig gewesen sein, mit seiner wegen des erwähnten Pfarramtes erhobenen Klage für immer abgewiesen und alles Ernstes bedeutet werden, den B. nicht ferner zu beunruhigen. Ist ihm aber das Pfarramt im Wege Rechtens verliehen und übergeben, er selbst auch nachher keines Verbrechens überführt worden, welches seine Entsetzung bewirkt haben würde, oder ist er, wie er einmal angeführt hat, nach einer von ihm eingelegten Appellation jenes Amtes beraubt worden, so habt ihr ihn wieder in dasselbe einsetzen und in Frieden ziehen zu lassen.

13. *Derselbe* (*um das J.* 1175. *zu Rom*).

Uns ist erinnerlich, dir den Auftrag gegeben zu haben, du solltest der Aebtissin C., deren Wahl Wir bestätigt haben, die Gnade der Einsegnung angedeihen lassen. Weil aber von der andern Seite H. gegen dieses von dir einzuschlagende Verfahren an den Apostolischen Stuhl appellirte und die Absicht zu erkennen gab, Jene der Simonie anzuklagen, so hast du mit Ausführung Unseres Befehles einstweilen Anstand genommen. Da es jedoch unangemessen erscheint, in vorliegendem Falle auf die Appellation des H. zu fügen, welcher bekanntlich ein Feind der Aebtissin ist und auch schon einmal Zeugniss gegen sie abgelegt hat, so begehren Wir, du wollest der Letztern, auf vorgängiges Ansuchen, die Wohlthat der Einsegnung nicht länger vorenthalten.

14. *Innocenz III. an den Erzbischof von Bisuntum* (*um das J.* 1211. *aus Rom nach Deutschland*).

Nachdem durch die schriftlichen Anzeigen des B., Dechanten zum heil. Stephan, und des J. und O., Domherren in der Kirche zu Bisuntum, der Apostolische Stuhl in Kenntniss gesetzt worden war, dass du dir verschiedene Verbrechen zu Schulden gebracht habest, indem dich diese Schreiben des Meineides, der Simonie und Blutschande bezüchtigten, so hat dir der Papst Clemens [III.], einer Unserer Vorgänger, unter strenger Beobachtung des Rechtsganges, einen bestimmten Termin anberaumt, zu welchem du vor dem Apostolischen Stuhle erscheinen und dich wegen der dir beigemessenen Verbrechen verantworten solltest. Als du nun in Folge

der dir behändigten Ladung vor dem Apostolischen Stuhle erschienen warst, aber Niemand sich zeigte, der dich der erwähnten Verbrechen hätte anklagen wollen, so nahmen Wir den J. und den Archidiaconus O., welche Beide sich ebenfalls eingefunden hatten, sorgfältig in Frage, ob sie das Obige für ihre Personen oder auch für Andere etwas wider dich anzuführen hätten und forderten sie auf, den Inhalt ihrer Schreiben in der Form Rechtens darzuthun, worauf sie aber erwiderten, dass jene Schreiben nicht in der Absicht, dich anzuklagen, von ihnen verfasst worden wären, sondern dass sie nur über einige Punkte, in welchen sie dich völlig unbeugsam gefunden, dem Apostolischen Stuhle hätten Anzeige machen wollen, dass aber ihr Bevollmächtigter, welcher, um eine desfallsige Verordnung auszuwirken, zum Apostolischen Stuhle gesendet worden wäre, die Grenzen seines Auftrags überschritten habe. Demgemäss haben Wir den erwähnten Domherren in Bezug auf Obiges Stillschweigen auferlegt und sie bedeutet, dass sie dich fernerhin wegen jener Verbrechen weder anklagen, noch überhaupt, rücksichtlich derselben, deiner Ehre zu nahe treten dürften. Aber weil sie sich noch nicht verbindlich gemacht hatten, im Falle des verfehlten Beweises eine gleiche Strafe zu erleiden, sondern, ohne Anklage zu erheben, zurückgetreten waren, so hielten Wir es nicht für angemessen, sie noch besonders zu bestrafen, was auch mit den Gesetzen übereinstimmt. Damit es jedoch nicht den Anschein gewinnen möchte, als ob Wir dich ohne Rücksicht auf die kirchlichen Satzungen lossprechen wollten, und Wir Uns natürlich des guten Rufes Unserer Mitbischöfe erfreuen, den übeln aber missfällig vernehmen, so haben Wir den Bischof von Chalons und den Abt de Firmitate beauftragt, über deinen Ruf Erkundigung einzuziehen.

15. *Derselbe an den Erzbischof von Salzburg* (*um das J.* 1212. *aus Rom nach Deutschland*).

Vor dem Apostolischen Stuhle erschien A., Domherr zu Prag, und stellte Uns gegen den dasigen Bischof unter andern vor, dass der Letztere der Sohn eines Priesters sei, mithin ungesetzlicher Weise das Prager Bisthum erlangt, auch, im Widerspruche mit dem der Kirche zu Prag zustehenden Privilegien, dem Herzog von Böhmen den Huldigungseid geleistet und hierdurch die erwähnte Kirche abhängig gemacht habe. (Und weiter unten:) Nun ist es Uns erinnerlich, dass Wir den erwähnten Bischof zum Feste der Auferstehung des Herrn mit dem Bedeuten vorgeladen haben, er werde im Falle des Aussenbleibens für geständig und überführt geachtet werden, dass er aber damals sowohl schriftlich, als durch Beauftragte, sein Nichterscheinen mit der Beschwerlichkeit der Reise,

Digitized by Google

mit der bevorstehenden Einweihung des heil. Oeles und damit entschuldigte, dass er den Sohn des Herzogs von Böhmen zu taufen habe. Obwohl Wir nun diese Entschuldigungen als nichtig betrachteten, was sie auch wirklich waren, und deshalb Jenen des Ungehorsams für schuldig erklärten, obwohl Wir ferner die Beauftragten desselben in einer peinlichen Sache nicht als Vertreter seiner Person zulassen konnten, so setzten Wir doch einige Richter nieder, vor welchen jene Bevollmächtigten, so weit sie es vermöchten, den Bischof einigermaassen rechtfertigen sollten. Als nun vor diesen Richtern der Eingangs erwähnte A. seine Anklagepunkte wiederholt hatte, so wurde von der Gegenparthei erwidert, dass A. schon früher einmal in derselben Sache ein Delegations-Rescript an den Erzbischof von Magdeburg ausgewirkt, aber als er gesehen, dass er seine Anklage nicht beweisen könne, sich jenem Erzbischof zu Füssen gestürzt, um Verzeihung gebeten und gestanden habe, dass seine Anklage eine verläumderische sei. Nachdem er hierauf dem erwähnten Erzbischof eidlich versprochen habe, sich seiner Verfügung zu unterwerfen, sei ihm von diesem befohlen worden, dass er, bei der Heiligkeit des von ihm geleisteten Eides, sich in Zukunft nicht wieder unterfangen solle, gegen den in Rede stehenden Bischof dergleichen Beschuldigungen auszusprechen. Da nun der genannte A. Uns wirklich das Geständniss ablegte, jenen Eid geleistet und den erwähnten Befehl empfangen zu haben, so erachteten Wir es zwar für angemessen, ihm hinsichtlich des oftgedachten Bischofs Stillschweigen aufzuerlegen, konnten aber nicht umhin, den Letztern wegen seines Ungehorsams und damit er sich von den gegen ihn vorgebrachten ehrenrührigen Beschuldigungen reinige, auf's Neue vorzuladen.

16. *Derselbe an den Prior zum heil. Fridianus und an den Magister B., Domherrn zu Pisa (um das J. 1212. aus Rom nach Toscana).*

Auf die Uns von euch vorgelegte Frage erwidern Wir kürzlich, dass ein Verbrechen Jemandem auf eine dreifache Weise beigemessen werden kann, nämlich: durch Anzeige, Einrede, oder Anklage. Derjenige, welcher den Weg der Anzeige einschlägt, braucht sich keinesweges anheischig zu machen, dass er auf den Fall des verfehlten Beweises dieselbe Strafe erleiden wolle, welche, beim Gelingen desselben, über den Verbrecher verhängt worden wäre, wohl aber ist diess erforderlich, wenn Jemand Anklage erhebt, weil diese auf Absetzung, die blosse Anzeige aber nur auf Besserung des Verbrechers gerichtet wird. Ist endlich Jemand eines Verbrechens im Wege der Einrede bezüchtigt worden, so

Digitized by Google

muss untersucht werden, aus welchem Grunde und zu welcher Zeit dieselbe vorgebracht worden sei. Wenn sie nämlich deshalb aufgestellt worden ist, damit der Andere als Ankläger oder Zeuge zurückgewiesen werden solle, so bedarf es des obigen Versprechens [der inscriptio] nicht. Wird sie aber vorgewendet, damit dem Andern die Beförderung zu einem Amte oder einer Pfründe versagt werden solle, so ist zu unterscheiden, ob diess noch vor, oder erst nach der Bestätigung des Letztern geschehe? Im erstern Falle braucht der Excipient jenes Versprechen ebenfalls nicht abzulegen, weil, wenn er das fragliche Vergehen beweist, Jener zu dem in Rede stehenden Amte gar nicht gelangen, dahingegen der bereits Angestellte deshalb nicht abgesetzt werden kann. Im letztern Falle aber muss, dafern der Bestätigte annoch zu ordiniren, oder zu consecriren, das ihm beigemessene Verbrechen aber von der Art ist, dass es ihn [im Falle des gelungenen Beweises] nicht nur von dem Anspruche, das fragliche Amt zu erlangen, ausschliessen, sondern auch des bereits verliehenen verlustig machen würde, der Excipient, nach dem Ermessen des umsichtigen Richters, wenn auch nicht zur inscriptio, doch aber zu dem Versprechen angehalten werden, dass er sich auf den Fall des verfehlten Beweises einer ausserordentlichen Strafe unterwerfen wolle, weil der Gegner, wenn das Verbrechen wirklich bewiesen wird, alle Vortheile verliert, welche ihm durch die Wahl und Bestätigung erwachsen waren, obwohl er dadurch Dessen, was ihm früher verliehen worden war, nicht verlustig geht. Wenn es sich nun aber auch in einer solchen Angelegenheit um ein Verbrechen handelt, so ist dieselbe doch keinesweges als eine peinliche zu betrachten, weshalb sie auch gültiger Weise durch einen Bevollmächtigten betrieben werden kann.

17. *Derselbe an den Bischof von Vercelli und an den Abt von Tileto (um das J. 1212. aus Rom nach Piemont).*

Wenn ihr in Hinsicht auf den Bischof von Novaria den gesetzlichen Weg der Untersuchung eingeschlagen habt, so beloben Wir im Namen des Herrn euere Umsicht. Habt ihr aber in diesem Bezuge auf irgend eine Weise gefehlt, so wünschen Wir, dass ihr diesen Mangel noch bei Zeiten wieder gut macht, damit nicht das Recht zum Unrecht werde. Derowegen begehren Wir, ihr wollet, dafern euch euer Gewissen sagt, dass ihr menschlich gefehlt und gegen die gesetzliche Ordnung verstossen habt, euch nicht entblöden, euern Irrthum zu verbessern, da ihr ja kraft euerer Stellung dazu berufen seid, Andere auf ihre Irrthümer aufmerksam zu machen

Digitized by Google

und vor dem strengen Richter mit demselben Maasse gemessen werdet, mit welchem ihr gemessen habt. Ihr werdet daher in dem gedachten Falle so klug und so vorsichtig, als es euch möglich ist, eine passende Gelegenheit benutzen, um, ohne dass ihr euerem Ansehen etwas vergeben müsstet, über die begangenen Fehler bis zum gegenwärtigen Stande der Sache hinweg zu kommen, weil sich ein regelwidriges Verfahren mit einem rechtmässigen nicht vereinigen lässt. Ist aber das gesetzliche Verfahren von euch beobachtet worden, so setzet alle Liebe und alle Furcht bei Seite, habet bloss Gott vor Augen, gehet den geraden Weg und verfahret, ohne Ansehen der Personen, weiter in der Sache, wie Recht ist. Die Eidesformel endlich, welche ihr zum Behufe der in Rede stehenden Untersuchung den Geistlichen zu Novaria vorgelegt habt, wollen Wir auch für andere derartige Sachen als Norm gelten lassen. Dieselben sollen nämlich schwören: „dass sie „über diejenigen Einrichtungen ihrer Kirche, welche nach ih„rer Ueberzeugung oder ihrem Dafürhalten einer Verbesserung „in Haupt oder Gliedern bedürfen (ausgenommen die heim„lichen Verbrechen), dem Untersuchungs-Richter die reine „Wahrheit unumwunden bekennen wollen.“

18. *Derselbe an den Erzbischof von Arles und an den Abt zu Vallis-Magna (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem Unsere geliebten Söhne, der Abt von Citeaux und die Mönche zu Kaltbrunnen, P. und R., Legaten des Apostolischen Stuhles, sich, um ihrem Gesandtschaftsamte zu genügen, in die Kirche zu Agde verfügt hatten, weil ihnen vielfache, nachtheilige Gerüchte über den dasigen Bischof zu Ohren gekommen waren, so wollten sie sich überzeugen, ob der Letztere zu diesen Gerüchten auch wirklich Veranlassung gegeben habe. (Und weiter unten:) Da es Uns aber nicht klar geworden ist, in welcher Form der erwähnte Bischof, nebst den mitvereidigten Domherren zu Agde, vor den genannten Legaten seinen Eid geleistet habe, ob er nämlich geschworen habe, über den Zustand seiner Kirche die reine Wahrheit unumwunden auszusagen, oder bloss auf die ihm vorzulegenden Fragen gewissenhaft zu antworten, so begehren Wir, ihr wollet jene Legaten in Unserem Namen bedeuten, dass sie euch ohne Rückhalt in Kenntniss setzen, unter welcher Form gedachter Eid geleistet worden sei. Wenn nämlich aus dem Berichte der Legaten hervorgeht, dass der Bischof seinen Eid in der letzterwähnten Form geleistet habe, oder der Bischof selbst diesen Umstand entweder durch die von ihm aufgeführten, oder auch durch andere Zeugen darthun kann (denn die Aussagen der erstern sind nicht eröffnet worden,

auch hat der Bischof der Aufführung jener Zeugen nicht entsagt), so habt ihr, weil in gedachtem Falle der Letztere nach Inhalt seines Eides bloss dazu verbunden gewesen ist, auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, seine Entschuldigungen anzuhören und ihn, wenn er dieselben beweist, ohne Rücksicht auf Appellation, loszusprechen, denn solche Entschuldigungen thun den Geständnissen keinen Eintrag, sondern dienen nur zur Erläuterung derselben, besonders wenn sie von der Art sind, dass sie zum Guten oder Schlimmen gedeutet werden können, und müssen daher bloss nach den vorliegenden Umständen beurtheilt werden. Wenn also auch der Bischof in einigen Punkten schuldig erfunden würde, so ist er, wenn sich sein Vergehen nicht als bedeutend darstellt, durch die Beunruhigung und das ärgerliche Aufsehen, welches er deshalb hat erdulden müssen, unstreitig schon hinlänglich bestraft, dergestalt, dass man ihm wohl etwas nachsehen kann. Sollte er aber seine Entschuldigungen wegen Vergeudung und Verletzung des Kirchenvermögens, so wie wegen der ihm beigemessenen Simonie nicht beweisen können, oder seinen Eid in der erstgenannten Form geleistet haben, nach welcher er weder die Wahrheit verschweigen, noch seiner Aussage falsche Thatsachen beimischen durfte, so habt ihr ihn des bischöflichen Amtes zu Agde zu entsetzen, ohne euch an die Entschuldigungen zu kehren, welche er neuerdings angeführt, deren er aber bei seinen Geständnissen keine Erwägung gethan hat, obwohl er versichert, mehrere derselben den oft erwähnten Legaten vorgetragen zu haben, was aber nicht zu erweisen steht, da er von Jenen ganz allein vernommen worden ist.

19. *Derselbe an den Erzbischof von Tarracona, den Abt zur heil. Maria von Populeto und den Archidiaconus zu Barchino (um das J. 1213. aus Rom nach Spanien).*

Nachdem die Domherren zu Vincentia, G. und H., vor dem Apostolischen Stuhle erschienen waren und gegen den dortigen Bischof sehr schwere Beschuldigungen vor Uns angebracht hatten, so hielten Wir es, da Wir dergleichen unmöglich mit Stillschweigen übergehen durften, für angemessen, euch die Untersuchung dieser Sache aufzutragen. Aber der genannte Bischof hatte sich, noch ehe euere Vorladung ihn erreichen konnte, vor Uns eingefunden und stellte vor, dass Die, welche ihn so schwerer Verbrechen beschuldigt hätten, bloss durch Bosheit, nicht aber durch den Eifer für Gerechtigkeit bewogen worden wären, Uns eine solche Anzeige zu machen, indem Dieselben mit ihm in offener Feindschaft lebten, mit seinen Widersachern Gemeinschaft hielten und ihre Verwandten und Die, mit welchen sie einverstanden wären, zum Zeug-

Digitized by Google

nisse wider ihn aufführen wollten, dass aber diese letzgenannten Personen weder zu einer Anzeige, noch zu Ablegung eines Zeugnisses fähig, sondern des Eidesbruches und anderer Verbrechen schuldig wären. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, ihr wollet, dafern euch nicht selbst jene nachtheiligen Gerüchte über den erwähnten Bischof zu Ohren gekommen sind, mit der Vernehmung der obengedachten Personen zur Zeit noch Anstand nehmen. Sollte aber [bewandten Umständen nach] zur Vernehmung geschritten werden müssen, so dürft ihr die Obigen oder auch andere Personen, von denen es sich ergiebt, dass sie mit jenem Bischof in Feindschaft leben, weder zur Fortstellung der Untersuchung, noch zur Ablegung eines Zeugnisses gegen Denselben zulassen, müsst vielmehr Andere und zwar zulässige Männer sorgfältig über die Wahrheit der in Rede stehenden Thatsachen befragen und in dem Falle, dass dem mehrewähnten Bischof etwas besonders Strafwürdiges nicht bewiesen werden kann, diesem den Reinigungseid auflegen.

20. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Wenn ihr davon überzeugt seid, dass diejenigen Personen, in deren Auftrag die erwähnten Vergehen dem Bischof angezeigt worden sind, zur Zeit dieser Anzeige in offenkundigem Concubinate gelebt haben und deshalb mit der Strafe des Kirchenbannes belegt worden sind, auch dass sie den Bischof vor den zu erwartenden Ungebührnissen nicht gewarnt oder sich vielleicht gegen ihn heimlich verbunden haben, so müsst ihr die genannten Personen mit ihrer Anzeige zurückweisen, im Gegenfalle aber habt ihr zwar das Anführen derselben zu vernehmen, jedoch den erwähnten Bischof in Unserem Namen zu bedeuten, dass er in Bezug auf die Punkte, hinsichtlich welcher im Wege Rechtens an Uns appellirt worden ist, die bewussten Geistlichen se lange in Ruhe lasse, bis die oben berührte Angelegenheit nach der von Uns deshalb ertheilten Vorschrift beendigt worden ist.

21. *Derselbe an den Bischof von Sevennes und den N. von Valence* (*um das J.* 1213. *aus Rom nach Savoyen*).

Euch haben Wir zu Entscheidung der zwischen dem Bischof zu Valence und dem dasigen Domherren anhängigen Rechtssache mit Auftrag versehen. (Und weiter unten:) Die zweite Frage, welche ihr Uns vorgelegt habt, war die, wie ihr euch zu verhalten hättet, wenn im Wege der Anzeige gegen Jemanden ein solches Verbrechen bewiesen würde, welches, im Falle, dass Jemand mittelst peinlicher Anklage desselben überführt worden wäre, die Absetzung des Letz-

Digitized by Google

tern nach sich ziehen würde? Hier glauben Wir unterscheiden zu müssen, ob das Verbrechen von der Art sei, dass es der Ausübung der mit der geistlichen Weihe verbundenen Handlungen und dem ferneren Besitze der Pfründe, selbst nach übernommener Busse, entgegensteht, wohin z. B. der Mord, oder die Erlangung der geistlichen Weihe, oder eines Kirchenamtes im Wege der Simonie gehört, in welchem Falle dasselbe Verfahren eintritt, welches im Anklage-Processe Statt findet, oder ob das Verbrechen diese Beschaffenheit nicht an sich trage, und hier kann nach dem Ermessen des umsichtigen Richters, im Verhältniss zu den Verdiensten, welche sich der Beschuldigte schon früher erworben, so wie nach Maassgabe der mit dem Vergehen verbundenen Umstände, eine mildere Strafe erkannt werden. §. 1. Der dritte Punkt, über welchen ihr Zweifel erhoben, betraf die Frage, ob ihr, wenn zwei oder mehr geschworene Zeugen versichern, dass Jemand vor ihren Augen ein Verbrechen begangen habe, welches jedoch nicht die Ehrlosigkeit nach sich ziehe, den Urheber dieses Verbrechens bestrafen müsstet, ferner, ob ihr verbunden wäret, auf den Antrag derjenigen Personen, die euch ein anonymes Schreiben zugestellt hätten, in welchem ehrenrührige Beschuldigungen gegen einen Bischof ausgesprochen wären, in Gemässheit des Inhaltes zu verfahren, endlich auch, ob Diejenigen als glaubwürdige Zeugen zu betrachten wären, welche, wenn sie nach geleistetem Eide insgeheim befragt würden, ob sie Denen, gegen welche die Untersuchung anhängig ist, feindlich gesinnt wären, die Antwort ertheilten, dass sie Denselben allerdings nicht zugethan wären, oder geradezu versicherten, dass sie mit Jenen in offener Feindschaft lebten, oder auch noch vor der Eidesleistung diese Aeusserung öffentlich gethan hätten, ohne jedoch hinreichende Gründe für diese Feindseligkeit angeben zu können. Hierauf erwidern Wir, dass wegen eines Verbrechens, welches nicht Ehrlosigkeit nach sich zieht, oder nicht durch ein allgemein verbreitetes Gerücht bestätigt wird, nach den blossen Aussagen jener Zeugen Niemand bestraft werden darf, dass vielmehr solche Aussagen gar nicht angenommen werden sollen, weil eine Untersuchung nur dann einzuleiten ist, wenn sich über das fragliche Vergehen schon ein Gerücht verbreitet hat. Eben so wenig darf wegen eines anonymen, ehrenrührigen Schreibens zur Untersuchung derjenigen Ungebührnisse verschritten werden, welche in jenem Schreiben enthalten sind. Endlich ist auch den Aussagen Derer, welche entweder vor oder nach geleistetem Zeugeneide ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, dass sie Denen, die in Untersuchung sind, feindlich gesinnt wären, kein Glaube beizumessen, sie müssten denn

Digitized by Google

diese Aeusserung, noch vor der Eidesleistung, arglistiger Weise [im Einverständnisse mit dem Inquisiten], gethan haben. §. 2. Auch habt ihr noch die Frage aufgeworfen, wie man sich zu verhalten habe, wenn das Jemandem angeschuldigte Verbrechen nicht klar erwiesen werden kann, sondern bloss entweder das Gerücht vorhanden ist, oder die geschworenen Zeugen nicht von eigener Wahrnehmung, sondern nur von Dem, was sie glauben und dafür halten, aussagen, ferner, ob man Denjenigen eines begangenen, infamirenden Verbrechens für schuldig erachten solle, welcher von zwei, drei oder mehr Zeugen dafür erklärt worden sei, ohne dass sich jedoch wider Jenen ein nachtheiliges Gerücht verbreitet habe. Hierauf ertheilen Wir ebenfalls den Bescheid, dass ein blosses Gerücht und Zeugen-Aussagen, die nur auf Glauben und Dafürhalten gerichtet sind, keinesweges zur Fassung eines Urthels geeignet scheinen, nach welchem Jemand seines Amtes entsetzt werden soll, sondern, dass hier vielmehr der Fall eintritt, in welchem der Richter, nach seinem Ermessen, dem Bezüchtigten einen Reinigungseid auflegen kann. Denn auf die Aussage einiger, weniger Personen darf der Richter Denjenigen nicht für schuldig erachten, welcher bei den rechtschaffenen und gewichtigen Männern in gutem Rufe steht.

22. *Derselbe an den Bischof und an den Dechanten zu Sylvanectum (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Unser geliebter Sohn G., Cardinal-Diacon zur heil. Maria vom Kreuzgang, vormals Legat des Apostolischen Stuhles, hat den Galterus, Abt von Corbeya, als dieser den ihm über den Zustand seines Klosters gemachten Vorwürfen nichts entgegnete, sorgfältig darüber befragt und nach beendigter Untersuchung angewiesen, sich nach Paris zu begeben, damit er daselbst Dasjenige vorstellen möchte, was ihm in Bezug auf jene Untersuchung zur triftigen Entschuldigung gereichen könnte. Demgemäss verfügte sich der Abt an den erwähnten Ort und führte an, dass es ihm unmöglich gewesen sei, die nöthige Verbesserung in seinem Kloster zu bewerkstelligen, weil dieselbe bereits von dem Apostolischen Stuhle den bewussten Richtern übertragen gewesen wäre, fügte auch hinzu, dass er gewichtige Gründe habe, den Cardinal für partheiisch zu halten und legte desfalls an Uns Appellation ein. Der Cardinal aber sprach, nachdem er Alles, was gegen den Abt bewiesen worden war, in Erwägung gezogen hatte, das Urtheil der Absetzung wider ihn aus und gab den Mönchen des betreffenden Klosters freie Macht und Gewalt, einen andern Abt zu wählen, welches diese auch einstimmig in der Person des Prior von Argenteuil bewerkstelligten.

(Und weiter unten:) Weil Wir nun allerdings die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass der erwähnte Galterus, wegen der Vergehen, die er sich zu Schulden gebracht, die Absetzung verdiene, so haben Wir ihn, obwohl er, wegen vernachlässigter Rechtsform, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte verlangen können, dennoch seiner Abtei für verlustig erklärt, haben aber auch von der andern Seite, die Einsetzung des erwähnten Priors (die Wir folgerechter Weise, da sein Vorgänger nicht im ordentlichen Wege Rechtens seines Amtes entsetzt worden war, zur Zeit nicht genehmigen konnten), mittelst förmlicher Entscheidung für ungültig erklärt. Weil jedoch diese Abweisung keinesweges in der Beschaffenheit seiner Person, noch in einem Mangel seiner Kenntnisse ihren Grund hatte, sondern nur wegen der vernachlässigten Rechtsform nothwendig war, so haben Wir nachmals den genannten Prior in der betreffenden Abtei bestätigt.

23. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Vor Uns ist G., ein Verwandter Unseres einstmaligen Subdiaconen H., erschienen und hat Uns angezeigt, dass, nachdem der genannte H. im Dienste des Apostolischen Stuhles den Weg alles Fleisches gegangen wäre, Wir ihm die Präbende versprochen hätten, welche der Verstorbene in der Kirche zu Cremona inne gehabt. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, dafern nicht dem vorerwähnten G. die ihm im Wege der Einrede beigemessenen Verbrechen des Meineides und Mordes öffentlich nachgewiesen werden können, jene Unsere Bewilligung in's Werk setzen. Sollte jedoch ein zulässiger Ankläger wider ihn erscheinen, so habt ihr Denselben gebührend zu vernehmen und, dafern jene Verbrechen (oder eines derselben) gehörig erwiesen worden, den G. in Hinsicht auf die fragliche Pfründe zur Ruhe zu verweisen. Wenn aber kein zulässiger Ankläger erscheint und G. demungeachtet wegen jener Verbrechen durch das Gerücht für ehrlos erklärt wird, so werdet ihr ihm den Reinigungseid auflegen und, wenn er diesen nicht leisten kann, ebenfalls Stillschweigen anbefehlen. Für den Fall jedoch, dass er den Reinigungseid leistet, habt ihr seine Widersacher vor jeder ferneren Belästigung Desselben zu warnen und sie, da sie ihm ohne gerechte Ursache entgegen treten, in die gesetzlichen Kosten zu verurtheilen.

24. *Derselbe in der* [4ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Wenn und auf welche Weise ein Prälat zur Untersuchung und Bestrafung der von seinen Untergebenen begangenen Verbrechen verschreiten müsse, geht aus den Aussprüchen des alten

Digitized by Google

und neuen Testamentes klar hervor, von welchen ja auch die kirchlichen Satzungen ihren Ursprung ableiten, und wie Wir schon früher entschieden haben, so bestätigen Wir diese Entscheidung auch gegenwärtig unter dem Beifall der heil. Kirchenversammlung. Denn wir lesen im Evangelium, dass jener Verwalter, welcher bei seinem Herrn der Veruntrauung beschuldigt worden war, von diesem die Worte vernehmen musste: „Was höre ich von dir? gieb mir Rechenschaft von deiner „Verwaltung, sonst kannst du dein Amt nicht mehr bekleiden!“ Und im 1sten Buche Mosis sagt der Herr: „Ich werde her„absteigen und sehen, ob sie zu dem Geschrei, welches zu „Mir gedrungen ist, Veranlassung gegeben haben.“ Aus diesen Stellen ergiebt sich, dass, wenn ein Verbrechen, es möge nun von einem Untergebenen, oder von einem Vorgesetzten begangen worden sein, durch das Gerücht und öffentliche Besprechen zur Kenntniss des Obern gelangt ist (jedoch nicht durch böswillige und verrufene, sondern durch vorsichtige und rechtschaffene Personen), auch dieses nicht einmal, sondern öfters geschehen und eine allgemeine Sage darüber verbreitet worden ist, der Obere, in Verbindung mit den Kirchen-Aeltesten, die Sache auf das genaueste untersuchen muss, damit, nach Bewantdniss der Umstände, die kirchliche Strafe den Schuldigen treffe, ohne dass der Obere deshalb als Ankläger und Richter in einer Person erscheinen, sondern dass er nur in Folge des Gerüchtes und der allgemeinen Sage seiner Pflicht genügen soll. Wenn diess nun schon für die Untergebenen gilt, so muss es um so strenger in Hinsicht auf die Vorgesetzten beobachtet werden, welche dem gemeinen Rufe gleichsam zur Zielscheibe dienen und unmöglich Allen gerecht werden können, da sie, kraft ihres Amtes nicht nur zu Rede stellen, sondern auch strafen, ja, Manche von ihren Aemtern suspendiren und nicht selten Bussen auflegen müssen und sich dadurch öfters Hass und Verfolgung zuziehen. Darum haben auch die heiligen Väter wohlweislich angeordnet, dass eine gegen Prälaten gerichtete Anklage nicht so leicht zugelassen werden solle, damit nicht durch Einreissen der Säulen das ganze Gebäude zusammen stürze, sondern dass man in solchen Punkten mit Vorsicht zu Werke gehen soll, um damit einer falschen oder böswilligen Anklage Thor und Thüre zu verschliessen. Demungeachtet haben die heiligen Väter nur den Zweck im Auge gehabt, dass die Prälaten nicht ungerechter Weise beschuldigt werden, wohl aber sich hüten sollten, gröbliche Verstösse zu begehen, und haben beiderlei Arten von Anklagen die Maassregel entgegengestellt, dass eine peinliche Anklage, welche auf den bürgerlichen Tod, welchen wir Degradatio nennen, gerichtet ist, nur dann zulässig

sein soll, wenn sich der Ankläger auf den Fall des verfehlten Beweises zu derselben Strafe anheischig mache, welche der überführte Verbrecher zu erwarten gehabt haben würde. Wenn aber Jemand wegen seiner Vergehen schon dergestalt bezüchtigt ist, dass sich über die Letztern ein allgemeines Gerücht verbreitet hat, welches, ohne ärgerliches Aufsehen, nicht länger verhehlt, oder ohne Gefahr nicht länger geduldet werden kann, so muss allerdings zur Untersuchung und Bestrafung des Vergehens unbedenklich verschritten werden, was jedoch nicht in der Aufwallung des Zornes, sondern nur auf Antrieb der christlichen Liebe geschehen darf. Wenn jedoch ein schweres Verbrechen in Rede steht, so ist der Urheber desselben, wenn auch nicht seiner geistlichen Weihe, doch für immer der Verwaltung seines geistlichen Amtes zu entsetzen, was auchdem Ausspruche des Evangeliums, dass derjenige Haushalter, welcher nicht Rechenschaft von seiner Verwaltung geben könne, seines Amtes zu entsetzen sei, vollkommen gemäss ist. Der, gegen welchen die Untersuchung verhängt worden ist, muss gegenwärtig sein, dafern er nicht ungehorsamer Weise ausgeblieben ist, und es müssen ihm alle die Punkte, wegen welcher er angeklagt worden ist, auseinander gesetzt werden, damit er im Stande sei, sich gehörig zu vertheidigen, auch müssen ihm nicht nur die Aussagen, sondern auch die Namen der Zeugen bekannt gemacht werden, damit er erfahre, wer gegen ihn ausgesagt und worin diese Aussage bestanden habe. Ferner müssen die gesetzlichen Ein- und Widerreden zugelassen werden, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob es Jemandem gestattet wäre, einen Andern durch Unterdrückung der Namen in Verruf zu bringen, oder als ob Wir gemeint wären, durch Zurückweisung der Einreden zu falschen Aussagen Veranlassung zu geben. Derowegen muss der Prälat um so sorgfältiger auf die Verbrechen, welche seine Untergebenen begangen haben, aufmerksam sein, je tadelhafter es wäre, dieselben unbestraft zu lassen. Wenn nun gegen solche Verbrecher (abgesehen von Dem, was notorisch ist) auf eine dreifache Weise verfahren werden kann, nämlich durch Anklage, Anzeige und Untersuchung, so muss doch in allen diesen Fällen die gehörige Vorsicht gebraucht werden, damit nicht aus beliebter Kürze grosser Nachtheil entstehe und darum muss der rechtmässigen Anklage das Versprechen des Anklägers vorangehen, dass er sich auf den Fall des verfehlten Beweises der Strafe des Angeklagten unterwerfen wolle, der Anzeige eine liebevolle Ermahnung und der Untersuchung ein allgemein verbreitetes Gerücht. Doch hat der Richter die Pflicht auf sich, sein Urthel in Gemässheit der vorliegenden Umstände zu fällen. Diese von Uns aufgestellten Maassregeln wollen

Digitized by Google

Wir aber nicht auf die Ordens-Mitglieder angewendet wissen, weil diese, vorkommenden Falles, leichter und mit weniger Schwierigkeiten, ihrer Aemter entsetzt werden können.

25. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Die Erzbischöfe dürfen, wie es von den heiligen Vätern schon vormals festgesetzt worden ist, nicht unterlassen, mit den ihnen untergebenen Bischöfen in jedem Jahre Provincial-Concilien zu halten. In diesen müssen sie sich beeifern, Vergehen zu bestrafen, Sitten zu bessern, und, was namentlich die Geistlichkeit betrifft, in der Furcht Gottes, auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben, ganz besonders aber die kirchlichen Satzungen, vornehmlich die der gegenwärtigen allgemeinen Kirchenversammlung, vorzulesen und den Uebertretern die gebührende Strafe aufzulegen. Damit nun aber dieses um so kräftiger in's Werk gesetzt werde, so sollen die Erzbischöfe in den ihnen untergebenenen Diöcesen geeignete Personen, welche vorsichtig und rechtschaffen sind, erwählen, damit Dieselben, ohne sich irgend eine Gerichtsbarkeit anzumaassen, während des laufenden Jahres, ganz einfach und summarisch, aber sorgfältig untersuchen, was wohl einer Verbesserung oder Umgestaltung bedürfe und das Ergebniss bei der künftigen Synode an den Erzbischof oder die Demselben untergebenen Bischöfe oder auch an andere [dabei betheiligte] Personen berichten, worauf diese über die angezeigten Punkte, so wie über andere, wie es die Wohlfahrt und der Anstand erfordert, mit Umsicht und Scharfsinn verfahren und Das, was sie verfügt haben, gebührend ausführen, auch diese Verfügungen in den alljährlich zu haltenden Diöcesan-Synoden zur allgemeinen Kenntniss bringen werden. Wer aber gegen dieses heilsame Gesetz verstösst, soll von seinem Amte suspendirt sein.

26. *Gregor IX. an den Erzbischof und an den Priór zur heil. Maria in Rouen (um das J. 1236. aus Rom nach Frankreich).*

Damit die für das bewusste Kloster erforderliche Umgestaltung nicht verzögert werde, befehlen Wir, dass ihr alle Excommunicationen und Suspensionen, welche etwa von dem Abte verhangen oder durch beauftragte Richter ausgesprochen worden sind, für ungültig erklären sollt. Hierauf aber werdet ihr gegen diese Excommunicirten und Suspendirten, so wie gegen deren Anhänger, nachdem ihr vorher Die, welche der Abt im Laufe des Processes widerrechtlicher Weise beraubt hat, in den vorigen Stand wieder eingesetzt habt, ganz kurz und ohne gerichtliche Förmlichkeiten (weil es sich, und besonders im vorliegenden Falle, nicht ziemt, die Diener Gottes in

Digitized by Google

dergleichen Angelegenheiten zu verwickeln) die Untersuchung verhängen und genau zu erforschen suchen, was ihr in Bezug auf die Mitglieder und Einrichtungen des Klosters für wichtig erachtet, nicht minder in Haupt und Gliedern Alles umgestalten, was nach euerem Ermessen der Verbesserung und Umgestaltung bedarf, auch Diejenigen, welche, gezwungener Weise, dem Abte geschworen haben, die Wahrheit verschweigen zu wollen, ihres Eides entbinden, jedoch dafür sorgen, dass bis zu Austrag der Sache die Mönche dem mehrerwähnten Abte Pflicht und Gehorsam leisten, was aber dem Verlaufe der Untersuchung keinen Eintrag thun darf. Wenn nun Zeugen gegen den Abt vernommen worden sind, so müsst ihr dem Letztern eine Abschrift ihrer Aussagen zugehen lassen, den erwähnten Mönchen aber, die vielleicht deshalb Geld aufgenommen haben, da sie nichts Eigenes besitzen, die in dieser Sache gehabten und im Laufe des Processes noch zu bestreitenden Verläge aus dem Vermögen des Klosters erstatten, auch zu diesem Zwecke drei oder vier aus ihrer Mitte, oder wen ihr sonst dazu für geeignet haltet, erwählen.

27. *Derselbe an den Bischof von Citeaux und an die Aebte von A. und S. (um das J. 1236. aus Rom nach Deutschland).*

Unsere geliebten Söhne C., und vier andere Domherren zu Friesingen, haben beschwerend bei Uns angebracht, dass der Bischof zu Friesingen die Güter, welche zu seinem Bisthume (das er nach ihrer Aussage ohnehin nicht auf rechtlichem Wege erlangt hat) gehören, dergestalt verschleudere und versplittere, dass, wenn nicht schnelle Abhülfe geleistet werde, das Bisthum durch ihn in gänzlichen Verfall kommen müsste, auch dass er nicht nur in Bezug auf das Kirchenvermögen, sondern auch für seine Person, hinsichtlich seines Rufes und seiner eigenen Wohlfahrt ein ausserordentlich lüderliches Leben führe. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet euch an den genannten Ort verfügen, die Sachen genau untersuchen, das Ergebniss schriftlich und getreulich aufnehmen und Uns dasselbe unter euerem Siegel wohlverschlossen übermachen, auch dem Bischof einen bestimmten Termin setzen, zu welchem er sich, um Rede und Antwort zu geben, vor Uns einzufinden habe. Hiernächst habt ihr auch dem Letztern, bis zu Austrag der Sache, jeden Verkauf, jede Schenkung oder Belehnung in Hinsicht auf die Güter der fraglichen Kirche auf's Strengste zu untersagen.

Digitized by Google

Titulus II.

De Calumniatoribus.

(*Von Verläumdern.*)

1. *Gregor* [*I.*] *an den Subdiaconen Anthemius* (*um das J.* 600. *zu Rom*).

Wenn Verbrechen, welche gegen unschuldige, namentlich aber gegen geheiligte Personen, begangen worden, besonders hart zu bestrafen sind, so werdet ihr leicht euere Schuld ermessen können, da ihr in der Angelegenheit des Diaconen Johannes verfahren habt, über dessen falschen Ankläger, Hilarius, von euch keine angemessene Strafe verhängt worden ist. (Und weiter unten:) Weil nun ein so schweres Verbrechen nicht unbestraft bleiben darf, so befehlen Wir, dass der genannte Hilarius zuvörderst seines Subdiaconates, dessen er unwürdig ist, entsetzt, dann aber öffentlich ausgepeitscht und des Landes verwiesen werde.

2. *Innocenz III. an die Bischöfe von Zamora, Segovia und Avila* (*um das J.* 1212. *aus Rom nach Spanien*).

Nachdem der Schullehrer Palästinus vor dem Apostolischen Stuhle erschienen war und angezeigt hatte, dass sein Bischof mehrere Verbrechen begangen habe, so ertheilten Wir Auftrag, dass die letzteren untersucht werden sollten. Nachdem Wir aber dem Gange des Processes genau gefolgt und daraus abgenommen haben, dass ein hinlänglicher Beweis der dem Bischof angeschuldigten Verbrechen keinesweges vorhanden sei, so verfügen Wir, dass der Letztere von den ihm beigemessenen Vergehen frei zu sprechen sei, begehren aber an euch, ihr wollet den obengenannten Schullehrer, dafern er sich nicht mittelst Eides zu reinigen vermag, dass er die dem Bischof vorgeworfenen Verbrechen nicht aus Böswilligkeit behauptet habe, von Amt und Pfründe entsetzen, damit alle Andere durch diese Strafe abgeschreckt werden mögen, ihre Vorgesetzten auf die vorliegende Weise zu verunglimpfen.

Titulus III.

De Simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur.

(*Von der Simonie und dass für geistige Aemter nichts gefordert oder versprochen werden soll.*)

1. *Gregor* [*I.*], *als er den Vorsitz in einer allgemeinen* [?] *Kirchenversammlung führte* (*im J.* 604. *zu Rom*).

Eben so, wie ein Bischof für die von ihm ertheilte Weihe kein Entgeld empfangen darf, ist es auch den dienenden Geist-

Digitized by Google

lichen, nicht minder den Notarien untersagt, bei Gelegenheit der Ordination ihre Stimme oder ihre Feder zu verkaufen. Derowegen verordnen Wir auch, dass Derjenige, welcher ordinirt oder berechtigt wird, das Pallium zu tragen, weder für die Ordination selbst, noch für die Ausfertigung oder für die Hostien irgend entwas bezahlen soll.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (in Deutschland).*

Wer mit Hülfe des Geldes einen Andern um das Demselben verliehene Kirchenamt gebracht und sich in dasselbe auf eben diesem Wege eingeschlichen hat, soll ohne Weiteres abgesetzt werden.

3. *Der Papst Deodatus (um das J. 616. zu Rom).*

Wenn der höchste Herr und Meister einem Ungläubigen das Recht ertheilt hat, Anklage zu erheben, so ist ein Rechtgläubiger um so weniger zurückzuweisen, sondern vielmehr inständig und nachdrücklich zu ermahnen, dass er in Hinsicht auf das verdammenswürdige Verbrechen der Simonie die reine Wahrheit aussage.

4. *Derselbe (um das J. 616. zu Rom).*

Wir erachten es für nothwendig, demjenigen Pfarrer, welcher der Simonie angeklagt worden ist, das Lesen der Messe so lange zu untersagen, bis eine vollständige Untersuchung seines Verbrechens Statt gefunden hat.

5. *Derselbe (um das J. 616. zu Rom).*

Uns ist zu Ohren gekommen, dass du die geistliche Weihe im Wege simonitischer Ketzerei erhalten habest. Derowegen ist von Uns angeordnet worden, dass du, bis zu Anstrag der gegen dich anhängig zu machenden Untersuchung, keine Messe mehr lesen sollst.

6. *Der Papst Lucius (um das J. 254. zu Rom).*

Weil die Pest der Simonie durch ihre Verderblichkeit über alle andere Uebel geht, so muss sie ohne Aufschub, wenn sich nur die geringsten Spuren derselben zeigen, in der Kirche Gottes vertilgt und verbannt werden.

7. *Der Papst Deodatus (um das J. 616. zu Rom).*

Das Verbrechen der Simonie ist ein so schweres, dass selbst Sklaven gegen ihre Herren, ja auch solche Personen, welche schon andere Verbrechen begangen haben, zur Anklage desselben zugelassen werden. Jeder Sünder sogar soll Messe lesen können, nur nicht der Simonit, welchen Jeder-

Digitized by Google

mann, auch eine feile Dirne, anklagen kann, damit er vom geistlichen Amte, welches er auf so unrechtmässigem Wege erlangt hatte, entfernt werde.

8. *Alexander III. in einer Kirchenversammlung zu Tours (im J. 1163. in Frankreich).*

Wir setzen hiermit fest, dass von Denen, welche in einen Orden eintreten wollen, durchaus keine Bezahlung verlangt werden soll. Eben so wenig sollen Priorate oder Caplaneien der Mönche und Geistlichen gegen eine jährliche Rente verliehen werden. Ferner soll auch Der, welcher über solche Aemter und Pfründen die Aufsicht führt, für die Verleihung derselben schlechterdings nichts annehmen. Wer es aber wagt, auf irgend eine Weise gegen diese Verordnung zu verstossen, soll, er mag nun gegeben, oder empfangen oder vermittelt haben, ganz gewiss das Schicksal des Simon theilen. Auch für Begräbniss, für Firmelung und letzte Oelung soll Niemand etwas in Anspruch nehmen, und eben so wenig darf sich ein solcher Verbrecher in diesem Bezuge auf Gewohnheitsrechte berufen, da das Verbrechen, je länger es begangen wird, nicht an seiner Bedeutung verliert, sondern um desto sträflicher wird.

9. *Aus der* [3ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J. 1179. zu Rom*).

Es ist gar zu schrecklich, dass in manchen Kirchen die Käuflichkeit einreisst, dergestalt, dass für Einsetzung von Bischöfen, Aebten oder anderu geistlichen Personen, für Einführung der Pfarrer in ihre Aemter, für Begräbnisse und Seelmessen, für Trauungen und andere Sacramente ein Entgeld gefordert wird. Es glauben aber Viele, dass diese höchst verderbliche Einrichtung deshalb gestattet sei, weil sie sich auf lange Gewohnheit gründe, ohne zu bedenken, dass ein Verbrechen an Strafbarkeit zunimmt, je länger die unglückliche Seele darin befangen bleibt. Damit sich nun dieses in Zukunft nicht wiederhole, verordnen Wir hiermit auf das Strengste, dass für Einsetzung von Prälaten, Priestern oder andern Kirchendienern, für Begräbnisse und Trauungen, oder überhaupt für die bereits ertheilten, oder noch zu ertheilenden Sacramente schlechterdings nichts verlangt werden soll. Wer diesem Gesetze zuwider handelt, soll mit Giezi dasselbe Schicksal theilen.

10. *Alexander III. an den Bischof von Vigilia* (*um das J. 1180. aus Rom nach Apulien*).

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass du für Einwei-

Digitized by Google

befleckt werden. Derowegen begehren Wir, du wollest diejenigen Geistlichen, welche durch Simonie offenkundiger und notorischer Weise zu den fraglichen Aemtern in jener Kirche gelangt sind, derselben entsetzen, Denen aber, bei welchen diess nicht offenkundig und notorisch ist, dafern sich dennoch ein nachtheiliges Gerücht über sie verbreitet hat, den Reinigungseid auflegen und fünf oder sechs Personen, welche dieselbe Weihe, wie Jene, empfangen haben, als Mitvereidigte verpflichten. Können sie den Reinigungseid nicht leisten, so hast du sie der auf die beschriebene Weise erlangten Aemter ebenfalls zu entsetzen.

14. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Kein Priester soll sich unterfangen, ein Geschenk, oder einen zeitlichen Vortheil, der nur ein geistiger Nachtheil sein würde, von irgend einem offenkundigen Sünder deshalb anzunehmen, damit er das von dem Letztern begangene Verbrechen vor dem Bischof oder dessen Beamten verhehle. Eben so wenig darf er aus Rücksicht auf Familien-Verbindungen oder freundschaftliche Verhältnisse die Sünden Anderer, welche ihm bekannt worden sind, dem Bischof verschweigen. Auch untersagen Wir es ihm, Denjenigen, welcher nicht ausreichende Busse gethan hat, aus Gunst oder Freundschaft loszusprechen oder ihm ein Zeugniss seiner Lossprechung zu ertheilen, eben so aber auch, Demjenigen, welcher vollständig gebüsst hat, die Lossprechung zu verweigern, denn in beiden Fällen würde das Verbrechen der Simonie begangen werden.

15. *Derselbe an den Bischof von Worcester und an den Bischof von Acra* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

Bei Uns haben die Mönche von Acra beschwerend angebracht, dass, nachdem sie eine Meierei, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, so wie die Kirche zu Genena, von den Mönchen zu Cardona für einen jährlichen Zins von funfzehn Pfunden erpachtet, auch in diesem Bezuge von den erwähnten Mönchen eine Verschreibung erhalten hätten, ihr Prior, ohne erst den Convent zu fragen, nach Empfang einer Summe Geldes, auf jene Meierei Verzicht geleistet und den Mönchen zu Cardona ihre Verschreibung zurückgegeben habe. Weil sich nun die Mönche von Acra über Ungerechtigkeit beschweren, so begehren Wir, ihr wollet, unter Berufung sämmtlicher Mönche, die Sache in Güte oder im Wege Rechtens zu Ende bringen, jedoch dabei bedenken, dass eine Kirche eben so wenig gekauft, als wieder eingelöst werden kann. Sollten aber die Mönche von Cardona auf die ihnen gesetzmässig behändigte Ladung nicht erscheinen und euere Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

nicht anerkennen wollen, so habt ihr die Mönche von Acra ohne Weiteres in den Besitz der streitigen Gegenstände zu setzen, sie auch bis zu weiterer, rechtlicher Ausführung vor aller Anfechtung zu schützen.

16. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Uns ist zu Ohren gekommen, dass ihr für die Ausspendung des heil. Oeles von den betreffenden Kirchen Geld nehmt und diese Abgabe bald Cathedraticum [ein Donativ für den Bischof], bald Ostersteuer, bald eine Leistung nennt, die für den Bischof hergebracht sei. Da aber dieses unbezweifelt als Simonie erscheint, so begehren Wir, ihr wollet unter keinem Vorwande des Gewohnheitsrechtes oder der amtlichen Befugnisse euch auf irgend eine Weise unterfangen, die oben erwähnten Abgaben einzufordern, sondern fest überzeugt sein, dass ihr bei Nichtbeobachtung Dessen, was Wir hiermit verordnen, Gefahr lauft, euerer Aemter und Weihen verlustig zu gehen, was im angedeuteten Falle vollkommen gesetzmässig wäre.

17. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Aus deinem sehr genau abgefassten Berichte haben Wir ersehen, dass dich der Archidiaconus zu Canterbury durch das Versprechen, dir eine jährliche Rente aus dem Kirchenvermögen verabreichen zu wollen, bewogen hat, ihm den Eid der Treue und Unterwerfung zu leisten. Weil aber diese von dir übernommene Verbindlichkeit eine unstatthafte ist und sowohl deiner eignen Wohlfahrt entgegensteht, als auch dem Heile des Erstern hinderlich ist, so hast du Uns die inständige Bitte vorgelegt, dich jenes Eides zu entbinden und dabei versprochen, dass du von Jenem in Zukunft die dir ausgesetzte Präbende nicht mehr annehmen wolltest. In Erwägung nun, dass dieses dein Gesuch ehrenvoll und vortheilhaft für dich ist, wollen Wir dich hiermit des dem Archidiaconus geleisteten Eides der Treue und Unterwerfung entbinden, zumal da derselbe offenbar den göttlichen und menschlichen Gesetzen entgegen ist, dergestalt jedoch, dass du deshalb vom Bischof, oder einem umsichtigen Priester dir eine angemessene Busse auflegen lässest. Damit jedoch in dieser Beziehung deiner Ehre und deinem Rufe kein Eintrag geschehe, haben Wir dafür gesorgt, dir ein Dispensations-Schreiben zu übermachen, welches dich vor dem Geschrei der Uebelwollenden vollkommen schützt und sicher stellt und welches du als Beweis Unserer gänzlichen Verzeihung männiglich vorzeigen magst.

Digitized by Google

18. *Derselbe an den Erzbischof von Gran (um das J.* 1180. *aus Rom nach Ungarn).*

Obwohl es Uns durchaus nicht unbekannt ist, dass deine an Uns gerichteten Anfragen in deiner religiösen Gewissenhaftigkeit ihren Grund haben, so darfst du doch in dieser Beziehung deine Zweifel nicht zu weit treiben, da selbst die weltlichen Gesetze sagen, dass es Geistliche gebe, welche aus beschränkten, religiösen Ansichten die Ausspendung der nothwendigen und gesetzlichen Sacramente verweigerten, unter beschränkten, religiösen Ansichten aber diejenigen verstehen, durch welche Jemand das bedenklich befindet, was durchaus keinem Zweifel unterworfen ist. Wegen des Umstandes nämlich, dass, als der Cardinal-Priester P., Legat des Apostolischen Stuhles, zum Behufe deiner Wahl zum Erzbischof, in deine Gegend kam, um dir das Pallium zu überreichen, dein Bruder, dessen Bedürfniss voraussehend, ihm ohne dein Wissen ein Pferd sendete, indem der Cardinal über's Meer gekommen war, und sich daher mit gar keinem oder doch nur wenigen Pferden versehen hatte, kannst du ganz ausser Sorgen sein. Denn beim Empfange und bei Darreichung von Geschenken kommt es besonders auf dreierlei an, nämlich auf die Personen des Gebers und Empfängers und deren Beschaffenheit, auf die Grösse des Geschenkes selbst und auf die Zeit, zu welcher die Schenkung vorgenommen wird. Hinsichtlich der Personen muss man unterscheiden, von wem und wem geschenkt wird und zwar ob der Arme dem Reichen schenkt, oder ob das umgekehrte Verhältniss Statt findet, oder ob der Reiche dem Wohlhabenden ein Geschenk macht, in den beiden letztern Rücksichten aber ist zu untersuchen, ob das Geschenk von grösserem oder geringerem Werthe, und ob es zur Zeit der dringenden Noth oder zu einer andern gespendet worden sei. Wenn Wir nun die Personen und die Stellung des oben erwähnten Cardinals und die deines Bruders in's Auge fassen, so finden Wir durchaus nichts Erhebliches darin, wenn dein Bruder dem Cardinal ein Pferd übersendet, welches ein so einflussreicher und wohlhabender Mann wohl auch einem Gaukler ungebeten zum Geschenke machen würde. Erwägen Wir aber die Zeitumstände, unter welchen es geschehen ist, so stellt sich die Nothwendigkeit klar heraus, jenem Cardinal in seiner Bedrängniss zu Hülfe zu kommen. (Und weiter unten:) Wenn ferner geschrieben steht: „glücklich Der, „der seine Hände fern von jedem Geschenke hält", so ist diess nur von solchen Geschenken zu verstehen, welche gespendet werden, um das Gemüth des Empfängers zu verblenden und zu ungerechter That zu verlocken, ja selbst in dem

Falle, dass Jemand für die auf ihn gerichtete Wahl, Demjenigen, welcher ihm die geistliche Weihe oder Consecration ertheilt, eine kleine Gabe an Wein oder andern dergleichen Gegenständen, welche keinen bedeutenden Werth haben, verehrt, und welche keinesweges den Zweck hat, den Willen des Empfängers zu bewegen oder zu bestimmen, ist die Römische Kirche doch niemals der Meinung gewesen, dass der Geber oder Empfänger deshalb straffällig wäre.

19. *Derselbe (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Vor Uns ist der Priester F. erschienen und hat vorgetragen, dass der Abt und die Brüder des Klosters zum heil. R. ihn nicht als Mönch hätten aufnehmen wollen, wenn er nicht vorerst verspräche, dreissig Ducaten zu erlegen. Am Tage nach dem von ihm geleisteten Versprechen wäre er eingekleidet worden, aber es hätten hierauf nicht nur die Mönche jene dreissig Ducaten, sondern auch der Abt für seine Person noch zehn und die Laienbrüder noch zwölf Ducaten zu einem Festmahle von ihm verlangt, unter dem Anführen, dass diess Alles die in dem Kloster geltende Gewohnheit mit sich bringe. Weil aber eine solche Sitte nur verderblich sein kann, so begehren Wir, du wollest, dafern es sich wirklich so verhält, den Abt und die Mönche des besagten Klosters anhalten, dem vorerwähnten F. die Geldsummen, die sie so unwürdiger Weise von ihm erhalten haben, zu erstatten, auch den Abt und die angesehenern Mitglieder des Klosters, wegen jenes groben Vergehens, von der Verwaltung ihrer Aemter suspendiren und den mehrgedachten F. bedeuten, dass er nunmehr in einem andern Kloster als Mönch dem Herrn dienen solle.

20. *Derselbe (um das J.* 1180. *zu Rom).*

Sowohl aus deinem Schreiben, lieber Bruder! als aus dem Geständnisse des Priesters, welcher dir gegenwärtige Verordnung überbringt, ist Uns hervorgegangen, dass der Letztere seinem Archidiaconus sechs Ducaten gezahlt hat, weil dieser ihn unter keiner andern Bedingung zum Priesteramte hat vorschlagen wollen und dass er also nur auf diesem Wege zu dem letztern gelangt ist. In dieser Angelegenheit geben Wir dir den Bescheid, du wollest, dafern die Sache noch geheim zu halten und nicht öffentlich geworden ist, besagtem Priester in vertraulichem Gespräche und ohne dich irgend eines Zwanges zu bedienen, rathen und unter den Fuss geben, dass er in irgend einen Mönchsorden eintrete und sich für immer der Verwaltung eines Amtes enthalte, welches er auf unerlaubte Weise erworben hat. Sollte er jedoch hierzu nicht zu bewe-

Digitized by Google

gen, die Sache selbst aber der Oeffentlichkeit nicht preis gegeben sein, so ist es nicht rathsam, ihn wider seinen Willen des bewussten Amtes zu entsetzen, obwohl du in diesem Falle nicht ermangeln darfst, ihm insgeheim eine dir angemessen scheinende Busse aufzulegen.

21. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

Euerer Umsicht lassen Wir es anempfohlen sein, dass ihr für Verleihung geistlicher Aemter, Bestellung von Vicarien oder Darreichung des heil. Oeles schlechterdings keine Bezahlung annehmt.

22. *Lucius III.* (*um das J.* 1181. *aus Rom nach Istrien*).

In Hinsicht auf die von dir bezeichneten Personen, welche auf dem Wege der Simonie ordinirt worden sein sollen, können Wir zur Zeit keine erschöpfende Antwort ertheilen, weil Wir über den Hergang der Ordination selbst nicht vollständig unterrichtet sind. Manche nämlich empfangen die geistliche Weihe allerdings auf simonitischem Wege ohne jedoch selbst etwas davon zu wissen und solche Personen sind keinesweges als Simoniten zu betrachten, sondern können die ihnen verliehene, geistliche Weihe behalten.

23. *Derselbe* (*um das J.* 1181. *aus Rom nach Istrien*).

Uns hat der Cardinal Matthäus im Laufe einer vertraulichen Mittheilung eröffnet, dass, nachdem du von der Mehrzahl deiner Amtsbrüder zum Prälaten deiner Kirche erwählt gewesen wärest, demungeachtet einige Wenige dieser Wahl widersprochen hätten, einer deiner Freunde aber, welcher von deinem Willen und deiner Ansicht unterrichtet gewesen wäre, Demjenigen, der an der Spitze deiner Gegner gestanden, eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt und so dem Widerspruche ein Ende gemacht hätte. Nun zweifelst du, ob du von dem Verdachte der Simonie gänzlich frei zu sprechen wärest, wenn du in der Verwaltung deines Amtes verbleiben wolltest. Da du aber Unsern Rath verlangst, wie du dich hier zu verhalten habest, so wollen Wir dir nicht bergen, dass es in hohem Grade zu deinem Heile gereichen wird, wenn du dein Amt schnell und freiwillig aufgiebst, eingedenk jenes Spruches: „Was hälfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt ge„wänne und litte Schaden an seiner Seele!“

24. *Derselbe* (*um das J.* 1181. *zu Rom*).

Dir ist erinnerlich, wie es Uns zu Ohren gekommen ist, dass, nachdem C. von Senevilla, welcher wegen ausgeklagter Forderungen, mit dem Kirchenbanne belegt worden

Digitized by

war, seine Gläubiger befriedigt habe, demungeachtet des ihm aufgelegten Kirchenbannes nicht enthoben worden sei, weil er Denen, welche jene Strafe über ihn ausgesprochen, die von ihnen geforderten zehn Pfund nicht habe bezahlen können. Wenn es nun aber unwürdig und den kirchlichen Satzungen entgegen ist, die Wohlthat der Absolution zu erkaufen, so begehren Wir, du wollest, wenn der obenerwähnte C. seine Schuld wirklich entrichtet hat, denselben unentgeldlich frei sprechen, dafern Die, von welchen er excommunicirt worden ist, diess auf Erfordern nicht gethan haben.

25. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Bei Uns hast du wegen derjenigen Regular-Domherren und Mönche angefragt, welche in ihre Stellen wissentlich durch Simonie eingetreten sind. Da es nun hierüber viele ausdrückliche Gesetze giebt, so können Wir auch nur in Gemässheit derselben folgende Antwort ertheilen: sie müssen den erwähnten Stellen gänzlich entsagen und sich entweder in völlige Einsamkeit, oder unter die Clausur eines noch strengeren Ordens zurückziehen, um daselbst ihr grobes Vergehen unablässig zu beweinen. Ist aber die Simonie ohne ihr Wissen getrieben worden, so hast du sie zwar ebenfalls zu Verzichtleistung auf ihre Stellen anzuweisen, aber sie, wenn die letztere erfolgt ist, in ihre Aemter wieder einzuführen, dafern diess nicht zu ärgerlichem Aufsehen Veranlassung giebt. Sollte jedoch Letzteres der Fall sein, so wirst du ihnen irgend eine andere Stelle, welche der ihnen ertheilten, geistlichen Weihe entspricht und in welcher sie auf dieselbe Weise das gottesdienstliche Amt verrichten können, anweisen.

26. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Aus deinen Mittheilungen ist Uns hervorgegangen, dass dir dein Vater vormals mit Hülfe des Geldes eine Pfründe verschafft hat. Nachdem du aber zu den Jahren der vernünftigen Ueberlegung gediehen warst und die Firmelung empfangen hattest, leistetest du aus freiem Antrieb in die Hände des Propstes und deiner Amtsbrüder auf jene Pfründe Verzicht. Diese aber, welche Mitleid mit dir hatten, erwählten dich aufs Neue zum Domherrn, jedoch dergestalt, dass du, kraft dieser Wahl, nur den letzten Platz, sowohl im Chore, als bei den übrigen Amtsverrichtungen einnehmen solltest. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass du mit der Nachsicht, welche dir deine Amtsbrüder, mitleidiger Weise, haben angedeihen lassen, zufrieden sein, hinsichtlich deiner früheren Stelle aber keine Ansprüche erheben magst.

Digitized by Google

27. *Cölestin III. (um das J. 1195. zu Rom).*

Uns hast du angezeigt, dass, nachdem vier Mitglieder des Domcapitels zur Wahl eines Pfarrers beauftragt gewesen wären, die Freunde Dessen, welcher zur fraglichen Stelle Hoffnung gehabt, einem der Wähler oder diesen in'sgesammt, eine bestimmte Geldsumme versprochen hätten, woranf auch Jener, ohne von diesem Hergange etwas zu wissen, wirklich gewählt worden sei. (Und weiter unten:) Weil du nun hierüber Unsern Rath begehrt hast, so geben Wir den kurzen Bescheid, dass, wenn es nicht erwiesen ist, dass Die, welche das bewusste Versprechen gegeben haben, dieses nur deshalb gethan, um, boshafter Weise, die Aussichten Dessen, welcher gewählt werden sollte, zu vereiteln, die auf den Letztern gerichtete Wahl, wenn er auch von dem fraglichen Umstande nicht unterrichtet gewesen ist, wegen dabei begangener Simonie, völlig cassirt werden muss. (Und weiter unten:) In Hinsicht auf den letzten Punkt deiner Anfrage haben Wir noch zu bemerken, dass Der, welcher in irgend einer Kirche zum Prälaten erwählt, aber (wie in vorliegendem Falle behauptet wird), wegen begangener Simonie für unzulässig erklärt worden ist, gesetzmässiger Weise von seinem Bischof keine Dispensation erhalten kann.

28. *Derselbe an den Bischof von Lincoln und den Prior von Ponte-Fracto (um das J. 1195. aus Rom nach England).*

Unser geliebter Sohn, der Propst R., hat Uns vorgetragen, dass er dem Erzbischof von York, von welchem er unablässig verfolgt und angefeindet worden sei, eine Summe Geldes versprochen und auch wirklich verabreicht habe, damit ihn Derselbe in Ruhe lassen solle, dass aber der Erzbischof, trotz dem Empfange des Geldes, nicht aufgehört hätte, ihn in der Verwaltung seines Amtes und im Genusse seiner Pfründe zu hindern. Derowegen begehren Wir, ihr wollet den erwähnten Erzbischof, dafern jenes Anführen begründet ist, und Derselbe sein Wort nicht erfüllt hat [?], zur Herausgabe des Empfangenen anhalten.

29. *Innocenz III. an den Abt von Jugodeum und den Prior von Sila (um das J. 1212. aus Rom nach Frankreich).*

Bei Uns haben die Eingepfarrten von Villa-Franca beschwerend angebracht, dass ihr Caplan für Seelmessen und Trauungen übertriebene Forderungen mache und sich in dieser Hinsicht wirkliche Erpressungen zu Schulden bringe. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet den besagten Caplan veranlassen, dass er sich nicht nur in Zukunft eines derartigen Verfahrens enthalte, sondern auch Das, was er

Digitized by Google

zu viel empfangen, wiedererstatte, jedoch im Weigerungsfalle ihn mit einer Kirchenstrafe belegen.

30. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J.* 1212. *aus Rom nach England).*

Unser geliebter Sohn A., dein Bevollmächtigter, hat Uns in deinem Namen vorgetragen, dass du bei Visitation der zu deiner Provinz gehörigen Klöster und andern Institute dieser Art die Simonie gefunden hättest, indem Viele für Geld darin aufgenommen worden wären, welche doch nicht bloss unentgeldlich empfangen, sondern zum Eintritte in eine so fromme Vereinigung hätten eingeladen werden sollen. Nun zweifelst du aber, ob man in dieser Sache, in welcher so Viele verwickelt sind, mit gebührender Strenge zu Werke gehen dürfe. Auf deine Anfrage erwidern Wir Folgendes: wenn Die, welche der Simonie verdächtig scheinen, im Laufe des ordentlichen Rechtsverfahrens vor dir angeklagt worden sind und ihr Verbrechen auf demselben Wege bewiesen ist, so magst du sowohl gegen die Geber, als gegen die Empfänger die ganze Strenge der kirchlichen Satzungen in Anwendung bringen. Ist es dir aber nur aus der Untersuchung klar geworden, dass sie mit Hülfe der Simonie zu ihren Stellen gelangt sind, so wirst du sie von den letzteren entfernen und unter Auflegung angemessener Busse unter die Clausur eines strengeren Klosters bringen. Hiervon abgesehen, hast du den sämmtlichen Aebten, Aebtissinnen, Prioren und Prälaten, so wie überhaupt allen Vorgesetzten jener [der Simonie überwiesenen] Personen eine angemessene Busse aufzulegen und sie bis zur Erfüllung derselben von der Verwaltung ihrer heiligen Aemter zu suspendiren, auch den dir untergebenen Bischöfen die Weisung zu geben, dass sie gegenwärtige Verordnung in ihren Diöcesen gehörig beobachten sollen. Alles Dasjenige aber, was ohne besondern Zweck aus reinem Wohlwollen gespendet wird, darf dankbar angenommen werden.

31. *Derselbe an den Prior zum heil. Victor und an die Magistri J. und L., Domherren zu Bologna und Modena (um das J.* 1213. *aus Rom nach Flaminien).*

Wenn auch Heli, der hohe Priester, an und für sich betrachtet, untadelhaft erschien, so musste er doch, weil er die Verbrechen seiner Söhne nicht streng gerügt hatte, sowohl in seiner Person, als in denen der Letztern die Rache Gottes erfahren, indem seine Söhne im Kriege blieben, er selbst aber, von seinem Throne herabgestürzt, das Genick brach und seinen Geist aufgab. Gleicherweise muss ein Vorgesetzter um so eifriger die Vergehen seiner Untergebenen zu bestrafen

suchen, je verderblicher es wäre, die Ungebührnisse Derselben ungerügt zu lassen. Wenn nun, der notorischen Verbrechen zu geschweigen, gegen solche Personen auf eine dreifache Weise, nämlich durch Anklage, Anzeige und Untersuchung verfahren werden kann, so muss doch bei Allen die gebührende Unterscheidung eintreten, dass einer zulässigen Anklage das Versprechen des Anklägers, sich auf den Fall des verfehlten Beweises derselben Strafe, auf die er angetragen, unterwerfen zu wollen, der Anzeige eine liebreiche Zurechtweisung und der Untersuchung ein allgemein verbreitetes Gerücht vorangehen müsse. „Darum" sagt der Herr*) „will ich hinabfahren, und sehen, ob sie Alles gethan haben, „nach dem Geschrei, das vor mich gekommen ist," Vor den Prälaten ist aber das Geschrei dann gekommen, wenn er Verbrechen seiner Untergebenen durch ein allgemein verbreitetes Gerücht oder durch wiederholte Mittheilungen erfährt und dann ist es seine Pflicht hinabzufahren und zu sehen, d. h. auszuschicken und zu untersuchen, ob das Gerücht in Wahrheit begründet sei. Denn nach den kirchlichen Satzungen darf der Prälat, wenn ihm irgend etwas über einen Geistlichen zu Ohren kommt, was er mit Recht tadelnswürdig findet, diesem Gerüchte nicht augenblicklich Glauben beimessen, auch darf er sich von einer ihm bis jetzt noch unbekannten Thatsache keinesweges zum Zorne hinreissen lassen, er muss vielmehr vor den versammelten Kirchen-Aeltesten auf das Sorgfältigste die Wahrheit zu erforschen suchen und auf diese Weise, wenn es die Lage der Sache erfordert, den Verbrecher bestrafen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er Ankläger und Richter in einer Person sein wolle. Es muss hier im Gegentheile die allgemeine Sage und das Gerücht als Ankläger gelten und in dessen Folge der Richter seine Pflicht erfüllen, hierbei aber stets im Auge behalten, dass er seine Entscheidung der Form anzupassen habe, unter welcher die Untersuchung des Verbrechens Statt gefunden hat. Nachdem Uns nun in Hinsicht auf den Abt von Pomposia mehrere Mittheilungen zugekommen waren, welche sich mit dem ehrwürdigen Stande eines Ordens-Mitgliedes nicht wohl vereinigen lassen, so erschienen auch noch vor Uns die Mönche seines Klosters und Einige von ihnen beschuldigten ihn der Simonie, des Meineides, der Versplitterung des Kirchenvermögens und der Unmässigkeit. Ihnen entgegnete aber der Abt im Wege der Einrede, dass der Anzeige, welche sie erhoben, nicht, wie die Vorschrift des Evangeliums erheische, eine brüderliche Ermahnung vorangegangen wäre, da-

*) Gen. 18, 21.

Digitized by Google

gegen Jene beharrlich versicherten, dieses gethan zu haben. Obwohl nun zum Beweise des Letztern zwei Mönche einen Eid leisteten, so haben Wir doch, weil sich die Gesammtheit Derselben noch nicht dabei beruhigen wollte, in Hinsicht auf das obenerwähnte Gerücht, kraft Unseres Amtes, Untersuchung verhangen, auch alle Mönche, die entweder für oder wider den Abt erschienen waren, mittelst Eides verpflichtet, dass sie über Alles, was ihnen über die vorliegende Sache bekannt sei, die reine Wahrheit aussagen sollten. Nachdem Wir nun die Aussagen Derselben schriftlich hatten aufnehmen und eröffnen lassen, so begannen sie darüber einen neuen Streit. Weil Wir Uns aber theils durch die Versicherung der Mönche, theils durch das eigene Geständniss des Abtes überzeugten, dass der Letztere sowohl eine nicht unbedeutende, ihm von seinem Vorgänger hinterlassene Geldsumme vergeudet, sondern auch eine noch grössere im Namen des Klosters erborgt habe, so hielten Wir es für angemessen, ihn, als Verschwender des Klostervermögens, von seiner Abtei zu suspendiren. Weil aber auch ausserdem gegen den genannten Abt die Simonie erwiesen schien, so brachte der Letztere gegen die wider ihn aufgeführten Zeugen mannigfaltige Einreden vor, über welche wiederum langwierige Hin- und Widerreden geführt wurden, indem Einige behaupteten, dass beim Verbrechen der Simonie (welches in diesem Bezuge dem Majestäts-Verbrechen gleich zu rechnen sei) Jedermann ohne Unterschied, eben sowohl die Ehrlosen, als Die, welche in Untersuchung befangen wären, nicht nur zur Anklage, sondern auch zum Zeugniss zugelassen werden müsste, da die Simonie als öffentliches und gleich dem Majestätsverbrechen zu behandeln wäre, Andere aber dagegen behaupteten, dass die genannten beiden Verbrechen, wenn sie auch in Hinsicht auf die Befähigung zur Anklage einander gleich kämen, doch in mancher Beziehung von einander zu unterscheiden wären, weil für den einen Verbrecher eine andere Strafe, als für den andern bestimmt sei und man genau unterscheiden müsse, wer Ankläger oder Zeuge sei, da nicht durch Jenen, sondern durch Diesen begangene Verbrechen bewiesen werden könnten. Damit nun nicht entweder die reine Unschuld unterliegen oder das schändliche Verbrechen der Simonie ungestraft bleiben möge, so haben Wir, in Erwägung der Billigkeit, nur den Beweis derjenigen Einreden zugelassen, durch welche es klar werden konnte, dass die Zeugen nicht aus Eifer für Gerechtigkeit, sondern lediglich aus feindlicher Böswilligkeit ihre Aussage gethan hätten.

Digitized by Google

Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).

Uns hast du in deinem Schreiben den Zweifel angezeigt, welcher dir bei einer von Uns erlassenen Verordnung in Hinsicht auf die Zulässigkeit derjenigen Zeugen beigekommen ist, die über das Verbrechen der Simonie aussagen sollen. Hierauf mögest du wissen, dass jene Decretale, welche sich anfängt: „Quamvis ad ad abolendam", keinesweges von Uns ausgegangen ist, dass Wir aber allerdings bekennen, eine andere Verordnung erlassen zu haben, welche die Anfangsworte hat: „Licet Heli". Zur Erläuterung derselben glauben Wir unterscheiden zu müssen, ob Der, welcher der Simonie verdächtig ist, bloss angezeigt oder auf dem Wege des peinlichen Verfahrens angeklagt worden und ob es überhaupt auf die Strenge des Rechts oder auf die Billigkeit desselben abgesehen sei. Ferner glauben Wir unterscheiden zu müssen, ob der Beschuldigte ein Ordensmitglied sei, mithin der Welt bereits entsagt habe oder ein Solcher, welcher der Letztern noch anhängt; ferner auch, ob er niederen, oder höheren Standes sei, nicht minder, ob er früher in gutem Rufe und vielleicht gar in grossem Ruhme gestanden habe, oder in schweren Verbrechen verwickelt und allgemein verachtet sei, auch ob die ihm aufzulegende Strafe Aufsehen erregen werde, oder nicht. Hiernächst ist zu untersuchen, ob die Zeugen unbescholten oder verdächtig sind und ob sie in letzterem Falle ihre Strafe bereits abgebüsst haben, oder ihr Verbrechen noch fortsetzen. Ferner ist darauf zu sehen, ob die begangenen Verbrechen von grösserer oder minderer Bedeutung sind und ob die Zeugen aus Eifer für Gerechtigkeit, oder aus Böswilligkeit ihre Aussagen gethan haben. Endlich muss man auch fragen, ob zur Entdeckung der Simonie nur Zeugen aufgeführt oder auch andere Beweismittel gebraucht werden. Diess Alles ist zum Verständnisse jener päpstlichen Verordnung zu erläutern. Es war nämlich der Abt von Pomposia, der der Welt schon längst entsagt hatte, der Simonie, des Meineides, der Versplitterung des Kirchenvermögens und der Unmässigkeit beschuldigt worden. Nachdem nun durch die eidliche Aussage mehrerer Mönche sein Verbrechen der Simonie sattsam erwiesen schien, stellte er doch den Zeugen mannigfaltige Einreden entgegen, namentlich, dass sich dieselben gegen ihn verschworen hätten, seine unversöhnlichen Feinde wären, Diebstahl und Ehebruch begangen hätten, und wollte durch dieses Anführen ihr Zeugniss verdächtig machen. Wir aber haben, damit nicht entweder die reine Unschuld unterliegen oder das schändliche Verbrechen der Simonie ungestraft bleiben möge, nur den Beweis derjenigen Einreden zugelassen, durch welche es klar werden würde, dass die Zeu-

gen nicht aus Eifer für Gerechtigkeit, sondern lediglich aus feindlicher Böswilligkeit ihre Aussage gethan hätten, wie diess z. B. für Verschwörungen oder tödtliche Feindschaften gilt, dahingegen Wir für angemessen erachtet haben, die übrigen Einreden, wie die des Diebstahls und des Ehebruches, wegen des unverzeihlichen Verbrechens der Simonie, mit welcher kein anderes Verbrechen in Vergleich kommen darf, zurück zu weisen, weil sie, selbst im Falle des Beweises, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zwar einigermaassen schwächen, aber keinesweges vernichten würden, indem noch andere Umstände hinzukommen, besonders der, dass die Zeugen bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sind. Wohl aber haben Wir auf Zulässigkeit dieser Zeugen erkannt, weil sie der Person des Angeklagten vollkommen entsprechen, diese Maassregel jedoch nicht nach strengem Rechte genommen, sondern die Billigkeit berücksichtigt, weil hier nicht auf peinlichem Wege die Absetzung des Angeklagten beantragt, sondern nur eine bürgerliche Klage auf Entfernung eines Unwürdigen und Schädlichen von der Verwaltung angestellt worden ist. Ja, auch aus noch geringeren Ursachen können solche Prälaten von der Verwaltung entsetzt werden, wie manche Kloster-Statuten diess an die Hand geben. Deshalb hat auch jener Abt, ohne erst sein Urthel abzuwarten, im Gefühle des Unrechts, seine Stellung aufgegeben.

33. *Derselbe an den Abt zu Jemblaca (um das J. 1213. aus Rom nach Deutschland).*

Wie aus deinem Schreiben hervorgeht, bist du, nachdem du früher im Kloster zu Jemblaca Mönch gewesen warst, zu einer Abtei in Florassa befördert, später aber nach Ableben des Abtes zu Jemblaca durch gesetzmässige Wahl an dessen Stelle berufen worden, weil dieses Kloster, dessen Sohn du gewesen, dich nun zum Vater haben wollte, hast dich aber zur Zeit, als das Bisthum Lüttich gerade erledigt war, nach Cöln, deiner Erzdiöcese, begeben und bist dort ermächtigt worden, dem Kloster zu Jemblaca imterimistisch vorzustehen. Nachdem hierauf das Bisthum zu Lüttich wiederum besetzt worden war, versagte dir der neue Bischof die Bestätigung der auf dich gerichteten Wahl, um welche du ihn angegangen hattest. Weil du aber bald in Erfahrung brachtest, dass es hier bloss auf Erpessung einer Geldsumme abgesehen wäre, hast du unter Androhung des Bannfluches einem Jeden verboten, jenem Bischof für die Bestätigung deiner Wahl irgend etwas anzubieten. Hinter deinem Rücken aber und ohne dein Wissen verbrachen dennoch einige Mönche deines Klosters gegen das von dir erlassene Strafverbot, ver-

Digitized by Google

sprachen und bezahlten eine bestimmte Geldsumme und du, vom Bischof zur Bestätigung vorgeladen, nahmst dieselbe in der Meinung an, als ob sie dir ganz freiwillig ertheilt würde, wie deine Absicht auch eigentlich gewesen war. (Und weiter unten:) Wenn nun selbst Die, welchen ihre Aeltern, als sie noch unerwachsen waren, Kirchenämter für Geld verschafft haben, Letztere ohne Weiteres aufgeben müssen, so ist es doch ein mächtiger Unterschied, ob Jemand bloss in etwas nicht eingewilligt, oder ob er Dasselbe ausdrücklich verboten hat und deshalb geben Wir die Entscheidung, dass dir aus dem Umstande, wie ganz gegen deinen Willen und gegen deine Absicht, von der du auch später nicht abgegangen bist, Jemand hinter deinem Rücken eine Geldsumme versprochen und bezahlt hat, ohne sogar mit dir verwandt zu sein, durchaus nichts Nachtheiliges hervorgehen darf, was dir zur Beschuldigung oder Strafe gereichen könnte, dafern du nicht späterhin noch deine Einwilligung dazu ertheilt hast, indem du entweder die versprochene Geldsumme bezahltest, oder sie Denen, welche sie ausgelegt, wiedergabst. Denn ausserdem würde der Fall eintreten, dass Jemand wider Den, welcher ihm missfiele, eine feindselige Handlung ausgehen lassen könnte, welche diesem zum Schaden gereichte, ihm selbst aber, trotz einem verübten Betruge, Vortheil brächte. Das ist aber gewiss, dass Die, welche bei der erwähnten Gelegenheit Geld gegeben oder empfangen haben (wenn nur ihr Verbrechen durch kirchengerichtliche Untersuchung vollständig erwiesen ist, weil die Kirche nichts Verborgenes richtet), mit einer geistlichen Strafe belegt werden müssen.

34. *Derselbe an den Dechanten zu Beauvais (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Auf deine an Uns gerichtete Frage ertheilen Wir den Bescheid, dass, wenn ein Geistlicher gewisse Güter der Kirche verleiht oder anbietet, jedoch unter der Bedingung, dass er dieselben in der Gestalt einer Pfründe zurück empfange und als Domherr in das Capitel aufgenommen werde, diess nicht ohne das Verbrechen der Simonie geschehen kann, weil in allen solchen Verhältnissen, nach Vorschrift der Kirchengesetze, jede Einigung und Verabredung wegfallen muss. Wenn dagegen ohne vorgängigen Vertrag und ohne irgend eine Bedingung zu stellen, Jemand etwas darbietet und bloss die bescheidene Bitte vorlegt, dass man ihm eine Domherrnstelle verleihen und gestatten möchte, die angewiesenen Güter in Gestalt einer Pfründe zurück zu nehmen, die Geistlichen der betreffenden Kirche aber hierzu ohne Weiteres ihre Einwilligung ertheilen, so kann die Aufnahme jener Person ohne Vorwurf des simoni-

Digitized by Google

tischen Verbrechens erfolgen. Dieses Urtheil haben Wir nun allerdings gefällt, weil es Uns bloss erlaubt ist, über Dasjenige zu richten, was vorliegt, allein wenn Jemand eine solche Schenkung in der Absicht macht, durch Ausspendung zeitlicher Güter geistige Vortheile zu gewinnen und die Geistlichen, welche ihn in ihre Mitte aufnehmen, dieses nur für schnöden Gewinn thun, so wird sowohl Jener, als werden auch Diese von dem strengen Richter, welcher die Herzen durchschaut und vor welchem es nichts Geheimes giebt, als Schuldige dastehen.

35. *Derselbe an den Prior zu Canterbury (um das J. 1213. aus Rom nach England).*

Uns hast du schriftlich angezeigt, dass B. sich in einem Kloster des Carthäuserordens habe einkleiden und von dem Bischof der betreffenden Diöces zum Subdiaconus ordiniren lassen, dass er aber späterhin von verschiedenen Seiten unterrichtet worden sei, wie jener Bischof sich des mehrfachen Verbrechens der Simonie schuldig gemacht habe und dass sich B. aus diesem Grunde weigere, die mit der ihm ertheilten Weihe verbundenen Amtshandlungen vorzunehmen und sich von jenem Bischof zu den höhern Weihen befördern zu lassen. (Und weiter unten:) Hierauf geben Wir den Bescheid, dass es dem B. unbenommen sein soll, die mit der empfangenen Weihe verknüpften Amtshandlungen vorzunehmen, dass er jedoch die höhern Weihen sich [von jenem Bischof] nicht ertheilen lassen dürfe, wenn diess seinem Gewissen zuwider sei, um sich nicht etwa der ewigen Seligkeit verlustig zu machen, obwohl er sich die gegenwärtigen Zweifel nur durch seine übertriebene Gewissenhaftigkeit zugezogen hat und obwohl er diese Zweifel nicht eher los werden wird, als wenn er die letztere ablegt.

36. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1213. aus Rom nach England).*

Es haben sich Viele von der Sünde dergestalt einnehmen lassen, dass sie sich das Verbrechen der Simonie zu Schulden brachten. (Und weiter unten:) So ist es Uns auch zu Ohren gekommen, dass einige deiner Suffragan-Bischöfe schon seit längerer Zeit sich für das heil. Oel eine bestimmte Geldsumme bezahlen lassen, ohne sich vor der kirchlichen Strafe zu fürchten, aber, um deine deshalb erlassenen Verbote zu umgehen, jene Zahlung im Voraus empfangen, nämlich in der Mitte der Fasten Dasjenige in Anspruch nehmen, was ihnen zeither erst nach Ostern entrichtet worden war, auch, um den eigentlichen Grund der Abgabe nicht bekannt werden zu lassen, den Namen der Letztern verändert haben, indem

Digitized by Google

sie Das, was vormals denarii chrismales [Gebühren für das heil. Oel] hiess, späterhin denarii paschales [Osterpfennige] benannt wurde, nunmehro für ein Gewohnheitsrecht, jene Abgabe in der Mitte der Fasten zu fordern [consuetudinem mediae quadragesimae], ausgeben. (Und weiter unten:) Da es aber klar ist, dass Derjenige, welcher den Preis einer Sache noch früher einfordert, als er die letztere hingiebt, die Absicht, selbige zu verkaufen, sattsam an den Tag legt, weil auch ferner jede Gnade unentgeldlich verliehen werden muss, so begehren Wir, du wollest die oben erwähnten Vergehen gehörig bestrafen und deine Suffragan-Bischöfe und übrigen Beamten alles Ernstes bedeuten, dass sie sich künftig solcher Forderungen gänzlich enthalten, damit du dich nicht etwa durch Nachlässigkeit fremder Verbrechen theilhaftig machst. Gleicherweise hast du auch in deiner Provinz die üble Gewohnheit abzuschaffen, nach welcher die Archidiaconen für die Einführung der Geistlichen in ihre Aemter eine Mark Silbers und die untern Dechanten eine weisse Kuh oder deren Werth verlangen.

37. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Nach Inhalt deines Schreibens hegte D., der Ueberbringer dieses, den Wunsch, die Weihe eines Subdiaconus zu erwerben, bat aber, weil es ihm an einem rechtlichen Grunde, [titulus, dem zu der Weihe gehörigen Amte] fehlte, einen Pfarrer, ihn in seiner Kirche zu diesem Amte vorzuschlagen, als aber dieser es verweigerte, versprach er ihm hoch und theuer, auf den Fall der Genehmigung niemals auf einen Theil der kirchlichen Einkünfte Anspruch machen zu wollen und wurde auf diese Weise von dem Pfarrer vorgeschlagen und wirklich ordinirt, glaubte auch keinesweges, in dieser Beziehung etwas Unrechtes gethan zu haben. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass der genannte D. ohne eine ihm aus Mitleid ertheilte Dispensation, weder zu den höhern, geistlichen Weihen befördert werden, noch die mit der bereits empfangenen Weihe verbundenen Amtshandlungen vornehmen darf.

38. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Alle Diejenigen, welche sich unterfangen, das Amt eines Kirchenvoigtes oder der Verwaltung geistlicher Güter mit Hülfe des Geldes zu erwerben, sollen, gleich Denen, die es ihnen verkaufen, dasselbe Schicksal mit Simon theilen und von der betreffenden Kirche, zu deren Schmach sie sich in Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte eingelassen haben, nach Fug und Rechte ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

39. *Derselbe in der* [4ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Auf das Gewisseste haben Wir in Erfahrung gebracht, dass es an manchen Orten Personen giebt, welche gleich Denen, die im Tempel Tauben verkauften, auf schändliche und unverantwortliche Weise sich erlauben, für Einweihung der Bischöfe, Einsegnung der Aebte und Ordination niederer Geistlichen, Forderungen zu machen und die Erfüllung derselben zu erpressen, ja dass sogar für die einzelnen Fälle förmliche Taxen vorhanden sind, wieviel dieser jenem, der eine dem andern zu bezahlen habe. Zur Erfüllung dieses verbrecherischen Wesens wollen sogar Manche solche Habsucht und Niedrigkeit mit altem Herkommen entschuldigen. Wenn Wir nun einen so schrecklichen Missbrauch nicht länger dulden können, so setzen Wir hiermit eine Gewohnheit, welche viel besser ein Verderben genannt würde, gänzlich ausser Gebrauch und verordnen auf's Nachdrücklichste, dass in Zukunft für die oben erwähnten, heiligen Handlungen, sie mögen noch ertheilt werden sollen, oder bereits ertheilt worden sein, Niemand etwas unter irgend einem Vorwande verlangen oder erpressen solle, widrigenfalls Der, welcher einen so verdammlichen Preis angenommen oder bezahlt hat, mit Giezi und Simon dasselbe Schicksal theilen wird.

40. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Weil das Verbrechen der Simonie in mehreren Nonnenklöstern dergestalt eingerissen ist, dass kaum ein Frauenzimmer darin aufgenommen wird, ohne eine Summe Geldes dafür zu bezahlen, indem hier gewöhnlich der Vorwand der Armuth zur Bemäntelung dieses Verbrechens dienen muss, so verordnen Wir hiermit, dass diess in Zukunft gänzlich wegfallen soll und setzen fest, dass jede Nonne, welche sich fernerhin eine so schändliche Handlung zu Schulden bringt, sie möge nun die aufnehmende, oder die aufzunehmende sein, sie möge eine Untergebene, oder eine Vorsteherin sein, ohne Hoffnung, jemals wieder eintreten zu können, von ihrem Kloster ausgestossen und zu lebenslänglicher Busse unter die Clausur eines noch strengeren Klosters gebracht werden soll. In Hinsicht auf diejenigen Nonnen aber, welche schon vor Erlasse des gegenwärtigen Concilien-Schlusses in der erwähnten Art aufgenommen worden sind, haben Wir die Maassregel für nothwendig erachtet, dass dieselben die Klöster, in welchen sie widerrechtlicher Weise Eintritt gefunden haben, wieder verlassen und in andere desselben Ordens versetzt werden müssen. Sollte diess jedoch wegen zu grosser Bevölkerung der Letz-

Digitized by Google

tern unthunlich seln, so mögen Jene, damit sie nicht durch ihre Rückkehr in die Welt Aergerniss geben, im Wege der Dispensation auf's Neue in ihren Klöstern aufgenommen werden, jedoch ihre frühern Stellen verlieren und die letzten einnehmen. Dasselbe soll auch für die Mönche und übrigen Ordensmitglieder gelten und damit sich Niemand durch Unkunde oder Mangel an Rechtskenntniss entschuldigen könne, so soll, wie Wir hiermit verordnen, jeder Bischof alljährlich dieses Unser Gesetz innerhalb seiner Diöces auf's Neue bekannt machen lassen.

41. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Uns ist über manche Bischöfe zu Ohren gekommen, dass Dieselben, wenn Pfarrer mit Tode abgehen, die Kirchen der Letztern so lange mit dem Interdicte belegen und die Wiederbesetzung des Pfarramtes so lange verweigern, bis ihnen eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt worden ist. Hiernächst machen sie, dem Vernehmen nach, Schwierigkeiten, wenn ein Kriegsmann oder auch ein Geistlicher die Aufnahme in ein Kloster verlangt oder daselbst begraben zu werden wünscht, ohne dem heil. Orte etwas zu hinterlassen und setzen ihm boshafter Weise so lange Hindernisse entgegen, bis ihnen irgend ein Geschenk zugekommen ist. Wenn man sich nun nach Vorschrift des Apostels nicht bloss des Unrechtes selbst enthalten, sondern auch den Schein desselben vermeiden soll, so verbieten Wir hiermit auf das Nachdrücklichste jede Spende der beschriebenen Art. Wer gegen vorliegende Anordnung verstösst, soll das Doppelte des Empfangenen demjenigen Kloster oder andern heiligen Orte erstatten, zu dessen Schaden es ihm entrichtet worden war und dieses dann zum Nutzen des Letztern getreulich verwendet werden.

42. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Durch häufige Berichte ist der Apostolische Stuhl in Kenntniss gesetzt worden, dass manche Geistliche für Seelenmessen, Trauungen und andere kirchliche Handlungen Geld fordern oder gar erpressen und, wenn man ihre Habsucht nicht befriedigt, erdachte Schwierigkeiten hinterlistiger Weise entgegen stellen. Dagegen giebt es aber auch wieder Laien, welche unter dem Anscheine, als ob sie sich streng nach den kirchlichen Satzungen richten wollten und von Zorn gegen simonitische Ketzerei erfüllt wären, die löbliche Gewohnheit, welche treue und gläubige Anhänger der heil. Kirche aus wahrer Frömmigkeit eingeführt haben [nämlich dass sie für jene kirchlichen Handlungen freiwillig etwas darbringen], zu

Digitized by Google

vereiteln suchen. Derowegen verordnen Wir, dass für solche Handlungen zwar nichts gefordert werden darf, was ganz verwerflich wäre, dass jedoch die erwähnte, löbliche Gewohnheit aufrecht erhalten werden soll, dass also die kirchlichen Sacramente unentgeldlich auszuspenden sind, der Ortsbischof aber es sich zur Pflicht machen muss, Diejenigen, welche jene löbliche Gewohnheit absichtlich zu vereiteln trachten, nach vorgängiger Untersuchung, zurecht zu weisen.

43. *Honorius III. an sämmtliche Aebte und Mönche des Cistertienser-Ordens (um das J. 1224. zu Rom).*

Indem Wir die feierliche Einführung der in euerem Orden neugewählten Aebte [mithin auch die bei einer solchen Feierlichkeit hergebrachten Abgaben] andurch verbieten, setzen Wir zugleich fest, dass die einführenden Erzbischöfe und Bischöfe sich mit derjenigen Profess begnügen sollen, welche bei Stiftung eueres Ordens vorgeschrieben worden ist und welche folgendermaassen lautet: „ich, der Bruder Abt vom „Orden der Cistertienser, verspreche, dir, Herr Bischof! so „wie allen deinen rechtmässigen Nachfolgern, nicht minder dem „heil. Apostolischen Stuhle alle die Verehrung, Demuth und „denjenigen Gehorsam für immer zu gewähren, welchen, nach „der Regel des heil. Benedict, die heil. Väter vorgeschrie„ben haben und welcher sich mit meinen Ordenspflichten ver„einigen lässt.“

44. *Gregor IX. an den Prior zum heil. Thomas von Esculanum (um das J. 1235. zu Rom).*

Uns hat der Domherr Jacobus von Esculanum vorgetragen, dass, nachdem er als Domherr und geistlicher Bruder in die Kirche zu Aprutum aufgenommen worden sei, die Domherren der erwähnten Kirche sich weigerten, ihm seinen Antheil an den kirchlichen Einkünften zu verabreichen und die ihm zuständige Pfründe anzuweisen, als Grund dieser Weigerung aber ein Gewohnheitsrecht anführten, laut dessen jeder neu aufgenommene Domherr ihnen ein feierliches Gastmahl geben müsste. Hierauf begehren Wir, du wollest, dafern es sich wirklich so verhält, ohne das gedachte Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen, jene Domherren anhalten, dass sie dem Jacobus, gleich jedem Andern aus ihrer Mitte, seinen Antheil an den kirchlichen Einkünften verabfolgen, ihm auch seine Pfründe gehörig anweisen sollen, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

Digitized by Google

45. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Wenn Jemand einen Andern ordinirt, oder zur Ordinirung vorgeschlagen, ihm aber das Versprechen, oder sogar einen Eid abgenommen hat, dass der Letztere ihn nicht um Verleihung eines geistlichen Amtes angehen wolle, so soll der Ordinirende des Verleihungsrechtes, der Vorschlagende des Befugnisses, die mit seiner Weihe verbundenen Amtshandlungen vorzunehmen, auf drei Jahre verlustig gehen, der Ordinirte aber von seiner Weihe keinen Gebrauch machen dürfen und diese sämmtlichen Personen sollen nicht eher wieder in die erwähnten Rechte eintreten, als bis sie sich einer ihnen vom Apostolischen Stuhle zu ertheilenden Dispensation würdig gemacht haben.

46. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Dir ist Unsere an dich ergangene Verordnung erinnerlich, kraft welcher du gewissen Mönchen, die, um in gewissen Klöstern ihre Stellen zu erhalten, etwas bezahlt, sich also des Verbrechens der Simonie schuldig gemacht hatten, nach Maassgabe des von der allgemeinen Kirchenversammlung ausgegangenen Beschlusses, Dispensation ertheilen solltest. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage geben Wir den kurzen Bescheid, dass jener Apostolische Befehl auch auf die Aebte anzuwenden sei und dass Verzichtleistungen auf Aemter und Pfründen, welche nicht auf Verabredung, sondern auf blossem, persönlichem Wohlwollen beruhen, weder dem Geber, noch dem Empfänger als Simonie angerechnet werden dürfen, indem solchen Falles die Verbrecher sich bloss durch Uebernahme einer Busse mit ihrem Schöpfer auszusöhnen brauchen.

Titulus IV.

Ne praelati vices suas, vel ecclesias sub annuo censu concedant.

(Dass die Prälaten ihre Amtsverrichtungen oder die Verwaltung der ihnen untergebenen Kirchen nicht gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe an Andere verleihen sollen.)

1. *Alexander* [*III.*] *in der* [3*ten*] *allgemeinen Kirchenversammlung* (*im J.* 1179. *zu Rom*).

Weil in gewissen Gegenden Beamte, welche man Dechanten nennt, gegen Entrichtung einer bestimmten Summe Geldes angestellt werden, damit Dieselben einen Gehalt beziehen, dafür aber auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben

Digitized by Google

sollen, so setzen Wir durch gegenwärtige Verordnung fest, dass Derjenige, welcher sich in Zukunft dergleichen unterfängt, seines Amtes entsetzt werden, der Bischof aber durchaus kein Recht haben soll, solche Beamte anzustellen.

2. *Derselbe in einer Kirchenversammlung zu Tours (im J. 1163. zu Frankreich).*

Weil in manchen Gegenden sogenannte Dechanten oder Erzpriester gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe angestellt werden, um für die Bischöfe oder Archidiaconen einzutreten und in deren Namen kirchliche Rechtssachen zu entscheiden, so wollen Wir diese Einrichtung, welche ganz unbezweifelt der Geistlichkeit zum Schaden gereicht, auch eine Verwirrung in die Gerichtspflege bringt, für die Zukunft hiermit gänzlich verbieten, dergestalt, dass jeder niedere Geistliche, welcher gegen vorliegende Anordnung verstösst, seines Standes entkleidet, derjenige Bischof aber, welcher ein solches Ungebührniss zugelassen und durch Vermäntelung desselben zu einer falschen Richtung der geistlichen Gerichtspflege Veranlassung gegeben hat, mit einer harten Kirchenstrafe belegt werden soll.

3. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Es ist an manchen Orten, im Widerspruche mit den Satzungen der heil. Väter, die verderbliche Sitte eingerissen, Geistliche gegen Leistung einer jährlichen Abgabe zur Verwaltung von Pfarrämtern anzustellen, was jedoch, wie Wir hiermit verordnen, fernerhin auf keine Weise geschehen darf. Denn es wird solchergestalt das priesterliche Amt zu einem käufflichen Gegenstande herabgesetzt und auf die ewige Vergeltung keine Rücksicht genommen.

4. *Derselbe an den Bischof von Exeter (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Bei Uns hat der Magister Gu. beschwerend angebracht, dass er mit dem Pfarrer G. einen Vertrag geschlossen habe, kraft dessen ihm Letzterer die Einkünfte der Kirche zu Cephalai gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses auf sieben Jahre überlassen, dass aber dieser G. ihm noch vor Ablauf des ersten Jahres jene Einkünfte, trotz der ihm, dem Gu. gegebenen, festen Versicherung, ihn bis zur festgesetzten Zeit in der Ausübung seines Rechtes auf keine Weise zu stören, vorenthalten habe. Hierauf begehren Wir, du wollest, dafern es sich wirklich so verhält, den G. alles Ernstes bedeuten, dass er dem Gu. die fraglichen Einkünfte jener Kirche wieder überlasse und

Digitized by Google

ihm beim Genusse derselben bis zu der in dem erwähnten Vertrage festgesetzten Zeit schlechterdings kein Hinderniss in den Weg lege.

Titulus V.

De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

(Von öffentlichen Lehrern und dass für die Anstellung derselben nichts gefordert werden soll.)

1. *Aus der* [1sten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1122. *zu Rom*).

Weil die Kirche Gottes, als eine liebreiche Mutter dafür zu sorgen hat, dass armen Personen, welche von ihren Aeltern nicht unterstützt werden können, die Gelegenheit zum Lesen und Lernen nicht entzogen werde, so muss in jeder Cathedralkirche ein öffentlicher Lehrer angestellt werden, welcher die bei derselben befindlichen Geistlichen und armen Schüler unentgeldlich unterrichtet, auch demselben zu diesem Zwecke ein hinlängliches Auskommen angewiesen werden. (Und weiter unten:) Von diesen Lehrern aber darf für die Erlaubniss, Unterricht zu ertheilen, Niemand etwas fordern, selbst nicht unter Berufung auf ein Gewohnheitsrecht, auch eben so wenig dem, welcher zu einem solchen Amte geeignet ist, auf sein deshalb angebrachtes Gesuch, jene Erlaubniss verweigert werden. Wer dieser Verordnung zuwider handelt, soll seines geistlichen Amtes entsetzt werden, da es keinesweges angemessen scheint, Denjenigen in dem Genusse einer Kirchenpfründe zu lassen, welcher aus blosser Habsucht Lehrerstellen vergiebt und hierdurch das Heil der Kirche unbezweifelt zu verhindern trachtet.

2. *Alexander III. an den Bischof von Wincester* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach England*).

Sorge dafür, dass in deiner Diöces für die Erlaubniss, öffentlichen Unterricht zu ertheilen, Niemand etwas fordere oder sich versprechen lasse. Sollte aber nach bereits erfolgter Anstellung eines öffentlichen Lehrers etwas versprochen oder bezahlt worden sein, so wirst du auf Wiedererstatttung des Bezahlten, oder auf Erlass des geschehenen Versprechens, ohne dich durch Appelliren irren zu lassen, erkennen, eingedenk dessen, was geschrieben steht: „Umsonst habt ihr empfangen, „umsonst müsst ihr auch geben.“ Und wenn die Anstellung öffentlicher Lehrer an den hierzu geeigneten Orten versäumt worden ist, so sollst du ermächtigt sein, wegen des nöthigen

Digitized by Google

Unterrichts rechtschaffene, kluge und umsichtige Männer zu diesem Amte zu berufen, ohne dich auch in diesem Bezuge an etwanige Appellationen zu kehren.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1180. *zu Rom*).

Diejenigen sind allerdings für strafbar anzusehen, welche, obwohl sie selbst den Namen und die Würde öffentlicher Lehrer tragen und besitzen, demungeachtet andern Geistlichen die Erlaubniss, Unterricht zu ertheilen, bloss gegen Erlegung eines bestimmten Preises geben. Da aber eine so böse Sitte nur in der Habsucht ihren Grund hat und überdem noch auf den Anstand und die Würde des geistlichen Standes ein nachtheiliges Licht wirft, so begehren Wir, ihr wollet die erwähnte Gewohnheit aus euern Kirchen gänzlich verbannen, sie, unter Androhung des geistlichen Bannfluches, aufheben und alles Ernstes verordnen, dass denjenigen geeigneten und wissenschaftlichen Männern, welche sich der Ertheilung des Unterrichts widmen wollen, durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt, noch auch Geldforderungen an sie gemacht, sie selbst vielmehr ohne Weiteres in ihren Fächern angestellt werden sollen. Alle Diejenigen aber, welche gegen dieses Verbot und Gesetz erweislich verstossen haben, werdet ihr der Würden und Aemter, welche sie bekleiden, entsetzen.

4. *Innocenz III. in der* [*4ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Weil es sich nicht selten zuträgt, dass Jemand durch Armuth an wissenschaftlichen Bestrebungen und Erweiterung seiner Kenntnisse gehindert wird, so hat die [erste] allgemeine im Lateran gehaltene Kirchenversammlung*) das weise Gesetz erlassen, dass in jeder Cathedralkirche ein öffentlicher Lehrer angestellt werden solle, welcher die bei derselben befindlichen Geistlichen und armen Schüler unentgeldlich zu unterrichten habe, ihm auch zu diesem Zwecke ein hinlängliches Auskommen anzuweisen sei, damit auf solchem Wege sowohl den Bedürfnissen des Lehrers abgeholfen, als auch den Schülern der nöthige Zugang zu den Wissenschaften eröffnet werde. Da nun aber diese Verordnung in manchen Kirchen noch nicht zur Anwendung gekommen ist, so wollen Wir dieselbe hiermit nochmals bestätigen, aber auch zugleich dahin erstreckt wissen, dass nicht nur in den Cathedral- sondern auch in den übrigen Kirchen, deren Vermögen hierzu als ausreichend erscheint, ein geschickter Lehrer anzustellen ist, welchen der Prälat in Verbindung mit dem

*) S. oben c. 1.

Digitized by Google

ganzen Domcapitel, oder doch der umsichtigern Mehrzahl desselben zu wählen hat, dergestalt, dass jener Lehrer die bei der betreffenden Kirche anwesenden Geistlichen in den grammaticalischen und andern Wissenschaften nach Kräften unterrichte. Ausserdem soll sich noch bei jeder erzbischöflichen Kirche ein Gottesgelehrter befinden, welcher den Priestern und übrigen Geistlichen die heil. Schrift auslegt und sie namentlich mit den Pflichten der Seelsorge vertraut macht. Jedem bei einem Domcapitel angestellten Lehrer aber muss vom Capitel selbst das Einkommen einer Pfründe angewiesen werden, was auch für den erwähnten Gottesgelehrten der erzbischöflichen Kirche gilt, ohne dass jedoch diese Personen als Domherren betrachtet werden dürfen, indem sie bloss die Einkünfte einer Capitelpfründe während der Zeit ihres Lehramtes beziehen sollen. Wenn endlich die erzbischöfliche Kirche nicht füglich zwei Lehrer besolden kann, so mag sie aus eignen Mitteln bloss für das Einkommen des Gottesgelehrten auf die vorgeschriebene Weise sorgen, dem Lehrer der Grammatik aber in einer andern Kirche ihres Ortes oder ihrer Diöces eine angemessene Pfründe verschaffen.

5. *Honorius III.* (*um das J.* 1220. *zu Rom*).

Es ist Unser Wille und Unsere Meinung, dass die Verordnung der [vierten] allgemeinen [im Lateran] gehaltenen Kirchenversammlung *), nach welcher in jeder erzbischöflichen Kirche besondere Lehrer der Theologie angestellt werden sollen, unverbrüchlich beobachtet werde. Zu diesem Behufe setzen Wir noch fest, dass, weil sich vielleicht Manche mit dem Mangel an Lehrern entschuldigen möchten, von den Prälaten und Capiteln der erzbischöflichen Kirchen einige für die Wissenschaft empfängliche Personen zur Erlernung der Gottesgelahrtheit im Voraus bestimmt werden sollen. Wenn nun diese die erforderlichen Kenntnisse gesammelt haben und am Firmamente der Kirche Gottes als helle Sterne glänzen, so mögen aus ihrer Mitte diejenigen Lehrer gewählt werden, welche am Meisten hervorstrahlen und kraft ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit für alle künftige Zeiten Nutzen stiften und durch ihren Unterricht Viele auf den Weg der Wahrheit leiten können. Sollten die Einkünfte, welche jene Personen aus ihren eigenen Kirchenpfründen beziehen, zu ihrem Unterhalte nicht ausreichend sein, so haben der Erzbischof und das Capitel das Erforderliche zuzuschiessen. Diejenigen aber, welche sich auf die beschriebene Weise der Gottesgelahrtheit widmen und sich deshalb in Schulen befinden, sollen durch Ver-

*) S. c. 4.

Digitized by Google

günstigung des Apostolischen Stuhles, fünf volle Jahre lang die Einkünfte ihrer Pfründen und Präbenden geniessen, ohne dass hier ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht oder geschriebenes Gesetz zu berücksichtigen ist, da Die, welche im Weinberge des Herrn arbeiten, ihres Lohnes nicht verlustig gehen dürfen.

Titulus VI.

De Judaeis, Sarracenis et eorum servis.

(Von den Juden, Sarracenen und den Sklaven derselben.)

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mascon).*

In gegenwärtiger Kirchenversammlung beschliessen Wir, dass kein Christ einem Juden als Sklave dienen, sondern dass vielmehr jeder Christ das Recht haben solle, einen tauglichen Sklaven gegen Entrichtung von zwölf Dukaten aus den Händen eines Juden entweder zum Zwecke der Freiheit, oder zu seinen eignen Diensten loszukaufen. Dasselbe soll für den Fall gelten, wenn der Sklave eines Juden Christ werden will, dieser aber es ihm nicht erlaubt, denn es ziemt sich nicht, dass Derjenige, welchen Christus erlöst hat, sich in der Sklaverei Dessen befinde, welcher Christum lästert.

2. *Gregor [I.] an den Bischof von Lucca (um das J. 600. aus Rom nach Toscana).*

Keinem Juden soll es erlaubt sein, einen Christen als Sklaven in seiner Gewalt zu haben, sondern es soll allen Christen, so wie man sie in dieser Lage findet, ihre Freiheit zurückgegeben werden. Wenn nun manche der Letztern sich auf Grundstücken der Juden befinden, so sollen sie zwar nach Ausspruch des Gesetzes persönlich frei sein, aber, weil sie schon längere Zeit jene Grundstücke bebauet und in Hinsicht derselben Verpflichtungen übernommen haben, zu fernerer Bewirthschaftung der Aecker und Felder daselbst verbleiben und den Eigenthümern den herkömmlichen Grundzins bezahlen. Auch sollen sie alles Dasjenige leisten, was die Gesetze über Diejenigen vorschreiben, welche ursprünglich Leibeigene waren und zu einem bestimmten Grundstücke gehörten [Coloni vel Originarii], aber ausserdem darf ihnen keine andere Verpflichtung angesonnen werden. Sollte daher ein Jude sich unterfangen, eine der erwähnten Personen in ein anderes Grundstück zu versetzen oder sie zum Zwecke anderer Dienstleistungen in seinem Hause zu behalten, so möge er es sich selbst zurechnen, wenn er sich hierdurch nach Vorschrift des

strengen Rechtes sowohl seines Grundeigenthums, als seines Anspruches auf die Personen jener Dienstbaren verlustig macht.

3. *Derselbe an den Bischof von Genua (um das J.* 600. *zu Rom).*

Obwohl die gesetzliche Bestimmung den Juden die Errichtung neuer Synagogen verbietet, so erlaubt sie ihnen doch, die schon bestehenden ungestört zu besuchen.

4. *Alexander III. (um das J.* 1180. *zu Rom).*

Du hast eine allgemeine Verordnung zu erlassen, dass die Juden am Charfreitag weder Thüren noch Fenster öffnen, sondern dieselben den ganzen Tag geschlossen halten sollen.

5. *Derselbe in der* [3ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung (im J.* 1179. *zu Rom).*

Juden und Sarracenen sollen unter keinem Vorwande ermächtigt sein, Christen als Sklaven in ihren Häusern zu halten, sie mögen nun die Ernährung ihrer Kinder, oder nöthige Dienstleistungen, oder irgend etwas Anderes als Grund anführen. Diejenigen Christen aber, welche sich unterfangen, mit Jenen zusammen zu wohnen, sollen excommunicirt sein. (Und weiter unten:) Wenn Juden, unter Gottes Eingebung, den christlichen Glauben angenommen haben, so sollen sie ihres Grundeigenthums keinesweges verlustig gehen, da Die, welche sich zum wahren Glauben bekannt haben, sich einer günstigern Lage erfreuen müssen, als in welcher sie sich vorher befunden hatten. Sollte dieser Verordnung entgegen gehandelt werden, so machen Wir es den Fürsten und Gewalthabern der betreffenden Orte, bei Strafe der Excommunication, zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Jenen ihr Antheil an Erbe- und andern Gütern unverkürzt verabfolgt werde.

6. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J.* 1179. *zu Rom).*

So sehr hat sich mancher Gemüther die grenzenlose Habsucht bemächtigt, dass Viele, welche mit dem christlichen Namen prunken, sich nicht entblöden, den Sarracenen Waffen und Holz und Eisen zum Schiffsbau zu liefern und sich auf diese Weise nicht nur Jenen gleich zu setzen, sondern sie auch an Feidseligkeit gegen die christliche Kirche noch zu übertreffen, indem sie ihnen zur Bekämpfung der Letztern Waffen und andern Bedarf in die Hände geben. Ja, es giebt sogar Christen, welche aus derselben Habsucht auf Galeeren und

Digitized by Google

Raubschiffen der Sarracenen den Befehl und die Verwaltung übernehmen. Ueber solche Personen beschliessen Wir, dass Dieselben nicht nur von der kirchlichen Gemeinschaft gänzlich ausgeschlosen und excommunicirt sein, sondern dass auch die rechtgläubigen Fürsten und die Consuln der einzelnen Städte die Verpflichtung auf sich haben sollen, die Güter Derselben einzuziehen, so wie auch, dass die Letztern in die Sklaverei Derjenigen verfallen sollen, welche ihrer habhaft werden können. Gleicherweise verordnen Wir, dass die Excommunication jener Personen in den Kirchen der Seestädte öfters und feierlich ausgerufen werde.

7. *Derselbe* (*im J.* 1180. *zu Rom*).

Du darfst es nicht dulden, dass die Juden an denjenigen Orten Synagogen bauen, wo sie früher keine gehabt haben. Doch kann man ihnen nachsehen, dass sie die alten, welche eingefallen sind, oder doch den Einsturz drohen, wieder herstellen, keinesweges aber, dass sie sie entweder höher bauen, oder erweitern oder glänzender ausstatten, als sie früher gewesen sind, denn sie müssen es noch für ein grosses Glück schätzen, dass man sie in ihren frühern Synagogen und bei ihren Gebräuchen lässt.

8. *Derselbe* (*im J.* 1180. *zu Rom*).

Allen Christen, welche sich unter euerer Gerichtsbarkeit befinden, habt ihr es aufs Strengste zu untersagen und sie, da nöthig, durch geistliche Zwangsmittel davon abzuhalten, dass sie, wie fortwährend geschieht, sich dem Dienste der Juden für einen bestimmten Lohn verpflichten. Dasselbe habt ihr auch den christlichen Hebammen und Ammen anzubefehlen, dass nämlich Dieselben nicht die Kinder der Juden in ihrer Behausung pflegen und ernähren. Denn die Sitten der Juden stimmen mit den unsrigen auf keine Weise überein und Jene könnten auch wegen des täglichen Umgangs und häufiger Vertraulichkeit die Gemüther einfältiger Personen zu ihrem Aberglauben und ihrer Feindseligkeit gegen die Kirche verleiten.

9. *Clemens III.* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Wir verordnen, dass Niemand die Juden wider ihren Willen zur Taufe bringen soll. Wenn sich aber ein Jude um des Glaubens willen an die Christen gewendet und seine Absicht der Bekehrung an den Tag gelegt hat, so ist er ohne Weiteres in die christliche Kirche aufzunehmen. Demjenigen aber, welcher gezwungen und nicht aus eignem Antrieb die christliche Taufe empfangen hat, kann man den christlichen Glauben nicht zuschreiben. Ferner darf auch kein Christ

Digitized by Google

einen Juden, ohne vorgängiges Urtheil des weltlichen Richters, tödten, verwunden, seiner Güter berauben oder die unschädlichen bei den Juden bestehenden Einrichtungen stören, eben so wenig aber auch Jene bei ihren Feierlichkeiten mit Schlägen oder Steinwürfen misshandeln, endlich auch sie nicht zu Dienstleistungen zwingen, zu welchen sie nicht schon früher verbunden gewesen sind. Hiernächst verordnen Wir, um der Bosheit und Habsucht schlechter Menschen vorzubeugen, dass Niemand sich unterfangen soll, die Begräbnissplätze der Juden durch irgend einen Frevel zu verunstalten, oder des Gewinnes halber Leichname auszugraben. Wenn aber Jemand, was fern sei, trotz der von gegenwärtigem Gesetze erlangten Kenntniss, demselben dennoch entgegen handelt, so ist er seines Amtes und seiner Würde zu entsetzen, oder mit dem Kirchenbanne zu belegen, dafern er sich nicht wegen seines Vergehens einer ausreichenden Busse unterzieht.

10. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Deinem Gesuche, Bruder Bischof! wollen Wir Statt geben und dir und deinen Amtsgehülfen, die ihr den Heiden die christliche Lehre predigt, kraft Apostolischer Gewalt die Erlaubniss ertheilen, dass ihr von den Speisen, welche euch die Ungläubigen vorsetzen, mit gehöriger Mässigung und unter gebührender Danksagung geniessen mögt, jedoch, wie sich versteht, mit Beobachtung der Zeiten, welche hierzu von den Kirchengesetzen vorgeschrieben sind. Im Uebrigen wollen Wir auch gestatten, dass alle Mönche und Geistliche, welche geeignet sind, den Völkern die Wahrheit des Evangeliums zu verkündigen und hierzu die Erlaubniss ihrer Vorgesetzten nachgesucht und erhalten haben, ohne Widerspruch und kraft Apostolischer Gewalt berechtigt sein sollen, sich mit dir zu verbinden.

11. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Uns hast du, lieber Bruder! angezeigt, dass einige Einwohner deines Ortes den Wunsch hegen, nach Alexandrien zu reisen, um ihre Mitbürger, die sich daselbst in Gefangenschaft befinden, auszulösen und angefragt, ob ihnen diess erlaubt werden dürfe? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass diess recht wohl geschehen könne, dafern nur Jene keine Waaren oder andere Gegenstände mit sich dorthin führen, wodurch, das Lösegeld ausgenommen, den Sarracenen irgend ein Vortheil oder eine Unterstützung erwachsen könnte, was sie dir auch vorerst eidlich versprechen müssen. Diejenigen aber, welche nach dem in den überseeischen Gegenden geschlossenen Waffenstillestand des Handels wegen nach Alexandrien gegangen sind und, um Gewinn zu machen,

Digitized by Google

verbotener Weise Waaren dahin geschafft haben, können der Strafe des Kirchenbannes nicht entgehen, eben so wenig, wie Die, welche sich zwar nicht persönlich dahin begeben, wohl aber ihre Waaren durch Boten an jenen Ort gesendet haben. Endlich aber können sich auch diejenigen der Strafe der Excommunication nicht entziehen, welche mittelst Eides angelobt hatten, sich nicht eher mit ihren Waaren in die Länder der Sarracenen begeben zu wollen, als bis zwischen Diesen und den Christen Friede geschlossen worden sei und dennoch hingegangen sind, nachdem ein blosser Waffenstillestand eingetreten war, denn die Bedingung jenes Eides war eine andere.

12. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Obwohl bereits die [3te] allgemeine im Lateran gehaltene Kirchenversammlung eine strenge Verordnung über nachfolgenden Punkt erlassen hat, so schärfen Wir doch nochmals unter Androhung des Kirchenbannes ein, dass Niemand sich fernerhin unterfangeu solle, mit den Sarracenen in Handelsverbindung zu treten oder Denselben entweder persönlich oder durch Beauftragte Schiffe oder irgend eine Unterstützung oder Beihülfe auf irgend eine Weise zuzuführen, so lange zwischen Uns und Jenen der Krieg fortdauert. Wir befehlen deshalb, dass ihr den Sarracenen weder persönlich, noch auf euern Schiffen, noch auf irgend eine andere Weise Waaren, Unterstützung oder Beihülfe, sie möge Namen haben, welche sie wolle, zukommen lassen dürft, denn die, welche, in ihrer Bosheit verhärtet, dieser Verordnung entgegen handeln, werden nicht nur in die erwähnte Strafe des Kirchenbannes verfallen, sondern sich auch den Zorn des lebendigen Gottes zuziehen.

13. *Innocenz III. an den Erzbischof von Sens und den Bischof von Paris* (*um das J.* 1212. *aus Rom nach Frankreich*).

Wenn auch die Juden, die durch ihre eigene Schuld einer ewigen Sklaverei verfallen sind, mit christlicher Liebe von uns aufgenommen worden sind und in unserer bürgerlichen Gemeinschaft geduldet werden, so dürfen sie doch nicht undankbar gegen uns sein, dergestalt, dass sie den Christen ihre Gnade mit Schmach vergelten, ihrem Wohlwollen Hohn entgegensetzen und dafür, dass wir sie mitleidiger Weise in unser Beisammenleben aufgenommen haben, uns denjenigen Lohn reichen, welchen, nach dem Sprüchworte, die Maus im Sacke, die Schlange im Busen und das Feuer im Schoosse Denen gewähren, welche sie hegen. Wir haben nämlich erfahren, dass Juden christliche Frauenzimmer als Ammen ihrer Kinder

bei sich aufnehmen und (was nicht bloss zu sagen, sondern schon zu denken abscheulich ist), wenn Dieselben am Auferstehungstage den Leib und das Blut Christi empfangen haben, sie zwingen, drei Tage lang, ehe sie wieder stillen dürfen, ihre Milch in die Schleusse laufen zu lassen. Auch überdem begehen sie noch vieles Schändliche und Unerhörte gegen den katholischen Glauben, so dass die Gläubigen wirklich fürchten müssen, sich den Zorn Gottes zuzuziehen, weil sie Dinge ungestraft hingehen lassen, welche unsern Glauben gefährden. (Und weiter unten:) Derowegen verordnen Wir hiermit auf das Nachdrücklichste, dass die Juden von nun an keine christlichen Ammen oder Sklaven haben sollen, damit nicht die Kinder einer Freien den Kindern einer Sklavin zu dienen gezwungen sein mögen, sondern damit die Juden, welche vom Herrn, zu dessen Tode sie sich schändlich verschworen haben, als Sklaven verworfen worden sind, wenigstens als Frucht ihrer That erkennen mögen, dass sie die Sklaven Derjenigen sein müssen, welche durch Christi Tod frei wurden, dahingegen sie selbst eben dadurch ihre Freiheit verloren haben. (Und weiter unten:) Sollten sie sich aber weigern, ihre christlichen Ammen und Diener zu entlassen, so habt ihr allen Christen bei Strafe der Excommunication auf's Strengste jedes mit ihnen einzugehende, bürgerliche Geschäft zu untersagen.

14. *Derselbe* (*um das J.* 1212.).

Bei Uns hast du angefragt, wie du gegen einen Juden verfahren solltest, welcher an einen Geistlichen gewaltsam Hand angelegt habe? Hierauf geben Wir den kurzen Bescheid, dass du dem Juden, dafern er unter deine Gerichtsbarkeit gehört, eine Geld- oder andere angemessene, weltliche Strafe aufzulegen, auch dafür zu sorgen hast, dass Derselbe dem Verletzten vollständige Genugthuung leiste. Steht er aber unter der Gerichtsbarkeit eines Andern, so wirst du diesen in Güte veranlassen, dass er den Juden dazu anhalte, sowohl dem Beleidigten, als auch der Kirche Genugthuung zu geben und, wenn diess der Inhaber der Gerichtsbarkeit verweigert, allen Christen unter Androhung geistlicher Besserungsstrafen jede Handelsverbindung mit dem erwähnten Juden so lange untersagen, als Derselbe nicht Genüge geleistet hat.

15. *Derselbe in der* [4*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

In manchen Gegenden unterscheiden sich Juden und Sarracenen von den Christen durch die Verschiedenheit des Anzugs, in manchen aber hat in dieser Hinsicht eine solche Vermischung unter ihnen Platz ergriffen, dass keine Unterschei-

dung mehr möglich ist, weshalb es sich denn auch nicht selten zuträgt, dass Christen mit Jüdischen und Sarracenischen, Juden und Sarracenen aber mit christlichen Frauen sich aus Irrthum verheirathen. Damit nun aber ein solcher Irrthum dergleichen so streng verbotenen Geschlechtsverbindungen nicht auch ferner zum Deckmantel und zur Ausrede dienen möge, verordnen Wir hiermit, dass der Anzug der Christen in allen Gegenden und zu allen Jahreszeiten, so wie hinsichtlich beider Geschlechter, sich von der Tracht anderer Völker allgemein unterscheiden soll. In der Passionszeit aber sollen sich Juden und Sarracenen nicht öffentlich zeigen, und zwar deswegen, weil, wie Wir vernommen haben, Einige derselben sich nicht entblöden, an solchen Tagen um so geschmückter einherzutreten und hierdurch den Christen, welche in der hochheiligen Passionszeit Trauerkleider tragen, Trotz zu bieten. Auf das Strengste verbieten Wir ihnen aber, auf irgend eine Weise etwas vorzunehmen, was zur Schmach des Erlösers gereichen könnte. Und weil wir den Tadel Dessen, der unsere Sünden getilgt hat, wohl beachten müssen, so ergeht hiermit Unser Befehl an die Landesfürsten, dass sie gegen dergleichen Uebelthäter die gebührende Strafe in Anwendung bringen, damit sich die Letztern nicht ferner beigehen lassen, Denjenigen zu lästern, der für uns gekreuzigt worden ist.

16. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Da es gar zu abgeschmackt wäre, wenn Der, welcher Christum lästert, gegen Christen irgend eine Gewalt ausüben dürfte, so schärfen Wir hiermit die von einer Kirchenversammlung zu Toledo hierüber erlassene, weise Verordnung in gegenwärtigem allgemeinem Concilium auf's Neue ein und bestimmen, dass Juden auf keine Weise in öffentlichen Aemtern angestellt werden sollen, weil sie hierin eine willkommene Gelegenheit finden würden, Feindseligkeiten gegen die Christen auszuüben. Wer nun einem Juden ein öffentliches Amt anvertraut hat, soll von der Provincial-Synode, welche alljährlich berufen werden muss, nach vorgängiger Verwarnung zu gebührender Strafe gezogen werden, ein solcher jüdischer Beamte aber von Handelsgeschäften, andern Verbindungen und überhaupt jeder Gemeinschaft mit Christen so lange ausgeschlossen werden, bis er nach dem Ermessen des Bischofs zu Gunsten armer Christen Dasjenige wiedererstattet hat, was ihm mit Hülfe seines ungesetzlich erworbenen Amtes von den Christen zugeflossen war, nicht minder auf entehrende Weise des Amtes entsetzt werden, dessen er sich so schaamlos angemaasst hatte. Dasselbe wollen Wir auch von den Heiden verstanden wissen.

Digitized by Google

17. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Mit Excommunication und Bannfluch belegen Wir alle jene falschen und gottlosen Christen, welche gegen Christus selbst und gegen das christliche Volk den Sarracenen Waffen, Holz und Eisen zum Schiffsbau liefern, nicht minder Die, welche ihnen Galeeren oder Schiffe verkaufen, oder auf Sarracenischen Raubschiffen den Befehl übernehmen, oder den Sarracenen durch Hinterlist oder auf irgend eine andere Weise zum Nachtheile des gelobten Landes Rath oder Hülfe leisten. Alle diese Personen sollen noch ausserdem mit Einziehung ihrer Güter bestraft und Sklaven Derer werden, welche ihrer habhaft geworden sind. Diese Unsere Verordnung ist in allen Seestädten an jedem Sonn- und Feiertage öffentlich einzuschärfen. Jenen Uebelthätern soll endlich der Schooss der Kirche nicht eher wieder geöffnet werden, als bis sie nicht nur Alles, was sie aus einer so streng verpönten Handelsverbindung gelöst haben, sondern auch noch einmal so viel aus ihrem eignen Vermögen zur Beihülfe in's gelobte Land gesendet haben, damit sie auf dieselbe Weise bestraft werden mögen, auf welche sie verbrochen haben. Im Falle aber, dass sie nicht zahlungsfähig wären, soll ihr Vergehen auf eine andere Art und zwar dergestalt bestraft werden, dass Andere sich daran ein Beispiel nehmen und sich nicht ähnliche Frechheit zu Schulden bringen mögen.

18. *Gregor IX. an die Bischöfe von Astorica und Lugo (um das J. 1236. aus Rom nach Spanien).*

Wir begehren, du wollest den König von Portugal dringend zu bewegen suchen, dass er den Juden keine öffentlichen Aemter anvertraue, in welchen Dieselben Vorgesetzte von Christen werden, wie diess schon in der [4ten] allgemeinen, im Lateran gehaltenen Kirversammlung verboten worden ist. Und sollte der König vielleicht Staats-Einkünfte an Juden oder Heiden verkauft haben, so möge Er zu Erledigung etwaniger Beschwerden einen Christen beauftragen, wider welchen von Seiten der verschiedenen Kirchen und Geistlichen nichts eingewendet wird, und mit dessen Vorwissen die Juden und Sarracenen jene Gefälle, ohne Bedrückung der Christen, einfordern können.

19. *Derselbe (um das J. 1236. zu Rom).*

Keinem Juden soll es gestattet sein, einen Getauften oder Den, welcher sich taufen lassen will, als Sklaven zu kaufen oder in seiner Gewalt zu behalten. Hat nun ein Jude, des Handels wegen, einen Sklaven gekauft, welcher der christlichen Kirche noch nicht angehört, später aber zu derselben übergeht

Digitized by Google

oder seinen Wunsch ausspricht, dieses zu thun, so ist Derselbe, gegen Erlegung von zwölf Dukaten, sofort aus der Sklaverei zu entlassen. Wenn aber der jüdische Eigenthümer den gekauften Sklaven nicht innerhalb dreier Monate wieder käuflich ausgestellt, oder ihn nicht des Handels wegen, sondern zu seinen eignen Diensten gekauft hat, so darf er ihn gar nicht verkaufen und Niemand darf jenen Sklaven kaufen, sondern Derselbe wird, ohne Bezahlung irgend eines Entgeldes, der Freiheit zurückgegeben.

Titulus VII.

De haereticis.

(*Von Ketzern.*)

1. *Der Papst Stephan* [*I.*] *an alle Bischöfe* (*um das J.* 256. *zu Rom*).

Wer im Glauben wankt, ist ein Ketzer. Denen aber, welche die Wahrheit des Glaubens nicht erkennen, ist auch durchaus kein Glaube beizumessen.

2. *Der Papst Leo* [*I.*] (*um das J.* 450. *zu Rom*).

Wer, obwohl er es vermöchte, Andere nicht von ihrem Irrthume zurückbringt, legt dadurch an den Tag, dass er sich selbst irre.

3. *Augustinus de fide catholica* (*um das J.* 420. *in Afrika*).

Halte fest am Glauben und sei überzeugt, dass jeder Ketzer und Abtrünnige mit dem Teufel und dessen bösen Geistern im ewigen Feuer brennen werde, wenn er sich nicht noch vor seinem Tode wieder in den Schooss der rechtgläubigen Kirche begeben hat und von dieser wieder aufgenommen worden ist. (Und bald darauf:) Den, welcher nicht der einigen, katholischen Kirche anhängt, kann weder die Taufe, noch die Spende von Almosen, wenn dieselbe auch noch so reichlich wäre, noch endlich der für Christus erlittene Märtyrer-Tod, zum ewigen Leben führen.

4. *Gregor* [*I.*] *an den Anastasius von Antiochien* (*um das J.* 600. *aus Rom nach Syrien*).

Da Cölestinus und Pelagius in der zu Ephesus gehaltenen Kirchenversammlung als Ketzer verurtheilt worden sind, wie ist es möglich, die Sätze derjenigen Männer anzuerkennen, welche verdammt worden sind?

5. *Aus einer Afrikanischen Kirchenversammlung (im J. 402. in Afrika).*

Wenn ein Bischof Personen, welche nicht zu seiner Verwandtschaft gehören, oder zwar Verwandte, welche aber Ketzer sind, oder sogar Heiden zu Erben eingesetzt hat, so soll wenigstens nach seinem Tode der Bannfluch über ihn ausgesprochen und sein Name fernerhin unter denen der Priester Gottes auf keine Weise genannt werden.

6. *Aus derselben Kirchenversammlung (im J. 402. in Afrika).*

Denjenigen, welche nicht rechtgläubig sind, sollen Bischöfe und Priester nichts zufliessen lassen, wenn sie auch mit Denselben verwandt sind. Und was hier von den Bischöfen und Priestern gesagt ist, soll auch von den übrigen Geistlichen verstanden werden.

c. 8. *Aus der [3ten] allgemeinen im Laterau gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 1179. zu Rom).*

Nachdem in der Gegend von Toulouse der verdammenswürdige Irrglaube derjenigen Ketzer eingerissen ist, welche man Gazari oder Patareni oder auch mit andern Namen nennt, so sprechen Wir sowohl über diese selbst, als auch über ihre Beschützer und Anhänger den Bannfluch aus und verordnen unter Androhung derselben Strafe, dass Niemand sich unterfangen solle, Jene in sein Haus oder Grundstück aufzunehmen und daselbst zu beschützen, eben so wenig sich in irgend ein Geschäft mit ihnen einzulassen. Hat sich aber Jemand dieses Verbrechens bis zu seinem Tode schuldig gemacht, so soll weder unter Berufung auf irgend ein Jemandem von Uns ertheiltes Privilegium, noch unter irgend einem andern Vorwande für den Verstorbenen Messe gelesen, auch sein Leichnam nicht unter denen der Christen seine Ruhe finden.

c. 10. *Innocenz III. (um das J. 1212. zu Rom).*

Für das Unserer weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Gebiet verordnen Wir, dass das Vermögen der Ketzer eingezogen werden soll und Dasselbe verfügen Wir in Hinsicht auf andere Länder, in welchen die weltlichen Fürsten und Machthaber gleiche Pflicht auf sich haben. Sollten sich aber Dieselben hierin säumig erweisen, so wollen Wir sie dazu durch geistliche Besserungsstrafen, etwaniger Appellationen ungeachtet, angehalten wissen und befehlen, dass jene Uebelthäter ihr Vermögen nie wieder zurück erhalten sollen, damit wenigstens eine weltliche Strafe Diejenigen treffe, welche durch geistliche Mittel nicht gebessert werden können, es müsste denn Jemand, wenn sie aufrichtig in

sich gehen und jede Gemeinschaft mit den Ketzern abbrechen, ihnen aus Mitleid ihre Güter zurückgeben. Wenn nämlich nach Vorschrift der weltlichen Gesetze das Vermögen Derer, welche wegen begangener Majestätsverbrechen die Todesstrafe erlitten haben, confiscirt und den Kindern dieser Verbrecher nur aus Mitleid das Leben geschenkt wird, um wieviel härter müssen nicht von Unserm Oberhaupte, welches Christus ist, Diejenigen bestraft werden, welche vom wahren Glauben abweichen und Jesum, den Sohn Gottes des Herrn beleidigen und daher darf jene Strafe nicht nur eine kirchliche sein, sondern muss auch ausserdem noch in der Einziehung der zeitlichen Güter bestehen, da es ein weit schwereres Verbrechen ist, die himmlische, als die irdische Majestät zu verletzen. Diese strenge Strafe soll auch nicht etwa durch das Mitleid gemildert werden, welches man mit den rechtgläubigen Kindern jener Verbrecher hegen könnte, weil sie dadurch ihrer Erbschaft verlustig gehen, denn in vielen Fällen werden auch nach Gottes Gerichte die Kinder für die Sünden ihrer Väter an zeitlichen Gütern gestraft und auch nach kirchlichen Satzungen fällt zuweilen eine Strafe nicht bloss auf den Verbrecher selbst, sondern auch auf Die, welche von ihm abstammen.

11. *Derselbe* (*um das J.* 1212. *zu Rom*).

Weil Dasjenige mehr Eindruck macht, was man besonders einschärft, als was nur im Allgemeinen angeordnet wird, so wollen Wir hiermit euch, Advocaten und Notarien, alles Ernstes bedeutet haben, dass ihr euch nicht unterfangen sollt, den Ketzern oder den Anhängern, Beschützern oder Vertheidigern Derselben in irgend einem Stücke Hülfe, Rath oder Vorschub angedeihen zu lassen. Eben so streng verbieten Wir es euch, ihnen bei Rechtssachen oder andern Geschäften zur Seite zu stehen oder Denen, welche vor den genannten Personen einen Process führen als Rechtsbeistand zu dienen, oder endlich für Jene öffentliche Urkunden oder Schriften irgend einer Art abzufassen.

c. 14. *Gregor IX. an den Erzbischof von Mailand* (*um das J.* 1235. *aus Rom in's Mailändische*).

Da es sich manche Laien herausnehmen, zu predigen, hieraus aber der Verdacht entsteht, dass sie sich, unter dem Anscheine der Tugend, dem Laster ergeben, so begehren Wir, in Erwägung, dass der Lehrstand in der Kirche Gottes ein ausgezeichneter ist, du wollest den gesammten Laien, welchen Standes sie auch sein mögen, alles Predigen unter-

Digitized by Google

sagen, denn der Herr hat andere Apostel, andere Propheten und andere Lehrer gesetzt.

15. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Mit Excommunication und dem Bannfluche belegen Wir alle Ketzer: die Cathari, Pathareni, Pauperes de Luguno, Passagini, Tossepini, Arnaldistae, Speronistae und alle andere, wie sie auch Namen haben mögen, denn wenn sie sich auch in manchen Stücken unterscheiden, so kommen sie doch sämmtlich im Endpunkte überein, nämlich im Irrglauben. Die aber, welche von der Kirche verurtheilt worden sind, müssen zur Vollstreckung der gebührenden Strafe der weltlichen Obrigkeit übergeben werden und wenn die Ketzer dem geistlichen Stande angehören, so sind Dieselben vorerst ihrer geistlichen Weihe für verlustig zu erklären. §. 1. Wenn nun die obengenannten Personen, auf den Fall, dass sie der Ketzerei überwiesen worden sind, sich einer angemessenen Busse nicht unterziehen wollen, so müssen sie zeitlebens in gefänglicher Haft bleiben und ihre Anhänger sollen mit ihnen gleiches Schicksal haben.

16. *Derselbe* (*um das J.* 1235. *zu Rom*).

Wer Demjenigen, welcher in Ketzerei verfallen ist, durch irgend einen Vertrag verpflichtet gewesen war, möge wissen, dass er von aller Lehns- und Unterthanenpflicht und überhaupt von jeder Verbindlichkeit gegen Denselben entbunden sei, jener Vertrag möge auch eine noch so grosse Festigkeit gehabt haben.

Titulus VIII.

De schismaticis et ordinatis ab eis.

(*Von den Abtrünnigen und Denjenigen, welche von den Letztern ordinirt worden sind.*)

1. *Aus der* [1sten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1122. *zu Rom*).

Wir erklären hiermit, dass alle Ordinationen, welche die Ketzer-Oberhäupter Octavianus und Guido, oder Die, welche wieder von Diesen ordinirt worden sind, vorgenommen haben, null und nichtig sein sollen und fügen hinzu, dass Die, welche von jenen Abtrünnigen geistliche Aemter oder Pfründen erhalten haben, derselben verlustig gehen müssen. Ferner sollen auch alle Veräusserungen, welche jene Abtrünnigen, oder auch Laien vorgenommen haben, ungültig sein und

Digitized by Google

die veräusserten Güter unverkürzt der betreffenden Kirche zurückgegeben werden. Wer gegen diese Verordnung handelt, ist mit der Strafe des Kirchenbannes zu belegen und Die, welche freiwillig mittelst Eides versprochen haben, der Abtrünnigkeit treu zu bleiben, sollen von den heiligen Weihen und Aemtern für immer ausgeschlossen sein.

2. *Innocenz III. an den Erzbischof von Bisuntum (um das J. 1213. aus Rom nach Deutschland).*

Den Prior, welcher nach deiner Versicherung von einem Abtrünnigen die geistliche Weihe empfangen hat, magst du unbedenklich seines Amtes entsetzen, wenn er nicht auf gesetzlichem Wege beweisen kann, dass er in diesem Bezuge mitleidiger Weise dispensirt worden sei und zwar von einer Person, welche wirklich berechtigt war, ihm diese Dispensation zu ertheilen.

Titulus IX.

De apostatis et reiterantibus baptisma.

(*Von Apostaten und Wiedertäufern.*)

1. *Alexander III. (um das J. 1180. zu Rom).*

Wenn Geistliche, welche sich mit Hintansetzung ihrer geistlichen Weihe und Kleidung, als Laien herumtreiben, bei einem Verbrechen ergriffen werden, so ist es nicht Unsere Meinung, sie durch Auflegung einer geistlichen Busse der weltlichen Strafe zu entziehen.

2. *Derselbe an den Abt zur heil. Genovefa (um das J. 1180. zu Rom).*

Aus deinem Schreiben haben Wir ersehen, das Jemand, welcher mit einer langwierigen Krankheit behaftet war, dem wahnsinnigen Rathe einiger Wahrsagerinnen Gehör gab und, um geheilt zu werden, das Verbrechen begieng, mit dem Sacramente Missbrauch zu treiben und sich nochmals taufen zu lassen. (Und weiter unten:) Weil du nun Unsern Rath begehrt hast, wie der Acoluthus zu bestrafen sei, welcher in seinem minderjährigen Alter, so wie in der Absicht, seinem kranken Bruder zu helfen, wohl einige Entschuldigung finde, so ertheilen Wir dir, kraft gegenwärtigen Briefes, den Bescheid, dass der Acoluthus, wenn die erwähnten Umstände bereits zur öffentlichen Kenntniss gelangt sind, zu den höheren Weihen nicht befördert werden darf, er müsste denn in einen Orden eintreten wollen, in welchem Falle man ihn zu

Digitized by Google

Gunsten des Klosterlebens wohl dispensiren könnte. Ist aber die Sache geheim geblieben, so steht seiner Beförderung nichts entgegen, dafern er sich wegen seines Vergehens einer angemessenen Busse unterzieht.

3. *Innocenz III. (um das J. 1210. zu Rom).*

Auf den zweiten Punkt deiner Anfrage erwidern Wir, dass Geistliche, welche des Verbrechens der Apostasie angeklagt worden sind und die geistliche Kleidung abgelegt haben, durchaus nicht in weltlicher Tracht verbleiben dürfen, sondern durch geistliche Zwangsmittel angehalten werden müssen, die geistliche Kleidung wieder anzulegen und sich wegen der gegen sie erhobenen Anklage, dafern der Beweis derselben nicht vollständig geführt werden kann, mittelst Eides zu reinigen.

4. *Derselbe in der [4ten] allgemeinen im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Dem Vernehmen nach ziehen Manche, welche freiwillig die heil. Taufe genommen haben, demungeachtet den alten Menschen nicht aus, um durch jenes Sacrament vollkommener zu werden, sondern behalten ihre früheren Gebräuche noch bei und verletzen durch eine solche Zweideutigkeit die Würde der christlichen Religion. Weil aber denjenigen Menschen der Fluch trifft, der auf zwei Wegen auf Erden wandelt und Niemand ein Kleid tragen kann, welches aus Linnen, aber auch zugleich aus Wolle gewebt ist, so setzen Wir fest, dass die Kirchenprälaten solchen Personen die Beobachtung der früheren Gebräuche gänzlich untersagen sollen, damit Die, welche sich aus freier Entschliessung zum christlichen Glauben bekehrt haben, durch einen wohlthätigen Zwang zur Beobachtung desselben genöthigt werden, indem es weniger strafbar ist, den Weg des Herrn gar nicht zu kennen, als nach Erkenntniss desselben davon zurückzutreten.

5. *Honorius III. an den Erzbischof von Tours (um das J. 1224, aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du, lieber Bruder! um Belehrung gebeten, wie man sich in Bezug auf diejenigen Apostaten zu verhalten habe, welche sich in gefänglicher Haft befinden und sich weder durch Drohungen, noch gütliches Zureden bewegen lassen, die geistliche Kleidung, welcher sie entsagt hatten, wieder anzulegen. Hierauf geben Wir den kurzen Bescheid, dass es dir unbenommen bleibt, solche Geistliche in enge Gewahrsam zu bringen, dergestalt, dass sie nur nothdürftig ihr Leben fristen können,

und zwar so lange, bis sie von ihrer schändlichen Frechheit zurückkommen.

6. *Derselbe an den Erzbischof von Lyon (um das J. 1214. aus Rom nach Frankreich).*

Auf deine Anfrage antworten Wir kürzlich, dass ein Mönch, welcher als Apostat eine heilige Weihe empfangen hat, wenn er auch von seinem Abte wieder aufgenommen worden ist und er selbst sich einer Busse unterzogen hat, dennoch ohne päpstliche Dispensation die mit seiner Weihe verbundenen Amtshandlungen keinesweges vornehmen darf.

Titulus X.

De his, qui filios occiderunt.

(Von Denen, welche ihre Kinder getödtet haben.)

1. *Alexander III. an den Bischof von Dornick (um das J. 1180. aus Rom nach Belgien).*

Vor Uns ist ein Frauenzimmer, Namens M., erschienen und hat Uns das bedauerliche Geständniss abgelegt, dass, nachdem sie mit Jemandem ein Kind erzeugt, der Vater desselben aber ihr öfters frecher Weise in's Gesicht gesagt habe, dass es das seinige nicht sei, sie in der Zornwuth die Mörderin ihres Kindes geworden sei. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest sie zu dem Entschlusse zu bewegen suchen, in irgend ein Kloster einzutreten und daselbst ihr Verbrechen in lebenslänglicher Busse zu beweinen. Sollte sie aber, um diesen Entschluss zu fassen, zu weltlich gesinnt sein, so magst du ihr im Namen des Herrn die Erlaubniss geben, sich zu verheirathen, indem es Uns sicherer scheint, wenn sie mit einem einzigen Manne eine christliche Ehe schliesst, als wenn sie sich, unzüchtiger Weise, mit Vielen einlässt.

2. *Lucius III. an den Bischof von Paris (um das J. 1181. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass eine Ehefrau, Namens M., im Anfalle teuflischer Wuth ihre kleine Tochter erwürgt hat und dass deshalb der Eigenthümer des Grundes und Bodens ihrem Ehemann einen Eid abgenommen, sich von ihr zu scheiden. Weil aber in Gemässheit deiner Anzeige diese Frau noch mehr Kinder hat, so begehren Wir, du wol-

Digitized by Google

lest in der Sache dergestalt verfahren, dass die Frau wegen der begangenen Unthat die gebührende Strafe erleide, aber für ihre und ihrer Kinder Wohlfahrt ausreichend gesorgt werde dass aber dann, ohne Rücksicht auf den Eid, welcher jener, Grundherr dem Ehemanne erpresst hat, die Frau zu letzterem zurückkehre, welcher sich nun ruhig und ungestört der Erziehung seiner Kinder widmen mag.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1181. *zu Rom*).

In Hinsicht auf kleine Kinder, welche bei dem Vater und der Mutter todt im Bette gefunden werden, so dass man nicht weiss, ob sie vom Vater, oder von der Mutter erdrückt oder erstickt worden, oder auch eines natürlichen Todes verblichen sind, dürfen sich zwar die Aeltern nicht für sicher und straflos erachten, allein man muss doch der Billigkeit Raum geben, wenn nicht der Wille, sondern der Zufall den Tod jener Kinder herbeiführte. Sollte es sich aber herausstellen, dass die Aeltern die absichtlichen Mörder ihrer Kinder wären, so mögen die Ersteren wissen, dass sie ein sehr schweres Verbrechen begangen haben. Als Strafe nehmen hier Einige eine dreijährige Busse an, und zwar so, dass während eines dieser drei Jahre mit Brot und Wasser gefastet werden soll.

Titulus XI.

De infantibus et languidis expositis.

(*Von Aussetzung kleiner Kinder und anderer hülfloser Personen.*)

1. [*vn.*] *Gregor IX.* (*um das J.* 1236. *zu Rom*).

Wenn ein Vater, oder auch, mit dessen Vorwissen oder Genehmigung, ein Anderer, in völliger Verläugnung der Menschenliebe, ein kleines Kind ausgesetzt hat, so soll das Kind hierdurch schon an und für sich von der väterlichen Gewalt befreit sein. Dasselbe gilt von den Freigelassenen, welche als Freigeborene, so wie von den Sklaven, welche als Freie angesehen werden, wenn sie entweder als Kinder, oder auch in einem spätern Alter, dafern sie sich im Zustande der Hülflosigkeit befanden, ausgesetzt worden sind, oder auch wenn man ihnen, strafbarer Weise, die Nahrung entzogen hat. Diejenigen aber, welche sich ihrer angenommen haben, können demungeachtet deshalb keine Ansprüche auf ihre Personen machen.

Digitized by Google

Titulus XII.

De homicidio voluntario vel casuali.

(*Von der beabsichtigten und von der zufälligen Tödtung.*)

1. *Im 2ten Buche Mos.* [21, 14.]

„Wo Jemand an seinem Nächsten frevelt, und ihn mit „List erwürget, so sollst du Denselben von meinem Altar „nehmen, dass man ihn tödte."

2. *Aus dem Poenitentiale Romanum.*

Du hast einen Dieb oder Räuber getödtet, obwohl er auch ohne diese Maassregel hätte ergriffen werden können. Weil aber Derselbe nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen worden ist, so darfst du vierzig Tage lang die Kirche nicht betreten, auch, während dieser Zeit, angethan mit einem wollenen Gewande, nur solche Speisen und Getränke geniessen, welche den Fastenden gestattet sind und weder das Ehebette besteigen, noch fechten oder reiten. Aber am jedesmaligen dritten und fünften Tage jeder Woche, so wie am Sonnabende, magst du einige Gemüse und Kräuter, Aepfel oder kleine Fische, mit ein wenig Bier, jedoch nur mässig, zu dir nehmen. Hast du aber, ohne von einem besondern Hasse bewogen zu sein, sondern nur um dich und das deinige zu schützen, einen solchen Anhänger des Teufels um's Leben gebracht, so gebe Ich es dir anheim, ob du, weil er doch immer nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist, einige Zeit lang fasten und reichliche Almosen spenden willst, was dir zum Heile gereichen wird. Sollte ein Priester einen Todtschlag der erwähnten Art verübt haben, so ist er zwar deshalb seines Amtes nicht zu entsetzen, wohl aber muss er zeitlebens Busse thun.

3. *Augustinus über das 2te Buch Mos.* (*um das J. 420. in Afrika*).

Wenn ein Dieb [bei nächtlichem] Einbruche betroffen und todt geschlagen worden ist, so ist diess dem Todtschläger nicht als ein Mord anzurechnen, wohl aber, wenn die Sonne über ihm aufgegangen ist. Einem nächtlichen Diebe steht er also nicht als Mörder gegenüber, sondern nur Dem, welchen er bei Tage getödtet hat. Die Worte: „wenn die Sonne über „ihm aufgegangen ist", bezeichnen nämlich den Umstand, dass der Todtschläger dann unterscheiden konnte, es sei der Dieb gekommen, um zu stehlen, nicht aber zu morden, dass mithin Derselbe auch nicht getödtet werden durfte. So ist es auch in alten, weltlichen Gesetzen, welche aber neuer als das vorliegende sind, ausgesprochen, dass ein nächtlicher Dieb auf jede Weise und ungestraft, derjenige Dieb aber, welcher

sein Verbrechen bei Tage verübe, nur dann, wenn er sich mit Waffen vertheidige, getödtet werden könne. Aber im letztern Falle ist er kein Dieb mehr.

c. 5. *Aus einer Kirchenversammlung zu Worms.*

Der, welcher, entweder um seine Gelüste zu befriedigen, oder aus blosser Absicht, zu schaden, einem Manne oder einem Frauenzimmer etwas angethan oder zu trinken gegeben hat, damit Jener keine Kinder erzeugen, Dieses nicht empfangen oder doch keine Kinder zur Welt bringen könne, soll einem Mörder gleich geachtet werden.

c. 7. *Alexander III. (um das J. 1180. zu Rom).*

Den Priester, welcher einen Knaben, der Züchtigung halber, dergestalt auf den Kopf geschlagen hat, dass der Letztere nach wenigen Tagen mit Tode abgieng, musst du nicht nur für immer vom Dienste des Altars entfernen, sondern auch überhaupt seines Priesterstandes entsetzen, dafern der Knabe wirklich an jenem Schlage gestorben ist, oder durch denselben einen Schaden erlitten hat, welcher erweislich seinen Tod herbeiführte.

8. *Derselbe an den Erzbischof von Cusentina (um das J. 1180. zu Rom).*

Dein Schreiben war des Inhaltes, dass der Diaconus, welcher dir Gegenwärtiges überbringt, so wie auch andere Geistliche, als sie von den der Kirche gehörenden Weinbergen, nach vollbrachter Arbeit, zurückgekehrt wären und sich auf letztere hätten eine Erholung verschaffen wollen, ein Spiel vorgenommen hätten, welches die Reisenden zu spielen pflegen, dass sie nämlich Stöcke vor sich hingeworfen und sich gegenseitig bemüht hätten, den Stock des Gegners entzwei zu schlagen. Obwohl nun die Bedingung des Spieles eigentlich die sei, dass Der, welchem Jenes gelungen wäre, den Gegner, gleichsam zum Preise seines Sieges, als Pferd gebrauchen und also auf ihm reiten dürfe, so hätten doch die vorerwähnten Geistlichen diesem Rechte entsagt und sich mit dem Entzweischlagen der Stöcke begnügt. Aber ein bei diesem Spiele ebenfalls anwesender Laie, welcher den Stock des genannten Diaconus zerschlagen gehabt, wäre, ohne sich vorzusehen, auf den Diaconus eingesprungen, um auf ihm zu reiten, hätte aber durch die Sichel, welche der Letztere bei sich gehabt, eine tödtliche Wunde empfangen und in Folge derselben nach acht Tagen das Zeitliche gesegnet. Hierauf begehren Wir, du wollest den mehrgedachten Diaconus, ohne vorgängige Dispensation des Papstes, weder zu einer höhern Weihe befördern, noch auch

Digitized by Google

zu irgend einer Zeit sein Diaconat verwalten lassen, sondern ihm nur dispensationsweise gestatten, dass er die einem Subdiaconus zustehenden Amtshandlungen vollziehe.

9. *Derselbe an den Bischof von Exeter (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

P., ein Geistlicher, der Ueberbringer dieses, hat Uns vorgetragen, dass er eines Tages einen andern Geistlichen, welchen er im Spiele zur Erde geworfen und auf welchen bei dieser Gelegenheit das Messer, welches er, P., zur Seite gehabt, niedergefallen sei, durch unglücklichen Zufall verwundet und getödtet habe. Hierauf begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, auch kein anderer triftiger Grund entgegensteht, dem erwähnten P. bei seiner Beförderung zu den höheren Weihen kein Hinderniss in den Weg legen.

12. *Derselbe an den Abt zum heil. Benedict von Vebia (um das J.* 1180. *zu Rom).*

Aus deinem Schreiben, welches Wir richtig erhielten, haben Wir ersehen, dass sich der Ueberbringer dieses, nebst einem andern Klosterbruder, einmal des Nachts in einem gewissen Hause, zu dessen Bewachung, befunden habe. Nun wären aber Räuber eingebrochen, hätten Beide auf's Gröblichste gemisshandelt und sich sogar erfrecht, sie ihrer Kleidung zu berauben. Nachdem sich jedoch Beide von ihrem Schreck erholt, wären sie aufgesprungen, hätten die Räuber gebunden und die Absicht gehabt, sie so lange festzuhalten, bis sie den übrigen Mönchen von dem Vorfalle hätten Nachricht geben können. Als hierauf der Ueberbringer dieses, der dich von der Sache hätte unterrichten wollen, die gefesselten Räuber in der Obhut des andern Klosterbruders gelassen hätte, so wären diese, weil sie den Versuch gemacht, sich zu befreien, von Jenem getödtet worden, welcher, um dem eignen Todtschlag zu entgehen, diese Maassregel ergriffen hätte. Da es aber weit angemessener gewesen wäre, jenen Räubern, ausser dem Kleide, auch die Kutte zu überlassen und sich in diesen Verlust zu ergeben, als wegen so werthloser und vergänglicher Gegenstände jene gewaltsamen Schritte zu thun, so muss der Todtschläger sich reuevoll vom Dienste des Altares entfernen, Beiden aber magst du, wegen des Vergehens, welches sie sich zu Schulden gebracht, nach deinem Ermessen eine Busse auflegen, denn es ist klar, dass jene Räuber durch diese Beiden, im Widerspruche mit den Satzungen der Kirche, welche Duldsamkeit vorschreiben, ihr Leben eingebüsst haben.

11. *Derselbe an den Bischof von Lugo (um das J. 1180. aus Rom nach Spanien).*

Wir geben dir zu erkennen, dass jener Diaconus, welcher erweislich zu einem Morde Veranlassung gegeben hat, keineswegs zur Priesterweihe befördert werden darf.

12. *Cölestin III. (um das J. 1190. zu Rom).*

Es ist zur Kenntniss des Apostolischen Stuhles gelangt, dass ein gewisser Priester, als er einen seiner Dienstboten mit dem Gürtel, den er gewöhnlich an sich trug, züchtigen wollte, Jenen mit dem Messer, welches aus der am Gürtel hängenden Scheide fuhr, ein wenig auf dem Rücken verletzte. Nachdem aber der Verwundete noch längere Zeit gelebt hatte, auch von seiner Wunde wieder hergestellt war, wurde er, dem Vernehmen nach, von einer schweren Krankheit befallen, an welcher er auch wirklich mit Tode abgieng. Weil es jedoch zweifelhaft ist, ob dieser Tod durch jene Wunde herbeigeführt worden sei, so geben Wir dir den Bescheid, dass du, weil man in der Ungewissheit stets den sichersten Weg einschlagen muss, verbunden bist, dem erwähnten Priester jede Amtshandlung, die mit einer der heiligen Weihen verbunden ist, zu untersagen, es dir aber unbenommen bleibt, ihm, nach Auflegung einer angemessenen Busse, zu gestatten, dass er diejenigen kirchlichen Pflichten erfülle, welche die niedern Weihen mit sich bringen. Ist aber Jener erweislich an einer andern Krankheit gestorben, so möge er nach wie vor den priesterlichen Dienst versehen.

13. *Innocenz III. an den Bischof von Langres (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Unser geliebter Sohn, der Caplan A., hat Uns vorgetragen, er sei vor einiger Zeit unwohl gewesen und habe, um sich den Appetit zum Essen zu verschaffen, ein Pferd, welches sein gehört, bestiegen. Dieses sei aber den Zügeln nicht gehorsam gewesen, habe vielmehr wider den Willen des Reiters Sprünge gemacht und er, um den Uebermuth desselben zu strafen, heftig am Gebisse gerückt und dem Pferde die Sporen eingesetzt. Nun sei aber das Gebiss zerbrochen, das Pferd sich selbst überlassen, im gestreckten Laufe davon gegangen und, von der Seite her ein Frauenzimmer gekommen, welches ein Kind auf dem Arme gehabt hätte. Auf dieses Frauenzimmer sei das Pferd, nachdem es schon fern von diesem Orte seinen Reiter abgeworfen, zugesprungen und habe jenes Kind todt getreten. Hierauf begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, jenen Caplan, da er einen Mord weder beabsichtigt, noch verübt hat, auch die Handlung, wel-

che zu jenem Unfalle Veranlassung gegeben, keine unerlaubte gewesen ist, an der Verwaltung seines priesterlichen Amtes auf keine Weise hindern.

14. *Derselbe an den Bischof von Metz (um das J. 1213. aus Rom nach Deutschland).*

Aus deinem Schreiben, lieber Bruder! haben Wir ersehen, dass der Priester H., als er von einem Wagen Heu abladen wollte, den oben befestigten Heubaum zur Erde warf und, während er noch mit Abladen beschäftigt war, ein Anderer, unweit des Hofes, einen Knaben fand, der bloss noch das halbe Leben hatte, obwohl an demselben ausser einem unbedeutenden Flecke an der Stirn keine weitere Verletzung zu bemerken war. Nun haben Wir aber den erwähnten Priester befragt, ob er, ehe er den Heubaum vom Wagen herabgeworfen, sich sorgfältig umgesehen habe, um zu verhüten, dass vielleicht Jemand in der Nähe des Wagens beschädigt würde, worauf derselbe versicherte, dass er genau Acht gegeben, aber durchaus Niemanden bemerkt habe. Wir senden dir daher den Priester mit dem Bescheide zu, dass, wenn es sich wirklich so verhält und man nicht öffentliches Aergerniss an diesem Vorfalle nimmt oder der Priester dergestalt verdächtig ist, dass man ihm auf Verlangen des Anklägers einen Reinigungseid auflegen muss, du ihm gestatten magst, seinem Priesteramte ungestört vorzustehen.

15. *Derselbe an den Erzbischof von Bisuntum (um das J. 1213. aus Rom nach Deutschland).*

Uns hast du, lieber Bruder! schriftlich angezeigt, dass ein gewisser Mönch, als er beim Herabnehmen einer Glocke vom Thurme behülflich war, einen Balken weggerückt habe, welcher hinabgestürzt und durch welcher ein Knabe erdrückt und getödtet worden sei. Hierauf verordnen Wir, dass, wenn jener Mönch sich damals einer wahrhaft nöthigen und nützlichen Beschäftigung unterzogen und den Balken erweislich an einem solchen Orte von seiner Stelle geschoben hat, unter welchem, nach seinem Dafürhalten, oder bisherigem Gebrauche Niemand vorübergehen, oder überhaupt befindlich sein konnte, ihm in der Beförderung zu den höheren Weihen, zumal in seinem Kloster, kein Hinderniss entgegen stehen soll.

16. *Derselbe an den Bischof von Padua (um das J. 1213. aus Rom in die Lombardei).*

Du hast Uns zu wissen gethan, dass F., ein Geistlicher, das Pferd, auf welchem er sass und welches sich mit ihm in in eine Pfütze legte, scharf mit den Spornen stachelte, dass

Digitized by Google

aber das Pferd, welches hartmänlig war, nunmehro, wider den Willen seines Reiters, in gestrecktem Laufe davon rannte und ein Frauenzimmer, welches ihm entgegen kam, zufällig durch Ausschlagen seiner Hufe tödtete. Nachdem Wir nun den Geistlichen hatten befragen lassen, ob er diesen Fehler des Pferdes schon früher gekannt habe, antwortete er, dass dieses keinesweges der Fall sei. Hierauf begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, dem mehrerwähnten Geistlichen, der Vorsicht halber, eine angemessene Busse auflegen, ihm jedoch, wenn er sich derselben gebührender Maassen unterzogen hat, auf keine Weise hinderlich sein, dass er die mit den bereits empfangenen Weihen verbundenen Amtshandlungen vornehme oder auch zu den höheren Weihen befördert werde.

17. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Petrus, Diacon und Mönch zum heil. Johannes von Puna, hat Uns vorgetragen, dass er vor einiger Zeit in der Kirche zu Rigulum als Weltgeistlicher ein Amt bekleidet, der Abt dieser Kirche aber ihm dasselbe widerrechtlicher Weise entzogen habe. Hierauf wären seine, des Petrus, Verwandten und Freunde, von jenem Unrechte höchlich erregt und erzürnt, eines Nachts in seinem Hause zusammengekommen und hätten, nach eingenommener Mahlzeit die Aeusserung gethan, dass sie an jenem Abte Rache nehmen wollten. Er, der Diaconus, habe nun zwar denselben ausdrücklich verboten, den Abt zu tödten, oder irgend etwas gegen ihn vorzunehmen, was ihm, dem Diaconus, in seiner geistlichen Laufbahn oder hinsichtlich seines Gewissens Schaden bringen könnte, allein sie hätten demungeachtet Jenen überfallen und ihn, nach groben Misshandlungen, halb todt zurückgelassen, worauf er nach Verlauf weniger Tage verschieden wäre. (Und weiter unten:) Demgemäss begehren Wir, du wollest, wenn du dich überzeugt hast, dass das Gesagte in Wahrheit bestehe, dem mehrerwähnten Diaconus nicht nur die fernere Verwaltung seines Amtes, sondern auch das Aufsteigen zur Priesterweihe, im Namen des Apostolischen Stuhles, ohne Weiteres gestatten, dafern ihm nämlich kein anderes, gesetzliches Hinderniss entgegen und er nicht etwa, wegen jenes Unfalles, bereits in öffentlichem Verrufe steht. Denn ihm darf Das nicht zugerechnet werden, was sich seine Verwandten, gegen sein ausdrückliches Verbot und ohne dass er dazu Veranlassung oder Gelegenheit gegeben hätte, kirchenschänderischer Weise erfrecht haben.

18. *Derselbe an den Abt zur heil. Dreieinigkit von Meldemberg* (*um das J.* 1214. *zu Rom*).

Uns hast du angezeigt, dass ein böser Mensch die Mon-

Digitized by Google

stranz nebst dem übrigen Altarschmuck und den geistlichen Büchern aus deiner Kirche entwendet, dass aber der Priester L., Regular-Domherr in derselben Kirche, jenen Sohn der Sünde mit einem ergriffenen Grabscheid geschlagen habe. Ob aber durch dieses Schlagen sein Tod herbeigeführt worden sei, kann weder von dir, noch dem Schlagenden, bestimmt angegeben werden. Wohl aber haben ihn die Eingepfarrten, als sie ihn den Kirchenschmuck forttragen sahen, mit Stöcken und Schwertern auf derselben Stelle sofort getödtet. (Und weiter unten:) Im vorliegenden Falle glauben Wir nun fragen zu müssen, ob es ausgemittelt werden könne, dass der Schlag, welchen der erwähnte Priester dem Kirchenräuber versetzt hat, keinesweges ein tödtlicher gewesen, sondern dass Letzterer vielmehr an den später erfolgten Verwundungen gestorben sei und ob auch der Schlagende keinesweges die Absicht zu tödten gehabt, und eben so wenig Andern hierzu Rath, Befehl oder Veranlassung gegeben habe. Wenn es sich so verhielte (was vielleicht daraus hervorgehen könnte, dass man eine von jenem Priester herrührende Verletzung bemerkte, welche, an sich leicht und unbedeutend, an einer Stelle des Körpers zu sehen wäre, wo ein Schlag nicht gleich zum Tode führt und welche erfahrene Aerzte für nicht tödtlich erklärten), so würde der mehrerwähnte Priester, welchem man allerdings Glauben beimessen muss, da er von Niemandem angeklagt oder angezeigt worden ist, sondern aus freien Stücken um einen Rathschlag gebeten hat, der zu seinem Heile gereiche, nach einer ihm zu mehrerer Sicherheit aufgelegten Busse, die Verwaltung seines Amtes beibehalten können, zumal da er ein Ordensmitglied ist und als Regular-Domherr, ohne irgend ein Aufsehen zu erregen, dem Priesteramte vorstehen kann. Sollte es aber nicht zu ermitteln sein, durch wessen Schlag jener Kirchenräuber umgekommen sei, so muss im Zweifel der Priester L. als Mörder angesehen werden, und, wenn er es auch wirklich nicht wäre, demungeachtet seinem priesterlichen Amte entsagen, da es im vorliegenden Falle sicherer ist, von dem Letztern zurückzutreten, als es unberufener Weise zu verwalten und da auf der einen Seite keine, auf der andern aber grosse Gefahr zu befürchten ist. (Und weiter unten:) Wenn aber dieser Priester, wie es verlauten will, von dem Kirchenräuber zuerst geschlagen worden ist und ihn erst dann mit dem Grabscheide auf den Kopf gehauen hat, so kann er, obwohl Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, nach allen Rechten und Gesetzen erlaubt ist, demungeachtet, weil sich diese Erlaubniss nicht auf Ausübung einer Rache, sondern nur so weit erstreckt, als es die Selbstvertheidigung nothwendig macht, hinsichtlich des Mordes nicht völlig frei gesprochen

werden theils wegen des Werkzeuges, dessen er sich bedient hat und welches, als eine schwere Waffe, nicht selten grosse Verletzungen hervorbringt, theils aber wegen der Stelle, auf welche Jener geschlagen worden ist und an welcher schon eine mässige Verletzung den Tod herbeiführen kann.

19. *Derselbe* (*um das J.* 1214. *zu Rom*).

Uns hast du, lieber Bruder! die Frage vorgelegt, wie man sich in Bezug auf den Mönch, welcher sich im nachstehenden Falle befinde, zu verhalten habe? Es hatte nämlich Derselbe die Zuversicht gefasst, ein gewisses Frauenzimmer von einer Geschwulst am Halse zu heilen und ihr diese Geschwulst, gleich einem Wundarzte, mit dem Messer aufgeschnitten. Als sich nun die Letztere hierauf etwas gelegt hatte, befahl er ihr an, sich ja auf keine Weise der Luft auszusetzen, damit nicht etwa diese in die offene Halswunde eindringen und sie in Lebensgefahr bringen möchte. Aber jenes Frauenzimmer war, ohne sein Gebot zu achten, Aehren lesen gegangen, hatte sich also unvorsichtiger Weise der Luft ausgesetzt und weil sich deshalb die Halswunde öffnete und ein grosser Blutverlust eintrat, so gieng die Leidende mit Tode ab. Du fragst nun, ob jener Mönch, welcher zugleich Priester sei, sein priesterliches Amt auch ferner verwalten dürfe? Hierauf, lieber Bruder! erwidern Wir, dass zwar der erwähnte Mönch einen bedeutenden Verstoss begangen hat, indem er sich einer fremden Beschäftigung unterzog, welche ihm nicht gestattet war, dass er aber, dafern er diess aus Menschenliebe und nicht aus Habsucht gethan hat, auch in der wundärztlichen Kunst erfahren und der möglichsten Sorgfalt beflissen gewesen war, bloss deswegen, weil jenes Frauenzimmer obigen Unfall gegen seinen Rath und durch eigne Schuld herbeigeführt hat, keinesweges von der Verwaltung des priesterlichen Amtes auszuschliessen ist, sondern dass man ihm vielmehr dieselbe, nach übernommener, angemessener Busse, mitleidiger Weise gestatten müsse. Im entgegengesetzten Falle ist ihm aber die Ausübung der mit der Priesterweihe verbundenen Functionen alles Ernstes zu untersagen. §. 1. Den letzten Punkt anlangend, hast du Uns vorgetragen, dass ein Schüler, welcher die Furcht hegte, es möchten sich in seiner Wohnung Räuber befinden, von seinem Lager aufgestanden sei und auch wirklich einen Dieb vorgefunden habe, von welchem er nicht nur zu Boden geworfen, sondern auch tödtlich verwundet worden sei. (Und weiter unten:) Ganz zeitig suchten nun die übrigen Schüler den Räuber auf, fanden ihn verwundet und überlieferten ihn der Obrigkeit zu Vicenza. Vor dieser läugnete der Räuber beharrlich das ihm Schuld gegebene Verbrechen und deshalb sendete die Obrig-

keit Beauftragte an jenen Schüler, welchen Derselbe mittheilen sollte, was er von dem Räuber wüsste und welche angewiesen waren, die etwanigen, äussern Zeichen der verübten That mitzubringen. Der Schüler stellte den Beauftragten das Messer zu, welches er dem Räuber entrissen, so wie auch die Schuhe, welche Derselbe, um den Laut seiner Tritte zu dämpfen, ausgezogen und in dem Hause zurückgelassen hatte, gieng aber auf den Vorfall selbst nicht weiter ein. Die Obrigkeit übergab, nach Empfang jener äussern Zeichen, den Räuber ihren Gerichtsdienern zur Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe und diese castrirten ihn und stachen ihm die Augen aus. Der Räuber aber, von Wuth und Schmerz verstört, versagte Essen und Trinken und gieng auf diese Weise mit Tode ab. Du aber wünschest von Uns belehrt zu sein, ob der erwähnte Schüler zu den heiligen Weihen befördert werden dürfe? Auf diese deine Anfrage erwidern Wir, dass Derselbe, wenn er nur ausserdem für würdig befunden wird, wegen des oben beschriebenen Vorfalles an der Erlangung der heiligen Weihen keinesweges gehindert werden darf.

20. *Derselbe an den Prior und die Mönche zu Grande Chartreuse (um das J. 1214. zu Rom).*

Wie Wir aus dem Inhalte eueres Schreibens ersehen, hat ein Priester eueres Ordens, welcher früher dem Orden der schwarzen Mönche angehörte, mit einem Frauenzimmer in verbotenem Verhältnisse gelebt, diese ist auch schwanger gewesen und hat versichert, dass sie es von ihm sei, hat aber auch ausgesagt, wie er sie einst im Scherze dergestalt am Gürtel gerissen habe, dass sie dadurch verletzt worden und unzeitig niedergekommen sei. Wegen dieses Vorfalles hat nun jener Priester rechtschaffene Männer um ihren Rath gefragt und sich freiwillig vom Dienste des Altars entfernt. (Und weiter unten:) Auf euere demüthige Anfrage geben Wir den Bescheid, dass, wenn das empfangene Kind noch nicht lebensfähig war, der Priester auch ferner sein Amt verwalten darf [!], ausserdem aber dem Dienste des Altars entsagen muss.

c. 22. *Honorius III. an den Bischof von York (um das J. 1220. aus Rom nach England).*

Durch eine Mittheilung des Geistlichen J. ist Uns eröffnet worden, dass er, als er im Knabenalter mit Andern seines Gleichen gespielt, einen Derselben verfolgt und, nicht um ihn zu verletzen, sondern bloss, um ihm Schreck einzujagen, einen Stein nach ihm geworfen habe. Der verfolgte Knabe sei nun zwar von diesem Steine weder verletzt, noch überhaupt getroffen worden, allein dergestalt an einen andern Stein an-

Digitized by Google

geraunt, dass er sich am Kopfe verwundet habe. Weil er aber einen unerfahrnen Arzt und einen sorglosen Vater gehabt, der ihm anstrengende Arbeiten zugemuthet hätte, so sei er in Folge jener Verletzung gestorben. Da nun der erwähnte Geistliche, um den Schmerz des Vaters von dem Verstorbenen einigermaassen zu mildern, diesen wegen des Vorfalles um Verzeihung gebeten hat, so willst du ihn gegenwärtig von Empfangnahme der heiligen Weihen ausschliessen, obwohl der Vater des Verstorbenen auf seinem Todtenbette dir und seinem Beichtvater gestanden und eidlich versichert hat, dass, so viel er wisse, der Geistliche J. an dem Tode seines Sohnes keineswegs Schuld sei. Aus diesem Grunde hat Uns der Geistliche gebeten, ihm, da er in Bezug auf jenen Todesfall ein reines Gewissen habe, Gnade angedeihen zu lassen. Hierauf begehren Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, den dem mehrerwähnten Geistlichen zu ertheilenden, höhern Weihen kein Hinderniss in den Weg legen.

23. *Derselbe an den Bischof und das Domcapitel zu Venedig (um das J.* 1220. *aus Rom in die Lombardei).*

Der Priester Johannes hat Uns in einer demüthigen Vorstellung angezeigt, dass, als er geläutet habe, um der christlichen Gemeinde das Zeichen des beginnenden Gottesdienstes zu geben, der Klöppel aus der Glocke gefallen sei und einen Knaben, welcher vor ihm gestanden, dergestalt getroffen habe, dass Derselbe mit Tode abgegangen sei. In Erwägung nun, dass dem erwähnten Priester, welcher eine erlaubte Handlung vornahm, unmöglich aber alle zufällige Ereignisse vorhersehen konnte, in dieser Beziehung nichts zuzurechnen ist, begehren Wir, ihr wollet, wenn sich Alles so verhält, dem erwähnten Priester die Verwaltung seines Amtes auch fernerhin gestatten.

24. *Derselbe an den Priester Pelagius (um das J.* 1220. *zu Rom).*

Deine bei Uns eingereichte Vorstellung war des Inhaltes, dass, als die Feinde des göttlichen Kreuzes und die Lästerer des Namens Christi, das Schloss, in welchem du dich damals befunden, mit grosser Heftigkeit überfallen hätten, und die Bewohner des Schlosses, sowohl Geistliche als Laien, gegen Jene zum Kampfe ausgezogen wären, sehr Viele in dem Letztern ihren Tod gefunden hätten. Weil du nun die Besorgniss hegst, deiner geistlichen Weihe nicht mehr würdig zu sein, indem auch du einige Feinde niedergeschlagen habest, so geben Wir dir den Bescheid, dass, wenn dir dein Gewissen über einen bei jenem Kampfe verübten Todtschlag Vorwürfe macht, du dich voll Ehrfurcht vom Dienste des Altares zurückziehen musst, da es in einem so zweifelhaften Falle viel rath-

samer ist, sich der heiligen Handlungen zu enthalten, als sie unberufen vorzunehmen.

25. *Gregor IX. (um das J. 1236.).*

Nach Inhalt deiner Anzeige wurde Jemand bei einem Kirchenbau vom Pfarrer zur Mitwirkung gezogen, stürzte aber mit einem Gebälke, welches der Pfarrer wegschaffen wollte, herab und fand auf diese Weise seinen Tod. (Und weiter unten:) Wenn Wir nun in Betracht ziehen, dass der erwähnte Priester einen erlaubten Zweck im Auge hatte, auch zur Erreichung desselben die gebührende Sorgfalt anwendete, indem er allen Umstehenden, welchen Gefahr drohte, zeitig genug und mit lauter Stimme zurief, so dass sie ihn recht wohl hören und aus dem Wege gehen konnten, so erwidern Wir auf deine Anfrage, dass jener Priester weder wegen dieses Unfalles, noch weil es ihm unmöglich war, alle zufällige Ereignisse, deren Kenntniss dem Menschen nicht angesonnen werden kann, vorauszusehen, seines Amtes keinesweges entsetzt werden und eben so wenig seiner Pfründe verlustig gehen darf.

Titulus XIII.

De torneamentis.

(Von Turniren.)

1. *Aus der* [3*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1179. *zu Rom*).

Indem Wir in die Fusstapfen Unserer hochsel. Vorgänger, Innocenz [II.] und Eugens [III.] treten, verbieten auch Wir unbedingt jene verdammlichen Festspiele, welche gemeinhin Turnire genannt werden, und zu welchen Kriegsmänner nach vorgängiger Verabredung zusammenkommen, um öffentlich ihre Kraft und Tapferkeit zu zeigen. Denn solche Zusammenkünfte sind deshalb als völlig unerlaubt zu betrachten, weil sie den Tod vieler Menschen herbeiführen und die Seelen Derselben in's Verderben stürzen können. Ist nun Jemand bei einer solchen Gelegenheit geblieben, so darf er kein kirchliches Begräbniss erhalten, obwohl ihm die Sterbe-Sacramente, wenn er sie im Augenblicke des Todes verlangt, nicht verweigert werden sollen.

2. *Alexander III. an den Bischof von Anata* (*um d. J.* 1170. *zu Rom*).

Dir wird nicht unbekannt sein, dass Uns die Anzeige gemacht wurde, es sei Jemand, um Schulden einzutreiben, an einem für Turnire bestimmten Orte erschienen. (Und weiter

Digitized by Google

unten:) In Erwägung, dass nur Denjenigen das kirchliche Begräbniss versagt werden darf, welche sich zum Turnire begeben haben, um daran Theil zu nehmen, und dabei ihr Leben eingebüsst haben, so erwidern Wir, lieber Bruder! du wollest, obwohl Jener beim Turnire zufälliger Weise seinen Tod gefunden hat, dennoch, dafern du dich davon überzeugt hast, dass er nicht in der Absicht, am Turnire Theil zu nehmen, sondern um Schulden einzutreiben, dabei erschienen ist, seinen Leichnam im Wege der Dispensation kirchlich bestatten lassen, besonders wenn er vor seinem Tode noch den Leib des Herrn genossen und die letzte Oelung empfangen hat.

Titulus XIV.

De clericis pugnantibus in duello.

(*Von denjenigen Geistlichen, welche sich in einen Zweikampf einlassen.*)

1. *Alexander III.* (*um das J.* 1172. *aus Rom nach Campanien*).

Wenn ein Geistlicher den andern zum Zweikampfe auffordert oder eine solche Forderung annimmt, so ist er nach strengem Rechte, er möge nun Sieger, oder Besiegter sein, seines Amtes zu entsetzen. Aber wie gross auch das Vergehen ist, welches sich ein solcher zu Schulden bringt, so soll es demungeachtet dem Bischof unbenommen bleiben, dem Mitleid Gehör zu schenken und Jenen von der Strafe der Absetzung zu dispensiren, dafern nur der Zweikampf keinen Todtschlag und keine Verstümmelung herbeigeführt hat.

2. *Cölestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Der Priester Henricus hat Uns in Demuth angezeigt, er habe einen gewissen Laien vor den weltlichen Gerichten wegen Diebstahls belangt, aber keine Zeugen gehabt und deshalb nach der höchst verwerflichen Sitte des Landes dem Beklagten einen Kämpfer gegenüber gestellt, welcher Denselben dergestalt mit Wunden bedeckt hätte, dass er daran gestorben sei. Nachdem du nun hierüber Unsern Rath begehrt, wollen Wir dich über deinen Zweifel durch die Erwiderung aufklären, dass solche Kämpfer als wahre Mörder anzusehen sind und der erwähnte Priester, wenn er auch nicht selbst, sondern ein Anderer für ihn im Zweikampfe gestanden hat, die mit den heiligen Weihen verbundenen Amtshandlungen ferner nicht vornehmen darf, wie die Vorschriften der heil. Concilien-Schlüsse an die Hand geben. Denn es ist kein Zweifel, dass ein Mord nicht nur durch den Todtschlag selbst, sondern

Digitized by Google

auch durch Befehl, Rath oder Vertheidigung begangen werden kann. Demungeachtet kann jener Priester insoweit dispensirt werden, als man ihm mitleidiger Weise den Genuss einer Pfründe überlässt.

Titulus XV.

De sagittariis.

(*Von den Bogenschützen.*)

1. [*vn.*] *Inoocenz III.* (*um das J.* 1210).

Unter Androhung des Bannfluches verbieten Wir, dass fernerhin jene mörderische und verwerfliche Kunst der Bogen- oder Armbrust-Schützen gegen Christen und Rechtgläubige ausgeübt werde.

Titulus XVI.

De adulteriis et stupro.

(*Vom Ehebruch und der Unzucht.*)

1. *Im 2ten Buche Mos.* [22, 16. 17.]

Wenn Jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht vertrauet ist, und beschläft sie, der soll ihr geben ihre Morgengabe und sie zum Weibe haben. Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, so soll er Geld darwägen, wieviel einer Jungfrau zur Morgengabe gebühret.

2. *Gregor* [*I.*] *an den Bischof von Sipontum* (*um das J.* 600. *aus Rom nach Apulien*).

Uns ist berichtet worden, dass ein gewisser Felix eine Jungfrau verführt hat. Wenn diess in Wahrheit beruht, so sollte er zwar eigentlich dem Gesetze nach bestraft werden, allein Wir wollen die Strenge des Rechtes einigermaassen mildern und hiermit verordnen, dass er entweder das verführte Mädchen heirathe, oder, wenn er sich dessen weigert, körperlich gezüchtigt, excommunicirt und zum Zwecke der Busse in ein Kloster gebracht werde, welches er ohne besondern Befehl nicht wieder verlassen darf.

3. *Aus einer Kirchenversammlung zu Arles* (*in Frankreich*).

Wenn ein Ehemann, welcher es weiss, dass seine Frau die Ehe gebrochen hat und anstatt Busse zu thun, ihre un-

Digitized by Google

erlaubte Verbindung fortsetzt, dennoch mit Derselben lebt, so macht er sich zum Mitschuldigen ihres Verbrechens. Hat er sich aber von ihr getrennt und die Ehefrau Busse gethan, so ist er, jedoch nur einmal, verbunden, sie auf ihren Wunsch wieder zu sich zu nehmen.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Paris (in Frankreich).*

Den Ehemännern ist es gestattet, ihre Weiber auf blossen Verdacht hin des Ehebruchs anzuklagen. Auch ist Niemand mehr, als der Ehemann, zu einer solchen Anklage oder auch zur Vertheidigung seiner Frau in demselben Bezuge geeignet.

5. *Alexander III. (um das J. 1180.).*

Uns hast du angezeigt, dass ein gewisser Priester mit der Ehefrau eines Andern innerhalb des Kirchengebäudes den Beischlaf ausgeübt, dass aber die Letztere dir unumwunden eröffnet habe, wie sie und jener Priester ihr beiderseitiges Verbrechen einem andern Priester gestanden hätten und dass endlich Dieser in deiner Gegenwart, obwohl unter Verschweigung des Namens, welchen der Ehebrecher trägt, Dasselbe ausgesagt hat. Da nun aber der Ehebrecher läugnet, die Frau dagegen bei ihrem Geständnisse beharrlich stehen bleibt, so wünschest du Unsern Rath, was hier zu thun sei. Hierauf begehren Wir, du wollest zuvörderst der erwähnten Ehebrecherin eine angemessene Busse auflegen, nicht minder die befleckte Kirche durch Besprengung mit Weihwasser wieder heiligen. Hiernächst aber hast du dem mehrerwähnten Priester, damit nicht im Widerspruche mit der Vorschrift des Apostels, beschränkte Geister ein Aergerniss an seinem übeln Rufe nehmen, damit ferner auf unser priesterliches Amt nicht ein falsches Licht falle und damit endlich nicht den übrigen Priestern ein Beispiel gegeben werde, durch welches sie sich berechtigt glauben könnten, ungestraft zu sündigen, unter Mitvereidigung von fünf andern Priestern, welchen du einen Meineid nicht wohl zutraust, einen nach deinem Ermessen zu stellenden Reinigungseid aufzulegen und, dafern er diesen Eid zu leisten vermag, die fernere Verwaltung seines Amtes zu gestatten, im Gegenfalle aber ihn desselben sofort zu entsetzen.

6. *Innocenz III. an den Bischof von Tours (um das J. 1212. aus Rom nach Frankreich).*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass, nachdem S., ein Laie, die H., seine Ehefrau, verstossen hatte, dem Ortsbischof zu Ohren kam, dass die Letztere mit einem andern Manne im

Digitized by Google

Ehebruche lebe und Jener deshalb beide Verbrecher mit dem Kirchenbanne belegte. Als aber hierauf die Frau jeder fernern Verbindung mit dem Ehebrecher eidlich entsagt hatte, auch, nach übernommener Busse, losgesprochen worden war, so stellte sie vor dem erwähnten Bischof das Gesuch, dass ihr Ehemann sie wieder zu sich nehmen solle. Dieser aber behauptete, zur Wiederaufnahme seiner Ehefrau deshalb nicht verbunden zu sein, weil sie Ehebruch begangen, auch er sich nicht willkührlich von ihr getrennt, sie vielmehr ihn verlassen habe. Die Frau läugnete dieses letztere Anführen und bezüchtigte ihn in der Replik ebenfalls des Ehebruchs. (Und weiter unten:) Wir verordnen, du wollest, wenn du dich nicht durch die Lage der Sache oder durch ein von der Ehefrau im Wege Rechtens abgelegtes Geständniss fest davon überzeugen kannst, dass die Letztere ihren Ehemann freiwillig verlassen hat, um mit dem Ehebrecher in Verbindung zu treten, den Ehemann zu ihrer Wiederaufnahme anhalten ohne auf den Beweis des ihm beigemessenen Ehebruchs einzugehen. Wenn aber auch der Beweis vorhanden wäre, dass die Frau ihren Ehemann unter den obengedachten Umständen freiwillig verlassen habe, so würdest du demungeachtet den Letztern (es müssten denn die Zeugen, durch deren Aussagen der Ehebruch Desselben bewiesen worden ist, als unzulässig verworfen worden sein) dazu anzuhalten haben, dass er die Frau wieder zu sich nehme und sie mit ehelicher Liebe behandle, weil dann beide Ehegatten gegenseitig die ehelichen Rechte verletzt haben und die von Beiden begangenen, gleichartigen Verbrechen gegen einander aufzuheben sind. Im entgegengesetzten Falle aber [nämlich wenn die Zeugen verworfen worden sind] wirst du nicht verfehlen, die Ehefrau mit ihrem Gesuche abzuweisen.

7. *Derselbe an den Bischof von Amiens (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du, lieber Bruder! die Frage vorgelegt, ob Derjenige, welcher seiner beim Ehebruch ergriffenen Ehefrau die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert, später aber selbst eines Ehebruchs überwiesen worden war, zur gebührenden Fortsetzung der Ehe angehalten werden könne? (Und weiter unten:) Hierauf erwidern Wir, dass, weil [im vorliegenden Falle] gleichartige, von beiden Theilen begangene Verbrechen gegeneinander aufzuheben sind, der Ehemann aus dem Grunde des von seiner Frau begangenen Ehebruchs sich der Verbindlichkeit, die Ehe mit Derselben fortzusetzen, nicht entziehen kann.

Digitized by Google

Titulus XVII.

De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum.

(*Von Räubern, Brandstiftern und Kirchenschändern.*)

1. *Aus einer in Frankreich gehaltenen Kirchenversammlung.*

Ueber Die, welche von Ort zu Ort schweifen und daselbst rauben und plündern, ist beschlossen worden, dass sie von dem Prälaten des betreffenden Ortes excommunicirt werden und sich nicht eher aus dessen Bezirke entfernen sollen, als bis sie wegen des von ihnen angerichteten Schadens hinlängliche Genugthuung geleistet haben. Der Kirchenbann, mit welchen solche Personen belegt werden, ist aber demjenigen Bischof, welchem sie ordentlicher Weise unterworfen sind, bekannt zu machen, damit dieser sie nicht eher wieder aufnehme, als bis sie an dem Orte, wo sie den Raub begangen, Alles vollständig wieder erstattet haben.

2. *Eugen III. (um das J. 1220. zu Rom).*

Wir verordnen hiermit, dass einem Jeden, welcher bei Verübung eines Raubes oder einer Kirchenschändung betroffen worden ist, die Wohlthat der Absolution gänzlich versagt bleiben soll, wenn er nicht das Geraubte, dafern es ihm möglich ist, erstattet oder wenigstens wegen des von ihm angerichteten Schadens volle und genügende Sicherheit leistet. Wenn er aber bis zu seinem Tode in seiner Widerspenstigkeit verharrt, jedoch, so wie er fühlt, dass es mit ihm zu Ende gehe, demüthig um die Wohlthat der Absolution bittet, so soll ihm sowohl diese, als auch ein christliches Begräbniss zu Theil werden, dafern er noch jetzt das Geraubte zurückgiebt, oder wegen des zu leistenden Schadenersatzes hinreichende Sicherheit gewährt. Dem hingegen, welcher in gesunden Tagen, hartnäckiger Weise, jede Busse und Wiedererstattung von sich weist, auch im Augenblicke seines Todes keine Sicherheit leisten kann, wird, wie Wir glauben, die feierliche Absolution wenig helfen. Demungeachtet darf man dem zerknirschten Sünder das Abendmahl im Tode nicht verweigern, obwohl seinem Begräbnisse kein Geistlicher beiwohnen und kein Geistlicher Almosen, die von ihm angeordnet sind, in Empfang nehmen darf. Wenn nun irgend ein Priester oder anderer Geistlicher sich beigehen liesse, einem Solchen im Leben oder Tode die Absolution zu ertheilen, dem Begräbnisse Desselben beizuwohnen, oder die von ihm bestimmten Almosen anzunehmen, ja vielleicht gar überwiesen würde, an dem Raube Theil genommen zu haben, so soll er unnachsichtlich seiner geistlichen Weihe verlustig gehen und seines Kirchenamtes entsetzt werden.

Digitized by Google

3. *Aus der* [3*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*um das J.* 1179. *zu Rom*).

Dem Kirchenbanne sollen Diejenigen verfallen sein, welche sich unterfangen, Römer oder andere Christen, die sich wegen des Handels oder aus einer andern, erlaubten Ursache zu Schiffe befinden, gefangen zu nehmen oder zu berauben. Dieselbe Strafe soll auch Diejenigen treffen, welche Christen, die Schiffbruch gelitten haben und denen sie doch nach dem Gebote der Religion vielmehr Hülfe leisten solten, aus verdammenswerther Habsucht das Ihrige nehmen, sie müssten denn alles Geraubte wiedererstatten.

4. *Alexander III. an den Erzbischof von Palermo* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach Sicilien*).

In deinem Erzbisthume rauben nicht selten Sarracenen christliche Frauenspersonen und Knaben zu schändlichem Missbrauche, ja, sie tödten sie sogar zuweilen. Da aber der König von Sicilien dir und den übrigen Bischöfen die Bestrafung solcher Verbrechen übertragen hat, so geben Wir dir auf deine Anfrage den Bescheid, dass du solche Personen, wenn sie deiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sowohl mit Geldstrafe belegen, als auch geisseln lassen kannst, in letzterm Falle jedoch die Vorsicht anzuwenden hast, dass keine Blutungen entstehen. Sollte aber das begangene Verbrechen so schwer sein, dass Todesstrafe oder körperliche Verstümmelung darauf gesetzt ist, so musst du die Bestrafung der königlichen Gewalt überlassen.

5. *Derselbe an den Bischof von Clairmont* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach Frankreich*).

Dein Schreiben war des Inhaltes, dass H., welcher sich viele Verbrechen zu Schulden gebracht, namentlich aber auch, auf Einflüsterung des Teufels, in mehreren Kirchen Feuer angelegt hatte, endlich von einer Krankheit befallen wurde, alle seine Vergehen beichtete und durch den Caplan die Absolution von dem verwirkten Bannfluche empfieng, demungeachtet aber nach seinem Tode kein kirchliches Begräbniss erhielt. Hierauf verordnen Wir, du wollest, wenn sich wirklich Alles so verhält, den Leichnam des genannten H., ohne eine etwanige Appellation zu berücksichtigen, auf dem Kirchhofe beerdigen lassen, aber seine Erben ermahnen und anhalten, dass sie Denen, welchen ihr Erblasser durch Brandstiftung oder auf andere, verbrecherische Art Schaden zugefügt hat, denselben nach ihren Kräften und auf angemessene Weise vergüten und hierdurch Jenen von seinen Sünden reinigen.

Digitized by Google

6. *Lucius III. an den Bischof von Burgos (um das J.* 1180. *zu Rom).*

Wir geben dir den Bescheid, dass, weil der Begriff der Entführung nur in dem Falle vorliegt, wenn vorher über die Eheschliessung nicht verhandelt worden ist, Derjenige kein Entführer genannt werden kann, welchem das Frauenzimmer ihr Jawort gegeben hatte und welcher sich, obwohl die Eltern, denen er Jene entführt haben soll, ihre Einwilligung versagten, dennoch schon mit Derselben verlobt hatte, ehe er den Beischlaf mit ihr ausübte. Wenn aber übrigens die Ehe durch Beischlaf wirklich vollzogen ist, so ist, nach dem Zeugnisse des Apostels, die Frau ihres Leibes nicht mehr mächtig, sondern der Mann, und so umgekehrt und wenn daher aus dem vom Ehemanne geführten Beweise oder aus dem Geständnisse der Frau klar hervorgeht, dass die Ehe wirklich vollzogen gewesen sei, so konnte später die Frau ohne Einwilligung ihres Ehemannes, weder in's Kloster gehen, noch auf eine andere Weise Enthaltsamkeit geloben. Aus diesen Gründen kann sich aber die Ehefrau ihrer Verbindlichkeit, die Ehe fortzusetzen auch auf den Fall nicht entziehen, dass sie nach vollzogener Ehe, mit Gewalt dem Kloster entnommen worden ist, besonders wenn sie nicht zu beweisen vermag, dass ihr Ehemann seine Einwilligung zu dem von ihr zu leistenden Gelübde der Enthaltsamkeit ertheilt habe.

7. *Innocenz III. an den Bischof von Sarona (um das J.* 1212. *zu Rom).*

Eine entführte Jungfrau wird sich mit ihrem Entführer gültiger Weise verheirathen können, wenn sich ihr früheres Widerstreben später in Zustimmung verwandelt und Das, was ihr vorher missfiel, nun zu ihrer Zufriedenheit gereicht, dafern nur beide Personen fähig sind, eine gesetzliche Ehe einzugehen.

Titulus XVIII.

De furtis.

(Vom Diebstahle.)

1. *Im 2ten Buche Mos.* [21, 16.]

Wer einen Menschen stiehlt und verkauft, dass man ihn bei ihm findet, der soll des Todes sterben.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur (in Deutschland).*

Es ist beschlossen worden, dass für Diebe und Räuber, welche bei Verübung ihres Verbrechens getödtet worden sind,

Digitized by Google

nicht gebetet werden soll. Sind sie aber ergriffen oder bloss verwundet worden, so wollen Wir ihnen, wenn sie einem Priester oder Diaconus gebeichtet haben, das Abendmahl nicht versagen.

3. *Aus dem Poenitentiale des Theodorus.*

Wenn Jemand von Hunger oder Kälte getrieben, Lebensbensmittel, Kleider oder Vieh gestohlen hat, so soll er drei Wochen Busse thun und, wenn er das Entwendete wieder erstattet hat, zu weiteren Fasten nicht angehalten werden.

4. *Hieronymus über die Gleichnisse (um das J. 390. in Judäa).*

Wer mit einem Diebe theilt, tödtet seine Seele. Nicht der Dieb allein, sondern auch Der wird als Schuldiger betrachtet, welcher vom Diebstahle Wissenschaft hatte und dem Bestohlenen auf dessen Verlangen den Verbrecher nicht anzeigt.

5. *Alexander III. an den Bischof von Cremona (um das J. 1170. aus Rom in die Lombardei).*

Aus deinem Schreiben haben Wir ersehen, dass B. einen Kelch, welchen man unvorsichtiger Weise in der Kirche stehen gelassen hatte, entwendete und lange Zeit in seinem Besitze behielt. (Und weiter unten:) Hierüber thun Wir den Ausspruch, dass wenn der erwähnte B. sein Verbrechen freiwillig gestanden, der Kirche, welcher der Kelch zugehörte, den Schaden ersetzt hat und nicht in allgemeinem Verrufe steht, du kein Bedenken tragen mögest, ihm nach Auflegung der vorgeschriebenen Busse, oder wenigstens eines angemessenen Theiles derselben, zu den heiligen Weihen zu befördern, dafern du nur ausserdem von seiner Tüchtigkeit überzeugt bist.

Titulus XIX.

De usuris.

(*Von Zinsen.*)

1. *Alexander III. in einer Kirchenversammlung zu Tours (um das J. 1180. zu Rom).*

Die allgemeine Kirchenversammlung hat, kraft der ihr zustehenden Gewalt, beschlossen, dass Keiner, welcher geistlichen Standes ist, auf irgend eine Art Zinsen nehmen soll. Hat nun ein Geistlicher Jemandem eine Summe Geldes gegen das Versprechen der Zinsenzahlung geliehen und ein Grundstück seines Schuldners zum Pfande erhalten, so ist er, wenn nach Abzug der Kosten, die von ihm bezogenen

Digitized by Google

Früchte dem Werthe des Capitales gleich kommen, verbunden, das Grundstück, ohne einen weitern Anspruch erheben zu dürfen, herauszugeben. Sollte er aber weniger Früchte bezogen haben, als die Schuld beträgt, so muss er, wenn ihm noch das Fehlende bezahlt worden ist, das Grundstück dem Eigenthümer ohne Widerrede einräumen. Wenn nun nach Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes irgend ein Geistlicher sich beigehen lässt, fluchwürdigen Zinsenwucher zu treiben, so soll er seines geistlichen Amtes entsetzt werden. Doch ist hierher keinesweges der Fall zu rechnen, dass der Geistliche, welchem ein Laie das Jenem als Pfründe angewiesene Kirchengrundstück, in dessen Besitz er, der Laie, sich unrechtmässiger Weise gesetzt, verpfändet hatte, die Früchte dieses Grundstückes zurückbehält und sich auf diese Weise den Genuss seiner Pfründe sichert.

2. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury und die demselben untergebenen Bischöfe (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Da es nicht nur für Geistliche, sondern auch für alle andere Stände gefährlich ist, sich mit Zinsgeschäften abzugeben, so setzen Wir kraft gegenwärtiger Verordnung fest, dass ihr Diejenigen, welche Grundstücke oder Waldungen zum Pfande erhalten und von diesem, nach Abzug der Kosten, bereits so viel Einkünfte bezogen haben, als das Capital beträgt, durch geistliche Zwangsmittel anhalten sollt, jene Pfänder, ohne Anspruch auf Zinsen, zurückzugeben.

3. *Derselbe in der [3ten] allgemeinen [im Lateran gehaltenen] Kirchenversammlung (im J. 1179. zu Rom).*

Da fast aller Orten das Verbrechen des Wuchers dergestalt eingerissen ist, dass Viele, mit Hintansetzung aller übriger Geschäfte, das Zinsenwesen betreiben, als ob es ein erlaubtes wäre, ohne sich an die Verbote des alten und neuen Testamentes zu kehren, so verordnen Wir, dass die überwiesenen Wucherer weder zum heiligen Abendmahle gelassen, noch auch, wenn sie dieses Verbrechen bis zu ihrem Tode fortgesetzt haben, christlich begraben werden sollen, sowie auch Niemand Opfer von ihnen annehmen darf. Der Geistliche aber, welcher die Letztern angenommen oder einen Wucherer zum christlichen Begräbnisse gelassen hat, soll nicht nur zur Wiedererstattung des Empfangenen angehalten, sondern auch so lange, bis er, nach dem Ermessen des Bischofs, hinreichende Busse gethan hat, von der Verwaltung seines Amtes entfernt werden.

Digitized by Google

4. *Derselbe an den Erzbischof von Palermo (um das J. 1180. aus Rom nach Sicilien).*

Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass Wir, da das Verbrechen des Wuchers sowohl im alten, als neuen Testamente verdammt wird, nicht einsehen, wie man in dieser Beziehung auf irgend eine Weise Dispensation ertheilen könne. Denn wenn uns die heil. Schrift untersagt, für das Leben eines Andern zu lügen, so muss es um so strenger verboten sein, sich wegen Auslösung von Gefangenen in wucherische Geschäfte einzulassen.

5. *Innocenz III. an den Erzbischof von Salerno (um das J. 1216. aus Rom nach Campanien).*

Als du nach Maassgabe Unserer Verordnung, welche vor Kurzem in der Kirchenversammlung erlassen worden ist, verfügt hattest, dass mehrere überwiesene Wucherer des heil. Abendmahls darben und kein christliches Begräbniss erhalten sollten, wenn nicht vorher Alles, was sie auf eine so schändliche Weise erworben hätten, wieder erstattet worden wäre, so hatten Einige derselben, welche ihre Sünden beschönigen wollten, die Unverschämtheit, zu behaupten, dass sie bloss zur Wiedererstattung derjenigen Zinsen verbunden wären, welche sie nach dem Erlasse Unseres Verbotes in Empfang genommen hätten. (Und weiter unten:) Hinsichtlich dieser Personen geben Wir dir, lieber Bruder! den Bescheid, dass Dieselben, sie mögen nun jene Zinsen vor oder nach Unserer Verordnung eingetrieben haben, durch Zwangsmittel, welche Wir in der Kirchenversammlung näher bezeichnet haben, angehalten werden müssen, die empfangenen Zinsen Denen, welche sie bezahlt, oder deren Erben wieder zu erstatten, oder in Ermangelung der Letztern, den Armen zu geben, dafern sie diess aus ihren Mitteln zu leisten im Stande sind, denn nach dem Ausspruch des heil. Augustin wird keine Sünde vergeben, wenn nicht das unrechte Gut vorerst erstattet worden ist. Die aber, welche keine Mittel haben, aus welchen sie die empfangenen Zinsen erstatten könnten, sind nicht weiter zu strafen, da sie wegen ihrer Armuth genugsam entschuldigt sind. Die Grundstücke endlich, welche für die empfangenen Zinsen angeschafft worden sind, müssen verkauft und die daraus gelösten Gelder Denjenigen verabfolgt werden, welche die Zinsen bezahlt haben. Auf diese Weise können die Wucherer nicht nur von der Strafe befreit, sondern auch von der Sünde, welche sie sich durch Eintreibung von Zinsen zu Schulden gebracht hatten, gereinigt werden.

Digitized by Google

6. *Derselbe an den Erzbischof von Genua (um das J. 1213. aus Rom nach Toscana).*

Wie du äusserst, kommt es an deinem Orte nicht selten vor, dass Jemand, welcher Pfeffer, Zimmet oder andere Waaren einkauft, die z. B. zu der Einkaufszeit nicht über fünf Pfund gelten, dem Verkäufer verspricht, ihm zum festgesetzten Zahlungs-Termine sechs Pfund zu bezahlen. Wenn nun auch ein solches Geschäft, wenn es in der erwähnten Form eingegangen wird, nicht gerade ein Zinsengeschäft genannt werden kann, so begehen doch die Verkäufer dieser Art eine Sünde, wenn es nicht zweifelhaft ist, ob zur anberaumten Zahlungszeit jene Waaren mehr oder weniger, als der festgesetzte Preis beträgt, gelten werden und darum würden die Einwohner deiner Stadt sehr weislich handeln, wenn sie sich solcher Geschäfte enthielten, denn die Gedanken der Menschen können vor dem allmächtigen Gott nicht verheimlicht werden.

7. *Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).*

Den zu deiner Diöces gehörigen Personen musst du verbieten, Zinsen zu nehmen und sollten sie es dennoch thun, so hast du sie, wenn es Geistliche sind, von Amt und Pfründe zu suspendiren, sind es aber Laien, so lange mit dem Kirchenbanne zu belegen, bis sie eine angemessene Genugthuung geleistet haben.

8. *Derselbe an den Abt und die Mönche zum heil. Laurentius (um das J. 1213. zu Rom).*

Wir verordnen hiermit, dass ihr das bewusste Grundstück, wenn sich dasselbe als Pfand in euerem Besitze befindet und ihr bereits so viel Früchte daraus bezogen habt, als das Capital beträgt, dem erwähnten Geistlichen zurückgeben sollt, es müsste denn ein euerem Kloster zugehöriges Lehn sein.

9. *Derselbe an den Bischof von Placenz (um das J. 1213. aus Rom in's Mailändische).*

Uns hast du, lieber Bruder! die Frage vorgelegt, wie man sich in Hinsicht auf die Söhne zu verhalten habe, welche Väter beerben, die bis zu ihrem Tode Wucher getrieben haben, oder auch in Bezug auf fremde Personen, an welche, nach deinem Anführen, das Vermögen verstorbener Wucherer gefallen ist. Hierauf erwidern Wir durch gegenwärtiges Schreiben, dass die Söhne zur Wiedererstattung der [von ihrem Erblasser empfangenen] Zinsen durch dieselben Zwangsmittel angehalten werden müssen, welche gegen ihre Väter, wenn Dieselben noch lebten, anzuwenden sein würden

Digitized by Google

und dass Wir es für angemessen erachten, dieselbe Maassregel auch gegen fremde, nicht zur Familie des Wucherers gehörige Erben zu ergreifen.

10. *Urban III. (um das J. 1186. zu Rom).*

Uns hast du demüthig um Rath gefragt, ob Derjenige vor dem Gewissensgericht als Wucherer zu betrachten sei, welcher Jemandem ein Darlehn gegeben, aber hierbei, ohne sich diess jedoch ausdrücklich versprechen zu lassen, die Absicht gehabt hat, dass ihm eine grössere Summe zurückgezahlt werden sollte, ferner: ob sich Derjenige desselben Verbrechens schuldig mache, welcher seinem Schuldner nicht anders Gestundung giebt*), als wenn ihm Derselbe, ohne geradezu aufgefordert zu werden, ein Wartegeld bezahlt, endlich: ob ein Geschäftsmann mit gleicher Strafe zu belegen sei, wenn er seine Waaren, welche er auf Credit giebt, um einen weit höhern Preis verkauft, als welchen er auf den Fall empfangen würde, dass er gleich auf der Stelle die Zahlung erhielte? Was nun in solchen Fällen zu beobachten sei, geht aus dem Evangelium des Lucas klar hervor, wo es heisst: „Gebt Darlehn, aber verlangt nichts dafür." Und darum lässt sich über alle erwähnte Personen kein anderes Urtheil fällen, als dass sie, wegen der Habsucht, welche sie sämmtlich an den Tag legen, unrecht handeln, zumal da in der heil. Schrift alle Zinsen und jeder Uebersatz verboten sind. Aus diesem Grunde müssen Dieselben im Gewissensgerichte**) nachdrücklich ermahnt werden, Dasjenige, was sie auf solche Weise empfangen haben, wieder zu erstatten.

11. *Innocenz III. an die Französischen Prälaten (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Wir begehren, ihr wollet auf Appellationen überwiesener Wucherer, besonders Derer, welche öffentlich behauptet haben, dass sie keine Zinsen nähmen, in dem Falle, dass sie auf Herausgabe der Letzteren belangt werden, keinesweges fügen.

12. *Derselbe an den an den Erzbischof von Narbonne (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Wir verordnen hiermit, dass die Juden durch die Fürsten und weltlichen Machthaber angehalten werden sollen, den Christen die von Denselben empfangenen Zinsen zurück zu geben.

---

*) Non aliter parabolam iuramenti concedit. Hier wird vorausgesetzt, dass der Schuldner die Wiederbezahlung zu einem bestimmten Termine mittelst Eides versprochen habe.

**) In der Beichte.

Und bis diess geschehen ist, darf Keiner, welcher an Christum glaubt, bei Strafe der Excommunication, im Handel oder in andern Verhältnissen mit Jenen irgend eine Gemeinschaft halten.

13. *Derselbe an den Bischof von Modena (um das J. 1213. aus Rom nach Flaminien).*

Schon vor längerer Zeit hast du Uns angezeigt, dass gewisse Wucherer Denen, welchen sie Geld auf Zinsen leihen, einen Eid abnehmen, weder die noch zu bezahlenden Zinsen, noch die bereits bezahlten zurückfordern zu wollen. Hierauf geben Wir den Bescheid, dass du diese Wucherer, nach vorgängiger Verwarnung, durch geistliche Zwangsmittel und ohne dich durch Appelliren irren zu lassen, dazu anhalten musst, von Einforderung der rückständigen Zinsen abzustehen und die bereits bezahlten zurück zu geben, damit solche Personen nicht etwa von ihrer Arglist und ihrem Betruge noch Gewinn ziehen.

14. *Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).*

Weil Der, welcher gegen das Gesetz verstösst, die Hülfe desselben vergeblich in Anspruch nimmt, so verordnen Wir, dass ein Wucherer, welcher ein Rescript von Uns ausgewirkt hat, kraft dessen ihm erlaubt worden ist, die von ihm bezahlten Zinsen zurückzufordern, oder zu verlangen, dass der Gläubiger die bezogenen Früchte [einer verpfändeten Sache] in's Capital einrechne, sich nicht eher auf jenes Rescript berufen darf, als bis er alle Zinsen, welche er erweislich von Andern empfangen, wieder erstattet hat.

15. *Derselbe an den Bischof von Auxerre (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Da es in deiner Diöces viele Wucherer giebt, welche dieses Geschäft ohne Zweifel ganz öffentlich treiben, gegen welche aber aus Furcht vor den Machthabern, unter deren Schutze sie sich befinden, Niemand als Ankläger auftreten will und welche überhaupt noch nicht bestraft worden sind, so erwidern Wir dir, lieber Bruder! dass es dir unbenommen bleibt, gegen die erwähnten Personen, wenn auch kein Ankläger wider sie aufgetreten ist, es sich aber aus andern Gründen ergiebt, dass sie überwiesene Wucherer sind, die in der [3ten] allgemeinen im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung über die Wucherer ausgesprochene Strafe zu verhängen.

16. *Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).*

Wir halten es nicht für angemessen, den Schwiegersohn zu verurtheilen, dass er sich die Einkünfte derjenigen Grund-

Digitized by Google

stücke, welche ihm sein Schwiegervater wegen der ihm zu verabreichenden Mitgift verpfändet hatte, in's Capital einrechnen lasse, da die Früchte einer Aussteuer öfters nicht ausreichend sind, um die ehelichen Lasten zu tragen.

17. *Derselbe an den Bischof von Bologna (im J. 1213. aus Rom für Italien).*

Michael, ein Laie, hat beschwerend bei Uns angebracht dass ein gewisser M., so wie auch andere Einwohner von Bologna, theils von ihm, theils von seinem Vater, dessen Erbe er geworden wäre, Vieles erpresst und dieses als Zinsen in Anspruch genommen hätten. (Und weiter unten:) Sieh dich aber vor, dass du in dieser Sache, unter Berufung auf den Apostolischen Stuhl, nicht eher verfährst, als bis der erwähnte Beschwerdeführer die Zinsen, welche entweder er selbst, oder sein Vater früher in Empfang genommen haben, zurückgegeben hat.

18. *Derselbe in der [4ten] allgemeinen [im Lateran gehaltenen] Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Je strenger es die christliche Religion verbietet, Zinsen zu nehmen, desto abscheulicher weichen die Juden von dieser Vorschrift ab und erschöpfen auf diesem Wege das ganze Vermögen der Christen. Um also von dieser Seite die Christen davor zu schützen, dass sie von den Juden nicht allzusehr bedrückt werden, setzen Wir durch gegenwärtige Synodalverordnung fest, dass, wenn von nun an Juden, unter irgend einem Vorwande, schwere und unmässige Zinsen von Christen einfordern, ihnen so lange, bis sie wegen jener Bevortheilung hinreichende Genugthuung gegeben haben, jeder Verkehr mit den Christen untersagt sein soll. In einem solchen Falle müssen die Christen, mit Beseitigung aller Appellationen, durch geistliche Zwangsmittel angehalten werden, sich der Gemeinschaft mit den Juden zu enthalten. Den Landesfürsten aber geben Wir zu bedenken, dass sie deshalb den Christen ja nicht grollen, sondern sich vielmehr bemühen mögen, die Juden von einem so schweren Verbrechen zurückzuhalten. Mit derselben Strafe belegen Wir Diejenigen, welche den Kirchen noch Zehnten und fromme Opfer schuldig sind, die von Häusern und andern Grundstücken zu entrichten gewesen wären, wenn sich dieselben noch in den Händen der Christen befunden hätten, damit auf diese Weise die betreffenden Kirchen nichts an ihren Rechten verlieren.

19. *Gregor IX. an den Bruder R. (um das J. 1236. zu Rom).*

Wer Dem, welcher zu Schiffe oder zum öffentlichen Markte geht, eine bestimmte Summe Geldes unter der Bedin-

Digitized by Google

gung leiht, dass ihm, weil er den zufälligen Schaden über sich nimmt, etwas mehr, als das Capital beträgt, zurückgezahlt werden müsse, ist für einen Wucherer anzusehen. Hingegen Der, welcher zehn Dukaten bezahlt, damit ihm zu einer andern Zeit eben so viel Maass Korn, Wein oder Oel ausgeantwortet werden soll, darf, wenn auch die erwähnte Waare zur Zeit des abgeschlossenen Geschäftes höher im Preise stand, demungeachtet nicht als Wucherer betrachtet werden, wenn man mit Recht zweifeln konnte, ob jene Waare zur Zahlungszeit mehr oder weniger gelten würde. Durch denselben Zweifel sind auch diejenigen enstchuldigt, welche Tuch, Korn, Wein, Oel oder andere Waaren unter der Bedingung verkaufen, dass man ihnen zu einer bestimmten Zeit einen höhern Preis bezahlen solle, als welcher zur Zeit des abgeschlossenen Kaufes gilt, dafern sie nur jene Waaren zur Zeit des eingegangenen Vertragen [vorkommenden Falles] nicht billiger verkauft hätten.

Titulus XX.

De crimine falsi.

(Vom Verbrechen des Betruges.)

1. *Augustinus (um das J. 420. in Afrika).*

Ein falscher Zeuge ist drei Personen verantwortlich, nämlich Gott, dessen Gegenwart er verläugnet, dem Richter, den er belügt und dem Unschuldigen, den er durch sein falsches Zeugniss in's Unglück bringt. Beide sind schuldig, nämlich sowohl Der, welcher die Wahrheit verhehlt, als Der, welcher eine Unwahrheit sagt, denn Jener will nicht nützen, Dieser aber will schaden.

2. *Lucius III. an den Bischof von Worcester (um das J. 1181. aus Rom nach England).*

Wir loben dich darum, dass du das Urtheil, welches in einem verfälschten Schreiben enthalten war, nicht vollstreckt hast und begehren, du wollest auch andern Schreiben, welche du unter Unserm Namen erhältst, welche Dir aber verdächtig scheinen, keinen Glauben beimessen und den darin enthaltenen Anordnungen keine Folge geben, wohl aber dafür sorgen, dass der Vorzeiger fest gehalten werde.

3. *Urban III. (um das J. 1186. zu Rom).*

Uns hast du zu wissen gethan, dass du gewisse Geistliche, welche das Siegel Philipps, des Königs von Frankreich, nachgemacht, habest in's Gefängniss setzen lassen.

Digitized by Google

(Und weiter unten:) Hierauf verordnen Wir, lieber Bruder! du wollest sie weder verstümmeln, noch überhaupt dergestalt körperlich züchtigen lassen, dass diese Maassregel ihren Tod herbeiführen könnte, sondern ihnen nach schimpflicher Entkleidung vom geistlichen Stande, zum Zeichen ihrer Unthat, ein Merkmal aufdrücken lassen, wodurch sie kenntlich sind, dann aber einen Eid abnehmen, dass sie die Provinz nie wieder betreten wollen und sie hierauf ihres Weges ziehen lassen.

4. *Innocenz III. (um das J. 1212. zu Rom).*

Wir setzen fest und verordnen auf's Strengste, und zwar bei Strafe der Excommunication und der Suspension von Amt und Pfründe, dass Niemand sich unterfangen solle, ein Schreiben, welches vom Apostolischen Stuhle ausgeht, von Jemand Anderem in Empfang zu nehmen, als von Uns selbst, oder aus den Händen derjenigen Personen, welche Wir mit diesem Geschäfte beauftragt haben. Sollte aber Jemand so hoch gestellt sein, dass es ihm zukäme, Unsere Schreiben durch einen Beauftragten in Empfang nehmen zu lassen, so möge er den Letztern, dafern er zulässig ist, entweder an Unsere Canzlei oder an Uns selbst weisen, damit er die Empfangnahme in gehöriger Form bewerkstellige. Wer gegen diese Unsere Verordnung verstösst, soll, wenn er ein Laie ist, mit dem Kirchenbann, ist er aber ein Geistlicher, mit Suspension von Amt und Pfründe bestraft werden. (Und weiter unten:) §. 1. Hiernächst befehlen Wir, dass ihr eine allgemeine, in allen einzelnen Kirchspielen häufig einzuschärfende Verordnung erlassen sollt, nach welcher ein Jeder, der sich im Besitze verfälschter Schreiben befindet, diese innerhalb der nächsten zwanzig Tage entweder vernichte oder versiegele, wenn er der Strafe des Kirchenbannes entgehen wolle. Von gegenwärtigem Gesetze soll, den Augenblick des Todes ausgenommen, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung Niemand dispensiren können und eben so wenig die Lossprechung Dessen, welcher dagegen verstossen hat, gültig sein.

5. *Derselbe an den Erzbischof und die Domherren zu Mailand (um das J. 1212. aus Rom in's Mailändische).*

Damit es euch möglich sei, die verschiedenen Fälschungen, welche mit Unseren Schreiben vorgenommen werden, zu entdecken, so haben Wir für angemessen erachtet, euch durch Gegenwärtiges dieselben zu bezeichnen. Die erste Art der Fälschung besteht darin, dass dem untergeschobenen Briefe eine falsche Bulle [Kapsel mit dem Siegel] angehängt wird, die zweite: dass der Faden aus dem ächten Schreiben ganz heraus, und mittelst eines andern Fadens in den falschen Brief

Digitized by Google

eingezogen wird, die dritte: dass der Faden auf der Seite, auf welcher das Pargament gebrochen ist, um das verfälschte Schreiben einzufügen, zerschnitten und unter diesem Bruche durch einen andern Faden von ähnlichem Stoffe ersetzt worden ist, die vierte: dass vom obern Theile der Bulle das eine Ende des Fadens gleich unter dem Bleie abgeschnitten und mittelst eines gleichen Fadens, welcher das falsche Schreiben zusammenhält, wieder unter das Blei gebracht wird, die fünfte: dass in den mit einer Bulle versehenen Schreiben rücksichtlich des Inhaltes eine kleinen Rasur wahrzunehmen ist, die sechste: dass die Schrift, in welcher die ächte Bulle verfasst war, mit Wasser oder mit Wein gänzlich verlöscht oder verwischt und auf dasselbe Pergament, welches man vorher mit Kalk oder andern künstlichen Hülfsmitteln wieder weiss gemacht hatte, etwas anderes geschrieben worden ist, die siebente: dass mit dem Pergamente, auf welchem die ächte Bulle geschrieben war, nach völliger Verlöschung oder Verwischung der Letztern, ein anderes, ganz dünnes Blatt, welches in derselben Form beschrieben ist, durch sehr festen Leim verbunden wird. Aber auch Diejenigen sprechen Wir von dem Vergehen des Betruges nicht frei, welche, im Widerspruch mit Unserer Verordnung, wissentlich die von Uns ausgehenden Schreiben nicht von Uns selbst, oder aus den Händen Dessen empfangen, welcher mit Ausantwortung jener Schreiben beauftragt ist. Dasselbe gilt von Denen, welche, schlauer Weise, zu den ächten Bullen falsche Schreiben legen, damit die Letztern zugleich mit Jenen versiegelt werden sollen. Die beiden letztern Arten des Betruges können aber freilich nicht so leicht entdeckt werden, wenn sich nicht entweder aus der Redeform, oder aus den Schriftzügen oder aus der Beschaffenheit des Pergamentes die Fälschung erkennen lässt. Im Uebrigen wird ein aufmerksamer Beobachter theils in der Art, wie der Faden gezogen ist, theils durch Vergleichung der Handschrift, theils auch daraus eine Fälschung abnehmen können, dass das betreffende Schreiben zerknittert oder bestossen ist, besonders, wenn das Pergament nicht gleich, sondern an dem einen Orte mehr erhaben, an dem andern mehr niedergedrückt ist.

6. *Derselbe an den Bischof von Attinacum (um das J. 1212. zu Rom).*

Nachdem Wir das Schreiben, welches dir unter Unserm Namen übergeben worden ist, genauer in Augenschein genommen haben, sind Wir theils durch den Inhalt, theils durch die Redeform von der Unächtheit desselben überzeugt worden, und es hat Uns Wunder genommen, dass du wirklich geglaubt hast, es könne von Uns ausgegangen sein, da du doch wissen musst, dass der Apostolische Stuhl bei Ausfertigung seiner

Digitized by Google

Schreiben die Gewohnheit beobachtet, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe: Brüder, alle übrigen Personen aber, sie mögen nun Könige, Fürsten, oder irgend eines andern Standes sein: Söhne zu nennen. Und wenn Wir unsere Schreiben nur an eine Person richten, so sprechen Wir nie in der Mehrheit, wie Ihr oder Euer und fügen überhaupt Unseren Schreiben nichts Derartiges bei. Aber in jenem unächten Briefe, welcher dir übergeben worden ist, wurdest du ein in Christo geliebter Sohn genannt, da du dich überzeugen kannst, dass du in einem unlängst an dich gesendeten Schreiben von Uns mit den Worten „ehrwürdiger Bruder" angeredet worden bist. Sieh dir daher die Apostolischen Schreiben genau an, ob sie nach Inhalt und Redeform, in Rücksicht auf Faden und Pergament sich als solche bewähren, damit du nicht falsche für ächte halten mögest und so umgekehrt.

7. *Derselbe* (*im J.* 1212. *zu Rom*).

Auf einstimmigen Rath Unserer Amtsbrüder haben Wir beschlossen, dass Die, welche sich der vom Apostolischen Stuhle ausgegangenen Schreiben bedienen wollen, Letztere vorerst genau prüfen sollen, weil, wenn sie später behaupten wollten, dass sie, ohne ihr Wissen, verfälschte Briefe geltend gemacht hätten, ihre Reue zu spät kommen und sie von den unten erwähnten Strafen nicht befreien würde. Wir setzen nämlich fest, dass alle Die, welche sich entweder selbst, oder durch Andere, eine Fälschung Unserer Schreiben zu Schulden bringen, sammt ihren Gönnern und Beschützern, dem Bannfluch der Kirche verfallen und verordnen, dass Geistliche, welche dieses Verbrechens überwiesen worden sind, ihrer Aemter und Pfründen gänzlich und für immer entsetzt werden sollen, dergestalt, dass, wenn sie selbst die Fälschung vorgenommen haben, sie nicht nur durch den geistlichen Richter ihres Standes auf schimpfliche Weise zu entkleiden, sondern auch der weltlichen Obrigkeit zum Zwecke der an ihnen zu vollstreckenden, gesetzlichen Strafe zu überliefern sind. Dieser letztern Strafe sind natürlich auch die jenes Verbrechens überwiesenen Laien unterworfen. Wer sich aber unter Unserem Namen falscher Schreiben bedient, soll, wenn er ein Geistlicher ist, seines Amtes und seiner Pfründe entsetzt sein, wenn er aber ein Laie ist, so lange mit dem Kirchenbanne belegt werden, bis er sich einer angemessenen Busse unterzogen hat, obwohl im letztern, wie im erstern Falle die böse Absicht strenger, als die Fahrlässigkeit bestraft werden muss, was Wir auch in Hinsicht auf Diejenigen beachtet wissen wollen, welche sich verfälschte Schreiben verschafft haben.

Digitized by Google

8. *Derselbe* (*um das J.* 1212. *zu Rom*).

Wir begehren, lieber Bruder! du wollest, dafern das Schreiben des Apostolischen Stuhles, in welchem eine Fälschung entdeckt worden ist, bloss in einer Process-Sache erlassen worden war und der Inhaber, nachdem er es für falsch erkannt, sich desselben nicht weiter bedient hat, den Letztern in sein Amt und seine Pfründe wieder einsetzen, auch in dieser Beziehung nicht weiter belästigen, da es sich nicht voraussetzen lässt, dass sich Jemand wegen eines Rescriptes der erwähnten Art, welches doch leicht auszuwirken ist, eine Fälschung zu Schulden bringen sollte.

9. *Derselbe* (*im J.* 1212. *zu Rom*).

Nachdem Wir das Schreiben, welches eine Fälschung enthalten sollte, genau untersucht haben, so ist Uns kein Zeichen oder Verdacht derselben aufgestossen, denn die Rasur einiger weniger Buchstaben konnte doch unmöglich bei einem klugen Manne Zweifel erregen. Wenn ihr aber davon überzeugt seid, dass der bewusste R. sich bei Verlust seiner Klagsache anheischig gemacht hat, die mit jenem Schreiben vorgenommene Fälschung zu beweisen, so habt ihr Demselben in Bezug auf das von ihm in Anspruch genommene Kirchenamt Stillschweigen aufzuerlegen, da es einem Jeden vollkommen frei steht, seinem Rechte zu entsagen.

Titulus XXI.

De sortilegiis.

(*Vom Wahrsagen.*)

1. *Aus dem Poenitentiale des Theodorus.*

Aus Tafeln oder Büchern oder andern Gegenständen dieser Art darf man nicht sein künftiges Schicksal lesen wollen und Niemand soll sich unterfangen, dergleichen Prophezeiungen in irgend einer Weise Glauben beizumessen. Wer gegen dieses Gesetz verstösst, soll vierzig Tage lang Busse thun.

2. *Alexander III. an den Patriarchen von Aquileja* (*um das J.* 1180. *aus Rom nach Istrien*).

Aus dem Inhalte deines Schreibens haben Wir ersehen, dass der Priester V. sich mit einem verworfenen Menschen an einen geheimen Ort begeben und zwar nicht die Absicht gehabt hat, den Teufel zu citiren, wohl aber mit Hülfe eines Instrumentes, dessen sich die Sternseher bedienen, zu erfor-

schen, wo das seiner Kirche entwendete Gut verborgen sei. Obschon nun der erwähnte Priester vorstellt, dass er diesen Schritt in guter Meinung und in seiner Einfalt gethan, so hat er sich doch dadurch ein schweres Verbrechen und eine grosse Sünde zu Schulden gebracht. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest ihm zur Strafe seines Vergehens die Busse auflegen, dass er ein Jahr lang, oder wenn du es für angemessen findest, noch länger, sich dem Dienste des Altares gänzlich entziehe, dann aber gestatten, dass er fernerhin sein priesterliches Amt ungestört verwalte.

3. *Honorius III. an das Domcapitel zu Lugo (um das J. 1220. aus Rom nach Spanien).*

Nachdem euere Kirche ihren Bischof verloren hatte, so kamt ihr zusammen, um über die Wahl seines Nachfolgers zu berathschlagen und wähltet durch das Loos Einen aus euerer Mitte, welcher wieder in euerem Namen drei Personen ernannte, die, statt aller Wahlberechtigten, der Kirche zu Lugo ihren Bischof geben sollten. Zweie derselben wählten den Dritten, nämlich den Magister R., was ihnen, nach der von euch ausgestellten Vollmacht allerdings frei stand. Nachdem nun euere Beauftragten in dieser Angelegenheit vor Uns erschienen sind, und Wir das von euch eingeschlagene Verfahren geprüft haben, so wollen Wir euch zwar nicht bergen, dass das Letztere keinesweges tadellos war, sondern eine ernste Zurechtweisung verdient, weil der Ausgang der Sache von einem Loose abhängig gemacht wurde, (und weiter unten:) wollen aber demungeachtet die getroffene Wahl geschehen lassen und in Gnaden bestätigen, obwohl Wir hiermit den Gebrauch des Looses bei Prälaten-Wahlen für alle Zukunft aufs Strengste verbieten.

Titulus XXII.

De collusione detegenda.

(Dass man heimliche Verabredungen streitender Partheien zu entdecken suchen müsse.)

1. *Gregor [I.] an die sämmtlichen Bischöfe von Corinth (um das J. 600. zu Rom).*

Da die Abscheulichkeit des Uns angezeigten Verbrechens Uns gebietet, Das, was zu Unserer Kenntniss gelangt ist, keinesweges zu verschweigen, besonders da ihr zu bemerken gebt, dass Ankläger und Angeklagter mit einander einig geworden wären, so muss diese Sache ganz genau untersucht werden,

Digitized by Google

damit man erforschen könne, ob sich die Partheien aus christlicher Liebe, oder des Gewinnes halber versöhnt haben.

2. *Derselbe (um das J. 600. zu Rom).*

Die Verbrechen, welche ihm einmal zu Ohren gekommen waren, liess Gregor nie ununtersucht, wenn sich auch der Angeklagte mit dem Ankläger bereits verständigt hatte.

3. *Alexander III. an den Bischof von Norwich (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Uns ist zu Ohren gekommen, es habe die Hinterlist der Geistlichen dergestalt überhand genommen, dass sie nicht selten in Hinsicht auf die Pfründen, in deren Besitze sie sich befinden, mit einander heimliche Verabredungen treffen, in deren Folge sie es so anzustellen wissen, dass sie wegen ihrer Pfründen von Andern in rechtlichen Anspruch genommen werden, später aber, um scheinbar dem Rechte zu genügen und doch auch in Ruhe ihre Pfründen besitzen zu können, ihren Gegnern, unter dem Deckmantel eines Vergleiches, eine jährliche Rente von ihren Pfründen auszahlen, aber nach dem Tode derselben auf diejenigen Pfründen, auf welche die Verabredung zielte, Anspruch erheben. Hiernach ertheilen Wir dir den Befehl, dass, wenn du im Wege Rechtens zu der Ueberzeugung gelangt bist, es hätten Einige von den deiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Geistlichen sich einen solchen Betrug zu Schulden gebracht, du nicht verfehlen mögest, sie derjenigen Pfründen, in Bezug auf welche sie sich heimlich verabredet hatten, auf alle Zeiten für verlustig zu erklären. Denn es würde unverantwortlich sein, wenn ihnen die Hinterlist und der Betrug, welchen sie solchergestalt, sowohl gegen dich, als gegen Andere ausgeübt haben, nicht zum Nachtheil und Ungemach ausschlagen sollte.

4. *Gregor IX. an den Erzbischof von Bara und den Bruder Joseph, Mönch zu Florenz (um das J. 1236. aus Rom nach Apulien).*

Gegen den Erzbischof von Acherontia hat sich ein widriges Gerücht so sehr verbreitet und befestigt, dass Wir dasselbe, ohne Aergerniss zu geben, nicht länger mit Stillschweigen übergehen, noch auch überhaupt ohne Gefahr dulden können. (Und weiter unten:) Obwohl nun aber der Apostolische Stuhl, durch solche Nachreden bewogen, zur Untersuchung einiger jenem Erzbischof beigemessenen Verbrechen Auftrag gegeben hat, so sind doch die Letztern theils durch manche Ausflüchte des Erzbischofs, theils weil, dem Vernehmen nach, Derselbe sich mit den Untersuchungs- und Vernehmungsrichtern einverstanden, theils endlich, weil sowohl diese Richter, als

Digitized by Google

die aufgeführten Zeugen bestochen worden waren, bis jetzt unbestraft geblieben, ja, der Erzbischof hat sich nicht entblödet, noch Schlimmeres zu begehen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, dafern sich jenes gegenseitige Einverständniss und die Bestechung wirklich bestätigen, die frühern Vergehen des Erzbischofs von Grund aus neu untersuchen, widrigenfalls aber nur auf die später angezeigten euer Augenmerk richten.

Titulus XXIII.

De delictis puerorum.

(*Von den Verbrechen unerwachsener Personen.*)

1. *Gregor* [*I.*] (*um das J.* 600.).

Den aufwachsenden Knaben wollen manche nicht eher ein Vergehen zugerechnet wissen, als bis Dieselben mündig geworden sind, nämlich das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben. Diess würden Wir allerdings für wahr anerkennen, wenn es keine andern Verbrechen gäbe, als die, welche mit den Gesetzen bestraft werden. Wer getraut sich aber zu behaupten, dass Diebstahl, Betrug und Meineid keine Sünden wären? Aber gerade von diesen Vergehen ist das Knabenalter voll, obwohl dieselben hier nicht so hart, als an den Volljährigen bestraft werden dürfen.

2. *Alexander III. an den Bischof von Hermonia (um das J.* 1170. *zu Rom).*

Aus der Anzeige des H. haben Wir ersehen, dass, als sein Sohn, der zehnjährige N., mit andern Knaben Pfeile schoss, ein Enkel desselben H. von einem solchen durchbohrt und getödtet wurde, was eben durch jenen N. während des erwähntes Spieles bewirkt worden sein soll. Deshalb forderte der Abt zum heil. Remigius von dem H., nach der in jener Gegend geltenden Gewohnheit, hundert Dukaten mit aller Strenge ein. (Und weiter unten:) Weil man aber bei Kindern Dasjenige unbestraft zu lassen pflegt, was bei Erwachsenen nach der Vorschrift der Gesetze allerdings eine strenge Ahndung erheischen würde, so begehren Wir, du wollest, dafern es sich bestätigt, dass der Sohn des gedachten H. zur Zeit des von ihm begangenen Verbrechens noch im zehnten Jahre stand, den oben erwähnten Abt anhalten und ermahnen, dass er jene hundert Dukaten von dem H. nicht weiter verlange, da ihm in diesem Falle das berührte Gewohnheitsreicht nicht

Digitized by Google

zur Seite steht und er in diesem Verhältnisse überhaupt kein Strafrecht gegen denselben ausüben kann.

Titulus XXIV.

De clerico venatore.

(*Von dem Geistlichen, welcher auf die Jagd geht.*)

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Orleans (in Frankreich).*

Einem Bischof, Priester oder Diaconus ziemt es nicht, Hunde, Falken oder andern Jagdbedarf zu halten. Sollte nun eine dieser Personen bei diesem Vergnügen öfters betroffen worden sein, so ist sie, als Bischof drei, als Priester zwei Monate lang vom Abendmahle, als Diaconus aber gänzlich vom Amte zu entfernen.

2. *Aus derselben Kirchenversammlung (in Frankreich).*

Allen Dienern Gottes untersagen Wir hiermit die Jagd und das Herumschweifen im Walde mit Hunden, verbieten ihnen auch, Habichte oder Falken zu halten.

Titulus XXV.

De clerico percussore.

(*Von demjenigen Geistlichen, welcher als Schläger betroffen wird.*)

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde (in Frankreich).*

Wenn ein Geistlicher, welcher die (heilige) Weihe empfangen hat, als Schläger betroffen wird, so soll er zuvörderst wegen dieses Ungebührnisses bedeutet, dafern er sich aber nicht bessert, abgesetzt werden.

2. *Gregor [I.] an den Bischof von Tarent (um das J. 600. aus Rom nach Apulien).*

Du hast, ganz im Widerspruche mit deiner priesterlichen Weihe, ein Frauenzimmer wegen ihres Vergehens grausam züchtigen lassen. Wenn Wir nun auch nicht der Meinung sind, dass dieses Frauenzimmer, welches nach acht Monaten mit Tode abgegangen ist, an jenen Misshandlungen gestorben sei, so verordnen Wir dennoch, dass du, wegen völliger Verlängnung deiner geistlichen Weihe, dich zwei Monate lang des Lesens der Messe enthalten sollst.

Digitized by Google

3. *Alexander III. an den Bischof von Lucca (um das J. 1180. aus Rom nach Toscana).*

Der Ueberbringer dieses versichert, dass er sich bei einer Schlägerei, jedoch auf Seiten Derjenigen befunden habe, welche bloss die Gewalt hätten abtreiben wollen, und dass er bei dieser Gelegenheit allerdings Steine geworfen habe, ohne jedoch Jemanden zu treffen. Da nun aber, dem Vernehmen nach, bei jener Rauferei einige Personen von der Gegenpartei getödtet worden sind, so befehlen Wir, dass der Ueberbringer sich zwei Jahre lang der Feier des Messopfers enthalte, gestatten jedoch, dass er nach Ablauf dieser Zeit, dafern ihm kein anderes Bedenken entgegen steht, wiederum zur Verwaltung seines Amtes gelassen werde.

4. *Cölestin III. (um das J. 1195. zu Rom).*

Als der Acoluthus P., um sich gegen Räuber zu vertheidigen, gleich anderen Personen, zu den Waffen gegriffen hatte, so wurden dreie im Handgemenge tödtlich verwundet, ohne dass jedoch der erwähnte P. durch Rath oder That die Schuld jener Morde auf sich geladen hätte. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass der gedachte Acoluthus, weil er nach deiner Versicherung zu einem moralischeren Lebenswandel zurückgekehrt ist, zur Weihe eines Subdiaconus befördert werden und den Dienst am Altare versehen möge.

Titulus XXVI.

De maledicis.

(*Von Lästerern.*)

1. *Cölestin III. (um das J. 1190. zu Rom).*

Nachdem du Uns schriftlich angezeigt hast, dass der Geistliche J. vor einer ganzen Versammlung Worte gesprochen hat, welche auf Herabsetzung Unseres Amtes und Unserer Verwaltung gerichtet waren, so mögest du seine Verwegenheit dergestalt bestrafen, dass dadurch in Zukunft Andere abgeschreckt werden, gegen die Römische Kirche solche Reden zu führen.

2. *Gregor IX. (um das J. 1236. zu Rom).*

Wir verordnen hiermit, dass, wenn Jemand gegen Gott oder einen Seiner Heiligen, besonders gegen die heilige Jungfrau, seine Zunge öffentlich in Lästerungen ergehen lässt, er von seinem Bischof mit folgender Strafe belegt werden

soll, dass er nämlich sieben Sonntage hinter einander öffentlich vor den Thüren der Kirche, während darin Messe gelesen wird, stehen, auch am siebenten Sonntage weder Mantel noch Schuhe, aber eine Geissel um den Hals tragen und an den vorhergehenden sechs Sonntagen mit Wasser und Brot fasten soll, ohne die Kirche während dieser Zeit jemals zu betreten. An jedem dieser Sonntage soll er auch, wenn er es vermag drei, ausserdem aber zwei Arme oder wenigstens einen speisen. Sollte er aber auch Dieses nicht im Stande sein, so ist dieser Theil der Busse in eine andere Strafe zu verwandeln, nicht minder ihm, wenn er sich der ihm aufgelegten nicht unterziehen will, der Eintritt in die Kirche für immer zu versagen, so wie er auch nach seinem Tode kein christliches Begräbniss erhalten kann. Ueberdem soll er auch noch von der weltlichen Obrigkeit, welche, da nöthig, den Beistand des Ortsbischofs in Anspruch nehmen kann, mit einer Geldstrafe belegt werden, die, wenn er vermögend ist, vierzig Dukaten, in gangbarer Münze, ausserdem aber dreissig, zwanzig oder doch in jedem Falle wenigstens fünfe betragen muss, ohne dass hier irgend eine Nachsicht Statt finden darf. Diese Verordnung soll auch unter die übrigen Gemeinde-Statuten aufgenommen werden.

Titulus XXVII.

De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante.

(*Von dem excommunicirten, abgesetzten oder mit dem Interdicte belegten Geistlichen, welcher dennoch sein Amt verwaltet.*)

1. *Aus einem Apostolischen Canon (im J. 261.).*

Derjenige Bischof, Priester oder Diaconus, welcher wegen eines Verbrechens im Wege Rechtens abgesetzt worden ist, aber sich dennoch die Verwaltung des ihm früher anvertrauten Amtes anmaasst, soll von der Gemeinschaft der Kirche gänzlich ausgeschlossen sein.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Antiochien in Syrien.*

Wenn ein Priester oder anderer Geistlicher seines Standes entkleidet oder wegen gewisser Verbrechen von seinem Amte suspendirt worden ist und sich aus Ueberhebung und Verwegenheit demungeachtet die Verwaltung des ihm entzogenen Amtes angemaasst hat, dann aber, trotz der Anmahnung seines Bischofs, hartnäckig dabei verblieben ist, so soll er unbedingt excommunicirt sein, auch Jeder, der mit ihm Gemein-

Digitized by Google

schaft hält, derselben Strafe unterliegen. Das Letztere soll auch in Hinsicht auf excommunicirte Geistliche, Laien und Frauenzimmer gelten. Wenn Jemand gegen vorliegende Verordnung gehandelt und der Bischof sich vergebens bemüht hat, ihn auf den rechten Weg zu bringen, so soll er auf Befehl des Königs, welchen die Kirche zu diesem Zwecke angehen muss, des Landes verwiesen werden.

3. *Alexander III. an den Bischof von London (um das J.* 1180. *aus Rom nach England).*

Diejenigen Geistlichen, welche entweder von ihren eignen, oder auch von fremden Bischöfen, auf Befehl des Apostolischen Stuhles mit dem Interdicte belegt, oder excommunicirt worden sind, aber, vor ihrer Lossprechung, ihr Amt wieder verwaltet haben, sollen, wenn sie nicht auf die ihnen gegebene Warnung davon abstehen, zur Strafe ihrer Verwegenheit für immer abgesetzt werden.

4. *Derselbe an den Erzbischof von Toledo (um das J.* 1180. *aus Rom nach Spanien).*

Die Ueberbringer dieses haben Uns gestanden, dass sowohl sie selbst, als viele Andere, trotz dem Interdicte und dem Kirchenbanne, mit welchem sie belegt gewesen wären, sich unterfangen hätten, ihre heiligen Aemter nach wie vor zu verwalten. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, lieber Bruder! du wollest, wenn bloss vierzig oder weniger Personen dieses Verbrechen begangen haben, sie sämmtlich und für alle Zeiten ihrer Priesterämter entsetzen, dahingegen, wenn du wahrnehmen solltest, dass eine grosse Menge sich dieses Verbrechen zu Schulden gebracht habe, nur Diejenigen, welche zu dem Letztern besondere Veranlassung gegeben haben, mit unbedingter Absetzung bestrafen, die Uebrigen aber, welchn sich nicht so weit vergessen haben, bloss eine Zeit long von ihren Aemtern suspendiren, Alle aber nach der dir von Gott verliehenen Umsicht mit einer angemessenen Busse belegen.

c. 7. Innocenz III. an den Dechanten und Prior zu Cöln (um das J. 1213. *aus Rom nach Deutschland).*

Auf euere Anfrage erwidern Wir, dass, weil mit den Excommunicirten Niemand Gemeinschaft halten soll, auch den Geistlichen, welche im Kirchenbanne liegen, geistliche Pfründen nicht verliehen werden dürfen und, dass Dieselben, wenn diess dennoch geschehen wäre, die verliehenen Pfründen nicht behalten dürfen, weil sie nicht auf rechtlichem Wege dazu gelangt sind, es müsste ihnen denn mitleidiger Weise Dispen-

Digitized by Google

sation ertheilt werden. Diejenigen aber, welche wissentlich solchen Personen jene Pfründen verliehen haben, sollen, damit sie in derselben Art bestraft werden, in welcher sie sich vergangen haben, vom Verleihungsrechte so lange ausgeschlossen sein, bis sie sich durch eine angemessene Busse jenes Rechtes wieder würdig machen. Hiernächst habt ihr auch angefragt, mit welcher Strafe diejenigen Geistlichen, Mönche, oder Nonnen in den Conventual-Kirchen, belegt werden sollen, welche sich unterfangen haben, trotz dem auf ihre Orte gelegten Interdicte die heiligen Handlungen vorzunehmen und sich nicht entblöden, diess noch gegenwärtig zu thun, obwohl sie dieserhalb bereits mit dem Kirchenbanne belegt worden sind. Hierauf erwidern Wir kürzlich, dass die Geistlichen, welche sich solches unterfangen, ihrer Kirchenämter entsetzt, die Mönche und Nonnen aber zum Zwecke der zu übernehmenden Busse in Klöster von strengerer Regel gebracht werden müssen.

c. 9. *Gregor IX. an den J. und den J., Domherren zu Prag (um das J. 1232. aus Rom nach Böhmen).*

Weil ihr von der über euch erkannten Suspension keine Wissenschaft hattet, so seid ihr wegen des Vergehens, in dieser euerer Strafzeit heilige Handlungen vorgenommen zu haben, sattsam entschuldigt. Und sollte vielleicht euer Irrthum so gröblich und unverzeihlich sein, dass ihr deshalb die Gnade der Dispensation in Anspruch nehmen müsstet, so wollen Wir euch die letztere in Apostolischer Milde hiermit angedeihen lassen.

10. *Derselbe (um das J. 1237.).*

Wenn Jemand, welcher mit der Sacraments-Sperre belegt ist, sich unterfängt, die heiligen Handlungen vorzunehmen, so bringt er sich zwar ein schweres Verbrechen zu Schulden, wird aber doch dadurch nicht unfähig, die mit seiner geistlichen Weihe verbundenen Pflichten zu erfüllen, oder an einer Prälatenwahl Theil zu nehmen, oder die ihm zustehende, geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Wenn aber ein Solcher selbst wissentlich zum Prälaten erwählt worden ist, so ist diese Wahl deswegen zu cassiren, weil Derselbe zu Ausspendung Dessen auserschen wird, was er, nach Verordnung der heil. Väter selbst nicht empfangen darf. Es sündigt daher Jeder, welcher in dieser Lage die kirchlichen Sacramente ausspendet, aber die Letztern verlieren, obwohl sie von ihm ertheilt worden sind, doch keinesweges ihre Kraft, da er zwar von dem Empfange der Sacramente, keinesweges aber von der Ertheilung derselben ausgeschlossen worden ist. Doch wird hierbei vorausgesetzt, dass er sich nicht zur Verhöhnung

Digitized by Google

der Kirchengesetze und gegen das Verbot seines Oberen, hartnäckiger Weise in Gemeinschaft mit excommunicirten Personen eingelassen hat, in welchem Falle ihn der Bannfluch der Kirche treffen würde.

Titulus XXVIII.

De clerico non ordinato ministrante.

(*Von Dem, welcher, ohne die geistliche Weihe empfangen zu haben, heilige Handlungen vornimmt.*)

1. *Der Papst Hormisda (um das J. 520. zu Rom).*

Wenn Jemand getauft, oder eine andere heilige Handlung vorgenommen hat, ohne die geistliche Weihe empfangen zu haben, so soll er wegen dieser Verwegenheit von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und niemals zur geistlichen Weihe befördert werden.

2. *Urban III. an den Bischof von Köppingen (um das J. 1186. aus Rom nach Deutschland).*

Aus deinem Schreiben, lieber Bruder! haben Wir ersehen, dass der Diaconus J., welchem du die Priesterweihe nicht ertheilt hast, so frech gewesen ist, Messe zu lesen. (Und weiter unten:) Auf deine Anfrage erwidern Wir, dass derselbe nicht nur nicht zum Priesteramte befördert werden darf, sondern auch zwei oder drei Jahre lang, jenachdem du es für angemessen erachtest, von seinem Diaconate suspendirt bleiben soll. Hinsichtlich seiner Pfründe aber magst du Gnade für Recht ergehen lassen, damit er nicht seines Unterhaltes beraubt und dadurch genöthigt werde, sich mit weltlichen Geschäften zu befassen. Um ihm aber dieses Mitleid um so sicherer gewähren zu können, wirst du nicht verfehlen, ein wachsames Auge auf die von ihm zu übernehmende Busse zu haben. Endlich aber würde es ihm am heilsamsten sein, wenn er in einen Orden träte.

Titulus XXIX.

De clerico per saltum promoto.

(*Von dem Geistlichen, welcher eine Weihe übersprungen hat.*)

1. [*vn.*] *Innocenz III. an den Bischof von Bologna (um das J. 1213. aus Rom für Italien).*

Dein Schreiben war des Inhaltes, dass, mehreren dir gemachten Mittheilungen zu Folge, der Priester P., ohne vorher

Digitized by Google

die Weihe des Diaconus empfangen zu haben, zu seinem Priesteramte befördert worden ist. Auch hat er dir vertraulicher Weise selbst gestanden, dass er nicht bestimmt wisse, ob sich die Sache wirklich so verhalte, dass er aber allerdings einigen rechtschaffenen Männern, mit welchen er Umgang pflege, und welche dieselbe Versicherung gegeben hätten, Glauben schenken müsse, zumal da er zu der Zeit, als er die niedern Weihen empfangen, noch unmündig gewesen sei. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest dem P., wegen dieser Fahrlässigkeit, eine angemessene Busse auflegen und, nach Beendigung derselben, die Weihe eines Diaconus ertheilen, da man Dasjenige nicht als eine Wiederholung betrachten kann, was noch gar nicht geschehen ist, endlich aber gestatten, dass er nach wie vor sein Priesteramt verwalte.

Titulus XXX.

De eo, qui furtive ordinem suscepit.

(*Von Dem, welcher sich die geistliche Weihe hinterlistiger Weise zu verschaffen gewusst hat.*)

1. *Alexander III. an den Bischof von Langres (um das J. 1180. aus Rom nach Frankreich).*

Vor Uns ist P. erschienen und hat Uns gestanden, dass er die Weihe eines Diaconus auf hinterlistige Weise erworben habe. Hierauf erwidern Wir, lieber Bruder! du wollest, dafern diess nicht von dir oder einem deiner Archidiaconen oder dir untergebener Prälaten unter Androhung des Bannfluches bereits verboten worden ist, ihm, nach Auflegung einer angemessenen Busse, und, wenn kein anderes Hinderniss entgegensteht und du es für gut befindest, Dispensation ertheilen. Sollte aber die erwähnte Androhung des Bannfluches bereits geschehen sein, so hast du ihn zu ermahnen, dass er sich in irgend einem Kloster oder Regular-Domcapitel einkleiden lasse, von wo aus du ihn, wenn er sich eine Zeit lang als Ordensmitglied löblich verhalten hat, mitleidiger Weise weiter befördern kannst. Auf einem andern Wege gestatten Wir es aber schlechterdings nicht, dass er zum Priesteramte befördert werde.

2. *Cölestin III. (um das J. 1195. zu Rom).*

Nachdem H., der Ueberbringer dieses, wie er Uns mittelst einer an Uns gerichteten Frage vorgetragen, sich seiner Ordination halber zu dir verfügt hatte, so sind ihm, nach der in deinem Lande eingeführten Sitte, die vier niedern Or-

Digitized by Google

den von dir ertheilt worden, er aber hat sich, hiermit noch nicht zufrieden, freventlicher Weise, annoch die Weihe des Subdiaconus zu verschaffen gewusst. Da sich nun der genannte Geistliche hierdurch ein schweres Verbrechen zu Schulden gebracht hat, so begehren Wir, du wollest ihm bloss die Ausübung derjenigen, heiligen Handlungen gestatten, welche mit den vier niederen Weihen verknüpft sind. Sollte er aber in ein Kloster eintreten und daselbst einen untadelhaften Lebenswandel führen und reine Sitten an den Tag legen, so mag ihm der Abt, wenn er es für gut befindet, dispensationsweise auch die höhern Weihen ertheilen.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Uns ist vorgetragen worden, dass der Geistliche G. und noch zwei andere Personen aus deiner Diöces zu dem vormaligen Bischof von Sagunt gekommen waren, um von diesem die geistlichen Weihen zu erhalten. Obwohl aber der erwähnte Bischof bei Strafe der Excommunication den Befehl erlassen hatte, dass sich nicht etwa Jemand zwei Weihen auf einmal ertheilen lassen sollte, so wussten sich doch jene Geistliche hinterlistiger Weise die Weihe des Subdiaconus und des Diaconus zugleich zu verschaffen. (Und weiter unten:) Auf deine desfallsige Anfrage geben Wir nun den Bescheid, dass nach strengem Rechte die so Ordinirten die mit ihren Weihen verknüpften Amtshandlungen keinesweges vornehmen dürfen, dass es dir aber, dafern sie sich entschliessen können, in irgend einen Orden einzutreten und eine nach deinem Ermessen aufzulegende Busse zu übernehmen, auch als Ordensmitglieder ein löbliches Verhalten an den Tag legen, unbenommen bleibt, sie nach Ablauf einiger Zeit in Unserm Namen zu dispensiren, damit sie sich dann auch der Ausübung ihrer heil. Weihen erfreuen mögen.

Titulus XXXI.

De excessibus praelatorum et subditorum.

(*Von den Vergehen der Vorgesetzten und Untergebenen.*)

1. *Alexander III.* (*um das J.* 1170. *zu Rom*).

Da ihr die euch untergebenen Priester, gleich Söhnen oder Brüdern, mit Wohlwollen und christlicher Liebe umfassen müsst, so dürfet ihr euch auch nicht unterfangen, Steuern und Abgaben, welche sie nicht schuldig sind, von ihnen zu erheben, oder sie sonst widerrechtlicher Weise zu belästigen, unehrerbietig zu behandeln, ohne die Beistimmung des Domcapitels

Digitized by Google

zu suspendiren oder ihre Kirchen mit dem Interdicte zu belegen. Eben so wenig aber ist es euch gestattet, ihnen nachzusehen, dass einer von ihnen zwei Kirchenämter bekleide, deren eines zu ihrem Unterhalte schon ausreichend wäre, und endlich dürft ihr auch keinen derselben, ohne Urthel und Recht, excommuniciren. Uebrigens haltet euch versichert, dass, wenn dergleichen Gerüchte wiederum zu Unsern Ohren gelangen, Wir euch für so schwere Vergehen dergestalt bestrafen werden, dass dadurch Andere von ähnlichem Unterfangen gewiss abgeschreckt werden.

c. 4. *Derselbe in der* [3*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1179. *zu Rom*).

Wer sich fleischliche Verbrechen zu Schulden bringt, welche gegen die Natur sind, und wegen welcher der Zorn Gottes über die Söhne des Unglaubens gekommen ist und fünf Städte mit Feuer verheert hat, soll im Falle des vollständigen Beweises, wenn er ein Geistlicher ist, seines Standes entkleidet, oder zum Zwecke der Busse in ein Kloster gebracht, wenn er aber ein Laie ist, excommunicirt und von der Gemeinschaft der Gläubigen gänzlich ausgeschlossen werden.

5. *Derselbe* (*um das J.* 1172. *zu Rom*).

Wenn Bischöfe von Aebten, abgesehen von dem ihnen schuldigen Gehorsam, etwas verlangen, was gegen die Freiheiten des Ordens verstösst, welche dem Letztern von Unsern Vorgängern und von Uns selbst ertheilt worden sind, so soll es den Aebten frei stehen, die geforderte Leistung im Namen des Apostolischen Stuhles zu verweigern.

c. 9. *Innocenz III. an den Erzpriester zum heil. Andreas von Pallis* (*um das J.* 1214. *zu Rom*).

Dass ein Geistlicher, welcher sich eines von ihm begangenen Verbrechens rühmt, sich schwer vergeht, wird kein Verständiger läugnen. Uns ist nämlich zu Ohren gekommen, dass, nachdem ein gewisser R. die P., seine Tochter, einem gewissen J. zur Frau gegeben hatte, ein Diaconus, Namens P., sich erfrechte, öffentlich zu äussern, dass er mit dem erwähnten Frauenzimmer in fleischlicher Verbindung gestanden habe, worauf denn der Mann, obwohl die Ehe bereits vollzogen war, seine Frau verstiess. Hierauf begehren Wir, du wollest, ohne dich durch Appelliren irren zu lassen, sofort den erwähnten Geistlichen von Amt und Pfründe suspendiren, den Ehemann aber anhalten, dass er seine Frau wieder zu sich nehme und ihr, wie es sich gebührt, die eheliche Pflicht erfülle.

Digitized by Google

10. *Derselbe an den Bischof von Hippo und an den Abt von Toledo, als Visitatoren der Lombardei (um das J. 1214. aus Rom in die Lombardei).*

Aus euerem Schreiben haben Wir ersehen, dass, nachdem ihr, im Verein mit dem Erzbischof von Pisa, der damals noch Bischof von Vercelli war, in Albiga erschien, um die daselbst befindliche Kirche zu visitiren, der Bischof von Albiga, in Bezug auf mehrere gegen ihn vorgebrachte Anzeigen, mit eignem Munde aussagte, dass auf einem Landgute, welches seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sei, Jemand des Diebstahls beschuldigt worden wäre, dieses Verbrechen aber gänzlich geläugnet und sich erboten hätte, seine Unschuld durch die Probe des glühenden Eisens darzuthun, auf den Fall des verfehlten Beweises aber gehängt zu werden. Nun hatte der erwähnte Bischof von Albiga bei der weltlichen Obrigkeit angefragt, was hier zu thun sei und Letztere den Bescheid gegeben, dass Alles geschehen müsse, was der angebliche Dieb verlange. Hierauf ist im Beisein des Bischofs ein glühendes Eisen herbeigebracht, der angebliche Dieb aber, als er dasselbe berührt hatte, an der Hand verbrannt worden und der Richter, hierüber erschrocken, hat nun wieder den Bischof gefragt, was er von dieser Sache denke. Dieser hat erwidert, weil es ein Verbrechen sein würde, den Dieb so leichten Kaufes davon kommen zu lassen und geäussert, das Volk würde, wenn man Jenen entliesse, über Ungerechtigkeit schreien, dass man ihn für das begangene Verbrechen nicht strafe. Hierauf haben der Bischof und der Richter, sammt einer grossen Volksmenge das Landgut verlassen und der Dieb ist in ihrer Gegenwart gehangen worden. Wegen dieses Vorfalles habt ihr nun den mehrerwähnten Bischof mit einem von euch ausgefertigten Schreiben an den Apostolischen Stuhl gesendet, aber es hat der Bischof schlechterdings gar nichts über diese Sache bei Uns verlauten lassen und eben so wenig haben Wir euer Schreiben zu Gesichte bekommen, obwohl Jener behauptet, dasselbe beim Apostolischen Stuhle eingereicht zu haben, es hat sich vielmehr der Bischof, nachdem der obenerwähnte Erzbischof von Pisa bei Uns erschienen war und Uns den Vorfall genau berichtet hatte, wiederum von Uns entfernt und ist, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht wieder aufzufinden gewesen. Wir aber haben jenen Bischof, da Derselbe nicht nur durch Zulassung der Probe mit glühendem Eisen, sondern auch durch die an dem angeblichen Diebe vollzogene Todesstrafe sich ein schweres Verbrechen zu Schulden gebracht hat, zumal er sowohl dazu Veranlassung gegeben, als auch persönlich dabei gegenwärtig gewesen ist, für unwürdig geachtet, den Dienst des Altares ferner zu versehen, und

Digitized by Google

weil das Bischofsamt ohne diesen Dienst nicht bestehen kann, so begehren Wir, ihr wollet ihm unter den Fuss geben, dass er freiwillig zurücktrete, widrigenfalls aber ihn des Bisthums zu Albiga entsetzen und für dasselbe durch Veranstaltung einer anderweitigen, canonischen Wahl Sorge tragen.

[11. *S. oben Bd. I. p.* 747.]

12. *Derselbe in der* [4*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Uns sind aus sehr verschiedenen Weltgegenden Beschwerden von Bischöfen zugekommen, welche sich über grosse und schwere Umgriffe ihrer Aebte beklagen, dass nämlich die Letztern, ohne sich mit der ihnen zustehenden Gewalt zu begnügen, auch bischöfliche Rechte in Anspruch nehmen und zwar dadurch, dass sie sich mit Untersuchung von Ehestreitigkeiten befassen, öffentliche Bussen auflegen, sogar Ablassbriefe ausstellen und sich andere, ähnliche Ungebührnisse zu Schulden bringen, weshalb nicht selten das Ansehen der Bischöfe, bei vielen Personen herabgesetzt wird. Indem Wir nun in diesem Bezuge theils für die Aufrechterhaltung der bischöflichen Würde, theils aber auch für das Heil der Aebte Sorge tragen, setzen Wir durch gegenwärtige Verordnung fest, dass kein Abt sich fernerhin unterfangen solle, seine Gerechtsame auf die obenerwähnte Art auszudehnen, dafern er nicht Gefahr laufen will, seines Amtes entsetzt zu werden, er müsste sich denn, in dieser Hinsicht, auf besondere Verwilligung oder auf einen andern Rechtsgrund stützen können.

13. *Honorius III. an den P., Pfarrer zur heil. Pudentia, Cardinal-Priester, Unsern Vicar* (*um das J.* 1229. *zu Rom*).

Bei Uns hat Unser geliebter Sohn, der Priester Johannes, beschwerend angebracht, dass die Vorsteher der in seiner Stadt befindlichen Brüderschaft ihm bei Strafe des Interdictes anbefohlen hätten, entweder die Urheber eines begangenen Diebstahls zu nennen, der ihm in der Beichte gestanden worden sei, oder für hinreichende Entschädigung des Bestohlenen einzustehen. Da es aber sehr bedenklich wäre, den erwähnten Priester zur Aussage Dessen, was ihm in der Beichte vertraut worden ist, oder zur Herausgabe von Gütern zu zwingen, die er nicht selbst entwendet hat, so begehren Wir, lieber Bruder! du wollest jene Vorsteher vor dich laden und ihnen, in Erwägung der von dem genannten Priester angebrachten Beschwerde, völliges Stillschweigen auferlegen.

14. *Derselbe an den Probst R. und den Archidiaconus J. zu Soissons (um das J.* 1225. *aus Rom nach Frankreich).*

Uns hat die von Uns in Christo geliebte Tochter, die Aebtissin zu Jouarre, zu wissen gethan, dass die Priester und übrigen Geistlichen der dasigen Kirche, welche zur Diöces von Meaux gehört, bisher kein eignes Siegel geführt, auch überhaupt kein eigentliches Collegium ausgemacht hätten, welches man ein Domcapitel nennen könnte, dass sie sich aber demungeachtet, gegen ihren Willen, die sie doch ihre Vorsteherin und Patronin sei, das Recht anmaassten, ein Siegel zu führen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, lieber Bruder! ihr wollet, dafern sich wirklich Alles so verhält, jenen Priestern und übrigen Geistlichen in Unserem Namen ausdrücklich untersagen, sich ein neues Siegel zuzulegen, oder dafern diess bereits vorhanden ist, desselben zu bedienen.

15. *Derselbe an den Archidiaconus zum heil. Aubertus, den Abt zu Annona und den Probst zu Cambrai (um das J.* 1226. *aus Rom nach Belgien).*

Wir begehren, liebe Brüder! ihr wollet, dafern ihr euch davon überzeugen könnt, dass der bewusste Archidiaconus, trotz dem seinem Bischof geleisteten Gehorsamseide, zu wiederholten Malen geläugnet habe, dass derselbe sein Vorgesetzter sei, oder dass er in rein geistlichen Angelegenheiten vor dem weltlichen Gerichte Zeugniss gegen ihn abgelegt, oder endlich Denjenigen, welcher den Bischof feindlich angegriffen hat, oder den Mitschuldigen dieses Verbrechers oder dessen Bruder und Denen, welche wieder mit dem Letztern einverstanden gewesen sind, Veranlassung oder Rath gegeben habe, den Archidiaconus als ein verderbliches Mitglied für immer von der Kirche zu Amiens entfernen und die von ihm besessenen Pfründen aufs Neue durch Diejenigen vergeben lassen, welchen desfalls die Verleihung derselben zusteht.

16. *Gregor IX. an die sämmtlichen Kirchenprälaten (um das J.* 1235. *zu Rom).*

Obwohl Die, welche Profess geleistet haben, zu ihrem eignen Heile sich selbst verläugnen und es vorziehen, in Armuth Christo zu dienen, welcher selbst arm ist, also Nichts, aber auch Alles zu besitzen, so fehlt es doch nicht an Kirchenprälaten und andern Personen, welche aus unersättlicher Habsucht der Meinung sind, dass ihnen Dasjenige entzogen werde, was jenen heiligen Männern als frommes Opfer dargebracht wird und deshalb die Letztern vielfach beunruhigen. Sie maassen sich nämlich an, Dieselben wider ihren Willen

und im Widerspruche mit der vom Apostolischen Stuhle bestätigten Ordensregel zur Beichte zu ziehen, ihnen Bussen aufzulegen und das heil. Abendmahl zu ertheilen, sie wollen es nicht dulden, dass der Leib Christi in den Bethäusern der erwähnten Männer aufbewahrt werde, sie zwingen die Letztern, dass sie ihre verstorbenen Brüder in ihre Kirchen zum Begräbniss bringen und daselbst die Seelmessen lesen lassen und, dafern sich ein solcher Verstorbener anderswo begraben lassen will, muss das Leichenbegängniss ihren Sprengel berühren, damit ihnen die mit demselben verbundenen, frommen Opfer nicht entgehen. Auch dulden sie nicht, dass Jene ihre eignen Glocken und ihren geweiheten Gottesacker haben und erlauben ihnen sogar nur zu bestimmten Zeiten, die heiligen Handlungen vorzunehmen. Ferner wollen sie in dergleichen Anstalten nur eine bestimmte Anzahl von Brüdern, Geistlichen und Laien dulden, auch den Verbrauch der Wachslichter und übrigen Bedürfnisse nach ihrer Willkühr bestimmen und den Rest der erstern, wenn neue aufgesetzt werden, für sich in Anspruch nehmen. Hiernächst gestatten sie auch nicht, dass die bei Jenen neu angestellten Priester an irgend einem andern Orte, als in ihren Kirchen, ihre erste Messe lesen und halten Dieselben dazu an, dass sie die frommen Opfer, welche sie bei den Messen, die sie an ihren eignen Orten und Altären lesen, empfangen, für sie selbst und zu ihrem Nutzen aufbewahren sollen, ja, sie entblöden sich nicht, sogar Dasjenige für sich in Anspruch zu nehmen, was, während der Priester Messe liest, in dessen Hause aus reiner Frömmigkeit dargebracht wird und wollen, freventlicher Weise, als hergebrachte Opfer auch Das für sich behalten, was, den Priestern allein und ausschliesslich bestimmt, auf die Altardecke oder in die heiligen Bücher gelegt wird. Hierauf verordnen Wir, dass ihr, Alle für Einen, euch vorerwähnter Ungebührnisse gänzlich enthalten und euere Untergebenen, dafern sie sich dabei betreffen lassen, aufs Strengste bestrafen sollt.

17. *Derselbe an die sämmtlichen Kirchenprälaten (um das J. 1236. zu Rom).*

Manche Prälaten und andere Personen nehmen es sich heraus, Männer, welche Profess geleistet haben, namentlich Prediger- und Bettelmönche, deren Orden und Regel bekanntlich vom Apostolischen Stuhle bestätigt worden sind, und welche Christo, der selbst arm ist, in tiefster Armuth dienen, zum Besuche ihrer Synoden anzuhalten, sie ihren Verordnungen zu unterwerfen, ja, ohne sich hiermit zu begnügen, ihnen sogar Versammlungen und Untersuchungen der vorgekommenen Vergehen in ihrer Behausung anzudrohen, auch den Eid

Digitized by Google

der Treue von den Beamten und Dienern Derselben zu verlangen und sie ohne hinreichenden Grund zu Processionen aufzufordern, welche sie innerhalb oder ausserhalb der Stadt halten, nicht minder Die, welche Jenen wohlthun, mit dem Kirchenbanne zu belegen und die frommen Männer selbst mit gleicher Strafe und mit Entsetzung ihrer Stellen zu bedrohen, wenn Dieselben nicht allen oben erwähnten Befehlen Genüge leisten würden. Hiernächst erfrechen sie sich sogar, um jene Brüder, wenn sie in grössere Städte oder Schlösser, wo sie fromm und anständig leben könnten, von den Einwohnern inständigst eingeladen werden, von diesem Schritte abzuhalten, sowohl diese Brüder, als auch Die, welche sie berufen haben, mit dem Kirchenbanne zu belegen. Ferner fordern sie auch die Zehnten von dem Ertrage der Gärten, ja sogar die Einkünfte von den Wohnungen jener Brüder, wie diess in Hinsicht auf die Behausung der Juden geschieht, unter dem Vorwande, dass wenn die Brüder nicht selber daselbst wohnten, doch Andere für die Wohnung einen gewissen Zins bezahlen müssten. Endlich aber maassen sie sich auch an, die erwähnten Brüder als ihre Untergebenen zu betrachten und die Beamten und Diener Derselben nach Gutdünken anzustellen. Hierauf verordnen Wir, dass ihr euch vorerwähnter Ungebührnisse gänzlich enthalten und euere Untergebenen, vorkommenden Falles, streng bestrafen sollt.

18. *Derselbe an den Erzbischof von Braga [in Portugal] (um das J. 1236. aus Rom nach Spanien).*

Leider müssen Wir Uns des P., des vormaligen Bischofs zu Colubria, zu dessen eigner Beschämung, erinnern, wie sehr er sich gegen Uns und die Römische Kirche vergangen, wie er die Schlüssel Petri verachtet und welche Verletzung der Kirchengewalt er sich zu Schulden gebracht hat, da er nicht nur das Interdict, welchem er anfangs gehorchte, freventlicher Weise verletzt, sondern auch Andere verleitet, ja sogar angetrieben hat, dasselbe unberücksichtigt zu lassen, und wie er Diejenigen, die er durch Zureden, Drohungen und Einschreckung zu derselben Uebertretung nicht bewegen konnte, nach gröblichen Misshandlungen, Einziehung ihrer Güter, Beraubung ihrer Aeltern, Entsetzung von ihren Aemtern, Pfründen und Präbenden, dazu zwang, in Armuth auszuwandern und Dasjenige, was Dieselben hatten zurücklassen müssen, in frechem Uebermuthe seinen Günstlingen verlieh. Diess Alles hat Uns der genannte Bischof in Unserer und Unserer Amtsbrüder Gegenwart unumwunden gestanden. Obwohl nun Derselbe sein Amt freiwillig in Unsere Hände niedergelegt hat, so sind Wir doch keineswegs gemeint, dass

Digitized by Google

Die, welche sich nicht entblödet haben, jenes Interdict freventlicher Weise zu verletzen und Würden, Pfründen und Präbenden Derer, welche derselben ohne Schuld und rechtlichen Grund beraubt worden sind, anzunehmen, der strengen, kirchlichen Strafe entgehen sollen, damit nicht dergleichen schändliche Handlungen Andern zum Beispiele dienen mögen. Derowegen erklären Wir hiermit, im Namen des allmächtigen Gottes, alle Einsetzungen, Absetzungen und Verleihungen von Präbenden, Pfründen und geistlichen Aemtern, welche von dem mehrerwähnten Bischof ausgegangen sind, nicht minder alle Excommunicationen und Interdicte, gegen wen er sie auch, in den oben beschriebenen Verhältnissen, erlassen haben möge, für null und nichtig, dafern alle diese von ihm ergriffenen Maassregeln in die Zeit fallen, zu welcher er das über ihn ausgesprochene Interdict bereits verletzt hatte. Weil aber, je schwerer das Verbrechen ist, eine desto härtere Strafe darauf folgen muss, so begehren Wir, du wollest Alle, welchen der oftерwähnte Bischof zu Pfründen, Aemtern und Würden verholfen hat, nicht nur von diesen, sondern auch von allen andern, welche sie vielleicht inne haben, gänzlich entsetzen und sowohl die Urheber des Verbrechens, als alle Andere, welche das Interdict freventlicher Weise verletzt haben, im Namen des Apostolischen Stuhles von Amt und Pfründe suspendiren. Endlich magst du auch Alle Diejenigen, welche sich gegen die Personen und das Eigenthum der oben erwähnten Mönche, Prälaten oder anderer Geistlicher auf unverantwortliche Art vergangen haben, dazu anhalten, dass sie vor Uns erscheinen und ihr verdientes Urtheil empfangen, zu welchem Zwecke du, nöthigen Falls, den weltlichen Arm in Anspruch nehmen magst.

Titulus XXXIII.

De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

(*Von privilegirten Personen und der Uebertretung der ihnen ertheilten Privilegien.*)

1. *Der Papst Leo* [*I.*] (*um das J.* 459. *zu Rom*).

Bischofssitze dürfen nur in grössern und bevölkerten Städten vorkommen, damit nicht ein solches Amt, mit welchem die Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten verbunden ist, dadurch herabgesetzt werden möge, dass es an allen Orten zu finden sei.

2. *Gregor [I.] an den Subdiaconus P. (um das J. 600. zu Rom).*

Wenn Wir auch keinesweges gemeint sind, dem privilegirten Gerichtsstande der Laien auf irgend eine Weise entgegen zu treten, so können Wir doch nicht umhin, die Umgriffe, welche sich Dieselben in der erwähnten Beziehung erlauben und wodurch sie Uns beeinträchtigen wollen, zu rügen, obwohl auch dieses nur mit gebührender Mässigung geschehen soll. Es ist daher kein Verstoss gegen, sondern ein Vorschub für die Gesetze, wenn man die Laien, welche sich etetwas der Art zu Schulden bringen, in ihre Grenzen zurück weist.

c. 4. Alexander III. an alle Erzbischöfe und Bischöfe, welchen gegenwärtiger Brief zu Handen kommt (im J. 1179. zu Rom).

Unsere geliebten Söhne, die Hospitaliter zu Jerusalem, haben beschwerend bei Uns angebracht, dass ihr euch unterfienget, ihnen gegen Die, welche ihnen feindlich gesinnt wären, die Gerechtigkeit zu verweigern und die ihnen ertheilten Privilegien nicht anerkennen wolltet. (Und weiter unten:) Wisset daher, dass Wir auch euch die euch verliehenen Privilegien nehmen werden, da ihr euch nicht entblödet, den ächten, vom Apostolischen Stuhle ausgegangenen Schreiben das Anerkenntniss zu versagen.

5. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1179. aus Rom nach England).*

Wir begehren, du wollest an die Hospitaliter verordnen, dass sie Diejenigen, welche als Excommunicirte verstorben, aber dennoch auf dem Kirchhofe begraben worden sind, wieder ausgraben und ausserhalb des Kirchhofes beerdigen lassen, im Falle der Verweigerung aber, diese Verordnung selbst in's Werk setzen.

6. *Derselbe an den Abt und die Mönche zum heil. Andreas, vom Cistertienser-Orden (um d. J. 1179. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn ihr von dem Grundstücke, welches ihr in dem Sprengel der Domherren von Plautium besitzt, bereits dreissig Jahre lang die Zehnten entrichtet habt, so könnt ihr euch auch der ferneren Verabreichung derselben nicht entziehen. Denn wenn auch, kraft des von der Römischen Kirche ertheilten Privilegiums, die Cistertienser-Mönche keine Zehnten von dem Ertrage ihrer Arbeiten zu entrichten brauchen, so habt ihr doch von dieser Berechtigung während der genannten Zeit keinen Gebrauch gemacht und könnet, aus diesem Grunde, der an euch gemachten Forderung nichts ent-

Digitized by Google

gegnen, zumal, da es einem Jeden frei steht, seinem Rechte zu entsagen.

7. *Derselbe an den Bischof von Amiens (um das J.* 1179. *aus Rom nach Frankreich).*

Obwohl die Templer und Hospitaliter manche Vorrechte im Wege des Privilegiums empfangen haben, so leidet es doch keinen Zweifel, dass sich die Letzteren an andern Orten, in welchen Jene, ehe sie in ihren gegenwärtigen Verhältnissen dahin gekommen sind, gewohnt haben, anders gestalten müssen. Diess Alles wirst du durch Einsicht in ihre Privilegien am Besten zu erörtern wissen und wirst nach dem Ergebnisse deine Maassregeln nehmen. Denn Wir wollen die Privilegien jener Personen nur insofern schützen, als sich dieselben innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen bewegen.

c. 11. *Innocenz III. an den Erzbischof von Lyon (um das J.* 1212. *aus Rom nach Frankreich).*

Aus dem Inhalte deines Schreibens haben Wir ersehen, dass die Hospitaliter zum heil. Johannes ununterrichtete Laien zum Einsammeln der Almosen aussenden. (Und weiter unten:) Einer dieser Hospitaliter hatte in der den Letztern von deinem Vorgänger verliehenen Pfarrkirche einen Pfarr-Vicar dermaassen gemisshandelt, dass die Kirche selbst mit Blut befleckt wurde und du hast deshalb die Feier der heiligen Handlungen in der genannten Kirche bis zu der Zeit untersagt, zu welcher die Letztere wieder gereinigt sein würde, nichts destoweniger haben die Hospitaliter wieder darin Amt gehalten. Ferner haben sich Dieselben, da sie Laien sind, unterfangen, Priester, welche durch ihre Bischöfe vom Amte suspendirt waren, zur Ausübung der heiligen Handlungen anzustellen. Hiernächst erfrechen sie sich auch, manche Personen, welche mit ihren Eheweibern in eignen Häusern wohnen, dafür, dass ihnen Dieselben aus ihren Mitteln eine jährliche Unterstützung verabreichen, von der bischöflichen Gewalt dergestalt loszusprechen, dass sie nicht verbunden sein sollten, sich auf Befragungen einzulassen, die ihnen nach dem Landesgesetze gestellt werden müssen. Da nun aber derjenige seines Privilegiums verlustig gehen muss, welcher das ihm dadurch verliehene Befugniss missbraucht, so begehren Wir, lieber Bruder! du wollest, so wie sich Geistliche oder Laien betreffen lassen, welche von der genannten Brüdersehaft auf Einsammeln der Almosen ausgesendet und zu diesem Zwecke widerrechtlicher Weise mit dem Kreuze versehen worden sind, Denen, von welchen sie geschickt wurden, für deine ganze Provinz das

Recht des Einsammelns untersagen, die Beauftragten aber, wenn sie Laien sind, mit dem Kirchenbanne belegen, wenn sie geistlichen Standes sind, von Amt und Pfründe suspendiren ohne dich durch Privilegien oder etwanige Appellationen irren zu lassen. Im Uebrigen wirst du Denjenigen, welche in der oben erwähnten, deiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Kirche gegen dein Verbot heilige Handlungen vorgenommen haben, bei ebenmässiger Strafe der Suspension, diess so lange untersagen, bis die Kirche wieder zum Zwecke des Gottesdienstes gereinigt worden ist, nicht minder die von ihren Bischöfen suspendirten Priester, welche von jener Brüderschaft unrechtmässiger Weise wieder angestellt worden sind, auf's Neue mit derselben Strafe belegen. Endlich aber hast du Diejenigen, welche sich aus der oben angegebenen Ursache weigern, sich auf Klagepunkte, die ihnen in Gemässheit der Landesgesetze vorgelegt werden, zu verantworten, und welchen Wir schlechterdings nichts nachsehen wollen, dazu anzuhalten, dass sie auf die ihnen vorzulegenden Fragen Rede und Antwort geben, dich auch durch Appellation nicht irren zu lassen.

12. *Derselbe an den Abt und den Convent zum heil. Petrus Eugubius (um das J. 1212. aus Rom in die Mark).*

Als Wir vormals zu Perouse angestellt waren und du, Bruder Abt! Uns ein vom Papste Lucius [III.] verliehenes Privilegium vorlegtest und um dessen Erneuerung batest, konnten Wir diess wegen eines Einspruches von Seiten des Bischofs von Eugubia, welcher behauptete, dess er durch dieses Privilegium beeinträchtigt werde, nicht bewerkstelligen. (Und weiter unten:) Nachdem nun sowohl du selbst vor Uns erschienen bist, als auch die Bevollmächtigten des vorerwähnten Bischofs sich eingestellt haben, so ist B., Cardinal-Priester in der Kirche zu den zwölf Aposteln, von Uns beauftragt worden, darüber, was es mit dem Verluste und dem Inhalte jenes Privilegiums für eine Bewandniss habe, diejenigen Zeugen abzuhören, welche du aufzuführen für gut befinden würdest und Jener hat auch die Aussagen von zehn geschworenen Zeugen getreulich zu Protocoll genommen. Nach Eröffnung der Gezeugnisse verlangten die oben erwähnten Bevollmächtigten eine bestimmte Frist, innerhalb welcher sie den abgehörten Zeugen Andere, zur Widerlegung, entgegenstellen könnten, welche Frist Wir ihnen auch mit der Bedeutung einräumten, dass der von ihnen unternommene Zeugenbeweis, gleich dem, welchen die Gegenparthei geführt hätte, vor dem Apostolischen Stuhle zu bewerkstelligen sei. (Und weiter unten:) Nun sind Wir aber theils durch die Gezeugnisse, theils durch die Versicherung mehrerer Unserer Amtsbrüder auf's Genaueste zu der

Digitized by Google

Erkenntniss gelangt, dass euer Kloster, nach Inhalt jenes Privilegiums, ohne irgend eine Mittelsperson, nur dem Apostolischen Stuhle unterworfen sei, dass sich daher kein Bischof herausnehmen dürfe, euer Kloster oder die dazu gehörigen Kirchen mit dem Banne zu belegen, dass die Männer, welche daselbst dem Herrn dienen, von der bischöflichen Gewalt befreit sein und sich der ihnen vom Apostolischen Stuhle ertheilten Vorrechte erfreuen sollen und dass auch in jenem Privilegium keine Erwähnung des betreffenden Bischofs gethan worden ist. Wenn Wir nun ferner erwägen, dass du, Bruder Abt! zur Zeit Unseres Vorgängers, Cölestins [III.] dich vor ihm selbst eingefunden hast und er, nach genommener Einsicht in deine Privilegien, trotz dem dir von dem Bischof von Eugubia zuerkannten Kirchenbanne, ohne den letztern zu berücksichtigen, dich zum Kusse liess, was er gewiss nicht gethan haben würde, wenn er nicht fest davon überzeugt gewesen wäre, dass euer Kloster dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen sei, so geben Wir hiermit den Bescheid, dass das vom Papste Lucius ertheilte Privilegium, welches in Hinsicht auf Siegel, Pergament und Handschrift vollkommen unverdächtig war, zu der Zeit, zu welcher es uns vorgezeigt worden, desselben Inhaltes gewesen ist, welcher sich bereits aus den Zeugenaussagen und den Versicherungen Unserer Amtsbrüder ergeben hat.

c. 20. *Derselbe an den Bischof und das Domcapitel zu Tripolis (um das J. 1214. zu Rom).*

Vom Apostolischen Stuhle habt ihr Belehrung gewünscht, ob, wenn euere Stadt, wegen der Hospitaliter oder Templer, mit einem allgemeinen Interdicte belegt worden ist, ihr, wenn die Letzteren demselben nicht gehorchten, zu dessen Beobachtung verbunden wäret. Hierauf erwidern Wir, dass die Vergehen Anderer euch kein Recht zur Uebertretung der Gesetze geben können. Wenn aber die erwähnten Hospitaliter oder Templer die Grenzen ihrer Privilegien wirklich überschritten und sich unterfangen haben, das Interdict, welches wegen ihrer ausgesprochen worden war, freventlich zu verletzen, so mögt ihr, zur Strafe ihrer Frechheit und damit sie nicht über fremde Leiden triumphiren können, den Gottesdienst so lange feiern, als Jene das Interdict verletzen.

21. *Derselbe (um das J. 1214. zu Rom).*

Da die Gegenparthei eingestanden hat, dass dem Bischof von Nepes das bischöfliche Recht über die Kirche zum heil. Basilius von Flaga zustehe, so sind Wir der Ansicht, dass jene Stelle in dem Privilegium, welches dem bewussten Klo-

Digitized by Google

ster ertheilt worden ist, dass nämlich kein Bischof das Recht haben solle, die in seinem weltlichen oder geistlichen Gebiete gelegenen [zu jenem Kloster gehörigen] Kirchen mit dem Interdicte zu belegen und eben so wenig einen Mönch oder Geistlichen jenes Klosters zur Synode vorzuladen oder zu excommuniciren, dem oben erwähnten Bischof demungeachtet nicht entgegenstehe, sondern dass Derselbe, dafern es gesetzlich nothwendig war, die genannte Kirche allerdings mit dem Interdicte belegen und einen euerer, seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Mönche oder Geistlichen excommuniciren könne, weil jene Stelle doch nur von denjenigen Mönchen oder Geistlichen verstanden werden kann, welche entweder in dem genannten Kloster für immer verweilen, oder in denjenigen Kirchen angestellt sind, welche ihm, dem Bischof, sowohl in weltlicher, als geistlicher Hinsicht, unterworfen sind.

c. 25. *Derselbe in der* [4ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*).

Was Wir einigen Orden zugestanden haben, wollen Wir auch zu Gunsten des höchsten, geistlichen Amtes dahin ausgedehnt wissen, dass die Bischöfe, jedoch ohne Zulassung Derer, welche mit dem Interdicte oder dem Kirchenbanne bertraft worden sind, berechtigt sein sollen, in der Zeit, während welcher das Land unter einem allgemeinen Interdicte liegt, zuweilen, aber nur bei verschlossenen Thüren, mit unterdrückter Stimme und ohne Glockengeläute, die heiligen Handlungen vorzunehmen, dafern ihnen dieses nicht ausdrücklich verboten wird. Solche Wohlthat erzeigen Wir aber bloss Denen, welche zur Strafe des Interdictes keine Veranlassung gegeben haben, noch irgend etwas vornehmen, um diese Gunst betrügerischer, oder hinterlistiger Weise zum Vorwand eines Verbrechens zu machen.

c. 27. *Honorius III. an die ruhmwürdige Königin von England* (*um das J.* 1226. *aus Rom nach England*).

Du hast Uns vorgetragen, dass einige Gelehrte, welche weder durch ihre Kleidung, noch in Kinsicht der Tonsur für Geistliche gehalten werden konnten, sich in dem deiner Hoheit unterworfenen Gebiete als Verbrecher betreffen liessen, aber, um sich deiner Gerichtsbarkeit und der ihren Verbrechen gebührenden Strafe zu entziehen, nunmehro die bisher verläugnete Tonsur und geistliche Kleidung annehmen, oder wieder anlegen, trotz dem, dass sie allgemein für Laien erachtet worden sind. Damit nun nicht der Bosheit durch blosses Tragen einer Tonsur oder geistlichen Kleidung Vorschub geleistet werde, so wollen Wir dir keinesweges entgegen sein,

Digitized by Go

wenn du deine Rechte auf Personen geltend machst, die ohne Tonsur und geistliche Kleidung bei einem Verbrechen betroffen worden sind, denn den Böswilligen muss man nicht nachsehen, sondern entgegen treten.

Titulus XXXIV.

De purgatione canonica.

(*Vom Reinigungseide.*)

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur (in Deutschland).*

Wenn ein Adliger oder Freigeborner, welcher vor der Synode angeklagt worden ist, das ihm beigemessene Verbrechen läugnet, so muss er, dafern die Synode überzeugt ist, dass er ein Rechtgläubiger sei, sich, unter Mitvereidigung von zwölf andern, freigeborenen Männern, mittelst Eides reinigen. Wenn er aber des fraglichen Verbrechens, es sei nun Diebstahl, Meineid, falsches Zeugniss und dergleichen, überwiesen, oder dabei betroffen worden ist, so muss er diejenige Rechtfertigung übernehmen, welche einem Leibeignen zuerkannt wird.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Agde (in Frankreich).*

Wenn ein Priester, ohne seinen Ruf zu achten, durch üble Beispiele öffentlichen Verdacht auf sich zieht und irgend Jemand vom Bischof vereidigt oder unter Androhung des Kirchenbannes bedeutet worden ist, die reine Wahrheit über die von Jenem begangenen Verbrechen auszusagen und diess auch wirklich gethan hat, bestimmte Ankläger jenes Verbrechens aber nicht vorhanden sind, so muss der erwähnte Priester vom Bischof vorerst vertraulich ermahnt werden, seinen Wandel zu bessern, dann vor zwei oder drei Zeugen, und wenn auch dieses vergeblich ist, ebenfalls vom Bischof eine öffentliche Zurechtweisung empfangen. Sollte er aber auch dann noch nicht in sich gehen, so ist er so lange von seinem Amte zu suspendiren, bis er sich einer angemessenen Busse unterzogen hat, damit er nicht Veranlassung zu öffentlichem Aergernisse gebe.

3. *Aus einer Kirchenversammlung zu Meaux (in Frankreich).*

Nonnen, welche der Unkeuschheit beschuldigt worden sind, jedoch ihres Verbrechens nicht überführt werden können, müssen, nach Maassgabe der gesetzlichen Vorschrift, ihren bescholtenen Ruf durch Leistung eines Reinigungs-Eides wiederherstellen.

Digitized by Google

4. *Aus derselben Kirchenversammlung (in Frankreich).*

Wenn irgend ein Geistlicher überwiesen wird, den Entführern fremder Bräute als Rather oder Helfer gedient zu haben, so ist er seiner geistlichen Weihe zu entsetzen. Sollte aber bloss ein derartiger Verdacht auf ihm lasten, so hat er sich mittelst Eides zu reinigen.

c. 6. *Alexander III. (um das J. 1172. aus Rom nach Toscana).*

Auf deine Anfrage, lieber Bruder! ob ein Bischof einen seiner Untergebenen zur Leistung des Reinigungseides zwingen könne, erwidern Wir, dass der Verdächtige, wenn er wegen irgend eines Verbrechens in allgemeinem Verrufe steht, Ankläger und Zeugen aber nicht vorhanden sind, zur Leistung des Reinigungseides allerdings angehalten werden kann, dafern er nicht in derselben Angelegenheit an einen höhern Richter appellirt hat. In diesem Falle muss er sich aber dem Urtheile dessen unterwerfen, welchem, in Folge seiner Appellation, die Untersuchung übertragen worden ist.

7. *Derselbe an den erwählten Prälaten von Gaeta (um das J. 1172. aus Rom nach Campanien).*

Als Zeugen zur Wiederherstellung der Ehre und des guten Rufes wollen Wir nur Diejenigen zugelassen wissen, gegen welche kein Verdacht vorliegt, dass sie aus Freundschaft, Hass oder wegen zeitlichen Vortheils einen Meineid leisten könnten. Damit sie aber überhaupt als zulässig erscheinen mögen, ist es nothwendig, dass sie die Aufführung und den Lebenswandel Desjenigen, welchen sie durch ihr Zeugniss rechtfertigen sollen, genau kennen. Den aber, welcher sich nicht zu reinigen vermocht hat, wirst du ohne weiteres seines geistlichen Amtes und seiner Pfründe entsetzen, wirst dich aber auch von der andern Seite wohl in Acht nehmen, dass du Denen, welche den Verdächtigen bei seiner Rechtfertigung unterstützen wollen, nicht etwa eine feindliche Gesinnung oder Verachtung zu erkennen giebst, auch sie in ihrem Vorhaben nicht hinderst, noch Andern dergleichen Hinderungen gestattest.

8. *Lucius III. (um das J. 1181. zu Rom).*

Aus dem Inhalte deines Schreibens ist Uns hervorgegangen, dass du den Priester H., welcher eines Mordes angeklagt worden war, vom priesterlichen Amte suspendirt hast, er aber ein Schreiben deines Vorgängers geltend machen wollte, aus welchem zu ersehen war, dass er seine Unschuld bereits durch die Probe mit kaltem Wasser bewiesen habe, und deshalb von dem erwähnten Bischof freigesprochen worden sei. Weil aber diese fremdartige Gerichtspflege bei Uns ver-

Digitized by Google

boten ist, so halten Wir die von jenem Priester gegebene Rechtfertigung keinesweges für ausreichend, sondern verordnen hiermit, dass, wenn sich keine zulässigen Ankläger finden, der Verdächtige sich nebst sieben oder, dafern du diess für angemessen finden solltest, nebst fünf Mitvereidigten, welche mit ihm eine und dieselbe geistliche Weihe empfangen haben, mittelst Eides reinigen und auf diese Weise seine Unschuld beweisen soll. Ist diess geschehen, so wirst du keinen Anstand nehmen, die erkannte Suspension sofort aufzuheben, ihn selbst aber als rechtschaffenen Mann öffentlich darzustellen und ihn vom Verdachte des Mordes frei zu sprechen, dich auch in dieser Hinsicht durch Widerspruch irgend einer Art oder durch Appelliren nicht irren lassen.

9. *Derselbe an den Bischof von Winchester* (*um das J.* 1181. *aus Rom nach England*).

Es hat Uns nicht wenig befremdet, dass du die Leistung des Reinigungseides, zu welcher man sich erboten hatte, nicht anders hast zulassen wollen, als wenn du vorerst eine genaue Untersuchung der Namen, des Herkommens und der übrigen Lebensverhältnisse Derer angestellt hättest, welche sich als Mitvereidigte zur Rechtfertigung des Angeklagten gestellt, nicht anders, als ob du im Begriffe wärest, Jemandem die geistliche Weihe zu ertheilen, wobei allerdings zu wünschen wäre, dass du dich dergleichen genauer Untersuchungen befleissigtest. Was nun aber solche Mitvereidigte betrifft, so reicht es vollkommen hin, wenn sie, um den Angeklagten zu rechtfertigen, nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen einen Eid schwören, dass Jener das fragliche Verbrechen nicht begangen und eben so wenig sich einen Meineid zu Schulden gebracht habe, dafern sie nur nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und von gutem Rufe sind, ihren geistlichen Aemtern getreulich vorstehen und nicht bereits wegen eines Verbrechens gerichtlich verurtheilt worden sind. Alle übrige desfallsige Untersuchungen können erspart werden.

10. *Innocenz III. an den Erzbischof von Sens* (*um das J.* 1214. *aus Rom nach Frankreich*).

Obwohl das Kirchengesetz vorschreibt, gewisse Verbrecher nur von ihren Aemtern, und zwar so lange zu suspendiren, bis sie sich mittelst Eides gereinigt haben, so wollen Wir doch die von dir getroffene Maassregel, dass du den oben erwähnten Geistlichen wegen der Abscheulichkeit des ihm beigemessenen Verbrechens auch von seiner Pfründe suspendirt hast, keinesweges tadeln und eben so wenig dir darüber einen Vorwurf machen, dass du, obwohl kein zulässiger Ankläger

Digitized by Google

vorhanden war, demungeachtet, kraft deines Amtes, jenen Geistlichen zu genauer Untersuchung zogst, weil das allgemeine Gerücht sich gegen ihn erhoben hatte. Aber in Erwägung, dass durch die Zeugen-Aussagen, welche gegen den genannten Dechanten zu sprechen schienen und wegen welcher dem Letztern allerdings der Reinigungseid zuzuerkennen gewesen wäre, ein allgemeiner Verruf, grosses, öffentliches Aergerniss und dringender Verdacht gefallen ist, Wir jedoch Niemandem die Gerechtigkeit verweigern, sondern vielmehr die Strenge des Rechtes mildern wollen, so halten Wir es für angemessen, ihm, nebst vierzehn Mitvereidigten seiner eigenen Weihe, den Reinigungseid aufzulegen. Indem Wir nun die in Untersuchung befindliche Person an dich zurückweisen, damit sie da, wo sie jenes Verbrechens beschuldigt worden ist, sich auch rechtfertigen möge, so begehren Wir, du wollest diesem Geistlichen, unter Zuziehung der Bischöfe von Nevres und Paris, den ihm zuerkannten Reinigungseid abnehmen, jedoch dergestalt, dass die von ihm vorgestellten Mitvereidigten nur dann zugelassen werden, wenn sie rechtgläubig, ausserdem auch rechtschaffene Männer sind und nicht nur von der neueren, sondern auch von der vergangenen Zeit, über den Lebenswandel und die Aufführung des Angeschuldigten aussagen können. Zur Strafe des Letztern aber, da er erweislich mit den Ketzern Gemeinschaft gehalten hat, verordnen Wir, dass er von seinem Amte so lange suspendirt bleiben soll, bis die Sache wieder in Vergessenheit gekommen ist, jedoch so, dass er vorerst jede Verbindung mit den Ketzern feierlich abschwört. Im Uebrigen wirst du ihn noch alles Ernstes bedeuten, dass er sowohl auf dem betreffenden Landgute, als in den angränzenden Bezirken den catholischen Glauben öffentlich bekenne und predige, das Verbrechen der Ketzerei aber verurtheile und verdamme. Auf diesem Wege allein wird es ihm möglich sein, den üblen Ruf, der ihm bisher zur Last gefallen ist, in einen günstigen zu verwandeln, sein Leben mit guten Werken auszuschmücken und jedes Aergerniss und jeden Verdacht in den Gemüthern der Rechtgläubigen zu vertilgen. Sollte er aber nicht im Stande sein, den ihm aufgelegten Reinigungseid zu leisten, so wirst du nicht verfehlen, ihn in Gemässheit der kirchlichen Verfassung zu bestrafen, nämlich seines Amtes und seiner Pfründe zu entsetzen und ihn zur Abbüssung seines Verbrechens unter die Clausur eines strengen Klosters zu bringen.

11. *Derselbe an den Abt zum heil. Dionysius und den Priester zum heil. Martin (um das J. 1214. aus Rom nach Frankreich).*

Wir begehren und verordnen hiermit, dass nur solche Personen bei Leistung eines Reinigungseides als Mitverei-

Digitized by Google

digte zugelassen werden sollen, welche selbst rechtschaffen und mit Demjenigen, der den Haupteid leistet, näher bekannt sind.

12. *Derselbe (um das J. 1214. aus Rom nach Ungarn).*

Da ein Vater den Sohn züchtigt, welchen er lieb hat, so ist dem Bischof von Fünfkirchen zu mehrerer Sicherheit von Uns schriftlich eingeschärft worden, dass er sich der Gemeinschaft mit dem Obengenannten gänzlich enthalten und auf eine Art benehmen solle, durch welche er jeden Verdacht von sich entfernte. Gleichwohl hat einer seiner Feinde Unser Schreiben unterschlagen und schändlicher Weise dem Könige und den Magnaten des Reiches vorgelegt, um ihn desto sicherer zu verderben. Wir aber haben, in Erwägung dieser schändlichen Anfeindung seiner Neider, obwohl viele Versuche gemacht worden sind, Uns gegen ihn aufzuregen, Uns niemals zu einer strengen Maassregel wider ihn bewegen lassen, da Uns recht wohl bekannt war, dass die Menge sogleich bereit ist, der Aussage eines Einzigen beizupflichten. Nachdem nun der mehrerwähnte Bischof zum Erzbischof von Gran postulirt worden war, so bemühten sich gewisse Personen, welche dieser Postulation entgegen waren, jenen Verdacht wieder aufzufrischen und hierdurch seiner Beförderung hinderlich zu sein. Deshalb suchte der Bevollmächtigte Desselben, auf den Rath seiner Freunde, die zwar viel guten Willen, aber keine Kenntniss von der Sache hatten, dringend bei Uns an, dass Wir jenem Bischof einen Reinigungseid abnehmen lassen möchten, damit Derselbe in den Stand gesetzt würde, seine Unschuld darzuthun. Da Wir jedoch dieses Gesuch keineswegs für passend erachteten, so haben Wir dem Bevollmächtigten zu wiederholten Malen zu erkennen gegeben, dass er nicht ferner darauf bestehen möchte. (Und weiter unten:) Weil aber Derselbe dennoch dabei verharrte, so sahen Wir Uns, nicht weil es das Gesetz erheischte, sondern durch den Ungestüm des Bittstellers, genöthigt, jenem Bischof durch euch und unter Mitvereidigung zweier Aebte den Reinigungseid abnehmen zu lassen. Diess geschah aber damals ganz gegen Unsere Meinung, zumal da das erwähnte Gesuch auch aus einem andern Grunde als unzeitig erscheinen musste, nämlich weil es kaum zu hoffen war, dass die Suffragan-Bischöfe von Gran, welche damals der geschehenen Postulation entgegen waren, sich zu Gunsten des mehrerwähnten Bischofs als Mitvereidigte stellen würden und diess eben so wenig von den Suffragan-Bischöfen von Coloca zu erwarten stand, da zwischen dem in Rede stehenden Bischof und dem Erzbischof des letztgedachten Ortes wegen des Erzbisthums Gran Streitigkeiten obschwebten.

Digitized by Google

Da es nun aber in ganz Ungarn keine Bischöfe weiter giebt, so konnte allerdings vorausgesehen werden, dass Jener nicht im Stande sein würde, sich in Bezug auf den erwähnten Punkt mit Hülfe der Bischöfe desselben Landes zu rechtfertigen.

13. *Derselbe an den Erzbischof von Tyrus (um das J. 1214. zu Rom).*

Diejenigen, welche als Mitvereidigte zur Rechtfertigung eines Angeschuldigten aufgeführt werden, brauchen bloss zu schwören, wie sie überzeugt wären, dass Der, welcher den Haupteid leisten soll, die Wahrheit aussage.

14. *Derselbe an den Bischof von Florenz (um das J. 1214. aus Rom nach Toscana).*

Vor Uns ist der Diaconus T. erschienen und hat Uns demüthig angezeigt, wie seine Neider ausgesprengt hätten, dass er der Sohn eines Priesters sei, dabei aber vorgestellt, dass du ihn aus dem genannten Grunde weder selbst zu den höheren Weihen befördern, noch Andern den Auftrag dazu ertheilen wolltest. Hierauf verordnen Wir, dass, wenn sich jenes Gerücht wirklich verbreitet hat und du dich vom Gegentheile nicht überzeugen kannst, es dir obliegt, dem erwähnten Diaconus einen Reinigungseid abzunehmen, ihn aber, nach Leistung desselben, zu der Priesterweihe zu befördern, weil, wenn auch der obige Umstand dem Diaconus nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann, derselbe doch zu den gesetzlichen Hindernissen gehört, wegen welcher Jemand die heiligen Weihen nicht empfangen darf.

15. *Derselbe an den Abt Eugenius und den Domscholaster zu Modena (um das J. 1215. aus Rom nach Flaminien).*

Nachdem Wir Unsern geliebten Söhnen, dem Priester H., dem Sachwalter G. und dem Geistlichen O., den T., Unsern Caplan zum Richter bestellt hatten, so brachte der genannte Sachwalter vor, dass der ebenfalls erwähnte Priester öffentlich des Verbrechens der Blutschande angeklagt und ihm deshalb von seinem ordentlichen Richter, dem Bischof von Costnitz, ein Reinigungseid zuerkannt worden sei, dass er aber denselben nicht hätte leisten können und, obwohl er, demgemäss, mittelst Urtheils, seiner Kirchenämter entsetzt worden wäre, sich demungeachtet im Besitze dieser Aemter, die er nur gewaltsam an sich gerissen, zu erhalten gewusst hätte. Ferner soll dieser Priester auch die Ehefrau eines seiner Verwandten ganz ungescheut in seinem Hause gehalten und Wir sollen auf das Gesuch des Pfarrers von Henisum und einiger anderer Geistlicher den Richtern der Diöces von Costnitz

den schriftlichen Auftrag ertheilt haben, dass, wenn sich der genannte Priester wegen der ihm beigemessenen Verbrechen des Ehebruchs und der Blutschande nicht mittelst Eides vor ihnen reinigen könnte, sie ihn mit der geziemenden Strafe belegen sollten. Als nun jene Richter in Erfahrung gebracht hätten, dass der in Rede stehende Priester sich schon einmal von dem ihm beigemessenen [gleichen] Verbrechen nicht hätte reinigen können und deshalb von dem obenerwähnten Bischof verurtheilt worden wäre, so setzten sie ihn, als des Ungehorsams schuldig, von seinen Kirchenämtern ab, zumal da ihnen die von Jenem begangenen Verbrechen der Blutschande und des Ehebruchs als notorisch bekannt waren, gaben auch dem Abte von St. Gallen, welcher das Recht hat, diese Aemter zu verleihen, vollkommene Freiheit zur Ausübung dieses Befugnisses in Hinsicht auf andere Personen und der genannte Abt verlieh diese Aemter dem Eingangs genannten Geistlichen O. (Und weiter unten:) Der in Rede stehende Priester behauptete aber, dass das Verfahren der beauftragten Richter schlechterdings cassirt werden müsse, weil Dieselben ihn ohne vorgängiges Gehör verurtheilt hätten, fügte auch hinzu, dass er sich vor dem Bischof von Costnitz von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen allerdings gereinigt hätte. (Und weiter unten:) Nachdem Wir nun diese und die übrigen Umstände genau untersucht haben, so ist, obwohl Uns das Delegations-Rescript, welches Wir in dieser Sache an jene Richter erlassen haben sollen, oder eine Abschrift davon, keineswegs vorgelegt worden ist, dennoch aber aus dem Vortrage des oben erwähnten Sachwalters eben so klar, als wenn Wir das Document selbst gesehen hätten, hervorgeht, dass die beauftragten Richter ohne Beobachtung der gesetzlichen Form verfahren haben, von Uns beschlossen worden, sowohl das Verfahren der Letztern, als auch die, auf Deren Befehl vom obengedachten Abte vorgenommene, anderweite Verleihung jener Kirchenämter kraft Apostolischer Gewalt für null und nichtig zu erklären, besonders da der Uns geschehene Vortrag Widersprüche und Zweideutigkeiten enthält. Es wird nämlich darin gesagt, dass das Verbrechen des in Rede stehenden Priesters völlig bekannt und notorisch sei, dergestalt, dass ein Abläugnen desselben gar nicht denkbar wäre und gleichwohl heisst es auch wieder, dass Jenem ein bestimmter Termin zum Zwecke eines zu leistenden Reinigungseides anberaumt worden sei, was gar nicht geschehen konnte, wenn das fragliche Verbrechen wirklich notorisch war, indem vielmehr solchenfalls sogleich ein Verdammungsurtheil hätte gesprochen werden müssen. (Und weiter unten:) Sollte nun ein zulässiger Ankläger nicht erscheinen, solltet aber ihr aus den Aeusse-

Digitized by Google

rungen namhafter und rechtschaffener Personen abnehmen, dass jener Priester allerdings im Verdachte der ihm beigemessenen Verbrechen oder eines oder des andern derselben sei, so habt ihr ihm, ohne Rücksicht auf den von ihm selbst angeführten Umstand zu nehmen, dass er sich vor dem Bischof von Costnitz schon gerechtfertigt habe, den Reinigungseid aufzulegen. Denn während die Untersuchung vor delegirten Richtern anhängig war, stand dem ordentlichen Richter kein Befugniss zu, dem Angeschuldigten seine Rechtfertigung aufzugeben.

16. *Derselbe* (*um das J.* 1215. *zu Rom*).

Aus euerem Schreiben haben Wir ersehen, dass ihr nach erhaltenem Befehle des Apostolischen Stuhles, dem Erzbischof von Bisuntum den Reinigungseid abzunehmen, diesen gebührender Maassen vorgeladen habt. Es ist auch Derselbe an dem ihm anberaumten Tage vor euch erschienen und hat sich zur Leistung des Reinigungseides in der Maasse erboten, dass er von denjenigen Verbrechen, wegen welcher er den erwähnten Eid leisten soll, rein sei. (Und weiter unten:) Nun ist aber der Erzbischof vor Uns selbst erschienen und hat demüthig gebeten, dass Wir wenigstens in Bezug auf die Verletzung der Enthaltsamkeit die Strenge des Reinigungseides mildern möchten, nämlich dass er nicht zu schwören brauche, wie er sich seit seiner Geburt niemals ein fleischliches Verbrechen zu Schulden gebracht habe. Da man aber schwerlich glauben kann, dass Jenem ein Eid der beschriebenen Art angesonnen worden sei, so setzen Wir vielmehr voraus, dass ihn ein anderer Grund bewogen habe, seinen Reinigungseid unter der oben beschriebenen Form anzubieten, nämlich weil er sich vielleicht dadurch aus der Sache zu ziehen suchte, dass er zu schwören gedachte, er sei rein von den ihm angeschuldigten Verbrechen, hierbei aber sein Gewissen durch die Ueberzeugung beruhigen wollte, dass ihm die in Rede stehenden Verbrechen in der Beichte verziehen worden wären. Aber einen solchen Eid zu leisten, würde kein kleiner Frevel sein, da der selige Hiob*) sagt: „Bin ich fromm, so darf sich's meine „Seele nicht annehmen.“ (Und weiter unten:) Derowegen können Wir die Eidesformel, welche der genannte Erzbischof vorgeschlagen hat, keinesweges gut heissen, denn sie ist zu unbestimmt und würde dem Frevel und dem Unsinn Raum geben. Vielmehr haben Wir Denselben bedeutet, dass er den fraglichen Eid, dafern er könnte und wollte, in der ihm von Uns, nach Anleitung der Vernunft, vorgeschriebenen Maasse

*) 9, 21.

Digitized by Google

zu leisten habe, dass er nämlich schwören solle: „er habe seit „der von ihm erfolgten Uebernahme des erzbischöflichen Am„tes, die ihm beigemessenen, schweren Verbrechen der Si„monie, der richterlichen Bestechlichkeit und der „Unenthaltsamkeit keinesweges begangen", und dass seine Mitvereidigten mittelst Eides erhärten müssten, wie sie nicht anders glaubten, als dass er der Wahrheit gemäss geschworen habe. Sollte diess Alles bewerkstelligt werden, so habt ihr den Erzbischof in Frieden ziehen zu lassen, ausserdem aber [ihn seines Amtes zu entsetzen].

Titulus XXXV.

De purgatione vulgari.

(*Von Ordalien oder Gottesgerichten.*)

1. *Cölestin III.* (*um das J.* 1195. *zu Rom*).

Beim Apostolischen Stuhle hast du, lieber Bruder! angefragt, ob Streitigkeiten, welche über kirchliche Grundstücke anhängig sind, durch Zweikampf entschieden werden könnten? Auf diese deine Besorgniss geben Wir dir den Bescheid, dass du dergleichen weder im vorliegenden, noch sonst in irgend einem andern Falle zulassen darfst.

2. *Innocenz III. an den Prior zum heil. Sergius in Spoleto* (*um das J.* 1212. *aus Rom nach Umbrien*).

Es wird dir nicht unbekannt sein, wie V., ein Laie, und dessen Brüder Uns angezeigt haben, dass sie von Jemandem des Diebstahls beschuldigt und verurtheilt worden wären, sich mit dem Ankläger in einen Zweikampf einzulassen, dass sie in diesem Zweikampfe, weil sie der von ihnen wirklich begangenen Sünden gedacht hätten, besiegt und deshalb von den Consuln zu Spoleto mit Einziehung ihrer Güter bestraft worden wären. Nun hat sich aber späterhin das Gestohlene bei Jemand Anderem gefunden und die Beschuldigten sind, mit Gottes Hülfe, von dem auf ihnen lastenden Verdachte gereinigt worden. Derowegen haben Wir die erwähnten Consuln bedeutet, Jenen Alles, was ihnen [auf die beschriebene, widerrechtliche Weise] entzogen worden ist, herauszugeben.

3. *Honorius III.* (*um das J.* 1225. *zu Rom*).

Unsere geliebten Söhne, welche vor nicht langer Zeit in Liefland getauft worden sind, haben beschwerend bei Uns angebracht, dass die Mitglieder des Templerordens, so wie Andere, unter deren weltlicher Gerichtsbarkeit sie sich

Digitized by Google

befinden, ihnen, im Falle, dass sie irgend eines Verbrechens beschuldigt werden, anmuthen, sich der Probe mit glühendem Eisen zu unterwerfen und ihnen, wenn nachher irgend ein Brandschaden ersichtlich ist, eine weltliche Strafe zuerkennen. Da nun aber eine solche Gerichtspflege, welche nur dahin gerichtet ist, Gott zu versuchen, gänzlich untersagt werden muss, so begehren Wir, du wollest die erwähnten Templer, so wie alle Andere, welche sich gegen die Neubekehrten dergleichen Ungebührnisse zu Schulden gebracht haben, alles Ernstes und durch geistliche Besserungsstrafen von ähnlichem Beginnen abhalten.

Titulus XXXVI.

De iniuriis et damno dato.

(Von Verletzungen der Ehre, des Körpers und des Eigenthums.)

1. *Im 2ten Buche Mos.* [21, 18. 19.].

„Wenn sich Männer mit einander hadern und Einer schlägt „den Andern mit einem Stein oder einer Faust, dass er nicht „stirbt, sondern zu Bette liegt [kommt er auf, dass er aus„geht an seinem Stabe], so soll, der ihn schlug, unschuldig „sein, ohne dass er ihm bezahle, was er versäumt hat, und „das Arztgeld gebe“ *).

2. *Ebendaselbst* [21, 33. 34.]

„So Jemand eine Grube aufthut, oder gräbt eine Grube und „deckt sie nicht zu und fällt darüber ein Ochse oder Esel „hinein, so soll es der Herr der Grube mit Geld dem Andern „wieder bezahlen, das Aas aber soll sein seyn.“

3. *Ebendaselbst* [21, 35. 36.].

„Wenn Jemandes Ochse eines Andern Ochsen stösst, dass „er stirbt, so sollen sie den lebendigen Ochsen verkaufen und „das Geld theilen und das Aas auch theilen. Ist's aber kund „gewesen, dass der Ochse stössig vorhin gewesen ist, und „sein Herr hat ihn nicht bewahret, so soll er einen Ochsen „um den andern vergelten und das Aas haben.“

4. *Ebendaselbst* [21, 5].

„Wenn Jemand einen Acker oder Weinberg beschädigt, „dass er sein Vieh lässt Schaden thun in eines Andern Acker,

*) Im Texte der Decretale ist freilich das Gegentheil ausgesprochen.

Digitized by Google

„der soll von dem Besten auf seinem Acker und Weinberge „wieder erstatten."

5. *Ebendaselbst* [22, 6.].

„Wenn ein Feuer auskommt und ergreifet die Dornen „und verbrennet die Garben oder Getraide, das noch stehet, „oder den Acker, so soll Der wieder erstatten, der das Feuer „angezündet hat."

6. *Aus dem Poenitentiale Romanum.*

Wer Haus und Hof eines Andern absichtlich angezündet hat, soll nicht nur alles Geraubte und Verbrannte wieder erstatten, sondern auch noch drei Jahre lang Busse thun.

7. *Honorius III. an den Bischof von Bologna (um das J. 1224. aus Rom nach Flaminien).*

Als Wir vor einiger Zeit dem Bischof von Modena den schriftlichen Auftrag ertheilt hatten, dass er den Machthaber, die Räthe und Einwohner der Stadt Florenz durch geistliche Besserungs-Strafen dazu anhalten solle, dem Bischof und den Kirchen zu Fesula wegen der ihnen zugefügten Schäden und Rechtsverletzungen Genugthuung zu leisten, so hörte Derselbe Zeugen ab, ohne dass vorher die ordentliche Einlassung erfolgt war. Derowegen haben Wir zwar das Verfahren des Bischofs von Modena gänzlich cassirt, allein die Stadt Florenz, weil sie, gegen das Gebot Gottes und der kirchlichen Freiheiten, den Bischof von Fesula in den Bann gethan hatte, wegen der Rechtsverletzung und Schäden, welche Jenem aus solchem Banne erwachsen, nicht minder wegen der Kosten, welche bei dieser Gelegenheit aufgelaufen sind, nach vorgängigem, von Seiten des Bischofs von Fesula zu leistendem Würderungseide, zu Erlegung von 1000 Pfunden in gangbarer Münze an den letztgenannten Bischof mittelst richterlichen Spruches verurtheilt.

8. *Gregor IX. (um das J. 1236. zu Rom).*

In Unserer und Unserer Amtsbrüder Gegenwart habt ihr vorgetragen, dass vor einiger Zeit die Einwohner von Brescia wegen früherer, unter ihnen entstandener, bürgerlicher Zwistigkeiten, hinsichtlich des Schadens, den sie dadurch erlitten, endlich dahin übereingekommen wären, die Vergütung dieser Schäden weder zu verlangen, noch anzunehmen, auch den genannten Vertrag mittelst Eides bestärkt hätten. (Und weiter unten:) Da es aber etwas Anderes ist, Schäden zu vergüten, als Auslagen zu erstatten und also der in dem Eide enthaltene Schädenpunkt auf die gehabten Auslagen nicht bezogen

werden darf, so begehren Wir, du wollest, ohne den vorerwähnten Eid zu berücksichtigen, in Unserem Namen dahin sehen, dass jene Einwohnerschaft zu Gunsten der Eintracht etwas zu Tilgung der gehabten Anslagen beitrage, welchen Beitrag du nach deiner Umsicht gehörig feststellen wirst.

9. *Derselbe* (*um das J.* 1236. *zu Rom*).

Wenn Jemandem durch deine Schuld eine Ehrenverletzung, oder irgend ein anderer Schaden zugefügt worden ist, oder du Denjenigen, welche diess thaten, auf irgend eine Weise Vorschub geleistet hast, oder endlich etwas dergleichen aus deiner Unkunde oder Fahrlässigkeit hervorgegangen ist, so ist es Rechtens, in dieser Beziehung Genüge zu leisten, ohne dass du dich vielleicht mit Nichtwissen entschuldigen könntest, wenn du einzusehen vermochtest, dass die Folge deiner Handlung leichtmöglich eine Beleidigung oder ein Vermögensverlust sein würde. Haben deine Hausthiere einen Schaden angerichtet, so bist dennoch du verbunden, den letztern zu ersetzen, wenn du dich nicht durch Auslieferung derselben an den Beschädigten von dieser Verpflichtung befreien willst. Doch würde auch dieses noch nicht zu deiner Straflosigkeit hinreichen, wenn wilde Thiere oder doch solche, welche sich von jeher unbändig bewiesen haben, einen Schaden angerichtet hätten und du nicht die nöthige Sorgfalt auf ihre Obhut verwendet hättest. Weil aber nur Derjenige als Urheber eines Uebels betrachtet werden kann, welcher dazu Veranlassung gegeben hat, so muss man in Bezug auf Diejenigen ein anderes Urtheil fällen, welche, nach ihrer Einsicht, Alles gethan haben, um dieses Uebel zu verhüten.

Titulus XXXVII.

De poenis.

(*Von Strafen.*)

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Toledo* (*in Spanien*).

So oft Jemand ein Verbrechen begeht, so oft muss auch ein Strafurtheil gegen ihn gefällt werden.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur* (*in Deutschland*).

Wenn ein Priester getödtet worden ist, so soll das Währgeld demjenigen Bischof bezahlt werden, zu dessen Diöces der Verstorbene gehörte, der Bischof aber die Hälfte davon auf die Bedürfnisse der Kirche verwenden, welcher der Abgeschiedene vorstand, die andere Hälfte jedoch den Ar-

Digitized by Google

men geben, weil dem Verstorbenen Niemand näher steht, als welcher ihn mit dem Herrn vereinigt hat.

3. *Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1180. aus Rom nach England).*

Wir haben vernommen, dass die Archidiaconen des Bisthums Coventer zu Bestrafung von Ungebührnissen und Verbrechen, sowohl von Geistlichen, als Laien Geldstrafen eintreiben, nicht minder die Pfarrer wegen ihrer jährlichen Abgaben von ihren Aemtern suspendiren, die Kirchen mit dem Interdicte belegen, sich auch nicht entblöden, von den Vicaren für die Erlaubniss, in der Kirche Messe zu lesen, eine Summe zu verlangen, auch Vieles vornehmen, was den kirchlichen Einrichtungen zuwider ist und nur aus Geiz und Habsucht hervorzugehen scheint. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest den Archidiaconen des obenerwähnten Bisthums solches Beginnen aufs Strengste untersagen und sie im Falle der Widersetzlichkeit, ohne dich durch Appelliren irren zu lassen, mit geistlichen Besserungsstrafen belegen.

4. *Derselbe in einer Kirchenversammlung zu Tours (in Frankreich).*

Durch kaiserliche Gesetze sind Diejenigen, welche boshafter und freventlicher Weise einen Rechtsstreit anhängig machen, mit Verurtheilung in alle Kosten und andern Strafen sattsam bedroht worden. Da nun diese Verordnung mit den Kirchengesetzen vollkommen übereinstimmt, so stellen Wir hiermit fest, dass in Zukunft Jeder, welcher, in bürgerlichen Rechtssachen, einen Process verloren hat, Dem, welcher denselben gewonnen, die sämmtlichen Kosten erstatten solle, es müsste denn das Urtheil zu Gunsten eines Abwesenden gesprochen worden sein.

5. *Innocenz III. an den Erzbischof von Midrosia (um das J. 1212. aus Rom nach Norwegen).*

Alle Geistliche, welche Schiffe befehligen, die zum Kampfe bestimmt sind, oder welche sich in persönlichen Streit einlassen, nicht minder die, welche Andere zum Kampfe anregen, bringen sich ein grosses Verbrechen zu Schulden und müssen nach der Strenge des Kirchenrechts ihrer Aemter entsetzt werden.

6. *Derselbe an den Bischof von London (um das J. 1212. aus Rom nach England).*

Auf den dritten von dir aufgestellten Fragepunkt, welche Strafe diejenigen Geistlichen erhalten sollten, die beim Raubmord oder andern schweren Verbrechen betroffen worden wären, erwidern Wir, dass sie ihres geistlichen Standes schimpf-

Digitized by Google

lich entkleidet und zur Verbüssung ihrer Verbrechen unter die Clausur eines strengen Klosters gebracht werden sollen.

7. *Derselbe an den Abt und die Mönche von Crypta Ferrata (um das J. 1212. zu Rom).*

Obwohl in dem von dem Bischof von Lavita abgefassten Documente eine bestimmte Summe Geldes festgesetzt war, welche diejenige Parthei, die den Contrakt bräche, der andern, die ihn hielte, bezahlen sollte, so wollen Wir doch, in Erwägung, dass beide Theile selbst gestanden haben, wie sie dem Vertrage entgegen gehandelt hätten, indem theils ihr selbst dem Bischof die Zahlung der ihm versprochenen Rente verweigert habt, theils dieser, nach Anführen des Vorstehers euerer Kirche, der Letztern die Visitationsgebühren abverlangt hat, beide Theile hiermit von ihrer Verbindlichkeit lossprechen.

8. *Derselbe an den Prior zum heil. Fridianus und den Magister B., Domherrn zu Pisa (um das J. 1213. aus Rom nach Toscana).*

Der Geistliche, welcher sich, als er von euch [als Zeuge] vernommen wurde und sich in Widersprüche verwickelte, deshalb aber auf Unsern Befehl zu gefänglicher Haft gebracht wurde, ist keinesweges als ehrlos zu betrachten.

9. *Derselbe an den Bischof von Spoleto (um das J. 1213. aus Rom nach Umbrien).*

Bei Uns haben die Vorsteher und Geistlichen zum heil. Fortunatus beschwerend angebracht, dass sie verurtheilt worden wären, dir vierzig Pfund zu bezahlen, mit der Bedeutung, dass sie noch dreissig Pfund entrichten müssten, wenn sie dem Urtheile nicht innerhalb der bestimmten Zeit nachkämen. Nun hätten sie zwar zum festgesetzten Termine dreiunddreissig Pfund bezahlt, aber es wäre dir unter Benutzung des Umstandes, dass noch sieben Pfunde rückständig gewesen, und unter Verschweigung des eigentlichen Standes der Sache gelungen, vom Apostolischen Stuhle ein Delegations-Rescript auszuwirken, in dessen Folge sie von den delegirten Richtern in jene dreissig Pfund [deren Zahlung ihnen als Strafe der Zögerung aufgelegt gewesen wäre] verurtheilt worden wären. Da es sich nun mit der Würde deines bischöflichen Amtes keinesweges verträgt, dass du, uneingedenk der demselben geziemenden Zurückhaltung, dich durch den Schaden Anderer auf unanständige Weise zu bereichern suchst, so verordnen Wir hiermit, dass du dich mit der Zahlung der in Rest gebliebenen sieben Pfund zu begnügen hast und die Eingangserwähnten geistlichen Vorsteher wegen der ihnen auferlegten Strafe von dreissig Pfunden nicht weiter belästigen mögest.

10. *Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).*

Zur Kenntniss des Apostolischen Stuhles ist es gelangt, dass gewisse zu deiner Diöces gehörige Personen in teuflischem Beginnen den J., Bischof von Vicenza, deinen Vorgänger, seligen Andenkens, schändlicher Weise ermordet haben, aber dafür auch aller Lehne und Pfründen, welche sie von der Kirche zu Vicenza empfangen hatten, mittelst eines Urtheils, welches leider einer langen Ueberlegung bedurft hat, für verlustig erklärt worden sind. Weil aber für Solche die genannte Strafe nicht ausreicht, so verbieten Wir hiermit sowohl dir, als deinen Nachfolgern, Jenen selbst, oder ihren Nachkommen die erwähnten Pfründen zurückzugeben oder ihnen irgend eine andere auf's Neue zu verleihen.

11. *Derselbe (um das J. 1213. zu Rom).*

Damit das Ansehn des richterlichen Amtes nicht herabgesetzt werde, so verordnen Wir, dass es dem Oberen unbenommen bleibe, diejenige streitende Parthei, welche erweislich und aus böser Absicht den richterlichen Verordnungen entgegentritt, mit gebührender Strafe zu belegen.

12. *Derselbe in der [4ten] allgemeinen [im Lateran gehaltenen] Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

In gewissen Gegenden hat die Anmaassung der Kirchenpatrone, so wie der Schutz- und Schirmvögte, dergestalt zugenommen, dass sich Dieselben unterfangen, nicht nur der Anstellung von Pfarrern, welche in erledigte Aemter einrücken sollen, Hindernisse in den Weg zu legen und Ränke dagegen anzuspinnen, sondern auch über Grundstücke und andere Güter der Kirche nach Belieben zu verfügen, ja, was man kaum glauben möchte, sich sogar nicht entblöden, den Prälaten nach dem Leben zu trachten. Weil nun eine Maasregel, welche zu Gunsten und zur Vertheidigung der Kirche getroffen worden ist, auf keine Weise zur Unterdrückung derselben benutzt werden darf, so verbieten Wir hiermit ausdrücklich, dass sich die Kirchenpatrone, so wie die Schutz- und Schirmvögte, in Zukunft irgend ein anderes Befugniss anmaassen, als welches ihnen durch das Gesetz zugestanden wird und befehlen, dass sie widrigenfalls mit einer strengen, kirchlichen Strafe belegt werden sollen. Hiernächst setzen Wir, unter Beistimmung der heil. Kirchenversammlung fest, dass, wenn Kirchenpatrone, Schutz- und Schirmvögte, Kirchenvasallen, oder Andere, welche kirchliche Einkünfte geniessen, sich schändlicher Weise erfrechen, den Vorsteher oder einen Geistlichen der betreffenden Kirche zu tödten oder tödten zu lassen oder zu verstümmeln, die Kirchenpatrone ihr Patronatrecht, die

Digitized by Google

Schutz- und Schirmvögte ihr Befugniss, die Vasallen ihr Lehn und die Pfründner ihre Einkünfte gänzlich verlieren sollen. Und damit das Gedächtniss des begangenen Verbrechens nicht schneller verschwinde, als das der Strafe, so sollen nicht nur die Erben der erwähnten Personen von den Vortheilen, welche den Letztern zugestanden haben, völlig ausgeschlossen sein, sondern es sollen auch alle Nachkommen Derselben bis in's vierte Glied in kein geistliches Collegium aufgenommen und eben so wenig zu Ordens-Prälaten erwählt werden, wenn sie nicht etwa, mitleidiger Weise, hierüber Dispensation erlangen.

13. *Honorius III. an den Probst, den Archidiaconus und den Domherrn H. zu Soissons (um das J. 1222. aus Rom nach Frankreich).*

Bei Uns hat das Domcapitel zu Laudunum beschwerend angebracht, dass der Graf von Registrum, nachdem er wegen vieler Beeinträchtigungen, welche er sich gegen das Capitel zu Schulden gebracht, durch delegirte Richter des Apostolischen Stuhles excommunicirt worden wäre, zwei Jahre lang, und darüber, im Kirchenbanne gelegen und während dieser Zeit nicht aufgehört hätte, der Kirche den hartnäckigsten Widerstand entgegen zu setzen. Wenn nun allerdings ein solches Benehmen nicht wenig von ketzerischer Treulosigkeit an sich trägt, so wollen Wir doch auf den Stand des erwähnten Grafen einige Rücksicht nehmen und begehren daher, ihr wollet, dafern Derselbe, trotz euerer Verwarnung, bei seinem Widerstande beharrt, nicht nur diejenigen Kirchen, gegen welche ihm irgend ein Recht zusteht, ihrer Verbindlichkeit entlassen, sondern auch seinen Vasallen verkündigen, dass sie, so lange er im Kirchenbanne liegt, aller Lehnspflicht, die sie ihm eigentlich schuldig sind, los und ledig sein sollen.

Titulus XXXVIII.

De poenitentiis et remissionibus.

(Von Bussen und Ablass.)

1. *Alexander* [*I.*]

Verbrechen, welche öffentlich begangen worden sind, dürfen nicht im Geheimen bestraft werden.

2. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (in Deutschland).*

Wer einen Priester getödtet hat, soll, nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen, zwölf Jahre lang Busse thun. (Und

weiter unten:) Derjenige, welcher dieses Verbrechens überwiesen ist, soll auch noch überdem für seine ganze Lebenszeit unfähig sein, öffentliche Aemter zu bekleiden, oder eine gültige Ehe einzugehen.

2. *Alexander III. an den Erzbischof zu Mailand und dessen Suffragan-Bischöfe (um das J. 1172. aus Rom in's Mailändische).*

Der Edelmann P. hat Uns angezeigt, dass er dem Kaiser F. [Friedrich I.], als Derselbe vor einiger Zeit aus der Stadt [Rom] zurückkehrte, den Einzug in die Burg Vernica verweigert habe. (Und weiter unten:) So hat es sich denn ereignet, dass vier Schlösser zerstört, mehr als zweitausend Häuser niedergerissen und viele Menschen getödtet, auch dabei eine Menge anderer Verbrechen begangen worden sind, welche Wir, um nicht weitläuftig zu werden, nicht einzeln aufzählen wollen. Nun wünscht aber der Eingangsgenannte P. sich deshalb wiederum mit Gott zu versöhnen und derowegen begehren Wir, du wollest ihm mitleidiger Weise eine der Sache angemessene Busse auflegen, dabei aber berücksichtigen, dass er jene Maassregel für seine Freiheit und um der Kirche zu dienen, ergriffen hat. Aus diesem Grunde müssen Wir die Strenge der Busse dergestalt mildern, dass weder er selbst, noch Andere von ihrer Anhänglichkeit an die Kirche abgeschreckt werden und keine Gefahr für ihr zeitliches Wohlergehen zu befürchten haben.

c. 4. *Derselbe an den Erzbischof von Canterbury (um das J. 1172. aus Rom nach England).*

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob der Ablass, welcher bei Gelegenheit einer Kirchenweihe, oder Denen, die zu einem Brückenbaue beigetragen haben, ertheilt worden ist, nur solchen Personen zu Statten kommen könne, welche Denen, die den Ablass ertheilt haben, als ihren ordentlichen Richtern unterworfen wären, oder auch Anderen? Hierauf, lieber Bruder! geben Wir den Bescheid, dass, weil Niemand von einem fremden, geistlichen Richter gültiger Weise gebunden, oder gelöst werden kann, der oben erwähnte Ablass nur Denjenigen zu Gute kommen darf, welche von ihrem eignen Richter die Erlaubniss erhalten haben, denselben zu benutzen.

c. 9. *Innocenz III. an den Cardinal-Priester zum heil. Laurentius in Lucina, Legaten des Apostolischen Stuhles (um das J. 1214. zu Rom).*

Uns hast du angezeigt, wie dir ein Frauenzimmer in der Beichte gestanden habe, dass sie, in der Besorgniss, es möchte das Vermögen ihres Ehemannes an fremde Leute fallen, einen

Digitized by Google

gewissen Kräutertrank zu sich genommen und durch dieses Mittel ihren Leib aufgetrieben, sich demgemäss schwanger gestellt und ein fremdes Kind untergeschoben habe. Nun wolle sie aber ihrem Ehemanne, welcher nicht im geringsten daran zweifle, dass das untergeschobene Kind das seinige sei, aus Furcht vor demselben ihre That nicht bekennen. Daher wünschest du belehrt zu werden, ob du, weil doch der Betrug fortdauert, jener Frau eine Busse auflegen könnest? Wir erwidern, dass, so wie derjenigen Ehefrau, welche ohne Wissen ihres Mannes, aus dem Ehebruche ein Kind geboren hat, sich aber fürchtet, Jenem ihr Verbrechen zu gestehen, die Busse nicht versagt werden darf, diess eben so wenig im vorliegenden Falle geschehen soll, zumal da hier bloss von auswärtigen, nicht zur Familie gehörigen Personen die Rede ist. Der betreffende Pfarrer hat daher jener Ehefrau unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände eine Busse aufzulegen.

10. *Derselbe an die Bischöfe von Valencia und Burgos, so wie an die Aebte des Cistertienser-Ordens in N. (um das J. 1214. aus Rom nach Frankreich und Spanien).*

Etwas ganz Neues ist Uns zu Ohren gekommen, nämlich, dass gewisse Aebtissinnen sich unterfangen, nicht nur ihre Nonnen selbst einzusegnen, sondern auch Dieselben über begangene Verbrechen Beichte zu hören, ja sogar öffentlich das Evangelium zu lesen und zu predigen. Da nun ein solches Beginnen so anmaassend, als wirkungslos ist, so begehren Wir, ihr wollet dasselbe den obenerwähnten Aebtissinnen für die Zukunft auf's Strengste untersagen, weil, wenn auch die hochheilige Jungfrau Maria höher steht und glänzender strahlt, als die sämmtlichen Apostel, der Herr demungeachtet nicht Jener, sondern Diesen die Schlüssel zum Himmel anvertraut hat.

11. *Derselbe (um das J. 1214. zu Rom).*

Wenn Wir die Verfügung ausgesprochen haben, dass den Sterbenden die Beichte nicht verweigert werden dürfe, so ist darunter auch das Abendmahl im Tode zu verstehen, welches allen wahrhaft Bussfertigen gereicht werden muss. Obwohl ferner ein allgemeines Interdict auch die Versagung der letzten Oelung und des kirchlichen Begräbnisses in sich begreift, so wollen Wir doch in Gnaden gestatten, dass die verstorbenen Geistlichen, welche mit jener Strafe belegt worden waren und derselben unbedingt gehorcht hatten, auf dem Kirchhofe, jedoch ohne Glockengeläute und andere, kirchliche Feierlichkeiten, sondern ganz in der Stille, beerdigt werden mögen. In den [mit jenem Inter-

Digitized by Google

dicte belegten] Conventual-Kirchen mögen je zwei und zwei oder höchstens drei die kirchliche Hora lesen, aber nicht singen, und zwar bei verschlossenen Thüren und ohne Zulassung Derer, welche excommunicirt oder für ihre Personen mit dem Interdicte bestraft worden sind, auch mit so unterdrückter Stimme, dass dieselbe von aussen nicht vernommen werden kann. Denn es ist auch den Mitgliedern der Klöster kraft eines vom Apostolischen Stuhle ertheilten Privilegiums erlaubt, in der Zeit, während welcher über das Land, zu dem sie gehören, das Interdict ausgesprochen worden ist, bei verschlossenen Thüren und ohne Zulassung der Excommunicirten und Derer, welche persönlich mit dem Interdicte belegt worden sind, so wie ohne Glockengeläute und mit unterdrückter Stimme, ihren Gottesdienst zu halten. Denjenigen endlich, welche das Kreuz nehmen [um in's heilige Land zu wallfahrten], so wie andern Reisenden, wollen Wir gnädigst gestatten, dass ihnen zur Ehre des Gekreuzigten eine Busse auferlegt werde.

12. *Derselbe in der* [4ten] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*im J.* 1216. *zu Rom*). *)

Alle gläubige Christen, beiderlei Geschlechts, müssen, wenn sie zu den Jahren des Selbstdenkens gelangt sind, wenigstens einmal im Jahre, alle ihre einzelnen Sünden ganz im Geheimen ihrem eignen Pfarrer getreulich bekennen und sich der ihnen deshalb aufgelegten Busse, nach besten Kräften unterziehen, auch, wenigstens zur Osterzeit, das heil. Abendmahl in Demuth empfangen, sie müssten sich denn nach dem Rath ihres Pfarrers, aus irgend einem triftigen Grunde, den Genuss dieses Sacramentes auf eine bestimmte Zeit versagt haben. Wer dieser Verfügung zuwider handelt, soll nicht nur bei seinem Leben vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen werden, sondern auch nach seinem Tode die Wohlthat des geistlichen Begräbnisses entbehren. Dieses heilsame Gesetz soll in den Kirchen oftmals verlesen werden, damit nicht etwa Jemand im Stande sei, sich durch Unkunde desselben bei vorkommenden Fällen zu entschuldigen. Sollte aber Jemand aus irgend einem triftigen Grunde Willens sein, einem fremden Priester seine Sünden zu beichten, so muss er desshalb erst seinen eignen Pfarrer um Erlaubniss bitten und dieselbe auch empfangen haben, weil ihn Jener ohne diese Erlaubniss weder binden noch lösen kann. Der Priester aber, welcher Beichte sitzt, muss vorsichtig und behutsam zu Werke gehen, um nach

*) Diess ist die wichtige und folgereiche Decretale, durch welche die Ohrenbeichte [confessio auricularis] eingeführt wurde.

der Weise des erfahrenen Arztes Wein oder Oel in die Wunden des Kranken zu giessen, muss auch genau die Umstände erwägen, in welchen sich der Sünder befunden hat, nicht minder die, unter welchem die Sünde begangen worden ist und hieraus nach den Regeln der Klugheit abnehmen, was er Jenem für einen Rath zu geben und welche Mittel und Versuche er anzuwenden habe, um seinen Kranken zu heilen. Vor Allem aber muss er sich hüten, durch ein Wort, ein Zeichen oder auf irgend eine andere Art den Sünder zu verrathen, sondern, wenn er den Rath einer weiseren Person einholen will, sich bloss mit der Darstellung des Falles begnügen, ohne die Person zu nennen. Derjenige nun, welcher irgend einen Umstand, der ihm in der Beichte vertraut worden ist, zur Kenntniss Anderer gebracht hat, soll, wie Wir hiermit verordnen, nicht nur seines Priesteramtes entsetzt, sondern auch zu lebenslänglicher Busse unter die Clausur eines strengen Klosters gebracht werden.

13. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Da körperliche Krankheit nicht selten in einer Sünde ihre Quelle hat, indem der Herr zu dem Presshaften, den er geheilt hatte, sagte: „Geh hin und sündige nicht wieder, damit „dir in Zukunft nicht Aehnliches begegnen möge," so setzen Wir durch gegenwärtige Verordnung fest, und schärfen allen körperlichen Aerzten nachdrücklichst ein, dass sie, wenn sie zu Kranken [der oben beschriebenen Art] gerufen werden, diese vor allen Dingen ermahnen und bewegen mögen, ihre Seelen-Aerzte zu Rathe zu ziehen, damit, wenn vorerst die Seele des Kranken geheilt ist, die körperlichen Arzneimittel um so kräftiger wirken können, denn mit der bewegenden Ursache fällt auch die Folge derselben hinweg. Zu vorliegender Verordnung hat, ausser andern Gründen auch besonders der Umstand Veranlassung gegeben, dass Manchen, welche sich auf dem Krankenlager befinden, von ihren Aerzten gerathen wird, für das Heil ihrer Seele zu sorgen und solche Kranke gerade deshalb an ihrem Aufkommen verzweifeln und desto eher dem Tode verfallen. Derjenige Arzt aber, welcher diese Unsere Verordnung, nachdem dieselbe von den Prälaten der verschiedenen Orte veröffentlich sein wird, erweislich übertreten hat, soll so lange vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen bleiben, bis er sich wegen jenes Verbrechens einer angemessenen Busse unterzogen hat. Weil endlich die Seele weit höher steht, als der Körper, so verbieten Wir, unter Androhung des Bannfluches, allen Aerzten, ihren Kran-

Digitized by Google

ken zum Zwecke der Genesung irgend etwas anzurathen, was das Seelenheil Derselben gefährden könnte.

14. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung (im J. 1216. zu Rom).*

Einsammler von Almosen, unter welchen es allerdings Einige giebt, welche sich für andere Individuen ausgeben und in ihren öffentlichen Anreden sich manchen Missbrauch zu Schulden kommen lassen, sollen, wie Wir hiermit verordnen, nur dann zu jenem Geschäfte berechtigt sein, wenn sie sich mit ächten, vom Apostolischen Stuhle oder den betreffenden Bischöfen ausgestellten Vollmachtsbriefen ausweisen können und auch in diesem Falle sollen sie dem Volke nichts Anderes bekannt machen, als was in den gedachten Briefen enthalten ist. Nun haben Wir es aber für angemessen erachtet, die Form, unter welcher der Apostolische Stuhl jene Briefe erlässt, näher anzugeben, damit sich auch die einzelnen Bischöfe nach derselben richten mögen. Diese Form ist aber folgende: „Weil wir, wie der Apostel sagt, Alle vor „dem Richterstuhle Christi stehen und die Vergeltung für „Das, was wir im Fleische gethan haben, es sei Gutes oder „Böses, empfangen werden, so müssen wir dem Tage des „Gerichtes mit guten Werken zuvorkommen und zu Gunsten „unseres ewigen Lebens schon auf Erden säen, was wir einst „im Himmel, wenn wir die Hoffnung und den wahren Glauben festhalten, aus den Händen des Herrn vielfach zurück„empfangen werden. Denn wer spärlich säet, wird auch „spärlich äerndten, wer aber mit Segnungen säet, wird durch „dieselben das ewige Leben gewinnen. Da nun zum Unter„halte der Brüder des [betreffenden] Hospitales und der zu „dem Letztern zuströmenden Armen die eigenen Mittel desselben keinesweges ausreichen, so bitten wir enere Gemeinde „und ermahnen sie im Herrn, und machen es ihr zu einer „Bedingung für die Vergebung ihrer Sünden, dass sie von „den ihr von Gott verliehenen Gütern fromme Almosen und „willkommene Hülfe spenden möge. Hierdurch werdet ihr „Alle, weil ihr jenen Armen Unterstützung angedeihen lasset, „theils wegen dieser Wohlthaten, theils wegen der übrigen, „gottgefälligen Handlungen, die ihr im Namen des Herrn „vornehmet, zu den ewigen Freuden gelangen.“ Wer übrigens zum Einsammeln der Almosen erwählt wird, muss sich diesem Geschäfte bescheiden und vorsichtig unterziehen, nicht etwa Weinhäuser oder andere unpassende Orte zu diesem Zwecke besuchen, sich auch wohl vor unnöthigen oder kostspieligen Ausgaben hüten und sich vor allen Dingen in Acht nehmen, die Kleidung eines andern Ordens zu tragen, als wel-

chem er angehört. Weil ferner durch übereilte oder unnöthige Ertheilung des Ablasses, deren sich die Kirchenprälaten nicht selten schuldig machen, sowohl die Kirchengewalt herabgesetzt, als auch die Wirkung einer aufrichtigen Busse geschwächt wird, so verordnen Wir, dass der bei Gelegenheit einer Kirchenweihe zu ertheilende Ablass nicht auf längere Zeit, als auf ein Jahr erstreckt werde, es möge nun die Einweihung von einem, oder von mehreren Bischöfen geschehen sein, nicht minder, dass der Ablass, welcher bei der jedesmaligen Wiederkehr des Kirchweihfestes hinsichtlich der bereits aufgelegten Bussen ertheilt zu werden pflegt, den Zeitraum von vierzig Tagen nicht übersteige. (Und weiter unten:) Aber auch diese Zahl der Ablasstage wollen Wir beschränkt wissen, wenn den Ablass nicht im Allgemeinen, sondern nur für einzelne Fälle verliehen wird, da auch der Apostolische Stuhl, welcher sich doch im Besitze der unbeschränkten Kirchengewalt befindet, diese Verminderung eintreten lässt.

15. *Honorius III. (um das J. 1220. zu Rom).*

Du hast gewünscht, durch Unsern Bescheid in Kenntniss gesetzt zu werden, ob es dir gestattet sei, innerhalb deiner Provinz allgemeine Ablassbriefe zu ertheilen? Hierauf, lieber Bruder! erwidern Wir kürzlich, dass dir diess unbenommen sei, dafern du nur die desfalls von der allgemeinen Kirchenversammlung erlassene Vorschrift nicht überschreitest.

16. *Gregor IX. (um das J. 1232. zu Rom).*

Damit nicht durch einen zu langen Aufschub der Busse das Heil der Seelen in Gefahr komme, wollen Wir den Bischöfen und übrigen Kirchenobern, nicht minder denjenigen niederen Prälaten, welche eximirt sind, gestatten, sich auch ohne Genehmigung ihres Vorgesetzten einen klugen und vorsichtigen Beichtiger zu wählen.

Titulus XXXIX.

De sententia excommunicationis.

(*Vom Kirchenbanne.*)

1. *Alexander III. an den Erzbischof von Sens (um das J. 1172. aus Rom nach Frankreich).*

Wir geben dir den Bescheid, dass, wenn die bewussten Geistlichen, welche sich gegenseitig angegriffen haben, oder von denen einer den andern geschlagen hat, sich noch im Alter der Unmündigkeit befinden, sie nicht an den Aposto-

Digitized by Google

lischen Stuhl gewiesen zu werden brauchen, da sie durch ihr unreifes Alter entschuldigt sind. Diess gilt auch für die mündigen Geistlichen, dafern sich dieselben nicht aus Hass, Neid oder Verachtung, sondern nur in scherzhaftem Uebermuthe gegenseitig geschlagen haben, so wie von dem Lehrer, welcher einen Geistlichen, der sein Schüler ist, zum Zwecke der Züchtigung und Besserung geschlagen hat, weil in solchen Verhältnissen das Schlagen nicht weiter gerügt werden kann. Wenn aber solche Schüler oder auch Weltgeistliche sich geschlagen haben, so müssen sie zum Zwecke ihrer Lossprechung allerdings vor dem Apostolischen Stuhle erscheinen.

2. *Derselbe an Denselben (um das J. 1172. aus Rom nach Frankreich).*

Mönche und Regular-Domherren, welche sich innerhalb ihrer Clausur gegenseitig geschlagen haben, brauchen deshalb nicht an den Apostolischen Stuhl gewiesen zu werden, sind vielmehr von ihrem Vorgesetzten in Gemässheit der Ordensregel zu bestrafen, und sollte vielleicht der Letztere in Hinsicht auf die Wahl der Strafe zweifelhaft sein, so hat er sich desfalls an den betreffenden Bischof seiner Diöces zu wenden.

3. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Wenn der Pförtner irgend eines Machthabers, boshafter Weise, unter dem Vorwande amtlicher Gewissenhaftigkeit, einen Geistlichen verletzt hat, so kann er allerdings von seinem Bischof deshalb losgesprochen werden, dafern nur jene Verletzung keine bedeutende war. Ein wirklicher Beamter aber, welcher Hand an einen Geistlichen gelegt hat, kann die Wohlthat der Absolution nur auf Befehl des Römischen Stuhles erhalten, weil keinem Laien ein Recht dieser Art gegen einen Geistlichen zusteht, es müsste sich denn jener Vorfall bei Gelegenheit eines Auflaufes ereignen, den der Beamte zu stillen versucht, bei welchem er aber nicht absichtlich, sondern ganz zufälliger Weise, einen Geistlichen verletzt hätte. Wenn hingegen Jemand von einem Geistlichen feindlich angegriffen wird und ihn bei der Gegenwehr verletzt, so braucht er deshalb nicht vor dem Apostolischen Stuhle zu erscheinen, dafern er nur im Augenblicke des Angriffes Jenem die Verletzung beigebracht hat, denn die Befugniss, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ist in allen Rechten und Gesetzen begründet. Eben so wenig ist Derjenige verbunden, sich vor dem Apostolischen Stuhle einzufinden, welcher an einen Geistlichen, den er mit seiner Ehefrau, Mutter, Schwester oder leiblichen Tochter bei fleischlichem Werke betroffen,

gewaltsam Hand angelegt hat. Wenn aber Jemand einen Geistlichen seiner Freiheit beraubt, oder gemisshandelt hat, welchen er im unkeuschen Beginnen oder im Ehebruch mit einer Frauensperson betraf, die mit ihm nicht in [dem oben erwähnten] ganz nahen Verwandtschafts-Verhältnisse steht, so kann er sich jener Verbindlichkeit allerdings nicht entziehen.

4. *Derselbe (um das J. 1173. aus Rom nach England).*

Wenn Jemand einen Geistlichen gemisshandelt hat, welcher lange Haare trug, so braucht er deshalb nicht vor dem Apostolischen Stuhle zu erscheinen und hat auch nicht die Strafe des Kirchenbannes zu fürchten, dafern er nur nicht gewusst hat, dass Jener ein Geistlicher sei, oder wenn diess zweifelhaft wäre, sich mittelst leiblichen Eides reinigt, dass ihm dieser Umstand wirklich unbekannt gewesen sei. Hat er aber diesen Eid nicht leisten wollen [oder können], ist es also gewiss, dass er an einen Geistlichen [als solchen] Hand angelegt habe, so muss sich ein Jeder des Umgangs mit ihm, als einem Excommunicirten, so lange enthalten, bis er vom Römischen Stuhl seine Absolution bekommt.

5. *Derselbe (um das J. 1173. aus Rom nach Frankreich).*

Nach Vorschrift der [2ten] allgemeinen [im Lateran gehaltenen] Kirchenversammlung ist es kein Zweifel, dass Die, welche an einen Geistlichen, Domherrn, oder an irgend ein Ordensmitglied gewaltsam Hand anlegen, dem Kirchenbanne verfallen und, den Augenblick des Todes ausgenommen, nur vom Römischen Stuhle die Wohlthat der Absolution empfangen können.

c. 16. *Clemens III. (um das J. 1190. zu Rom).*

J., der Ueberbringer dieses, ist vor dem Apostolischen Stuhle erschienen und hat Uns angezeigt, dass, während er eines Tages die Frühmesse gelesen habe, eine Nonne in das Kirchengebäude eingetreten sei und daselbst durch ihr lautes Treiben mit einem andern Geistlichen so viel Störung verursacht habe, dass er ausser Stande gewesen wäre, das Messopfer gebührend darzubringen. Deshalb habe er, um in der Ausübung des erwähnten Gottesdienstes nicht ferner behindert zu werden, Hand an die Nonne gelegt, um sie aus der Kirche zu führen, sie aber endlich, weil sie sich seinem Beginnen widersetzt, herausgezogen und auf diese Weise gezwungen, die Kirche zu verlassen. Nun hast aber du diesen Geistlichen als excommunicirt betrachtet, seinen Umgang vermieden und dasselbe auch Andern anbefohlen. Wir begehren jedoch, du wollest, wenn sich der erwähnte Vorfall wirklich so verhält,

den Umgang mit jenem Priester nicht länger vermeiden, da Wir Denselben keineswegs als excommunicirt betrachten können.

c. 18. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Diejenigen Geistlichen, welche, wissentlich und aus eignem Antrieb, Umgang mit Personen gepflogen haben, die von Uns excommunicirt worden sind, oder welche die Letztern in geistlichen Aemtern angestellt haben, müssen ohne Zweifel, gleich diesen selbst, dem Kirchenbanne verfallen und sind von dir, wenn sie Absolution verlangen, mittelst eines von dir abzufassenden Berichtes, an den Apostolischen Stuhl zu weisen.

c. 21. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Uns hast du die Frage vorgelegt, ob, wenn Jemand ausgesprochen habe, dass Derjenige, welcher einen Diebstahl begienge, excommunicirt sein solle, diese allgemeine Verordnung nur auf solche Personen zu beziehen sei, welche Untergebene Dessen wären, der sie erlassen, oder auch überhaupt für Diejenigen gelte, welche der Gerichtsbarkeit des Erstern nicht unterworfen wären? Hierauf erwidern Wir, dass nur die Untergebenen durch eine derartige Verordnung gehalten sind, es müsste denn die Gewalt Dessen, von welchem die Letztere ausgegangen ist, mittelst eines Delegations-Rescriptes weiter ausgedehnt sein.

22. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Bei Uns haben die Domherren der Kirche zu Rezzo beschwerend angebracht, dass J. von Malafrena, nebst seinen Anhängern, einige Kirchen des Bisthums von Rezzo gewaltsamer Weise erbrochen und sich erfrecht hätte, dieselben zu berauben. Weil nun dieses ein sehr schweres Verbrechen ist und nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, so verordnen Wir, ihr wollet, wenn sich die Sache wirklich so verhält, die erwähnten Kirchenschänder in den Kirchenbann thun und dahin sehen, dass sich ein Jeder des Umgangs mit ihnen so lange enthalte, bis sie Denen, welche sie beraubt, nicht nur das Entwendete vollständig zurückgegeben, sondern auch den übrigens angerichteten Schaden ersetzt und sich mittelst eines von euch abzufassenden und die Wahrheit der Thatsache enthaltenden Berichtes vor dem Apostolischen Stuhle zur Verantwortung gestellt haben.

23. *Derselbe* (*um das J.* 1190. *zu Rom*).

Aus deinem Schreiben haben Wir vernommen, dass ein gewisser Priester sich fälschlicher Weise für den Sohn des Königs ausgegeben, in dieser Beziehung die Waffen ergriffen

Digitized by Google

und Aufstand und Fehde veranlasst hatte, dafür aber auf Befehl des Grafen B. körperlich gezüchtigt worden ist und sein Leben am Galgen ausgehaucht hat. (Und weiter unten:) Hierauf, lieber Bruder! erwidern Wir, dass, wenn sich jener Priester wirklich dergestalt vergangen hat, dass er nicht bei Abwehr ungerechten Angriffes, sondern, weil er selbst der Angreifende war, getödtet worden ist, Wir es nicht für nöthig erachten, Diejenigen, welche ihn getödtet haben, zum Zwecke der Absolution vor dem Apostolischen Stuhle erscheinen zu lassen, doch hast du allerdings diesen Personen, deren Verhältnisse du genauer kennst, eine angemessene Busse aufzulegen.

24. *Derselbe* (*um das J. 1191. zu Rom*).

Auf die Anfrage euerer Gemeinde, ob derjenige Laie dem Kirchenbanne verfalle, welcher auf Befehl des Abtes, in dessen Diensten er sich befindet, einen Geistlichen, Mönch oder Laienbruder freventlicher Weise gezüchtigt hat, besonders wenn kein ausreichender Grund zu körperlicher Strafe vorhanden war, geben Wir den Bescheid, dass, wenn nicht zur Aufrechthaltung der Kloster-Disciplin entweder der Abt selbst eine solche Züchtigung vornimmt, oder, da nöthig, durch einen Geistlichen oder Mönch vornehmen lässt, sowohl Der, welcher den Befehl dazu ertheilt, als der, welcher die Schläge gegeben hat, selbst in dem Falle, dass ein triftiger Grund zu solcher Strafe vorhanden wäre, dem Kirchenbanne so lange verfällt, bis er zum Zwecke seiner Absolution vor dem Apostolischen Stuhle erschienen ist.

c. 27. *Innocenz III. an den Erzbischof, den Dechanten und den Domsänger zu Lyon* (*um das J. 1212. aus Rom nach Frankreich*).

Nachdem Wir dem G. und dem Archidiaconus F. in der Kirche zu Chalons für die zwischen ihnen anhängige Rechtssache einen Richter bestellt hatten, führte der Anwalt des G. an, dass der erwähnte Archidiaconus in dem gemeinschaftlichen Schlafsaale den Subcantor persönlich gemisshandelt und mit Schlägen durch das ganze Ordensgebäude getrieben habe, du aber, Bruder Erzbischof! ihn wegen dieses gewaltsamen Angriffes und wegen Verletzung des Kirchenfriedens öffentlich in den Kirchenbann gethan hättest. (Und weiter unten:) Hierauf verordnen Wir, dass, wenn der erwähnte Archidiaconus F. wirklich aus doppelter Ursache excommunicirt worden, aber in dem Schreiben, welches er zum Zwecke seiner Absolution ausgewirkt hat, bloss die eine, oder andere Ursache ausgedrückt ist, ihr Denselben, nach vorgängiger Verwarnung, dazu anhalten wollet, der Kirche auch aus der andern Ursache, welche ihn noch im Kirchenbanne festhält, Genüge zu leisten.

Digitized by Google

28. *Derselbe an den Abt zum heil. Andreas (um das J. 1212. zu Rom).*

Uns ist häufig die Frage vorgelegt worden, ob, wenn ein Excommunicirter, welcher alle Zeichen aufrichtiger Reue an sich trug, welchem es aber unmöglich war, sich auch öffentlich mit der Kirche zu versöhnen, ohne Absolution mit Tode abgegangen ist, er von der Kirche als absolvirt zu betrachten sei? ferner, ob man zu Gunsten eines Solchen Almosen nehmen und ob von Seiten der Gläubigen für ihn gebetet werden dürfe? (Und weiter unten:) Auf die von dir Uns vorgetragene Anfrage erwidern Wir, dass das Gericht Gottes stets nur auf die Wahrheit gestützt ist, die Niemanden täuscht, aber auch von Niemandem umgangen werden kann, das Gericht der Kirche aber nicht selten zur Meinung seine Zuflucht nehmen muss und deshalb zuweilen selbst täuscht oder getäuscht wird, daher es wohl vorkommen kann, dass Der, welcher von der Kirche frei gesprochen worden ist, sich dennoch dieser Wohlthat nicht von Gott erfreut, und dass Der, welchen Gott begnadigt hat, demungeachtet unter dem Bannspruch der Kirche liegt. Das Band endlich, wodurch der Sünder von Gott gefesselt ist, wird durch Erlass der Schuld gelöst, dasjenige aber, wodurch ihn die Kirche gefesselt hält, durch Zurücknahme des über ihn gesprochenen Urtheils. Diess sagt auch der Text des Evangeliums bei der Auferweckung des Lazarus*), denn nachdem der Herr Denselben auferweckt hatte, befahl er seinen Aposteln, ihn zu lösen. Wenn sich daher Jemand auch noch so sehr gedemüthigt und mittelst Eides versprochen hat, den Geboten der Kirche zu gehorchen, wenn er auch noch so entschiedene Zeichen seiner aufrichtigen Reue an den Tag gelegt hat, so ist er, wenn man auch annehmen darf, dass ihm Gott verziehen habe, doch nicht als ein Solcher zu betrachten, welchen die Kirche losgesprochen hat. Doch kann und muss ihm die Kirche mit ihrer Wohlthat allerdings zu Hülfe kommen und selbst den Verstorbenen absolviren, wenn Derselbe noch bei seinen Lebzeiten unverkenntliche Zeichen aufrichtiger Reue an den Tag gelegt hat. Auch ist der Umstand, dass in Gemässheit der Schrift der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen auf Erden zustehe, kein Hinderniss, vermöge dessen Dieselbe nicht auch dieses Recht in Bezug auf Solche ausüben könne, welche bereits unter die Erde bestattet worden sind, und wenn wir lesen, dass Derjenige auch nach seinem Tode nicht in die Gemeinschaft der Christen aufzunehmen sei, welcher bei seinen Lebzeiten davon ausgeschlossen gewesen ist, so bezieht sich

*) Joh. 11, 44.

Digitized by Google

diess doch keinesweges auf den Fall, dass der Verstorbene, wenn er auch nicht wieder aufgenommen worden ist, doch diese Wohlthat nicht durch seine Schuld, sondern bloss durch die Macht der äussern Umstände entbehren musste und deshalb die Wiederaufnahme verdiente, auch fehlt es in den Kirchengesetzen selbst nicht an Stellen, aus welchen hervorgeht, dass die Kirche auch Todte gebunden oder gelöset habe. Damit Wir aber in einer und derselben Angelegenheit theils die gebührende Strenge bewahren, theils auch die möglichste Milde an den Tag legen mögen, so verordnen Wir, dass wegen der Absolution derjenigen Verstorbenen, welche eigentlich schon bei ihrem Leben hätten losgesprochen werden müssen, der Apostolische Stuhl angegangen werden soll, dahingegen Wir die Absolution der übrigen Todten aus der oben angegebenen Ursache Denen überlassen, welche dieses Recht bei Lebzeiten der Letztern gehabt hätten. Die Form der Absolution soll aber die sein, dass dieselbe unter dem Absingen der Busspsalmen und sowohl unter dem Gebete des Herrn, als unter andern hergebrachten Gebeten vorgenommen wird. Endlich sind auch die Erben solcher Verstorbenen verbunden, für ihre Erblasser Genugthuung zu leisten und müssen, wenn sie sich, nach vorgängiger Verwarnung, dessen weigern, durch geistliche Zwangsmittel dazu angehalten werden.

c. 30. Derselbe an den Erzbischof von Gran (um das J. 1212. aus Rom nach Ungarn).

Wir geben dir hiermit den Bescheid, dass mit einem Excommunicirten, wenn auch Derselbe eidlich versprochen hat, den Geboten der Kirche Folge zu leisten, dennoch kein christlicher Umgang gepflogen werden darf, so lange er nicht von der Kirche losgesprochen worden ist, denn sonst würde es nach geleistetem Eide gar keiner Absolution mehr bedürfen. Es soll daher wissentlich Niemand mit Demjenigen Umgang pflegen, welcher namentlich excommunicirt worden ist, wenn er nicht zu den Personen gehört, welchen diess durch die bekannte Decretale des Papstes Gregor [VII.]: Quoniam multos*) ausdrücklich nachgelassen ist. Die aber, welche sich demungeachtet unterfangen, mit den namentlich Excommunicirten Gemeinschaft zu halten und nicht zu den durch das erwähnte Gesetz ausgenommenen Personen gehören, sollen, wenn sie nach vorhergehender Ermahnung jenen Umgang nicht abgebrochen haben, selbst excommunicirt sein. Ein Anderes wäre es, wenn die gedachten, ausgenommenen Personen wissentlich mit Denjenigen Gemeinschaft hielten, welche zugleich

*) c. 103. C. XI. qu. 3. S. oben p. 550.

Digitized by Google

mit Dem, dessen Umgang ihnen durch jenes Gesetz erlaubt ist, wegen des mit Demselben gemeinsam begangenen Verbrechens, durch Urthel und Recht excommunicirt worden waren. Denn in diesem Falle würden auch jene ausgenommenen Personen mit dem Kirchenbanne zu belegen sein.

c. 33. *Derselbe an den Bischof von Pistorium (um das J. 1212. aus Rom nach Toscana).*

Bei Uns hast du, lieber Bruder! angefragt, wem das Recht zustehe, die Wohlthat der Absolution denjenigen Nonnen zu Theil werden zu lassen, welche sich entweder unter einander selbst, oder welche ihre Laienschwestern oder Laienbrüder, oder auch Geistliche körperlich gemisshandelt haben? Hierauf geben Wir den Bescheid, dass jene Nonnen nur durch den Bischof, in dessen Diöces das betreffende Kloster gelegen ist, absolvirt werden können.

34. *Derselbe an Alle, welche das Kreuz genommen haben (um das J. 1198. zu Rom).*

Wenn etwa die [excommunicirten] Venetianer weder Genugthuung leisten, noch auch um Absolution ansuchen wollen, so möge es euch gestattet sein, mit ihnen in das Land der Sarracenen oder auch in eine andere Gegend, wie ihr euch mit Jenen gerade vereinigt habt, oder auf erlaubte Weise noch verständigen werdet, überzuschiffen, und zwar in so geringer Anzahl als möglich und immer eingedenk des herben Schmerzes, welchen euer Herz dabei fühlen muss, dass ihr mit solchen Personen verkehrt und in der Hoffnung, deshalb Verzeihung zu erhalten. Da aber Jene bereits den grössten Theil des Geldes von euch empfangen haben, welches für die Ueberfahrt ausbedungen worden ist, jedoch zur Herausgabe desselben weder bewogen, noch gezwungen werden können, so würdet ihr, wenn Wir anders verfügen wollten, durch euer Zurücktreten vom Contrakte nur Schaden haben, Jene aber würden aus ihrer Hartnäckigkeit Vortheil ziehen, weil sie euch allerdings zur Erfüllung ihres Versprechens verbunden bleiben und auch von Excommunicirten Dasjenige gefordert werden kann, was sie schuldig sind. Ferner ist es auch in den Rechten begründet, dass, wer durch die Gegenden der Ketzer oder anderer Excommunicirter reist, von den Letztern Dasjenige kaufen oder annehmen dürfe, was zur Nothdurft des Lebens erforderlich ist. Ist ein Familienvater mit der Strafe des Kirchenbannes belegt worden, so ist es ihm dennoch gestattet, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben. Obwohl nun der Herzog von Venedig, der Herr jener Schiffe, als Familienvater zu betrachten und in den Bann der Kirche gethan wor-

den ist, so kann doch auf euch, so lange ihr euch auf seinen Schiffen befindet, jene Strafe keinen Bezug nehmen, weil ihr dann gewissermaassen zu den Seinigen gehört, und ihr werdet bei Gott entschuldigt sein, dass ihr euch auf Schiffen excommunicirter Personen befunden und mit ihnen Umgang gepflogen habt, den ihr auf keine Weise vermeiden konntet, dafern diess Alles nur mit schmerzlichem Gefühle geschieht, euch in diese Nothwendigkeit versetzt zu sehen und ihr den Vorsatz nicht aufgebt, diesen Mangel durch eine angemessene Busse wieder gut zu machen.

c. 35. *Derselbe an den Bischof von Braga [in Portugal] (um das J. 1214. aus Rom nach Spanien).*

Es kommt zuweilen vor, dass Geistliche, welche Jemanden beleidigt haben, dem Beleidigten aber Genugthuung geben wollen, nach der Landessitte, die von den Laien beobachtet wird, sich freiwillig einer körperlichen Züchtigung von dreissig oder mehr oder weniger Hieben unterwerfen. (Und weiter unten:) Hierauf, lieber Bruder! geben Wir den Bescheid, dass, wenn auch eine solche Misshandlung nicht als eine gewaltsame betrachtet werden kann, sie doch als eine ehrenrührige angesehen werden muss und dass das Kirchengesetz, welches dieselbe verbietet, nicht bloss zu Gunsten des ordinirten Geistlichen, sondern zur Ehre der geistlichen Weihe überhaupt gegeben worden ist, und begehren und verordnen daher, du wollest dergleichen in Zukunft gänzlich verhüten. Sollte aber ein Geistlicher sich nach Erlasse gegenwärtigen Gesetzes einer solchen Züchtigung freiwillig unterworfen haben, so ist er mit dem Kirchenbanne zu belegen, und es muss dafür gesorgt werden, dass Derselbe dem Beleidigten eine hinreichende Genugthuung leiste, ohne dass dadurch der geistliche Stand beschimpft wird, und auf diesem Wege sich die Eintracht zwischen den entzweiten Personen wieder herstelle.

c. 42. *Derselbe (um das J. 1214. zu Rom).*

Wenn es sich zutragen sollte, dass Wir an Personen, die vom Apostolischen Stuhle excommunicirt worden sind, ein Schreiben erliessen oder erlassen hätten, welches den gewöhnlichen Eingangs-Gruss enthielte, so möge man hieraus ja nicht schliessen, dass Wir deshalb den Kirchenbann, welcher über Jene ausgesprochen worden ist, aufgehoben hätten. Denn es werden dergleichen Schreiben nicht selten aus Unkunde oder Fahrlässigkeit oder wegen allzugrossen Geschäftsdranges ausgefertigt, ja es wissen sich sogar Manche betrügerischer Weise dergleichen zu verschaffen.

Digitized by Google

c. 43. *Derselbe an den Bischof von Ferrara (im J. 1214. aus Rom in's Mailändische).*

Von Uns wünschest du belehrt zu werden, ob, da die Einwohner von Ferrara mit dem Kirchenbanne und Interdicte belegt sind, es dir gestattet sei, die Männer und Weiber jener Stadt allwöchentlich oder alle Monate in irgend einer Kirche zu versammeln und ihnen daselbst Gottes Wort zu predigen und auf diesem Wege ihre Besserung zu versuchen? Hierauf erwidern Wir, dass du diess, ohne dir irgend einen Gewissensvorwurf zu machen, recht wohl in's Werk setzen magst, wenn es dir sonst erspriesslich scheint und dafern nur zu Gunsten jener Personen keine heiligen Handlungen vorgenommen werden, welche mit dem über sie verhängten Interdicte in Widerspruch stehen. Hiernächst hast du Uns auch die Frage vorgelegt, ob, weil die Stadt Ferrara mit dem Interdicte belegt sei und deshalb in derselben, ausser der Taufe neugeborner Kinder und ausser den Sterbesacramenten, kein anderes Sacrament ausgespendet werden dürfe, es dir gestattet sei, diejenigen Kinder, welche die Taufe bereits empfangen haben [mittelst eines auf ihre Stirn zu zeichnenden Kreuzes mit dem heil. Oele] zu firmeln? Hierüber geben Wir den Bescheid, dass da, wo Kinder getauft werden dürfen, du auch berechtigt bist, die Getauften mit dem heil. Oele zu firmeln.

44. *Derselbe (um das J. 1214. zu Rom).*

Auf deine Frage erwidern Wir, dass man unterscheiden müsse, ob dem einen Ehegatten das Hinderniss, welches seiner Ehe entgegensteht, und wegen dessen er, ohne eine Todsünde zu begehen, die eheliche Pflicht nicht erfüllen darf, wenn er auch dasselbe vor dem geistlichen Gerichte nicht zu beweisen vermag, genau bekannt sei, oder ob er, ohne davon überzeugt zu sein, nur an dessen Dasein glaube. Im erstern Falle ist es weit rathsamer, dass er sich dem Kirchenbanne unterwerfe, als dass er durch fortgesetzten fleischlichen Umgang mit seinem Ehegatten eine Todsünde begehe. Im zweiten Falle ist aber wieder zu unterscheiden, ob sich sein Dafürhalten bloss auf entferntere und unhaltbare Gründe stütze oder auf Einsicht und Wahrscheinlichkeit beruhe. Entferntere und unhaltbare Gründe muss er unter dem geistlichen Beistand seines Pfarrers zu vergessen suchen und kann für diesen Fall, gültiger Weise, die Leistung der ehelichen Pflicht nicht nur gewähren, sondern auch fordern. Macht ihm aber sein Gewissen deshalb Vorwürfe, weil seine Bedenklichkeit auf Einsicht und Wahrscheinlichkeit, wenn auch nicht auf völliger Gewissheit und Klarheit beruht, so darf er die eheliche Pflicht

zwar leisten, aber nicht fordern, damit er nicht auf der einen Seite das Ehegesetz, auf der andern sein Gewissen verletze.

c. 52. *Derselbe an die Dechanten von Bourges und Chartres und den Subdiaconen zu Arles (um das J. 1225. aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Mans, und der Bevollmächtigte des Erzbischofs von Tours vor Uns erschienen waren, um in Hinsicht auf ein Urtheil zu verhandeln, durch welches der letztgenannte Erzbischof den Eingangs erwähnten Bischof vom Amte suspendirt hatte, so ist zwar jenes Urtheil von Uns wieder aufgehoben worden, es hat jedoch der Bischof, zu mehrerer Sicherheit, im Beisein des gedachten Bevollmächtigten, mittelst leiblichen Eides angelobt, allen Anordnungen, welche der Erzbischof in dieser Beziehung treffen werde, auf den Fall zu gehorchen, dass er irgend einer unerlaubten Handlung, wegen welcher jenes Urtheil wider ihn gefällt worden sei, überführt würde.

c. 56. *Gregor IX. (um das J. 1236. zu Rom).*

Wenn zwei Personen das Recht verliehen worden ist, sich auf den Fall, dass über die eine oder andere die Sacraments-Sperre erkannt werden sollte, gegenseitig zu absolviren, so erlischt, wenn auch über beide zugleich die erwähnte Strafe verhängt wird, jenes Recht demungeachtet nicht [sondern lebt in Demjenigen, welcher von der gedachten Strafe zuerst befreit wird, dergestalt wieder auf, dass er nun auch den andern absolviren kann].

57. *Derselbe (um das J. 1236. zu Rom).*

Wir gestatten den Dienern der Kirche, während der Zeit des Interdictes, einmal in der Woche, jedoch ohne Glockengeläute, mit unterdrückter Stimme, bei verschlossenen Thüren und ohne Zulassung der Excommunicirten und Derer, welche auch für ihre Person mit dem Interdicte belegt sind, Messe zu lesen, um den Leib des Herrn zu Gunsten Derjenigen vorzubereiten, welche im Sterben liegen, da Diesen, wenn sie vorher beichten, das Sacrament nicht entzogen werden darf.

58. *Derselbe (um das J. 1231. zu Rom).*

Wenn auch Derjenige, welcher durch persönliche Misshandlung eines Geistlichen an und für sich dem Kirchenbanne verfallen war, dem Beleidigten nach bestem Vermögen Genugthuung gegeben hat, so kann er doch auf keinem andern Wege als entweder vom Apostolischen Stuhle

Digitized by Google

selbst, oder von dessen Legaten die Wohlthat der Absolution empfangen, er müsste denn im Sterben liegen, oder durch Krankheit, feindliche Nachstellungen, Armuth, unreifes oder zu hohes Alter, Schutzlosigkeit des Geschlechts, andere körperliche Mängel oder durch irgend ein von den Gesetzen anerkanntes Hinderniss abgehalten werden, sich in Person zum Papste nach Rom zu verfügen, oder endlich er müsste zu denjenigen Personen gehören, welche überhaupt von dieser Verbindlichkeit durch die Gesetze befreit sind. Uebrigens ist es hergebracht, einige der obengenannten Personen, nämlich die, welche bloss durch ein vorübergehendes Hinderniss abgehalten werden, ausgenommen Diejenigen, die sich noch im unreifen Alter befinden, einen nach der von der Kirche vorgeschriebenen Form zu leistenden Eid schwören zu lassen, dass sie nach Wegfall jenes Hindernisses nicht verfehlen würden, sich zum Apostolischen Stuhle zu verfügen und die Entscheidung Desselben demüthig entgegen zu nehmen.

59. *Derselbe* (*um das J.* 1237. *zu Rom*).

Wenn Jemand von seinem ordentlichen Richter unter der Formel: „ich excommunicire ihn“, oder einer ähnlichen, in den Kirchenbann gethan wird, so ist diess nicht bloss von der Sacramentssperre zu verstehen, sondern auf die Ausschliessung von der ganzen kirchlichen Gemeinschaft zu beziehen.

60. *Derselbe* (*um das J.* 1237. *zu Rom*).

Wenn Personen, welche im Stande der Unmündigkeit sich irgend ein Vergehen zu Schulden brachten, wodurch sie ohne Weiteres dem Kirchenbanne verfielen, entweder vor oder nach erlangter Mündigkeit um Absolution bitten, so mag ihnen der betreffende Bischof diese Wohlthat zu Theil werden lassen, da man in einem solchen Falle, wegen des unreifen Alters, in welchem das Vergehen Statt gefunden hat, eine Milderung des strengen Rechtes eintreten lassen muss.

Sexti Decretalium

Liber V.

Titulus I.

De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus.

(*Von Anklagen, Untersuchungen und Anzeigen.*)

1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Da du vor Dem, welchem Wir die Untersuchung gewisser dir beigemessener Verbrechen aufgetragen hatten, der letztern geständig gewesen bist, so kann es dir nichts helfen, wenn du, um dich von der gesetzlichen Strafe zu befreien, dieses Geständniss aus dem Grunde für wirkungslos erklären willst, weil du der erwähnten Verbrechen nicht vorher angeklagt worden wärest, oder weil dir der Untersuchungsrichter nicht erst die Punkte vorgelegt hätte, über welche er dich vernehmen wollte.

2. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn Derjenige, welchem die Untersuchung gewisser dir beigemessener Verbrechen ohne weitere Verhaltungsbefehle übertragen worden war, in deiner Gegenwart und ohne dass du einen Widerspruch dagegen erhoben oder eine Ausflucht vorgebracht hättest, die nöthigen Maassregeln zur Ermittelung der Wahrheit ergriffen hat, so kannst du das Verfahren deswegen, weil Jener nicht vorerst über den Stand der Ehrlosigkeit Untersuchung angestellt hat, keineswegs anfechten.

Titulus II.

De haereticis.

(*Von Ketzern.*)

1. *Gregor IX. an den Erzbischof von Rheims und dessen Suffragan-Bischöfe* (*um das J.* 1230. *aus Rom nach Frankreich*).

Weil bei vorkommenden Degradationen der Geistlichen die vom Kirchengesetze festgestellte Anzahl der beizuziehenden Bischöfe nicht ohne Schwierigkeit zusammengebracht werden kann, so gestatten Wir, dass, wenn ein Priester oder anderer Geistlicher, welcher die heiligen Weihen besitzt,

Digitized by Google

wegen des Verbrechens der Ketzerei der weltlichen Obrigkeit übergeben oder doch wenigstens des geistlichen Standes für immer entkleidet werden muss, der betreffende Bischof allein berechtigt sein soll, Jenen zu degradiren, jedoch unter Zuziehung derjenigen Aebte, Prälaten, Ordensmitglieder und Gelehrten der Diöces, deren Gegenwart bei dieser Handlung von Nutzen sein kann.

2. *Alexander IV.* (*um das J.* 1258. *zu Rom*).

Wer sich unterfängt, Ketzer oder die Anhänger, Hehler, Beschützer oder Vertheidiger derselben wissentlich zum christlichen Begräbnisse zu lassen, soll, bis er sich einer ausreichenden Busse unterzogen hat, excommunicirt sein und auf die Wohlthat der Absolution nicht anders Anspruch machen können, als wenn er die Leichname solcher Verdammten mit eignen Händen öffentlich wieder ausgräbt und herauswirft. Auch soll der Ort selbst niemals wieder zu einem christlichen Begräbnisse gebraucht werden. §. 1. Ferner verbieten Wir auch allen Laien, über den katholischen Glauben öffentlich oder auch im Geheimen zu streiten, und sollen Die, welche gegen dieses Gesetz verstossen, excommunicirt sein. §. 2. Hiernächst sollen alle Ketzer, so wie die Anhänger, Hehler, Beschützer und Vertheidiger derselben, sammt Denen, welche von ihnen abstammen, bis in's zweite Glied von allen kirchlichen Aemtern und Pfründen ausgeschlossen sein und jede Handlung, die hiermit im Widerspruche steht, ist null und nichtig. §. 3. Nicht minder verordnen Wir, dass alle Geistliche, welche durch Verwendung solcher unheilbringender Personen kirchliche Aemter, Würden oder Pfründen erlangt haben, derselben sofort und für immer entsetzt werden sollen, und bestimmen, dass diess nicht nur für die erwähnten, sondern auch für diejenigen gelte, die sie schon auf eine andere Weise erworben hatten. Haben sie jenen Verstoss wissentlich begangen, so sollen sie weder zu diesen noch zu andern Kirchenämtern jemals wieder gelangen. §. 4. Endlich erklären Wir auch die Emancipation derjenigen Kinder, deren Aeltern, wenn auch erst nach derselben, überwiesen werden, vom Pfade des wahren Glaubens auf den des ketzerischen Aberglaubens übergetreten zu sein, für null und nichtig und wollen eine solche Emancipation so angesehen wissen, als ob sie mit selbstständigen Personen vorgenommen worden wäre, da es einem so schweren Verbrechen vollkommen angemessen ist, dass sich die Kinder ketzerischer Aeltern nicht länger in der väterlichen Gewalt befinden dürfen.

c. 5. *Derselbe an die wider ketzerische Umtriebe niedergesetzten Untersuchungsrichter (um das J. 1258. zu Rom).*

Zu Gunsten des Glaubens gestatten Wir, dass bei Untersuchung der Ketzerei auch Excommunicirte und Diejenigen, welche an dem Verbrechen Theil genommen oder Vortheil daraus gezogen haben, als Zeugen zulässig sein sollen, besonders wenn es gegen die Ketzer, oder die Anhänger, Beschützer, Hehler oder Vertheidiger derselben an andern Beweismitteln fehlt und sich aus den obwaltenden Umständen, nicht minder aus der Anzahl solcher Zeugen, oder aus der Beschaffenheit sowohl der Personen, welche die Aussage thun, als Derer, gegen welche sie gethan wird, so wie aus andern einschlagenden Verhältnissen abnehmen lässt, dass dergleichen Zeugen nichts Unwahres vorbringen.

c. 13. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).*

Gegen Christen, welche zum Judenthume übergehen oder zurückkehren, und im letztern Falle auch gegen Die, welche entweder schon als Kinder getauft worden waren, oder sich aus Furcht vor dem Tode hatten taufen lassen, ohne jedoch gerade offenbar gezwungen worden zu sein, ist eben so, wie gegen die übrigen Ketzer zu verfahren, dafern sie ihres Verbrechens geständig oder durch Christen oder Juden überführt worden sind. Und eben so, wie gegen die Anhänger, Hehler oder Beschützer der Ketzer sind auch dieselben Maassregeln gegen die obengenannten Personen zu ergreifen.

14. *Derselbe (um das J. 1298. zu Rom).*

Der Papst Innocenz IV., hochsel. Andenkens, hat die Verordnung erlassen, dass wegen der Ketzerei der Ehemänner die Mitgift ihrer rechtgläubigen Frauen nicht confiscirt werden solle. Doch fügen Wir folgende Beschränkung hinzu: es müssten denn die Eheweiber zur Zeit der geschlossenen Ehe gewusst haben, dass ihre Männer Ketzer wären.

15. *Derselbe (um das J. 1298. zu Rom).*

Das von Unsern hochsel. Vorgängern, Innocenz [IV.] und Alexander [IV.] erlassene Gesetz, dass die Ketzer, so wie die Anhänger, Hehler, Beschützer und Vertheidiger derselben, nicht minder alle Die, welche von den Ketzern abstammen, bis in's zweite Glied von allen Kirchenämtern und Pfründen ausgeschlossen sein sollen und dass jede Verleihung, welche im Widerspruche mit dieser Anordnung geschehe, als null und nichtig zu betrachten sei, wollen Wir dergestalt ausgelegt wissen, dass das Verbot, welches sich auf die Abstammenden bezieht, nur in der väterlichen Linie bis zum zweiten

Digitized by Google

Grade, in der mütterlichen aber bloss bis zum ersten Grade erstreckt werden soll. Auch darf dieses Verbot nur auf die Kinder und beziehungsweise auf die Enkel Derjenigen angewendet werden, welche wirklich Ketzer, oder den übrigen obenerwähnten Personen beizuzählen oder erweislich als solche verstorben sind, keinesweges aber auf die Kinder oder Enkel Derjenigen, von welchen es bekannt ist, dass sie von ihrem Irrthume zurückgekehrt, in die Kirche wiederum aufgenommen worden sind und sich wegen ihres Verbrechens entweder zu einer kirchlichen Busse anheischig gemacht oder dieselbe schon überstanden haben oder sie noch gegenwärtig in Demuth und Ergebung über sich ergehen lassen.

c. 18. *Derselbe (um das J.* 1298. *zu Rom).*

Damit in unsern Zeiten den Untersuchungen, welche gegen die Ketzer anzustellen sind, zu Gottes Ruhme und zum Gedeihen des Glaubens jeder Vorschub geleistet werden möge, wollen Wir hiermit gewisse Gesetze, welche der vormalige Römische Kaiser, Friedrich [II.], damals ein treuer Anhänger der Römischen Kirche, erlassen hat, soweit nämlich dieselben die Ehre Gottes und der heil. Kirche erhöhen, auf Vertilgung der Ketzer gerichtet sind und den Satzungen der Kirche nicht zuwider laufen, genehm heissen und bestätigen und richten desbalb an alle weltliche Gewalten, sie mögen nun Landesherren, Dynasten, Obrigkeiten von Städten oder andern Orten sein, in Würden und Aemtern irgend einer Art stehen und Namen haben, welche sie wollen, die Ermahnung und Aufforderung, dass, wenn sie selbst für Christen gelten wollen, sie zur Vertheidigung des Glaubens sowohl den Bischöfen der verschiedenen Diöcesen, als den vom Apostolischen Stuhle gegen ketzerische Umtriebe niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Untersuchungsrichtern willfährig sein und auf deren Verlangen nach Kräften dazu beitragen mögen, dass die Ketzer, so wie die Anhänger, Beschützer, Hehler und Vertheidiger derselben entdeckt, verhaftet und in enger Gewahrsam festgehalten werden. Eben so machen Wir es ihnen zur Pflicht, jene unheilbringenden Personen in den Bereich der Bischöfe oder der genannten Untersuchungsrichter oder in die Gefängnisse derselben, oder auch an irgend einen andern von den Letztern bezeichneten und zu dem Bezirke derselben gehörigen Ort unverweilt zu bringen oder bringen zu lassen, wo denn Jene von rechtgläubigen Männern, welche die Bischöfe oder Untersuchungsrichter zu benennen haben, so lange in fester und strenger Gewahrsam gehalten werden, bis ihre Angelegenheit durch das Urtheil der Kirche entschieden ist. Ferner sind auch die erwähnten weltlichen Machthaber, die

Digitized by Google

Herrscher, Obrigkeiten und deren Beamt n oder Bevollmächtigten verbunden, diejenigen Personen welche von dem Bischof oder einem oder mehreren Untersuchungsrichtern der Ketzerei wegen verurtheilt und ihnen zum Zwecke der Bestrafung überliefert worden sind, ungesäumt zu übernehmen, ohne sich durch Appellationen oder Protestationen jener Sünder irren zu lassen, da sowohl nach Anordnung Unserer Vorgänger, als nach Inhalt des Kaiserrechts den Ketzern, so wie den Anhängern, Hehlern, Beschützern und Vertheidigern derselben alle Appellationen und Protestationen untersagt sind. Endlich aber verbieten Wir allen oben genannten, weltlichen Machthabern und deren Beamten, über das erwähnte Verbrechen, welches ein rein kirchliches ist, selbst Untersuchung anzustellen, sich auf irgend eine Weise die Entscheidung anzumaassen, Die, welche deshalb verhaftet worden waren, ohne Befehl oder Erlaubniss des Bischofs oder des Untersuchungsrichters oder wenigstens Eines von Beiden, aus ihrem Gefängnisse zu entlassen, die Vollstreckung derjenigen Strafe, welche wegen jenes Verbrechens vom Bischof oder von den Untersuchungsrichtern ausgesprochen worden war, pflichtwidrig aufzuschieben oder ganz zu unterlassen, oder endlich dem Verfahren, der Gerichtspflege oder dem Urtheilsspruche der Bischöfe oder Untersuchungsrichter irgend ein Hinderniss in den Weg zu legen. Wenn nun die ofterwähnten, weltlichen Machthaber sich unterfangen, gegen dieses Gesetz zu verstossen und dem Bischof oder Untersuchungsrichter, welche mit Erfüllung jenes Glaubenswerkes beschäftigt sind, entgegen zu treten oder sie bei ihren Maassregeln zu hindern, so sollen nicht nur sie, sondern auch Alle, welche dazu wissentlich geholfen, gerathen oder Vorschub geleistet haben, dem Kirchenbanne verfallen und wenn sie sich nicht binnen Jahresfrist eines Bessern besinnen, gleich von der Zeit ihrer Widersetzlichkeit an als Ketzer betrachtet werden.

19. *Derselbe (um das J. 1298. zu Rom).*

Da schon nach dem weltlichen Rechte die blutschänderischen Ehen, als der Natur entgegen, gänzlich verboten und verworfen sind und Die, welche dergleichen Ehen schliessen, schon hierdurch allein ihres Vermögens gänzlich verlustig werden, da ferner diejenige Frauensperson, welche unter Hintansetzung menschlicher Verbote mit ihrem Entführer eine Ehe schliesst, besonders dann, wenn ihre Aeltern nicht eingewilligt hatten, alle Güter verliert, die ihr von dem Entführer oder Denen, welche an der Entführung Theil genommen hatten, zugefallen waren und welche in einem bestimmten Falle dem Fiscus zugesprochen werden, da endlich auch Der-

Digitized by Go

jenige, welcher Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, dennoch ausser Landes bringt oder sich des Besitzes der ausgeführten Waaren auf irgend eine Weise entäussert, mit Verlust derselben bestraft wird und letztere nun dem Fiscus zufallen, so setzen Wir nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder fest, dass auch das Vermögen der Ketzer, welche sich ein weit schwereres, abscheulicheres und verdammungswürdigeres Verbrechen als die obengenannten Personen, zu Schulden bringen, durch dieses Verbrechen selbst dem Fiscus verfallen sein soll. Die Vollstreckung dieser Confiscation, so wie die Beschlagnahme der Güter selbst soll aber nach einer Verordnung Unseres Vorgängers, des Papstes Gregor [X.] von Seiten der Landesherren oder anderer weltlicher Machthaber nicht eher geschehen, als bis das Strafurtheil von dem betreffenden Bischof oder einem andern hierzu ermächtigten Geistlichen bereits gesprochen worden ist.

Titulus IV.

De homicidio.

(*Vom Morde.*)

1. *Innocenz IV. in der* [1*sten*] *allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon (um das J.* 1245. *in Frankreich).*

Als Jesus Christus, Gottes Sohn, zur Erlösung des Menschengeschlechtes aus den höchsten Himmeln zur niedern Erde herabgestiegen und endlich eines zeitlichen Todes gestorben war, wollte Er nicht, dass, wenn Er wieder zu Gott, dem Vater, zurückgekehrt wäre, die Heerde, die er um den Preis seines ruhmwürdigen Blutes gerettet hatte, ohne Hirten bliebe, und übertrug daher vor der Himmelfahrt jene Obhut dem heil. Apostel Petrus, damit Dieser durch seine Festigkeit im Glauben auch die übrigen Christen in demselben stärken und ihre Gemüther durch die Inbrunst seiner Andacht zu Werken des Heiles entzünden sollte. Wir aber, der Wir, auf Befehl des Herrn, obwohl unverdient, zum Nachfolger jenes Apostels ernannt worden sind und, obwohl Wir Uns dessen nicht für würdig erachten, die Stelle des Erlösers auf Erden vertreten, haben die Pflicht auf Uns, sorgsam über die christliche Heerde zu wachen, ihr Seelenheil unausgesetzt zu bewahren, Schädliches zu entfernen und das Nützliche zu befördern, damit Wir, fern von schläfriger Trägheit, Unser inneres Auge stets offen halten und auf diese Weise im Stande sein mögen, ihre Seelen dem Herrn, unter Dessen gnädigem Beistande, zu gewinnen. §. 1. Da nun aber Die, welche mit so völliger Ver-

Digitized by Google

Forderungen der Rechtspflege die Todesstrafe erkennen müsste. Denn wenn die Prälaten oder Geistlichen aus Besorgniss, es möchte der Richter über Die, von welchen sie Schaden erlitten haben, die Todesstrafe verhängen, es nicht wagen könnten, ihre Beschwerde anzubringen, so würde hieraus eine vollkommene Freiheit entspringen, die Rechte der Geistlichen zu verletzen und sie nach Belieben ihrer Güter zu berauben.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Derjenige, welcher Auftrag giebt, Jemanden zu schlagen, ist, obwohl er die Tödtung oder Verstümmelung ausdrücklich verboten hat, dennoch auf den Fall, dass der Beauftragte die ihm gesetzte Grenze überschritten und wirklich eine Tödtung oder Verstümmelung vorgenommen hat, des Mordes schuldig, weil er sich schon durch Ertheilung jenes Auftrages im Unrechte befand und den Ausgang, welchen die Vollstreckung nehmen würde, nicht vorhersehen konnte.

Titulus V.

De usuris.

(*Von Zinsen.*)

1. *Gregor X. in der* [2*ten*] *allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon* (*im J.* 1273. *in Frankreich*).

Indem Wir dem Unwesen der Zinsen, welches die Seelen tödtet und den Untergang des Wohlstandes herbeiführt, wirksam entgegentreten wollen, schärfen Wir die Verordnung der [3ten] allgemeinen im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, welche gegen die Wucherer erlassen worden ist, nochmals und unter Androhung des göttlichen Zornes ein. Und weil dieses Verbrechen um so seltener werden wird, je weniger Gelegenheit sich dazu darbietet, so befehlen Wir durch gegenwärtiges allgemeine Gesetz, dass Collegien und andere Gemeinheiten, so wie auch Einzelne, wes Amtes oder Standes sie sein mögen, auswärtigen oder überhaupt solchen Personen, die nicht auf ihrem Gebiete geboren sind und welche öffentliche Zinsgeschäfte treiben oder doch beabsichtigen, keinesweges gestatten sollen, auf ihrem Gebiete zu dem genannten Zwecke Häuser zu miethen, oder die bereits gemietheten auch ferner zu besitzen, oder überhaupt daselbst zu wohnen, vielmehr solche überwiesene Wucherer innerhalb dreier Monate aus den Grenzen zu weisen haben, und dergleichen Personen in Zukunft niemals wieder bei sich aufnehmen dürfen. Niemand soll Denselben zur Betreibung von Zinsgeschäften Häuser

Digitized by Google

vermiethen oder den Gebrauch der letztern unter irgend einem andern Vorwande überlassen. Diejenigen aber, welche gegen dieses Gesetz verstossen, sollen, wenn sie geistliche Personen und zwar Patriarchen, Erzbischöfe oder Bischöfe sind, suspendirt, die Geistlichen der niederen Grade aber, dafern sie einzelne Personen sind, excommunicirt, wenn sie aber in einem Collegium oder einer andern geistlichen Gemeinheit bestehen, sofort mit dem Interdicte belegt werden. Sollten sie, trotz dieser Strafen, einen Monat lang in dieser Widersetzlichkeit beharren, so ist das Gebiet der erwähnten Personen so lange mit dem Interdicte zu belegen, als jene Wucherer sich darin aufhalten. Wenn aber weltliche Personen gegen die vorliegende Verordnung handeln, so haben die betreffenden Bischöfe die Pflicht auf sich, Jene, ohne sich an Privilegien zu kehren, durch geistliche Besserungsstrafen zurecht zu weisen.

2. *Derselbe (um das J. 1273. in Frankreich).*

Wenn auch überwiesene Wucherer in ihren letzten Willen verordnet haben, dass die von ihnen in Empfang genommenen Zinsen entweder alle, oder bis zu einem bestimmten Betrage zurückgegeben werden sollten, so muss ihnen dennoch das kirchliche Begräbniss so lange versagt bleiben, bis entweder jene Zinsen, soweit das Vermögen der Verstorbenen reicht, vollständig wieder erstattet worden sind, oder in diesem Bezuge eine hinreichende Sicherheitsleistung Statt gefunden hat. Diese Sicherheit ist nun entweder Denjenigen selbst, welche die Zinsen zurückzufordern haben, dafern sie gerade gegenwärtig sind, oder auch andern Personen zu bestellen, welche sie für Jene in Empfang nehmen können. Sollten aber auch solche Bevollmächtigte nicht vorhanden sein, so ist die Sicherheit vor dem Ortsbischof oder dessen Vicar oder auch vor dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat, und im letztern Falle dergestalt zu bewerkstelligen, dass noch einige glaubwürdige Personen aus demselben Kirchspiele zugezogen werden. Diese geistlichen Beamten sollen, kraft gegenwärtiger Verordnung, ermächtigt sein, sich eine solche Sicherheitsleistung im Namen der berechtigten Personen mit der Wirkung bestellen zu lassen, dass aus jener eine Klage angestellt werden kann. Endlich ist es auch dem Bischof gestattet, irgend einen andern Kirchendiener mit dieser Handlung zu beauftragen. Im Uebrigen begehren Wir, dass, wenn der Betrag der von dem Verstorbenen in Empfang genommenen Zinsen vollständig erwiesen ist, derselbe bei der Sicherheitsleistung jederzeit ausdrücklich angegeben, im Gegenfalle aber nach dem Ermessen

Digitized by Google

Desjenigen, welchem die Sicherheit geleistet wird, festgestellt werden soll, jedoch dergestalt, dass der Letztere nicht etwa wissentlich eine geringere Summe, als nach den Umständen vorausgesetzt werden muss, annehme, weil er sonst das Fehlende aus eignen Mitteln ersetzen müsste. Ferner verordnen Wir, dass alle Mönche und andere Geistliche, welche sich unterfangen haben, überwiesene Wucherer, im Widerspruche mit gegenwärtigem Gesetze, zum christlichen Begräbnisse zu lassen, der von der oben erwähnten, im Lateran gehaltenen, Kirchenversammlung über die Wucherer verhängten Strafe unterworfen sein sollen. Kein überwiesener Wucherer soll [als Zeuge] der Errichtung eines Testamentes beiwohnen und kein Geistlicher soll einem solchen Beichte sitzen, oder die Absolution ertheilen, wenn nicht Derselbe vorerst die sämmtlichen, empfangenen Zinsen zurückerstattet, oder auf die oben beschriebene Weise hinreichende Sicherheit dafür leistet, dass er, so weit die Kräfte seines Vermögens reichen, diess noch bewerkstelligen werde. §. 1. Auch sollen die von überwiesenen Wucherern errichteten Testamente, wenn sie nicht den bisher aufgestellten Erfordernissen entsprechen, an und für sich null und nichtig sein.

Titulus VII.

De privilegiis.

(*Von Privilegien.*)

c. 5. *Clemens IV.* (*um das J. 1267. zu Rom*).

Damit nicht Manche auf die ihnen vom Apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien allzusehr bauen und dieselben zum Vorwande brauchen mögen, Andere in ihren Rechten zu kränken, oder die Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu umgehen oder zu vereiteln, so verordnen Wir hiermit, nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder, für alle Zeiten, dass Begünstigungen und Privilegien, welche an einzelne geistliche oder weltliche Personen, wes Ranges, Standes oder Amtes sie auch sein mögen, dahin verliehen worden sind, dass weder sie selbst mit dem Interdicte belegt oder excommunicirt, noch auch ihr Gebiet oder ihre Kirchen dem Interdicte unterworfen sein sollten, demungeachtet, in welchen Worten sie auch abgefasst sein mögen, sich keinesweges auf die von den ordentlichen, geistlichen Richtern zu sprechenden Urtheile und auf das rechtliche Verfahren derselben erstrecken sollen. Von dieser Verordnung nehmen Wir jedoch

diejenigen Privilegien der genannten Art aus, welche den Königen, Königinnen oder deren Söhnen, oder den Ordensmitgliedern und zwar den Letztern nicht bloss für ihre Personen, sondern rücksichtlich des ganzen bevorzugten Ordens oder einer einzelnen zu demselben gehörigen Gesellschaft verliehen worden sind.

c. 8. Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).

Bewogen von den so häufigen Klagen und Beschwerden der Bischöfe und anderer Prälaten setzen Wir durch gegenwärtige Verordnung fest, dass weder Weltgeistliche, noch Ordensgeistliche, welcher Weihe, welchem Orden oder Rang sie auch angehören und mit welcher Freiheit oder Exemtion sie durch das Privilegium des Apostolischen Stuhles versehen sein mögen, sich unterfangen sollen, in denjenigen Städten, Schlössern, Landgütern oder andern Orten, welche von den betreffenden Bischöfen, delegirten Richtern oder durch das Gesetz selbst mit dem Interdicte belegt worden sind, die heiligen Handlungen zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, ausgenommen diejenigen, welche durch die Strafe des Interdictes nicht ausgeschlossen werden. Eben so wenig soll es ihnen gestattet sein, Diejenigen, welche öffentlich excommunicirt oder mit dem Interdicte belegt worden sind, zum Gottesdienste, zu den kirchlichen Sacramenten oder zum christlichen Begräbnisse zu lassen. Die aber, welche gegen dieses Gesetz verstossen, mögen wissen, dass sie, ausser den übrigen, gesetzlichen Ahndungen, auch noch die Versagung des Eintrittes in die Kirche erwartet, welche so lange währen soll, bis sie, nach dem Ermessen Desjenigen, dessen Verfügung sie übertraten, sich einer angemessenen Busse unterzogen haben.

c. 11. Derselbe (um das J. 1298. zu Rom).

Obwohl es euch gestattet worden ist, für die Zeit des Interdictes den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren, mit unterdrückter Stimme und unter Zurückweisung aller Derer, welche excommunicirt oder auch für ihre Personen mit dem Interdicte belegt worden sind, zu feiern, so dürft ihr doch zu diesem Gottesdienste keinesweges andere Personen, welche sich nicht desselben Privilegiums erfreuen, zulassen, selbst dann nicht, wenn sie von auswärtigen Orten kommen. Wenn nämlich einer einzelnen Person erlaubt wird, während der Zeit des Interdictes auf die oben beschriebene Weise den Gottesdienst zu feiern oder demselben beizuwohnen, so kann der Berechtigte allerdings auch seine Hausgenossen und Dienstboten mit zuziehen; ein Anderes ist es aber in Hinsicht auf die nähere Umgebung eines Conventes oder andern Colle-

Digitized by Google

giums, denn diese darf, wenn das Privilegium nicht auch auf sie erstreckt worden ist, an jenem Gottesdienste nicht Theil nehmen. Eben so wenig erfreut sich Derjenige der erwähnten Vergünstigung, auf dessen Veranlassung, oder durch dessen Schuld, Arglist oder Betrug die Strafe des Interdictes erkannt worden ist, oder welcher zu dem Verbrechen, wegen dessen das Urtheil gesprochen wurde, Rath, Hülfe oder Vorschub geleistet hat.

12. *Derselbe (um das J. 1298. zu Rom).*

Da sich die Bischöfe und deren Vorgesetzte aus verschiedenen Ursachen sehr häufig von ihren Kirchen und Diöcesen entfernen müssen und nicht immer eine Kirche in der Nähe haben, in welcher sie die Messe, ohne welche sie, ausser in dringenden Fällen, keinen Tag vorüberlassen sollen, lesen oder hören könnten, so gestatten Wir ihnen, kraft gegenwärtiger Verordnung, tragbare Altäre mit sich zu führen und an diesen überall die Messe zu lesen oder lesen zu lassen und überhaupt den Gottesdienst zu feiern, ohne jedoch die durch ein etwaniges Interdict gesteckten Grenzen zu überschreiten.

Titulus VIII.

De iniuriis et damno dato.

(Von Verletzungen der Ehre und des Eigenthums)

1. [*vn.*] *Gregor X. in der* [2*ten*] *allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon (im J. 1273. in Frankreich).*

Wenn auch die Pfändungen, welche gemeinhin Repressalien genannt werden und durch welche Einer für den Andern eine Ungerechtigkeit erdulden muss, als rechts- und vernunftwidrig, bereits durch die weltlichen Gesetze verboten sind, so wollen Wir doch dieses Verbot in Hinsicht auf geistliche Personen um so nachdrücklicher einschärfen, je nothwendiger es in Bezug auf Dieselben ist, und verordnen daher, dass gegen geistliche Personen und in Hinsicht auf deren Güter dergleichen Repressalien niemals in Anwendung kommen, dass aber diejenigen Repressalien, welche vielleicht schon im Allgemeinen unter dem Vorwande eines durch langes Herkommen eingeführten Gebrauches, den Wir vielmehr einen Missbrauch nennen möchten, gestattet worden sind, keinesweges auf geistliche Personen erstreckt werden sollen. Alle, welche gegen dieses Gesetz verstossen, indem sie entweder gegen die erwähnten Personen Pfändungen oder sogenannte Repressalien gestatten, oder die bereits ver-

Digitized by Google

willigten auf Dieselben anwenden lassen, sollen, wenn sie einzelne Personen sind, excommunicirt, wenn sie aber eine Gemeinheit ausmachen, mit dem kirchlichen Interdicte belegt werden, sie müssten denn jene Maassregel innerhalb eines von der Ergreifung an zu rechnenden Monates zurückgenommen haben.

Titulus IX.

De poenis.

(*Von Strafen.*)

1. *Innocenz IV.* (*um das J.* 1252 *zu Rom*).

Dem Erzbischof von Rheims ist es gestattet, Diejenigen aus eigner Machtvollkommenheit zu bestrafen, welche, wenn er seine Provinz visitirt, entweder ihn selbst, oder seine Beamten, oder andere Personen, die er mit diesem Geschäfte beauftragt hat, oder, wenn er eine Synode beruft, seine Stellvertreter, welche er aus diesem oder einem andern Grunde in die Provinz entsendet, was ihm kraft seiner Gerichtsbarkeit allerdings zusteht, beleidigen, oder sich unterfangen, ihn in der Ausübung seiner amtlichen Rechte zu hindern, dafern nur die erwähnte Rechtsverletzung völlig erwiesen ist, es müssten ihm denn nach dem Gewohnheitsrechte der Kirche von Rheims noch grössere Befugnisse zustehen. Auch wollen Wir sowohl ihm, als den übrigen Erzbischöfen, wenn sie innerhalb ihrer Provinz auf die beschriebene Weise ihre Gerichtsbarkeit ausüben, aus besonderer Gnade verwilligen, die bei dieser Gelegenheit ihnen oder ihren Beamten erweislich zugefügten Beleidigungen ohne Weiteres und selbst in dem Falle zu bestrafen, dass dieselben nicht die Hinderung der Gerichtsbarkeit zum Zwecke gehabt haben.

2. *Bonifaz VIII. an den Bischof von Litera* (*um das J.* 1298. *aus Rom nach Apulien*).

Bei Uns hast du, lieber Bruder! angefragt, unter welcher Form die Degradation geschehen müsse. Hierauf erwidern Wir, dass diejenige Degradation, welche bloss durch Worte geschieht, nämlich die Entsetzung von den geistlichen Weihen und Graden, von dem betreffenden Bischof und zwar, wenn die zu degradirenden Geistlichen die heiligen Weihen haben, unter Zuziehung der durch das Gesetz festgestellten Anzahl von Bischöfen vorzunehmen ist, dahingegen bei Geistlichen, welche bloss die niederen Weihen haben, der blosse Aus-

Digitized by

spruch des betreffenden Bischofs, auch ohne die Gegenwart anderer Bischöfe, schon hinreicht. Wenn aber die Degradation Dessen, welcher für den Herrn kämpft, nämlich eines Geistlichen, in einer feierlichen Handlung besteht, so muss die Letztere auf dieselbe Weise vorgenommen werden, auf welche ein weltlicher Krieger seines Standes entsetzt wird, dem man nämlich die Abzeichen des Kriegerstandes nimmt, und welcher, wenn er auf solche Art des Letztern verlustig geworden ist, aus seinem Standquartiere verwiesen und der ferneren Gemeinschaft mit den übrigen Kriegsleuten, so wie der denselben zustehenden Vorrechte für unfähig erklärt wird. Demgemäss muss der zu degradirende Geistliche, angethan mit allen heiligen Gewändern, das Evangelium in der Hand, und mit einem Gefässe oder andern Werkzeuge oder Schmuck versehen, welche zu seiner Weihe gehören, nicht anders, als wenn er im Begriffe wäre, seine Amtshandlungen feierlich zu vollziehen, vor den Bischof geführt werden, welcher ihm nun, im Angesichte der versammelten Gemeinde, alle einzelne Gegenstände, die er, dem Herkommen gemäss, bei seinen verschiedenen Ordinationen von dem Bischof empfangen hat, wie die Gewänder, den Kelch, das Evangelium und andere, einzeln und dergestalt abnimmt, dass er, der Bischof, mit demjenigen Kleide oder Schmucke den Anfang macht, welche dem Geistlichen zuletzt übergeben worden sind, und nun stufenweise bis zu dem ersten Gewande fortfährt, welches der zu degradirende Geistliche bei der ihm geschehenen Verleihung der Tonsur empfangen hatte, worauf dem Geistlichen das ganze Haupt geschoren wird, damit ihm auch keine Spur der Tonsur und des geistlichen Standes verbleibe. Im Uebrigen ist es dem Bischof unbenommen, sich, um den Eindruck der Handlung noch zu verstärken, solcher Worte zu bedienen, welche denen entgegengesetzt sind, die bei der Ordinirung gesprochen worden waren, indem er z. B. zu einem Priester, welcher degradirt werden soll, während er Demselben das Priestergewand abnimmt, sagt: „Wir nehmen dir das Priesterkleid und somit „auch dein priesterliches Amt," und nun sofort, bei Wegnahme der übrigen Zeichen, ähnliche Worte gebraucht und bei dem letzten, welches zum Zwecke der Ordinirung zuerst übergeben worden war, etwa folgende, oder eine ähnliche Formel ausspricht: „Im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des „Sohnes und des heil. Geistes und kraft der uns zustehenden „Gewalt entkleiden wir dich des geistlichen Gewandes, ent„setzen dich deines Amtes und erklären dich hiermit jeder „geistlichen Weihe, jeder Pfründe und jedes geistlichen Vor„rechtes für verlustig."

3. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Obwohl Gefängnisse eigentlich nicht zur Bestrafung der Verbrecher, sondern zur Bewachung Derer, welche sich in Untersuchung befinden, bestimmt sind, so können Wir es doch geschehen lassen, dass du auch überwiesene Verbrecher (jedoch unter vorsichtiger Erwägung der begangenen Verbrechen, der Person ihres Urhebers und der obwaltenden Umstände) entweder für immer, oder auch auf eine kürzere Zeit, je nachdem du es für geeignet finden wirst, zum Zwecke der Busse in's Gefängniss bringen lässest.

4. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn einem Verbrecher und dessen Söhnen oder Nachkommen bis zu einem bestimmten Gliede der Verwandtschaft vom Richter oder dem Gesetze eine Strafe aufgelegt wird, so sind nur diejenigen Nachkommen derselben unterworfen, welche in der männlichen, keinesweges aber Die, welche in der weiblichen Linie von dem Verbrecher abstammen, dafern nicht im Gesetze, oder im richterlichen Urtheil etwas Anderes angeordnet ist.

Titulus XI.

De sententia excommunicationis, suspensionis et interdicti.

(*Von der Strafe des Kirchenbannes, der Suspension und des Interdictes.*)

c. 6. *Innocenz IV. in der* [1sten] *allgemeinen zu Lyon gehaltenen Kirchenversammlung* (*im J.* 1245. *in Frankreich*).

Da es nach allen Rechten und Gesetzen erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und es einem Jeden frei steht, sich zu vertheidigen, so war es auch dem Dechanten [von Orleans] gestattet, sich gegen den Balliven, wenn ihn dieser wirklich widerrechtlicher Weise seiner zeitlichen Güter berauben wollte, zu schützen und den gewaltsamen Angriff desselben abzuwehren. Und weil vielleicht die weltliche Hülfe gegen den Ungestüm des Letztern nicht ausreichend war, so stand es ihm frei, sich zu jenem Zwecke geistiger Waffen, nämlich des kirchlichen Schwertes, zu bedienen, mithin zu dem der Kirche ausschliesslich zustehenden Vertheidigungsmittel seine Zuflucht zu nehmen, zumal da der erwähnte Ballive von dem Dechanten, wie Derselbe versichert hat, aus verschiedenen Ursachen schon mehrere Male excommunicirt worden war, und, um sich zu rächen, ihn seiner Güter beraubt

hat, ohne sich an den Kirchenbann zu kehren, der über ihn verhängt war, der Dechant aber nun zu den geistlichen Waffen des Interdictes griff, um sich vor den Beeinträchtigungen und gewaltsamen Anfällen zu schützen, welche Jener wegen des über ihn ausgesprochenen Kirchenbannes, mit völliger Hintansetzung desselben, sich erlaubt hatte. Da es endlich gestattet ist, dem Nächsten und Freunde zu Abwendung eines Schadens behülflich zu sein, ja, wenn Der, welcher diess bewirken könnte und es dennoch unterlässt, als Beistand des Beleidigers angesehen wird und gleiche Schuld mit diesem trägt, so konnte es dem Dechanten um so weniger verargt werden, wenn er, um sich selbst Hülfe zu schaffen, gegen weltliche Angriffe zu geistigen Waffen seine Zuflucht nahm und solchergestalt gewissermaassen das weltliche Schwert mit dem der Kirche zu vereinigen und eines durch das andere zu unterstützen suchte, zumal da diese beiden Schwerter von jeher bei dringender Noth einander gegenseitig Hülfe geleistet haben und das eine nicht selten die Stütze des andern gewesen ist.

c. 8. *Alexander IV.* (*um das J.* 1258. *zu Rom*).

Wir verordnen, dass die weltlichen Obrigkeiten von den geistlichen Richtern, dafern die an sie ergangene gütliche Aufforderung fruchtlos gewesen ist, dazu angehalten werden sollen, die Excommunicirten sowohl als Kläger, wie auch als Sachwalter und Zeugen von ihren Curien und Gerichtshöfen zurückzuweisen.

c. 11. *Gregor X. in der* [2*ten*] *allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon* (*im J.* 1273. *in Frankreich*).

Wer deswegen, weil gegen einen König, Fürsten, Freiherrn, Edelmann, Balliven oder irgend einen Beamten der genannten Personen der Kirchenbann, die Suspension oder das Interdict verhängt worden ist, irgend Jemandem die Erlaubniss ertheilt hat, Diejenigen zu tödten, gefangen zu nehmen oder ihnen überhaupt Verletzungen an ihren Personen oder ihrem Eigenthum zuzufügen, oder auf dieselbe Weise die Anhänger Derer zu beeinträchtigen, welche entweder jene Strafen selbst verhängt, oder Veranlassung dazu gegeben, oder welche, dem Strafurtheil nachkommend, jenen Excommunicirten den Umgang verweigert haben, soll hierdurch schon an und für sich dem Kirchenbanne verfallen sein, er müsste denn noch zeitig genug den ertheilten Auftrag widerrufen, oder, wenn in Folge des letztern Güter in Beschlag genommen worden sind, innerhalb einer Frist von acht Tagen entweder dieselben wieder erstattet oder den zugefügten Schaden ersetzt haben. Derselben Strafe sollen auch Diejenigen unterworfen

sein, welche so frech gewesen sind, sich einer derartigen, ihnen ertheilten Erlaubniss zu bedienen, oder auch auf eigne Hand eine der oben erwähnten Handlungen vorzunehmen, zu welchen, nach dem von Uns oben ausgesprochenen Verbote, niemals Auftrag ertheilt werden soll. Wer aber, trotz der ihm zuerkannten Strafe, zwei Monate lang in seiner Widersetzlichkeit beharrt, soll die Wohlthat der Absolution von Niemand Anderem, als vom Apostolischen Stuhle empfangen dürfen.

12. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn die weltliche Obrigkeit einen Uebelthäter zur Haft gebracht hat, dieser aber behauptet, ein Geistlicher zu sein und deshalb dem geistlichen Richter übergeben zu werden verlangt, oder Letzterer vielleicht selbst dessen Auslieferung begehrt, die weltliche Obrigkeit jedoch in Abrede stellt, dass Derselbe ein Geistlicher sei, und ihn daher nicht herausgeben will, so gehört die Entscheidung der Frage, ob die betreffende Person wirklich ein Geistlicher sei, vor den geistlichen Richter, weil es sich hier um eine kirchliche und mithin geistliche Angelegenheit handelt, obwohl zu dieser Untersuchung die weltliche Obrigkeit oder auch ein Anderer, welcher dabei betheiligt ist, zugezogen werden mag. Sollte es aber notorisch sein, dass der Verbrecher dem geistlichen Stande angehöre und daher das Vorrecht des geistlichen Gerichtsstandes geniesse, es möge sich nun dieser Umstand aus dem allgemeinen Gerüchte ergeben oder der Verbrecher selbst schon früher als Geistlicher betrachtet worden sein, so muss Derselbe ohne vorgängige Untersuchung dem geistlichen Gerichte ausgeliefert werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Angeschuldigte sich vorher niemals öffentlich für einen Laien ausgegeben hatte und nun bei seiner Verhaftung in der geistlichen Kleidung und mit der Tonsur gefunden wird, denn hier ist er allerdings so lange, bis das Gegentheil bewiesen wird, als Geistlicher anzusehen. Ein gleiches Verhältniss stellt sich dar, wenn sich Jemand dem Anscheine nach in der Lage eines Freigeborenen befindet, ein Anderer aber ihn als Freigelassenen in Anspruch nimmt, wo die gesetzliche Vorschrift dahin lautet, dass nicht Jener, sondern Dieser den Beweis zu führen habe. Denn es ist billig, dass man Jemanden so lange für Das halte, wofür er sich durch seine äussere Erscheinung ausgiebt, bis das Gegentheil dargethan ist. So wird man auch aus dem Zeichen, welches den Hufschmieden aufgedrückt zu werden pflegt, dieselben erkennen, wenn sie sich auch verläugnen wollten, und auf dieselbe Weise sind auch die Aufseher über die öffentlichen Gewässer, welche man gewöhnlich Hydro-

phylacae nennt, durch ein hergebrachtes Zeichen allgemein bekannt und können deshalb nicht zu der Anzahl der öffentlichen Handarbeiter gerechnet werden. Man muss also denjenigen Stand eines Verbrechers voraussetzen, in welchem man Denselben bei seiner Aufgreifung vorgefunden hat, und zwar so lange, bis das Gegentheil bewiesen wird. Diese Verordnung wollen Wir aber nicht so verstanden wissen, als ob dieselbe Vorschrift auch gelten sollte, wenn sich Jemand vor seiner Verhaftung öffentlich für einen Laien ausgegeben hatte, auch allgemein dafür gehalten, aber bei der Aufgreifung in der geistlichen Kleidung betroffen worden war. In diesem Falle braucht er keinesweges ausgeliefert zu werden, er müsste denn später beweisen können, welcher Beweis allerdings ihm obliegen würde, dass er wirklich ein Geistlicher sei, denn die Vermuthung ist gegen ihn, weil er früher nur weltliche Kleidung getragen hatte. Demungeachtet darf der weltliche Richter in dieser Zwischenzeit keine Untersuchung verhängen.

c. 16. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn gegen die Geistlichkeit das Inderdict ausgesprochen worden ist, so geht daraus noch keinesweges hervor, dass auch die Gemeinde der Laien mit dieser Strafe belegt sei, wenn diess nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, und so findet auch das umgekehrte Verhältniss Statt. Ist also bloss einer von beiden Theilen mit dem Interdicte bestraft worden, so ist der andere allerdings zur Feier des Gottesdienstes berechtigt. Wenn übrigens das Interdict über eine Stadt ausgesprochen wird, deren Herr oder Gebieter durch sein Vergehen diese Strafe verwirkt hatte, so können demungeachtet diejenigen Einwohner, welche sich des Verbrechens nicht selbst schuldig gemacht haben und nicht etwa ebenfalls mit dem Interdicte belegt worden sind, damit in ihnen der Herr oder Gebieter bestraft werden soll, ihren Gottesdienst recht wohl ausserhalb der Stadt feiern. Wird aber ein ganzes Land mit dem Interdicte belegt, so ist es den einzelnen Staatsbürgern, welche dieser Strafe natürlich unterworfen sind, und denen es, damit das Strafurtheil nicht seine Wirkung verliere, verboten ist, in Gemeinschaft dem Gottesdienste beizuwohnen und die Sacramente zu empfangen, keinesweges gestattet, an irgend einem Orte, ausgenommen in den vom Gesetze selbst aufgestellten Fällen, den Gottesdienst zu feiern oder die kirchlichen Sacramente zu geniessen.

17. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn eine Stadt, ein Schloss oder ein Landgut mit dem kirchlichen Interdicte belegt wird, so verordnen Wir, dass auch

Digitized by Google

die Vorstädte oder die damit zusammenhängenden Gebäude zugleich unter dieser Strafe begriffen sein sollen. Denn obwohl nach der gewöhnlichen Auslegung der Begriff einer Stadt durch die Grenze der Mauern bezeichnet zu werden pflegt, so ist es doch im vorliegenden Falle, damit das Interdict nicht an seiner Wirkung verliere, rathsam, einen weitern Sinn jenes Begriffes eintreten zu lassen, weil es ausserdem gestattet sein würde, den Gottesdienst in den Vorstädten oder in den mit dem Hauptgute zusammenhängenden Gebäuden zu feiern. Gleicherweise darf auch, wenn über eine Kirche das Interdict ausgesprochen war, weder der Gottesdienst in einer anstossenden Capelle gehalten werden, noch auf den damit zusammenhängenden Kirchhöfen ein Begräbniss Statt finden. Ein Anderes ist es, wenn die genannten Orte mit der im Interdicte befangenen Kirche nicht zusammenhängen.

18. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Derjenige, welcher sich unterfängt, in einer Kirche, welche durch Blutvergiessen oder Verübung eines fleischlichen Verbrechens befleckt worden ist, oder in Gegenwart solcher Personen, die mit dem Kirchenbanne belegt sind, wissentlich Messe zu lesen, bringt sich zwar allerdings eine grosse Uebereilung zu Schulden, wird aber doch nicht unfähig, zum Prälaten gewählt zu werden, weil diess nirgends im Gesetze begründet ist. §. 1. Wohl aber ist diess bei Demjenigen der Fall, der die heiligen Handlungen an einem Orte vornimmt, welcher mit dem Interdicte belegt ist, er müsste denn ausdrücklich dazu berechtigt worden sein oder sich für den vorkommenden Fall auf das Gesetz selbst berufen können. Ausserdem kann er aber nur vom Apostolischen Stuhle losgesprochen werden und geht seiner Wahlfähigkeit dergestalt verlustig, dass er nicht nur nicht selbst zum Prälaten gewählt werden kann, sondern der Prälatenwahl nicht einmal beiwohnen darf.

c. 21. *Derselbe* (*im J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn ein Ordensmitglied an einen Weltgeistlichen gewaltsamer Weise Hand angelegt hat, so kann ihm, damit nicht eine Gelegenheit herbeigeführt werde, die Clausur zu verlassen, der Bischof die Wohlthat der Absolution ertheilen, dafern nur das Verbrechen von der Art ist, dass der Bischof dieselbe Absolution auch einem Weltgeistlichen angedeihen lassen könnte, wenn Derselbe einen andern Geistlichen gemisshandelt hätte. §. 1. Obwohl aber ferner nur Derjenige als wirkliches Ordensmitglied betrachtet werden kann, welcher ausdrücklich oder stillschweigend Profess gelei-

stet hat, so wird doch Der, welcher eine schon in der Clausur befindliche Person noch vor der Profess gemisshandelt hat, der Strafe des Kirchenbannes nicht entgehen.

c. 23. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn Jemand, ohne von dir dazu beauftragt zu sein, dennoch in deinem Namen an einen Geistlichen gewaltsam Hand angelegt hat, du aber diese Handlung hinterher genehmigst, so ziehst du dir, schon nach Ausspruch der Gesetze, die Strafe des Kirchenbannes zu, da die spätere Genehmigung auf den Anfang einer Handlung bezogen und auf diese Weise einem Auftrage gleichgestellt werden muss. Ist aber jene Misshandlung nicht in deinem Namen geschehen, so bist du, wenn du auch durch eine spätere Genehmigung eine Sünde begehst, deshalb doch nicht dem Kirchenbanne unterworfen; denn Niemand kann Dasjenige genehmigen, was nicht in seinem Namen geschehen ist.

Clementinarum

Liber V.

Titulus IV.

De homicidio voluntario vel casuali.

(*Von der absichtlichen oder zufälligen Tödtung.*)

1. [*vn.*] *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1312. *in Frankreich*).

Wenn Jemand im Wahnsinn, oder als Kind, oder im Schlafe einen Menschen verstümmelt oder tödtet, so kann er deshalb keinesweges als Mörder betrachtet werden. Dasselbe gilt auch von Dem, welcher seinem eignen Tode nicht anders entgehen konnte, als dass er Den, von welchem er angegriffen wurde, verstümmelte oder tödtete.

Titulus V.

De usuris.

(*Von Zinsen.*)

1 [*vn.*] *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1312. *in Frankreich*).

Durch dringende Beschwerden ist es Uns zu Ohren gekommen, dass die Gemeinden mancher Orte, dem Gebote Gottes

zuwider, zum Nachtheile des Nächsten und im Widerspruche mit den kirchlichen und weltlichen Gesetzen, den Wucher gewissermaassen gut heissen, indem sie kraft ihrer Statuten, welche sogar nicht selten mittelst Eides bestärkt sind, nicht nur erlauben, dass Zinsen gefordert und bezahlt werden, sondern sogar die Schuldner zur Bezahlung derselben wissentlich anhalten, auch, nach Inhalt derselben Statuten, Denen, welche die Zinsen, die sie bezahlt haben, zurückfordern, grosse Beschwerden aufbürden und überhaupt der Wiedererstattung solcher Zinsen unter manchem Vorwande und mit ausgesuchter Arglist Hindernisse in den Weg legen. Indem Wir nun beschlossen haben, diesem verderblichen Beginnen entgegen zu treten, setzen Wir unter Genehmigung der heil. Kirchenversammlung fest, dass die Gewalthaber in solchen Gemeinden, sie mögen nun Statthalter, Vorsteher, Consuln, Richter, Räthe oder andere Beamte irgend einer Art sein, wenn sie sich in Zukunft wieder unterfangen, dergleichen Statuten zu errichten, niederzuschreiben oder aufsetzen zu lassen, oder wissentlich ihre Urtheile dahin zu fällen, dass Zinsen bezahlt, oder die bereits bezahlten, welche zurückgefordert werden, nicht vollständig und ungekürzt wiedererstattet werden sollten, dem Kirchenbanne verfallen. Derselben Strafe sollen sie unterworfen sein, wenn sie nicht dergleichen Statuten, welche bisher in Gültigkeit gewesen sind, innerhalb dreier Monate aus den Gemeindebüchern streichen, dafern diess nämlich in ihrer Gewalt steht, oder wenn sie sich unterfangen, diese Statuten oder Gewohnheitsrechte, welche auf denselben Erfolg gerichtet sind, auf irgend eine Weise zu beobachten. §. 1. Weil übrigens die Wucherer in den meisten Fällen ihre wucherischen Geschäfte dergestalt und so listig zu verhüllen pflegen, dass es schwierig sein würde, sie des Wuchers zu zeihen, so verordnen Wir, dass, wenn es sich um Zinsen handelt, sie durch geistliche Besserungs-Strafen angehalten werden sollen, ihre Rechnungsbücher vorzuzeigen. §. 2. Sollte aber Jemand so tief im Irrthum befangen sein, dass er zu behaupten wagte, es sei keine Sünde, Zinsen zu nehmen, so ist er gleich einem Ketzer zu bestrafen, und Wir machen es den Ortsbischöfen, so wie den zur Untersuchung der ketzerischen Umtriebe niedergesetzten Richtern zur strengsten Pflicht, dass sie gegen Die, welche sich, dem allgemeinen Gerüchte nach, in einem solchen Irrthume befinden, oder doch wenigstens desselben verdächtig sind, eben so wie gegen Die verfahren, welche der Ketzerei überwiesen oder verdächtig sind.

Titulus VIII.

De poenis.

(*Von Strafen.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich).*

Wenn sich Jemand auf Einflüsterung des Teufels zu einem so kirchenschänderischen Verbrechen hat hinreissen lassen, dass er feindseliger oder leichtsinniger Weise einen Bischof geschlagen, gefangen genommen oder aus seinem Bisthum verwiesen hat, oder wenn er hierzu Auftrag gegeben oder eine dieser Handlungen, welche bereits vorgenommen worden war, gut geheissen, oder auch der handelnden Hauptperson geholfen, sie mit Rath unterstützt oder ihr wissentlich Schutz und Vorschub geleistet hat, so soll ihn, kraft dieser Unserer Verordnung, auch in denjenigen Fällen, in welchen er nach Inhalt der bisher erlassenen Kirchengesetze nicht excommunicirt werden würde (ohne Berücksichtigung irgend eines Gewohnheitsrechtes, welches Wir im Falle, dass es vorhanden wäre, mit Zustimmung der heil. Kirchenversammlung vielmehr für ein Unrecht erklären), der Bannfluch der Kirche treffen, von welchem er durch Niemand Andern, als durch den Papst losgesprochen werden darf, ausgenommen im Augenblicke des Todes. Nicht minder soll er aller Lehne, Pachtungen und aller geistlicher oder weltlicher Aemter und Pfründen, die er vielleicht von der Kirche, welcher der beleidigte Bischof vorsteht, empfangen hat, durch eine solche Handlung sogleich verlustig gehen und die betreffende Kirche sie wieder einziehen. Ferner sollen Die, welche in männlicher Linie von ihm abstammen, bis zum zweiten Gliede, ohne Hoffnung, jemals dispensirt zu werden, völlig unfähig sein, in der Stadt oder Diöces, welcher der erwähnte Bischof vorsteht, jemals eine, kirchliche Pfründe zu erwerben. Hiernächst soll auch sein Gebiet, dafern es nicht mehr, als eine Diöces begreift, so lange, als er nicht ausreichende Busse gethan hat, und es sollen der Ort oder die Orte, an welchen der Bischof gefangen gehalten wird, so lange, als die Gefangenschaft daselbst dauert, mit dem kirchlichen Interdicte belegt sein. Umfasst aber sein Gebiet zwei oder mehr Diöcesen, so trifft das Interdict zunächst diejenige Diöces, in welcher er seinen wesentlichen Aufenthalt hat, dann aber auch die, in welcher das Verbrechen begangen worden ist, dafern ihm diese ebenfalls unterworfen ist, endlich noch zwei andere, welche ebenfalls zu seinem Gebiete gehören und dem oben erwähnten Orte am nächsten liegen.

Und damit seine Strafe um so härter sei, je öffentlicher sich sein Verbrechen darstellt, so soll, so lange, bis er sich einer angemessenen Busse unterzogen hat, in allen Kirchen desjenigen Ortes, an welchem die Unthat verübt worden ist, so wie der benachbarten Städte und Diöcesen, an jedem Sonn- und Feiertage, unter dem Geläute der Glocken und bei brennenden Kerzen, öffentlich verkündigt werden, dass er in den Bann der Kirche gethan sei. Sollte er aber um Absolution bitten, so muss er vorerst eine geeignete und hinlängliche Sicherheit leisten, dass er sich der über ihn zu verhängenden Strafe unterwerfen und der ihm aufzulegenden Busse mit Hülfe des Herrn unterziehen wolle. Wenn es aber eine ganze Stadt wäre, welche sich eine der Eingangs erwähnten Handlungen gegen ihren Bischof erlaubt hätte, so soll sie ebenfalls mit dem Interdicte belegt sein, bis sie hinreichende Genugthuung geleistet hat. Aber die Gewalthaber in derselben, die Räthe, Balliven, Schöppen, Anwalte, Consuln, Vorsteher und Beamten, mit welchen Namen sie auch genannt werden mögen, sollen, dafern sie sich etwas dabei zu Schulden gebracht haben, gleicherweise dem Kirchenbann verfallen, auch von dieser Strafe nicht anders, als auf die oben beschriebene Art losgesprochen werden. Diess Alles muss natürlich um so mehr für die Mörder der Bischöfe gelten, je nothwendiger es ist, dieselben härter, als die oben erwähnten Verbrecher zu bestrafen, und je schwerer sie das Gewicht der Verachtung niederdrücken muss. §. 1. Nun könnte es aber befremdend erscheinen, dass Wir den Uebelthätern der erwähnten Art nicht schwerere Strafen androhen, da doch, was man mit Scham und Betrübniss aussprechen muss, jenes Verbrechen nur zu häufig vorkommt, da man ferner Denen, welche sich dergleichen zu Schulden bringen, ein abschreckendes Beispiel geben und die Strafe des Beleidigers nach der Würde des Beleidigten abmessen sollte, da hiernächst die Bischöfe hochheilig genannt werden, die Gesandten Christi sind, auch als geistige Glieder der Kirche und als Unsere Amtsbrüder und Mitbischöfe, mithin als die Säulen der Kirche betrachtet werden und aus Allem diesen hervorgeht, dass die Beschaffenheit der Strafe der Grösse des Vergehens entsprechen muss, welches sich Derjenige zu Schulden bringt, der es wagt, eine so erhabene Würde zu verletzen. Demungeachtet wollen Wir für jetzt bei Androhung dieser Strafen die erforderliche Strenge mildern und erst dann zu härteren Ahndungen verschreiten, wenn die Unverbesserlichkeit der Verbrecher dieselben nothwendig macht. §. 2. Wenn aber Jemand in einem der oben erwähnten Fälle vom Kirchenbanne in dem Augenblicke losgesprochen wird, in welchem er seinen Tod vor Augen sieht, später jedoch seine frühere Ge-

Digitized by Google

sundheit wieder erlangt, so muss er sich, so bald, als es ihm möglich ist, vor dem Papste zu Rom einfinden und Dessen Befehle, wie sie Derselbe zu Folge Seiner Gerechtigkeit aussprechen wird, in Demuth empfangen. Ausserdem fällt er sofort in den frühern Kirchenbann zurück. Obwohl nämlich dieser letzte Punkt sich schon anderwärts vollständig in den Gesetzen angeführt findet, so wollten Wir doch, um bei einem Jeden der Ausflucht der Unkunde gleich im Voraus zu begegnen, diesen Zusatz zu vorstehender Verordnung nicht unerwähnt lassen.

9. *Derselbe.*

Bei Uns ist von vielen Seiten beschwerend angebracht worden, dass manche weltliche Machthaber sich nicht entblöden, Geistliche gefangen zu nehmen und sie mit kirchenschänderischer Frechheit so lange in Haft zu halten, bis sie auf ihre Pfründen zu Gunsten eines Andern Verzicht geleistet haben, ja sich sogar unterfangen, diejenigen Geistlichen, welche vor den Apostolischen Stuhl geladen sind, an der Grenze ihres Gebietes der Freiheit zu berauben, damit dieselben weder der That, noch dem Rechte nach, der Ladung Folge leisten können. Indem Wir nun erwägen, wie sehr hierdurch sowohl Unser eignes Ansehn, mithin die Würde des Apostolischen Stuhles, herabgesetzt, als auch die ruhige und glückliche Lage der geistlichen Personen wegen eines so verdammenswürdigen Unternehmens, welches auch Andere zur Nachahmung reizen kann, gestört wird, so setzen Wir mit Zustimmung der heil. Kirchenversammlung fest, dass Die, welche entweder selbst obiges Verbrechen begehen, oder zur Verübung desselben Auftrag geben, nicht nur der in den Kirchengesetzen bereits enthaltenen Strafe [des Kirchenbannes] verfallen, sondern auch, wenn die Auftragsgeber geistliche Personen und zwar Prälaten sind, drei Jahre lang vom Genusse ihrer Pfründen suspendirt, wenn sie aber niedere Geistliche sind, ihrer Aemter gänzlich entsetzt werden sollen. Dieselbe Strafe drohen Wir Denjenigen an, welche, nachdem sie vor den Apostolischen Stuhl geladen worden waren, um sich dieser Ladung aus einem scheinbar triftigen Grunde zu entziehen, es so einzurichten wissen, dass sie von einem weltlichen Machthaber in gefänglicher Haft gehalten werden, welcher Betrug allerdings nicht selten vorkommen soll. Was aber die Verzichtleistungen auf Pfründen betrifft, welche auf die oben erwähnte Weise geschehen sind, so sollen dieselben, wie Wir hiermit auf das Gemessenste verordnen, wenn sie auch von den Prälaten der resignirenden Geistlichen angenommen oder genehmigt worden sind, demungeachtet schlechterdings ungültig sein.

Endlich schärfen Wir den betreffenden Bischöfen die Pflicht ein, denjenigen ihrer Untergebenen, welche erweislich ein solches Verbrechen begangen und sich mithin die oben erwähnten Strafen zugezogen haben, ohne Verzug ihr Urtheil zu eröffnen und dasselbe, soweit es in ihrem Berufskreise liegt, zu vollstrecken.

3. *Derselbe.*

Da es Unsere Absicht ist, Diejenigen, welche durch die einem tadellosen Wandel vorbehaltenen Belohnungen nicht bewogen werden können, das Gesetz zu ehren, sowohl durch Schärfung der bereits festgesetzten, als durch Androhung neuer Strafen von freventlichem Beginnen abzuschrecken, so verordnen Wir, dass die Uebertreter jenes Verbotes*), kraft dessen Bettelmönche sich nicht neue Häuser oder Wohnplätze erwählen oder die, welche sie bisher inne gehabt, verändern oder unter irgend einem Rechtsgrunde an Andere veräussern sollen, so wie, dass diejenigen Mönche, welche sich unterfangen, durch ihre Predigten oder auf andere Weise ihre Zuhörer von der Entrichtung der den betreffenden Kirchen zu verabreichenden Zehnten abzuhalten, durch ein solches Vergehen ohne Weiteres dem Kirchenbanne verfallen sollen. Und da es nicht genug ist, das Böse zu unterlassen, wenn man nicht auch das Gute thut, so machen Wir es hiermit allen Mönchen unter Hinweisung auf Gottes Gericht und unter Androhung des ewigen Fluches zur Pflicht, bei ihren Predigten am ersten, vierten und letzten Sonntage der Fasten, ferner zum Feste der Himmelfahrt und zu Pfingsten, nicht minder am Tage der Geburt des heil. Johannes des Täufers und am Tage der Himmelfahrt und der Geburt der hochheil. Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, ihre Zuhörer nachdrücklich zu Entrichtung der Zehnten zu ermahnen, wenn sie, die Mönche, von den Pfarrern, Vicaren oder den Stellvertretern derselben hierzu aufgefordert werden, endlich auch Denen, welchen sie Beichte sitzen, jene Verbindlichkeit als Gewissenssache vorzustellen. Sollten sie nun diese ihnen auferlegte Pflicht bei ihren an den obengenannten Tagen zu haltenden Predigten absichtlich nicht erfüllen, so haben sie von ihren Obern eine schwere Strafe zu erwarten. Und eben diesen Obern schärfen Wir es bei ihrem heiligen Gelübde des Gehorsams noch besonders ein, in Hinsicht auf dergleichen Widerspenstige bestimmte Strafen einzuführen, welche so nachdrücklich sind, dass alle Uebrige sich daran ein Beispiel nehmen mögen. Demungeachtet soll die von Unserem Vorgänger, dem Papste Gregor X., gesegneten Andenkens, hierüber erlassene Verordnung bei Kräften bleiben. Diejenigen

*) c. vn. de Excessib. praelator. in VI.

Digitized by Google

Mönche aber, welche es unterlassen haben, ihren Beichtkindern die Zehntpflichtigkeit zur Gewissenssache zu machen, sollen von ihrem Predigeramte sofort und so lange suspendirt werden, bis sie ihre Beichtkinder, dafern ihnen ein Verkehr mit denselben noch möglich war, zur Erfüllung jener Pflicht bewogen haben, ja, sie sollen dem Kirchenbanne verfallen, wenn sie, ohne jene Unterlassung wieder gut gemacht zu haben, sich unterfangen, auf's Neue zu predigen. Doch wollen Wir diese Verordnung nicht auf diejenigen Mönche oder Pfarrer angewendet wissen, welche jene Anmahnung in Bezug auf solche Zehnten unterlassen, die sie selbst zu fordern haben. Endlich verordnen Wir, dass auch die muthwilligen Uebertreter jenes Gesetzes*), welches allen Mönchen und Weltgeistlichen verbietet, irgend Jemandem ein Gelübde, einen Eid oder überhaupt ein Versprechen abzunehmen, kraft dessen der Versprechende entweder sich anheischig macht, sich in ihren Kirchen begraben zu lassen, oder die über den Ort seines Begräbnisses bereits getroffene Verfügung abändert, ohne Weiteres in dieselbe Strafe verfallen sollen, mit Vorbehalt derjenigen, welche in dem oben erwähnten Gesetze bereits angedroht ist. Auch sollen dergleichen Personen, den Augenblick des Todes ausgenommen, von Niemand Anderem, als vom Apostolischen Stuhle losgesprochen werden und weder Privilegien, noch Statuten, welchen Inhaltes sie auch sein mögen, in dieser Beziehung gelten.

Titulus IX.

De poenitentiis et remissionibus.

(*Von Busse und Ablass.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich).*

Da nach Inhalt der kirchlichen Satzungen Denjenigen, welche zum Tode verurtheilt worden sind, das Sacrament der Beichte, dafern sie es verlangen, nicht verweigert werden darf, so wollen Wir hiermit dem Missbrauche, welcher sich an manchen Orten im Widerspruch mit diesem Gesetze eingeschlichen hat, entgegentreten und ermahnen deshalb alle weltliche Richter und Machthaber und beschwören sie bei dem Allerbarmer Jesu Christo, sich künftig dieser Ungesetzlichkeit gänzlich zu enthalten, und machen es den Ortsbischöfen zur Pflicht, solche weltliche Personen so bald und so nach-

*) c. 1. de Sepultur. in VI.

Digitized by Google

drücklich als möglich zur Beachtung dieser Vorschrift zu bewegen und, da nöthig, durch geistliche Besserungsstrafen anzuhalten.

Titulus X.

De sententia excommunicationis, suspensionis et interdicti.

(*Von der Strafe des Kirchenbannes, der Suspension und des Interdictes.*)

c. 2. Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich.)

Bei Uns haben sich mehrere Prälaten höchlich darüber beschwert, dass gewisse Edelleute und weltliche Machthaber, deren Gebiet mit dem geistlichen Interdicte belegt worden ist, nicht nur in den Capellen ihrer Wohnorte, sondern auch in Collegiat-Kirchen und denen grösserer Städte Messe lesen und andere gottesdienstliche Handlungen öffentlich und feierlich begehen lassen, indem sie zur Abhaltung des Amts bald Die, bald Jene herbeirufen, ja zuweilen, was noch schlimmer ist, sogar zwingen und sich auch mit dieser Uebertretung des Gesetzes noch nicht begnügen, sondern durch Glockengeläute und durch die Stimme des Herolds, selbst die mit dem Interdicte belegten Gemeinden, ohne sich an das bestehende Interdict zu kehren, zum Hören der Messe versammeln. Ferner treiben manche dieser Personen ihren Frevel so weit, dass sie denjenigen ihrer Untergebenen, welche mit Kirchenbann oder Interdict belegt sind, verbieten, die Kirche zu verlassen, während darin Messe gelesen wird, obgleich Die, welche das Amt halten, ihre Entfernung verlangen, weshalb es sich denn nicht selten ereignet, dass das Messopfer zur Herabsetzung Gottes und zum Aergerniss der Geistlichen und der Gemeinden unvollendet bleibt. Damit nun so grobe Vergehen der erwähnten Personen nicht etwa durch Straflosigkeit Andere zur Nachahmung reizen mögen, so setzen Wir mit Genehmigung der heil. Kirchenversammlung fest, dass alle solche Uebelthäter, welche künftighin irgend Jemanden zwingen, an einem mit dem Interdicte belegten Orte Amt zu halten, oder zum Anhören der Messe Personen rufen, die mit dem Kirchenbanne oder dem Interdicte belegt sind, oder den Letztern verbieten, die Kirche zu verlassen, während darin Messe gelesen wird, obwohl Die, welche das Amt halten, ihre Entfernung verlangen, oder endlich denselben Personen, welche von den Geistlichen namentlich aufgefordert werden, die Kirche zu verlassen, die Er-

Digitized by Google

laubniss ertheilen, zu bleiben, dem Kirchenbanne verfallen sollen, von welcher Strafe sie auch bloss durch den Apostolischen Stuhl losgesprochen werden können.

Extravagantium Ioannis XXII.

Titulus IX.

De torneamentis.

(*Von Turnieren.*)

1. [*vn.*] (*um das J.* 1316. *in Frankreich*).

Da in Bezug auf künftige Ereignisse das schwankende Urtheil der Menschen sehr häufig dergestalt getäuscht wird, dass Das, was sich für den Augenblick nach reiflicher Erwägung und gegründet scheinender Vermuthung als nützlich darstellte, nicht selten späterhin als schädlich erscheint, so ist es zuweilen rathsam, Dasjenige, was früher weislich angeordnet war, späterhin, nach reiferer Einsicht, zu widerrufen. Nämlich Unser Vorgänger, der Papst Clemens V., seligen Andenkens, hat in der allgemeinen, zu Vienne gehaltenen Kirchenversammlung ernstlich erwogen, dass der zum Schutze des gelobten Landes weislich angeordnete, allgemeine Kreuzzug durch Turniere, Kampf- und Wurfspiele nicht wenig Eintrag erleide, theils weil Die, welche sich dem Kreuzzuge bereits gelobt hätten, sehr häufig durch solche Spiele erschöpft und zur Ausführung ihres Vorhabens unfähig würden, theils aber auch, weil Viele sich dadurch abhalten liessen, das Kreuz zu nehmen, indem sie es ihrer Ehre für nachtheilig erachteten, von den Turnieren weg zu bleiben, welchen doch Andere beiwohnten. Darum hat der erwähnte Papst alle Turniere, Kampf- und Wurfspiele in Frankreich, England, Deutschland und einigen andern Gegenden, in welchen jene sehr gebräuchlich worden waren, ausdrücklich verboten und gegen Die, welche sie dennoch vornehmen, nicht minder gegen Die, welche Jenen dabei Rath, Vorschub oder Zustimmung ertheilen, oder welche, obwohl sie es vermöchten, in ihrem Wohnort oder Gebiete dergleichen Spiele nicht verhindern oder die Theilnehmer in ihre Häuser aufgenommen oder sich mit ihnen in irgend eine Art von Verkehr eingelassen haben, hinsichtlich der Personen die Strafe des Kirchenbannes, und in Beziehung auf das Gebiet die des Interdictes ausgesprochen, der-

gestalt, dass, den Augenblick des Todes ausgenommen, eine Entbindung von diesen Strafen bloss durch den Apostolischen Stuhl geschehen soll. Weil Wir Uns aber überzeugt haben, dass eine solche Strafe das Seelenheil gefährdet, ja, dem Unternehmen der erwähnten Kreuzzüge gerade deshalb Eintrag thut, weil nun Manche dem Kriegerstande entsagen und sich eben aus Furcht vor jener Strafe scheuen, Kriegsdienste zu thun, hieraus aber der Uebelstand hervorgeht, dass in jenen Ländern weniger tüchtige und bereitwillige Kämpfer für das gelobte Land gefunden werden, als es früher der Fall war, so nehmen Wir hiermit auf das wiederholte, dringende Ansuchen Unserer geliebten Söhne, des Regentens von Frankreich und Königs von Navarra, Philipp, ruhmwürdigen Andenkens, so wie mehrerer Mitglieder des königlichen Hauses und sehr vieler Vornehmer und Adliger aus Frankreich und andern Ländern, welche Uns über die oben berührten, Uns allerdings einleuchtenden Uebelstände Vorstellungen gemacht haben, die [wegen jener ritterlichen Uebungen angedrohten] Strafen des Kirchenbannes und des Interdictes, nach vorgehabtem Rathe Unserer Amtsbrüder, zurück, wozu Wir Uns theils durch die oben angeführten Ursachen, theils auch durch andere Vernunftgründe, welche zu Gunsten der ofterwähnten Kreuzzüge sprechen, bewogen finden. Demgemäss wollen Wir nun Diejenigen, welche sich wegen ihrer Theilnahme an Turnieren oder andern Kampfspielen jene Strafen zugezogen haben, hiermit von denselben entbinden, nicht minder Denen, welche, während sie diesen Strafen unterlagen, oder welche an den wegen der genannten Spiele mit dem Interdicte belegten Orten Gottesdienst gehalten haben, in Hinsicht dieses Verbrechens, kraft Apostolischer Gewalt, Dispensation ertheilen. Gegeb. zu Lyon, am 16ten September, im 1sten Jahre Unseres Pontificates.

Extravagantium Communium

Liber V.

Titulus I.

De simonia.

(Von der Simonie.)

1. *Urban IV. (nach Andern: V.) um das J. 1262. zu Rom.*

Damit nicht in dem Weinberge des Herrn, welcher (obwohl Wir diess keinesweges verdienen) Unserer Sorge anvertraut

worden ist, Dornen und Disteln dergestalt überhand nehmen mögen, dass die verhoffte Erndte dadurch gehindert wird, so liegt Uns die dringende Pflicht ob, auf das Eifrigste dahin zu sehen, dass jenes Unkraut von Grund aus vertilgt werde. Wir haben nämlich durch die Mittheilungen vieler glaubwürdiger Personen in Erfahrung gebracht, dass in manchen Kirchen, Klöstern, Prioraten und andern zu ähnlichen Zwecken errichteten Anstalten, sowohl in Männer- als Weiberorden und zwar in verschiedenen Ländern und Gegenden, der unverantwortliche, durch die Kirchengesetze selbst verbotene Missbrauch eingerissen ist, kraft dessen Der, welcher in eine solche Anstalt aufgenommen werden soll, nach der in der letztern eingeführten Observanz durch freventlichen Uebermuth gezwungen wird, ein Essen oder feierliches Gastmahl den Capiteln oder Conventen der Kirchen, Klöster, Priorate oder anderer Anstalten dieser Art zu geben, diesen Letztern selbst aber, oder den Vorstehern derselben, nach dem bestehenden Statute oder Gewohnheitsrechte, welches wohl eher ein Unrecht zu nennen wäre, eine Geldsumme zu bezahlen oder Kostbarkeiten, oder irgend etwas Anderes dieser Art auszuantworten, wodurch natürlich der Würde der unbefleckten Kirche und des reinen Glaubens Eintrag geschieht. Auch werden hierdurch Viele, theils wegen der Abscheulichkeit eines solchen Verfahrens, theils wegen des damit verbundenen Aufwandes, von dem Vorsatze abgeschreckt, in einen heiligen Orden einzutreten, und es vermindert sich zugleich die hergebrachte Anzahl Derer, welche sich in jenen Kirchen, Klöstern und ähnlichen Anstalten zum Zwecke des Gottesdienstes befinden sollen, abgesehen davon, dass viele Gläubige an jenem Missbrauche ein innerliches Aergerniss nehmen. Weil Wir nun beabsichtigen, gegen dieses pestartige Uebel ein zweckmässiges Heilmittel anzuwenden und, mit Vorbehalt der über solche Verbrecher bereits durch das Gesetz verhängten Strafen, eine noch härtere auszusprechen, so verbieten Wir, kraft Apostolischer Gewalt, durch gegenwärtige Verordnung (obwohl dieses Verbot in den Gesetzen schon begründet ist) auf das Strengste allen Aebten, Prioren, Dechanten, Pröbsten und Vorstehern, so wie allen Aebtissinnen und Priorinnen, überhaupt allen Prälaten und deren Beamten ohne Unterschied, sie mögen nun zu Kirchen, Klöstern, Prioraten, zu irgend einer andern, ähnlichen Anstalt, ohne Unterschied der Regeln, zu irgend einem Orden (wenn auch derselbe ein Ritterorden ist), ohne Frage, ob er eximirt sei oder nicht, gehören, endlich auch allen Capiteln und Conventen, so wie den einzelnen Mitgliedern derselben, von Männern oder Weibern, welche in ihre Anstalten eintreten wollen, bei Gelegenheit ihrer Aufnahme, es sei nun vor oder

nach derselben, irgend ein Essen, Gast- oder Ehrenmahl, Geld, Kostbarkeiten oder Gegenstände irgend einer andern Art, wenn auch dieselben zum kirchlichen Gebrauche oder zu irgend einem andern frommen Zwecke bestimmt wären oder noch bestimmt würden, entweder mittelbar oder unmittelbar zu fordern oder zu erbitten. Sie sollen vielmehr die Eintretenden mit aller geziemenden Huld empfangen und in Kost und Kleidung, gleich den übrigen Mitgliedern ihrer Anstalten, liebreich und menschenfreundlich behandeln. Dagegen mag es ihnen unbenommen sein, Dasjenige, was die Eintretenden aus eignem Antrieb und freiwillig, aus reiner Freigebigkeit und ohne irgend einen vorgängigen Vertrag solchen Anstalten darbringen oder anbieten, mit Danksagung zu empfangen. Diejenigen nun, welche im Widerspruche mit dieser Verordnung handeln, sollen, wie Wir hiermit festsetzen, wenn sie einzelne Personen sind, sie mögen nun gegeben oder empfangen haben, mit dem Kirchenbanne, wenn sie aber Capitel oder Convente sind, ohne Weiteres mit Suspension bestraft, auch, den Augenblick des Todes ausgenommen, von diesen Strafen nur durch besondere Verwilligung des Apostolischen Stuhles losgesprochen werden. Was übrigens diejenigen Personen beiderlei Geschlechts betrifft, welche sich jenes Verbrechen bereits zu Schulden gebracht haben, so wollen Wir Gnade für Recht ergehen lassen und für das Seelenheil derselben dergestalt sorgen, dass Wir den Ortsbischöfen gestatten, sie für dieses Mal von der begangenen Sünde und der dadurch verwirkten Strafe, im Namen des Apostolischen Stuhles, loszusprechen, jedoch nach einer ihnen vorerst aufzulegenden, heilsamen Kirchenbusse, welche die Bischöfe nach ihrem eignen Ermessen bestimmen mögen. Ist diese Busse erfolgt, so mögen Jene mitleidiger Weise dahin dispensirt werden, dass sie berechtigt sein sollen, ihre Kirchen, Klöster, Priorate, Prälaturen und andere Aemter beizubehalten. Ueberdem wollen Wir Uns gegen diejenigen Personen, welche in obiger Beziehung durch Annahme irgend eines Gegenstandes erweislich gegen die Kirchengesetze verstossen haben, insofern gnädig erweisen, als Wir ihnen gestatten, Alles, was sie unter den oben erwähnten Umständen empfangen haben, zu behalten, wenn nur dasselbe zum gemeinschaftlichen Nutzen der Klöster oder der übrigen Anstalten verwendet worden ist und auch für die Zukunft dieser Bestimmung verbleibt. Haben es aber der Abt oder die Aebtissin, der Prior oder die Priorin oder eine andere, einzelne Person bloss zu ihrem eignen Vortheil in Empfang genommen, so muss es demungeachtet, wie Wir hiermit verordnen, der ganzen Gemeinheit zu Gute kommen. Schlechterdings Ne-

ndem soll es erlaubt sein, die Verbote, Befehle, Verwi-
ıngen und Verordnungen, welche in vorliegendem Gesetze
halten sind, zu vereiteln oder mit freventlichem Beginnen
egen zu handeln. Wer sich aber Solches dennoch unter-
gt, möge wissen, dass er sich dadurch den Zorn des all-
chtigen Gottes und der heil. Apostel Petrus und Paulus
ieht. Geg. in Rom zum heil. Petrus, am 4ten April,
1sten Jahre Unseres Pontificates.

2. *Paul II. (der Venetianer) im J. 1464. zu Rom.*

Da das abscheuliche Verbrechen der Simonie sowohl
ı den göttlichen Geboten, als von den kirchlichen Satzungen
straffällig und verdammungswürdig betrachtet wird, Wir
r wohl erwogen haben, dass sich mehr Menschen durch
te Strafen, als durch Gottesfurcht von der Sünde abhalten
sen, Wir auch den eifrigsten Wunsch hegen, ein so pest-
iges Uebel nicht nur der That nach, sondern auch aus den
müthern der Menschen durch harte Ahndungen gänzlich
verbannen, so treten Wir in die Fusstapfen der Päpste,
serer Vorgänger, und bestätigen und erneuern, kraft Aposto-
cher Gewalt, die sämmtlichen Strafen des Kirchenbannes,
Suspension, der Entsetzung, des Interdictes und überhaupt
e Strafen und Censuren, welche von den erwähnten Päpsten
er Denen, die als solche angesehen wurden, bereits früher
gen die Simoniten in irgend einem Falle dergestalt aus-
sprochen worden sind, dass solche Personen durch dieses
rbrechen selbst und ohne dass es eines vorgängigen Urtheils
ürfte, in die genannten Strafen verfallen sollten, es mögen
n der Stand, Rang, die äussere Lage, geistliche Weihe oder
Ehrenrechte der Letztern gewesen sein, welche sie wol-
ı, was selbst für Cardinäle, Patriarchen, Bischöfe, Könige
d Königinnen und überhaupt auch für Alle gilt, welche sich
ıer hohen geistlichen oder weltlichen Würde erfreuen, und
ensowohl für Die, welche jenes Verbrechen öffentlich
gangen, als für Die, welche sich dasselbe im Geheimen
Schulden gebracht haben, und verordnen hiermit, dass alle
ie, welche auf Simonitischem Wege zur geistlichen Weihe
langt sind, von der Ausübung der mit derselben verbundenen
unctionen suspendirt werden sollen. Hiernächst soll durch
rälatenwahlen, Postulationen, Bestätigungen, Verleihungen nie-
rer Pfründen und alle ähnliche Verfügungen, welche mittelst
es Simonitischen Verbrechens erfolgt sind und welche natür-
ch keine Gültigkeit haben können, schlechterdings Niemand
n Recht an Kirchen, Klöstern, Prälaturen, geistlichen Ehren-
teln, Aemtern oder Pfründen irgend einer Art erwerben, und
ben so wenig soll Jemand befugt sein, in den erwähnten Ver-

hältnissen Einkünfte zu beziehen, vielmehr ist Der, welcher diess gethan hat, bei dem Heile seiner Seele verpflichtet, dieselben vollständig zu erstatten. Ferner setzen wir fest, dass alle Personen, ohne Unterschied, auch die Inhaber der erwähnten geistlichen Würden, welche sich auf irgend eine Weise durch Geben oder Nehmen das Verbrechen der Simonie zu Schulden gebracht oder die Vermittelung oder einen Auftrag dabei übernommen haben, dem Kirchenbanne dergestalt verfallen sollen, dass sie, den Augenblick des Todes ausgenommen, zu jeder Zeit nur durch den Papst zu Rom von dieser Strafe entbunden werden können. Und damit einem so um sich greifenden Uebel desto kräftiger entgegengewirkt werden möge, machen Wir es allen geistlichen und weltlichen Personen, wes Standes und Ranges sie sein, welche Würde und welches Amt sie bekleiden und welche geistliche Weihe sie auch empfangen haben mögen, bei der Tugend des heiligen Gehorsams, zur dringendsten Pflicht, alle Diejenigen, welche erweislich das Verbrechen der Simonie entweder selbst begangen oder doch die Vermittelung oder einen Auftrag dabei übernommen haben, dem Papste oder Dem, welchen der Letztere für Geschäfte dieser Art niedergesetzt hat, in Person oder durch Andere, so schnell als möglich, anzuzeigen. Zu einer solchen Entdeckung sollen sie nicht nur berechtigt sein, sondern sie sollen, selbst wenn sie Mitschuldige sind, begnadigt werden, dafern es durch ihre Aussagen möglich wird, die Uebrigen, welche sich eines so schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, zur gebührenden Strafe zu ziehen. Wenn sie aber die Anzeige unterlassen, so können sie nicht eher der Absolution entgegensehen, als bis sie jene Bekenntnisse thun, und die entdeckten Mitschuldigen werden dann nur um so härter bestraft werden. Niemand möge es wagen, dieser Unserer Bestätigung, Einschärfung, Verordnung und Willenserklärung auf irgend eine Weise entgegen zu treten. Geg. in Rom zum heil. Petrus, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1464. am 23sten November, im 1sten Jahre Unseres Pontificates, publicirt: am 24sten November desselben Jahres.

Titulus II.

De Iudaeis.

(*Von den Juden.*)

1. *Clemens V.* (*um das J.* 1310. *zu Rom*).

Von bittern Gefühlen finden Wir Uns erregt und Unser Gemüth vom Stachel herben Schmerzes durchdrungen, wenn

Wir bedenken, dass Die, welche durch die Taufe wiedergeboren worden sind, auf Abwege gerathen und, statt die dem Herrn zugefügte Schmach an dem von Ihm vererbten Lande nach allen ihren Kräften zu rächen, sich vielmehr zu Denen halten, welche Ihn lästern, nämlich zu dem schrecklichen und ungläubigen Volke der Sarracenen, und welche, indem sie sich kläglicher Weise den Pflichten gläubiger Christen entschlagen, uneingedenk ihres guten Namens und des Heiles ihrer Seele, den Feinden des Kreuzes Christi, in offenbarer Feindseligkeit gegen dasselbe, Eisen, Pferde, Waffen und andere Gegenstände, deren Ausfuhr [an jenes Volk] verboten ist, nicht minder Lebensmittel und Kaufwaaren nach Alexandrien und an andere Orte, welche die Sarracenen in Egypten besetzt halten, überschiffen, woraus denn klar hervorgeht, dass sie, mit solchen Hülfsmitteln ausgerüstet, denjenigen Christen, welche, um das Erbland Unseres Herrn und den christlichen Glauben zu vertheidigen, daselbst zurückgeblieben sind, feindlich entgegentreten und dass hierdurch das Werk des Glaubens nicht wenig beeinträchtigt wird. Wir aber, der Wir zur Befreiung jenes Landes, mit Gottes Hülfe, selber kräftig beitragen wollen, sind nicht gemeint, so schwere Vergehen noch fernerhin zu dulden, sondern treten in die Fusstapfen Unseres Vorgängers, des Papstes Nicolaus IV., seligen Andenkens, und verordnen kraft gegenwärtigen Erlasses, dass in Zukunft sich Niemand auf irgend eine Weise unterfangen soll, Waffen, Pferde, Eisen, Holzwerk, Lebensmittel oder Waaren anderer Art nach Alexandrien oder an andere Orte, welche die Sarracenen in Egypten besetzt halten, überzuführen, zu schicken oder zu tragen oder den Häfen dieser Orte zu entnehmen oder entnehmen zu lassen, um Jenen die erwähnten Gegenstände zuzuführen oder ihnen endlich auf irgend eine Art Beistand und Vorschub zu leisten. Diejenigen nun, welche in freventlichem Beginnen dieser Unserer Verordnung entgegen handeln, sollen hierdurch an und für sich selbst dem Kirchenbanne verfallen, von welchem sie nicht eher losgesprochen werden dürfen, als bis sie zur Beihülfe für das gelobte Land aus ihrem eignen Vermögen eben so viel entrichtet haben, als sie in die erwähnten Gegenden geschafft oder geschickt hatten, oder als auf ihre Veranlassung dahin geschafft oder zu demselben Zwecke den Häfen jener Orte entnommen worden war; aber auch dann soll, den Augenblick des Todes ausgenommen, eine Entbindung von der genannten Strafe bloss auf den ausdrücklichen Befehl des Apostolischen Stuhles erfolgen dürfen. Hiervon abgesehen setzen Wir noch fest, dass dergleichen Personen, wenn man ihrer habhaft wird, als Sklaven in die Gewalt Derjenigen fallen sollen, welche sich ihrer

bemächtigt haben. Endlich verfügen Wir, kraft Apostolischer Gewalt, dass alle Die, welche gegen diese Unsere Verordnung auf irgend eine Weise zu verstossen wagen, nicht nur mit den oben erwähnten Strafen, in die sie sofort verfallen, belegt, sondern auch auf Lebenszeit für ehrlos erklärt werden und des Rechtes, einen letzten Willen zu errichten, oder aus einem solchen etwas zu erwerben, verlustig gehen, auch sowohl zur gesetzlichen, als testamentarischen Erbfolge, nicht minder zur Uebernahme öffentlicher Aemter völlig unfähig sein sollen. Im Uebrigen sind ihnen auch alle gerichtliche Verhandlungen untersagt und sie selbst müssen, wenn das von ihnen begangene Verbrechen in Gewissheit gesetzt ist, als Excommunicirte und als Feinde des katholischen Glaubens an den Sonn- und Festtagen öffentlich verkündigt werden. Ihr ganzes Vermögen aber fällt dem Fiscus anheim.

2. *Johann XXII.* (*um das J.* 1319. *zu Avignon*).

Da Wir es für billig und den Rechten gemäss erachten, dass Die, welche der Verblendung des Judenthums entsagt haben und durch die Taufe wiedergeboren worden sind, sich grösserer Rechte und einer günstigern Lage erfreuen, als diess vorher der Fall gewesen war, und es als unwürdig und abgeschmackt erscheinen würde, wenn Die, welche zur Zeit ihres Unglaubens im Ueberflusse lebten, sich als Gläubige genöthigt sehen sollten, betteln zu gehen, so machen Wir es den sämmtlichen Statthaltern und übrigen Beamten der Grafschaft Vennes, so wie der übrigen Grafschaften und Bezirke, welche dem Apostolischen Stuhle unterworfen sind, zur dringenden Pflicht und befehlen ihnen auf das Gemessenste, dass sie den Uebergetretenen oder Denen, welche sich später noch zum christlichen Glauben bekennen werden, in Hinsicht auf den Besitz ihrer Grundstücke und übrigen Güter irgend einer Art, welche dieselben in den erwähnten Grafschaften und Bezirken zur Zeit ihres Uebertrittes inne hatten oder noch inne haben werden, bei dieser Gelegenheit keine Hindernisse in den Weg legen, noch auch dulden, dass diess von Andern geschehe, sondern dass sie sich denselben sowohl in dieser, als andern Beziehungen willfährig erzeigen und sie vor Unbilden und Bedrückung schützen und bewahren, damit sich solche Personen auch wirklich davon überzeugen mögen, dass sie aus der Sklaverei in den Stand der Freiheit übergegangen sind, und damit sie nicht etwa ihre tiefe Armuth als Vorwand gebrauchen können, zum Unglauben, welchem sie erst entsagt hatten, zurückzukehren. Niemand möge

es wagen, dieser Unserer Verordnung entgegenzutreten. Geg. zu Avignon, am 23sten Juli, im 4ten Jahre Unseres Pontificates.

Titulus V.

De furtis.

(*Vom Diebstahle.*)

1. [*vn.*] *Johann XXII.* (*um das J.* 1317. *zu Avignon*).

Die Anhänger einer falschen und glaubenswidrigen Lehre machen sich durch ihre eigne Schuld unwürdig, die Söhne der Mutter Kirche genannt zu werden, indem sie sich nicht entblöden, Dieselbe zu beeinträchtigen und, was Uns auf's Tiefste betrübt, die Würde derselben zu verletzen, auch, nachdem sie sich mit bedauernswerther Verblendung in's Verderben gestürzt haben, den Flecken der Unehre auf ihr eignes Volk zurückfallen lassen. Es haben nämlich einige dieser ausgearteten Söhne, die, frecher Weise, zu allen Schändlichkeiten bereit waren, mit unbegreiflichem Erkühnen die Mutter Kirche beleidigt und beeinträchtigt, indem sie den grössten Theil desjenigen Schatzes, welcher auf Befehl Unseres Vorgängers, des Papstes Clemens V., seligen Andenkens, als Derselbe noch lebte, durch Unsere geliebten Söhne, Vitalis de Chabenate, einen Geistlichen der Diöces von Bordeaux, und den Guilielmus de Luna, einen Diener Unseres Vorgängers, in Verbindung mit Unserm geliebten Sohne, dem Jacobus de Casalibus, dem Dechanten der Kirche zum heil. Severinus in der Diöces von Bordeaux, Unserm Caplan, aus Perugia in die Stadt Lucca gebracht und damals in der Sacristei des Klosters zum heil. Fedrianus in Lucca aufbewahrt worden war, dann aber in die Schatzkammer Unseres Vorgängers getreulich abgeliefert werden sollte, zur Zeit des in Lucca erfolgten, feindlichen Einfalles räuberischer Weise an sich gerissen und aus der erwähnten Sacristei gewaltsam fortgetragen haben. Da Wir Uns nun alle mögliche Mühe geben müssen, diesen Schatz wieder zu erlangen, so lassen Wir hiermit an Alle und Jede, welche sich desselben bemächtigt haben, so wie an alle Andere, bei welchen sich etwas davon befunden hat oder noch befindet, kraft Apostolischer Gewalt, vor dieser zahlreich versammelten Menge von Gläubigern, die Aufforderung ergehen, dass sie entweder Uns selbst, oder Demjenigen, welchen Wir mit dieser Angelegenheit beauftragt haben, innerhalb einer Frist von vier Monaten, welche von Bekanntmachung des

Digitized by Google

gegenwärtigen Erlasses an zu rechnen sind, das Geraubte vollständig wieder erstatten und gewähren sollen, ermahnen auch Alle und Jede, welchen es bekannt ist, wo oder bei wem sich etwas von dem erwähnten Schatze befunden hat oder noch befindet, entweder Uns oder Demjenigen, welchen Wir desfalls beauftragt haben, innerhalb derselben Zeit darüber Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sprechen Wir über Diejenigen insgesammt, welche dieser Aufforderung den Gehorsam verweigern, wes Standes oder Ranges sie sein, in welchen Verhältnissen sie sich auch befinden mögen, selbst wenn sie die Würde eines Patriarchen oder eine noch höhere bekleiden, kraft Apostolischer Gewalt die Strafe des Kirchenbannes aus und verordnen, dass solche Personen von den Ortsbischöfen und den Pfarrern in den Kirchen der betreffenden Städte und Diöcesen an den Sonn- und Festtagen, unter dem Geläute der Glocken und nachdem vorher die Kerzen ausgelöscht worden sind, öffentlich als Excommunicirte verkündigt werden sollen; auch werden Wir gegen Dieselben, und zwar eben sowohl gegen Städte, Gemeinheiten und Collegien, als gegen einzelne Personen, wenn sie sich in obiger Beziehung etwas zu Schulden gebracht haben, noch härtere Strafen verfügen, je nachdem ihr bewiesener Ungehorsam dieselben nothwendig macht, oder Wir sie für zweckmässig erachten. Hierbei soll auch der Umstand keine Aenderung bewirken, dass ihnen oder Einigen oder Einem aus ihrer Mitte, die Form oder Wortfügung sei, welche sie wolle, vom Apostolischen Stuhle das Vorrecht ertheilt worden ist, dass sie nicht excommunicirt werden sollten, dafern nicht das vom Apostolischen Stuhle desfalls erlassene Schreiben ausdrücklich und deutlich und von Wort zu Wort jenes Vorrechts Erwähnung thut, und eben so wenig soll jenen Maassregeln irgend eine andere, allgemeine oder besondere Gnadenbezeigung entgegenstehen, wodurch die Kraft der gegenwärtigen Verordnung gehindert oder geschmälert werden könnte, ihr Inhalt möge nun sein, welcher er wolle. Damit aber diese Unsere Aufforderung um so sicherer zur allgemeinen Kenntniss gelange, so werden Wir ein Pergament, welches jene enthalten soll, in der Kirche zu Avignon oder an der Thüre oder in der Vorhalle derselben anschlagen lassen, und hierdurch wird die Aufforderung, als ihr eigner Herold, sich selbst männiglich kund thun, dergestalt, dass Die, welche dieselbe betrifft oder doch betreffen kann, sich späterhin nicht mit Unkunde entschuldigen mögen, da es nicht wahrscheinlich ist, dass ihnen Dasjenige unbekannt und verborgen bleibe, was so öffentlich ausgehangen hat. Geg. zu Avignon, am 31sten März, im 1sten Jahre Unseres Pontificates.

Digitized by Google

Titulus VI.

De crimine falsi.

(*Vom Verbrechen des Betruges.*)

1. [*vn.*] *Johann XXII.* (*um das J.* 1317. *zu Avignon*).

Die armen Goldmacher versprechen Reichthümer, die sie nicht gewähren, und sind mit Denen zu vergleichen, welche sich weise dünken, aber in die Grube fallen, die sie selbst gegraben. Denn mit einem von Beiden täuschen sich ohne Zweifel Die, welche die Goldmacherkunst betreiben, indem sie, ihrer eignen Unkunde sich bewusst, Personen, die über diese Kunst etwas geäussert haben, anstaunen, endlich aber, weil ihnen das Licht, nach welchem sie streben, nicht aufgehen will, klar sehen, ihr Vermögen erschöpft haben und nun in ihren Reden das Nichtige der Sache läugnen und durch spitzfindige Vorspiegelung Dasjenige für wirkliches Gold oder Silber ausgeben, was es in Wahrheit nicht ist, ja, ihre verdammte und verdammenswerthe Verwegenheit bisweilen so weit treiben, dass sie auf gutes Metall die Stempel gangbarer Münzen prägen, die Münzen aber, welche sie gleichzeitig aus schlechtem Metalle verfertigen, nicht sehen lassen und dass sie auf diese Weise den Pöbel täuschen, welcher freilich von dem Feuer, das auf dem Heerde des Goldmachers brennt, keine Kunde hat. Da Wir nun beabsichtigen, diesem Ungebührnisse für alle Zeiten ein Ende zu machen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges, allgemeine Gesetz, dass Alle, welche dergleichen Gold oder Silber verfertigt, die Verfertigung desselben mit Wirkung anbefohlen, bei derselben wissentlich Dienste geleistet oder von den dadurch gewonnenen Metallen wissentlich durch Verkauf derselben oder Übergabe an Zahlungsstatt Gebrauch gemacht haben, zur Strafe gehalten sein sollen, eben so viel ächtes Gold oder Silber zum allgemeinen Besten, nämlich zur Vertheilung unter die Armen, zu zahlen, als an Gewichte das künstlich verfertigte beträgt, in Hinsicht dessen sie sich eines der oben erwähnen Vergehen erweislich zu Schulden gebracht haben und dass hiervon abgesehen, Alle, welche solches künstliches Gold oder Silber verfertigt, oder sich dessen, wie schon gesagt, wissentlich bedient haben, für immer ehrlos sein sollen. Wenn aber zu Bezahlung der festgesetzten Geldstrafe das Vermögen der Verbrecher nicht ausreichend ist, so kann der umsichtige Richter dieselbe in eine andere verwandeln, namentlich in die des Gefängnisses oder eine ähnliche, doch ist hier immer die Beschaffenheit des vorliegenden Falles, der Unterschied der Stände, so wie das

Zusammentreffen anderer Umstände zu berücksichtigen. Diejenigen endlich, welche ihres Seelenheiles so wenig eingedenk sind, dass sie nicht nur solche falsche Münzen ausgeben, sondern auch die Gebote des Vernunftrechtes verletzen, die Grenzen der Kunst überschreiten und den verbietenden Gesetzen entgegenhandeln, indem sie wissentlich aus künstlich verfertigtem Golde oder Silber falsche Münzen schlagen oder giessen lassen, sollen, wie Wir hierdurch verordnen, mit Beschlagnahme ihrer Güter bestraft werden und für immer ehrlos sein. Sind die Verbrecher Geistliche, so sollen sie, abgesehen von den obigen Strafen, auch noch der Pfründen, in deren Besitze sie sich befinden, verlustig gehen und völlig unfähig sein, dergleichen zu erwerben.

Titulus X.

De sententia excommunicationis.

(*Von der Strafe des Kirchenbannes.*)

1. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1300, *zu Rom*).

Wir excommuniciren und belegen mit dem Bannfluche im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, im Namen der heil. Apostel Petrus und Paulus und kraft der Uns zustehenden Gewalt, alle Geistliche, Ordensglieder und Laien beiderlei Geschlechts, sie mögen der Curie dienstbar, oder überhaupt sein, wer sie wollen, auf den Fall, dass sie einen Vertrag geschlossen, etwas Geringes oder Bedeutendes versprochen, ein Versprechen angenommen, oder kraft eines vorgängigen Vertrages oder eines heimlichen oder öffentlichen Versprechens, es mögen nun die Worte desselben bloss allgemein und dunkel, oder deutlich und bestimmt ausgedrückt sein, irgend etwas gegeben, oder etwas Geringes oder Bedeutendes empfangen oder endlich das Versprechen irgend einen Gegenstand oder Vortheil zu gewähren, gegeben oder ein solches Versprechen angenommen haben, um in einer Rechts- oder Gnadensache, es möge nun dieselbe eine gerichtliche oder von anderer Art sein, für sich oder Andere mittelst eines päpstlichen Schreibens oder auf irgend eine denkbare Weise beim Apostolischen Stuhle ein bestimmtes Vorhaben durchzusetzen. Diesen Unsern Ausspruch wollen Wir nicht bloss von Denen, welche das Versprechen geben, sondern auch von Denen, welche es annehmen, und nicht bloss von Denen, welche einen bestimmten Gegenstand überreichen, sondern auch von den Empfängern desselben verstan-

Digitized by Google

den wissen. Gleicher Strafe sollen Diejenigen unterworfen sein, welche Jemanden in obiger Beziehung schuldig wissen und Denselben nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen entweder Uns oder einer Person anzeigen, durch welche Uns die Wahrheit getreulich berichtet wird. Ferner verordnen Wir, dass Der, welcher sich die vorerwähnten Vergehen oder eines derselben zu Schulden gebracht und dadurch die Strafe des Kirchenbannes zugezogen hat, nicht ohne Unsern ausdrücklichen Befehl der Wohlthat Unserer Absolution theilhaftig werden soll, er müsste denn, weil er seinen Tod vor Augen sieht, nicht zu Uns gelangen können. Auch darf ihm diese Gnade nicht eher erzeigt werden, als bis er vorerst genau so viel, als er gegeben oder empfangen, den Armen hat zufliessen lassen. Den Rechtsspruch aber oder die Gnadenbezeigung, welche auf jene Weise ausgewirkt worden sind, erklären Wir für null und nichtig und bestimmen, dass dergleichen durchaus keine Kraft und Gültigkeit haben soll. Endlich belegen Wir ebenmässig auch Diejenigen mit der Strafe des Kirchenbannes, welche von jenen Aussprüchen des Apostolischen Stuhles wissentlich Gebrauch gemacht haben, und verurtheilen sie, unter Vorbehalt ihrer Absolution, bei welcher die oben angeführten Beschränkungen gelten sollen, zu denselben Strafen.

2. *Derselbe* (*um das J.* 1300.).

Nachdem Wir reiflich erwogen haben, dass die Strafe des Interdictes recht häufig, wenn auch nicht ohne Grund, aber doch ohne Schuld vieler Personen verhängt wird, dass ferner manche geistliche Richter diese Strafe nur allzuschnell und zwar in Fällen und Verhältnissen aussprechen, welche, wie man sich deutlich überzeugen kann, zuweilen mehr aus der Quelle des Hasses, als der christlichen Liebe entspringen, dass hiernächst zur Zeit des Interdictes die Orgel und der Lobgesang schweigen muss, auch die kirchlichen Sacramente nicht, wie gewöhnlich, ausgespendet werden, dass die Fürbitten für die Verstorbenen mit Wegfall der Seelmessen seltener vorkommen oder ganz unterbleiben, dass Jünglinge und Kinder, weil sie die Sacramente nur seltener empfangen, weniger für den Glauben entzündet und in demselben befestigt werden, die Andacht der Gläubigen erkaltet, die Ketzereien um sich greifen und das Seelenheil mehr und mehr gefährdet wird, so verordnen Wir durch gegenwärtiges, allgemeine Gesetz, dass keine Provinz, keine Stadt, kein Schloss, Landgut, Flecken, Gebiet oder Bezirk, kraft der einem ordentlichen oder delegirten Richter zustehenden Gewalt, wegen einer Geldschuld, es möge dieselbe gross oder gering sein, bei irgend einer Gelegenheit, aus irgend einer Ursache oder unter irgend einem Vorwande,

namentlich weil die Inhaber, Vorsteher, Beamten jener Bezirke, oder wie solche Personen noch heissen mögen, oder die Einwohner- oder Bürgerschaft oder die einzelnen Mitglieder derselben zu den bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Terminen eine solche Schuld entweder bis jetzt noch nicht bezahlt haben oder künftig nicht bezahlen werden, mit dem geistlichen Interdicte belegt werden soll. Vielmehr erklären Wir hiermit Alles, was im Widerspruch mit dieser Verordnung geschehen ist oder etwa noch geschehen sollte, für null und nichtig und wollen eine solche Verfügung als nicht vorhanden betrachtet wissen. Auch können Contrakte, Obligationen, Verträge, Uebereinkünfte, Vergleiche, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Einwilligungen, Rechtsstreite und richterliche Urthel allér Art, welche auf dergleichen Schuldforderungen Bezug nehmen, selbst dann keine Aenderung Unseres Gesetzes bewirken, wenn sie mittelst Eides bestärkt oder durch geistliche oder weltliche Körper- oder Geldstrafen oder durch irgend eine andere Maassregel befestigt worden sind. Ein Anderes würde es sein, wenn die Belegung mit dem Interdicte in einem solchen Falle kraft besonderer, in einem offenen Briefe ausgedrückter Erlaubniss des Apostolischen Stuhles erfolgt wäre oder noch erfolgte.

c. 4. Clemens V. (um das J. 1307. in Frankreich).

Wie Wir in Erfahrung gebracht haben, wagen es Manche, welche im Widerspruche mit der Lehre des Apostels sich auf ihre eigne Klugheit oder vielmehr Unklugheit verlassen und es sich zum besondern Geschäfte machen, über Dinge zu streiten, die sie nicht verstehen, die Behauptung aufzustellen, dass der Papst, wenn er nicht vorerst gekrönt worden sei, sich nicht mit Pfründen-Verleihungen, Reservationen, Dispensationen und andern Gnadensachen befassen und eben sowenig in Seinen Verordnungen sich schlechtweg Bischof schreiben dürfe, sondern sich erwählter Bischof nennen müsse, Ihm auch nicht gestattet sei, Bullen zu erlassen, welche seinen Namen enthielten. Um nun solcher Verwegenheit ein Ende zu machen, setzen Wir hiermit fest, dass alle einzelne Personen, welche sich bei einer solchen Gelegenheit unterfangen haben, ein vor Unserer Krönung in irgend einer Angelegenheit abgefasstes und von Uns ausgegangenes Schreiben anzufechten, mit dem Kirchenbanne belegt sein sollen. Geg. zu Pesecum in der Diöces von Bordeaux, im 2ten Jahre Unseres Pontificates.

Digitized by

Anhang.

Concilii Tridentini

Sessio XIII.

De reformatione.

Caput I.

Dieselbe hochheil. Kirchenversammlung zu Trient, welche unter dem Vorsitze desselben Legaten und derselben Nuncien des heil. Apostolischen Stuhles einige auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit bezügliche Verordnungen beabsichtigt, damit sich die Bischöfe, nach Inhalt des in der vorigen Sitzung abgefassten Decretes, um so lieber zum Aufenthalte bei den ihnen anvertrauten Kirchen verstehen mögen, je leichter und bequemer sie dann ihre Untergebenen leiten und auf der Bahn eines sittlichen Lebenswandels erhalten können, findet es für angemessen, die Bischöfe zu ermahnen, dass sich dieselben erinnern mögen, wie sie Hirten, aber nicht Treiber sein sollen und dass sie die Pflicht auf sich haben, gegen ihre Untergebenen nicht als Herrscher aufzutreten, sondern sie als Söhne und Brüder zu lieben und dahin zu streben, dass sie Dieselben durch Ermahnungen und Warnungen von unerlaubten Handlungen zurückhalten, um nicht im Falle des wirklich begangenen Verbrechens zur Auflegung der nöthigen Strafe gezwungen zu sein, obwohl sie, wenn Jemand aus menschlicher Schwäche gesündigt hat, das Gebot des Apostels beobachten und die Sünder mit aller Sanftmuth und Geduld ermahnen, verwarnen und zur Rede stellen müssen, da der Zweck der Besserung oft mehr durch Güte, als Strenge, mehr durch Ermahnung, als Drohung, mehr durch Liebe, als Gewalt erreicht wird. Wenn aber die Grösse des Verbrechens eine Züchtigung nöthig macht, so ist mit dem Ernste Sanftmuth, mit dem Richterspruche Mitleid und mit der Strenge Gelindigkeit zu verbinden, damit die den Völkern so heilsame und nothwendige Kirchenzucht ohne Härte gehandhabt und die Besserung der Sünder bewerkstelligt werde oder damit, wenn diess Letztere nicht möglich ist, wenigstens die Uebrigen durch das wohlthätige Beispiel der Strafe von Verbrechen abgehalten werden, da es die Pflicht des eifrigen und frommen Hirten ist, gegen die Krankheiten seiner Schafe vorerst leichtere Mittel zu gebrauchen, dann aber, bei wachsendem Uebel,

dafern es erforderlich ist, zu stärkern und wirksamern Heilkräften überzugehen und endlich, wenn auch durch diese die Krankheit nicht beseitigt werden kann, wenigstens die übrigen Schafe vor der Gefahr der Ansteckung zu bewahren. Da nun aber Die, welche ein Verbrechen begangen haben, gewöhnlich Klagen und Beschwerden vorspiegeln und durch Einwendung von Appellationen das richterliche Verfahren hemmen, um der Strafe zu entgehen und sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, so hat die Kirchenversammlung, damit nicht dergleichen Personen das Rechtsmittel, welches zum Schutze der Unschuld eingeführt ist, als Vorschub zum Unrechte missbrauchen mögen und damit solcher Hinterlist und Ausflucht begegnet werde, beschlossen und verordnet, dass in allen Angelegenheiten, welche die Kirchen-Visitation, Besserungs-Strafen, die Fähigkeit oder Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder wirkliche Verbrechen betreffen, vor dem Enderkenntnisse gegen ein Zwischenurthel oder gegen eine andere Verfügung des Bischofs, oder seines allgemeinen, geistlichen Stellvertreters nicht appellirt werden soll, auch der Bischof oder sein Stellvertreter nicht gehalten sein soll, auf eine solche Appellation, als eine muthwillige, zu fügen, dass es vielmehr dem Bischof oder dessen Stellvertreter unbenommen sein soll, sein Verfahren, ohne Rücksicht auf einen solchen Einspruch oder auf irgend ein von dem höhern Richter erlassenes Verbot, oder auch auf ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht oder Herkommen, selbst wenn es ein unvordenkliches wäre, fortzustellen, es müsste denn der vorliegende Beschwerdepunkt durch das Enderkenntniss nicht mehr erledigt oder gegen das letztere nicht weiter appellirt werden können, in welchen Fällen die ältern heil. Concilienschlüsse unverändert in Kraft bleiben sollen.

Caput II.

Wenn in einer Criminalsache gegen ein Urtheil des Bischofs oder seines allgemeinen, geistlichen Stellvertreters Appellation eingelegt worden und diese statthaft ist, so muss, dafern der Apostolische Stuhl, wegen allzugrosser Entfernung, in einer solchen Angelegenheit Auftrag ertheilt, dieser Auftrag an den Erzbischof oder dessen allgemeinen, geistlichen Stellvertreter, oder, wenn Dieser aus irgend einem Grunde verdächtig, oder wenn gegen Dessen Entscheidung appellirt worden, oder wenn endlich derselbe weiter als zwei Tagereisen entfernt wäre, an einen der benachbarten Bischöfe oder dessen Stellvertreter, keinesweges aber an niedriger gestellte Richter ergehen.

Digitized by Google

Caput III.

Wenn Der, welcher eines Verbrechens angeklagt ist, gegen das Urtheil des Bischofs oder seines allgemeinen, geistlichen Stellvertreters appellirt, so muss er dem Richter, an welchen er appellirt, unbedingt die Akten der ersten Instanz vorlegen und der Letztere darf, ohne Einsicht in dieselben genommen zu haben, Jenen keinesweges frei sprechen. Derjenige Richter aber, gegen dessen Urtheilsspruch appellirt worden ist, hat die Verbindlichkeit auf sich, ihm, auf Verlangen, die erwähnten Akten binnen dreissig Tagen unentgeldlich herauszugeben, widrigenfalls die Appellations-Sache ohne diese Akten nach Recht und Gerechtigkeit zu erledigen ist.

Caput IV.

Zuweilen werden so schwere Verbrechen von Geistlichen begangen, dass die Letztern, wegen der Abscheulichkeit ihrer That, der heiligen Weihen für verlustig erklärt und den weltlichen Gerichten übergeben werden müssen, wozu, nach Vorschrift der heil. Conciliensschlüsse, eine bestimmte Anzahl von Bischöfen erforderlich ist. Weil aber auf den Fall, dass diese Anzahl nur mit Schwierigkeit vollständig hergestellt werden könnte, die Ausführung jener Maassregel einen Aufschub und, wenn die Bischöfe wirklich erscheinen könnten, der Aufenthalt Derselben bei ihren Kirchen eine Unterbrechung erleiden würde, so hat deshalb die Kirchenversammlung beschlossen und verordnet, dass es dem Bischof gestattet sein soll, entweder in Person, oder durch seinen allgemeinen, geistlichen Stellvertreter, gegen einen Geistlichen, selbst gegen den, welchem die heilige Priesterweihe verliehen worden ist, in den Fällen, wo die Zuziehung anderer Bischöfe, nach der von den Gesetzen bestimmten Anzahl, erforderlich sein würde, auch ohne Diese zu verfahren und den Geistlichen zu verurtheilen, seine Absetzung auszusprechen und für seine Person gegen Denselben auch die feierliche Handlung der Degradation vorzunehmen, d. h. ihn seiner geistlichen Weihen und seines geistlichen Standes zu entkleiden. Es sind jedoch bei dieser Handlung zur Unterstützung des Bischofs eben so viele Aebte zuzuziehen, welche sich, kraft Apostolischen Privilegiums, der Bischofsmütze und des Krummstabs erfreuen, dafern in dem betreffenden Lande, oder in der fraglichen Diöces dergleichen zu finden sind und jener Handlung ohne grosse Schwierigkeit beiwohnen können. Widrigenfalls können auch andere mit einer geistlichen Würde bekleidete Personen dabei gegenwärtig sein,

wenn sie nur ein reifes Alter erreicht haben und durch ihre Rechtskenntniss dazu geeignet sind.

Caput V.

Und weil es Manchen mittelst erdichteter Vorgaben, welche jedoch ziemlich glaubwürdig scheinen, zuweilen gelingt, Begnadigungen auszuwirken, durch welche die von den Bischöfen mit gerechter Strenge über sie verhängten Strafen entweder ganz erlassen, oder doch gemildert werden, es aber nicht geduldet werden kann, dass die Lüge, welche Gott so missfällig ist, ungestraft bleibe und dem Lügner selbst Gelegenheit zu einem neuen Verbrechen verschaffe, so hat die Kirchenversammlung beschlossen und verordnet, wie folgt: Wenn ein Verbrecher durch Aufstellung falscher oder Verschweigung wahrer Thatsachen, also durch ein unbegründetes Anführen, die Niederschlagung der wegen eines öffentlichen Verbrechens oder Vergehens anhängig gewordenen Untersuchung, oder den Erlass der Strafe ausgewirkt hat, so soll derjenige Bischof, welcher die Untersuchung begonnen oder die Strafe gegen Jenen erkannt hatte, dafern er sich wirklich bei seiner Kirche aufhält, auch diesen Punkt, als delegirter Richter des Apostolischen Stuhles, in eigner Person summarisch untersuchen und die Begnadigung, wenn es sich herausstellt, dass dieselbe durch das Anführen falscher oder durch die Verschweigung wahrer Thatsachen ausgewirkt worden ist, für ungültig erklären.

Caput VI.

Da aber die Untergebenen des Bischofs, wenn sie auch mit Recht bestraft worden sind, dennoch nicht selten einen bittern Hass auf denselben werfen und ihm, gleich als ob sie von ihm beleidigt worden wären, fälschlicher Weise Verbrechen beimessen, um ihm auf jede Weise etwas Unangenehmes zu erzeigen, woraus denn hervorgeht, dass der Bischof aus Furcht vor solcher Beunruhigung in Untersuchung und Bestrafung ihrer Verbrechen gewöhnlich lässiger wird, so hat die Kirchenversammlung, damit nicht der Bischof zu seinem und der Kirche grossem Nachtheil genöthigt werden möge, die ihm anvertraute Heerde zu verlassen und mit Hintansetzung der bischöflichen Würde sich bald da, bald dort zu befinden, Folgendes beschlossen und verordnet: Wenn ein Bischof eines Verbrechens beschuldigt worden ist, so darf er, es möge nun das gegen ihn einzuschlagende Verfahren amtswegen erfolgen

oder das der Untersuchung, Anzeige oder Anklage oder von irgend einer andern Art sein, zum persönlichen Erscheinen weder geladen, noch angehalten werden, es müsste denn dasselbe durch die Entsetzung von seinem Amte oder seiner Weihe bedingt werden.

Caput VII.

In einer Criminalsache, welche gegen einen Bischof anhängig ist, dürfen zur Einleitung des Processes oder zur Fällung des Urthels, oder sonst, in Ansehung des Hauptpunktes nur solche Zeugen zugelassen werden, welche aus eigner Wahrnehmung sprechen und von tadellosem Wandel, gutem Namen und Rufe sind. Mit schweren Strafen aber sollen diejenigen Zeugen belegt werden, welche aus Hass, Muthwillen oder Gewinnsucht eine Aussage thun.

Caput VIII.

Criminalsachen der Bischöfe müssen, wenn die Beschaffenheit des den Letztern beigemessenen Verbrechens ihr persönliches Erscheinen nothwendig macht, vor den Papst gebracht und von diesem entschieden werden.

Sessio XIV.

De reformatione.

Caput I.

Da es für einen Untergebenen anständiger und sicherer ist, seinen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam zu erweisen und die Pflichten eines niederen Amtes zu erfüllen, als, zum Aergerniss der Vorgesetzten, sich zu der Würde höherer Aemter zu drängen, so soll Demjenigen, welchem von seinem Vorgesetzten das Aufwärtsschreiten zu den heiligen Weihen aus irgend einem Grunde, ja selbst wegen eines geheimen Verbrechens, auf irgend eine Art, vielleicht auch aussergerichtlich, untersagt, oder welcher von seinen Weihen, geistlichen Aemtern und Würden suspendirt worden ist, keine ihm gegen den Willen seines Vorgesetzten ertheilte Erlaubniss sich befördern zu lassen, oder in die früheren Weihen, Aemter, Würden oder Ehrenstellen wieder einzutreten, zu Statten kommen.

Caput II.

Und weil einige Bischöfe der in den Ländern der Ungläubigen gelegenen Kirchen keine Geistlichen unter sich und eben so wenig eine christliche Gemeinde haben, deshalb auch an keinen bestimmten Aufenthaltsort gebunden sind, so richten sie ihr Augenmerk nicht auf die Schafe Jesu Christi, sondern auf fremde, ohne dass der Hirte derselben davon Kunde erhält, und da sie recht wohl wissen, dass es ihnen nach Vorschrift der gegenwärtigen Kirchenversammlung nicht gestattet sei, in der Diöces eines Andern bischöfliche Amtshandlungen zu vollziehen, wenn ihnen nicht der Ortsbischof ausdrückliche Erlaubniss hierzu ertheilt hat, und dass sich auch dann ihre Gewalt nur auf die Untergebenen des Letztern erstrecken darf, so errichten sie freventlicher Weise, zur Umgehung und Verhöhnung der Gesetze, gleichsam einen eignen Bischofssitz, in einer Diöces, die gar nicht vorhanden ist, und unterfangen sich, Allen ohne Unterschied, welche zu ihnen kommen, wenn auch Dieselben keine Empfehlungsbriefe ihrer Bischöfe oder Prälaten mit sich führen, die geistliche Würde zu ertheilen, ja sie sogar zur heil. Priesterweihe zu befördern, woraus denn gewöhnlich der Uebelstand hervorgeht, dass untaugliche, unerfahrene und unwissende Personen, welche von ihrem Bischof bereits als unzulässig und unfähig zurückgewiesen worden sind, die geistliche Weihe empfangen, dann aber weder die gottesdienstlichen Handlungen vollziehen, noch die kirchlichen Sacramente gehörig ausspenden können. Derowegen verordnen Wir, dass keiner von denjenigen Bischöfen, welche Titular-Bischöfe heissen und welche keine Diöces haben, wenn sich auch Dieselben an einem bestimmten, zu ihrem Bischofssitz erwählten, selbst eximirten Orte, oder in dem Kloster irgend eines Ordens niedergelassen haben, oder aufhalten und wenn sie auch auf eine bestimmte Zeit das Privilegium empfangen haben, alle Diejenigen, welche bei ihnen darum ansuchen, zu ordiniren, berechtigt sein soll, den Untergebenen eines andern Bischofs, es möge nun dieses unter dem Vorwande der Freundschaft oder des ununterbrochenen Beisammenwohnens geschehen, ohne die ausdrückliche Einwilligung des betreffenden Prälaten oder einen schriftlichen Auftrag desselben zu irgend einer heiligen oder niederen Weihe, oder selbst zur Tonsur zu befördern. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, soll ein Jahr lang vom Ausübung der bischöflichen Amtspflichten, Der aber, welcher auf die beschriebene Weise ordinirt worden ist, so lange, als sein Prälat es für gut findet, von der Vollziehung der mit seiner geistlichen Weihe verbundenen Functionen ohne Weiteres suspendirt sein.

Digitized by Google

Caput III.

Dem Bischof soll es gestattet sein, die ihm untergebenen Geistlichen, besonders solche, welche die heiligen Weihen empfangen haben, welche aber ohne vorgängige, von ihm selbst anzustellende Prüfung und ohne von ihm schriftlich empfohlen gewesen zu sein, von irgend einem Andern ordinirt, und von Diesem für tauglich erklärt, jedoch von ihm [dem betreffenden Bischof] als minder fähig oder geschickt zur Verwaltung des Gottesdienstes und zur Ausspendung der Sacramente befunden worden sind, auf eine, nach seinem Ermessen zu bestimmende Zeit von der Vollziehung der mit der empfangenen geistlichen Weihe verbundenen Amtshandlungen zu suspendiren und ihnen zu untersagen [während dieser Zeit] am Altare oder in andern Theilen des Gottesdienstes die geistlichen Functionen zu verrichten.

Caput IV.

Alle Kirchenprälaten, welche die Pflicht auf sich haben, auf die Vergehen ihrer Untergebenen ein fleissiges Augenmerk zu richten, und gegen welche, nach den Beschlüssen der gegenwärtigen, heil. Kirchenversammlung, kein Geistlicher, selbst nicht unter dem Vorwande des Privilegiums, eine Ausflucht gebrauchen darf, um sich den nach Vorschrift der kirchlichen Satzungen erfolgenden Visitationen, Strafen oder Zurechtweisungen zu entziehen, sollen, dafern sie sich bei ihren Kirchen wirklich aufhalten, berechtigt sein, alle Weltgeistliche, ohne Rücksicht auf eine Befreiung derselben, wenn sie nur ausserdem seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sein würden, wegen der Vergehen, Uebertretungen oder Verbrechen, die sie sich zu Schulden gebracht haben, so bald und so oft, als es nöthig ist, selbst ausser der Zeit der Kirchenvisitation, als delegirte Richter des Apostolischen Stuhles, zurecht zu weisen und zu bestrafen. Auch sollen Befreiungen irgend einer Art, Erklärungen, Gewohnheitsrechte, Urtheilssprüche, Eide oder Vergleiche, die bloss für die Abschliessenden verbindlich sind, den Geistlichen selbst, oder ihren Verwandten, Caplanen, Hausgenossen, Geschäftsträgern oder irgend Jemandem Andern, in Hinsicht auf solche eximirte Personen, keinesweges zu Statten kommen.

Caput V.

Weil ferner Manche unter dem Vorgeben, dass sie in ihren Gütern, Besitzthümern und Rechten verschiedene Verletzungen und Beeinträchtigungen erleiden müssten, es dahin zu bringen wissen, dass ihnen durch ausgestellte Schutzbriefe ge-

Digitized by Google

wisse Obere zugewiesen werden, welche sie gegen dergleichen Beleidigungen und Angriffe bewahren und vertheidigen und in dem wirklichen oder Quasibesitze ihrer Güter, ihres Vermögens und ihrer Rechte schützen und erhalten und auf keine Weise eine Störung in denselben dulden sollen, jenen Schutzbriefen aber nicht selten einen der Absicht des Ausstellers ganz entgegengesetzten Sinn unterlegen, so sollen aus dem angeführten Grunde durchaus Niemandem, wes Standes und Ranges er auch sei, selbst wenn es ein Domcapitel wäre, solche Schutzbriefe, sie mögen nun Clauseln oder Bestimmungen enthalten, welche sie wollen, sie mögen an irgend einen Obern gerichtet, oder unter irgend einer Form oder einem Vorwande erlassen worden sein, dazu verhelfen, dass die dadurch begünstigte Person vor ihrem Bischof oder einem höhern oder andern, ordentlichen Richter in Strafsachen oder gemischten Angelegenheiten nicht angeklagt oder belangt, oder dass gegen dieselbe keine Untersuchung verhangen oder kein Verfahren eingeleitet oder endlich, dass, wenn ihr vielleicht kraft einer Cession gewisse Rechte zustehen, sie in Bezug auf dieselben nicht vor dem ordentlichen Richter verklagt werden dürfte. Auch soll es einer solchen Person, wenn sie in bürgerlichen Rechtssachen als Kläger auftritt, keinesweges gestattet sein, Jemanden vor das Gericht der ihr durch Schutzbriefe zugewiesenen Oberen zu ziehen. Sollte hiernächst in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine solche Person Beklagter ist, der Fall vorkommen, dass der von ihr erwählte Schutzherr vom Kläger für partheiisch erklärt, oder dass zwischen den Richtern selbst, nämlich dem Schutzrichter und dem ordentlichen, ein Streit über die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit erhoben würde, so darf in der Sache schlechterdings nicht eher verfahren werden, als bis Schiedsrichter, welche in rechtlicher Form zu wählen sind, über den Verdacht der Partheilichkeit oder über die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit geurtheilt haben. Im Uebrigen sollen, was die Hausgenossen Dessen betrifft, welcher sich solcher Schutzbriefe bedient, die Letztern nur Zweien derselben von Nutzen sein und auch diesen nur in dem Falle, dass sie ihren Lebensunterhalt von ihm empfangen. Auch darf Niemand die Begünstigung solcher Briefe länger als fünf Jahre geniessen, und den Schutzherren selbst ist es nicht erlaubt, einen öffentlichen Gerichtshof zu halten. In Bezug auf diejenigen Rechtssachen aber, welche die Auszahlung des Arbeitslohnes oder die hülfsbedürftigen Personen betreffen, soll der von dieser heil. Kirchenversammlung bereits gefasste Beschluss*) bei Kräften bleiben. Endlich

*) Sess. VII. c. 14. de Ref.

Digitized by Google

sind die anerkannten Universitäten, die Facultäten, die Collegien der Studirenden, die Ordenshäuser und die Hospitäler, dafern nur Letztere die ihnen obliegenden Pflichten wirklich noch ausüben, so wie die einzelnen, zu diesen Anstalten gehörigen Personen in vorliegendem Gesetze nicht mit begriffen, sondern sollen durchgängig eximirt sein und als eximirt betrachtet werden.

Caput VI.

Wenn auch die Kutte nicht den Mönch macht, so ziemt es sich doch, dass die Geistlichen stets solche Kleider tragen, welche ihrem Stande entsprechen, damit sie durch die Würde in ihrer äussern Erscheinung auch ihre innere Sittlichkeit bekunden mögen. Weil aber heut zu Tage die Sorglosigkeit mancher Geistlichen und der Leichtsinn, mit welchem sie über die Religion denken, dergestalt um sich gegriffen hat, dass Dieselben ihre eigne Würde und die Ehre der Geistlichen gering schätzen und auch öffentlich weltliche Kleidung tragen, mithin den einen Fuss in die Kirche, den andern in die Zeitlichkeit setzen, so können und sollen alle geistliche Personen, auch ohne Unterschied die eximirten, sie mögen nun unmittelbar mit dem Gottesdienste beschäftigt sein oder Prälaturen, geistliche Ehrentitel oder kirchliche Aemter oder Pfründen irgend einer Art empfangen haben, wenn sie, trotz der ihnen von ihrem Bischof ertheilten Warnung oder einem an sie ergangenen öffentlichen Aufrufe, es unterlassen haben, eine anständige, ihrem Stande und ihrer Würde angemessene, durch die Verordnung und den Befehl ihres Bischofs vorgeschriebene Kleidung zu tragen, mit Suspension von ihren Weihen, Aemtern und Pfründen, so wie von den Früchten, Gefällen und Einkünften der Letztern, ja, wenn sie schon einmal deshalb zurecht gewiesen worden, aber aufs Neue in jenen Fehler verfallen sind, mit völliger Entsetzung von ihren Aemtern und Pfründen bestraft werden, wie diess durch die von Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne erlassene Verordnung, welche sich anfängt: Quoniam innovando et ampliando, vorgeschrieben ist.

Caput VII.

Da Der, welcher vorsätzlich und durch Nachstellungen seinen Nächsten getödtet hat, vom Altare zurückgewiesen werden muss, so soll jeder absichtliche Mörder, wenn auch sein Verbrechen nicht im Wege Rechtens erwiesen oder auf eine andere Weise offenkundig geworden, sondern unentdeckt ge-

Digitized by Google

blieben ist, niemals zu den heiligen Weihen befördert werden, und eben so wenig dürfen einem Solchen kirchliche Pfründen, wenn auch dieselben nicht mit der Seelsorge verbunden sind, ertheilt werden, er muss vielmehr für alle Zeiten auf jede Weihe, so wie auf jedes Kirchenamt und jede Pfründe Verzicht leisten. Wenn jedoch angeführt wird, dass die Tödtung keine vorsätzliche gewesen, sondern aus Zufall oder Nothwehr, durch welche Jemand sein eignes Leben habe vertheidigen wollen, erfolgt sei, in welchem Falle zur Erlangung der heiligen Weihen und des Altardienstes, nicht minder aller geistlicher Pfründen und Würden nach Vorschrift des Gesetzes allerdings Dispensation erforderlich ist, so muss die Sache dem Ortsbischof, oder, nach Befinden, dem Erzbischof oder einem der benachbarten Bischöfe vorgelegt werden, welcher nicht anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach geführtem Beweise des geschehenen Vorbringens den Bittsteller dispensiren darf.

Caput VIII.

Da manche Geistliche (unter welchen sich auch einige wirkliche Hirten befinden, die ihre eignen Schaafe haben) auch gern fremde Schaafe hüten möchten, deshalb aber sich nicht selten mit fremden Untergebenen dergestalt beschäftigen, dass sie die Sorge für ihre eigenen aus den Augen verlieren, so soll es einem Jeden, wenn er auch mit der bischöflichen Würde bekleidet ist und das Privilegium empfangen hat, fremde Untergebene zu bestrafen, dennoch schlechterdings verboten sein, gegen Geistliche, welche ihm nicht unterworfen sind (zumal, wenn sie die heiligen Weihen besitzen) und selbst die allerschwersten Verbrechen begangen haben, ohne die Einwilligung des diesen Geistlichen vorgesetzten Bischofs, dafern sich dieser wirklich bei seiner Kirche aufhält, oder ohne Zuziehung einer vom Bischofe hierzu beauftragten Person, zu verfahren, widrigenfalls nicht nur dieses Verfahren, sondern auch Alles, was daraus erfolgen könnte, null und nichtig sein würde.

[Sessio XXII.

De reformatione.

Caput XI.

Vgl. Bd. I. p. 385.]

Digitized by Google

Sessio XXIV.

De reformatione.

Caput V.

Alle Criminal-Sachen von grösserer Erheblichkeit, welche gegen Bischöfe anhängig sind, auch die, welche, was fern sei, die Ketzerei betreffen und die Entsetzung von Amt und Weihe nach sich ziehen können, sollen bloss vom Papste zu Rom untersucht und entschieden werden. Sollte jedoch die Angelegenheit von der Art sein, dass sie nothwendiger Weise ausserhalb der Römischen Curie verhandelt werden müsste, so darf der Auftrag hierzu durchaus an Niemanden Andern ergehen, als an diejenigen Erzbischöfe oder Bischöfe, welche der hochheil. Papst hierzu erwählen wird. Auch muss dieser Auftrag ein ausdrücklicher und mit eigner Unterschrift des hochheil. Papstes versehen sein, auch die Beauftragten zu etwas Mehrerem nicht berechtigen, als dass sie die Thatsachen zusammenstellen, den Process einleiten und diesen sofort dem hochheil. Papste zu Rom übersenden, welchem das Endurthel vorbehalten bleibt. Alles Uebrige, was in dieser Hinsicht unter Julius III. bestimmt worden ist, so wie die von Innocenz III. in der allgemeinen Kirchenversammlung erlassene Verordnung, welche sich anfängt: Qualiter et quando, und welche die gegenwärtige heil. Kirchenversammlung hiermit erneuert, soll von Jedermann beobachtet werden. Diejenigen Vergehen der Bischöfe aber, welche von minderer Bedeutung sind, sollen von der Provinzial-Synode oder von Beauftragten derselben untersucht und bestraft werden.

Caput VI.

Den Bischöfen soll es gestattet sein, alle Diejenigen, welche wegen eines heimlichen Verbrechens nicht zu Kirchenämtern gelangen dürfen oder von denselben suspendirt worden sind, jedoch mit Ausnahme des vorsätzlichen Mordes und anderer ähnlicher Verbrechen, welche vor einem Criminalgerichte anhängig geworden sind, zu dispensiren, auch soll es ihnen unbenommen bleiben, in allen Fällen, in welchen sich ihre Untergebenen heimliche Verbrechen zu Schulden gebracht haben, innerhalb ihrer Diöces entweder in eigner Person oder durch einen hierzu besonders zu beauftragenden Stellvertreter, jenen Verbrechern, nach Auflegung einer heilsamen Busse, im Gewissensgerichte unentgeldlich die Absolution zu ertheilen, selbst in den Fällen, welche eigentlich dem Apostolischen

Stuhle vorbehalten sind. Dasselbe soll, wenn das Verbrechen der Ketzerei der Gegenstand des Gewissensgerichtes ist, den Bischöfen für ihre Person, nicht aber hinsichtlich der Stellvertreter gestattet sein.

Caput XX.

Alle Rechtssachen, welche auf irgend eine Weise der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sollen, auch wenn sie Pfründen betreffen, in erster Instanz nur vor den Ortsbischöfen verhandelt und jedenfalls innerhalb zweier von der Anhängigkeit des Processes an zu rechnender Jahre erledigt werden. Widrigenfalls sollen, nach Ablauf dieser Zeit, die Partheien, oder die eine oder andere, berechtigt sein, sich an die höheren, jedoch ebenfalls competenten Richter zu wenden, und diese haben dann die Pflicht auf sich, den Rechtsstreit aufzunehmen, wie er gegenwärtig liegt, und sobald als möglich zu entscheiden. Auch sollen die Rechtssachen vor Ablauf jener Zeit weder durch Auftrag, noch durch Abruf vor andere Richter gebracht und eben so wenig dürfen [innerhalb derselben Zeit] von Seiten höherer Richter Appellationen, welche die Partheien eingelegt haben, angenommen, oder Auftrag gegeben oder Einspruch gethan werden, es müsste denn jenes Rechtsmittel gegen ein Enderkenntniss oder gegen eine Verfügung [des ordentlichen Richters] eingewendet werden, welche gleiche Wirkung mit dem Enderkenntnisse hat und in Bezug auf welche man die Beschwerde durch eine Appellation gegen das Enderkenntniss nicht mehr geltend machen könnte. Hiervon sollen jedoch diejenigen Rechtssachen ausgenommen sein, welche nach den kirchlichen Satzungen vor dem Apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen oder aus einem dringenden und triftigen Grunde vom Papste zu Rom mittelst eines besondern, von Seiner Heiligkeit eigenhändig zu unterzeichnenden Rescriptes abgerufen und andern Richtern übertragen werden. Hiernächst sollen die Ehe- und Strafsachen niemals der Gerichtsbarkeit des Dechanten, Archidiaconus oder anderer, niederer Richter, selbst nicht bei Gelegenheit der Kirchenvisitation, sondern ausschliesslich der Untersuchung und Entscheidung des Bischofs anheim gegeben sein, wenn auch gegenwärtig zwischen dem Bischof und dem Dechanten oder Archidiaconus oder andern niedern Richtern über das Recht, die erwähnten Rechtssachen zu untersuchen, ein Streit obschweben sollte, in welcher Instanz es auch sei. Wenn nun in einer Ehesache die eine oder andere Parthei vor dem Bischof ihre Armuth sattsam bescheinigt hat, so kann sie nicht gezwungen werden, den Eheprocess in

Digitized by Google

der zweiten oder dritten Instanz, ausserhalb ihrer Provinz, fortzustellen, es müsste denn die Gegenparthei erbötig sein, ihr den Lebensunterhalt zu verabreichen und die Processkosten zu erstatten. Ferner sollen sich die Legaten, selbst wenn sie Cardinäle sind, Nuncien, kirchliche Machthaber und ähnliche Personen nicht nur nicht unterfangen, den Bischöfen bei Verhandlung jener Rechtssachen unter irgend einem rechtlichen Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, oder auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit Derselben an sich zu reissen oder sie in der Ausübung dieses Rechtes zu stören, sondern auch gegen Geistliche und andere kirchliche Personen keineswegs verfahren, wenn sie nicht den Bischof vorerst davon unterrichtet haben, oder dieser selbst seine Pflicht verabsäumt, widrigenfalls ihr Verfahren, sammt allen darauf Bezug nehmenden Verfügungen null und nichtig ist, sie selbst aber zum Ersatze des den Partheien hierdurch zugefügten Schadens gehalten sind. Wenn überdem Jemand in den vom Gesetze gebilligten Fällen Appellation eingelegt oder sich über eine Ungerechtigkeit beschwert, oder sich überhaupt, wie oben erwähnt wurde, nach Ablauf zweier Jahre an einen andern Richter gewendet hat, so ist er verbunden, die sämmtlichen vor dem Bischof ergangenen Akten auf seine Kosten zu demjenigen Richter zu schaffen, an welchen die Appellation gerichtet worden ist, vorher aber den Bischof davon in Kenntniss zu setzen, damit dieser Das, was vielleicht noch zur Vervollständigung der Sache gehört, dem höhern Richter anzeigen könne. Erscheint nun hierauf der Appellat und will er sich ebenfalls jener Akten bedienen, so muss er auch die Kosten, welche durch Versendung der letztern erwachsen sind, zu seinem Antheile tragen, wenn nicht etwa durch Ortsgewohnheit eine andere Einrichtung hergebracht ist, nämlich dass diese Verpflichtung nur auf den Appellanten fällt. Von jenen Akten aber muss ein Notar Abschrift nehmen und diese gegen eine angemessene Vergütung dem Appellanten so schnell als möglich, und spätestens binnen einem Monate, verabfolgen lassen. Sollte der Notar arglistiger Weise diese Ausantwortung verzögert haben, so ist er, nach dem Ermessen des Bischofs, von der Verwaltung seines Amtes zu suspendiren und gehalten, das Doppelte von Dem, was den Gegenstand des Processes ausmacht, als Strafe zu bezahlen, welche Geldsumme dann zwischen dem Appellanten und den Armen des Ortes getheilt wird. Derselben Strafe des doppelten Ersatzes soll, unter den oben erwähnten Bestimmungen, der Richter unterworfen sein, wenn er von jener Verschleifung gewusst oder daran Theil genommen hat, oder sonst Schuld gewesen ist, dass der Appellant nicht zur rechten Zeit in den Besitz der vollständigen

Akten kommen konnte. Gegenwärtige Verordnung soll weder durch Privilegien, noch Bewilligungen, noch durch Vergleiche, welche bloss Die, von welchen sie abgeschlossen worden sind, verbindlich machen können, in irgend einem Stücke eine Aenderung erleiden.

Sessio XXV.

De regularibus et monialibus.

(*Von den Ordensmitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts.*)

Caput XIV.

Wenn ein Ordensmitglied, welches nicht unter dem Bischof steht, sondern seinen Aufenthalt im Kloster hat, ausserhalb des letztern ein so offenkundiges Verbrechen begeht, dass es dem Volke dadurch Aergerniss giebt, so soll es, auf Verlangen des Bischofs, innerhalb der von Demselben zu bestimmenden Zeit, durch seinen Oberen streng bestraft werden und dieser von der verhängten Strafe den Bischof in Kenntniss setzen. Im Unterlassungsfalle ist der Kloster-Obere von seinem Vorgesetzten seines Amtes zu entkleiden, der Verbrecher aber vom Bischof zu bestrafen.

Caput XIX.

Wenn ein Ordensmitglied behauptet, zur Leistung der Profess gezwungen worden zu sein, oder anführt, dass es bei dieser Leistung noch nicht das erforderliche Alter gehabt hätte, oder etwas dem Aehnliches aufstellt, und aus diesen oder andern Gründen entweder das Ordenskleid gänzlich ablegen, oder mit demselben, ohne Erlaubniss seines Oberen, den Orden verlassen will, so soll es nur dann Gehör finden, wenn es seine Beschwerde innerhalb fünf vom Tage der geleisteten Profess an zu rechnender Jahre anbringt, und auch dann nicht anders, als wenn es vor seinem Oberen und dem Bischof den Beweis der von ihm aufgestellten Gründe führt. Sollte aber das Ordensmitglied schon eher, auf eigne Gefahr, das Ordenskleid abgelegt haben, so darf ihm das Anführen irgend eines Grundes schlechterdings nicht gestattet werden, sondern es ist gehalten, wieder ins Kloster zurückzukehren, und wird als Abtrünniger bestraft, auch soll ihm, während dieser Zeit, kein Privilegium seiner Regel zu Statten kommen. Endlich darf kein Ordensmitglied unter irgend einem rechtlichen Vorwande

zu einem Orden von gelinderer Regel versetzt werden, und eben so wenig darf eine solche Person die Erlaubniss erhalten, ihr Ordenskleid verborgen zu tragen.

De reformatione.

Caput III.

Obwohl in dem Bannstrahl die Stärke der Kirchenzucht zu suchen und seine heilsame Kraft, die Völker bei ihrer Pflicht zu erhalten, nicht zu verkennen ist, so muss doch dieses Strafmittel nur mit Ueberlegung und grosser Behutsamkeit angewendet werden, weil die Erfahrung lehrt, dass dasselbe, wenn man es übereilter Weise und bei unbedeutendem Anlasse gebraucht, eher gering geschätzt als gefürchtet wird, und eher Verderben als Wohlfahrt bringt. Aus diesem Grunde sollen diejenigen Excommunicationen, welche, nach vorgängiger Verwarnung, und, wie man sich ausdrückt, zum Zwecke der Offenbarung, oder um verlorene oder gestohlene Sachen ans Licht zu bringen, ausgesprochen werden, schlechterdings von Niemandem Andern, als vom Bischof ausgehen und auch von diesem nicht anders, als wegen eines ungewöhnlichen Ereignisses und nach einer vom Bischof mit Genauigkeit und grösster Vorsicht angestellten Untersuchung des Grundes, durch welchen er sich dazu bewogen fühlt. Eben so wenig soll sich der Bischof durch das Ansehn weltlicher Personen, selbst der Obrigkeiten, verleiten lassen, solche Excommunicationen zu verhängen, sondern es soll lediglich seinem Ermessen und seinem Gewissen überlassen bleiben, in welchen Fällen er hinsichtlich eines Ortes, einer Sache, Person oder Zeit jene Strafe aussprechen will. In Betreff gerichtlicher Angelegenheiten wird es hiermit allen geistlichen Richtern, welche Würde sie auch bekleiden mögen, zur Pflicht gemacht, dass sie, so oft es in irgend einem Theile des Processes von ihnen abhängt, irgend eine Verfügung an Sachen oder Personen zu vollstrecken, sich sowohl während des Verfahrens, als auch bei Fällung des Urthels aller geistlicher Besserungsstrafen, und insbesondere des Interdictes, enthalten. Wohl aber soll es ihnen unbenommen sein, in bürgerlichen Rechtssachen, welche auf irgend eine Weise vor das geistliche Gericht gehören, gegen alle Personen ohne Unterschied, auch gegen Laien, dafern sie es für angemessen erachten, entweder mit Geldstrafen, welche gleich nach ihrer Vollsteckung den frommen Stiftungen des betreffenden Ortes anzuweisen sind, oder mit Pfändungen, oder mit

Digitized by Google

persönlichen Strafen, welche sie durch ihre eignen oder fremde Executoren vollstrecken lassen können, oder mit Amts-Entsetzungen oder andern Strafmitteln zu verfahren oder auch auf diese Strafen im Wege Rechtens zu erkennen. Wenn aber die Vollstreckung an Sachen oder Personen gegen die Schuldigen auf die beschriebene Weise nicht erfolgen kann und die Letztern sich gegen den Richter ungehorsam erweisen, so möge es diesem erlaubt sein, Jene, nach seinem Ermessen, abgesehen von andern Strafen, mit dem Bannfluche zu belegen. Aber auch in Criminalsachen, in welchen an Sachen oder Personen, wie oben erwähnt worden ist, eine Vollstreckung Statt finden darf, müssen die geistlichen Besserungsstrafen vermieden werden, und es mag vielmehr der Richter, wenn jene Vollstreckung nicht ohne Schwierigkeit zu bewirken ist, gegen die Verbrecher zum geistlichen Schwerte greifen, dafern nur das Verbrechen von der Art ist, dass es, nach vorgängiger, wenigstens zweimaliger [vergeblicher] Warnung, die auch durch einen öffentlichen Aufruf geschehen kann, diese Maassregel erheischt. Unrecht würde aber jede weltliche Obrigkeit handeln, wenn sie einem geistlichen Richter untersagte, Jemanden zu excommuniciren, oder ihm geböte, den bereits ausgesprochenen Kirchenbann zurückzunehmen, unter dem Vorgeben, als ob er den Inhalt des gegenwärtigen Beschlusses nicht beachtet hätte. Denn diese Beurtheilung gehört nicht für weltliche, sondern für geistliche Personen. Jeder Excommunicirte aber ist, wenn er, trotz den von dem Gesetze vorgeschriebenen Verwarnungen, sich nicht zum Bessern wendet, nicht nur von den Sacramenten und dem Verkehr und Umgang mit den Gläubigen gänzlich ausgeschlossen, sondern, wenn er mit verhärtetem Gemüthe, ein Jahr lang, den ihm auferlegten geistlichen Besserungsstrafen kein Gehör gegeben hat, der Ketzerei verdächtig und dem wegen dieses Verbrechens einzuschlagenden Verfahren unterworfen.

Caput X.

Da wegen arglistiger Einflüsterungen mancher Bittsteller und auch zuweilen wegen allzugrosser Entfernung der betreffenden Orte, die Personen, welchen Anftrag in Rechtssachen ertheilt wird, nicht immer genau gekannt sein können und hieraus nicht selten der Uebelstand hervorgeht, dass Rechtssachen minder geeigneten Richtern in entferntern Gegenden delegirt werden, so setzt hiermit die heil. Kirchenversammlung fest, dass in den einzelnen Provincial- oder Diöcesan-Synoden einige Personen bezeichnet werden, welchen die von Bo-

Digitized by Google

nifaz VIII. durch die Verordnung Statutum vorgeschriebenen Eigenschaften beiwohnen und welche überhaupt geeignet erscheinen, damit ausser den Ortsbischöfen noch Jemand vorhanden sein möge, welchem späterhin geistliche oder geistige Rechtssachen, die der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in entfernteren Gegenden delegirt werden können. Sollte nun inzwischen eine der bezeichneten Personen mit Tode abgehen; so hat der Ortsbischof, nach vorgängiger Berathung mit dem Domcapitel, bis zur nächsten Provincial- oder Diöcesan-Synode an die Stelle des Abgegangenen einen Andern zu ernennen, damit es in einer jeden Diöces wenigstens vier oder auch mehr ermächtigte Personen gebe, welche, wie gesagt, die erforderlichen Eigenschaften besitzen und welchen dergleichen Rechtssachen von jedem Legaten oder Nuncius oder auch unmittelbar vom Apostolischen Stuhle delegirt werden können. Wenn aber nach erfolgter Bezeichnung der erwähnten Personen, welche von den Bischöfen sofort dem Papste zu Rom angezeigt werden muss, von andern Richtern an andere, als die bezeichneten Personen, Delegationen ergehen, so sind dieselben als erschlichen zu betrachten. Endlich macht es die heil. Kirchenversammlung noch den Bischöfen und überhaupt allen geistlichen Richtern zur Pflicht, nach Kräften für die baldigste Erledigung der anhängigen Rechtssachen Sorge zu tragen und den Winkelzügen, durch welche die Partheien die Einlassung oder irgend einen andern Theil des gerichtlichen Verfahrens zu verzögern suchen, auf alle Weise, und zwar entweder durch Anberaumung fester Termine oder durch andere geeignete Maassnehmungen entgegen zu treten.

Caput XIX.

Die verdammliche Sitte des Zweikampfes, welche auf Anstiften des Teufels eingeführt worden ist, damit dieser durch den blutigen Tod des Leibes auch die verlorene Seele gewinne, muss aus der christlichen Welt gänzlich verbannt werden. Darum sollen der Kaiser, die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und alle weltliche Machthaber, mit welchen Namen sie auch genannt werden mögen, wenn sie auf ihrem Gebiete einen Zweikampf unter Christen gestattet haben, sofort excommunicirt sein und ihrer Gerichtsbarkeit und Botmässigkeit über dasjenige Gebiet oder Schloss oder denjenigen Ort, in oder bei welchem sie einen Zweikampf gestattet und welchen sie von der Kirche empfangen haben, verlustig gehen, und das betreffende Gebiet soll, wenn es ein lehnbares ist, sogleich den Lehnsherren anheim fallen. Die Kämpfer selbst aber, so wie Die, welche die

Pathen [Secundanten] derselben genannt werden, sollen ebenfalls mit dem Kirchenbanne und überdem mit Einziehung ihrer sämmtlichen Güter bestraft werden und für immer ehrlos sein, auch überhaupt dieselbe Ahndung zu erwarten haben, welche die heil. Concilienschlüsse den Mördern androhen, und, wenn sie auf dem Platze geblieben sind, niemals ein kirchliches Begräbniss erhalten. Endlich sollen alle Die, welche einem Zweikampfe durch Rath oder That Vorschub geleistet, oder auf irgend eine Weise Jemanden dazu verleitet haben, nicht minder die Zuschauer, mit Excommunication und ewigem Bannfluche belegt werden und sich dagegen weder durch ein Privilegium, noch durch ein verdammliches Gewohnheitsrecht, selbst wenn es ein unvordenkliches wäre, schützen können.

Sechster Abschnitt.

Vom Eide.

Decreti Pars II.

Causa II.

Quaestio IV.

1. *Cornelius, Epist.* 2. *an den Rufus, Bischof im Morgenlande (im J.* 251. *oder* 252. *aus Rom in den Orient).*

Bis jetzt ist es Uns noch niemals vorgekommen, dass den höchsten Priestern oder Dienern Gottes in anderer Hinsicht, als wegen des wahren Glaubens, ein Eid abverlangt worden wäre, oder dass sie aus eignem Antrieb einen solchen geleistet hätten.

2. *Derselbe, ein wenig weiter unten (im J.* 251. *oder* 252. *aus Rom in den Orient).*

Indem Wir dem Beispiele der Heiligen folgen, bestätigen Wir die Vorschrift der heil. Apostel und deren Nachfolger, und verbieten deshalb die unbesonnenen Eidesleistungen.

3. *Derselbe ebendas. (im J.* 251. *oder* 252. *aus Rom in den Orient).*

Es ist Uns nicht bekannt, dass den Bischöfen jemals ein Eid angetragen worden sei, auch darf diess zu keiner Zeit geschehen.

4. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, c. 21. (im J. 895. in Deutschland).*

Wenn ein Priester gegen einen Laien, oder ein Laie gegen einen Priester irgend eine Beschwerde oder Klage anzubringen hat, so muss die Sache in Gemässheit der vom Bischof zu gebenden Entscheidung, und ohne Ansehn der Person, erledigt werden und der Laie, dafern diess nöthig scheint, sich mittelst Eides reinigen, der Priester aber, an Eides Statt, bei seiner heil. Weihe befragt werden, weil Geistliche wegen eines geringfügigen Gegenstandes nicht schwören dürfen. Soll sich die Hand, die den Leib und das Blut Christi schafft, mit einem Eide beflecken? Diess möge fern sein! da der Herr im Evangelium gegen seine Jünger, deren Stelle wir Unwürdige in der heil. Kirche vertreten, den Ausspruch thut: „Ich aber sage euch, dass ihr allerdings nicht schwören sollt, „euere Rede aber sei: ja ja, nein nein, was darüber ist, das „ist vom Uebel“*).

[*c.* 5—13. *S. oben Bd. II. p.* 471—475. *c.* 15—19. *s. ebendaselbst p.* 475—478.]

Causa XXII.

Quaestio I.

1. *In der 8ten Kirchenversammlung zu Toledo (im J. 653. in Spanien).*

Der Inhalt eines gütlichen Vergleiches wird um so unverbrüchlicher beobachtet werden, wenn er mittelst Eides bestärkt worden ist. Aber auch das Band der Freundschaft hält um so fester, wenn sich die Freunde durch einen Eid gebunden wissen. Ferner gewinnen die Aussagen der Zeugen durch Hinzufügung des Eides an Glaubwürdigkeit und in Ermangelung der Zeugen ist der Eid die einzige Zuflucht des Unschuldigen.

2. *Augustinus über den Brief an die Galater, zu Ende (um das J. 394. in Afrika).*

Das Schwören an und für sich ist nicht gegen das Gesetz, sondern nur dann vom Uebel, wenn Der, welcher keine Glaubwürdigkeit besitzt, zur Eidesleistung gezwungen wird. Hieraus geht hervor, dass sich ein Jeder, so weit es ihm möglich ist, der Eidesleistung enthalten soll, was dennoch Viele unbeachtet lassen, die den Schwur als etwas Folgereiches oder

*) Matth. 5, 34. 37.

Digitized by Google

Angenehmes immer im Munde führen. Denn auch der Apostel kannte das Gebot des Herrn und hat dennoch geschworen. Es ist nämlich eine falsche Ansicht, wenn Manche dergleichen Aussprüche nicht für Eide halten wollen. Was denken sie zum Beispiel von den Worten: „Bei unserm Ruhm, „den ich habe in Christo Jesu, unserm Herrn, ich sterbe „täglich“*), welche Worte in der griechischen Urschrift ganz offenbar einen Eid enthalten. Darum ist uns nur verboten, aus Eigennutz oder aus blosser Lust am Eide, zu schwören. Obwohl daher ein Eid etwas Mehreres enthält, als ja, ja, nein, nein, und deshalb vom Uebel ist, so kann diess doch dir nicht zugerechnet werden, sondern bloss der Unzuverlässigkeit und dem Mangel an Glaubwürdigkeit Derer, welche auf keine andere Weise zur Aussage der Wahrheit bewogen werden können.

3. *Derselbe im 154sten Briefe an den Publicola (um das J. 398. ebendaselbst).*

Im neuen Testamente ist der Ausspruch enthalten, dass wir allerdings nicht schwören sollen. Diese Vorschrift scheint mir aber nicht darum gegeben zu sein, weil es eine Sünde sei, die Wahrheit zu beschwören, sondern weil der Meineid ein schweres Verbrechen ist, von welchem uns jenes Verbot dadurch hat abhalten wollen, dass wir überhaupt nicht schwören sollen.

c. 7. *Hieronymus über den Jeremias zu c. 4. [v. 2.] (um das J. 410. in Palästina).*

„Alsdann wirst du ohne Heuchelei recht und heiliglich schwö„ren: so wahr der Herr lebt! und die Heiden werden in „ihm gesegnet werden und sich seiner rühmen.“ Warum verbietet uns also das Evangelium zu schwören? Aber die Worte: „du wirst schwören,“ enthalten hier ein Glaubensbekenntniss und bezeichnen die Verwerfung der Götzen, bei welchen Israel schwur. Dieses Aergerniss wird dadurch beseitigt, dass man beim Herrn schwört und die Worte: „so wahr der Herr lebt!“ bedeuten im alten Testamente einen Eid, im Gegensatze dessen, welcher bei den Verstorbenen von jedem Götzendiener geschworen wird.

[*c. 9. und 10. s. oben Bd. II. p. 591 f.*]

c. 11. *Joannes Chrysostomus (oder vielmehr der Verfasser eines unvollendeten Werkes, um das J. 400.).*

„Wenn Jemand bei irgend einer Veranlassung bei Gott „schwört, so thut er etwas Gewöhnliches, wenn er aber beim

*) 1. Cor. 15, 31.

„Evangelium schwört, unternimmt etwas Wichtigeres.“ Eben so gut könnte man sagen: ihr Narren! die heil. Schrift ist wegen Gottes vorhanden, nicht aber Gott wegen der heiligen Schrift.

12. *Hieronymus (oder vielmehr aus den Capitularien, Lib. 1. c. 63. im J. 789. zu Aachen).*

Wir lesen in Gottes Geboten: „Ihr sollt nicht falsch „schwören bei meinem Namen und entheiligen den Namen dei„nes Gottes“*). Darum müssen Alle aufs Dringendste ermahnt werden, sich nicht nur am Altare, oder bei den Reliquien der Heiligen, sondern auch im gemeinen Leben vor einem Meineide zu hüten.

[13. *s. oben Bd. II. p.* 592.]

14. *Augustinus über die Worte des Apostels, Serm.* 28. *nach Andern* 30. *(um das J.* 415. *in Afrika).*

Wenn das Schwören eine Sünde wäre, so würde es nicht im alten Testamente heissen: „du sollst nicht falsch „schwören, denn du musst Gott von deinem Eide Rechen„schaft geben.“ Denn eine Sünde würde uns gewiss nicht geboten worden sein. (Und weiter unten:) §. 1. Wir wollen euch nicht versichern, dass wir keinen Eid leisteten, denn wenn wir diess sagten, würden wir uns einer Lüge schuldig machen. Ich, für meine Person, schwöre, jedoch nur dann, wenn mir kein anderes Mittel zu Gebote steht, nämlich wenn ich sehe, dass man mir ausserdem keinen Glauben schenkt und dass Dem, welcher mir nicht glaubt, durch diesen Unglauben ein Schaden erwachsen kann. Mit dieser Rücksicht und wenn ich es reiflich erwogen, sage ich „bei Gott!“ oder „Gott ist mein Zeuge,“ oder „Christus weiss es,“ dass diess meine Ueberzeugung ist, und ich weiss es, dass solche Worte mehr bedeuten, als ein blosses ja, ja, oder nein, nein. Was aber drüber ist, das ist vom Uebel, wenn nicht auf Seiten des Schwörenden, doch aber Dessen, welcher der blossen Versicherung keinen Glauben beimessen will.

15. *Derselbe an den Publicola, Epist.* 154. *(um das J.* 398. *ebendaselbst).*

Obwohl es vorgeschrieben ist, dass wir nicht schwören sollen, so erinnere ich mich doch nicht, irgendwo in der heil. Schrift gelesen zu haben, dass Wir auch von Niemandem einen Eid annehmen sollen.

[c. 17. *S. oben Bd. II. p.* 592.]

*) 3. B. Mos. 19, 12.

Digitized by Google

[Quaestio II.

1—3. *S. oben Bd. II. p. 592 f.*]

Quaestio IV.

c. 2. *Ambrosius von den Pflichten, Lib. I. c. 50. (im J. 377. zu Mailand).*

Zuweilen ist es pflichtwidrig, ein eidliches Versprechen zu halten, wie diess der Fall des Herodes war, welcher schwur, der Tochter der Herodias Alles zu gewähren, was sie bitten würde, und, um seinem Versprechen treu zu bleiben, den Johannes morden liess.

c. 11. *In einer Kirchenversammlung zu Lerida, c. 7. (im J. 524. in Spanien).*

Wer sich mittelst Eides verpflichtet hat, mit seinem Gegner in einem Rechtsstreite auf keine Weise ein gütliches Abkommen zu treffen, soll wegen dieses frevelhaften Eides ein Jahr lang den Leib und das Blut des Herrn nicht geniessen dürfen und seine Schuld mit Spenden von Almosen, mit aufrichtiger Reue, und, soweit er es vermag, mit Fasten büssen. So schnell als möglich mache er sich jene christliche Liebe zu eigen, die so viele Sünden bedeckt.

c. 13. *Isidorus Sententiarum Lib. 2. c. 31. (um das J. 620. in Spanien).*

Ein Eid, durch welchen sich Jemand zu einer gesetzwidrigen Handlung anheischig gemacht hat, darf nicht gehalten werden, wie wenn Jemand einem Frauenzimmer, mit welchem er Ehebruch getrieben, ewige Treue gelobt hätte. Denn hier würde es besser sein, den Eid zu brechen, als die unerlaubte fleischliche Verbindung fortzusetzen.

14. *Aus einer Kirchenversammlung zu Toledo, c. 8. (etwa im J. 653. ebendaselbst).*

Nothwendiger Weise muss sich Der, welcher Missbrauch mit dem Eide treibt, einer angemessenen Busse unterziehen, weil er, gegen das Gebot des Herrn, Dessen Namen entheiligt hat, „denn der Herr," heisst es im 2ten Buche Mosis*), „wird Den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen „missbraucht."

c. 19. *Isidorus (oder vielmehr Basilius de Instit. monachor. um das J. 362. in Pontus).*

Wenn sich Jemand so sehr übereilt hat, eine Handlung zu versprechen, welche Gott missfällig ist, so muss er Busse

*) 20, 7.

thun und Das, was gegen Gottes Gebot erfolgt ist, muss für ungültig erklärt werden. So auch Hieronymus in seiner Schrift de natura rerum: §. 1. Es können nämlich geleistete Eide auf dreierlei Weise ihre Kraft verlieren: erstens, wenn Jemand falsch schwört; zweitens, wenn Jemand einen leichtsinnigen Eid leistet, ohne daran zu denken, dass diess Sünde sei, und drittens, wenn Knaben oder Mädchen, die sich noch im elterlichen Hause befinden, sich mittelst Eides zu etwas verbindlich gemacht haben, die Väter derselben aber, nachdem sie hiervon in Kenntniss gesetzt worden sind, der Erfüllung widersprechen.

c. 22. *Der heil. Augustin an den Severus, Bischof von Mileto (etwa um das J. 396. in Afrika).*

Unter Anderem habe ich auch, deinem Wunsche gemäss, unsern Vater Ambrosius gefragt, wie du, geliebter Freund! dich wegen des Hubaldus, eines deiner Pfarrkinder, verhalten solltest, welcher, seiner persönlichen Freiheit beraubt und aus Furcht vor dem Tode, seiner Beischläferin eidlich versprochen hat, sie zur Ehe zu nehmen, seine Mutter und Geschwister aber aus dem Hause zu weisen, auch denselben niemals etwas zu ihrem Lebensunterhalte zu reichen. Weil es nun keine Sünde ist, wenn Jemand seine Beischläferin heirathet, so ist die geschlossene Ehe unter Gottes Beistande gültig und zu Recht beständig. §. 1. Hiernächst ist aber der Eid keinesweges deshalb eingeführt worden, damit er Pflichtwidrigkeit, Mutter- und Geschwistermord, oder irgend ein anderes Verbrechen beschönigen solle. Auch halte ich denjenigen Eid für ungültig, durch welchen der Schwörende seiner Güter beraubt wird, Derjenige aber, welcher sich denselben leisten lässt, seines ewigen Heiles verlustig geht. Denn der Letztere wird mit der Strafe des Meineides heimgesucht und im jüngsten Gerichte vom gerechten Richter als Mörder erkannt werden, weil er das hochheil. Evangelium für eine unrechte und pflichtwidrige Handlung, auf eine Gott missfällige Weise, zum Zeugen genommen hat, was doch nur für gute und fromme Thaten geschehen soll. §. 2. Darum möge Hubaldus seine Mutter und Geschwister mit Liebe umfassen und es bitter bereuen, wenn seine Mutter durch seinen aus Furcht und Zwang geleisteten Eid bisher Mangel gelitten hat. Die aber, welche ihn rechtswidriger Weise zu dieser Eidesleistung gezwungen haben, sind als des Meineides schuldig zu betrachten, indem die Schmach, welche Jemandem zugefügt worden ist, auf Den zurückfällt, der sie veranlasst hat. Denn Niemandem kann Dasjenige zum Vorwurfe gereichen, was er nicht frei-

willig, sondern in dem gesetzwidrigen Zustande des Zwanges gethan hat.

23. *Ambrosius in seinem Werke von den Pflichten, Lib.* 3. *c.* 10. (*im J.* 377. *zu Mailand*).

„Ein Einfältiger glaubt Alles*)". Hier ist nicht die Leichtgläubigkeit zu tadeln, sondern die Herzensgüte zu loben. Einfältig sein heisst hier Dasjenige nicht kennen, was Schaden bringt, selbst wenn man von Jemandem betrogen wird, aber über Alles fällt Der ein gutes Urtheil, welcher Alles auf Treu und Glauben annimmt. Von dieser Hingebung des Gemüthes wurde Josua bewogen, als er den Gabaonitern Glauben schenkte, den Bund mit ihnen schloss, ihnen Frieden gewährte und den eingegangenen Vertrag [mittelst Eides] bestärkte. Wie man aber in das Land derselben kam, entdeckte sich der Betrug, nämlich dass die Gabaoniter, welche doch ein benachbartes Volk waren, vorgespiegelt hatten, dass sie aus fernen Gegenden kämen, und die Aeltesten in Israel erkannten in hohem Zorn, dass sie hintergangen worden wären. Demungeachtet war Josua nicht der Meinung, den zugestandenen Frieden zu brechen, weil der Letztere mittelst Eides bestärkt worden war, und wollte nicht, um fremde Treulosigkeit zu vergelten, seine eigne Treue verletzen. Aber er bestrafte Jene dadurch, dass er sie zur Leistung niederer Dienste anhielt, eine zwar mildere, aber dauerndere Strafe.

Quaestio V.

[1—5. *S. oben Bd. II. p.* 594 *f.*]

6. *Augustinus in Sermone de periuriis, d. h. in Serm. de verbis Apostoli* 30. *nach Andern* 28. (*um das J.* 415. *in Afrika*).

Wenn Jemand von einem Andern eine Eidesleistung verlangt, so ist ein grosser Unterschied, ob er weiss, dass dieser falsch schwören wird, oder nicht. Denn wenn er diess nicht weiss und nun, um Gewissheit zu erlangen, sagt: „schwöre mir's!" so ist diess keine Sünde, obwohl es eine menschliche Versuchung genannt werden muss. Wenn er aber weiss, dass der Andere die betreffende Handlung vorgenommen hat, weil er selbst sie sah oder wahrnahm, und dennoch die Eidesleistung verlangt, so ist er ein Mörder, weil der Schwörende sich durch seinen Meineid selbst tödtet, Der aber, welcher ihn dazu veranlasst, seine Mörderhand an ihn legt.

[7. *S. oben Bd. II. p.* 595.]

*) Spr. Salom. 14, 15.

Digitized by Google

8. *Augustinus in Quaestionibus Levitici, qu.* 1. *ad c.* 5. *Anima, quae audierit vocem iurantis falsum etc.* (*etwa um das J.* 427. *in Afrika*).

Diese Worte scheinen mir so verstanden werden zu müssen, dass ein Mensch sündige, wenn er hört, dass Jemand einen Meineid leiste, auch überzeugt ist, dass diess ein falscher Schwur, sei und schweigt. Wissen wird er diess aber dann, wenn er der Thatsache, über welche geschworen wird, als Zeuge beigewohnt, sie mit Augen gesehen oder sie sonst wahrgenommen, oder der Schwörende sie ihm selbst mitgetheilt hat. §. 1. Hier schwanken nun gewöhnlich Viele zwischen der Furcht vor der Sünde und vor dem Verrathe ihres Nächsten. Wir müssen nämlich Den, welcher im Begriff ist, einen Meineid zu leisten, durch Ermahnungen odere andere Hinderungsmittel von einer so schweren Sünde abzuhalten suchen, allein, ob wir, wenn er uns kein Gehör giebt, sondern in unserer Gegenwart über eine Thatsache, die uns genau bekannt ist, einen falschen Eid leistet, ihn anzeigen müssen, ja vielleicht auf Gefahr seines Lebens? ist eine höchst schwierige Frage. Weil aber in jener Stelle nicht angegeben ist, wem eigentlich die Anzeige zu erstatten sei, ob Dem, welcher den Eid verlangt hat, oder einem Priester, welcher nicht nur ausser Stande ist, Jenen mit einer Strafe zu belegen, sondern auch für Denselben beten kann, so scheint es mir, dass man sich vor der Sünde bewahren könne, wenn man die Anzeige an solche Personen richtet, welche dem Meineidigen eher nützen, als schaden können, indem sie ihn entweder zu bessern oder mit Gott zu versöhnen suchen, was besonders dann gelingen dürfte, wenn er sich einer heilsamen Busse unterziehen will.

9. *Isidorus Sententiarum Lib.* 2. *c.* 31. (*um das J.* 625. *in Spanien*).

Wenn auch Jemand bei einer Eidesleistung seine Worte noch so künstlich fügt, so nimmt doch Gott, der sein Gewissen kennt, dieselben so an, wie Derjenige sie versteht, welcher den Eid verlangte. Wer auf solche Weise schwört, macht sich doppelt strafbar, indem er nicht nur den Namen Gottes entheiligt, sondern sich auch gegen seinen Nächsten eine Arglist zu Schulden bringt.

c. 15. *Aus einer Kirchenversammlung zu Liberita* (*etwa im J.* 305. *in Spanien*).

Knaben, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nicht verbunden, einen Eid zu leisten. Wenn ferner Mädchen, welche sich noch im Kindesalter und im väterlichen Hause befinden, ohne Vorwissen ihres Vaters mittelst

Digitized by Google

Eides etwas versprochen haben, der Vater aber, hiervon später in Kenntniss gesetzt, der Erfüllung widerspricht, so sollen dergleichen Eide oder Gelübde ungültig sein, Jene aber werden sich ohne Schwierigkeit auf den rechten Weg leiten lassen.

16. *Der Papst Cornelius (oder vielmehr aus den Capitularien Lib. 1. c. 63. im J. 789. zu Aachen).*

Es ist geziemend, dass Der, welcher bei den Heiligen schwört, dieses nüchtern, mit aller Sittsamkeit und in der Furcht Gottes thue, so wie, dass Knaben nicht vor erfülltem 14ten Jahre zu einer Eidesleistung veranlasst werden.

17. *In einer zum heil. Medardus gehaltenen Kirchenversammlung (im J. 853. in Frankreich).*

Die heil. Kirchenversammlung hat beschlossen, dass in der Zeit vom 70sten Tage vor, bis zum 8ten Tage nach Ostern, ferner vom Advente des Herrn, bis zum 8ten Tage nach Epiphania, dann auch zu den vier Fastenzeiten und in denen der grössern Litaneien, so wie an Sonn- und Bettagen, sich Niemand unterfangen soll, auf die heil. Evangelien einen Eid zu leisten, diess müsste denn zum Zwecke der Einigung und des Friedens geschehen.

18. *In einem Briefe des Bischofs Fulbertus (um das J. 1020. in Frankreich).*

Da ich veranlasst worden bin, etwas über die Form des Lehnseides zu schreiben, so habe ich für euch Folgendes, nach Anleitung einiger Schriften, kürzlich zusammengestellt. Wer seinem Lehnsherrn die Treue schwört, muss nachstehender sechs Pflichten immer eingedenk sein: den Lehnsherrn zu schützen, ihn zu schonen, seine Ehre zu bewahren, sein Bestes zu befördern, ihm Alles leicht und ihm Alles möglich zu machen*). Der Schutz: dass der Lehnsherr rücksichtlich seiner Person unverletzt bleibe; die Schonung: rücksichtlich seiner Geheimnisse oder der Vorkehrungen, welche seine Sicherheit begründen; die Bewahrung der Ehre: dass er ihm in Bezug auf den Ruf seiner Rechtschaffenheit oder in andern Verhältnissen, welche seine Ehre betreffen, nicht schade; die Beförderung des Besten: dass er ihm keinen Nachtheil an seinen Besitzthümern zufüge; das Leicht- und Möglichmachen: dass er seinem Lehnsherrn, wenn derselbe irgend einen Vortheil erlangen kann, kein Hinderniss in den Weg lege, und dass er ihm nicht das, was ihm auszuführen möglich gewesen wäre, unmöglich mache. Räthlich

*) Incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile.

ist es, dass sich der Vasall an diese Regeln binde. Weil es aber nicht hinreicht, das Böse zu unterlassen, wenn nicht auch zugleich das Gute geschieht, so bleibt noch übrig, dass der Vasall in Hinsicht auf die sechs oben erwähnten Vorschriften seinem Lehnsherrn mit Rath und That zur Seite stehe, wenn er sich des Lehns würdig zeigen und wegen des Lehnseides mit sich im Reinen sein will. Aber in diesem Allen muss der Lehnsherr seinem Vasallen das Gleiche gewähren und wenn er es unterlässt, wird er mit Recht für treubrüchig gehalten, so wie auch Derjenige treulos und meineidig ist, welcher bei Uebertretung jener Vorschriften entweder durch Rath oder That betroffen wird*).

[19. *und c.* 22. *S. oben Bd. II. p.* 595 *f.*]

23. *Urban II.* (*etwa um das J.* 1090. *zu Rom*).

Keinem Bischof soll es gestattet sein, sich von den ihm untergebenen Geistlichen einen Eid leisten zu lassen, es müssten denn Dieselben mit der Verwaltung der Kirchengüter beauftragt sein.

[Causa XXXV.

Quaestio VI.

1—11. *S. oben Bd. I. p.* 155—159.]

Decretalium Gregorii IX.

Liber II.

Titulus XXIV.

De iureiurando.

(*Vom Eide.*)

[1—3. *S. oben Bd. I. p.* 650 *f.*, 4. *ebendas. p.* 704, 5. *u.* 6. *Bd. II. p.* 651.]

7. *Alexander III. an den Erzbischof von Rouen und dessen Suffragan-Bischöfe* (*um das J.* 1186. *aus Rom nach Frankreich*).

Euch ist erinnerlich, wie Wir in Erfahrung gebracht haben, dass P. gewissen Personen gegen Verpfändung von Grund-

*) Dieses Fragment ist auch in die Libros feudorum übergegangen; II, 6.

Digitized by Google

stücken und deren Einkünften eine Summe Geldes geliehen, seinen Schuldnern aber einen Eid abgenommen hat, dass sie ihn so lange, bis die Forderung getilgt sein würde, in dem ruhigen Besitze der verpfändeten Gegenstände nicht stören wollten. Obwohl er nun von den erwähnten Grundstücken und Einkünften, nach Abzug seiner Auslagen, noch nicht das volle Capital wieder erlangt hatte, so ist er doch von dir, Bruder Erzbischof! deshalb in den Bann gethan worden. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet den genannten P. zur Leistung einer ausreichenden Sicherheit veranlassen, dass er sich euern Verfügungen unterwerfen wolle, und ihn dann von jener Strafe entbinden. Hiernächst habt ihr aber die Schuldner Desselben, wenn es sich bestätigt, dass sie ihm, ihrem Eide entgegen, die oben berührten Grundstücke und Einkünfte entzogen haben, durch geistliche Besserungsstrafen zur Wiedererstattung derselben anzuhalten und sie zu bedeuten, dass sie sich so lange, bis die Forderung getilgt sein würde, jeder Störung seines Besitzes enthalten sollten. Wenn sie jedoch, wie von ihnen eidlich versichert worden ist, die schuldige Geldsumme bereits zurückgezahlt haben, so werdet ihr den P. zu bewegen suchen, dass Alles, was er erweislich über den Betrag des Capitales hinaus empfangen hat, zurückzahle und, dafern er sich nicht bedeuten lässt, auf's Neue mit dem Kirchenbanne belegen.

[8. *S. oben B. II. p.* 651.]

9. *Alexander III. an die Bischöfe in Sardinien (um das J.* 1180. *aus Rom nach Sardinien).*

Aus einem Rescripte, welches Uns vorgelegt worden ist, geht hervor, dass der Abt von Trema mit dem Petrus über die Summe von 8000 Dukaten einen Vertrag geschlossen hat. (Und weiter unten:) Ueberdem hatte auch der erwähnte Abt einige Mönche als Geisseln gegeben, und diese hatten zur Erfüllung des Vergleiches mittelst Eides versprochen, dass, wenn sie selbst nicht Wort halten sollten, andere Mönche sich an ihrer Statt als Geiseln stellen würden. Hiernächst hatte auch der Abt auf den Fall, dass jene Mönche ihrem Versprechen untreu würden, den V. und dessen Ehefrau als Bürgen gestellt und diese sollen sich ebenfalls mittelst Eides verbindlich gemacht haben. Hierauf begehren Wir, ihr wollet sowohl den Abt und die Mönche, als den V. und dessen Ehefrau zu bewegen suchen, dass sie, ihrem Eide gemäss, den abgeschlossenen Vertrag erfüllen, widrigenfalls aber dem Abte und den Mönchen den Eintritt in die Kirche verbieten, auch in dem Gebiete des vorerwähnten V. und seiner Ehefrau die

Digitized by Google

Feier des Gottesdienstes so lange untersagen, bis sie hinreichende Genugthuung geleistet haben.

[10—13. *S. oben Bd. II. p.* 652 *f.*]

14. *Clemens III. an Wilhelm, König von Sicilien (um das J.* 1190. *aus Rom nach Sicilien).*

Wir geben dir den Bescheid, dass deine Erben, die entweder Uns, oder einem Unserer Nachfolger den Eid der Treue geleistet haben werden, keinesweges verbunden sein sollen, auch andern Personen diesen Eid zu leisten. Aber Unsern rechtgläubigen Nachfolgern, welche zu der betreffenden Zeit [deines Todes] auf dem päpstlichen Stuhle sitzen, müssen sie, wenn sie auch noch nicht geschworen haben, denselben Gehorsam und dieselbe Treue ununterbrochen und ohne irgend eine Ausflucht, alswenn sie wirklich geschworen hätten, leisten.

[15. *S. oben Bd. II. p.* 653.]

16. *Innocenz III. an den H., den S. und den M., Bürger zu Venedig (um das J.* 1215. *aus Rom in die Lombardei).*

Vor Uns ist A. erschienen und hat Uns vorgetragen, dass er und M., ein Maure, sich vor einiger Zeit gegenseitig mit Schmähungen überhäuft hätten und auf diese Weise eine heftige Erbitterung zwischen ihnen entstanden sei, dass aber einige Personen, welche es mit beiden Partheien gut gemeint, ihm, dem A., zugeredet hätten, er solle mittelst Eides angeloben, sich zum Zwecke der für jene Beleidigungen zu leistenden Genugthuung, eurem Ausspruche unterwerfen zu wollen. Da er nun nicht geglaubt hätte, etwas begangen zu haben, was eine schwere Strafe nach sich ziehen könnte, und in dieser Voraussetzung den von ihm verlangten Eid geleistet hätte, so wäre ihm von euch bei der Heiligkeit des geleisteten Eides aufgegeben worden, niemals am Hofe des Herzogs zu erscheinen, wenn nicht ein allgemeiner Aufruf an die sämmtlichen Einwohner zu diesem Zwecke ergehe. (Und weiter unten:) Weil nun aber der erwähnte A. herzoglicher Rath ist und bei den Gerichten des Herzogs zum Besten vieler Kirchen, deren Schirmvoigt er ist, und welchen er diess [ebenfalls eidlich] versprochen hat, gegenwärtig sein muss, mithin jenen Eid auf keine Weise geleistet haben würde, wenn er einen ihm so hinderlichen Ausspruch vorausgewusst hätte, so möget ihr wissen, dass Wir dem Patriarchen von Aquileja Auftrag ertheilt haben, den A., dafern der erwähnte Ausspruch mit dem früher geleisteten, gültigen Eide im Widerspruche stände, von dem letztern zu entbinden.

[17. *und* 18. *S. oben Bd. II. p.* 653 *f.*]

Digitized by Google

19. *Innocenz III. an die Consuln und die Einwohner von Tudertum (um das J. 1204. aus Rom in die Mark).*

Euere Consuln, welche vor dem Apostolischen Stuhle erschienen sind, haben Wir in Bezug auf die Umstände, welche Uns über euch schon so oft vorgetragen worden sind, vermahnt und allerdings auch etwas heftig zu Rede gesetzt. Obwohl ihr nämlich verbunden seid, auf die an den Apostolischen Stuhl gerichteten Appellationen demüthig und gehorsamst zu berichten, und obwohl auch die weltlichen Gesetze nach gesprochenem Urthel Denen, welche sich dadurch beschwert fühlen, die Wohlthat der Appellation keinesweges versagen, so vollstreckt ihr dennoch Entscheidungen, welche durch eingewendete Appellation von ihrer Rechtskraft entbunden worden sind. Dagegen aber haben euere Consuln vorgestellt, dass Alle, welche zum Consulate bei euch befördert werden, sich mittelst Eides anheischig machen, über Darlehne und Menschenraub nach euern Ortsgewohnheiten entscheiden und ihren Urtheilsspruch innerhalb 28 Tagen vollstrecken zu wollen, und demnach angeführt, dass sie auf solche Appellationen, unbeschadet ihres Eides, nicht fügen könnten. Weil aber andere Richter sich eben sowohl mittelst Eides verpflichtet haben, ihre Urtheile in Gemässheit der Gesetze zu fällen, als euere Consuln geschworen haben, nach den Gewohnheitsrechten enerer Stadt zu richten, und es daher eben so möglich ist, dass euere Consuln gegen die Ortsgewohnheiten die Rechte der Untergebenen verletzen, als diess von Seiten anderer Richter im Widerspruche mit dem Gesetze geschehen kann, so begehren Wir, ihr wollet auf die an Uns gerichteten Appellationen fügen, da euch der mehrerwähnte Eid, bei welchem natürlich das Befugniss des Obern stets als ausgenommen betrachtet werden muss, nicht zur Ausrede dienen kann. Obwohl ihr es daher für gut befunden habt, trotz einer von dem S., dem Ueberbringer Dieses, gegen das von dem Richter G. gesprochene Urthel an Uns gerichteten Appellation, gedachtes Urthel zu vollstrecken und den Gegner des Appellanten in den Besitz der streitigen Gegenstände zu setzen, so verordnen und befehlen Wir doch, dass ihr dem Appellanten den verlorenen Besitz wieder einräumt, haben auch für den Unterlassungsfall bereits den Bischof von Nucerum angewiesen, euch durch geistliche Besserungsstrafen dazu anzuhalten.

[20—26. *S. Bd. II. p.* 654—661.]

27. *Innocenz III. an den Bischof von Amelia (um das J. 1204. aus Rom in die Mark).*

Wie Wir vernommen haben, sind zu der Zeit, als der bischöfliche Stuhl zu Tudertum noch erledigt war, von den

Digitized by Google

Domherren der genannten Kirche und dem dasigen Bischof, wie Derselbe nur noch die niederen Weihen hatte, zum Nachtheile der bischöflichen Befugnisse gewisse Eide geleistet worden, ehe über die Bischofswahl selbst verhandelt worden ist. (Und weiter unten:) Wegen dieser unbesonnenen Eidesleistung haben Wir dem Bischof eine angemessene Busse auflegen lassen. Und weil jene Eide nicht sowohl als solche, sondern vielmehr als Meineide zu betrachten sind, indem sie mit der Wohlfahrt der Kirche im Widerspruche stehen, so begehren Wir, du wollest dich bei den erwähnten Domherren nach dem wahren Stande der Sache auf's Genaueste erkundigen, und, dafern du dich wirklich überzeugst, dass die bischöflichen Rechte auf die beschriebene Weise verletzt worden sind, die frühere, gesetzliche Ordnung wiederherstellen, dich auch durch Appelliren nicht irren lassen.

28. *Derselbe an den Bischof von Beauvais (um das J. 1206. aus Rom nach Frankreich).*

Da es nicht selten vorkommt, dass Ehefrauen, während der bestehenden Ehe, in die Veräusserung derjenigen Gegenstände einwilligen, welche entweder ihre Mitgift ausmachen oder zur Sicherstellung der letztern angewiesen worden sind, und sich mittelst Eides anheischig machen, jene Veräusserung weder während der Ehe, noch auch, wenn dieselbe späterhin aufgelöst werden sollte, anzufechten, so hast du, lieber Bruder! bei Uns angefragt, ob ihnen diess gestattet sei? Hierauf geben Wir dir den Bescheid, dass, obwohl nach Inhalt der Gesetze eine solche Einwilligung der Eheweiber nicht zu Recht beständig ist, die Letztern, damit nicht unter diesem Vorwande dem Eidesbruch ein freier Spielraum gelassen werden möge, demungeachtet verbunden sind, dergleichen Eide, dafern sie dieselben freiwillig und ohne durch List oder Zwang dazu bewogen worden zu sein, geleistet haben, zu erfüllen, da sie nicht auf den Nachtheil eines Andern gerichtet sind und ihre Erfüllung auch nicht den Verlust des ewigen Heiles nach sich zieht.

[29—32. *S. oben Bd. II. p.* 661—663.]

33. *Honorius III. an den Erzbischof von Coloca und dessen Suffragan-Bischöfe (um das J. 1220. aus Rom nach Pannonien).*

Nachdem Wir schon vor einiger Zeit in Erfahrung gebracht hatten, dass Unser in Christo vielgeliebter Sohn, der ruhmwürdige König von Ungarn, zum Nachtheile seines Reiches und zur Schmälerung des königlichen Glanzes gewisse Veräusserungen vorgenommen habe, so ist von Uns an diesen König die schriftliche Aufforderung ergangen, dass er

Digitized by Google

sich bemühen solle, diese Veräusserungen rückgängig zu machen, ohne Rücksicht auf einen etwanigen Eid, kraft dessen er vielleicht das Gegentheil versprochen hätte. Weil er nämlich verbunden ist, und bei seiner Krönung mittelst Eides angelobt hat, die Rechte des Reiches und den Glanz der Krone aufrecht zu erhalten, so war ohne Zweifel der Eid, durch welchen er etwa versprochen hatte, jene Veräusserungen nicht anfechten zu wollen, ein unstatthafter, mithin auf keine Weise zu erfüllen.

34. *Gregor IX. an den Bischof von Mans (um das J. 1232. aus Rom nach Frankreich).*

Wenn einem Frauenzimmer, welches vor Gericht mittelst Eides erhärtet, dass eine bestimmte Mannsperson die Ehe mit ihr geschlossen habe, keine andern Beweismittel zu Gebote stehen, mithin der Beklagte von ihrem gegen ihn erhobenen Eheanspruche entbunden wird, so darfst du dem Frauenzimmer keinesweges gestatten, sich mit einem andern Manne zu verheirathen, um ihr nicht Gelegenheit zum Eidesbruche zu geben, darfst sie aber auch eben so wenig davon abhalten, damit nicht, wenn sie falsch geschworen hätte, auf diese Weise eine gültige Ehe verhindert werden möge, sondern es ist vielmehr der Entschluss ihrem Gewissen zu überlassen.

[35. *S. oben Bd. II. p.* 663.]

36. *Gregor IX. an den Richter H. (um das J. 1232. zu Rom).*

Der Leistung desjenigen Eides, welchen du selbst einer Parthei aufgelegt hast, kann sich diese ohne triftige Gründe nicht entziehen. Wenn dagegen in einem vor Gericht anhängigen Rechtsstreite die eine Parthei der andern einen Eid anträgt, so kann diese denselben gültiger Weise ablehnen und zurückgeben, jedoch mit Ausnahme Dessen, welcher mit einer die bürgerliche Ehre betreffenden Klage belangt worden ist, in welchem Falle er den Eid nicht zurückgeben darf. §. 1. Wenn der Kläger seinen Beweis gänzlich verfehlt hat, so muss der Beklagte, selbst in dem Falle, dass er seinerseits auch nichts zu beweisen vermöchte, den Prozess gewinnen. Wenn aber einige Wahrscheinlichkeit für den Kläger spricht, so kann dem Beklagten, damit dieser sein Recht darzuthun vermöge, allerdings die Leistung eines Eides aufgelegt werden, es müsste denn der Richter, nach gehöriger Erwägung der Personen und Umstände, den Kläger dazu verpflichten.

Digitized by Google

[**Liber IV.**

Titulus I.

De sponsalibus et matrimoniis.

(*Von Verlöbniss und Ehe.*)

1. c. 16. *und* 17. *S. oben Bd. I. p.* 184 *und p.* 189 *f.*

Titulus IV.

De conditionibus adpositis in desponsationibus, vel in aliis contractibus.

(*Von den zu Ehegelöbnissen oder andern Verträgen hinzugefügten Bedingungen.*)

c. 3. *S. oben Bd. I. p.* 207.

Liber V.

Titulus I.

De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus.

(*Von Anklagen, Untersuchungen und Anzeigen.*)

c. 15. *S. oben Bd. II. p.* 678.]

Sexti Decretalium

Liber I.

[**Titulus IV.**

De consuetudine.

(*Vom Gewohnheitsrechte.*)

1. *S. oben Bd. II. p.* 107.]

Titulus XVIII.

De pactis.

(*Von Verträgen.*)

c. 2. *Bonifaz VIII. (um das J.* 1299. *zu Rom).*

Obwohl die weltlichen Gesetze den Vertrag, kraft dessen eine Tochter bei ihrer Verheirathung dem Vater verspricht,

Digitized by Google

sich mit der ihr verabreichten Mitgift begnügen und keine weiteren Ansprüche an das väterliche Vermögen machen zu wollen, für ungültig erklären, so muss ein solcher Vertrag demungeachtet unbedingt erfüllt werden, wenn ihn die Tochter mittelst Eides bestärkt hat, ohne hierzu durch List oder Gewalt bewogen worden zu sein. Denn dieser Eid macht sie nicht des ewigen Heiles verlustig und fügt Andern keinen Nachtheil zu *).

Liber II.

Titulus XI.

De iureiurando.

(Vom Eide.)

1. *Nicolaus III. (um das J. 1278. zu Rom).*

In manchen Kirchen findet das Herkommen Statt, dass man weder die ungewählten Prälaten, wenn sie bei derselben Kirche noch nicht angestellt gewesen sind, noch die neu eintretenden Domherren, wenn sie sich in demselben Verhältnisse befinden, zu der Verwaltung ihrer Aemter zulässt, dafern sie nicht vorerst mittelst Eides versprechen, die Statuten und Gewohnheitsrechte der betreffenden Kirche, es mögen nun dieselben geschrieben oder ungeschrieben sein, unverbrüchlich zu beobachten. Auch bei den Laien ist in vielen Städten, Schlössern und Gebieten der Missbrauch eingerissen, dass in denselben die Machthaber, Vorsteher und Beamten, welche neu gewählt werden, nicht eher ihre Stellen antreten dürfen, als bis sie zuvörderst geschworen haben, die Statuten des betreffenden Ortes, deren Inhalt ihnen nicht einmal bekannt gemacht wird, zu befolgen. Weil aber in den oben erwähnten Statuten und Gewohnheitsrechten sich nicht selten Satzungen finden, welche entweder gesetzwidrig sind, oder deren Erfüllung unmöglich ist, oder welche mit der Freiheit der Kirche in Widerspruch stehen, so setzen Wir, damit nicht durch die Allgemeinheit eines solchen Eides dem Schwörenden Gelegenheit gegeben werde, zu sündigen, indem der Eid keineswegs zur Förderung von Ungerechtigkeiten eingeführt ist, und damit Wir das Heil der Seelen bewahren mögen, durch gegen-

*) Diese Decretale enthält einen von den drei gesetzlichen Fällen, in welchen ein an sich ungültiges Geschäft durch den hinzutretenden Eid gültig wird. Vgl. c. 28. X. de Iureiur. in Verbindung mit c. 2. eod. in VI. und Auth. Frid. Sacramenta puberum.

Digitized by Google

wärtige, allgemeine Verordnung fest, dass ein Jeder, welcher in den mehrerwähnten Gewohnheitsrechten oder Statuten Punkte enthalten weiss, die dem Gesetze, der Möglichkeit oder der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufen, sich eines solchen Eides gänzlich enthalten soll. Aber auch die bereits geleisteten Eide, wodurch Jemand dergleichen Versprechungen abgelegt hat, erklären Wir, da dieselben eine Beleidigung der göttlichen Majestät enthalten, für völlig unverbindlich, es soll vielmehr zum Heil der Seelen, wenn Jemand aus Unkunde unter der erwähnten, oder einer ähnlichen Form jene Punkte beschworen hat, die Absicht des Schwörenden nur auf Erlaubtes, Mögliches und Dasjenige bezogen werden, was mit der kirchlichen Freiheit nicht im Widerspruche steht. Diess soll für alle in solcher Allgemeinheit geleistete Eide gelten, ihre Form oder Wortfügung möge sein, welche sie wolle, auch sollen die Schwörenden durch Leistung eines solchen Eides zu nichts Anderem verbunden sein.

2. *Bonifaz VIII.* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Obwohl nach Canonischem Rechte diejenigen Ehefrauen, welche in die Veräusserung ihrer Mitgift oder der zur Sicherstellung derselben ihnen angewiesenen Gegenstände eingewilligt und mittelst Eides versprochen haben, sie nicht anfechten zu wollen, ohne durch List oder Zwang zur Leistung dieses Eides bewogen worden zu sein, zur Erfüllung des letztern gehalten sind, so pflegen doch manche weltliche Richter auf das Gesuch solcher Ehefrauen, dass dergleichen Veräusserungen rückgängig gemacht werden möchten, selbst dann zu fügen, wenn ihnen die geschehene Eidesleistung bekannt ist. Um nun das Heil der Seelen zu bewahren, verordnen Wir, dass die erwähnten Richter zur Beobachtung jener kirchenrechtlichen Bestimmung durch die Ortsbischöfe mittelst geistlicher Besserungsstrafen angehalten werden sollen.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Da zwischen Dem, was du in deiner Wahl-Angelegenheit nach einem von dir geleisteten Eide angeführt, und der Antwort, welche du auf die Behauptungen deines Gegners gegeben hast, ein offenbarer Widerspruch Statt findet, so ist dir, wenn du dich nicht auf genügende Weise zu rechtfertigen vermagst, als einem Meineidigen in Hinsicht auf die in Rede stehende Wahl für immer Stillschweigen aufzuerlegen. Derselbe Fall wird eintreten, wenn dein Sachwalter in Gemässheit deines Auftrags (oder wenn du diesen Umstand erst später erfuhrst, ihn aber genehmigtest oder wenigstens nicht dagegen

Digitized by Google

auftratst) dergleichen widersprechende Sätze und Antworten in deinem Namen vorgebracht hat.

Liber V.

De regulis iuris.

(Von Rechtsregeln.)

Acht und funfzigste Regel. Ein Eid, welcher den guten Sitten zuwider läuft, ist nicht verbindlich.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Decreti Pars II.

Causa XVI.

Quaestio III.

1. *Aus einer Kirchenversammlung zu Chalcedon, c. 17. (im J. 451. in Bithynien).*

Wir verordnen, dass die einzelnen auf dem Lande, oder auch in bewohnten Orten gelegenen Pfarrkirchen unveränderlich denjenigen Bischöfen unterworfen bleiben sollen, welche sich in dem Besitze derselben befinden, zumal wenn die Letztern, ohne Gewalt anzuwenden, dreissig Jahre lang ihre bischöflichen Rechte auf diese Kirchen ausgeübt haben. Kommt aber innerhalb des gedachten Zeitraumes über jene Befugnisse ein Zweifel vor, so ist es Denen, welche sich in dieser Hinsicht beschwert fühlen, unbenommen, vor der Provincial-Synode Klage zu erheben.

2. *Gelasius I., Epist. 2. an die Sicilianer, c. 1. (im J. 494. aus Rom nach Sicilien).*

Unsere Vorfahren haben verordnet, dass den Bischöfen das Recht zustehen solle, das Kirchenvermögen zu verwalten, um aus denselben Wittwen, Waisen und Arme zu unterstützen, und den Gehalt der Geistlichen auszuzahlen. Diese Spenden

Digitized by Google

sollen, wie auch Wir hiermit verordnen, den erwähnten Personen nach wie vor verbleiben, dahingegen das Uebrige der Bischof für sich behalten mag, um sich als Wohlthäter der Reisenden und Gefangenen zu bewähren. Derselbe ebendaselbst c. 2. §. 1. Es ist auch in Gemässheit des gefassten Beschlusses noch hinzuzufügen, dass, wenn, was fern sei, das Kirchenvermögen oder ganze Diöcesen sich in den Händen fremder Bischöfe befinden, Letztere demungeachtet hierzu berechtigt sein sollen, dafern sie dieselben dreissig Jahre lang ungestört besessen haben. Denn so lauten die Gesetze der Kaiser, Unserer geliebten Söhne.

2. *Aus der 4ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 34. (im J. 633. in Spanien).*

Obwohl Jemand durch dreissigjährige Ersitzung das Gebiet einer fremden Diöces erwerben kann, so zieht doch eine solche Verjährung [für den Bischof dieser Diöces] keinesweges den Verlust der bischöflichen Rechte über jenes Gebiet nach sich.

4. *Aus derselben Kirchenversammlung, c. 33. (im J. 633. ebendas.).*

Derjenige Bischof, welcher eine fremde Diöces dreissig Jahre lang ungestört besessen hat, kann, obwohl ihm diese Diöces von Rechtswegen nicht unterworfen ist, demungeachtet auf Herausgabe derselben nicht belangt werden. Diess gilt jedoch nur von denjenigen Diöcesen, welche in einer und derselben Provinz*) gelegen sind, ist aber auf keine ausserhalb der betreffenden Provinz gelegene Diöces zu beziehen, weil sonst durch den Zweifel, welcher über eine gewisse Diöces erhoben würde, die Grenzen der Provinz leicht in Unordnung gerathen könnten.

5. *Gelasius [I.] an die Bischöfe Maximus und Eusebius (etwa um das J. 494. zu Rom).*

Obwohl schon frühere Gesetze die Verfügung enthalten, dass die nach Maassgabe der alten Einrichtung einer jeden Pfarrkirche zugetheilten Sprengel auf keine Weise von derselben getrennt werden sollen, damit nicht ein heilloser Missbrauch einreisse, der Frevelmuth durch böse Beispiele wachse, und auf diese Art eine allgemeine Verwirrung entstehe, so haben doch auch Wir durch mehrere vor nicht gar langer Zeit erlassene Verordnungen anbefohlen, dass Alles, was solchergestalt in Unordnung gerathen sei, wieder in den

*) Hier ist nämlich die kirchliche, einem Erzbischof unterworfene Provinz zu verstehen.

Digitized by Google

Kirche (was jedoch aus unzweideutigen Zeichen gefolgert werden muss) innerhalb der Grenzen desjenigen Bisthums gelegen ist, welches sich im Besitze befindet, so muss diesem letztern das Recht darauf für immer zugesprochen werden. Wenn aber auch die anerkannte Grenze des besitzenden Bisthums die streitige Kirche nicht einschliesst, so kann, dafern die vorgeschützte Verjährung einer langen Zeit bewiesen wird, demungeachtet die von dem eigentlich rechtmässigen Bischof eingewendete Appellation nicht von Wirkung sein, weil ihm die Einrede der dreissigjährigen Verjährung Stillschweigen auferlegt. Denn diess schreiben nicht nur die Gesetze der weltlichen Machthaber vor, sondern es ist auch in den Verordnungen der Römischen Bischöfe gegründet. Ergiebt es sich jedoch, dass die dreissigjährige Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist, und die streitige Kirche ausserhalb der Grenzen des unberechtigten Besitzers liegt, so muss dieselbe von Rechtswegen und ohne Verzug dem rechtmässigen Bischof, welcher sie wieder verlangt, zurückgegeben werden.

7. *Der Papst Gelasius* [*I.*] *an den Bischof Justus* (*um das J.* 494. *zu Rom*).

Du mögest dich bemühen, lieber Bruder! in dem [zwischen den beiden Bischöfen anhängigen Grenz-] Streite der Wahrheit genau auf den Grund zu kommen, und, wenn in Hinsicht der Grenzen, über welche, dem Vernehmen nach, der Streit entstanden ist, schon früher eine feste Bestimmung Statt gefunden hat, dafür Sorge tragen, dass dieselbe unverbrüchlich beobachtet werde. Sollte jedoch eine solche Bestimmung nicht getroffen worden sein, so mag die eine oder andere Parthei, dafern sie es im Stande ist, die vollendete Verjährung durch geschworene Zeugen beweisen, dahingegen über den bisherigen Besitzstand der Eidesantrag zulässig ist.

8. *Der Papst Gelasius* (*oder vielmehr in der 8ten Kirchenversammlung zu Constantinopel, c.* 18., *im J.* 869. *und* 870.).

Die gegenwärtige heil. und allgemeine Kirchenversammlung hat beschlossen, dass keine weltliche Person sich unterfangen soll, diejenigen Güter oder Privilegien, welche den Kirchen Gottes von Alters her zustehen, sie mögen nun denselben von den hochseligen Kaisern oder von andern gottesfürchtigen Personen durch schriftlichen Schenkungsvertrag überwiesen worden sein, und welche sich dreissig Jahre lang in dem Besitze dieser Kirchen befunden haben, den betreffenden Bischöfen entweder mit Gewalt oder überhaupt aus irgend einem Grunde zu entziehen, sondern Alles, was die Kirchen erweislich dreissig Jahre lang [ungestört] besessen haben, soll im Besitz des

Bischofs bleiben und zu dessen Verfügung gestellt sein. Jede weltliche Person, welche dieser Verordnung entgegenhandelt, soll als Kirchenräuber betrachtet werden und so lange, bis sie sich gebessert und der Kirche ihre Privilegien oder Güter wiedererstattet hat, mit dem Bannfluche belegt sein.

9. *Derselbe an die Bischöfe von Dardanien (etwa um das J. 494. zu Rom).*

Ich höre, dass es gewisse Leute giebt, welche die Satzungen Christi nach einem Zeitraume von 500 Jahren umzuwerfen gedenken, während sie nicht im Stande sind, die Rechte der Menschen aufzuheben, welche 30 Jahre lang ausgeübt worden sind.

10. *In der 9ten Kirchenversammlung zu Toledo, c. 8. (im J. 655. in Spanien).*

Wenn Bischöfe oder andere Kirchendiener bei der ihnen anvertrauten Verwaltung der Kirchengüter eine Verfügung über dieselben getroffen haben, welche mit den hochheiligen Satzungen der Väter im Widerspruche steht, so darf die Berechnung der Verjährungszeit nicht von demjenigen Tage an beginnen, an welchem die Ausfertigung des gefassten Beschlusses von jenen unterschrieben worden ist, sondern muss von dem Tage anfangen, an welchem sie mit Tode abgegangen sind, mithin es bei der ergriffenen Maassregel gelassen haben. Denn die Lebenszeit Dessen, welcher jene unerlaubte Verfügung getroffen hat, kann in die dreissigjährige Verjährungszeit auf keine Weise eingerechnet werden, weil es dem mit dem Dritten eingegangenen Verträge an einem gültigen Rechtsgrunde gebrach [mithin der Prälat bei seinen Lebzeiten die von ihm vorgenommene Veräusserung zu jedem Augenblicke hätte rückgängig machen können].

11. *In einer Kirchenversammlung zu Agde, c. 59. (im J. 506. in Frankreich).*

Geistliche jeder Art können die Gegenstände, deren Benutzung sie zu ihrem Lebensunterhalte von der Kirche empfangen haben, wenn sie dieselben auch noch so lange besitzen, niemals durch Verjährung in ihr Eigenthum bringen, dafern nur die gedachten Gegenstände der Kirche wirklich angehören. Denn ausserdem würden die Bischöfe theils, wenn sie eine lange Zeit im Amte und ihrer Pflichten eingedenk sind, es nicht wagen, Jemandem kirchliche Grundstücke auf Widerruf zu ertheilen, theils aber auch im Stande sein, das Kirchenvermögen, in dessen Besitze sie sich eine lange Zeit befunden haben, in ihr eignes zu verwandeln.

12. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Orleans, c. 25. (um das J. 511. in Frankreich).*

Wenn ein Bischof aus Wohlthätigkeit Sklaven, Weinberge oder Ländereien zur Bebauung oder zu einstweiligem Besitze an Geistliche, Mönche oder andere Personen verliehen hat, so kann hierdurch, wenn sich auch die Empfänger eine noch so lange Reihe von Jahren im Besitze der erwähnten Gegenstände befunden haben, der Kirche dennoch kein Nachtheil erwachsen und eben so wenig der letztern die Verjährung des weltlichen Rechtes zu ihrem Nachtheile entgegengestellt werden.

13. *Aus der 2ten Kirchenversammlung zu Sevilla, welcher Isidorus beigewohnt hat, c. 1. (im J. 619. in Spanien).*

In der ersten Sitzung ist uns ein Gesuch des Theodulphus, des Bischofs von Malaga, vorgelegt worden, welcher versichert, dass ein zu der erwähnten Stadt von Alters her gehöriger Pfarrsprengel einst bei Gelegenheit einer kriegerischen Fehde von jener abgetrennt und von den Kirchen zu Astigita, Liberita und Aegabra nach verschiedenen Antheilen in Besitz genommen worden sei. Demgemäss ist beschlossen worden, dass jeder Pfarrsprengel, von welchem Jemand beweisen kann, dass derselbe nach der alten Einrichtung und vor jenem kriegerischen Ereignisse, zu seiner Kirche gehört habe, dieser zurückgegeben werden solle. Denn so wie nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes Denen, welche mit feindlicher Rohheit als Gefangene weggeführt worden sind, nach ihrer Rückkehr die frühern Besitzungen wiedererstattet werden müssen, so muss auch die Kirche denjenigen Pfarrsprengel sammt allen dazu gehörigen Gütern zurückerhalten, welchen sie vor dem feindlichen Einfalle besessen hatte, es möge sich nun derselbe in den Händen anderer Kirchen oder dritter Personen befinden. Es kann nämlich die Verjährungszeit in denjenigen Fällen nicht geltend gemacht werden, in welchen dieselbe durch kriegerische Unruhen unterbrochen worden ist.

14. *Der Papst Johann VIII. an den Bischof Paulus, als Legaten in Deutschland und Pannonien (etwa um das J. 876. aus Rom nach Deutschland).*

Wenn Jemand über die Anzahl der Jahre [die zu der Verjährung erforderlich ist] Streit erhebt, so möge er wissen, dass zwar unter den Christen oder überhaupt Denen, welche desselben Glaubens sind, jene Anzahl fest bestimmt ist, dass aber, wenn die Verjährungszeit durch wüthende Einfälle der Heiden und Ungläubigen unterbrochen worden ist, die Rechte der Kirche durch keinen Zeitlauf Eintrag erleiden

Digitized by Google

können, weil die Kirche sich nicht auf zeitliche Waffen versteht, sondern allein auf den Herrn, ihren Kämpfer, hofft und ruhig erwartet, wenn Dieser sich ihrer erbarmen werde. Denn wenn der Ablauf einer langen Zeit unter solchen Verhältnissen Nachtheil bringen könnte, so müsste man ja Gott selbst einen Vorwurf machen, welcher erst nach 430 Jahren die Söhne Israels aus der harten Gefangenschaft des Pharao und aus dem eisernen Ofen befreite, welcher es aber auch war, der uns Erlösung brachte und das Menschengeschlecht nach so viel tausend Jahren den Schlünden der Hölle entriss.

15. *In einer Afrikanischen Kirchenversammlung, c.* 88. (*im J.* 424. *in Afrika*).

Es ist beschlossen worden, dass alle Bischöfe, welche es unterlassen, die zu ihren Diöcesen gehörigen Orte mit der rechtgläubigen Kirche zu vereinigen, von den benachbarten Bischöfen, welche mehr Eifer zeigen, zur schleunigen Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden sollen. Wenn sie nun dieses innerhalb sechs vom Tage der erfolgten Erinnerung an zu rechnenden Monaten nicht bewerkstelligt haben, so sollen die gedachten Orte zu der Diöces desjenigen Bischofs geschlagen werden, welchem jene Vereinigung gelungen ist, jedoch mit folgender Ausnahme: wenn nämlich derjenige Bischof, welchem die erwähnten Orte eigentlich unterworfen sein würden, beweisen kann, dass die Ungläubigen sich gerade diesen Bischof wegen seiner allzugrossen Nachsicht, und um unter ihm ungestraft ihr Wesen zu treiben, erwählt hätten, auf diese Weise aber seinem [des rechtmässigen Bischofs] eignen Eifer zuvorgekommen wären und seine gewissenhaftere Aufsicht vereitelt hätten, so sollen, dafern die zu Richtern bestellten Bischöfe sich von der Wahrheit dieses Anführens überzeugen, die betreffenden Orte demungeachtet wieder mit der Diöces des ursprünglichen Bischofs vereinigt werden.

16. *Im 7ten Buche des Codex, Tit.* [39.] *von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung* [*L.* 6.]*: der Kaiser Anastasius* [*an den Leo, Praef. Praet.*] (*etwa um das J.* 500.).

Wir verordnen, dass Die, welche während eines Zeitraumes von vierzig Jahren irgend einen Gegenstand ohne rechtmässige Unterbrechung besessen haben, zwar allerdings weder den Besitz dieser Sache, noch das Eigenthum daran verlieren sollen, dass sie aber verbunden sind, die darauf haftenden Lasten, gesetzlichen Steuern und überhaupt alle ihnen aufgelegte Abgaben zu entrichten, sich auch in dieser Hinsicht auf keine Art von Verjährung berufen dürfen.

Digitized by Google

17. *Johann VIII. an den König Ludwig (etwa um das J. 878. zu Rom).*

Niemand möge wegen einer Anzahl verflossener Jahre auf sein vermeintliches Recht pochen, da die Privilegien der heil. Römischen Kirche, der Wir nach Gottes Willen dienen, auf den unerschütterlichen Felsen der Festigkeit Petri gegründet sind und eben so wenig durch einen Zeitverlauf geschmälert, als durch die Theilung eines Reiches beeinträchtigt werden können. Aber auch die ehrwürdigen Römischen Gesetze, welche auf Gottes Eingebung durch den Mund der früheren Kaiser ausgesprochen worden sind, lassen gegen das Besitzthum der Römischen Kirche blos die hundertjährige Verjährung zu.

Quaestio IV.

1. *Der Papst Urban II. (oder vielmehr Calixtus II. im J. 1123. zu Rom).*

Gegen Kirchen oder Bischöfe soll, wie Wir hiermit auf das Gemessenste verordnen, selbst Aebten und Mönchen die dreissigjährige Verjährung nicht zu Statten kommen.

2. *Gregor I. an den Subdiaconen Petrus, Lib. I. Epist. 9. (im J. 590. aus Rom nach Sicilien).*

Wir begehren, du wollest, wenn du in die Stadt Palermo kommst, in der fraglichen Rechtssache dergestalt verfahren, dass das Eigenthum der betreffenden Sache in derselben Maasse, wie bisher, bei seinem Besitzer verbleibt, und dass, wenn du dich davon überzeugst, wie das bewusste Kloster zum heil. Theodor diejenigen Grenzen, über welche der Streit entstanden ist, vierzig Jahre lang ohne Störung besessen habe, du fernerhin, selbst wenn die heil. Römische Kirche einen Anspruch darauf gehabt hätte, keiner Einflüsterung Gehör giebst, sondern das Kloster im ruhigen Besitze jener Grenzen auf alle Weise schützest. Wenn dagegen die Bevollmächtigten der Kirche beweisen können, dass die mehrerwähnten Grenzen nicht vierzig Jahre lang im ungestörten Besitze des Klosters gewesen, sondern dass während dieses Zeitraumes Streitfragen über dieselben erhoben worden sind, so müssen Schiedsrichter erwählt und die Sache muss ohne Aufsehen, den Rechten gemäss, erledigt werden.

3. *Aus Justinians Novellen: Nov. 131. [c. 6.] (im J. 545. zu Constantinopel).*

Weder die zehn- noch die zwanzig- noch die dreissig-

Digitized by Google

jährige Verjährung, sondern nur der Ablauf von vierzig Jahren soll gegen fromme Stiftungen geltend gemacht werden können, und diess soll nicht blos in Hinsicht auf gewöhnliche Gegenstände, sondern auch in Bezug auf Vermächtnisse und Erbschaften beobachtet werden.

Decretalium Gregorii IX.

Liber II.

Titulus XXVI.

De praescriptionibus.

(*Von der Verjährung.*)

1. *Aus einer Afrikanischen Kirchenversammlung* (*um das J.* 402.).

Es ist beschlossen worden, dass, wenn Jemand irgend einen Ort mit der rechtgläubigen Kirche vereinigt, und drei Jahre lang, ohne Widerspruch von Seiten eines Andern, unter seiner Aufsicht gehabt hat, ihm der erwähnte Ort nicht wieder entzogen werden darf, dafern während dieser Jahre wirklich ein Bischof vorhanden gewesen ist, welcher sein Recht auf den fraglichen Ort hätte geltend machen können, aber geschwiegen hat. Ist aber ein solcher Bischof nicht vorhanden gewesen, so darf aus jenem Umstande der Mutterkirche kein Nachtheil erwachsen, sondern es soll, wenn späterhin der fragliche Ort [in Gemässheit der kirchlichen Bezirksvertheilung] der Diöces eines bestimmten Bischofs unterworfen wird, dieser von dem Tage an, zu welchem es geschieht, innerhalb dreier Jahre berechtigt sein, den Ort in Anspruch zu nehmen. Wenn ferner ein Bischof von den Donatisten zum wahren Glauben übergetreten ist, so soll ihm der Verfluss jener Zeit ebenfalls nicht nachtheilig, sondern von dem Tage seiner Bekehrung an wiederum ein Zeitraum von drei Jahren offen sein, während dessen er seine Rechte auf den zu seiner Diöces gehörigen Ort geltend machen kann.

2. *Aus dem Regesto des Papstes Gregor* [*I.*] *an die Patricier in Italien* (*um das J.* 600. *zu Rom*).

Uns ist erinnerlich, euch geschrieben zu haben, dass Wir in den Angelegenheiten der Armen mit euch kein Abkommen treffen wollten, wenn diess nicht ohne ärgerliches Aufsehen

und ohne gerichtliche Verhandlungen geschehen könne. Aber das wird, wie Wir glauben, euch wohl bekannt sein, dass Unser geduldiges Stillschweigen Unsern Amtsnachfolgern hinsichtlich der erwähnten Armensachen keinen Nachtheil bringen kann.

3. *Gregor [I.] (um das J. 595. zu Rom).*

Bereits die heil. Väter haben verordnet und Wir schärfen es auf's Neue ein, dass alle Grundstücke, welche zu den einzelnen Bezirken Unserer Amtsbrüder gehören, und von diesen dreissig Jahre lang ruhig und redlich und ohne Widerspruch von Seiten der Synode besessen worden sind, denselben auch fernerhin verbleiben sollen.

4. *Alexander III. an den Erzbischof von Salerno (um das J. 1180. aus Rom nach Campanien).*

Gegen den Anspruch des Bischofs auf den vierten Theil der Zehnten und Seelmessen kann sich ein Geistlicher allerdings durch die vierzigjährige Verjährung schützen, es müsste denn während dieser Zeit der bischöfliche Stuhl einmal unbesetzt, mithin Niemand vorhanden gewesen sein, der die Rechte der bischöflichen Kirche hätte wahrnehmen können. Die dreissigjährige Verjährung ist aber nach Roms Gesetzen gegen eine Kirche nicht zulässig.

5. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Eifrig müssen wir uns davor hüten, unredlicher Weise fremde Grundstücke zu besitzen. Denn dem unredlichen Besitzer kommt keine auch noch so lange Besitzzeit zu Statten, vielmehr ist er verbunden, das Grundstück herauszugeben, so wie er erfährt, dass dasselbe ein fremdes sei, in welchem Falle er keineswegs ein redlicher Besitzer genannt werden kann. Zwar hat der Gesetzgeber in Ephesus [der Kaiser Theodosius II.], um die unheilbringende Nachlässigkeit mancher Eigenthümer und die Ungewissheit und den Irrthum über die Jemandem zustehenden Rechte zu vermeiden, zuerst die dreissig- und vierzigjährige Verjährung gesetzlich eingeführt, allein Wir können mit diesem Gesetze nicht einverstanden sein, es möge nun der Eigenthümer, gegen welchen verjährt wird, hiervon Kenntniss haben oder nicht.

6. *Derselbe an den Bischof von Mauritia (um das J. 1170. zu Rom).*

Uns ist zu Ohren gekommen, dass zwei Kirchen über ein gewisses Zehntenrecht Process geführt haben, welches

die eine Kirche in dem Sprengel der andern vierzig Jahre lang ausgeübt hatte. (Und weiter unten:) Nun lassen Wir dir, lieber Bruder! kraft dieses unverhalten sein, dass sowohl nach Kirchen- als weltlichem Rechte der Vortheil auf Seiten des Besitzers ist und dass daher die vierzigjährige Verjährung unbedingt jeden Anspruch aufhebt.

7. *Derselbe an den Bischof von Parma (um das J. 1172. aus Rom in's Mailändische).*

In der zwischen dem Archidiaconus zu Rezzo und dem Edelmann G. über das Zehntenrecht anhängigen Streitsache (und weiter unten:) begehren Wir, lieber Bruder! du wollest diese Sache durch deine Entscheidung zu gebührender Erledigung bringen, ohne dich an Verjährung oder an eine von geistlichen oder weltlichen Personen ertheilte Verwilligung zu kehren, auf welche sich der G. etwa berufen möchte, da Laien, weil sie das Zehntenrecht nicht ausüben dürfen, auch nicht im Stande sind, dasselbe zu verjähren.

8. *Derselbe (um das J. 1172. zu Rom).*

Ganz besonders wollen Wir von dir beobachtet wissen, dass Roms Gesetze gegen Kirchen keine kürzere Verjährung, als die vierzigjährige zulassen, obwohl einige Concilienschlüsse schon die dreissigjährige für hinreichend erklären, und dass die eine Kirche gegen die andere sich kraft vierzigjähriger Verjährung in Bezug auf diejenige Sache schützen kann, welche sie erweislich vierzig Jahre lang ungestört besessen hat. Ist jedoch die Streitfrage über die Verjährung selbst oder über die Unterbrechung derselben von den Partheien erhoben worden, so müssen von beiden Seiten Zeugen aufgeführt werden, und es kann, wenn die Unterbrechung bewiesen ist, von der Verjährung nicht weiter die Rede sein.

9. *Derselbe an den Bischof von Syrakus (um das J. 1174. aus Rom nach Sicilien).*

Weil Wir aus der Mittheilung des Abtes C. ersehen hatten, dass zwischen ihm und dem Abte zur heil. Lucia ein sehr verwickelter Grenzstreit entstanden sei, so trugen Wir dafür Sorge, dass derselbe durch den Ausspruch eines Feldmessers erledigt würde. Demgemäss veranlassen Wir euch, ihr wollet euch an den streitigen Ort selbst verfügen und die Sache in euerer Gegenwart entscheiden lassen, jedoch dergestalt, dass beiden Theilen die vierzigjährige Verjährung vorbehalten bleibt.

10. *Lucius III. an die Aebte zu Massandane und zu Dorcester und den Magister A. de W. de Fordit.* (*im J.* 1181. *aus Rom nach England*).

Aus einer Uns zugekommenen Beschwerde des Abtes und der Mönche zu Aberdon haben Wir ersehen, dass die Kirche in Cummore zu ihrem Kloster gehört und die Kirchengemeinden zu Sibini und Winchester in jene Kirche eingepfarrt sind, dass aber die Geistlichen der erwähnten Gemeinden der Mutterkirche nach und nach alle Pfarrer-Rechte ausser den Begräbnissen entzogen haben. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet der gedachten Mutterkirche wieder zu ihren Zehnten, Opfern und übrigen Einkünften verhelfen, da während der Kriegszeiten die Verjährung schläft.

11. *Innocenz III. an den Abt zu Cenedo* (*um das J.* 1210. *aus Rom in's Mailändische*).

Vor Uns sind der Propst zum heil. Nazarius und A., Domherr zum heil. Stephan, als Syndicen und Bevollmächtigte des Domsängers und der Geistlichkeit zu Mailand erschienen, und haben sich über die ordentlichen Mitglieder des dortigen Hochstiftes bitter beschwert, dass dieselben, indem doch sie [die Beschwerdeführer] die Legaten und Nuntien des Apostolischen Stuhles mit gebührender Ehrfurcht empfingen und verpflegten, sich des Letztern weigerten und eben so wenig etwas zu dieser Verpflegung beitrügen. (Und weiter unter:) Da es nun Unsere Meinung ist, dass die Verbindlichkeit, welche Allen obliegt, auch von Allen anerkannt werde, so begehren Wir, du wollest die erwähnten ordentlichen Mitglieder des Hochstiftes, dafern sie nicht beweisen können, dass sie durch besonderes Privilegium des Apostolischen Stuhles von jener Verbindlichkeit befreit sind, zur Leistung des gesetzmässigen Beitrages für die gedachte Verpflegung anhalten, wenn sie auch während eines noch so langen Zeitraumes diese ihre Schuldigkeit vernachlässigt haben, indem es bei solchen Verhältnissen keine Verjährung giebt.

12. *Derselbe an die Prioren zu Costa und zu Donato* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Spanien*).

Da es unstatthaft ist, dass sich die Glieder von dem Haupte trennen, so können Wir Uns nicht genug wundern, wie ihr, nach Inhalt des vom Erzbischof von Braga an Uns erstatteten Berichts, diesem, zu dessen Diöces doch euere Kirchen gehören, hartnäckiger Weise den ihm, als euerem Bischof gebührenden Gehorsam verweigern möget. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, dass ihr besagtem Erzbischof und der Bischofs-Kirche zu Braga, wie diess von den übrigen

Digitized by Google

zu dieser Diöces gehörigen Geistlichen geschieht, die gebührende Ehrfurcht und den schuldigen Gehorsam erzeigt, indem hier eine Verjährung auf keine Weise eintreten kann.

13. *Derselbe an den Edelmann Matafeloni (um das J. 1212. aus Rom in's Mailändische).*

Von deiner Seite wurde angeführt, dass Unser Vorgänger, der Papst Alexander [III.], dir das Recht ertheilt habe, vom Schlosse Palatioli jährlich diejenigen 40 Dukaten in der zu Pavia gangbaren Münze zu verlangen, welche nach altem Herkommen die Römische Kirche von diesem Schlosse in jedem Jahre bezieht, so wie dass dir auch das Recht auf Verpflegung, die Aufgebots- und Strafgelder, nicht minder die Gerichtsgebühren und überhaupt alle Befugnisse verliehen worden wären, welche der Apostolische Stuhl an dem erwähnten Schlosse gehabt hätte. Dagegen versicherte aber der Castellan des letztern auf das Beharrlichste, dass dir keines der gedachten Rechte an dem mehrerwähnten Schlosse zustehe. Um nun deinerseits den Beweis zu führen, beriefst du dich auf das Privilegium des genannten Papstes, so wie auf das Zinsbuch der Römischen Kirche und überdem auf die Aussagen von Zeugen, welche versicherten, dass obiger Zins seit funfzig Jahren und länger an die Nuntien des Apostolischen Stuhles bezahlt worden wäre. Hierauf erwiederte die Gegenparthei unter andern, dass dir weder das Privilegium, noch das angeführte Zinsbuch zu Statten kommen könnte, da du das erstere 30 Jahre lang nicht ausgeübt hättest, das letztere aber deshalb verdächtig sei, weil es in Unserer Kammer nicht vorgefunden worden wäre, und, was endlich die Zeugen betreffe, der Protocollführer die Aussagen derselben anders, als sie gelautet, niedergeschrieben hätte. Wenn Wir nun auf die Kraft des Privilegiums ein grösseres Gewicht, als auf die Aussagen der Zeugen legen, wenn Wir ferner das erwähnte Zinsbuch nicht für verdächtig halten, da es sich zwar nicht in Unserer, wohl aber in der Kammer des Cardinals zum heil. Hadrian, welcher dasselbe, als er noch Kämmerer war, aus der Kammer des heil. Petrus in die seinige versetzte, gefunden hat, wenn Wir hiernächst nicht glauben können, dass der Protocollführer, welcher darauf vereidigt ist, sein Amt getreu zu verwalten, etwas Anderes niedergeschrieben habe, als von den Zeugen ausgesagt worden ist, und wenn Wir endlich den bei Weitem wichtigern Umstand in Erwägung ziehen, dass die vorliegende Rechtssache hauptsächlich die Römische Kirche angeht, gegen welche keine andere Verjährung, als die hundertjährige läuft, so haben Wir deine Gegenparthei zur Bezahlung des obenerwähnten Zinses und zur Entrichtung

Digitized by Google

der übrigen Gefälle verurtheilt, auch derselben zu erkennen gegeben, dass diese an dich sofort und ohne Ausflüchte zu bewirkende Leistung nicht deiner Person, sondern der Römischen Kirche gelte, in deren Namen du sie empfingest und deren Vasall du eben für jene dir verliehenen Nutzungen wärest.

14. *Derselbe an die Aebte zu Hel. und zu Gu.* (*um das J.* 1212. *zu Rom*).

Obwohl eben so durch weltliche als kirchliche Gesetze festgestellt ist, dass gegen die Kirche zu Rom, welche sich in dieser Hinsicht eines besondern Vorrechts erfreut, nur die hundertjährige Verjährung Platz ergreifen dürfe, so ist doch, wie Wir hiermit verordnen, bei Berechnung dieser hundert Jahre die Zeit der Kirchenspaltungen, welche letztere nach der bestehenden Rechtsverfassung den Lauf der Verjährung unterbrechen, keinesweges mit in Anschlag zu bringen, sondern vielmehr mit der grössten Genauigkeit davon abzuziehen.

15. *Derselbe an die Bischöfe von Ely und Roffe* (*um das J.* 1210, *aus Rom nach England*).

Wir haben die wesentlichen Punkte der Rechtssache, welche zwischen dem Bischof von Worcester und dem Abte von Evesham über die in dem Thale des letztgenannten Ortes gelegenen Kirchen anhängig ist, in Erwägung gezogen und daraus ersehen, dass der erwähnte Bischof diese Kirchen, als zu seiner Diöces gehörig, in Anspruch nimmt, dahingegen der Abt die Behauptung aufstellt, dass dieselben von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit wären. (Und weiter unten:) Aber nach Inhalt der Zeugenaussagen sind die gedachten Kirchen eine so lange Zeit in dem ungeschmälerten Besitze der Aebte von Evesham gewesen, dass die Letztern unbezweifelt das bischöfliche Recht an denselben durch Verjährung erworben haben. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, ihr wollet in die Privilegien der Könige The. und Of., welche der Abt, nach seinem Anführen, über jene Befreiung besitzt, Einsicht nehmen, und, dafern sich daraus ergiebt, dass das Thal von Evesham wirklich der Ort sei, welchen Unser Vorgänger, Cölestin III., eximirt hat, den mehrerwähnten Abt von dem wegen der gedachten Kirchen erhobenen Anspruch des Bischofs entbinden, auch die letztern dem Abte als ihm vollständig unterworfen zusprechen und den Bischof hierüber zur Ruhe verweisen. Sollte aber der Abt diesen Beweis verfehlen, so werdet ihr den Beweis derjenigen Zeit verlangen, während welcher, im Laufe von vierzig Jahren, der

bischöfliche Stuhl erledigt gewesen ist, und, wenn diese Erledigung erweislich so lange gedauert hat, dass nach Abzug jener Zeit die vierzigjährige Verjährung nicht herauskommt, das bischöfliche Recht an den fraglichen Kirchen dem Bischof zusprechen, dem Abte aber hierüber für immer Stillschweigen anferlegen. Wenn nun aber auch der Bischof diese Ausflucht nicht zu beweisen vermöchte, so hat er doch bereits dargethan, dass jene Verjährung in Hinsicht auf verschiedene Rechte unterbrochen worden sei, nämlich durch die gehaltene Pfingst-Procession im Schlosse und in der Kirche zu Mortona, durch die erfolgte Aufnahme und Verpflegung des Archidiaconus, durch die Bezahlung des Peterspfennigs, welche im Thale von Evesham geschehen sei, durch angestellte Untersuchung von Ehesachen, durch Suspension des Caplans in dem obenerwähnten Schlosse Mortona, so wie durch Belegung der in dem Thale von Evesham befindlichen Capellen mit dem Interdicte, und ihr habt daher in Ansehung dieser Punkte das bischöfliche Recht dem Bischof zuzusprechen, dafern nur die durch Suspension und Interdict bewirkte Unterbrechung in die Zeit der [letzten] vierzig Jahre fällt, dagegen werdet ihr ihn in Betreff der übrigen Rechte zur Ruhe verweisen, weil diese dann allerdings der Abt verjährt hat.

16. *Derselbe an den Bischof von Paris (um das J. 1212. aus Rom nach Frankreich).*

Als in Folge seiner Amtspflicht der Erzbischof von Sens seine Provinz visitirte, kam er durch die Pariser Diöces und sah sich auch genöthigt, nach den Kirchen des Abtes zum heil. Maglorius, des Priors von Chatre und einigen andern seinen Weg zu nehmen. Diese aber weigerten sich auf unhöfliche Weise, seiner Aufforderung ungeachtet, ihm die gebührenden Verpflegungsgelder zu entrichten, ohne dafür einen andern Grund anzugeben, als dass sie sich nicht erinnern könnten, jemals dergleichen Verpflegungsgelder an die Amtsvorgänger des Erzbischofs bezahlt zu haben, oder von denselben dazu aufgefordert worden zu sein. (Und weiter unten:) Da Wir nun den angeführten Rechtfertigungsgrund für völlig null und nichtig erachten, indem die bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zu verabreichenden Verpflegungsgelder eben so wenig, als die Visitation selbst, einer Verjährung unterworfen sein können, obwohl beide Rechte zugleich ein Dritter durch Verjährung erwerben kann, so begehren Wir, du wollest dafür Sorge tragen, dass der Kirchenbann, welchen der genannte Erzbischof über die Verächter jenes in seiner Provinz bestehenden Gewohnheitsrechtes ausgesprochen hat, bis zu geleisteter, vollständiger Genugthuung bei Kräften bleibe,

Digitized by Google

weil der Apostel*) sagt: „So wir euch das Geistliche säen, „ist es ein grosses Ding, ob wir euer Leibliches erndten? „Welcher ziehet jemals in den Krieg auf seinen eignen Sold?“ Wenn sie jedoch gegen das Verfahren des Erzbischofs einen andern, als den oben erwähnten Grund anführen und denselben beweisen können, so wollen Wir ihnen die Gerechtigkeit nicht verweigern.

17. *Derselbe an den Erzbischof von Pisa (um das J. 1212. aus Rom nach Toscana).*

Da der richterliche Bezirk von Cagliari dem Rechte und der Hoheit des heil. Petrus unterworfen ist, wohin überhaupt, ohne Mittelsperson, ganz Sardinien gehört, so warst du keinesweges berechtigt, dir, entweder für deine Person, oder im Namen deiner Kirche von dem Markgrafen von Massa, dem Richter zu Cagliari, den Eid der Treue leisten zu lassen. (Und weiter unten:) Nachdem Wir nämlich das Anführen deines Bevollmächtigten in genaue Erwägung gezogen hatten, so konnten Wir daraus auf keine Weise abnehmen, dass dir oder deiner Kirche in obiger Beziehung ein Rechtsgrund zur Seite stünde, da du dich mit einer Ermächtigung des Apostolischen Stuhles, kraft welcher es dir und deinen Vorgängern gestattet worden sei, von den Richtern zu Cagliari den Eid der Treue zu verlangen, nicht auszuweisen vermagst, aber auch eben so wenig auf Verjährung berufen kannst, indem nach deinem eignen Geständnisse weder die Kirche zu Pisa, noch du selbst sich in dem Besitze des gedachten Rechtes befunden haben. Denn du giebst zu, dass jenen Richtern der Eid zu Gunsten des Apostolischen Stuhles abgenommen worden sei, und hieraus geht hervor, dass die Römische Kirche, für welche du und deine Vorgänger kraft der euch obliegenden Dienstpflicht jenen Eid gefordert und empfangen haben, die Besitzerin des fraglichen Rechtes gewesen sei, zumal da bekanntlich Derjenige als Besitzer anzusehen ist, in dessen Namen besessen wird. Wollte man aber einwenden, dass der mehrerwähnte Eid in deinem und deiner Vorgänger Namen, nicht in dem Unsrigen und dem der Römischen Kirche, verlangt worden wäre, so würde daraus folgen, dass das eidliche Versprechen, die Rechte und die Würde des Apostolischen Stuhles aufrecht zu erhalten, verletzt worden sei, und daher könnte rechtlicher Weise Dasjenige nicht bei Kräften bleiben, was Jemand wissentlich gegen den Inhalt des in Rede stehenden Eides sich hätte leisten lassen, auch würde demgemäss eben so wenig die Verjährung

*) 1. Cor. 9, 7 und 11.

Platz ergreifen können, weil diese, wenn sie Kirchengüter betrifft, eine redliche Ueberzeugung und einen von den Rechten anerkannten Besitzgrund erfordert. Aber selbst wenn hier die Verjährung Statt finden könnte, so glauben Wir doch nicht, dass die hundertjährige, welche die einzige ist, die gegen die Römische Kirche geltend gemacht werden kann, zu erweisen sein würde.

18. *Derselbe an den Bischof von Lucca (um das J. 1212. aus Rom nach Toscana).*

Als du, Bruder Bischof! vor einiger Zeit mit dem Abte und den Mönchen zum heil. Erlöser von Ficheto über die Pfarrkirche zu Falamazana und die dazu gehörigen Capellen vor Uns einen Process führtest und in demselben das Recht, die Geistlichen jener Kirche in ihre Aemter einzusetzen, so wie andere bischöfliche Befugnisse für dich in Anspruch nahmst, so beriefst du dich, um deine Behauptung zu begründen, vorzüglich auf das gemeine Recht, nach dessen Vorschrift alle rein geistliche Angelegenheiten, welche die erwähnten in deiner Diöces gelegenen Orte beträfen, dir, als dem Bischof der fraglichen Diöces, unterworfen sein müssten, brachtest auch ausserdem noch ein von dem Bischof von Pistoria und von dem Erzpriester, so wie von dem Domsänger zu Lucca über diese Rechtsfrage abgefasstes Gutachten bei. Um aber diesen deinen Anspruch zu vereiteln, zeigte der Abt ein Privilegium Unseres Vorgängers, des Papstes Gregor VII., vor, welches viel älter zu sein schien als jenes Gutachten und nach dessen Inhalte sowohl das gedachte Kloster, als die erwähnte Pfarrkirche sammt den dazu gehörigen Capellen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit sind. (Und weiter unten:) Aber auch von andern Päpsten brachte der genannte Abt Privilegien bei, welche er nach Ausstellung jenes Gutachtens empfangen hatte und welche ihm dieselbe Befreiung zusichern. (Und weiter unten:) Weil nun hiernächst der Abt zur Gnüge dargethan, dass seinem Kloster in Hinsicht auf Einsetzung, Absetzung und Ordinirung des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, in Bezug auf die Taufe und Auflegung von Bussen wegen geringerer Vergehen, nicht minder in Betreff der Begräbnisse, des Zehntenrechts, der Feier des Gottesdienstes, welcher sowohl in der Pfarrkirche, als in den erwähnten Capellen gehalten worden ist, endlich auch in Ansehung des Befugnisses, über diese Orte den Kirchenbann und das Interdict zu verhängen, so wie davon zu entbinden, die gesetzliche Verjährung zur Seite stehe, so haben Wir ihn von deiner über obige Punkte gegen ihn erhobenen Klage losgezählt, und wollen dich insoweit für immer zur

Ruhe verwiesen haben, dagegen Wir in allen übrigen Fällen, in welchen das bischöfliche Recht zur Ausübung kommt, nach Inhalt des oben berührten Gutachtens den Abt hinsichtlich jener Pfarrkirche und der dazu gehörigen Capellen verurtheilen mussten.

19. *Derselbe* (*um das J.* 1210. *zu Rom*).

Vor Uns ist der Abt zum heil. Martin von Pannonien erschienen (und weiter unten:) und hat späterhin das Gesuch an Uns gerichtet, Wir möchten dem Bischof von Vesprim untersagen, ihn, den Abt, daran zu hindern oder hindern zu lassen, dass er von allen Einwohnern des Pfarrsprengels oder der Grafschaft von Simagia, hinsichtlich aller darin gelegenen Grundstücke, die Zehnten empfange, da diess doch in den Privilegien Unseres Vorgängers, des Papstes Paschalis [II.], so wie des heil. Königs Stephan enthalten sei. Dagegen verlangte aber der genannte Bischof, dass Wir ihm zur Wiedererlangung derjenigen Zehnten behülflich sein sollten, welche auf den in der Grafschaft Simagia gelegenen, zu seiner Diöces gehörigen Grundstücken erzeugt würden und in deren Besitze sich der Abt befinde, dafern nicht der Letztere einen besondern Rechtsgrund für seinen Besitz anzuführen vermöge. (Und weiter unten:) Aber das heilige Oel, die Einweihung der Altäre oder Kirchen und die Ertheilung der höhern geistlichen Weihen dürfen die Geistlichen der zu jenem Kloster gehörigen Kirchen und Capellen, weil das letztere in der Diöces von Vesprim gelegen ist, nur von dem dasigen Bischof bekommen, dafern Derselbe ein rechtgläubiger ist und die Gnade des Apostolischen Stuhles geniesst, auch das Verlangte unentgeldlich und ohne arglistige Weiterungen verabfolgen lässt, widrigenfalls sie das freie Befugniss haben, sich zu jenem Zwecke einen andern rechtgläubigen Bischof zu wählen, wie Wir diess aus dem Privilegium des genannten Paschalis und Unseres Vorgängers, des Papstes Alexanders [III.], ersehen haben. Diesem steht auch das Privilegium des Papstes Clemens [III.] nicht entgegen, wodurch die von dessen Vorgängern ertheilten Privilegien, wenn derselben nicht ausdrücklich Erwähnung gethan worden ist, keineswegs als aufgehoben zu betrachten sind, zumal da Clemens selbst ein solches Privilegium, obwohl unbeschadet der von der Römischen Kirche und den Legaten derselben zu treffenden Verfügungen, verliehen hat. Auch kann der Verjährung, welche der mehrerwähnte Abt zur Begründung seiner Ansprüche geltend machen will, ein rechtlicher Einfluss deshalb nicht zugeschrieben werden, weil, wenn auch dieselbe zu der Zeit, als er vom Papste Alexander

Digitized by Google

jenes Privilegium empfing, bereits vollendet war, er doch dem dadurch erworbenen Rechte dadurch entsagt hat, dass er sich, euch gegenüber, desselben Privilegiums bediente, welches doch, in Betreff des fraglichen Punktes, seinen Ansprüchen entgegen ist. War aber die Verjährung [zu jener Zeit] noch nicht vollendet, sondern noch im Laufen, so hat sich der Abt nach Annahme des Privilegiums nicht in redlichem Glauben, und mithin nach Vorschrift der Kirchengesetze ausser Stande befunden, die Verjährung fortzusetzen.

20. *Derselbe in der* [4*ten*] *allgemeinen* [*im Lateran gehaltenen*] *Kirchenversammlung* (*um das J.* 1216. *zu Rom*).

Weil Alles, was nicht mit Treu und Glauben übereinstimmt, Sünde ist, so setzen Wir in Gemässheit des von der gegenwärtigen Kirchenversammlung gefassten Beschlusses fest, dass keine Verjährung, sie möge in kirchlichen oder weltlichen Verhältnissen vorkommen, rechtliche Wirkung haben soll, wenn sie nicht mit redlichem Glauben verbunden ist. Denn jedes Gesetz und Gewohnheitsrecht, welches man nicht befolgen kann, ohne eine Todsünde zu begehen, muss aufgehoben werden. Daher ist es erforderlich, dass der Verjährende in keinem Augenblicke der Verjährungszeit wisse, dass die Sache, welche er besitzt, eine fremde sei.

Titulus XXX.

De confirmatione utili vel inutili.

(*Von der wirksamen oder unwirksamen Bestätigung.*)

c. 4. *Innocenz III. an den Dechanten zu Paderborn* (*um d. J.* 1210. *aus Rom nach Baiern*).

Weil Unsere in Christo geliebten Töchter, die Aebtissin und die Schwestern der Kirche zu Gandersen, um die Erneuerung ihrer Privilegien ansuchten, so gaben Wir, wegen der Beschwerlichkeit des Weges, vier Bischöfen und eben so vielen Aebten den Auftrag, in jene Privilegien genaue Einsicht zu nehmen und Uns den Inhalt derselben in getreuer Abschrift und unter ihren Siegeln zu übermachen. (Und weiter unten:) Wir nun, der Wir sowohl Unserem Legaten, welcher Uns die erwähnten Privilegien, mit seinem Siegel verwahrt, vorlegen liess, als auch den mit der Untersuchung beauftragten Personen den gebührenden Glauben schenkten, konnten zwar keinen Grund ersehen, warum die Privilegien [an sich betrachtet] nicht erneuert werden sollten, haben aber dennoch diese Erneuerung nicht für angemessen erachtet, weil C., Domherr des

Hochstiftes, und J., Domherr zum heil. Kreuze, vorstellten, dass das genannte Kloster seit hundert Jahren und länger der Kirche zu Hildesheim, in Hinsicht auf den Besitzstand der letztern, unterworfen gewesen sei. Deshalb beauftragten Wir die bestellten Richter, sich an einen geeigneten Ort zu begeben, die sämmtlichen Betheiligten vorzuladen und den wahren Stand der Sache auf's Genaueste zu erforschen, allein die Kirche zu Hildesheim appellirte ihrerseits gegen die genannten Richter an den Apostolischen Stuhl. Neuerdings hat jedoch die Eingangs erwähnte Aebtissin wiederholt um die Erneuerung der Privilegien ihrer Kirche angesucht, die Gegenparthei aber gebeten, dass Wir geruhen möchten, umsichtige Männer mit dieser Sache zu beauftragen, welche die Zeugen abhören könnten, die sie gegen die Privilegien des Klosters und zum Beweise der Statt findenden gesetzlichen Verjährung aufführen würde. Da Wir nun in Erwägung zogen, dass das weltliche Recht, wenn man fürchten muss, die Zeugen zu verlieren und hierdurch die Wahrheit verhüllt und sich der vorhandenen Beweismittel durch widerwärtige Zufälle beraubt zu sehen, gestattet, auch vor der erfolgten Einlassung kränkliche Personen oder solche, deren Verlust man aus einem andern, triftigen Grunde zu besorgen hat, als Zeugen abzuhören, so fühlten Wir Uns durch eben diese billige Rücksicht bewogen, die ofterwähnten Privilegien, welche nicht auf Pergament, sondern auf Papier geschrieben und daher durch den Verfluss einer so sehr langen Zeit schon ziemlich zerstört waren, erneuern zu lassen, ohne jedoch hiermit zu bezwecken, dass das Kloster durch eine solche Erneuerung ein neues Recht erwerben sollte, sondern nur, um die früheren Rechte desselben, wenn es dergleichen hat, sicher zu stellen. Weil jedoch aus den Privilegien Unseres Vorgängers sich ergiebt, dass gedachtes Kloster der unmittelbaren Aufsicht und Hoheit des Apostolischen Stuhles unterworfen ist, so haben Wir, um nicht das Recht der Römischen Kirche unvertheidigt zu lassen, dieselbe Aebtissin zur Vertreterin gewählt, dergestalt, dass sie, da doch gegen die Besitzungen und Rechte der Römischen Kirche bloss die hundertjährige Verjährung läuft, sowohl in dieser als andern Beziehungen, welche vor dir, als dem bestellten Richter, zur Sprache kommen dürften, Unsere Stelle ersetze. Indem Wir nun nicht gemeint sind, den rechtlichen Zustand jenes Klosters noch länger in Zweifel zu lassen, so begehren Wir, du wollest dir einen sichern und geeigneten Ort aussuchen und diejenigen Zeugen abhören, welche theils die Kirche zu Hildesheim, um die Verjährung darzuthun, theils das bewusste Kloster zum Beweise einer etwanigen Unterbrechung der Letztern,

aufführen werden. Sollte nun die genannte Kirche, wie sie beabsichtigt, die gesetzliche Verjährung wirklich beweisen, so hast du, dafern nicht die Gegenparthei eine Unterbrechung darzuthun vermag, auf Abhängigkeit des Klosters von dem erwähnten Bischof zu erkennen, da es erweislich in dessen Diöces gelegen ist, das Privilegium aber, welches Wir dem Kloster haben erneuern lassen, für null und nichtig zu erklären. Im entgegengetzten Falle aber wirst du den Bischof für immer zur Ruhe verweisen und dem Kloster, unter der Bedeutung, dass es bloss Uns unterworfen sei, für alle Zeiten die Befreiung zusprechen.

Liber III.

Titulus XVII.

De emtione et venditione.

(*Von Kauf und Verkauf.*)

c. 4. *Cölestin III. (um das J.* 1194. *zu Rom).*

Uns ist vorgetragen worden, dass der Kriegsmann P. ein Haus, welches er seiner Ehefrau A. zur Sicherstellung ihrer Mitgift angewiesen hatte, unter deren ausdrücklicher Einwilligung an das Frauenzimmer B. für eine bestimmte Summe Geldes verkauft hat. (Und weiter unten:) Nachdem nun aber der gedachte Kriegsmann mit Tode abgegangen ist, so will seine Wittwe die geschehene Veräusserung rückgängig machen, und behauptet, dass das erwähnte Haus, weil es ihr zur Sicherstellung ihrer Mitgift angewiesen worden sei, gar nicht habe veräussert werden dürfen, wenn es auch erwiesen wäre, dass sie zu jenem Geschäfte ihre Einwilligung ertheilt habe. Hiergegen sucht sich aber die genannte B. durch das Anführen zu schützen, dass sie dreissig Jahre lang, während der zwischen jenen beiden Personen bestehenden Ehe das fragliche Haus in redlichem Glauben und kraft eines rechtlichen Grundes besessen habe, dass ferner die für das Haus bezahlte Kaufsumme in den gemeinschaftlichen Nutzen beider Ehegatten verwendet worden sei und zur Zeit der geschehenen Veräusserung der Ehemann noch so viel im Vermögen gehabt habe, dass davon die Ehefrau hätte befriedigt werden können. Da du Uns nun in dieser Sache um Rath gefragt hast, so dient dir zur Antwort, dass, wenn alles Obige in Wahrheit beruht, die Käuferin aus dem oben bezeichneten Grunde wegen jenes Hauses nicht weiter in Anspruch genommen werden darf.

Digitized by Google

Titulus XXIX.

De parochiis et alienis parochianis.

(Von Pfarrsprengeln und fremden Eingepfarrten.)

c. 4. *Urban III.* (*um das J.* 1186. *zu Rom*).

Wir haben ersehen, dass ihr in Zweifel seid, ob die Bestimmung der Concilienschlüsse, dass Grenzen und alle damit verbundene Gegenstände nicht verjährt werden können, eben sowohl von den Grenzen der Pfarrsprengel, als von denen der kirchlichen Provinzen zu verstehen sei. Hierauf geben Wir den Bescheid, dass jene Verordnung für beiderlei Grenzen gilt, dafern nur im Wege Rechtens der Beweis geführt, oder es sonst auf andere Weise dargethan werden kann, dass die fraglichen Grenzen auf kirchlicher Anordnung beruhen.

[Titulus XXX.

De decimis, primitiis et oblationibus.

(Von Zehnten, Erstlingen und Opfern.)

c. 30. *S. oben Bd. I. p. 412 f.*]

Liber V.

Titulus XXXIII.

De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

(Von Privilegien und Uebertretungen derselben.)

c. 6. *Alexander III. an den Abt und die Mönche zum heil. Andreas, vom Cistertienser-Orden* (*im J.* 1179. *aus Rom nach Frankreich*).

Wenn ihr von demjenigen Grundstücke, welches ihr in dem Pfarrsprengel der Domherren zum heil. Plautius besitzet, den Letztern dreissig Jahre lang Zehnten entrichtet habt, so müsst ihr dieselben auch ferner vollständig an sie abführen. Obwohl nämlich die Römische Kirche den Cistertienser-Mönchen das Privilegium ertheilt hat, von dem Ertrage ihrer Bemühungen keine Zehnten entrichten zu dürfen, so seid ihr doch selbst daran Schuld, wenn ihr euch durch den Verfluss einer so langen Zeit einen Theil dieses Privilegiums entgehen liesset, indem es einem Jeden vollkommen

Digitized by Google

frei steht, seinem Rechte zu entsagen, und ihr euch also von dieser Seite nicht schützen könnt.

c. 15. *Innocenz III. an den Bischof und an den Domscholaster G. zu Levomicum (um das J. 1213. aus Rom nach Frankreich).*

Als vor Uns die Bevollmächtigten des Abtes und Conventes zu Naviacum an einem, und der Tempelherren zu Tocena am andern Theile erschienen waren, stellte der Anwalt der Mönche vor, dass, nachdem die Letztern auf dem Gebiete von Sarcole das Zehntenrecht lange Zeit, ehe die Tempelherren zu dem Besitze dieses Gebietes gelangt wären, ungestört ausgeübt hätten und diess auch nach der Besitzergreifung von Seiten der Templer während eines Zeitraumes von vierzig Jahren und länger der Fall gewesen sei, die Templer sich nich entblödeten, ihnen jetzt dieses Recht streitig zu machen. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, dafern der Abt und die Mönche vierzig Jahre lang die auf dem erwähnten Gebiete aufkommenden Zehnten von den Tempelherren ohne Widerspruch Derselben und ununterbrochen bezogen haben, die Letztern zur Abführung dieser Zehnten anhalten, denn da sie sich während einer so langen Zeit der ihnen verliehenen Privilegien nicht bedient, sondern im Widerspruche mit denselben Zehnten entrichtet haben, so muss man annehmen, dass von ihnen darauf Verzicht geleistet worden ist. Können aber die Mönche jenen Beweis nicht führen, so hast du die Templer von ihrem Anspruche zu entbinden, die Mönche aber rücksichtlich desselben für immer zur Ruhe zu verweisen.

Sexti Decretalium

Liber II.

Titulus XIII.

De praescriptionibus.

(Von der Verjährung.)

1. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).*

Der Bischof, welcher behauptet, dass er die Kirchen und Zehnten, deren Herausgabe du von ihm verlangst, auf gesetzlichem Wege verjährt habe, muss, da das gemeine Recht

Digitized by Google

gegen ihn spricht, den Rechtsgrund für diese Verjährung anführen und beweisen. Denn obwohl bei Dem, welcher eine Kirchensache verjährt, ohne dass ihm das gemeine Recht entgegensteht oder eine Voraussetzung zu seinem Nachtheile vorhanden ist, der redliche Glaube schon hinreicht, so ist doch derselbe, wenn die letztgenannten Fälle eintreten, nicht genügend, sondern es muss Der, welcher sich auf die Verjährung beruft, einen Rechtsgrund haben, auf welchem sie beruht, es müsste denn die Verjährung eine unvordenkliche sein.

2. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn Jemand wegen seiner Verbrechen oder Uebertretungen mittelst Urthels oder unmittelbar durch das Gesetz selbst, derjenigen Güter, welche ihm von der Römischen oder auch einer andern Kirche verliehen waren, für verlustig erklärt worden ist, später aber diese Güter zu irgend einer Zeit wieder in Besitz genommen hat, so soll, wie Wir hiermit verordnen, obwohl die weltlichen Gesetze für diesen Fall andere Zeiträume bestimmen, gegen die betreffenden Kirchen keine andere Verjährung geltend gemacht werden, als die gesetzlich vollendete hundertjährige gegen die Römische und die vierzigjährige gegen alle übrige Kirchen. Wenn nach dem Tode der Ketzer, die bei ihrer Lebenszeit für rechtgläubig galten, die Güter Derselben von ihren rechtgläubigen Kindern oder Enkeln oder auch von fremden Personen, sie mögen sein, welche sie wollen, vierzig Jahre lang in redlichem Glauben besessen worden sind, so sollen diese Besitzer, in Hinsicht auf dergleichen Güter, selbst in dem Falle, dass die Letztern eigentlich der Römischen Kirche zufallen würden, nicht weiter in Anspruch genommen werden, wenn es sich auch später ergiebt, dass die früheren Eigenthümer jener Güter Ketzer gewesen sind.

De regulis iuris.

(*Von Rechtsregeln.*)

Zweite Regel. Wer es weiss, dass die Sache, welche er besitzt, eine fremde sei, kann dieselbe niemals verjähren.

Dritte Regel. Ohne Besitz giebt es keine Verjährung.

Digitized by Google

Clementinarum

Liber I.

Titulus XI.

De restitutione in integrum.

(Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.)

1. [*vn.*] *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich).*

Die Kirche ist berechtigt, wegen des Nachtheiles, den sie durch den Ablauf einer bestimmten Zeit erlitten zu haben glaubt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, doch muss die Rechtssache, welche sie deshalb anhängig macht, innerhalb vier ohne Unterbrechung fortlaufenden Jahren, die vom Augenblicke der erlittenen Verletzung an zu rechnen sind, beendigt werden, wenn auch die Zeit, durch deren Ablauf der Nachtheil herbeigeführt worden war, kürzer ist als vier Jahre. Im Uebrigen kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur für diejenige Zeit gelten, durch deren Ablauf die Kirche verletzt worden ist.

Liber II.

Titulus V.

Ut lite pendente nihil innovetur.

(Dass während eines Rechtsstreites im Stande der Sache nichts verändert werden soll.)

c. 2. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich).*

Da, so lange ein Rechtsstreit anhängig ist, im Stande der Sache keine Veränderung vorgenommen werden soll, so bestimmen wir den Begriff der Anhängigkeit dahin, dass dieselbe vorhanden sein soll, wenn die vom betreffenden Richter erlassene Vorladung der einen oder andern Parthei behändigt, oder von dieser etwas vorgenommen worden ist, wodurch sich die letztere dieser Behändigung entzog. Doch wird vor-

ausgesetzt, dass [wenn hieraus die Anhängigkeit des Rechtsstreites hervorgehen soll] die erwähnte Ladung den Empfänger von dem Inhalte der Klage vollständig unterrichte*).

Achter Abschnitt.

Von letzten Willen und den dazu gehörigen Rechtstheilen.

Decreti Pars II.

Causa VIII.

Quaestio I.

c. 7. Der Papst Innocenz II. in der [2ten] *allgemeinen, im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, c.* 16. (*im J.* 1139. *zu Rom*).

Kraft Apostolischer Gewalt verordnen Wir hiermit, dass Niemand jemals berechtigt sein soll, Kirchen, Pfründen, Probsteien, Caplaneien oder kirchliche Aemter irgend einer Art, auf den Grund des Erbrechts in Anspruch zu nehmen, oder deren Uebertragung zu verlangen. Wenn sich aber ein Böswilliger oder Ehrsüchtiger dennoch dergleichen zu Schulden bringt, so soll er mit der gebührenden Strafe belegt werden und Dessen, was er auf die beschriebene Weise erlangt hat, verlustig gehen.

Causa XII.

Quaestio I.

c. 19. *In einer Kirchenversammlung zu Agde, c.* 48. (*im J.* 506. *in Frankreich*).

Den Bischöfen soll es gestattet sein, von ihrem ursprünglichen Vermögen oder denjenigen Gütern, welche sie selbst

---

*) Diess ist die bekannte Decretale, in welcher viele Rechtsgelehrte die gesetzliche Bestimmung finden wollen, dass heut zu Tage eine gerichtliche Unterbrechung der Verjährung (usurpatio civilis iudicialis) erst nach behändigter Ladung, nicht aber, wie andere meinen, nach angestellter Klage, Platz ergreife.

erworben haben, ihren Erben, wenn sie sonst wollen, etwas zu hinterlassen. Dagegen beschliessen Wir, dass alle Gegenstände, welche für die Bedürfnisse der Kirche angewiesen sind, es mögen nun dieselben in Grundstücken oder deren Ertrage oder auch in frommen Opfern bestehen, dem Rechte der Kirche ausschliesslich vorbehalten bleiben sollen.

20. *Aus einer unter dem Bischofe Martin [zu Braga in Portugal] gehaltenen Kirchenversammlung, c. 15. (um das J. 572. in Spanien).*

Was aber eigentlich der Kirche gehöre, muss denjenigen Priestern und Diaconen, welche die Umgebung des Bischofs ausmachen, genau bekannt sein, damit, wenn der Bischof etwa unerwarteter Weise mit Tode abgienge, das Kirchenvermögen auf keine Weise geschmälert werden oder verloren gehen könne, aber auch von der andern Seite das Vermögen des Bischofs wegen der Kirchengüter keinen Nachtheil erleide, dergestalt, dass weder die Kirche für den Bischof, noch dieser für die Kirche beeinträchtigt werde.

[Quaestio II.

c. 34. S. oben Bd. I. p. 341. c. 39. p. 343. c. 43. p. 344. und c. 46—48. p. 345 f.

Quaestio III.

1—4. *S. oben Bd. I. p. 355 f.*

Quaestio IV.

1. *S. oben Bd. I. p. 357.*

Quaestio V.

1—7. *S. oben Bd. I. p. 358 f.]*

Causa XIII.

Quaestio II.

c. 4. Der heil. Gregor (im J. 600. aus Rom nach Sardinien).

Der letzte Wille eines Verstorbenen muss in alle Wege aufrecht erhalten werden.

5. *Der Papst Gelasius [I.] an den Bischof Honorius (um das J. 493. aus Rom nach Dalmatien).*

Noch müssen Wir dir, lieber Bruder! die Mittheilung machen, dass Uns zu Ohren gekommen ist, es habe der Pach-

ter Ampliatus, welcher nicht nur Sklave der Kirche, sondern schon seit langer Zeit dergestalt in die Angelegenheiten derselben verwickelt ist, dass, selbst wenn er ein Freigeborener wäre, er doch bis zu völliger Berichtigung seiner Rechnungen der Kirche unbedingt unterworfen bliebe, sich erfrecht, einen letzten Willen zu errichten, obwohl er wissen musste, dass sein ganzes Sondergut, nach Vorschrift der Gesetze, unbezweifelt an die Kirche fallen würde. Darum wirst du, lieber Bruder! solchem Beginnen in Unserem Namen entgegentreten und dass dergleichen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen geschehe, auf keine Weise gestatten. Sollte nun vielleicht dem Ampliatus, besonders da er, dem Vernehmen nach, bereits in Jahren steht, etwas Menschliches begegnen, so hast du sofort den Befehl zu geben, dass sein Vermögen, nach Inhalt eines genauen Verzeichnisses, nur seinen Söhnen ausgeantwortet werde, weil er diesen auch bekanntlich das Kirchenvermögen übergeben hat, und sie daher verbunden sind, in Hinsicht auf den ganzen Zeitraum, während dessen er sich in der Verwaltung jenes Vermögens befunden hat, die Kirche klaglos zu stellen.

c. 8. *Augustinus, Serm.* 2. *de vita clericorum* (*im J.* 423. *in Afrika*).

Wenn Jemand seinem Sohne zürnt und ihn bei seinem Ableben enterbt, würde ich ihn nicht, wenn er noch lebte, zu besänftigen suchen? würde ich ihn nicht mit seinem Sohne versöhnen müssen? Wie kann ich aber ein gutes Vernehmen zwischen Beiden erwarten, wenn ich die Hand nach des Vaters Erbschaft ausstrecke? Er mache es vielmehr so, wie ich schon oft ermahnt habe. Wenn er nämlich einen Sohn hat, so sehe er Christum als den zweiten an, hat er zwei, so betrachte er Christum als den dritten, und hat er zehn, so ernenne er Christum zum elften, und ich werde dann diesen Antheil [welcher auf solche Weise der Kirche zufällt] gern empfangen.

[9—11. *S. oben Bd. II. p.* 353 *f.*]

Causa XVI.

Quaestio I.

c. 14. *Gregor I. an den Januarius, Bischof von Cagliari, Lib.* 3. *Epist.* 9. (*im J.* 593. *aus Rom nach Sardinien*).

Wir wollen dich ermahnt haben, dass nicht, was fern sei, durch einen von dir bewilligten Erlass die frommen Willens-Erklärungen Lebender oder Verstorbener ihre Kraft verlieren.

Digitized by Google

15. *Der Papst Gelasius (etwa um das J. 494. zu Rom).*

Die Rücksicht auf den Nutzen der Kirche macht es nothwendig, die Bestimmung eines Erblassers aufrecht zu erhalten, dafern dieselbe mit den Gesetzen übereinstimmt.

Causa XIX.

Quaestio II.

c. 7. Gregor I. an den Januarius, Bischof von Cagliari, Lib. 7. indict. 2. epist. 7. (im J. 598. aus Rom nach Sardinien).

Ausdrücklich haben die Gesetze vorgeschrieben, dass Derjenige, welcher, um Ordensmitglied zu werden, in ein Kloster eintritt, nicht ferner berechtigt sein soll, einen letzten Willen zu errichten, da sein ganzes Vermögen dem Kloster zufällt.

Causa XXXV.

Quaestio II.

1. *Der Papst Gregor I. in einer Kirchenversammlung zu Meaux (etwa um das J. 600.).*

Es ist beschlossen worden, die Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum siebenten Grade anzunehmen, da auch die weltlichen Gesetze das Erbfolgerecht bis zu diesem Grade ausdehnen. Denn es würden die Erben den Nachlass nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht der Verwandtschaft dieses Befugniss verdankten.

Decretalium Gregorii IX.

Liber II.

Titulus XIX.

De probationibus.

(Vom Beweise.)

c. 8. Innocenz III. an den Abt und den Convent zu Casa (um das J. 1207. aus Rom nach Latien).

Vor dem C., Cardinal-Diacon zum heil. Hadrian, und in Gegenwart des von euch beauftragten Syndicus ist von den

Digitized by Google

Gebrüdern B. und G. angebracht worden, es habe vormals ihr Bruder A. ein Testament errichtet, seinen Sohn M. zum Erben eingesetzt und die Verfügung getroffen, dass, wenn der Letztere, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgienge, sein Nachlass auf sie, die beiden Brüder, übergehen solle, und aus diesem Grunde haben sie die Forderung gestellt, dass ihnen diejenigen Güter des Erblassers, welche sich im Besitze eueres Klosters befänden, herausgegeben würden, ihr selbst aber mit ferneren an sie zu erhebenden Ansprüchen abgewiesen werden möchtet. Von seiner Seite stellte aber der Syndicus vor, dass der erwähnte M. sich und sein Vermögen euerem Kloster zu eigen gegeben habe, dass daher Alles, was sein gewesen, dem Kloster zugefallen sei und er deshalb beantragen müsse, dass jene Brüder dazu angehalten würden, Alles, was sie vom Nachlasse in Beschlag genommen hätten, an euer Kloster herauszugeben, und dass sie wegen der übrigen, fraglichen Güter zur Ruhe zu verweisen wären. Hierauf hat die Gegenparthei erwidert, dass der genannte M. zur Zeit seiner Profess noch minderjährig gewesen sei und späterhin das Gelübde, welches er im Zustande der Krankheit abgelegt, bereut und nach seiner Genesung widerrufen habe. (Und weiter unten:) Da er nun ohne Kinder verstorben wäre, so sei der Nachlass ihres Vaters auf sie, die beiden Brüder, übergegangen. Die Antwort des Syndicus lautete aber dahin, dass, obwohl der mehrgedachte M. auf die ihm von dir, Bruder Abt! ertheilte Erlaubniss das Kloster verlassen habe, er doch späterhin sich und sein Vermögen auf's Neue dem Kloster geweihet, auch mittelst Eides angelobt habe, diesem seinem Versprechen nicht untreu werden zu wollen. Da es nun erwiesen ist, dass M. sich zweimal in euer Kloster begeben und demselben sich und sein Vermögen geweihet hat, so kann, wenn nicht die Gegenparthei darzuthun vermag, dass er zu beiden Zeitpunkten noch minderjährig gewesen sei, der von euch geführte Beweis durch den der vorgeschützten Einrede nicht unwirksam gemacht werden, weil, wenn auch M. bei seinem ersten Eintritte in's Kloster noch minderjährig gewesen ist, hieraus noch nicht hervorgeht, dass diess auch bei seinem zweiten Erscheinen der Fall gewesen sein müsse. Und obwohl hiernächst das Wort minderjährig einen Doppelsinn zulässt, indem es sowohl von Demjenigen, welcher das vierzehnte Jahr noch nicht erfüllt hat, als von Dem, der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, verstanden werden kann, so durfte euch doch die Zweideutigkeit dieses Wortes keinen Nachtheil bringen, da eine Schenkung auch vor erfülltem fünf und zwanzigsten Jahre verbindlich macht, wenn sie mittelst Eides bestärkt ist, und wenn auch die Verfügung des Eingangs erwähnten A., zu

Digitized by Google

Recht beständig wäre, so könnte dieselbe dem Kloster ebenfalls nicht schädlich sein, da ihr Inhalt doch nur von dem Falle zu verstehen ist, dass M., ohne Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, Letzterer aber das Kloster zu seinem Erben eingesetzt hat. (Und weiter unten:) Unser geliebter Sohn B., Cardinal zum heil. Eustachius, hat daher, weil euer Syndicus seinen Anspruch vollständig begründet und die Gegenparthei durchaus keinen genügenden Beweis geführt hatte, indem, wenn auch von ihr durch Zeugen dargethan worden wäre, dass M. zur Zeit seines Eintrittes in's Kloster, noch minderjährig gewesen sei, es dennoch in Zweifel geblieben wäre, ob man hierunter den frühern oder spätern Zeitpunkt zu verstehen habe, auch das Jahr der Minderjährigkeit, in welchem sich M. damals befunden habe, nicht angegeben war, in Unserem Namen ein Erkenntniss gefällt und kraft desselben die obengenannten G. und B. in Hinsicht auf diejenigen Güter, deren Herausgabe sie von dem Kloster verlangt hatten, zur Ruhe verwiesen, aber in Betreff derer, welche sie auf eignen freventlichen Antrieb in Beschlag genommen hatten, zur Wiedererstattung verurtheilt. Diese Entscheidung bestätigen Wir hiermit kraft Apostolischer Gewalt.

Liber III.

Titulus XXVI.

De testamentis et ultimis voluntatibus.

(*Von Testamenten und letzten Willen.*)

[1. *S. oben Bd. II. p.* 85.]

2. *Gregor* [*I.*] (*um das J.* 600. *zu Rom*).

Bei Uns hat die Aebtissin Gabina beschwerend angebracht, dass die S., vormals Aebtissin ihres Klosters, nach Uebernahme ihres Vorsteheramtes ein Testament errichtet und Legate ausgesetzt habe, und hinzugefügt, dass Dieselbe bis zu ihrem Ableben keinesweges das Nonnengewand getragen, sondern sich wie die Priester ihres Ortes gekleidet habe, dass diess auch von der Vorgängerin Derselben geschehen und gleichsam zum Herkommen geworden sei. (Und weiter unten:) Nothwendiger Weise muss daher das Tragen jenes Gewandes von Seiten der Aebtissin, nachdem Dieselbe in ihr Amt eingesetzt worden war und eine lange Reihe von Jahren dem Kloster vorgestanden hatte, der Nachlässigkeit des Bischofs beigemessen werden, der vermuthlich dieses Ungebührniss

gestattet hat, welches jedoch dem Kloster auf keine Weise zum Nachtheil gereichen darf, da vielmehr die sämmtlichen Güter jener Aebtissin, welche sie zur Zeit ihres Eintrittes und der Uebernahme ihres Amtes besessen hat, von Rechtswegen dem Kloster zugehören.

3. *Derselbe (um das J.* 600. *zu Rom*).

Es ist zu Unserer Kenntniss gelangt, dass der verstorbene S. durch seinen letzten Willen die Stiftung eines Klosters angeordnet hat, dass jedoch seine Erbin, die T., eine andächtige Frau, die Erfüllung dieses Wunsches verzögert. Deshalb veranlassen Wir dich, sie zu ermahnen, dass sie das fragliche Kloster innerhalb eines Jahres errichte und den Willen des Verstorbenen ohne irgend eine Abweichung bethätige. Sollte sie dieser Verfügung binnen der festgesetzten Zeit und unter deiner Aufsicht weder an dem bereits bestimmten Orte, noch, wenn es an diesem unthunlich wäre, an einem andern, geeigneten Platze nachkommen, so hast du selbst das Kloster zu erbauen und demselben Alles, was ihm bestimmt ist, ohne Schmälerung anzuweisen. Denn es verfügen sehr weise Gesetze, dass es den Pflichten des bischöflichen Amtes entspreche, diejenigen frommen Willen der Verstorbenen, deren Befolgung verzögert wird, in Ausführung zu bringen.

4. *Derselbe an den Subdiaconen Petrus (um das J.* 600. *zu Rom).*

Durch die Mittheilung des R. haben Wir in Erfahrung gebracht, dass die Ehefrau des Redemtus auf ihrem Sterbebette mündlich und ohne weitere Förmlichkeit verordnet hat, es solle eine [ihr zugehörige] silberne Schaale verkauft und der Werth derselben ihren Freigelassenen verabreicht werden, nicht minder ein silberner Becher einem bestimmten Kloster zufallen. Diese Verfügung wollen Wir in alle Wege befolgt wissen.

5. *Derselbe an den Bischof T. (um das J.* 600. *aus Rom nach Sicilien).*

Unser Sohn F. hat sich beschwert, dass sein Vater P. zum Zwecke seines Begräbnisses euerer Kirche gewisse Gegenstände vermacht hat, welche fremden Eigenthümern angehören. Nun bestimmen zwar allerdings die weltlichen Gesetze, dass der Erbe zur Erstattung des Werthes gehalten sei, wenn der Erblasser Jemandem eine fremde Sache vermacht hat, aber da Wir nach dem Gesetze Gottes, nicht nach dem dieser Zeitlichkeit leben, so scheint es mir höchst ungerecht zu sein, dass du den Besitz der vermachten Gegenstände, welche, dem Vernehmen nach, einer gewissen Kirche zugehören,

Digitized by Google

noch immer behauptest, statt das fremde Eigenthum zurückzugeben.

6. *Aus einer Kirchenversammlung zu Mainz (in Deutschland).*

Wenn die Erben die Verfügungen ihres Erblassers nicht erfüllen, so soll der Ortsbischof auf Alles, was ihnen hinterlassen worden ist, sammt allen Früchten und Einkünften, so lange Beschlag legen, bis der letzte Wille des Verstorbenen zur Ausführung gekommen ist.

[7—9. *S. oben Bd. II. p.* 85.]

10. *Alexander III. an den Bischof von Ostia (um das J.* 1170. *aus Rom nach Latien).*

Als du persönlich vor Uns erschienen warst, trugst du Uns vor, dass in deinem Bisthum ein Gewohnheitsrecht bestehe, kraft dessen Testamente [oder andere letzte Willen], welche von Sterbenden errichtet werden, durchaus ungültig sind, wenn die Errichtung nicht, wie die weltlichen Gesetze vorschreiben, mit der Unterschrift von sieben oder fünf Zeugen geschieht. Weil aber diese Bestimmung dem Gesetze Gottes, den Anordnungen der heil. Väter, so wie dem allgemeinen, kirchlichen Gewohnheitsrechte offenbar zuwider läuft, weil ja geschrieben steht: „im Munde zweier oder dreier „Zeugen ruht alle Wahrheit," so heben Wir hiermit das oben erwähnte Gewohnheitsrecht auf und verordnen, dass Testamente, welche die Eingepfarrten vor ihrem Pfarrer und drei oder zwei andern zulässigen Personen auf ihrem Sterbebette errichten, vollkommen gültig sein sollen, belegen auch Diejenigen mit dem Bannfluche, welche sich unterfangen, ein solches Testament anzufechten*).

11. *Derselbe an die bestellten Richter zu Velletra (um das J.* 1170. *zu Rom).*

Uns ist vorgetragen worden, dass ihr, wenn Rechtssachen in Betreff von letzten Willen, welche zu Gunsten der Kir-

*) Durch diese bekannte Decretale wurde das privilegirte testamentum coram parocho competente et duobus testibus conditum eingeführt, welches jedoch in Deutschland ungültig ist, weil Maximilian I. in seiner Notariats-Ordnung vom J. 1512. für letzte Willen ausschliesslich die Justinianische Rechtsform bestätigte. Im Uebrigen scheint der Inhalt Unseres päpstlichen Gesetzes, wegen des wiederholten Ausdruckes: quae fiunt in ultima (weiter unten: extrema) voluntate den Begriff dieses privilegirten Testamentes auf den Fall zu beschränken, dass der Testator bereits den Tod vor Augen sieht. Endlich ist die Gegenwart des competenten Pfarrers erforderlich, was die Worte: presbytero suo sattsam bezeichnen.

Digitized by Google

che errichtet worden sind, zu euerer Entscheidung gelangen, dem Suchen der Letztern nur dann füget, wenn bei jener Errichtung sieben oder fünf zulässige Zeugen gegenwärtig gewesen sind. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, wenn wieder eine solche Rechtssache bei euch zur Untersuchung kommt, dieselbe nicht nach den weltlichen Gesetzen, sondern nach den kirchlichen Vorschriften entscheiden, mithin euch mit drei oder zwei Zeugen begnügen, weil geschrieben steht: „im Munde dreier oder zweier „Zeugen ruht alle Wahrheit“*).

[12. *S. oben Bd. II. p.* 86.]

13. *Innocenz III. an den Bischof von Auxerre (um das J.* 1212. *aus Rom nach Frankreich).*

Auf deine zweite Frage geben Wir den Bescheid, dass man von Dem, welcher die Verfügung über seinen Nachlass von dem Ausspruche eines Andern abhängig macht, keineswegs sagen kann, er sei ohne letzten Willen mit Tode abgegangen.

14. *Derselbe an den C., Cardinal-Priester zum heil. Laurentius in Lucina (um das J.* 1213. *zu Rom).*

Zweitens hast du angefragt, ob, wenn Jemand in seinem Testamente einem Bischof für seine Person einen bestimmten Theil des Nachlasses vermacht, aber noch vieles Andere Klöstern oder Kirchen ausgesetzt hat, der Bischof berechtigt sei, sich von diesen letztern Vermächtnissen den ihm gebührenden, gesetzlichen Antheil**) abzuziehen? (Und weiter unten:) Auf diese deine Anfrage erwidern Wir, dass der Bischof, wenn ihm der Erblasser jenen Antheil unter der Bedingung zugewiesen hat, dass er sich damit begnügen solle, dieser auch seine Einwilligung ertheilt hat, von der übrigen Verlassenschaft weiter keinen Theil in Anspruch nehmen darf, da man hier voraussetzen muss, er habe darauf Verzicht geleistet. Hat aber der Erblasser jenen Antheil dem Bischof

*) Diess ist das testamentum oder legatum ad pias causas conditum, zu welchem, nach Inhalt des vorliegenden Gesetzes, allerdings zwei Zeugen erforderlich sind. Da aber der Papst die ratio legis, wie die Schlussworte beweisen, nur in der Gewissheit des letzten Willens sucht, so ist die ausdehnende Erklärung sehr richtig, dass die letztwillige Verfügung zu Gunsten der Kirche auch ohne alle Zeugen gültig sei, dafern nur auf andere Weise, nämlich durch die Handschrift des Testators, dessen Absicht erwiesen werden könne.

**) Quarta canonica s. mortuariorum, der vierte Theil aller Erbschaften oder Vermächtnisse, welche den Kirchen oder andern milden Stiftungen zufallen.

unbedingt vermacht, so kann der Letztere demungeachtet den ihm gebührenden, gesetzlichen Antheil von dem übrigen Nachlasse verlangen. Sollte es sich aber herausstellen, dass der Erblasser betrügerischer Weise dem Bischof nur einen sehr geringen Antheil und zwar in der Absicht ausgesetzt habe, dass der Letztere des ihm an dem übrigen Nachlasse gebührenden Antheiles verlustig gehen solle, so ist der Bischof, weil Arglist und Betrug Niemandem zu Statten kommen dürfen, allerdings berechtigt, auch von dem übrigen Nachlasse denjenigen Theil in Anspruch zu nehmen, welchen ihm das Kirchengesetz bestimmt hat, jedoch unbeschadet der Befreiungen, welche der Apostolische Stuhl gewissen Ordensleuten in dieser Hinsicht verwilligt hat.

15. *Derselbe* (*um das J.* 1213. *zu Rom*).

Du hast angefragt, wie die Vermächtnisse, welche Jemand zum Heile seiner Seele ausgesetzt hat, zwischen dem Bischof und der Kirche getheilt werden sollten? Nun ist es zwar im Allgemeinen richtig, dass der Bischof nach Vorschrift der verschiedenen Gewohnheitsrechte den dritten oder vierten Theil von dergleichen Vermächtnissen empfängt, allein man muss doch genau erwägen, ob der Erblasser gesagt hat: „ich vermache den fraglichen Gegenstand dem Bischof“, oder: „ich vermache ihn der Kirche“, oder ob er sich des Ausdrucks bedient hat: „ich vermache ihn dem Bischof und der Kirche“, oder: „ich vermache dieses dem Bischof und jenes der Kirche.“ Im ersten Falle ist zu unterscheiden, ob das Vermächtniss dem Bischof von einem Fremden, oder von einem Verwandten hinterlassen werde. Ist der Erblasser ein Fremder, so ist im Allgemeinen anzunehmen, dass das Vermächtniss zu Gunsten der Kirche und nicht für die Person des Bischofs zu erklären sei, weshalb die Cathedrale den durch das Kirchengesetz bestimmten Antheil davon verlangen kann, gleichwie dem Bischof dasselbe Recht zusteht, wenn der Kirche etwas hinterlassen wird, und diess ist gegründet, wenn nicht der Erlasser ausdrücklich erwähnt hat, dass er dieses Vermächtniss ausschliesslich dem Bischof und nicht der Kirche bestimme, in welchem Falle die Verfügung des Erblassers befolgt werden muss. Ein Anderes ist es, wenn der Letztere erklärt, dass er die in Rede stehende Sache nur der Kirche und nicht dem Bischof vermache, weil durch eine Privatverfügung von Seiten des Erblassers die allgemeine, kirchliche Satzung nicht abgeändert werden kann. Auch steht dieser Ansicht der Inhalt des Concilienschlusses*) nicht entgegen,

*) c. 3. C. XII. qu. 3.

kraft dessen „die Bischöfe Das, was ihnen von fremden „Personen, entweder mit, oder ohne Hindeutung auf die „Kirche, überlassen oder geschenkt wird, dem Kirchen„vermögen einverleiben müssen, weil der Schenkgeber hier „offenbar Das, was er darbringt, zum Heil seiner Seele, nicht „aber zur Bereicherung des Priesters verleihen und weil er es der „Kirche widmen, nicht aber dem Priester zu eigen geben will", und es ist gewiss, dass, wenn der Erblasser bloss den Bischof als Vermächtnissnehmer bezeichnet, man hieraus nicht bestimmt abnehmen kann, ob er hierdurch nur den Vortheil des Bischofs und nicht zugleich den der Kirche beabsichtige. Wird aber das Vermächtniss dem Bischof von einem Verwandten hinterlassen, so gilt die Voraussetzung, dass Dasselbe nicht zu Gunsten der Kirche, sondern für die Person des Bischofs bestimmt sei, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, und in dem erwähnten Falle kann allerdings die Kirche bei Lebzeiten des Bischofs von dem Vermächtnisse nichts in Anspruch nehmen: Wenn jedoch das letztere dem Bischof und der Kirche hinterlassen worden ist, so muss zwischen Beiden eine gesetzliche Theilung Platz ergreifen und dieselbe Theilung muss zwischen dem Bischof und der Cathedral-Kirche Statt finden, wenn der eine Gegenstand dem Bischof, der andere der Kirche vermacht worden ist, es mögen nun diese Gegenstände von gleicher oder ungleicher Beschaffenheit sein, ausgenommen, es wollten sich beide Partheien mit der Verfügung des Erblassers zufrieden erklären, was wegen der Beachtung des letzten Willens dann am räthlichsten ist, wenn weder Betrug noch Arglist, wodurch der eine oder andere Theil allzusehr beeinträchtigt werden könnte, dabei in's Spiel kommt. Ein Anderes ist es, wenn etwas dem Bischof und etwas Capellen, Klöstern oder andern milden Stiftungen hinterlassen wird, denn in diesem Falle gehört das dem Bischof ausgesetzte Vermächtniss ausschliesslich diesem und der Cathedralkirche, ganz so, als ob irgend Jemandem Andern etwas vermacht worden wäre, dahingegen von Dem, was den milden Stiftungen hinterlassen worden ist, der Bischof demungeachtet noch den gesetzlichen Antheil empfängt, weil zwischen ihm und den Capellen, Klöstern oder andern milden Stiftungen keine so innige Verbindung Statt findet, als zwischen ihm und der Cathedrale, welcher er geistig angetraut ist, weshalb denn der Bischof Das, was er erwirbt, nicht Jenen, sondern Dieser erwirbt. Aber im Allgemeinen ist in Hinsicht auf Diejenigen, welche Vermögen besitzen können, jedoch keine Prälaten sind und überhaupt kein kirchliches Vorsteheramt bekleiden, zu bemerken, dass Das, was ihnen sowohl von Fremden, als Verwandten besonders hinterlassen wird, nicht als ein für die

Kirche, sondern für ihre Person bestimmtes Vermächtniss betrachtet werden muss, dafern nicht das Gegentheil bewiesen werden kann, und dass daher bei ihren Lebzeiten weder der Bischof, noch die Kirche einen Anspruch darauf haben, vorausgesetzt, dass kein Betrug dabei im Spiele ist, welcher, wenn er entdeckt würde, Niemandem zum Vortheil gereichen dürfte.

16. *Derselbe an den Bischof von Toscana (um das J. 1213. aus Rom nach Latien).*

Raynutius von Clera hatte zwei Töchter, die Alterocha und die Adjecta, überdem auch eine Mutter, die Clera, und eine Ehefrau, die Adelasia. In seinen letzten Stunden errichtete er ein Testament, laut dessen er seiner mündigen Tochter Alterocha ausser der Mitgift, die er ihr bereits ausgeantwortet hatte, ein Haus und einen bestimmten Garten hinterliess. Seiner unmündigen Tochter, der Adjecta aber, vermachte er sein übriges Vermögen, unter der Bestimmung, dass, wenn Dieselbe, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgienge, die Alterocha und das Kind, mit welchem sie schwanger gieng, sie beerben sollten. Als nun der Erblasser gestorben war, so gaben die Vormünder der Adjecta diese, sammt dem ganzen ihr von ihrem Vater hinterlassenen Vermögen, einem gewissen P., und zwar nach dem Rechte der Longobarden*), zur Ehe, in welcher sie auch einen Sohn mit ihm zeugte, aber endlich, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgieng. Ihr überlebender Ehemann, P., befand sich eine Zeit lang im ungestörten Besitze ihres Nachlasses, heirathete dann wieder, zeugte Kinder mit seiner zweiten Ehefrau und gesegnete endlich das Zeitliche. Hierauf erhob sich nun aber wegen des von der Adjecta hinterlassenen Vermögens ein Rechtsstreit zwischen der Alterocha und ihrem Sohne an einem, und den Kindern des verstorbenen P. und deren Vormunde Raynerius, am andern Theile, und es wurde dieser Rechtsstreit vor dem G., dem Richter zu Toscana, anhängig gemacht, vor welchem die Alterocha und deren Sohn die Güter des verstorbenen Raynutius auf den Grund des Fideicommisses oder der Substitution in Anspruch nahmen, der Vormund der von dem erwähnten P. hinterlassenen Kinder aber von seiner Seite vorstellig machte, dass den Klägern die einjährige auf dem Rechtsgrunde der beses-

*) Nämlich nach Longobardischem Allodialrechte erbte der Ehemann das ganze Vermögen seiner Frau, wenn diese, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgieng. Vgl. übrigens zu dieser berühmten Decretale den ausführlichen und gelehrten Commentar von Janus a Costa: p. 522—539.

senen Mitgift*) beruhende Verjährung, so wie das von ihnen eine lange Zeit ununterbrochen beobachtete Stillschweigen entgegenstehe. Ferner behaupteten aber auch noch die Kläger, dass ein Drittheil des streitigen Nachlasses für die Clera, die Mutter des Erblassers [Raynutius], ein anderes Drittheil für die Adelasia, die hinterlassene Wittwe desselben, und ein Viertheil, kraft des Trebellianischen Senatschlusses, im Namen der Adjecta selber, abzuziehen sei. Hierauf hat der oben erwähnte Richter den gedachten Raynerius, als Vormund seiner Pflegbefohlenen, zur Herausgabe der von dem Raynutius hinterlassenen Güter verurtheilt, jedoch dergestalt, dass vorerst das der Clera gebührende Drittheil davon abgezogen werden sollte, das diese der Adjecta und deren Ehemanne geschenkt hatte, welchen Umstand Raynutius, als er jene Substitution verfügte, sich schwerlich denken konnte, so wie, dass auch das Drittheil der Adelasia in Wegfall kommen sollte, weil diese dasselbe an den vorerwähnten P. verkauft hatte. Ferner erkannte auch derselbe Richter dahin, dass die genannten Drittheile von denjenigen Verlassenschafts-Gütern abgezogen werden sollten, welche in Gemässheit des in der Stadt Toscana bestehenden Gewohnheitsrechtes diesen Abzug zuliessen, entschied auch noch ausserdem für den Abzug des durch den Trebellianischen Senatschluss verwilligten Viertheils, da auch jeder Fremde, welchem die Herausgabe der Erbschaft zur Pflicht gemacht worden wäre, dieses Recht gehabt haben würde. Aber beide Partheien legten gegen dieses Erkenntniss Appellation ein. (Und weiter unten:) Nachdem nun wieder vor dem Cardinal-Diaconen G., welchen Wir in dieser Sache zum Richter bestellt hatten, ein langwieriger Streit geführt worden war, so erklärte Derselbe, in Unserem Namen, das Urthel des oben erwähnten Richters, gegen welches gültiger Weise appellirt worden sei, in soweit für unrichtig, als es den Ausspruch enthalte, dass das Drittheil der Clera und das der Adelasia vollständig abgezogen werden sollten, und entschied, es sollten diese Drittheile vielmehr so abgezogen werden, dass der schon an und für sich der Alterocha gebührende Pflichttheil dieser Letztern bei beiden Drittheilen ungeschmälert verbliebe, verurtheilte auch den oftgenannten Raynerius zur Herausgabe dieses Pflichttheiles. Dagegen wurde von ihm diejenige Stelle des vom vorigen Richter gesprochenen Erkenntnisses, in welcher, nach Vorschrift des Trebellianischen Senatschlusses, der Abzug des vierten Theiles gestattet war, bestätigt und zwar dergestalt, dass die Früchte, welche

*) Usucapio pro dote.

Digitized by Google

der vorerwähnte P. und seine Kinder nach dem Tode der Adjecta und seit der erfolgten Einlassung auf die Klage von jenem Viertheile bezogen hätten, in dieses eingerechnet werden müssten und dass, wenn schon diese Früchte zur Erfüllung des erwähnten Viertheils hinreichten, in Ansehung des letztern kein anderer Abzug Statt finden, widrigenfalls aber in Hinsicht auf den Betrag der bezogenen Früchte die Berechnung eintreten müsste. Weil aber der Vater der Adjecta diese nicht in ihrem Pflichttheile verletzen durfte, so hat der Cardinal erkannt, dass der Adjecta der Pflichttheil von demjenigen Theile des Nachlasses zuständig gewesen sei, welchen sie, wenn ihr Vater kein Testament errichtet hätte, erhalten haben würde, dass daher dieser Pflichttheil [bei Herausgabe der Erbschaftsgüter von Seiten des Vormundes] ebenfalls in Wegfall komme, und dass endlich dieser Pflichttheil nur von solchen Gegenständen abgezogen werden dürfe, welche nach dem in der Stadt Toscana bestehenden Gewohnheitsrechte diesen Abzug zuliessen. Aber in Ansehung desjenigen Punktes, laut dessen der vorige Richter den Raynerius, als Vormund seiner Pflegbefohlnen, zur Herausgabe Dessen, was dann noch übrig bleiben würde, an die Alterocha und deren Sohn verurtheilte, hat der Cardinal das Urtheil bestätigt. Wir aber genehmigen den Ausspruch des Cardinals und bestätigen hiermit denselben kraft Apostolischer Gewalt.

17. *Gregor IX. an den Bischof von Nomona (um das J. 1235. aus Rom nach Frankreich).*

Uns hast du, lieber Bruder! zu wissen gethan, dass sowohl einige Ordensleute, als auch Weltgeistliche und Laien den Geldern und andern Gegenständen, welche sie laut des letzten Willens verstorbener Personen, zu milden Zwecken verwenden sollen, ohne Bedenken eine andere Bestimmung geben. Da nun bei jeder Willenserklärung, welche zu Gunsten milder Stiftungen geschieht, der Ortsbischof verpflichtet ist, für die pünktliche Ausführung derselben Sorge zu tragen, ja sogar auch dann, wenn diess etwa der Erblasser untersagt hätte, so begehren Wir, du wollest Die, welche dergleichen Testamente zu vollstrecken haben, nach vorgängiger Ermahnung dazu anhalten, dass sie jene Güter getreulich und vollständig zu den vorgeschriebenen Zwecken verwenden.

18. *Derselbe (um das J. 1235. zu Rom).*

Raynaldus, der Sohn des Pepo, wurde von diesem zum Erben eingesetzt, jedoch dergestalt, dass die Erbschaft an seine Vaters-Brüder fallen sollte, wenn er, Reynaldus, ohne Kinder männlichen Geschlechts zu hinterlassen, mit Tode

Digitized by Google

abgehen würde. Nach dem Ableben des Pepo schloss er mit seinen Vatersbrüdern den Vertrag, dass, in Bezug auf gewisse zu dem Nachlass gehörige Gegenstände, drei Schiedsrichter zwischen ihnen Recht sprechen sollten. Zweie von diesen (denn der dritte war indessen gestorben) verfuhren, wie es ihnen der Inhalt des Compromisses an die Hand gab, und thaten den schiedsrichterlichen Ausspruch, dass keiner von beiden Theilen berechtigt sei, jene Güter, auf welche Weise es auch geschehe, auf irgend einen Andern überzutragen, als auf ihre Kinder männlichen Geschlechts, welche sie in rechtmässiger Ehe erzeugt hätten, und dass jede entgegengesetzte Verfügung ungültig sei. Hierauf errichtete der genannte Raynaldus, welcher keine Kinder hatte, ein Testament, in welchem er die Hälfte seines Antheiles an den vorerwähnten Gütern gewissen Brüdern seiner Mutter, die andere Hälfte desselben aber und das übrige väterliche Vermögen einem seiner Vatersbrüder und dessen Söhnen hinterliess, jedoch unter der Bestimmung, dass diejenigen Güter, welche die genannten Erben des R. entweder kraft des Testamentes, oder ohne Testament [nach der gesetzlichen Erbfolge] erhalten haben würden, auf jene Brüder seiner Mutter übergehen sollten, wenn sie sich unterfingen, das den Letztern ausgesetzte Vermächtniss anzufechten. Als nun Raynaldus der Natur seine Schuld bezahlt und einer seiner Vatersbrüder die Erbschaft angetreten hatte, so erhoben die erwähnten mütterlichen Oheime des Erblassers gegen den ebengenannten väterlichen Oheim desselben und gegen dessen Söhne vor dem Richter der Gemeinde zu Urbenate eine Klage, und forderten, ein Jeder zu seinem Antheil, das oben gedachte, ihnen bestimmte Vermächtniss, so wie dass Jene, wenn sie dasselbe nicht anerkennen wollten, dazu angehalten würden, ihnen alles Dasjenige herauszugeben, was sie nach Inhalt des von Raynaldus errichteten Testamentes bekommen hätten oder doch wenigstens hätten bekommen können. Der erwähnte Richter entband die Beklagten von dem auf das Vermächtniss gerichteten Suchen, verurtheilte aber dieselben zur Herausgabe der übrigen Güter. Gegen dieses Erkenntniss appellirten beide Partheien an Unsern Ausspruch, und beide stellten das Gesuch, dass das Urtheil jenes Richters, soweit es ihnen entgegen wäre, aufgehoben, in den Punkten aber, welche zu ihren Gunsten lauteten, vollstreckt werden möchte. Unser geliebter Sohn O., Cardinal-Diacon zum heil. Nicolaus im Kerker Tullianum, wurde nun von Uns in dieser Sache zum Richter bestellt, und vor ihm erfolgte in der Form Rechtens die Einlassung auf die erhobene Klage. Weil aber zu dem Vermögen des Raynaldus der dritte Theil der ihm von seinem Vater Pepo hinterlassenen Erb-

Digitized by Google

schaft schon an und für sich gehörte, in welchem er, Raynaldus, auf keine Weise verletzt werden durfte, ferner auch, nach Vorschrift des Trebellianichen Senatschlusses, der vierte Theil, welchen ja auch jeder Fremde, der zur Herausgabe der Erbschaft verpflichtet worden wäre, hätte abziehen können, mithin die angezeigten Theile dem Raynaldus auch an den den mütterlichen Oheimen vermachten Gegenständen dergestalt zukamen, dass er auf den Todesfall darüber verfügen konnte, und demgemäss das errichtete Legat bis zum dritten und zum vierten Theile rechtsgültig war, obwohl Raynaldus diese Theile bei der Errichtung des Vermächtnisses nicht ausdrücklich genannt hatte, so entschied der Cardinal, dass auf den Eingangs erwähnten schiedsrichterlichen Ausspruch, kraft dessen das Legat ungültig gewesen sein würde, keine Rücksicht genommen werden dürfe, und dass der vorige Richter in demjenigen Punkte seines Urthels, welcher den obengedachten väterlichen Oheim, der doch seinem eignen Geständnisse nach die Hälfte der fraglichen Güter besitzt, in Betreff jenes Vermächtnisses gänzlich losspricht, unrichtig erkannt habe, und verurtheilte den väterlichen Oheim, die Hälfte des dritten und vierten Theiles von jenem Vermächtnisse an die mütterlichen Oheime, einem Jeden nach dem auf ihn kommenden Antheile herauszugeben, bestätigte dagegen das Urtheil des vorigen Richters in Bezug auf Das, was dann von jenem Vermächtnisse noch übrig bleibe. Ferner aber erklärte der Cardinal, es habe der vorige Richter auch darin gefehlt, dass er den mehrerwähnten väterlichen Oheim und dessen Söhne in Hinsicht auf den Inhalt des zweiten Klagepunktes vollständig verurtheilt habe, weil die Söhne Desselben gegen den Willen des Erblassers erweislich nichts vorgenommen und keinen der fraglichen Gegenstände besessen hätten. Was dagegen den Antheil betrifft, welchen der väterliche Oheim an den fraglichen Gütern insoweit besass, als sich dieser Besitz zugleich mit über den oftbesagten vierten und dritten, dem Raynaldus an jenen Gütern gebührenden Theil erstreckte, über welchen vierten und dritten Theil Raynaldus in Hinsicht auf die den mütterlichen Oheimen von jenem Vermächtnisse bestimmten Antheile, sowohl im Wege der Erbeinsetzung, als des Vermächtnisses gültig verfügen, nicht minder eine Strafe androhen konnte, so hat der Cardinal das Urthel des vorigen Richters bestätigt, jedoch in Bezug auf Das, was dann noch übrig bleibe, den väterlichen Oheim und dessen Söhne losgesprochen, auch Jenem [dem väterlichen Oheim], als eingesetztem Erben, die Rechtswohlthat des Falcidischen Gesetzes hinsichtlich des auszuantwortenden Vermächtnisses auf

den Fall vorbehalten, dass er der Vorschrift des Erblassers innerhalb der gesetzlichen Zeit nachgekommen sei und ein Nachlassverzeichniss gefertigt habe, indem das Falcidische Gesetz gegen den [vermuthlichen] Willen des Erblassers Platz ergreife. Diesen Ausspruch des Cardinals haben Wir genehmigt und bestätigen hiermit denselben kraft Apostolischer Gewalt.

19. *Derselbe (um das J.* 1235. *zu Rom).*

Der Geistliche Johannes und der Laie P., die Vollstrecker des letzten Willens, in welchem O., Geistlicher zum heil. Kreuze, den ehrwürdigen, milden Stiftungen Vermächtnisse ausgesetzt und jenen Vollstreckern zugleich die Befriedigung seiner Gläubiger aufgetragen hatte, müssen, da sie sich diesem Auftrage unterzogen haben, durch den betreffenden Bischof zur Ausführung des von dem Erblasser ausgesprochenen letzten Willens angehalten werden.

20. *Derselbe (um das J.* 1235. *zu Rom).*

Von Dem, was als Kirchenschmuck oder zur Anschaffung eines solchen, oder auch zur Wiederherstellung des Kirchengebäudes, für Kirchenfenster, oder zu Seelmessen am siebenten, zwanzigsten und dreissigsten Gedächtnisstage des Begräbnisses, oder auch zu andern gottesdienstlichen Zwecken den Kirchen oder andern milden Stiftungen für immer vermacht wird, darf der dem Bischof oder der Pfarrkirche in der Regel gebührende Antheil *) nicht abgezogen werden, dafern nur bei dem Vermächtnisse kein Betrug in's Spiel kommt, durch welchen jener Antheil dem Bischof oder der Pfarrkirche widerrechtlicher Weise entzogen werden soll.

Titulus XXVII.

De successionibus ab intestato.

(Von der gesetzlichen Erbfolge.)

[1. *und* 2. *S. oben Bd. II. p.* 86 *f.*]

3. *Innocenz III. an den Bischof von Murna (um das J.* 1210. *aus Rom nach Frankreich).*

Nachdem Unser geliebter Sohn, der Abt zu Brusia, in der zwischen ihm und dem Bischof von Eduen anhängigen Rechtssache ziemlich lange gewartet hatte, stellte er vor, dass der Erzpriester von Alerium sich und sein Vermögen dem

*) *Canonica portio:* quarta canonica s. mortuariorum. Vgl. c. 14. h. t.

Digitized by Google

Kloster zu Brusia dargebrecht habe, um an den Gebeten in diesem Kloster Theil zu nehmen. (Und weiter unten:) Wir haben Uns aber genugsam davon überzeugt, dass der erwähnte Erzpriester, als er seinen Tod herannahen fühlte, gleichsam als seinen letzten Willen die Erklärung ausgesprochen hat, dass er sich und sein Vermögen dem Kloster zu eigen gegeben habe. Als man ihn nämlich aufforderte, ein Testament zu errichten, antwortete er, dass er dazu nicht befugt sei, weil er sich und sein Vermögen dem mehrerwähnten Kloster überlassen habe. Und obwohl nur ein Zeuge aussagt, wie er gesehen habe, dass der Erzpriester sich und sein Vermögen jenem Kloster geweihet habe, so versichern doch mehrere, andere Zeugen, wie sie gehört hätten, dass der Erzpriester in Gegenwart des Abtes die oben erwähnte Erklärung gegeben habe', und obwohl diese letztern Aussagen zum vollständigen Beweise nicht ausreichen, so mussten sie doch als solche betrachtet werden, welche wesentlich dazu beitrügen, die Behauptung des Abtes zu unterstützen. Weil sich aber die Gegenparthei Seiten des Bischofs zum Beweise erbot, dass der gedachte Erzpriester in seinen letzten Stunden phantasirt habe und seiner Sinne nicht mächtig gewesen sei, dass daher auf seine Erklärung kein rechtliches Absehn gerichtet werden könne, so haben Wir es für angemessen erachtet, dich in dieser Sache dergestalt mit Auftrag zu versehen, dass, wenn der erwähnte Bischof mit Recht nicht zu erweisen vermag, es sei der Erzpriester zur Zeit jener letzten Erklärung seines Verstandes nicht mächtig gewesen, er mit seinem gegen das Kloster erhobenen Anspruch für immer abgewiesen und zur Herausgabe alles Dessen verurtheilt werde, was er von den Gütern des Erzpriesters, oder des Klosters selbst im Besitze hat. Wenn er aber im Wege Rechtens darthut, dass der Erzpriester Das, was über seinen letzten Willen oben gesagt worden, wirklich im Wahnsinn ausgesprochen habe, so ist das Kloster zu verurtheilen, dem Bischof zu Gunsten derjenigen Pfarrkirche, welcher der Erzpriester bei seinen Lebzeiten vorgestanden hat, alle Güter Desselben herauszugeben, weil in diesem Falle der Erzpriester, ohne einen letzten Willen errichtet zu haben, mit Tode abgegangen ist, und wenn dieses Statt findet, so muss dem Kloster wegen des gegen den Bischof erhobenen Anspruchs für immer Stillschweigen auferlegt werden.

Liber V.

Titulus XL.

De verborum significatione.

(Von der Bedeutung der Worte.)

c. 31. *Honorius III. an die Prälaten und das Domcapitel der Stadt Constantinopel (um das J. 1222. zu Rom).*

Uns ist von euch vorgetragen worden, dass euer Patriarch auf den Grund derjenigen Verordnung, welche der Bischof von Albanien, als päpstlicher Legat in der Romagna, über die von Verstorbenen ausgesetzten Vermächtnisse erlassen, Unser geliebter Sohn aber, J., Cardinalpriester zur heil. Praxedes, späterhin in derselben Eigenschaft erneuert hat, von den Vermächtnissen, die euch und euern Kirchen von den Erblassern bestimmt werden, den dritten Theil für sich in Anspruch nimmt. Da nun die erwähnten Legaten, wie Wir aus ihrer Erklärung abgenommen haben, jene Verordnung keineswegs so verstanden wissen wollten, dass von den Vermächtnissen, welche zum Kirchenschmuck, oder zur Wiederherstellung baufälliger Kirchen, oder zu Kirchenfenstern, oder zu Seelmessen an dem siebenten, zwanzigsten und dreissigsten Gedächtnisstage des Begräbnisses, oder zu Gunsten einer bestimmten Person, ohne Rücksicht auf die Kirche von irgend Jemandem ausgesetzt werden, ein gewisser Theil an die Cathedral-Kirche abgegeben werden sollte, so genehmigen Wir hiermit diese Auslegung und wollen in Gemässheit derselben die obige Verordnung beobachtet wissen, verbieten jedoch auf das Gemessenste jeden Betrug, durch welchen unter solchem Vorwande die Cathedralkirche benachtheiligt werden könnte.

Sexti Decretalium

Liber III.

Titulus XI.

De testamentis et ultimis voluntatibus.

(Von Testamenten und letzten Willen.)

1. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).*

Es hat Jemand einen Sohn und eine Tochter, welche beide unmündig sind, und eine Ehefrau. Die Tochter setzt er

auf einen bestimmten Theil seines Nachlasses zur Erbin ein, den Sohn ernennt er zum Erben seines ganzen übrigen Vermögens und der Ehefrau setzt er in seinem Testamente ein Vermächtniss aus. Hierbei trifft er aber die Bestimmung, dass, wenn die Tochter, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgienge, ihr Antheil dem Sohne zufallen, und wenn dasselbe Ereigniss den Sohn beträfe, die Tochter an dessen Stelle treten sollte, dass aber, wenn Sohn und Tochter, ohne Kinder zu hinterlassen, sterben würden, die Armen Christi als eingesetzte Erben betrachtet werden sollten. Der Erblasser geht mit Tode ab und nach ihm sterben der Sohn und die Tochter hintereinander vor erlangter Mündigkeit, die Mutter aber bleibt leben. Hier fällt der ganze Nachlass, ohne Abzug des Trebellianischen Viertels oder des Pflichttheiles, den Armen zu. Denn die oben erwähnten Substitutionen von dem Sohn an die Tochter und umgekehrt, und von Beiden an die Armen, müssen als unmittelbare Pupillar-Substitutionen*) betrachtet werden, da bei Substitutionen, dafern nur, wie im vorliegenden Falle, die Worte Derselben und die eingesetzten Personen diese Deutung zulassen, die Auslegung stets für die unmittelbare und nicht für die mittelbare**) Substitution geschehen muss, obwohl zuweilen der Fall eintritt, dass man aus bewegenden Ursachen auch auf die unmittelbare Substitution die Grundsätze anwendet, welche über die mittelbare gelten***). Wenn aber auch der Sohn seiner Mutter den ihr gebührenden Pflichttheil in seinem Testamente nicht entziehen darf, so hat doch der Vater dieses Recht, der für seinen unmündigen Sohn ein Testament errichtet, welches letztere eigentlich als ein Theil des väterlichen Testamentes****) anzusehen ist.

2. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Ein Ordensmitglied, welches Jemand zur Vollstrekkung seines letzten Willens ernannt hat, darf, da es nicht das Wollen oder Nichtwollen hat, die Erfüllung dieses Auftrages nicht eher versprechen oder leisten, als bis es seinen Obern deshalb um Erlaubniss gefragt und selbige erhalten hat. §. 1. Wenn ein Erblasser zur Vollstreckung seines letzten Willens mehrere Personen ernannt hat, ohne hierbei etwas Näheres zu bestimmen, eine dieser Personen aber mit Tode

*) Substitutio pupillaris *directa*.
**) Substitutio *obliqua* s. *fideicommissaria*.
***) Ein solcher Fall ist z. B. ganz deutlich in der *L.* 76. *D. Ad SC. Trebell.* enthalten.
****) §. 5. *Inst. de Pup. subst.*

abgeht, oder sich in weiter Entfernung befindet, oder auch die Vollstreckung ablehnt, so kann, damit die Erfüllung des letzten Willens nicht vereitelt oder doch wenigstens zu lange verzögert werden möge, eine andere von den ernannten Personen, dafern der Erblasser nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet hat, sich jener Pflicht der Vollstreckung ohne Weiteres unterziehen.

Clementinarum

Liber III.

Titulus VI.

De testamentis et ultimis voluntatibus.

(*Von Testamenten und letzten Willen.*)

1. [*en.*] *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne* (*im J.* 1312. *in Frankreich*).

Da Wir beabsichtigen, es den Ordensmitgliedern, auch den eximirten, auf den Fall, dass sie zur Vollstreckung irgend eines letzten Willens ernannt werden (welchen Auftrag sie nicht anders übernehmen dürfen, als wenn sie ihren Obern um Erlaubniss gebeten und dieselbe erhalten haben), unmöglich zu machen, dass sie bei Gelegenheit einer solchen Pflichterfüllung gegen das Gesetz verstossen könnten, so stellen Wir kraft gegenwärtiger Verordnung fest, dass dergleichen Ordensmitglieder, selbst die Prälaten, verbunden sein sollen, den Ortsbischöfen gebührend Rechenschaft zu geben, dass aber auch diese die Pflicht auf sich haben sollen, Jene, obwohl ohne Arglist, bösen Willen oder Fahrlässigkeit, wegen des übernommenen Auftrags der Vollstreckung zur Rechenschaft zu ziehen und Die, welche bei diesem Geschäfte erweislich gegen die Gesetze verstossen haben, zum Beispiel für Andere mit der gebührenden Strafe zu belegen, ohne dass hier irgend ein Privilegium zu berücksichtigen wäre.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von Begräbnissen.

Decreti Pars II.

Causa XIII.

Quaestio II.

c. 2. *Hieronymus (um das J. 387. in Palästina).*

Hebron wird deswegen das Land der vier Männer genannt, weil daselbst in einer doppelten Gruft die drei Patriarchen mit ihren Ehefrauen begraben liegen, nämlich Abraham und Sara, Isaac und Rebecca, Jacob und Lea und ausserdem noch Adam und dessen Ehefrau Eva. Tobias*) sagt zu seinem Sohne: „Wenn Gott wird meine „Seele wegnehmen, so begrabe meinen Leib und ehre deine „Mutter all dein Leben lang, und wenn sie gestorben ist, so „begrabe sie neben mich.“ §. 1. Die, welche als Gatten verbunden waren, mögen auch im Grabe vereinigt sein, weil sie ein Fleisch sind, und was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

3. *Augustinus (um das J. 400. in Afrika).*

Jede Ehefrau soll ihrem Manne folgen, so im Leben als im Tode. Gregor: §. 1. Die Schwester des heil. Benedict ist in derselben Gruft begraben, welche der Letztere für sich hatte bereiten lassen, damit Die, deren Seelen im Herrn stets einig waren, auch durch das Begräbniss ihrer Leiber nicht getrennt würden.

c. 6. *In einer Kirchenversammlung zu Tribur (im J. 895. in Deutschland).*

Wo es die Zeit- und Ortsverhältnisse gestatten, müssen die Begräbnisse bei der Cathedral-Kirche, wo der Bischof seinen Sitz hat, erfolgen. Sollte diess aber wegen der Zeit oder wegen örtlicher Hindernisse nicht wohl geschehen können, so muss das Begräbniss bei einer Kirche Statt finden, in welcher Ordensgesellschaften von Domherren, oder Mönchen oder Nonnen ihren Aufenthalt haben. Wenn aber auch dieses

*) 4, 3. 5.

für unthunlich befunden würde, so ist der Verstorbene bei derjenigen Kirche zu begraben, welcher er bei seinen Lebzeiten die Zehnten entrichtet hat.

7. *Der Papst Melchiades* (*etwa im J.* 313. *zu Rom*).

Die grosse Kirchenversammlung hat einstimmig beschlossen, dass Niemand freventlicher Weise sich unterfangen soll, sich in einer andern Kirche begraben zu lassen, als in der, zu welcher er nach der alten von den Vorfahren getroffenen, kirchlichen Einrichtung gehört, er müsste sich denn entweder Krankheitshalber oder wegen irgend eines Geschäftes an einem entfernten Orte aufhalten. Derjenige Prälat, welcher dieser Verordnung entgegen handelt, möge wissen, dass er dadurch den Kirchenbann verwirkt.

c. 12. *Gregor I. Lib.* 7. *Regesti, Indict.* 2. *Epist.* 55. *an den Januarius, Bischof von Sardinien* (*im J.* 599. *aus Rom nach Sardinien*).

Bei Uns hat sich Nereida, eine angesehene Frau, darüber beschwert, dass ihr, lieber Bruder! für das Begräbniss ihrer Tochter hundert Ducaten verlangtet. (Und weiter unten:) Dieses Ungebührniss haben aber auch Wir, als Wir, mit Gottes Hülfe, zur Ehre des bischöflichen Amtes gelangten, in Unserer Kirche auf das Strengste untersagt und haben es auf keine Weise geduldet, dass diese verderbliche Gewohnheit aufs Neue Platz ergriffe, indem ich des Ephron gedachte, des Sohnes von Zoar, welchen Araham gebeten hatte, ihm für Geld ein Stück Landes zum Begräbnisse seiner Ehefrau zu überlassen, welcher aber die Annahme dieser Zahlung verweigerte, damit es nicht den Anschein gewinnen möchte, als ob er sich durch den Tod eines Andern bereichert hätte*). Wenn also ein Heide so zartfühlend war, um wie viel strenger müssen Wir, die Wir Priester heissen, Uns jenes Missbrauchs enthalten? Ich ermahne euch daher, dass jener Fehler der Habsucht, selbst gegen Fremde, nicht wieder begangen werde. §. 1. Sollten aber die nächsten Verwandten oder die Erben des Verstorbenen, welchem ihr in euerer Kirche einen Begräbnissplatz gestattet, aus eignem Antrieb für die Kirchenfenster etwas darbringen, so wollen Wir euch nicht verbieten, dieses anzunehmen, wohl aber, dass ihr etwas dafür verlangt, damit es nicht so herauskomme, als ob, was sehr unchristlich erscheinen würde, die Kirche feil wäre, oder, was fern sei, ihr selbst euch über den Tod euerer Nebenmenschen freutet, weil ihr daraus auf alle Weise Nutzen zu ziehen suchtet.

*) 1. B. Mos. 23.

Digitized by Google

13. *Hieronymus in Quaest. Hebr. ad c.* 23. *Gen.* (*um das J.* 387. *in Palästina*).

Als Ephron sich durch den angebotenen Preis hatte verleiten lassen, einen Begräbnissplatz für Silber zu verkaufen, so wurde, obwohl ihn Abraham gewissermaassen zur Annahme des Geldes gezwungen hatte, der Buchstabe *v*, welcher bei Jenen für *o* gelesen wird, aus seinem Namen gestrichen, und er selbst hiess nun nicht mehr Ephron, sondern Ephran, weil er nach dem Zeugniss der heil. Schrift nicht ein Mann von reiner und vollkommener Tugend war, da er es über sich gewinnen konnte, die Denkmäler der Todten zu verkaufen. §. 1. Deshalb mögen Die, welche Gräber verkaufen und sich nicht nur bereden lassen, einen Kaufpreis dafür anzunehmen, sondern sogar einen solchen von Denen, welche ihn verweigern, zu erpressen suchen, wohl bedenken, dass sich dadurch ihr Name ändert, d. h. dass sie an ihrem guten Rufe verlieren, denn im Geheimen wird auch Der getadelt, welcher sich zur Annahme hat zwingen lassen.

14. *Aus einer Kirchenversammlung zu Tribur, c.* 16. (*im J.* 895. *in Deutschland*).

Bei Sirach*) steht geschrieben: „Freue dich nicht, dass „dein Feind stirbt, gedenke, dass wir Alle sterben müssen," ferner auch: „Alles, was aus der Erde kommt, muss wie„der zur Erde werden"**). Wie willst du, der du selbst Erde bist, Erde verkaufen? gedenke, dass du Erde bist, zur Erde wirst und dass dir der Tod bevorsteht, sich dir naht und nicht zögert. Erinnere dich, dass die Erde nicht dem Menschen gehört, sondern dass sie, wie der Psalmist***) sagt: „des Herrn ist und was darauf wohnt". Wenn du Erde verkaufst, so machst du dich des Eingriffes in fremdes Eigenthum schuldig. Unentgeldlich hast du sie von Gott empfangen, unentgeldlich gieb sie auch für Ihn. Darum sei es allen Christen ohne Unterschied verboten, für Verstorbene Grundstücke zu verkaufen oder ihnen das gebührende Begräbniss zu versagen. Ein Anderes ist es, wenn die nächsten Verwandten oder Freunde des Verstorbenen zu dessen Ehre und Seelenheil freiwillig etwas darbringen.

15. *Aus einer Kirchenversammlung zu Vara* (*oder vielmehr zu Nantes, c.* 6. *im J.* 899. *in Frankreich*).

Es ist nach Vorschrift der Kirchengesetze darauf zu sehen, dass für Gräber und für die Beerdigung der Verstorbenen keine Gabe verlangt werde, es müsste denn etwa der Verstorbene

*) 8, 8. **) 41, 11. ***) 24, 1.

bei seinen Lebzeiten derjenigen Kirche, in deren Vorhof er begraben wird, von seinem Vermögen etwas bestimmt haben, oder es müssten Die, welche von ihm zur Ausspendung von Almosen beauftragt worden sind, nach seinem Tode freiwillig etwas aus seinem Nachlasse verabreichen. Niemals aber sollen die Pfarrer der betreffenden Kirche oder die Vorsteher der Dörfer oder anderer Orte etwas dafür fordern dürfen. §. 1. Auch ist nach den von Unsern Vorfahren getroffenen Einrichtungen zu verhüten, dass die Begräbnisse im Kirchengebäude selbst Statt finden, diess muss vielmehr im Vorhofe, oder im Säulengange, oder in der Halle der Kirche geschehen. Innerhalb der Kirche aber und besonders in der Nähe des Altars, wo der Leib und das Blut des Herrn geweihet wird, darf Niemand begraben werden.

16. *Augustinus (oder vielmehr Gregor I. Lib. 4. Dial. c. 51. und 53. im J. 593. zu Rom).*

Dem, welchem seine Sünden nicht vergeben sind, kann die heilige Stätte seines Begräbnisses nicht zu Gute kommen, weil, wer sich schwerer Sünde bewusst war und sich an einen heiligen Ort bestatten liess, gerade wegen dieser Kühnheit verurtheilt werden muss, indem ihn der heilige Ort nicht reinigt, sondern der Umstand, dass er daselbst begraben liegt, seine Schuld vergrössert.

17. *Gregor I. Lib. 4. Dial. c. 50. (im J. 593. zu Rom).*

Denen, welche nicht gerade schwere Sünden belasten, kann es allerdings von Nutzen sein, sich in der Kirche begraben zu lassen, weil ihre nächsten Verwandten, wenn sie zur heiligen Stätte kommen, beim Anblicke der Gräber sich auch der ihrigen erinnern und beim Herrn für sie bitten können. Wenn aber solche Personen, welche sich schwere Verbrechen zu Schulden gebracht haben, in der Kirche begraben werden, so gereicht diess keinesweges zur Vergebung der Sünden, sondern vielmehr zur Vergrösserung ihrer Schuld.

18. *Aus der 1sten Kirchenversammlung zu Mainz, c. 52. (im J. 813. in Deutschland).*

Kein Verstorbener soll in das Kirchengebäude selbst begraben werden, ausgenommen der Bischof, der Abt, würdige Priester und gläubige Laien.

19. *Augustinus in Lib. de agenda cura de mortuis, c. ult. (etwa im J. 421. in Afrika).*

Wir dürfen nicht des Glaubens sein, mit den Verstorbenen, für welche wir Sorge tragen, wieder vereinigt zu wer-

den, wenn wir nicht feierlich für sie beten, oder Altar- oder Almosen-Spenden zu ihrem Heile übernehmen, obwohl diese Opfer nicht allen Denen von Nutzen sind, für welche sie dargebracht werden, sondern nur Denen, welche sich bei ihren Lebzeiten derselben würdig gemacht haben. Da aber wir es nicht wissen können, wer diese sind, so müssen wir die erwähnten Opfer für alle Wiedergeschaffene bringen, damit keiner von Denen übergangen werde, welchen diese Wohlthaten zu Statten kommen können und sollen. Denn es ist besser, sie auch Denjenigen angedeihen zu lassen, denen sie weder nützen, noch schaden, als sie Denjenigen zu entziehen, welchen sie Vortheil gewähren. §. 1. Am Gewissenhaftesten thut diess ein Jeder für diejenigen Angehörigen, welche im umgekehrten Falle ein Gleiches für sie leisten würden. §. 2. Alles aber, was für des Leibes Bestattung aufgewendet wird, dient nicht zum Seelenheile, sondern ist eine Menschenpflicht, die auf der Regung beruht, kraft welcher Niemand sein eignes Fleisch hasst. Darum ist ein Jeder verbunden, so weit es ihm möglich ist, für das Fleisch seines Nächsten Sorge zu tragen, wenn dieser mit Tode abgeht. Und wenn sich solcher Pflicht selbst Diejenigen unterziehen, welche nicht an die Auferstehung des Fleisches glauben, um wieviel dringender sind nicht Die dazu berufen, welche diesen Glauben hegen? damit durch die Erfüllung dieser Pflicht dem todten Körper, der aber auferstehen und das ewige Leben haben wird, gleichsam ein Zeugniss dieses Glaubens ertheilt werde. §. 3. Dass aber Jemand in die Nähe der Ruhestätte eines Märtyrers begraben wird, kann dem Verstorbenen bloss den Nutzen bringen, dass der Eifer Derer, welche für ihn bitten, durch die Hoffnung belebt wird, es werde auch der Märtyrer sich des Verstorbenen annehmen.

20. *Hieronymus in Epist. ad Gal. c. 6. zu den Worten: unusquisque onus suum (im J. 386. in Palästina).*

Wir wissen, dass wir uns im gegenwärtigen Leben durch Gebete und guten Rath gegenseitig unterstützen können, aber wenn wir vor dem Richterstuhle Christi erscheinen werden, so kann nicht Hiob, nicht Daniel, nicht Noah für Jemand bitten, sondern es muss ein Jeder seine eigne Last tragen.

c. 24. *Ambrosius in Lib. de obitu Theodosii imperatoris, sagt gleich im Eingange (im J. 395. zu Mailand):*

Weil Einige den dritten, Andere den dreissigsten, Andere den siebenten und wieder Andere den vierzigsten Tag [für die Gedächtnissfeier der Todten] anzunehmen pflegen, so wollen wir sehen, was die Schrift hierüber sagt:

„Und da," heisst es hier*), „Jacob vollendet hatte, so befahl „Joseph seinen Knechten, den Aerzten, dass sie seinen Vater „salbeten. Und die Aerzte salbeten Israel, bis dass vierzig Tage „um waren, denn so lange währen die Salbetage. Und Israel „beweinte ihn sieben Tage lang"**). Wir müssen daher jene Feierlichkeit so beobachten, wie sie die heil. Schrift angeordnet hat. So heisst es auch im 5. B. Mos.***): „Und „die Kinder Israel beweinten Mose dreissig Tage. Und „wurden vollendet die Tage des Weinens und Klagens über „Mose." Beiderlei Tage haben daher als solche, an welchen man jene nothwendige Liebespflicht erfüllen soll, den Ausspruch der heil. Schrift für sich.

Decretalium Gregorii IX.

Liber I.

Titulus XVI.

De sacramentis non iterandis.

(*Von denjenigen Sacramenten, welche nicht wiederholt werden dürfen.*)

c. 2. *Honorius III. an den Erzbischof von London und dessen Suffragan-Bischöfe (oder vielmehr an das Domcapitel in Bremen, um das J.* 1221. *aus Rom nach Deutschland).*

Bei Uns habt ihr gehorsamst angefragt, wie ihr euch in Hinsicht auf die Leichname derjenigen Verstorbenen zu verhalten hättet, welche zur Zeit des abtrünnigen und von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Waldemar, von den Abtrünnigen begraben worden sind, so wie in Bezug auf die Altäre, an welchen die degradirten Priester Messe gelesen haben. Hierauf geben Wir euch kürzlich den Bescheid, wie Wir nicht der Meinung sind, dass bloss aus den erwähnten Gründen dergleichen Leichname ausgegraben oder jene priesterlichen Gewänder auf's Neue eingesegnet oder die gedachten Altäre wieder geweihet werden müssten.

---

*) 1. B. Mos. 49, 33. und 50, 2. 3.

**) Nach der Vulgata, mit welcher hier Luthers Uebersetzung und die Septuaginta übereinstimmen, muss es eigentlich heissen: „und die Egypter beweineten ihn siebzig Tage." Vgl. aber die Corr. Rom. ad h. l.

***) 34, 8.

Liber III.

Titulus XXVIII.

De sepulturis.

(*Von Begräbnissen.*)

1. *Leo III.* (*um das J.* 810. *zu Rom*).

Mit Hinsicht auf die von Unsern Vorfahren getroffenen Einrichtungen verordnen Wir hiermit, dass ein Jeder in der Gruft seiner Vorältern begraben werden soll, wie diess auch der Tod der Patriarchen beweist. Doch wollen Wir damit Niemandem verbieten, sich sein eignes Grab zu wählen oder sich auch in einem fremden bestatten zu lassen, denn unser Herr und Meister wählte sich zu seinem Begräbnisse ebenfalls eine fremde Stätte. Weil aber der Arbeiter seines Lohnes werth ist, so verordnen Wir, dass Der, welcher sich bei einer auswärtigen Kirche begraben lässt, den dritten Theil Dessen, was er zu seinem Begräbnisse bestimmt hat, an diejenige Kirche entrichten soll, in welcher er für gewöhnlich dem Gottesdienste beigewohnt hat, damit, wie der Apostel*) sagt, „Die, welche des Leidens Christi viel „mit einander gehabt haben, also auch mit einander durch „Christum getröstet werden mögen.“ Unter dieser Voraussetzung mag es einem Jeden gestattet sein, sich nach Belieben einen Begräbnissplatz auszuwählen, aber ohne die vorgeschriebene Bedingung verbieten Wir die freie Wahl, bei Strafe des Bannfluches, im Namen des Herrn, welcher durch den Propheten**) spricht: „Treibe nicht zurück die vorigen Grenzen, „die deine Väter gemacht haben.“

2. *Leo* [*I.*] *an alle rechtgläubige Christen in Dardanien* (*um das J.* 450. *aus Rom nach Dardanien*).

Wir verordnen, dass, wer von nun an in ein Kloster eintritt, entweder bei Lebzeiten oder nach seinem Tode die Hälfte von den Gütern oder Besitzungen, welche er zum Heile seiner Seele bestimmt, derjenigen Kirche überlassen soll, in welche er erweislich eingepfarrt ist.

3. *Innocenz III. an den Erzbischof von Genua* (*um das J.* 1210. *aus Rom nach Ligurien*).

Es wird dir, lieber Bruder! ohne Zweifel bekannt sein, dass schon von Alters her die Gräber und Gottesäcker

*) II. Cor. 1, 5. **) Proverb. 22, 28.

Digitized by Google

bei denjenigen Kirchen oder Klöstern angelegt worden sind, in welchen sich Ordensgesellschaften befinden, und in welchen sowohl für Lebende, als für Verstorbene häufig gebetet und Messe gelesen wird. Darum darf man der Frömmigkeit und dem letzten Willen Derer, welche bei solchen Kirchen begraben zu werden wünschen, auf keine Weise entgegen sein. Diejenigen aber, welche mit Hintansetzung der Kirchen, welchen sie ursprünglich angehören, und im Widerspruche mit den Vätern des alten Testamentes, von denen wir lesen, dass sie sich in die Gräber ihrer Aeltern oder anderer Vorfahren haben bestatten lassen, neue und minder heilige Orte zu ihrem Begräbnisse erwählen, machen sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig und verstossen gegen die alte Einrichtung. Wenn daher P. von Castello in Hinsicht seines Begräbnisses eine der alten und in der Vernunft begründeten Gewohnheit zuwider laufende Anordnung getroffen hat, so kann dieselbe der Rechtsverfassung keinen Eintrag thun, sondern ist vielmehr ungültig. Derowegen begehren Wir, du wollest dafür Sorge tragen, dass der Leichnam des P. den Mönchen zum heil. Stephan zurückgegeben und bei denen seiner Väter beerdigt werde.

4. *Alexander III. an den Bischof von Sphala (um das J. 1180. aus Rom nach Illyrien).*

In Bezug auf Diejenigen, welche entweder krank oder gesund mit ihrem Vermögen in einen geistlichen Orden treten, ohne dir oder den Kirchen, von welchen sie bis dahin zum Heile ihrer Seele die geistigen Nahrung empfangen hatten, etwas zuzuweisen, lassen Wir es deiner Weisheit unverhalten sein, dass, wenn sie sich schon zur Zeit ihres Eintrittes krank befunden haben und eben an dieser Krankheit mit Tode abgegangen sind, sie von ihrem Vermögen den Kirchen, von welchen sie der Tod getrennt hat, den gesetzlichen Antheil hinterlassen müssen. Haben sie sich aber im gesunden Zustande in den Orden begeben, so können sie nicht gezwungen werden, den oben erwähnten Kirchen einen Theil von Dem, was sie der Ordensgesellschaft bestimmt haben, zukommen zu lassen, weil es ihnen dann vollkommen frei gestanden hat, ihre Güter entweder der erwähnten Gesellschaft zu überlassen, oder auch auf einzelne Privatpersonen überzutragen.

5. *Derselbe (um das J. 1180. zu Rom).*

Von Seiten der Domherren zu Obriga ist Uns vorgetragen worden, dass der Prior zur Insel einen ihrer Eingepfarrten, trotz der von ihnen an Uns eingelegten Appellation,

in seiner Kirche begraben habe. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, du wollest ernannten Prior dazu anhalten, dass er den gedachten Domherren den Leichnam jenes Eingepfarrten herausgebe und mit ihnen darüber ein gütliches Abkommen treffe.

6. *Derselbe an den Dechanten und Domscholaster R. zu Ravenna (um das J.* 1180. *aus Rom nach Flaminien).*

Durch eine Beschwerde des Abtes und der Mönche zum heil. Martin von Laudunum ist es zu Unserer Kenntniss gelangt, dass, als ein gewisser Priester den Leichnam eines Frauenzimmers, laut dessen letztwilliger Verfügung, in die Kirche des genannten Klosters bestatten wollte, die Mönche zum heil. Vincent von Laudunum sich nicht entblödeten, den Leichnam mit Gewalt wegzunehmen und in ihrer Kirche zu begraben. (Und weiter unten:) Hierauf begehren Wir, ihr wollet, dafern sich wirklich Alles so verhält, die letzgenannten Mönche dazu anhalten, nicht nur die Gebeine der Verstorbenen, sondern auch die Spenden, welche sie bei Gelegenheit ihres Begräbnisses erweislich empfangen haben, an die erstgenannten Mönche vollständig herauszugeben und sich künftighin aller ähnlicher Ungebührnisse gänzlich zu enthalten.

7. *Lucius III. (um das J.* 1181. *zu Rom).*

In Hinsicht auf die Frage, ob eine Ehefrau eben so berechtigt sei, unbeschränkte Anordnungen über ihr Begräbniss zu treffen, wie diess dem Manne frei steht, sind Wir der Meinung, dass hier zwischen Mann und Frau kein Unterschied zu machen sei, sondern dass vielmehr Beiden für diesen Fall ein gleiches Recht zustehe, da jene Verfügung sich auf eine Lage bezieht, in welcher der Ehemann auf seine Frau keinen Einfluss mehr hat.

8. *Derselbe an den Probst und das Domcapitel zu Faenza (um das J.* 1181. *aus Rom nach Flaminien).*

Kraft Dieses verordnen Wir, dass, wenn einer euerer Eingepfarrten sich an einen auswärtigen Ort begraben lassen will, euch von Dem, was er zu seiner Bestattung ausgesetzt hat, der vierte Theil zukommen soll.

9. *Clemens III. (um das J.* 1190. *zu Rom).*

Uns hast du um Belehrung gebeten, wie folgende Clausel, welche gewöhnlich den Privilegien angehängt wird, „mit Vor„behalt des Rechtes derjenigen Kirchen, von welchen die Ver„storbenen durch den Tod getrennt worden sind," zu verstehen und zu erklären sei. Da nun in dieser Beziehung von

Digitized by Google

Unsern Vorgängern verschiedene Verordnungen erlassen worden sind, indem Leo unter jenem Rechte bald den dritten Theil, bald die Hälfte, Urban aber den vierten Theil [von dem] versteht [was ein Verstorbener, welcher sich in einer auswärtigen Kirche begraben lässt, zu seiner Bestattung ausgesetzt hast], so geben Wir bei dieser Verschiedenheit den Bescheid, es möge, wie der heil. Hieronymus sagt, eine jede Provinz bei ihrem Sinne bleiben und das fragliche Recht in Gemässheit der verschiedenen Ortsgewohnheiten von der Hälfte, von dem dritten oder auch vierten Theile verstanden werden.

10. *Innocenz III. an den Bischof von Clairmont und den Abt von Mauriacum (um das J. 1190. aus Rom nach Frankreich).*

Vor Uns sind der Prior der Kirche zu Montferrand und der Bevollmächtigte der Hospitalritter, in der Diöces von Clairmont, erschienen und es hat der gedachte Prior vorgestellt, dass die erwähnten Hospitalritter einige seiner Eingepfarrten, unter welchen zwei unmündige gewesen wären, begraben hätten. Dagegen führte der obengenannte Bevollmächtigte an, dass es den Hospitalrittern durch Privilegium und besondere Verwilligung gestattet sei, alle Verstorbene, ausgenommen die, welche mit dem Kirchenbanne oder Interdicte belegt wären, dafern sie selbst diesen Wunsch ausgesprochen hätten, bei ihrer Kirche zu begraben, nicht minder Das, was ihnen dafür in den letzten Willen Derselben ausgesetzt worden wäre, gültiger Weise anzunehmen, wenn sie nur den vierten Theil davon derjenigen Pfarrkirche entrichteten, von welcher die Verstorbenen durch den Tod getrennt worden wären, dass aber selbst diese Verbindlichkeit in Hinsicht auf Waffen oder Pferde in Wegfall komme, welche ihnen zur Beihülfe im gelobten Lande vermacht würden, von welchen Gegenständen ein Abzug des vierten Theiles nicht Statt finden dürfe. (Und weiter unten:) In dieser Rechtssache haben Wir nun dahin erkannt, dass die erwähnten Hospitalritter in Zukunft nur dann die Eingepfarrten der obengedachten Kirche bei sich begraben dürften, wenn Dieselben diesen Wunsch ausgesprochen hätten, und dass auch in diesem Falle die Pfarrkirche von den Opfern, Gaben und andern Spenden, welche der Verstorbene zum Heile seiner Seele in seinem letzten Willen ausgesetzt hätte, dafern es nicht Pferde oder Waffen wären, den vierten Theil bekommen müsste, die Hospitalritter aber das Uebrige in Anspruch nehmen könnten, es müsste denn der Verstorbene durch List oder Betrug zu einer solchen letztwilligen Verfügung von ihnen bewogen worden sein. Demungeachtet haben Wir aber die Hospitalritter verurtheilt, an

den erwähnten Prior das vollständige Viertheil von 3000 Dukaten auszuzahlen, weil es erwiesen sei, dass sie von Eingepfarrten des Letztern diese Summe empfangen hätten, sie müssten denn beweisen können, dass die Verstorbenen Mitglieder ihres Ordens gewesen wären. Hiernächst haben Wir den Hospitalrittern noch aufgegeben, dass sie, dafern sie nicht darzuthun vermöchten, wie G., ein Eingepfarrter des Priors, welcher im Felde geblieben ist, sein Begräbniss bei ihrer Kirche selbst gewünscht habe, Alles, was sie für das letztere empfangen hätten, an den Prior herausgeben, ausserdem aber bloss zur Entrichtung des vierten Theiles verbunden sein sollten. Dahingegen müssen sie Das, was sie für das Begräbniss jener Unmündigen bekommen haben, vollständig erstatten.

11. *Derselbe an den Erzbischof von Tours (um das J.* 1198. *aus Rom nach Frankreich).*

Uns ist von den Aeltern der M. vorgetragen worden, dass der Edelmann J., von der Insel Bouchard, der M. nachgestellt und häufig Ungebührliches von ihr verlangt habe, dass aber die M., als sie der Dienerschaft des J., welche sie hätte entführen wollen, auf einer Brücke begegnet und bei dem Bestreben, sich ihren Händen zu entziehen, über die Brücke in den Fluss gefallen und zufällig ertrunken sei. Hierauf begehren Wir, du wollest, da Jene sich nicht aus freier Entschliessung von der Brücke hinabgestürzt hat, sondern, wie oben beschrieben wurde, unabsichtlich von derselben herabgefallen ist, ihrem Leichnam ein kirchliches Begräbniss zugestehen, zumal da sie aus einem ehrenwerthen Grunde geflohen ist und man dem Todten dieselben Rechte auf die kirchliche Gesellschaft zugestehen muss, die man dem Lebenden nicht verweigerte.

12. *Derselbe an den Erzbischof von Nidrosia (um das J.* 1198. *aus Rom nach Norwegen).*

Die Schlüsse der heil. Kirchenversammlungen schreiben vor, dass wir mit Denen, welche wir bei ihren Lebzeiten nicht als Mitglieder unserer Gesellschaft betrachtet haben, auch nach ihrem Tode keine Gemeinschaft halten sollen, dass daher Diejenigen kein kirchliches Begräbniss erhalten dürfen, welche früher von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen gewesen und auch bei ihrem Ableben mit der Letztern nicht wieder versöhnt worden sind. Sollte es sich also zutragen, dass die Leichname excommunicirter Personen durch Gewalt oder andere Mittel auf dem Kirchhofe begraben würden, so müssen sie, dafern es möglich ist, sie von den Gebeinen Anderer zu unterscheiden, wieder ausgegraben und

fern von der christlichen Ruhestätte eingescharrt werden. Falls aber die Unterscheidung nicht Statt finden kann, so halten Wir es nicht für angemessen, zugleich mit den Ueberresten der Excommunicirten auch die Leichname gläubiger Christen auszugraben, weil, wenn es auch den Gerechten keinen Nachtheil bringt, schlecht oder gar nicht begraben zu werden, doch den Ungerechten ein feierliches oder glänzendes Begräbniss keinen Nutzen gewährt.

13. *Derselbe an den Bischof von Magalona (um das J. 1208. aus Rom nach Frankreich).*

Dem Vernehmen nach ist zu Montpellier der nicht zu gestattende Missbrauch eingerissen, dass für Verstorbene die Gräber nicht eher geöffnet werden, als bis für den Erdboden, in welchen jene bestattet werden sollen, ein bestimmter Preis an die Kirche bezahlt worden ist. (Und weiter unten:) Derowegen begehren Wir, du wollest, da der erwähnte Ort zu deiner Diöces gehört, den dasigen Geistlichen verbieten, irgend etwas in der gedachten Beziehung zu verlangen.

14. *Gregor IX. an den Bischof N. (um das J. 1236.).*

Deinem Eingepfarrten, welcher wegen offenkundiger Verbrechen, nämlich des Mordes, der Brandstiftung, der thätlichen Misshandlung geistlicher Personen, des Kirchenfrevels und der Blutschande excommunicirt, aber in den letzten Lebensstunden von seinem Pfarrer nach der von der Kirche vorgeschriebenen Form absolvirt worden war, dürfen die christliche Ruhestätte und die übrigen kirchlichen Wohlthaten nicht versagt werden. Wohl aber sind die Erben oder Verwandten, denen der Nachlass des Verstorbenen zugefallen ist, durch geistliche Besserungsstrafen anzuhalten, dass sie den Schaden, welchen Jener verursacht hat, vollständig ersetzen.

Sexti Decretalium

Liber III.

Titulus XII.

De sepulturis.

(*Von Begräbnissen.*)

1. *Bonifaz VIII. (um das J. 1298. zu Rom).*

Indem Wir der Gefährdung des Seelenheils und den Aergernissen, welche dadurch so häufig herbeigeführt werden, zu

begegnen wünschen, untersagen Wir es allen Welt- und Ordensgeistlichen, welches Amt sie bekleiden und in welchen Verhältnissen sie sich befinden mögen, bei ihrem heiligen Gelübde des Gehorsams und unter Androhung des ewigen Fluches, auf das Gemessenste, irgend Jemanden zu dem Gelübde, Eide, oder überhaupt zu dem Versprechen, unter welcher Form es auch geleistet werde, zu verleiten, dass sich der Versprechende bei ihren Kirchen begraben lassen oder die in dieser Hinsicht bereits getroffene Wahl nicht abändern wolle. Denn Wir erklären hiermit jede Verfügung über das Begräbniss, welche im Widerspruche mit gegenwärtiger Verordnung getroffen wird, für null und nichtig, und setzen fest, dass Die, welche unter solchen Umständen ihre Ruhestätte gewählt haben, sich weder bei der von ihnen dazu ausersehenen Kirche begraben lassen dürfen, noch auch, damit sich ihnen nicht eine Gelegenheit darbieten möge, dem geleisteten Gelübde, Eide oder einfachen Versprechen untreu zu werden, irgend einen andern Ort zu ihrem Begräbnisse willkührlich erwählen sollen, sondern dass Dieselben, ohne Berücksichtigung eines Widerspruchs, unbedingt bei denjenigen Kirchen zu begraben sind, bei welchen die Beerdigung gesetzlich Statt gefunden haben würde, wenn sie, ohne sich selbst eine Ruhestätte gewählt zu haben, mit Tode abgegangen wären. Sollten sich aber Welt- oder Ordensgeistliche demungeachtet unterfangen haben, dergleichen Personen in ihren Kirchen oder in ihren Gottesäckern zu begraben, so sind sie verbunden, nicht nur die Leichname, auf Verlangen, herauszugeben, sondern auch Alles, was sie für das Begräbniss auf irgend eine Weise empfangen haben, innerhalb zehn Tagen vollständig zu erstatten. Im Unterlassungsfalle sollen die Kirchen, bei welchen das Begräbniss Statt gefunden hat, so wie die Kirchhöfe, ohne dass es noch eines rechtlichen Ausspruches bedürfte, sogleich und so lange mit dem geistlichen Interdicte belegt seiu, bis jene Herausgabe ohne Schmälerung erfolgt ist.

2. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn Der, dessen Vorfahren sich von Alters her in einer bestimmten Kirche haben begraben lassen, die letztere übergeht und sich einen andern Ort zu diesem Zwecke wählt, so ist der gesetzliche von dem für die Beerdigung bestimmten Vermächtnisse abzugebende Antheil nicht an die übergangene, sondern nur an diejenige Kirche zu entrichten, in welcher der Verstorbene für gewöhnlich die Messe gehört und die kirchlichen Sacramente empfangen hat. Sollte Derjenige, welcher zwei Wohnorte hat und sich in beiden eine gleiche Zeit aufhält, einen dritten Ort zu seinem Begräbniss wäh-

len, so wird der erwähnte gesetzliche Antheil zwischen den Kirchen der beiden Wohnorte getheilt. §. 1. Wenn aber Jemand das Begräbniss seiner Vorfahren verlässt und sich ein anderes, auch vielleicht an einem weniger heiligen Orte, erwählt, so wollen Wir ihm in diesem Vorhaben, obwohl hierüber verschiedene Rechte gelten mögen, auf keine Weise hinderlich sein.

3. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Wenn Jemand seinen Wohnort in einer Stadt oder in einem Schlosse hat, sich aber zuweilen auf ein Landgut begiebt, um sich daselbst zu erholen oder die Wirthschaft zu betreiben, und hier mit Tode abgeht, so ist er, dafern er nicht selbst den Wunsch ausgesprochen hat, bei der Kirche dieses Landgutes begraben zu werden, bei seiner Pfarrkirche, oder vielmehr bei derjenigen Kirche zu beerdigen, bei welcher seine Vorfahren von Alters her ihre Ruhestätte gehabt haben, wenn nur der Leichnam ohne Gefahr in die fragliche Kirche versetzt werden kann. §. 1. Eine Ehefrau, welche mehrere Männer hintereinander gehabt hat, muss, wenn sie sich nicht selbst ihren Begräbnissplatz gewählt hat, in der Gruft ihres letzten Ehemannes, dessen Wohnort und Stand sie beibehalten hat, beerdigt werden.

4. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Obwohl es einem Vater, welcher unmündige Söhne hat, die als solche sich ihren Begräbnissplatz nicht wählen können, frei steht, dieselben zu begraben, wo er will, dafern es ihm nach dem Gewohnheitsrechte seiner Provinz gestattet ist, so fällt doch dieses Befugniss weg, wenn ein solches Herkommen nicht vorhanden ist, sondern es müssen jene gleich ihren Voreltern in der Pfarrkirche begraben werden. Obwohl ferner ein [mündiger] Sohn, der sich in väterlicher Gewalt befindet, sich ohne Einwilligung seines Vaters einen Begräbnissplatz wählen kann, so darf er doch, ohne diese Zustimmung, von seinem Vermögen kein Vermächtniss zum Heile seiner Seele aussetzen, es müsste denn von Demjenigen geschehen, was er sich als Krieger oder in einem öffentlichen Amte erworben hat.

5. *Derselbe* (*um das J.* 1298. *zu Rom*).

Ordensmitglieder, welche von ihren Ordenshäusern nicht so weit entfernt sind, dass sie nach ihrem Ableben nur mit grosser Schwierigkeit zu denselben zurückgeschafft werden könnten, dürfen, da ihnen das Wollen und Nichtwollen keinesweges zusteht, sich auch ihren Begräbnissplatz nicht selbst wählen, sondern müssen bei ihren Ordenshäusern begraben werden.

Digitized by

Clementinarum

Liber III.

Titulus VII.

De sepulturis.

(*Von Begräbnissen.*)

1. *Clemens V. in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne (im J. 1312. in Frankreich).*

Diejenigen, welche sich freventlicher Weise unterfangen, mit Hintansetzung der kirchlichen Vorschriften Leichname zur Zeit des Interdictes in den Fällen, welche nicht gesetzlich ausgenommen sind, auf den Kirchhöfen zu begraben, oder den Personen, welche öffentlich in den Kirchenbann gethan, oder namentlich mit dem Interdicte belegt worden sind oder überwiesenen Wucherern wissentlich ein christliches Begräbniss zugestehen, sollen, ohne dass es erst eines rechtlichen Ausspruchs bedürfte, excommunicirt sein und nicht eher von dieser Strafe losgesprochen werden, als bis sie nach dem Ermessen des betreffenden Bischofs Denen, welche durch obige Handlungen benachtheiligt worden sind, vollständige Genugthuung geleistet haben. Auch soll in dieser Beziehung Niemandem das Vorrecht der Exemtion, oder irgend ein anderes Privilegium, unter welcher Wortstellung es auch abgefasst sei, zur Ausrede dienen.

2. *Derselbe in derselben Kirchenversammlung; von den Worten: „Huiusmodi quoque statuto," bis zu den Worten: „Possint aliqualiter coërceri."*

Wir verordnen, dass die Bettel- und Predigermönche in ihren Kirchen und Ordenshäusern, wo auch dieselben gelegen sein mögen, das freie Befugniss der Begräbnisse haben sollen, und zwar folgendermaassen: Es soll ihnen nämlich gestattet sein, einen Jeden bei ihren Kirchen oder Ordenshäusern zu begraben, welcher daselbst beerdigt zu sein wünscht. Damit aber die Pfarrkirchen und die Pfarrer oder Vorsteher derselben, welche die kirchlichen Sacramente zu verwalten haben, und welchen erweislich das Recht zusteht, zu predigen und Gottes Wort zu verkünden, so wie den rechtgläubigen Christen Beichte zu sitzen, nicht der ihnen angewiesenen und nothwendigen Gebühren verlustig gehen mögen, da der Arbeiter seines Lohnes werth ist, so verordnen Wir kraft Apostolischer Gewalt und setzen fest, dass die genannten Ordens-

brüder verbunden sein sollen, von Allem, was ihnen sowohl für das Begräbniss, als in jeder andern Hinsicht, auf eine bestimmte oder unbestimmte Weise, oder auch zu irgend einem gewissen und festgesetzten Gebrauche von den Verstorbenen ausgesetzt worden ist, ferner von Allem, was ihnen auf dieselbe Weise zugeflossen, wovon aber, dem Herkommen gemäss, der durch das Kirchengesetz eingeführte vierte Theil nicht abgegeben worden oder auch nach dem Gesetze nicht zu entrichten ist, endlich auch von Allem, was den mehrerwähnten Ordensbrüdern selbst, oder Andern zu ihren Gunsten, mittelbar oder unmittelbar, entweder auf dem Sterbebette oder doch auf den Todesfall von einem Kranken, welcher an dieser Krankheit wirklich verstorben war, auf irgend eine Weise gegeben oder geschenkt worden ist, den vierten Theil (welchen Wir kraft Apostolischer Gewalt hiermit bezeichnen und fest stellen) an die betreffenden Ortspfarrer oder Vorsteher der einzelnen Kirchen oder Seelsorger vollständig abzugeben, aber auch dafür zu sorgen und dahin zu sehen, dass nicht einer oder mehreren andern Personen, welche zur Entrichtung jenes vierten Theiles keinesweges verbunden sein würden, dergleichen Vermächtnisse dergestalt ausgezetzt, oder Gaben und Schenkungen [auf den Todesfall] zu dem Zwecke überreicht werden mögen, dass der Nutzen davon ihnen, den Ordensbrüdern, zu Statten kommen solle, endlich auch zu verhüten, dass Das, was ihnen von dem Verleiher erst auf dem Sterbebette oder doch im Zustande der Krankheit ausgesetzt oder geschenkt werden würde, schon im gesunden Zustande Desselben gegeben oder überreicht werde. Dass sie diess Alles sich nicht zu Schulden bringen mögen, wollen Wir ihnen zur Gewissens-Sache machen, dergestalt, dass, wenn, was fern sei, dergleichen Arglist oder Betrug von den mehrerwähnten Ordensbrüdern ausgehen sollte, die Letztern nicht bloss gehalten sein werden, von dem Empfangenen an die betreffenden Pfarrer, Kirchenvorsteher oder Seelsorger den vorgeschriebenen Antheil zu entrichten, sondern auch einer strengen Prüfung im jüngsten Gerichte entgegensehen müssen. Aber ausser jenem gesetzlichen Antheile sollen die obgedachten Pfarrer, Kirchenvorsteher, Seelsorger und Prälaten nichts weiter in Anspruch nehmen und eben so wenig die genannten Ordensbrüder verbunden sein, Jenen etwas Mehreres verabfolgen zu lassen, oder auf irgend eine Weise von Jemandem dazu angehalten werden*).

*) Dieselbe Verordnung ist wörtlich in das c. 2. Extrav. Comm. h. t. übergegangen.

Extravagantium Communium

Liber III.

Titulus VI.

De sepulturis.

(Von Begräbnissen.)

1. *Bonifaz VIII. (um das J. 1300. zu Rom).*

In frommer Absicht haben Wir beschlossen, einen verdammenswerthen und rohen Missbrauch, welchen einige Christen in Gemässheit eines abschreckenden Herkommens höchst leichtsinniger Weise beobachten, abzuschaffen, damit nicht in Folge desselben noch fernerhin der menschliche Körper verstümmelt und das Gemüth der gläubigen Christen schon durch die Erzählung davon mit Schrecken und Abscheu erfüllt werde. Diejenigen Christen nämlich, welche jener heillosen Gewohnheit ergeben sind, pflegen, wenn einer ihrer Angehörigen, welcher von adliger Geburt oder von Stand und Würden ist, besonders ausserhalb der Grenzen ihres Gebietes, die Schuld der Natur bezahlt, sich aber seine Ruhestätte in seinem Wohnorte oder in fremden entfernten Gegenden gewählt hat, aus dem Körper des Verstorbenen auf Antrieb einer gottlosen Frömmigkeit grausamer Weise die Eingeweide zu nehmen und dann den Körper selbst, nach seinen einzelnen Gliedern, oder, auf unmenschliche Art in Stücke zerschnitten, mit Wasser zu übergiessen und ans Feuer zu setzen und abzukochen, hierauf aber die Gebeine vom Fleische zu befreien und zum Zwecke des Begräbnisses an die betreffenden Orte zu senden oder zu schaffen. Diess muss nicht nur für das Auge der himmlischen Majestät höchst beleidigend sein, sondern auch der menschlichen Wahrnehmung zum heftigsten Abscheu gereichen. Da Wir nun, wie es Unsere Amtspflicht erheischt, die Absicht hegen, in der gedachten Beziehung ein Gegenmittel anzuwenden, wodurch ein solcher Gräuel, eine solche Abscheulichkeit und ein so heilloser Missbrauch gänzlich ausgerottet und die weitere Verbreitung auf Andere verhütet wird, so verordnen Wir kraft Apostolischer Gewalt und setzen fest, dass, wenn künftighin Jemand, es mögen nun sein Stand, seine Herkunft oder seine Würde sein, welche sie wollen, in denjenigen Städten, Ländern oder Orten, in welchen der katholische Glaube gilt, sein Leben beschliesst, sein Leichnam schlechterdings nicht auf die oben beschriebene Weise behandelt und auch kein anderes, ähnliches Verfahren in dieser Beziehung Statt finden soll, in-

Digitized by Google

dem es den Christen auf keine Weise geziemt, ihre Hände mit einer solchen Abscheulichkeit zu beflecken. Es sind vielmehr die Leichname der Verstorbenen, statt sie so gottlos und unmenschlich zu verstümmeln, an diejenigen Orte zu schaffen, welche sie bei ihren Lebzeiten zu ihrer Ruhestätte bestimmt haben, oder in denjenigen Städten, Schlössern oder andern Orten, wo sie gestorben sind, oder auch an einem benachbarten Orte christlich zu begraben, dergestalt, dass, wenn sie späterhin in Asche zerfallen sind, oder es sonst die Umstände erlauben, sie an die von ihnen selbst gewählten Begräbnissplätze versetzt und daselbst beerdigt werden können. Wenn nun eine oder mehrere Personen, welche dergleichen Verstorbene mit der Vollstreckung ihres letzten Willens beauftragt haben, oder wenn Die, welche zu der Umgebung des Letztern gehörten, oder sonst Jemand, wes Standes und Ranges er sei, in welchen Lagen und Verhältnissen er sich auch befinde, selbst wenn er in der bischöflichen Würde glänzte, sich unterfangen sollten, gegen dieses Unser Gesetz und Unsere Willensmeinung zu verstossen und die Körper der Verstorbenen auf die beschriebene, fühllose und unmenschliche Weise zu behandeln, oder behandeln zu lassen, so mögen sie wissen, dass sie sofort, wie Wir hiermit, statt eines besondern, in den einzelnen Fällen zu sprechenden Urtheils erkennen, dem Kirchenbanne verfallen und, den Augenblick des Todes ausgenommen, die Wohlthat der Absolution von Niemandem Andern, als vom Apostolischen Stuhle empfangen sollen. Auch soll noch ausserdem dem Leichnam, welcher auf eine so unmenschliche Weise behandelt worden ist, das kirchliche Begräbniss versagt sein. Geg. im Lateran, am 18. Febr., im 6. Jahre Unseres Pontificates.

Anhang

zu den Lehren von letzten Willen und von Begräbnissen, nach Inhalt des

Concilii Tridentini

Sessio XXII.

Decretum de reformatione.

Caput VI.

Wenn letzten Willen eine andere Bestimmung, als ihnen der Erblasser angewiesen hatte, gegeben werden soll,

was nur aus einem gesetzlichen und triftigen Grunde geschehen darf, so haben die Bischöfe, als Delegirte des Apostolischen Stuhles, ehe die beabsichtigte Veränderung in's Werk gesetzt wird, kürzlich und ohne gerichtliche Form zu untersuchen, ob vielleicht in dem fraglichen Gesuche die Wahrheit verschwiegen oder eine falsche Thatsache aufgestellt worden ist.

Caput VIII.

Die Bischöfe sollen, ebenfalls als Delegirte des Apostolischen Stuhles, in den durch das Gesetz gestatteten Fällen die Vollstrecker aller frommen Verfügungen sein, welche sowohl auf den Todesfall, als unter den Lebenden getroffen worden sind.

Sessio XXV.

De reformatione.

Caput XIII.

Die heil. Kirchenversammlung beschliesst, dass an allen den Orten, an welchen die sogenannte Quarta funeralium schon seit vierzig Jahren den Cathedral- oder Pfarrkirchen entrichtet, oder späterhin durch Privilegium Klöstern, Hospitälern oder andern milden Stiftungen vorwilligt werden ist, dieselbe auch ferner vollständig und in demselben Betrage, in welchem sie früher bestanden hat, an die Cathedral- oder Pfarrkirchen abgeführt werden soll, ohne dass hier Zugeständnisse, Verwilligungen oder Privilegien irgend einer Art, und eben so wenig die, welche den Namen Mari magno führen, berücksichtigt werden dürfen.

Ende des zweiten und letzten Bandes.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Seite

Fortsetzung des *vierten Abschnittes*: von geistlichen Aemtern und Pfründen. [*Zweites Capitel:* von der Verleihung derselben. Erste Abtheilung: von der ordentlichen Verleihung.]

Zweite Abtheilung.
Von der ausserordentlichen Verleihung.

1. Kraft päpstlichen Vorbehalts.

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. III. c. 7. 8. 17. 19. 27. 30—32. und 37—40. Von Rescripten. 3
„ XXIX. c. 12. Von dem Amte und den Befugnissen eines delegirten Richters. 6
„ XXX. c. 6. Vom Amte eines päpstlichen Gesandten. . 6

Lib. II.

„ XXVII. c. 12. Vom Urthel und von der Rechtskraft. 7

Lib. III.

„ V. c. 6. 22. 34. und 38. Von Pfründen und Prälaturen. 7
„ VIII. c. 4. Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 8

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. III. c. 4. 6—9. u. 12—14. Von Rescripten. 8
„ IV. c. 4. Vom Gewohnheitsrechte. 11
„ VI. c. 45. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 11
„ XIV. c. 9. u. 12. Von dem Amte und den Befugnissen eines delegirten Richters. 11
„ XV. c. 1. u. 3—5. Vom Amte eines päpstlichen Gesandten. 12

Lib. III.

„ IV. c. 2—5. 7—16. 19—25. 27. 29—31. 34—36 u. 38—41. Von Pfründen und Prälaturen. . . . 13
„ VII. c. 1. u. 3—8. Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. . . . 26

Digitized by Google

Seite

Clementinarum

Lib. I.

Tit. IX. c. 2. Vom Amte des ordentlichen Richters. . . 33

Lib. II.

„ V. c. 1. Dass bei Anhängigkeit eines Processes keine Veränderung vorgenommen werden soll. . . . 33
„ VII. c. 1. (vn.) Vom Beweise. 34

Lib. III.

„ II. c. 1. 2. u. 4—6. Von Pfründen und Prälaturen. . 34
„ III. c. 1. (vn.) Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 35

Extravagantium Joannis XXII.

Tit. III. c. 1. (*Exsecrabilis.*) Von Pfründen und Prälaturen. 36
„ IV. c. 1. (vn.) Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 36

Extravagantium Communium

Lib. I.

Tit. III. c. 4. Von der Prälatenwahl. 37
„ VI. c. 1. (vn.) Vom Amte eines delegirten Richters. . 40
„ IX. c. 1. (vn.) Vom Land- und Gottesfrieden. . . . 40

Lib. III.

„ II. c. 1. 3. 4. 13. (*Ad regimen*) u. 14. Von Pfründen und Prälaturen. 45

2. Kraft des Devolutionsrechtes.

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. VI. c. 7. u. 41. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 51
„ X. c. 2. Von der Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände. 51

Lib. III.

„ V. c. 28. u. 29. Von Pfründen und Prälaturen. . . 52
„ VIII. c. 2. 3. 5. 6. 10. 12. u. 15. Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 53

Lib. V.

„ XXXI. c. 11. Von den Vergehen der Vorgesetzten und Untergebenen. 53

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. VI. c. 18. u. 37. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 54

Lib. II.

„ XV. c. 11. Von Appellationen. 54

Lib. III.

„ IV. c. 32. Von Pfründen und Prälaturen. 54

Digitized by Google

Seite

Tit. VIII. c. 1. Dass bei erledigtem Bisthume keine Veränderung vorgenommen werden soll. 54

Clementinarum

Lib. I.

Tit. V. c. 1. (vn. *Verba*: *quia — conferendo*) Von der Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände. 55

Lib. III.

„ II. c. 5. Von Pfründen und Prälaturen. 55

3. Kraft des Patronatrechtes.

Decreti Pars II. Causa X. Quaestio I. c. 2. u. 6. . . . 55
„ XVI. „ I. c. 31. u. 60. . . 56
„ V. c. 1. u. 3. . . . 56
„ VII. c. 26. 27. u. 29-35. 56

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. X. c. 2. Von Beseitigung der durch die Nachlässigkeit der Prälaten herbeigeführten Uebelstände. . 59
„ XXXI. c. 4. Vom Amte des ordentlichen Richters. . 59

Lib. II.

„ I. c. 3. Von den Gerichten. 60
„ XX. c. 4. Von Zeugen und Zeugnissen. 60
„ XXIX. c. 15. Von dem Amte und dem Wirkungskreise eines delegirten Richters. 60

Lib. III.

„ V. c. 30. Von Pfründen und Prälaturen. 61
„ VIII. c. 16. Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 61
„ X. c. 8. Von Dem, was der Prälat ohne Einwilligung des Domcapitels verfügt. 61
„ XXIV. c. 7. Von Schenkungen. 62
„ XXXVIII. c. 1—22. u. 24—31. Vom Patronatrechte. 62
„ XXXIX. c. 15. Von Zinsen, Steuern und Gefällen. . 71
„ XLI. c. 8. Von der Kirchen- und Altarweihe. . . . 71
„ XLVIII. c. 3. Von Erbauung und Wiederherstellung der Gotteshäuser. 71

Lib. V.

„ III. c. 45. Von der Simonie, und dass für geistige Gegenstände etwas nicht gefordert oder versprochen werden soll. 71
„ XXXVII. c. 12. Von Strafen. 72

Sexti Decretalium

Lib. III.

Tit. IV. c. 1. Von Pfründen und Prälaturen. 72
„ VI. c. 1. u. 2. Von der Einsetzung in kirchliche Aemter. 73
„ VIII. c. 1. (vn.) Dass bei erledigtem Bisthume keine Veränderung vorgenommen werden soll. . . . 73
„ XIX. c. 1. (vn.) Vom Patronatrechte. 73

Seite

Clementinarum

Lib. III.

Tit. II. c. 5. Von Pfründen und Prälaturen. 73
„ XII. c. 1. u. 2. Vom Patronatrechte. 74

Drittes Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Pfründner.

Decreti Pars II. Causa VII. Quaestio I. c. 19—21. 23—26. 29. u. 43. . . 74
„ VIII. „ I. c. 7. 75
„ XVI. „ I. c. 22. 76
„ III. c. 10. u. 11. . 76

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. II. c. 6. u. 9. Von Constitutionen. 76

Lib. III.

„ IV. c. 1—4. u. 6—17. Von den Geistlichen, welche sich nicht bei ihrer Kirche oder Pfründe aufhalten. . 78
„ V. c. 13. 30. u. 32. Von Pfründen und Prälaturen. . 83
„ VI. c. 1. Von den Geistlichen, welche krank oder schwach geworden sind. 83
„ XXIII. c. 1. Von der Zahlung. 83
„ XXV. c. 1—5. Vom Sondergute der Geistlichen. . 84
„ XXVI. c. 1. 7—9. u. 12. Von Testamenten und letzten Willen. 85
„ XXVII. c. 1. u. 2. Von der Intestat-Erbfolge. . . . 86
„ XLVII. c. 1. u. 4. Von Erbauung und Wiederherstellung der Gotteshäuser. 87

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. VI. c. 14. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 87

Lib. III.

„ III. c. 1. (vn.) Von den Geistlichen, welche nicht am Orte ihrer Kirche oder Pfründe sich aufhalten. 87
„ IV. c. 17. Von Pfründen und Prälaturen. 88

Viertes Capitel.

Von dem Verluste der Pfründen.

Decreti Pars I. Distinctio XXVIII. c. 2. 88
„ XXXII. c. 10. 88
„ LXXXI. c. 16—18. 88
„ II. Causa VII. Quaestio I. c. 34. 35. 37. u. 44. 90
„ XV. „ VII. c. 1. . . . 91
„ XVI. „ VII. c. 38. . . . 92

Seite

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. VII. c. 1—4. Von der Versetzung eines Bischofs . 92
„ IX. c. 1—5. 8—12. 14. u. 15. Von der Verzichtleistung. 92
„ XIV. c. 4. u. 8. Von dem Lebensalter, den Eigenschaften und der geistlichen Weihe, welche Derjenige besitzen muss, dem die Verwaltung einer Kirche anvertraut werden soll. . 100
„ XVII. c. 10. 11. u. 16. Ob Priestersöhne ordinirt werden dürfen, oder nicht? 100
„ XXVIII. c. 1. Vom Amte eines Stellvertreters. . . . 100
„ XXXV. c. 4. Von Verträgen. 101
„ XXXVI. c. 4. u. 7. Von Vergleichen. 101
„ XL. c. 2—4. Von Dem, was aus Zwang oder Furcht gethan worden ist. 102

Lib. II.

„ II. c. 14. Von dem competenten Gerichte. 103
„ XIII. c. 2. u. 3. Von der Wiedereinsetzung Derer, welche durch Gewalt den Besitz verloren haben. 104
„ XXVII. c. 3. Vom Urthel und der Rechtskraft. . . 104

Lib. III.

„ III. c. 1. 3. u. 5. Von verheiratheten Geistlichen. . 105
„ V. c. 7. 14. 15. u. 28. Von Pfründen und Prälaturen. 105
„ VIII. c. 1. u. 9. Von der Verleihung einer Kirche oder Pfründe, welche nicht erledigt ist. 105
„ XIX. c. 5. 7. u. 8. Vom Tausche. 105
„ XXXVIII. c. 21. Vom Patronatrechte. 107

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. IV. c. 1. Vom Gewohnheitsrechte. 107
„ VI. c. 14. 34. u. 35. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 107
„ VIII. c. 1. u. 2. Von der Verzichtleistung. . . . 108
„ XVI. c. 13. Vom Amte des ordentlichen Richters. . 108

Lib. III.

„ IV. c. 18. 28. u. 32. Von Pfründen und Prälaturen. 109
„ X. c. 1. Vom Tausche. 109
„ XIV. c. 4. Von den Mönchen und Denen, welche in ein Kloster eintreten. 110

Clementinarum

Lib. I.

Tit. IV. c. 1. (vn.) Von der Verzichtleistung. 110

Lib. III.

„ II. c. 3. u. 6. Von Pfründen und Präfaturen. . . . 110
„ V. c. 1. Vom Tausche. 111

Lib. V.

„ VIII. c. 2. Von Strafen. 111

Seite

Extravagantium Communium

Lib. I.

Tit. VII. c. 2. Vom Amte des ordentlichen Richters. . 112

Anhang. Concilii Tridentini Sessio VI. c. 1. u. 2. *de Reform. Sessio VII.* c. 1—8. *de Reform. Sessio XIV.* c. 9—13. *de Reform. Sessio XXI.* c. 3—7. *de Reform. Sessio XXII.* c. 2—4. *de Reform. Sessio XXIII.* c. 1. 2. 6. u. 16. *de Reform. Sessio XXIV.* c. 1. u. 12—19. *de Reform.* und *Sessio XXV.* c. 6. 7. u. 21. *Decret. de regularibus et monialibus*, und c. 5. 7. 9. 15. u. 16. *de Reform.* 112

Fünfter Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Erstes Capitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Decreti Pars II. Causa II. Quaestio I. c. 8. 145
„ „ II. c. 1. 2. u. 5. . 145
„ „ VI. c. 1—4. 6—10. 12. 15—18. 21—35. 37—39. u. 41. . 146
„ III. „ IX. c. 15—17. u. 20. 160
„ IV. „ II. u. III. c. 1—3. . 161
„ V. „ III. c. 3. 166
„ XI. „ I. c. 2—9. 15—17. 33. 35—39. 42. 43. u. 45—50. . . . 166
„ XV. „ II. c. 1. (vn.) . . 174
„ „ IV. c. 1—3. . . . 174

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. III. c. 1. 3. 9. 10. 12—16. 18. 21. 23. 24. 28. 29. 36. u. 43. Von Rescripten. 175
„ XXIX. c. 1—14. u. 16—38. Von dem Amte und Wirkungskreise eines delegirten Richters. . . 186
„ XXX. c. 2. Vom Amte eines päpstlichen Gesandten. 210
„ XXXI. c. 9. u. 11. Vom Amte des ordentlichen Richters. 210
„ XXXII. c. 1. u. 2. Vom richterlichen Amte. 212
„ XXXVII. c. 1—3. Vom gerichtlichen Auftreten in fremden Angelegenheiten. 213
„ XXXVIII. c. 1—15. Von Sachwaltern. 214
„ XXXIX. c. 1. (vn.) Von dem Rechtsvertreter einer Gemeinheit. 220
„ XLI. c. 1—10. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 221

Digitized by Google

Seite

Tit. XLII. c. 1. u. 2. Von derjenigen Veräusserung, welche zur Vermeidung eines Rechtsstreites vorgenommen wird. 228
„ XLIII. c. 1—14. Von Schiedsrichtern. 229

Lib. II.

„ I. c. 2. 3. 6. u. 14—21. Von der Gerichtspflege. . 236
„ II. c. 1—7. 9—13. 15. u. 17—20. Vom ordentlichen Gerichtsstande. 241
„ III. c. 1—3. Von Einreichung der Klage. 247
„ IV. c. 1. u. 2. Von gegenseitigen Rechtsansprüchen. 248
„ V. c. 1. (vn.) Von der Einlassung auf die Klage. . 249
„ VI. c. 1—5. Dass vor erfolgter Einlassung weder zum Zeugenverhör, noch zum Enderkenntniss verschritten werden soll. 250
„ VII. c. 1—7. Vom Eid vor Gefährde. 256
„ VIII. c. 1—4. Von Fristen. 259
„ IX. c. 1. u. 5. Von Festtagen. 261
„ X. c. 1—4. Von der Reihenfolge processualischer Handlungen. 262
„ XI. c. 1. (vn.) Vom Zuvielfordern. 265
„ XII. c. 1—8. Von den Streitigkeiten über den Besitz und über das Recht selbst. 266
„ XIII. c. 1. 4—6. 10. u. 12—19. Von der Wiedereinsetzung Derer, welchen man unrechtmässiger Weise den Besitz entzogen hat. 270
„ XIV. c. 1—10. Von der Arglist und dem Ungehorsam. 281
„ XV. c. 1—4. Von Demjenigen, welcher zur Sicherung des Streitobjectes in den Besitz gesetzt wird. 288
„ XVI. c. 1—3. u. 5. Dass während der Anhängigkeit eines Processes keine Aenderung zulässig sei. 290
„ XVII. c. 1. u. 2. Von der Sequestration der Grundstücke und der Früchte. 291
„ XVIII. c. 3. u. 4. Vom Geständniss. 293
„ XIX. c. 1—11. u. 13—15. Vom Beweise. 293
„ XX. c. 1. 2. 5—9. 12. 13. 15. 17—19. 21—32. 35—39. 40. 42—44. 47—50. 54. u. 55. Von Zeugen und Gezeugnissen. 301
„ XXI. c. 1—3. u. 6—8. Ob Zeugen zum Gezeugniss gezwungen werden dürfen, oder nicht? . . 319
„ XXII. c. 1—6. u. 9—16. Von der Glaubwürdigkeit der Urkunden. 320
„ XXIII. c. 10—13. Von Vermuthungen. 329
„ XXV. c. 4—8. u. 10—13. Von Einreden. 331
„ XXVII. c. 1. 2. 4—11. u. 13—26. Vom Urthel und von der Rechtskraft. 336
„ XXVIII. c. 4—45. u. 47—73. Von Appellationen, von Verwerfung der Richter und den in beiden Beziehungen zu erstattenden Berichten. . . 348

Lib. V.

„ XL. c. 15. u. 30. Von der rechtlichen Bedeutung der Worte. 379

Seite

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. III. c. 1—4. Von Rescripten. 380
„ XIV. c. 3—8. u. 10—14. Von dem Amte und dem Wirkungskreise eines delegirten Richters. . . 383
„ XVI. c. 1. 5. u. 7. Vom Amte des ordentlichen Richters. 387
„ XIX. c. 1—8. Von den Procuratoren. 388
„ XXI. c. 1. u. 2. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 391
„ XXII. c. 1. u. 2. Von Schiedsrichtern. 392

Lib. II.

„ I. c. 1. 2. u. 8. Von der Gerichtspflege. 393
„ II. c. 1—3. Vom ordentlichen Gerichtsstande. . . 394
„ III. c. 1. u. 2. Von der Einlassung auf die Klage. . 396
„ IV. c. 1—3. Vom Eid vor Gefährde. 396
„ V. c. 1. u. 2. Von der Wiedereinsetzung Derer, welchen man unrechtmässiger Weise den Besitz entzogen hat. 397
„ VI. c. 1. u. 2. Von der Arglist und dem Ungehorsam. 399
„ VII. c. 1. Von Demjenigen, welcher zur Sicherung des Streitobjectes in den Besitz gesetzt wird. . 399
„ VIII. c. 1. u. 2. Dass während der Anhängigkeit eines Processes keine Veränderung vorgenommen werden soll. 400
„ IX. c. 1. u. 2. Vom Geständnisse. 400
„ X. c. 2. u. 3. Von Zeugen und Gezeugnissen. . . 401
„ XII. c. 1. u. 2. Von Einreden. 402
„ XIV. c. 1. 3. u. 4. Vom Urtheil und von der Rechtskraft. 404
„ XV. c. 1—12. Von Appellationen. 408

Lib. V.

„ XIII. c. 11. 12. 20. 32. u. 63. Von Rechtsregeln. . . 414

Clementinarum

Lib. I.

Tit. III. c. 3. u. 4. Von der Wahl und dem Wirkungskreise des Gewählten. 415
„ VIII. c. 1. Vom Amte und Wirkungskreise eines delegirten Richters. 415
„ X. c. 1—4. Von Procuratoren. 416
„ XI. c. 4. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 417

Lib. II.

„ I. c. 1. u. 2. Von der Gerichtspflege. 417
„ III. c. 1. (vn.) Von den Streitigkeiten über den Besitz und über das Recht selbst. 418
„ IV. c. 1. (vn.) Vom Ungehorsam und von der Arglist. 419
„ V. c. 2. Dass während der Anhängigkeit eines Processes keine Neuerung vorgenommen werden soll. 419
„ VIII. c. 1. u. 2. Von Zeugen. 420
„ X. c. 1. Von Einreden. 420
„ XI. c. 1. Vom Urtheil und von der Rechtskraft. . . 421
„ XII. c. 1. Von Appellationen. 421

Seite

Lib. V.

Tit. XI. c. 2. Von der rechtlichen Bedeutung der Worte. 424

Extravagantium Communium

Lib. II.

Tit. III. c. 1. (vn.) Vom Ungehorsam und von der Arglist. 425

Zweites Capitel.

Das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in Strafsachen.

Decreti Pars I. Distinctio XVIII. c. 12. u. 13. 427
„ XIX. c. 5. u. 7—10. 428
„ XXI. c. 4. 5. u. 9. 431
„ XXV. c. 4. 432
„ XXVIII. c. 9—12. 16. u. 17. . 433
„ XXX. c. 11. u. 17. 435
„ XXXII. c. 11. 436
„ XXXIV. c. 2. 436
„ XXXV. c. 9. 436
„ XLIV. c. 3. 437
„ XLV. c. 2. 3. u. 6—8. . . . 437
„ XLVI. c. 4—10. 439
„ XLVII. c. 1. 2. u. 4. 440
„ L. c. 4—8. 22. 33. 36. 37. u. 39-51. 441
„ LXXXI. c. 7—18. 20. u. 22. . 447
„ LXXXII. c. 5. 451
„ LXXXVI. c. 26. 452
„ II. Causa I. Quaestio I. c. 1. 2. 8—10. 100. 102. u. 126—130. 453
„ „ II. c. 3. u. 4. . . . 457
„ „ III. c. 1—5. 7—9. u. 13. 457
„ „ V. c. 1—3. 458
„ „ VII. c. 2. 3. 21. 22. u. 27. 458
„ II. „ I. c. 1—5. 7. 8. 10. 11. 14. 15. 19. u. 21. 458
„ „ II. c. 3—6. 468
„ „ III. c. 1. 2. u. 4—8. . 469
„ „ IV. c. 5—13. 15—20. 22. u. 24—26. . . 471
„ „ V. c. 1—3. 479
„ „ VI. c. 36. u. 40. . . 480
„ „ VII. c. 2—7. 10. 11. u. 13—15. 481
„ „ VIII. c. 1—5. . . . 485
„ III. „ I. c. 1—3. u. 5. . . 486
„ „ II. c. 1. 4—6. 8. u. 9. 487
„ „ III. c. 1. 2. u. 4. . . 489
„ „ IV. c. 1—12. . . . 490
„ „ V. c. 1—15. . . . 493
„ „ VI. c. 1—18. . . . 499

				Seite
Decreti Pars II. Causa III.		Quaestio	VIII. c. 1. u. 2. . .	505
		„	IX. c. 1—11. 13—16. u. 18—21. . .	506
		„	X. c. 1—3.	510
		„	XI. c. 1—4.	511
„	IV.	„	I. c. 1. u. 2. . . .	512
		„	II. u. III. c. 1. u. 2. .	513
		„	IV. c. 1—3.	514
		„	V. c. 1. (vn.) . . .	514
		„	VI. c. 1—4.	515
„	V.	„	I. c. 1—3.	516
		„	II. c. 1—4.	517
		„	III. c. 1—3.	519
		„	IV. c. 1. u. 2. . . .	520
		„	V. c. 1. u. 4. . . .	520
		„	VI. c. 1—8.	521
„	VI.	„	I. c. 1—8. 17—19. 22. u. 23.	523
		„	II. c. 1—3.	528
		„	III. c. 3—5.	529
		„	IV. c. 1. 2. u. 5. . .	530
		„	V. c. 1. u. 2. . . .	531
„	VIII.	„	IV. c. 1. (vn.) . . .	532
		„	V. c. 1. (vn.) . . .	532
„	IX.	„	II. c. 15.	533
		„	III. c. 7. u. 11. . . .	533
„	XI.	„	I. c. 1—6. 8—11. 17. 21—23. 25. 31. 43—45. u. 48. .	534
		„	III. c. 2—10. 17—20. 27—33. 36—38. 41—43. 60. 61. 64. 65. 70. 73—77. u. 102—110. . . .	539
„	XII.	„	I. c. 1. 4—8. 17. 21. 22. 24. 33. 46. u. 47.	553
„	XIII.	„	II. c. 9—11. u. 30—32.	553
„	XIV.	„	II. c. 2.	555
		„	III. c. 1—3. u. 5. . .	556
		„	IV. c. 1—12. . . .	557
		„	VI. c. 3. u. 4. . . .	560
„	XV.	„	I. c. 1—3. 7. u. 10—13.	561
		„	II. c. 1. (vn.) . . .	564
		„	III. c. 1—5.	564
		„	IV. c. 1.	566
		„	V. c. 1. u. 2. . . .	566
		„	VI. c. 1. 4. u. 5. . .	568
		„	VII. c. 1—7.	569
		„	VIII. c. 1. 2. 4. u. 5. .	572
„	XVI.	„	I. c. 55—58.	574

				Seite
Decreti Pars II.	Causa XVI.	Quaestio VI.	c. 3—6.	574
		„ VII.	c. 3. 5. 11—14. 16—18. u. 25. .	576
	„ XVII.	„ I.	c. 2. u. 3.	578
		„ IV.	c. 4. 6. 7. 9—29. 31—33. u. 35. .	578
	„ XX.	„ III.	c. 1—3.	587
	„ XXI.	„ III.	c. 1.	588
		„ IV.	c. 2—5.	589
		„ V.	c. 1—5.	590
	„ XXII.	„ I.	c. 9. 10. 13. u. 17.	591
		„ II.	c. 1—3. u. 5. . .	592
		„ V.	c. 1—5. 7. 19. u. 22.	594
	„ XXIII.	„ IV.	c. 19. 27. 29—31.	596
		„ V.	c. 7. 12. 14. 42—45. u. 47.	598
		„ VIII.	c. 4. 5. 7. u. 29-34.	603
	„ XXIV.	„ I.	c. 1. 2. 33. 34. 37. 41. u. 42.	606
		„ II.	c. 1. 2. 5. u. 6. .	611
		„ III.	c. 2. 4—6. 9. 13—15. 17-26. 29. u. 34-37.	614
	„ XXV.	„ I.	c. 2—5. u. 11—13.	623
		„ II.	c. 7. 18. 20. u. 22—25.	625
	„ XXVI.	„ I.	c. 1. (vn.) . . .	628
		„ II.	c. 1. 3. 5. u. 8. .	628
		„ V.	c. 1—11.	629

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. XXXI. c. 1—3. u. 5. Von den Pflichten des ordentlichen Richters. 632

Lib. II.

„ I. c. 4. 7. 8. 10. u. 13. Von der Gerichtspflege. . . 633
„ II. c. 8. 13. 14. u. 16. Vom ordentlichen Gerichtsstande. 637
„ VI. c. 1. Dass vor der Einlassung keine Zeugen abgehört werden dürfen und eben so wenig ein Enderkenntniss zu fällen sei. 639
„ XVIII. c. 1. u. 2. Von Denen, welche ein Geständniss ablegen. 640
„ XIX. c. 7. u. 12. Vom Beweise. 640
„ XX. c. 3. 4. 10. 13. 14. 21. 27. 45. 53. 54. u. 56. Von Zeugen und Zeugnissen. 641
„ XXI. c. 2—5. u. 8—11. Ob Zeugen zur Aussage gezwungen werden können, oder nicht? . . . 645
„ XXIII. c. 1. 2. 4. 12. u. 14. Von rechtlichen Vermuthungen. 648
„ XXIV. c. 1—3. 5. 6. 8. 10—13. 15. 17. 18. 20—26. 29—32. u. 35. Vom Eide. 650
„ XXV. c. 1. 2. 5. 8. 11. u. 12. Von Einreden. . . . 663
„ XXVIII. c. 3. 13—16. 19. 22. 24—26. 37. u. 40. Von Appellationen, Verwerfung der Richter und den in beiden Beziehungen zu erstattenden Berichten. 667

Seite

Lib. III.

Tit. I. c. 2. 4. 5. 8. 9. 13. 14. u. 16. Vom anständigen Lebenswandel der Geistlichen. 672

Lib. V.

„ I. c. 1—27. Von Anklagen, Untersuchungen und gerichtlichen Anzeigen. 674
„ II. c. 1. u. 2. Von Verläumdern. 691
„ III. c. 1—46. Von der Simonie und dass für geistliche Aemter nichts gefordert oder versprochen werden soll. 691
„ IV. c. 1—4. Dass die Prälaten ihre Amtsverrichtungen oder die Verwaltung der ihnen untergebenen Kirchen nicht gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe an Andere verleihen sollen. . 713
„ V. c. 1—5. Von öffentlichen Lehrern und dass für die Anstellung derselben nichts gefordert werden soll. 715
„ VI. c. 1—19. Von den Juden, Saracenen und den Sklaven derselben. 718
„ VII. c. 1—6. 8. 10. 11. u. 14—16. Von Ketzern. . 726
„ VIII. c. 1. u. 2. Von den Abtrünnigen und Denjenigen, welche von den Letztern ordinirt worden sind. 729
„ IX. c. 1—6. Von Apostaten und Wiedertäufern. . . 730
„ X. c. 1—3. Von Denen, welche ihre Kinder getödtet haben. 732
„ XI. c. 1. (vn.) Von Aussetzung kleiner Kinder und anderer hülfloser Personen. 733
„ XII. c. 1—3. 5. 7—20. u. 22—25. Von der beabsichtigten oder zufälligen Tödtung 734
„ XIII. c. 1. u. 2. Von Turnieren. 744
„ XIV. c. 1. u. 2. Von denjenigen Geistlichen, welche sich in einen Zweikampf einlassen. 745
„ XV. c. 1. (vn.) Von den Bogenschützen. 746
„ XVI. c. 1—7. Vom Ehebruch und von der Unzucht. 746
„ XVII. c. 1—7. Von Räubern, Brandstiftern und Kirchenschändern. 749
„ XVIII. c. 1—5. Vom Diebstahle. 751
„ XIX. c. 1—19. Von Zinsen. 752
„ XX. c. 1—9. Vom Verbrechen des Betruges. . . . 759
„ XXI. c. 1—3. Vom Wahrsagen. 763
„ XXII. c. 1—4. Dass man heimliche Verabredungen streitender Partheien zu entdecken suchen müsse. 764
„ XXIII. c. 1. u. 2. Von den Verbrechen unerwachsener Personen. 766
„ XXIV. c. 1. u. 2. Von dem Geistlichen, welcher auf die Jagd geht. 767
„ XXV. c. 1—4. Von demjenigen Geistlichen, welcher als Schläger betroffen wird. 767
„ XXVI. c. 1. u. 2. Von Lästerern. 768

Seite

Tit. XXVII. c. 1—4. 7. 9. u. 10. Von dem excommunicirten, abgesetzten oder mit dem Interdicte belegten Geistlichen, welcher dennoch sein Amt verwaltet. 769
„ XXVIII. c. 1. u. 2. Von Dem, welcher, ohne die geistliche Weihe empfangen zu haben, heilige Handlungen vornimmt. 772
„ XXIX. c. 1. (vn.) Von dem Geistlichen, welcher eine Weihe übersprungen hat. 772
„ XXX. c. 1—3. Von Dem, welcher sich die geistliche Weihe hinterlistig zu verschaffen gewusst hat. 773
„ XXXI. c. 1. 4. 5. 9—18. Von den Vergehen der Vorgesetzten und Untergebenen. 774
„ XXXIII. c. 1. 2. 4—7. 11. 12. 20. 21. 25. u. 27. Von privilegirten Personen und der Uebertretung der ihnen ertheilten Privilegien. 781
„ XXXIV. c. 1—4. u. 6—16. Vom Reinigungseide. . . 787
„ XXXV. c. 1—3. Von Ordalien oder Gottesgerichten. 795
„ XXXVI. c. 1—9. Von Verletzungen der Ehre, des Körpers und des Eigenthums. 796
„ XXXVII. c. 1—13. Von Strafen. 798
„ XXXVIII. c. 1—4. u. 9—16. Von Bussen und Ablass. 802
„ XXXIX. c. 1—5. 16. 18. 21—24. 27. 28. 30. 33—35. 42—44. 52. u. 56—60. Vom Kirchenbanne. . 808

Sexti Decretalium

Lib. V.

Tit. I. c. 1. u. 2. Von Anklagen, Untersuchungen und Anzeigen. 820
„ II. c. 1. 2. 5. 13—15. 18. u. 19. Von Ketzern. . . 820
„ IV. c. 1—3. Vom Morde. 825
„ V. c. 1. u. 2. Von Zinsen. 827
„ VII. c. 5. 8. 11. u. 12. Von Privilegien. 829
„ VIII. c. 1. (vn.) Von Verletzungen der Ehre und des Eigenthums. 831
„ IX. c. 1—4. Von Strafen. 832
„ XI. c. 6. 8. 11. 12. 16—18. 21. u. 23. Von der Strafe des Kirchenbannes, der Suspension und des Interdictes. 834

Clementinarum

Lib. V.

Tit. IV. c. 1. (vn.) Von der absichtlichen oder zufälligen Tödtung. 839
„ V. c. 1. (vn.) Von Zinsen. 839
„ VIII. c. 1—3. Von Strafen. 841
„ IX. c. 1. Von Busse und Ablass. 845
„ X. c. 2. Von der Strafe des Kirchenbannes, der Suspension und des Interdictes. 846

Extravagantium Joannis XXII.

Tit. IX. c. 1. (vn.) Von Turnieren. 847

Seite

Extravagantium Communium

Lib. V.

Tit. I. c. 1. u. 2. Von der Simonie. 848
„ II. c. 1. u. 2. Von den Juden. 852
„ V. c. 1. (vn.) Vom Diebstahle. 855
„ VI. c. 1. (vn.) Vom Verbrechen des Betrugs. . . . 857
„ X. c. 1. 2. u. 4. Von der Strafe des Kirchenbannes. 858

Anhang. Concilii Tridentini Sessio XIII. c. 1—8. *de Reform. Sessio XIV.* c. 1—8. *de Reform. Sessio XXII.* c. 11. *de Reform. Sessio XXIV.* c. 5. 6. u. 20. *de Reform. Sessio XXV.* c. 14. u. 19. Von den Ordensmitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts. c. 3. 10. u. 19. *de Reform.* 861

Sechster Abschnitt.

Vom Eide.

Decreti Pars II. Causa II. Quaestio IV. c. 1—4. . . . 878
„ XXII. „ I. c. 1—3. 7. 11. 12. 14. 15. u. 17. . 879
„ II. c. 1—3. . . . 882
„ IV. c. 2. 11. 13. 14. 19. 22. u. 23. . 882
„ V. c. 1—9. 15—19. 22. u. 23. . . 884
„ XXXV. „ VI. c. 1—11. . . 887

Decretalium Gregorii IX.

Lib. II.

Tit. XXIV. c. 1—9. u. 14—36. Vom Eide. 887

Lib. IV.

„ I. c. 1. 16. u. 17. Von Verlöbniss und Ehe. . . . 893
„ IV. c. 3. Von den zu Ehegelöbnissen oder andern Verträgen hinzugefügten Bedingungen. . . . 893

Lib. V.

„ I. c. 15. Von Anklagen, Untersuchungen u. Anzeigen. 893

Sexti Decretalium

Lib. I.

Tit. IV. c. 1. Vom Gewohnheitsrechte. 893
„ XVIII. c. 2. Von Verträgen. 893

Lib. II.

„ XI. c. 1—3. Vom Eide. 894

Lib. V.

„ XIII. c. 58. Von Rechtsregeln. 896

Digitized by Google

Seite

Siebenter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Decreti Pars II. Causa XVI. Quaestio III. c. 1—17. . . 896
„ IV. c. 1—3. . . 903

Decretalium Gregorii IX.

Lib. II.

Tit. XXVI. c. 1—20. Von der Verjährung. 904
„ XXX. c. 4. Von der wirksamen oder unwirksamen Bestätigung. 914

Lib. III.

„ XVII. c. 4. Von Kauf und Verkauf. 916
„ XXIX. c. 4. Von Pfarrsprengeln und fremden Eingepfarrten. 917
„ XXX. c. 30. Von Zehnten, Erstlingen und Opfern. . 917

Lib. V.

„ XXXIII. c. 6. u. 15. Von Privilegien und Uebertretungen derselben. 917

Sexti Decretalium

Lib. II.

Tit. XIII. c. 1. u. 2. Von der Verjährung. 918
„ XIV. c. 2. u. 3. Von Rechtsregeln. 919

Clementinarum

Lib. I.

Tit. I. c. 1. (vn.) Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 920

Lib. II.

„ V. c. 2. Dass während eines Rechtsstreites im Stande der Sache nichts verändert werden soll. . . 920

Achter Abschnitt.

Von letzten Willen und den dazu gehörigen Rechtstheilen.

Decreti Pars II. Causa VIII. Quaestio I. c. 7. 921
„ XII. „ I. c. 19. u. 20. . . 921
„ II. c. 34. 39. 43. u. 46—48. . . . 922
„ III. c. 1—4. . . . 922
„ IV. c. 1. 922
„ V. c. 1—7. . . . 922
„ XIII. „ II. c. 4. 5. u. 8—11. 922
„ XVI. „ I. c. 14. u. 15. . 923
„ XIX. „ II. c. 7. 924
„ XXXV. „ II. c. 1. 924

Seite

Decretalium Gregorii IX.

Lib. II.

Tit. XIX. c. 8. Vom Beweise. 924

Lib. III.

„ XXVI. c. 1—20. Von Testamenten und letzten Willen. 926
„ XXVII. c. 1—3. Von der gesetzlichen Erbfolge. . . 937

Lib. V.

„ XL. c. 31. Von der Bedeutung der Worte. . . . 939

Sexti Decretalium

Lib. III.

Tit. XI. c. 1. u. 2. Von Testamenten und letzten Willen. 939

Clementinarum

Lib. III.

Tit. VI. c. 1. (vn.) Von Testamenten und letzten Willen. 941

Neunter Abschnitt.

Von Begräbnissen.

Decreti Pars II. Causa XIII. Quaestio II. c. 2. 3. 6. 7. 12-20. u. 24. 942

Decretalium Gregorii IX.

Lib. I.

Tit. XVI. c. 2. Von denjenigen Sacramenten, welche nicht wiederholt werden dürfen. 947

Lib. III.

„ XXVIII. c. 1—14. Von Begräbnissen. 948

Sexti Decretalium

Lib. III.

Tit. XII. c. 1—5. Von Begräbnissen. 953

Clementinarum

Lib. III.

Tit. VII. c. 1. u. 2. Von Begräbnissen. 956

Extravagantium Communium

Lib. III.

Tit. VI. c. 1. Von Begräbnissen. 958

Anhang zu den Lehren von letzten Willen und von Begräbnissen, nach Inhalt des *Concilii Tridentini Sessio XXII.* c. 6. u. 8. *de Reform.* u. *Sessio XXV.* c. 13. *de Reform.* 959

Digitized by Google

Uebersicht

der ausgewählten Lehren.

Von der Ehe und den dahin gehörigen Rechtstheilen. I, 9
Von den Kirchengütern:
Von denjenigen Kirchengütern, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, oder von den heiligen Sachen. . . . . „ 279
Von denjenigen Kirchengütern, welche dem Gottesdienste bloss mittelbar gewidmet sind, oder von eigentlichen Kirchengütern:
Von der Verwaltung der Kirchengüter. . „ 315
Von der Veräusserung der Kirchengüter. „ 366
Von Kirchenzehnten. . . . . „ 388
Von geistlichen Aemtern und Pfründen:
Von der Entstehung, Errichtung und Veränderung derselben. . . . . „ 429
Von der Verleihung der geistlichen Aemter und Pfründen:
Von der ordentlichen Verleihung. . . „ 465
Von der ausserordentlichen Verleihung:
Kraft päpstlichen Vorbehalts. . II, 3
Kraft des Devolutionsrechtes. . „ 51
Kraft des Patronatrechtes. . . . „ 55
Von den Rechtsverhältnissen der Pfründner. „ 74
Von dem Verluste der Pfründen. . . . . „ 88
Vom gerichtlichen Verfahren:
Vom gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. . . . . „ 145
Das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in Strafsachen. . . . . „ 427
Vom Eide. . . . . „ 878
Von der Verjährung. . . . . „ 896
Von letzten Willen und den dazu gehörigen Rechtstheilen. . . . . „ 921
Von Begräbnissen. . . . . „ 942

Digitized by Google

Verzeichniss

der sämmtlichen

aus dem *Corpus juris canonici* und dem *Concilium Tridentinum* übersetzten Stellen.

(In dem Decrete und Tridentinischen Concil ist die Reihenfolge, in den päpstlichen Decretalen aber die alphabetische Ordnung der Titel beobachtet worden.)

I. *Corpus juris canonici.*

1. *Decretum Gratiani.*

Pars I.

D. XVIII. c. 12. u. 13. II, 427
XIX. c. 5. 7. u. 10. II, 428
XXI. c. 4. 5. u. 9. II, 431
XXIII. c. 1. 2. u. 4. I, 465
XXIV. c. 2. u. 4—7. I, 470
XXV. c. 4. II, 432
c. 6. I, 471
XXVIII. c. 1—4. u. 6—8. I, 471
c. 9—12. 16. u. 17. II, 433
XXX. c. 11. u. 17. II, 435
XXXI. c. 6. I, 473
XXXII. c. 7. u. 10. I, 473
c. 11. II, 436
XXXIII. c. 1. 3. u. 4. I, 473
XXXIV. c. 2. II, 436
c. 8—11. 13—15. 17. 18. u. 20. I, 474
XXXV. c. 9. II, 436
XXXVI. c. 1. u. 2. I, 476
XXXVIII. c. 2. 6. u. 7. I, 477
XXXIX. c. 1. I, 478
XLIV. c. 3. II, 437
XLV. c. 2. 3. u. 6—8. II, 437
XLVI. c. 4—10. II, 439
XLVII. c. 1. u. 2. II, 440
c. 4. I, 478
XLVIII. c. 1. u. 2. I, 478
L. c. 4. II, 441
c. 5. u. 6. I, 479
c. 7. II, 441
c. 8. I, 479
D. L. c. 22. 33. 36. 37. u. 39-51. II, 441
c. 52-55. 56. 60. 61. 68. u. 69. I, 479
LI. c. 1—5. I, 482
LII. c. 1. I, 485
LIV. c. 1—5. I, 485
LV. c. 1—8. 10. u. 13. I, 486
LVI. c. 1. 2. 8. u. 12—14. I, 490
LVII. c. 1. I, 492
LVIII. c. 1. u. 2. I, 492
LIX. c. 2—4. I, 492
LX. c. 1—4. I, 494
LXI. c. 1—18. I, 495
LXII. c. 1. u. 3. I, 502
LXIII. c. 1—36. I, 503
LXIV. c. 1. 3. u. 5. I, 517
LXV. c. 1. 4. 8. u. 9. I, 517
LXVII. c. 2. I, 519
LXX. c. 2. I, 519
LXXI. c. 1. u. 4—9. I, 519
LXXII. c. 2. u. 3. I, 521
LXXIII. c. 1. u. 2. I, 522
LXXIV. c. 1—9. I, 524
LXXV. c. 2. I, 528
LXXIX. c. 1—11. I, 528
LXXX. c. 1—6. I, 429
LXXXI. c. 1—6. I, 531
c. 7—15. II, 447
c. 16—18. II, 88
c. 20. u. 22. II, 447
LXXXII. c. 5. II, 451
LXXXVI. c. 26. II, 452
LXXXIX. c. 1. I, 533
c. 4. u. 5. I, 315
c. 6. I, 533
XCII. c. 7. u. 8. I, 534
XCVIII. c. 1—4. I, 534

Digitized by Google

Pars II.

C. I. Q. I. c. 1—29. 40. 42—45. 59. 60. 73. 92. 93. 95. I, 535
c. 100. II, 453
c. 101. I, 535
c. 102. II, 453
c. 107—124. I, 535
c. 126—130. II, 453
II. c. 3. u. 4. II, 457
c. 6. u. 7. I, 557
III. c. 1—5. u. 7—11. I, 558
c. 12. I, 366
c. 13. II, 457
c. 15. I, 558
IV. c. 3. u. 4. I, 567
V. c. 1—3. I, 567
VI. c. 1—3. I, 569
VII. c. 1—5. 8—10. 18—25. u. 27. I, 570
II. I. c. 1—5. 7. 8. 10. 11. 14. 15. 19. u. 21. II, 458
II. c. 1. u. 2. II, 145
c. 3—6. II, 468
III. c. 1. 2. u. 4—8. II, 469
IV. c. 1—4. II, 878
c. 5—13. 15—20. 22. u. 24—26. II, 471
V. c. 1—3. II, 479
VI. c. 1—4. 6—10. 12. 15—18. u. 21—35. II, 146
c. 36. II, 480
c. 37—39. II, 146
c. 40. II, 480
c. 41. II, 146
VII. c. 2—7. 10. 11. u. 13—15. II, 481
VIII. c. 1—5. II, 485
III. I. c. 1—3. u. 5. II, 486
II. c. 1. 4—6. 8. u. 9. II, 487
III. c. 1. 2. u. 4. II, 489
IV. c. 1—12. II, 490
V. c. 1—15. II, 493
VI. c. 1—18. II, 499
VIII. c. 1. u. 2. II, 505
IX. c. 1—11. 13. u. 14. II, 506
c. 15—17. II, 160
c. 18—21. II, 506
X. c. 1—3. II, 510
XI. c. 1—4. II, 511
IV. I. c. 1. u. 2. II, 512
II. u. III. c. 1—3. II, 161
IV. c. 1—3. II, 514
V. c. vn. II, 514
VI. c. 1—4. II, 515
V. I. c. 1—3. II, 516
II. c. 1—4. II, 517
C. V. Q. III. c. 1—3. II, 519
IV. c. 1. u. 2. II, 520
V. c. 1. u. 4. II, 520
VI. c. 1—8. II, 521
VI. I. c. 1—8. 17—19. 22. u. 23. II, 523
II. c. 1—3. II, 528
III. c. 3—5. II, 529
IV. c. 1. 2. u. 5. II, 530
V. c. 1. u. 2. II, 531
VII. I. c. 1, 5. 6. 10. u. 12. I, 580
c. 19-21. u. 23-26. II, 74
c. 28. I, 580
c. 29. II, 74
c. 30—33. I, 580
c. 34. 35. u. 37. II, 90
c. 40. 41. u. 43. I, 580
c. 44. II, 90
VIII. I. c. 1-7. 9. 11-18. u. 21. I, 586
II. c. 1. u. 2. I, 593
III. c. 1. u. 2. I, 594
IV. c. 1. (vn.) II, 532
V. c. 1. (vn.) II, 532
IX. I. c. 4—6. I, 595
II. c. 6. 7. 9. u. 10. I, 597
c. 15. II, 533
III. c. 7. u. 11. II, 533
c. 20. I, 598
X. I. c. 2—8. u. 13—15. I, 316
II. c. 1—8. I, 319
III. c. 3. §. 1. I, 431
XI. I. c. 1—6. II, 534
c. 7. II, 166
c. 8—11. II, 534
c. 15—17. II, 166
c. 21-23. 25. u. 31. II, 534
c. 33. 35-39. u. 42. II, 166
c. 43—45. II, 534
c. 46—50. II, 166
III. c. 2-10. 17-20. 27-33. 36-38. 41-43. 60. 61. 64. 65. 70. 73-77. u. 102-110. II, 539
XII. I. c. 1. u. 4—8. II, 553
c. 13. I, 325
c. 15. u. 16. I, 367
c. 17. II, 553
c. 18. I, 367
c. 19. u. 20. II, 921
c. 21. u. 22. II, 553
c. 23. 24. u. 26-28. I, 325
c. 33. 46. u. 47. II, 553
II. c. 1—75. I, 327
III. c. 1—4. I, 355
IV. c. 1—3. I, 357
V. c. 1—7. I, 358

C. XIII. Q. I. c. 1. I, 388
II. c. 2. u. 3. II, 942
c. 4. u. 5. II, 922
c. 6. I, 393
c. 7. II, 943
c. 8—11. II, 922
c. 12-20. u. 24. II, 943
c. 30—32. II, 553
XIV. II. c. 2. II, 555
III. c. 1—3. u. 5. II, 556
IV. c. 1—12. II, 557
VI. c. 3. u. 4. II, 560
XV. I. c. 1—3. 7. u. 10—13. II, 561
II. c. 1. (vn.) II, 174
III. c. 1—5. II, 564
IV. c. 1—3. II, 174
V. c. 1. u. 2. II, 566
VI. c. 1. 4. u. 5. II, 568
VII. c. 1—7. II, 569
VIII. c. 1. 2. 4. u. 5. II, 572
XVI. I. c. 1. 6. 8. u. 11. I, 431
c. 14. u. 15. II, 923
c. 21—39. I, 599
c. 42—47. I, 393
c. 48—54. I, 431
c. 55—58. II, 574
c. 60. II, 56
c. 63. I, 360
c. 65. 66. u. 68. I, 393
II. c. 1. I, 605
c. 2—5. I, 399
c. 6. I, 605
III. c. 1—17. II, 896
IV. c. 1—3. II, 903
V. c. 1. u. 3. II, 56
VI. c. 3—6. II, 574
VII. c. 1. u. 3—8. I, 400
c. 9. §. 2. I, 607
c. 11—14. u. 16—18. II, 576
c. 20. u. 22. I, 607
c. 25. II, 576
c. 26. 27. u. 29—35. II, 56
c. 38. II, 92
c. 39. u. 43. I, 607
XVII. I. c. 2. u. 3. II, 578
II. c. 1. I, 611
IV. c. 4 6. 7. 9-29. 31-33. u. 35. II, 578
c. 39—43. I, 370
XVIII. I. c. 1. I, 372
II. c. 1—5. 8. u. 9. I, 612
c. 10. I, 279
XIX. II. c. 1. u. 2. I, 316
c. 77. II, 924
C. XX. Q. III. c. 1—8. II, 587
XXI. I. c. 1—6. I, 615
II. c. 1—5. I, 616
III. c. 1. II, 588
IV. c. 2—5. II, 589
V. c. 1—5. II, 590
XXII. I. c. 1—3. u. 7. II, 879
c. 9. u. 10. II, 591
c. 11. u. 12. II, 879
c. 13. II, 591
c. 14. 15. u. 17. II, 879
II. c. 1—3. u. 5. II, 592
IV. c. 2. 11. 13. 14. 19. 22. u. 23. II, 882
V. c. 1-9. 15-19. 22. u. 23. II, 884
XXIII. IV. c. 19. 27. u. 29—31. II, 596
V. c. 7. 12. 14. 42-45. u. 47. II, 598
VII. c. 1—3. I, 363
VIII. c. 4. 5. 7. u. 29—34. II, 603
XXIV. I. c. 1. 2. 33. 34. 37. 41. u. 42. II, 606
II. c. 1. 2. 5. u. 6. II, 611
III. c. 2. 4—6. 9. 13-15. 17-29. u. 34-37. II, 614
XXV. I. c. 2-5. u. 11-13. II, 623
II. c. 7. 18. 20. u. 22—25. II, 625
XXVI. I. c. 1. (vn.) II, 628
II. c. 1. 3. 5. u. 8. II, 628
V. c. 1—11. II, 629
XXVII. I. I, 9
II. I, 25
XXVIII. I. I, 41
II. I, 55
III. I, 56
XXIX. II. I, 56
XXX. I. I, 59
II. I, 63
III. I, 63
IV. I, 66
V. I, 67
XXXI. I. I, 70
II. I, 75
III. I, 77
XXXII. I. I, 78
II. I, 81
III. I, 87
IV. I, 87
V. I, 96
VI. I, 103
VII. I, 104
VIII. I, 113

C. XXXIII. Q. I. I, 113
II. I, 115
IV. I, 123
V. I, 126
XXXIV. I. u. II. I, 133
XXXV. I. I, 138
II. u. III. I, 140
IV. I, 147
V. I, 147
VI. I, 155
VII. I, 159
VIII. I, 160
IX. I, 161
X. I, 162
XXXVI. I. I, 164
II. I, 165

Pars III.

D. I. c. 1—46. I, 280

2. *Decretales Gregorii IX.*

A.

Accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus. (V, 1.) II,674
Adulteriis et stupro. (V, 16.) II,746
Aetate et qualitate et ordine praeficiendorum (I, 14.) I,684
Alienatione iudicii mutandi causa facta (I, 42.) II,228
Appellationibus, recusationibus et relationibus (II, 28.)
c. 1—3. u. 46. I,707
c. 4—45. u. 47—73. II,348
Apostatis et reiterantibus baptisma (V, 9.) II,370
Arbitris (I, 43.) II,229

B.

Bigamis non ordinandis (I, 21.) I,168

C.

Calumniatoribus (V, 2.) II,691
Capellis monachorum et aliorum religiosorum (III, 37.)
c. 1. I,735
Causa possessionis et proprietatis (II, 12.) II,266
Censibus, exactionibus et procurationibus (III, 39.)
c. 1. 3. 7—9. 11. 13. u. 15. I,446
Clandestina desponsatione (IV, 3.) I,203
Clericis coniugatis (III, 3.) I,171
Clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda (III, 4.)
c. 1—4. u. 6—17. II, 78
Clericis pugnantibus in duello (V, 14.) II,745
Clerico aegrotante vel debilitato (III, 6.)
c. 1. II, 83
Clerico venatore (V, 24.) II,762
Clerico percussore (V, 25.) II,762
Clerico excommunicato, deposito, vel interdicto ministrante (V, 27.)
c. 1—4. II,769
c. 7. u. 8. I,744
c. 9. u. 10. II,769
Clerico non ordinato ministrante (V, 28.) II,772
Clerico per saltum promoto (V, 29.) II,772
Cognatione spirituali (IV, 11.) I,219
Cognatione legali (IV, 12.) I,223
Collusione detegenda (V, 22.) II,764
Concessione praebendae et ecclesiae non vacantis (III, 8.) I,721
Conditionibus adpositis in desponsatione vel in aliis contractibus (IV, 5.) I,207
Confessis (II, 18.)
c. 1. u. 2. II,640
c. 3. u. 4. II,293
Confirmatione utili vel inutili (II, 30.)
c. 4. II,914
Coniugio leprosorum (IV, 8.) I,216
Coniugio servorum (IV, 9.) I,217
Consanguinitate et adfinitate (IV, 14.) I,227
Consecratione ecclesiae vel altaris (III, 40.) I,298
Constitutionibus (I, 2.)
c. 6. u. 9. II, 76
c. 12. I,435
Consuetudine (I, 4.)
c. 8. I,620
Conversione coniugatorum (III, 32.) I,174
Corpore vitiatis ordinandis, vel non (I, 20.) I,697
Crimine falsi (V, 20.) II,759

D.

Decimis, primitiis et oblationibus (III, 30.) I,402
Delictis puerorum (V, 23.) II,766
Desponsatione impuberum (IV, 2.) I,196
Dilationibus (II, 8.) II,259
Divortiis (IV, 19.) I,251

Dolo et contumacia (II, 14.) II,281
Donationibus (III, 24.)
c. 4. I,735
c. 7. II, 62
Donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda (IV, 20.) I,257

E.

Ecclesiis aedificandis vel reparandis (III, 48.) I,300
Electione et electi potestate (I, 6.) I,627
Emtione et venditione (III, 17.)
c. 4. II,916
Eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae (II, 15.)
c. 1—3. u. 5. II,288
Eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium (IV, 7.) I,212
Eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae (IV, 13.) I,223
Eo, qui ordinem furtive suscepit (V, 30.) II,773
Exceptionibus (II, 25.)
c. 1. u. 2. II,663
c. 3. I,705
c. 4—8. u. 10—13. II,331
Excessibus praelatorum et subditorum (V, 31.)
c. 1. II,774
c. 3. I,746
c. 4. u. 5. II,774
c. 8. I,449
c. 9—18. II,774

F.

Feriis (II, 9.)
c. 1. u. 5. II,261
Fide instrumentorum (II, 22.)
c. 1—6. u. 9. 16. II,320
Filiis presbyterorum ordinandis vel non (I, 17.) I,691
Foro competente (II, 2.)
c. 1—7. II,241
c. 8. II,637
c. 9—13. II,241
c. 14. II,637
c. 15. II,241
c. 16. II,637
c. 17—20. II,241
Frigidis et maleficiatis (IV, 15.) I,232
Furtis (V, 18.) II,751

H.

Haereticis (V, 7.)
c. 1—6. 8. 10. 11. u. 14—16. II,726
His, quae vi metusve causa fiunt (I, 40.)
c. 2—4. II,102
His, quae fiunt a praelato sine consensu capituli (III, 10.)
c. 1—3. I,373
c. 4—6. I,731
c. 7—9. I,373
His, quae sunt a maiori parte capituli (III, 11.)
c. 3. I,733
His, qui filios occiderunt (V, 10.) II,732
Homicidio voluntario vel casuali (V, 12.)
c. 1—3. 5. 7—20. u. 22—25. II,734

I.

Immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium (III, 49.) I,302
Infantibus et languidis expositis (V, 11.) II,733
In integrum restitutione (I, 41.) II,221
Iniuriis et damno dato (V, 36.) II,796
Institutionibus (III, 7.) I,718
Iudaeis et Saracenis et eorum servis (V, 6.) II,718
Iudiciis (II, 1.)
c. 2. u. 3. II,236
c. 4. II,633
c. 6. II,236
c. 7. 8. 10. u. 13. II,633
c. 14—21. II,236
Iuramento calumniae (II, 7.) II,256
Iureiurando (II, 24.)
c. 1—9. II,887
c. 10—13. II,650
c. 14—36. II,887
Iure patronatus (III, 38.)
c. 1—22. u. 24—31. II, 62

L.

Libelli oblatione (II, 3.) II,247
Litis contestatione (II, 5.) II,249

M.

Magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi (V, 5.) II,715
Maledicis (V, 26.) II,768
Matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae (IV, 16.) I,237
Mutuis petitionibus (II, 4.) II,248

N.

Natis ex libero ventre (IV, 10.) I,219
Ne praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant (V, 4.) I,742
Ne sede vacante aliquid innovetur (III, 9.)
c. 1. I,443
c. 2. I,731

O.

Officio archidiaconi (I, 23.)
c. 4. 7. u. 9. I,699
Officio vicarii (I, 28.)
c. 1. II,100
Officio et potestate iudicis delegati (I, 29.)
c. 1—14. II,186
c. 15. II, 60
c. 16—38. II,186
Officio legati (I, 30.)
c. 2. II,210
c. 3. 4. u. 6. I,701
Officio iudicis ordinarii (I, 31.)
c. 1—3. II,632
c. 4. II, 59
c. 5. II,632
c. 9. u. 11. II,210
Officio iudicis (I, 32.) II,212
Ordine cognitionum (II, 10.) II,262

P.

Pactis (I, 35.)
c. 4. II,101
Parochiis et alienis paroecianis (III, 29.)
c. 4. II,917
Peculio clericorum (III, 25.) II, 84
Plus petitionibus (II, 11.)
c. 1. (vn.) II,265
Poenis (V, 37.) II,798
Poenitentiis et remissionibus (V, 38.)
c. 1—4. u. 9—16. II,802
Postulando (I, 37.) II,213
Postulatione praelatorum (I, 5.) I,621
Praebendis et dignitatibus (III, 5.)
c. 2—5. I,437
c. 6. I,709
c. 7. u. 8. I,437
c. 9. I,709
c. 10. I,437
c. 11—25. I,709
c. 26. I,437
c. 28. I,709
c. 29. II, 52
c. 30. II, 61
c. 31. I,709
c. 32. II, 83
c. 33. I,437
c. 34. II, 7
c. 35. I,709
c. 36. I,437
c. 37. I,709
c. 38. II, 7
Precariis (III, 14.) I,366
Praescriptionibus (II, 26.) II,904
Praesumtionibus (II, 23.)
c. 1. 2. u. 4. II,648
c. 10—13. II,329
c. 14. II,648
c. 16. I,704
Privilegiis et excessibus privilegiatorum (V, 33.)
c. 6. u. 15. II,917
c. 1. 2. u. 4—7. II,781
c. 8. I,450
c. 11. 12. 20. 21. 25 u. 27. II,781
Probationibus (II. 19.)
c. 1—6. II,293
c. 7. II,640
c. 8—11. II,293
c. 12. II,640
c. 13—15. II,293
Procuratoribus (I, 38.) II,214
Purgatione canonica (V, 34.)
c. 1—4. u. 6—16. II,787
Purgatione vulgari (V, 35.) II,795

Q.

Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt (IV, 18.) I,209
Qui matrimonium accusare possunt, vel contra illud testificari (IV, 18.) I,248
Qui filii sint legitimi (IV, 17.) I,239

R.

Raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum (V, 17.) II,749
Rebus ecclesiae alienandis vel non (III, 13.) I,376
Religiosis domibus, ut Episcopis sint subiectae (III, 36.) I,294
Renunciatione (I, 9.)
c. 1—5. 8—12. 14. u. 15. II, 92
Rerum permutatione (III, 19.)
c. 5. 7. u. 8. II,105
Rescriptis (I, 3.)

Digitized by Google

c. 1. u. 3. II,175
c. 7. u. 8. II, 3
c. 9. 10. 12—16. II,175
c. 17. II, 3
c. 18. II,175
c. 19. II, 3
c. 21. 23. u. 24. II,175
c. 27. II, 3
c. 28. u. 29. II,175
c. 30—32. II, 3
c. 36. II,175
c. 37—40. II, 3
c. 42. I,618
c. 43. II,175
Restitutione spoliatorum(II,13.)
c. 1. II,270
c. 2. u. 3. II,104
c. 4—6. 10. u. 12—19. II,270

S.

Sacramentis non iterandis(I,16.)
c. 2. II,947
Sagittariis (V, 15.) II,746
Schismaticis (V,8.)
c. 1. u. 2. II,729
Secundis nuptiis (IV, 21.) I,260
Sententia et re iudicata (II, 27.)
c. 1. u. 2. II,336
c. 3. II,104
c. 4—11. II,336
c. 12. I,706
c. 13—26. II,336
Sententia excommunicationis (V, 39.)
c. 1—5. 16. 18. 21—24. 27. 28. 30. 33—35. 42—44. 52. u. 56—60. II,808
Sepulturis (III,28.) II,948
Sequestratione possessionum et fructuum (II,17.)
c. 1. u. 2. II,291
Simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur (V,3.) II,691
Solutionibus (III,23.)
c. 1. II, 83
Sortilegiis (V,21.) II,763
Sponsalibus et matrimoniis (IV, 1.) I,184
Sponsa duorum (IV,4.) I,204
Statu monachorum (III,25.)
c. 1—5. II, 84
Successionibus ab intestato (III,27.)
c. 1. u. 2. II, 86
c. 3. II,937
Supplenda negligentia praelatorum (I, 10.)
c. 2. II, 51
c. 3. 4. u. 5. I,682
Syndico et actore (I,39.) II,220

T.

Temporibus ordinationum(I,11.)
c. 17. I,683
Testamentis et ultimis voluntatibus (III,26.) II,926
Testibus et attestationibus (II, 20.)
c. 1. u. 2. II,301
c. 3. u. 4. II,641
c. 5—9. II,301
c. 10. II,641
c. 12. II,301
c. 13. u. 14. II,641
c. 15. 17—19. 21—32. 35—39.40.42—44. II,301
c. 45. II,641
c. 47—50. II,301
c. 53. II,641
c. 54. u. 55. II,301
c. 56. II,641
Testibus cogendis vel non (II, 21.)
c. 1. II,319
c. 2—5. II,645
c. 6—8. II,319
c. 9—11. II,645
Torneamentis (V, 13.) II,744
Transactionibus (I,36.)
c. 4. u. 7. II,101
Translatione episcopi (I, 7.) I,673

V.

Verborum significatione(V,40.)
c. 15. u. 30. II,379
c. 31. II,939
Vita et honestate clericorum (III, 1.)
c. 2. 4. 5. 8. 9. 13. 14. u. 16. II,672
Vsuris (V, 19.) II,752
Vt ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur (III, 12.) I,734
c. vn. §. Omnibus I,444
Vt lite non contestata non procedatur ad testium receptionem, vel ad sententiam definitivam (II, 6.) II,250
Vt lite pendente nihil innovetur (II, 16.)
c. 1. 3. u. 5. II,290

Digitized by Google

3. *Liber Sextus.*

A.

Accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus (V, 1.) II,820
Aetate et qualitate et ordine praeficiendorum (I, 10.) I,789
Appellationibus (II, 15.) II,408
Arbitris (I, 22.) II,392

C.

Capellis monachorum (III, 18.) I,803
Clericis coniugatis (III, 2.) I,264
Clericis non residentibus (III, 3.) II, 87
Cognatione spirituali (IV, 3.) I,267
Concessione praebendae et ecclesiae non vacantis (III, 7.)
c. 1. u. 3—8. II, 26
Confessis (II, 9.) II,400
Consecratione ecclesiae vel altaris (III, 21.) I,307
Consuetudine (I, 4.)
c. 1. II,107
c. 4. II, 11

D.

Decimis, primitiis et oblationibus (III, 13.) I,416
Desponsatione impuberum (IV, 2.) I,266
Digamis (I, 12.) I,263
Dolo et contumacia (II, 6.) II,399

E.

Electione et electi potestate (I, 6.) I,750
Eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae (II, 7.) II,399
Exceptionibus (II, 12.) II,402

F.

Filiis presbyterorum et aliis illegitime natis (I, 11.) I,262
Foro competente (II, 2.) II,394

H.

Haereticis (V, 2.)
c. 1. 2. 5. 13—15. 18. u. 19. II,820
Homicidio (V, 4.) II,825

I.

Immunitate ecclesiarum, coemeteriorum et aliorum locorum religiosorum (III, 23.) I,308
In integrum restitutione (I, 21.) II,391
Iniuriis et damno dato (V, 8.) II,831
Institutionibus (III, 6.) I,801
Iudiciis (II, 1.)
c. 1. 2. u. 8. II,393
Iuramento calumniae (II, 4.) II,396
Iureiurando (II, 11.) II,894
Iure patronatus (III, 19.) II, 73

L.

Litis contestatione (II, 3.) II,396

N.

Ne sede vacante aliquid innovetur (III, 8.) I,802

O.

Officio vicarii (I, 13.)
c. 3. I,791
Officio et potestate iudicis delegati (I, 14.)
c. 3—8. II,383
c. 9. II, 11
c. 10—14. II,383
Officio legati (I, 15.)
c. 1. u. 3—5. II, 12
Officio ordinarii (I, 16.)
c. 1. u. 5—7. II,387
c. 13. II,108

P.

Pactis (I, 18.)
c. 2. II,893
Poenis (V, 9.)
c. 1—4. II,832
Postulatione praelatorum (I, 5.) I,749
Praebendis et dignitatibus (III, 4.)
c. 1. I,794
c. 2—5. II, 13
c. 6. I,794
c. 7—16. II, 13
c. 17. u. 18. I,794
c. 19—25. II, 13
c. 26. I,794
c. 27. II, 13
c. 28. I,794
c. 29—31. II, 13
c. 32. u. 33. I,794
c. 34—36. II, 13
c. 37. I,794
c. 38—41. II, 13
Praescriptionibus (II, 13.) II,918
Privilegiis (V, 7.)
c. 4. I,453
c. 5. 8. 11. u. 12. II,829
Procuratoribus (I, 19.)
c. 1—8. II,388

R.

Rebus ecclesiae non alienandis (III, 9.) I,380

Digitized by Google

Regularibus et transeuntibus ad religionem (III, 14.) c. 4. I,803
Regulis iuris (V, 13.)
c. 1. I,804
c. 2. u. 3. II,919
c. 11. 12. 20. u. 32. II,414
c. 58. II,896
c. 63. II,414
c. 77. u. 87. I,804
Renunciatione (I, 7.) c. 2. I,789
Rerum permutatione (III, 10.) c. 1. I,452
Rescriptis (I, 3.)
c. 1—4. II,380
c. 6—9. u. 12—14. II, 8
c. 15. I,451
Restitutione spoliatorum (II, 5.) II,397
Restitutione in integrum (I, 21.) II,391

S.

Sententia et re iudicata (II, 14.) c. 1. 3. u. 4. II,404
Sententia excommunicationis (V, 11.) c. 6. 8. 11. 12. 16-18. 21. u. 23. II,834
Sepulturis (III, 12.) II,953
Sponsalibus et matrimoniis (IV, 1.) I,265
Supplenda negligentia praelatorum (I, 8.) II,108

T.

Testamentis et ultimis voluntatibus (III, 11.) II,939
Testibus et attestationibus (II, 10.) c. 2. u. 3. II,401

V.

Voto et voti redemtione (III, 15.) I,264
Vsuris (V, 5.) II,827
Vt lite pendente nihil innovetur (II, 8.) II,400

---

4. *Clementinae.*

A.

Aetate et qualitate et ordine praeficiendorum (I, 6.) I,811
Appellationibus (II, 12.) II,421

C.

Causa possessionis et proprietatis (II, 3.) II,418
Concessione praebendae (III, 3.) II, 35
Consanguinitate et adfinitate (IV, 1.) I,268

D.

Decimis, primitiis et oblationibus (III, 8.) I,418
Dolo et contumacia (II, 4.) II,419

E.

Electione et electi potestate (I, 3.) I,804
Exceptionibus (II, 10.) II,420

H.

Homicidio voluntario vel casuali (V, 4.) II,839

I.

Immunitate ecclesiarum (III, 17.) I,313
Iudiciis (II, 1.) II,417
Iure patronatus (III, 12.) II, 74

O.

Officio vicarii (I, 7.) I,812
Officio et potestate iudicis delegati (I, 8.) II,415
Officio iudicis ordinarii (I, 9.) c. 2. I,813

P.

Poenitentiis et remissionibus (V, 9.) c. 1. II,845
Poenis (V, 8.) II,841
Praebendis et dignitatibus (III, 2.)
c. 1. II, 34
c. 2—4. I,814
c. 5. u. 6. II, 34
Probationibus (II, 7.) II, 34
Procuratoribus (I, 10.) II,416

R.

Rebus ecclesiae non alienandis (III, 4.) I,380
Religiosis domibus (III, 11.) c. 2. §. 1. I,454
Renunciatione (I, 4.) II,110
Rerum permutatione (III, 5.) I,815
Restitutione in integrum (I, 11.) II,417

S.

Sententia et re iudicata (II, 11.) c. 1. II,421
Sententia excommunicationis (V, 10.) c. 2. II,846
Sepulturis (III, 7.) II,956
Supplenda negligentia praelatorum (I, 5.)
c. vn. Verba: quia — conferendo II, 55

T.

Testamentis et ultimis voluntatibus (III, 5.) II,941
Testibus (II, 8.) II,420

V.
Verborum significatione(V,11.)
c. 2. II,424
Vsuris (V,5.) II,839
Vt lite pendente nihil innovetur (II,5.)
c. 1. I,813
c. 2. II,419

---

5. *Extravagantes Joannis XXII.*

C.
Concessione praebendae et ecclesiae non vacantis (IV.)
c. 1. II, 36
c. 2. I,459
E.
Electione et electi potestate(I.)
c. 1. I,815
c. 2. I,457
P.
Praebendis et dignitatibus (III.) I,816
T.
Torneamentis (IX.) II,847

---

6. *Extravagantes Communes.*

C.
Crimine falsi (V, 6.) II,857
D.
Decimis (III, 7.) I,419
Dolo et contumacia (II, 3.) II,425
E.
Electione (I, 3.) I,821
F.
Furtis (V, 5.) II,855
I.
Immunitate ecclesiarum (III, 13.) I,314
Iudaeis (V, 2.) II,852
N.
Ne sede vacante aliquid innovetur (III, 3.) I,465
O.
Officio delegati (I, 6.) II, 40
Officio ordinarii (I, 7.) c. 2. I,825
P.
Postulatione praelatorum (I,2.) I,820
Praebendis et dignitatibus(III,2.)
c. 1. 3. u. 4. II, 45
c. 5. I,460
c. 13. u. 14. II, 45
R.
Rebus ecclesiae non alienandis (III, 4.) I,380
S.
Sententia excommunicationis (V, 10.) c. 1. 2. u. 4. II,858
Sepulturis (III, 6.) c. 1. II,958
Simonia (V, 1.) II,848
T.
Treuga et pace (I, 9.) II, 40

II. *Concilium Tridentinum.*

S. VI. c. 1. u. 2. de Reform. II,112
VII. c. 1—8. de Reform. II,112
XIII. c. 1—8. de Reform. II,861
XIV. c. 1—8. de Reform. II,861
c. 9—13. de Reform. II,112
XXI. c. 3—7. de Reform. II,112
XXII. c. 2—4. de Reform. II,112
c. 6. u. 8. de Reform. II,958
c. 9—11. de Reform. I,384
XXIII. c. 1. 2. 6. u. 16. de Reform. II,112
XXIV. c. 1—12. de Sacram. matrim. I,269
c. 1—10. de Reform. matrim. I,269
c. 1. de Reform. II,112
c. 5. u. 6. de Reform. II,861
c. 12-19. de Reform. II,112
c. 20. de Reform. II,861
XXV. c. 6. u. 7. de Regularibus et monial. II,112
c. 13. de Reform. II,960
c. 14. u. 15. Reguvalib. et monialib. II,861
c. 21. de Reform. II,112
c. 3. „ „ II,861
c. 5. u. 7. „ „ II,112
c. 8. „ „ I,384
c. 9. „ „ II,112
c. 10. „ „ II,861
c. 11. „ „ II,384
c. 12. „ „ I,428
c. 15. u. 16. „ „ II,112
c. 19. „ „ II,861

Druck von C. P. Melzer.

Digitized by Google

Zur Nachricht!

Bedeutend ermässigter Preis

der

Kritischen Jahrbücher

für

deutsche

Rechtswissenschaft.

Im Verein mit vielen Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Aemilius Ludwig Richter*,

Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Die hiervon in meinem Verlage erschienenen beiden Jahrgänge 1837 und 1838 (1ster bis 4ter Band) — welche zeither 13⅓ Thlr. kosteten — sind von jetzt an **für 4 Thaler,** jeder einzelne Jahrgang aber **für 2⅔ Thaler,** bei mir zu haben und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen.

Carl Focke in *Leipzig.*

In demselben Verlage ist erschienen:

Das

CORPUS JURIS CIVILIS

in's Deutsche übersetzt

von einem

VEREINE RECHTSGELEHRTER

und herausgegeben

von

Dr. *Carl Eduard Otto,*

Kaiserl. Russ. Hofrathe u. ordentl. Prof. der Rechte an der Universität Dorpat,

Dr. *Bruno Schilling,*

Königl. Sächsischem Consistorial-Assessor und Professor der Rechte an der Universität Leipzig,

und

Dr. *Carl Friedr. Ferd. Sintenis,*

ordentl. Professor der Rechte u. Beisitzer des Spruch-Collegiums an der Universität Giessen.

als Redactoren.

Sieben Bände, (460 Bogen gr. 8.) mit 5 Kupfertafeln.

Preis: 20 Rthlr. = 30 Gulden Conv.-Münze.

☞ Von diesem anerkannt trefflichen und weit verbreiteten Werke erscheint der *erste Band* (da er in geringerer Anzahl als die folgenden gedruckt wurde) nächstens in einer **durchaus verbesserten und vermehrten Auflage!**

Digitized by

Der

Kaufcontract

in besonderer Beziehung auf den

Waarenhandel,

nach römischem Rechte und den wichtigsten neueren Gesetzgebungen

dargestellt von

Dr. *Georg Carl Treitschke,*

Königl. Sächs. Appellationsrathe.

Preis 1¾ Thlr. = 3 Fl. 9 Xr. rhein.

Der, dem gelehrten Publicum durch rechtswissenschaftliche Schriften rühmlichst bekannte, Herr Verfasser hat hier in systematischer Ordnung eben so gründlich als allgemein verständlich einen Gegenstand behandelt, der in das Geschäftsleben und den bürgerlichen Verkehr tief eingreift und gleichwohl bisher den schwierigsten Rechtsfragen und Zweifeln unterlag, welche nur durch ein gediegenes Studium des römischen Rechts und durch vieljährige praktische Erfahrungen so glücklich gelöst werden konnten, als es nach dem Urtheile bewährter Sachkenner dem H. Verfasser gelungen ist. — Die Verlagshandlung hofft daher den Juristen vom Fach, Theoretikern wie Praktikern, nicht minder als den Kauf- und Geschäftsleuten damit eine sehr willkommene Gabe darzubieten.

Unter der Presse befindet sich und erscheint nächstens

(als Fortsetzung des obigen Werkes)

von demselben Verfasser:

Rechtsgrundsätze

beim

Commissionshandel.

Bei ***Carl Focke*** in *Leipzig.*

INDEX

OMNIUM RERUM ET SENTENTIARUM

quae in

CORPORE JURIS JUSTINIANEI

continentur.

QUEM VERBORUM ORDINE OBSERVATO
edere coepit

Dr. ROBERTUS SCHNEIDER,
Juris in Academ. Lips. Professor publ. extr. Advocatus in Saxon. immatric.

IN CUIUS LOCUM
A SECUNDO FASCICULO SUCCESSIT

Dr. GUILIELMUS GUSTAVUS BUSSE,
Jus in Academ. Lips. privatim docens, Advocatus in Saxon. immatric.

VOLUMINIS I. FASCICULUS I—III.

Ab actis — Appellatio

Subscr.-Preis ℛβ 2 = Fl. 3. 36 Kr. rheinl.
Velin-Papier ℛβ 3 = Fl. 5. 24 Kr. rheinl.

☞ Mit dem Erscheinen des vierten Heftes tritt der Ladenpreis von resp. 1 Thlr. — und 1½ Thlr. pro Heft unabänderlich ein, und es ist nur noch zu bemerken: *dass aus dem Umfange, welchen die Artikel des Buchstaben* **A** *in Anspruch nehmen, um so weniger auf den des ganzen Werkes geschlossen werden kann, als theils unter jenem Buchstaben bisher schon mehrere der gehaltreichsten Artikel, unter welchen z. B.* **Actio** *einen ganzen Theil der Rechtslehre umfasst, berücksichtigt worden sind, theils und vorzüglich Manches hier bereits vollständig aufgenommen worden ist, durch dessen Vorwegnahme sich mehrere Artikel unter späteren Buchstaben um so kürzer gestalten werden.*

Allgemeine Elementarlehre
der
richterlichen Entscheidungskunde,
von

Dr. *Amand Gottf. Adolph Müllner*,
Königl. Preussischem Hofrathe.

Für Richter, Sachwalter und Studirende in allen Staaten deutscher Zunge.

Zweite unveränderte Ausgabe. Preis 1⅓ Thlr.

Ueber vorstehendes Werk des geistreichen Müllner hat die öffentliche Kritik sich bereits so beifällig ausgesprochen, dass es nur

Digitized by

einer Hindeutung darauf bedarf, um in *denkenden Rechtsgelehrten* das Verlangen nach dessen Besitz wieder rege zu machen; jetzt namentlich, wo im sächsischen, ja im ganzen deutschen Vaterlande das Bedürfniss einer zeitgemässen Reorganisation des Processrechts und des Gerichtsverfahrens immer lauter und dringender wird. Denn bekanntlich lag es nicht im Plane des Verfassers, die mechanischen, mit Einführung einer neuen Gerichtsordnung unbrauchbaren Formen und Formeln der Entscheidung zu lehren; vielmehr bemühte er sich, und zwar mit dem glücklichsten Erfolge, die allgemein gültigen und unwandelbaren Elemente der richterlichen Entscheidungskunde, welche aus dem Begriff des Rechts und Rechtsstreits folgen, in ihrer Quelle aufzusuchen, und mit mathematischer Klarheit und Gründlichkeit darzustellen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend gelang es ihm, eine Decretirkunst zu liefern, mit welcher der Jurist in der ganzen civilisirten Welt fortkommt, oder welche, wie er sich selbst auf dem Titelblatte ausdrückt: „*für Richter, Sachwalter und Studirende in allen Staaten deutscher Zunge*“ sich eignet.

Bei ***Carl Focke*** in **Leipzig** erscheint — im Subscriptions-Preise à ½ Rthlr. = 45 Xr. C.-Mze = 54 Xr. rhein. pro Heft — eine **Prachtausgabe** von

CICERO'S WERKEN.

In deutschen Uebertragungen, unter Mitwirkung von ***v. Strombeck, Jacobs, Droysen, Zumpt, Westermann*** u. A. m. herausgegeben von

Professor Dr. ***Reinhold Klotz.***

Ausführliche Anzeigen und Prospecte sind in allen Buchhandlungen zu haben.

Aristotelis Politicorum Libri Octo,

ed. *Stahr.*

Hiervon ist so eben das (dritte) **Schlussheft** à 1¼ Thlr. erschienen und das **vollständige** Werk à 3¼ Thlr. nunmehr durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Carl Focke in **Leipzig.**

Digitized by Google

RETURN TO → **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

FEB 3 1987
AUTO. DISC. NOV 4 '86
MAR 0 2 1993
CIRCULATION

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, BERKELEY, CA 94720

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000865082

LEY

Digitized by Google

Digitized by Google